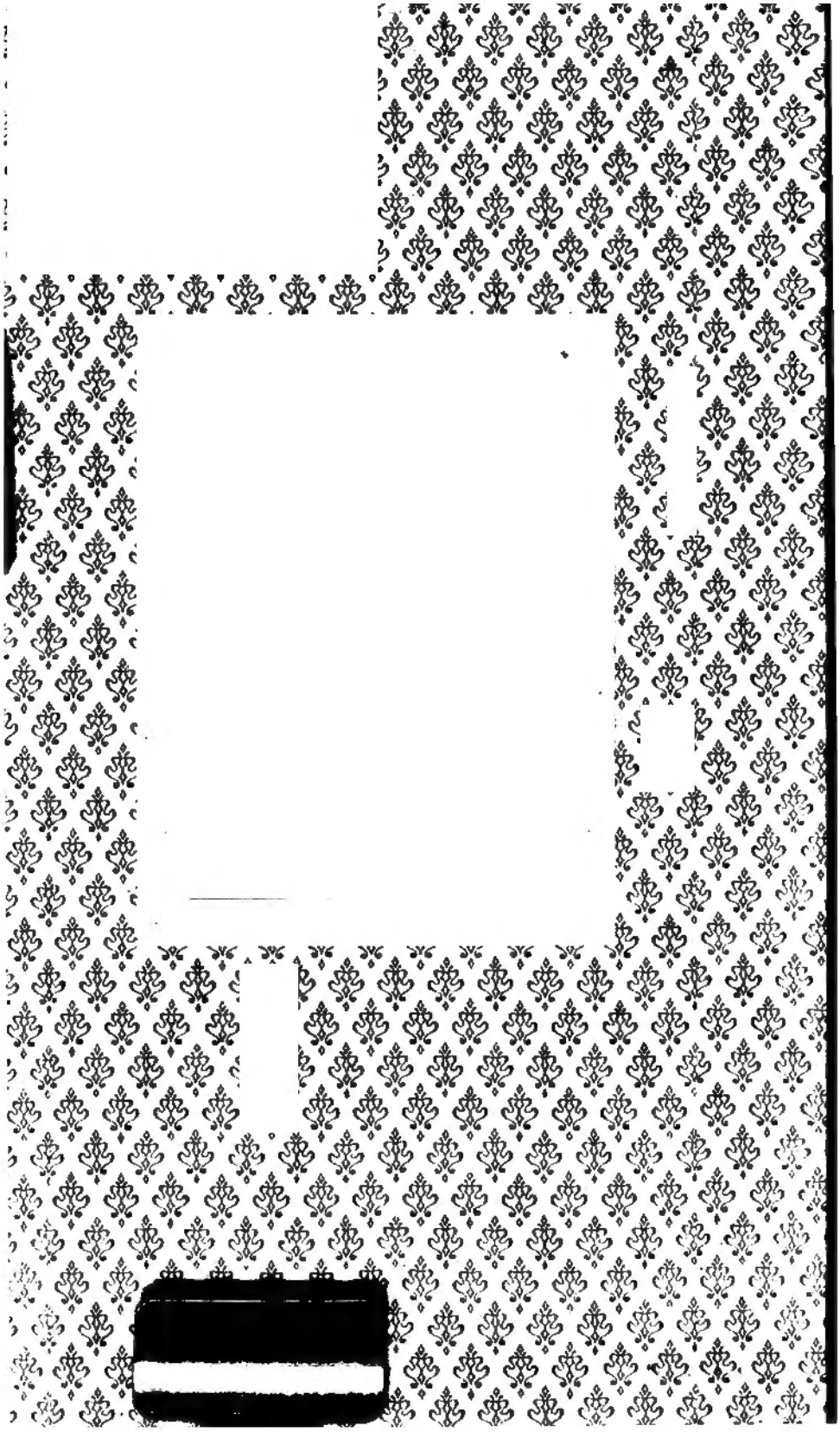

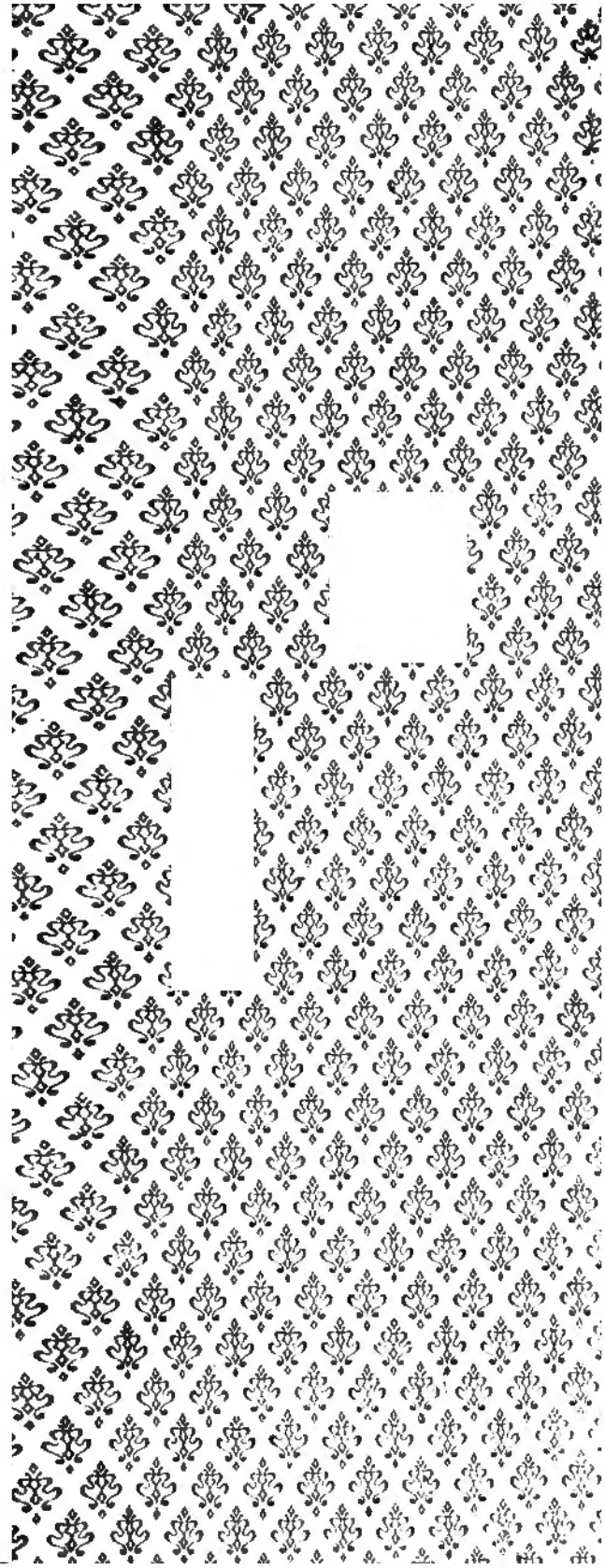

Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der Deutschen Städteverwaltung

Erster Band

Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der Deutschen Städteverwaltung

Von Dr. H. Lindemann
(C. hugo)

Erster Band: Arbeiterpolitik

Stuttgart 1904
Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.)

Druck von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.) in Stuttgart.

Meiner Frau

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.

Durch politische Arbeit gehindert, konnte ich erst jetzt nach drei Jahren die Fortsetzung des im Jahre 1901 veröffentlichten Buches „Die deutsche Städteverwaltung, ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens", fertigstellen. Der dort in dem Vorwort ausgesprochene Plan, die Gebiete der Armenpflege und Sozialpolitik, der Wirtschaftspflege und Volksbildung in einem zweiten Buche darzustellen, ließ sich in dieser Gestalt nicht zur Ausführung bringen. Bei der Ausarbeitung wuchs die Darstellung der Sozialpolitik so gewaltig, daß eine weitere Teilung in zwei Bände notwendig wurde. Der erste Band enthält die Arbeiterpolitik, der zweite Band die Wirtschaftspflege.

Bei der Bearbeitung haben mich die gleichen Grundsätze geleitet, die ich in dem Vorwort des 1901 veröffentlichten Buches ausführlicher dargelegt habe. Sie hier zu wiederholen, dürfte überflüssig und lästig sein.

Wiederum ist es mir eine angenehme Pflicht, den Leitern der Stadtverwaltungen und den Vorstehern der statistischen Ämter für die Bereitwilligkeit zu danken, mit der sie meinen Bitten um Verwaltungsberichte, Denkschriften und Ortsstatute in der liebenswürdigsten Weise entgegengekommen sind. Nicht minder sei meinen Freunden für Hilfe und Rat gedankt, um die ich nie vergebens bei ihnen angeklopft habe.

Degerloch-Stuttgart im März 1904.

Hugo Lindemann.

„Daher handelt es sich darum, eine ganze Periode herbeizuführen, in welcher sich der treibende Keim eines neuen sozialen Lebens ungehemmt entfalten, der Drang der arbeitenden Klassen nach Vervollkommnung ihrer selbst und Erringung eines würdigen Daseins frei ausleben kann, ohne daß die Staatsgewalt sofort wieder mißbraucht werde, um Unreifes zu fixieren, Subjektives über Gebühr zu verallgemeinern und gleichsam das Faß zu schließen, bevor die Gärung zu Ende ist."

F. A. Lange, Die Arbeiterfrage.

Die kommunale Arbeiterpolitik ist ein Kind der jüngsten Zeit. Sie konnte erst entstehen, nachdem die zum Bewußtsein ihrer Klasse erwachte Arbeiterschaft durch Organisation an Kraft und Einfluß soweit erstarkt war, um auch das Gebiet der Gemeindeverwaltung in den Bereich ihrer politischen Arbeit zu ziehen. Alles ist auf diesem Gebiet der kommunalen Tätigkeit im Werden und Wachsen, wie auf den beiden anderen, nicht minder modernen Gebieten der Volkshygiene und der öffentlichen Organisation des wirtschaftlichen Lebensprozesses, der sich im Rahmen der städtischen Agglomerationen abspielt. Von Ansätzen und Versuchen, von Keimen, die dem Warmbeet des städtischen Kulturbodens anvertraut sind, und von jungen Trieben, die sorgfältiger Hütung bedürfen, werden wir vornehmlich zu berichten haben. Fertiges, Vollendetes wird uns selten begegnen. Überall herrscht der Kampf, aus dessen Getümmel sich die zukünftige Ordnung entringen wird.

Überblicken wir den großen Komplex der Maßregeln der kommunalen Arbeiterpolitik, so können wir dieselben ungezwungen in zwei Gruppen zusammenfassen. Die eine von ihnen beschäftigt sich mit der gesamten im Stadtbezirke ansässigen Arbeiterschaft, während die andere es nur mit einem Teile derselben, den im städtischen Dienste stehenden Arbeitern zu tun hat. Von der allgemeinen kommunalen Arbeiterpolitik scheiden wir die spezielle. Beiden ist das gleiche Ziel gesteckt, die gewerkschaftliche Tätigkeit der Arbeiterklasse, die Erringung hygienisch und wirtschaftlich ausreichender Arbeitsbedingungen

teils zu unterstützen, teils durch die Schöpfung besonderer Institutionen zu ersetzen. Günstige Arbeitsbedingungen und Ständigkeit der Beschäftigung sucht die Arbeiterklasse mittels ihrer gewerkschaftlichen Organisation zu erreichen. Was haben die Kommunen getan, und was tun sie, ihr den Kampf um diese Ziele zu erleichtern?

Darauf soll dieser Band Antwort geben.

Erster Teil.

Allgemeine Arbeiterpolitik.

Erstes Kapitel.

Soziale Kommissionen.

Der Stadt Crefeld gebührt das Verdienst, als erste eine Kommission für soziale Fragen eingesetzt zu haben. Die Kommission besteht seit 1893 und hat sich im Laufe der Jahre nicht nur mit einer großen Zahl sozialpolitischer Aufgaben, sondern auch mit solchen volkswirtschaftlicher Natur beschäftigt. Ihr Geschäftskreis war in der folgenden Weise bestimmt worden. Sie sollte soziale Fragen, mit denen sich die städtische Verwaltung zu befassen hat, erörtern, die Beseitigung von Mißständen auf sozialem Gebiete anregen, und die wirtschaftlichen Interessen fördern. Über ihre Wirksamkeit bis zum Jahre 1897 gibt ein Bericht in einer Verfügung der Düsseldorfer Regierung zusammenfassende Auskunft, die wir durch Auszüge aus den Verwaltungsberichten ergänzen und bis auf die Gegenwart fortführen.

Die Kommission stellte sich in erster Linie die Aufgabe, durch die Einbürgerung neuer Industrien die Einseitigkeit des wirtschaftlichen Lebens der Stadt und die damit in Zeiten geschäftlichen Niederganges verbundenen Mißstände zu heben. Ihrer Initiative war die Einführung einer Teppichknüpferei, einer Baumwollspinnerei usw. zu danken. Den gleichen Zweck verfolgten die Bestrebungen der Kommission, eine Verbindung Crefelds mit dem Rheine herzustellen, um Industrien, die für ihre Rohstoffzufuhr auf Wasserfracht angewiesen sind, die Möglichkeit zu gewähren, sich auf Crefelder Gebiet anzusiedeln. Diese Arbeiten, die mit der Eingemeindung der Stadt Linn und der Projektierung eines großen Hafens endigten, haben sich natürlich über eine längere Reihe von Jahren hingezogen. Neben den mehr volkswirtschaftlichen Arbeiten ist über die eigentliche soziale Tätigkeit der Kommission folgendes zu berichten. Sie betrachtete es als ihre Hauptaufgabe, ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herzustellen, wobei sie vor allem bestrebt war, die Arbeiter vor dem Sozialdemokratischwerden zu behüten. Ob sie diesen Erfolg erreicht hat, dürfte angesichts der neueren Entwicklung der Arbeiterverhältnisse mehr als zweifelhaft erscheinen. Die von ihr vorgenommenen Reformen waren in erster Linie solche, die die Fabrikanten nichts kosten, deshalb aber gerade auf allen Speisezetteln der bürgerlichen Sozialreformer ohne

Unterschied der Konfession stehen. Um den Arbeiter in den Stand zu setzen, dem ersten Angriff der durch Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Not zu widerstehen, hat die Kommission der Vermehrung der Spargelegenheiten und der Förderung des Spartriebes ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Mit Rühmen wird hervorgehoben, daß viele Fabrikanten der Anregung gefolgt sind und Fabriksparkassen eingerichtet haben, „wo der Arbeiter bequeme und leichte Gelegenheit zur Anlegung eines gute Zinsen tragenden Sparfonds findet". Der Förderung des Spartriebes sollte auch die Offenhaltung der Sparkasse am Sonntage während einer Stunde dienen. Die Arbeiter haben aber nur wenig Gebrauch davon gemacht. Für jugendliche Arbeiter wurde der Sparzwang empfohlen. Hier ist auch der Erlaß eines Ortsstatutes auf Grund des § 119a der Gewerbeordnung zu erwähnen, das die Auszahlung des Lohnes an minderjährige Arbeiter verbietet.

Die Kommission erließ ferner eine Aufforderung an sämtliche Fabrikanten, die Lohnzahlung im Interesse der Arbeiterfamilien nicht an Samstagen und Montagen vorzunehmen, und hat damit den gewünschten Erfolg gehabt. Zugleich ersuchte sie dieselben, ihre Werke möglichst im Crefelder Industriegebiet, statt außerhalb desselben, verarbeiten zu lassen und keine verheirateten Frauen zu beschäftigen, soweit ein genügendes Angebot von Männern vorhanden ist. Ob diese Aufforderung einen Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten, sagt der Regierungsbericht. Wir haben in den städtischen Verwaltungsberichten nichts darüber gefunden. Ferner empfahl die Kommission den Fabrikanten, die Kündigungsfrist einheitlich zu regeln und sie auf eine möglichst lange Zeit, vielleicht vierzehn Tage, festzusetzen. Auch hier heißt es wieder: der Erfolg bleibt abzuwarten. Eine Hauptsorge der Kommission bildete die Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung für die Handweber, die durch die Umwandlung des Handbetriebes in den mechanischen Betrieb überflüssig geworden waren. Man kann nicht gerade sagen, daß die Bemühungen der Kommission übermäßig erfolgreiche gewesen wären. Neue Arbeitsgelegenheit läßt sich eben nicht so schnell beschaffen, wie sich die Verdrängung der Handarbeit durch die Maschine vollzieht. Die Ausführung der großen Projekte, durch die neue Industrien in die Stadt gezogen werden sollen, wie zum Beispiel der Hafenbau usw., braucht viele Jahre zum Reifen, und unterdessen können die arbeitslosen Handweber zehnmal verderben und sterben. Einige kleine Mittel hat die Kommission vorgeschlagen. So werden die ohne ihre Schuld brotlos werdenden Arbeiter aus einem der Kommission zur Verfügung gestellten Fonds als freiwillige Mitglieder in den Krankenkassen weiter versichert, um sie in Krankheitsfällen nicht sofort der Armenpflege auszuliefern. So wurde der Versuch gemacht, die Unterbringung der aus der Schule zur Entlassung kommenden Knaben und Mädchen in einem ihren Neigungen und Fähigkeiten

entsprechenden Beruf dadurch zu fördern, daß den geeigneten zuverlässigen Vermittlungsstellen Verzeichnisse der zur Entlassung kommenden Kinder von der Schulbehörde übergeben werden, die die nötigen Hinweise und Angaben enthalten. Im übrigen wußte die Kommission auch nichts anderes zu tun, als zu beraten und zu besprechen. Man erwog die Gründung eines Unterstützungskomitees für Handweber, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die Erziehung von Handwebern zur Aufsuchung und Ausübung anderer Berufsarten, die Anlegung eines Stadtwaldes als Mittel, um die Krise in der Handweberei zu erleichtern. Aber, heißt es in dem Verwaltungsberichte für 1897/98, „leider war es nicht möglich, die Lage der Handweberei zu bessern. Einem diesbezüglichen Antrage der Webervereinigung auf Herbeiführung einer Lohnerhöhung entsprechend, wurden die Verhältnisse eingehend geprüft. Doch war das Ergebnis nur, daß bei der Konkurrenz und dem Überwiegen des mechanischen Stuhles eine Aussicht auf dauernde Besserung nicht vorhanden sei." Bei den Streiks der Seiden- und Samtweber im Jahre 1898 entwickelte die Soziale Kommission eine lebhafte Tätigkeit. Es gelang ihr, in ersterem Streik schon nach kurzer Dauer einen vorläufigen Ausgleich herbeizuführen, während der Samtarbeiterstreik erst nach dreimonatiger Dauer beigelegt werden konnte. Das Jahr 1900 verlief ohne Störungen. Die Tätigkeit der Kommission bestand darin, übertriebene Angaben aus Arbeiter-, namentlich sozialdemokratischen Kreisen „auf ein richtiges Maß zurückzuführen". Allerdings muß der Bericht zugeben, daß die Beschäftigung der Arbeiter nicht immer eine erwünscht günstige gewesen ist. Das Jahr 1901 brachte dann den großen Samtschererstreik, in dem die Soziale Kommission wiederum, diesmal erfolglos, Vermittlungsversuche machte. Sie nimmt in ihrem Bericht über dieses Jahr Gelegenheit, über den Streik die ganze Schale ihres Zornes auszugießen. Der Streik wurde nach ihrer Ansicht in frivoler Weise herbeigeführt und fortgesetzt. „Es muß der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß das Ergebnis dazu beitragen wird, der irregeführten Arbeiterschaft die Augen zu öffnen, und sie weniger leichtgläubig gegen verhetzende Verlockungen und Verheißungen zu machen." Auch mit der Arbeitslosigkeit des Winters 1901 beschäftigte sich die Soziale Kommission, aber nur in der Absicht, um nachzuweisen, daß die Behauptungen der Arbeiterführer von dem Vorhandensein einer großen Arbeitslosigkeit unzutreffend seien. Zwar ergaben sorgfältige Ermittlungen, daß eine Anzahl Leute aus allen Berufsklassen, insbesondere auch ehemalige Samtscherer, keine Arbeit hatten. Die Kommission befriedigte sich aber damit, daß die Zahl derselben nicht größer als gewöhnlich um diese Jahreszeit sei, und brachte es fertig, von gewissenlosen Ausstreuungen zu schreiben. Für die gewöhnliche Zahl der Arbeitslosen im Winter zu sorgen, hat sie offenbar nicht als ihren Beruf betrachtet.

Auch mit der Arbeiterwohnungsfrage hat sich die Kommission beschäftigt. Die Verhandlungen führten zu dem Resultat, daß die Stadt auf Vorschlag der Kommission eine Arbeiterwohnungsgenossenschaft durch Übernahme der Garantie für ein größeres Darlehen unterstützte. Die Genossenschaft errichtete im Jahre 1900 4 große Häuser mit zusammen 56 Wohnungen, und im Jahre 1901 19 Häuser mit 72 Wohnungen, die sofort alle besetzt wurden. Auch die Errichtung einer zweiten Badeanstalt mit Brausebädern und Wannenbädern im Jahre 1900 verdankt ihre Entstehung der Anregung der Sozialen Kommission.

Überblicken wir das Arbeitsgebiet der Sozialen Kommission in Crefeld, so kann man ohne weiteres seinen bedeutenden Umfang zugestehen. Um so auffälliger ist es, daß die Fürsorge für die in städtischen Diensten stehende Arbeiterschaft von demselben ganz und gar ausgeschlossen gewesen zu sein scheint. Wenigstens haben wir in den Verwaltungsberichten kein Anzeichen für eine Beeinflussung dieses Gebietes durch die Soziale Kommission entdecken können. Wieviel aber darauf von ihr noch geleistet werden könnte, das beweist allein der eine Umstand, daß in Crefeld noch keine Alterspensionskasse für die städtischen Arbeiter eingerichtet ist. Charity begins ac home, sagt der Engländer. Den in caritativen Bestrebungen für die Arbeiter anderer Arbeitgeber schwelgenden Crefelder Stadtverordneten kann die Berücksichtigung dieses Spruches nur empfohlen werden.

Im Jahre 1895 folgte dem Crefelder Beispiel die Stadt Rheydt. Die Kommission trägt den Namen: Kommission zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Stadt Rheydt. Veranlassung zu ihrer Bildung war „die Erkenntnis, daß der Kreis der Gemeindeaufgaben sich mehr und mehr erweitert und auf das Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Interessen hinüberzugreifen beginnt. Die Aufsuchung und die richtige Abgrenzung der Gemeindeaufgaben auf diesem Gebiete, sowie die Vorberatung der in Angriff zu nehmenden Arbeiten schienen die Bildung einer besonderen Kommission zu fordern, da zu befürchten war, daß die bestehenden Kommissionen wenig geneigt sein würden, ihre Tätigkeit auf neue Gebiete zu erstrecken, und daß sie die finanziellen Folgen einer sozialen Kommunalpolitik allzusehr in den Vordergrund stellen würden". Weil kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dem Arbeiterstande angehörte, dieser Stand aber unzweifelhaft bei der Erörterung seiner besonderen Wünsche in der Kommission gehört werden müßte, wurde die Einsetzung einer gemischten Kommission aus Stadtverordneten und stimmfähigen Bürgern beschlossen. Für die Wahl der Arbeitervertreter wurde den konfessionellen Arbeitervereinen ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Die Zahl der Kommissionsmitglieder beträgt 24, die in drei Unterkommissionen für die Großindustrie, für das Kleingewerbe und für die

Arbeiterschaft eingeteilt sind. Jede der Unterkommissionen kann selbständige Vorschläge machen, die geeignetenfalls dem Plenum vorgelegt werden. Bis zum Jahre 1903 sind die folgenden Gegenstände in Angriff genommen und teilweise erledigt worden: die Arbeitsvermittlung, die Verbesserung der Krankenpflege, die Errichtung einer Wöchnerinnenstube, die Lohnverhältnisse der Handweber, die Verbilligung der Marktgegenstände, die Errichtung eines Volksbades, die Beschaffung eines Darlehnsfonds für Arbeiter mit zahlreicher Familie, die Beschäftigung Arbeitsloser, die Einführung des Sparzwanges, die Vertretung der mittleren Gewerbetreibenden in der Handelskammer, die Herstellung von Straßen- und Kleinbahnen, die Einführung einer Zonenbauordnung, die Einführung von Volks- und Jugendspielen. An Stoff hat es also der Kommission nicht gefehlt. Anfänglich war das Interesse an ihren Arbeiten ein ziemlich reges. In der letzten Zeit scheint aber die Arbeitslust zu erlahmen, so daß die Kommission keine besondere Tätigkeit mehr entfaltet hat. Die Gründe dafür werden in einer Mitteilung, die wir dem Oberbürgermeisteramt verdanken, in folgender Weise dargestellt: „Die Vertreter aus den Arbeiterkreisen betätigen nur eine geringe Arbeitsfähigkeit und halten offenbar mit ihren Ansichten und Meinungsäußerungen zurück. Anderseits nehmen einige Industrielle Neuerungen auf sozialem Gebiete gegenüber zurzeit eine abwartende Stellung ein, weil das Tempo der Sozialpolitik ein zu schnelles sei. Wieder andere Mitglieder betrachten die Kommission überhaupt als überflüssig und sind der Meinung, daß die Lösung der behandelten Fragen nicht zu den Gemeindeaufgaben gehöre. Diese verschiedenen Strömungen beeinflussen naturgemäß den Gang der Arbeiten nachteilig."

Schon die Tatsache, daß Crefeld und Rheydt, also zwei vorwiegend katholische Städte, mit der Einrichtung solcher sozialen Kommissionen vorgegangen sind, beweist, daß wir es bei dieser Einrichtung mit einem Programmpunkt der katholischen Sozialpolitik zu tun haben, der noch auf dem Katholikentage zu Köln im Jahre 1903 als eine ihrer wichtigeren Forderungen erscheint. Der „Bergische Verein für Gemeinwohl" hat zuerst im Jahre 1888 an die Städte des Düsseldorfer Regierungsbezirkes den Antrag auf Einsetzung sozialer Deputationen gerichtet. In Konkurrenz mit den katholischen Sozialreformern haben ihn dann auch die evangelischen Arbeitervereine aufgenommen und sich auf ihrem Delegiertentage zu Stuttgart im Jahre 1895 mit demselben beschäftigt. Die Delegiertenversammlung des nächsten Jahres hat dann eine Reihe von Sätzen angenommen, die sich auf die Errichtung sozialer Kommissionen beziehen. Es soll eine ständige Deputation für wirtschaftliche oder volkswirtschaftliche Angelegenheiten in jeder Stadt eingerichtet werden, die zugleich in positiver Arbeit die Wohlfahrt der minderbemittelten Volks-

klassen fördern helfen soll. Sie sollen das notwendige Bindeglied zwischen der staatlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege bilden und eine ständige und planmäßige Wirksamkeit der bürgerlichen Gemeinde zum Wohle ihrer Bürger ermöglichen. Die Arbeiter müssen in solchen Kommissionen stets vertreten sein, da sie, zum mindesten soweit es die Bedürfnisfrage betrifft, sachverständig sind und das größte Interesse haben, weil es zum Teil ihre eigenen Angelegenheiten angeht. Alle auf die Verhältnisse der städtischen Arbeiter, Vergebung von Arbeiten, die Wohnungs-, Bau- und Mietsverhältnisse, die Fortbildungsschulen, die Volkswohlfahrtseinrichtungen und dergleichen bezüglichen Vorlagen der städtischen Behörden wären von diesen Kommissionen nach sozialpolitischen Gesichtspunkten zu prüfen. Die evangelischen Arbeitervereine wandten sich auf Grund der Beschlüsse ihrer Kongresse an alle großen Gemeinwesen Deutschlands, haben aber mit ihrer Forderung nach Errichtung sozialer Kommissionen bei den Stadtverwaltungen nur in den wenigsten Fällen Gegenliebe gefunden. Wie der Lizentiat Weber auf der Versammlung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt a. M. 1897 bemerkte, „ist es sehr oft in den städtischen Vertretungen der Widerstand des Grundbesitzerelements, der in den städtischen Deputationen eine Hauptaufgabe ihrer Bestrebungen, den Bau von Arbeiterwohnungen, zu verhindern gesucht hat". Auch die Empfehlung, die der damalige Regierungspräsident in Düsseldorf der Errichtung sozialer Kommissionen mitgab, hat auf die städtischen Verwaltungen keinen größeren Eindruck gemacht. Es sind bis jetzt nur wenige Städte geblieben, die solche Kommissionen eingerichtet haben.

Auf der soeben erwähnten Versammlung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen drehte sich der größere Teil der Verhandlungen, die sich an das Referat des Dr. Flesch: „Kommunale Wohlfahrtseinrichtungen", anschlossen, um die Einrichtung sozialer Kommissionen und die Einsetzung eines sozialen Beigeordneten an ihrer Spitze. Katholische und evangelische Sozialreformer wetteiferten miteinander in ihrer Empfehlung. Am eingehendsten hat wohl der Landesrat Brandts sich mit dieser Lieblingsforderung der katholischen kommunalen Sozialpolitik beschäftigt. Seine Ausführungen bilden im wesentlichen den Inhalt des einschlägigen Abschnittes in der Schrift von Trimborn und Thissen: Die Tätigkeit der Gemeinden auf sozialem Gebiet, S. 83 ff. Die Aufgabe der sozialen Kommission wird im wesentlichen in derselben Weise beschrieben, wie es die Leitsätze der evangelischen Arbeitervereine tun. Die Notwendigkeit ihrer Existenz sucht man mit der Schwierigkeit und Verzweigtheit der sozialen Fragen zu beweisen. Eine Vorprüfung durch einen sozialen Ausschuß würde zur schnelleren und besseren Erledigung der Geschäfte beitragen, als wenn die anderen Kommissionen, die ohne direkten Zusammenhang sind, jede nach ihrer Art auch die sozialen Gesichtspunkte allein

müßen würde. Dagegen wurde von den Gegnern der sozialen Kommissionen als Haupteinwand geltend gemacht, daß sie sich mit dem gesamten Gebiet der städtischen Verwaltung zu beschäftigen haben würden und bei allen Fragen gehört werden müßten, da ja die ganze Verwaltung sozial durchtränkt werden solle. Damit würde den sozialpolitischen Kommissionen eine Aufgabe zugewiesen, die über ihre Kräfte hinaus ginge, ganz abgesehen davon, daß sie zum Schaden der übrigen Kommissionen eine überragende Bedeutung erhalten würden. Man fürchtete, daß diese Kommissionen mit dem sozialen Beigeordneten an der Spitze die ganze Stadtverwaltung aus den Angeln heben würden — eine Befürchtung, die man am einfachsten mit dem Hinweis auf die Leistungen der Crefelder Sozialen Kommission in ihrer ganzen Übertreibung hätte hinstellen können. Solange die Bourgeoisie in der Stadtverwaltung vorherrscht, solange hat es sowohl mit der sozialen Durchtränkung der gesamten Verwaltung, wie mit dem sozialpolitischen Aus-den-Angeln-heben derselben noch gute Wege.

Für die Einsetzung einer sozialen Kommission wird ferner der Umstand angeführt, daß dadurch die Elemente aus der Bürgerschaft, vor allem aus Handwerker- und Arbeiterkreisen zur Mitarbeit an der kommunalen Sozialpolitik herangezogen werden können und sollen, die in der Gemeindevertretung nicht oder nicht genügend vertreten sind. Sie sollen aber beileibe nicht dazu dienen, und deshalb gebildet werden, „um ein sozialpolitisch unhaltbar gewordenes, vielfach plutokratisch zugespitztes Gemeindewahlrecht aufrecht zu erhalten, indem es genüge, durch die sozialpolitischen Kommissionen ein Korrektiv gegen die einseitige Zusammensetzung der Gemeindevertretung zu schaffen". Wenn also die katholischen Sozialreformer vom Rhein so sehr von der Nützlichkeit der Mitarbeit der arbeitenden Klassen an der Gemeindeverwaltung überzeugt sind, weshalb, fragt man sich, treten dieselben dann nicht mit aller Kraft ihrer Überzeugung für eine Aufhebung des „plutokratisch zugespitzten Gemeindewahlrechtes" ein, und öffnen der Arbeiterklasse den Zugang zur Stadtverwaltung überhaupt und damit auch zu den sozialen Kommissionen?

An die Spitze der sozialen Kommissionen sollte nach dem Vorschlage des Landesrates Brandts in größeren Gemeinden ein besonderer Dezernent für soziale Bestrebungen der Gemeinde, ein sozialer Beigeordneter, wie er im Anschluß an die rheinische Städteordnung genannt wurde, treten. Ihm wurden drei Arten von Geschäften zugewiesen: die Ausführung der sozialpolitischen Gesetze, insbesondere soweit ihr Ausbau der statutarischen Regelung der Gemeinden übertragen ist, die Aufsicht über die Krankenkassen und die Innungen, ferner das Kodezernat in den Zweigen der städtischen Verwaltung, in denen soziale Gesichtspunkte vorzugsweise wahrzunehmen sind, wie bei der Feststellung der Arbeitsverträge, bei der Wohnungsfrage, bei der Verwendung der Spar-

kassenüberschüsse usw., und schließlich die Kenntnisnahme von allen privaten Wohlfahrtsbestrebungen in der Gemeinde, wie Ferienkolonien, Wöchnerinnenfürsorge, Rekonvaleszentenpflege, Volksunterhaltungsabende, Arbeiterinnenhospize usw. Durch eine derartige Konzentration würde es möglich, die Frage zu lösen, welche Betriebe der Wohlfahrtspflege in städtische Regie zu nehmen seien und welche sich mehr für private Bestrebungen eigneten. Gegen den sozialen Beigeordneten wurden in der Diskussion dieselben Einwände erhoben, wie gegen die sozialen Kommissionen. Außerdem aber wurde, und zwar mit Recht, darauf hingewiesen, daß es sehr schwierig sein würde, die geeigneten Männer für diesen Posten zu finden. Gerade auf diesem Gebiete würde aber alles von der Persönlichkeit des Leiters der kommunalen Sozialpolitik abhängen. In diesem Einwande zeichnet sich der Charakter dieser Art von Sozialpolitik recht deutlich ab. Die sozialen Kommissionen und der soziale Beigeordnete sind Einrichtungen, die, entsprungen der Initiative sozialreformerisch gesinnter einflußreicher Männer, der Arbeiterklasse als Geschenke gebracht, widerwilligen Stadtverordnetenversammlungen vielleicht aufgezwungen werden. Sollen sie irgend eine Tätigkeit entwickeln, so bedarf es dazu der besonderen Persönlichkeit, die ihren ganzen Einfluß und ihre ganze Kraft an das Werk setzt. Die notwendige Folge davon ist einmal, daß soziale Kommissionen ohne eine solche Persönlichkeit überhaupt nichts leisten, oder, falls es gelingt, eine solche leitende Persönlichkeit zu finden, nur für eine Zeit in Bewegung gesetzt werden können. (Vergleiche die Geschichte der Sozialen Kommission in Rheydt.) Denn an dem ungeheuren Widerstande, den die in den Stadtverwaltungen herrschenden, jeder Sozialpolitik feindlichen Klassen allein durch das Trägheitsmoment ausüben, muß die Kraft eines einzelnen sich abstumpfen und erschöpfen. Soziale Kommissionen und Beigeordnete werden nur dann eine bedeutungsvolle Wirksamkeit ausüben können, wenn hinter ihnen, sie tragend und treibend, die Kraft derjenigen Klasse steht, die an der Ausgestaltung der kommunalen Sozialpolitik das Hauptinteresse, ja das ausschließliche Interesse hat, nämlich der Arbeiterklasse. Das Schicksal der sozialen Kommissionen auch in den bisher noch nicht erwähnten Städten liefert dafür einen Beweis um den anderen. Die sozialen Kommissionen sind Diskutierklubs, die selten zusammenkommen, in denen dann viel geredet wird, die aber ohne wirkliche Bedeutung für die Stadtverwaltung bleiben.

Hierfür einige Beispiele.

Frankfurt a. M. Hier besteht seit dem Geschäftsjahr 1894/95 ein Ausschuß für Sozialpolitik, der einer der vielen Stadtverordnetenkommissionen ist, wie die anderen auch. Dieser Ausschuß zeichnet sich jedoch dadurch aus, daß ihm fast nichts zugewiesen wird, wie die folgenden Zahlen beweisen: Zahl der dem Ausschuß überwiesenen Vorlagen im Geschäftsjahr 1894 3,

1895 3, 1896 3, 1897 4, 1898 2, 1899 3, 1900 1, 1901 3, 1902 5; Zahl der Sitzungen der Reihe nach 4, 0, ?, 3, 1, 9, ?, ?, 2. Die absolute Bedeutungslosigkeit des Ausschusses tritt klar hervor.

Schwerte. Die Kommission für bürgerliche Wohlfahrtseinrichtungen tritt nur zusammen, wenn besondere Fälle es bedingen. Ein Statut für dieselbe ist nicht vorhanden.

Karlsruhe. Die Soziale Kommission besteht seit 1897. Ein Ortsstatut ist für sie nicht erlassen. In der ersten Sitzung wurde als allgemeine Aufgabe dieser Kommission die Unterstützung der Stadtverwaltung in der Durchführung ihrer sozialpolitischen Aufgaben durch Gutachten und Anträge bezeichnet, als zu behandelnde Materien wurden im einzelnen namhaft gemacht: die Frage der Arbeitersyndikate, der sozialpolitischen Umgestaltung des Submissionswesens, die Schaffung einer Gesamtvertretung der städtischen Arbeiter, die Anstellung städtischer Arbeiter mit dem Recht auf Pension und Hinterbliebenenversorgung, die Errichtung und Vermietung von Arbeiterwohnungen an städtische Arbeiter, sonstige auf den Arbeitslohn, die Arbeitszeit und dergleichen bezügliche Fragen. Neben minder wichtigen Gegenständen wurden erledigt die Fragen des Submissionswesens, der Arbeiterausschüsse, der Anstellung von Arbeitern mit Pension und Hinterbliebenenversorgung, der Errichtung und Vermietung einer Anzahl Wohnungen. Diese Kommission hat sich also hauptsächlich mit den Verhältnissen der städtischen Arbeiter beschäftigt. Sie besteht aus den drei Bürgermeistern, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes, einigen Stadträten und Stadtverordneten, dem Professor der Nationalökonomie an der Technischen Hochschule, den Stadtbauräten, einem städtischen Rechtsrat und dem Vorstande des Statistischen Amtes. Es sind Angehörige aller politischen Parteien in ihr vertreten. Die Sitzungen finden nach Bedürfnis statt.*

Mainz. Die Deputation für sozialpolitische Angelegenheiten ist durch Ortsstatut vom 25. September 1900 eingerichtet worden. Sie hat die Aufgabe, die ihr seitens der Stadtverordnetenversammlung überwiesenen Anträge zur Durchführung der sozialpolitischen Aufgaben der Stadt zu beraten und darüber Bericht zu erstatten; selbständig und aus eigenem Antrieb Anträge dieser Art bei der Stadtverordnetenversammlung zu stellen und Gutachten über Fragen sozialpolitischen Inhalts abzugeben, die ihr von der Bürgermeisterei vorgelegt werden. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von demselben ständig beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden und aus zehn von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern. Von diesen müssen mindestens fünf Stadtverordnete sein. Die übrigen fünf können

* Nach Mitteilungen des Oberbürgermeisteramtes.

aus stimmberechtigten und wahlfähigen Mitgliedern der Gemeinde entnommen werden. Mindestens je zwei Mitglieder der Deputation müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Außerdem können zu den Sitzungen der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und der Vorstand des Arbeitsamtes, sowie andere sachverständige Männer zugezogen werden. Die Deputation hat bisher keine sehr rege Tätigkeit entfaltet. Sie hielt im Jahre 1900/01 zwei Sitzungen ab.

Gießen. Die Sozialpolitische Kommission besteht seit Januar 1902. Ein besonderes Statut für dieselbe ist nicht erlassen. Ihre wichtigeren Verhandlungsgegenstände waren folgende: Regelung der Notstandsarbeiten, Ortsstatut für das Gewerbegericht, Übertragung der Einziehung der Invaliditätsbeiträge an die Ortskrankenkasse, Friedhofs- und Begräbnisordnung, Übernahme der Leichenkassengesellschaft durch die Stadt, Errichtung einer städtischen Lebens- und Rentenversicherung, Errichtung eines städtischen Wohnungsnachweises im Anschluß an den Arbeitsnachweis.*

Fürth. Hier besteht seit 1. Januar 1903 eine Kommission für Arbeiterangelegenheiten. Sie hat die Aufgabe, die im Vollzuge der Arbeitsordnungen dem Magistrate vorbehaltenen einzelnen Anordnungen im Namen des Magistrates zu treffen, die Verhältnisse der im Dienste der Stadt Fürth stehenden Arbeiter fortwährend im Auge zu behalten, und über wünschenswerte Änderungen und Einrichtungen dem Magistrate Vorschläge zu unterbreiten. Ein Statut ist für die Kommission nicht aufgestellt.**

Wenn wir von den Kommissionen in Karlsruhe und Gießen absehen, die eine größere Tätigkeit entwickelt haben, führen die sozialen Kommissionen mehr ein Scheindasein. Das hängt auch damit zusammen, daß sie rein beratende Körperschaften sind, die Anträge beraten, eventuell auch stellen können, daß ihnen aber keine eigentliche Verwaltungstätigkeit obliegt. Sie befinden sich in der gleichen Lage wie die Gesundheitskommissionen, die sich aus den gleichen Gründen nicht haben entwickeln können, und auch nicht entwickeln werden. Nun ist es aber nicht unmöglich, den sozialen Kommissionen eigentliche Verwaltungstätigkeit zuzuweisen. In den meisten größeren Städten sind bereits kommunale Arbeitsnachweise vorhanden, für deren Verwaltung besondere Kommissionen eingesetzt sind. An sie haben sich, wie wir in dem Kapitel Arbeitsnachweise sehen werden, andere Institutionen angegliedert. Nichts liegt näher als durch die Verbindung von sozialen Kommissionen und Arbeitsnachweisen wirkliche Arbeitsämter zu schaffen, denen außer der Verwaltung des Arbeitsnachweises das gesamte Gebiet der Arbeiterstatistik, die Ausarbeitung sozialpolitischer Gutachten, die Arbeitslosenfürsorge und die Überwachung

* Nach Mitteilungen des Oberbürgermeisteramtes.
** Nach Mitteilungen des Bürgermeisteramtes.

der sozialpolitischen Gebarung der gesamten kommunalen Verwaltung überwiesen werden könnte. Dadurch würde den sozialen Kommissionen ein lohnender Aufgabenkreis übertragen, innerhalb dessen sie sich nicht nur durch Beratung und Gutachtenerstattung, sondern auch in eigentlicher Verwaltung betätigen könnten. Dieser das Arbeitsamt leitenden Kommission wäre also zunächst auf dem Gebiete der allgemeinen Sozialpolitik zu übertragen:

1. Die Ausführung der sozialpolitischen Reichsgesetze, insbesondere der Reichsgesetze betreffend Unfall-, Kranken- und Altersversicherung, Gewerbegerichte usw. und der Ausbau derselben durch die statutarische Regelung der dafür bestimmten Punkte. Hierher gehört ferner der Erlaß von Arbeiterschutzbestimmungen auf Grund der Gewerbeordnung und auf Grund des den Gemeindebehörden übertragenen allgemeinen Polizeiverordnungsrechtes.

2. Die Leitung und Beaufsichtigung der kommunalen Auskunftsstelle, vergl. Kapitel II.

3. Die Fürsorge für die Arbeitslosen, und zwar die Leitung und Beaufsichtigung des Arbeitsnachweises, der Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit oder ähnlicher Institute, die Vorbereitung und Beaufsichtigung der Winter- und Notstandsarbeiten.

4. Die Arbeiterstatistik.

5. Die Begutachtung und Kontrolle der Statuten und Verordnungen der städtischen Verwaltung, soweit dieselben auf Grund des Vorwiegens technischer Gesichtspunkte in das Gebiet anderer Verwaltungszweige fallen. Dahin gehören zum Beispiel die Gebührenordnungen für die Benützung kommunaler Anstalten der Volkshygiene, wie Bäder, Desinfektionsanstalten usw., der Wirtschaftspflege, wie Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw., ferner die Grundsätze für die Durchführung von Stadterweiterungen, für den Erlaß von Bauordnungen, für die Ordnung des Arbeiterwohnungswesens, für die Verwaltung der städtischen Kreditanstalten usw.

6. Die Bearbeitung aller die spezielle städtische Arbeiterpolitik betreffenden Angelegenheiten, also der allgemeinen Arbeitsordnungen, Pensionsordnungen usw. und die Begutachtung der speziellen Arbeitsordnungen.

Für die Verwaltung eines so umfangreichen Gebietes ist natürlich die Zusammensetzung der Verwaltungskommission von der größten Bedeutung. Wir halten daran fest, daß der größere Teil ihrer Mitglieder aus Angehörigen der städtischen Kollegien bestehen soll, wobei wir voraussetzen, daß es der Arbeiterschaft möglich ist, durch ein allgemeines gleiches Wahlrecht auf deren Zusammensetzung den ihrer politischen Bedeutung entsprechenden Einfluß zu gewinnen. Selbst unter dieser Voraussetzung wird die Heranziehung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen eine Notwendigkeit sein, um so mehr bei der Rückständigkeit der meisten deutschen Gemeindewahlrechte. Das Arbeits-

amt wird nur dann wohltätig und erfolgreich wirken können, wenn es von dem Vertrauen der organisierten Arbeiterschaft getragen wird. Ob man den Unternehmerorganisationen gleichfalls eine Vertretung in der Kommission des Arbeitsamtes geben will, ist unseres Erachtens eine Frage von geringer Bedeutung, da das Unternehmertum an und für sich schon sehr stark in den Gemeindebehörden vertreten ist, und auch sonst durch seinen wirtschaftlichen und politischen Einfluß seinen Interessen Geltung zu verschaffen weiß. Das gleiche gilt für die Frage, ob man den Vertretern der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen Stimmrecht oder nur Beratungsrecht geben will, solange man nur daran festhält, daß eine Majorisierung der kommunalen Vertreter ausgeschlossen ist.

Zweites Kapitel.

Städtische Auskunftsstellen.

Die gleichen Gründe, die für die Errichtung von Arbeitersekretariaten durch die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft sprechen, sind auch für einige, allerdings nur sehr wenige, Kommunalverwaltungen bestimmend gewesen, Auskunftsstellen zu schaffen, die der breiten Masse des Publikums, vor allem aber den nichtbesitzenden Klassen auf den Gebieten des öffentlichen und privaten Rechtes mit Rat beistehen. Wie in der Begründung der Ulmer Stadtverwaltung ausgeführt wird, gehöre es zwar selbstverständlich zu den Aufgaben der einzelnen städtischen Ämter, dem Publikum in allen ihr Ressort betreffenden Fragen mit Auskunft und Rat an die Hand zu gehen, aber die Ämter seien teils wegen Geschäftsüberhäufung, teils aus anderen Gründen nicht immer in der Lage, den Wünschen des Publikums nachzukommen. Das trifft durchaus zu. Meist „aus anderen Gründen" bemühen sich die Ämter durchaus nicht, das Publikum zu beraten, auch wenn sie dazu in der Lage wären. Und das Publikum, insbesondere soweit dasselbe zur Arbeiterklasse und zu den nichtbesitzenden Klassen überhaupt gehört, spürt nicht die geringste Neigung, sich auf den kommunalen Ämtern einer unhöflichen Abweisung auszusetzen. Die Art und Weise, in der die Bureaukratie, kommunale wie staatliche, mit diesen Klassen verkehrt, konnte ihre Angehörigen mit dem besten Willen nicht ermuntern, bei ihr sich Rat zu holen. Gerade aus diesen Verhältnissen heraus sind die Arbeitersekretariate entstanden, in denen die Arbeiter und ihnen gleichstehende Personen von Männern beraten werden, die ihnen nicht eingehüllt in die Würde des Beamten entgegentreten, sondern die, wie sie wissen, ihre Aufgabe darin erblicken, mit allen ihren Kräften ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen, selbst wenn es dabei zu Konflikten mit staatlichen und kommunalen Behörden kommen sollte. Es ist also mit der Einrichtung einer besonderen Auskunftsstelle allein noch nicht getan. Wenn daher die Ulmer Begründung fortfährt: „Andererseits trägt oft das Publikum eine eigene Scheu, sich bei Behörden Rat zu holen, und dabei alle möglichen häuslichen, privaten und wirtschaftlichen Verhältnisse aufzudecken", so würde eben die städtische Auskunftsstelle auch nichts anderes sein, als eine Behörde, und der gleichen Scheu des Publikums begegnen. Es liegt übrigens nicht an der Behörde

als solcher, sondern vielmehr an dem speziell die deutsche Bureaukratie bezeichnenden Geiste, der die Behörde erfüllt. Die deutsche Bureaukratie wird beherrscht von dem Gedanken, daß sie der Staat sei, und sieht in den Bestrebungen der Arbeiterklasse nichts anderes als Rebellion gegen die staatliche und göttliche Autorität. Soll durch eine städtische Auskunftsstelle das Vertrauen des Publikums erworben werden, so genügt es nicht, diese neue Behörde nach der alten Tradition und im alten Geiste zu schaffen, sondern es gilt diese Fesseln zu zerbrechen und vorurteilslos den Grundsatz der sozialen Gleichberechtigung aller Klassen in der Praxis durchzuführen. Es wird also nicht allein auf die Person des Leiters der Auskunftsstelle, sondern ebenso sehr auf die durch die Verwaltungsorganisation zu schaffenden aufsichtführenden Instanzen ankommen.

Nur die Anfänge einer Auskunftsstelle treten uns in den Einrichtungen entgegen, durch die bestimmten Abteilungen der städtischen Verwaltung die besondere Aufgabe der Auskunftserteilung im Nebenamt zugewiesen wird. So hat zum Beispiel in Dessau die Abteilung der Magistratsverwaltung, die die Armenangelegenheiten und das Versicherungswesen bearbeitet, die Aufgabe übertragen erhalten, auf Verlangen Rat und Auskunft in Rechtsangelegenheiten und anderen Dingen nach Möglichkeit zu erteilen. Dabei ist in erster Linie der Dezernent der Abteilung, neben ihm aber auch die anderen Beamten tätig. Auf einer höheren Stufe steht die Heilbronner Regelung. Hier sind alle Einrichtungen der Arbeiterfürsorge, nämlich die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung, die Städtische Krankenpflegeversicherung, die Verwaltung der fünf Ortskrankenkassen und der unentgeltliche Arbeitsnachweis unter einem Beamten und in einem Gebäude, in dem sogenannten Arbeiterversicherungsamt, vereinigt. Diese Zentralisation war dadurch ermöglicht worden, daß die Stadt den Krankenkassen die Lokale mit Heizung, Beleuchtung und Bedienung unentgeltlich überläßt. Für die Auskunfterteilung auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung steht jederzeit die Ortsbehörde für Arbeiterversicherung zur Verfügung. Ein Beamter ist speziell damit beauftragt, die auf dem Gebiete der sozialen Versicherungsgesetzgebung von den Versicherten gewünschten außeramtlichen Schriftsätze unentgeltlich zu besorgen. Über gewerbliche Streitigkeiten, Arbeiterschutz, Gewerbeordnung usw. erteilt die Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichtes Auskunft.*

Gleichfalls in engster Verbindung mit der übrigen Verwaltung steht das Städtische Auskunftsbureau der Stadt Mülhausen i. E. Doch hat es insofern Selbständigkeit erlangt, als es eine besondere Abteilung des Bürgermeisteramtes bildet und der unmittelbaren Leitung des Bürgermeisters untersteht.

* Nach direkten Mitteilungen des Oberbürgermeisteramtes.

einer solchen Anordnung gegenüber hebt das Statut des Volksbureaus der Stadt Hamm i. W. mit Recht hervor, daß die Verwaltung einer Auskunftsstelle durch einen hierfür bestellten Geschäftsführer völlig selbständig und unabhängig von der städtischen Verwaltung erfolgen soll. Diese Selbständigkeit wird nun in Hamm dadurch gesichert, daß für die Beaufsichtigung des Volksbureaus eine Kommission gewählt wird, die aus einem vom Magistrat zu wählenden Vorsitzenden, zwei von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer ihres Mandates zu wählenden Stadtverordneten und vier von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Bürgern, je zwei Arbeitnehmern und zwei Arbeitgebern, besteht. In ähnlicher Weise ist auch die Ulmer Verwaltungskommission zusammengesetzt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern. Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte, und zwar zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter je von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern gewählt. Diese Kommission ist zugleich die Aufsichtskommission für die Arbeits- und Wohnungsvermittlungsstelle. Die Übertragung dieser Aufgaben an eine und dieselbe Kommission ist sehr zweckmäßig.* Durch Angliederung weiterer Aufgaben aus dem großen Gebiete der Sozialpolitik ließe sich die Kommission zu der leitenden Instanz eines allgemeinen Arbeitsamtes ausbilden. Eine abweichende Zusammensetzung der Verwaltungsorganisation hat die Stadt Kaiserslautern vorgenommen. Hier besteht der Verwaltungsausschuß des Arbeitersekretariates aus dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus fünf Mitgliedern des Stadtrates und aus fünf Arbeitern, die dem Stadtrate nicht angehören. Die letzteren werden gleichfalls vom Stadtrate gewählt.

Bei der Organisation der Verwaltungskommissionen der städtischen Auskunftsstellen können wir die gleichen Unterschiede beobachten, wie bei denen der städtischen Arbeitsnachweise. Der Einfluß, den die Arbeiterorganisationen, die Vertreter der Arbeiterklasse, für die doch in erster Linie die städtischen Auskunftsstellen geschaffen werden, auf die Zusammensetzung der Kommission haben, ist sehr verschieden. In Hamm und Kaiserslautern ist ihr direkter

* „Unter den Anfragen sind eine große Anzahl von Angelegenheiten, die mit Dienstverhältnissen im Zusammenhange stehen und Einstellung, Entlassung von Dienstboten, Aufgabe von Stellungen, Kündigung solcher betreffen. Diese Anfragen entspringen zum großen Teile der Tätigkeit des Arbeitsamtes, mit dem das Arbeitersekretariat verbunden ist. Eine Angliederung an das Arbeitsamt wirkt deshalb, weil derartige Anfragen rasch erledigt und Zweifel, die bei solchen Fragen oft bestehen, schnellstens beseitigt werden können, sehr vorteilhaft und wohltätig.“ (Verwaltungsbericht der Ulmer Auskunftsstelle von 1902.)

Einfluß gleich Null, indirekt können sie ihn nur durch ihre in der Stadtverordnetenversammlung oder im Stadtrate sitzenden Vertreter ausüben. In Ulm wird ihnen, beziehungsweise den von ihnen gewählten Beisitzern des Gewerbegerichtes verständigerweise die Wahl der Kommissionsmitglieder übertragen. Für die erfolgreiche Wirksamkeit der Auskunftsstelle ist es entschieden zweckmäßig, das Interesse der Arbeiterorganisationen für das Institut dadurch zu gewinnen, daß man sie an der Verwaltung beteiligt.

Der Wirkungskreis der Verwaltungskommission wird meist dahin definiert, daß ihr die Beaufsichtigung oder die Beaufsichtigung und Leitung des Volksbureaus zusteht. In Ulm führt die Kommission nur die unmittelbare Überwachung und Leitung, während die oberste Aufsicht dem Gemeinderat zusteht. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß eine Einwirkung auf die Art und Weise der Erledigung der einzelnen Geschäfte nur dem Vorsitzenden der Kommission, beziehungsweise dem Stadtvorstand oder dessen Stellvertreter zusteht. Durch diese Bestimmung wird die Verwaltungskommission zu einer überflüssigen Dekoration. Daß das beabsichtigt ist, scheint aus den folgenden Ausführungen eines Artikels in der „Sozialen Praxis" hervorzugehen, der offenbar aus dem Ulmer Schultheißenamt stammt. „Diese Gliederung der Aufsicht", heißt es da, „bietet Gewähr dafür, daß sich die Tätigkeit des Arbeitersekretariates in geordneten Bahnen bewegt, in zweckmäßiger, zufriedenstellender Weise geführt wird, und etwaige Mißstände und Klagen rasch ihre Beseitigung und Erledigung finden. Weiterhin wird dadurch unzulässigen Einflüssen auf die Tätigkeit des Arbeitersekretariates von dritter Seite von vornherein die Spitze abgebrochen." Es ist nicht zu verwundern, daß bei einer solchen Auffassung die Frequenz des Arbeitersekretariates, nachdem der Reiz der Neuheit verschwunden, eine stets abnehmende gewesen ist. Genauer sind die Geschäftsaufgaben des Verwaltungsausschusses in dem Statut Kaiserslautern bestimmt. Der Ausschuß hat das Recht, Anträge auf Abänderung oder Erweiterung der Organisation der Anstalt zu stellen. Ihm liegt die Änderung der Geschäftsordnung ob, deren endgültige Festsetzung durch den Stadtrat erfolgt. Er hat die Geschäftsführung der Anstalt zu überwachen, Beschwerden und Wünsche entgegenzunehmen, und die erforderlichen Anträge an den Stadtrat zu richten. Ferner ist die Feststellung des Rechenschaftsberichtes, der dem Stadtrat vorzulegen ist, seine Sache. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, jederzeit die umfassendste Einsicht von allen Einrichtungen zu nehmen.

Die Aufgabe der Auskunftsstelle ist in Hamm in folgender Weise bestimmt: Sie soll jedermann ohne Unterschied der Partei und des Bekenntnisses, insbesondere Unbemittelten, Arbeitern, Dienstboten, Handwerkern, Rat und Auskunft gewähren, namentlich in Sachen der sozialpolitischen Gesetzgebung (Unfall-, Kranken- und Invaliditätsversicherung), in Steuer-, Schul-, Militär-, Unter-

sorgungs-, Vormundschafts-, Erbschafts- und dergleichen Fragen, sowie auch Schriftsätze, Bittgesuche, Eingaben, Beschwerden, Informationen usw. anfertigen. Gleich weit ist das Tätigkeitsgebiet in Ulm und Kaiserslautern gezogen. Dagegen war dasselbe in Mülhausen anfänglich auf die eigentliche Arbeitergesetzgebung beschränkt. Nach § 3 sollte nämlich das Bureau Auskunft erteilen über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, in gewerblichen Streitigkeiten, welche der Kompetenz der Gewerbegerichte unterstehen, über Arbeiterschutz, Gewerbeordnung, sowie über das Fabrikinspektorat. Berechtigt, aber nicht verpflichtet zur Erteilung von Auskunft war das Bureau in Heimats- und Verehelichungssachen, sowie bei Mietstreitigkeiten. Diese Beschränkung der Auskunfterteilung war in der Praxis nicht durchführbar, da die Auskunftsstelle täglich in zahlreichen Fällen um Erteilung von Rat in Rechtsangelegenheiten aller Art, wie Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde, zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen, Ehescheidungs-, Alimentations- und Erbschaftssachen, Zivil- und Strafprozeß-, sowie Armenrechtssachen usw. angegangen wurde. Doch beschränkt sich die Auskunftsstelle in diesen Sachen auf die Fälle, mit denen sich die Rechtsanwälte im allgemeinen nicht befassen, und auf Personen, die infolge Mittellosigkeit nicht in der Lage sind, den Rat eines Rechtsanwaltes oder Geschäftsagenten einzuholen.

Über die Tätigkeit der Auskunftsstellen soll die folgende Tabelle Auskunft geben.

	Mülhausen i. E.		Ulm		Kaiserslautern	
	1898	1901	1901	1902	1902*	1903*
Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungssachen	9588	8833	26	26	207	822
Gewerbesachen	—	3057	36	35	82	410
Gesindesachen	—	1267	126	110	17	56
Ehesachen	402	1162	3	—	4	79
Mietsangelegenheiten	4200	5871	24	32	35	405
Sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	—	5722	79	62	59	626
Erbschafts- und Vormundschaftssachen	—	2893	18	1	24	148
Strafsachen	—	872	—	—	27	173
Heimatsachen	299	506	20	10	42	209
Sonstige Sachen	6291	1586	31	43	47	581
Total	24640	32159	373	319	544	3509

* Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1902, und für die ersten sechs Monate des Jahres 1903.

Die Auskunftsstellen erteilen mündlich Rat und arbeiten Schriftsätze usw. aus. Mit Ausnahme von Hamm, das eine Gebühr von 25 Pf. für Erteilung von Rat und Auskunft erhebt, sind die mündlichen Auskünfte gebühren-

frei. Schriftsätze sind in Ulm mit 10 Pf. pro Seite, in Hamm mit 20 Pf., in Kaiserslautern mit 10 Pf. im ganzen zu vergüten. In Mülhausen werden auch dafür keine Gebühren erhoben. Die Portoauslagen fallen überall den Fragestellern zur Last.

Für Hamm stehen mir nur die Gesamtzahlen zur Verfügung. Das Bureau wurde im ersten Jahre seines Bestehens in 894 Fällen, im Geschäftsjahre 1902 in 1403 Fällen in Anspruch genommen.

Wollen wir zu einem Urteil über die Bedeutung und den Wert der kommunalen Auskunftsstellen kommen, so wird es notwendig, mit einigen Worten auf die der Zeit nach ihnen vorausgehenden Einrichtungen der organisierten Arbeiterschaft, die Arbeitersekretariate, einzugehen. Auch die Arbeitersekretariate beschränken sich nicht darauf, Auskunft über das Gebiet des Arbeitsvertrages und der sozialen Gesetzgebung zu geben. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gemeinde- und Staatsbürgerangelegenheiten usw., werden gleichermaßen von ihnen berücksichtigt. So verteilten sich nach einem Artikel im „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands", 1903, Nr. 26, die im Jahre 1902 gegebenen Auskünfte in folgender Weise:

Gegenstand	Sekretariate	Auskünfte	In Prozenten
Arbeiterversicherung	32	56571	28,6
Arbeits- und Dienstvertrag	32	32722	16,5
Bürgerliches Recht	32	57595	29,1
Strafrecht	32	14448	7,3
Arbeiterbewegung	27	6167	3,1
Gemeinde- und Staatsbürgerangelegenheiten	31	18190	9,2
Gewerbesachen	30	8191	1,6
Verschiedenes	28	9034	4,6

An der Spitze stehen also die Auskünfte über bürgerliches Recht, denen an zweiter Stelle die Auskünfte über Fragen der Arbeiterversicherung folgen. An dritter Stelle kommen die Auskünfte über Arbeits- und Dienstvertrag. Die geringe Zahl der Auskünfte über Arbeiterbewegung erklärt sich daraus, daß manche Sekretariate sie überhaupt nicht aufzeichnen.

Es liegt auf der Hand, daß durch die Auskunftserteilung über Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts usw. die Arbeitersekretariate sehr schwer mit Arbeiten belastet werden, die außerhalb des Rahmens ihrer eigentlichen Aufgaben fallen. Dieses Anwachsen der Belastung und die dadurch bewirkte Verteuerung der Verwaltung hat das Bestreben erzeugt, die Auskunfterteilung möglichst auf die organisierten zum Unterhalte des Arbeitersekretariates beitragenden Arbeiter zu beschränken, die unorganisierten entweder völlig abzuweisen oder sie durch Gebührenerhebung zur Kostendeckung heranzuziehen.

Ferner hat man versucht, von den Gemeindeverwaltungen Subventionen für die Arbeitersekretariate zu erhalten, man hat sogar erörtert, ob es nicht das beste sei, die Arbeitersekretariate in die kommunale Verwaltung überhaupt überzuführen. Diesen Bestrebungen gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Tätigkeit der Arbeitersekretariate sich nicht nur auf die Auskunftserteilung beschränken soll, sondern daß ihnen weitergehende Aufgaben auf dem Gebiete der Organisation der Arbeiterschaft, der Gewinnung der nicht organisierten Arbeiter für die Gewerkschaften zustehen. Diese organisatorische Tätigkeit der Arbeitersekretariate würde aber mit ihrer Überführung in kommunale Verwaltung ohne weiteres aufhören. Hält man die Entlastung der Arbeitersekretariate und der sie unterstützenden Gewerkschaften für unbedingt erforderlich, so muß man nach dem besten Wege aussehen, der sicher zu ihr führt, ohne daß die gewerkschaftliche Bedeutung der Sekretariate darunter litte. Da gibt es nur den einen Ausweg, das Arbeitsgebiet zwischen kommunalen Auskunftsstellen und gewerkschaftlichen Arbeitersekretariaten zu teilen, und zwar so zu teilen, daß die städtische Auskunftsstelle die Auskünfte über bürgerliches Recht, Strafrecht, Gemeinde- und Staatsbürgerangelegenheiten usw. übernimmt, während die Auskünfte aus dem Gebiete der Arbeiterversicherung, des Arbeits- und Dienstvertrages, der Arbeiterbewegung selbstverständlich den gewerkschaftlichen Arbeitersekretariaten verbleiben. Für eine derartige Scheidung sprechen außer der Zweckmäßigkeit noch die folgenden Überlegungen. Die Tätigkeit der Arbeitersekretariate besteht nicht allein darin, den Rechtsuchenden an die Hand zu gehen, ihnen Schriftsätze anzufertigen und sie über die Rechtssätze aufzuklären. Sie haben außerdem die viel wichtigere Aufgabe, durch die Bearbeitung der einzelnen Streitfälle allgemein eine für die Arbeiter günstigere Interpretation der Versicherungsgesetze durch die zuständigen Gerichte zu erkämpfen, oder wenigstens eine Verschlechterung der Rechtslage abzuwehren. Dieser Kampf kann natürlich von einer kommunalen Auskunftsstelle nicht mit der gleichen Entschiedenheit und Rücksichtslosigkeit geführt werden, wie von einem Arbeitersekretariate. Heißt es doch zum Beispiel in dem Ulmer Statut, daß in zweifelhaften Sachen im allgemeinen keine Auskunft und kein Rat gegeben und auch keine Schriftsätze angefertigt werden sollen. Gerade diese zweifelhaften Fälle aber machen das eigentümliche Tätigkeitsgebiet der Arbeitersekretariate aus, auf dem sie ihre glänzendsten und segensreichsten Erfolge errungen haben. Bei einer solchen Scheidung der Zuständigkeiten, wie wir sie vorschlagen, ist Raum für beide Institute. Beide werden sich unbehinderter entwickeln, als das bisher möglich war, wo sie mit Aufgaben belastet sind, die sie zum guten Teil daran hindern müssen, die von den sie tragenden Organisationen ihnen gesteckten Ziele zu erreichen.

Drittes Kapitel.

Der Arbeiterschutz im Submissionswesen.

Die Klagen, die gegen das heutige System des Submissionswesens in so reicher Fülle erhoben werden, datieren nicht erst aus der neuesten Zeit. Sie sind so alt wie das Submissionswesen selber. Wenn sie aber gerade in dem letzten Jahrzehnt sich so sehr verstärkt haben, wenn sie nunmehr von allen Seiten, von der Sozialdemokratie bis zum Zünftler, erhoben werden, so muß eine besondere Ursache vorhanden sein, müssen sich die schädlichen Wirkungen des Submissionswesens in weiterem Umfange gezeigt haben. Da an dem Wesen desselben sich nichts geändert hat — wie zur Zeit seiner Einführung, beruht es auch heute gleicherweise auf dem Grundsatze der freien Konkurrenz und der Vergebung der Lieferungen an den Mindestfordernden —, so müssen die Ursachen für das Anwachsen seiner schädlichen Wirkungen außerhalb desselben zu suchen sein. Das ist in der Tat auch der Fall. Sie sind in der ungeheuren siegreichen Entwicklung zu finden, die der Großbetrieb in Deutschland in den letzten Jahrzehnten erlebt hat. Die Klagen, die von seiten des Großbetriebes über das Submissionswesen erhoben werden, treffen nicht das Prinzip desselben, sondern nur nebensächliche Punkte seiner praktischen Anwendung. Dagegen richten sich die Angriffe des Kleingewerbes gegen den Grundsatz selber, der dem Submissionswesen ebenso zugrunde liegt, wie unserer ganzen wirtschaftlichen Organisation — den Grundsatz der freien Konkurrenz und die damit aufs engste zusammenhängende, nur unter seiner Herrschaft voll zum Ausleben kommende technische und wirtschaftliche Überlegenheit des Großbetriebes. Bei gegebener Qualität der Arbeit hängt der Erfolg bei einer Submission von den niedrigsten Preisen ab, zu denen die Arbeit angeboten wird. Immer muß der Großbetrieb daher dem Kleinbetriebe überlegen sein, solange sie beide unter normalen Verhältnissen arbeiten. Der Produktionsgrad hängt von dem Verhältnis zwischen fixem und variablem Kapitale ab. Das fixe Kapital scheidet sich in die Anwendung der zur Führung des Betriebes notwendigen Kraft- und Arbeitsmaschinen und die zu deren Fütterung erforderlichen Rohstoffe. Was die technisch-maschinelle Gestaltung des Betriebes angeht, so ist bei ihr die Überlegenheit des Großbetriebes gegenüber dem Kleinbetriebe ebenso unbestritten, wie bei der billigeren Beschaffung der Roh-

nosse. Das Großkapital vermag sich auf der Höhe der Technik zu halten. Es nutzt durch den Großbetrieb seine Kraftmaschinen in ganz anderer Weise aus, als der Kleinbetrieb, der für die seinen meist keine volle Beschäftigung hat. Bei dem Einkauf der Rohstoffe beutet das Großkapital seine Kapitalübermacht dadurch aus, daß es im Großen, und daher billiger einkauft, und daß es die für die Ausnutzung der Konjunkturen des Marktes erforderliche kaufmännische Spekulation durch besonders geschulte Arbeitskräfte betreiben läßt, deren das Kleingewerbe entbehrt. Die Höhe der Warenpreise hängt außer von der Verwendung des fixen auch von der des variablen Kapitals ab. Hier, auf diesem Gebiete der Verwendung der Arbeitskräfte im Produktionsprozeß, spielt sich im wesentlichen der Konkurrenzkampf zwischen dem Groß- und Kleinbetriebe ab. Auf Kosten der Arbeitsbedingungen, durch Drücken der Löhne, durch Vernachlässigung der Arbeitsplätze, durch endlose Ausdehnung des Arbeitstages sucht der Kleinbetrieb seine technische und wirtschaftliche Rückständigkeit in dem Konkurrenzkampfe gegenüber dem Großbetriebe wett zu machen. Dagegen vollzieht sich die Konkurrenz zwischen den Großbetrieben selber vornehmlich auf dem Boden der technischen und organisatorischen Einrichtungen, wennschon damit nicht gesagt sein soll, daß sie nicht auch von dem zweiten Mittel, dem Druck auf die Arbeitslöhne, Gebrauch machen, um die Kosten ihrer Produkte niedrig zu halten. Aber allgemein, und ganz besonders dem Kleinbetriebe gegenüber, darf man mit Recht die Behauptung aussprechen, daß die Großindustrie sich durch stabilere bessere Lohnsätze auszeichnet und nicht durch die kleinliche Übervorteilung des einzelnen Arbeiters besondere Profite zu erzielen sucht. Dafür ist allein schon die Tatsache ein Beweis, daß nicht die Großbetriebe, sondern gerade die Kleingewerbetreibenden die Gewerbegerichte durch die unaufhörlichen Lohnstreitigkeiten mit ihren Arbeitern beschäftigen.

Das Kleingewerbe erhebt nun an Staat und Gemeinde den Anspruch, es bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen gegenüber dem Großbetriebe vorzugsweise zu berücksichtigen, selbst auf die Gefahr höherer Kosten hin. Dieser Ausschluß des Großbetriebes ist das eigentliche Ziel der Mittelstandspolitik auf dem Gebiete des Submissionswesens. Deshalb wird die Forderung erhoben, daß die Vergebung der Submissionen nicht ausschließlich an den Mindestfordernden erfolgt. Deshalb wird unermüdlich die Vergebung auf Grund des Mittelpreisverfahrens, die turnusmäßige Vergebung der Lieferungen und ähnliches gefordert, Einrichtungen, durch die man die technische und wirtschaftliche Überlegenheit des Großbetriebes zugunsten des kleinen Gewerbetreibenden auszuschalten hofft. Sehen wir uns nur die beiden genannten Forderungen daraufhin etwas genauer an. In der Tat läuft das Mittelpreisverfahren auf eine Prämiierung der technischen Rückständigkeit hinaus. Bei diesem Verfahren wurden in seiner Mannheimer Anwendung sämtliche

Angebote, die nach unten mehr als 30 Prozent und nach oben mehr als 20 Prozent von dem Kostenvoranschlage, wie ihn das städtische Bauamt ausgearbeitet hatte, abwichen, ohne weiteres abgewiesen. Aus den dann noch übrig bleibenden Angeboten wurde der Durchschnitt gezogen, und der Zuschlag dem diesem Durchschnitt am nächsten kommenden Angebote zugeteilt. Es liegt auf der Hand, daß bei einer derartigen Zuschlagserteilung überhaupt keine Rücksicht auf die Förderung der technischen und wirtschaftlichen Organisation genommen wird. Sicher ist dabei vielmehr das eine, daß gerade die leistungsfähigsten Betriebe, die Spezialgroßbetriebe, gegenüber dem rückständigen Kleingewerbe zurückgestellt werden. Denn gerade diese Betriebe werden häufig in der Lage sein, 30 Prozent und mehr unter den immerhin reichlich bemessenen bauamtlichen Voranschlägen zu bleiben. Ebenso sicher ist dabei weiter, daß die Arbeiten für die Gemeinden bedeutend verteuert werden. So schreibt der Erfinder des Mittelpreisverfahrens, der Stadtrat Barber, in einer Zuschrift an alle Frankfurter Zeitungen (August 1903): „Daß ein Gemeinwesen, das seine Handwerkerarbeit nach dem Mittelpreisverfahren vergibt, stets etwas mehr bezahlen muß als bei dem Mindestpreis- oder Unterbietungsverfahren, liegt auf der Hand, darf aber von niemandem beanstandet werden, der ernstlich gewillt ist, dem Handwerke aufzuhelfen."* In dürren Worten verlangt man also von den Städten, daß sie für die Erhaltung und Aufhelfung des Handwerkes bezahlen sollen. Es handelt sich dabei um gar nicht so geringe Summen. In Mannheim betrug bei den hochbauamtlichen Arbeiten im Betrage bis zu 5000 Mk., die vom 1. September 1900 bis 30. Juni 1901, also in 10 Monaten, vergeben wurden, der nachweisbare Mehraufwand infolge des Mittelpreisverfahrens 17 529,23 Mk. Da die Summe der nach diesem Verfahren vergebenen Arbeiten 136 735,98 Mk. betrug, so erforderte der nachweisbare Mehraufwand 11,36 Prozent der Vergebungssumme. Dabei konstatierten sowohl das Tiefbauamt wie das Hochbauamt, daß bei der Unsicherheit in der Kalkulation, die sich den Unternehmern infolge des Mittelpreisverfahrens

* Es muß hier hervorgehoben werden, daß der Stadtrat Barber ein Vertreter der Sozialdemokratie in den Mannheimer Bürgerlichen Kollegien ist, und daß wohl infolge seines scheinbar sozialdemokratischen Ursprunges das Mittelpreisverfahren in verschiedene sozialdemokratische Kommunalprogramme Aufnahme gefunden hat. Diese Tatsachen sind außerordentlich bezeichnend für den Umfang, in dem sich der kleine Mittelstand der sozialdemokratischen Partei angeschlossen hat, und für die Bedeutung, die er an gewissen Orten innerhalb derselben sich zu verschaffen gewußt hat. Sozialdemokratische Vertreter haben also nichts Besseres zu tun gehabt, als sich darüber die Köpfe zu zerbrechen, wie man dem Handwerk aufhelfen kann, anstatt in erster Linie dafür zu sorgen, daß die schmutzige Ausbeutung der Arbeiter, wie sie das Kleingewerbe in der Regel betreibt, möglichst bald und entschieden ein Ende findet.

aufzwingt, und dem Bestreben, in die mittlere Preislage zu gelangen, sich nach und nach eine Verschiebung der Preise nach oben bemerkbar machte. Die Erfahrung lehrte, daß alle Submittenten, die bei der einen Submission unter dem Mittelpreise geblieben waren, bei der nächsten Vergebung in ihrem natürlichen Bestreben, den Mittelpreis zu erreichen, höher submittierten. Da nun die Voranschläge der Bauämter sich immer auf die Preise der zuletzt vorausgegangenen Submission als Unterlagen aufbauen müssen, so kann sich diese Preissteigerung mit Grazie in infinitum fortsetzen. Gegenüber diesen Ziffern weist Barber allerdings darauf hin, daß bei den nach Mittelpreis vergebenen Arbeiten insgesamt 10560,64 Mk. weniger bezahlt wurden, als die Voranschläge vorgesehen hatten, und ruft dazu pathetisch aus: „Da kann nur der rücksichtsloseste Egoist bestreiten, daß das Interesse der Stadt bis auf den letzten Rest gewahrt worden sei, und kein rechtlich Denkender wird Gewissensbisse darüber empfinden, daß die Stadt aus dem Handwerker nicht mehr herausgeschunden hat, als diese 10500 Mk.“ Diese Ersparnisse gegenüber den bauamtlichen Voranschlägen beweisen aber nichts anderes, als daß diese nicht, wie Barber behauptet, sehr knapp, sondern reichlich genug bemessen waren, um selbst bei Anwendung des Mittelpreisverfahrens ein Abweichen der Submittenten nach unten hin zu ermöglichen.

Ebenso verteuernd wirkt die turnusmäßige Vergebung der kleineren Arbeiten an die in der Gemeinde ansässigen Handwerker — dies eine weitere Lieblingsforderung der Mittelstandsretter. Dabei sollen die Einheitspreise für die Arbeiten in Verbindung mit den Handwerksmeistern festgesetzt werden. Die Gemeinde ist also einmal gebunden, ihre Arbeiten auch an unfähige Handwerksmeister zu vergeben, sobald dieselben zu den vorgeschriebenen Einheitspreisen liefern, und es wird ferner durch diese Vergebung im Turnus die auswärtige Konkurrenz ausgeschlossen. Beides muß zum Schaden der Gemeinden ausschlagen.

Die ganze Handwerkerbewegung oder Mittelstandsretterei läuft also darauf hinaus, daß die für die Gemeinden zu liefernden Arbeiten dem Handwerke, das heißt dem Kleinbetriebe, reserviert bleiben, und daß sie so teuer bezahlt werden, daß das Handwerk dabei seine Existenz findet. Das kann aber nur auf Kosten der Stadtgemeinden auf der einen, und der Großbetriebe auf der anderen Seite erreicht werden. Aus der Stadtkasse, zu der die Arbeiterschaft so gut wie die anderen Klassen ihre Beiträge zahlen muß, soll das existenzunfähige Handwerkertum künstlich am Leben erhalten werden. Wie wir bereits sahen, ist aber gerade der Kleinbetrieb technisch und wirtschaftlich gegenüber dem Großbetriebe rückständig. Er kann sich in dem Konkurrenzkampfe mit dem überlegenen Großbetriebe nur dadurch halten, daß er parasitisch auf der Gemeinde und auf der Arbeiterklasse schmarotzt. Dagegen

vermag auf Grund seiner inneren Organisation der Großbetrieb bei billigeren Preisen, als sie dem Kleinbetriebe möglich sind, seinen Arbeitern anständige Löhne zu zahlen, kürzere Arbeitszeit und sanitäre Arbeitsstätten zu gewähren. Damit ist die Stellung der Arbeiterklasse gegeben. Sie hat nicht das geringste Interesse daran, daß auf ihre Kosten — direkt und indirekt — der konkurrenzunfähige Kleinbetrieb erhalten wird. Für sie kommt es nicht darauf an, den Grundsatz des Submissionswesens, die freie Konkurrenz, zu wirtschaftlich reaktionären Zwecken aufzuheben und durch mittelstandsretterische Einrichtungen die Konkurrenzfähigkeit des Großbetriebes zu beschränken, die des kleinen Gewerbes zu heben, sondern sie hat vor allem daran ein Interesse, daß sich der Konkurrenzkampf zwischen den beiden Mächten nicht auf ihrem Rücken abspielt. Da ferner gerade der Großbetrieb ihr günstigere Arbeitsbedingungen zu gewähren vermag und tatsächlich auch gewährt, als das Kleingewerbe, so hat sie das weitere Interesse, daß der Entwicklung dieser Wirtschaftsform von reaktionären Parteien keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Dem Mittelpreisverfahren und ähnlichen mittelstandsretterischen Forderungen wird sie daher den schärfsten Widerspruch entgegenstellen müssen. Ihre Angriffe gegen das Submissionsverfahren — und es ist notwendig, die scharfe Scheidung der Verwischung der Gegensätze entgegenzustellen — richten sich nicht dagegen, daß es eine überwundene wirtschaftliche Betriebsform schnell und rücksichtslos mit ausrotten hilft. Sie kämpft nur dagegen, daß in dem Verzweiflungskampf des Handwerks mit dem Großbetriebe, des kleinen Kapitalisten mit dem großen, die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen als wichtigstes Mittel, um existenzunfähige Existenzen zu erhalten, zu ihrem Schaden benutzt wird. Sie will nicht, daß aus ihrer Haut die Riemen geschnitten werden. Deshalb verlangt sie von den Gemeinden, daß diese dort, wo sie Einfluß haben, das heißt also bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Submissionswege, ihren Kampf um die Erhaltung und Besserung der Arbeitsbedingungen unterstützen. Die rücksichtslose, unsinnige Unterbietung bei den Submissionen wird daher auch von ihr bekämpft, weil die Unternehmer sie durch Kürzungen der Arbeitslöhne, Vernachlässigung des Arbeiterschutzes usw. wieder wett zu machen suchen. Sobald ihr der notwendige Schutz der Arbeitsbedingungen gewährt ist, sobald in den Vertragsbedingungen von den Gemeinden Arbeitslöhne, Arbeitszeit usw. vorgeschrieben sind und deren Beobachtung durch genügende Kontrolle gesichert ist, braucht die Arbeiterklasse das heutige System des Submissionswesens nicht zu fürchten. Im Gegenteil, sie wird an diesem System solange und in dem Umfange festhalten, als es ihr nicht gelingt, es durch das System der Regiearbeit zu ersetzen, und als kein anderes System zur Verfügung steht, das mit gleicher Sicherheit die technisch rückständigen Betriebe verdrängt.

A. Die „anständige Lohnklausel“.

Von der Arbeiterklasse wird also die Forderung erhoben, daß in den Submissionsverträgen der Gemeinden, mag es sich nun um Arbeiten oder Warenlieferungen handeln, den Unternehmern die Beobachtung bestimmter Arbeitsbedingungen auferlegt wird. Dabei handelt es sich natürlich in erster Linie um die Festsetzung von Minimallöhnen, dann aber auch um die Festsetzung der Arbeitszeit, die Sicherstellung des Lohnes durch Kaution, um die Ausstattung der Arbeitsplätze, um den Schutz der Arbeiter bei der Weitervergebung der vertragsmäßigen Arbeiten oder Lieferungen oder von Teilen derselben, um die Anerkennung der Arbeiterorganisationen, die Streikklausel usw. Durch die Aufnahme der Arbeitsbedingungen in die Submissionsverträge sollen die Arbeitsverhältnisse der von den Gemeinden indirekt beschäftigten Arbeiter geschützt werden, so daß sie nicht unter das gewerkschaftliche oder sonst anerkannte Niveau hinabgedrückt werden. Dadurch werden die Arbeitsbedingungen gewisser Arbeitergruppen den Einflüssen des auf dem freien Arbeitsmarkte sich abspielenden Konkurrenzkampfes entzogen. Durch die Festsetzung solcher Minima der Arbeitsbedingungen seitens der Kommunen für bestimmte Arbeitsgebiete wird auch auf die außerhalb des Bereiches ihrer direkten Beeinflussung gelegenen Arbeitsgebiete eine nicht zu unterschätzende Wirkung in der gleichen Richtung ausgeübt und die das gleiche Ziel anstrebende Tätigkeit der Gewerkschaften unterstützt.

Da sich die Bestrebungen der Arbeiterklasse in erster Linie darauf gerichtet haben, die Lohnhöhe durch die Aufnahme von Schutzbestimmungen in die Submissionsverträge gegen die stets von den Unternehmern drohenden Herabsetzungen zu schützen, so hat sich in England für diese Schutzbestimmungen die Bezeichnung „fair wages clause“ herausgebildet, die man mit „anständige Lohnklausel“ verdeutscht hat. Obschon diese Bezeichnung nicht den ganzen Komplex der angestrebten Schutzbestimmungen deckt, so dürfte es sich doch empfehlen, sie wegen ihrer Kürze und Verbreitung dauernd beizubehalten.

Wir werden in dem Kapitel über die Arbeitsnachweise eingehender ausführen, daß diese Institute die Arbeitsvermittlung nicht ohne jede Rücksicht auf die in den einzelnen Gewerben anerkannten Löhne betreiben, sondern diese ihr zugrunde legen sollen. Wir werden uns ferner mit der Frage beschäftigen, wie vorzugehen ist, wenn keine tariflich anerkannten Lohnsätze vorhanden sind, und dabei in der Lohnklausel das Mittel finden, mit dem die Städte den Arbeitsbedingungen, die von ihnen für ihre indirekt beschäftigten Arbeiter festgelegt sind, allgemeinere Gültigkeit zu verleihen vermögen. Das Arbeitsamt hätte also für die bei seiner Arbeitsvermittlung zu beobachtenden Lohnsätze und Arbeitsbedingungen in den einzelnen in Frage kommenden Gewerben

überhaupt eine Grundlage in den von der Kommune und den Unternehmern anerkannten Arbeitsbedingungen der Submissionsverträge. Bei dieser Auffassung gewinnt die Lohnklausel eine weit über die Submissionsverträge hinausgehende Bedeutung. Sie wird zum Träger der Arbeiterpolitik und verdient es daher, daß wir uns ausführlicher mit ihr beschäftigen. Leider können wir ihre Wirksamkeit eigentlich nur in den nichtdeutschen Staaten studieren. Denn Deutschland ist gerade in dieser Frage gegenüber den anderen Kulturländern außerordentlich weit zurückgeblieben. Wenn Klien in seinem Buche: „Minimallohn und Arbeiterbeamtentum" es nicht wahr haben will, daß Deutschland in der Frage des Minimallohnes bisher nichts geleistet habe, wenn er sogar die Behauptung wagt, daß die deutsche Arbeiterversicherung rein ideell das übertreffe, was der Minimallohn leisten könne, und daß die Arbeiterversicherung für Deutschland in der Minimallohnfrage das „Gegebene" sei, so ist das die Folge seiner Auffassung, die zwischen dem Prinzip der Arbeiterversicherung und dem des Minimallohnes eine nicht vorhandene innere Verwandtschaft entdeckt. Dazu gehört allerdings ein Auge, das durch die Begeisterung für die spezifisch deutsche Sozialpolitik in wunderbarer Weise geschärft ist. Der gewöhnliche Sterbliche wird diese Verwandtschaft nicht finden können. Ihm wird sich vielmehr der gewaltige Unterschied, der zwischen den beiden Prinzipien besteht, unabweislich aufdrängen. In der Tat hat das Prinzip des Minimallohnes den Inhalt, dem Arbeiter während der Zeit seines Schaffens, das heißt also für die größere Zeit seines Lebens einen Lohn zu sichern, der ihm eine menschenwürdige Existenz gewährt und es ihm ermöglicht, auch für die Zeiten der Bedrängnis in gewissem Umfange Fürsorge zu treffen. Dagegen gewährt die Arbeiterversicherung ihm für die Zeit der Krankheit, der Invalidität, also für die Perioden der Untätigkeit, nicht einen Minimallohn, der zu einer menschenwürdigen Existenz ausreicht, sondern einen absolut ungenügenden Bruchteil desselben. Die Arbeiterversicherung ist also für Deutschland durchaus nicht das in der Minimallohnfrage Gegebene, sondern sie hat vielmehr gar nichts mit ihr zu tun. Von einem Ersatz der Lohnklausel, dieser Anwendung des Prinzipes des Minimallohnes in einem bestimmten Falle, kann durchaus keine Rede sein. Den gesunden Arbeitern ist damit nicht gedient, daß sie, wenn sie krank werden, einen Bruchteil ihres Lohnes erhalten. Ihr Hauptinteresse konzentriert sich darauf, daß sie während ihrer gesunden Tage für ihre Lebensbedürfnisse einen ausreichenden Lohn erhalten. Trotz der Klienschen Verherrlichung der Arbeiterversicherung werden sie an ihrem Urteile festhalten, daß Deutschland und die deutschen Kommunen in der Frage der Lohnklausel schmählich hinter den übrigen Kulturnationen zurückgeblieben sind und es als eine der wichtigsten Aufgaben der kommunalen Arbeiterpolitik bezeichnen, diese Lücke möglichst bald auszufüllen.

Wohl oder übel müssen wir uns also in das Ausland wenden, wollen wir die Wirksamkeit und Bedeutung der Lohnklausel studieren. Es kann indeß nicht unsere Aufgabe sein, die Geschichte der Lohnklausel in allen den verschiedenen Ländern zu verfolgen, in denen sie zur Anwendung gekommen ist. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, das für ihre Entwicklung typische Land herauszugreifen, um daran ihre Geschichte in Deutschland, soweit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, in eingehender Behandlung anzuknüpfen. Trotz Jastrow müssen wir noch immer in England dieses typische Land erblicken. Die Gründe, die dieser für seine Bevorzugung Frankreichs vorbringt, scheinen uns in keiner Weise zuzutreffen. Denn das, was Jastrow (Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, I, 314) als die wichtigste Lehre bezeichnet, und weshalb er Frankreich als das klassische Land für das Studium der Lohnklausel betrachtet, nämlich daß „die Lohnklausel selbst einem widerstrebenden Staatswesen sich aufzwingt", gilt nicht für Frankreich allein, sondern für alle Staaten, die die Lohnklausel akzeptiert haben. In Belgien wie in Holland, in England wie in Frankreich gleichermaßen, hat sich allerdings die Lohnklausel den widerstrebenden Staatswesen nicht aufgezwungen, sondern ist ihnen von der Gewerkschaftsbewegung oder von dieser im Bunde mit der politischen Arbeiterbewegung aufgezwungen worden. In der Erscheinung des Aufgezwungenwerdens kann daher auch nicht das wichtigste erblickt werden. Die wichtigste Lehre, die aus der Geschichte der Lohnklausel abstrahiert werden kann, ist unseres Erachtens vielmehr die, daß die Lohnklausel das Endprodukt einer langen gewerkschaftlichen Tätigkeit ist. Jastrow sagt mit Recht: der Hauptteil der Entwicklung scheine in England in einer stillen Vorgeschichte zu liegen, von der man wenig höre. Ganz richtig — auf diese stille Vorgeschichte kommt es aber gerade an. Und sie ist auch gar nicht so still, wie Jastrow annimmt. Denn sie ist nichts anderes als die Geschichte der englischen Gewerkschaftsbewegung. Erst nachdem es den englischen Gewerkvereinen gelungen war, dem Unternehmertum die Anerkennung ihrer Existenz abzuzwingen, und nachdem ihre Lohntarife in weitem Umfange sich Geltung verschafft hatten, tauchte der Gedanke auf, auch den öffentlichen Körperschaften die Beobachtung dieser Lohntarife vorzuschreiben, und von ihnen zu verlangen, daß sie ihren Einfluß auf die von ihnen beschäftigten Unternehmer in der gleichen Richtung ausüben. Diese Bestrebungen lassen sich bis in die Anfänge der achtziger Jahre zurück verfolgen. Den eigentlichen Anstoß aber gab der Sekretär der Londoner Buchdruckergewerkschaft, Mr. C. G. Drummond, im Jahre 1884. Bei der Revision der Druckverträge der Regierung hatte er sich die Unterstützung des parlamentarischen Komitees der Gewerkvereine verschafft und versuchte mit Hilfe desselben die zuständige Regierungsbehörde (Stationery Office) zu veranlassen, bei der Vergebung der

neuen Verträge den Gewerkschaftstarif zugrunde zu legen. Der Versuch gelang im wesentlichen, obwol der Vertrag wiederum einem „gesperrten" Hause übergeben wurde. Die Buchdrucker beruhigten sich indeß dabei nicht. Als im Januar 1886 Mr. J. Chamberlain, damals Präsident des Local Government Board, ein Rundschreiben über die Einflüsse der Handelsdepression veröffentlichte, antwortete Mr. Drummond mit der allgemeinen Forderung, die Regierung sollte den Standardlohn in allen ihren Verträgen anerkennen. Diese Forderung fand sehr schnell die weiteste Unterstützung. Allgemein wurde die Maxime aufgestellt, daß alle öffentlichen Körperschaften sich als Musterarbeitgeber beweisen, selbst die Gewerkschaftslöhne zahlen und die von ihnen beschäftigten Unternehmer zur Bezahlung derselben verpflichten sollten. Bei den allgemeinen Parlamentswahlen des Jahres 1886 spielten diese Forderungen eine nicht geringe Rolle. Sie wurden den Kandidaten von den Gewerkschaften zur Aussprache darüber vorgelegt und ihre Unterstützung von einer befriedigenden Erklärung abhängig gemacht. Als dann im Oktober die Londoner Schulbehörde wiederum ihre Druckverträge einem Geschäfte übertrug, das den Tarif nicht beobachtete, kam es zu einer Deputation des Londoner Gewerkschaftskartells, die allerdings ohne Erfolg blieb. Bei den Wahlen zur Erneuerung der Schulbehörde zwei Jahre später gelang es aber, drei Anhänger der Lohnklausel durchzubringen, und ihre Beredsamkeit und taktische Geschicklichkeit verstand es, die Behörde zur Annahme des Grundsatzes zu veranlassen. Dabei wurden sie durch die Tatsachen, die die Untersuchung über das Schwitzsystem ans Licht gefördert hatte, in nutzbringendster Weise unterstützt. Dem Beispiel der Schulbehörde folgte dann der im Jahre 1889 neuerrichtete Londoner Grafschaftsrat. Mit diesen beiden Erfolgen war das Eis gebrochen und der weiteren Entwicklung der Lohnklausel die Bahn frei gemacht. Der im gleichen Jahre tagende 22. Gewerkvereinskongreß zu Dundee richtete an die Gewerkvereine allgemein die Aufforderung, den Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften die Aufnahme einer Klausel in die Submissionsbedingungen zur Bedingung zu machen, nach der den Arbeitern kein geringerer als der zurzeit in dem betreffenden Gewerbe geltende Standardlohnsatz bezahlt werden dürfe. Zugleich sollte das parlamentarische Komitee für die Vergebung staatlicher Arbeiten das gleiche zu erreichen suchen. Der nächste Gewerkschaftskongreß zu Liverpool ging dann noch weiter. Er verlangte für alle staatlichen Kontrakte das Verbot der Weitervergebung und der Heimarbeit, sowie den Ausschluß der Unternehmer, die die Gewerkschaftslöhne nicht einhalten. Wie bereits erwähnt, hat die Entwicklung der Lohnklausel durch die parlamentarische Untersuchung über das Schwitzsystem lebhafte Förderung gefunden. Der Schlußbericht des Komitees des Oberhauses, der im Jahre 1890 erschien, bezeichnete es als die Pflicht aller staatlichen und Gemeindebehörden,

sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper, dafür zu sorgen, daß die bei ihnen beschäftigten Personen angemessene Löhne erhalten. Er empfahl deshalb, den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, die von ihnen gezahlten Lohnsätze im voraus anzugeben. Diese Lohnsätze sollten auf ihre Angemessenheit geprüft und, falls als befriedigend anerkannt, den Arbeitern in irgend einer Form bekannt gemacht werden. Auf Grund dieses Berichtes brachte dann Sydney Buxton im Unterhause einen Antrag ein, der die Empfehlungen desselben aufnahm, und am 13. Februar 1891 faßte das Unterhaus die folgende Resolution: „Nach Ansicht dieses Hauses ist es Aufgabe der Regierung, gegen die von dem Komitee zur Untersuchung des Schwitzsystems jüngst an den Tag gebrachten Mißstände bei allen Vergebungen staatlicher Arbeiten Vorkehrungen zu treffen, in diese Kontrakte solche Bestimmungen aufzunehmen, welche geeignet sind, die aus der Weitervergebung an Subunternehmer entspringenden Nachteile zu verhindern, und in jeder Weise dahin zu wirken, daß nur solche Löhne gezahlt werden, die in den einzelnen Gewerben allgemein als für kompetente Arbeiter gültig anerkannt werden." Mit dieser Resolution des Unterhauses hatte der Kampf, den die Gewerkvereine um die Anerkennung ihrer Lohnsätze und sonstigen Arbeitsbedingungen auch in den Kontrakten des Staates und der anderen öffentlichen Körperschaften geführt hatten, mit ihrem vollen Siege geendigt. Die anständige Lohnklausel trat nunmehr ihren Siegeszug an, über den die folgende Tafel Auskunft gibt. Es waren also im Besitz einer anständigen Klausel in England im Jahre 1897:

	Städte außerhalb des Grafschaftsverbandes (county boroughs)		Städte im Grafschaftsverband (non county boroughs)		Andere städtische Sanitätsbezirke		Total	
	Zahl	Bewohner	Zahl	Bewohner	Zahl	Bewohner	Zahl	Bewohner
Distrikte mit Lohnklausel	47	6210779	46	1290809	70	1119625	163	8621723
Es sind zu beobachten:								
1. Die im Vertrage festgelegten Löhne in . .	—	—	1	12432	3	27180	4	39612
2. Die current wages in the districts in . . .	29	3913574	36	981903	47	756883	112	5652360
3. Die von den Gewerkvereinen anerkannten Löhne in	7	792664	6	197025	17	317570	30	1307259
4. Die v. Unternehmer- u. Arbeiterverbänden anerkannten Löhne in	5	871101	1	30011	3	17992	9	919104
5. Die zur Zeit des Kontrakts geltenden Löhne in	6	633440	2	69438	—	—	8	702878

Überblicken wir die Geschichte der anständigen Lohnklausel in England, so drängt sich uns als das Charakteristische in ihr der Umstand auf, daß die ganze Bewegung für die Lohnklausel von den Gewerkvereinen ausgegangen ist, und daß es in der Hauptsache ihre Kräfte gewesen sind, die den widerstrebenden öffentlichen Körperschaften und dem Staate die Beobachtung der Lohnklausel aufgezwungen haben. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die Gewerkvereine sich in den achtziger Jahren die einflußreiche Machtstellung errungen hätten, die das zur Untersuchung des Schwitzsystems eingesetzte Komitee des Oberhauses veranlaßte, die Koalition der Arbeiter neben der Gründung von Kooperativgenossenschaften als das wichtigste Mittel zur Bekämpfung dieses Systems zu empfehlen. In der Anerkennung der Gewerkschaftslöhne durch das Parlament und die lokalen Behörden kam zum Ausdruck, wie ungeheuer sich die Lage der Gewerkvereine seit den siebziger Jahren geändert hatte und wie groß ihr Einfluß auf die öffentliche Meinung seitdem geworden war. Diese Tatsache erklärt auch die Schnelligkeit, mit der die Lohnklausel sich bei den lokalen Behörden durchsetzte. Diese konnten sich um so leichter zur Anerkennung der gewerkschaftlichen Forderungen entschließen, als in der Praxis der Gewerbe die gewerkschaftlichen Lohnsätze und Arbeitsbedingungen so gut wie allgemein gültig geworden waren. Die wichtige Lehre müssen wir daher aus der englischen Geschichte der Lohnklausel abstrahieren, daß ihre Einführung nur auf der Grundlage einer starken Gewerkschaftsorganisation möglich ist, diese die Voraussetzung für jene ist. Gerade dieses Moment, das wir übrigens nicht nur in England, sondern gerade so sehr in den anderen Staaten wirksam beobachten können, ist von Jastrow in seiner Darstellung der französischen Geschichte der Lohnklausel überhaupt nicht erwähnt worden. Die wirkenden Kräfte sind für ihn eine Minderheit im Pariser Gemeinderat seit dem Jahre 1872, dann seit dem Jahre 1885 die sozialistische Gemeindepartei daselbst, aber auch sie werden nur im Vorbeigehen berührt. Später ist nur von der „elementaren Gewalt“, einem „tiefempfundenen Bedürfnisse“, der „Unwiderstehlichkeit der Forderung“ die Rede, wodurch natürlich die Einsicht des Lesers in die bewegenden Kräfte auch nicht größer wird.

Wir schließen an die kurze Geschichte der Lohnklausel in England einen Überblick über ihre Entwicklung in derjenigen Körperschaft, deren Beispiel weithin wirkend gewesen ist, im Londoner Grafschaftsrat. Schon am 3. März 1889 hatte der Grafschaftsrat eine Klausel angenommen, die im wesentlichen mit der der Londoner Schulbehörde übereinstimmte. Da aber ihre unklare Fassung die bessere Klasse der Unternehmer von den Submissionen fern hielt, so beauftragte der Rat ein besonderes Komitee mit der Ausarbeitung einer besseren Formulierung. Die von ihr aufgestellten Grundsätze bilden im wesentlichen

die Grundlage der in den Standing Orders des Londoner Grafschaftsrates enthaltenen, die Lohnsätze und Arbeitszeit regelnden Bestimmungen. Darin wird unterschieden zwischen solchen Arbeiten, die der Londoner Grafschaftsrat ohne Unternehmer, also in eigener Regie ausführt, und solchen, die er an Unternehmer überträgt. Für die ersteren wird eine Liste der Lohnsätze und der Arbeitszeiten aufgestellt, deren Ausarbeitung dem Finanzkomitee obliegt. Sie basiert auf den Lohnsätzen und Arbeitszeiten, die von den Unternehmerverbänden und Gewerkschaften anerkannt sind und faktische Gültigkeit haben. Die Liste wird von Zeit zu Zeit auf Antrag des Finanzkomitees revidiert, so daß sie jederzeit möglichst mit den Tarifen der genannten Verbände übereinstimmt. Wo in einem Gewerbe keine Gewerkschaft vorhanden ist, bestimmt der Grafschaftsrat die Lohnsätze und Arbeitszeiten selbständig und revidiert dieselben so oft als notwendig. Die Liste gilt für alle Arbeitsplätze, die ganz oder teilweise innerhalb eines Radius von zwanzig Meilen von Charing Croß aus liegen, und liegt zur öffentlichen Einsicht auf. In diesen Bestimmungen spricht also der Grafschaftsrat aus, daß die von den Gewerkschaften und Unternehmerverbänden anerkannten Lohnsätze auch für ihn gelten sollen, soweit er Bauten oder Fabrikationsbetriebe in eigener Regie unternimmt.

Ganz ähnliche Bestimmungen gelten für die Submissionsverträge. Danach soll der Unternehmer allen seinen Arbeitern mit Ausnahme einer angemessenen Zahl von vorschriftsmäßig angenommenen Lehrlingen, die von ihm bei der Ausführung seines Vertrages oder eines Teiles desselben beschäftigt werden, Löhne nach nicht geringeren Sätzen zahlen, als sie in einem angeschlossenen Schema festgesetzt sind. Für jede Übertretung dieser Vorschrift soll der Unternehmer als Entschädigung und nicht als Strafe (as liquidated damages and not as penalty) die Summe von 5 Pfund Sterling bezahlen. Der Unternehmer soll ferner dafür sorgen, daß von seinen Arbeitern die Arbeitsstunden beobachtet werden, wie sie in dem erwähnten Schema festgesetzt sind. Für jede Übertretung der Vorschrift ist wiederum als Entschädigung eine Buße von 5 Schilling für jede Stunde und jeden Arbeiter festgesetzt. Durch diese Bestimmungen soll aber nicht die Überzeitarbeit überhaupt verboten werden, sofern dieselbe in Übereinstimmung mit den Regeln der Gewerkschaften erfolgt.

Während der Dauer des Vertrages muß eine deutlich geschriebene oder gedruckte Abschrift des bereits erwähnten Schemas der Lohnsätze und Arbeitszeiten auf dem Arbeitsplatze und in jeder Fabrik, Werk- oder sonstigen Arbeitsstätte ausgehängt werden, die der Unternehmer bei der Ausführung seines Vertrages gebraucht. Der Abdruck muß so aufgehängt sein, daß er von allen Arbeitern leicht gelesen werden kann.

Die nötige Kontrolle sucht eine weitere Vertragsbestimmung zu sichern. Danach ist der Unternehmer verpflichtet, jederzeit während der Dauer des Ver-

trages auf Aufforderung durch den Ratsschreiber hin den von dem Grafschaftsrate bestimmten Beamten die Arbeitszeit- und Lohnbücher und Listen vorzulegen.

Falls einem Arbeiter der in dem Schema vorgeschriebene Lohnsatz nicht bezahlt wird, hat der Grafschaftsrat das Recht, die verkürzte Lohnsumme direkt an den Arbeiter zu zahlen, und kann sich für diese Beträge an den fällig gewordenen Vertragsraten schadlos halten.

Ohne die schriftliche Erlaubnis des Grafschaftsrates, die unter bestimmten Bedingungen nach Belieben desselben gegeben werden kann, ist es dem Unternehmer verboten, seinen Vertrag oder einen Teil desselben an einen Subkontrahenten weiter zu vergeben. Übertretung dieser Bestimmung zieht eine Buße von 200 Pfund Sterling nach sich.

Alle Beträge, die von den Unternehmern als Konventionalbußen einbehalten werden, kann der Grafschaftsrat im Klagewege oder durch Abzug an den fälligen oder fällig werdenden Vertragsraten einziehen. Doch behält sich der Grafschaftsrat auf alle Fälle das Recht vor, an Stelle der Annahme der Konventionalbußen den Vertrag zu beenden.

Für alle Arbeiten, die innerhalb des Zwanzigmeilenradius vorgenommen werden, enthält das angeschlossene Schema in seinem ersten Teile die Liste der Lohnsätze und Arbeitszeiten, die für den Unternehmer verbindlich sind, nämlich den Lohnsatz per Stunde, die wöchentliche Arbeitszeit im Sommer, im Winter, den Lohnsatz für Überzeitarbeit an Wochentagen und an Samstagen. Falls von dem Unternehmer Arbeiter beschäftigt werden, deren Berufe nicht in der genannten Liste erwähnt sind, so gelten die Bestimmungen, die zur Zeit der Vergebung des Vertrages von den Unternehmerverbänden und den Gewerkvereinen anerkannt waren und Gültigkeit hatten. Der zweite Teil des Schemas enthält in gleicher Weise die Lohnsätze und Arbeitszeiten für solche Arbeiten, die außerhalb des erwähnten Gebietes ausgeführt werden.

Die vorausgenannten Bestimmungen sind obligatorisch für alle Verträge, die von den verschiedenen Verwaltungsausschüssen des Grafschaftsrates abgeschlossen werden. Außerdem aber haben diese das Recht, eine weitere Bestimmung aufzunehmen, die die Fälle von Lohnveränderungen nach Abschluß des Vertrages berücksichtigt. Sofern nämlich solche Veränderungen der Lohnsätze und der Arbeitszeiten von den Unternehmerverbänden und dem Gewerkvereine in einem Berufe verabredet werden, kann dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt werden, an Stelle der im Vertrage ursprünglich vorgesehenen Arbeitsbedingungen die neuen zu beobachten.

Alle diese Bestimmungen gelten bei der Vergebung von Arbeiten. Sie wurden später auch auf die Lieferung von Waren ausgedehnt. Hier gelten die folgenden Bestimmungen. Bei allen Verträgen, die sich auf die Vergebung von Kleidung beziehen, stellt der Grafschaftsrat eine Skala von Minimal-

Löhnen für die Arbeiter und die Arbeit jeder Art auf, und die Unternehmer verpflichten sich, ihre Arbeiter nach dieser Skala zu bezahlen und die anderen sonst noch gestellten Bedingungen zu erfüllen. Dahin gehört zum Beispiel die Verpflichtung der Unternehmer, die zu liefernden Kleider, Stiefel, Hüte und Kappen in ihren eigenen Fabriken herstellen zu lassen. Auch den Lieferanten anderer Materialien wird eine Lohnklausel auferlegt. Sie haben zu erklären, daß sie die Lohnsätze zahlen und die Arbeitszeiten beobachten, die zur Zeit des Vertrages von den Gewerkvereinen in ihren Bezirken anerkannt und durchgesetzt werden, oder, falls keine Gewerkschaft existiert, solche Lohnsätze und Arbeitszeiten, die allgemein in dem Gewerbe als anständig gelten.

Die Lohnklausel des Londoner Grafschaftsrates stellt also eine ziemlich entwickelte Form derselben dar. Sie gilt nicht nur für die Vergebung von Arbeiten, sondern ebenso auch für die Vergebung von Warenlieferungen. Sie unterscheidet die Arbeitsplätze innerhalb und außerhalb Londons und stellt für beide Arten die Bedingungen betreffend Lohnsätze und Arbeitszeit auf. Sie berücksichtigt ferner solche Distrikte, in denen keine Arbeiterverbände vorhanden sind, besonders. Sie sorgt für das Bekanntwerden der vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen unter der Arbeiterschaft der betreffenden Unternehmer. Sie trifft Vorkehrungen für die erforderliche Kontrolle, sorgt für die regelmäßige Auszahlung der Löhne durch die Unternehmer und berücksichtigt auch die späteren Veränderungen der Arbeitsbedingungen, die sich in den verschiedenen Gewerben ereignen. Wir werden später im einzelnen an die verschiedenen Punkte dieser Lohnklausel anzuknüpfen und ihre Weiterbildung in anderen Ländern aufzuzeigen haben. Zunächst wenden wir uns dazu, die Geschichte der Lohnklausel in Deutschland zu verfolgen.

Die Bestimmungen, die in den Submissionsbedingungen der einzelnen Bundesstaaten enthalten sind, schreiben den Unternehmern im wesentlichen nur die Sorge für die persönliche Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Arbeiter vor. Erst in den letzten Jahren ist in einzelnen Staaten unter dem Drucke der Arbeiterbewegung ein Fortschritt zu einer allgemeineren Regelung der Arbeitsbedingungen in den Submissionsverträgen zu konstatieren. In Bayern hatte ein Ausschuß der Abgeordnetenkammer Grundzüge für die Vergebung und Ausführung von staatlichen Arbeiten entworfen, die vom Plenum am 30. Oktober 1901 einstimmig angenommen wurden. Danach sollten in die Bedingungshefte die folgenden Arbeiterschutzklauseln eingefügt werden: 1. Den Arbeitern muß mindestens der orts- und berufsübliche Tagelohn bezahlt werden. Wo zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter vereinbarte Tarife und Lohnfestsetzungen bestehen, bilden diese den Maßstab. In keinem Falle darf der Lohn unter den ortsüblichen Lohn gewöhnlicher Tagearbeiter sinken. 2. Die Arbeitszeit darf nicht über das orts- und berufsübliche Maß hinaus-

gehen und soll in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten. 3. Überstunden sind mit mindestens 25 Prozent Zuschlag zu vergüten. 4. An Vorabenden bei Sonn- und Feiertagen hat der Schluß der Arbeit spätestens abends 6 Uhr zu erfolgen und die darauf folgende Ruhezeit mindestens ununterbrochen 36 Stunden zu dauern. 5. Die gleichen Bedingungen gelten auch für die Akkordarbeit. 6. Unverhältnismäßige Beschäftigung von Lehrlingen ist verboten. 7. Arbeiten, welche in Werkstätten hergestellt werden können, dürfen nicht in Heimarbeit vergeben werden. 8. Es sind in erster Linie inländische Arbeiter zu beschäftigen. Die Beschäftigung anderer Arbeiter darf nur zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen stattfinden.

Die Erfüllung der den Arbeitern gegenüber festgesetzten Verpflichtungen ist in erster Reihe durch den Abzug von Kautionen zu sichern.

Bei den Verhandlungen über diese Vorschläge erklärte sich die Regierung im allgemeinen damit einverstanden und versprach, bei der bevorstehenden Revision der Submissionsordnung die Beschlüsse der Kammer zu berücksichtigen.

Auch in Württemberg sind, ebenfalls veranlaßt durch Anträge der Sozialdemokratie in der Abgeordnetenkammer, in eine das staatliche Submissionswesen neu regelnde Verfügung der Regierung vom 19. Januar 1903 Arbeiterschutzklauseln aufgenommen worden. Danach soll beim Vergeben von staatlichen Arbeiten darauf gesehen werden, daß die Ausführung ganz oder teilweise in der geschäftsstillen Zeit geschieht. Ferner wird der vergebenden Behörde das Recht gegeben, vor der Zuschlagserteilung nähere Angaben über Lohnverhältnisse und Arbeitszeit in den Betrieben zu verlangen. Angebote solcher Unternehmer, in deren Betrieben eine über das übliche Maß erheblich hinausgehende Arbeitszeit eingehalten wird, oder die Löhne hinter den im Gewerbezweig sonst üblichen Durchschnittslöhnen erheblich zurückstehen, bleiben vom Zuschlage ausgeschlossen. In den Vertrag ist eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß der Unternehmer an die von ihm angegebenen Arbeitslöhne und Arbeitszeit oder, soweit Tarifgemeinschaften oder ähnliche Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter bestehen, an die von diesen festgestellten Arbeitsbedingungen gebunden sei. Die Überwachung der Bauarbeiten durch die vergebende Behörde erstreckt sich wie schon früher nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 19. April 1888 auch darauf, ob der Unternehmer seine Verbindlichkeiten den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern gegenüber pünktlich erfüllt. Andernfalls behält sie sich das Recht vor, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Beteiligten zu leisten. Zwar bedeuten diese Bestimmungen gegen früher einen Fortschritt, doch ist ihre Fassung eine so wenig genaue, daß die Vorteile für die Arbeiterschaft nicht gerade sehr große sein werden. Nur solche Gebote sollen ausgeschlossen sein, bei denen ein erhebliches Abweichen der Lohnsätze

und Arbeitszeiten von der üblichen Durchschnittshöhe zu konstatieren ist. Die Entscheidung darüber, was erheblich ist, liegt in den Händen der ausschreibenden Behörde, die auch festsetzt, was unter der üblichen Durchschnittshöhe zu verstehen ist. Bei der arbeiterfeindlichen Haltung der Bureaukratie, insbesondere auch der technischen, brauchen die Unternehmer nicht besorgt zu sein, daß die Bestimmungen des Gesetzes zu ihren Ungunsten ausgelegt werden. Meist wird es auf den ortsüblichen Tagelohn hinauskommen, hinter dem nur die schlechtest entlohnten, nichtqualifizierten Arbeiter und die nicht voll Erwerbsfähigen zurückbleiben. Nur da, wo Tarifvereinbarungen bestehen, sollen sie berücksichtigt werden. Die württembergischen Staatsbehörden lehnen es also ausdrücklich ab, die Gewerkschaften in ihrem Kampfe um bessere Löhne und kürzere Arbeitszeit dadurch zu unterstützen, daß sie deren Arbeitsbedingungen zur Grundlage ihrer Submissionsverträge nehmen.

Bayern und Württemberg sind zwei Beispiele von Bundesstaaten, die in ihren Submissionsbedingungen den Forderungen der Arbeiterschaft noch am weitesten entgegengekommen sind. Danach kann man sich einen Begriff davon machen, wie durchaus rückständig die der übrigen Staaten sein mögen. Sehen wir uns einmal die allgemeinen Vertragsbedingungen der preußischen Staatsbehörden vom 20. Dezember 1899 daraufhin an.

Nach § 11 hat der Unternehmer der Verwaltung über die Verträge, die er mit Handwerkern und Arbeitern in betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossen hat, jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten usw. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Im Grunde handelt es sich bei dieser Bestimmung weniger um den Schutz der Handwerker oder Arbeiter, als um den Schutz der vergebenden Behörde, die sich gegen Unterbrechungen der Arbeiten oder Lieferungen sichern will. Tritt eine solche nicht ein, so hat die Behörde gar kein Recht, den Unternehmer zur Zahlung seiner rückständigen Beträge an die von ihm beschäftigten Handwerker oder Arbeiter zu zwingen. Dem gleichen Schutz der Behörde, diesmal gegen Übervorteilung seitens des Unternehmers, dient der § 21. Er gibt der Behörde das Recht, falls Arbeiten im Tagelohn ausgeführt werden, die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Ein Arbeiterschutz (wie der Bericht des österreichischen arbeitsstatistischen Amtes: Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, S. 95, anzunehmen scheint)

ist hiermit nicht beabsichtigt, da die Behörde dem Unternehmer auch nicht die geringsten Vorschriften über die von ihm zu zahlenden Lohnsätze macht. Auch das Verbot, die vertragsmäßigen Verpflichtungen auf andere zu übertragen (§ 27), dient ausschließlich den Interessen der Staatsverwaltung. So bleiben denn schließlich nur noch wenige Paragraphen über, die sich mit der Arbeiterschaft beschäftigen. Nach § 14 hat der Unternehmer für seine Arbeiter, soweit es ihnen nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu besorgen und die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Den in dieser und sonstigen Beziehungen gestellten Anordnungen der Verwaltung, durch die die Gesundheit der Arbeiter gesichert und die Reinlichkeit gewahrt werden soll, hat er zu entsprechen. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfizieren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Diese ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen. Vielleicht, damit der Paragraph etwas umfangreicher aussieht, ist dann der § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeschlossen, der dem Dienstberechtigten den Schutz seiner Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit in dem Umfang auferlegt, als es die Natur der Dienstleistung gestattet. Erwähnen wir nun noch den § 16, der den Unternehmern die Beobachtung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Pflicht macht, und den § 17, der die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten Arbeiter und Angestellten regelt, so haben wir die gesamten Arbeiterschutzbestimmungen erschöpft. Preußen marschiert hier wie immer an der Spitze der Sozialpolitik.

Die preußischen Vertragsbedingungen sind auch für die meisten Bundesstaaten vorbildlich gewesen, und von einem großen Teile derselben ohne jede Änderung angenommen worden. Die staatlichen Submissionsbedingungen sind dann wieder von den Kommunalverwaltungen zur Grundlage ihrer Submissionsbedingungen gemacht worden. Nur wenige Städte haben, und auch diese nur in wenigen Punkten, eine weitere Ausbildung der staatlichen Vorschriften versucht. Dabei sehen wir von der eigentlichen Lohnklausel zunächst vollständig ab. Die preußischen Bestimmungen hatten zwecks ungehinderten Fortgangs der Arbeiten der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer seinen Handwerkern oder Arbeitern geschuldeten Beträge direkt zu bezahlen. Diese Bestimmung ist von den Städten Karlsruhe und Wiesbaden zu einer wirklichen Arbeiter- und Handwerkerschutzbestimmung ausgebaut worden. Sie behalten nämlich der bauleitenden Behörde das Recht, die von dem Unter-

nehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen, ganz allgemein dann vor, wenn der Unternehmer seinen Lieferanten, Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt. Sie knüpfen also die Ausübung des Rechtes nicht an die Bedingung, daß durch die Säumigkeit des Unternehmers das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen in Frage gestellt ist. Die Wiesbadener Vertragsbedingungen gehen noch weiter, und machen außerdem den Hauptunternehmer, der Arbeiten ganz oder teilweise an Unternehmer vergeben hat, für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der letzteren gegenüber ihren Arbeitern haftbar.

Was die Fürsorge für die Unterbringung der Arbeiter auf der Baustelle angeht, so beschränkt sich die große Mehrzahl der Städte darauf, die staatlichen Vertragsbedingungen abzuschreiben. Nur eine Stadt, Cöln, legt den Unternehmern auch noch die Verpflichtung auf, für Trinkwasser auf der Baustelle zu sorgen, und erfüllt damit eine Forderung, die von den Bauarbeiterschutzkommissionen vielerorts vergeblich gestellt worden ist.

Eine Bevorzugung der in der Stadt ansässigen Arbeiterschaft wird in den Vertragsbedingungen der Städte Cöln und Wiesbaden den Unternehmern zur Pflicht gemacht. Beide schreiben dabei die Benutzung des Arbeitsnachweises vor. Nur in sehr dringenden Fällen, in denen Gefahren oder Verluste zu befürchten sind, darf der Unternehmer in Cöln von der Benutzung desselben absehen. Ein Verbot, tschechische Arbeiter zu beschäftigen, enthalten die Vertragsbedingungen des Hochbauamtes der Stadt Chemnitz. Ein Zuwiderhandeln dagegen gibt dem Hochbauamt das Recht, Ordnungsstrafen festzusetzen und bei fortgesetzter Mißachtung den Vertrag aufzuheben. Läßt sich gegen die Bevorzugung der in einer Stadt wohnenden Arbeiter gegenüber den auswärtigen nicht viel einwenden, so muß dagegen ein klerikaler Antrag, der im Münchener Gemeindekollegium (22. Januar 1903) gestellt wurde, als durchaus reaktionär abgewiesen werden. Danach sollten nämlich bei den städtischen Arbeiten nur in München heimatberechtigte Arbeiter beschäftigt und nur für sie Arbeit vom Städtischen Arbeitsamt vermittelt werden. Dieser Antrag gelangte in einer nur wenig abgeschwächten Fassung zur Annahme. Man beschloß, bei größeren städtischen Arbeiten in der Regel nur in München heimatberechtigte oder seit längerer Zeit ansässige Arbeiter zu beschäftigen. Der Antrag ist durch die Abänderung nicht viel besser geworden. Daß die praktische Durchführung desselben unmöglich ist, liegt zu klar auf der Hand, als daß man ihm eine Bedeutung zuzuschreiben brauchte. Für die Borniertheit der klerikalen Sozialpolitik ist er bezeichnend.

Zu der eigentlichen Lohn- und Arbeitszeitklausel leiten zwei Bestimmungen hinüber, die in den Vertragsbestimmungen von Mainz und Stuttgart Auf-

nahme gefunden haben. In Mainz darf nämlich des Nachts oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur auf besondere Anordnung des Stadtbauamtes und nach Einholung der erforderlichen polizeilichen Erlaubnis gearbeitet werden. Die Stuttgarter Bestimmung regelt die Lohnzahlung für Nacht- oder Sonntagsarbeit in einer für die Arbeiter günstigen Weise. Für Arbeiten, die auf ausdrückliches Verlangen bei Nacht oder Sonntags ausgeführt werden müssen, werden pro Stunde wirkliche Arbeitszeit die 1½fachen Löhne der aufgestellten Preisliste mit Anwendung der jeweiligen Prozentabzüge berechnet. Der Preiszuschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit wird aber nur dann gewährt, wenn die Preiserhöhung in Wirklichkeit auch den Arbeitern zukommt. Auch die Braunschweiger Vorschrift ist hier zu erwähnen, wonach bei Kanalbauten von den Unternehmern im Angebot die Angabe der von ihnen bezahlten Zeit- und Akkordlöhne zu machen ist.

Die Geschichte der Lohnklausel in Deutschland bietet wenig Erfreuliches. Sie ist eine endlose Reihe von Versuchen, die fast alle an der sozialpolitischen Rückständigkeit der Gemeindebehörden gescheitert sind, mochten sie nun von sozialdemokratischen Gemeindevertretern, von den Gewerkschaften, von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen, oder von christlichen Arbeitervereinen gemacht werden. Sie alle aufzuführen wäre ebenso ermüdend wie zwecklos. Nur einige Städte können hier, allerdings wenig rühmliche, Erwähnung finden.

Am 29. Mai 1895 verhandelte die Leipziger Stadtverordnetenversammlung über eine Eingabe des Evangelischen Arbeitervereins. Darin wurde sie ersucht, bei der Ausführung der städtischen Bauten dahin zu wirken,

a. daß diese nach Möglichkeit zeitiger, vielleicht schon ausgangs des Winters, ausgeschrieben werden, daß die Ausführungsfristen länger als bisher bemessen werden, daß die Arbeiten in den einzelnen Stadtbezirken nicht gleichzeitig, sondern nach und nach in Angriff genommen werden;

b. daß den ausführenden Unternehmern städtischer Arbeiten vertragsmäßig aufgegeben werde, nur hiesige Arbeiter zu beschäftigen und den von der Innung des betreffenden Gewerbes festgestellten Lohn für die gelernten, sowie für die nichtgelernten Arbeiter auch wirklich zu zahlen.

Der Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung hatte vorgeschlagen, diese Eingabe auf sich beruhen zu lassen. Der Rat sollte ersucht werden, darüber Erhebungen anzustellen, inwieweit es möglich sei, vorzugsweise Leipziger Arbeiter zu beschäftigen. In der Debatte machte der Oberbürgermeister darauf aufmerksam, daß man in einzelnen Berufszweigen bereits den Unternehmern aufgetragen habe, nur einheimische Arbeiter zu beschäftigen. Es hätten sich jedoch Schwierigkeiten bei der Ausführung ergeben, weil bei Erdarbeiten und Schleusenbauten mehrfach keine Arbeiter am Orte zu erhalten waren. Was die Löhne betreffe, sei der Rat nicht in der Lage, in diese einzubringen. Er erhalte

nur die Anschläge der Unternehmer und könne nicht beurteilen, ob ein Unternehmer deshalb billigere Angebote machen könne, weil er billigeres Material sich verschafft habe oder weil er geringere Löhne zahle. Trotz der ablehnenden Haltung des Rates zeigte sich doch Sympathie für die Eingabe des Evangelischen Arbeitervereins, und es gelangte ein Antrag zur Annahme, der dem Rate die unter b. aufgeführten Forderungen zur Berücksichtigung empfahl. Ebenso wurde ein weiterer Antrag angenommen, der den Rat ersuchte, über die ausschließliche Beschäftigung Leipziger Arbeiter Erhebungen anzustellen. Der Rat kam diesen Beschlüssen nach und holte von der Gewerbekammer ein Gutachten über die Beobachtung von Mindestlöhnen bei städtischen Submissionen ein. Der Ausschuß der Gewerbekammer sprach sich gegen die Aufstellung eines Minimallohnes aus und begründete seine ablehnende Haltung in geradezu genialer Weise. Bis jetzt sei nur von wenig Bauhandwerkern ein Minimallohn festgesetzt worden. Dieser gelte nur für Gesellen. Die Handarbeiter müßten aber bei der Durchführung des Antrages auch berücksichtigt werden — aber die Eigenart ihrer Arbeiten mache dieses unmöglich. Erste Lücke! Aber auch für die meisten Handwerker müßte der Minimallohn erst festgesetzt werden. Wer soll ihn festsetzen? Die Innungen? Dann Feindschaft der Arbeiter. Arbeitgeber und Arbeiter? Auch hier ist kein Resultat möglich. Was soll nun geschehen? Eine Antwort wäre sehr schwierig — also man überlasse die Lohnfrage unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der freien Vereinbarung! — Da nur ein Kammermitglied sich für die Tarifvereinbarungen und die Lohnklausel aussprach, so schloß sich die Gewerbekammer dem vorgeschlagenen ablehnenden Gutachten ihres Ausschusses an. Über die zweite Frage der Bevorzugung Leipziger Arbeiter sprach sich die Innung geprüfter Maurer- und Zimmermeister ebenfalls entschieden ablehnend aus. Dagegen empfahl der Gewerbegerichtsausschuß die Festsetzung eines Minimallohnes. Über seine Höhe sollte in den Fällen, wo kein anerkannter Lohntarif vorhanden ist, ein Lohnausschuß entscheiden, der paritätisch aus acht Beisitzern des Gewerbegerichtes zusammengesetzt sein und unter Vorsitz des Gewerbegerichtsvorsitzenden tagen sollte. Vertreter des Gewerbes sollten zu gleichen Teilen zugezogen werden können. Trotzdem die Stadtverordnetenversammlung am 5. Mai 1896 wiederum beschloß, die Lohnklausel dem Rate zu empfehlen, ist sie bis heute noch nicht zur Anwendung gelangt.

Eine ähnliche Eingabe, wie der Leipziger Evangelische Arbeiterverein, hatte der in Stuttgart am 16. November 1895 an den Gemeinderat gerichtet. Darin wurde unter anderen die Forderung aufgestellt, bei städtischen Bauten und anderen Arbeiten Bedingungen über die zu zahlenden Löhne, die einzuhaltende Arbeitszeit usw. ständig aufzunehmen. Da zu einer solchen Regelung Normalverzeichnisse und andere Normalbestimmungen nötig seien, so

wurde die Bildung einer ständigen Kommission für städtische Sozialreform empfohlen mit der Aufgabe, mit den Arbeitern und Handwerkern selbst Fühlung zu nehmen. Über diese Eingabe wurde zunächst vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes ein Gutachten eingeholt. Darin wurde vorgeschlagen, Normallöhne im Einvernehmen mit Arbeitern und Gewerbetreibenden festzusetzen. Wer auf städtische Arbeiten reflektiere, müsse sich verpflichten, seinen Arbeitern mindestens diese Löhne zu bezahlen. Solange dies noch nicht erreichbar sei, sollten von den Bietern in den Offerten Angaben über die von ihnen zu zahlenden Löhne gefordert, und die bevorzugt werden, die ihre Arbeiter am besten bezahlten. Unternehmer, die besonders geringe Löhne zahlten, wären jedenfalls auszuschließen. Auch über die Arbeitszeit sollten in den Angeboten Angaben gemacht und die Unternehmer ausgeschlossen werden, bei denen die Arbeitszeit länger als zehn Stunden oder länger dauert, als es in ihrem Gewerbe allgemein üblich ist. Dieses verständige Gutachten des Gewerbegerichtes blieb ohne Einfluß auf den Gemeinderat, der damals in hohem Grade von Bauunternehmern beherrscht war. Die Festsetzung von Normallöhnen, die Einführung der zehnstündigen Normalarbeitszeit wurden für das Gebiet einer einzigen Stadt für undurchführbar erklärt. Man fürchtete ferner, gerade leistungsfähige Firmen fernzuhalten. Nicht einmal der Vermittlungsantrag, von den Unternehmern die Angabe ihrer Arbeitszeit und die Vorlage ihrer Lohnlisten als Kontrollmittel zu verlangen, fand im Gemeinderate genügende Unterstützung. Die gleiche ablehnende Haltung wurde auch zwei Jahre später bei einer wiederholten Beratung über die Vergebung kleinerer Arbeiten von dem Stuttgarter Gemeinderate beobachtet. Man wandte ein, daß der Gemeinderat unmöglich über Lohnfragen zu Gericht sitzen könne, daß es außerordentlich schwierig sei, den Durchschnittslohn der verschiedenen Branchen festzustellen, und verbarg hinter all diesen Einwendungen nur mit Mühe den Standpunkt des Unternehmers, der sich das Recht ungeschmälert erhalten will, die Löhne seiner Arbeiter so weit herunterzudrücken als er kann.

Mit fast den gleichen Ausführungen lehnte es die Magdeburger Stadtverordnetenversammlung ab, sich auf eine Resolution festzulegen, in der die baldmöglichste Einführung des Deutschen Buchdruckertarifes als wünschenswert bezeichnet war. Dadurch, daß die Arbeitnehmer den Arbeitgebern Vorschriften machten, werde der soziale Friede gewiß nicht gefördert. Wohin solle man kommen, wenn sich die städtischen Behörden in das Verhältnis vom Arbeitnehmer zum Arbeitgeber eindrängten? Was heute die Buchdrucker verlangten, würden morgen die Maurer und übermorgen die Erdarbeiter fordern. Jede Einmischung sei sehr gefährlich, da die städtischen Behörden nicht immer in der Lage seien, die Verhältnisse in den einzelnen Gewerben objektiv und ruhig zu beurteilen. Die größten Unzuträglichkeiten könnten bei einer solchen Stellung-

nahme zwischen den beiden Parteien entstehen. Es wäre keine Gewähr geboten für die Förderung des Gemeinwohles. Und noch entschiedener sprach sich ein anderer Stadtverordneter dahin aus: die Stadtverordnetenversammlung soll sich prinzipiell nicht in die Angelegenheiten eines Gewerbes einmischen und hat keine Stellung in Lohnkämpfen zu nehmen. Sie darf es nicht zulassen, daß ihre Autorität gegen die Arbeitgeber ausgespielt wird, wenn sie nicht auf die schiefe Ebene, die zum Abgrunde führt, kommen will. Immer und überall die gleichen Phrasen, wenn es darauf ankommt, sozialpolitisch zu handeln! Die Stadtbehörden dürfen beileibe nicht sich in die Lohnkämpfe zwischen Arbeiter und Unternehmer einmischen; aber wenn man durch die Einführung der Streikklausel in die Submissionsverträge die Macht der Unternehmer stärken, durch die Ablehnung der Streikklausel bei der Arbeitsvermittlung den Unternehmern die Beschaffung von Arbeitswilligen erleichtern kann, so ist das selbstverständlich erlaubt. Die Stellungnahme in den Lohnkämpfen ist nur dann verboten, führt nur dann zum Abgrund, wenn sie der Arbeiterschaft nützt. Kommt sie dem Unternehmertum zugute, ist es eine rettende Tat.

Zum Schluß der Reihe noch Berlin. Die Berliner Stadtverwaltung ist von jeher eine arge Sünderin auf dem Gebiete des Submissionswesens gewesen. So hatte sie zum Beispiel im Jahre 1895 den Druck des Gemeindeblattes, für den bisher 56444 Mk. gezahlt worden waren, an eine Firma vergeben, deren Gebot vom Höchstgebot um volle 26000 Mk., von dem bisherigen Preise um 16000 Mk. abwich! Und sie hatte den Zuschlag aufrecht erhalten, obwohl das von dem bisherigen Drucker angerufene Ehrengericht des Bundes der Berliner Buchdruckereibesitzer in eingehender Verhandlung festgestellt hatte, daß das Gebot im Hauptteile der Ansätze mit dem Deutschen Buchdruckerlohntarif nicht im Einklang stand, und die Ansicht ausgesprochen hatte, daß unanständige Konkurrenz vorliege. Bei einer Vergebung von Piassavabesen für das Etatsjahr 1898/99 hatte die städtische Verwaltung der Straßenreinigung einer Firma den Zuschlag erteilt, deren Angebot rund 5000 Mk. hinter dem Höchstgebote zurückblieb. Das niedrige Angebot war nur bei einem starken Druck auf die äußerst minimalen Löhne in der Bürstenfabrikation möglich. Die Firma zahlte ihren Arbeitern für 1000 Bündel Besen 2,75 Mk., während die übrigen Geschäfte nach dem Tarif der Bürstenmacher ihren Arbeitern 3 Mk. vergüten. Die Arbeitszeit betrug in diesem Musterbetriebe zehn Stunden gegenüber der sonst üblichen neunstündigen Arbeitszeit in anderen Betrieben. Die Fälle ließen sich leicht häufen, in denen städtische Verwaltungen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob das niedrige Angebot nur durch schlechte Arbeitsbedingungen möglich geworden, dem Mindestfordernden den Zuschlag erteilt haben. Es war auch nicht die Rücksicht auf die Arbeiterschaft, die die Stadtverordnetenversammlung veranlaßte, der einheitlichen Rege-

lung des Submissionswesens nahe zu treten, sondern in erster Linie die zarte Fürsorge für die Interessen der Submissionsunternehmer, die sich über die Härten der Submissionsbedingungen, über den Übelstand des Unterbietens im Submissionsverfahren und ähnliche „Mißstände" bitter beklagten. Auf ihre Veranlassung hatte der Magistrat Verwaltungsgrundsätze ausgearbeitet, die mit dem Material im September 1898 einem Ausschusse überwiesen wurden. Die sozialdemokratischen Vertreter nahmen bei der Ausschußberatung Veranlassung, die Aufnahme von Arbeiterschutzbestimmungen in die Submissionsbedingungen zu beantragen. Die Unternehmer sollten verpflichtet werden, die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, welche von den Arbeiterorganisationen anerkannt worden, für sich als bindend zu erachten, sowie die ortsansässigen Arbeiter vorzugsweise zu berücksichtigen. Ein ganz ähnlicher Antrag wurde von dem Vertreter der Neuen Linken eingebracht. Diese beantragte, die Zuteilung von Aufträgen davon abhängig zu machen, daß der betreffende Unternehmer seine Arbeiter zu den in der Branche ortsüblichen, beziehungsweise zwischen Arbeitern und Unternehmern im Einigangsamte vereinbarten Arbeitsbedingungen beschäftige. Ihr Antrag ging also nicht so weit wie der sozialdemokratische. Während dieser die Lohnfeststellung der Arbeiterorganisation übertragen und damit der Stadtverwaltung die Pflicht auferlegen wollte, die gewerkschaftlichen Bestrebungen auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu unterstützen, beschränkte sich der Antrag der Neuen Linken darauf, die brancheüblichen Löhne zu Vertragslöhnen zu machen, den Arbeitern also einen Schutz gegen die Verschlechterung ihrer Lohn- beziehungsweise Arbeitsbedingungen zu gewähren. Weder der bescheidenere Antrag der Linken noch der sozialdemokratische fanden Gnade in den Augen des Ausschusses. Wie zu erwarten war, tauchte in der Begründung der Ablehnung der abgedroschene Gemeinplatz auf, die Stadtgemeinde müsse es grundsätzlich vermeiden, sich in die Verhältnisse der Unternehmer und ihrer Arbeiter einzumischen, oder durch derartige Bestimmungen in das freie Verfügungsrecht einzugreifen. Bessere Gründe lassen sich eben mit dem besten Willen gegen eine eigentlich so selbstverständliche Maßregel, wie es die Lohnklausel ist, nicht auftreiben. Dann heißt es in der Ausschußbegründung weiter: Der Unternehmer sei mit seinem Vermögen verantwortlich, das auszuführen, was er kontraktlich versprochen habe, und müsse Konventionalstrafen zahlen, wenn er die Bestimmungen verletze. Die Arbeiterschaft kenne eine derartige Verpflichtung nicht. Sie stehe der Behörde und dem Unternehmer völlig frei gegenüber. Unter diesen Umständen erscheine es nicht zulässig, für sie eine einseitige Begünstigung zu statuieren. Im übrigen bedürfe sie auch keines besonderen Schutzes, da sie sich selbst zu helfen und zu schützen wisse. Die uralte manchesterliche Fiktion von dem freien Arbeiter, der dem Unternehmer frei gegenübersteht, die gleichen

Rechte hat und keinen staatlichen Schutz braucht! Staatlicher Schutz — das ist ja die Sünde gegen den heiligen Geist! Die Sauce zu dieser Fiktion ist echtes Berliner Kommunalfreisinnsprodukt. Da also der Arbeiter nach der Ansicht des Ausschusses keines besonderen Schutzes bedarf, so konnte sich dieser mit um so größerer Muße dem Schutz des schutzbedürftigen Unternehmers zuwenden. Das hat er denn auch in ausreichendstem Maße getan. In einigen Submissionsbedingungen war ein Skonto von 2 Prozent für Barzahlung bedungen und in einem anderen Falle der Unternehmer „sogar" verpflichtet, der Stadtgemeinde die entstandenen Insertionskosten zu erstatten. Ein derartiges Vorgehen kann unmöglich gebilligt werden, es involviert eine besondere Härte gegen die Unternehmer, es entspricht nicht der Würde der Stadtgemeinde! So der Ausschuß voll sittlicher Entrüstung und zartem Mitgefühl. Und so reihte er denn eine Unternehmerschutzbestimmung an die andere. Sein Vorgehen fand im Plenum die überzeugte Billigung der Majoritätsparteien. Die aufs neue gestellten Arbeiterschutzanträge der Sozialdemokratie und der Neuen Linken wurden ebenso glatt wie im Ausschusse abgelehnt. Der einseitigste Arbeitgeberstandpunkt fand in mehreren Stadtverordneten sein Sprachrohr. „Ich spreche von meinem Standpunkt, ich spreche als Unternehmer . . . als Unternehmer kommt man im geschäftlichen Verkehr unter diesen Bedingungen nicht fort", rief der eine dieser Biedermänner aus. Und als ein anderer Stadtverordneter zugunsten des Antrages der Neuen Linken fragte: „Wie soll denn eine Kommune wie Berlin sonst Sozialpolitik treiben?" da tönte ihm von den Bänken der Mehrheit der Zuruf entgegen: „Wollen wir ja gar nicht!" In der Tat, solange der Freisinn in der Berliner Stadtverwaltung herrscht, hat er niemals Sozialpolitik treiben wollen und wird sie auch nicht treiben wollen. Er hat nichts vergessen und er hat nichts gelernt. Als drei Jahre später bei dem Bau der Irrenanstalt in Buch von der Sozialdemokratie der Antrag auf Einfügung der Arbeiterschutzklauseln in die Submissionsverträge wiederum einmal gestellt wurde, entwickelte der Dezernent des Magistrates, ein Stadtrat Namslau, unter dem Beifall der Majorität die gleichen Rückständigkeiten, mit denen der Submissionsausschuß seinerzeit sich vor der ganzen sozialpolitischen Welt blamiert hatte! „Wir haben ja mit den Arbeitern direkt gar nichts zu tun", sagte der Herr Stadtrat. Damit war die Sache für ihn, den Magistrat, die Majorität der Stadtverordnetenversammlung erledigt.

Nichteinmischung in den Kampf zwischen Unternehmer und Arbeiter um die Arbeitsbedingungen, das war und ist unserer Stadtverwaltungsweisheit letzter Schluß. Höchstens, daß man den beschönigenden Vorwand hinzufügt, es fehle überhaupt an anerkannten Lohntarifen, die man in die Submissionsbedingungen aufnehmen könne. Wie leer der Vorwand, das beweist die Geschichte des Kampfes, den die Buchdrucker, Unternehmer- wie Arbeiterverband,

um die Anerkennung ihres Tarifes in den städtischen Druckverträgen geführt haben. Nur einige Daten aus diesem Kampfe seien hier angeführt:

Mainz, 6. September 1894. Der sozialdemokratische Stadtverordnete Tiefel brachte den Antrag ein, die städtischen Arbeiten nur an solche Druckereien zu vergeben, die den Allgemeinen Deutschen Buchdruckertarif anerkannt haben und danach bezahlen. Der Antrag wurde abgelehnt. Erst mehrere Jahre später hat die Mainzer Stadtverwaltung den Tarif anerkannt.

Halle, 8. Februar 1897. Die Buchdruckereifirmen beantragten in einer Eingabe an die städtischen Behörden, städtische Druckarbeiten nur solchen Firmen zu übertragen, die ihr Personal nach dem Tarif bezahlen. Der Antrag wurde abgelehnt. Im Juni 1902 wurde der gleiche Antrag wiederholt. Die Petitionskommission, der er zur Behandlung überwiesen worden, empfahl Übergang zur Tagesordnung. In gleichem Sinne äußerte sich der Magistrat. Entgegen diesen Vorschlägen empfahl die Stadtverordnetenversammlung die Eingabe dem Magistrat zur Beachtung.

Stuttgart, 18. August 1897. Der Wochenbericht des Württembergischen Gauvereins der deutschen Buchdrucker enthielt folgende Notiz: „Vielen Anfragen aus Stuttgart und Umgebung zur Nachricht, daß gegenwärtig die Druckarbeiten der Stadt Stuttgart in der Buchdruckerei von Zeller (früher Rupfer) um etwa 22 Prozent billiger hergestellt werden, als die im Verein Stuttgarter Buchdruckereibesitzer vereinigten tariftreuen Prinzipale verlangt haben; deshalb in jener Offizin die teilweise bis zu 30 Prozent unter dem Minimum stehenden Setzerlöhne."

Erfurt, 22. Januar 1898. Eine Petition des Tarifamtes der Buchdrucker und der Erfurter Verbandsmitgliedschaft bat um Vergebung der städtischen Druckarbeiten nur an tariftreue Firmen. Der Antrag, der die Petition dem Magistrat zur Berücksichtigung empfahl, erhielt in der Stadtverordnetenversammlung nur vier Stimmen. Der Magistrat hatte seine Rückäußerung dahin gegeben, daß er seine Arbeiten nur da anfertigen lassen könne, wo sie gut und preiswert hergestellt würden.

Schöneberg, 1. Januar 1899. Die Petition der Schöneberger Buchdrucker, die den Magistrat darum ersuchte, Druckarbeiten in Zukunft nur an tariftreue Druckereien zu vergeben, wurde gegen 12 Stimmen von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt.

Und zum Schluß die Perle der kommunalen Sozialpolitik, Frankfurt a. M.! Am 9. September 1897 richteten die Buchdruckergehilfen an die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat den Antrag, die städtischen Druckarbeiten künftig nur tariftreuen Buchdruckereien zu übertragen. Der Antrag wurde unterstützt durch eine Eingabe des Vorstandes des Vereins Frankfurter Buchdruckereibesitzer an den Magistrat, die hervorhob, daß die außertariflichen

Druckereien es vorziehen würden, den Tarif einzuführen, statt auf die Ausführung städtischer Arbeiten zu verzichten. Beide Eingaben wurden vom Magistrat dem Gewerbegericht zur Abgabe eines Gutachtens überwiesen. Dieses entschied sich für die Beobachtung des Tarifes in den Submissionsverträgen, und der Magistrat schloß sich dieser Entscheidung an. Dagegen lehnte die freisinnig-demokratische Mehrheit der Stadtverordneten den Antrag ab und hat bisher konsequent an ihrer Auffassung festgehalten, daß sich die Stadt als Arbeitgeberin nicht in das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter einzumischen habe. Alle Anträge auf Anerkennung des Buchdruckertarifes, die in den letzten Jahren von dem sozialdemokratischen Vertreter gestellt wurden, sind von Magistrat und Stadtverordneten mit gleicher Konsequenz abgelehnt worden. Erst im Juni 1903 trat eine vollständige Schwenkung ein. Spät, sehr spät, ist auch die sozialpolitisch so berühmte Stadt Frankfurt in die Reihe der den Buchdruckertarif für ihre Verträge anerkennenden Stadtverwaltungen getreten, nachdem ihr die hessische Regierung, das Kaiserliche Kanalamt, sogar die sächsische Regierung und der preußische Minister für Handel und Gewerbe vorausgegangen waren! Und auch da noch mußte einer der Führer der Demokraten seinen Gefährten die Sache dadurch schmackhaft machen, daß er die Buchdrucker dagegen in Schutz nahm, eine sozialdemokratische Verbindung zu sein, und ihren lebhaften Kampf gegen die Sozialdemokratie rühmend erwähnte.

Nur der zähen Arbeit der Buchdruckerorganisation ist es zu danken, daß in den letzten Jahren der Tarif bei der Vergebung von Druckverträgen von einer Anzahl Städte zur Bedingung gemacht wird. Dahin gehören nach den letzten Angaben des Tarifamtes der Buchdrucker die folgenden Städte: Ansbach, Braunschweig, Fürth, Gotha, Hannover, Heidelberg, Karlsruhe, Leipzig, Mainz, Mannheim, Nördlingen, Rudolstadt, Saarbrücken, Straßburg, Tilsit, Ulm a. D.

Wie man sieht, sind es auch jetzt noch nur wenige Städte, die sich zur Anerkennung der Lohnklausel im Buchdruckereigewerbe haben aufschwingen können. Eine allgemeine Anerkennung dieser Klausel für alle Gewerbe, oder wenigstens für solche Gewerbe, in denen Tarifgemeinschaften vorhanden sind, ist nur von den drei Städten Straßburg, Wiesbaden, Frankfurt a. M. ausgesprochen worden. Die Stadt Straßburg beschränkt die Lohnklausel nicht auf die Gewerbe mit Tarifverträgen. Ihre Lohnklausel geht wesentlich weiter und gilt in gleicher Weise für qualifizierte und ungelernte Arbeiter. Den Anlaß zu diesem Vorgehen der Stadtgemeinde bildete der Notstand des Winters 1901/02. Es war vorgekommen, daß bei den von der Stadt eingerichteten Notstandsarbeiten, die an Unternehmer vergeben waren, Arbeiter nur einen Tagelohn von 2 Mark verdienten und infolgedessen, wenn sie eine etwas größere Familie hatten, sich gezwungen sahen, um Armenunterstützung einzukommen. Diese Fälle veranlaßten die sozialdemokratischen Vertreter, einen

Antrag auf Einführung der Lohnklausel zu stellen, und bewiesen auch den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates die Notwendigkeit für die Gemeinde, sich in den Arbeitsvertrag zu mischen und auch für ihre indirekten Arbeiter ein Existenzminimum zu garantieren. Der Gemeinderat beschloß daher in der Sitzung vom 3. Februar 1902 ganz allgemein, daß bei Vergebung städtischer Arbeiten der Unternehmer zu verpflichten sei, jedem Arbeiter, den er beschäftigt, einen Lohn von mindestens 2,50 Mark pro Tag zu bezahlen. Ist dieser Lohnsatz, wie von den sozialdemokratischen Vertretern hervorgehoben wurde, auch zu niedrig gegriffen, so besteht doch die Bedeutung dieses Beschlusses des Straßburger Gemeinderates darin, daß er ganz allgemein und gerade auch für die nichtgelernten Arbeiter die Lohnklausel adoptierte. Die Festsetzung der Löhne der gelernten Arbeiter wurde einer besonderen städtischen Lohnkommission zugewiesen. Diese Lohnkommission, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, besteht aus je drei auf die Dauer eines Jahres vom Gemeinderat zu wählenden Arbeitnehmern und Arbeitgebern und ebenso vielen Stellvertretern. Schließlich wurde noch dem Bürgermeister das Recht gegeben, auf Antrag beider Teile im Einzelfall bei Verwendung minderwertiger Arbeitskräfte Ausnahmen zu gestatten. Mit diesen Beschlüssen hat also die Stadt Straßburg den Anfang gemacht, in die städtischen Submissionsverträge die nötigen Arbeiterschutzklauseln aufzunehmen und zweckmäßigerweise mit der Feststellung der Lohnsätze begonnen. Es wird nun ihre weitere Aufgabe sein, in der nächsten Zukunft auch die Fragen der Arbeitszeit, Überzeitarbeit usw. zu regeln. Nachdem so das Prinzip der Lohnklausel anerkannt ist, wird es Sache der Arbeiterorganisationen sein müssen, dafür zu sorgen, daß die Lohnminima in Übereinstimmung mit den gewerkschaftlichen Forderungen festgestellt werden.

Wiesbaden beschränkt sich dagegen darauf, die Lohnklausel nur für Gewerbe mit Tarifverträgen anzuerkennen. So heißt es in den allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Wiesbaden vom 25. Juni 1902, § 9, Absatz 5: Der Unternehmer ist verpflichtet, für sämtliche von ihm in Wiesbaden beschäftigten Arbeiter die zur Zeit des Submissionstermins in Kraft stehenden, zwischen den Lohnkommissionen der Arbeiter und der Unternehmer vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen so lange einzuhalten, als sie nicht durch Kündigung seitens einer der beiden Lohnkommissionen außer Kraft gesetzt werden. Diese Bestimmung wird die Wirkung haben, daß sich auch in solchen Gewerben, in denen bisher die gewerkschaftlichen Organisationen und ihre Arbeitsbedingungen von den Unternehmern nicht anerkannt wurden, Lohnkommissionen bilden werden und daß das Bereich der korporativen Arbeitsverträge ausgedehnt wird. Kann man daher bei der Wiesbadener Fassung der Lohnklausel nur das eine bedauern, daß sie die nichtgelernten Arbeiter,

also gerade die schutzbedürftigste Gruppe, unberücksichtigt läßt, so muß von der Frankfurter Fassung, wie sie bei der Neuregelung des Submissionswesens am 13. Oktober 1903 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde, leider konstatiert werden, daß sie so lose und nichtssagend wie möglich ist und den Arbeitern den geringsten Schutz gewährt. Nach § 9 der Allgemeinen Bestimmungen werden von der Berücksichtigung Angebote ausgeschlossen, wenn sie von Unternehmern eingereicht sind, die Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, die hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Nach dem Bericht des Sonderausschusses für das Verdingungswesen soll diese Klausel angeblich in gleicher Weise berechtigten Forderungen der Unternehmer wie der Arbeiter entgegenkommen. Der Berichterstatter schwelgt geradezu in dem Lobe der von ihm ausgeheckten Fassung. „Vor allem aber", schreibt er, „enthält die Bestimmung ein wirksames Mittel, um den Lohndruck und ungehörige Arbeitsbedingungen zu verhindern. Sie geht sogar insofern noch weiter als die sogenannte Lohnklausel, als sie auch bei denjenigen Gewerben, in denen keine Lohntarife vereinbart sind, eine Handhabe gegen den Lohndruck bietet; sie ersetzt dieselbe, wo Tarifvereinbarungen bestehen." Der Berichterstatter scheint eine eigentümliche Auffassung von der Lohnklausel zu haben, wenn er glaubt, daß sich dieselbe nur auf solche Gewerbe beziehe, in denen Tarifvereinbarungen bestehen. Wie wir bereits oben gesehen haben, liegen der Lohnklausel in England stets die Gewerkschaftslöhne zugrunde, und eine große Anzahl von Städten beschränkt sich auf die Bestimmung, daß von den Unternehmern Gewerkschaftslöhne zu zahlen und Gewerkschaftsarbeitszeiten einzuhalten sind. Ob die Gewerkschaftslöhne von den Unternehmern anerkannt sind oder nicht, ist erst in zweiter Linie von Bedeutung, und ganz mit Recht. Denn die Lohnklausel in den städtischen Submissionsverträgen hat sich ja gerade aus den gewerkschaftlichen Bestrebungen, Minimallöhne und Maximalarbeitszeiten festzusetzen, entwickelt und hat daher die Aufgabe, diese Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Sie soll also in dem Kampfe zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum Partei für die Arbeiterklasse nehmen. Nun macht aber der Frankfurter Berichterstatter in seiner mangelhaften Kenntnis der Lohnklausel eine Reihe von Einwendungen, wie sie eben nur ein Jurist zu machen weiß, der seine juristischen Formeln überall, und daher auch auf volkswirtschaftliche Erscheinungen, anwendet. Er bemerkt in seinem Bericht, daß im Sonderausschusse die Aufnahme der Lohnklausel in die Submissionsbedingungen versucht worden sei. Die Formulierung sei aber daran gescheitert, daß die in Betracht kommenden Lohnvereinbarungen nicht von gesetzlich festgestellten offiziellen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeiter, sondern von freien Verbänden abgeschlossen seien, deren Organisation ebenfalls vollkommen frei sei und sich auf die ver-

schiedenste Weise umgestalte. Wir wissen nicht, was mit den verschiedensten Umgestaltungen der Unternehmer- und Arbeiterverbände gemeint sein soll. Dagegen wissen wir, daß es in zahlreichen Ländern gelungen ist, die Lohnklausel zu formulieren, obwohl auch in ihnen die Vertretungen der Unternehmer und Arbeiter weder offiziell noch gesetzlich festgestellt sind. Nach dieser Weisheit läßt dann der Berichterstatter seine juristische Phantasie spielen. Es kann in einem Gewerbe gar keine Organisation geben, es kann dagegen auch zwei oder mehr Verbände geben, man kann sich auch den Fall denken, daß nur wenige Arbeiter beziehungsweise Unternehmer sich verbunden haben, und daß die von diesen geschlossenen Lohnvereinbarungen keine allgemeine Anerkennung finden. Man kann sich auch noch manches andere denken! Für die Frage der Lohnklausel sind diese Gedanken des Berichterstatters vollständig gleichgültig. Nach diesen seinen Ausführungen kommt zum Schluß der apodiktische Satz: „Ein juristisch zu formulierendes Merkmal, an dem die Verbände als berechtigte Vertreter ihrer allgemeinen Gewerbeinteressen, ihre Lohnvereinbarungen als allgemein gültige zu erkennen sind, eine juristisch fest bestimmbare Grenze zwischen, wenn auch nicht der Form, so der Sache nach legitimierten und nichtlegitimierten Vertretungen existiert so lange nicht, als es nicht offiziell, das heißt gesetzlich fixierte Unternehmer- und Arbeitervereine gibt. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher auch keine Lohnklausel in die städtischen Submissions- und Arbeitsbedingungen aufgenommen werden.“ Herr Dr. Zirndorfer hat es verkündet, und da muß sich die Sache wohl so verhalten! Der Sonderausschuß für Submissionswesen hätte besser getan, statt eines Juristen einen Nationalökonomen für die Formulierung der Lohnklausel zu gewinnen. Dieser hätte voraussichtlich weniger nach juristisch zu formulierenden Merkmalen und juristisch fest bestimmbaren Grenzen gesucht, hätte sich auch nicht lange mit der Scheidung von legitimierten und nichtlegitimierten Vertretungen aufgehalten, sondern hätte es entweder wie die Wiesbadener Stadtverwaltung gemacht — von Frankfurt soll es übrigens nicht sehr weit nach Wiesbaden sein — oder, falls er auch die ungelernten Arbeiter berücksichtigen wollte, sich an das Straßburger Beispiel gehalten — und die Reise nach Straßburg soll auch nicht übermäßig lang sein! Ohne jede Schwierigkeit wäre es so zu einer besseren Fassung gekommen, als sie Herr Dr. Zirndorfer mit all seiner Juristerei fertig gebracht hat. Diese ganzen Ausführungen des Berichtes über die Lohnklausel sind Vorwände, hinter denen sich die Arbeiterfeindlichkeit des Ausschusses verbirgt. Die im Gewerbe üblichen Löhne beziehungsweise Arbeitsbedingungen, die nach den Vorschlägen des Ausschusses gültig sein sollen, können so miserabel sein wie möglich; die Stadt fühlt nicht den Beruf in sich, die Bemühungen einer in der Minderheit befindlichen Arbeiterorganisation um die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu unterstützen.

Nach dem historisch-kritischen Überblick über die Lohnklausel wenden wir uns nunmehr dazu, eine systematische Darstellung derselben auf Grund des Materials in unseren Händen zu geben.

Die Formulierung des Lohnklauselinhaltes erfolgt entweder durch die vergebende Behörde selbst, oder die Behörde akzeptiert die Arbeitsbedingungen als den Unternehmer verpflichtend, die ihr in irgend einer Form als allgemein gültige entgegentreten. Da nicht überall die Lohnklausel auch andere Bestimmungen als die Lohnsätze enthält, so wird in vielen Fällen die Formulierung des Lohnklauselinhaltes sich mit der Aufstellung der vorzuschreibenden Lohnsätze decken. Darum wird sich vor allem der Kampf drehen, und die Gemeindebehörden sind daher bei dieser Arbeit besonders vorsichtig. Dazu treibt sie in erster Linie auch die Rücksicht auf das Unternehmerinteresse, das wahrzunehmen sich die Gemeindebehörden überall in erster Linie berufen fühlen.

1. Die Gemeinden bestimmen die Lohnsätze, die in die Submissionsverträge eingefügt werden sollen. Diese Methode ist in all den Ländern in Gebrauch, in denen die Gewerkschaftsbewegung noch nicht die allgemeine Bedeutung gewonnen hat wie in England, so zum Beispiel in Belgien, Holland, Frankreich. In Belgien schreiben von acht Provinzen, die in ihre Bedingnishefte besondere Vertragsbestimmungen aufgenommen haben, sechs den zu zahlenden Minimallohn direkt vor. Das gleiche tun fast alle Gemeinden. In beiden Körperschaften erfolgt die Aufstellung der Lohnsätze in der Regel unter Beihilfe der bestehenden Industrie- und Arbeitsräte und der Arbeiter- und Unternehmerverbände. In Frankreich legen die am 10. August 1899 ergangenen Dekrete in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Commission du Travail vom März 1899 das folgende Verfahren bei der Feststellung der Normallöhne fest. Es sollen die bestehenden Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern möglichst benützt werden. Wo es an derartigen Abmachungen fehlt, soll das Gutachten besonderer Kommissionen eingeholt werden, die aus Arbeitgebern und aus Arbeitern in gleicher Zahl zusammenzusetzen sind. Außerdem hat die vergebende Behörde zweckentsprechende Informationen von seiten fachgewerblicher Syndikate, der Gewerbegerichte, von Ingenieuren, Departements- und Gemeindearchitekten und sonstigen Fachleuten sich zu beschaffen. Auch in Holland werden von den Gemeinden die Minimallöhne festgesetzt, die in die Bedingnishefte aufzunehmen sind. Man hat dort den Vorschlag gemacht, die Arbeitskammern (Kamers van Arbeid) zur Beratung über die Lohnsätze heranzuziehen, ihnen sogar das Recht geben wollen, die Lohnsätze festzustellen, die dann von der Gemeinde aufgenommen werden sollen. In dem Bericht des Centraal Bureau voor Sociale Adviezen über die Aufnahme von Minimallöhnen in die Submissionsverträge vom Juni 1901 wird gegen diesen Vor-

schlag das Bedenken erhoben, daß das moralische Ansehen der Kammern vor allem in Arbeiterkreisen noch nicht stark genug ist, um eine solche Belastung zu vertragen. Solange sie aber das Vertrauen nicht oder nicht ganz besitzen, würde die Übertragung der Feststellung der Lohnsätze auf diese Körperschaften von den Arbeitern als ein reaktionärer Schritt betrachtet werden. (Vgl. S. 75.)

Bei dieser Methode der Lohnfeststellung ist die Gemeinde, beziehungsweise die Provinzialregierung, der Generalrat, oder wie die höheren Kommunalbehörden heißen mögen, oder der Staat die entscheidende Instanz. Die Arbeitskammern, wie in Holland, oder die Industrie- und Arbeitsräte, wie in Belgien, sowie die Berufsverbände der Unternehmer und Arbeiter haben dabei nur eine beratende Tätigkeit. Sie werden von der Kommunalbehörde zugezogen, „mais à titre purement consultatif", wie es zum Beispiel in den Vertragsbedingungen der Provinzialregierung des westlichen Flanderns heißt. Es ist selbstverständlich, daß ihr Gutachten in den meisten Fällen für die Kommunalbehörde bestimmend sein wird, wenigstens wenn zwischen den beiden Parteien, Unternehmer und Arbeiter, Einstimmigkeit herrscht. Andernfalls hat die Behörde die Entscheidung, die dann von ihrer Zusammensetzung in hohem Grade beeinflußt sein wird. Der Kampf um den Lohnsatz wird in diesem Falle in die Kommunalbehörden hineingetragen, auf deren Zusammensetzung die einzelnen Parteien Einfluß zu gewinnen suchen müssen.

Welcher Maßstab ist nun von den Behörden bei der Aufstellung der Lohnsätze angewendet worden? In der großen Mehrzahl der Fälle sind die Gemeindebehörden — und das war bei dem Vorherrschen der bürgerlichen Klassen zu erwarten — von der Auffassung geleitet worden, daß es nicht die Aufgabe der Lohnklausel sein könne, die Arbeitslöhne hinaufzutreiben. Es sollten vielmehr nur diejenigen Arbeitgeber, die unternormale Löhne zahlen, zur Erhöhung derselben oder zum Verzicht auf die Ausführung kommunaler Arbeiten gezwungen werden. Den Lohntarifen werden daher gewöhnlich die mittleren Löhne zugrunde gelegt, die in der Stadt in Geltung sind; wie sich die belgischen Städte ausdrücken: le tarif est basé sur le salaire moyen de la région, oder: les salaires minima seront fixés d'après le taux communément admis en ville, oder: pas trop élevés d'après ceux des villes environnantes. Die belgische Stadt Anderlecht setzt die Löhne so fest, daß sie denen der soliden Unternehmer (entrepreneurs sérieux) entsprechen. Ebenso Amersfoort, Middelburg usw. Andererseits begegnen wir einzelnen Städten, die in bewußter Absicht die Lohnsätze höher greifen, als üblich. Die Stadt Saint-Josse-ten-Noode hat die Löhne um 5 Cts. per Stunde höher als mittlere Unternehmerlöhne bestimmt. Ebenso hat Haarlem den Minimallohn für einen Handwerksgesellen auf 23 Cts. per Stunde festgesetzt, während der Standardlohn zu

gleicher Zeit nur 20 Cts. betrug. Sehr klar und deutlich ist diese Absicht, die Lohnklausel zu einer Erhöhung des Lohnniveaus zu benutzen, von der Provinzialregierung von Lüttich ausgesprochen worden. Es heißt da in der Brüsseler Enquete über den Minimallohn vom Mai 1896 (I, S. 19): „Sie (das heißt die Provinzialregierung) trat in das praktische Stadium ein, wo sie vielen Schwierigkeiten begegnen mußte, weil sie der Gerechtigkeit genügen und legitime Interessen beobachten, nicht auf einmal rücksichtslos mit allen augenblicklich in den verschiedenen Gegenden der Provinz gültigen Arbeitsbedingungen brechen, und trotzdem in wirksamer Weise den Arbeitern dienen wollte, wie sie verpflichtet war." Hier soll also die Lohnklausel zu einer Verbesserung der Arbeitslöhne benutzt werden. Dabei drängt sich die Frage auf, ob die Lohnklausel ein geeignetes Werkzeug ist, die Verbesserung der Arbeitslöhne durchzusetzen, und insbesondere, in welchem Umfange eine solche Verbesserung dem widerstrebenden Unternehmertum aufgezwungen werden kann. In den Ländern, wo die Gewerkschaften ihre Lohnsätze noch nicht allgemein haben zur Geltung bringen können, und um diese handelt es sich allein, werden die individuellen Löhne auch innerhalb der einzelnen Bezirke große Verschiedenheiten aufweisen. Es fehlt eben das Minimum, dessen Beobachtung die Gewerkschaften erzwingen. Hier kann nun die Lohnklausel die auf Verbesserung der Löhne abzielenden Bestrebungen der Arbeiterschaft tatkräftig unterstützen, indem sie durch Aufstellung eines Minimums auf die Erhöhung der unter ihrem Niveau bleibenden Löhne einwirkt. Sie kommt dann vor allem den Arbeitern zugute, die unter besonders schlechten Löhnen zu leiden haben, während die Arbeiter der bestzahlenden Betriebe zunächst keinen Vorteil von ihr haben. Dabei ist Voraussetzung, daß ihre Lohnsätze zwar über dem mittleren Durchschnittslohne stehen, aber nicht über die der bestzahlenden Betriebe hinausgehen. Bei einer solchen Ordnung der Lohnsätze vermag die Lohnklausel eine allgemeine Wirkung auszuüben. So erklärten zum Beispiel in Amsterdam sich viele Unternehmer bereit, den Maurern und Zimmerleuten den gleichen Minimallohn ausbezahlen zu wollen, den die Lohnklausel der Gemeinde vorschrieb, und schlossen sich tatsächlich ihren Sätzen an. Noch deutlicher tritt diese Wirkung darin hervor, daß im Jahre 1898 bei dem Streik der Zimmerleute die Unternehmer bereit waren, den Lohn zu erhöhen, wenn die Gemeinde ihre Minima hinaufsetzen würde. Die Unternehmer haben also gar nichts dagegen, bessere Löhne zu zahlen, sofern der Konkurrenz der gleiche Lohnsatz aufgezwungen ist. Der lohnerhöhende Einfluß auf die Platzlöhne wird auch in anderen holländischen Städten, wie Sneek, Winschoten, Zwolle usw. konstatiert, während die belgischen Städte meist das Gleichbleiben derselben feststellen. Die Amsterdamer Erfahrungen mit der Lohnklausel haben dann ferner bewiesen, daß der Minimallohn den tatsächlich gültigen Lohnsatz nicht

zu sehr übersteigen darf, soll die Lohnklausel nicht jeden Einfluß auf den letzteren verlieren. Ist die Differenz groß, so wird der Unternehmer viel eher geneigt sein, auf die Beteiligung an städtischen Submissionen zu verzichten, oder die höheren Lohnsätze auf die Angebote zu schlagen, als daß er sich bemühen wird, die kommunalen Lohnsätze allgemein in seinen Betrieb und sein Gewerbe einzuführen. Der Wert der Lohnklausel besteht aber nicht allein darin, daß die bei den städtischen Submissionsarbeiten tätigen Arbeiter für die Zeit ihrer Beschäftigung bessere Löhne erhalten, sondern auch, und ganz besonders, in dem allgemeinen Einflusse, den sie auf die Lohnverhältnisse der einzelnen Gewerbe ausüben.

Bei der Aufstellung der Lohnlisten haben die Städte sich in sehr verschiedenem Maße von dem Streben nach Ausführlichkeit leiten lassen. Die einen unterscheiden nur zwischen den qualifizierten Arbeitern und Handlangern oder Tagarbeitern, während die anderen ausführliche Listen entwerfen, in denen die einzelnen Gewerbe unterschieden sind. Offenbar verdient der zweite Modus den Vorzug, da nur bei ihm es möglich ist, die ziemlich großen Verschiedenheiten in der Entlohnung der einzelnen Gewerbe genügend zu berücksichtigen.

Da es sich bei den von den Städten zu vergebenden Arbeiten zum guten Teil um Bauarbeiten handelt, bei denen die Verkürzung der Arbeitszeit infolge des Wechsels der Jahreszeiten eine Rolle spielt, so wird bei der Feststellung der Lohnsätze die Frage von Bedeutung, ob den Unternehmern Stunden- oder Tagelöhne vorgeschrieben werden. Bei Stundenlöhnen sinkt der Wochenlohn des Arbeiters im Winter, während er sich bei Tagelöhnen gleich bleibt. Wollen die Städte bei Stundenlöhnen nicht dem Unternehmer die Unterscheidung von Sommer- und Winterlöhnen zur Bedingung machen, die letzteren höher festsetzen als die ersteren, so muß auf jeden Fall der allgemein gültige Stundensatz so bestimmt werden, daß er auch bei der kleineren Stundenzahl des Winterarbeitstages für die Bedürfnisse der Arbeiterfamilie ausreicht.

In der Lohnklausel ist dann ferner darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange Akkordarbeit gestattet sein soll, und zugleich Fürsorge zu treffen, daß bei der Akkordarbeit von den Arbeitern auch die genügende wöchentliche Lohnsumme verdient wird. In den Submissionsverträgen über staatliche Bauarbeiten in Viktoria wird die Beschäftigung von Arbeitern in Stücklohn ohne Bewilligung der vergebenden Behörde untersagt. In dem Entwurf, der in dem holländischen Ministerium für Wasserstraßen, Handel und Gewerbe ausgearbeitet worden ist, wird die Anwendung der Stückarbeit durch den Unternehmer gleichfalls von dieser Bewilligung abhängig gemacht. Diese Vergünstigung kann aber von der Verwaltung wieder aufgehoben werden, sobald der Arbeiter bei dem Akkordlohn einen geringeren Stundenlohn verdient, als für die betreffende Arbeitskategorie als Minimallohn aufgestellt ist. Leider fehlt eine

Bestimmung, durch die der Unternehmer gezwungen wird, für das Vorhandensein eines genügenden Quantums Arbeit zu sorgen.

Zum Kapitel Lohn gehören ferner die Bestimmungen über die besondere Bezahlung von Überzeitarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit. Meistens finden wir eine ausreichende Regelung dieser Punkte. Um nur ein Beispiel anzuführen, so war in den ursprünglichen Vertragsbedingungen der Stadt Amsterdam der Lohn für Sonntagsarbeit um 50 Prozent höher, für Überzeitarbeit für die erste Stunde um 10 Prozent, die zweite um 20 Prozent, die dritte um 30 Prozent, die weiteren um 50 Prozent angesetzt. In den späteren Bedingungen von 1901 war die Skala dahin vereinfacht worden, daß für die erste und zweite Überstunde eine 10prozentige, in der dritten und vierten eine 25prozentige, in den übrigen eine 50prozentige Lohnerhöhung eintritt. Ähnliche Anordnungen in anderen holländischen, in belgischen und anderen Städten.

Außer den Löhnen regeln die Vertragsbedingungen gewöhnlich auch noch die Arbeitszeit, indem sie einen Maximalarbeitstag festsetzen, nach dessen Ablauf die höhere Vergütung für Überzeitarbeit eintritt. Auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen, ist hier nicht möglich.

2. Neben dieser ersten Gruppe von Staaten und Ländern, die die Lohntarife und Arbeitszeiten selbständig festsetzen, und sich dabei nur von den Unternehmer- und Arbeiterverbänden oder ähnlichen Körperschaften beraten lassen, steht eine zweite Gruppe, die die von anderen Körperschaften aufgestellten Standardlöhne und -Arbeitszeiten als auch für ihre Submissionsverträge bindend akzeptiert, ohne ihrerseits in eine Untersuchung über deren Charakter einzutreten. Dieser zweite Modus der Aufstellung der Lohnklausel ist vor allem in den Ländern gebräuchlich, wo die Gewerkschaftsbewegung ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen in größerem Umfange verwirklicht hat. Das trifft auf England, die englischen Kolonien und soweit es sich um die Buchdrucker handelt, auf Deutschland zu. Die Aufstellung der Lohnlisten und der Arbeitszeiten ist in diesem Falle eine sehr einfache. Häufig beschränken sich die Gemeinden darauf, eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß die von den Unternehmer- und Arbeiterverbänden festgesetzten und im Gewerbe anerkannten Lohnsätze, oder daß die von den Gewerkschaften anerkannten Löhne zu bezahlen sind. Daneben werden von anderen Städten in besonderen, den Vertragsbedingungen angeschlossenen Übersichten diese anerkannten Lohnsätze und Arbeitszeiten namentlich aufgeführt. In dieser Abteilung können wir also zwei Untergruppen unterscheiden. Die eine macht die Aufnahme der Lohnsätze von der gemeinsamen Anerkennung durch Unternehmer- und Arbeiterverbände abhängig, während die zweite sich mit dem Begriff der Gewerkschaftslöhne (trade union wages) begnügt. Der Unterschied ist von Bedeutung. Im ersteren Falle vermeiden die Gemeinden jeden Eingriff in das Gebiet der Lohnstreitig-

keiten. Nur die Löhne werden von ihnen in ihre Vertragsbedingungen aufgenommen, die durch die Anerkennung beider Teile jeder Streitigkeit entrückt sind. Im zweiten Falle stellen sich dagegen die Gemeinden auf die Seite der Gewerkschaften, insofern sie die Gewerkschaftslöhne selbst dann anerkennen, auch wenn sie von einem Teile der Unternehmerschaft bestritten werden. Die Forderung der Gewerkschaftslöhne wird übrigens auch noch dann erhoben, wenn keine Unternehmerverbände vorhanden sind, oder wenn es sich um Warenlieferungen handelt. So macht, wie wir bereits sahen, der Londoner Grafschaftsrat in seinen Arbeitsverträgen die Beobachtung der von den Unternehmer- und Arbeiterverbänden gleichmäßig anerkannten Löhne den Unternehmern zur Bedingung. Bei der Lieferung von Waren dagegen wird von den Unternehmern eine Erklärung des Inhalts verlangt, daß sie die von den Gewerkschaften der bezüglichen Distrikte, wo die Waren hergestellt werden, anerkannten und tatsächlich durchgesetzten Löhne zahlen. Hier wird also auf die ausdrückliche Anerkennung durch die Unternehmerverbände verzichtet. Wesentlich ist nur, daß die Gewerkschaftslöhne in gewissem Umfange auch faktisch gültig sind, daß es sich also nicht nur um Phantasielöhne handelt.

Es liegt auf der Hand, daß bei einer derartigen Formulierung der Lohnklausel die Arbeiterschaft keinen Schutz gegen Lohnherabsetzungen erhält. Wenn durch Übereinkunft der Unternehmer- und Arbeiterverbände eine Lohnreduktion durchgeführt wird — und an Beispielen dafür fehlt es nicht —, so werden auch die Löhne der städtischen Submissionsverträge hinabgehen, wie sie andernfalls auch bei steigender Lohnkonjunktur hinaufgehen müssen. Sehr wichtig ist bei diesem Modus die Formulierung der einzelnen Submissionsverträge. Ob darin die Revision der Lohnsätze in den Fällen der Lohnsteigerung ausdrücklich stipuliert ist oder nicht, ist bedeutungslos, da den Lohnsätzen nur die Bedeutung von Minimallöhnen zukommt, und durch die Tarifverträge die höheren Löhne für das ganze Gewerbe festgelegt werden. Anders bei Lohnreduktionen. Hier sind die Arbeiter nur dann geschützt, wenn, wie zum Beispiel in den Formularen des Londoner Grafschaftsrates, die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Lohnsätze namentlich aufgeführt sind und ihre Zahlung auf die Dauer des Vertrages ausdrücklich festgelegt ist. Dieser Schutz kann nach den Statuten der gleichen Behörden von dem vergebenden Verwaltungsausschuß allerdings durch die Einfügung einer besonderen Bestimmung aufgehoben werden, durch die eine spätere Veränderung der Lohnsätze und Arbeitszeiten berücksichtigt wird. Er fehlt ganz, falls in die Submissionsverträge nur die allgemeinen Ausdrücke: Zahlung der von den Unternehmer- und Arbeiterverbänden jeweils anerkannten Lohnsätze oder Zahlung der von den Gewerkschaften jeweils anerkannten und wirklich erhaltenen Lohnsätze aufgenommen sind. Bei dem Abschluß eines neuen Vertrages wird unter allen Umständen

die Lohnreduktion in Kraft treten müssen. Die ganze Last der Festhaltung der errungenen Lohnsätze fällt also auf die Gewerkschaften, und die Gemeinden leisten durch die Einführung ihrer Lohnklauseln nur das eine, daß sie die Schmutzkonkurrenz der Unternehmer und Arbeiter gegen die von den Verbänden beider Parteien vereinbarten Arbeitsbedingungen von der Beteiligung an ihren Submissionen ausschließen. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Lohnherabsetzung hat daher die selbständige Aufstellung der Lohnlisten durch die Gemeinden den Vorzug, daß sie den durch den ständigen Lohnkampf zwischen den beiden Parteien verursachten Lohnveränderungen nicht so schnell folgt und nicht so schnell zu folgen braucht. Ist die Arbeiterschaft auf den kommunalen Körperschaften hinreichend stark vertreten, so wird es ihr wohl meist gelingen, gegen die direkten Interessen der Unternehmerschaft kleinere Lohnreduktionen abzuwehren und die alten Sätze zu erhalten. Dieser Vorzug verbindet sich mit dem Nachteil, daß eine Aufbesserung der Lohnliste ebenfalls weniger leicht ist, auf jeden Fall erst dann eintritt, nachdem die höheren Löhne allgemein im Gewerbe anerkannt sind. Ziehen wir das Resultat aus diesen Überlegungen. Die in den englischen Städten übliche Regelung der Lohnklausel geht von dem Gedanken aus, daß die Feststellung der Lohnsätze ausschließlich Sache des Gewerbes ist, und daß daher auch die Gemeindeverwaltung nur die von dem Gewerbe vorgenommene Regelung anzuerkennen hat, wodurch sie für eine Konsolidierung der Verhältnisse in demselben tätig ist. Die englische Lohnklausel ist daher sehr elastisch und folgt den allgemein anerkannten Lohnveränderungen automatisch. Das ist für die Arbeiterschaft nur insoweit ein Vorteil, als es sich um Lohnsteigerungen handelt, wird aber zum Nachteile bei den Lohnherabsetzungen. Um diesen Vorzug mit der autoritären Festsetzung der Arbeitsbedingungen, wie sie auf dem Kontinente gebräuchlich ist, zu verbinden, wäre die Aufnahme des Grundsatzes der living wage in die englische Regelung erforderlich. Dadurch würden den Lohnherabsetzungen feste Grenzen gesteckt.

Außer den beiden wichtigsten Aufgaben, der Regelung der Löhne und der Arbeitszeiten, wird die Lohnklausel benützt, um andere Ziele des Arbeiterschutzes zu erreichen. Wir erwähnen hier das Verbot des Trucksystems und der Auszahlung der Löhne in Naturalien, das die Vertragsbedingungen der Kolonien Queensland, Neusüdwales, Viktoria enthalten, die Bestimmung des Londoner Grafschaftsrates, die zwecks Bekämpfung der Schwitzarbeit die Anfertigung der Kleider, Stiefel, Hüte und Kappen in den eigenen Fabriken der Unternehmer fordert. Die Lohnklausel muß ferner dazu dienen, Interessen der Gewerkschaftsbewegung zu fördern, die außerhalb der Festsetzung des Lohnes und der Arbeitszeit liegen. So nehmen die Kontrakte der englischen Regierung über die Vergebung von Druckereiarbeiten eine Klausel auf, durch

die dem Unternehmer jede Unterscheidung zwischen organisierten und nichtorganisierten Arbeitern untersagt wird. In Deutschland wäre zunächst einmal positiv von den Unternehmern die Anerkennung des Koalitionsrechtes der von ihnen beschäftigten Arbeiter zu fordern. Auch die Bestimmungen können hier erwähnt werden, die die Beschäftigung fremder Arbeiter verbieten (wie zum Beispiel in Sneek nur solche Arbeiter beschäftigt werden dürfen, die mindestens seit einem Jahre in der Gemeinde ansässig sind, in Chemnitz die Beschäftigung tschechischer Arbeiter nicht gestattet ist), oder wenigstens den in der Gemeinde ansässigen Arbeitern eine Bevorzugung zugestehen (wie zum Beispiel in Würzburg, München, Cöln usw.).

Um die ihnen unbequemen Vorschriften der Lohnklausel zu umgehen, sind von den Unternehmern die verschiedensten Manöver gemacht und dann die Gemeinden gezwungen worden, ihnen mit weiteren Vorschriften in den Submissionsverträgen zu begegnen. Das ziemlich allgemeine Verbot, die Verträge an Subunternehmer ohne Erlaubnis der vergebenden Behörde weiter zu vergeben, soll nicht nur die Qualität der Arbeiten, sondern auch die Beobachtung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sicher stellen. Ohne ein derartiges Verbot wäre für den Unternehmer nichts leichter, als sich um die Arbeiterschutzbestimmungen zu drücken. Dagegen wird sich das Verbot von der Gemeinde in den Fällen nicht aufrecht erhalten lassen, wo Qualität der Arbeit, Zahlung der am Arbeitsplatz des Unternehmers gültigen Tarif- oder Gewerkschaftslöhne garantiert, die Weitervergebung im Gewerbe üblich und ein volkswirtschaftlicher Nutzen mit dieser verbunden ist. Wird die Weitervergebung gestattet, so vermögen die Unternehmer sich den höheren Sätzen der vergebenden Gemeinde dadurch zu entziehen, daß sie Teile ihrer Verträge an Subunternehmer in solchen Distrikten vergeben, wo die Lohnsätze niedriger sind als in der vergebenden Gemeinde. Der Buchstabe der Lohnklausel wird auf diese Weise nicht gebrochen, es fragt sich nur, ob auch ihr Geist erfüllt wird. Von den Arbeitern und ihren Organisationen ist dies vielerorts bestritten worden. Ihr Bestreben geht dahin, die Arbeiter einer Lokalität gegen die Konkurrenz der Arbeiter anderer Lokalitäten zu schützen, an denen billigere Löhne üblich und von den Organisationen selbst anerkannt sind. Sie weisen darauf hin, daß ihnen die Lohnklausel nichts nützen könne, wenn infolge derselben die ortsansässigen Firmen höhere Angebote als die anderer Lokalitäten machen müssen, und daher das Arbeitsquantum für sie ein geringeres wird. Solange indes die Gewerkschaften selber die Verschiedenheit der Geldlöhne nach Distrikten auf Grund der Basis gleichen Reallohnes anerkennen, solange kann von einer Schmutzkonkurrenz dann keine Rede sein, falls von den Unternehmern die tariflich festgelegten Löhne bezahlt werden. In der Lohnklausel des Londoner Grafschaftsrates finden wir daher auch keine derartige Bestimmung, die die

Anfertigung der zu vergebenden Arbeiten innerhalb Londons verlangte. Und unseres Erachtens mit Recht, da dadurch die auswärtige Konkurrenz ausgeschlossen und der vergebende Ort der Gnade der ortsansässigen Privatfirmen ausgeliefert würde. Wie wir in unserer früheren Schrift: „Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England", S. 250, schrieben, „ist der Ruf: London für die Londoner, so absurd als nur möglich, wenn ihn Arbeiterführer als ihr Prinzip erklären und damit dem Londoner Arbeiter auf einen grünen Zweig helfen wollen. Er verliert dagegen alle seine Absurdität, wenn ihn Vertreter der Geldsackinteressen erheben. Er bedeutet nichts anderes, als: London für die Londoner Kapitalisten zur Ausbeutung!" Die Sätze gelten ganz allgemein. Ein solches allgemeines Verbot, städtische Arbeiten mittels Weitervergebung nach auswärts zur Ausführung zu verbringen, ist also durchaus zu verwerfen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß in den einzelnen Fällen, wo die Arbeiten ohne Verteuerung ebensogut innerhalb der Stadt ausgeführt werden können und vielleicht nur Gründe der Bequemlichkeit, der Geschäftsverbindung für den Unternehmer bestimmend sind, seine Arbeiten nach außen weiter zu vergeben, von den Gemeinden die Vorschrift, die Arbeiten innerhalb der Gemeinde auszuführen, nicht in die Verträge aufgenommen werden darf. So haben zum Beispiel verschiedene holländische Städte die folgende einwandsfreie Bestimmung aufgenommen: „Der Unternehmer ist verpflichtet, die ihm dazu im Vertrage bezeichneten Teile seiner Arbeiten innerhalb der Gemeinde ausführen zu lassen."

Wir haben hier bereits die Frage der Konkurrenz der nach Distrikten verschiedenen Löhne berührt. Diese Frage muß natürlich bereits bei der Vergebung der Hauptverträge auftauchen, insofern Unternehmer in Distrikten mit billigeren Löhnen billigere Angebote stellen können. Auch diesen Punkt haben wir an der angeführten Stelle im Anschlusse an praktische Erfahrungen des Grafschaftsrates behandelt. Indem wir dorthin verweisen, begnügen wir uns damit, hier nur das Resultat anzuführen. Wenn man die Vorschrift erläßt, den am Orte ansässigen Firmen den Zuschlag zu erteilen, falls ihre höhere Forderung allein den am Orte gezahlten höheren Löhnen zuzuschreiben ist, so gibt sich die vergebende Behörde in die Hände der am Orte ansässigen Firmen. Für die Arbeiter würde aber eine derartige Submissionspolitik, falls allgemein durchgeführt, nur eine Verschiebung der Lohnkonkurrenz bedeuten. Die an den Orten mit niedrigeren Löhnen infolge der Zurückhaltung der Arbeiten arbeitslos werdenden Arbeiter würden in die Städte mit höheren Löhnen übersiedeln und dort durch ihre Konkurrenz die höheren Löhne herabdrücken. Jede engherzige, nur lokale oder berufliche Gruppen der Arbeiterschaft begünstigende protektionistische Arbeiterpolitik muß schließlich zum Nachteile der geschützten Gruppen ausschlagen.

Es gehört zu den bekannten Mitteln der Arbeiterpolitik der Unternehmer, eine möglichst große Zahl von Lehrlingen, jugendlichen Arbeitern und Frauen zu beschäftigen. Dieselben arbeiten billiger und drücken die Löhne der erwachsenen männlichen Arbeiter. Um eine Umgehung der Lohntarife durch die Beschäftigung dieser minderwertigen Arbeitskräfte zu verhindern, treffen die Lohnklauseln in doppelter Weise Vorkehrungen. Sie bestimmen zunächst, daß nur eine bestimmte Prozentzahl jugendlicher, beziehungsweise weiblicher Arbeitskräfte von den Unternehmern bei den Submissionsarbeiten beschäftigt werden darf. So bestimmt zum Beispiel der bereits erwähnte Entwurf des niederländischen Ministeriums für Waterstaat, Handel und Gewerbe, daß die Zahl der weniger als 23 Jahre alten Arbeiter nicht mehr als 25 Prozent der Gesamtanzahl betragen darf. In Amsterdam dürfen jugendliche Arbeiter von weniger als 14 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden. Der Report des Sonderausschusses des englischen Unterhauses über Regierungskontrakte bemerkt, daß die Entscheidung über die Frage der Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Hilfsarbeitern, Lehrlingen usw. von dem Umstande abhängen müsse, ob der Unternehmer Arbeitsbedingungen zur Anwendung bringt, die in dem betreffenden Gewerbe nicht anerkannt sind, und ob er im vorliegenden Falle von seinen gewöhnlichen Arbeitsbedingungen zu dem Zwecke abgewichen ist, um den Wortlaut oder den Sinn der Resolution zu umgehen. Die Aufstellung der Vorschriften über die zulässige Höchstzahl der Lehrlinge, der jugendlichen und weiblichen Arbeiter für alle in Frage kommenden Gewerbe ist für die Gemeinden eine sehr schwierige Aufgabe. Da, wo von den Gewerkschaften Regeln über diese Punkte aufgestellt sind und ihre Durchführung im gewerkschaftlichen Kampfe angestrebt oder überwacht wird, tun die Gemeinden am besten, wenn sie dieselben in ihre Verträge aufnehmen. Für die Gewerbe, in denen es an der gewerkschaftlichen Regelung fehlt, müssen sie wohl oder übel sich der wichtigen Aufgabe unterziehen, bei der sie in den von ihnen errichteten Gewerbegerichten die erforderlichen sachverständigen Beratungsorgane haben. Die Anwendung des § 128 der Gewerbeordnung dürfte sich dagegen nicht empfehlen, da sie nur im einzelnen Falle und bei Gefährdung der Ausbildung der Lehrlinge möglich ist, außerdem durch die Berufung eine Entscheidung sehr leicht bis nach Ablauf des Vertrages hinausgeschleppt werden kann.

Ein weiteres Schutzmittel gegen die übermäßige Anwendung jugendlicher Arbeitskräfte bietet sich den Gemeinden in der Feststellung von Minimallöhnen auch für diese Arbeiterklassen. Dadurch wird die Feststellung ihrer Löhne der Willkür des Unternehmers entzogen, und kann der Anreiz zu ihrer Beschäftigung wesentlich gemindert werden.

Auch das Verbot, fremde Arbeiter zu beschäftigen und das Verlangen, die am Orte ansässigen zu bevorzugen, lassen sich wohl auf das gleiche Be-

streben zurückführen, die Umgehung der Lohnklausel durch die Unternehmer unmöglich zu machen. Soweit derartige Bestimmungen sich gegen die Konkurrenz schlechter gelohnter fremder Arbeiter richten, weil dadurch die Lohnhöhe der ortsansässigen Arbeiterschaft bedroht wird, werden sie durch die Regelung der Arbeitsbedingungen in der Lohnklausel überflüssig. Verfolgen sie dagegen den Zweck, in zünftlerischer Weise Arbeiter von der Beschäftigung an den städtischen Arbeiten nur deshalb auszuschließen, weil sie nicht ortsansässig sind, so müssen sie mit allem Nachdrucke verworfen werden. Arbeiterschutzbestimmungen dürfen niemals mißbraucht werden, um den Ausschluß leistungsfähiger Arbeiter aus irgend einem anderen Grunde als aus dem bewußter Lohndrückung vorzunehmen. Es wäre die schwerste Schädigung der Arbeiterschaft selber, den Arbeiter in der Verwertung seiner Arbeitskraft aus Gründen der Ortsansässigkeit zu hindern, ihm sein wichtigstes Gut, seine Mobilität und die daraus folgende Fähigkeit, überall seine Arbeitskraft anbieten zu können, zu beschneiden. Ferner darf auch den ortsansässigen Arbeitern ebensowenig ein Monopol auf Ausbeutung der Gemeinde gegeben werden, wie den Unternehmern. Das Verbot, fremde Arbeiter zu beschäftigen, bedeutet ein solches Monopol und muß wie jedes Monopol das Sinken der Leistungsfähigkeit der Monopolinhaber herbeiführen.

Wir kommen nunmehr zu den Bestimmungen, die die Durchführung der Lohnklausel zum Gegenstande haben. Offenbar ist die Kontrolle der Unternehmer nicht gerade leicht. Dafür nur ein Beispiel. Die Lohnklausel sieht vor, daß der Unternehmer an alle Arbeiter die vorgeschriebenen Löhne zu bezahlen hat, die von ihm, wie es zum Beispiel in der Formulierung des Londoner Grafschaftsrates heißt: „in and about the execution of this contract or any part thereof“, das heißt direkt oder indirekt bei der Ausführung des Kontraktes oder eines Teiles desselben beschäftigt werden. Bei den Arbeitern, die auf der eigentlichen Baustelle und ausschließlich bei den städtischen Arbeiten tätig sind, liegen die Verhältnisse einfach. Nun läßt aber vielleicht der Unternehmer die vorbereitenden Arbeiten, zum Beispiel die Zurichtung des Bauholzes auf seinem Zimmerplatze, die Schreiner- und Glaserarbeiten in seinen Schreinerwerkstätten anfertigen und die dort arbeitenden Arbeiter sind nicht ausschließlich mit diesen Arbeiten für die städtischen Bauten, sondern auch mit solchen für Private zu gleicher Zeit beschäftigt. In diesem Falle ist die Kontrolle über die Beobachtung der Lohnsätze für die vergebende städtische Behörde fast unausführbar* und es bietet sich ihr allein der Aus-

* Das Rundschreiben des französischen Ministers für öffentliche Arbeiten vom 30. September 1899 erklärt es für unmöglich, die Bestimmungen des Dekretes in diesem Falle durchzusetzen, da hier die begünstigten und die nicht begünstigten Arbeitsleistungen nicht mehr auseinandergehalten werden könnten.

weg, die Arbeiten nur an solche Unternehmer zu vergeben, deren Löhne allgemein über dem städtischen Minimallohn stehen, oder wenigstens nicht dahinter zurückbleiben — falls sie nicht die Arbeiter selbst zur Kontrolle heranzieht. In der Tat wird auch von verschiedenen Gemeinden die sich über die Wirksamkeit der Lohnklausel ausgesprochen haben, geradezu anerkannt, daß eine gründliche Kontrolle nur durch die Mitwirkung der Arbeiter und ihrer Organisationen zu erreichen ist und daß es daher notwendig ist, sie zu dieser Kontrolle heranzuziehen und gegen Maßregelung durch den Unternehmer als Folge einer Klageerhebung zu schützen. Wo die Gewerkschaftsbewegung stark ist, wird natürlich die Gewerkschaft die Vertretung ihrer geschädigten Mitglieder übernehmen und in ihrer Organisation den besten Schutz gegen Maßregelungen bieten. Wo es daran fehlt, hat man von anderen Mitteln Gebrauch gemacht. In Westflandern (Belgien), Brügge usw. hat man auf den Arbeitsplätzen Büchsen aufgestellt, in die die Arbeiter ihre schriftlichen Klagen hineinwerfen können. Die Büchsen werden von Beamten der Provinzialverwaltung, der Gemeinden usw. geleert. Holländische Städte nahmen eine Bestimmung auf, nach der Klagen außer von den geschädigten Arbeitern selbst auch durch die Arbeitskammern für das Baugewerbe eingebracht werden können. Den größten Schutz gewährt wohl die Leydener Lohnklausel. Werden nämlich Arbeiter, die der Unternehmer durch Übertretung der Bestimmungen geschädigt hat, binnen sechs Wochen nach Feststellung der Übertretung entlassen, so kann ihnen nach § 19 die Verwaltung auf Kosten des Unternehmers bis zur Dauer von sechs Wochen, höchstens aber bis zum Ende des Vertrages, den Minimallohn auszahlen, auf den er Anspruch hat.

Damit die Arbeiter sich an der erforderlichen Kontrolle beteiligen können, müssen sie mit dem Inhalt der Lohnklausel vertraut sein. Es wird daher auch von den meisten Städten das Aushängen der Vertragsbedingungen, insbesondere der Lohntarife und Arbeitszeiten, auf der Arbeitsstätte während der ganzen Dauer der Arbeit verlangt. Damit der Arbeiter ferner sich darüber klar ist, zu welcher Arbeitergruppe er gehört und welchen Lohn er daher ansprechen kann, ist in einigen holländischen und belgischen Orten eine Schutzbestimmung getroffen. Danach wird der Unternehmer verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist, meist drei Tage nach der Indienststellung des Arbeiters, schriftlich ein von der Stadtbehörde festgestelltes Anstellungsformular auszufüllen. Darin sind die Art seiner Beschäftigung, die normale Arbeitszeit, die Höhe seines Lohnes, und falls ein geringerer als der normale Minimallohn bezahlt wird, die Gründe dafür anzugeben. Ein von dem betreffenden Arbeiter unterzeichnetes Duplikat ist von dem Unternehmer vor Ablauf der Woche des Dienstantrittes an die Verwaltung abzuliefern. Ferner hat der Unternehmer der Verwaltung wöchentlich ein schriftliches Verzeichnis

der entlassenen und der neueingestellten Arbeiter einzureichen. Diese Vorschriften geben nicht nur dem Arbeiter eine zuverlässige Grundlage für die Verteidigung seiner Ansprüche in Fällen von Schädigung durch den Unternehmer, sondern dienen auch zugleich als Grundlage für die Kontrolle durch die städtische Verwaltung.

Um die tatsächliche Auszahlung der vorgeschriebenen Löhne an die Arbeiter überwachen zu können, wird allgemein Vorsorge getroffen, daß die Unternehmer Lohnlisten zu führen haben und daß die Verwaltung zu jeder Zeit das Recht der Einsicht in dieselben hat. Die Lohnklausel des Londoner Grafschaftsrates kann sich mit Rücksicht auf die starke Gewerkschaftsbewegung darauf beschränken, ganz allgemein die Verpflichtung des Unternehmers zur Vorlage seiner Arbeitszeit- und Lohnbücher und -Listen an die Beamten des Rates aufzustellen. Weiter gehen die holländischen und die belgischen Städte. Sie verlangen die wöchentliche oder vierzehntägige Einreichung der Lohnlisten, in denen die Namen der Arbeiter und die ihnen gezahlten Löhne verzeichnet sind, und behalten sich das Recht vor, die Lohnzahlung durch Beamte überwachen zu lassen.

Die Strafen für die Übertretungen der Lohnklausel sind sehr verschieden. Meistens werden Geldbußen dafür festgesetzt, die zum guten Teil zu niedrig sind, als daß sie die stets für den Unternehmer profitable Übertretung zu verhindern vermöchten. In einigen Städten kann auch noch eine Verschärfung der Geldbußen dadurch vorgenommen werden, daß die sofortige Aufhebung des laufenden Vertrages stattfindet oder daß der Unternehmer für eine bestimmte Zeit oder dauernd von der Teilnahme an den städtischen Submissionen ausgeschlossen wird. Die zu wenig bezahlten Lohnsummen hat der Unternehmer nachzuvergüten, oder sie können direkt von der städtischen Verwaltung an die geschädigten Arbeiter ausbezahlt und an den dem Unternehmer zustehenden Abschlagsraten zugleich mit den Geldbußen zurückbehalten werden.

Überblicken wir zum Schluß die Entwicklung der Lohnklausel, so ist vor allem der rasche Siegeszug bemerkbar, den sie in England und den englischen Kolonien, Belgien, Holland, Frankreich angetreten hat. Trotz der scharfen Angriffe auf sie, trotz der endlos wiederholten Behauptung, daß sie einen einschneidenden Eingriff in das wirtschaftliche Leben bedeute, weil sie die Gesetze von Angebot und Nachfrage verkehre, trotz des zähen Widerstandes des Unternehmertums ist sie zu einer dauernden Einrichtung des staatlichen und städtischen Submissionswesens geworden. Man kämpft dort nicht mehr um ihre Berechtigung. Es handelt sich nur mehr um ihre feinere Ausgestaltung und wirksamere Durchführung. Die Wirkungen, die ihre Gegner prophezeiten, große Verteuerung der öffentlichen Arbeiten und schwere Schädigung der nicht voll erwerbsfähigen Arbeiter, sind beide ausgeblieben. Es herrscht die größte

Übereinstimmung unter den öffentlichen Verwaltungsbehörden der verschiedenen Länder, daß infolge der Einführung der Lohnklausel keine, oder nur eine geringe Verteuerung der Arbeiten eingetreten ist. Wir haben bereits oben gesehen, welchen Gründen diese Erscheinung zuzuschreiben ist. Und was die Schädigung der infolge Alters oder Invalidität nicht voll erwerbsfähigen Arbeiter angeht, so hat man dieselbe durch die Aufstellung besonderer Lohnminima für diese Klassen von Arbeitern ausgeschlossen. Umgekehrt hat man die nicht unwahrscheinliche Schädigung der leistungsfähigen Arbeiter durch die Beschäftigung einer zu großen Zahl nicht voll erwerbsfähiger Arbeiter seitens der Unternehmer durch Vorschrift eines bestimmten Prozentverhältnisses unmöglich gemacht. Auf der anderen Seite werden die vorteilhaften Wirkungen der Lohnklausel voll anerkannt. Sie schützt die Arbeiterschaft dagegen, daß sich der Kampf der Unternehmer um Arbeit auf ihrem Rücken abspielt, sie drängt das unsolide Unternehmertum zurück und fördert dadurch die Qualität der unter ihrer Herrschaft ausgeführten Arbeit. Sie ist kein Mittel, das der Arbeiterschaft die Arbeit der gewerkschaftlichen Organisation und Tätigkeit ersparen könnte, aber sie unterstützt und fördert dieselbe und zwingt die öffentlichen Verwaltungsbehörden in gewissem Umfange zu einem Zusammengehen mit den gewerkschaftlichen Organisationen. Darin besteht vor allem ihre sozialpolitische Bedeutung.

B. Die Streikklausel.

In die allgemeinen Vertragsbedingungen war gewöhnlich eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen, daß höhere Gewalt die Vertragsverpflichtung aufhebt, die festgesetzten Vollendungsfristen einzuhalten. Kam es nun bei der Ausführung der Arbeiten zum Streik und wurde dadurch der Unternehmer gehindert, die vertragsmäßigen Fristen einzuhalten, so konnte dieser sich nur dann mit Erfolg von der Zahlung der Konventionalstrafe frei machen, wenn es ihm gelang, die Verwaltung, das Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht davon zu überzeugen, daß der Streik für ihn tatsächlich höhere Gewalt gewesen sei und es nicht in seiner Macht gestanden hätte, ihn durch die Bewilligung der Arbeiterforderungen abzuwenden. Trotz allen Entgegenkommens, dessen das Unternehmertum bei den städtischen und staatlichen Behörden sicher ist, hatten die Unternehmer nicht immer Glück mit ihrer Behauptung, daß der Streik höhere Gewalt für sie gewesen sei. Sie fanden sich oft in der unbehaglichen Lage der Zwickmühle zwischen Konventionalstrafe und Lohnerhöhung. Ließen sie sich, namentlich bei dringenden Arbeiten, nicht zu der von den Arbeitern geforderten Lohnerhöhung herbei, so war ihnen die Konventionalstrafe ziemlich sicher, falls nicht ein allgemeiner Streik in dem Gewerbe sie

davor sicher stellte. In vielen Fällen mußten die Behörden im eigenen Interesse an der Konventionalstrafe festhalten. Um sich nun aus dieser Zwangslage zu befreien, verfielen die Arbeitgeberverbände des Baugewerbes, für die diese Frage von ganz besonderer Bedeutung war, auf den sehr gescheiten Gedanken, den unangenehmen Knoten zu zerhauen und jedem Streik eine den Endtermin hinausschiebende Wirkung zu geben. So verpflichtete der Verband der Baugeschäfte von Berlin und Umgegend seine Mitglieder, in jeden Bauvertrag die folgende Bestimmung aufzunehmen: „Bei Bauausführungen innerhalb des Vereinsbezirkes ist jedes Mitglied verpflichtet, in jeden von ihm abzuschließenden mündlichen oder schriftlichen Bauvertrag und in jede von ihm abgegebene Offerte die nachstehende Bestimmung wörtlich aufzunehmen: Wenn vor Beginn oder während der Dauer der Bauausführung ein Ausstand der Arbeitnehmer ausbricht, oder von der Generalversammlung des Verbandes der Baugeschäfte eine Bausperre verhängt wird, so ruht während der Dauer des Ausstandes oder der Sperre die Verpflichtung des Unternehmers zur Förderung der von dem Ausstand oder Bausperre betroffenen Arbeiten; soweit im Bauvertrage Fristen oder Termine festgesetzt sind, verlängert sich die Bauzeit um die Dauer des Ausstandes oder der Bausperre, gleichviel ob ein gänzlicher oder ein teilweiser Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt ist. Als Ausstand der Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung gilt eine Arbeitseinstellung nur dann, wenn der Vorstand des Verbandes der Baugeschäfte in öffentlichen Blättern bekannt macht oder den Bauherren schriftlich anzeigt, daß ein allgemeiner oder teilweiser Ausstand ausgebrochen sei." Mit dieser Streikklausel sind die Bauherren durchaus in die Hände der Bauunternehmer gegeben. Etwa vorgesehene Konventionalstrafen müssen wirkungslos bleiben, da der im Verzug befindliche Unternehmer es jederzeit in der Hand hat, in kürzester Frist einen Streik oder eine Aussperrung auf seinem Bau in Szene zu setzen und sich dadurch der Strafe zu entziehen. Auch bei den Bauten, bei denen weder Konventionalstrafen noch Fristen bestimmt sind, rechtlich aber trotzdem die Unternehmer verpflichtet sind, die übernommenen Bauarbeiten ununterbrochen, also auch während eines Ausstandes fortzusetzen, gewährt die angeführte Streikklausel den Unternehmern Schutz gegen die finanziellen Folgen eines Streiks.

Der Berliner Verband der Baugeschäfte suchte natürlich in erster Linie die Berliner Stadtverwaltung zur Anerkennung der Streikklausel zu veranlassen, und bei der Zusammensetzung der Städtischen Kollegien konnte er sich den Erfolg seines Vorgehens versprechen. Sein erster Antrag an die Stadtverwaltung, allgemein in die Bauverträge der Stadt Berlin die Streikklausel aufzunehmen, wurde indes von den städtischen Behörden abgelehnt. Infolgedessen entschloß sich der Verband, der Stadtverwaltung den Boykott anzudrohen, falls

sie sich nicht zu einer Aufhebung des Beschlusses herbeiließe. Man wählte den Moment, in dem die Stadt den Bau eines Krankenhauses zu vergeben hatte. Zwei engere Submissionen, die die Stadt ausschrieb, blieben erfolglos, da von den Unternehmern solidarisch die Aufnahme der Streikklausel verlangt wurde. Die Stadt sah sich daher gezwungen, die Arbeiten noch einmal in öffentlicher Submission auszuschreiben. Dazu schrieb nun der Verband in einem Rundschreiben an seine Mitglieder: „Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch bei dieser öffentlichen Submission kein einziger Kollege sich finden wird, welcher für die Stadt Berlin ohne die Streikklausel bauen will. Die Mitglieder des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin werden sich eine derartige Schädigung von einem Kollegen nicht gefallen lassen, sondern gegen denjenigen Submittenten, welcher ohne die Streikklausel eine Bauausführung für die Stadt übernehmen sollte, aufs schärfste vorgehen. Die sämtlichen Lieferanten werden benachrichtigt werden, daß sie für den betreffenden Submittenten nicht liefern können, wenn sie zugleich Lieferungen für Mitglieder des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin abschließen wollen.“ Unter dem Druck dieser Boykottandrohung beschloß die Baudeputation, ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Bauausführung in den Vertrag über die Erd-, Maurer- und Asphaltarbeiten für das Hauptgebäude des IV. Städtischen Krankenhauses dem Antrage der Submittenten gemäß die Streikklausel aufzunehmen. Gegen diesen Beschluß der Baudeputation nahmen die baugewerblichen Arbeiter Berlins am 9. Mai 1900 in vier großen Versammlungen Stellung. Sie wiesen darauf hin, daß in einem großen Teile der Berliner Bauberufe Verträge abgeschlossen seien, die Streiks und Bausperren bei Strafe des Vertragsbruches und Verurteilung durch das Gewerbegericht ausschließen. Im Jahre 1899 war nämlich aus Anlaß des Bauarbeiterstreiks eine gemeinsame Kommission gebildet worden, die die Arbeitsbedingungen mit Gültigkeit bis zum Jahre 1901 festgestellt hatte. Zur Zeit des Vorgehens des Verbandes der Baugeschäfte herrschte daher tiefster Friede im Baugewerbe, und es bestand kein Anlaß, gerade jetzt die Einführung der Streikklausel zu versuchen, wenn nicht die Absicht bestand, das Abkommen vom Jahre 1899 nicht weiter zu verlängern, sondern sich für einen neuen Kampf zu stärken. Schon vor diesen Versammlungen der Berliner Bauarbeiter hatten die sozialdemokratischen Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung den Antrag gestellt, den Magistrat zu ersuchen, daß er die städtischen Verwaltungsdeputationen anweise, bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten die sogenannte Streikklausel nicht in die Verträge aufzunehmen. Der Antrag kam am 10. Mai 1900 zur Verhandlung. Dazu war ein Zusatzantrag eingebracht worden, die Arbeitgeber von den Konventionalstrafen zu befreien, wenn nach Ausbruch eines Streiks und nach Anrufung eines Einigungsamtes dieses zu Vorschlägen ge-

langt ist, denen sich die Arbeiter nicht fügen; ferner zur Entscheidung über die Berechtigung des Streiks das Gewerbegericht einzusetzen. Der bereits erwähnte, die Streikklausel ablehnende Beschluß des Magistrates war von ihm damit motiviert worden, daß er auch die Einführung der Lohnklausel in die Submissionsverträge abgelehnt habe und sich nicht einseitig auf die Seite des Unternehmertums stellen könne. Die gleiche Motivierung hätte sich auch die Stadtverordnetenversammlung zu eigen machen können, da sie sich ebenfalls jederzeit gegen die Lohnklausel erklärt hatte. Das hieße aber die Unternehmerfreundlichkeit der Berliner Stadtverordnetenversammlung unterschätzen. Mit allem Nachdrucke wurde zwar von dem sozialdemokratischen Vertreter hervorgehoben, daß die Bestrebungen der Arbeiterschaft, die im Baugewerke bestehenden Tarifverträge durchzuführen und auszubilden, durch die Annahme der Streikklausel seitens der Stadtverwaltung außerordentlich erschwert würden. Mit Recht wies zwar ein liberaler Stadtverordneter darauf hin, daß sich binnen achtundvierzig Stunden ganz bequem eine Situation schaffen lasse, bei der ein Streik zum alleinigen Vorteile des Unternehmers unausbleiblich sei. Mit dem gleichen Recht wurde zwar betont, daß die Stadt gegenüber den Boykottandrohungen der Bauunternehmer das wirksame Mittel der eigenen Regie hätte. Alle diese Ausführungen prallten aber an der unternehmerfreundlichen Mehrheit wirkungslos ab. Mit 80 gegen 38 Stimmen wurde der sozialdemokratische Antrag abgelehnt, nachdem ein Stadtverordneter, der bezeichnenderweise selbst Mitglied des Verbandes war, diesen als einen harmlosen, unschuldigen Engel hingestellt hatte, der mit der Streikklausel nur den frivolen Streiks begegnen und Ruhe und Ordnung im Baugewerbe herstellen wollte.

Gegenüber der Haltung der Stadtverordnetenmehrheit entschloß sich der Magistrat, den folgenden Ausweg einzuschlagen. Er übertrug die Arbeiten für das Hauptgebäude des neuen Krankenhauses derjenigen Firma, die die Aufnahme der Streikklausel nicht verlangte. Zugleich wurde aber in dem Vertrage von jeder Konventionalstrafe für Nichteinhaltung der Baufristen Abstand genommen. Mit diesem Beschlusse, der auf die Forderung des Verbandes der Baugeschäfte keine Antwort gab, war nur für den vorliegenden Einzelfall gesorgt. Der Beschluß befriedigte weder den Verband, noch die Bauarbeiter. Der Magistrat konnte auf diese Weise um eine Stellungnahme zur Streikklausel nicht herumkommen. In Übereinstimmung mit seiner früheren Ablehnung entschied er sich in seiner Sitzung vom 15. Juni 1900, die Streikklausel in die Bauverträge nicht aufzunehmen, dafür aber von der Festsetzung von Konventionalstrafen nötigenfalls abzusehen und lediglich die Angabe der Lieferungsfristen zu verlangen. Den Deputationen wurde anheimgestellt, statt der bisher üblichen Ausschreibung in engerer Submission die Arbeiten öffentlich

auszuschreiben. Sofern sich dabei geeignete Unternehmer nicht melden sollten, wurde die Ausführung der Arbeiten in eigener Regie empfohlen.

Diese ablehnende Haltung gegenüber der Streikklausel, die der Magistrat als Konsument einnahm, gab er sofort auf, als es sich für ihn darum handelte, ihre Vorteile der Stadtverwaltung als Unternehmerin zu sichern. Bis zum Jahre 1902 hatten sich die städtischen Gaswerke in den Bezugsbedingungen verpflichtet, zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern das erforderliche Gas in hinreichender Menge zu liefern. Nur Krieg, Feuersgefahr, Naturereignisse und solche Ursachen, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, hatten sie von der Verpflichtung zur Gaslieferung bis zur Beseitigung der Störungen entbunden und den Entschädigungsanspruch der Gasabnehmer ausgeschlossen. Als durch die Einführung des Einheitspreises im Jahre 1902 eine Abänderung der Bedingungen notwendig wurde, versuchte die Verwaltung zu den bereits genannten Ursachen noch den Streik als höhere Gewalt hinzuzufügen und zugleich die übrigen Ursachen durch Hinzusetzung der qualifizierenden Worte: „deren Verhinderung nicht ohne weiteres in ihrer Macht liegt", für sich ungefährlicher zu machen. Die ausgesprochene Absicht der Verwaltung war einmal, sich im Falle eines Streiks die Schadenersatzansprüche von 150000 Konsumenten vom Halse zu halten, und zweitens sich in der Streikklausel eine Waffe in Reserve gegen ihre Arbeiterschaft zu verschaffen. Offenbar wurde durch die Aufnahme einer solchen Streikklausel in die Bezugsbedingungen die Stellung der städtischen Gasarbeiter außerordentlich geschwächt. Gerade bei einem Gasarbeiterstreik muß die Entscheidung in den ersten Tagen fallen. Gelingt es der Arbeiterschaft nicht, den Streik allgemein zu machen und während der ersten Tage jeden Zuzug Arbeitswilliger fern zu halten, so ist ein Gasarbeiterstreik erfahrungsgemäß verloren. Aus der großen Masse nichtgelernter Arbeiter lassen sich die nötigen Ersatzkräfte in der Regel sehr leicht gewinnen. Nun nimmt die Streikklausel durch die Aufhebung der Entschädigungsansprüche der Konsumenten den Druck von der Verwaltung, unter dem sie bisher stand, und der sie zu Verhandlungen mit den streikenden Arbeitern veranlassen konnte.

Bis zum Jahre 1902 war die Gasverwaltung ohne eine solche Streikklausel in den Bezugsbedingungen ausgekommen. Welcher Anlaß lag nun plötzlich vor, die Änderung vorzunehmen? Der Dezernent der städtischen Gaswerke gab darüber in der Stadtverordnetenversammlung, Januar 1903, Aufklärung. Die Verhältnisse hätten sich geändert; der Bogen sei immer straffer von der Arbeiterschaft gespannt worden. Zwar seien Arbeiterausschüsse eingesetzt worden, deren vornehmste Aufgabe die Streikverhütung sei, trotzdem müsse die Waffe der Streikklausel in Reserve gehalten werden. Worin bestand nun die behauptete Änderung der Verhältnisse? Wir können keine

andere entdecken, als die Organisation der Gasarbeiter in dem Verbande der städtischen Arbeiter, die seit dem Gasarbeiterstreik des Jahres 1896 große Fortschritte gemacht hatte und dem Absolutismus der Beamten sehr unangenehm geworden war. Um ihrem Einfluß zu begegnen, sollte die Streikklausel in die Bezugsbedingungen aufgenommen werden. Den Arbeiterausschüssen, dieser so hoch gepriesenen Einrichtung der modernen Sozialreform, scheint man keine Bedeutung beizulegen und insbesondere auf die angeblich von ihr zu erwartende Abschwächung und Verhinderung der Lohnkämpfe nur geringe Hoffnungen zu setzen. Daß die Stadtverordnetenversammlung die arbeiterfeindlichen Ausführungen des Dezernenten der Gaswerke voll würdigen und mit Freuden für die Aufnahme der Streikklausel eintreten würde, ließ sich erwarten. Sie lehnte nicht nur den sozialdemokratischen Antrag auf Streichung der Streikklausel, sondern auch den der Neuen Linken ab, der den Streik nur dann als höhere Gewalt gelten lassen wollte, wenn die Arbeiter der Gaswerke es verabsäumt oder abgelehnt hätten, vor Ausbruch des Streiks das Einigungsamt anzurufen, beziehungsweise wenn sie den Schiedsspruch desselben nicht anerkennen würden. In diesem zweiten Antrage, der die Verwaltung gegen früher beträchtlich günstiger stellte, war dieser die Anrufung des Einigungsamtes besonders unangenehm. Sie hielt an der Aufnahme der Streikklausel vor allem auch deshalb fest, weil sie darin einen Präzedenzfall erblickte, der die weitere Durchführung der Streikklausel, ihre Aufnahme auch in die Bauverträge zugunsten der Unternehmer wesentlich zu fördern geeignet war.

Der Kampf, den die Bauunternehmer mit dem Berliner Magistrat um die Aufnahme der Streikklausel geführt haben, ist nur eine Episode in der größeren Bewegung, die der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe allgemein für diese Forderung in Szene gesetzt hat. Auch hier waren Eingaben an die staatlichen und kommunalen Behörden, Ausnutzung der persönlichen Beziehungen zu den städtischen Baubeamten,* Boykottandrohungen

---

* Die persönlichen Beziehungen, die zwischen den städtischen Baubeamten und dem Bauunternehmertum bestehen, werden durch einen Brief des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Stettin illustriert, den dieser an einen für städtische Arbeiten submittierenden Baumeister zu einer Zeit sandte, als die Anerkennung der Streikklausel in den städtischen Kollegien dieser Stadt zur Verhandlung stand. In diesem vom Stettiner Volksboten veröffentlichten Schriftstück heißt es: „Um nun unsere Autorität dem Arbeitnehmer gegenüber nicht ganz aus den Händen zu geben, ist der Vorstand des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Stettin bei dem Vorstand der Tiefbaudeputation persönlich dahin vorstellig geworden, diesen Passus (nämlich: daß aus dem Eintreten von Arbeiterstreiks ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Verlängerung der festgestellten Arbeitsfristen nicht hergeleitet werden dürfe) aus den Bedingungen

an die Unternehmer und deren Lieferanten, Bearbeitung der Presse, die Mittel, mit denen der Arbeitgeberbund sein Ziel zu erreichen suchte. Über die Resultate, die er bis zum September 1900 erzielt hatte, gibt ein vertrauliches Rundschreiben desselben Auskunft, das der „Vorwärts" seinerzeit veröffentlichte. Auf die Eingabe des Bundes betreffend Einführung der Streikklausel in die Submissionsverträge hatten bis dahin 24 Magistrate geantwortet. Ablehnende Antworten waren eingelaufen aus Aachen, Magdeburg, Meerane, Flensburg, Freiburg i. B., Hanau, Hannover, Hildesheim und Köln. In den Städten Augsburg, Braunschweig, Pforzheim, Münster, Chemnitz, München-Gladbach, Coblenz, Witten, Kiel, Mülheim a. Rh. und Zwickau erfolgte die Ablehnung mit dem Bescheid, daß man die Sache von Fall zu Fall prüfen werde und geneigt sei, bei Streiks die Lieferungsfrist zu verlängern, aber jede kontraktliche Verpflichtung ablehne. Der Gothaer Magistrat behielt sich die Erwägung der Sache vor; unklar war die Antwort aus Crefeld, während die Magistrate in Regensburg und Stettin den Ansprüchen zustimmten, die Verpflichtung aber aufheben wollten, wenn berechtigte Forderungen der Arbeiter unerfüllt blieben.

In der Umgebung von Berlin hat der Verband der Baugeschäfte größere Erfolge erzielt. So nahm zum Beispiel die Stadt Schöneberg die Streikklausel in der folgenden Fassung auf: „Wenn vor Beginn oder während der Dauer der Bauausführung ein Ausstand der Arbeitnehmer ausbricht, oder von der Generalversammlung des Verbandes der Baugeschäfte eine Bausperre verhängt ist, so ruht während der Dauer des Ausstandes oder der Sperre die Verpflichtung des Unternehmers zur Förderung der von dem Ausstand oder der Bausperre betroffenen Arbeiten, falls die Städtische Baudeputation nicht ausdrücklich das Gegenteil beschließt. Soweit im Bauvertrage Fristen oder Termine festgesetzt sind, verlängert sich die Bauzeit um die ganze oder um einen Teil der Dauer des Ausstandes oder der Bausperre, je nachdem ein gänzlicher oder teilweiser Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt ist. Als Ausstand der Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung gilt aber eine Arbeitseinstellung nur dann, wenn der Vorstand des Verbandes der Baugeschäfte in öffentlichen Blättern bekannt macht, oder dem Bauherrn schriftlich anzeigt, daß ein allgemeiner oder teilweiser Ausstand ausgebrochen sei." Diese Fassung der Streikklausel bedeutet die vollständige Kapitulation

zu streichen. In entgegenkommendster Weise hat nun der Herr Baurat erklärt, daß, falls die sämtlichen Submittenten den Satz betreffend den Ausbruch von Arbeiterstreiks in den Bedingungen streichen und dafür die Streikklausel, das heißt daß bei Eintreten von Arbeiterstreiks der Fertigstellungstermin um die Dauer der Streiks hinausgeschoben wird, setzen, er dafür eintreten würde, daß infolge dieser Abänderung der Bedingungen die Angebote nicht für ungültig erklärt werden."

der Stadtverwaltung vor dem Unternehmertum. Nicht nur bei Streiks, auch bei Sperren, die die Unternehmer selbst verhängen, tritt die Fristverlängerung ein. Der Vorbehalt, daß die städtische Baudeputation das Gegenteil ausdrücklich beschließen kann, ist bei der üblichen Zusammensetzung derselben bedeutungslos. Am bezeichnendsten aber für die Art und Weise, wie die städtische Bauverwaltung in die Hände des Vorstandes des Unternehmerverbandes abdankt, ist der Abschnitt, wonach eine Arbeitseinstellung nur dann berücksichtigt wird, wenn der Vorstand des Verbandes sie in öffentlichen Blättern bekannt gemacht oder dem Bauherrn schriftlich angezeigt hat. Damit gibt sich die Stadt dazu her, dem Verbande Zutreiberdienste zu leisten, und schädigt ihre Interessen aufs schwerste. Anstatt gegenüber dem Terrorismus des Bauunternehmerbandes die außerhalb desselben stehenden Firmen zu stützen, deren Dienste sie bei ihren Vergebungen so nötig hätte, zwingt sie dieselben in den Verband hinein. Von irgend einer Berücksichtigung der Arbeiterverbände ist in dem ganzen Paragraphen keine Rede. Sie scheinen für die Stadt Schöneberg nicht zu existieren.

Außer in dieser Stadt ist die Streikklausel auch in anderen Berliner Vororten, wie Groß-Lichterfelde, Strahlau, Reinickendorf, Charlottenburg, Britz, Lankwitz, Deutsch-Wilmersdorf von den Gemeindebehörden anerkannt worden, wennschon nicht überall in der weitgehenden Schöneberger Fassung. Der Charlottenburger Magistrat zum Beispiel hat keine allgemeine Verpflichtung eingegangen, sondern sich vorbehalten, in jedem einzelnen Falle von Terminüberschreitung eine Prüfung des Verschuldens der Unternehmer vorzunehmen. Doch soll der Unternehmer als entschuldigt angesehen werden, falls sich eine Arbeitseinstellung über den ganzen Bezirk von Berlin und Vororten erstreckt. Auch in dieser Formulierung muß eine durchaus unberechtigte Begünstigung des Unternehmertums gegegenüber der Arbeiterschaft erkannt werden. Die gleiche Regelung ist auch in Potsdam getroffen. Eine allgemeine Arbeitseinstellung in einem Gewerbe gilt als höhere Gewalt. Die Berücksichtigung einer partiellen Arbeitseinstellung durch die städtischen Behörden kann je nach den Umständen erfolgen.

Im allgemeinen haben also nur sehr wenige größere Städte die Streikklausel des Arbeitgeberbundes angenommen. Entweder haben sie dieselbe völlig abgelehnt, oder, um nicht direkt nein zu sagen, sich zur Prüfung in jedem einzelnen Fall bereit erklärt. So antwortete zum Beispiel die Stadt Kiel dem Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe, daß sie sich für jeden einzelnen Falle die Entscheidung vorbehalten müsse, ob nach Lage der Sache ein Ausstand als berechtigter Grund angesehen werden dürfe, um den Unternehmer von der Einhaltung der Vertragsfristen zu entbinden. Zugleich hielt sie allgemein daran fest, daß von der Einziehung von Versäumnisstrafen nur dann

abzusehen sei, wenn der Stadt aus der Fristverlängerung kein nachweisbarer Schaden erwachse. Bei dieser Ordnung, die es wesentlich beim alten läßt, behält sich also die Stadtverwaltung zunächst die Entscheidung darüber vor, ob ein Streik oder eine Aussperrung den Unternehmer von der Erfüllung seiner Vertragspflichten entbindet oder nicht. Mit anderen Worten: sie nimmt das Richteramt darüber, ob ein Streik beziehungsweise eine Sperre berechtigt ist oder nicht, in ihre Hände. Die Stadtverwaltung als solche kann aber durchaus nicht als eine für ein derartiges schwieriges Richteramt geeignete Behörde gelten. Dazu fehlt ihr in erster Linie die Möglichkeit, sich in den Besitz des Materials zu setzen, das für die Abgabe eines sachgemäßen Richterspruches erforderlich ist. Sie bietet ferner den streikenden Arbeitern nicht die genügende Garantie für einen unparteiischen Schiedsspruch. Erkennt die Stadtverwaltung im einzelnen Falle den Streik als höhere Gewalt an, so ist damit die Sache für sie und den Unternehmer erledigt. Die in der Verfolgung ihrer Lohnansprüche dadurch vielleicht schwer behinderte Arbeiterschaft hat keine Möglichkeit, ihre Sache geltend zu machen. Einigen sich Stadt und Unternehmer nicht, so geht der Fall wohl allgemein an das in den Vertragsbedingungen vorgesehene Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung ganz in den Händen der Stadtverwaltung und des beteiligten Unternehmers liegt. Da sich dasselbe meist aus Bausachverständigen zusammensetzt, so ist es a priori wahrscheinlich, daß der Streik als höhere Gewalt gelten wird. Auch hier also droht eine Schädigung der Arbeiterinteressen. Um sie zu vermeiden, muß entweder die entschiedene Ablehnung der Streikklausel von den Kommunalbehörden gefordert, oder wenn diese an der Prüfung des einzelnen Falles festhalten wollen, auf jeden Fall für eine geeignete Instanz gesorgt werden, die fähig ist, ein unparteiisches Urteil über Lohnstreitigkeiten abzugeben. Eine solche ist in allen Städten mit mehr als 20000 Einwohnern in den Gewerbegerichten in ihrer Eigenschaft als Einigungsämter vorhanden. Wo ein Gewerbegericht fehlt, wäre eine Vorschrift zu erlassen, die die Zuziehung von Vertrauensleuten der am Streik beteiligten Arbeiterschaft zu den schiedsgerichtlichen Verhandlungen zwischen Stadtverwaltung und Unternehmer zur Pflicht macht.

Viertes Kapitel.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

A. Arbeitsnachweis.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die ganze umfangreiche Materie des Arbeitsnachweises hier zu behandeln. Für uns kommen die Arbeitsnachweise nur insoweit in Betracht, als sie kommunale Veranstaltungen sind, und als solche sich in das Gesamtgebiet der kommunalen Verwaltung, insbesondere der sozialen Politik, eingliedern. Selbstverständlich lassen sich aber die Grenzen unserer Darstellung häufig nicht so scharf ziehen, daß wir nicht gezwungen wären, auch über sie hinauszugehen. Die Frage zum Beispiel: wie stellen sich die Unternehmer- und Arbeiterorganisationen zu den kommunalen Arbeitsnachweisen? führt uns von selbst zu einer kurzen Besprechung der Auffassungen, die sich in diesen Kreisen über den Arbeitsnachweis als ein Mittel sozialer Klassenbehauptung gebildet haben. Immer aber sollen alle mit dem Arbeitsnachweise zusammenhängenden Probleme unter dem Gesichtspunkte behandelt werden: in welcher Verbindung stehen sie mit dem kommunalen Arbeitsnachweise, und welche Bedeutung haben sie für seine Verwaltung?

Die Bewegung zur Begründung gemeinnütziger und kommunaler Arbeitsnachweise ist in Deutschland durch Motive der Wohltätigkeit und Armenpflege veranlaßt worden. Die ersten Arbeitsnachweise waren der Verein für Arbeits- und Arbeiternachweisung in Dresden, der im Jahre 1841 unter Mitwirkung der Königin Maria von Sachsen gegründet wurde, und die städtische Anstalt für Arbeitsnachweisung in Leipzig, deren Entstehung in das Jahr 1843 fällt. Die erste Anstalt widmete ihre Tätigkeit den gutbeleumundeten Armen der Stadt Dresden, denen sie ihren Kräften angemessene Arbeit kostenfrei nachweisen wollte. Die Leipziger Anstalt war vom Armendirektorium gegründet und bezweckte „dem zu verderblichen Müßiggange der Armen durch Gewährung von Arbeit zu steuern, auch dem bei Gesuchen um Unterstützung aus der Armenanstalt von den Bittstellern so häufig gebrachten Vorwand, daß von ihnen keine Arbeit gefunden werden könne, zu begegnen, zugleich aber der Armenanstalt selbst eine Erleichterung zu verschaffen". Über die rein armenpflegerische Auffassung der Arbeitsnachweise hinaus führen zwei Vereinsgründungen,

die wohl als die beiden ersten Arbeitsnachweise im reinen Sinne des Wortes bezeichnet werden können. Es sind das Bureau für Arbeitsnachweis in Stuttgart, gegründet 1865, und der Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin, gegründet 1883. Das Stuttgarter Bureau nahm eine Mittelstellung ein zwischen den Privatunternehmungen und den Nachweisanstalten von Vereinen, insofern die Leitung und Aufsicht über dasselbe von einem neungliedrigen Ausschusse geführt wurde, zu dem je drei Mitglieder durch den Gewerbeverein, den Arbeiterbildungsverein und den Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen gewählt wurden, anderseits die Einnahmen aus Abonnementsgeldern und Gebühren dem Verwalter zufielen, der dafür die sämtlichen Ausgaben für Geschäftsräume, Inserate usw. zu bestreiten hatte, dem aber auch der Überschuß zugute kam. Dagegen ist der Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis eine durchaus gemeinnützige Vereinsgründung.

Einer Beteiligung der Kommunen an der Verwaltung der Arbeitsnachweise begegnen wir zuerst außerhalb Deutschlands in der Schweiz, wo bereits im Jahre 1887 in St. Gallen eine Anstalt für Arbeitsnachweis gegründet wurde, die von der Stadt, der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen und drei anderen Vereinen unterhalten wurde. In den Jahren 1888 und 1889 folgten dann die Arbeitsnachweisanstalten Bern und Basel-Stadt. Die sämtlichen Kosten der ersteren wurden von der Stadt gedeckt, soweit nicht die eigenen Einnahmen ausreichend waren. An der Leitung hatten außerdem Unternehmer- und Arbeitervereine Anteil. Eine rein kommunale Anstalt war der Arbeitsnachweis in Basel, der im Jahre 1892 reorganisiert wurde. In der leitenden Kommission sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten. Schließlich wurde in Schaffhausen im Jahre 1891 vom Gewerbeverein unter der Beteiligung der Stadt und des Grütlivereins ein Arbeitsnachweisbureau ins Leben gerufen. Die schweizerischen Anstalten bieten uns also das Bild der Vereinigung von Kommunen, Unternehmern und Arbeitern zwecks Verwaltung eines öffentlichen Arbeitsnachweises. Damit hatte ein fruchtbarer Gedanke zum erstenmal Form und Gestalt gewonnen, der bei der weiteren Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens noch reiche Früchte tragen sollte. Zweifellos waren die Vereinigten Gewerkschaften in Stuttgart, die zuerst im Frühjahr 1892 die Errichtung eines kommunalen Arbeitsnachweises forderten, von den schweizerischen Vorgängen beeinflußt. Sie nahmen in ihren Entwurf den Gedanken auf, daß der städtische Arbeitsnachweis unter Aufsicht einer von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes geleiteten, zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzten Arbeitsnachweiskommission stehen sollte. Die Stellenvermittlung sollte unentgeltlich sein, das Bureau für den Arbeitsnachweis von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Zur Führung der Geschäfte wurde die Anstellung zweier von der Gemeinde-

behörde besoldeten Verwalter vorgeschlagen, die der Arbeitsnachweiskommission unterstellt sein sollten. Die Vorschläge der Gewerkschaften wurden vom Gewerbegericht der Stadt Stuttgart aufgenommen. In seiner Sitzung vom 5. Juni 1893 beschloß es einstimmig, bei den Bürgerlichen Kollegien der Stadt Stuttgart die Errichtung eines Städtischen Arbeitsamtes zu beantragen. Es legte ihnen einen vollständig ausgearbeiteten Plan vor und begründete ihn durch eine Denkschrift, die von seinem damaligen Vorsitzenden Lautenschlager ausgearbeitet worden war. In dieser Denkschrift wird in ausführlicher Weise ein Überblick über die Arbeitsvermittlung in Stuttgart, dann einige kurze Notizen über die Arbeitsvermittlung in anderen Städten gegeben, und zum Schluß werden die Grundsätze, die für die Errichtung eines kommunalen Arbeitsnachweises nach Ansicht des Gewerbegerichtes maßgebend sein sollen, ausführlich begründet. Es wurden folgende Sätze aufgestellt:

1. Die bisher übliche Art der Arbeitsvermittlung (Umschau, private Vermittlungsanstalten) ist für Arbeiter und Unternehmer schädlich. Es soll daher in jeder Stadt ein Arbeitsnachweis errichtet werden, in dem die gesamte Arbeitsvermittlung sich konzentriert.

2. Der Nachweis darf in keiner Weise mit der Armenpflege in Verbindung stehen. Die Anstalt muß von der Stadt errichtet und auf Kosten der Stadt von städtischen Angestellten betrieben werden.

3. Um der Anstalt gleichmäßig das Vertrauen der Arbeiter und Arbeitgeber zu sichern, sollen beide in gleicher Anzahl an der Leitung beteiligt werden. Das wird am besten und einfachsten dadurch erreicht, daß die Leitung einem Ausschuß des Gewerbegerichts übertragen wird, dessen Mitglieder von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte gewählt werden.

4. Die Arbeitsvermittlung soll für Unternehmer und Arbeiter unentgeltlich erfolgen.

Auf Grundlage dieser Sätze war der Entwurf eines Ortsstatutes ausgearbeitet. Nach § 3 steht das Arbeitsamt unter Leitung und Aufsicht einer Kommission von 9 Mitgliedern und 6 Stellvertretern. Der Vorsitzende der Kommission ist der Vorsitzende des Gewerbegerichtes. Die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter werden von den Beisitzern des Gewerbegerichtes aus ihrer Mitte, je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gewählt. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder erlischt mit ihrer Amtsdauer am Gewerbegericht. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate, einberufen. Die Angestellten des Arbeitsamtes werden vom Gemeinderat nach Anhörung der Kommission gewählt. Die Geschäfte werden nach einer Geschäftsordnung, die von der Kommission festgesetzt wird, geführt. Die Kosten der Unterhaltung des Arbeitsamtes werden von der Stadt getragen. Die Arbeitsvermittlung geschieht unentgeltlich.

In den Verhandlungen des Gemeinderates wurde vor allem die Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung aufs schärfste angegriffen, und es bedurfte sehr schwerer Kämpfe, bis es gelang, diesen Punkt durchzusetzen. Auch die organisatorischen Bestimmungen fanden vielseitige Angriffe. Und das Ortsstatut, wie es endlich durch Beschluß der Bürgerlichen Kollegien am 27. Oktober 1894 zustande kam, zeigt die Spuren des Kompromisses in deutlicher Weise. Zunächst sicherten sich der Gemeinderat und der Bürgerausschuß, in dem das Unternehmerelement durchaus vorherrschend war, einen größeren Einfluß auf die Geschäftsführung der Kommission dadurch, daß sie sich die Delegierung je eines Mitgliedes, wennschon nur mit beratender Stimme, zu den Sitzungen der Kommission vorbehielten. Ferner wurde der Kommission das Recht, die Geschäftsordnung unabhängig aufzustellen, nicht gewährt. Die Kollegien behielten sich dasselbe vor und beschränkten die Mitarbeit der Kommission auf die Abgabe eines Gutachtens. Ebenso wird die Erlassung einer Dienstanweisung für die Angestellten des Arbeitsamtes dem Gemeinderate vorbehalten, und ihm nur die gleiche Verpflichtung zur Anhörung der Kommission auferlegt. Durch alle diese Bestimmungen wird die Selbständigkeit der Kommission stark eingeschränkt. Ihre Verbindung mit der übrigen Kommunalverwaltung mag dadurch eine engere werden — ob sie aber für die Tätigkeit des Arbeitsamtes von besonderem Vorteile ist, erscheint uns mehr als zweifelhaft. In den Kommunalverwaltungen ist zurzeit noch das Unternehmerelement vorherrschend und daher niemals ausgeschlossen, daß die Kollegien bei streitigen Fällen von der Möglichkeit einer Einmischung Gebrauch machen und die Tätigkeit des Arbeitsamtes zum Vorteile der Unternehmer zu bestimmen suchen werden. Wir werden auf diese Frage weiter unten ausführlich einzugehen haben. Sie mußte aber hier schon berührt werden. Es ist nämlich wichtig, hervorzuheben, daß vom Beginn der Entwicklung des kommunalen Arbeitsnachweises an auch der Kampf um die Beherrschung desselben einsetzt.

Noch ehe die Stuttgarter Bürgerlichen Kollegien zu definitiven Beschlüssen kamen, wurde in Eßlingen ein Städtisches Arbeitsamt eingerichtet, das seine Tätigkeit am 1. April 1894 aufnahm. Seitdem hat sich die Entwicklung der kommunalen Arbeitsnachweise sehr rasch vollzogen. Ein gut Teil zur Beschleunigung derselben hat der Soziale Kongreß beigetragen, der vom Freien Deutschen Hochstift in Frankfurt a. M. berufen worden war, und in zweitägiger Sitzung (8. und 9. Oktober 1893) die Probleme der Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten behandelte. Es ist auch heute noch interessant und lehrreich, aus den Verhandlungen des Kongresses diejenigen wichtigeren Punkte herauszugreifen und kurz zur Darstellung zu bringen, die sich auf unser Thema, die kommunalen Arbeitsnachweise, beziehen.

Von den drei Referaten, die der Diskussion vorausgingen und die Grundlage derselben bilden sollten, es tatsächlich aber nicht taten, beschäftigte sich das erste von Professor Tönnies mit dem modernen Arbeitsvertrage und der Arbeitslosigkeit. Tönnies schloß seinen Vortrag mit einem Ausblick auf die sozialen Aufgaben der Gemeinden, die sie auf dem Gebiete der Heilung des Arbeitslosenelends zu lösen haben. Er sprach von einem Bunde der Großgemeinden in Deutschland, die durch die Organisation von Arbeitsämtern den ernsten Willen gezeigt haben, diesen Aufgaben gerecht zu werden. „Dieser Bund wird beginnen, für organisierte Arbeit einen ebenso vollkommenen Apparat herzustellen, wie ihn der Staat für organisiertes Heerwesen darstellt. . . . Unsere Großgemeinden können in ihrer Vereinigung die für das Arbeiterinteresse als das Gemeininteresse tätige nationale ‚Gesellschaft' vorläufig repräsentieren. In allen übrigen Gebieten können die kommunalen Körperschaften mit dem Staate nicht auf die Dauer konkurrieren oder nur in seinem Mandate wirksam sein. Wenn aber die Großstädte sich die Aufgabe stellen, eine nationale, soziale Landwirtschaft ins Leben zu rufen, so haben sie ein neues, eigentümliches, fruchtbares Feld vor sich." Die Bedeutung städtischer sozialer Aktion auf die Landwirtschaft ist hier in weitschauender Weise berührt, die ungemein fruchtbare Wechselwirkung zwischen Stadt und Land in einer Organisation der Zukunft in groben, aber doch treffenden Umrissen gezeichnet. Das reaktionäre Gegenspiel zu dem Tönniesschen Zukunftsgedanken werden wir später auf dem Kongresse der Arbeitsnachweise in München kennen lernen und zugleich daraus ersehen, wie weit die Arbeitsnachweise aus mächtigen Mitteln sozialer Hebung der Arbeiterklasse zu kleinlichen Arbeitsbörsen herabgesunken sind, auf denen die Arbeitskraft wie jede andere Ware vermittelt wird.

Die beiden anderen Referate (Kloß: Arbeitslosigkeit im allgemeinen und Notstandsarbeiten, und Hirschberg: Erhebungen über Arbeitslosigkeit) werden uns in späteren Kapiteln beschäftigen. Wir kommen zur Diskussion des Kongresses. An dem Kongresse nahmen auch Vertreter der Gewerkschaften teil. Der Standpunkt, den sie in der Frage der kommunalen Arbeitsnachweise einnahmen, sei zunächst behandelt. Ihr Sprecher war Legien. Die Arbeitsvermittlung muß ausschließlich in den Händen der Gewerkschaften oder richtiger in den Händen der Arbeiter liegen. Denn sie sind die Verkäufer der Ware Arbeitskraft und ihnen sollten so wenig wie anderen Verkäufern Vorschriften über die Art des Verkaufes gemacht werden. Die städtischen Verwaltungen haben die Verpflichtung, diese Arbeitsvermittlung zu unterstützen, sie gewissermaßen in geregelte Bahnen zu bringen. In der Einrichtung eines kommunalen Nachweises erkennen die Arbeiter gerne eine Abschlagszahlung an. Aber der Grundgedanke desselben ist nicht der richtige, da die Arbeitsvermittlung von

einem städtischen Beamten besorgt wird, und die Arbeiter keinen direkten Einfluß haben. Das französische Muster sollte Vorbild sein. Die Organisation muß derartig gestaltet werden, daß die städtischen Behörden die Räume zur Verfügung stellen und die eventuellen anderen Unkosten, die durch die Arbeitsvermittlung entstehen, tragen. Die Arbeitsvermittlung selbst aber muß in die Hände der bestehenden Berufsorganisationen der Arbeiter gelegt werden. „Ich habe ausdrücklich erklärt", so faßte Legien gegen Einwendungen, die gegen ihn gemacht wurden, seine Ausführungen zusammen, „die Arbeitsnachweiseinrichtung muß von seiten der Kommunen geschaffen werden, aber der Unternehmer, der Käufer der Arbeitskraft, hat mit dieser Arbeitsvermittlung ganz und gar nichts zu tun. Die Unternehmer sind bei der Arbeitsvermittlung direkt auszuschließen." Und immer und immer wieder wurde von allen gewerkschaftlichen Vertretern darauf hingewiesen, daß von paritätischen Arbeitsnachweisen, an deren Verwaltung Unternehmer und Arbeiter beteiligt sind, keine wesentliche Besserung der Verhältnisse zu erwarten sei, da man es in Deutschland mit einem Unternehmertum zu tun habe, das dem Arbeiter den Gebrauch des gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechtes als ein Verbrechen anrechne und mit jahrelanger Verfolgung ahnde. Man komme nicht und sage, die Arbeiter sollten Vertrauen zu den Unternehmern haben — wo soll das Vertrauen herkommen, wenn mißliebige Arbeiter durch das System der schwarzen Listen brotlos, durch schikanöse Arbeitsordnungen die gesetzlichen Schutzvorschriften illusorisch gemacht werden, wenn die Vernichtung der Arbeiterbewegung das einzige politische Ziel der Unternehmerverbände ist. Kommunale Arbeitsnachweise nach dem Vorbilde des Stuttgarter Amtes — dagegen haben als ein Mittel zum Fortschritt die Gewerkschaften nichts einzuwenden. Sie können die unglaublichen Ausbeutungsverhältnisse, die auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung in vielen Gewerben existieren (Seemannsgewerbe, Kellnergewerbe usw.), aus der Welt schaffen. Man muß sich aber davor hüten, von den Arbeitsnachweisen einen so gewaltigen Einfluß auf die soziale Bewegung und Entwicklung zu erwarten, wie das die Freunde der kommunalen Nachweise tun. Der kommunale Arbeitsnachweis ist als Durchgangsstadium zu dem Arbeitsnachweis der gewerkschaftlichen Organisationen von diesen zu fördern — so läßt sich wohl in Kürze der Inhalt der Reden der Gewerkschaftsvertreter zusammenfassen. Die tatsächliche Entwicklung der kommunalen Arbeitsnachweise hat diese Forderung an die zukünftige Entwicklung zunächst wenigstens als utopisch nachgewiesen. Die sich stets reicher entwickelnden kommunalen Anstalten zeigen nicht die geringste Neigung, ihre eigene Existenz zugunsten der gewerkschaftlichen Nachweise aufzugeben. Im Gegenteil, sehr viele gewerkschaftliche Nachweise suchen Verbindung mit den kommunalen Nachweisen, an ihnen Unterstützung und Halt, ja, lösen sich sogar zugunsten dort

angegliederter Fachnachweise auf. Es liegt nahe, aus diesen Tatsachen den Schluß zu ziehen, daß nicht Aufhebung der entwickelten kommunalen Nachweise, sondern Durchtränkung ihrer Grundsätze und Geschäftsführung mit den Anschauungen der Gewerkschaftsbewegung die Aufgabe der Zukunft sei.

In der Diskussion des Kongresses kam ferner die wichtige Frage zur Behandlung, ob der öffentliche Arbeitsnachweis in den Händen gemeinnütziger ad hoc gegründeter Vereine oder in denen der Kommunen liegen solle. Über diesen Punkt ging die einstimmige Ansicht dahin, daß der Arbeitsnachweis durch die Gemeinden zu organisieren sei. In bemerkenswerten Ausführungen vertrat der Sekretär des Vereins für Arbeitsvermittlung in Wien diese Forderung. Nur der Staat und die Gemeinden sind nach ihm imstande, die Geldmittel aufzubringen, die ein kostenloser Arbeitsnachweis erfordert. Ein anderer Diskussionsredner behandelte einen zweiten Grund, der für die Bevorzugung der kommunalen Arbeitsnachweise spricht. Nur die öffentlichen Verwaltungskörper sind imstande, Arbeitsgelegenheit nicht nur nachzuweisen, sondern auch zu schaffen. Mit dem einfachen Nachweis von Arbeit kann die Tätigkeit der Arbeitsnachweise nicht erschöpft sein. Sie sollen weitergehend das Fundament legen, auf dem sich die Arbeitsbeschaffung aufbauen kann. Private Wohltätigkeit vermag aber nur in allerbeschränktestem Rahmen neue Arbeit zu beschaffen. In dem erforderlichen größeren Umfange können dies nur Staat und Gemeinde tun.

Auch der zweite Hauptgrund, der für die Übertragung der Arbeitsvermittlung an die Gemeinden spricht, die Ausgestaltung der interlokalen Arbeitsvermittlung, wurde in der Debatte des Kongresses berührt, ohne daß dieser Punkt jedoch ein weiteres Eingehen fand.

Mehr Aufmerksamkeit fand die Gebührenfrage. Auch hier war die Majorität des Kongresses der Ansicht, daß nur durch die vollständige Unentgeltlichkeit eine lebhafte, möglichst weitgehende Benützung der Nachweise durch die Arbeiterklasse erreicht werden könne. Daß man damit der privaten gemeinnützigen Arbeitsvermittlung die Existenz abschnitt, wurde in der Diskussion allerdings nicht betont. Für die Erhebung einer Gebühr sprach sich nur der Sekretär der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Hessen aus und auch dieser im wesentlichen nur aus Gründen des praktischen Nachweises darüber, ob eine Stelle wirklich besetzt worden ist oder nicht. In Übereinstimmung mit dem Gebrauche der Darmstädter Arbeitsnachweisstelle empfahl er die Erhebung einer geringen Gebühr, die zur Hälfte an den Arbeiter zurückerstattet werden soll, sobald er in Arbeit getreten ist, und dies der Nachweisstelle anzeigt.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß bereits auf diesem ersten Kongresse, der sich mit dem Arbeitsnachweise beschäftigte, eine Frage angeschnitten wurde, die in der zukünftigen Entwicklung der kommunalen

ıchweise noch eine sehr bedeutende, wenn nicht die bedeutendste Rolle
ırd. Ein Vertreter, noch dazu ein Polizeikommissar, machte darauf
ım, daß bei einer allgemeinen Zentralisierung der Arbeitsvermittlung,
Errichtung einer allgemeinen Arbeiterbörse, die Gefahr ihrer spekula-
'nützung zwecks Herabdrückung der Arbeitslöhne entstehen kann.
ernehmer wird viel leichter den Versuch machen, die Löhne der
beschäftigten Arbeiter herabzusetzen, wenn er weiß, daß der Arbeits-
ihm genügenden Ersatz zu liefern vermag. Nicht nur das — er
ar durch die Lektüre der Arbeitsnachweislisten direkt zu einem solchen
veranlaßt werden. Die Voraussetzung dabei ist allerdings, wie von
ewerkschaftler bereits in der Diskussion sehr richtig hervorgehoben
ıaß in dem betreffenden Berufe überhaupt keine oder nur eine sehr
Gewerkschaftsorganisation vorhanden ist. Wenn, wie das die Praxis
tsnachweise im allgemeinen heutzutage ist, die Arbeitsvermittlung ohne
sicht auf die vom Unternehmer angebotene Lohnhöhe erfolgt, also dem
hne zahlenden Unternehmer auf seinen Wunsch ebensogut Arbeiter zu-
werden, wie dem Unternehmer, der anständige Löhne zahlt, so ver-
llein die Gewerkschaften durch Sperrung der betreffenden Arbeitsstellen
ige Bedrohung ihrer Errungenschaften durch den Arbeitsnachweis ab-
. Es wäre aber ein umständliches und törichtes Verfahren, die
der Arbeitsnachweise erst wirksam werden zu lassen und dann auf
ınte Art und Weise zu paralisieren. Viel näher liegt es, und es ist
zweckmäßiger, von vornherein auf die Geschäftsführung der Arbeits-
direkt einzuwirken und für sie Grundsätze aufzustellen, die nicht in
:em Konflikte mit den Zielen der Arbeiterbewegung stehen.

icken wir die Verhandlungen dieses ersten Kongresses, der sich mit
itslosigkeit und der Arbeitsvermittlung beschäftigt hat, so muß die
ı Anregungen, die dort gegeben wurden, rühmend anerkannt werden.
ıen in der Tat alle wichtigen Gesichtspunkte besprochen, die bei der
ıg von Nachweisen in Frage kommen können. Die Entwicklung des
ıchweises hat kaum neue Probleme gezeitigt, die nicht schon der Kongreß
ıätte. Das Studium seines Protokolls, als der anregendsten Schrift
m Gebiete, kann noch immer empfohlen werden.

em einmal durch den Kongreß die allgemeine Aufmerksamkeit auf die
ıchweise hingelenkt war, haben die deutschen Kommunen die Hoffnung,
auf sie gesetzt hatte, in reicher Weise erfüllt. Noch im Jahre 1894
er dem bereits erwähnten Eßlinger Arbeitsamte in Crefeld, Erfurt,
, Nordhausen, Trier und Heilbronn ähnliche Ämter eingerichtet worden.
: Entwicklung in den nächsten Jahren mögen folgende Zahlen einige
geben.

Es waren nach den Angaben in der Beilage zu Nr. 12 des preußischen Ministerialblattes für die Handels- und Gewerbeverwaltung 1903 in Preußen kommunale Arbeitsämter mit paritätischer Verwaltung vorhanden: 1894: 5; 1895: 13; 1896: 19; 1897: 20; 1898: 21; 1899: 24; 1900: 29; 1901: 31; 1902: 39; Arbeitsämter mit bureaukratischer Verwaltung 1894: 44; 1897: 94; 1902: 144. Ihre Bedeutung ist sehr verschieden und namentlich unter den bureaukratisch verwalteten Arbeitsnachweisen finden sich sehr viele, die nur auf dem Papiere stehen und die Statistik zieren. An der Arbeitsnachweisstatistik des Reichsarbeitsblattes beteiligen sich außer den preußischen Arbeitsämtern (43) solche folgender Bundesstaaten: Bayern 61, Sachsen 1, Württemberg 15, Baden 3, Hessen 4, Braunschweig 2, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Elsaß-Lothringen 13.

Die Entwicklung der kommunalen Arbeitsnachweise, die auf der Basis der Stuttgarter Vorschläge beruhen und als deren zwei Hauptmerkmale wir die paritätische Beteiligung von Unternehmern und Arbeitern an der Verwaltung sowie die Gebührenfreiheit bezeichnen können, ist nicht ohne Rückwirkung auf die von gemeinnützigen Vereinen gegründeten Arbeitsnachweise geblieben und hat deren Angleichung an die kommunalen stark gefördert. Die Vereinsarbeitsnachweise suchten Unternehmer und Arbeiter zur Beteiligung an der Verwaltung ihrer Arbeitsnachweise zu veranlassen. So wandte sich der Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis an das Berliner Gewerbegericht und ersuchte es, Delegierte in die Verwaltung seines Arbeitsnachweises zu schicken, ein Vorschlag, der im Jahre 1898 verwirklicht wurde. Sie setzten ferner die bisher von ihnen erhobenen Gebühren herab oder schafften sie ganz ab. Für die Summen, die den privaten Vereinsanstalten bisher aus den Gebühren zugeflossen waren, mußten sie Ersatzeinkommen entweder in anderen eigenen Mitteln, an denen es jedoch meistens fehlte, oder in größeren Beihilfen der bisher bereits beteiligten Vereine oder Gemeinden suchen. Wo sich die Gemeinde zur Vergrößerung ihres Beitrages bereit erklärte, hat sie meistens auch eine Vergrößerung ihrer Vertretung in dem Verwaltungsausschusse des Nachweises verlangt. Damit ist ein Schritt in der Richtung der Kommunalisierung dieser Nachweise getan. Bei den wachsenden Geldbedürfnissen der Vereinsnachweise kann die Kommunalisierung in den meisten Fällen nur eine Frage der Zeit sein. In Freiburg i. B., Posen, Essen hat sich dieser Übergang der Vereinsnachweise in die kommunale Regie bereits vollzogen.

Der Streit, der zu Anfang der Arbeitsnachweisbewegung über die Frage, ob Vereinsnachweis oder öffentlicher Nachweis den Vorzug verdiene, in lebhafter Weise geführt wurde, hat heute seine Bedeutung verloren. Trotzdem sei mit wenigen Worten auf die Gründe eingegangen, mit denen man die Vereinstätigkeit gegenüber der kommunalen zu rechtfertigen gesucht hat, da sie

nicht nur bei den Arbeitsnachweisen, sondern bei allen Instituten der Wohlfahrtspflege in gleicher Weise gebraucht werden. Veranstaltungen, die von privaten Vereinen ausgehen, haben den Vorzug, sich leichter dem Wechsel der Verhältnisse anpassen zu können. Das ist für die privaten Arbeitsnachweise insofern von Bedeutung, als der Anschluß neuer Organisationen oder die Aufnahme neuer Aufgaben sich leichter vollzieht, als dies bei einer kommunalen Organisation möglich ist. Neu- und Umgestaltungen in den Einrichtungen der ersteren werden sich schneller durchsetzen lassen, ein neu entstandenes Bedürfnis schneller befriedigt werden können. Mit dieser größeren Gestaltungsfähigkeit verbindet sich aber der Mangel, daß die größere Mobilität zugleich geringere Stabilität ist, und daß private Organisationen in ihren pekuniären und persönlichen Kräften Wechselfällen ausgesetzt sind, die bei kommunalen Korporationen in gleichem Maße vollständig ausgeschlossen sind. Die Einnahmen privater Vereine sind von Jahr zu Jahr verschieden groß und haben gerade bei der Gattung, die man als Wohlfahrtsvereine bezeichnen kann, die Tendenz, rasch abzunehmen. In den ersten Jahren ihrer Tätigkeit ist der gewisse Enthusiasmus vorhanden, der die privaten Geldmittel zum Fließen bringt; bald ist derselbe verraucht und der Beiträge heischende Verein erscheint nur als lästiger Mahner. „Revivals", wie sie die religiöse Bewegung kennt, sind durch das Wesen der Sache ausgeschlossen. Die Diskrepanz zwischen Aufgaben und Mitteln wird schließlich eine so große, daß sie die Existenz des Vereines bedroht. Soll die geleistete Arbeit nicht spurlos verschwinden, keine Lücke entstehen, so muß wohl oder übel die öffentliche Organisation, der Staat oder die Gemeinde, mit ihren Mitteln eintreten. Das gleiche gilt für die persönlichen Kräfte. Die Erfolge eines Vereins hängen in viel größerem Umfange von seinen leitenden Persönlichkeiten ab, während in der Gemeinde die Verwaltungsmaschine ruhig ihren Gang weiter geht, ohne daß sich das Fehlen eines hervorragenden persönlichen Momentes in schweren Störungen oder gar in einem Stillstande ihres Ganges bemerkbar machte.

Da sich nun die Arbeitsnachweise in der ersten Hälfte der neunziger Jahre wesentlich im Stadium des Versuches befanden, so konnten die Anhänger der Vereinstätigkeit auf diesem Gebiete die größere Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit der privaten Vereine als Hauptgrund für eine solche Regelung des Arbeitsnachweises anführen, die sich auf privater Vereinsorganisation als Grundlage aufbaut. Auch Reitzenstein in seinem umfangreichen Buche: „Der Arbeitsnachweis", vertritt diese Auffassung, kann aber außer dem genannten Grunde keine weiteren aufführen, die die private Organisation vor der kommunalen empfehlen. Er muß sogar noch eine Reihe von einschränkenden Bedingungen hinzufügen und an deren Erfüllung die Zulassung privater Vereinsorganisation knüpfen. Diese Bedingungen sind: Garantie genügender Leistungs-

fähigkeit und wirkliche Gemeinnützigkeit und Unparteilichkeit. Es sei für die Vereine viel schwieriger als für die Kommunen und daher auch wichtiger, gerade den unparteiischen Charakter der Anstalt zu sichern. Jede Möglichkeit, ihre Tätigkeit für politische oder sonstige außerhalb der eigentlichen Arbeitsvermittlung liegenden Zwecke zu verwerten, müsse aufs ängstlichste ausgeschlossen werden. Damit nicht genug, muß Reitzenstein das Feld der privaten Arbeitsnachweise noch weiter beschränken. Überall nämlich, wo das Vereinsleben von konfessionellen oder politischen Gegensätzen stark durchsetzt ist, so daß eine objektive Geschäftsführung von der einen oder der anderen Seite nicht anerkannt wird, findet die private Vereinstätigkeit nach ihm keine Stelle.

Nach alledem wird eine vorurteilslose Abwägung der von den Anhängern privater Vereinstätigkeit angeführten Gründe diese als sehr leichtwiegend bezeichnen müssen. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch kommunale Arbeitsnachweise auf einer Basis organisiert werden, die ihnen die gleiche Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die in der Praxis entstehenden Bedürfnisse gewährt. Größere Stabilität und Leistungsfähigkeit müssen ihnen auch ihre Gegner zugestehen. Außerdem aber ist noch eine ganze Reihe von Gründen anzuführen, die die Kommunalisierung des Arbeitsnachweises als unbedingt notwendig erscheinen lassen, und deren Gewicht gegenüber der private Arbeitsnachweis als ein Notbehelf erscheint. Bei privatem Betrieb durch einen Wohlfahrtsverein wird ein Gebiet der Arbeiterpolitik aus dem engen Zusammenhange herausgerissen, in dem diese mit der städtischen Verwaltung steht. Wir werden weiter unten sehen, daß die kommunalen Arbeitsnachweise durch die Angliederung von Wohnungsnachweisen, Mägdeherbergen, Auskunftsstellen usw. auf dem besten Wege sind, sich zu Arbeitsämtern im vollen Sinne des Wortes weiter zu entwickeln. Wird nun der Kern der Tätigkeit eines Arbeitsamtes, die Arbeitsvermittlung, privaten Vereinen überlassen, so ist eine Auskristallisierung anderer wichtiger sozialer Aufgaben, die erfolgreich allein von den Kommunen, weil Körperschaften des öffentlichen Rechts, erfüllt werden können, von vornherein unmöglich gemacht.

Um an einem Beispiele diese innige Verbindung zwischen Arbeitsnachweis und kommunaler Sozialpolitik zu zeigen, sei hier das Gebiet der Arbeitslosenfürsorge angeführt. Allein der Arbeitsnachweis kann, allerdings nur in seiner idealen Vollendung, wenn also alle Arbeitsvermittlung durch ihn stattfindet, eine zuverlässige fortlaufende Statistik der Arbeitslosigkeit liefern. Eine genaue Kenntnis von dem Umfange der Arbeitslosigkeit muß aber vorausgehen, falls die Gemeinden ihre Aufgabe, durch Einrichtung von Notstandsarbeiten bisher nicht vorhandene Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen zu schaffen, in zweckmäßiger Weise erfüllen sollen. Bei dem Betriebe eines Nachweises durch private Vereinstätigkeit fällt diese Begründung fort, da für sie die Beschaffung von Arbeit in

größerem, allein wirksamem Umfange ausgeschlossen ist. Erkennt man die Wichtigkeit einer zuverlässigen ständigen Arbeitslosenstatistik für das Gesamtgebiet der Arbeitslosenfürsorge an — und das ist wohl heutzutage allgemein der Fall — so darf man vor der Forderung solcher Einrichtungen nicht zurückschrecken, die eine derartige Statistik zu sichern vermögen. Alle bisher vorgeschlagenen Arten der Arbeitslosenstatistik genügen den Ansprüchen nicht. Sie sind entweder nicht ständig, wie zum Beispiel die Aufnahme nach Art der Volkszählungen, oder sie sind zu unvollständig, wie zum Beispiel die Aufnahme durch Meldung. Auch die Verfolgung des Mitgliederbestandes der Krankenkassen und des Markenverkaufes der Reichsversicherungsanstalten sind nur ungenügende Hilfsmittel, da die erstere nur Teile der Arbeiterschaft umfaßt, die letztere nur höchst unzuverlässige Rückschlüsse gestattet. Will man eine wirklich ausreichende Arbeitslosenstatistik, so darf man das einzige wirksame und geeignete Mittel der gesetzlich festgelegten Meldepflicht der Unternehmer und Arbeiter nicht abweisen. Beide müssen verpflichtet werden, sowohl die Entlassung eines Arbeiters beziehungsweise den Austritt aus einer Arbeitsstelle, und die Einstellung eines Arbeiters beziehungsweise den Eintritt in eine Arbeitsstelle anzumelden. Es liegt auf der Hand, daß man mit einem solchen Anmeldungszwang private Arbeitsnachweisvereine nicht ausstatten kann, sowenig wie man sie zur Führung einer Statistik zwingen kann, ohne ihnen die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Nur kommunale Arbeitsnachweise, als Einrichtungen des öffentlichen Rechtes, können hierfür in Frage kommen. Da ferner eine solche Meldepflicht allgemein sein muß, also für alle Gemeinden ohne Rücksicht auf ihre Größe zu gelten hat, so bieten sich als die einzigen Körperschaften, die diese Arbeit zu leisten vermögen, eben die Gemeinden dar. Sind sie doch die einzigen lokalen Verwaltungskörperschaften, die für derartige Aufgaben von wesentlich lokaler Natur zur Verfügung stehen.

Die gemeinnützigen privaten und kommunalen Arbeitsnachweise haben beide nicht unbedeutende Erfolge aufzuweisen, trotzdem ihre Tätigkeit in der modernen Form sich noch nicht über viel länger als ein Jahrzehnt erstreckt. Wenn wir aber das ungeheure Gebiet der Arbeitsvermittlung überschauen, so ist doch bisher nur ein ganz winziger Teil desselben von ihnen okkupiert und der privaten Vermittlung oder der Umschau entrissen worden. Im allgemeinen ist die Herrschaft dieser beiden Vermittlungsformen nur sehr wenig geschwächt worden. Ihnen gegenüber gewinnen die gemeinnützigen privaten und kommunalen Nachweise nur sehr langsam an Terrain. Bei den gewaltigen Mißbräuchen aber, die mit der gewerblichen Stellenvermittlung und der Umschau verbunden sind, muß die Frage auftauchen, ob nicht eine Heilung der Schäden allein dadurch möglich ist, daß man die private Stellenvermittlung verbietet und die Benützung der öffentlichen Arbeitsnachweise für die Arbeitgeber zur Pflicht macht. Bejaht

man diese Frage, so können wiederum nur die Kommunen beziehungsweise die von ihnen eingerichteten Arbeitsnachweise die Vermittlung übernehmen.

Die Bedeutung der Kommunen für den Arbeitsnachweis tritt schließlich noch ganz besonders deutlich bei der Ausgestaltung der interlokalen Arbeitsvermittlung in die Erscheinung. In der Tat kann diese nur auf der Basis der kommunalen Tätigkeit erfolgen. Je intensiver die interlokale Arbeitsvermittlung ist, in desto größerem Umfange werden die Gemeinden zur Mitwirkung herangezogen. Dafür liefert uns ein Vergleich zwischen der Zentralisierung des Arbeitsnachweises in Baden und der in Bayern und Württemberg einen schlagenden Beweis. In Baden sind von den zwölf Anstalten des Landes nur vier, nämlich die Anstalten in Lahr, Freiburg, Schopfheim und Offenburg kommunale Nachweise, während die übrigen Vereinsgründungen sind, die von den Organen der Selbstverwaltung, Gemeinden und Kreisen, sowie seitens des Staates Zuschüsse erhalten. Die zwölf Anstalten stehen nun untereinander in direktem Verkehr. Die eine übermittelt der anderen die Übersichten über den jeweiligen Stand des Arbeitsmarktes, und besonders die benachbarten Anstalten unterstützen und ergänzen sich gegenseitig. Über den Betrieb der einzelnen Anstalten, wie über den gegenseitigen Verkehr untereinander bestehen vereinbarte Grundsätze. Eine Heranziehung der Gemeinden ohne besondere Arbeitsnachweise fehlt hier vollständig. Dagegen gibt es in Württemberg nur kommunale Arbeitsämter, nämlich in Cannstatt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Stuttgart, Tübingen, Tuttlingen, Ulm. Diese Arbeitsämter stellen dreimal wöchentlich die Nachweise über die von ihnen nicht befriedigten Nachfragen nach Arbeitern zusammen und senden sie an das Städtische Arbeitsamt zu Stuttgart, das die Funktionen einer Zentralstelle versieht. Das letztere überträgt den Inhalt dieser Nachweisungen in eine gemeinsame Liste, vervielfältigt sie und schickt sie an sämtliche Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, und an solche kleineren Gemeinden, für die dies besonders gewünscht wird. Von diesen Gemeinden werden die Listen öffentlich ausgehängt. Um nun den Arbeitgebern und Arbeitern in Gemeinden ohne Arbeitsamt den Verkehr mit dem nächstgelegenen Arbeitsamt möglichst zu erleichtern, sind die Arbeitsämter angewiesen, den Ortsvorstehern, Herbergen zur Heimat, Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien, die darum nachsuchen, eine genügende Zahl von Anmeldeformularen für Arbeiter suchende Unternehmer, wie für Stellen suchende Arbeiter zur Verfügung zu stellen, die ausgefüllten Formulare entgegenzunehmen, und soweit als möglich die Arbeit unmittelbar zu vermitteln. Hier haben wir also eine Dienstbarmachung der kommunalen Behörden für die Zwecke der Arbeitsnachweiszentralisation. Noch weiter geht diese in Bayern, wo acht kommunale Arbeitsämter, München, Straubing,

Kaiserslautern, Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Regensburg und Augsburg, als Zentralen für ebensoviele Arbeitsnachweisbezirke tätig sind. Diese Zentralen haben die Aufgabe, alle Anmeldungen der Arbeitgeber und Arbeiter aus dem ihnen zugewiesenen Bezirk entgegenzunehmen und, soweit möglich, zu erledigen. Die Arbeitgeber, die nicht am Orte eines Arbeitsamtes wohnen, haben sich direkt entweder an das nächstgelegene Arbeitsamt, oder an die Zentrale ihres Regierungsbezirkes um Zuweisung von Arbeitskräften zu wenden. Dagegen erfolgt die Vermittlung der Gesuche stellensuchender Arbeiter durch die Gemeindebehörde ihres Aufenthaltsortes. Diese händigt ihnen ein Anmeldeformular aus, ergänzt eventuell das vom Arbeiter ausgefüllte Formular, und übersendet es dem nächstgelegenen Arbeitsamt, beziehungsweise der Zentrale des Regierungsbezirkes. Die Zentralen können dann innerhalb ihres Vermittlungsbezirkes die Mitteilungen über die offenen und gesuchten Stellen für ungelernte wie für Facharbeiter an alle Orte mit über 3000 Einwohnern, sowie die Sitze eines Bezirksamtes oder Amtsgerichtes übersenden. Ob die Zentralen dies tun wollen, und in welchem Umfange, bleibt ihnen überlassen. Mit der bayerischen Einrichtung ist die Organisation des Arbeitsnachweises vollendet. Der Zentralisation dienen die acht Bezirkszentralen, während sämtliche Gemeinden des Landes zur Erfüllung der Urgeschäfte, wenn wir so sagen dürfen, herangezogen sind. Die lokale Arbeitsvermittlung in den kleineren Gemeinden bedarf keines besonderen Organs, da die Verhältnisse so übersichtlich sind, daß jede frei gewordene Stelle den Bewohnern von selbst bekannt wird. Kann sie durch Arbeiter der Gemeinde nicht besetzt werden, oder ist für arbeitslos gewordene Glieder der Gemeinde keine Arbeit vorhanden, so tritt die Gemeindebehörde als Glied der interlokalen Organisation in Tätigkeit und vermittelt die Gesuche weiter an die Arbeitsämter oder Zentralen. Die Bedeutung der Gemeinden für den Arbeitsnachweis ist hier voll erkannt und anerkannt. In der Tat, welche andere Organisation will und kann man in Bewegung setzen, um das Urmaterial zu beschaffen, als eben die Gemeinden? Die kommunale Organisation allein schafft die Möglichkeit, die Arbeitsvermittlung auf öffentlich rechtlicher Basis bis in die kleinsten Orte hinein auszudehnen. Gerade darin aber besteht der Wert einer organisierten Arbeitsvermittlung. Es genügt nicht, daß in den größeren Städten, den Industriezentren, wo ja allerdings die Arbeitsvermittlung einen besonders reichen Wirkungskreis findet, Arbeitsämter vorhanden sind. Gerade die kleineren Orte müssen zum Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeit herangezogen werden. Es ist zunächst von der größten Bedeutung, den dort arbeitslos gewordenen Arbeitern Arbeit in unmittelbarer Nähe ihres ursprünglichen Wohnortes zu besorgen. Sie sollen nicht durch Mangel an Arbeitsvermittlung gezwungen werden, den Zug in die Großstadt zu machen, wo sie

vielleicht ohne Erfolg für sich selber nur die Überfülle an Arbeitskräften vergrößern. Ferner bietet sich damit die Möglichkeit, den in den größeren Städten vergeblich nach Arbeit suchenden Personen in den kleineren Gemeinden Arbeitsplätze nachzuweisen. So kommen wir also zu dem Resultat, daß die für die erfolgreiche Arbeitsvermittlung notwendige größtmögliche Dichtigkeit der Arbeitsnachweisstellen sich nur dadurch erreichen läßt, daß die kommunalen Verwaltungskörper, die Gemeinden, die Aufgaben der untersten Glieder der Organisation ebenso übernehmen, wie die Arbeitsämter der größeren Städte die der zentralen Stellen. In diesem System ist für gemeinnützige private Vereine kein Platz mehr. Ihre Beteiligung an den Aufgaben der Arbeitsnachweisorganisation ist nur eine freiwillige und gewährt daher nicht die Garantien, die für die dauernde, gleichmäßige Fortsetzung derselben gefordert werden müssen. Es geht ihnen eben, wie es zahlreichen Einrichtungen privater Vereinstätigkeit gegangen ist. Mit der Entwicklung des öffentlichen Gewissens und einer umfassenderen, höheren Auffassung von dem Aufgabenkreis der Gemeinden tritt die kommunale Tätigkeit an die Stelle der privaten, übernimmt die bisherigen Einrichtungen und baut sie mit ihren reicheren Mitteln in einer Weise aus, wie das privaten Vereinen nie möglich gewesen wäre.

Von viel größerer Bedeutung als die Frage: ob kommunale Arbeitsnachweise oder solche privater Vereine mit und ohne Unterstützung der Kommunen und des Staates? ist die andere Frage, wie sich die Unternehmer- und die Arbeiterorganisationen zu den kommunalen Arbeitsnachweisen stellen, insbesondere, ob sie gewillt sind, zugunsten der letzteren auf den Betrieb ihrer Nachweise zu verzichten, oder dieselben an jene anzugliedern. Es sei hier im voraus hervorgehoben, gewissermaßen als der leitende Satz den folgenden Ausführungen vorausgestellt, daß die Stellungnahme der einen Partei zu den kommunalen Arbeitsnachweisen stets durch das Verhalten der anderen Partei bedingt ist. Die theoretische Überzeugung, daß die gut organisierten kommunalen Arbeitsnachweise allen Anforderungen, die man an einen Arbeitsnachweis billigerweise stellen kann, vollständig genügen, daß die kommunale Organisation der Arbeitsvermittlung sowohl nach ihrer lokalen wie interlokalen Seite hin einen gewaltigen Fortschritt bedeutet, mag noch so lebhaft auf der einen oder der anderen Seite vorhanden sein, — wenn sie nicht von beiden Parteien gleichmäßig geteilt, und nach ihr gehandelt wird, bleibt sie eine theoretische Überzeugung, die man kaum ausspricht, geschweige denn zum Leitstern des praktischen Handelns nimmt. So hat sich denn auch die Stellung der Arbeiterschaft zu den kommunalen Arbeitsnachweisen zu gleicher Zeit und in dem gleichen Maße verschoben, als in Unternehmerkreisen die Bestrebungen zur Herrschaft gelangten, die den kommunalen ebenso wie den gewerkschaft-

lichen Arbeitsnachweis verwerfen, und die Arbeitsvermittlung ausschließlich für die Arbeitgeberorganisationen in Anspruch nehmen.

Auf dem Sozialen Kongreß in Frankfurt a. M. hatte Legien als Vertreter der Gewerkschaften ihre Stellung zu den angestrebten kommunalen Nachweisen dahin präzisiert, daß die Gewerkschaften zwar an der Ansicht festhielten, der Arbeitsnachweis gehöre in ihre Hände, daß sie aber überall da, wo der gewerkschaftliche Nachweis schwach, oder überhaupt nicht vorhanden sei, der Errichtung paritätischer kommunaler Nachweise sympathisch gegenüber ständen. Im allgemeinen, darf man wohl sagen, war die Haltung der Gewerkschaften durchaus keine ablehnende. In einigen Städten, so besonders in Stuttgart, gehörten sie vielmehr zu den eifrigsten Förderern des kommunalen Arbeitsnachweises und haben bis in die Neuzeit trotz mancher Enttäuschungen an ihm festgehalten. Diese sympathische Haltung der Gewerkschaften konnte aber bei den Angriffen, die von ungefähr Ende der achtziger Jahre an seitens der Unternehmer gegen die paritätischen Arbeitsnachweise mit stets steigender Energie gerichtet wurden, nicht länger festgehalten werden. Es waren besonders die zu einem Gesamtverband zusammengeschlossenen Unternehmer der Metallindustrie, die den Kampf um den Arbeitsnachweis aufnahmen. Sie wollten ihn ausschließlich in ihre Hände bringen, um sich damit zugleich eine Kontrolle über die Arbeiterschaft zu verschaffen. Der Arbeitsnachweis sollte dazu dienen, Arbeiter, die sich in irgend einer Weise mißliebig gemacht hatten, von der Arbeit bei allen Mitgliedern des Verbandes auszuschließen, auf diese Weise die Kraft der Arbeiterorganisationen zu brechen, und so Zustände zu schaffen, in denen das Wort des Arbeitgebers das allein entscheidende ist. Die Mitglieder der Metallverbände verpflichten sich daher gewöhnlich, die in ihren Betrieben notwendigen Arbeitskräfte durch das Arbeitsnachweisbureau des Verbandes zu beziehen. Falls direkte Einstellung gestattet wird, ist von der erfolgten Annahme eines Arbeiters sofort Anzeige an das Bureau zu erstatten, und derselbe auf Anweisung desselben eventuell sofort wieder zu entlassen. Die Arbeiter, die sich auf dem Bureau anmelden, erhalten einen Kontrollschein, und haben sich, soweit ihnen von dem Bureau nicht Arbeit zugewiesen wird, selbst nach solcher umzuschauen. Dieser Nachweisschein ist zum Beispiel bei dem Nachweis des Vereins Berliner Metallindustrieller vierzehn Tage gültig, kann aber auf Ersuchen um weitere vierzehn Tage verlängert werden. Bei Einstellung des überwiesenen Arbeiters nimmt der Unternehmer ihm den Nachweisschein ab und schickt ihn an das Bureau ein. Auf diese Weise wird eine ständige Kontrolle über die Arbeiter ausgeübt, der sich dieselben nicht zu entziehen vermögen. Außer in Berlin bestehen solche Verbände der Metallindustriellen in Anhalt, Chemnitz, Halle, Leipzig, Magdeburg, Lübeck, Dresden, Hamburg usw. Von der Metallindustrie aus haben

sich diese Bestrebungen auch auf andere Industrien verbreitet. So bestehen in Hamburg Unternehmernachweise für die Zigarrenfabrikation, für die Schauerleute, eine Heuerstelle des Vereins Hamburger Reeder, eine solche der Amerikalinie usw. Die Unternehmer der sächsischen Textilindustrie haben einen Nachweis in Chemnitz, die der Baugewerbe in Berlin und Stettin usw. Selbstverständlich wird die gleiche Stellung gegenüber dem Arbeitsnachweis auch von den Zentralorganisationen der Unternehmer eingenommen. Zentralverband der Industriellen und Bund der Industriellen unterscheiden sich in diesem Punkte nicht von einander. Das beweisen die Konferenzen der beiden Verbände, die im Jahre 1898 stattfanden. Zunächst die berühmt gewordene Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig am 5. September 1898, auf der der Herrenwahnsinn des Unternehmertums sich in nackter Schönheit produzierte. An der Konferenz waren beteiligt der Bund der Industriellen, der Zentralverband Deutscher Industrieller, der Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller, der Hamburger Arbeitgeberverband, der Verein Deutscher Zuckerindustrie, der Arbeitgeberbund für das Maurer- und Zimmergewerbe, der Verband der Textilindustriellen — kurz, die ganze Blüte der Scharfmacher. Der Referent Dr. Martens, der Sekretär des Hamburger Arbeitgeberverbandes, richtete die schärfsten Angriffe gegen die kommunalen Nachweise. „In dem Wahne", so führte er aus, „die der Natur der Dinge widerstrebende Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeiführen zu können, ist man wohl in bester Absicht, aber verführt durch die einseitig das Wohl des Arbeitnehmers berücksichtigende Arbeitsnachweisliteratur von seiten gemeinnütziger Vereine und Gesellschaften, von Kommunen und Behörden drauf und dran, dem Unternehmer sein Fundamentalrecht, seine Arbeit selbst oder durch seine Bevollmächtigten vergeben zu dürfen, zu kürzen und ihm den ohnehin schon nicht leichten Existenz- und Konkurrenzkampf zu erschweren." Und woher diese Feindschaft? Die sogenannten unparteiischen Nachweise haben sich nach Dr. Martens meistens im höchsten Grade parteiisch bewiesen, und zwar kam ihre Parteinahme immer den Arbeitnehmern, vorwiegend aber den arbeitsscheuen und untüchtigen zugute. Dagegen sind die Nachweise der Arbeitgeber Abwehrorganisationen, die gegen die Herrschaft des Proletariats in den Betrieben gerichtet sind. Das Hamburger Unternehmertum hat deshalb den Arbeitsnachweis in die eigene kräftige Hand genommen — sehr zum Segen der hamburgischen Industrie und des hamburgischen Gewerbes — und jede Einmischung, woher sie auch kommen möge, sei es von den Arbeitern, von seiten der Behörden, oder von seiten der sogenannten Unparteiischen, entschieden zurückgewiesen. Der angebliche Terrorismus der Arbeiter, an den das Unternehmertum um so lieber glaubt, je sicherer es von seiner Nichtexistenz überzeugt ist, wird mit dem verwerflichsten Terrorismus der ganzen organisierten

Macht des Unternehmertums bekämpft, und sein wirksamstes Mittel ist der Arbeitsnachweis. Dieser Nachweis soll, wie der zweite Referent, Herr L. Thielkow, Sekretär des Verbandes der Eisenindustrie Hamburg, auf der Konferenz ausführte, obligatorisch sein, und gewisse Elemente von der Benutzung ausschließen. Diese „gewissen Elemente" sind außer den Unbrauchbaren, die jede Gelegenheit zur Besserung ausschlagen, und denen, die mit gefälschten Papieren oder durch Bestechung Arbeit zu erhalten suchen, die gewerbsmäßigen Agitatoren, die nur Unfrieden in die Betriebe hineintragen wollen. Es ist bekannt, was die Unternehmer unter gewerbsmäßigen Agitatoren verstehen. Jeder, der als Mitglied einer Organisation für die Interessen der Arbeiterschaft eintritt, der es wagt, Kritik an den Zuständen in der Fabrik zu üben, der vielleicht sogar die Vermessenheit hat, den Gewerbeinspektor auf ungesetzliche Zustände in derselben aufmerksam zu machen, ist ein gewerbsmäßiger Agitator, der von den Segnungen des Fabrikfrondienstes ausgeschlossen werden muß. Dieser Ausschluß ungeeigneter und mißliebiger Elemente kann nur dann garantiert werden, wie der dritte Referent, der Hauptmann a. D. Kleffel, Sekretär des Verbandes Berliner Metallindustrieller, ausführte, wenn die Beamten des Arbeitsnachweises in der Lage sind, sich möglichst eingehend über Vorleben, Fähigkeiten und Leistungen der Arbeitsuchenden, sowie über deren Charakter zu informieren. Charakter und Vorleben sind natürlich von ganz besonderer Wichtigkeit. Nun gibt es aber, wie der Referent bedauernd bemerkte, schlechte Elemente unter den Arbeitern, die gegen eine solche Ausspionierung ihres Vorlebens und ihres Charakters aktiven oder passiven Widerstand leisten. „Um diesen Widerstand auf ein Minimum zu beschränken, muß man Maßnahmen treffen, die einen erziehlichen Einfluß auf die Arbeiter auszuüben vermögen. Ein solcher Einfluß kann aber nur von einer Nachweisstelle geübt werden, die sich ausschließlich in den Händen der Arbeitgeber befindet. Denn nur eine solche hat die Macht, die Arbeiter zu dem zu zwingen, was sie im beiderseitigen Interesse für notwendig erachtet. Durch Verweigerung der Einstellung in den Verbandswerkstätten auf längere oder kürzere Zeit hat die Nachweisstelle eine Waffe in der Hand, welcher, sofern nur eine entsprechende straffe Organisation auch bei den Arbeitgebern vorhanden ist, kein Arbeiter auf die Dauer widerstehen kann. Ferner ist eine strenge Durchführung der Regel, daß nur solchen sich Meldenden der Eintritt in die Nachweisstelle gestattet wird, welche im Laufe der letzten sechs Monate nachweislich mehr gearbeitet als gefeiert hatten, eine unabweisbare Notwendigkeit." Der Arbeitsnachweis kann aber nur dann ersprießlich wirken, wenn sich die Verbandsmitglieder auf die Befolgung von vier Grundsätzen verpflichten, nämlich 1. nur solche Arbeiter einzustellen, die sich im Besitz eines gültigen Nachweisscheines befinden, 2. ihren ganzen Bedarf an Arbeitern durch die Nachweisstelle zu beziehen,

3. auf Benachrichtigung durch die Nachweisstelle jeden Eingestellten, gegen den etwas vorliegt, sofort wieder zu entlassen, und endlich 4. der Nachweisstelle über jeden von einem Arbeiter begangenen Exzeß sofort Nachricht zukommen zu lassen. In diesen vier Sätzen ist das ganze System des Unternehmernachweises begriffen. Die Vermittlung von Arbeit ist Nebensache, Hauptsache ist die Kontrolle und die rücksichtslose Bestrafung jedes widerstrebenden Arbeiters. Durch Belehrung, Verwarnung, Verbot des Betretens der Nachweisstelle soll auf ihn eingewirkt werden. Bleibt er aber verstockt, so tritt die Sperre auf kürzere oder längere Zeit, mit anderen Worten die Verurteilung zum Hunger, in ihr Recht. Die schärfste Strafe, die Sperre, kommt natürlich gegen die Streikenden in Anwendung, damit sie erkennen, „daß jeder Streik als eine Nötigung und als Ausnutzung einer Zwangslage angesehen, beurteilt und geahndet wird". Arbeiter, die Streikposten gestanden haben, oder sich „gar zu wörtlichen oder tätlichen Angriffen gegen ihre arbeitswilligen Kollegen" hergegeben haben, sind mit längeren Sperren zu belegen. „Eine Besserung solcher gewerbsmäßiger Hetzer erscheint wohl ausgeschlossen, deshalb müssen sie aus dem Arbeiterstand rücksichtslos herausgedrückt werden." Das ist die Unternehmertheorie der Erziehung der Arbeiter zur Knechtseligkeit. Der Arbeiter hat kein Recht — der Unternehmer alles — daher auch kein Recht auf Selbständigkeit des Handelns und Denkens, kein Recht darauf, ein Charakter zu sein, ein Vorleben zu haben, das seinem Arbeitgeber mißfällt. Er ist nur eine Arbeitsmaschine, und hat mit den Arbeitsbedingungen zufrieden zu sein, wie sie ihm der Arbeitgeber in seiner unergründlichen Güte gewährt. Denn gäbe es keine Arbeitgeber, so müßten ja alle Arbeiter verhungern. Es ist daher, wie der berühmte Herr Bueck vom Zentralverband der Industriellen in der Diskussion ausführte, ein ungeheurer Unfug, von der Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber zu sprechen. Der Arbeiter ist vor Gesetz und Recht mit dem Arbeitgeber vollständig gleichbedeutend; gleichberechtigt auf dem Gebiet des sozialen und wirtschaftlichen Lebens ist der Arbeiter nicht und kann es niemals sein, daher kann auch von einer Gleichberechtigung bei dem Arbeitsnachweis keine Rede sein. Und die gleiche Ansicht sprach der Generalsekretär des Bundes der Industriellen, Herr Dr. Wendtlandt, aus, der auch auf der Konferenz anwesend war. So war sich denn die ganze Konferenz mit Ausnahme von drei Delegierten darüber einig, daß sowohl gegen die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften, als gegen die sogenannten unparteiischen Arbeitsnachweise entschieden Front zu machen sei. Beide seien infolge ihrer Organisation nicht dazu geeignet, den Arbeitsstätten die tauglichsten Arbeitskräfte zuzuführen, da sie entweder aus Rücksicht auf die Armenpolitik oder auf sozialistische Bestrebungen das Prinzip der Gleichberechtigung des Tüchtigen und des Unbrauchbaren, des Fleißigen und des

Lässigen, in den Vordergrund stellten. Die Leipziger Unternehmerkonferenz mit ihrer scharfen Absage an die paritätischen Arbeitsnachweise der Gemeinden hat auf die Unternehmer- und Arbeiterkreise die tiefste Wirkung ausgeübt. Sie hat die mit der Ausbildung der Arbeitgeberorganisationen steigende Neigung der Unternehmerkreise, sich der Arbeitsnachweise zu bemächtigen, und sie in der rücksichtslosesten Weise als Kampfmittel gegen die Arbeiter zu benutzen, beträchtlich gefördert. Sie hat anderseits den Bestrebungen in gewerkschaftlichen Kreisen und in der politischen Partei, die gewerkschaftlichen Nachweise weiter auszubilden, neue Nahrung gegeben. Auf der Generalversammlung des Bundes der Industriellen, die am 10. Oktober in Berlin tagte, traten Dr. Martens-Hamburg und Dr. Kunath-Leipzig mit Rücksicht auf den „Terrorismus der Sozialdemokratie" für den einseitigen Unternehmernachweis ein. Dr. Kunath hielt es geradezu für eine Anmaßung der Arbeiter, wenn sie auch jetzt noch Sitz und Stimme in den Arbeitsnachweisen verlangen. Trotz der ausführlichen Referate dieser beiden Herren lehnte es zwar die Generalversammlung ab, den Beschlüssen der Leipziger Konferenz ohne weiteres beizutreten. Sie erklärte es nur für eine Notwendigkeit, Arbeitsnachweise einzurichten, und beauftragte den Vorstand, einen Ausschuß zwecks weiterer Förderung der Angelegenheit zu ernennen, aber unter den zu errichtenden Arbeitsnachweisen verstand sie, wie der Zentralverband, ausschließlich — Unternehmernachweise.

Als erste praktische Frucht der Kongresse ist der Arbeitsnachweis für die Schauerleute anzusehen, der auf Betreiben des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona vom Verein der Reeder und vom Stauerverein errichtet wurde. Nach seinen Satzungen sind die Arbeiter vollständig von der Teilnahme an der Verwaltung ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vereins der Stauer (Arbeitgeber) verpflichten sich, nur durch Vermittlung des Bureaus Arbeiter anzustellen, und zu diesem Zwecke nur solchen Arbeitern Arbeit zu geben, welche eine vom Bureau ausgestellte Karte oder einen Arbeitszettel besitzen. Jeder Arbeitsuchende hat bei seiner ersten Meldung im Nachweis ein Legitimationspapier und den Ausweis über seine letzte Tätigkeit vorzulegen. Es sollen nicht mehr Kartenleute vorhanden sein, als sich von der gewöhnlichen, durchschnittlichen Arbeit auskömmlich ernähren können. Die Karte kann den Arbeitern entzogen werden, die von den Stauern aus irgend einem Grunde nicht mehr in Arbeit genommen werden, oder sich an den Versammlungsorten nicht einfinden oder unter allerhand Ausreden keine oder nur höchst selten Arbeit annehmen. Diese Statuten legen die absolute Rechtlosigkeit der Arbeiter fest, woran auch der Umstand nichts ändert, daß in einer Beschwerdekommission gewählte Vertreter der Schauerleute neben den Vertretern der organisierten Reeder, Schiffsmakler und Stauer sitzen. Die Bestimmung,

nach der jeder Arbeiter von der Benützung des Arbeitsnachweises ausgeschlossen wird, wenn er aus irgend einem Grunde von den Stauern nicht mehr in Arbeit genommen wird, bedeutet die unbeschränkte Willkürherrschaft der Arbeitgeber. Es war nicht zu verwundern, daß die Schauerleute gegen den Arbeitsnachweis eine sehr lebhafte Agitation entfalteten, und anfänglich durch Sperrung die Wirksamkeit desselben lahmzulegen versuchten. Bei den seinerzeit sehr ungünstigen Arbeitsverhältnissen im Hamburger Hafen war aber eine Streikbewegung von vornherein aussichtslos. Ein Versuch, der von dem Senator O'Swald gemacht wurde, die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Parteien zu einem gütlichen Ausgleich zu bringen, scheiterte an der bekannten Hartnäckigkeit des Arbeitgeberverbandes. Den Schauerleuten blieb nichts anderes übrig, als sich zu unterwerfen und den Arbeitsnachweis anzuerkennen.

An der auf dem Leipziger Kongresse ausgegebenen Losung, nach der die Arbeitsnachweise in die Hände der Unternehmer gehören, halten die Unternehmerorganisationen, mögen sie nun, wie der Zentralverband der Deutschen Industriellen oder der Bund der Industriellen, allgemeiner Natur sein, oder sich auf bestimmte Berufe oder Lokalitäten beschränken, unerschütterlich fest. Ihre ganze Taktik ist darauf gerichtet, einmal die Arbeitsnachweise der Arbeiterorganisationen lahm zu legen, und zweitens, den kommunalen Arbeitsnachweisen möglichst viel Abbruch zu tun. Am schärfsten kommt dieser einseitige Klassenstandpunkt wohl in einem Beschluß des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe von ganz Deutschland zum Ausdruck, der am 2. August 1899 unter Vorsitz des bekannten Baumeisters Felisch gefaßt und in ähnlicher Fassung auf der Stuttgarter Tagung vom 25. November 1903 wiederholt wurde. Er lautet: „Im Anschluß an die örtlichen Bauarbeitgebervereinigungen sind in ganz Deutschland obligatorische Arbeitsnachweise auf unparitätischer Grundlage zu errichten. Einheitliche Entlassungsscheine, deren Wortlaut vom Vorstand festgesetzt ist, werden im Anschluß an die Arbeitsnachweise eingeführt. An den Bundesrat wie an die Ministerien sämtlicher Bundesstaaten, ferner an die Mitglieder der konservativen Fraktion und des Zentrums wird ein Protest gegen Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise gesandt.“ Das Wesen dieser Unternehmerarbeitsnachweise wird am besten durch ihre Verkuppelung mit dem Institut der Entlassungsscheine gekennzeichnet. In der Tat dienen sie, wie aus ihren Geschäftsberichten klar genug hervorgeht (man vergleiche zum Beispiel die Berichte des Arbeitsnachweises des Verbandes Berliner Metallindustrieller), nur in nebenamtlicher Weise der Arbeitsvermittlung. Ihre Haupttätigkeit besteht in der Kontrolle der Arbeiter.

Das Ziel der Kontrolltätigkeit ist der Ausschluß aller der Arbeiter, die sich durch ihr Eintreten für die Interessen der Arbeiterschaft mißliebig gemacht haben, die Brotlosmachung aller derer, die nicht in der schrankenlosen Aus-

beutung der Arbeiterschaft durch das Unternehmertum ein Evangelium erblicken, das von ihnen nur Gehorsam und Glauben heischt. Der Arbeitsnachweis sinkt damit auf das Niveau eines Maßregelungsbureaus herunter. Als solches genügt er den Bedürfnissen des Unternehmertums; ob und wie die Arbeiter Arbeit finden, ist für die Unternehmerschaft gleichgültig. Es ist nicht uninteressant, diese Auffassung mit den Worten eines Unternehmerorgans hier zu belegen. In dem Flaschenmacherstreik 1900/01 bildete der Arbeitsnachweis der Flaschenfabrikanten, der seinen Sitz in Hamburg hat und seine Wirksamkeit über ganz Deutschland erstreckt, eines der Kampfobjekte. In einem Artikel der Chemikerzeitung über die Flascheninduſtrie heißt es nun über diesen Unternehmernachweis: „Jedoch ist dem Bestreben des gewerkschaftlich organisierten Fachvereins, Einfluß auf die Betriebe zu gewinnen, gründlichst vorgebeugt worden durch die seit dem 1. Januar 1901 seitens der Vereinigung Deutscher Flaschenfabrikanten getroffene Einrichtung eines die Glasmacher angehenden, nicht etwa paritätisch gehandhabten, sondern lediglich im Interesse der Arbeitgeber geregelten Arbeitsnachweises, durch welchen der beständigen Fluktuierung der Glasmacher von einer zur anderen Hütte mit Erfolg ein Ende bereitet worden ist, so daß letztere, wenn auch in vielen Fällen unfreiwillig, dort festsitzen müssen, wo sie sind." Die Aufhebung der Freizügigkeit durch den Arbeitsnachweis — das ist also die Quintessenz der Arbeitsvermittlung, wie sie sich in den Köpfen des organisierten Unternehmertums malt und wie sie von ihm mit heißem Bemühen angestrebt wird. Der Glasarbeiter wird an die Hütte seines Arbeitgebers gefesselt, und falls er nicht Entschluß genug besitzt entweder auszuwandern oder seinen Beruf zu wechseln, bleibt er zeit seines Lebens der Leibeigene seines Patrons, der ihm die Arbeitsbedingungen nach seinen Profitbedürfnissen diktiert.

Einen bedeutenden Erfolg hatten die Bestrebungen der Unternehmer, sich des Arbeitsnachweises ausschließlich zu bemächtigen, mit dem § 20 der Unfallnovelle von 1899 erreicht. Dieser Paragraph wollte den Berufsgenossenschaften, die ausschließlich aus Unternehmern bestehen, das Recht geben, Einrichtungen zur Organisation des Arbeitsnachweises zu treffen. Allerdings schrieb der Entwurf vor, daß die Arbeiter in gleichem Umfange wie die Arbeitgeber an der Verwaltung zu beteiligen sind, enthielt aber keine Bestimmungen darüber, in welcher Weise die an der Verwaltung zu beteiligenden Arbeiter ausgewählt werden sollen. War also dieser Bestimmung schon dadurch Genüge getan, daß die Berufsgenossenschaft selber drei Arbeiter aussuchte und zur Verwaltung des Arbeitsnachweises beizog, so wäre damit der paritätische Charakter des Arbeitsnachweises noch in keiner Weise garantiert gewesen. Der Nachweis hätte einen paritätischen Anstrich erhalten, wäre aber seinem Wesen nach so gut Unternehmernachweis geblieben, wie ohne Zuziehung der ausgesuchten

Arbeitervertreter. In der Sitzung des Reichstages vom 11. Mai 1900 beantragte daher die sozialdemokratische Fraktion die Streichung dieses Absatzes, eventuell einen Zusatz, daß die Arbeitervertreter auf Grund des Wahlrechts für die Gewerbegerichte zu wählen seien. Ihr Vertreter, der Abgeordnete Molkenbuhr, führte aus, er müsse die geplante Einrichtung als gemeingefährlich bezeichnen. Statt den Frieden zu befördern, werde sie die Arbeiter in den offenen Kampf gegen die Berufsgenossenschaften treiben. Er wolle aber nicht, daß die Berufsgenossenschaften von den Arbeitern für direkt arbeiterfeindliche Organisationen gehalten werden müßten. In der Tat würde die Übertragung der Arbeitsvermittlung an die Berufsgenossenschaften nichts anderes bedeuten, als daß die reichen Geldmittel und die Verwaltungsorganisation dieser Körperschaften der einflußreichen Gruppe von Unternehmern zur Verfügung gestellt würden, die in den Arbeitsnachweisen das wirksamste Werkzeug zur Bekämpfung der Arbeiterbewegung sehen. Damit würde ein so schwerer Schlag gegen die gewerkschaftliche Organisation geführt werden, daß sich diese nicht so schnell wieder erholen könnte. Man braucht durchaus nicht in der üblichen Parität der Arbeitsnachweise das Allheilmittel für alle Schäden des Arbeitsmarktes zu sehen, um in einer solchen Verstärkung der Unternehmerstellung, wie sie die Novelle gebracht hätte, eine große öffentliche Gefahr zu erblicken. In der dritten Lesung fiel die ganze Bestimmung dem Bestreben zum Opfer, mit der Beratung der Unfallmaterie zum Abschluß zu kommen. Damit wird aber die Angelegenheit kaum als definitiv erledigt gelten dürfen. Ähnliche Anträge werden sicher wiederkommen, und es ist für die Arbeiterschaft dringend notwendig, vor ihnen auf der Hut zu sein.

Die Feindschaft gegen die paritätischen kommunalen Arbeitsnachweise ist nicht auf die Kreise der Großindustrie beschränkt. Auch das in den Innungen organisierte Handwerkertum, das an Mangel sozialpolitischen Verständnisses mit dem Großunternehmertum wetteifert, hat die gleiche feindselige Haltung gegen sie eingenommen und an ihr trotz der „unparteiischen" Haltung der kommunalen Nachweise festgehalten. Noch Ende 1901 hat zum Beispiel die Dresdener Handels- und Gewerbekammer die Einrichtung eines allgemeinen Arbeitsnachweises mit paritätischer Verwaltung energisch abgelehnt, wennschon sie gegen einen Versuch mit einem städtischen Arbeitsnachweis für ungelernte Arbeiter nichts einzuwenden hatte. Der Referent der Handelskammer zitierte natürlich das rote Gespenst. Es sei zu befürchten, führte diese Leuchte der Handelskammer aus, daß die gemeinschaftlichen Arbeitsnachweise den auf den Umsturz der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gerichteten Bestrebungen gewisser Arbeiterkreise ein neues Feld für deren Tätigkeit bieten werden. . . . Nicht lange werde es währen, bis die Arbeitnehmer auch in den Arbeitsnachweisen wie bei den Ortskrankenkassen die Oberhand erhielten. Wie bei

Ausständen die gemeinschaftlichen Arbeitsnachweise sich verhalten würden, brauche nicht des näheren ausgeführt zu werden. Jedenfalls dürfe der Arbeitgeber nicht hoffen, daß sie ihn besonders begünstigen werden. Gerade für solche Fälle seien den Innungen die eigenen Arbeitsnachweise unentbehrlich. . . . Da die Zuweisung der Arbeiter in die freien Stellen bei den gemeinschaftlichen Nachweisen nach der Reihenfolge der Anmeldungen geschehen solle, so werde die Folge sein, daß auch unbrauchbare Leute, welche als Trinker, Vertragsbrecher, Werkstattaufwiegler, ungeschickte und faule Arbeiter bekannt seien, den Arbeitgebern zugeschickt würden. . . . Dazu komme, daß die einzelnen Erwerbszweige zu verschiedenartig seien und ihre Bedürfnisse zu weit auseinandergingen, als daß ein allgemeiner Arbeitsnachweis mit einem Beamten als Vorsitzenden und einigen wenigen Beisitzern, welche unmöglich die Eigenartigkeit aller Gewerbe kennen können, Ersprießliches zu leisten vermöchte. . . . Weit richtiger und notwendiger sei es, die bestehenden Arbeitsnachweise der Innungen behördlich zu schützen und zu fördern und namentlich auf die Beseitigung der gleichzeitig von gewissen Arbeiterkreisen für dieselben Gewerbe eingerichteten Vermittlungsstellen hinzuwirken. . . . Des weiteren würden die gemeinschaftlichen Arbeitsnachweise infolge der von ihnen notwendigerweise ausgehenden Überwachung der Betriebe eine Einmischung in deren innere Einrichtung und Arbeits- sowie Lohnverhältnisse und eine planmäßige Verhetzung der Arbeiterschaft als nachteilige Folge für den Arbeitgeber mit sich bringen.*

Es würde zu weit führen, die Bestrebungen der Innungen nach Besitzergreifung des Arbeitsnachweises hier noch weiter zu verfolgen. Wir begnügen uns mit der Konstatierung der Tatsache, daß das Kleingewerbe in dieser Frage mindestens so reaktionär ist wie das Großunternehmertum, und daß auch ihr Ideal das gleiche ist, der Unternehmernachweis als Kampfmittel gegen die Arbeiterbewegung.

Daß die Gewerkschaften einer derartigen Entwicklung nicht untätig zusehen und nicht ohne weiteres auf ihre eigenen Arbeitsnachweise zugunsten der kommunalen verzichten konnten, ist wohl selbstverständlich. Sie mußten ihre Haltung jeweils den veränderten Verhältnissen anpassen. Auf dem Berliner Gewerkschaftskongresse vom Jahre 1896 war der alte Grundsatz, die Arbeitsvermittlung gehört in die Hände der Gehilfenschaft, mit allem Nachdrucke wiederholt und in der Resolution die grundsätzliche Ablehnung einer gemeinsam mit den Arbeitgebern geführten Arbeitsvermittlung ausgesprochen worden, selbst dann, wenn durch einen scheinbar parteilosen, kommunalen Arbeitsnachweis ein Kompromiß auf diesem Gebiet zustande gekommen sei.** Diese unzweideutige Ab-

---

* Arbeitsmarkt 1902, S. 201.

** Die Resolution lautet: „Grundsätzlich abzulehnen ist jede Erwägung der Möglichkeit einer gemeinsam geführten Arbeitsvermittlung zwischen Arbeiter und

ige an die städtischen Arbeitsnachweise fand gegen den Widerspruch nur weniger süddeutscher Delegierten allgemeine Annahme. Die durchaus ablehnende Haltung der Gewerkschaften ließ sich indes gegenüber den sich recht gedeihlich entwickelnden kommunalen Arbeitsnachweisen nicht im vollen Umfange aufrecht erhalten. Tatsächlich haben gerade die organisierten Arbeiter in einer ganzen Reihe von Städten bei den Stadtverwaltungen Anträge auf die Er-

---

Arbeitgeber. Der naturgemäße unausgleichbare Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit wird immer ausschlaggebend wirken, selbst dann, wenn durch einen scheinbar parteilosen kommunalen Arbeitsnachweis ein Kompromiß auf diesem Gebiete zustande gekommen ist. Der Einfluß des Kapitals auf die Kommunalverwaltung ist heute noch ein so großer, die Einwirkung der Arbeiter auf Mitverwaltung in kommunalen Dingen eine so geringe, daß bei allgemeiner Einrichtung kommunaler Arbeitsnachweise diese nur den Interessen des Kapitals dienen werden.

Das Entgegenkommen eines Teiles der Fabrikanten bezüglich Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise ist instinktiv diktiert von der Absicht, eine leichte und bequeme Kontrolle über den Arbeitsmarkt zu erhalten und bei dem nachgerade permanenten Überangebot von Arbeitshänden die Bedingungen des Arbeitsvertrages für die Arbeiter einseitig festsetzen zu können. Überall dort, wo aber Arbeitsnachweise von Arbeitgebern bestehen, werden diese schwerlich zugunsten parteiloser und nur einigermaßen arbeiterfreundlich geleiteter kommunaler Einrichtungen die Tätigkeit ihrer Arbeitsvermittlung einzustellen gesonnen sein und bei einer eventuellen Einrichtung solcher diesen genau so entgegenwirken, wie heute den Arbeitsnachweisen der Gewerkschaften.

Es ist deshalb ein Irrtum, von der Einrichtung kommunaler Arbeitsnachweise eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes zu erwarten. Bei eintretenden Differenzen zwischen Kapital und Arbeit jedoch werden die kommunalen Arbeitsnachweise eine ständige Gefahr für die Arbeiter werden. Will der Staat, respektive die Kommune, in Erkenntnis der die Allgemeinheit geradezu bedrohenden gegenwärtigen anarchischen Zustände auf diesem Gebiete zur Regelung derselben die Hand bieten, so hat er sich nach Ansicht der Vertreter der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft Deutschlands lediglich darauf zu beschränken, den Arbeitern die pekuniären Mittel hierfür zu gewähren nach Art der auf merkantilem Gebiet zum Besten der Kaufmannschaft errichteten Handelsbörsen

Da durch eine uniforme staatsseitige, respektive bureaukratische Leitung den speziellen Bedürfnissen der verschiedenen Gewerbe unmöglich Rechnung getragen werden kann, so ist für die Spezialbranchen eine Leitung durch Fachleute eine unbedingte Notwendigkeit.

Wie auf dem gesamten wirtschaftlichen Kampfgebiet das schrittweise Vorwärtsdringen des Proletariats von der Klarheit und der Erkenntnis der Machtmittel desselben abhängt, so ist auch eine Entscheidung dieser Frage lediglich durch eine Stärkung der Gewerkschaftsorganisation und Errichtung eigener Arbeitsnachweise zu erwarten. Der zweite Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands warnt deshalb die Arbeiter aller Orte vor jeglichem Experiment auf einer anderen Grundlage als der alleinigen Leitung von Arbeitsnachweisen durch die Organisationen der Arbeiter."

richtung eines kommunalen Arbeitsnachweises gestellt, sich an der Verwaltung desselben beteiligt und für die Ausdehnung seines Wirkungskreises gearbeitet. Und ihre Sympathien hätten sich diesen Einrichtungen noch viel entschiedener zugewendet, wenn deren Verwaltung überall eine unanfechtbare gewesen wäre. Leider hat aber eine ganze Anzahl kommunaler Arbeitsnachweise die Arbeitsvermittlung nicht vom unparteiischen Standpunkte aus, sondern sehr häufig direkt im Interesse der Unternehmerschaft betrieben. Die Vorwürfe, daß der kommunale Arbeitsnachweis als ein Streikbrecherbureau fungiere, sind in mehr als einer Stadt laut geworden. Ebensowenig hat es an Anklagen gefehlt, daß von seiten der Beamten die organisierten Arbeiter gegen die nicht organisierten zurückgestellt würden. Das Gewicht dieser lokalen Klagen, denen doch immer die Anerkennung anderer, in sozialpolitisch fortgeschrittenerem Sinne geleiteter Arbeitsnachweise gegenüberstand, wurde sehr stark durch die schlaffe Haltung vergrößert, die die Konferenz der deutschen Arbeitsnachweise in München (1898) gegenüber den Forderungen des Leipziger Unternehmerkongresses einnahm. Diese Konferenz beschränkte sich darauf, durch den Mund ihres Vorsitzenden, des Dr. Freund, eine Erklärung abgeben zu lassen, die allerdings so schwächlich wie irgend möglich ist. Dr. Freund sagte: „Ein zweiter Punkt, auf den wir ganz bedeutendes Gewicht legen, ist die Wahrung des unparteiischen Charakters des Arbeitsnachweises; der Arbeitsnachweis soll lediglich unparteiische Vermittlungsstelle von Arbeitsangebot und Nachfrage sein. Er darf nicht sein ein Machtmittel im Lohnkampf. Seine Leitung soll gleichmäßig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beeinflußt sein. Mit diesen unseren Grundsätzen unvereinbar ist die kürzliche Erklärung von Arbeitgeberverbänden, wonach der Arbeitsnachweis ausschließlich in den Händen der Arbeitgeber liegen soll. Wir können uns mit dieser Ansicht unter keinen Umständen einverstanden erklären, und ich bin ausdrücklich vom Ausschuß beauftragt, diese Erklärung hier abzugeben.“ Das war alles, was die Konferenz gegen den Unternehmerangriff zu sagen wagte. Die Unternehmer hatten die gemeinnützigen und die kommunalen Arbeitsnachweise in der allerschärfsten Weise angegriffen, sie hatten ihnen jede Existenzberechtigung bestritten, und die Vertreter dieser selben Nachweise wußten nichts anderes zu tun, als durch den Mund ihres Vorsitzenden ihre abweichende Ansicht ausdrücken zu lassen! Und nach dieser schwächlichen Erklärung machte sich die Konferenz daran, die Frage zu untersuchen, was die Arbeitsnachweise dazu beitragen können, der Landwirtschaft Arbeitskräfte zu erhalten und zuzuführen. Schon die Art der Fragestellung beweist, in wie agrarischem Sinne die Diskussion über diese Frage inszeniert wurde. Denn wenn nach den Worten des Dr. Freund die Arbeitsnachweise nur unparteiische Vermittlungsstellen von Arbeitsangebot und Nachfrage sein sollen, wie kann man ihnen dann die Aufgabe zuweisen, der Landwirtschaft

Arbeitskräfte zu erhalten und zuzuführen, also ländlichen Arbeitern den Übergang zu anderen, städtischen Gewerben zu erschweren und unmöglich zu machen? Und der agrarischen Fragestellung entsprach auch der ganze Charakter der Diskussion. Wenn wir den einen Referenten, den Bürgermeister Dr. Thoma-Freiburg i. Br., der in sehr vernünftiger Weise die Frage des Wirkens der städtischen Arbeitsnachweise behandelte und jede Zwangsmaßregel entschieden verwarf, sowie die Arbeitervertreter ausnehmen, so hätten die Referate wie die Diskussionsreden besser in eine Tagung des Bundes der Landwirte gepaßt, als auf eine Arbeitsnachweiskonferenz. Der erste Referent, ein Rat Dr. Naumann aus Hamburg, scheute sich nicht, die Forderung aufzustellen, daß jeder städtische Arbeitsnachweis die Arbeiten in der Stadt zunächst an die städtischen Arbeiter vergeben sollte, und erst wenn diese versorgt sind, an die ländlichen Arbeiter, überhaupt die zugewanderten. Mit der strikten Durchführung dieses Grundsatzes, immer die Einheimischen zu bevorzugen, hoffte er allein die ganze Frage der Arbeiternot in der Landwirtschaft zu lösen, wobei allerdings die weitere Voraussetzung zu machen wäre, daß die städtischen Arbeitsnachweise den ganzen städtischen Arbeitsmarkt wirklich beherrschten. In der Tat ein sehr bequemes Mittel, um den Landwirten ihre Arbeitskräfte auf dem Lande festzuhalten! Kaum einfacher könnte die Freizügigkeit aufgehoben werden und die gesamten auf dem Lande vorhandenen und neu hinzuwachsenden Arbeitskräfte an die Scholle gebunden und auf Gnade und Ungnade ihren ländlichen Arbeitgebern ausgeliefert werden. Man bedarf dazu keines besonderen Gesetzes und braucht nicht durch einen jeden solchen Gesetzgebungsversuch den erbitterten Widerstand der gesamten Arbeiterklasse aufzurühren. Nein, man kann das viel einfacher und, was die Hauptsache ist, viel versteckter machen. Man verbietet die private Stellenvermittlung, richtet kommunale Arbeitsnachweise ein und macht für ihre Verwaltungspraxis den Grundsatz verbindlich, daß sie Neuanziehenden keine Arbeit vermitteln dürfen. Probatum est — der Arbeitermangel in der Landwirtschaft ist aus der Welt geschafft! Noch unverhüllter kam die agrarische Tendenz in dem Referat des dritten Referenten zum Ausdruck. Der Herr war allerdings Vertreter der Landwirtschaftskammer, also der großagrarischen Organisation der Provinz Sachsen, und es war von vornherein von ihm nichts anderes als agrarische Weisheit zu erwarten. Das mußte sich aber der Ausschuß des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise selbst sagen und wenn ihm daran gelegen war, sich das Vertrauen der organisierten Arbeiterschaft zu erhalten, hätte er Vorsorge treffen müssen, daß solche einseitig agrarischen Ansichten nicht in der offiziellen Form eines Referates vorgetragen wurden. Der betreffende Referent stellte als obersten Grundsatz auf, daß ein Arbeitsnachweis der Landwirtschaft nur dann nachhaltig nutzen könne, wenn er unter fachmännischer Leitung steht.

Er schloß daran die weitere Forderung, daß der landwirtschaftliche Nachweis in die Hände der Arbeitgeber gehöre, eine Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung desselben überflüssig sei. Der Herr machte aus seiner und seiner Landwirtschaftskammer Ansichten kein Hehl: „In unserer Organisation ist den Arbeitnehmern noch keine Mitwirkung eingeräumt (und, fügen wir hinzu, wird ihnen auch sobald nicht eingeräumt werden!). Trotzdem darf ich wohl sagen... es sind bisher noch keine Mißstände bekannt geworden, die darauf zurückzuführen wären, daß die Arbeitnehmer nicht vertreten sind. Auch hier muß man berücksichtigen, daß die Verhältnisse beim ländlichen Gewerbe anders liegen als bei den übrigen Gewerben." Der Vorsitzende, Dr. Freund, führte in seiner Begründungsrede allerdings aus, daß der Verband oder wenigstens der Ausschuß, entschiedener Gegner der einseitigen Unternehmernachweise sei, aber vor der Landwirtschaft scheint diese Gegnerschaft Halt zu machen. Wenigstens haben wir in dem offiziellen Protokoll nichts darüber gelesen, daß die zitierte Äußerung des Referenten im Schlußworte von dem Vorsitzenden desavouiert worden wäre. Die städtischen Arbeitsnachweise werden also, wie wir schon erwähnten, für die Vermittlung ländlichen Personals von dem Referenten verworfen. Es fehlt ihnen nämlich die nötige Fachkenntnis, und sie haben den weiteren ungeheuren Nachteil, daß sie immer den Zug der Arbeiter nach der Stadt befördern. Einen weiteren Vorteil des ländlichen Unternehmernachweises findet unser Referent darin, daß ungewöhnliche Lohnforderungen der Arbeiter „von dem sachkundigen Leiter sofort unter Belehrung überzeugend zurückgewiesen werden". Es fragt sich nur, was der sachkundige Leiter unter ungewöhnlichen Lohnforderungen versteht. Zwar versichert uns der Referent, daß bei Angebot von zu schlechten Arbeitsbedingungen die Arbeitsvermittlung für den Unternehmer erst nach Aufbesserung derselben vorgenommen wird. Was bedeutet aber ein solches Vorgehen bei dem allgemein außerordentlich niedrigen Lohnniveau in der Landwirtschaft? Der Arbeitsnachweis wird im Interesse der Unternehmer geführt und sich daher auch ihre Ansichten über Lohnhöhe und Arbeitsbedingungen zur Richtschnur nehmen. Die Landarbeiterschaft hat ja schlechterdings nicht den geringsten Einfluß auf seine Verwaltung. Den städtischen Arbeitsnachweisen, denen der Herr Assessor Dr. Treuter die Befähigung zur ländlichen Arbeitsvermittlung absprach, stellte er aber doch eine Aufgabe. Sie sollen Arbeitern, die vom Lande kommen und sich über die ordnungsmäßige Auflösung des bisherigen Dienstverhältnisses nicht ausweisen können, unter keinen Umständen Arbeit vermitteln. Damit wäre der Landwirtschaft ein großer Dienst erwiesen. Davon sind auch wir überzeugt. Den Arbeitern gegenüber würde aber ein derartiges Vorgehen des Arbeitsnachweises eine Einmischung in die Interna ihrer Privatverhältnisse bedeuten, wie man sie nicht größer denken kann. Zugleich würde damit der Grundsatz

ausgesprochen, daß jedes Verlassen des Dienstes ohne Kündigung seitens des ländlichen Arbeiters rechtswidrig und daher strafbar sei, ganz ohne Rücksicht darauf, ob nicht dem Arbeiter zureichende und wichtige Gründe zur Seite stehen.

Auch die Diskussion stand auf der gleichen Höhe agrarischer Auffassung, wie die besprochenen Referate. Nun wäre es ja töricht, Trauben von den Dornen lesen zu wollen. Forderte man die Herren Agrarier dazu auf, sich über die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung auszusprechen, so war zu erwarten, daß sie ihre in der Öffentlichkeit durchaus nicht unbekannten Ansichten vortragen würden. Das hätte sich die Verbandsleitung der Deutschen Arbeitsnachweise gleichfalls sagen können. Sie hätte sich aber ferner auch sagen müssen, daß eine derartige agrarische Debatte nicht gerade dazu angetan sei, das doch nur geringe Vertrauen der Arbeiterschaft zu stärken. Diese Wirkung ist in der Tat auch nicht ausgeblieben. So wurde im „Vorwärts" von einer Seite, die den kommunalen Arbeitsnachweisen sehr freundlich gegenübersteht, geschrieben: „Ein einfacher Protest (gemeint ist die Begrüßungsrede Dr. Freunds) kann nicht genügen; es handelte sich darum, über Mittel und Wege zu beraten, wie den Unternehmern ihre einseitigen Herrschaftsgelüste hätten genommen oder doch vereitelt werden können. Das ist nicht geschehen und darum haben die Vertreter der deutschen Arbeitsnachweise ihrer eigenen Institution Schwierigkeiten bereitet, die die junge, aber bisher kräftige Entwicklung der gemeinschaftlichen Arbeitsnachweise in hohem Grade gefährden." Es wird dann direkt ausgesprochen, daß den Arbeitern bei dieser Sachlage nichts überbliebe, als den gleichen Weg zu beschreiten, wie das Unternehmertum, und die Organisation eigener Nachweise mit aller Energie in Angriff zu nehmen. Um so mehr, als die Behandlung des agrarischen Themas von der Beschaffung der Arbeitskräfte für die Landwirtschaft das tiefste Mißtrauen erregen müsse.* Einen noch entschiedeneren Ton schlägt ein anderer Artikel des „Vorwärts" über kommunale Nachweise an.** Auch hier wird die schwächliche Erklärung gegen die Leipziger Unternehmerkonferenz aufs schärfste getadelt und der Verband der Arbeitsnachweise vor die Alternative gestellt, entweder dem Unternehmertum eine wirklich tatkräftige Opposition zu machen und die Unternehmernachweise matt zu setzen oder aber sich damit abzufinden, daß die Arbeiter die Gründung gewerkschaftlicher Nachweise wieder mit aller Energie in Angriff nehmen. Trotz alledem wird auch in diesem Artikel den kommunalen paritätischen Arbeitsnachweisen warme Sympathie ausgesprochen und von der Annahme des damals dem Reichstage vorliegenden Antrages Rösicke-Pachnicke

---

* „Vorwärts", 30. September 1898.

** „Vorwärts", 28. Dezember 1898.

auf obligatorische Einführung kommunaler Arbeitsnachweise eine Überwindung der Unternehmernachweise durch diese erhofft.

Die Münchener Konferenz zeigte, daß die kommunalen und gemeinnützigen Arbeitsnachweise als Vorspann für die Interessen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber benutzt werden sollten, und daß in weiten Kreisen der sozialreformerischen Arbeitsnachweisler der beste Wille vorhanden war, dieser agrarischen Forderung nachzukommen. Das war manchem Schwärmer für kommunale Arbeitsnachweise überraschend. In der Tat sind diese Bestrebungen aber älter als die Münchener Konferenz und hatten bereits in Ministerialverordnungen und in der Praxis einiger kommunaler Arbeitsnachweise Verwirklichung gefunden. So war von Anfang an in Bayern die Stellung der leitenden Kreise, an der Spitze das Ministerium des Innern, gegenüber den kommunalen Arbeitsnachweisen durch dieses Ziel bedingt. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Erlasse dieses Ministeriums ein doppelter Gedanke: es soll der Bedarf der landwirtschaftlichen Kreise an Dienstboten und Arbeitern möglichst befriedigt, und der Zuzug aus ländlichen Bezirken in die Städte nach Möglichkeit hintan gehalten werden. Es sollen deshalb, wie ein Ministerialerlaß vom 1. Mai 1898 ausführt, die Mitteilungen von offenen Stellen ungelernter Arbeiter an die ländlichen Bezirke mit Vorsicht ausgewählt, und überschüssige, für landwirtschaftliche Dienstleistungen geeignete Arbeitskräfte in erster Reihe dem Lande zugewiesen werden. Das war also schon vor der Münchener Konferenz. Nach ihr, wohl unter dem Eindruck der dort gepflogenen Verhandlungen, wagt das Ministerium einen Schritt weiter. Es heißt jetzt im Erlaß vom 31. Dezember 1898: „Um die auf dem Lande, namentlich für die Landwirtschaft nötigen Arbeitskräfte tunlichst zu erhalten, und den Zuzug von Arbeitern nach den großen Städten über deren Bedarf möglichst einzuschränken, ist von der Einstellung auswärtiger Arbeitskräfte am Sitze der Arbeitsämter in der Regel abgesehen worden, und sind die auswärts wohnenden Arbeiter meist wieder an auswärtigen Orten untergebracht worden. Dieses Verfahren hat sich erprobt.“ Es hatte sich namentlich in der Praxis des Städtischen Arbeitsamtes München erprobt, wie in einem Zusatz zu dem Ministerialerlaß bemerkt wurde. Das „in der Regel“ ist in dem Erlaß vom 31. Juli 1899 schon zu einem „unter allen Umständen“ geworden. Wie man aus diesen Zitaten sieht, waren die Vorschläge auf der Münchener Konferenz für Bayern nichts Neues mehr. Und wenn wir uns die Praxis des Münchener Arbeitsamtes daraufhin ansehen, so werden wir finden, daß dasselbe bereits alles das tat, was auf der Konferenz von den kommunalen Arbeitsnachweisen verlangt wurde. Das Amt schreibt Stellen, die es durch Münchener Arbeiter nicht besetzen kann, in den Landgemeinden nur aus, soweit es sich um gewerbliche Arbeiter handelt. Für ungelernte

und landwirtschaftliche Arbeiter besteht die Bestimmung, daß sie beim Arbeitsamt nur nach auswärts Stellen zugewiesen erhalten, nicht in München. Ja, noch mehr. Landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten erhalten nur wiederum landwirtschaftliche Stellen vermittelt. Falls dieselben eine Stellung in anderen Geschäftszweigen wünschen, müssen sie auf die Benützung des Arbeitsamtes verzichten. Das Münchener Amt bringt also nicht nur Stellenangebot und Nachfrage in Kontakt, wie das seine eigentliche und ausschließliche Aufgabe nach der Theorie der Sozialreformer sein sollte; es schließt vielmehr bestimmte Stellennachfragen absichtlich vom Kontakt mit dem Stellenangebot aus, und noch mehr als das — es sucht sogar die freie Berufswahl bestimmter Arbeiterklassen, eben der landwirtschaftlichen Arbeiter, zu beschränken. Man kann sich kaum eine größere Verletzung der Unparteilichkeit denken, als durch dieses Verfahren des Münchener Arbeitsamtes.

Auch die Cölner Konferenz des Arbeitsnachweisverbandes (1900) zeigte in den Verhandlungen über die Errichtung von Arbeitsnachweisen an kleineren Orten das gleiche Vorherrschen der agrarischen Auffassung. Ganz allgemein wurde der Satz anerkannt, daß die städtischen Arbeitsnachweise mit allen Mitteln die Zuwanderung ländlicher Arbeiter in die Stadt verhindern sollen. „Ich meine", verkündete ein Domvikar aus Münster, „wir müßten auch darauf sehen, daß wir den Arbeitern, und namentlich den Arbeiterinnen auf dem Lande nicht nahelegen, daß in der Stadt viele offene Stellen sind, und sie diese leicht erhalten können", und sprach sich infolgedessen gegen ein zuweit gehendes Inserieren und Publizieren des städtischen Arbeitsnachweises aus. Ein anderer Redner wiederholte die schon in München ausgesprochene Behauptung, daß es bei der Organisation der Arbeitsnachweise an kleineren Orten weniger auf die Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ankomme. Den städtischen Arbeitern will man die Beteiligung an der Verwaltung der Arbeitsnachweise gestatten, weil man nicht anders kann. Dem unorganisierten und daher machtlosen ländlichen Arbeiter gegenüber fallen solche Rücksichten fort. Man schließt ihn ohne weiteres aus, und verdeckt diesen Ausschluß mit Redensarten von den zahlreichen persönlichen Beziehungen, dem größeren Vertrauen usw., die angeblich auf dem Lande zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorhanden sein sollen. Als den wichtigsten Punkt der Arbeitsnachweisorganisation bezeichnete man den Grundsatz, daß die städtischen Arbeitsstellen in der Regel den städtischen Arbeitern vorbehalten und ländliche Arbeiter nicht in städtische Berufe vermittelt werden sollen. Um das trotz dieser Versicherungen doch immer vorhandene Mißtrauen der ländlichen Unternehmer gegen die städtischen Arbeitsnachweise aus der Welt zu schaffen, hob der Vertreter des Arbeitsnachweises der Hamburger Patriotischen Gesellschaft mit allem Nachdrucke hervor, daß viele Arbeitsnachweise diesen Grundsatz ihrer

Verwaltungspraxis schon zugrunde legten, auswärtige Arbeiter gar nicht mehr in die Gesuchslisten eintrügen, sondern an den ländlichen Arbeitsnachweis verwiesen. Den Rednern muß es aber wohl selbst etwas eigentümlich erschienen sein, daß sie mit einem so verdächtigen Eifer die Bewegungsfreiheit der ländlichen Arbeiter zugunsten der Unternehmer beschränken wollten. Sie suchten daher ihre Stellung aus dem Interesse der Städte heraus zu rechtfertigen. Die Einschränkung der Zuwanderung wäre auch für die Städte von der größten Bedeutung, die sich gegen das immer bedrohlicher anwachsende Proletariat und gegen die immer mehr steigende Armenlast zu wehren hätten. Ja sogar die städtischen Arbeiter mußten es sich gefallen lassen, gegen ihre ländlichen Genossen ausgespielt zu werden, durch deren Konkurrenz ihre Löhne bedroht würden. So konnte denn der Vorsitzende Dr. Freund die Verhandlungen mit der Versicherung schließen, daß die Interessen der Städte mit denen des Landes in der Frage der Vermittlung der landwirtschaftlichen Arbeiter Hand in Hand gingen, und den ländlichen Unternehmern die Ruhe zurückgeben, aus der sie das Übergreifen der städtischen Arbeitsnachweise in die ländliche Arbeitsvermittlung aufgeschreckt hatte. Sie dürfen überzeugt sein, daß ihre Arbeiter nicht mehr durch unvorsichtige Inserate in die Städte gelockt werden. Der städtische Nachweis wird den ländlichen Arbeiter seine Pflicht lehren, auf dem Lande zu bleiben und in Treue dem Arbeitgeber gegen den Lohn zu dienen, den zu zahlen diesem beliebt. In der Tat ein Fortschritt, durch den sich der Verband Deutscher Arbeitsnachweise die Sympathien aller reaktionären Arbeiterfeinde erworben hat!

Und was sagen dazu die Arbeiter? Die Verhandlungen des dritten Gewerkschaftskongresses (Frankfurt a. M. 1899) beschäftigten sich mit der Arbeitsvermittlung und waren dabei stark von der Münchener Konferenz beeinflußt. Es standen sich auf dem Kongresse zwei Richtungen gegenüber, die süddeutsche, die den kommunalen Arbeitsnachweisen sympathisch gesinnt war, und die norddeutsche, die zwar die prinzipielle Ablehnung des Berliner Kongresses nicht mehr im vollen Umfange aufrecht erhielt, aber doch nur unter Gewährung wesentlicher Garantien für die Teilnahme an den kommunalen Arbeitsnachweisen zu haben war. Aber auch die süddeutsche Richtung machte die wichtige Konzession, daß sie die einzelnen Gewerkschaften nicht verpflichten wollte, die etwa bestehenden gut funktionierenden Fachnachweise ohne besonderen Grund aufzuheben. Sie forderte nur dazu auf, die Facharbeitsnachweise möglichst mit den städtischen Arbeitsämtern in organische Verbindung zu bringen, um eine vollständige Arbeitsnachweisstatistik zu ermöglichen. An den gewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen wurde also durchaus nicht gerüttelt. Die Resolution des Referenten Leipart-Stuttgart forderte sogar ihre Unterstützung durch Staat und Gemeinde. Und wenn schon der Referent für die kommunalen Arbeitsnachweise mit großer

Entschiedenheit eintrat, so sprach er doch ebenfalls die Ansicht aus, daß sie die Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht ausgleichen können – eine Selbstverständlichkeit — und nur einen vorläufigen Frieden herzustellen vermögen. Die Beteiligung der Arbeiterschaft aber an der Verwaltung des kommunalen Nachweises machte er von einer Reihe von Forderungen abhängig. Ihre Verwaltung soll durch eine Kommission erfolgen, die aus einer gleichen Zahl in freier Wahl gewählter, direkter Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht, und unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden ihre Geschäfte erledigt. Die eigentliche Arbeitsvermittlung soll in den Händen von Beamten liegen, die aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sind, und die von der Verwaltungskommission gewählt werden. Der Gemeindeverwaltung wird eventuell ein Bestätigungsrecht zuerteilt. Für die Tätigkeit des Amtes wurden vom Referenten die folgenden Grundsätze aufgestellt. Die Vermittlung von Arbeitskräften an solche Arbeitgeber und Dienstherren, die notorisch ihre Pflichten als Arbeitgeber nicht erfüllen, soll vom Amte abgelehnt werden. Dies soll ferner genaue Aufzeichnungen über die Lohnbedingungen führen, und dieselben mit den übrigen Ergebnissen der Arbeitsnachweisstatistik veröffentlichen. Schließlich sollen die Arbeitgeber vertragsmäßig verpflichtet werden, die vor dem Arbeitsamt angegebenen Arbeits- und Lohnbedingungen nach erfolgter Einstellung auch zu erfüllen, um den Arbeiter oder Dienstboten vor Täuschung und Benachteiligung zu schützen. Die gesamte Arbeitsvermittlung soll gebührenfrei erfolgen, die Kosten des Nachweises von der Gemeinde- und Staatskasse getragen werden. Da wir später auf die einzelnen Bedingungen, wie sie in dem Referate Leipart aufgestellt sind, zurückzukommen haben, so können wir uns hier ein weiteres Eingehen auf dieselben ersparen. Es sei jedoch hier schon ausdrücklich hervorgehoben, daß in der Resolution mit keinem Worte der Streikklausel gedacht ist. Das ausführliche Referat stellte sich im wesentlichen auf den Boden der Anschauungen, wie sie von der Gruppe der dem „Arbeitsmarkte“ nahestehenden bürgerlichen Sozialreformer vertreten werden. Einige gewerkschaftliche Verbrämungen ändern an dem Kerne der Ausführungen nichts. Ihnen gegenüber war die Kritik, wie sie von dem Korreferenten und von verschiedenen Debatterednern geübt wurde, durchaus berechtigt. Auch der Korreferent ging davon aus, daß die kommunalen Arbeitsnachweise durchaus nicht prinzipiell zu verwerfen seien, wagte aber die für die süddeutschen Gewerkschaftskreise ketzerische Behauptung, daß der kommunale Arbeitsnachweis, wie er von den bürgerlichen Sozialreformern befürwortet wird, für die Arbeiter solange wenig erstrebenswert ist, als die Gemeindeverwaltung in den Händen von mehr oder weniger arbeiterfeindlichen Parteien sich befindet, und der kommunalen Selbstverwaltung so enge Grenzen gezogen sind, wie das heutzutage der Fall ist. Er legte den

Nachdruck auf den gewerkschaftlichen Arbeitsnachweis und stellte den Satz: die Vermittlung der Arbeitskraft gehört in die Hände der Arbeiterschaft, als das oberste Prinzip für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter auf. Neben den gewerkschaftlichen Nachweisen sollen dann supplementär die kommunalen eintreten. Sie sollen die vorhandenen Lücken auszufüllen suchen, und deshalb überall da die Arbeitsvermittlung übernehmen, wo die Berufsorganisationen aus irgend welchen Gründen dazu nicht imstande sind. Es bestand also zwischen den beiden Richtungen im Grunde nur ein gradweiser Unterschied. Die eine schenkte den kommunalen Arbeitsnachweisen volles Vertrauen, während die andere ihre Tätigkeit viel skeptischer beurteilte, und Gefahren für die Gewerkschaftsbewegung prophezeite, wenn diese nicht auf ihrer Hut wäre. Denn daß die ausschließliche Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung für die Gewerkschaften unter den heutigen Verhältnissen ein Ideal ist, dessen Verwirklichung in weiter Ferne liegt, darüber waren sich alle einig. Die Hauptursache der Gegensätze lag wieder einmal in der Schablonisierung bestimmter Forderungen, und in der durchaus verkehrten Auffassung, daß die Arbeiterschaft, weil sie nun einmal eine bestimmte Anzahl gleicher, grundwichtiger Interessen besitzt, deshalb auch für alle Zwecke als ein einheitlicher Körper zu behandeln sei. Man wußte nicht zu differenzieren, und dieser Fehler hat eine unnötig lange Debatte und ebenso unnötige allgemeine Resolutionen zur Folge gehabt. Wohl wurde von einigen Rednern vor einer solchen Schablonisierung gewarnt, aber in der Regel sind solche Warnungen nur schmückendes Beiwerk, an das sich die Redner selbst nicht zu halten pflegen. Man hat allgemein die kommunalen Arbeitsnachweise als bedeutende Fortschritte angepriesen, und dabei vergessen, daß eine ganze Anzahl von Gewerkschaften sehr erfolgreich die Arbeitsvermittlung in ihre Hände zu bringen gewußt haben. Man hat die günstigen Erfahrungen einiger kommunaler Nachweise, insbesondere des Stuttgarter, verallgemeinert, ohne zu untersuchen, ob eine solche Verallgemeinerung begründet ist, und durch welche Umstände ihre günstige Wirkung begründet ist. Man hat es unterlassen, sich die Frage zu stellen, für welche Berufe kommunale Arbeitsnachweise besonders angebracht seien, und von der Arbeitsvermittlung gesprochen, als ob es keine Berufsdifferenzierung gäbe. Ein weiterer Hauptmangel der ganzen Verhandlung bestand darin, daß man die Arbeitsvermittlung losgelöst aus dem Zusammenhange mit dem Gesamtkomplex der Mittel gewerkschaftlicher Tätigkeit behandelt hat. Nur der Korreferent, der schon vorher in einem Artikel der „Neuen Zeit" die Frage der kommunalen Arbeitsnachweise ausführlicher behandelt hatte,* wies auf den

---

* Poetzsch, Zur Frage der Arbeitsvermittlung, „Neue Zeit", XVII. Jahrg., 2. Bd., S. 109 ff.

engen Zusammenhang zwischen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung hin. Mit Recht hob er hervor, daß alle die Gewerkschaften, die die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, geradezu dazu gezwungen sind, den Arbeitsnachweis in ihre Hände zu bringen. Für ihre Arbeitslosenkassen ist es eine Existenzfrage, die arbeitslos gewordenen Mitglieder so schnell als möglich wieder in Stellung zu bringen. Dazu bedürfen sie aber des Arbeitsnachweises. Wenn wir die Erhaltung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen, in erster Linie der Löhne und der Arbeitszeit, als die Hauptziele der gewerkschaftlichen Tätigkeit betrachten, so ergibt sich als eine Konsequenz dieser Anschauung, daß das ganze Versicherungswesen, vor allem die Arbeitslosenunterstützung, nur Mittel sind, um diese Zwecke zu erreichen. Nicht der Schutz des einzelnen als solchen, seine Unterstützung in Zeiten der Arbeitslosigkeit ist ausschließlich oder hauptsächlich die Aufgabe der Arbeitslosenunterstützung; sie hat vielmehr dem Schutze des Standard-Lohnsatzes und der übrigen Arbeitsbedingungen zu dienen. Durch sie soll verhütet werden, daß in schlechten Zeiten die Konkurrenz der Arbeiter um das geringer gewordene Arbeitsquantum zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führt. Das gleiche gilt auch für den Arbeitsnachweis. Er ist nicht Selbstzweck, sondern gewinnt seine Bedeutung erst in dem Komplex gewerkschaftlicher Mittel. Weil er zum Schutze der Arbeitsbedingungen ebenso notwendig ist, wie die Arbeitslosenunterstützung, weil er außerdem das Wirken der letzteren erst ermöglicht und erfolgreich macht, deshalb muß vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus daran festgehalten werden, daß der Arbeitsnachweis in die Hände der Gewerkschaften gehört.

Diese gewerkschaftliche Forderung wird natürlich mit aller Energie von dem Unternehmertum bestritten. Das ist begreiflich. Sie wird aber auch von der Gruppe bürgerlicher Sozialreformer, die sich die kommunale Organisierung des Arbeitsmarktes zur Aufgabe gestellt hat, als verhängnisvoll für diese und daher auch als schädlich für die Arbeiterklasse selbst bezeichnet. Ihre Auffassung hat auch in den Kreisen der Arbeiterschaft selbst und in der sozialdemokratischen Partei Anhänger gefunden. In der Arbeiterschaft haben besonders die süddeutschen Parteikreise und die Mitglieder solcher Berufe, in denen die Stellung der Unternehmer eine übermächtige ist, und der Arbeitsnachweis daher gänzlich von diesen beherrscht wird, in den kommunalen Nachweisen und ihrer Neutralität einen Schutz gegenüber den einseitigen Bestrebungen des Unternehmertums erblickt. Man proklamiert die Neutralität des Arbeitsnachweises als die Einrichtung, in der allein das Heil gefunden werden kann, und findet die Möglichkeit der Neutralität in den paritätisch organisierten kommunalen Arbeitsnachweisen gegeben. Mit dieser Frage der Neutralität und den Gedankengängen, mit denen man sie zu begründen sucht,

haben wir uns nunmehr ausführlicher zu beschäftigen. Wir müssen untersuchen, ob in den kommunalen Arbeitsnachweisen in der Tat die heiß ersehnte Neutralität vorhanden ist, ob nicht vielmehr sie auch dort nur ein schöner Traum ist, und im Grunde durch die Einrichtung dieser Nachweise nur der Kampf um sie auf ein anderes Feld geschoben ist.

Man geht von der Tatsache aus, daß in der kapitalistischen Produktion die Arbeitskraft eine Ware ist, wie jede andere Ware auch, und überträgt daher die Gesetze, die für den Warenaustausch gelten, ohne weiteres auf den Austausch der Ware Arbeitskraft. In Konsequenz dieser Auffassung hält man es für vorteilhaft, dieselben Einrichtungen, die für den Verkehr anderer Waren entstanden, auch für den Verkehr in der Ware Arbeitskraft zu treffen. Während sich auf dem Warenmarkte im Laufe der Entwicklung eine gewisse Organisation herausgebildet hat, zeigt der Arbeitsmarkt das Bild eines ungeheuren Chaos. Mangel an Organisation ist sein Charakteristikum. Dieser Zustand ist um so wunderbarer, als keine andere Ware sich mit der Arbeitskraft an Bedeutung für das volkswirtschaftliche Leben messen kann. Es giebt Arbeitsnachweise, die von den Unternehmern, solche, die von den Arbeitern, solche, die von gemeinnützigen Vereinen der verschiedensten Art, solche, die von öffentlichen Körperschaften wie Kommunen usw., und schließlich solche, die von den privaten Stellenvermittlern betrieben werden. Und neben allen diesen Einrichtungen besteht noch als die verbreitetste Form der Arbeitsvermittlung die Umschau, bei der der einzelne Arbeiter mit dem einzelnen Unternehmer in Kontakt kommt. Wie kann nun die beste Organisation des Arbeitsmarktes erreicht werden? — das ist die Frage, die unsere bürgerlichen Sozialreformer beunruhigt.

Auf dem Arbeitsmarkte stehen sich Unternehmer und Arbeiter als Käufer und Verkäufer der Ware Arbeitskraft gegenüber. In ihrem Kampfe sucht jede der Parteien sich des Arbeitsnachweises zu bemächtigen, da sie in ihm eines der wichtigsten Mittel sehen, sich die Herrschaft über die Arbeitskraft zu sichern. So sagt Flesch: „Der Arbeitsnachweis ist ein Verkehrsmittel. Wer ein solches Verkehrsmittel beherrscht, befindet sich natürlich in großem Vorteil bei dem Verkauf seiner Ware."* So Calwer in seiner Schrift „Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis": „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß wer immer auch den Arbeitsnachweis beherrscht, in der Lage ist, dem anderen Partner vorschreiben zu können, wie, wann und unter welchen Bedingungen er seine Ware handeln darf. Der Inhaber des Arbeitsnachweises ist seinem Kontrahenten gegenüber in ständiger Überlegenheit. . . . Nun sind nicht mehr die verschiedenen

* Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, Nr. 3. Konferenz in Cöln, S. 123.

Interessen, die der Arbeiter wie der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkte zu verfolgen hat, die Triebkräfte des Tauschkampfes allein, sondern der Arbeitsnachweis als solcher bildet ein soziales Kampfobjekt." Es empfehle sich daher, den Arbeitsnachweis außerhalb des sozialen Kampfes zu stellen und die kämpfenden Parteien unter den Bedingungen der gleichen Arbeitsvermittlung ihre Interessenkämpfe ausfechten zu lassen. Denn solange der Arbeitsnachweis einseitig geführt werde, werde er immer von der Gegenpartei als ein wichtiges Angriffsobjekt betrachtet werden. Mit diesem Kampfescharakter der Berufsarbeitsnachweise hänge es aufs engste zusammen, daß sie nicht imstande seien, die Arbeitsvermittlung als Selbstzweck zu betreiben, sie zu stabilisieren und zu zentralisieren. Die unausbleibliche Folge der Kämpfe um den Arbeitsnachweis sei eine fortwährende Schädigung der Arbeitsvermittlung und der beiden kämpfenden Parteien selbst. Es gibt nach dieser Ansicht nur einen Ausweg, die Neutralisation des Arbeitsnachweises. Er muß unter die Aufsicht und die Leitung einer dritten Instanz gestellt werden, die mächtig genug ist, sich der einseitigen Interessenvertretung auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung zu erwehren. Solche Instanzen sind die Kommune beziehungsweise der Staat. Durch die Errichtung kommunaler paritätischer Arbeitsnachweise werde die Arbeitsvermittlung selbst dem sozialen Kampfe entzogen, ohne daß durch die Neutralisierung des Arbeitsnachweises die Interessen oder die Machtposition der beiden Parteien irgendwie berührt werden. Calwer geht in seiner Schwärmerei für die Neutralität der kommunalen Nachweise sogar so weit, daß er den Arbeitern empfiehlt, auch dort, wo sie in überlegener Position sind, bei der Regelung des Arbeitsnachweises nicht zu viel zu fordern, sondern sich damit zu bescheiden, die Arbeitgeber zur Anerkennung der paritätischen öffentlichen Nachweise zu zwingen oder, wo solche noch nicht vorhanden sind, auf Errichtung paritätischer Fachnachweise zu bestehen.

Diese Begründung der Arbeitsmarktpolitik leidet nicht nur an großen theoretischen Mängeln; sie scheint uns auch für die gewerkschaftliche Bewegung geradezu verhängnisvoll zu sein. Die Gewerkschaften haben in der Tat allen Anlaß, die Augen offen zu behalten und sich nicht durch Deduktionen einfangen zu lassen, die verwirklicht ihren Bestrebungen auf Erhöhung des Lohnes und Verbesserung der anderen Arbeitsbedingungen die größten Hindernisse in den Weg legen. Und nicht nur das. Die viel größere Gefahr besteht darin, daß die Auffassung der Arbeiterschaft von dem Wesen der Arbeitskraft und von ihrem engen Zusammenhange mit dem Träger, dem Arbeiter, ersetzt und verdrängt werden soll durch die logisch konsequente Durchführung des Satzes, wonach die Arbeitskraft eine Ware ist wie jede andere Ware des Marktes, und der Verkehr in derselben in gleicher Weise geregelt werden muß. Wohl drängt sich die totale Verschiedenheit der Arbeitskraft von den übrigen Waren

auch den Vertretern der „Arbeitsmarkt"theorie auf. So gibt auch Jastrow zu,* daß die im Vergleich zu der Technik des Warenmarktes unvollkommene Technik des Arbeitsmarktes zum Teil in dem Wesen seines Gegenstandes begründet sei, daß der Mensch schließlich doch keine Ware sei, die sich verschicken lasse wie diese, und bei der die Platzveränderung nichts anderes darstelle als einen Kostenzuschlag. Aber diese Einräumungen, gemacht, um gemacht zu sein, bleiben ohne jeden Einfluß auf die Theorie der Arbeitsvermittlung. Gerade das zitierte Buch Jastrows ist das beste Beispiel für die gekennzeichnete Art der Behandlung der Probleme der Arbeitsvermittlung. Jastrow überträgt nicht nur die Terminologie der Börse auf den Arbeitsmarkt — das wäre im Grunde nur eine harmlose Spielerei —, sondern will auch den Arbeitsnachweis durchaus börsenmäßig organisieren. Und das ist keine Spielerei mehr, sondern ein direkter Angriff auf die Gewerkschaftsbewegung. Wie daher auch nicht wunderbar, wird in dem großen Jastrowschen Buche das Verhältnis der Gewerkschaften zum Arbeitsnachweise nur unter dem Gesichtspunkte betrachtet, daß für sie ein Arbeitsnachweis unter allen Umständen besser sei, als die reine Umschau. Und auch in dem Buche Calwers, der die Frage des Arbeitsnachweises doch gerade in ihrem Verhältnis zur organisierten Arbeiterschaft betrachten will, begegnen wir der gleichen nebensächlichen Behandlung dieses Verhältnisses. Auch er behauptet, es handle sich nicht so sehr darum, ob Unternehmer- oder Arbeiternachweis, als vielmehr darum, ob an Stelle der unorganisierten Art der Umschau ein organisierter Nachweis anzustreben sei. Diese Frage ist schon längst nicht mehr strittig. Sie wieder in den Vordergrund rücken, heißt nichts anderes als die Aufmerksamkeit der Arbeiterschaft von dem Punkte ablenken, um den sich der ganze Kampf dreht. Für die Arbeiterbewegung handelt es sich darum, ob der öffentliche Nachweis als Gegengewicht gegen die einseitigen Unternehmernachweise von ihr zu fordern sei, ob die organisierte Arbeiterschaft ihre Kraft an seine Erringung als des nächsten Zieles setzen solle, und wie im Falle der Bejahung der kommunale Nachweis zu gestalten sei, damit er den gewerkschaftlichen Bestrebungen als Stütze und Förderung dienen könne.

Die Theorie des börsenmäßigen Arbeitsnachweises geht aus, wie wir bereits sahen, von der Auffassung der Arbeitskraft als einer Ware, wie alle anderen Waren auch, und von der isolierten Betrachtung des einzelnen Arbeiters als Verkäufers seiner Arbeitskraft. Sie vernachlässigt bewußt oder unbewußt die gewerkschaftliche Organisation mit ihrer kollektiven Vertragsschließung, ihren Versicherungseinrichtungen usw., deren ganze Tendenz eben dahin geht, die Arbeitskraft von dem Warencharakter zu befreien und, wie

* Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, I, S. 61.

es zum Beispiel in der Vorrede zu den Statuten der Hilfskasse der englischen Eisengießer heißt, den Anspruch des Arbeiters zu unterstützen, „wie ein vernünftiges Wesen und nicht allein wie ein Ballen Ware oder wie ein Handelsartikel behandelt zu werden“.

Es ist in dem Wesen der kapitalistischen Produktion begründet, die Arbeitskraft als Ware zu behandeln. Sie abstrahiert von dem Menschen und sieht in dem Arbeiter nur das Gefäß, in dem sich die Arbeitskraft befindet. Die Arbeiterschaft würde sich in das eigene Fleisch schneiden, wollte sie eine derartige Auffassung zu ihrer eigenen machen. Für sie kommt vielmehr alles darauf an, den Satz zur Geltung zu bringen, daß das Menschtum im Arbeiter sich nicht zugunsten einer einzigen Äußerung seines Wesens, der, Arbeitskraft zu sein, unterdrücken läßt und die Gegensätze, die die Arbeitskraft von den übrigen Waren scheiden, mit allem Nachdrucke zu betonen. Außer den üblichen Argumenten, mit denen der Nichtwarencharakter der Arbeitskraft begründet zu werden pflegt, sei hier auf einen Punkt rein wirtschaftlicher Natur hingewiesen, aus dem allein schon sich die Unrichtigkeit des börsenmäßigen Nachweises ergibt. Der Arbeiter tritt auf dem Gebiete der Produktion ausschließlich als Verkäufer auf, und zwar als Verkäufer der einzigen Ware, die er zu verkaufen hat, seiner Arbeitskraft. Alle anderen an der Produktion beteiligten Personen sind dagegen bald Käufer, bald Verkäufer von Waren, und immer ist es nicht eine einzige Ware, mit der ihr Schicksal unauflöslich verknüpft ist, sondern eine Vielheit von Waren, mit der sie zu tun haben. Daher kommt es für sie nicht allein auf den Preis der Waren, sondern ebensosehr auf die Differenz der Preise an. Sie könnenebensogut auf Baisse, wie auf Hausse spekulieren. Für den Arbeiter dagegen ist, weil er nur die eine Ware zu verkaufen hat, ihr Preis das allein entscheidende. Hängt doch von ihm die Behauptung seiner Lebenshaltung ausschließlich ab. Es geht daher das Interesse der Arbeiterschaft bei der Arbeitsvermittlung nicht dahin, daß unter allen Umständen Stellen vermittelt werden und möglichst schnell jeder freie Platz besetzt werde, und noch viel weniger, daß, wie bei dem Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis, Stadtreisende den Unternehmern Arbeitskräfte — natürlich zu kulanten Preisen — anbieten! Im Gegenteil, die Arbeiterschaft hat sogar ein sehr großes Interesse daran, daß die schlecht bezahlten Stellen bei arbeiterfeindlichen Unternehmern möglichst lange offen stehen bleiben, um dadurch einen Druck auf diese auszuüben. Nicht die Arbeitsvermittlung pure et simple ist vom Standpunkte der organisierten Arbeiterschaft aus Selbstzweck, sondern nur die Arbeitsvermittlung, die auf der Basis bestimmter anerkannter Arbeits- und vor allem Lohnbedingungen erfolgt.*

* In einer Broschüre, die der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband herausgegeben hat, betitelt „Der Arbeitsnachweis im Handlungsgewerbe“, wird

Für den einzelnen Arbeiter, der vielleicht seit Monaten arbeitslos und ohne jeden Rückhalt an einer Organisation am Verhungern ist, mag die Beschaffung von Arbeit um jeden Preis ein Ausweg aus seiner Not sein. Je schneller ihm Arbeit wird, desto besser für ihn und sei sie noch so schlecht bezahlt. Daß aber durch derartige Arbeitsvermittlungen die gewerkschaftliche Position verschlechtert wird, bedarf keines Beweises. Und es ist das Gegenteil sozialer Auffassung, die Interessen einer Klasse den Augenblicksbedürfnissen des Individuums zu opfern. Damit ist wohl die Auffassung widerlegt, als ob ein Arbeitsnachweis, der sich um die Arbeitsbedingungen nicht kümmert, Selbstzweck sein könnte und sein sollte. Betreibt ein Arbeitsnachweis die Arbeitsvermittlung ohne Rücksicht auf die Arbeitsbedingungen, so unterstützt er die Sache der Unternehmer. Das ist insbesondere der Fall, wenn er Arbeitskräfte dorthin zuweist, wo, wie er weiß, die im Gewerbe anerkannten Löhne nicht gezahlt werden. Der Satz gilt aber ganz allgemein. Denn, da tatsächlich die Position der Unternehmer gegenüber den Arbeitern bei weitem stärker ist, nicht nur infolge ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit, sondern auch auf Grund ihrer politischen Vorherrschaft in Staat und Gemeinde, muß jede Einrichtung, die in schematischer Weise die Parität zwischen Unternehmern und Arbeitern zur Grundlage ihrer Verwaltungspraxis nimmt, die stärkere Partei begünstigen. Die theoretische Gleichheit wird in der Praxis zur ärgsten Ungleichheit. Kann also auch dort, wo diese angebliche Neutralität anerkannt und beobachtet wird, von einer solchen in Wirklichkeit nicht die Rede sein, so fällt auch jeder Schein einer solchen fort, wenn sich die Arbeitsnachweise direkt auf die Seite einer der beiden Parteien stellen. Der Grundsatz der Neutralität, der in den Kampf der beiden Parteien um den Arbeitsnachweis hineingeworfen ist, ist nichts anderes als ein Schlagwort, das bei schärferer Untersuchung seine ganze In-

---

ausgeführt, daß das Bestreben, die Stellenvermittlung in den Vordergrund zu stellen und mit möglichst hohen Ziffern zu prunken, dazu führe, möglichst viel Vermittlungen zustande zu bringen, während die Betonung des gewerkschaftlichen Standpunktes sehr oft die strikte Ablehnung einer Vermittlung wegen zu schlechter Bedingungen zur Folge habe und damit dem Gehilfeninteresse mehr nütze. Die Satzungen des Verbandes schrieben ausdrücklich vor: „Stellungen mit einem Gehalt, das dem Angestellten nicht mindestens einen der Würde des Kaufmannsstandes angemessenen Unterhalt sichert, werden nicht nachgewiesen.“ Zu diesen sehr richtigen Gedanken bemerkt der „Arbeitsmarkt“: „Soweit die Ausführungen über den Zwiespalt zwischen gewerkschaftlichen und Arbeitsvermittlungsaufgaben richtig sind, beweisen sie nicht, wie der Verfasser meint, daß der Arbeitsnachweis hinter anderen gewerkschaftlichen Aufgaben an zweite Linie gestellt, sondern mehr als das, daß er von einem gewerkschaftlichen Verbande gänzlich aufgegeben werden und daß dieser sich damit begnügen sollte, für den Anschluß an einen unparteiisch geleiteten, öffentlichen Arbeitsnachweis einzutreten. Und dieser Folgerung würden wir allerdings zustimmen.“ (!) „Arbeitsmarkt“, 1902, Sp. 271.

hilflosigkeit zeigt. Wie sollte es auch möglich sein, unter unseren heutigen sozialen Zuständen ein im wirtschaftlichen Kampfe der beiden großen Parteien so wichtiges Werkzeug zu neutralisieren, wo sich dieser Kampf durch das gesamte Leben der Nation hindurchzieht! Man könnte mit dem gleichen Rechte eine Neutralisierung der Staats- und Gemeindeverwaltung fordern. Kann also der kommunale Arbeitsnachweis nicht neutral sein, so folgt daraus, daß durch die Errichtung solcher Nachweise der Kampf um den Arbeitsnachweis nicht beendigt ist, wie uns die „Arbeitsmarkts"politiker weiß machen wollen. Nur wird da, wo Unternehmer und Arbeiter sich zur Benutzung des kommunalen Nachweises bereit erklärt haben, der Kampf nicht mehr darum geführt, ob der Nachweis ein Arbeiter- oder Unternehmernachweis sein soll. Das Kampffeld hat sich verschoben. Innerhalb des kommunalen Nachweises wird jetzt um die Beherrschung desselben von den beiden Parteien gefochten. Und dieser Kampf wird nicht nur in der Aufsichtskommission des Arbeitsnachweises, sondern auch in der Gemeindeverwaltung überhaupt geführt. Und wenn wir, wie das gern von den bürgerlichen Sozialreformern als ein Beweis für die Richtigkeit ihrer Anschauung von der Neutralität des Nachweises angeführt wird, von dem harmonischen Zusammenwirken der beiden Parteien in diesem oder jenem Arbeitsnachweise lesen, so handelt es sich dort um vorübergehende Waffenstillstände, die ein Ende nehmen, sobald in den Machtverhältnissen eine Verschiebung eintritt.

Auf Grund unserer Ausführungen läßt sich nunmehr sehr einfach die Frage entscheiden, welche Haltung die organisierte Arbeiterschaft gegenüber den kommunalen Arbeitsnachweisen einnehmen soll. Es handelt sich darum, ob im Dienste der gewerkschaftlichen Aufgaben der Kampf um den Arbeitsnachweis mit günstigeren Aussichten auf dem Kampffelde des kommunalen oder des eigenen Arbeitsnachweises geführt werden kann. Das ist eine Frage der Praxis, aber nicht des Prinzips. Ihre Entscheidung muß daher eine rein lokale, beziehungsweise auf den Beruf beschränkte, bleiben. Sie wird unter anderem von den Machtverhältnissen des Unternehmertums im allgemeinen und den in den besonderen Berufen, von seiner Position in der Gemeindeverwaltung, von der Gemeindeverfassung abhängen, niemals aber sich durch eine allgemeine Formel erledigen lassen.

Durch die freilich nur kurze Geschichte der Arbeitsnachweise sei nunmehr der Beweis für unsere Behauptung geführt, daß dort, wo kommunale Arbeitsnachweise eingerichtet worden sind, diese zum Kampffelde zwischen Unternehmer und Arbeiter um die Beherrschung der Arbeitsvermittlung tatsächlich geworden sind und werden müssen.

Die Verfassung des Arbeitsnachweises ist bedingt durch das Gemeindeverfassungsgesetz, das für die betreffende Stadt gültig ist, und durch die

Machtverhältnisse der politischen Parteien in den Gemeindekollegien, die ihrerseits durch das erstere bedingt sein können. Ein doppelter Weg steht für die Errichtung von Gemeindeanstalten offen, deren Benützung keine obligatorische ist, und bei denen daher die Festsetzung der Gebühren nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Sie kann auf dem Wege des Ortsstatutes oder durch einen einfachen Gemeindebeschluß erfolgen. Der Erlaß eines Ortsstatutes ist nach deutschem Gemeinderecht nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich. Ortsstatuten bedürfen ihrer Genehmigung, die nach freiem Ermessen erteilt oder versagt werden kann. Wo also ein Arbeitsnachweis durch ein Ortsstatut errichtet wird, wird der Regierung das Recht zur Einmischung gegeben. Diese kann sowohl die Verfassung wie die Geschäftsordnung des Arbeitsamtes ihrer Prüfung unterwerfen, und ihre Zustimmung davon abhängig machen, daß das Statut in bestimmten Punkten oder im ganzen nach ihren Auffassungen gestaltet wird. Tatsächlich hat es in der Praxis nicht an solchen Eingriffen gefehlt. Am bekanntesten ist wohl der Fall des Frankfurter Arbeitsamtes, in dem die Regierung in Wiesbaden ihre Genehmigung des Statuts von der Streichung der Streikklausel abhängig machte. Das Frankfurter Arbeitsamt trat also ohne Streikklausel ins Leben, und damit war der Teilnahme der Gewerkschaften an seiner Verwaltung der erste Stein des Anstoßes in den Weg gewälzt worden. Die auf dem Wege des Ortsstatutes beschlossene Verfassung des Arbeitsnachweises kann nur auf dem gleichen Wege abgeändert oder aufgehoben werden. Damit wird ein weiteres Moment in den Arbeitsnachweis hineingetragen, das für die Entwicklung der Einrichtung nur hinderlich sein kann. Der Arbeitsnachweis ist eine sehr junge Einrichtung, die im Werden und daher in steter Umgestaltung begriffen ist. Er kann ferner die isolierte Stellung, die er bisher in der Gemeindeverwaltung und gegenüber dem Gesamtkomplex der Fragen der Arbeiterbewegung einnimmt, nicht auf die Dauer behaupten. Seine Weiterbildung zu einem Arbeitsamte, das sich nicht nur mit der Arbeitsvermittlung beschäftigt, sondern als eine Zentralstelle die zahlreichen Gebiete der Arbeiterpolitik zu bebauen hat, kann nur eine Frage der Zeit sein. Für eine derartige im Flusse der Bewegung stehende Einrichtung muß eine Form gebraucht werden, die den Veränderungen sich anzuschmiegen weiß, und für deren Gestaltung nicht ein fremder, außerhalb der Gemeindeverwaltung stehender Wille in letzter Instanz maßgebend ist. Wohlweislich hat daher eine Anzahl von Kommunen darauf verzichtet, von der ortsstatutarischen Regelung Gebrauch zu machen, und das einfachere Mittel des Gemeindebeschlusses angewendet, über dessen Abänderung oder Aufhebung die Kommunen jederzeit freie Entscheidung haben.

Ob nun der Arbeitsnachweis durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß errichtet wird, auf alle Fälle kommt er durch einen Beschluß der Gemeinde-

kollegien zustande, mag dieser nun in den Städten mit Magistratsverfassung als ein Kompromiß zwischen Magistrat und Stadtverordneten auftreten, oder in den Städten mit Einkammersystem von dem Stadtverordnetenkollegium, Gemeinderat, oder wie die Körperschaft sonst heißen mag, gefaßt sein. Die Zusammensetzung der Gemeindekollegien, die durch das Gemeindeverfassungsgesetz und die politischen Verhältnisse bedingt ist, wird daher im allgemeinen für die Gestaltung des Arbeitsnachweises entscheidend sein. Je nachdem die politischen Parteien und wirtschaftlichen Klassen in den Gemeindekörperschaften vertreten sind, wird ihre Haltung gegenüber den Forderungen der Gewerkschaftsbewegung auf Beteiligung der Arbeiterschaft am Arbeitsnachweise und auf Führung seiner Verwaltung nach ihren Grundsätzen, wird ihre Stellung zu den Fragen der Selbstverwaltung, der Gebührenfreiheit usw. eine verschiedene sein. Das Charakteristikum der deutschen Gemeindeverfassung ist nun der Ausschluß der Arbeiterschaft von der Beteiligung an der Gemeindeverwaltung und die Privilegierung des Hausbesitzertums, beziehungsweise des Besitzes überhaupt. Der Ausschluß der Arbeiterschaft, der in den verschiedenen Bundesstaaten ein verschieden weitgehender ist, wird durch das Dreiklassenwahlsystem (Preußen, Baden usw.), den Zensus und die Vorschrift einer bestimmten längeren Aufenthaltsdauer, jedes von diesen einzeln oder gemeinsam wirkend, angestrebt und auch erreicht. Die Machtstellung des Hausbesitzertums wird durch die Vorschrift gesichert, daß ein bestimmter Bruchteil der Stadtverordneten, meist die Hälfte, aus der Klasse der Haus- und Grundbesitzer genommen werden muß. Soweit nun die Arbeiterschaft überhaupt nicht, oder auf jeden Fall nicht ihrer Bedeutung entsprechend, in der Gemeindeverwaltung vertreten ist, übt sie ihren Einfluß auf diese von außen aus, durch Agitation, durch die Presse, die ihr zur Verfügung steht, und durch die politischen und gewerkschaftlichen Organisationen. Eine solche Beeinflussung von außen wirkt natürlich viel langsamer und weniger stark, wennschon ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Gegen eine starke andauernde und zielbewußte Agitation der Arbeiterschaft können die Gemeindekollegien den Standpunkt vollständiger Ablehnung auf die Dauer nicht behaupten. Sie müssen ihren Forderungen entgegenkommen, nur wird das Maß und das Tempo des Entgegenkommens geringer sein, als bei einer Vertretung der Arbeiterschaft in der Gemeindeverwaltung wahrscheinlich ist.

Das Gemeinderecht ist nicht nur für die Art und Weise von Bedeutung, in der sich die Errichtung eines Arbeitsamtes abspielt; es erstreckt seinen Einfluß weiter bis in die Einzelheiten seiner Verfassung hinein. Nach dem deutschen Gemeinderecht werden für die Verwaltung von Gemeindeanstalten Deputationen, Ausschüsse, Kommissionen oder wie der Titel dieser Organe ist, gebildet. Ihre Mitglieder werden in Städten mit Magistratsverfassung aus den Mitgliedern

des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, in solchen mit Bürgermeistereiverfassung aus denen der Stadtverordneten, jeweils von der betreffenden Körperschaft gewählt. Außerdem können auch Bürgerdeputierte zugezogen werden, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Den Vorsitz in diesen Verwaltungskommissionen führt der Bürgermeister oder das von ihm mit dem Vorsitz betraute Magistratsmitglied. Sie sind Organe des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, und diesen untergeordnet. Auf Grund dieser rechtlichen Bestimmungen wäre also eine Beteiligung der in den Gemeindekollegien nicht vertretenen Organisationen der Arbeiterschaft und des Unternehmertums nur dadurch möglich, daß Vertrauensmänner derselben von der Stadtverordnetenversammlung als Bürgerdeputierte in die Verwaltungsdeputation des Arbeitsnachweises gewählt werden. Tatsächlich haben verschiedene Kommunen die Verwaltungsdeputation in dieser Weise gebildet. So werden in Erfurt die Beisitzer der Arbeitsnachweiskommission und deren Stellvertreter von der Stadtverordnetenversammlung, und zwar zur Hälfte aus dem Kreise der Arbeitgeber, zur anderen aus dem der Arbeitnehmer gewählt. Mindestens einer der Arbeitgeber muß der Stadtverordnetenversammlung angehören. Der Vorsitzende der Kommission ist jeweils der Dezernent des Magistrats für das Krankenversicherungs- und Gewerbewesen. In Nürnberg wird die Arbeitsvermittlungsstelle von einem Ausschuß geleitet, der außer dem rechtskundigen Referenten als Vorsitzenden je zwei Mitglieder des Magistrats und des Gemeindekollegiums und außerdem vier Arbeitgeber und vier Arbeitnehmer umfaßt. Von den letzteren sind je zwei den Beisitzern des Gewerbegerichtes zu entnehmen. Das Dortmunder Ortsstatut zeigt noch nicht einmal diese Berücksichtigung der beiden Parteien, auf deren Mitwirkung das Arbeitsamt durchaus angewiesen ist. Danach besteht die Kommission aus zwei Magistratsmitgliedern und fünf von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Bürgern, von denen zwei dieser Körperschaft angehören müssen. Die Kommission hat das Recht, bei der Einrichtung und Verwaltung der Arbeitsnachweisstelle Sachverständige aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit beratender Stimme zuzuziehen. Bei einer derartigen Zusammensetzung der Verwaltungskommission des Arbeitsnachweises kann offenbar der Einfluß der Arbeiterschaft darauf nur ein verhältnismäßig geringer sein, und infolgedessen ihr Interesse und ihre Sympathie niemals den für ein erfolgreiches Wirken des Arbeitsnachweises notwendigen Grad erreichen. Das wird um so weniger der Fall sein, als solche Ordnungen naturgemäß gerade in den Städten getroffen werden, wo die Gemeindekollegien mehr oder weniger ausschließlich sich als die Ausschüsse der in den Kommunen herrschenden Besitzklassen darstellen. So ist in Nürnberg zum Beispiel die Arbeiterschaft durch ein künstlich ausgeklügeltes System hoher Bürgerrechtsgebühren voll-

dürftig von der Teilnahme an der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen, und in Erfurt ist der Gegensatz zwischen Stadtverwaltung und Arbeiterbewegung ein außerordentlich scharfer. Indem man an solchen Orten von der Ansicht ausgeht, daß die Arbeiterschaft nur Objekt der kommunalen Verwaltungstätigkeit ist, glaubt man ein großes Entgegenkommen gegen die Arbeiterforderungen bereits damit gezeigt zu haben, daß man überhaupt Arbeiter, und zwar sorgfältig ausgewählte Arbeiter, zu der Kommission heranzieht. Der Tatsache, daß ein Institut wie der Arbeitsnachweis überhaupt nur dann erfolgreich wirken kann, wenn es von dem vollen Vertrauen der Arbeiterschaft getragen wird, scheint man in diesen Städten gegenüber der Unterdrückung der Arbeiterbewegung die geringere Bedeutung beizulegen. Lieber verurteilt man den Arbeitsnachweis zur Unbedeutendheit, als daß man der Arbeiterschaft den ihr gebührenden Einfluß zugestände. In den Städten, wo man fortgeschrittener dachte, hat man mit Recht darauf verzichtet, die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft gänzlich von der Kommission auszuschließen, oder die Wahl der Arbeitervertreter durch die Stadtverordnetenversammlung vorzunehmen, in der die entscheidende Mehrheit überall in den Händen der besitzenden Klassen ist.

Die besondere, nicht an das Schema der Verwaltungsdeputation gebundene Zusammensetzung der Verwaltungskommission wird in Preußen durch den § 59 der Städteordnung von 1853 möglich gemacht. Danach können besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen unter Berücksichtigung der eigentümlichen örtlichen Verhältnisse getroffen werden, aber eine solche Anordnung ist nur auf statutarischem Wege möglich, bedarf somit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Es wird also in unserem speziellen Falle der Regierung die Entscheidung darüber zugeschoben, in welcher Ausdehnung sie Vertreter der Arbeiterschaft an der Verwaltung des Arbeitsnachweises teilnehmen lassen will. Konflikte zwischen der Regierung und den kommunalen Behörden sind daher nicht ausgeschlossen. Größere Freiheit gewähren die Gemeindeordnungen anderer Bundesstaaten, insofern sie die Bildung solcher Ausschüsse nicht an so enge Vorschriften binden und insbesondere die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht zur Bedingung machen.

Vorbildlich für die Zusammensetzung der Verwaltungskommission ist die Anordnung geworden, wie sie den Gemeindebehörden der Stadt Stuttgart auf Grund eines Vorschlages der Vereinigten Gewerkschaften von dem Gewerbegericht vorgelegt und auch im wesentlichen von ihnen angenommen wurde. Nach dem Entwurf des Gewerbegerichtes sollte die Kommission aus neun Mitgliedern und sechs Stellvertretern bestehen, der Vorsitzende des Gewerbegerichtes den Vorsitz in der Kommission führen und die übrigen Mitglieder der Kommission, sowie deren Stellvertreter von den Beisitzern des Gewerbegerichtes aus ihrer Mitte, und zwar zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den

Arbeitern, gewählt werden. Die bürgerlichen Kollegien haben diese Grundsätze nur mit der Änderung angenommen, daß sie das Recht für sich in Anspruch nahmen, aus ihrer Mitte je ein Mitglied mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Kommission zu delegieren. Dadurch sollte eine engere Verbindung zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Arbeitsnachweise hergestellt werden. In der Praxis ist von dieser Bestimmung so gut wie gar kein Gebrauch gemacht worden.

Die Stuttgarter Anordnung brachte in die Arbeitsmaterie das neue Moment der Angliederung des Arbeitsnachweises an das Gewerbegericht. Wir werden darauf weiter unten ausführlicher einzugehen haben, hier interessieren uns nur die Züge, die auf die Wahl der Kommissionsmitglieder Bezug haben. Die von den Gewerbegerichtsbeisitzern gewählten Mitglieder verteilen sich in gleicher Zahl auf die an der Verwaltung des Arbeitsnachweises beteiligten beiden Parteien der Unternehmer und Arbeiter. Ferner werden sie von den Beisitzern aus ihrer Mitte gewählt, sie sind also Personen, denen die Klasse der Unternehmer und die der Arbeiter durch die Wahl in das Gewerbegericht ihr Vertrauen bezeugt hat. Durch eine solche Angliederung und Wahl der Kommissionsmitglieder ist die Möglichkeit gegeben, die Arbeiterbeisitzer, wenn auch nicht aus direkten Wahlen der Arbeiterschaft, so doch durch einen Wahlmodus hervorgehen zu lassen, der die Vorzüge der direkten Wahl besitzt. Das kommunale Wahlrecht, das, wie wir sahen, gerade die Arbeiterschaft von der Vertretung in den Gemeindekörperschaften ausschließt, wird auf diese Weise auf einem speziellen Gebiete der Gemeindeverwaltung, dem des Arbeitsnachweises, ersetzt und ergänzt. Einen Mangel besitzt allerdings auch das Wahlrecht zu dem Gewerbegerichte: es schließt die weibliche Arbeiterschaft von ihm und damit auch vom Arbeitsnachweise aus. Die beiden wesentlichen Züge des Stuttgarter Wahlverfahrens zur Arbeitsnachweiskommission, nämlich die Wahl ihrer Mitglieder durch die Gewerbegerichtsbeisitzer, und zwar aus ihrer Mitte, sind von einer größeren Anzahl kommunaler Arbeitsnachweise angenommen worden, so von denen in Trier, Cassel usw. Sie werden aufgegeben, wenn die Wahl der Kommissionsmitglieder nicht aus der Mitte der Gewerbegerichtsbeisitzer erfolgt oder wenn sie von den Stadtverordneten oder dem Magistrate vorgenommen wird. Nach dem Frankfurter Statut sollen die acht Beisitzer und deren Stellvertreter zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitern bestehen, und von den Gewerbegerichtsbeisitzern gewählt werden. Hier ist also deren Auswahl nicht auf die Beisitzer selber beschränkt, und damit treten die Mängel des indirekten Wahlsystems auf. Die gewählten Kommissionsmitglieder können in diesem Falle sehr wohl des Vertrauens der Arbeiterklasse ermangeln, dessen Besitz für die Anordnung des Wahlmodus bestimmend war. Sehr verbreitet ist die Wahl der Kommissionsmitglieder

durch die städtischen Kollegien. Dabei ergeben sich Verschiedenheiten unter den einzelnen Statuten, indem teils sämtliche Mitglieder, ohne jede Beschränkung der Auswahl, wie zum Beispiel in Dortmund, teils nur eine Anzahl derselben vollständig frei, und die übrigen aus der Zahl der Gewerbegerichtsbeisitzer paritätisch, teils sämtliche Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden paritätisch aus den beiden Klassen beziehungsweise aus der Zahl der Gewerbegerichtsbeisitzer gewählt werden. Solche Beispiele sind Worms, Offenburg, Breslau, Kaiserslautern, Gera, Frankfurt a. O., München. Die Tendenz dieser Abänderungen des Stuttgarter Vorbildes ist eine doppelte. Die in den Stadtverwaltungen herrschenden Klassen stehen den Gewerbegerichtsbeisitzern, soweit dieselben Arbeitnehmer sind, mißtrauisch gegenüber. Sie scheuen davor zurück, dieselben zu der Verwaltung des Arbeitsnachweises mit heranzuziehen, oder sie ihnen ausschließlich zu übertragen, da sie eine Beeinflussung der Arbeitsvermittlung im gewerkschaftlichen Sinne zu verhindern suchen. Man sucht daher entweder in gemischten Kommissionen ihnen durch Deputierte der Stadtverordneten oder des Magistrates ein Gegengewicht zu verschaffen, oder zieht den einfacheren Ausweg vor, sämtliche Kommissionsmitglieder durch die städtischen Kollegien ernennen zu lassen. Die Abneigung gegen die Gewerbegerichtsbeisitzer wird natürlich besonders dort scharf im Statut zum Ausdruck kommen, wo auch die Arbeitgeberbeisitzer sich aus den Reihen der Sozialdemokratie rekrutieren, oder wenigstens die Gefahr einer solchen Wahl eine sehr große ist. So hatte bei der Einrichtung des Münchener Arbeitsamtes der Magistrat unter strenger Anlehnung an das Stuttgarter Vorbild vorgeschlagen, auch die Unternehmermitglieder der Aufsichtskommission aus den Gewerbegerichtsbeisitzern zu wählen. Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten lehnte aber diesen Vorschlag ab und behielt sich die Wahl der Unternehmermitglieder vor, da es die offen ausgesprochene Befürchtung hegte, die Sitze der Unternehmerbeisitzer beim Gewerbegericht könnten über kurz oder lang ebenfalls in die Hände der Sozialdemokratie fallen. Auch gegen den Protest der Arbeitgeber, die sich dagegen verwahrten, daß ihnen die direkte und geheime Wahl ihrer Vertrauensleute im Gegensatz zu den Arbeitern versagt bleibe, hielt das Kollegium an seiner Abänderung fest. Ebenfalls in Bremen spielte bei der Einrichtung eines kommunalen Arbeitsnachweises die Furcht vor sozialdemokratischen Arbeitgeberbeisitzern eine bedeutende Rolle, und der gleiche Grund veranlaßte seinerzeit in Frankfurt a. M. den Stadtverordneten Dr. Geiger, einen Gegenentwurf einzubringen, nach dem die Mitglieder der Aufsichtskommission, je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden sollten. Nur der entschiedenen Erklärung der organisierten Arbeiterschaft, daß sie von vornherein jede Gemeinschaft mit dem zu errichtenden Arbeitsamte ablehnen würde, wenn dasselbe nicht unter Leitung und Aufsicht

einer vom Gewerbegerichte gewählten Kommission stehen würde, war es zu danken, daß der Geigersche Antrag abgelehnt wurde.

Die gleichen Gegner der gewerkschaftlichen Vertretung in der Aufsichtskommission suchen ihren Ausschluß ferner mit Gründen des inneren Zusammenhanges der Kommunalverwaltung zu rechtfertigen. Sie heben hervor, daß die wünschenswerte enge Verbindung zwischen Arbeitsnachweis und Kommunalverwaltung — um so wünschenswerter, wenn eine Ausgestaltung der Nachweise angestrebt werde — nur dann möglich sei, wenn die Verwaltung des Arbeitsnachweises in den Händen einer gemischten Kommission liege. Selbst wenn man die Richtigkeit dieser Behauptung zugibt, muß die Frage beantwortet werden, ob wegen dieser Verbindung die Nachteile in Kauf genommen werden sollen, die mit der Übertragung des Arbeitsnachweises an eine gewöhnliche städtische Verwaltungskommission verknüpft sind. Muß man deshalb auf die Teilnahme der beiden Hauptparteien an der Verwaltung des Arbeitsnachweises verzichten und seine Wirksamkeit von vornherein unterbinden? Muß man ferner durch die Aufnahme von Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten das Gleichgewicht zugunsten der Bourgeoisie aufheben? Denn in der Tat erscheinen beide, da sie teils aus Wahlen der Stadtverordneten, teils aus den das Wahlrecht der Arbeiterschaft beschränkenden Zensuswahlen hervorgehen, als Vertreter und Geschäftsführer der Bourgeoisie. Auch bei einem ganz allgemeinen Wahlrechte würde nur insoweit eine Änderung dieses Verhältnisses eintreten, als von der organisierten Arbeiterschaft gewählte Delegierte in den städtischen Kollegien und in der Kommission sitzen. Nun ist ja die Einheitlichkeit und Kontinuität in der Gemeindeverwaltung etwas sehr Notwendiges. Leider müssen aber gerade sie immer als Vorwand herhalten, um die Vorherrschaft der Bureaukratie und die Zurückdrängung der in kurzen Wahlperioden gewählten Vertreter zu rechtfertigen. Ohne Zweifel steht auch der Arbeitsnachweis in zahlreichen Beziehungen zu der übrigen Kommunalverwaltung, wie das Jastrow in seinem Buche „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft“ in vortrefflicher Weise gezeigt hat, und im Interesse eines reibungslosen Funktionierens der beiden muß die notwendige Verbindung zwischen ihnen sicher gestellt sein. Dieser Forderung wird aber in ausreichender Weise durch den Vorsitzenden, der Mitglied des Magistrates, beziehungsweise vom Magistrat bestellter Beamter ist und durch die zahlreichen Rechte genügt, die die städtischen Kollegien in der Regel sich vorbehalten. Nicht nur, daß ihnen das Recht der Aufsichtsführung und der Kritik der Verwaltung des Arbeitsnachweises zusteht, üben sie durch die Feststellung des Statuts und der Geschäftsordnung, durch die erforderliche Zustimmung zur Festlegung von Verwaltungsgrundsätzen überhaupt, durch die Ernennung der geschäftsführenden Beamten, durch die Aufstellung des Etats usw., einen so tiefgehenden und

direkten Einfluß aus, daß man im Gegenteil mit viel mehr Recht die Forderung nach größerer Selbständigkeit der Aufsichtskommission erheben kann. Auch bei einer Ausgestaltung der Arbeitsnachweise zu wahrhaften Arbeitsämtern würde die Angliederung der eigentlichen Arbeitsvermittlungsstelle an das zentrale Arbeitsamt ausreichen, um die wünschenswerte Einheit der kommunalen Arbeiterpolitik zu sichern. Den Arbeitsnachweisstellen könnte eine relativ große Selbständigkeit erhalten bleiben und ihren Aufsichtskommissionen das Recht gegeben werden, auch auf den anderen Gebieten des Arbeitsamtes (Statistik, Notstandsarbeiten usw.) Vorschläge zu machen und beratend tätig zu sein.

Gewährt die paritätische Ordnung des Arbeitsnachweises nach dem Stuttgarter Vorbild der Arbeiterschaft eine gewisse Teilnahme an der Verwaltung des Arbeitsnachweises und ist sie daher anderen Ordnungen, bei denen die gleiche Teilnahme nicht vorhanden ist, vom Standpunkte der Arbeiterschaft aus vorzuziehen, so kann sie doch nur eine Übergangseinrichtung sein. Denn durch die Neutralisierung der beiden sich gegenüberstehenden Parteien, deren Stimmengleichheit eine absolute und konstante ist, wird der überwiegende Einfluß und die Entscheidung in die Hände des den Vorsitz führenden Beamten gelegt. Die gewählten Beisitzer erscheinen nur mehr als eine Dekoration, die die Tyrannis der Bureaukratie verhüllen soll. Diese Verwaltungsgliederung reiht sich würdig dem ganzen Systeme der sogenannten Selbstverwaltung in Deutschland an. Ist es doch für beide charakteristisch, daß die gewählten Vertreter der selbstverwaltenden Körperschaft unter dem Vorsitze des Beamten tagen, und daß die Kräfte der sich widerstrebenden Parteien neutralisiert werden, um ihm die Vorherrschaft zu sichern. Der Beamte führt als Vorsitzender die Geschäfte. Er bereitet die Verhandlungen vor, stellt und begründet die Anträge, führt die Beschlüsse aus — kurz, er ist im Besitze des Einflusses, den die Verfügung und Herrschaft über das gesamte Verwaltungsmaterial bedingen muß. Seine Stellung wird noch dadurch verstärkt, daß gerade in wichtigen grundsätzlichen Fragen die Gegensätze der Parteien gegeneinander stehen, in diesen Fragen also eine Entscheidung des Beamten provoziert werden und daher tatsächlich das ausschlaggebende Moment in seinen Händen liegen muß. Gegenüber dem mit solchen Vorrechten bekleideten Beamten führt die gewählte Vertreterschaft nur ein Schattendasein. Dieses Selbstverwaltungssystem deutscher Provenienz ist von der Bureaukratie zu ihrem Nutz und Frommen ausgeheckt worden, um die freie Entwicklung der Demokratie zu hintertreiben, und dient ihrem Herrschaftsbedürfnisse in der vortrefflichsten Weise, indem es unter der Bezeichnung Selbstverwaltung dem Volke ein inhaltsloses Gebilde unterschiebt. Es auch auf das Gebiet der kommunalen Arbeiterpolitik zu übertragen, liegt auf keinen Fall im Interesse der Arbeiterschaft. In dem von den bürgerlichen Sozialreformern so hoch gepriesenen

harmonischen Zusammenwirken der beiden Parteien verhüllt sich ihr zu ihrem Schaden die Diktatur des Beamtentums, das seine Wurzeln in der Bourgeoisie hat und im Grunde deren Klasseninteressen vertritt. Warum sollte die Arbeiterschaft ihre politische und wirtschaftliche Kraft neutralisieren und es ermöglichen helfen, daß von den Vorsitzenden der Aufsichtskommissionen eine Politik der Arbeitsvermittlung getrieben wird, die das Wirken und die Erfolge der gewerkschaftlichen Organisation in gefährlicher Weise bedroht? Der gesunde politische Sinn der Arbeiterschaft tritt nicht in der Anerkennung der Neutralität, sondern in ihrer Bekämpfung zutage. Es ist viel besser, auch auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung „auszusprechen, was ist", als sich eine Harmonie vorzutäuschen, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Wenn daher beispielshalber die Frankfurter Arbeiter in ihrem Kampfe um den kommunalen Arbeitsnachweis die Vorschrift, wonach bei jeder Abstimmung gleichviel Arbeitgeber und Arbeiter mitwirken sollten, durch die Entscheidung nach der Majorität der Anwesenden ersetzen wollten, so mögen sie sich eines Widerspruches schuldig gemacht haben, den ihnen Flesch von seinem Standpunkte als Sozialreformer und Beamter als Torheit aufmutzen kann. Denn wenn man einmal die Organisation auf dem Grundsatz der Parität aufbaut, so kann man ihn nicht ohne weiteres für die einzelnen Verwaltungshandlungen durch den Grundsatz der Majorität ersetzen. Die richtige Erkenntnis liegt aber der Forderung der Frankfurter Arbeiter zugrunde, daß bei grundsätzlichen Entscheidungen Abstimmung und paritätische Zusammensetzung unlösbare Widersprüche sind, deren Existenz durch den Stichentscheid des Vorsitzenden zu klarem Ausdruck gebracht wird. Für die Arbeiterschaft ist es allein wichtig, daß sie auf die Verwaltung des Arbeitsnachweises einwirken, sich in der Gemeindeverwaltung zur Geltung bringen und durch ihren Einfluß dort das Statut und die Geschäftsordnung des Arbeitsnachweises nach ihren Ideen modeln, sie zu Werkzeugen der Gewerkschaftsbewegung in ihrem Kampf um anständige Arbeitsbedingungen machen kann. Dazu bedarf sie eines freien Kommunalwahlrechtes und einer demokratischen Selbstverwaltung. Erst dann wird der Boden bereitet sein, auf dem sich das Ringen der Arbeiterschaft um die Beeinflussung der kommunalen Sozialpolitik ungehindert abspielen kann. Mit der unter den Formen der Selbstverwaltung nur schlecht verhüllten Beamtenherrschaft ist ihr nicht gedient.

Der Schutz des Unternehmertums und die Furcht vor der organisierten Arbeiterschaft zeigt sich weiter in der Beschränkung des Wirkungskreises der Verwaltungskommission. Gehen wir auch hier wieder von dem Stuttgarter Amte aus. Der Entwurf des Gewerbegerichtes hatte der Kommission die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung übertragen wollen und für die Anstellung der Beamten ihre Anhörung vorgeschrieben. Diese Anordnung gab der Verwaltungskommission nach der Ansicht der bürgerlichen Kollegien zu viel Frei-

heit. Sie änderten sie deshalb dahin, daß die Geschäftsordnung nach Anhörung der Kommission durch den Gemeinderat festgestellt wird. Die gleiche Fassung ist in die meisten Arbeitsnachweisstatuten aufgenommen, so in Cassel, Erfurt, Frankfurt a. M., Gießen, München usw. In dem Dortmunder Statut besitzt die Kommission noch nicht einmal soviel Recht; hier erläßt der Magistrat die Geschäftsordnung. Größere Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit ist der Aufsichtskommission da gewährt, wo ihr die Statuten das Recht erteilen, die Geschäftsordnung selbständig aufzustellen und nur die Zustimmung des Stadtrates, beziehungsweise des Magistrates oder der Stadtverordneten vorschreiben. Das ist zum Beispiel in Gotha, Breslau und Worms der Fall. Bei dieser Anordnung liegt offenbar der Schwerpunkt bei der Kommission. Noch freier ist das Straßburger Statut, das den Erlaß der Geschäftsordnung von der Genehmigung des Gemeinderates unabhängig läßt.

Die Anstellung der eigentlichen geschäftsführenden Beamten erfolgt entweder durch den Magistrat, wie in Dortmund und in Nürnberg (hier im Einverständnis mit den Gemeindebevollmächtigten) oder durch die gleiche Behörde, beziehungsweise die Stadtverordneten, nach Anhörung der Aufsichtskommission des Arbeitsamtes. Kein deutscher Arbeitsnachweis besitzt das Recht, selbständig seine Beamten anzustellen. Sein Einfluß auf ihre Ernennung wird auch durch die Vorschrift, daß er gehört werden muß, nicht viel größer. Das beweisen die Ereignisse, die sich in Frankfurt bei der Ernennung der Beamten abgespielt haben. Hier wählte der Magistrat zum Geschäftsführer des Arbeitsnachweises gerade den Kandidaten aus, den die Arbeiterbeisitzer am entschiedensten abgelehnt hatten, weil er nicht einmal die einfachsten Kenntnisse vom praktischen Arbeitsleben, geschweige denn die erforderliche sozialpolitische Bildung besaß. Und bei der späteren Besetzung einer Hilfsarbeiterstelle wurde vom Magistrat sogar derjenige Kandidat ausgewählt, der unter dem Widerspruch der Unternehmer- und Arbeiterbeisitzer ausschließlich vom Vorsitzenden auf die Vorschlagsliste gesetzt worden war. Es ist nicht zu verwundern, daß die Arbeitermitglieder der Verwaltungskommission es ablehnten, zur bloßen Dekoration zu dienen und daher ihr Amt niederlegten. Diese Konfliktsgefahr muß mit der vorstehenden Regelung der Materie stets verbunden sein, da die Aufsichtskommission nur in den seltensten Fällen geneigt sein wird, sich als subalternes Organ des Magistrates ohne Initiative und Kontrolle zu betrachten. Es wird daher besonders von den Gewerkschaften die Forderung aufgestellt, die Beamten sollen von der Kommission ernannt werden und damit die weitere Forderung verbunden, die zu ernennenden Beamten sollen Arbeiter sein. Beide Forderungen bringen das Gefühl zum Ausdruck, daß die Verwaltung der kommunalen Arbeitsnachweise sehr häufig nur durch die Rücksicht auf das Unternehmertum bestimmt ist. Die Arbeiterschaft fühlt die Schwäche ihrer

Position in der angeblich paritätischen, neutralen Organisation und sucht nach Kautelen gegen die Vergewaltigung ihrer Interessen. Sie strebt nicht so sehr, wie ihr das Flesch in einem Artikel der „Sozialen Praxis“* unterstellt hat, nach der zu ihren Gunsten parteiischen Führung der Geschäfte des Arbeitsnachweises, als vielmehr nach Schutz gegen die parteiische Führung zu ihren Ungunsten. Sie hat mit ihr Erfahrungen genug am eigenen Leibe gemacht, sucht deshalb auf die Ernennung der Beamten entscheidenden Einfluß zu gewinnen und greift ihre Abhängigkeit von der Stadtverwaltung, dem Magistrat und dem Vorsitzenden der Kommission an. Solange eben die geschäftsführenden Beamten auf das Wohlwollen der letzteren angewiesen sind, werden sie ihre Geschäftsführung so einrichten, daß sie mit den Ansichten der Stadtverwaltung übereinstimmt. In dieser herrscht aber die Auffassung des Unternehmertums, nicht die der Arbeiterschaft vor. Daß sich der Beamte bei seiner Tätigkeit in Gegensatz zu der Aufsichtskommission oder richtiger gesagt, nur zu einer Hälfte derselben setzt, wird ihn wenig beunruhigen; weiß er doch, daß er von seiner höheren Stelle aus offen oder im Stillen gedeckt wird. Die Arbeiterschaft findet die Garantie größerer Unparteilichkeit bei der Aufsichtskommission, wo sie die Hälfte der Sitze besetzt, als in der Stadtverordnetenversammlung oder der städtischen Behörde, wo sie gar nicht oder nur unzureichend vertreten ist.

Gegen die Wahl der Beamten durch die Aufsichtskommission hat Flesch in dem bereits erwähnten Artikel eine Reihe spitzfindiger, aber unzutreffender Gründe geltend gemacht. Er sagt: Wenn die Kommission die Beamten wählt, muß sie auch das Recht haben, sie zu entlassen, und malt nun die Schrecken eines solchen Zustandes mit der ganzen Phantasie des Spießbürgers aus, dem sich bei dem Ausdenken demokratischer Verwaltungsgrundsätze sämtliche Haare seines Hauptes sträuben. Selbstverständlich muß die Kommission, die den Beamten wählt, auch das Recht haben, einen unfähigen oder dauernd gegen ihre Grundsätze handelnden Beamten zu entlassen. Aber dieses Recht der Entlassung ist noch lange nicht, wie Flesch mit einem beliebten Quidproquo behauptet, mit der Pflicht, die Beamten nach wechselnden Zufallsmajoritäten zu entlassen, gleichbedeutend. Etwas politisches Verständnis sollte man doch auch der Arbeiterschaft zugestehen und es nicht ganz allein für sich in Anspruch nehmen.

Flesch behauptet dann ferner, daß die Wahl eines Parteibeamten mit dem Charakter der Aufsichtskommission als einer unparteiischen Verwaltungskommission unverträglich sei, und daß außerdem das Ansehen des Arbeitsnachweises und das Zutrauen zu ihm durch eine solche geschädigt werde, da die

* „Soziale Praxis“, 1899, Sp. 986 ff.

Unternehmer der Geschäftsführung durch einen organisierten Arbeiter mißtrauisch gegenüberstehen müßten. Hier verdreht Flesch die Forderung der Gewerkschaftler, daß der Beamte ein Arbeiter sein müsse, dahin, daß er ein gewerkschaftlich organisierter Arbeiter (und guter „Genosse") sein müsse. Wir brauchen gegen eine derartige Beweisführung nicht länger zu polemisieren. Wie steht es aber mit dem Mißtrauen der Arbeiter gegen die Geschäftsführung der unternehmerfreundlichen Beamten? Das scheint man als nebensächlich zu betrachten. Denn anders wäre die Äußerung des Oberbürgermeisters Adickes nicht zu erklären, daß von der Anstellung eines Sozialdemokraten (als Beamter des Arbeitsnachweises) keine Rede sein könne, da dies dem Geiste der städtischen Verwaltung widerspreche.

Die Forderung der Arbeiterschaft, daß gerade Arbeiter von der Kommission gewählt werden sollen, ist auch deshalb schon berechtigt, weil die Berufsvermittlung in allen anderen Berufen, wo sie genossenschaftlich oder sonst organisiert ist, stets durch Berufsgenossen ausgeübt wird. Gewiß mögen innerhalb eines Berufes zwischen den verschiedenen Berufszweigen große Unterschiede vorhanden sein. Trotzdem ist bei allen ein gewisses Quantum von Bedingungen gleich und daher die Möglichkeit der Berufsvermittlung durch einen Berufsgenossen eine viel größere, als durch eine außerhalb des Berufes stehende Person, die mit seinen Verhältnissen durchaus unvertraut ist. Bei allen Berufen wird das als selbstverständlich anerkannt. Sobald es sich aber um die Arbeiterschaft handelt, sind nicht die Arbeiter die zur Ausübung der Arbeitsvermittlung berufensten Personen. Man mutet ihnen im Gegenteil zu, zu glauben, daß jemand desto geeigneter für die Arbeitsvermittlung sei, je weniger er Arbeiter sei. Jeder Militäranwärter, Kaufmann, Subalternbeamte ist nach dieser eigentümlichen Auffassung zur Leitung eines Arbeitsnachweises passender als ein Arbeiter.*

Außer in den Bestimmungen über die Geschäftsordnung und die Beamtenernennung kommt die Tendenz, die Bedeutung der Aufsichtskommission herabzusetzen, auch in der sonstigen Regelung ihres Geschäftskreises zum Ausdruck. Im allgemeinen wird ja der Kommission die Leitung und Beaufsichtigung des Arbeitsnachweises als Aufgabe durch die Statuten zugewiesen, aber die wichtigsten Geschäfte bleiben dem Magistrate vorbehalten. Nur in den wenigsten Städten besteht die Vorschrift, daß der Voranschlag des Arbeitsnachweises nach Anhörung der Kommission aufgestellt werden soll. Im allgemeinen ist

* So wurde wieder in Stuttgart im September 1903 ein Militäranwärter zum Schalterbeamten ernannt — da sich der Ausschuß des Arbeitsamtes in seinen Vorschlägen an die innere Abteilung des Gemeinderates nicht einigen konnte und deshalb die Besetzung der Stelle dem Vorsitzenden überlassen werden mußte! Folgen der Parität!

diese ohne jeden Einfluß auf die Etat- und die Rechnungstellung. Kaum daß sie bei der Feststellung des Rechenschaftsberichtes gehört wird. Es fehlt daher auch nicht an Klagen der Arbeiterbeisitzer darüber, daß sie keinen Einblick in den Gang der Geschäfte erhielten und daher nie kontrollieren könnten, wie die freien Arbeitsstellen besetzt würden. In Frankfurt a. M. zum Beispiel bedurfte es langer Kämpfe, bis es gelang, der Kommission eine freiere Stellung zu verschaffen. Nach der ursprünglichen Geschäftsordnung war ihr die Aufsicht über die Arbeitsvermittlungsstelle übertragen. Die Kommissionsmitglieder waren verpflichtet, ihren Geschäftsgang nach Möglichkeit zu kontrollieren und befugt, zu diesem Zwecke das Lokal zu besuchen und die Bücher einzusehen. Erst im Jahre 1902, nachdem die organisierten Arbeiter sich jahrelang von der Verwaltung der Stelle ferngehalten hatten, ließ sich der Magistrat dazu herbei, den Kommissionsmitgliedern das Recht einzuräumen, nicht nur die Bücher, sondern auch die Rechnungen usw. einzusehen. Ferner erhielt die Kommission das Recht, den Geschäftsführer mit besonderen Instruktionen und Anweisungen für einzelne Geschäftszweige und Aufgaben zu versehen und über alle Fragen grundsätzlicher Natur, welche die Tätigkeit oder die Weiterentwicklung des Arbeitsnachweises betreffen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung des Magistrates zu beschließen. Die Kommission soll ferner den dem Magistrat zu erstattenden Jahresbericht feststellen. Selbst mit diesen Erweiterungen blieb die Selbständigkeit der Kommission recht beschränkt. Die Wahl der Beamten, die Aufstellung der Geschäftsordnung und des Etats sind ihr in Zukunft ebenso wie bisher vorenthalten. Zu den wenigen Städten, die der Aufsichtskommission größere Bewegungsfreiheit gewähren, gehört Straßburg, wo sie den Bericht des Vorsitzenden über die abgelaufene Geschäftszeit entgegennimmt, das Rechnungswesen prüft, Anweisungen über die zukünftige Führung der Geschäfte gibt, alle Fragen grundsätzlicher Natur entscheidet und die Geschäftsordnung des Nachweises aufstellt.

Am schärfsten wird der Gegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitern natürlich bei der Frage zum Ausdruck kommen, ob der Arbeitsnachweis die Arbeitsvermittlung nur zu bestimmten Lohnsätzen vornehmen darf, oder ob er ohne Rücksicht auf diese die Arbeitsvermittlung ausschließlich unter dem Gesichtspunkte des einzelnen Arbeiters und Unternehmers, die frei und ohne jeden Zusammenhang mit ihren Klassengenossen dastehen, betreiben soll. Die börsenmäßige Auffassung vom Arbeitsnachweise, die in ihm nur ein Verkehrsinstitut sieht, stellt den Satz auf, daß die Arbeitsnachweise die Arbeitsvermittlung ohne Rücksicht auf die Lohnsätze zu treiben haben. Damit stimmt die Praxis der kommunalen Arbeitsnachweise meist überein. Sie nehmen von den Löhnen nur Notiz, soweit es Einzellöhne sind, die von den einzelnen Arbeitern oder Unternehmern gefordert oder angeboten werden. Weder betrachten sie noch

berücksichtigen sie dieselben in ihrem Zusammenhange mit der Entlohnung der ganzen betreffenden Arbeitergruppe. Damit wird der kommunale Arbeitsnachweis zu einem Institut systematischer Lohndrückerei, das mit den kommunalen Mitteln der Gemeinschaft die Interessen der Arbeiterklasse schwer schädigt. Wir haben bereits oben ausgeführt, daß die organisierte Arbeiterschaft kein Interesse an der Stellenbesetzung um jeden Preis, sondern nur an der Besetzung zu dem von ihr bestimmten und hochgehaltenen Preise hat. Ihr Ziel ist also auf jeden Fall ein Arbeitsnachweis, der die von den gewerkschaftlichen Organisationen errungenen Lohnsätze seiner Vermittlung als Basis unterlegt. Das gleiche Interesse haben aber auch die Unternehmer in den organisierten Gewerben, wo Tarifgemeinschaften mit abgeschlossenen Lohnsätzen vorhanden sind, oder wo die Gewerkschaftslöhne allgemein anerkannt werden. Wie für sie die Schmutzkonkurrenz mit ihrer Lohndrückerei ebenso gefährlich ist, wie für die Arbeiterklasse, so auch die Schmutzarbeitsvermittlung der kommunalen Arbeitsnachweise. In den organisierten Gewerben ist daher die Frage, ob die kommunalen Arbeitsnachweise die anerkannten Lohnsätze berücksichtigen sollen, sehr einfach mit ja zu beantworten. Wie steht es aber in den nichtorganisierten Gewerben, insbesondere auf den großen Gebieten der nicht qualifizierten Arbeit? Welche Haltung soll der Arbeitsnachweis hier einnehmen, wo seine Beihilfe zur Erhaltung und Hebung des Lohnniveaus soviel wertvoller und notwendiger ist? Der Verzicht auf eine Beantwortung dieser Frage läßt sich mit den sozialpolitischen Aufgaben der Kommune nicht vereinbaren. Er wäre gleichbedeutend mit einer Bankerotterklärung auf dem wichtigen Gebiete der Bestimmung der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Lohnes. Die kommunalen Arbeitsnachweise können diese Frage schon deshalb unter keinen Umständen ignorieren, weil sie als kommunale Institute aufs engste mit dem Gesamtgebiete der kommunalen Verwaltung verbunden sind. Nun sind die Städte selbst Arbeitgeber, häufig sogar sehr große, manchmal die größten am Platze. Sie beziehen ihre Arbeiter gleichfalls durch den Arbeitsnachweis — allerdings nur wenige, so hat der Braunschweiger Magistrat den Bezug seiner Arbeitskräfte auf diesem von der Stadt geschaffenen Wege ausdrücklich abgelehnt — und treiben als solche eine bestimmte Lohnpolitik, die wenigstens in den fortgeschritteneren Städten sich auf den Satz des living wage aufbaut. Wie lassen sich damit Arbeitsnachweise vereinen, die Organe der Lohndrückerei sind? Ferner ist in einzelnen Städten, allerdings meist nur für das Buchdruckereigewerbe, die „anständige Lohnklausel" anerkannt worden. Die Städte schreiben also in ihren Submissionsbedingungen den Unternehmern die Lohnsätze vor, die von ihnen an ihre Arbeiter zu zahlen sind, und befolgen bei der Feststellung den Grundsatz, nicht die niedrigsten überhaupt gezahlten Löhne zu berücksichtigen, sondern einen anständigen Durch-

schnittslohn zu verlangen. Wo von einer Stadt eine derartige Lohnpolitik bei den Submissionen befolgt wird, da kann der Arbeitsnachweis die dabei festgesetzten Lohnsätze nicht völlig außer acht lassen. Es würde sich sonst das merkwürdige Schauspiel bieten, daß die Kommunalverwaltung auf der einen Seite durch die Befolgung der „anständigen Lohnklausel" die Arbeitsbedingungen der Arbeiterklasse zu heben oder wenigstens auf dem einmal erreichten Niveau festzuhalten sucht, und daß auf der anderen Seite ein Institut derselben Stadtverwaltung lohndrückenden Unternehmern als bestes Werkzeug zur Erreichung ihrer Ziele dient. Und schließlich werden von den gleichen Kommunen Gewerbegerichte eingerichtet, die zugleich als Einigungsämter tätig sind. Bei deren Tätigkeit wird es sich meistens um die kollektive Festsetzung von Lohnsätzen, überhaupt von Arbeitsbedingungen, handeln. Die vor dem Gewerbegerichte vereinbarten Sätze und Bedingungen sollen allgemeine sein, also Befolgung im ganzen Gewerbe finden. Wie absurd wäre es nun, wollte der Arbeitsnachweis diese Sätze vollständig unberücksichtigt lassen, und fortfahren, Arbeiter des Gewerbes, für das die Regelung gilt, zu jedem Lohne zu vermitteln! Die Arbeitsnachweise fangen, allerdings viel zu langsam, an, sich über den Zusammenhang ihrer Tätigkeit mit der kommunalen Arbeiterpolitik überhaupt klar zu werden und einzusehen, daß ein solcher nicht nur innerhalb des engen Gebietes einer Stadt besteht, sondern sich auch auf das Nachbargebiet erstreckt. So lehnte zum Beispiel der Frankfurter Arbeitsnachweis es ab, Unternehmern in Iserlohn, die sich einem Schiedsspruche des Offenbacher Gewerbegerichtes als Einigungsamt nicht unterwerfen wollten, Arbeiter zu vermitteln. Ganz mit Recht. In diesem Falle lag die Sache allerdings auch sehr einfach. Handelte es sich doch nur um ein eng begrenztes Streitgebiet und lag außerdem das Urteil eines Einigungsamtes vor, mit dem der Arbeitsnachweis seine ablehnende Haltung begründen konnte. Ganz ähnlich wie bei diesem Falle liegen die Verhältnisse da, wo Tarifvereinbarungen vorhanden sind oder die Gewerkschaftslöhne als die im Gewerbe anerkannten gelten. Das Verfahren des Arbeitsamtes im einzelnen Falle würde sich etwa in der folgenden Weise abzuspielen haben. Jedesmal wenn von den Unternehmern unter dem Minimum bleibende Löhne angegeben werden, würde das Arbeitsamt bei dem Tarifamt des Gewerbes anzufragen und dessen Entscheidung zu befolgen haben. Wo ein solches fehlt, hätte es den Fall dem Gewerbegericht als Schiedsamt vorzulegen, und in Übereinstimmung mit dessen Urteil die Arbeitsvermittlung abzulehnen oder vorzunehmen.

Wo aber die autoritative Festlegung der Arbeitsbedingungen fehlt, wie soll sich dort der Arbeitsnachweis verhalten? Jedenfalls nicht, wie der Frankfurter Arbeitsnachweis, der es als paritätischer Arbeitsnachweis für seine Pflicht erachtete, während eines Streiks nur solche Lohntarife zur Kenntnis

der Arbeitsuchenden zu bringen, die in dem betreffenden Gewerbe von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam vereinbart waren, und sogar die Verwendung einseitig aufgestellter Lohntarife verbot. Da wo die anständige Lohnklausel von der Stadtverwaltung befolgt wird, oder für die städtischen Arbeiter Lohntarifklassen aufgestellt sind, sollten diese Sätze auch für den Arbeitsnachweis ohne weiteres maßgebend sein. Wo beides fehlt, ist beides erst zu schaffen. Denn das liegt offen auf der Hand: eine Lohnpolitik des Arbeitsnachweises ohne eine solche der Stadtverwaltung im allgemeinen ist nicht möglich, wäre absurd. Wie man sieht, führt diese Frage über die Arbeitsnachweise hinaus in das Gebiet der allgemeinen Kommunalpolitik, aus den Arbeitsnachweiskommissionen in die städtischen Kollegien. Hier ist von der Arbeiterschaft der Kampf zu fechten, hier müssen sie dem Grundsatz zur Anerkennung verhelfen, daß der Arbeitsnachweis bei seiner Tätigkeit die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen hat. Tut er es, dann hat aber auch seine so hoch gepriesene Neutralität ein Ende. Er nimmt Partei im Kampfe für die besseren Arbeitsbedingungen. Daß das dem besseren Unternehmertum gleichzeitig zugute kommt, ist eine Nebenerscheinung. Das Wichtige ist der Schutz der Arbeitsbedingungen gegen die Konkurrenz des Marktes. Dann tun auch die Arbeitsnachweise das ihre, die Preiskonkurrenz auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung in die Qualitätskonkurrenz zu verwandeln.

Offenbar wird diese Unterstützung, die die Arbeitsnachweise der Arbeiterschaft in ihren Kämpfen um bessere Arbeitsbedingungen gewähren können, um so wertvoller sein, je weiter der Kreis ihrer Tätigkeit ist, je ausschließlicher sie das Gebiet der Arbeitsvermittlung beherrschen. So kommen wir auch von dieser Seite zu der Forderung der obligatorischen Benutzung der kommunalen Arbeitsnachweise.

Nicht minder klar, als bei der Frage, ob Berücksichtigung der tariflich oder gewerkschaftlich bestimmten Arbeitsbedingungen oder nicht, tritt der Gegensatz der Parteien, die beide ihre Position in der Verwaltung des Arbeitsnachweises möglichst zu stärken suchen, um ihn in den Lohnkämpfen für ihre Interessen benützen zu können, bei der Streikklausel hervor.

Es ist charakteristisch, daß sie auf dem Frankfurter sozialen Kongresse keine Rolle spielte und dort überhaupt nur von sehr wenigen Rednern erwähnt wurde. Auch in das Statut des Stuttgarter Arbeitsnachweises war sie nicht aufgenommen worden, obschon sie von den Gewerkschaften beantragt war. Dem in den bürgerlichen Kollegien vorherrschenden Unternehmertum war es vielmehr gelungen, die Annahme einer Bestimmung durchzudrücken, in der dem Arbeitsamte ausdrücklich die Pflicht auferlegt wurde, die Geschäfte ohne Rücksicht auf eine Arbeitseinstellung weiter zu führen. Zum ersten Male fand sie in das Statut des Trierer Arbeitsamtes, und zwar in der folgenden

Fassung Aufnahme: „Das Arbeitsamt stellt im Falle eines Ausstandes seine Tätigkeit für das betreffende Gewerk oder beteiligte Geschäft, beziehungsweise für den betreffenden Arbeitszweig ein. Jedoch haben die streitenden Teile innerhalb zweier Tage (das heißt von dem auf den Ausstand folgenden Tage an) das Einigungsamt des Gewerbegerichtes anzurufen, welches alsdann auf dem schnellsten Wege zu entscheiden hat. Beide Parteien haben sich dem Urteile des Einigungsamtes zu unterwerfen, widrigenfalls das Einigungsamt über die weitere Tätigkeit des Arbeitsnachweises gegenüber der nicht willfährigen Partei zu bestimmen hat." In dieser Formel ist zweierlei hervorzuheben. Sie sucht einmal die Einstellung des Arbeitsnachweises zu benützen, um damit auf die streitenden Parteien einen Druck auszuüben und sie zum Anrufen des Einigungsamtes zu veranlassen. Sie weist zweitens die Entscheidung darüber, ob die Tätigkeit des Arbeitsamtes fortdauern soll oder nicht, dem Einigungsamte zu. Beide Bestimmungen sind durchaus zweckmäßig. Man kann ohne weiteres zugeben, daß alles, was die beiden streitenden Parteien zu einer Einigungsverhandlung zusammenführt, von Vorteil ist, und daß es ein kluger Zug ist, das Odium der Entscheidung von dem Arbeitsamte ab- und einer anderen Behörde zuzuwälzen. In viel schärferer Form hatte der Entwurf des Frankfurter Ortsstatutes, der etwa in die gleiche Zeit fällt, die Streikklausel gefaßt. Hier heißt es apodiktisch: „Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen stellt die städtische Arbeitsvermittlung ihre Tätigkeit für das beteiligte Geschäft oder den beteiligten Arbeitszweig ein. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, trifft die Kommission." Darin wird also keine Untersuchung über das Für und Wider des einzelnen Falles angeordnet, sondern ganz allgemein bestimmt: das Arbeitsamt stellt seine Tätigkeit ein. Diese Formel gründet sich auf die Auffassung, daß das Fortwirken des Arbeitsnachweises in Fällen von Streiks und Aussperrungen stets eine Begünstigung des Unternehmers bedeutet. Diese Ansicht war von M. Quarck in den Blättern für Soziale Praxis* ausführlich begründet worden. Das Funktionieren des Arbeitsnachweises bei Lohnkämpfen wirke immer für die Arbeitnehmer nachteilig, und bilde eine Waffe in der Hand des Unternehmers gegen die wirtschaftlich schwächeren Arbeiter. Der Arbeitgeber könne in der Regel das Angebot der Arbeiter an sich herankommen lassen; besonderer Anstrengung, sich Arbeitskräfte zu schaffen, bedürfe es nur, wenn er im Kampfe mit den Arbeitern stehe. Für diesen Fall sei ein gut funktionierender Arbeitsnachweis für ihn besonders wichtig. Er habe alsdann Gelegenheit, durch rasche Beschaffung von Ersatz die Ausständigen entbehrlich zu machen. Aber auch bei Aussperrungen werde nur dann der Arbeitsnachweis

* IV. Halbjahr, Nr. 83 „Städtische Arbeitsnachweisstellen und Lohnkämpfe".

ihm nachteilig werden, wenn ihm daran gelegen wäre, mit den von ihm bisher beschäftigten Arbeitern unter anderen Bedingungen weiter zu arbeiten. Wenn es ihm nicht darauf ankäme, andere Arbeiter heranzuziehen, sei ihm auch hierbei das Funktionieren des Arbeitsnachweises zur Beschaffung willfährigerer Arbeitskräfte behilflich.

Das Frankfurter Ortsstatut fand nicht die Genehmigung des zuständigen Bezirksausschusses. Er sah in der Streikklausel die äußerste Gefährdung der für ein städtisches Institut durchaus notwendigen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von dem Parteigetriebe. Abgesehen davon, daß die erhoffte segensreiche Wirkung des ganzen Institutes gerade im wichtigsten Augenblicke aufgehoben würde, sei die Bestimmung, welche der Kommission und nicht etwa ihrem Vorsitzenden oder dem Magistrate die Entscheidung über die Einstellung des Betriebes überträgt, geeignet, im Interesse einer Partei verwertet zu werden.

Neben den Formeln der Ortsstatute Trier und Frankfurt haben noch zwei weitere Aufnahme gefunden, die Gießener und die Würzburger Formel, wie wir sie der Kürze wegen nennen wollen. Sie seien hier gleichfalls kurz besprochen. Nach dem Gießener Ortsstatut vom 5. September 1896 stellt der Arbeitsnachweis bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern seine Tätigkeit für die Beteiligten ein, sobald das dafür zuständige Gewerbegericht oder im Falle der Unzuständigkeit des letzteren die Deputation für den Arbeitsnachweis auch nur von einem der streitenden Teile als Einigungsamt angerufen wird. Sofern vor diesem Einigungsamt weder eine Vereinbarung noch ein von beiden Teilen anerkannter Schiedsspruch zustande gekommen ist, beschließt die Deputation, ob der Arbeitsnachweis für die Beteiligten wieder aufgenommen werden oder bis zur Beilegung des Streites eingestellt bleiben soll. Diese auch von Mainz angenommene Formel ist wenig zweckmäßig, weil der Nachweis nur dann eingestellt wird, wenn das Einigungsamt angerufen wird, also die Einstellung der Vermittlung nicht als Zwangsmittel für die Benutzung des Einigungsamtes gebraucht wird, und weil dem Amte das Odium der Entscheidung in allen den Fällen bleibt, wo kein Schiedsspruch zustande kommt. Noch unzweckmäßiger ist allerdings die Würzburger Formel, die auch in das Münchener und Fürther Arbeitsamtstatut aufgenommen ist. Der richtige Gedanke der Trierer Streikklausel, durch die Einstellung der Arbeitsvermittlung die Benutzung des Einigungsamtes zu erzwingen, ist hier dahin verballhornt, daß die Kommission bei Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen, sobald sie zu ihrer Kenntnis gelangen, den Beteiligten eine kurz bemessene Frist zu setzen hat, innerhalb deren von ihnen das Einigungsamt des Gewerbegerichtes anzurufen ist. Die Anrufung des Einigungsamtes ist hier nur Dekoration, da eine Nichtbeachtung der Aufforderung, sich an dasselbe zu wenden, ohne Bedeutung für die renitente Partei bleibt. Denn wenn

das Einigungsamt nicht angerufen wird, oder wenn kein Schiedsspruch zustande kommt, oder sich die Beteiligten dem Schiedsspruche nicht unterwerfen, so hat erst die Kommission darüber Beschluß zu fassen, ob das Arbeitsamt für das beteiligte Gewerbe oder für die beteiligten Geschäfte seine Tätigkeit einstellen soll oder nicht.

Die Ablehnung der Streikklausel durch den Bezirksausschuß in Wiesbaden und die feindliche Haltung, die das Unternehmertum gegen diese Bestimmung einnahm, führten sehr bald dazu, daß man die anfänglich behauptete Neutralität der Streikklausel zu bezweifeln anfing und bald weitergehend sie geradezu als eine Parteinahme für die Arbeiterschaft erklärte. Von anderer Seite wurde der Nachweis versucht, daß der Streikklausel gar nicht die Bedeutung zukomme, die ihr fälschlicherweise von der Arbeiterschaft zugelegt werde. War dem so, so hatte auch die Arbeiterschaft kein Interesse daran, sich auf dieselbe zu versteifen und sie konnte auf ihre Aufnahme in das Statut verzichten, um das Unternehmertum zur Benützung des Arbeitsnachweises zu veranlassen. Man hätte aber auch den Unternehmern die Bedeutungslosigkeit der Streikklausel klar machen und sie zu einem Verzicht auf ihre Feindschaft zu veranlassen suchen können. Wohl weil man bei dem Unternehmertum mit diesem Nachweis zu wenig Glauben fand, hat man meist den ersten Weg eingeschlagen — und merkwürdigerweise mit nicht geringem Erfolge bei der Arbeiterschaft. Die Ausschaltung der Streikklausel bedeutet so tatsächlich einen Sieg des Unternehmertums.

Ein Artikel Fleschs in der „Sozialen Praxis",* „Die Streikklausel in den Statuten der öffentlichen Arbeitsnachweise", vereinigt die Gründe, die von den bürgerlichen Sozialreformern gegen die Streikklausel geltend gemacht werden, in übersichtlicher Weise und sei daher hier in seinem wesentlichen Inhalt kurz zusammengefaßt. Flesch geht von dem bereits erwähnten Falle Iserlohn aus und behauptet im Anschlusse daran, der Arbeitsnachweis könne auch ohne eine Streikklausel in die Lage kommen, die Arbeitsvermittlung für Unternehmer einzustellen. Das treffe zum Beispiel zu bei der Vermittlung von Kellnerinnen für verrufene Kneipen, bei dem Importe billiger Arbeitskräfte, bei insolventen Zwischenunternehmern, die notorisch ihre Arbeiter um die Löhne zu prellen suchen usw. Anderseits könne auch ein Arbeitsnachweis billigerweise seine Tätigkeit fortsetzen, wenn ein Streik offensichtlich frivol heraufbeschworen sei, und durch die Ablehnung der Arbeitsvermittlung andere am Streik unbeteiligte Arbeiter unverschuldet geschädigt würden. Durch die Existenz einer Streikklausel werde er aber in diesen und ähnlichen Fällen gehindert, sein verständiges Ermessen walten zu lassen.

---

* „Soziale Praxis", VI, Sp. 683 ff.

Der Streikklausel komme ferner gar nicht die Bedeutung zu, die ihr von den Arbeitern beigelegt werde. Bei größeren Lohnstreitigkeiten sei die Publizität des Streites eine so große, daß die Unternehmer auch ohne den Arbeitsnachweis schnell genug die erforderliche Zahl von Arbeitswilligen erhalten würden, falls solche eben in genügender Zahl vorhanden wären. Die Berichte der Zeitungen, Annoncen usw. leisteten mehr als die öffentlichen Arbeitsnachweise. Der Ausfall des Lohnstreites selbst hänge ausschließlich von der Stärke der Arbeiterorganisation, nicht aber von der Fortsetzung der Arbeitsvermittlung ab. Tatsächlich sei die Streikklausel durchaus entbehrlich und nur deshalb beizubehalten, weil ihr Fehlen die Arbeiter mit Mißtrauen gegen den Nachweis erfüllen würde. Die Unternehmer könnten sich um so eher mit ihrer Beibehaltung abfinden, als ihnen keine Gefahr von ihr drohe. Das könnte nur dann der Fall sein, wenn die Arbeitsvermittlung von den öffentlichen Arbeitsnachweisstellen zentralisiert und monopolisiert wäre. Von einem solchen Zustande wären wir aber noch sehr weit entfernt.

Auch auf der ersten Deutschen Arbeitsnachweiskonferenz zu Karlsruhe im Jahre 1897 vertrat Flesch die gleichen Ansichten über die Streikklausel und fand bei einem Vertreter der Stuttgarter Gewerkschaften vollständige Zustimmung. Dieser präzisierte seine Stellung in den Worten: „Wir, die Vertreter der Arbeiter, können den Standpunkt einnehmen, daß die Streikklausel in den Statuten überflüssig erscheint, und daß ein Hinweis durch die Beamten auf den Streik genügt. Wenn der Arbeiter Streikbrecherdienste leistet, so wird er es tun, ob das Arbeitsamt Arbeit vermittelt oder nicht.“ Auch der Referent des Frankfurter Gewerkschaftskongresses über die Arbeitsnachweise, Leipart, vertrat noch den gleichen optimistischen Standpunkt und war damit zufrieden, daß die Streiks den Arbeitsuchenden direkt durch die Beamten, ja sogar nur durch Plakatanschlag bekannt gemacht würden. Die von dem Kongreß schließlich angenommene Elmsche Resolution nahm eine nicht ganz so entsagungsvolle Stellung ein. Sie verlangte, daß an solche Arbeitgeber keine Arbeitskräfte vermittelt werden sollen, die bei ausbrechenden Differenzen mit ihren Arbeitern nicht in Vergleichsverhandlungen mit der zuständigen Arbeiterorganisation eintreten wollen. Diese Bestimmung geht weiter als die der Ortsstatute Trier usw., da sie über die Fälle hinausgreift, in denen die Anrufung des Einigungsamtes stattfinden kann. Aber gleich dieser hat sie den Vorzug, daß sie die streitenden Parteien zur Verhandlung zwingen will. Ob diese Verhandlung dann unter dem unparteiischen Vorsitzenden des Gewerbegerichtes oder unter dem selbständig gewählten der Parteien stattfindet, ist nebensächlich. Hauptsache ist, daß überhaupt verhandelt wird. Anderseits ist die Kongreßformel unvollständig. Es fehlt jede Bestimmung darüber, was seitens des Arbeitsnachweises geschehen soll, wenn Verhandlungen stattgefunden haben, aber

resultatlos abgebrochen sind. Vielleicht nur zum Schein, um der einigungsunwilligen Partei Schutz gegen die Formel zu gewähren. Die Statute Gießen und Trier treffen in diesen Fällen insofern Vorkehrung, als sie auf alle Fälle einen Entscheid über die Fortsetzung der Arbeitsvermittlung verlangen. Die Kongreßformel läßt dagegen alles in der Schwebe.

Der Frankfurter Gewerkschaftskongreß hat keine Klarheit und Einheitlichkeit über die Streikklausel in die Reihen der Gewerkschaftler gebracht. Dafür ist wohl das Verhalten der Arbeitervertreter auf dem Berliner Kongresse des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise im Jahre 1902 der beste Beweis. Hier klagte der Buchdrucker Massini darüber, daß von den Arbeitsnachweisen an Stelle der Ausständigen Ersatz geschickt würde und damit die Bestrebungen der Arbeiter um die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage gehindert würden. Ebenso bezeichnete der Metallarbeiter Menge schon die Mitteilung einer offenen Stelle an die Arbeitsuchenden in Streikfällen als eine Stellungnahme gegen die kämpfenden Arbeiter. Dadurch werde der Arbeitsnachweis zur Quelle alles Übels. Denn wenn er einem Arbeiter eine Stelle mitgeteilt habe, so könne er ihn nicht hindern hinzugehen. Dagegen wurde die sozialreformerische Tendenzneutralität der Arbeitsnachweise von zwei anderen Arbeitern anerkannt, die in einer unbegreiflichen Bescheidung ohne jede Einschränkung auf die Streikklausel verzichteten und sich schon mit dem Hinweise auf das Vorhandensein von Streiks, gleichgültig in welcher Weise derselbe erfolgen mag, zufrieden gaben. Vergeblich fragt man sich, welchen Nutzen es haben kann, wenn in einem Arbeitsnachweise die Plätze, an denen gestreikt wird, angeschlagen werden und daneben Plakate der im Streik befindlichen Arbeitgeber hängen, in denen sie Arbeiter suchen.

Den gewichtigsten Einwand glaubte man damit gegen die Streikklausel geltend zu machen, daß man den Erfolg der Arbeiter bei einer Lohnstreitigkeit als allein von der Güte ihrer Organisation abhängig bezeichnete und diesen Gesichtspunkt in ganz einseitiger Weise in den Vordergrund rückte. So viel ist ja ohne weiteres richtig, daß bei dem Mangel jeder Organisation oder bei schwacher Organisation die Streikklausel den Arbeitern in einem Lohnkampfe nur wenig helfen wird. Deshalb darf nicht übersehen werden, daß der Arbeitsnachweis stets ein Weg weiter für den Unternehmer ist, sich Arbeitskräfte zu verschaffen, und daß es daher selbst für die gut organisierte im Kampfe befindliche Arbeiterschaft von der größten Bedeutung ist, auch diesen Weg den Unternehmern zu verlegen. Ist sie doch bei den Lohnkämpfen bemüht, möglichst alle Wege der Arbeitsvermittlung, soweit dieselben ihrer Beeinflussung zugänglich sind, ihren Gegnern abzuschneiden und da sollte sie ihnen die breite Heerstraße offen lassen? Eine mehr als eigentümliche Taktik! Das Einstellen der Arbeitsvermittlung durch den kommunalen Arbeitsnachweis

wird ferner um so wirksamer sein, je umfassender in gewöhnlichen Zeiten die Arbeitsvermittlung eines Arbeitsnachweises ist, je mehr daher die anderen Arten der Arbeitsvermittlung außer Gebrauch gekommen sind. Die Feindschaft der Unternehmer gegen die Streikklausel wäre übrigens ganz unverständlich, wenn sie nicht in ihr eine Schädigung ihrer Interessen erblickten.

Ferner empfiehlt es sich für die Arbeiterschaft, deshalb an der Streikklausel festzuhalten, weil das Mittel, das als Ersatz für die Streikklausel vorgeschlagen wurde, Mitteilung der Streiks an die Arbeitsuchenden, in der Praxis sich nicht bewährt hat. Es ist stets die Gefahr vorhanden, daß die Mitteilung unterbleibt, oder daß die Art der Mitteilung nicht zweckmäßig ist. Die Erfahrungen, die die Stuttgarter Gewerkschaften mit dem städtischen Arbeitsamte gemacht haben, sind ein gutes Beispiel. Das Stuttgarter Arbeitsamt trat von Anfang an ohne die Streikklausel ins Leben, obwohl die Gewerkschaften sie gefordert hatten. Dieser Mangel wurde von einem Vertreter der Gewerkschaften auf dem Karlsruher Kongresse der Arbeitsnachweise mit den bereits erwähnten Gründen zu rechtfertigen gesucht. Auf praktische Erfahrungen konnte sich der Vertreter nicht berufen, da in Stuttgart die Streikklausel niemals existiert hat. Die weitere Entwicklung hat nun diese Stellungnahme völlig widerlegt. Anfänglich bestand der Gebrauch, daß die Arbeitsuchenden von dem Verwalter des Arbeitsnachweises darauf aufmerksam gemacht wurden, wenn in einer Fabrik eine Lohnstreitigkeit ausgebrochen war. Gegen diesen Usus wurde von den Unternehmern Sturm gelaufen. Und der Gemeinderat hob ihn trotz des Protestes der organisierten Arbeiterschaft auf. Die Arbeitsuchenden werden seitdem nicht mehr mündlich, sondern nur durch Plakatanschlag von dem Vorhandensein eines Streiks in Kenntnis gesetzt. „Diese Einrichtung ist nahezu bedeutungslos", schreibt der fünfte Jahresbericht des Stuttgarter Arbeitersekretariats. Das Stuttgarter Arbeitsamt setzt also bei Streiks seine Tätigkeit ruhig fort, ohne in genügender Weise für das Bekanntwerden derselben zu sorgen. Eine ganze Reihe städtischer Arbeitsämter hat die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß von Lohnstreitigkeiten keine Notiz genommen wird. Hier fällt auch der Plakatanschlag fort.

Man hat den Nachweis, daß die Streikklausel für die Arbeiterschaft bedeutungslos sei, deshalb zu führen und ihr den Verzicht auf dieselbe plausibel zu machen gesucht, weil es in den meisten Fällen nicht gelang, das Unternehmertum zu der Aufgabe seines Widerstandes zu veranlassen. Dieses hält mit aller Kraft an der Bekämpfung der Streikklausel fest und ist eher geneigt, die Einrichtung eines Arbeitsnachweises scheitern zu lassen, dem es sowieso nur mit sehr geteilten Gefühlen gegenübersteht. Aus Rücksicht auf das Unternehmertum soll also die Streikklausel in die Statuten der Arbeitsnachweise nicht aufgenommen oder wo sie besteht, wieder entfernt werden. Diese

Auffassung tritt zum Beispiel recht deutlich in den Berichten des Münchener Arbeitsnachweises hervor. Man schätzt das Vertrauen der Arbeiter als weniger wichtig ein als die Beteiligung der Unternehmer. Und deren Vertrauen wird am sichersten dadurch erreicht, daß keine Streikklausel aufgenommen wird. Dann hat der Geschäftsführer freie Hand, seinen unternehmerfreundlichen Instinkten nachzugeben. Eine Kontrolle seiner Geschäftsführung in diesem Punkte ist außerordentlich schwierig, ja geradezu unmöglich. Was wird da nicht alles unter dem Deckmantel der Neutralität geleistet! Recht drastische Beispiele liefert uns die Nürnberger Geschäftspraxis, wo man zum Beispiel Organisierte abwies, und Nichtorganisierte, die man durch die Frage, ob organisiert oder nicht, herausgefunden hatte, an die im Streik befindlichen Unternehmer überwies. Dort hat man auch bei einer Arbeitseinstellung in einer Laternenfabrik die arbeitsuchenden Flaschner und Metalldrücker in ein besonderes Zimmer geführt, und dann den Meister aus der Fabrik zwecks Auswahl der Arbeiter kommen lassen. Ein solcher Arbeitsnachweis sinkt ganz und gar auf das Niveau eines Streikbrecherbureaus hinab und verdient diesen ihm von den Gewerkschaften gegebenen Namen im vollsten Maße. Aber diese Entwicklung ist nur konsequent. Sie ist nur eine Folge des Grundsatzes, daß der Arbeitsnachweis die Arbeitsvermittlung ohne jede Rücksicht auf die Arbeitsbedingungen vorzunehmen habe. Die so geleiteten Arbeitsnachweise müssen sich zu Instituten ausbilden, durch die die gewerkschaftlichen Bestrebungen um die Hebung der Arbeiterklasse aufs schwerste gefährdet werden.

Die kommunalen Arbeitsnachweise begannen in der Regel als Nachweise für ungelernte Arbeiter und haben sich dann allmählich durch die Ausdehnung ihrer Tätigkeit auch auf das Gebiet der qualifizierten Arbeit, auf das Gebiet der Dienstbotenvermittlung, der Vermittlung ländlicher Arbeiter usw. entwickelt. Ihre Erfolge waren, besonders auf den beiden erstgenannten Gebieten, nicht geringe. Und zwar sind sie um so größer gewesen, je weniger bureaukratisch der Arbeitsnachweis organisiert war, in je loserer Verbindung er mit der übrigen Kommunalverwaltung stand. Der Hauptfeind der kommunalen Arbeitsnachweise ist die private gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung. Sie suchen sie mit allen Mitteln niederzukonkurrieren, wobei ihnen die Gebührenfreiheit große Dienste leistet, haben sie bis jetzt aber nur in verhältnismäßig geringem Umfange verdrängt. Gerade in den Berufen, wo die Mißstände der privaten Vermittlung am größten sind, hat sich diese am allerzähesten gehalten. Die kommunalen Arbeitsnachweise suchen ferner der Konkurrenz der Unternehmer- und Arbeiternachweise dadurch zu begegnen, daß sie sich dieselben durch die Errichtung sogenannter Facharbeitsnachweise anzugliedern bestrebt sind. Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hat sich mit dieser Frage in den letzten Jahren besonders eingehend beschäftigt. Ein Resultat seiner Tätigkeit ist das

Normalstatut, das von dem Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis entworfen wurde. Seine wesentlichen Bestimmungen sind die folgenden.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises wird ein Kuratorium gebildet, das aus je 4 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie je 4 Ersatzmännern und 2 Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins besteht. Die Wahl der Arbeitgebervertreter kann entweder durch den Vorstand der Innung, oder durch die Arbeitgebervereine, oder durch die dem Ausschusse des Gewerbegerichts angehörigen Arbeitgeber, die der Arbeitnehmer durch die entsprechenden Organisationen der Arbeiter erfolgen. Abstimmungen sollen stets so erfolgen, daß die gleiche Zahl der Vertreter der beiden Parteien abstimmt; der Vorsitzende hat nur beratende Stimme. Besonders wichtig ist natürlich die Art und Weise, wie die Aufgaben des Kuratoriums geregelt sind. Das Kuratorium hat die Aufsicht über den gesammten Betrieb des Arbeitsnachweises und nimmt zu diesem Zwecke regelmäßige Revisionen desselben vor. Es entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benützenden Personen, berät über alle den Arbeitsnachweis berührenden Angelegenheiten und setzt insbesondere die Norm für die Einrichtungen und die Art des Geschäftsbetriebes des Arbeitsnachweises fest. Schließlich wählt das Kuratorium die Beamten des Arbeitsnachweises und stellt ihre Anstellungsbedingungen fest. Die Kosten des Betriebes werden in der Regel von den Arbeitgebern des betreffenden Gewerbes getragen, doch können auf Wunsch die betreffenden Arbeiterorganisationen dazu beitragen. Von den Arbeitsuchenden wird eine einmalige Einschreibgebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr fließt in einen besonderen Fonds zur Unterstützung bedürftiger Arbeitsloser des Gewerbes. Über die Bewilligung der Unterstützungen entscheidet das Kuratorium. Abänderungen des Statuts werden vom Kuratorium mit Dreiviertelmajorität der anwesenden Mitglieder beschlossen, doch ist dazu die Zustimmung des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis notwendig.

Das Schema für den Anschluß der Facharbeitsnachweise ist also nach der gleichen Form der allgemeinen Arbeitsnachweise gearbeitet. Hier wie dort haben wir das System der Parität, und alles was wir früher über die Nachteile dieses Systems, über die Herrschaft des Beamtentums ausgeführt haben, trifft auch hier mit gleichem Rechte zu. Trotz der scheinbaren Parität haben ohne Zweifel die Unternehmer ein größeres Gewicht, das dadurch noch verstärkt wird, daß sie die Kosten tragen.

Mit der Frage der Facharbeitsnachweise hat sich ferner der Kongreß des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise zu Cöln im Jahre 1900 beschäftigt. Hier wurde wieder der alte Hymnus auf die Parität gesungen, der Nachweis der Brauer in Berlin als Muster gepriesen und dem Berliner Zentralverein

für Arbeitsnachweis ein volles Maß des Lobes gespendet, in dessen Ausschuß, wie auf dem Kongreß mit Befriedigung konstatiert wurde, höhere Beamte, darunter vortragende Räte, hervorragende Professoren, Sozialpolitiker, hervorragende Arbeitgeber aller Gesellschaftsklassen usw. usw. — nur keine Arbeitervertreter — sitzen. Das ist charakteristisch für die Gesinnung der Kongreßmehrheit, daß sie sich einen Verein, der einen Stadtreisenden in Berlin umherschickt, um den Unternehmern billige Arbeitskräfte anzubieten, der durch seine Arbeitsvermittlung um jeden Preis die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter auf Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen fortgesetzt aufs schwerste beeinträchtigt, als Vorbild anpreisen ließ.

Mit der Angliederung der Facharbeitsnachweise (gewerkschaftliche Nachweise, Arbeitgebernachweise, Innungsnachweise usw.) findet die Übertragung auch anderer Funktionen an den Arbeitsnachweis statt, die bisher von den Berufsorganisationen ausgeübt wurden. So hat zum Beispiel der Deutsche Metallarbeiterverband die Auszahlung der Reiseunterstützung dem Städtischen Arbeitsamte in Stuttgart übertragen, nachdem ihm schon vorher von Unternehmerseite (Verband der Brauereien von Stuttgart und Umgebung) die Gewährung des üblichen Geschenkes überwiesen worden war.

Mit der bisher kurz skizzierten Entwicklung der Arbeitsnachweise blieben wir im Rahmen der reinen Arbeitsvermittlung. Über denselben hinaus führen uns die Bestrebungen, die die Arbeitsnachweise zu Arbeitsämtern mit den umfassenden Aufgaben eines solchen auszugestalten suchen. Einen Schritt vorwärts zu diesem Ziele bedeutet das Statut des Mainzer Arbeitsamtes. Darin werden dem Arbeitsamte außer der eigentlichen Arbeitsvermittlung noch die folgenden Aufgaben zugewiesen: § 1 Absatz 3. Über Fragen der Gewerbeordnung, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie anderer sozialpolitischer Gesetze, Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Anfrage Auskunft zu erteilen. § 1 Asatz 4. Fremden Arbeitnehmern über die örtlichen Lebens- und Wohnungsverhältnisse auf Anfrage mündlich Auskunft zu geben. Das gleiche Bedürfnis hat auch an anderen Orten zu ähnlichen Einrichtungen geführt. So wurde dem Städtischen Arbeitsamte Würzburg eine Auskunftsstelle für Sozialgesetzgebung angegliedert, die besonders durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Bayerischen Ausführungsgesetzes zu diesem in größerem Umfange in Anspruch genommen wurde. In Charlottenburg, wo keine besondere Auskunftsstelle besteht, gelangten trotzdem so häufig Anfragen an den Verwalter, daß die Deputation für den Städtischen Arbeitsnachweis beschloß, wenigstens die notwendigsten einschlägigen Gesetzesausgaben für die Bureauräume anzuschaffen. Auch in Brünn hat man die Gewährung von Rechtsschutz durch Erteilung von mündlicher Auskunft, die den Interessenten über Arbeitsverträge und die sonstigen Arbeitsrechtsverhältnisse von

einem rechtskundigen Beamten gegeben werden soll, als notwendige Ergänzung des Arbeitsvermittlungsamtes betrachtet.

Über das eigentliche Gebiet der Arbeiterpolitik hinaus hat man die Tätigkeit der Arbeitsnachweise dadurch ausgedehnt, daß man ihnen die Aufgabe einer Wohnungsnachweisstelle übertrug. Der erste solche Nachweis wurde 1893 in Darmstadt errichtet. Es folgten dann Worms im Jahre 1897 (kleine Wohnungen bis zu 3 Zimmern, 1899 ausgedehnt auf Schlafstellen), Cöln 1898 ebenfalls mit der Beschränkung auf Arbeiter und kleine Angestellte, dann Straßburg, Mühlhausen, Bonn 1900, Rixdorf 1901. Wird man auch gegen eine derartige Verbindung von Arbeits- und Wohnungsnachweis als Nothehelf und vorläufige Einrichtung nicht viel einwenden können, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß der Wohnungsnachweis eine Sache des Wohnungsamtes, nicht des Arbeitsamtes ist. Ganz das gleiche gilt auch für die Errichtung von Mägdeherbergen, wie zum Beispiel in Freiburg i. B. usw. Sie erweist sich als zweckmäßig, um die Dienstboten der Ausbeutung der gewerblichen Stellenvermittlung zu entziehen, wäre aber niemals in Frage gekommen, wenn die Städte ihre Aufgaben auf dem Gebiete des Wohnungswesens, speziell der Logierhäuser, in genügender Weise erfüllt hätten. Das sind im wesentlichen die noch recht schwachen Ansätze, die die Entwicklung der kommunalen Arbeitsnachweise aufzuweisen hat. Bei der Jugend dieser Institute läßt sich noch nicht viel von ihnen erwarten.

Suchen wir zu einem Schlußurteil über die kommunalen Arbeitsnachweise zu kommen. Das System der reichsdeutschen Arbeiterpolitik geht von dem Satze aus, daß die Verwaltung der Arbeiterangelegenheiten nicht Sache der Arbeiter, sondern des Staates und der Unternehmer ist. Da man aber die Arbeiterschaft nicht mehr vollständig ausschließen kann, so hat man ihren Anteil an der Verwaltung soweit als möglich zu beschränken und ihren Einfluß durch die Beteiligung der Unternehmer zu neutralisieren gesucht. Indem man diese zur Zahlung eines Beitragsteiles verpflichtete, hat man ihre Beteiligung an der Verwaltung für eine oberflächliche Betrachtung in sehr einleuchtender Weise gerechtfertigt, obschon tatsächlich auch die Unternehmerbeiträge nur Lohnteile sind, die allerdings nicht in die Hände der Arbeiter gelangen, sondern von den Unternehmern als Unternehmerbeiträge an die Versicherung bezahlt werden. In dies System der Unmündigkeit der Arbeiterklasse und ihrer Bevormundung reihen sich die nach gleichem System ausgebildeten kommunalen Arbeitsnachweise ein. Was sich bei der Krankenversicherung, der Alters- und Invaliditätsversicherung im Unternehmerinteresse bewährt hat, wird auch auf die Arbeitsvermittlung in Anwendung gebracht. Ohne daß man auf das Wesen der Arbeitsvermittlung Rücksicht nähme, erklärt man sie im Sinne der harmonischen Sozialpolitik für reif, paritätisch neutralisiert zu werden. Durch

ihre paritätische Organisation wird die Beherrschung der Arbeitsnachweise im Unternehmerinteresse bedeutend erleichtert, die gewerkschaftliche Bewegung der Arbeiterschaft solange schwer geschädigt, als die Kommunalverwaltung vorwiegend im kapitalistischen Sinne geleitet wird und die Arbeiterschaft durch reaktionäre Kommunalwahlrechte von einer Teilnahme an ihr ausgeschlossen ist. Zugleich wird der Bureaukratie ein neues Feld gesellschaftlicher Wirksamkeit unterworfen. Das sind bedeutende Vorteile, die das Experiment kommunaler Arbeitsnachweise auch vom Unternehmerstandpunkte aus ausreichend begründen. In der Tat lassen sich auf dem Gebiete der Arbeiterpolitik solche Vorteile kaum einfacher und sicherer erreichen, als durch die paritätische Neutralisierung ihrer Institutionen. Man bezeichnet ein Gebiet als so geartet, daß seine Aufgaben von Unternehmern und Arbeitern gemeinschaftlich betrieben werden können, organisiert es paritätisch, neutralisiert die Kräfte der Arbeiterorganisation — und erklärt jeden für einen Feind der Arbeiterschaft, der das probate Rezept dieser Sozialreform anzweifelt. So hat man das paritätisch-neutrale System von den Gewerbegerichten auf die Arbeitsvermittlung ausgedehnt und will es weiter auf die wichtigen Aufgaben der Auskunftserteilung und der allgemeinen Arbeitslosenversicherung ausdehnen. Dann fehlt noch die paritätisch-neutrale Regelung der Gewerbestreitigkeiten, des ganzen großen Gebietes des Streik- und Aussperrungswesens, und der Ring ist geschlossen. Die Gewerkschaften sind ihrer Hauptaufgaben entkleidet und können nichts besseres tun, als sich in Vergnügungsvereine zu verwandeln. Das ist das paritätisch-neutrale System, das die deutsche Arbeiterpolitik beherrscht, und sogar von einer großen Zahl Gewerkschaftler als Ideal betrachtet wird. Risum teneatis, amici — kann mit Recht Dr. Freund dem Unternehmertum zurufen.

B. Notstandsarbeiten.

Die Ursachen der Arbeitslosigkeit sind zahlreich und verschieden. Häufig ist sie durch die Erkrankung des Arbeiters bewirkt und kann infolgedessen jederzeit auftreten. Sie ist in diesem Falle keine Massenerscheinung, sondern ein individuelles Vorkommnis. Anders liegt es mit der Arbeitslosigkeit, die infolge der Ungunst wirtschaftlicher Konjunkturen eintritt. Diese lassen die industrielle Reservearmee, die stets in mehr oder weniger großem Umfange vorhanden ist, und nur höchst selten in den Zeiten der glänzendsten Industrieblüte aufgesogen wird, rapide anschwellen. Mit der Ausdehnung der Krisis wächst die Reservearmee, und je akuter jene ausbricht, desto plötzlicher und umfangreicher tritt auch die Arbeitslosigkeit auf. Durch ihr überraschendes Erscheinen zieht sie die Blicke der Öffentlichkeit auf sich, wie bei der Wohnungs-

inge die akute Wohnungsnot. Das chronische Elend, das stets mit uns ist, bleibt eindruckslos. Eine andere Ursache der Arbeitslosigkeit sind die periodisch wiederkehrenden klimatischen Einflüsse, die sich bei Gewerben im Freien, wie zum Beispiel beim Baugewerbe, geltend machen. Auch hier hängt die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit von ihrer Härte ab. Auch hier kommen akute Ausbrüche vor, die die Aufmerksamkeit erregen. Auch hier kommt es, wie bei jeder Arbeitslosigkeit, in den meisten Fällen sofort zu schwerer Not, da die Höhe der Arbeiterlöhne auf eine günstigere durchschnittliche Jahresbeschäftigung berechnet ist, und das Einkommen nicht zum Lebensunterhalte ausreicht, wenn es durch die Zeit einer längeren Arbeitslosigkeit verkleinert wird. Das trifft sowohl für die qualifizierten besser entlohnten Arbeiter, wie für die Tagelöhner, Handlanger und ähnliche Klassen zu, die in solchen klimatisch beeinflußten Berufen beschäftigt sind. Neben den Einflüssen des Klimas stehen soziale, in gleicher Weise periodisch sich wiederholende Verhältnisse, die den Umfang der Beschäftigung in gewissen Gewerben bestimmen. Bei diesen sozialen Saisongewerben, wie man sie zum Unterschiede von den klimatisch beeinflußten wohl nennen könnte, sind die Schwankungen des Beschäftigungsquantums ungeheuer groß, und die Größe der Reservearmee dieser Industriezweige ist nicht allein von den allgemeinen Wirtschaftskonjunkturen, sondern auch von den speziellen Produktionsverhältnissen des Gewerbes abhängig. Hierher gehören die Modewaren- und Mäntelindustrien, die Galanteriewarenfabrikation, die Buchdruckerei usw. In den drei genannten Fällen handelt es sich um eine mehr oder weniger regelmäßige Periodizität der Erscheinungen. Von einer solchen kann nicht die Rede sein, wo die Arbeitslosigkeit eine Folge technischer Revolutionen im Gewerbe, des Überganges zum Großbetrieb, des Verfalles und Unterganges ganzer Industrien ist. Auch diese Arbeitslosigkeit ist eine Massenerscheinung, die sowohl akut, wie chronisch auftreten kann.

Ein Angriff auf die Arbeitslosigkeit, soweit dieselbe durch soziale Ursachen bewirkt ist, kann nur dann Erfolg versprechen, wenn er die Ursachen selbst faßt. Sie alle gehen aber zurück auf die Tatsache der kapitalistischen Produktionsweise, die das private Eigentum an den Produktionsmitteln und den freien Arbeiter voraussetzt und nur für den Markt produziert. Nur in einer Wirtschaftsordnung mit ausschließlicher Bedarfsproduktion kann die Arbeitslosigkeit ganz wegfallen. In unseren heutigen Zuständen ist dagegen nur ein Doppeltes möglich.

1. Es können die unnötigen Auswüchse der Arbeitslosigkeit beschränkt werden. So können zum Beispiel durch Ausbildung der Arbeitsnachweise die vorhandenen Arbeitskräfte in Berührung mit dem vorhandenen Arbeitsquantum gebracht werden. Es kann ferner durch die Verteilung des Arbeits-

quantums ein gleichmäßigerer Ablauf der Produktion gesichert werden. Diese Verteilung ist in zweifacher Weise möglich: es kann einmal das gleiche Quantum Arbeit über eine längere Zeit hin und zweitens über eine größere Zahl von Arbeitern verteilt werden.

Von der Verteilung über eine längere Zeit hin machen die Stadtverwaltungen erst in jüngster Zeit ausgedehnteren Gebrauch. Es handelt sich hier um die Verschiebung von Arbeiten, die bisher ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes im Sommer vorgenommen wurden, in den Winter, das heißt in die Zeit mit geringer Arbeitsmöglichkeit. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Gemeinden hat es durch die planmäßige Verschiebung von Arbeiten fertig gebracht, Arbeitsgelegenheit in solchem Umfange zu beschaffen, daß die Einrichtung besonderer Notstandsarbeiten vermieden werden konnte. So wurde in Cassel der Beschluß gefaßt, für den Winter 1901/02 die gesamten Arbeiten in allen Zweigen der Verwaltung, soweit dies irgend tunlich ist, erst im Spätherbst zur Vergebung zu bringen. Dadurch wollte die Stadt den Handwerksmeistern Winterarbeit bereit stellen und sich in der Ausführung vorgesehener Arbeiten ein Mittel verschaffen, mit dem sie der möglicherweise eintretenden Arbeitslosigkeit begegnen kann, ohne daß besondere Notstandsarbeiten erforderlich werden. Demgemäß wurden die Glaser-, Schlosser-, Schreiner- und sonstigen Arbeiten für den Neubau einer Volksschule und eines Wohngebäudes für das Reinigungswesen vergeben, und die Erdarbeiten für ein Bibliotheksgebäude, sowie der Abbruch von drei alten Häusern in Angriff genommen. Ähnliche Maßnahmen in Colberg, Darmstadt, Dresden, Frankfurt a. M., Hanau, Heidelberg, Mainz, München, Nürnberg, Posen, Straßburg, Ulm usw.

Die Verteilung des gleichen Quantums Arbeit über eine größere Zahl von Arbeitern in Zeiten industrieller Depressionen, wobei zugleich eine Verkürzung der Arbeitszeit erfolgen muß, wird von den Arbeiterorganisationen aufs lebhafteste angestrebt, während sich die Unternehmer im allgemeinen noch ablehnend verhalten. Es gehört zu den notwendigen Irrationalitäten unserer heutigen Produktionsweise, daß gerade in Zeiten der Depression, wenn die Märkte mit Waren überschwemmt sind, und überall der Absatz stockt, die Arbeitszeit in den Fabriken ausgedehnt, und Überstunden gearbeitet werden. Jeder einzelne Unternehmer ist eben bestrebt, zwecks Herabsetzung seiner Selbstkosten das fixe Kapital so schrankenlos wie möglich auszunützen. Schwander in seinem für den Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit erstatteten Gutachten: Die Einrichtung von Notstandsarbeiten, sieht in der Fähigkeit der Gemeinden, eine gleichmäßigere Arbeitseinteilung vorzunehmen, ein Moment für die weitere Ausdehnung der Regiearbeit im Kommunalbetrieb.

2. Es können die Folgen der Arbeitslosigkeit, also die Brotlosigkeit und das Elend der arbeitslosen Familien überhaupt, bekämpft werden. Das haben die Städte gewöhnlich in der Weise getan, daß sie die Arbeitslosen der Armenpflege überwiesen. Auch heute noch erschöpft sich die ganze Tätigkeit der meisten Gemeinden bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Armenpflege. Es ist noch nicht sehr lange her, daß in Offenbach die Ausgaben für die Beschäftigung Hilfsbedürftiger bei Unterhaltung der Wege in den Etat des Armenwesens eingestellt wurden, und den von der Stadt beschäftigten Arbeitern der für ihre Arbeit gezahlte Lohn als Armenunterstützung angerechnet werden konnte. Sozialdemokratische Anträge, die es als schreiendes Unrecht bezeichneten, daß den Leuten, die durch die Not dazu getrieben, bei der Stadt Arbeit, oft nur auf einige Tage, annahmen, der kärgliche Tagelohn von 80 Pf., 1 Mk., 1,20 Mk. bis 1,40 Mk. als Armenunterstützung angerechnet wurde, und sie ihres Wahlrechtes verlustig gingen, sind wieder und wieder von der Mehrheit der Stadtverordneten abgelehnt worden, ehe es gelang, diese entwürdigende Einrichtung aufzuheben. Ein starkes finanzielles Interesse veranlaßt die Städte, die Arbeitslosenfürsorge mittels der Armenpflege zu betreiben. Die Arbeitslosen, auf die Armenpflege verwiesen, setzen sich, falls sie von ihr Gebrauch machen, dem Verluste ihrer politischen Rechte aus. Ein großer Teil der Arbeitslosen, und gerade der beste, sucht es aber auf alle Art und Weise zu vermeiden, der Armenpflege anheim zu fallen. Sie werden lieber ihr letztes Stück Hausrat verkaufen und die bitterste Not leiden, als daß sie den Makel der Armenpflege auf sich nehmen und ihre politischen Rechte für die kärgliche Armenunterstützung verkaufen. Die Zahl der zu unterstützenden Arbeitslosen wird also beträchtlich geringer sein, und die Gemeinden ohne Zweifel weniger Geld aufzuwenden haben, als wenn sie durch die Einrichtung der Notstandsarbeiten den Arbeitslosen Beschäftigung gewähren. Wir brauchen kaum hervorzuheben, daß die Ersparnis für die Gemeindefinanzen im Grunde eine kurzsichtige Vergeudung nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch sittlicher Werte bedeutet. Dieses Festhalten der Städte an den armenpflegerischen Ideen kommt recht deutlich darin zum Ausdruck, daß sie keine rechtliche Verpflichtung anerkennen, für Arbeiter, die keine Armenunterstützung, sondern sich durch freie Arbeit Lohn erarbeiten wollen, durch die Einrichtung von Notstandsarbeiten zu sorgen. Es wäre leicht, für diese Auffassung Beispiele zu häufen, hier seien nur einige wenige angeführt. So bestritt gegenüber der im November 1901 von sozialdemokratischer Seite in der Breslauer Stadtverordnetenversammlung eingebrachten Interpellation der Oberbürgermeister grundsätzlich die Verpflichtung der Stadt zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. Die Verwaltung werde, wie in anderen Jahren, für den Winter einige Arbeit schaffen, im übrigen müsse die öffentliche Armenpflege eingreifen.

Die gleiche Erklärung war schon vorher den Danziger Arbeitslosen von dem dortigen Oberbürgermeister gegeben worden. Auch die Grundsätze, die der Frankfurter Magistrat im Januar 1895 über die Behandlung der Arbeitslosigkeit und der Notstandsarbeiten aufgestellt hat, lehnen eine Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge für Arbeitslose schlechthin ab. Hier wird aber doch zugegeben, daß es ratsam, ja allein richtig erscheinen könne, durch Beschaffung sogenannter Notstandsarbeiten von Stadt wegen die Existenz der von der Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeiterfamilien aufrecht zu erhalten, wenn die Arbeitslosigkeit in größerem Umfange und mit längerer Dauer eintritt.

Diese armenpflegerische Auffassung der Stadtverwaltungen ließ sich aber auf die Dauer nicht festhalten. Teils infolge der Erkenntnis, daß die Armenpflege die schlechteste Art der Arbeitslosenfürsorge ist. Denn sie entwürdigt den Menschen, den sie erhält — und um so mehr, je strenger die moderne Armenpflege mit ihrer peinlichen Prüfung des Vorlebens, der Verschuldung, der Gesinnung des Armenpfleglings gegenüber aufrechten Charakteren in Anwendung kommt. Teils, und hauptsächlich, infolge der modernen Arbeiterbewegung. Die organisierte Arbeiterschaft will keine Almosen, sondern sie will eine Hilfe durch Arbeit, nicht durch Armenarbeit, sondern durch Arbeit, die sich in den normalen Formen des Arbeitsverhältnisses abspielt. Den Arbeitslosen soll freie, nicht entwürdigende Arbeit beschafft werden. Es soll die Arbeitslosenunterstützung aus jedem, auch dem losesten Zusammenhange mit der Armenpflege gelöst werden. Das ist der leitende Grundsatz, der von den Arbeitervertretern in den Kommunalverwaltungen verfochten wird. Dem Einflusse der Arbeiterbewegung ist es in erster Linie zu danken, daß die Armenpflege als Fürsorgemittel für die Arbeitslosen in den Hintergrund gedrängt wird, und statt dessen die Notstandsarbeiten in den Vordergrund treten, daß die Fragen nach Einrichtung der Notstandsarbeiten nach den Grundsätzen ihrer Ausführung diskutiert werden.

Die Notstandsperiode der Jahre 1891 bis 1894/95 hatte die Städte wiederum nach längerer Unterbrechung vor das Problem der Arbeitslosenfürsorge gestellt. Im Winter 1891/92 beschäftigten sich allerdings nur sehr wenige Städte mit den Arbeitslosen. Im folgenden Winter sind dann Maßnahmen in etwas größerem Maßstabe getroffen worden. In Halle a. S., Weißenfels, Mühlhausen i. Th., Braunschweig, Essen, Mainz, Mannheim wurden Tiefbauten und Hochbauten für die Arbeitslosen bereit gestellt. Aber den Vorkehrungen fehlte es sehr häufig an technischer Vorbereitung und systematischer Anordnung. Die Zeit- oder Akkordlohnsätze wurden meist möglichst niedrig angesetzt, 20 Pf. pro Stunde in größeren, 13 Pf. in kleineren Städten. Auch diese unzureichenden Vorkehrungen blieben auf einen kleinen Bruchteil der Städte beschränkt. Große Gemeinwesen, wie Berlin, Magdeburg, Leipzig,

ben sich trotz aller Vorstellungen der Beschäftigungslosen nicht veranlaßt gesehen, besondere Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit zu treffen.*

Im Winter 1893/94 haben nach dem Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte (V, S. 261) Hamburg (Maximalzahl der Beschäftigten 25), Cöln (73, bezw. 160), Königsberg (211), Barmen (175), Mannheim (236), Essen (120), Erfurt (229), Duisburg (20), Bochum (30); außerdem noch Braunschweig Notstandsarbeiten eingerichtet. Im Winter 1894/95 sind nach dem gleichen Jahrbuche (VII, S. 171) in vierzehn Städten von den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern Notstandsarbeiten gemeldet worden. Es sind das die Städte Altona (347 Arbeitslose), Braunschweig (62), Duisburg (40), Erfurt (215), Essen (150), Frankfurt a. M. (294), Hamburg (401), Königsberg (200), Leipzig (46), Magdeburg (100), Mannheim (80), Straßburg (800), Stuttgart (219), Wiesbaden (160). Über die Notstandsarbeiten im Winter 1895/96 wurde von der Redaktion der „Sozialen Praxis" eine Umfrage an 139 Städte gerichtet, über die in dieser Zeitschrift (V, Sp. 584 ff.) berichtet wurde. Von den 93 antwortenden Städteverwaltungen hatten nicht weniger als 57 gar keine Vorkehrungen zur Beschäftigung der Arbeitslosen getroffen; nur 36 Städte hatten für Arbeiten gesorgt. In 14 von diesen war für die Arbeitslosen meist nur Straßenreinigen und Steineschlagen in Aussicht genommen. Zu dieser Gruppe gehörten die Orte Cassel, Charlottenburg, Elberfeld, Elbing (Arbeiten in städtischen Forsten), München-Gladbach, Hamm i. W., Ludwigshafen, Offenbach a. M., Osnabrück, Remscheid (städtische Wegebauten), Solingen, Spandau (Wegeregulierung), Straßburg i. E. (auch Einebnung von Festungswerken) und Zeitz. 22 Städte endlich hatten für den Winter 1895/96 besondere Arbeiten bereit gestellt, nämlich Bonn, Braunschweig, Gera, Kaiserslautern, Königsberg, Posen, Hildesheim, Wiesbaden, Aschersleben, Göttingen, Guben, München, Erfurt, Hanau, Freiberg i. S., Gotha, Darmstadt, Mannheim, Worms, Heilbronn, Stuttgart, Ulm. Die Arbeiten bestanden aus Erdarbeiten, Straßenbauten, Kanalisationen, Abtragung von Festungswerken, Holzzerkleinern, Meliorationsarbeiten auf Wiesenbesitz, Schotterschlagen. Die Zulassung zu diesen Notstandsarbeiten war im wesentlichen auf die Unterstützungswohnsitzberechtigten beschränkt. Die Löhne reichten kaum zur Fristung des nackten Lebens hin. Trotzdem mußte doch, wie die „Soziale Praxis" hervorhebt, ein Fortschritt in der Fürsorge der Städte für die Arbeitslosen konstatiert werden. Während noch vor zehn Jahren überhaupt kein größeres deutsches Gemeinwesen an Notstandsarbeiten gedacht hatte, betonten in den Zuschriften an die „Soziale Praxis" einige Städte bereits,

* Notstandsaktionen, von Dr. M. Quarck, in Sozialpolitisches Zentralblatt, II, S. 147 ff.

daß sie ihre Aktionen gar nicht mehr so bezeichnet wünschen, sondern sie als regelmäßige Winterarbeiten auffassen. Außerdem traten zu der Beschaffung von Notstandsarbeit weitere Fürsorgemaßregeln für die Arbeitslosen hinzu, wie die Beschaffung von warmer Kost, von Fußbekleidung, eines erwärmten Aufenthaltsraumes usw.

Im Jahre 1896/97 ist die Zahl der Städte mit Notstandsarbeiten wieder geringer geworden. Von den größeren Städten haben nach dem Bericht des „Statistischen Jahrbuches" (VII, S. 171) nur noch 9 für solche Arbeiten gesorgt. In den folgenden Jahren haben parallel dem Aufschwunge der Industrie die Notstandsarbeiten allmählich ganz aufgehört. Bereits im Winter 1899/1900 setzte aber die Krise wieder ein und verschärfte sich in den folgenden Jahren, so daß Notstandsarbeiten wiederum auf die Tagesordnung kamen und in größerem Umfange in den Wintern seit 1900/01 von den Städten eingerichtet werden mußten. Über die Notstandsarbeiten des Winters 1901/02 haben wir in dem Gutachten des Dr. Paul Hartmann in „Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit", Heft 58, eine ausführliche Darstellung, auf die wir hier verweisen können. Die Umfrage erstreckte sich auf 230 Gemeinden und brachte ein sehr umfangreiches Material zusammen.

Die Art der Notstandsarbeiten hat sich nicht geändert. Es sind wesentlich die gleichen Arbeiten, die wie in den früheren Jahren zur Beschäftigung der Arbeitslosen dienen müssen. Schotterschlagen, Holzzerkleinern (nur in geringem Umfange), Graben von Kies oder Sand (soweit städtische Kies- oder Sandgruben eben vorhanden sind), vor allem aber Erd- und ähnliche Arbeiten sind hier zu nennen. Nur ein beschränkter Kreis von Arbeiten steht für die Beschäftigung von Arbeitslosen zur Verfügung, in der Hauptsache Arbeiten, die für Tagelöhner, eine Klasse, die allerdings am frühesten und in der größten Zahl arbeitslos wird, berechnet sind. Qualifizierte, mit feineren Arbeiten beschäftigte Arbeiter, wie Buchdrucker, Goldarbeiter, sind für solche Notstandsarbeiten in der Regel wenig tauglich, da sie dadurch Gefahr laufen, ihre spezielle Handfertigkeit zu zerstören. Dazu kommt, daß alle diese Arbeiter nur an Innenarbeit gewöhnt und ihre Körper infolgedessen wenig widerstandsfähig gegen klimatische Einflüsse geworden sind. Die schwere, ungewohnte Arbeit im Winter, vielleicht bei Schnee und Regen oder Frost, kann leicht ihre Gesundheit schwer schädigen. In dieser unterschiedslosen Zuweisung gleicher Arbeit an die Arbeitslosen der verschiedensten Berufe wird noch ein Überbleibsel der Armenpflege mitgeschleppt, in der ja auch von der Berufsverschiedenheit abgesehen wird und jede zugewiesene Arbeit getan werden muß. Gegenüber der Arbeitsspezialisierung der modernen Technik mutet die gleichmäßige Beschäftigung der verschiedensten Berufe mit Arbeiten, die nur auf die un-

qualifizierte Taglohnarbeit berechnet sind, als ein ganz veraltetes und rückständiges Gebaren an. Es wird daher ziemlich übereinstimmend der Grundsatz aufgestellt, daß für die Arbeitslosen passende Arbeit besorgt werden soll. Was ist aber unter dem Begriff passende Arbeit zu verstehen? Für gelernte Arbeiter wäre die Beschäftigung in ihrem früheren Berufe selbstverständlich die passendste Arbeit. Aber auch die Beschäftigung in einem sehr nahe verwandten Berufe kann als passend gelten. Dagegen sollte ein qualifizierter Arbeiter mit anderer Arbeit nur dann beschäftigt werden, falls er dadurch weder in seiner Arbeitsfähigkeit für seinen früheren Beruf, noch in seiner Gesundheit geschädigt wird. Die Rückkehr zu seinem früheren Berufe darf ihm unter keinen Umständen durch die Beschäftigung bei den Notstandsarbeiten versperrt werden. Einfacher liegen die Verhältnisse bei den ungelernten Arbeitern. Die Notstandsarbeit darf ihre Arbeitskraft nicht übersteigen, sie darf nicht gesundheitsschädlich sein, aber im übrigen wird ein Unfähigwerden für den früheren Beruf nicht zu befürchten sein.

Die Erfahrungen, die bei den Cotton Famine Reliefs Works in Lancashire in den Jahren 1863 bis 1865 gemacht wurden, scheinen diesen Grundsätzen auf den ersten Anblick zu widersprechen. Die Arbeiten, die damals eingerichtet wurden, waren Kanalisationsarbeiten, Drainierungsarbeiten, der Bau von Wasserreservoiren, Straßenbau, Anlage von Parks usw. und waren für die Beschäftigung der durch den großen amerikanischen Krieg mit den Südstaaten arbeitslos gewordenen Textilarbeiter bestimmt. In dem Bericht vom 25. Januar 1865 über die Ausdehnung und die Erfolge der öffentlichen Arbeiten heißt es nun: „Vor diesem großen Versuch hieß es, daß Arbeiter in den Baumwollfabriken gänzlich ungeeignet seien für jede andere Art von Arbeit, als für die Bedienung der Spinnmaschinen in geheizten Fabrikräumen oder für das Arbeiten am Webstuhl. Es wurde gleichfalls behauptet, daß der Gebrauch der Hane und des Spatens ihre Hände und Finger ruinieren und die Feinheit des Gefühls zerstören würde, die bei der Behandlung des Baumwollfadens erforderlich ist. Die Erfahrung hat aber das Gegenteil gelehrt und bewiesen, daß in einem Monat oder sechs Wochen die Hand des Baumwollarbeiters für die grobe Außenarbeit sich härtet. Der Aufenthalt in frischer Luft, vereint mit der Anregung einer neuen Arbeit, stärkt die Muskeln, vermehrt schnell den Appetit und die Körperkraft des Mannes.“ Allerdings fügt der Bericht hinzu, daß dies nicht für alle Fabrikarbeiter gilt, sondern nur für die moralisch und physisch kräftigsten. Zum Schlusse sagt der Bericht: „Viele dieser Männer haben neue Berufe gelernt und haben durch die Arbeit im Freien an Gesundheit und körperlicher Kraft schnell zugenommen. Einige sind zu ihrer früheren Beschäftigung zurückgekehrt. Andere sind in andere Teile der Grafschaft verzogen, um als qualifizierte Außenarbeiter Beschäftigung

zu finden. Und andere, die im Distrikt geblieben sind, ziehen es vor, bei dem neuen Beruf zu bleiben, anstatt in die Baumwollenfabrik zurückzukehren, selbst wenn ihnen größere Löhne angeboten werden." Der scheinbare Widerspruch erklärt sich sehr einfach durch die außergewöhnliche Länge dieses Experimentes. Die Textilarbeiter hatten eben Zeit, sich an die schwere Außenarbeit zu gewöhnen. Wie lange diejenigen von ihnen, die zu ihrer alten Arbeit zurückkehrten, gebraucht haben, um ihre ehemalige Fertigkeit wieder zu gewinnen, darüber sagt der Bericht nichts. Und ebensowenig erfahren wir, ob alle, die bei der Außenarbeit geblieben sind, dies aus größerer Liebe zum neuen Berufe getan haben oder ob nicht vielmehr die Einsicht für sie bestimmend war, daß sie für ihren ursprünglichen Beruf überhaupt nicht mehr tauglich seien oder die ehemalige Fertigkeit nur nach langer Zeit wieder erlangen könnten. Vier bis sechs Wochen waren nötig, um die moralisch und physisch kräftigsten Textilarbeiter an die Außenarbeit zu gewöhnen. Länger dauern die städtischen Winterarbeiten nur in den seltensten Fällen. Es würde also gewöhnlich der Fall eintreten, daß die Notstandsarbeiter gerade dann ihren ursprünglichen Beruf wieder aufnehmen werden, wenn sie sich an die rauhe Außenarbeit gewöhnt haben. Solange die Notstandsarbeiten eben Aushilfsmittel sind, die dazu dienen, den Arbeitern über eine kurze Zeit der Arbeitslosigkeit hinwegzuhelfen, solange wird die Inkongruenz zwischen der physischen Tauglichkeit der Notstandsarbeiter und der Art der Notstandsarbeiten bestehen bleiben, falls es nicht gelingt, sie in ihrem Berufe zu beschäftigen. Dieser Satz wird durch die Erfahrungen zahlreicher Städte bei ihren Notstandsarbeiten bestätigt. So wurde zum Beispiel über die Mannheimer Notstandsarbeiten des Jahres 1892/93 mitgeteilt, daß sich nur wenige Personen zu denselben gemeldet haben, da der größere Teil der Arbeitslosen aus Uhrmachern, Goldarbeitern, Schneidern usw. bestand, die nicht die erforderliche Muskelkraft besaßen und sich scheuten, ihre Hände für das feinere Gewerbe zu verderben.

Die von den Städten vorgenommenen Notstandsarbeiten, soweit sie in der Hauptsache aus Schotterschlagen, Holzzerkleinern, Graben von Kies oder Sand, vor allem aber Erd- und ähnlichen Arbeiten bestehen, genügen der Anforderung, die man an solche Arbeiten stellen muß. Es darf durch sie die auf den Markt drückende Menge der Waren nicht vermehrt werden. Denn durch die Vergrößerung der Marktproduktion würde andernfalls die Krise verschärft werden, deren wichtigstes Heilmittel zurzeit die Produktionsbeschränkung ist. Die Städte müssen sich also nach solchen Tätigkeiten als Objekte für ihre Notstandsarbeiten umsehen, durch die sie die Warenfülle nicht vergrößern. Da bieten sich ihnen in erster Linie Arbeiten in Hülle und Fülle, die die Pflege der Volkshygiene zum Gegenstande haben. Es ist eine bekannte Tatsache, daß volkshygienische Arbeiten von der privaten Unternehmung ängstlich

vermieden werden, insoweit sie nicht geeignet sind, einen in Geld sich ausdrückenden Profit abzuwerfen. Der Bau und Betrieb der großen Kanalisationsanlagen zum Beispiel ist immer eine Sache der öffentlichen Körperschaften, der Gemeinden, gewesen. Man hat niemals davon gehört, daß die private Unternehmung ein Kanalnetz als ein profitbringendes Unternehmen betrieben hätte. Nicht weniger bekannt ist es, daß gerade die Kanalisations- und Abfuhrverhältnisse in zahlreichen Orten, größeren wie kleineren, sich in einem geradezu skandalösen Zustande befinden. Hier auf sanitärem Gebiet könnte für viele Jahre hinaus Tausenden von Notstandsarbeitern reichliche Arbeit geschaffen werden, deren Gewinn sich in einem Sinken der Sterblichkeitsrate ausdrücken würde. Freilich würde es zur Durchführung derselben notwendig sein, daß der Staat oder die größeren Kommunalverbände mit ihren größeren Mitteln und ihren technischen Kräften den kleineren Gemeinden zu Hilfe kämen. Auch die Sanierung ungesunder Stadtviertel und der Wohnungsbau für solche Klassen der Bevölkerung, für die die private Wirtschaft nicht in ausreichendem Umfange produziert, würde, wie J. Wolf vorgeschlagen hat, reichliche Arbeitsgelegenheit bieten. Die bereits erwähnten Notstandsarbeiten bei Gelegenheit der Baumwollnot in Lancashire geben uns weitere Fingerzeige. Außer Kanalisationsarbeiten wurden damals vorgenommen Drainierungsarbeiten, der Bau von Reservoiren für die Wasserversorgung, Straßenbau, die Anlage von Parks, die Reinigung und Regulierung von Flüssen und ähnliche Arbeiten, die nach den Vorschriften des diese Arbeiten regelnden Gesetzes sanitäre Verbesserungen von bleibendem öffentlichen Werte sein sollten. Gerade bei diesen Arbeiten fällt der Einwand wenig ins Gewicht, daß durch die Vornahme von Notstandsarbeiten regelmäßige zukünftige Arbeiten vorweggenommen würden, also zur Abstellung der augenblicklichen Notlage eine zukünftige vorbereitet würde. Bei dem wachsenden volkshygienischen Standard kann es den Städten niemals an den erforderlichen Arbeiten fehlen. Reichen für diese Aufgaben die finanziellen Kräfte der Gemeinden nicht aus, so muß der Staat herangezogen werden, dessen Mittel überhaupt für die Erfüllung volkshygienischer Aufgaben in viel größerem Umfange flüssig gemacht werden müssen, als es bisher der Fall war.

Fragen wir nun, in welchem Umfange durch die städtischen Notstandsarbeiten für die verschiedenen Arten von Arbeitslosen gesorgt wird, so gibt uns darüber die Tabelle auf nächster Seite Aufschluß, die wir über die Berufsangehörigkeit der bei den Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeiter zusammengestellt haben.

Ein Vergleich zwischen den einzelnen Städten ist bei der verschiedenen Gruppierung der Arbeiter nach Berufen nicht möglich. Die Zahlen haben nur innerhalb der einzelnen Städte Gültigkeit. Sie zeigen aber überall das

	Straßburg 2. Dez. 1895	Stuttgart 2. Dez. 1895	Staßfurt 11. Jan. 1903	Magdeburg 7. Dez. 1902	Berlin, Febr. 1902 — a. Verkürzte Zeit	Berlin, Febr. 1902 — b. Arbeitslos	Leipzig 5. Febr. 1893	Essen 1900/01	Düsseldorf	Zürich 1892—1901	St. Gallen 1887—1897
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
Taglöhner aller Art	4,0			46,5				66,1	Ungelernte 75,0	35,6	37,4
Maurer u. Steinhauer	8,0							7,4		16,1	14,1
Zimmerleute	1,0	1,2						0,4	Bauhandwerker 7,5	4,0	3,6
Schreiner u. Glaser	4,5	6,3	8,5	21,6	10,6	16,3	33,4	1,1		4,8	3,6
Maler	5,0	10,5								5,4	4,8
Sonstige Bauarbeiter	7,5	11,6						13,3	Schreiner 0,7	6,6	7,8
Metallarbeiter	5,6	10,5	10,7	15,5	30,2	16,8	5,4		11,1	7,2	4,4
Schneider u. Schuhm.	10,1	3,8		Bekleidungsgewerbe 2,4	18,2	12,0	inkl. Leder- u. Textilarbeiter 7,3			3,1	2,7
Lebensmittelberufe	8,6	12,6		1,0	1,3	3,0	3,4			1,7	2,5
Gärtner	1,0	2,2		Landwirtschaft 1,0	0,2	0,6	Handelsgem. u. Fuhrverkehr 4,7		Handel 2,4	2,1	1,6
Handel u. Wirtschaften	18,9	17,9			2,8	12,3	und Gastwirtschaft 2,9			3,7	5,3
Dienstpersonal	10,8	4,3					34,6	8,7		3,5	2,4
Sonstige Berufe	14,8	18,6	15,0	1,0					Sonstige Gelernte 3,3	6,2	9,8
Bergbau			35,1					2,5			
Fabrikindustrie			29,0								
Landwirtschaft			1,5								
Transport				7,8							
Buchdruck				0,6	0,7	1,9	3,4				
Holzbearbeitung				2,1	8,7	7,1	4,9				

gleiche Bild, das gewaltige Vorwiegen der ungelernten Tagelöhner aller Art und der sogenannten Bauarbeiter. In Zürich entfielen auf die Tagelöhner nicht weniger als 35,6 Prozent, in St. Gallen 37,4 Prozent, in Essen 66,1 Prozent, in Düsseldorf 75 Prozent. In Magdeburg waren von 2750 Notstandsarbeitern 1280 Tagelöhner. Dann kommen die Bauhandwerker, also die Maurer und Steinhauer, die Zimmerleute, Schreiner, Glaser, Maler usw. Sie stehen an zweiter Stelle. Die anderen Berufe weisen sehr verschieden große Ziffern auf, da sie natürlich in den einzelnen Städten in wechselnder Stärke vertreten sind. Soviel ergibt sich auf jeden Fall aus der Tabelle, daß durch die von uns erwähnten Notstandsarbeiten gerade für die zahlreichste Klasse der Arbeitslosen, die Tagelöhner und Bauarbeiter, gesorgt werden könnte, auch wenn wir annehmen, daß bei den anderen Berufen die Ziffer der überhaupt vorhandenen Arbeitslosen und die Ziffer der bei den Notstandsarbeiten beschäftigten weiter voneinander abweichen, als bei den Tagelöhnern und Bauarbeitern. Bei diesen beiden letzteren Klassen ist die Arbeitslosigkeit außerdem eine periodisch wiederkehrende, da sie eine Folge der ebenso periodisch wiederkehrenden Winterszeit ist. Ihr Umfang und Grad wird außer durch die Witterung allerdings noch durch die wirtschaftliche Konjunktur bestimmt. Aus der periodischen Regelmäßigkeit dieser Arbeitslosigkeit folgt, daß die Notstandsarbeiten, oder besser genannt Winterarbeiten, zu einer ständigen Einrichtung der Kommunen werden müssen. Die Einwendungen, die gegen eine derartige Forderung von seiten einzelner Stadtverwaltungen, so zum Beispiel der Frankfurter im Jahre 1902, geltend gemacht wurden, sind nicht zutreffend. Der Frankfurter Magistrat will daran festhalten, daß es sich bei diesen Notstandsarbeiten um eine ganz außergewöhnliche und vorübergehende Einrichtung handle, die lediglich den Zweck verfolge, den betreffenden Arbeitern über die Zeit der dringendsten Not hinwegzuhelfen. Es müsse deshalb vermieden werden, regelmäßig jeden Winter derartige Notstandsarbeiten zu gewähren. Nur bei einem Zusammentreffen wirtschaftlich besonders ungünstiger Verhältnisse habe die Verwaltung einzugreifen. Die Gründe, mit denen der Magistrat seine Auffassung zu stützen sucht, sind die alten, schon so häufig widerlegten. Er weist auf die Gefahr einer Gewöhnung der Arbeitgeber und Arbeiter an diesen Zustand hin, der zu einer unbeabsichtigten und ungerechtfertigten Lohnerleichterung der Arbeitgeber führen könne. Er wiederholt dann die alte Behauptung, daß infolge der Notstandsarbeiten die Arbeiter zu geringerer Sparsamkeit und Vorsorge während der besseren Jahreszeit sich veranlaßt sehen könnten, und malt schließlich das Schreckgespenst eines unbeschränkten Zuflusses überschüssiger Arbeitskräfte nach Frankfurt und einer dadurch gerade den Arbeitern selber drohenden Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse an die Wand. Auf den letzteren Einwand werden wir an späterer Stelle zurückkommen; die ängstliche

Fürsorge für den Sparsamkeitstrieb der Arbeiterschaft ist eine Spezialität des Leiters der Frankfurter Armenverwaltung, die er in seinen Jahresberichten regelmäßig pflegt, der gegenüber sich aber eine ernste Kritik von selbst verbietet. Auch der dritte Einwand, daß infolge der Notstandsarbeiten eine Herabsetzung der Löhne durch die Unternehmer eintreten könne, ist wenig stichhaltig. Niemand wird behaupten können, daß zum Beispiel die Löhne der Tagelöhner mit Rücksicht auf eventuelle Perioden der Arbeitslosigkeit festgesetzt sind. Die Löhne sind so niedrig, daß sie nicht einmal bei dauernder Beschäftigung des Tagelöhners zu einer einigermaßen ausreichenden Lebenshaltung des Tagelöhners genügen. Und was die Bauhandwerker angeht, so sind dieselben im allgemeinen gut organisiert und würden sich gegen eine solche Lohnherabsetzung, die die Einrichtung von Notstandsarbeiten zum Vorwand nehmen würde, schon zu wehren wissen.

Nur mit der Ständigmachung der Winterarbeiten ist die Möglichkeit für die Stadtverwaltungen gegeben, stets planmäßig vorbereitete Arbeiten bereit zu halten. Statt zu warten, bis der Notstand so groß geworden ist, daß er nicht mehr geleugnet werden kann, statt durch Bestreitung desselben große Beunruhigung in die Arbeiterkreise zu tragen, und Agitationen der Arbeitslosen mit eventuellen Krawallen, wie in Frankfurt im Jahre 1901, zu provozieren, ist es allein eine der Kommunen würdige Sozialpolitik, Vorsorge zu treffen, daß mit Herannahen des Winters die Einrichtung glatt zu funktionieren anfängt und sich der Umfang der Arbeiten mit der wachsenden Zahl der Arbeitslosen automatisch vergrößert. Freilich ist es viel bequemer, statt organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die Tatsachen zu leugnen, die Arbeitslosen als Gesindel, Latcher, und wie die ähnlichen lieblichen Worte lauten mögen, zu bezeichnen, zum Polizeiknüttel zu greifen und das Elend in seine Höhlen zurück zu prügeln. Man braucht nur die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlungen unserer Städte über Notstandsarbeiten und Arbeitslosigkeit zu lesen, um ihren sozialpolitischen Tiefstand mit Schrecken zu gewahren.

Die Aufstellung eines Arbeitsprogrammes für eine längere Reihe von Jahren würde außerdem für die Haushaltsführung der Gemeinden von großem Vorteile sein und um so leichter vorgenommen werden können, als unter der Anwendung des Grundsatzes, die Arbeiter nur mit passender Arbeit zu beschäftigen, die Winterarbeiten überhaupt nicht oder nur wenig teurer zu werden brauchen als die anderen Arbeiten der Städte.

Der Haupteinwand, der gegen die Notstandsarbeiten geltend gemacht wird, ist ihre Teuerkeit. Hartmann hat in seiner bereits zitierten Schrift eine Zusammenstellung des Mehraufwandes gegeben, der in den verschiedenen Städten durch die Notstandsarbeiten veranlaßt worden ist. Nur sehr wenige Städte

bauten mitteilen, daß ihnen durch die Einrichtung von Notstandsarbeiten kein Mehraufwand entstanden sei. Als Grund führten sie übereinstimmend an, daß die Minderleistung der Arbeiter durch die ihnen gezahlten geringeren Löhne ausgeglichen worden sei. Der Mehraufwand ist natürlich sehr verschieden. In Halle wird er auf nur 5 Prozent des Gesamtaufwandes geschätzt, steigt aber in einzelnen Städten bis zur Hälfte. Im allgemeinen kann man sagen, daß sich die Notstandsarbeiten um ein Drittel teurer gestellt haben, als wenn sie in regelmäßiger Weise stattgefunden hätten. Die Ursachen für die Teuerkeit dieser Arbeiten sind einmal in der Witterung zu finden. Die Erdarbeiten werden durch den Frost stark gehindert und verteuert. Je größer die Kälte, desto mehr sinkt die Arbeitsleistung und desto mehr werden die Gerätschaften abgenutzt. Diese Übelstände sind mit Winterarbeiten überhaupt verbunden, sie sind nichts für die Notstandsarbeiten als solche Charakteristisches. Diese Arbeiten werden aber, gerade weil sie Notstandsarbeiten sind, heutzutage dadurch verteuert, daß zu ihnen auch solche Arbeiter zugelassen werden, die körperlich für sie nicht geeignet sind. Gegen diesen Übelstand ist das beste Heilmittel die Befolgung des Grundsatzes der passenden Arbeit. Eine nicht unbedeutende Rolle spielt schließlich die angebliche Arbeitsscheu der Arbeitslosen. Durch eine sorgfältige Auswahl der Teilnehmer unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsfreudigkeit, durch rücksichtslosen Ausschluß aller als Arbeitsscheue bekannten Personen wird man sich dagegen zu schützen vermögen. Soweit die übrigen Arbeitslosen in Frage kommen, ist zu bedenken, daß ein großer Teil von ihnen in anderen Berufen tätig gewesen ist, die jetzt zu leistende Arbeit also für sie viel schwerer und anstrengender ist und außerdem vielleicht ein Herabsteigen auf der sozialen Stufenleiter bedeutet. Sehr häufig kommt zu diesen die Arbeitslust der Arbeitslosen beschränkenden Momenten noch eine schlechte Behandlung durch das Aufsichtspersonal, das gerade diesen Arbeitern gegenüber ein besonders großes Maß von Brutalität zu entwickeln liebt. Sehr richtig schreibt Greulich: „Der gute Wille der leitenden und beaufsichtigenden Personen ist daher eine wichtige Vorbedingung des guten Gelingens solcher Regiearbeiten. Die Leitenden müssen in sich selbst fühlen, nicht nur, daß sie Notleidende vor sich haben, sondern auch, daß es ihnen eine Ehrensache sei, daß trotz gewisser Schwierigkeiten eine solche Regiearbeit wohl gelinge.“* Die unverständige brutale Behandlung durch das Aufsichtspersonal ruft sofort Widersetzlichkeit seitens der Arbeiter hervor. Außerdem ziehen die Stadtverwaltungen die Arbeitsunlust selber geradezu dadurch groß, daß sie den Arbeitslosen nicht einmal den ortsüblichen Satz für die von ihnen geleistete Arbeit bezahlen. In den meisten Fällen wird außerdem der so schwer

* Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis. Bericht an das Schweizerische Industriedepartement vom Schweizerischen Arbeitersekretariat.

erworbene Lohn weit hinter dem Lohne zurückbleiben, den der Arbeiter in seinem alten Berufe zu erwerben pflegte. Kein Wunder, daß die Notstandsarbeiter, deren Stimmung an und für sich eine deprimierte ist, ihre Arbeit unter diesen Umständen nicht gerade mit Begeisterung verrichten. Es ist aus einer genauen Kenntnis der Psychologie der Arbeiterschaft heraus geschrieben, wenn Greulich in dem bereits erwähnten Berichte zu der Höhe der Lohnsätze bemerkt: „Sehen sie nun, daß ihr Lohn doch nicht hinreicht, ihre Existenz gewohnheitsmäßig zu fristen und ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, dann werden sie entweder leichtsinnig, stumpfsinnig und phlegmatisch oder erbittert, im ersten Falle träge, im zweiten aufsässig. Beides kann man von vornherein vermeiden, wenn man den Arbeitern schon durch den ortsüblichen Lohnansatz zeigt, daß man ordentliche Arbeit von ihnen erwartet."

Das beste Mittel, die Teuerkeit der Notstandsarbeiten herabzusetzen, ist ihre Organisation als ständige Einrichtungen. Dann wird es möglich sein, für geschultes Aufsichtspersonal Vorsorge zu treffen und bei den Erdarbeiten den Maschinenbetrieb anzuwenden. Bei Arbeiten, die Hals über Kopf vorgenommen werden, ist das natürlich nicht möglich.

Selbst wenn aber auch die Winterarbeiten etwas teurer ausfallen, als das bei der Vornahme der Arbeiten zu günstigerer Jahreszeit der Fall wäre, so wird sich der Mehraufwand für sie immer rechtfertigen lassen, von welchem Gesichtspunkte aus man ihn auch betrachtet. Rein finanziell, soweit der Vorteil der Stadtkasse in Betracht kommt, wie auch vom höheren Gesichtspunkte des allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesses. Denn wenn auch Notstandsarbeiten in manchen Fällen teurer sind als die Ausgaben für die Armenpflege — bei dem Vergleich der beiden wird allerdings häufig außer acht gelassen, daß von den Notstandsarbeitern nützliche Arbeit verrichtet wird —, so leisten sie eben das eine, daß die Arbeiter vor der Inanspruchnahme der Armenpflege bewahrt werden. Es ist nun eine alte Erfahrung, daß eine Familie, die einmal Armenpflege in Anspruch genommen hat, immer wieder zu ihr zurückkehrt, und daß der moralische und wirtschaftliche Verfall in den wenigsten Fällen geheilt werden kann. Auf die Dauer wird sich daher die Armenpflege immer als das Teurere erweisen. Vom weiteren Gesichtspunkte der allgemeinen Volkswirtschaft aus muß es aber als eine der wichtigsten Aufgaben bezeichnet werden, zu verhüten, daß leistungsfähige Glieder der Gemeinschaft ihre Arbeitsfähigkeit einbüßen. Außerdem haben sich die Kinder, die in Armenpflege-Familien aufwachsen, stets als ein minderwertiges Material erwiesen. Sie sind es, die zum guten Teile später die Armenhäuser und Gefängnisse bevölkern.

Wir kommen nunmehr zu der Frage: in welcher Weise kann für die Arbeiter, die, sei es beruflich, sei es körperlich, nicht für Erd- und ähnliche

Arbeiten qualifiziert sind, gesorgt werden? Hier ist folgendes zu bemerken. Die Gemeinden unterhalten selbstwirtschaftend große Betriebe, die sowohl an Waren als auch an Arbeit Bedürfnis haben. Die erforderlichen Waren können nun entweder in eigener Regie erzeugt oder an Unternehmer zur Herstellung vergeben werden. In gewissen Grenzen ließe sich also eine Fürsorge für Zeiten der Arbeitslosigkeit dadurch treffen, daß die Warenproduktion für die Regiebetriebe auf sie verschoben wird. Dabei würde es sich natürlich nur um eine zeitliche Arbeitsverschiebung handeln, das Quantum der Arbeit würde kein größeres werden. Ferner könnte auch eine Vergrößerung der Lagerbestände vorgenommen werden. Bei gleichbleibendem Konsum würde dies eine Vorwegnahme zukünftiger Arbeit bedeuten. Dagegen kann durch die Einrichtung von Notstandsarbeiten, wie wir sie oben geschildert haben, also wirtschaftlich nützlicher Arbeiten (wie Straßenbauten, Bauten aller Art, hygienische Einrichtungen, wie Wasserleitungen, Kanäle, Erweiterungen von Straßenbahnnetzen, Schienenerneuerungen derselben usw.) durch die Vergebung der dazu erforderlichen, in Eigenregie nicht produzierbaren Waren neue Arbeit für die in der privaten Industrie beschäftigten Arbeiter beschafft werden. Soweit die dabei beteiligte private Industrie in der vergebenden Stadt ansässig ist, kann sie zur Beschäftigung der städtischen Arbeitslosen direkt verpflichtet werden. Dabei ist zugleich die Möglichkeit gegeben, ja, muß als Erfordernis ausgesprochen werden, daß durch besondere Bestimmungen den Unternehmern die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Lohnsätze und die Arbeitszeit (Überstundenunfug) vorgeschrieben werden. Häufig wird es sich aber um auswärtige Industrien handeln. In diesen Fällen kann sich eine allgemeinere Arbeitslosenfürsorge nur dann herausbilden, wenn sich der Vorgang nicht nur in einzelnen Großstädten abspielt, sondern allgemein vom Staate und den Kommunalkörpern, insbesondere den Gemeinden, befolgt wird.

Mit einer derartigen Ausbildung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Städte, gerade in Krisenzeiten, ist ein nicht geringer finanzpolitischer Vorteil für die Gemeinden verbunden. In Krisenzeiten sind nämlich die Warenpreise im allgemeinen niedriger. Ihre Billigkeit ist sowohl eine Folge der niedrigeren Arbeitslöhne als des Verzichtes der Unternehmer auf einen Teil ihres Mehrwertes, zu dem sie die Absatznotwendigkeit zwingt. Es darf nun bei dieser Arbeitspolitik nicht die Absicht der Städte sein, die niedrigeren Arbeitslöhne für sich auszubeuten. Im Gegenteil. Durch Lohnklauseln, die in die Submissionsbedingungen aufzunehmen sind, haben die Gemeinden ihrerseits mit daran zu helfen, daß dem Druck auf das Lohnniveau ein Widerstand entgegengesetzt wird. Die Früchte aber aus einer Beschneidung des Unternehmergewinnes sollen die Städte zum Besten ihres Gemeinwesens zu gewinnen wissen.

Offenbar muß die Möglichkeit, für qualifizierte Arbeiter Vorsorge zu treffen, in dem Maße wachsen, als die Gemeinden die privatwirtschaftliche Produktion verdrängen, also immer zahlreichere Betriebe in eigene Regie nehmen. Neben die präventive Fürsorge, die darin besteht, daß immer größere Arbeitsgruppen aus der Marktproduktion ausgeschaltet und in das Gebiet der Bedarfsproduktion hinübergeführt werden, kann dann die repressive Fürsorge treten. Denn nunmehr ist auch die Möglichkeit gegeben, eine größere Zahl von Arbeitern, die in der privaten Industrie arbeitslos geworden sind, wenigstens zeitweise in den kommunalen Betriebswerkstätten zu beschäftigen. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß die Gemeinden ihre Betriebe nicht nach dem privatwirtschaftlichen Grundsatze des höchstmöglichen Profites betreiben. Sie werden also ihre Arbeiter nicht entlassen dürfen, wenn sie keine Arbeit mehr für sie haben, wie zum Beispiel bei der Gasproduktion im Sommer, sondern haben ihre Arbeiten so zu organisieren, daß die zum Beispiel im Gaswerke überflüssig gewordenen Arbeiter in anderen Betrieben beschäftigt werden können. Heute sind die technischen Ämter, so gut wie die übrige Verwaltung, fast ausschließlich von den Ideen des Geschäftsbetriebes des privaten Unternehmertums beherrscht. Ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes schreiben sie ihre Arbeiten aus, ziehen große Massen von Arbeitern an und stoßen sie, wenn die Arbeiten vollendet sind, rücksichtslos wieder ab. Durch eine zweckmäßige Fürsorge für die städtischen Arbeiter, wie wir sie ausführlich in dem Kapitel: Städtische Arbeiter, behandeln werden, kann auch ein Teil der allgemeinen Arbeitslosigkeit aufgehoben werden.

Es sind nun auch Versuche gemacht worden, für Arbeitslose qualifizierter Berufe, deren körperliche Anlage sie für die gewöhnlichen Notstandsarbeiten untauglich macht, besondere Werkstätten einzurichten. So hat in Frankfurt a. M. der Notstandsausschuß der Zentrale für private Fürsorge, in Verbindung mit dem Armenamte der Stadt, eine Werkstatt für arbeitslose Schuhmacher und Schneider eingerichtet. Die Arbeit bestand in Flickarbeit und Anfertigung neuer Sachen für das Armenamt. Die Einweisung der Arbeitslosen geschah durch das Armenamt und die Zentrale für private Fürsorge. Die Räumlichkeiten stellte die Stadt, während die Einrichtung teils vom Ausschuß, teils vom Armenverein leihweise überlassen wurde. Die eigentliche Leitung der Werkstatt hatte ein zuverlässiger Schuhmacher, der für die Schneiderarbeiten eine geeignete Kraft aus den Arbeitslosen zum Zuschneiden heranzog. Nach dem Berichte des Notstandsausschusses befanden sich unter den Arbeitslosen recht minderwertige Leute, die schlechte Arbeit lieferten. Doch gaben sich die meisten redlich Mühe und fertigten eine derbe, aber brauchbare Ware. Als es zeitweise an Arbeit fehlte, wurde einer Reihe Familien auf Rechnung des Notstandsfonds Schuhe und Kleider angefertigt oder repariert. Um zu zeigen,

wie weit eine solche Einrichtung sich selbst erhalten kann, wurde eine gesonderte Rechnung aufgemacht. Es betrugen nun die Ausgaben 5525,65 Mk.; die Einnahmen erforderten noch einen Zuschuß von 1785,95 Mk., um die Ausgaben zu decken. Dabei ist zu beachten, daß das Lokal und die Heizung von der Stadt unentgeltlich gestellt wurden. Gezahlt wurden von den Auftraggebern für die Flickarbeit die ortsüblichen Sätze, für Neuanfertigung je nach Übereinkunft. Wie der Bericht hervorhebt, ist die Werkstatt für Schuster und Schneider im Falle einer Arbeitslosigkeit von geringer Bedeutung, da sie nur für einen kleinen Kreis nutzbar gemacht werden kann. Der Versuch zeigte indessen, wie man halbe Arbeitskräfte dieser Art, am besten wohl in Verbindung mit einem öffentlichen Betriebe, ohne erhebliche Kosten zu ganz leidlichen Leistungen verwenden kann.

In größerer Zahl sind in den Städten Schreibstuben eingerichtet worden, wo solche Arbeitslose Beschäftigung finden sollen, die für die gewöhnlichen Notstandsarbeiten ungeeignet sind. Hierfür kommen die beschäftigungslosen Kaufleute und Schreiber und die gelernten Arbeiter in Betracht, die in ihrem gewöhnlichen Berufe mit feineren Arbeiten beschäftigt sind. Solche Schreibstuben sind vorhanden in Charlottenburg, Düsseldorf, Essen, München-Gladbach, Elberfeld, Barmen, Dortmund, Frankfurt a. M., Dresden, Breslau, Basel und Zürich. Gewöhnlich sind diese Einrichtungen nicht von den Städten selbst, sondern von gemeinnützigen Vereinen mit Unterstützung der Stadtverwaltungen eingerichtet worden. Eine rein städtische Schreibstube ist die in Stuttgart. Die Arbeiter werden mit Adressenschreiben, Zirkularschreiben und sonstigen Schriftsachen beschäftigt. Außerdem werden sie Kaufleuten auf bestimmte Zeit überwiesen, um Aushilfsgeschäfte zu verrichten. In der Regel wird eine Maximaldauer der Beschäftigung festgesetzt, durchschnittlich zirka drei Wochen. Von den nach einem bestimmten Tarif von den Auftraggebern einfließenden Geldern wird ein Abzug von 10 bis 25 Prozent gemacht, um die Kosten der Verwaltung, sowie für Papier usw. ganz oder zum Teile zu decken. Die Erfahrungen, die man mit diesen Schreibstuben gemacht hat, sind gerade keine sehr glänzenden gewesen. Meist konnte überhaupt nur ein Teil der sich meldenden Arbeiter beschäftigt werden, weil die Schreibstube nur über ein geringes Quantum Arbeit zu verfügen hatte. So mußten bei der Düsseldorfer Schreibstube, um nur ein Beispiel anzuführen, im Jahre 1900/01 144 Aufnahmegesuche unberücksichtigt bleiben, während nur 90 Arbeitslose Beschäftigung fanden. Im Jahre 1901/02 gelang es, 179, meist dem Kaufmannsstande angehörige Personen zu beschäftigen, während für 265 Nachfragende keine Arbeit beschafft werden konnte. Offenbar ist bei einer solchen Schreibstube die Gefahr vorhanden, daß durch die Übertragung der Aufträge an diese die bisher mit ihnen beschäftigten Schreiber usw. ihre Arbeit ver-

lieren, daß daher nur eine Verschiebung der Arbeitslosigkeit stattfindet. Die Bemerkungen, die der Notstandsausschuß der Frankfurter Zentrale für private Fürsorge in seinem bereits erwähnten Berichte macht, müssen als durchaus zutreffend bezeichnet werden. Hier wird ausgesprochen, daß man die Schreibstuben, bei denen es sich nur um vorübergehende Einrichtungen handeln kann, mit einmaligen größeren Arbeiten, statistischen Erhebungen und Verarbeitungen beschäftigen solle. Wo keine Fonds zur Verfügung ständen, ließen sich doch in Verbindung mit wissenschaftlichen Instituten und durch Verwendung öffentlicher Mittel wertvolle Arbeiten ausführen. Tatsächlich kann es den Städten an solchen statistischen Arbeiten, die natürlich in vorsorglicher Weise vorbereitet sein müssen, nicht fehlen, und die für dieselben ausgeworfenen Geldmittel machen sich jederzeit gut bezahlt. Hierbei würde es sich um die Bereitstellung eines Quantums neuer Arbeitsgelegenheit handeln. Bei Befolgung dieses Grundsatzes werden die Schreibstuben sich bei größerer Arbeitslosigkeit als ein unentbehrliches Werkzeug der Arbeitslosenfürsorge darstellen.

Unsere bisherigen Untersuchungen haben uns also zu den folgenden Ergebnissen geführt. Die Gemeinden werden im Verfolge ihrer Notstandsfürsorge geradezu dazu gezwungen, ihre Regietätigkeit auszudehnen, falls sie die erstere nicht als ein Anhängsel der Armenpflege betreiben, sondern als ein davon unabhängiges Gebiet fortschrittlicher Sozialpolitik bebauen wollen. Sie sehen sich veranlaßt, Präventionspolitik zu treiben, und das um so mehr, je weniger glänzend ihre Leistungen auf dem Gebiete repressiver Politik gewesen sind. Das hatte, wie wir bereits sahen, teils am schlechten Willen der städtischen Verwaltungen, zum Teile aber auch an Gründen gelegen, die im Wesen der Notstandsarbeiten — wenigstens wie sie heute meist eingerichtet sind — notwendig liegen. Als Punkte, auf die es bei einer Umgestaltung der Notstandsarbeiten in erster Linie ankommen wird, ergaben sich uns die folgenden. Es waren die Differenzierung der Arbeiter nach ihren Berufen, die Beschaffung passender nützlicher Arbeiten für die Arbeitslosen, und schließlich die Einrichtung der Notstandsarbeiten als einer ständigen Aufgabe der städtischen Verwaltung und ihre Ausführung in der gleichen Weise wie alle übrigen Gemeindearbeiten.

Es sei zunächst die Frage behandelt: wie ist die Notstandsfürsorge in die allgemeine Verwaltung der Städte einzugliedern? In Deutschland fehlt es an Beispielen hierfür, da die Kommunen die Notstandsarbeiten als außerordentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen betrachten. Nur in Offenbach und Mannheim können wir Ansätze zu ständiger Einrichtung beobachten. In Mannheim wurde der Etatposten, der in den Zeiten der Notstandsperiode zu Anfang der neunziger Jahre geschaffen worden war, beibehalten, und dauernd für die Beschäftigung Arbeitsloser verwendet. In

Offenbach wurde der Ausschuß für Arbeiter- und Meldewesen mit der Arbeitslosenfürsorge dauernd beauftragt, und in den Etat eine bestimmte Summe für diesen Zweck eingestellt. Aus diesem Posten werden alle arbeitsfähigen, aber zeitweise arbeitslosen Personen beschäftigt. Die Beschäftigung findet während des ganzen Jahres statt, ist also nicht, wie die Notstandsarbeiten anderer Städte, auf die Winterszeit allein beschränkt.

Überall, wo die Notstandsarbeiten nur von Fall zu Fall eingerichtet werden, stellen sich infolge des Mangels an Organisation und hinreichend zeitiger Vorbereitung zahlreiche Übelstände heraus. Die Arbeiten werden zu spät den Arbeitslosen geöffnet, oder sie reichen für ihre Zahl nicht aus. Manche Arbeit, die bei planmäßig früher Vorbereitung durchaus geeignet wäre, muß ungeleistet bleiben. Will man diesen Übelständen abhelfen, so muß man ein ständiges Organ schaffen, das die Arbeitslosenfürsorge als seine dauernde Aufgabe betrachtet und demgemäß handelt. Einige deutsche Städte besitzen bereits solche Organe, die sie für die Zwecke der Notstandsfürsorge ohne weiteres oder mit einer geringen Ausdehnung ihrer Zuständigkeit nutzbar machen könnten. Zweifellos sind die sozialen Kommissionen für diese Arbeit die geeignetsten Organe. Wo solche nicht vorhanden, empfiehlt es sich, sie zu schaffen, oder besondere Notstandskommissionen einzurichten. Die Einrichtungen schweizerischer Städte können als Vorbild dienen.

So hat die Stadt Basel im Jahre 1902 zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine ständige Arbeitslosenkommission eingerichtet, statt wie bisher jedes Jahr eine Unterstützungskommission für die Perioden der Arbeitslosigkeit neu zu bestellen. Diese Kommission besteht aus Männern, die auf dem Gebiete der Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung bewandert sind, und mehreren höheren Beamten des Bau- und des Sanitätsdepartements. An ihrer Spitze steht der Vorsteher des Departements des Innern. Als Sekretäre fungieren der Kantonsstatistiker und der Verwalter des Arbeitsnachweisbureaus. Die Kommission hat sich in Abteilungen gegliedert, von denen die erste die unmittelbare Fürsorge für die hilfsbedürftigen Arbeitslosen übernimmt, während die beiden anderen die Fragen der Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitslosenversicherung, anderseits die Fragen der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitsvermittlung zu untersuchen haben.

Noch nicht ganz soweit entwickelt ist die Organisation in Zürich. Hier wird jeweils während der Zeit der Arbeitslosigkeit vom Stadtrat eine Kommission von elf Mitgliedern eingesetzt, zu der Vertreter von Meister- und Arbeitervereinen beigezogen werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Stadtrates. Die Kommissionsmitglieder haben die Aufgabe, die angemeldeten Fälle von Arbeitslosigkeit nach den vom Großen Stadtrate aufgestellten Vorschriften und den einzuziehenden Informationen über die als arbeitslos an-

gemeldeten Personen zu prüfen, und, je nach der Art des Falles, entweder einzeln oder als Gesamtkommission, die nötigen Maßnahmen zu treffen und die Unterstützungen zu verabfolgen. Die Kommission wählt jeweils einige Angestellte, in der Regel aus der Reihe der Arbeitslosen, die die nötigen schriftlichen Arbeiten zu besorgen, die Lokalitäten in Ordnung zu halten und Informationen einzuziehen haben. In der Winterperiode 1901/02 bestand die Arbeitslosenkommission aus je neun Vertretern der bürgerlichen und freiwilligen Armenpflege, dem Gesundheitsinspektor und dem Verwalter des Städtischen Arbeitsamtes, ferner aus vier Mitgliedern des Gewerbeverbandes, vier Mitgliedern der Arbeiterunion und vier weiblichen Mitgliedern als Vertreterinnen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereines und des Arbeiterinnenvereines.

Auch Mannheim hatte zur Organisation und Beaufsichtigung der Arbeitslosenbeschäftigung im Winter 1901/02 eine besondere Kommission eingesetzt. Auf Antrag des Tiefbauamtes wurde dieser Kommission insbesondere auch die Entscheidung darüber zugewiesen, wann die Notstandsarbeiten begonnen und wann sie geschlossen werden sollten, und wann die Erdarbeiten wegen eingetretenen Frostes einzustellen sind.

Die Vorteile einer solchen Kommission sind zahlreich. Durch die Teilnahme der Arbeiter und Unternehmer an ihren Arbeiten vermag sie sich eine Vertrauensstellung zu erwerben und dem Mißtrauen, sowie den Angriffen, denen alle Notstandsarbeiten bei den besitzenden Klassen begegnen, die Spitze abzubrechen oder wenigstens abzubiegen. Ganz besonders aber vermöchte sie sich das Vertrauen der Arbeitslosen zu erwerben. „Der Arbeitslose ist nämlich", wie der Adjunkt am Züricher Arbeitersekretariat, A. Merk, sehr richtig ausführt, „kein Arbeiter wie ein anderer. Er ist durch die Not mißtrauisch. Es drücken ihn verschiedene Beschwerden, die er seinen Vertretern in der Kommission mitteilt, und die, wenn man auf sie hört, ihm das Vertrauen in sich wiedergeben. Es handelt sich nicht immer nur um Arbeit allein. Schon der Gedanke: Du kannst dich an irgend jemanden wenden und klagen, was dich bedrückt, gibt dem Notleidenden Trost und Vertrauen." Außer diesen Vorzügen mehr moralischer Natur sind die technischen Vorteile anzuführen, die mit der dauernden Wirksamkeit einer Arbeitslosenkommission notwendig verknüpft sind. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen. Ihnen gegenüber sind die Einwände, die man gegen die Einrichtung einer ständigen Arbeitslosenkommission gemacht hat, durchaus nicht stichhaltig. Der Frankfurter Magistrat führte gegen einen sozialdemokratischen Antrag auf Einrichtung einer solchen Kommission vor allem zwei solcher Einwände an. Einmal sollen Notstandsarbeiten keine regelmäßige Einrichtung der Stadtverwaltung werden, und daher sei auch eine ständige Kommission überflüssig. Und zweitens könne eine

kommission, die zum Teile aus nicht zur Verwaltung gehörenden Elementen bestehe, nicht die einheitliche Zusammenarbeit der verschiedenen städtischen Ämter herbeiführen. Die Einfügung eines neuen Verwaltungsgliedes würde die Handlungsfähigkeit der städtischen Verwaltung nur schmälern und verlangsamen, zugleich vielfachen Anlaß zu Reibungen und Konflikten schaffen. Die Furcht vor einer Nebenregierung ist das Grundmotiv für alle die Einwände, die man (das heißt in erster Linie die technischen Ämter) gegen die ständige Arbeitslosenkommission ebenso erhebt, wie gegen die sozialen Kommissionen. Die städtischen Ämter scheuen sich vor einer gründlichen sozialpolitischen Überwachung des gesamten Gebahrens der Stadtverwaltung durch derartige Kommissionen, und ebenso ist es ihnen unangenehm, vielleicht durch eine Arbeitslosenkommission aus ihrem althergebrachten Schlendrian bei der Einteilung und Anordnung ihrer Arbeiten aufgestört zu werden. Deshalb werden Reibereien und Konflikte prophezeit, die aber gegenstandslos sind, da die Zuständigkeit der Arbeitslosenkommissionen sich sehr genau begrenzen läßt, jeder Eingriff in das Technische der Verwaltungszweige ausgeschlossen werden kann.

Welche Bedingungen sind nun von den Notstandskommissionen oder der Stadtverwaltung für die Zulassung von Arbeitslosen zu den von ihnen organisierten Notstandsarbeiten aufzustellen? Der Ausschluß der Arbeitsscheuen, die als solche bekannt sind, wird allgemein und mit Recht gefordert. Überall wird ihr verhängnisvoller Einfluß hervorgehoben. So schreibt, um nur ein Beispiel anzuführen, Mannheim: „Auch haben im letzten Jahre, was von den Vertretern der Arbeiter selbst anerkannt wird, sich vielfach arbeitsscheue Elemente unter die Arbeitslosen einzudrängen gewußt. Und diese Arbeitsscheuen haben nicht nur selbst nichts geschafft, sondern sie haben auch einen sehr ungünstigen Einfluß auf den Gesamtfortgang der Arbeiten ausgeübt. In Zukunft wird dem Eindringen solcher arbeitsscheuer Elemente dadurch vorzubeugen sein, daß von den sich meldenden Arbeitslosen der Nachweis der bisherigen regelmäßigen Beschäftigung (durch Vorweisung der Invalidenkarte oder auf andere Weise) verlangt wird." Muß man auch von den Urteilen der städtischen Beamten einen Teil als übertrieben abstreichen, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß Notstandsarbeiten nicht die geeigneten Institute sind, um arbeitsscheue oder verbummelte Gelegenheitsarbeiter zur Arbeit zu erziehen. Häufig muß aber die Arbeitsscheu der Arbeitslosen als Vorwand dienen, um die Gesamtheit der Arbeitslosen zu diskreditieren, die Einrichtung von Notstandsarbeiten zu hintertreiben, die Arbeiter auf die Armenpflege hinzuweisen, und so ihre Zahl, die Unterstützung heischt, zu verkleinern. Sehr charakteristisch sind in dieser Beziehung die Ausführungen des Frankfurter Magistrates in seiner schon öfter zitierten Denkschrift. Es wird zunächst darin hervorgehoben, daß sich unter den Arbeitslosen viele Leute finden, die „dauernde Arbeit überhaupt

nicht suchen, vielmehr von der Hand in den Mund lebend, bald hier bald dort zeitweilig Arbeit übernehmen, und infolge ihrer ganzen Lebensführung zu Ausschreitungen jederzeit geneigt sind." Auf Grund dieser Behauptungen wird dann für diese letztere Klasse eine straffere Arbeitsorganisation und die Verweisung an die Armenunterstützung als notwendig und berechtigt gefordert. In diesen Ausführungen wird also die Gesamtheit der Gelegenheitsarbeiter, eine Klasse, die bei der heutigen wirtschaftlichen Organisation absolut notwendig ist, ohne weitere Unterscheidung als arbeitsscheu, zu Ausschreitungen geneigt und reif für Armenunterstützung bezeichnet. Damit wird einer großen Zahl durchaus arbeitswilliger Personen das schwerste Unrecht getan.

Ferner sind auszuschließen die beschränkt erwerbsfähigen Arbeitslosen. Das ist um so notwendiger, als nach unseren Ausführungen die Notstands- oder besser gesagt Winterarbeiten in der gleichen Weise wie die übrigen Gemeindearbeiten ausgeführt werden sollen, und daher eine Mischung volltauglicher und beschränkt erwerbsfähiger Arbeiter nicht angebracht ist. Wie könnte sonst auch der Grundsatz, nur passende Arbeit zuzuweisen, richtig durchgeführt werden? Die beschränkt Erwerbsfähigen müssen unbedingt für sich getrennt beschäftigt werden; bei ihnen wird die Individualisierung am allernotwendigsten sein.

Die Klasse der beschränkt Erwerbsfähigen können wir in zwei große Gruppen zerlegen: solche, die nur vorübergehend erwerbsbeschränkt, und solche, die es dauernd sind. Die erstere besteht aus Kranken, deren Krankheit nur vorübergehender Natur ist, Rekonvaleszenten, die erst kürzlich aus einer Heil- oder Erholungsanstalt entlassen sind, aber noch nicht für die Aufnahme voller Arbeit kräftig genug sind. Für diese Gruppe wird am besten in direktem Anschluß an die Krankenfürsorge gesorgt werden. Viel schwieriger ist das Problem der dauernd Erwerbsbeschränkten, das heißt derjenigen Personen, deren Leistungsfähigkeit infolge von Alter, allgemeiner Kräfteabnahme, oder infolge von Krankheit und Unfall dauernd geschädigt und in steter Abnahme begriffen ist, bei denen also ein Wachsen der Leistungsfähigkeit nicht wieder zu erwarten ist. Die Lage dieser Personen ist eine außerordentlich ungünstige, da ihnen, solange noch mehr als ein Drittel der Erwerbsfähigkeit vorhanden ist, kein Anrecht auf Invalidenrente zusteht. Gerade diese Personen finden aber sehr schwer Arbeit. Bei jeder Krisis werden sie zuerst arbeitslos, bei einem Aufschwung der Industrie finden sie am spätesten Arbeit. Sie sind es auch, die sich am zahlreichsten zu den Notstandsarbeiten der Städte drängen, und sie sind zum guten Teile die Ursache, daß diese Arbeiten für die Städte so teuer ausfallen.

Der verhängnisvolle Einfluß, den die Erwerbsbeschränkten auf das wirtschaftliche Leben, vor allem auf die Arbeiterverhältnisse ausüben, zeigt sich

besonders darin, daß sie bereit sind, unter dem normalen Lohnsatze zu arbeiten, um überhaupt Arbeit zu erhalten. Sie können deshalb unter den üblichen Lohnsatz mit ihren Ansprüchen heruntergehen, da der für ihren Unterhalt erforderliche Zuschuß zu dem von ihnen erworbenen Lohne in irgend einer Weise aufgebracht werden muß, sei es nun durch öffentliche Armenunterstützung, sei es durch Zuschüsse der privaten Wohltätigkeit, sei es durch Zuschüsse der eigenen Familie, die das erwerbsbeschränkte Glied eben schlecht und recht mit durchschleppt. So bilden sie eine stete Gefahr für die Löhne der leistungsfähigen Arbeiter. Ihr verhängnisvoller Einfluß zeigt sich ferner darin, daß sie bestimmte Berufe, für die ihre körperliche Leistungsfähigkeit noch eben ausreicht, oder in denen sie verhältnismäßig noch am vorteilhaftesten ausgenützt werden kann, mit Vorliebe aufsuchen und überfüllen. Die Erwerbsbeschränkten, soweit ihre Intelligenz dazu ausreicht, vielleicht auch noch ein kleines Kapital vorhanden ist, werden mit Vorliebe kleine Krämer, Wirte, Kolporteure usw. Durch die Überfüllung dieser Berufe muß das durchschnittliche Einkommen der Angehörigen derselben sinken. Das übersetzte Geschäft reicht nicht mehr aus, ihnen einen vollen Lebensunterhalt zu gewähren und die Misere ist die gleiche. Mit der Beschaffung von Arbeit für die Erwerbsbeschränkten durch die Einrichtung besonderer Werkstätten, die für den Markt produzieren, wie Seelmann vorschlägt,* würde nichts anderes erreicht, als daß die gleichen Übelstände, die auch bei der Gefängnisarbeit auftreten, sich auf ein größeres Gebiet ausdehnen. Es müßte eine allgemeine Unterbietung eintreten, welche die in den gleichen Produktionszweigen voll beschäftigten Arbeiter schwer schädigen würde. Das von Seelmann empfohlene Vorgehen ist ohne große Schädigung des Wirtschaftslebens nur in solchen Industrien möglich, die engbegrenzt nur Erwerbsbeschränkte beschäftigen könnten, wo also die Arbeitsbedingungen und die gesamten Verhältnisse die gleichen sind. Diese Fälle sind aber sehr selten und lassen sich heute nicht ohne weiteres schaffen. Es bleibt daher nur die Beschäftigung der Erwerbsbeschränkten durch öffentliche Körperschaften, Staat und Gemeinde übrig, soweit sie für den Verbrauch zu ihren Zwecken, nicht aber für den Markt produzieren.

Bisher haben die Städte für einen Teil der Erwerbsbeschränkten, der somit der Armenkasse zur Last fällt, dadurch zu sorgen gesucht, daß sie ihnen in der städtischen Verwaltung, so vor allem bei der Straßenreinigung, Beschäftigung gaben. Mehr und mehr sind aber die Städte, gezwungen durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung des städtischen Wirtschaftslebens, in den letzten Jahren dazu übergegangen, nur voll leistungsfähige Arbeiter

* „Die beschränkt Erwerbsfähigen und die Arbeitslosigkeit", Berlin 1902, S. 33.

einzustellen. Dadurch sind zahlreiche Stellen fortgefallen, die bisher den Erwerbsbeschränkten offen standen. Dort, wo die Städte zweite Arbeitskörper eingerichtet haben, sind die Stellen in ihnen in erster Linie für die Aufnahme der in städtischem Dienste erwerbsbeschränkt gewordenen Arbeiter bestimmt. Selbst da aber, wo man erwerbsbeschränkte Arbeiter beschäftigen könnte, ist ihre Einstellung mit Schwierigkeiten verbunden, sobald von den Städten Pensionseinrichtungen getroffen sind. Denn dadurch wird das Interesse der Städte an der Einstellung voll leistungsfähiger Arbeiter ein finanziell sehr großes. Sie werden mit allen Kräften bestrebt sein, die Pensionslast so niedrig als möglich zu halten, und infolgedessen nur solche Arbeiter einstellen, von denen sie erwarten können, daß sie noch möglichst lange ihre Leistungsfähigkeit bewahren. Soweit diese Erscheinung des Ersatzes erwerbsbeschränkter durch voll leistungsfähige Arbeiter in der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung notwendig begründet ist, läßt sich gegen das Vorgehen der Städte durchaus nichts einwenden. Niemals sollten aber die städtischen Verwaltungen, sei es aus Bequemlichkeit, sei es aus finanziellen Rücksichten, dazu übergehen, die Erwerbsbeschränkten aus dem städtischen Dienste zu entfernen. Es muß vielmehr ihre Aufgabe sein, gerade für die Erwerbsbeschränkten, soweit möglich, Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. Und sie können das um so eher tun, als von den Städten nicht für den Markt produziert, also auch keine neue Konkurrenz für die voll leistungsfähigen Arbeiter geschaffen wird. Das muß allerdings die Hauptbedingung jeder Fürsorge für die Erwerbsbeschränkten bleiben. Es müssen also die einzelnen Gebiete der städtischen Verwaltung, in denen man ohne Schaden für diese erwerbsbeschränkte Arbeiter beschäftigen kann, sorgfältig ausgeschieden und für diese Klasse von Arbeitern reserviert werden. Eine Vermischung erwerbsbeschränkter und voll leistungsfähiger Arbeiter wäre dagegen unter allen Umständen zu vermeiden.

Nachdem so der Kreis der Arbeitslosen nach ihrer Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit gezogen ist, sei nun die Frage behandelt, welche Bedingungen rücksichtlich der Art und Weise ihrer Ansässigkeit zu stellen sind? Sollen die Kommunen nur die Arbeiter unterstützen, die in ihnen den Wohnsitz oder gar nur den Unterstützungswohnsitz haben? Die Einführung solcher beschränkender Zulaßbedingungen wird von den Städten mit der Befürchtung gerechtfertigt, daß Arbeiter von auswärts durch die Notstandsarbeiten angezogen werden könnten, und infolgedessen die Zahl der Arbeitslosen ins Ungemessene wachsen würde. Die Wirkungen der Notstandsarbeiten auf die finanziellen Verhältnisse der Städte würden unberechenbar sein und könnten geradezu zu ihrem finanziellen Ruine führen. Allgemein greift man daher zu dem Aushilfsmittel, eine bestimmte Aufenthaltsdauer zur Bedingung der Zulassung zu den Notstandsarbeiten zu machen.

Die Länge des Aufenthaltes ist sehr verschieden, wie die folgenden Beispiele zeigen mögen. So werden verlangt in:

Chemnitz: Ortsangehörigkeit.

Cöln: Beschäftigung seit längerer Zeit, Verheiratete bevorzugt.

Colmar: Gebürtig, fest ansässig, verheiratet oder Stütze einer Familie; zum Schotterschlagen jeder.

Darmstadt: Unterstützungswohnsitz und Beschäftigung während der Sommermonate, sowie ordnungsmäßiges Ausscheiden aus der Arbeit. Unter allen Umständen ist zu verhüten, daß Einwohner benachbarter Ortschaften sich die Arbeitsgelegenheit zunutze machen.

Düsseldorf: Ortsangehörigkeit.

Eberswalde: Aufenthaltsdauer von einem Jahre.

Erfurt: Ortsangehörigkeit.

Essen: Auch nicht Ortsangehörige aus Rücksicht auf Familienverhältnisse.

Frankfurt a. M.: Unterstützungswohnsitz, in Frankfurt ansässig, dauernd beschäftigt während des letzten Sommers, Ernährer ihrer Familie und nicht Armenpfleglinge.

Freiburg i. B.: Mindestens 13 Wochen.

Fürth: Mindestens 3 Monate wohnhaft.

Gießen: Den Sommer über in Arbeit. Auch die den Sommer ausmäßig Beschäftigten, falls ihre Familien in der Stadt ansässig sind.

Hagen i. W.: Einige Zeit ansässig.

Hannover: Unterstützungswohnsitz, verheiratet und von der Städtischen Armenverwaltung empfohlen.

Karlsruhe: Unterstützungswohnsitz.

Ludwigshafen: Die Arbeitslosen werden in folgender Reihenfolge beschäftigt: beheimatet verheiratet, beheimatet ledig, auswärts beheimatet verheiratet, auswärts beheimatet ledig.

Magdeburg: Unterstützungswohnsitz und verheiratet.

Mainz: Unterstützungswohnsitz, ausgeschlossen die Saisonarbeiter, junge Leute, die für den Unterhalt von Angehörigen nicht zu sorgen haben, Unwürdige.

Mannheim: Bei den außerordentlichen Arbeiten wird verlangt: Unterstützungswohnsitz und Ernährer einer Familie. Auch bei den Notstandsarbeiten im engeren Sinne haben die so qualifizierten Arbeiter den Vorzug. Es können aber auch allein dastehende, sowie nicht unterstützungsberechtigte Arbeiter eingestellt werden, wenn sie zwei Jahre hindurch in Mannheim ansässig gewesen sind. Außerdem ist allgemein erforderlich, daß die Einzustellenden bis zur eingetretenen Arbeitslosigkeit regelmäßig gearbeitet haben und mindestens noch im Laufe des verflossenen Sommers beschäftigt gewesen sein müssen.

München: Heimatsberechtigt oder dreijähriger Aufenthalt.

Mülhausen: Einjähriger Aufenthalt für die, die Angehörige zu unterstützen haben, dreijähriger für Alleinstehende, regelmäßige Beschäftigung während des Jahres.

Offenbach: Unterstützungswohnsitz, Minderjährige und Ledige nur in Ausnahmefällen.

Osnabrück: Nur die jüngeren, alleinstehenden Personen sind ausgeschlossen.

Regensburg: Zunächst die Heimatsberechtigten, dann aber auch Fremde mit zahlreicher Familie.

Sangerhausen: Arbeit während des vorangegangenen Sommers am Orte.

Straßburg: Aufenthalt von einem Jahre, dann alle seit vier Wochen Arbeitslosen.

Stuttgart: Unterstützungswohnsitz.

Ulm: Nicht streng an den Unterstützungswohnsitz geknüpft.

Viersen: Bedingungslos.

Wiesbaden: Unterstützungswohnsitz.

Zwickau: Einheimische.

Die Zulassungsbedingungen zeigen uns also eine Abstufung von weitgehendster Zulassung bis zu der armenpflegerischen Forderung des Unterstützungswohnsitzes, verbunden mit der Forderung der Ansässigkeit und dauernder Beschäftigung während eines bestimmten Zeitraumes. Man kann nicht gerade behaupten, daß die Forderung des Unterstützungswohnsitzes auch nur im geringsten in dem Wesen der Notstandsarbeiten begründet ist. Führt doch der Unterstützungswohnsitz schon in der Armenpflege zu schweren Übelständen und steht hier der fruchtbaren Ausdehnung sozialpolitischer Grundsätze äußerst hinderlich im Wege. Noch mehr gilt dies selbstverständlich von der bayerischen Heimatsberechtigung, deren absolute Absurdität nicht zum wenigsten in den schändlichen Mißhandlungen der Ortsarmen deutlich zum Ausdrucke kommt. Schon die Notwendigkeit, die Notstandsarbeiten von der Armenpflege durchaus zu trennen, sollte dazu führen, den Unterstützungswohnsitz nicht zur Bedingung für die Zulassung zu den Notstandsarbeiten zu machen. Auch davon abgesehen ist die Forderung eines Wohnsitzes von bestimmter Dauer, mag diese nun zweijährig oder kürzer sein, schon allein deshalb ungeeignet, weil unsere Großstädte Arbeitszentren und nicht allein Wohnungszentren sind. Sie sind auf die Arbeitermassen angewiesen, die außerhalb des Stadtbezirkes wohnen und die häufig, wie zum Beispiel in Frankfurt a. M., durch eine radikale Durchbruchs- und Verjüngungspolitik, die die alten Viertel vollständig umgestaltet, geradezu gezwungen werden, außerhalb der Stadt in den Vororten zu wohnen.

hält man an der Wohnsitzforderung fest, so werden dadurch alle Arbeiter ausgeschlossen, die zwar nicht innerhalb des eigentlichen Stadtbezirkes wohnen, die aber ihre Arbeitskraft in ihm zu Markte tragen. Gerade bei den größeren Städten, in denen das Problem der Arbeitslosigkeit am akutesten hervortritt, wird das meistens zutreffen. Es ist allerdings für die Finanzen der Großstädte sehr vorteilhaft, wenn sie sich auf diese Weise der Verpflichtung entziehen können, für die in ihren Gebieten beschäftigt gewesenen Arbeiter zu sorgen, und diese Fürsorge den armen Vorortsgemeinden zuwälzen. Die Regelung der Zulaßbedingungen zu den städtischen Notstandsarbeiten ist also ein Teil des größeren Problems: wie sind die Beziehungen zwischen Wohngemeinde und Arbeitsgemeinde zu regeln?

Die Tendenz der Stadtverwaltungen, die Arbeitskräfte der Vor- und Nachbarorte zwar auszunützen, aber jede Fürsorge für dieselben in Zeiten der Arbeitslosigkeit abzulehnen, aus Furcht die Arbeitermassen in die Stadt zu ziehen, muß vom Standpunkte einer weitblickenden Sozialpolitik aus entschieden verurteilt werden. Dies Verhalten der Städte muß dahin führen, daß der Zuzug in die Stadt selbst nur ein größerer, die Ansiedlung außerhalb des Stadtgebietes dagegen geschwächt wird. Gerade im Interesse einer gesunden Ansiedlungs- und Wohnungspolitik liegt aber die Dezentralisation, die Verteilung der Bevölkerungsmassen über ein größeres, um die Arbeitszentren gelegenes Gebiet. Sie wird durch das selbstsüchtige Gebahren der Städte, die sich in erster Linie von der zarten Rücksicht auf den Geldbeutel ihrer großen Steuerzahler leiten lassen, in schädlicher Weise aufgehalten. Ist es doch überhaupt das Zeichen einer Politik, die über der augenblicklichen Wohlfahrt kleiner Stadtgebiete die Interessen der um sie gelagerten größeren Gebiete vernachlässigt, wenn man die finanziellen Mittel der als Arbeitszentren fungierenden Städte nicht auch für die Zwecke der Schul- und Armenpflege, der Volksgesundheitspflege, der Arbeitslosenfürsorge usw., zum Besten der Arbeitermassen in den Vor- und Nachbarorten flüssig machen will, die ihre beste Arbeitskraft im Dienste der Städte ausgeben, aber durch die häufig erzwungene Wahl ihres Wohnortes von der Benützung der in den Städten selbst aufgehäuften Kultur- und Wohlfahrtseinrichtungen ausgeschlossen sind. Es ergibt sich also, daß die Wohnsitzberechtigung, die Vorschrift eines Wohnsitzes von bestimmter Dauer als Bedingung für die Zulassung zu den Notstandsarbeiten, durchaus untauglich ist und durch die Berechtigung, die sich auf die Arbeitsdauer im Stadtgebiete aufbaut, zu ersetzen ist. Nur diese kann das entscheidende sein, nicht aber die Wohnsitzdauer. Andernfalls wäre ein Arbeiter, der zwanzig Jahre und länger in der Stadt gearbeitet und dort seine ganze Arbeitskraft verausgabt hat, aber in einem Vororte wohnt, von den Notstandsarbeiten auszuschließen, während ein anderer Arbeiter, der sich vielleicht auf

irgend eine Weise zwei Jahre lang ohne Armenunterstützung durchgeschlagen und den Unterstützungswohnsitz erworben hat, berechtigt wäre, an ihnen teilzunehmen.

Durch die Forderung einer bestimmten Arbeitsdauer statt des Unterstützungswohnsitzes wird der Zuzug der Arbeiter in die Stadt nicht befördert, sondern umgekehrt, aufgehalten. Bei diesen Arbeitern, die in den Vororten angesiedelt sind, handelt es sich um Personen, die zwar außerhalb des Arbeitszentrums wohnen, aber regelmäßig zur Arbeit in dasselbe kommen. Anders liegen die Verhältnisse bei den sogenannten Wanderarbeitern. Sie kommen nur zur Saisonarbeit auf eine bestimmte Zeit des Jahres in das Stadtgebiet und bringen die andere Zeit an ihren Heimatsorten, vielleicht im Auslande zu. Das Arbeitsverhältnis zwischen diesen und dem arbeitgebenden Zentrum ist kein dauerndes. Sie sind in der Wahl ihres Arbeitsortes unbeschränkt und wechseln auch häufig mit ihm. Eine Verpflichtung der Stadt, diese Wanderarbeiter zu den Notstandsarbeiten zuzulassen, könnte sehr leicht zu einer Seßhaftmachung derselben führen. Daß das gerade in Zeiten der Arbeitslosigkeit nur zum Schaden der ständig in der Stadt beschäftigten Arbeiter gereichen müßte, ist klar. Auch Greulich in seiner öfter erwähnten Schrift kommt zum gleichen Resultate. Allerdings handelt es sich in der Schweiz bei den Wanderarbeitern hauptsächlich um Italiener. In gleicher Weise sind die wandernden Arbeitslosen zu behandeln. Es liegt weder im Interesse der Arbeiterschaft noch der Stadtverwaltungen, noch mehr Arbeitslose in die Stadt zu ziehen und festzuhalten.

Übrigens wird der Einfluß der Notstandsarbeiten auf den Zuzug von Arbeitern viel zu hoch eingeschätzt. Das muß klar und scharf betont werden. Der Zuzug der Arbeiter erfolgt, weil sie der Ansicht sind, in der Stadt überhaupt leichter Arbeit und die gewünschte Art Arbeit zu finden. Ob diese Stadt Notstandsarbeiten vornimmt oder nicht, wird dabei so gut wie gar nicht berücksichtigt. Der Zuzug findet aber auch auf direkte Anwerbung seitens der Industriellen, Stellenvermittler usw. statt, und gerade in den Zeiten der Arbeitslosigkeit werden sehr häufig auswärtige Arbeiter zu Zwecken der Lohndrückung angeworben, obschon es am Orte durchaus nicht an Arbeitskräften fehlt. Gewissenlose Stellenvermittler und Unternehmer spekulieren in Arbeitskräften à la Baisse, wie sie in Häuten, Wolle usw. spekulieren würden. Auch für diese Herren ist es dabei gleichgültig, ob von einer Stadt Notstandsarbeiten vorgenommen werden oder nicht.

Die Statistik über die Aufenthaltsdauer der an Notstandsarbeiten beteiligt gewesenen Arbeiter beweist zur Genüge, daß die Furcht der Stadtverwaltungen vor dem Zuzuge Arbeitsloser zu den Notstandsarbeiten unbegründet gewesen ist. Die nachstehende Tabelle bringt darüber aus den verschiedenen Städten interessante Zahlen bei.

Ort	Jahr	Es betrug die Zahl der Personen mit einer Aufenthaltsdauer bis zu 1 Jahre absolut	2	3	4	5	über 5	Nicht oder nicht genau angegeben	1 Jahre relativ in Prozent	2	3	4	5	über 5
Berlin (Arbeitslose)	14. Juni 1895	1478	615	14467				6723	6,1	2,6	58,9			
	1902													
	a) Arbeitsbeschränkte	567	1310	36209				3424	1,3	3,8	85,3			
	b) Arbeitslose	2471	2263	50222				4682	4,0	3,7	82,8			
Vororte von Berlin*	1902													
	a) Arbeitsbeschränkte	629	643	6186				836	7,5	7,7	74,6			
	b) Arbeitslose	1196	753	7640				904	11,4	7,1	72,8			
Leipzig (Arbeitslose)	2. Dezember 1895	1103	264	3971				1014	17,0	4,1	62,5			
Hamburg (Arbeitslose)	2. Dezember 1895	3140	677	8407				613	25,2	5,3	65,5			
Essen (Notstandsarbeiter)** . .	1901	98	53	67	446			—	13,7	7,3	9,2	61,4		
Düsseldorf (Notstandsarbeiter) .	1901/02	1	2	51	1434			—	0,07	0,13	3,4	96,4		
Magdeburg (Arbeitslose) . . .	7. Dezember 1902	102	44	63	2541			—	3,7	1,6	2,3	92,4		
Stuttgart (Arbeitslose)	2. Dezember 1895	614		681				—	47,3		52,7			
	10. November 1902	127		374				—	25,0		75,0			
	2. Februar 1903	129		381				—	33,9		66,1			
Zürich (Arbeitslose)	1894	299	97	62	39	34	354	—	33,8	11,0	7,0	4,4	3,8	40,0
	1895	136	70	39	49	26	320	—	21,3	11,0	6,1	7,6	4,0	50,0
	1898	70	49	43	—	44	193	—	17,5	12,3	10,8	—	11,0	48,4
	1900	105	82	55	—	97	291	—	16,7	13,0	8,7	—	15,4	46,2
	1901	155	141	156	101	108	497	—	13,4	12,2	13,5	8,7	9,3	42,9

* Nämlich Rixdorf, Schöneberg, Weißensee, Rummelsburg, Stralau, Friedrichsfelde, Baumschulenweg, Tempelhof, Wilmersdorf, Steglitz, Pankow, Reinikendorf.

** Natürlich können bei den Aufnahmen der Notstandsarbeiter nur die Zahlen der längeren Aufenthaltsdauer ein Bild geben, falls für die Teilnahme an den Notstandsarbeiten Ortsangehörigkeit oder Unterstützungswohnsitz vorgeschrieben ist.

Die Zahlen der Tabelle sind schlagend. Überall besteht die große Mehrheit der Arbeitslosen beziehungsweise Notstandsarbeiter aus solchen Personen die schon seit längerer Zeit in der Stadt ansässig sind. In Essen 1901 waren 61,4 Prozent, in Magdeburg sogar 92,4 Prozent über 4 Jahre lang in der Stadt wohnhaft. In Zürich waren es 1894 48,2 Prozent, 1895 61,6 Prozent, 1898 59,4 Prozent, 1900 61,6 Prozent, 1901 60,9 Prozent. In Leipzig 1895 waren über 3 Jahre ansässig 62,5 Prozent, in Berlin 1895 58,9 Prozent, bei der Zählung von 1902 schwankte die Zahl für Berlin und Vororte zwischen 72,8 und 85,3 Prozent. Nach den Dresdener Zählungen von 1895 waren von 2100 Arbeitslosen der Sommerzählung 40 Prozent erst seit 6 Monaten oder weniger, 52 Prozent seit 2 Jahren oder weniger, 60 Prozent seit 5 Jahren oder weniger; von 3845 Arbeitslosen der Winterzählung 28 Prozent höchstens 6 Monate, 41 Prozent höchstens 2 Jahre und 52 Prozent höchstens 5 Jahre in Dresden anwesend. Die Winterzahlen müssen wohl als die normaleren angesehen werden. Die Zahl der Arbeitslosen mit einer Aufenthaltsdauer bis zu einem Jahre ist also keine so große. Wenn wir die Arbeitslosen mit Aufenthaltsdauer bis zu einem Jahre noch weiter unterabteilen, wie das in dem Essener Berichte über die Notstandsarbeiten 1901 geschehen ist, so finden wir, daß doch nur 3,4 Prozent im gleichen Jahre 1901, 5,3 Prozent im vierten, 2,8 im dritten und 2,2 im ersten und zweiten Quartal 1900 zugezogen waren, obschon selbst arbeitslos Zugezogene zu den Notstandsarbeiten zugelassen wurden. Wenn also die Bearbeitung der von den Berliner Gewerkschaften im Jahre 1902 veranstalteten Arbeitslosenzählung schreibt: „Es sind also nicht Landstreicher..., es sind auch nicht die fluktuierenden Elemente in der Arbeiterbevölkerung, sondern es ist die in Berlin ansässige und heimatsberechtigte Arbeiterschaft, welche den allergrößten Teil der Arbeitslosen sowie der Arbeitsbeschränkten stellt", so gelten diese Äußerungen nicht nur für Berlin, sondern ebenso auch für die übrigen Städte unserer Tabelle und wohl allgemein.

Muß man zugeben, daß die Notstandsarbeiten nicht die Bedeutung für den Zuzug der Arbeiter von auswärts haben, die ihnen sozialpolitisch rückständige Stadtverwaltungen zuzuschreiben geneigt sind, so wird man auch über die für die Fernhaltung der Arbeiter empfohlenen Mittel schnell hinweggehen können. Nur eins von ihnen, und zwar ein sehr bedeutsames, die Niedrighaltung der Löhne, werden wir weiter unten ausführlicher besprechen müssen. Trotzdem aber dürfte sich für die Städte, die nicht sehr weit voneinander entfernt liegen, die interkommunale Regelung der Notstandsarbeiten sehr empfehlen. Das gilt natürlich insbesondere für die Arbeitszentren und ihre Vororte. Hier fehlt es sehr häufig an jeder Verbindung und Verständigung, die notwendig wäre wie das liebe Brot. Eines der zahlreichen Probleme,

ie das Gesamtproblem der Agglomerationen und ihrer zweckmäßigsten Verwaltungsorganisation in sich begreift.

Die Annahme der Notstandsarbeiter ist in einigen Städten mit einer Flumasse bureaukratischer Vorschriften umgeben, die vielleicht da berechtigt sein mögen, wo es sich um Armenunterstützung handelt. Fälschlich überträgt man über die Methode der modernen Armenpflege, die in der sorgfältigen Individualisierung und der ihr dienenden eindringenden Untersuchung des einzelnen Falles das ganze Heil sucht, auf die Notstandsarbeiten. Dabei übersieht man, daß die Notstandsarbeiter kein Geschenk, keine Unterstützung erhalten, sondern daß sie für oft niedrigen Lohn Arbeit, und zwar meist schwere Arbeit, zu leisten haben.

Einige Beispiele übertriebenen Bureaukratismus mögen folgen. So haben sich in Frankfurt a. M. die Arbeitslosen beim Armenamte zu melden, das die Prüfung der Bedürftigkeit vornimmt. Ihr liegt ein Fragebogen zugrunde, der in die Verhältnisse des einzelnen Arbeitslosen in ganz überflüssiger Weise eindringt. Da werden nicht nur die Personalien, Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, sondern auch die Konfessionszugehörigkeit erfragt. Bei dem Eheverhältnis werden nicht weniger als sechs verschiedene Fragen aufgeworfen (ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, eheverlassen, freiwillig getrennt). Zu welchem Zweck? Es kommt doch nur darauf an, ob der Arbeitslose Frau und Kinder oder sonstige Angehörige zu unterstützen hat — alles andere ist Nebensache. Die Fragen nach der Lehre (Datum des Eintrittes, Name des Lehrherrn, Grund des Verlassens der Lehre) können ja interessante Einblicke in das Lehrverhältnis gewähren, wenn sie ohne Nebenabsichten gestellt werden. In Frankfurt scheinen sie aber nur dem Zwecke zu dienen, die jüngeren Arbeitslosen zu diskreditieren. So heißt es nämlich in den Mitteilungen des Armenamtes 1902, Nr. 11: „Für die Zukunft wird vielleicht ebenso wichtig als alle Maßregeln des Armenamtes sein, wenn ... erreicht wird, daß die hier in Frankfurt der Schule entlassenen jungen Leute mehr Lust zum Ausharren in guten Lehr- und Arbeitsstellen erhalten, in welchen sie gut ausgebildete Arbeiter werden, die feste ständige Arbeit, wenn auch auswärts, der bloßen Gelegenheitsarbeit hier am Orte vorziehen.... Die jungen Leute, die behaupteten, ihre Eltern ernähren zu müssen, hatten fast durchweg vorzeitig, angeblich aus Gesundheitsrücksichten, ein Lehrverhältnis verlassen...." Ähnlich äußert sich der Verwaltungsbericht 1901/02, S. 615: „Hierzu stimmt vollkommen, daß viele der jungen Leute, wie sich bei der Feststellung des Berufes ergab, in eine Lehre zwar eingetreten waren, sie aber nicht ausgehalten hatten." Dem gleichen Zwecke der Diskreditierung der Arbeitslosen scheinen die Fragen nach der Zahl der in ihrem Besitz befindlichen Invalidenkarten, nach den drei letzten Arbeitsstellen und den jeweiligen Entlassungsgründen bei den älteren

Arbeitern dienen zu sollen. Es wurde nämlich die Angabe dieser Arbeiter, aus Arbeitsmangel entlassen zu sein, durch Anfrage bei den Unternehmern geprüft. Diese ergaben nach den Mitteilungen des Armenamtes „fast übereinstimmend, daß sie wegen Untüchtigkeit, Unpünktlichkeit oder sonstiger kleiner Verfehlungen um die Arbeit gekommen waren". Das Amt hat also den Angaben der Arbeitslosen keinen Glauben geschenkt, die der Unternehmer ohne weiteres für richtig gehalten. Daß aber die Unternehmer mißliebig gewordene Arbeiter in Zeiten der Krise am liebsten unter dem ihnen gegenüber geltend gemachten Vorwande des Arbeitsmangels abstoßen, sollte doch dem Leiter des Frankfurter Armenamtes ebenso bekannt sein, wie der andere Umstand, daß die Entlassung von Arbeitern infolge wirklichen Arbeitsmangels in der Öffentlichkeit nie gerne zugestanden wird. Man sucht dieselbe daher auch aus Gründen der allgemeinen Politik, die Arbeitslosen als nichtsnutziges Gesindel hinzustellen, immer mit besonderen Verfehlungen der Arbeitslosen zu rechtfertigen. Die gleiche doppelbödige Politik des Unternehmertums können wir übrigens in seinem Verhalten gegenüber der ganzen Gewerkschaftsbewegung beobachten. Auch das inquisitorische Eindringen in das Vorleben der Arbeitslosen (Frage nach Vorstrafen usw.) muß aufs schärfste getadelt werden. Was geht es die Stadt an, ob der Notstandsarbeiter, der sich durch die Arbeit seiner Hände ein Stück Geld erwerben will, der aber soviel Ehrgefühl besitzt, die Armenpflege als etwas Entwürdigendes anzusehen, vor so und soviel Jahren einmal bestraft worden ist? Notorisches Lumpenproletariat läßt sich immer ausscheiden, auch ohne daß man den ordentlichen Arbeiter durch Fragen nach nebensächlichen Vorstrafen beunruhigt.

Andere Städte haben, wie bereits erwähnt, die Notstandsarbeiten von dem Armenamte abgetrennt, und anderen Ämtern oder besonderen Notstandskommissionen übertragen. In ihnen erfolgt also die Annahme nicht durch das Armenamt. In Mainz zum Beispiel ist es das Städtische Arbeitsamt, das die Anmeldungen durch Fragebogen entgegennimmt. Auch der Mainzer Anmeldebogen ist sehr ausführlich, zu ausführlich. Er ist sogar umfangreicher als der Frankfurter. Aber die Art seiner Fragestellung zeigt doch nicht die enge, den Arbeitslosen wenig wohlgesinnte Auffassung des Frankfurter Fragebogens. Entscheidend ist dabei, daß das Städtische Arbeitsamt die Fragen aufnimmt, und das ist eine Behörde, die dem Arbeiter an und für sich schon nicht unbekannt ist, an die er sich vertrauensvoll wendet, vielleicht schon öfter gewendet hat, während er das Armenamt scheut. Trotzdem ist auch in Mainz der Geschäftsgang noch viel zu bureaukratisch. Das Arbeitsamt füllt die Fragebogen aus. Dann gehen sie an die Polizei, dann an das Armenamt, und schließlich durch die Bürgermeisterei an die Notstandskommission. Auch hier spielt die Würdigkeit des Arbeitslosen eine viel zu große Rolle.

Das ist um so weniger gerechtfertigt, als er doch keine Geschenke erhält, sondern für seinen Lohn Arbeit leistet. Die Befreiung der Arbeitslosenfürsorge von unnötigem armenpflegerisch-bureaukratischem Formelkram ist in der Tat dringend notwendig. Will man die Notstandsarbeiten als eine selbständige dauernde Einrichtung behandeln — und ohne ein derartiges Vorgehen lassen sich keine günstigen Resultate erzielen — so muß man auch die Verwaltungsgrundsätze aus ihren Zwecken, und nicht aus denen anderer Gebiete ableiten.

Die Ausführung der als Notstandsarbeiten geplanten Arbeiten kann entweder in der eigenen Regie der Städte oder durch Unternehmer oder durch Gruppenakkord der Arbeitslosen erfolgen. In den meisten Fällen haben die Städte die Notstandsarbeiten in eigener Regie ausgeführt, und bei planmäßiger Vorbereitung ist dies auch der beste und sicherste Weg. Allerdings kommen die Städte bei der überstürzten Art und Weise, in der Hals über Kopf Notstandsarbeiten beschlossen werden, häufig in die Lage, die beschlossenen Arbeiten nicht selber ausführen zu können. Es fehlt ihnen an Aufsichtspersonal, Maschinen und sonstigen Werkzeugen. In der Not wird zum Unternehmer gegriffen. Auf jeden Fall aber bleibt die Regiearbeit vorzuziehen, da allein bei dieser eine Entlohnung der Arbeiter nach sozialpolitischen Gründen erfolgen kann, und nicht ausschließlich die Grundsätze zur Anwendung zu kommen brauchen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte die Löhne bestimmen. Nur bei Regiearbeit können ferner die Zulassungsbedingungen auch wirklich durchgeführt werden. Denn die Unternehmer werden es schließlich doch immer zu erreichen wissen, Arbeitslose, die ihnen nicht passen, weil sie zum Beispiel körperlich nicht leistungsfähig genug sind, von den Arbeiten fortzudrängen. Außerdem liegt die Gefahr vor, daß die Unternehmer zu niedrige Löhne zahlen werden. Für sie ist allein ihr Profitinteresse entscheidend — dieses duldet keine anderen Rücksichten. Wird nun den Unternehmern, die die Ausführung von Notstandsarbeiten übernommen haben, von seiten der Gemeinde nur die Auflage gemacht, Arbeitslose bei ihren Arbeiten zu beschäftigen, so werden sie die Löhne so niedrig festzusetzen suchen, daß für sie ein Extraprofit herausspringt. Die Notlage der Arbeitslosen wird besonders ausgebeutet werden. Legt dagegen die Stadt die Arbeitsbedingungen fest, unter denen die Notstandsarbeiten zur Ausführung gelangen sollen, so bleibt die Schwierigkeit einer genügenden Kontrolle, die bei dem starken, für die Notstandsarbeiten charakteristischen Wechsel der Arbeiter sehr groß ist und zu zahlreichen Streitigkeiten führen muß. Der Hauptgrund, der ja nicht nur bei den Notstandsarbeiten — aber bei diesen ganz speziell — gegen die eigene Regie angeführt wird, sind die geringeren Kosten, mit denen ihre Ausführung durch Unternehmer angeblich verbunden sein soll. Trifft diese Behauptung allgemein nicht zu, so ist auch bei den Notstandsarbeiten durchaus noch kein Beweis für die

größere Billigkeit der Unternehmerregie geliefert. Aus den Berichten einiger Städte über ihre Notstandsarbeiten vermögen wir das Gegenteil zu beweisen. So betrugen zum Beispiel in Düsseldorf bei den an die Unternehmer vergebenen Straßenarbeiten, die unter Zugrundelegung der ursprünglich mit den Unternehmern vereinbarten Preise 44502,16 Mk. gekostet haben würden, die Mehraufwendungen nicht weniger als 29791,18 Mk. Die Mehrkosten machten also 66,9 Prozent der normalen Kosten aus. Dazu bemerkt der Bericht des Statistischen Amtes: „Da die Stadt gegen einen bestimmten Abzug von dem für den Kubikmeter zu bewegender Erde vereinbarten Preise die Löhne ausgelegt hat, so kann die Mehrausgabe entstanden sein sowohl durch einen etwa zu geringen Abzug, das heißt durch Mehrgewinn der Straßenbauunternehmer gegenüber der ursprünglichen Vereinbarung, oder durch Minderleistung der Arbeiter im Verhältnis zum erhaltenen Lohn. Ganz anders ist die Sachlage bei den städtischen Regiearbeiten . . ., so ergibt sich, daß die Arbeitskosten bei der Arbeitslosenbeschäftigung in Regiearbeit zwar nicht niedriger, aber auch nicht sehr viel höher waren, als bei Verwendung gewöhnlicher Arbeiter. Nebenbei scheint sich zu ergeben, daß Regiearbeit im Straßenbau für die Stadt an sich vorteilhafter ist als Unternehmerarbeit." Es liegt ja auch auf der Hand, daß sich die Unternehmer mit Notstandsarbeiten, bei deren Ausführung sie sich einer ganzen Reihe von beschränkenden Bestimmungen über die Zulassung der Arbeitslosen unterwerfen müssen, nur dann abgeben werden, wenn ein besonderer Profit dabei herausspringt. Und der kommt entweder aus der Arbeitsleistung der Arbeitslosen bei zu geringer Bezahlung, oder aus den Taschen der Stadt, oder aus beiden! Statt billiger, muß die Unternehmerregie teurer sein als die Eigenregie. Dabei wird es an steten Klagen der Arbeitslosen über die Praktiken der Unternehmer niemals fehlen, und die Stadtverwaltung kann ihnen nur dadurch begegnen, daß sie den Unternehmern für die Beschäftigung der Arbeitslosen detaillierte Bedingungen auferlegt, in denen die Entlohnung, die Arbeitszeit, der Arbeiterschutz im allgemeinen in ausreichender Weise sichergestellt ist.

Der wichtigste Einwand aber, den man mit Recht gegen die Unternehmerregie erheben muß, ist der, daß sie keine Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte bei der Lohn- und Arbeitsverteilung gestattet. Der Unternehmer wird selbstverständlich seine Arbeiten nach der gewöhnlichen Geschäftspraxis einrichten, und diese kennt nur die Entlohnung nach der Leistungsfähigkeit. Sie bedeutet aber bei den heutigen Notstandsarbeiten mit ihrer unterschiedslosen Beschäftigung der Arbeiter der verschiedensten Berufe die größte soziale Ungerechtigkeit. Es ist ein Unsinn, geübte Erdarbeiter, Steinschläger usw. nach den gleichen Akkordsätzen wie die Textilarbeiter, Feinmechaniker usw. zu entlohnen. Es ist ein nicht geringerer Unsinn, den ledigen Arbeitslosen ebenso hoch zu entlohnen,

wie den verheirateten, der für eine zahlreiche Familie zu sorgen hat. Bei den Notstandsarbeiten spielt das Bedarfsmoment eine wichtige Rolle, und seine Berücksichtigung ist allein bei Eigenregie möglich. Ehe wir indes darstellen, wo und inwiefern dieses Moment in den Lohnsätzen der städtischen Notstandsarbeiten Anerkennung gefunden hat, wird es notwendig sein, die ganze Frage der Lohnfestsetzung bei Notstandsarbeiten zu untersuchen.

Es gelten für die Festsetzung der Lohnhöhe allgemein die folgenden Grundsätze:

1. Der Lohn soll ausreichen, um dem Arbeiter und seiner Familie die Existenz ohne Beeinträchtigung der Ernährung während der Zeit der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen (Mülhausen i. E., Bericht über die Beschäftigung von Arbeitslosen, 31. Oktober 1902). Er darf den Charakter eines Almosens oder einer Armenunterstützung nicht gewinnen (Magdeburg, Bericht über die Ausführung städtischer Arbeiten aus Anlaß der Arbeitslosigkeit, 3. Dezember 1901).

2. Es muß durchaus vermieden werden, daß die Zahlungen und Arbeitsbedingungen einen Anreiz zur Übernahme der Notstandsarbeit geben, daß also irgend jemand veranlaßt werden könne, die Notstandsarbeit anderen Arbeiten vorzuziehen (Frankfurt a. M., Verwaltungsbericht 1895/96, S. 439).

3. Es muß vermieden werden, daß die Unternehmer infolge der Einrichtung von Notstandsarbeiten weniger beschäftigte Arbeiter leichter entlassen und auf die Notstandsarbeiten verweisen.

4. Es muß vermieden werden, daß durch die Höhe der Löhne bei den Notstandsarbeiten ein Druck auf die Unternehmer ausgeübt wird, und diese zur Zahlung höherer Löhne gezwungen werden (Mülhausen i. E., Bericht usw.).

Aus diesen Grundsätzen wird dann der Schluß gezogen, daß der Lohn der Notstandsarbeiter nicht den gewöhnlichen Arbeitslohn erreichen dürfe. In der Tat genügten die von den Städten bei ihren Notstandsarbeiten gezahlten Löhne kaum zur Fristung des nackten Lebens, geschweige daß sie zur Unterhaltung der Arbeiterfamilien in Zeiten des Winters mit seinen gesteigerten Bedürfnissen ausreichen könnten. Erreichten sie doch in einer ganzen Reihe von Städten noch nicht einmal die ortsüblichen Tagelöhne, wie die folgenden Zahlen zeigen.

	Ortsübl. Tagelohn
Aachen: 2 Mk. bis 3,50 Mk.	2,40 Mk.
Breslau: 2 Mk.	2,40 „
Chemnitz: 20 bis 24 Pf. pro Stunde, bei 8½- bis 10stündiger Arbeitszeit täglich	2,50 „
Cöln: 2 bis 2,50 Mk.	2,50 „
Colmar: 2,20 Mk.	2,40 „
Crefeld: 2,20 Mk.	2,60 „

	Ortsübl. Tagelohn
Danzig: 2 Mk. bei 8stündiger Arbeit, später 1,80 Mk. bei 9stündiger, und 2 Mk. bei 10stündiger Arbeit	2,50 Mk.
Darmstadt: Für Arbeiter über 21 Jahre, die Ernährer von Familien sind, 24 Pf. pro Stunde, jugendliche Arbeiter in gleicher Stellung 22 Pf., alleinstehende Arbeiter 20 Pf. pro Stunde. Arbeitszeit nicht unter 9 Stunden, also 1,80 bis 2,16 Mk. pro Tag	2,60 „
Dresden: 30 bis 34 Pf. pro Stunde	2,80 „
Duisburg: Verheiratete mit Familie 2,20 Mk., sonstige Ernährer von Familien 1,80 Mk., jugendliche Arbeiter 1,50 Mk. . . .	2,90 „
Düsseldorf: 2 Mk.	3,— „
Elberfeld: 2,50 Mk.	2,70 „
Freiburg i. B.: Verheiratete 2,50 Mk., Ledige 2 Mk.	2,50 „
Fürth: 2,50 Mk.	2,50 „
Hagen i. W.: 28 Pf. pro Stunde bei 9stündiger Arbeitszeit .	2,60 „
Halle a. S.: 28 Pf. pro Stunde	2,45 „
Hanau: Vollarbeitsfähige 2,50 Mk., beschränkt Arbeitsfähige 2,15 Mk.	2,50 „
Hannover: 2,50 Mk. bei 9stündiger Arbeitszeit	2,70 „
Heilbronn: Verheiratete 20 bis 24 Pf., Ledige 18 Pf. pro Stunde Mindestlohn	2,45 „
Leipzig: 2,50 Mk., bei schwerer Arbeit 3 Mk.	3,— „
Magdeburg: 2 Mk. für leichtere, 2,25 Mk. für anstrengendere Arbeiten	2,50 „
Mannheim: 2,50 Mk., Einzelstehende 1,50 Mk.	2,70 „
Nürnberg: 2,20 bis 2,60 Mk.	2,90 „
Straßburg: 2 Mk., Ledige und Alleinstehende 1,60 Mk. . . .	2,50 „
Stuttgart: Minimallohn 2 Mk.	3,— „

Übersieht man diese Zahlen, so ergibt sich, daß meistens der Notstandslohn unter dem ortsüblichen Tagelohn bleibt, und in der Tat kaum ausreicht, auch nur die notwendigsten Lebensbedürfnisse einer Arbeiterfamilie zu decken. Bei solchen Löhnen ist keine Gefahr, andere noch in Arbeit stehende Arbeiter anzulocken. Sie geben dem Unternehmer keinen Vorwand, Arbeiter zu entlassen, und sind so niedrig angesetzt, daß sie keinen Druck auf die Unternehmer ausüben und sie veranlassen könnten, ihre Arbeitslöhne hinaufzusetzen. Es fragt sich nur, ob die oben angeführten, bei der Lohnfestsetzung üblichen Grundsätze in der Tat begründet sind. Soviel steht fest, daß gerade der erste der angeführten Sätze viel weniger Beachtung findet, als die anderen. Er ist aber der wichtigere, während die übrigen drei schließlich nur im Unternehmerinteresse wirken. Haben die Notstandsarbeiten überhaupt einen Zweck, so doch den, die Arbeitslosen ohne Armenunterstützung, ohne moralische Degradation und die übrigen mit ihr verbundenen Folgen, arbeitskräftig zu erhalten und vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch zu bewahren. Dieser Zweck muß also auch für die Festsetzung der Lohnhöhe entscheidend sein.

Statt dessen haben die Furcht vor dem Anziehen größerer Arbeitermassen, um noch in Stellung befindlichen Personen, und die Rücksicht auf das Unternehmertum überwogen. Es heißt aber doch, sich ganz falschen Auffassungen von der Anziehungskraft der Notstandsarbeiten auf ständig beschäftigte Arbeiter hingeben, wenn man glaubt, dieselben würden ihre ständigen Posten aufgeben, um bei den städtischen Notstandsarbeiten unterzukommen, deren Dauer, wie sie wissen, beschränkt ist. Bei nicht ständig beschäftigten Arbeitern mag dieser Reiz schon etwas größer sein. Ein höherer Lohn mag sie von den Unternehmern fortziehen, aber entweder wird die dem höheren Lohn entsprechend geforderte größere Leistung sie abschrecken oder der höhere Lohn der Stadt wird auf die privaten Löhne eine steigernde Wirkung ausüben. Das wäre kein Nachteil, sondern nur ein Vorteil — wenigstens vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus. Bummler kann die Stadt jederzeit von sich abhalten.*

Ebensowenig zutreffend ist die Ansicht, daß sich das Unternehmertum zur Entlassung von Arbeitern leichter entschließen würde, falls ausreichend entlohnte Notstandsarbeiten von den Städten eingerichtet werden. Allgemein nimmt die private Unternehmung ihre Arbeiterentlassungen nur mit Rücksicht auf ihr Geschäft vor. Lohnt es sich für sie, Arbeiter trotz nicht ausreichender Beschäftigung festzuhalten, so wird sie dies tun, einerlei, ob von der Stadt Notstandsarbeiten eingerichtet sind und wie hoch dieselben entlohnt werden. Lohnt es sich nicht, so entläßt sie die Arbeiter.

Haben sich also die Gründe, die für eine niedrige Lohnfestsetzung angeführt werden, als nicht stichhaltig erwiesen, so spricht dagegen ein sehr wichtiger Umstand gerade für eine anständige Entlohnung der Arbeit. Man denke sich in die Lage und Gemütsverfassung der Arbeitslosen hinein, und man wird einsehen, daß eine schlechte Bezahlung ihrer geleisteten Arbeit, das auffällige Zurückbleiben ihres Lohnes hinter den gebräuchlichen Löhnen nur geeignet sein kann, ihre Erbitterung zu vergrößern und ihnen die Lust zur Arbeit von vorn-

* Vergleiche Schwander, l. c., S. 63: „Die Festsetzung der Löhne muß ja aus naheliegenden Gründen sich nahe an die in der Privatunternehmung gezahlten Löhne halten. Und es wird sogar nahezu einstimmig gefordert, daß die Bezahlung der Notstandsarbeiter niedriger sein müsse, als die der freien Arbeit, um Arbeitermangel bei der Privatunternehmung und ungesunden Zudrang zu den Notstandsarbeiten zu verhüten. Auch die Berechtigung des letzteren Postulates ist anzuerkennen, doch nur solange, als die Löhne bei Privatunternehmern die Existenz des Arbeiters noch ermöglichen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann fehlt es der Forderung, die Löhne für Notstandsarbeiten unter dem in der Privatindustrie bezahlten Lohnsatz zu halten, an innerer Berechtigung. Das Entgelt für Notstandsarbeit ist dann ohne Rücksicht auf die Privatunternehmung nach den oben angegebenen Grundsätzen zu richten."

herein zu nehmen. Sehr richtig schreibt Greulich in seinem öfter zitierten Berichte: „Damit (mit den niedrigen Löhnen) raubt man vorab den Arbeitern die Lust zur Arbeit und macht sie trotzig. Aber man schädigt sie auch, indem man ihre Notlage benützt. In solchen Zeiten sind sie gewöhnlich von allen Mitteln entblößt und haben vielleicht schon etwas Schulden. Sehen sie nun, daß ihr Lohn doch nicht hinreicht, ihre Existenz gewohnheitsmäßig zu fristen und ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, dann werden sie entweder leichtsinnig, stumpfsinnig und phlegmatisch oder erbittert, im ersten Falle träge, im zweiten aufsässig.“ Bei den Notstandsarbeiten sehen sich die Arbeitslosen Arbeiten gegenüber, die einem großen Teile von ihnen ungewohnt und oft sehr anstrengend für sie sind. Es kommt nun alles darauf an, daß man die Arbeitslosen mit der frohen, frischen Stimmung zu erfüllen sucht, in der allein die großen Schwierigkeiten überwunden werden können, sollen die Arbeiten erfolgreich ausfallen und für die Gemeinde nicht zu teuer werden. Statt dessen scheint man es von vornherein darauf angelegt zu haben, jede Arbeitsfreudigkeit zu brechen. Der ganze Modus der Arbeiterannahme mit den endlosen Fragen, der Prüfung der Würdigkeit, der Verschuldung usw., bei denen das Pharisäertum der bürgerlichen Wohlanständigkeit sich voll auslebt, die Behandlung der Arbeitslosen durch die Aufseher, die gerade ihnen gegenüber ihrem Machtbewußtsein mit Genuß die Zügel schießen lassen, dazu noch eine niedrige Entlohnung für schwere Arbeit, wie es zum Beispiel das Steineklopfen ist — und dann wundert man sich, wenn die Arbeitslosen unlustig an ihre Arbeit gehen, klagt über ihre Unzuverlässigkeit, und erledigt die ganze Sache mit der Behauptung als der Weisheit letztem Schluß: die Arbeitslosen sind arbeitsscheue Subjekte, für die die Armenpflege gerade gut genug ist.

Entspricht also allgemein die Höhe der Notstandslöhne nicht der Forderung nach ausreichender Unterhaltung der Familie des Arbeitslosen, die man nach dem Grundsatze des Bedarfes an sie stellen muß, so ist dagegen der andere Grundsatz der Unterscheidung der Verheirateten und Ledigen, oder besser der mit Unterstützungsverpflichtungen Belasteten und der Alleinstehenden fast in allen Fällen zur Durchführung gekommen. Hier haben sich eben das finanzielle Interesse der Stadtgemeinden und sozialpolitische Rücksichten in günstiger Weise vereinigt.

Die Entlohnung der Arbeitslosen erfolgt entweder nach Zeitlohn oder Stücklohn. Selbstverständlich muß die Entlohnung nach Stücklohn, in der das Moment der Leistungsfähigkeit das ausschließlich Bestimmende ist, gerade bei den nach ihrer Leistungsfähigkeit so sehr verschiedenen Notstandsarbeitern sich in ihrer sozialen Ungerechtigkeit zeigen. Der Stücklohn wird nach der Normalleistung des durchschnittlichen oder des besseren Arbeiters festgesetzt.

Er bedeutet also die Unterdrückung aller minderwertigen, weniger leistungsfähigen Personen. Nun gilt bei einer der beliebtesten Notstandsarbeiten, dem Schotterschlagen, ganz allgemein der Stücklohn. Zu welchen Unterschieden in der Entlohnung bei gleichen Lohnsätzen das geführt hat, dafür seien einige Beispiele angeführt. In Mainz war bei den Notstandsarbeiten des Winters 1901/02 der Akkordpreis für den Kubikmeter Schotter auf 7 Mk. festgesetzt. Dabei wurden Löhne von 5 Mk. und mehr pro Tag verdient. Es wurde deshalb der Akkordpreis auf 5 Mk. pro Kubikmeter herabgesetzt, aber auch dabei kamen Auszahlungen von 4 Mk. für den Tag vor. Infolgedessen wurde beschlossen, einen festen Preis von 7 Mk. pro Kubikmeter nur für wöchentliche Leistungen von zwei Kubikmeter Kleinschlag zur Auszahlung zu bringen, und für etwaige Mehrleistungen eine besondere Prämie von 2 Mk. pro Kubikmeter zu gewähren. Bei einem Preise von 7 Mk. pro Kubikmeter belief sich der niedrigste Verdienst pro Tag auf 1,04 Mk., der höchste auf 5,36 Mk., bei der letztgenannten Preisfestsetzung sank der niedrigste Verdienst auf 80 Pf. pro Tag, während der höchste sich immerhin noch auf 4,34 Mk. stellte. In Mannheim, wo die Steinschläger in Gruppen eingeteilt wurden, schwankte der Durchschnittsverdienst zwischen den verschiedenen Gruppen von 0,68 bis 2,74 Mk. im Minimum, sowie von 1,26 bis 3,36 Mk. im Maximum. In Karlsruhe schwankten in der ersten Woche die Leistungen der Arbeiter, die für jeden getrennt ausgemessen wurden, zwischen 0,18 und 0,95 Kubikmeter pro Kopf und Tag. Bei der Festsetzung eines Tagelohnes von 1,50 Mk. für den geringsten Arbeiter wäre die beste Leistung mit 7,90 Mk. zu bezahlen gewesen. Hätte man umgekehrt die letztere mit 2,50 Mk. vergütet, so hätte der geringste Arbeiter nur 0,47 Mk. pro Tag erhalten. Um diese Unterschiede, die mit dem Stücklohn notwendig verbunden sind, in etwas auszugleichen, haben die Städte zwar am Akkordlohn festgehalten, aber schwache und leistungsfähige Personen so in Gruppen vereinigt, daß möglichst gleichmäßige Gruppenleistungen sich ergaben. Es gelang auf diese Weise und durch Umstellungen, die sich als nötig erwiesen, in der Tat, die Unterschiede der durchschnittlichen Gruppenleistungen mehr und mehr zu verringern. In Karlsruhe zum Beispiel betrug im Jahre 1901/02 in der zweiten Arbeitswoche die niedrigste Gruppenleistung pro Kopf und Tag 0,12 Kubikmeter, die höchste 0,50 Kubikmeter, während in den letzten Wochen die niedrigste Gruppenleistung sich auf 0,43 bis 0,51 Kubikmeter, die höchste auf 0,58 bis 0,68 Kubikmeter belief. Als Maximallohn wurde 2,50 Mk., als Minimallohn 1,50 Mk. pro Tag festgesetzt. Das hatte einen großen Nachteil. Die geübteren Arbeiter richteten ihre Arbeitsleistung so ein, daß sie möglichst nur das Schotterquantum klopften, bei dem sie den Maximallohn von 2,50 Mk. pro Tag erhielten. Infolgedessen war ein Anwachsen der durchschnittlichen Leistung, das

r größeren Geübtheit der Arbeiter unbedingt hätte herausstellen
r innerhalb ganz enger Grenzen möglich. Über 0,59 Kubikmeter
nd Tag stieg die Maximalleistung nicht, obwohl ein geübter Ar-
Kubikmeter Normalschotter zu schlagen vermag. Im Jahre 1902/03
niedrigste Gruppenleistung pro Kopf und Tag 0,20 Kubikmeter;
drei Wochen mit Ausnahmeverhältnissen außer acht lassen, in den
hen 0,32 bis 0,50 Kubikmeter, die höchste Gruppenleistung 0,48
kubikmeter. Die Verhältnisse sind sich also gleich geblieben.
ndere Art der Gruppeneinteilung ist von den Städten Colmar und
. M. eingeschlagen worden. Auch sie haben das Gruppensystem
, haben aber die Arbeiter nach gleicher Leistungsfähigkeit in ver-
ruppen eingeteilt. In Frankfurt a. M., wo die Gruppeneinteilung
er Unbrauchbarkeit des Akkordlohnes beim Schotterschlagen, sondern
großen Teuerkeit des Tagelohnes hervorgegangen ist, enthält die
e die Familienväter von 25 bis 50 Jahren, insofern sie nicht
ngehören, die naturgemäß das Steinschlagen weniger gut verrichten
e Schneider, Schreiber usw. Gruppe II enthält die jungen Leute
Jahren, Gruppe III die älteren Leute, sowie die, welche mit Rück-
r sonstiges Gewerbe der Gruppe II nicht zugewiesen sind. Es muß
¼ Kubikmeter pro Kopf geschlagen werden. Ernährer von Familien
o Stunde 25 Pf., Alleinstehende 20 Pf. Den zur Gruppe I Zu-
wird ein Überverdienst zugestanden. Es wird nämlich die über
tmaß von ¼ Kubikmeter pro Kopf und Tag hinausgehende Arbeits-
t 3,60 Mk. pro Kubikmeter entlohnt und wöchentlich ausgezahlt.
terscheidet vier Abteilungen. Zur ersten Abteilung gehören die
t, die die Arbeit erst erlernen müssen. Ihnen wird eine Lehrzeit
n zugestanden, in denen eine Mindestleistung von 0,10 bis 0,15 Kubik-
ngt wird. Der Lohnsatz beträgt für junge Leute unter 18 Jahren
ige Arbeiter über 18 Jahre 1 Mk., Familienväter 1,20 Mk. In
Abteilung, in die die Arbeitslosen aus der ersten übertreten müssen,
Mindestleistung 0,25 Kubikmeter täglich. Dafür wird ein Lohnsatz
für Ledige und 1,20 Mk. für Familienväter gezahlt. Jede Mehr-
rd mit 2,40 Mk. pro Kubikmeter extra bezahlt. In der dritten
der Arbeitsgruppe vollwertiger Arbeiter, steigt die Mindestleistung
kubikmeter, der Lohnsatz auf 1,15 Mk. für Ledige und 1,30 Mk.
nväter. Die Mehrleistung wird wie in der zweiten Abteilung mit
pro Kubikmeter extra bezahlt. In die vierte Abteilung werden
vertigen Arbeiter, ältere Leute, schwächliche Gewerbetreibende usw.
Hier beträgt die Mindestleistung 0,20 Kubikmeter, der Lohnsatz
Arbeiter 1,10 Mk., für Familienväter 1,30 Mk.

Bei einem Überblick über die von uns geprüften Tatsachen der Lohnbemessung finden wir, daß das Bedarfsmoment dabei von den Städten nicht in ausreichender Weise berücksichtigt ist. Es wird einer vollständigen Umwälzung in der Auffassung der Notstandsarbeiten und ihrer Bedeutung für die Arbeiterpolitik bedürfen, ehe die Lohnfestsetzung bei denselben von dem Einflusse armenpflegerischer Ideen, unternehmerfreundlicher Rücksichten und schlecht verhehlter Arbeiterfeindlichkeit befreit ist. Erst dann wird der Vorteil der Eigenregie gegenüber der Unternehmerregie in seinem ganzen Umfange zu erkennen sein.

Eine eigentümliche Verbindung der Eigenregie und des Unternehmerbetriebes hat Danzig bei den Notstandsarbeiten des Winters 1901/02 vorgenommen. Es handelte sich bei ihnen um die Einebnung des Brückenkopfes Nehrung, um Meliorationsarbeiten auf einem Kämmereigute und um Planierungen auf den Rieselfeldern. Die Aufsicht über die Beschäftigung der Arbeitslosen übertrug die Stadt der mit geschultem Aufsichtspersonal und mit dem nötigen Arbeitsmaterial versehenen Aktiengesellschaft für Holzverwertung, Hoch- und Tiefbau, Alex Fey. Diese Firma erhielt einen Zuschlag von 18 Prozent auf die ausgezahlten Löhne, mußte aber hierfür die sämtlichen Beiträge zur Unfallversicherung, sowie zur Kranken- und Invalidenversicherung, und zwar auch die nach dem Gesetz von den Arbeitern zu tragenden Anteile bezahlen, hatte die Lohnlisten zu führen und alle sonst erforderlich werdenden schriftlichen Arbeiten zu machen, die Oberaufsicht zu stellen und die kleineren Geräte unentgeltlich zu leihen. Für die Gestellung von Aufsehern erhielt die Firma pro Arbeitsstunde und Mann 0,55 Mk., für das Vorhalten einer Karre 0,50 Mk., eines Spatens 0,20 Mk. und einer Picke 0,35 Mk. pro Woche. Die Vergütung für letztere Geräte wurde vom 3. Februar an für eine Karre auf 25 Pf., für einen Spaten auf 10 Pf. und für eine Picke auf 20 Pf. herabgesetzt. Alle Arbeitslosen wurden durch die Städtische Arbeitsvermittlungsstelle zugewiesen. Dieser Modus gewährt der städtischen Verwaltung mancherlei Bequemlichkeiten und dürfte sich dort empfehlen, wo Notstandsarbeiten ohne genügende Vorbereitung schnell eingerichtet werden sollen. Im allgemeinen kann er aber wegen seiner Teuerkeit mit der Eigenregie nicht in Vergleich gezogen werden.

Die Übertragung der Notstandsarbeiten auf die Arbeitslosen und ihre Ausführung direkt durch diese im Gruppenakkord hat in Deutschland so gut wie gar keine Anwendung gefunden. Nur ein Versuch, nämlich bei den Mannheimer Notstandsarbeiten, ist uns bekannt geworden, der aber an dem Mangel der Arbeiter an Solidarität schmählich gescheitert ist. Größere Versuche sind in Genf und Zürich gemacht worden, über die der bereits erwähnte Bericht des Schweizerischen Arbeitersekretariates über Arbeitslosenunterstützung und

Arbeitsnachweis ausführlich unterrichtet. Ihm seien die nachfolgenden Tatsachen entnommen. In Genf wurden Anfang Februar 1880 vom großen Rat 50000 Franken für Notstandsarbeiten bewilligt. Die Arbeiten wurden in Gruppenakkord vergeben, je 10 bis 12 Mann hatten sich genossenschaftlich zu einem solchen Gruppenakkord vereinigt und führten ihre Arbeit unter der Leitung des Staatsingenieurs aus. Das System bewährte sich gut, man war mit der Arbeitsleistung zufrieden und die Arbeiter erhielten einen guten Tagelohn (bis zu 6 Franken). Weniger erfolgreich hat sich das Gruppenakkordsystem in Zürich bewiesen. Hier übernahmen die Arbeitslosen drei Lose einer Flußkorrektion. Es wurden zwei Kompanien aus den Arbeitslosen gebildet, eine von 30 Mann für das Los Turbental-Wyla und eine von 62 Mann für die zwei Lose im Winterthurer Wald. Für die im Gruppenakkord beschäftigten Arbeiterkompanien wurde von dem Notstandskomitee der Arbeiter- und Grütlivereine ein ausführliches Reglement ausgearbeitet, das eingehende Bestimmungen über die Organisation der Kompanien, die Entlassung und den freiwilligen Austritt der Mitglieder, die Regelung der Arbeitszeit, die Lohnzahlung, die Beköstigung der Mannschaft und das schiedsrichterliche Verfahren in Streitfällen enthielt. Von den drei Kompanien schmolz die für das Los Turbental-Wyla zwar etwas zusammen, hielt sich aber bis zur Beendigung der Arbeit aufrecht und erhielt von der Bauleitung ein gutes Zeugnis. Dagegen gingen die beiden anderen Kompanien an inneren Streitigkeiten zugrunde. Die Ursache für dieses Ende sieht der schweizerische Bericht in der Trennung der Arbeiter von ihren Familien, dem Logieren in Arbeitshäusern und dem dadurch veranlaßten übermäßigen Genuß geistiger Getränke mit seinen moralischen und körperlichen Schädigungen. „Daher brachten Schweizer Arbeiter nicht fertig, was russische Arbeiter in ihren Arteli, die freilich meist auch gemeinsame Schlafstellen haben, beständig leisten.“

Da von den meisten Städten die Notstandsarbeiten nicht als ständige Einrichtungen behandelt werden, so fehlt es im allgemeinen auch an den Vorkehrungen, die wie Wärmestuben, Schutzhallen, Bereithalten von warmem Essen und Getränken usw. dazu dienen können, den Arbeitern die Notstandsarbeit zu erleichtern. Nur in wenigen Städten, wie Frankfurt und Mainz hat man den Arbeitern ein warmes Mittagessen gereicht und ihnen dafür 10, beziehungsweise 20 Pf. angerechnet. Diese Einrichtungen haben ihren Wert nur, solange ihre Benützung eine freiwillige ist. Sobald aber ein allgemeiner Zwang in Anwendung kommt, mag er offiziell vorgeschrieben oder nur tatsächlich durch die Aufseher ausgeübt werden, muß er zur Erbitterung der Arbeitslosen führen. In Darmstadt werden von der Stadt in heizbaren Schutzhütten Heizmaterialien und Kochgeschirre unentgeltlich gestellt.

C. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Wir beginnen mit einer Darstellung dessen, was von den Kommunen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung geleistet worden ist und schließen daran die Besprechung der Vorschläge, die den Kommunen allein oder in Verbindung mit anderen öffentlichen Körperschaften die Einrichtung und Verwaltung der Arbeitslosenversicherung übertragen wollen. Auf deutschem Boden ist mit Ausnahme einer einzigen Stadt, Cöln,* die sich an einer Arbeitslosenkasse beteiligt hat, nur über Pläne und Vorschläge zu berichten. Es wird daher notwendig sein, auch die Erfahrungen des Auslandes kurz zu besprechen, um überhaupt einiges tatsächliche Material zu der Frage der kommunalen Arbeitslosenversicherung zu erhalten.

I. Gründung und Betrieb, beziehungsweise Unterstützung von besonderen Kassen, die der Arbeitslosenversicherung dienen.

Wir gehen von den Kassen aus, die auf der Basis der fakultativen Versicherung beruhen. Wie schon erwähnt, hat von deutschen Städten allein Cöln sich an einer Arbeitslosenkasse beteiligt. Diese Kasse ist also keine kommunale, sondern eine private Einrichtung, zu der die Stadt einen bestimmten Beitrag leistet. Trotzdem wird es notwendig sein, mit einigen Worten auf die Geschichte dieser Kasse einzugehen, da wir aus ihr einige interessante Lehren ziehen können. Die Cölner Arbeitslosenkasse ist keine Schöpfung der Kommune, sie ist auch keine Schöpfung der Arbeiterschaft oder ihrer Organisationen, sondern sie ist ein Werk bürgerlicher Sozialreformer, die ihren Auffassungen patriarchalischer Arbeiterbeglückung bei dieser Gründung unbeschränkten Ausdruck geben konnten und auch gegeben haben. Charakteristisch für die ganze Unternehmung ist die Art, wie der Stammfonds gesammelt wurde: man schwang bei der Stadt Cöln und der Großbourgeoisie den Bettelsack mit ziemlich großem Erfolge. Charakteristischer der Ausschluß der gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Arbeiterschaft, ohne die, wie sich sehr bald herausstellte, die Kasse doch nicht marschieren konnte. Am charakteristischsten die Verwaltungsorganisation und das Statut der Kasse. Der Vorstand der Kasse bestand ursprünglich aus dem Oberbürgermeister, dem Vorsitzenden der Arbeitsnachweisanstalt und 18 Mitgliedern, von denen 6 aus den Kreisen der Versicherten und 12 aus der Zahl der Patrone und Ehrenmitglieder gewählt werden sollten. Patron wurde, wer eine einmalige Zahlung von mindestens

* Dem Arbeitslosenversicherungsverein zu Leipzig lehnte die Stadtverordnetenversammlung dieser Stadt in der Sitzung vom 9. Dezember 1903 die Gewährung einer finanziellen Beihilfe von 5000 Mk. jährlich auf 3 Jahre ab und bewilligte nur die unentgeltliche Überlassung der Bureauräume.

300 Mk. leistete, Ehrenmitglied, wer jährlich mindestens 5 Mk. zahlte. Neben diesem Organ der Kasse war ein zweites vorgesehen, der Ausschuß der Versicherten. Auf jede Vollzahl von 50 Versicherten war ein Ausschußmitglied mittels Stimmzettel zu wählen. Zum mindesten sollte der Ausschuß aus 6 Mitgliedern bestehen. Ferner war der Kassenverwalter bevollmächtigtes Mitglied desselben. Der Ausschuß wählte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst, aber die Gewählten bedurften der Bestätigung des Vorstandes. Eine lächerliche Übertragung preußischer Staatsbevormundung auf ein rein privates Unternehmen! Der Ausschuß war die einzige Vertretung der versicherten Arbeitermitglieder. Er hatte nur die eine Funktion, die Frage, ob ein Versicherter Anspruch auf Tagegelder hat, aber auch nur in erster Instanz, zu entscheiden. Die endgültige Entscheidung stand auf Berufung des Versicherten oder des Kassenverwalters dem Vorstande zu, in dem, wie wir sahen, der Ausschuß der Versicherten bedeutungslos war. In den Händen des Vorstandes lag die Oberleitung der Kasse. Er vertrat sie in allen Angelegenheiten. Daneben bestand noch die Generalversammlung, die sich aus dem Oberbürgermeister, dem Vorsitzenden der Arbeitsnachweisanstalt, den Ehrenmitgliedern, den Patronen und den Ausschußmitgliedern zusammensetzte. Die Patrone können für je 300 Mk. ihres Beitrags bis zu 10 Stimmen beanspruchen, die übrigen Teilnehmer an der Generalversammlung haben gleiches Stimmrecht. Ein Ehrenmitglied mit einem Jahresbeitrage von 5 Mk. hatte also ebensoviel Stimmrecht wie ein Ausschußmitglied, das 50 Kassenmitglieder mit einem Jahresbeitrage von je 8,50 Mk., im ganzen also von 425 Mk. vertrat. Dabei hatte die Generalversammlung wichtige Funktionen. Sie wählte die Mitglieder des Vorstandes und beschloß über Änderungen der Satzungen. Alles in allem hatten also die Versicherten weder im Vorstande noch in der Generalversammlung noch in ihrem eigenen Ausschusse etwas zu sagen. Sie hatten das Vergnügen, die Beiträge zu bezahlen, erwarben aber damit keine Rechte in der Verwaltung. Sie waren ganz in Übereinstimmung mit dem Kröcherschen Rezepte nur Objekt der Gesetzgebung der Cölnischen Sozialreformer. Soweit die Verwaltungsorganisation. Nun zum Statut.

Als Versicherte können der Kasse männliche Arbeiter beitreten, die mindestens 18 Jahre alt sind, wenigstens 2 Jahre ihren Wohnsitz in der Stadtgemeinde haben und nicht dauernd arbeitsunfähig sind. Damit wird also der armenrechtliche Unterstützungswohnsitz der ganzen Kasseneinrichtung zugrunde gelegt. Jeder Versicherte hat während 34 Wochen wöchentlich einen Beitrag von 25 Pf., im Maximum also 8,50 Mk., zu zahlen. Dafür erhält er bei eintretender Arbeitslosigkeit in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. März Tagegelder, und zwar vom sechsten Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit 2 Mk. pro Tag, falls er verheiratet ist oder für Kinder zu sorgen hat, sonst

nur 1,50 Mk. Nach 20 Tagen erniedrigt sich dieser Satz auf die Hälfte, um mit dem Schluß der achten Woche ganz aufzuhören. Der Anspruch auf Tagegelder geht verloren, wenn die Beitragspflicht nicht vollständig erfüllt ist, wenn der Versicherte schon zur Zeit des Versicherungsabschlusses dauernd arbeitsunfähig war oder durch Krankheit, Alter usw. arbeitslos geworden ist, oder wenn und solange er Ansprüche gegen Krankenkassen oder aus der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung hat. Außerdem wird keine Unterstützung gezahlt bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit und bei Zurückweisung nachgewiesener Arbeit, auch wenn diese nicht in seinen Beruf gehört. Die Interpretation des Begriffes selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ist völlig dem Ermessen des Kassenverwalters, eventuell des Vorstandes, überlassen, denn die Mitwirkung des Versichertenausschusses ist ja nur Dekoration. Geradezu skandalös ist die Bestimmung, daß der Versicherte keinen Anspruch auf Arbeit in seinem Gewerbe hat, sondern bei Verlust der Tagegelder verpflichtet ist, jede ihm von der Arbeitsnachweisstelle nachgewiesene Arbeit anzutreten. Allerdings wird nach dem Statut die Verwaltung bestrebt sein, auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten möglichst Rücksicht zu nehmen. Bei der Dehnbarkeit des Begriffes „möglichst" ist diese Bestimmung für den Versicherten so gut wie wertlos, um so mehr, als sie ihm überhaupt kein Recht gewährt. Wir berühren hier ferner einen Punkt, der bei der organisierten Arbeiterschaft großen Anstoß erregt hat. Die Versicherungskasse ist nämlich an die allgemeine Arbeitsnachweisanstalt angegliedert, und die bei ihr versicherten Arbeiter sollen bei Nachweis von Arbeit in erster Reihe von dieser berücksichtigt werden. Durch diese Bestimmung in Verbindung mit der Verpflichtung des Versicherten, jede ihm zugewiesene Arbeit anzunehmen, wird die Stellung des wirtschaftlich stärkeren Unternehmertums außerordentlich verstärkt. Die Unternehmer können im Winter zwecks Lohndrückung ihren bisher beschäftigten Arbeitern kündigen, und durch Vermittlung der Arbeitsnachweisanstalt auf die Reservearmee der Versicherten zurückgreifen, die ja unbedingt verpflichtet sind, jede nachgewiesene Arbeit, auch zu niedrigeren Löhnen, anzunehmen. Sie können aber auch unter Umgehung der Arbeitsnachweisanstalt sich direkt an die Versicherungskasse wenden und von ihr die erforderlichen Arbeiter beziehen. Damit wird die Bestimmung der Arbeitsnachweisanstalt, wonach bei Arbeitseinstellungen die Vermittlung eingestellt wird, für den Schutz der Arbeiter wertlos.

Tritt ein Versicherter aus, so verliert er alle Rechte an die Versicherungskasse, ebenso falls er von Cöln fortzieht. Wird der Versicherte vor Beginn seiner Bezugsberechtigung dauernd arbeitsunfähig oder stirbt er, so werden die im laufenden Geschäftsjahre gezahlten Beiträge auf Antrag zurückgezahlt. Das Beschreiten des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Der Vorstand der Kasse, in dem die Versicherten ohne jede Bedeutung sind, entscheidet also souverän

über die Gewährung der Tagegelder. Und dabei bringt es der erste Geschäftsbericht der Kasse fertig, von der Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung der Kasse zu reden!

Um dieses Muster der Sozialpolitik, wie sie die Cölnische Großbourgeoisie versteht, dauernd der staunenden Mitwelt zu erhalten und zu verhüten, daß es in einem arbeitslosen Winter sofort auseinander gesprengt würde, behält sich die Kasse eine Sperrung vor. Der Abschluß von Versicherungsverträgen kann nämlich sistiert werden, wenn unter der Annahme, daß sämtliche Versicherte als Arbeitslose die achtwöchige Unterstützung beanspruchen würden, die dadurch entstehende Ausgabe zwei Drittel des ganzen Vermögensbestandes einschließlich der städtischen Subvention in Anspruch nehmen würde. Der Vorstand ist berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, beim Zutreffen dieser Bedingungen die Sperrung vorzunehmen.

Das allgemeine Urteil über die Cölnische Kasse geht dahin, daß wir es bei derselben nicht mit einer Arbeitslosenversicherung, sondern mit einem Wohltätigkeitsinstitute zu tun haben. „Überhaupt trägt das Ganze den Charakter einer, allerdings durch Beiträge erkauften, Armenunterstützung" — so schrieb die „Soziale Praxis" im März 1896. Professor Schanz gab sein Urteil so ab: „Eine solche Versicherung ist eine modifizierte Wohltätigkeit und zugleich Animierung der Spartätigkeit." Schärfer lautete das Urteil der sozialdemokratischen Arbeiterschaft. „Die Kasse ist ein Institut", schrieb die „Rheinische Zeitung", „in dem von ‚Wohltätern' den versicherten Arbeitern Almosen gespendet werden und zu dem die Arbeiter ihre Groschen beizutragen und im übrigen den Mund zu halten haben." Und weiter: „Nicht Hetzereien, nicht mißverständliche Auffassungen haben die Arbeiter mit Mißtrauen erfüllt, sondern die Erkenntnis, daß dieses ‚hochherzige, edle, humane, soziale Werk' der Arbeiterschaft zum Schaden gereicht, hat sie bestimmt, das zu tun, was allein das richtige war, nämlich eine kühle Zurückhaltung zu beobachten."

Die Gründer der Kasse hatten in einem beschränkten Abneigungsgefühl gegen die sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften deren Heranziehung unterlassen. Die Folge davon war, daß die Kasse keinen Boden in der Arbeiterschaft finden konnte, um so weniger, als Statut und Organisation wirklich nicht dazu verlockten, von ihr Gebrauch zu machen. Im ganzen haben infolgedessen im ersten Geschäftsjahre nur 229 Arbeiter sich gemeldet, davon wurden 9 zurückgewiesen, 88 zahlten keine Beiträge, so daß nur 132 Bezugsberechtigte blieben. Davon wurden 96 arbeitslos, also 73 Prozent der Versicherten. Von den bezugsberechtigten Versicherten waren 68 Tagelöhner, Erd- und Gartenarbeiter, 23 Anstreicher und Tapezierer, 32 Maurer und Verputzer, 9 verschiedene Handwerker. Diese Berufsangehörigkeit der Versicherten ließ sich voraussehen. Da die Kasse nur vom 15. Dezember bis 15. März Unter-

ung zahlt, so mußten alle die Arbeiter fern bleiben, deren Arbeitslosigkeit in eine andere Zeit des Jahres zu fallen pflegt. Ebensowenig werden sich die versichern, deren Arbeitslosigkeit nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden ist. Tatsächlich ist die Kasse nur auf Bauarbeiter, Erdarbeiter und Tagelöhner zugeschnitten, bei denen jeden Winter eine mehr oder weniger große Arbeitslosigkeit eintritt. Wir werden sehen, daß sie selbst in diesem beschränkten Rahmen unzureichend wurde, sobald die Krisis größere Massen von Arbeitslosen dieser Berufe auf das Pflaster warf.

Auch im zweiten Jahre hat die Zahl der Versicherten nicht gerade sehr bedeutend zugenommen. Sie betrug 1897/98 324, von denen 236 bezugsberechtigt wurden. Arbeitslos wurden 151, also 64 Prozent. Die Beiträge der Versicherten beliefen sich auf 2213,25 Mk., während die an die Arbeitslosen gezahlten Tagegelder 3485,37 Mk. betrugen.

Das Fiasko der beiden ersten Jahre veranlaßte die Macher und den Vorstand der Kasse endlich dazu, eine Revision des Statutes zwecks größerer Beteiligung der Arbeiterschaft an der Verwaltung und zwecks Abänderung einiger ungünstiger Bestimmungen vorzunehmen, und dazu auch zwei Vertreter des Gewerkschaftskartells hinzuzuziehen. Der Vorstand, der nach dem alten Statut 6 Vertreter der Versicherten und 12 der Ehrenmitglieder und Patrone enthielt, wurde dahin abgeändert, daß er nunmehr aus 12 Ausschußmitgliedern als Arbeitnehmern und 12 Vertretern der Patrone und Ehrenmitglieder besteht. Außerdem wurde jedem Versicherten das Stimmrecht in den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen gegeben, während bisher 50 Versicherte nur durch ein Ausschußmitglied mit nur einer Stimme vertreten waren. Auch die Patrone haben nur mehr einfaches Stimmrecht, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Beitrages. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung wurden dem Einspruchsrechte des Oberbürgermeisters der Stadt Cöln unterstellt, der auch die Oberaufsicht über die Kasse führt. Die materiellen Bestimmungen wurden in folgenden Punkten geändert: Statt des zweijährigen Wohnsitzes genügt schon der einjährige für die Zulassung zur Versicherung. Der Bezug des Tagegeldes beginnt nunmehr schon mit dem dritten Tage, nicht erst wie früher mit dem sechsten nach dem Anmeldungstage der Arbeitslosigkeit. Der Versicherte braucht nur solche Arbeit anzunehmen, die seinem Berufe tunlichst entspricht. Er ist nicht verpflichtet, in eine durch einen Ausstand frei gewordene Stelle einzutreten. Auf Grund dieser Statutenänderungen ließen die freien Gewerkschaften ihren Widerspruch gegen die Kasse fallen, und so erklärte das Gewerkschaftskartell seinen Beitritt zu derselben.

Die Beteiligung wuchs auch in den beiden folgenden Jahren 1898/99 nicht bedeutend. Der Hauptgrund dafür ist wohl in den günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen. Im Jahre 1898/99 liefen 373 Meldungen

ein, 1899/1900 302 Meldungen. Davon waren bezugsberechtigt 282, beziehungsweise 226, und wurden arbeitslos 144 = 51 und 154 = 68 Prozent. Die beiden Jahre zeigen ein Anwachsen in der Zahl der Anstreicher und Tapezierer, sowie der Maurer und Verputzer, während die der Tagelöhner, Erd- und Gartenarbeiter zurückging. An Unterstützungen wurden ausgezahlt 3343,24 Mk., beziehungsweise 4708,38 Mk., während die Beiträge 2445 Mk., beziehungsweise 2015 Mk. betrugen.

Im Jahre 1901 fand eine dritte Statutenänderung statt, durch die man den Wünschen der Arbeiterschaft noch mehr entgegenzukommen suchte. Die Versicherungszeit läuft fortan vom 10. Dezember bis 10. März. Für diejenigen Versicherten, die während des letzten Geschäftsjahres ihre aktive Militärzeit beendigen, genügt ein halbjähriger Wohnsitz in Cöln. Besonders wichtig ist aber die Änderung, nach der der Versicherte in Zukunft nur solche Arbeit anzunehmen braucht, die seinem Berufe und seinem bisherigen Verdienste tunlichst entspricht. Unverheiratete Versicherte, die in Cöln für keine Angehörigen zu sorgen haben, müssen auch Arbeit außerhalb Cölns annehmen, wenn ihnen solche nachgewiesen und Vergütung des Fahrgeldes angeboten wird. Die Höhe der Wochenbeiträge wurde für gelernte Arbeitnehmer auf 35 Pf. erhöht, da das Risiko der Kasse durch die Bestimmung betreffs Beruf und Verdienst größer geworden war. Der Unterschied zwischen Ledigen und Verheirateten wurde fallen gelassen, allgemein wird jetzt ein Tagegeld von 2 Mk., nach Ablauf von 20 Tagen von 1 Mk. bezahlt. In die Wartezeit werden in Zukunft auch die Sonn- und Festtage eingerechnet. Das Beschreiten des Rechtsweges zur Verteidigung der Ansprüche auf Tagegelder ist in Zukunft gestattet. Außerdem wurden noch einige kleinere, weniger wichtige Änderungen vorgenommen.

Im Jahre 1901 betrug die Zahl der Anmeldungen 603, das heißt fast das Doppelte des Vorjahres. Davon wurden bezugsberechtigt 536, arbeitslos 441, also 82 Prozent der Versicherten. Es gelang nur 16 Versicherten dauernde und 425 vorübergehende Beschäftigung mit 6478½ Arbeitstagen nachzuweisen. Für 12658½ Arbeitstage mußten Tagegelder mit 19337,75 Mk. gezahlt werden. Die Beiträge der Versicherten betrugen nur 4585 Mk. In diesen Zahlen zeigt sich der Einfluß der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse ebenso deutlich, wie der Einfluß des kalten Winters 1899/1900, der zahlreiche Saisonarbeiter veranlaßte, sich für das neue Geschäftsjahr 1900/01 anzumelden. Auch im sechsten Geschäftsjahre 1901/02 stieg die Zahl der Versicherten so schnell, daß die Kasse von ihrem Rechte auf Sperrung schon frühzeitig Gebrauch machen mußte. Statt 536 des Vorjahres, waren 1205 bezugsberechtigt. Es wurden im ganzen 18258 Unterstützungstage mit einem Aufwande von 30046 Mk. notwendig, von denen nur 12434 Mk. durch

die Einzahlungen der Versicherten gedeckt waren. Das Defizit mit rund 12500 Mk. mußte, wie das des Vorjahres, aus dem Vermögen gedeckt werden, das auf 99000 Mk. herabsank. Zu Beginn des siebten Rechnungsjahres blieben der Kasse nicht allein ihre alten Versicherten treu, sondern es zeigte sich alsbald ein so starker Zudrang, daß die Kasse bereits am 6. Mai 1902 die weitere Annahme von Versicherungsanträgen ablehnen mußte. Die Zahl der Versicherten belief sich auf 1355, von denen 1265 in der Bezugszeit (10. Dezember bis 10. März) anspruchsberechtigt waren. 1008 meldeten sich arbeitslos, die auf 44992 Tage Anspruchsrechte besaßen. Es gelang, die Arbeitslosen an 28946½ Tagen zu beschäftigen, so daß nur noch für 16045½ Tage Tagegelder mit 28807,50 Mk. zu leisten waren. Dieser Ausgabe stand eine Prämieneinnahme von nur 14535,65 Mk. gegenüber. Das Defizit wurde vor allem durch einen Beitrag der Stadt Cöln von 20000 Mk. gedeckt, so daß sich das Vermögen der Kasse um 939,80 Mk. erhöhte. Wiederum sah sich die Kasse infolge des ungünstigen Winters zu einer Erhöhung der Beiträge für ungelernte Arbeiter von 25 auf 30, und für gelernte Arbeiter von 35 auf 40 Pf. gezwungen.

Die Cölner Versicherungskasse, wenn man dieses Institut überhaupt als Versicherungskasse bezeichnen darf, ist in mehrfacher Beziehung interessant. Ihre Entwicklung beweist zunächst, daß derartige Institute nur dann sich entwickeln können, wenn der Arbeiterschaft der gebührende Anteil an der Verwaltung gegeben wird. Mit Instituten, die auf rein patriarchalischer Beglückungstheorie aufgebaut sind, kommt man heutzutage nicht mehr durch. Sie beweist ferner, daß man die tatsächlichen Unterschiede in der Berufsorganisation der Arbeiterklasse nicht vernachlässigen darf. Ursprünglich hatte die Kasse die Bestimmung in ihrem Statut, daß der Versicherte jede ihm nachgewiesene Arbeit anzunehmen habe, wollte er sich nicht dem Verluste seiner Unterstützung aussetzen. Das letzte Statut stellt den Grundsatz auf, daß sowohl der bisherige Beruf, wie der bisherige Verdienst tunlichst berücksichtigt werden sollen, und schützt die Versicherten vor dem Zwang, Streikbrecher zu werden. Die Forderungen, die die freien Gewerkschaften von Anfang an erhoben hatten, wurden also im Laufe der Zeit alle erfüllt, da man sich die Mitarbeit der organisierten Arbeiterschaft sichern wollte, auf die man anfänglich leichten Herzens verzichten zu können glaubte.

Die Kasse ist nur fakultativ, und kann infolge der Beschränkung der Zeit, während der Unterstützung gezahlt wird, nur bestimmten Arbeiterberufen, insbesondere den Angehörigen der Baugewerbe, den Tagelöhnern und Erdarbeitern, zugute kommen. Dem entspricht auch die Berufsangehörigkeit der bezugsberechtigten Versicherten, und daraus folgt auch die Notwendigkeit, daß ein sehr hoher Prozentsatz der Versicherten jedes Jahr arbeitslos werden mußte.

Im Jahre 1902/03 waren es nicht weniger als zirka 80 Prozent der Versicherten. Infolgedessen reichten auch die Beiträge derselben selbst in den günstigsten Jahren bei weitem nicht aus, um die erforderlichen Unterstützungsgelder aufzubringen. Die Erfahrungen der Cölner Kasse zeigen uns also, daß bei den von ihr versicherten Arbeitergruppen überhaupt keine Versicherung im eigentlichen Sinne des Wortes möglich ist. Denn schließlich beruht doch das Wesen der Versicherung darauf, daß Zufälle, die einzelnen Versicherten zustoßen, durch Leistungen der Gesamtheit der Versicherten gedeckt werden. Die Versicherung hört aber auf, sobald alle Versicherten zu einer bestimmten Zeit von dem gleichen Ereignis mit absoluter Sicherheit getroffen werden, und dabei einzig fraglich ist, wie lange in den einzelnen Jahren die Hilfsbedürftigkeit dauern wird. Das trifft aber auf die Baugewerbe direkt zu. In der Tat ist auch die Cölner Kasse überhaupt keine Versicherungskasse, sondern eine Wohltätigkeitsanstalt, die, wie Schanz richtig ausführt, dem Arbeiter sagt: Wenn du soviel Energie besitzest, 8,50 Mk. zu sparen oder zu opfern, sind wir bereit, dir, der du ziemlich sicher in der betreffenden Zeit arbeitslos wirst, diese Summe mit einer hohen Prämie wieder zurückzuzahlen.

Überblicken wir die Finanzwirtschaft der Kasse, so muß zunächst hervorgehoben werden, daß die Beiträge der Versicherten niemals ausgereicht haben, die erforderlichen Unterstützungsgelder zu decken. Das zeigt die folgende Zahlenreihe:

	1896/97 Mk.	1897/98 Mk.	1898/99 Mk.	1899/1900 Mk.	1900/01 Mk.	1901/02 Mk.	1902/03 Mk.
Beiträge der Versicherten . . .	1007	2213,25	2445	2015	4585	12434	14535,65
Tagegelder der Versicherten . .	2355	3485,37	3343,24	4708,38	19337,83	30046	28807,50

Das Defizit mußte also anderweitig gedeckt werden, und wurde durch Zuschüsse der Stadt Cöln, einmalige Beiträge der Patrone und Ehrenmitglieder, sowie durch die Jahresbeiträge der Ehrenmitglieder gedeckt. Nun haben die Jahresbeiträge der Ehrenmitglieder fortgesetzt abgenommen. Sie betrugen der Reihe nach in den Verwaltungsjahren 5025 Mk., 4628 Mk., 4250 Mk., 3880 Mk., 3575 Mk., 3335 Mk. Trotz der in den letzten Jahren außerordentlich gestiegenen Bedürfnisse der Kasse sind die Einnahmeposten mit Ausnahme der Beiträge der Versicherten kleiner geworden, so daß als einziger Ausweg die Beanspruchung des Stammvermögens blieb. Die Verwaltungskosten der Kasse beliefen sich der Reihe nach auf 2727,79 Mk., 2341,37 Mk., 2088,99 Mk., 1935,12 Mk., 2111,40 Mk., 2950 Mk. Relativ, im Verhältnis zu den Ausgaben im ganzen, sind dieselben immer gesunken; nur in den letzten beiden Jahren zeigen sie wieder ein geringes absolutes Anwachsen, eine Folge des bedeutenden Geschäftszuwachses der Kasse. Infolge der schweren

Geschäftskrisis, vor allem auch im Baugewerbe, wurde die finanzielle Existenz der Kasse so bedroht, daß nur ein Rekurs auf die Mildtätigkeit der Stadtgemeinde Rettung bringen konnte.

Die Cölnische Versicherungskasse ist in ihren wesentlichen Zügen der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern nachgebildet worden. Sie ist also durchaus kein originales Produkt der Cölnischen Sozialpolitiker. Das Gute wurde dem schweizerischen Vorbilde entnommen, nur die rückständigen Züge patriarchalischer Sozialpolitik sind eigenstes Produkt des heimischen Bodens.

Wie Bern eine der ersten Städte war, die einen kommunalen Arbeitsnachweis ins Leben rief, so war sie auch die erste, die die Bestrebungen der Arbeiterschaft, eine Arbeitslosenkasse zu gründen, unterstützte. Die Anregung zur Arbeitslosenversicherung ging von einer Organisation der Handlanger aus, die zunächst für die Zeit vom 7. August 1892 bis 1894 gegründet worden war. Der Handlangerbund gründete eine Sparkasse und eine Arbeitslosenkasse, in die jedes Mitglied monatlich den Betrag einer Stundenlöhnung einzahlen sollte. Unterstützungsberechtigt sollte nach den Statuten ein Mitglied erst nach sechsmonatiger Angehörigkeit zur Kasse werden. Die Höhe der Taggelder sollte von der allgemeinen Versammlung nach der Höhe des Kassenbestandes bestimmt werden. Da aber die Mittel des Handlangerbundes für den Notstand des Winters 1892/93 nicht auszureichen versprachen, so wandte sich die unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten gegründete Arbeitslosenkommission an den Gemeinderat mit dem Antrage, den Arbeiterorganisationen, die ihre arbeitslosen Mitglieder unterstützen, jährlich die Hälfte der ausgezahlten Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von 5000 Franken aus der Gemeindekasse zurückzuvergüten. Es sollte ein Reglement ausgearbeitet und eine Kommission zur Oberaufsicht über die Arbeitslosenkasse und die Verteilung des Gemeindebeitrages ernannt, und ihre Mitglieder zur Hälfte durch den Gemeinderat, zur Hälfte durch die Arbeiterunion gewählt werden. Der Vorsitz sollte in den Händen des Stadtpräsidenten liegen. Nach diesem Vorschlage verwalteten also die Organisationen der Arbeiter die Arbeitslosenversicherung durchaus selbständig, und der Gemeindekommission blieb nur das allgemeine Aufsichtsrecht vorbehalten. Auch das Gutachten der Armendirektion, die im übrigen die Einsetzung einer gemischten Kommission verwarf, hielt daran fest, die ganze Angelegenheit in den Händen des Handlangerbundes zu lassen. Sie empfahl, an die Arbeitslosenkasse desselben für die Winter 1892/93 und 1893/94 einen Beitrag von je 3000 Franken auszuzahlen, der bei außerordentlichem Arbeitsmangel auf 5000 Franken erhöht werden kann. Für die Ausfolgung der Beiträge schlug sie eine Reihe von Bedingungen vor, von denen wir zwei hervorheben. 1. Die Mittel der Arbeitslosenkasse dürfen nicht

verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam und dergleichen selbst verschuldet haben. 2. Sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche infolge von Lohnstreitigkeiten arbeitslos geworden sind. Im Stadtrate selber fanden aber diese Entwürfe keine Billigung. Man erklärte es für unzulässig, dem Handlangerbunde Gemeindegelder auszuliefern, damit derselbe mit ihnen nach Belieben schalten und walten und die Arbeiter geradezu zwingen könne, seiner Organisation und damit der Arbeiterunion beizutreten, um überhaupt Unterstützung zu erhalten. Die Gemeinde solle die Sache selbst in die Hand nehmen; dadurch werde allein auch die nötige Garantie für die richtige Verwendung der Gelder geschaffen werden. Hier begegnen wir also bereits der Quintessenz aller der Einwände, die in späteren Jahren gegen die Auszahlung von Geldern an die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften erhoben wurden. Sie drangen auch in Bern durch, und so wurde durch Stadtratsbeschluß vom 13. Januar 1893 eine besondere Berner Arbeitslosenkasse gegründet, deren Organisation und Verwaltung von der Gemeinde übernommen wurde.

Das Reglement der Versicherungskasse hat verschiedentlich Änderungen erlitten, die sowohl die Verwaltungsorganisation wie die materiellen Anordnungen betreffen. Wir greifen davon nur die wichtigsten heraus, soweit sie geeignet sind, über die Möglichkeit einer kommunalen Arbeitslosenversicherung, deren Organisation usw. Aufschluß zu geben. Die Berner Kasse ist fakultativ und an diesem fakultativen Charakter wurde festgehalten. Nur die Gemeindearbeiter wurden durch das Reglement vom 4. Mai 1900 zum Beitritt verpflichtet. Aus dem fakultativen Charakter ergibt sich eine Reihe von Übelständen. Eine große Zahl von Arbeitern läßt sich einschreiben, hält es aber für überflüssig, überhaupt Beiträge zu leisten. So betrug in den sieben Jahren:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Die Zahl der Eingeschriebenen	404	480	770	834	612	666	694
Davon wurden gestrichen	50	67	226	340	181	123	109
Also belief sich die Zahl der Versicherten auf	354	413	544	494	431	543	585
Die Zahl der Versicherten betrug Prozent der Eingeschriebenen	87	86	71	59	70	81	84

Die Zahlen zeigen, wie gering die Neigung ist, durch regelmäßige Beitragszahlung den übernommenen Pflichten nachzukommen. Man läßt sich einschreiben, denkt aber nicht ans Zahlen, solange man in Arbeit steht. Doch besserte sich das Prozentverhältnis der Versicherten gegenüber den Eingeschriebenen in dem Maße, wie sich die Krisis bemerkbar machte. Dazu bemerkt der Verwaltungsbericht für das Jahr 1897/98: „Leider gibt es aber eine große Anzahl Mitglieder, welche in der Voraussicht, auch während des Winters

Beschäftigung zu haben, einfach für das betreffende Jahr den Beitrag nicht bezahlen, und dabei im Glauben leben, sie brauchten die Beiträge nur zu leisten, wenn sie im Winter die Versicherungskasse in Anspruch nehmen wollen." Um diesen flottanten Mitgliedern entgegentreten zu können, wurde eine besondere Bestimmung aufgenommen, wonach Mitglieder, die wegen Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge von der Mitgliederliste gestrichen sind, bei ihrem Wiedereintritt vollständige Nachzahlung zu leisten haben.

Der beitrittsberechtigte Personenkreis war in dem Reglement von 1893 dahin bestimmt, daß jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft der Kasse beitreten könne. 1895 wurde die Forderung schweizerischer Herkunft fallen gelassen. Im Jahre 1900 schritt man dagegen zu weitgehenden Beschränkungen. In Zukunft sind nur solche Arbeiter beitrittsberechtigt, die Bürger sind, arbeitsfähig und das sechzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Man suchte dadurch den zahlreichen Klagen zu begegnen, daß durch die Existenz der Arbeitslosenkasse der Zuzug subsistenzloser Personen nach der Stadt gefördert werde, und ferner von der Kasse den Charakter einer Altersversorgungsanstalt fernzuhalten. Es waren nämlich im Jahre 1898/99 von 543 Mitgliedern nicht weniger als 82 älter als 60 Jahre, und gerade diese Elemente belasteten die Kasse besonders stark.

Die Höhe der Beiträge wurde anfänglich auf 40 Centimes, 1895 auf 50 Centimes und 1900 auf 70 Centimes pro Monat festgesetzt. Die Berechtigung zum Bezug der Tagegelder trat ursprünglich nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zur Versicherungskasse ein, dann nach acht Monaten. Vorbedingung war die regelmäßige Zahlung der Beiträge. Diese Bestimmung bot aber keinen ausreichenden Schutz gegen den Mißbrauch der Kasse durch Leute, die überhaupt nicht arbeiten, und „deren regelmäßigste Beschäftigung eigentlich darin liegt, während acht bis zehn Wochen an den Appellen zu erscheinen". Es wurde daher eine weitere Bestimmung aufgenommen, wonach nur diejenigen Mitglieder bezugsberechtigt sind, die sich darüber ausweisen können, daß sie während des Jahres wenigstens sechs Monate im Lohne eines anderen gearbeitet haben. Nur Krankheit und Militärdienst sollen als Entschuldigung gelten. Das Tagegeld betrug anfänglich 1½ Franken für den Versicherten, der für Familienmitglieder zu sorgen hat, und 1 Franken für den alleinstehenden Arbeitslosen. 1895 wurden die Beträge auf 2 Franken und 1½ Franken hinaufgesetzt. Die Zahlung erfolgt nach einer Karenzfrist von einer Woche auf die Dauer von zehn Wochen, davon werden dreißig Tage voll bezahlt, dann wird die Höhe der Tagegelder durch die Verwaltungskommission nach dem Bestande der Kasse normiert. Tagegelder werden nicht gezahlt, wenn der Arbeitslose ihm angebotene Arbeit ohne genügenden Grund ablehnt. Ebensowenig sollen Streikende unterstützt werden, und Mitglieder,

welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam und dergleichen selbst verschuldet haben. Diese sehr dehnbare Bestimmung des Reglements von 1893 wurde 1900 dahin beschränkt, daß die Arbeitslosigkeit nur dann keine Bezugsberechtigung nach sich ziehen soll, wenn sie durch Faulheit oder Liederlichkeit selbstverschuldet ist. Ganz ist die Unbestimmtheit damit nicht fortgeschafft, doch ist diese Fassung für die Arbeiter immerhin günstiger.

Die Auszahlung der Tagegelder fand nach dem ältesten Reglement nur während der Monate Dezember, Januar, Februar, seit 1895 auch während des Monats März statt. Durch diese Beschränkung wurde, wie wir bereits bei der Besprechung der gleichen Bestimmung in der Cölner Arbeitslosenversicherung bemerkt haben, die Teilnahme an der Arbeitslosenkasse nur den wenigen Berufen eröffnet, welche, wie die Maurer, Erdarbeiter usw., jedes Jahr mit einer ziemlichen Bestimmtheit darauf rechnen können, in diesen Monaten arbeitslos zu werden. Überblickt man die Berufsstatistik der angemeldeten Arbeitslosen, so stehen an der Spitze die Handlanger, ihnen folgen in weitem Abstande Gipser und Maler, Dachdecker, Zimmerleute und Maurer. Die Zahl der versicherten Arbeiter anderer Berufe ist verschwindend klein. Eine weitere Folge ist der hohe Prozentsatz der Arbeitslosen, der in den sieben Jahren 1893 bis 1899 mindestens zwischen 50 und 69 Prozent schwankte.

Die Praxis der Kasse hat die Kontrolle der Arbeitslosen als ziemlich schwierig erwiesen. Man hätte sich dieselbe ganz außerordentlich erleichtert, wenn man bei dem ursprünglichen Vorschlage geblieben wäre und den Arbeiterorganisationen die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung übertragen hätte. Der Kontrolle der Arbeitslosen diente von Anfang an ein täglich zweimaliger Appell. Trotzdem klagt die Verwaltungskommission, daß die Kontrolle den Arbeitern gegenüber versage, die, wie Schneider, Schuhmacher usw., zeitweise auf eigene Rechnung arbeiten. Doch ist unberechtigter Bezug des Tagegeldes eine Seltenheit, die zudem sehr rasch konstatiert wird.

Sehr charakteristisch sind die Abänderungen, die die Verwaltungsorganisation erlitten hat. Ursprünglich lag die Verwaltung in den Händen einer Kommission von sieben Mitgliedern. Davon wurden zwei von den beitragleistenden Arbeitgebern, zwei von der Arbeiterunion und die übrigen drei vom Gemeinderat gewählt. Unter den letzteren mußte sich ein Vertreter der Mitglieder der Kasse, und wenn möglich ein Mitglied des Hilfsvereins befinden. In dem definitiven Reglement von 1895 wurde die Versicherungskasse mit der Städtischen Anstalt für Arbeitsnachweis eng verbunden, und beider Leitung und Überwachung einer Kommission von neun Mitgliedern übertragen. Drei davon werden durch die Arbeitnehmer, drei durch die Arbeitgeber und drei

durch den Gemeinderat gewählt. Das Reglement von 1900 hat die Organisation noch weiter ausgebaut. Danach wählt nämlich die Kommission aus ihrer Mitte zwei Subkommissionen von je drei Mitgliedern, die eine für den Arbeitsnachweis, die andere für die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit. Die Mitglieder dieser Subkommission wechseln jährlich. Schon im Reglement von 1895 wurde also der direkte Zusammenhang zwischen den Arbeiterorganisationen und der Versicherungskasse gelöst, kaum zum Vorteile der letzteren. Zugleich wurde die Versicherungskasse ein Teil des Städtischen Arbeitsamtes, dessen Verwaltungsorganisation auf sie übertragen ist. Damit ist die anfänglich lose Verbindung zwischen Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung dauernd und fest geschlungen. Der enge Zusammenhang der beiden Institute ist übrigens in den Reglements von vornherein betont worden, wie auch die Erkenntnis nicht gefehlt hat, daß es vor allem darauf ankäme, den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Es heißt daher auch in dem Reglement von 1900: „Die Verwaltung der Anstalt sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit in Verbindung mit den Stadtbehörden den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wird die städtische Baudirektion aufschiebbare Arbeiten, wenn immer tunlich, während der Winterszeit und durch arbeitslose Mitglieder der Versicherungskasse ausführen lassen.“ Über die Erfolge der Kasse bei der Arbeitsbeschaffung für ihre Arbeitslosen berichtet Schanz ausführlicher. Im allgemeinen sind dieselben nicht sehr groß gewesen. Das hängt damit zusammen, daß in den Wintern 1898/99 und 1899/1900 von der städtischen Baudirektion keine Arbeiten vorbereitet worden waren, und daß der Berner Arbeitsnachweis bei weitem nicht die Ausbildung und den Umfang aufweisen kann, wie die deutschen Arbeitsnachweise.

Die Finanzen der Kasse zeigen uns die gleichen Erscheinungen, die wir auch bei der Cölner beobachten konnten. Die Mitgliederbeiträge sind im Verhältnis zu den Einnahmen und den ausbezahlten Tagegeldern sehr gering. Sie machen zwischen 13 und 18 Prozent derselben, 11,7 bis 16,7 Prozent der Gesamteinnahmen aus, während auf den Zuschuß der Gemeinde 60,5 bis 73,1 Prozent entfallen. In drei Jahren beliefen sich die Schenkungen und freiwilligen Beiträge infolge besonderer Vorgänge auf 30,6, 35,1 und 34,7 Prozent; das sind aber Ausnahmen.

Der Zuschuß der Gemeinde ist in stetem Steigen begriffen. Von 5000 Franken im Jahre 1894/95 auf 12000 Franken im Jahre 1899/1900. Die Gemeinde muß also den bei weitem größeren Teil der Ausgaben decken. Trotz dieser Beiträge aber hat die Kasse keinen Vermögensstock von Bedeutung ansammeln können und ihre pekuniäre Lage ist sehr prekär, sobald eine größere Arbeitslosigkeit eintritt. So mußten im Jahre 1898/99 sowohl die Tagegelder von $1^1/_2$ Franken auf 1 Frank und von 2 Franken auf $1^1/_2$ Franken

herabgesetzt, als das Maximum der Bezugszeit auf 6 Wochen beschränkt werden. Im folgenden Jahre wurde die gänzliche Aufzehrung des Vermögens und ein Defizit nur durch die Erhöhung des städtischen Zuschusses von 7000 auf 12000 Franken verhindert.

Zum Schlusse sei hier noch ein Urteil der „Leipziger Volkszeitung" in einer Korrespondenz aus Bern angeführt (31. Dezember 1899), die gewiß nicht in dem Verdacht steht, zu günstig über derartige Institute abzuurteilen. Darin heißt es: „Diese (die Versicherungskasse) hat sich unter mancherlei Stürmen den Bedürfnissen anzupassen verstanden und erfreut sich noch heute ihrer Lebenskraft, trotz der zahlreichen Einwendungen der Theoretiker dieses Versicherungszweiges und der häufigen Vorwürfe, die ihr von voreingenommener Seite gewidmet wurden. Von Jahr zu Jahr ist es ihr, sowohl infolge etlicher organisatorischer Verbesserungen, als auch ihrer günstigen Resultate, immer mehr und gründlicher gelungen, Vorurteile zu zerstreuen und bei der Arbeiterschaft sich einzubürgern. Sie steht heute, dank ihrer einsichtigen Leitung, als ein Institut da, dessen die Stadtgemeinde Bern einfach nicht mehr entbehren könnte."

Waren die Versicherungskassen in Cöln und Bern auf der Basis der fakultativen Versicherung aufgebaut, so betreten wir nunmehr das Gebiet der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Ihre Erfahrungen stimmen in weiter Ausdehnung mit den Lehren überein, die uns die fakultative Versicherung gegeben hat. Wir stellen zunächst die allgemeinen Gesetze beziehungsweise Gesetzentwürfe dar, durch die den Gemeinden das Recht gegeben wird oder gegeben werden soll, Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit und Beitrittszwang einzurichten. Es sind das St. Gallener Gesetz, der Züricher Gesetzentwurf und das Projekt Sonnemann beziehungsweise der Deutschen Volkspartei.

Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen wurde, wie die in Bern, von der Arbeiterschaft angeregt. Hier war es der Grütliverein Straubenzell, der im April 1893 auf seiner Hauptversammlung sich mit dem Projekt einer solchen Versicherung für die Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell beschäftigte. Im gleichen Jahre nahm dann auch die Arbeiterunion St. Gallen die Frage auf. Es wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der eine obligatorische Versicherung vorsah. Für den Beitrittszwang, auf dem der Entwurf aufgebaut war, fehlte es aber an einer gesetzlichen Grundlage. Auf demokratische Anregung kam es daher zu einem gesetzgeberischen Vorgehen; am 19. Mai 1894 wurde das Gesetz betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit in St. Gallen angenommen. Das ist das erste Gesetz, das die Arbeitslosenversicherung zum Gegenstand hat. Da es zu seinem Teil späteren Gesetzen, sowie gesetzgeberischen Vorschlägen zugrunde liegt, sei hier sein Inhalt etwas ausführlicher dargestellt.

Das Gesetz gibt den politischen Gemeinden das Recht, entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden die obligatorische Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einzuführen. Die Arbeitslosenversicherungskasse soll als ein selbständiger Verwaltungszweig unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinderates oder bei interkommunaler Regelung der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden stehen. Die eigentliche Verwaltung der Versicherungskasse wird einer Kommission von mindestens 5 Mitgliedern übertragen, in der den Verbandsmitgliedern eine ihren Leistungen entsprechende und von ihnen selbst zu wählende Vertretung einzuräumen ist. Die Statuten des Versicherungsverbandes werden von dem Gemeinderate, beziehungsweise den Gemeinderäten, festgestellt, haben die Bestimmungen des Gesetzes zu beobachten und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Damit ist der Rahmen geschaffen, in den nun der materielle Inhalt zu fassen ist. Dafür legt das Gesetz die folgenden Richtlinien fest. Der Beitritt ist für alle männlichen Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Franken nicht übersteigt, obligatorisch. Männliche Personen, die einen höheren Tagelohn beziehen, können dem Verbande als freiwillige Mitglieder beitreten. In welcher Weise die weiblichen Personen zum Beitritt verpflichtet werden sollen, bleibt den einzelnen Gemeinden überlassen. Von dem Beitrittszwang können die Personen befreit werden, die einem freiwilligen Versicherungsverbande angehören und mindestens die gleich hohe Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zu beziehen berechtigt sind, wie sie der obligatorische Versicherungsverband gewährt. Die wöchentlichen Beiträge eines Mitgliedes sollen 30 Rappen nicht übersteigen. Die Unterstützungen während der Dauer der Arbeitslosigkeit sollen nur solchen Verbandsangehörigen gewährt werden, die ohne ihr eigenes Verschulden arbeitslos geworden, aber arbeitsfähig sind, und denen keine ihrem Berufe oder ihren Kräften angemessene Arbeit zu den ortsüblichen Tagespreisen angewiesen werden kann. Die Frist für den Eintritt der Bezugsberechtigung beträgt mindestens 6 Monate, während deren ununterbrochen die statutarischen Beiträge bezahlt sein müssen. Für die Ausländer kann eine längere Frist bestimmt werden. Den bezugsberechtigten Mitgliedern soll mindestens 1 Frank für den Arbeitstag gewährt werden, doch höchstens bis zu 10 Wochen = 60 Tagen, während eines Jahres. Einmalige Arbeitslosigkeit unter 5 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb 3 Monaten berechtigt nicht zum Bezuge. Die Ausgaben der Versicherungskasse werden durch die Beiträge der Mitglieder, freiwillige Beiträge, Geschenke usw. bestritten, ferner durch Zuschüsse der politischen Gemeinden, die jedoch nicht mehr als 2 Franken jährlich für jedes Verbandsmitglied mit Ausschluß der Verwaltungskosten betragen sollen, durch Beiträge des Staates und eventuell solche des Bundes. Reichen diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so soll das

jährliche Defizit durch die politischen Gemeinden und den Staat, je zur Hälfte, gedeckt werden. Sehr wichtig ist noch die Bestimmung, nach der der Staat auch freiwilligen Verbänden für Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit Beiträge gewähren kann, sofern diese Verbände ihren Zweck erfüllen und hierüber einen genügenden Ausweis leisten. Wir können die Strafbestimmungen übergehen und heben nur noch hervor, daß das Gesetz die Verbindung der Versicherungskassen mit einem oder mehreren Arbeitsnachweisbureaus vorschreibt. Die Verwaltungskosten der Versicherungskasse sind von der Polizeikasse zu übernehmen.

Wir schließen hier die Besprechung des Gesetzentwurfes betreffend Arbeitslosenversicherung an, der von dem Züricher Stadtrat ausgearbeitet wurde, um die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung zu schaffen. Es sei gleich vorausgeschickt, daß dieser Entwurf von einer Kommission des Großen Stadtrates in einigen Punkten umgearbeitet wurde, aber so wenig wie das Statut der Arbeitslosenversicherung in dem Plenum des Großen Stadtrates Annahme fand. Der Gesetzentwurf stimmt in wesentlichen Punkten mit dem St. Gallener Gesetz überein, weicht aber vor allem darin von ihm ab, daß er den Gemeinden bei der Aufstellung des Statuts für die Arbeitslosenversicherung größere Bewegungsfreiheit läßt. Die politischen Gemeinden erhalten das Recht, alle auf ihrem Gebiete wohnenden, unselbständig erwerbenden Personen zwangsweise gegen die Folgen vorübergehender Arbeitslosigkeit zu versichern. Der Umfang der Versicherung, die Bestimmung der in die Versicherung einzubeziehenden Berufsgruppen und Berufsarten ist Sache der Gemeinden. Ferner wird die Entschädigungsdauer durch die Gemeinde festgesetzt, während das St. Gallener Gesetz ein Maximum vorsieht. Ausdrücklich werden den Gemeinden in dem Züricher Entwurf die Kosten der Einrichtung und Verwaltung der Versicherungsanstalten auferlegt. Neu sind ferner die Bestimmungen, daß die Arbeitgeber die Prämien zunächst auszulegen haben, sie aber bei der Lohnzahlung wieder in Abzug bringen dürfen, daß die Prinzipale auch zu Beiträgen an freiwillige Versicherungskassen verpflichtet werden können, falls ihnen ein Mitverwaltungs- und Kontrollrecht im Verhältnis zu ihren Beiträgen eingeräumt wird, daß an unterhaltungspflichtige Mitglieder höhere Entschädigungen gezahlt, und daß die Berufsvereinigungen der Meister und Arbeiter zur Kontrolle herangezogen werden können. Den Gemeinden, die die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einführen, wird ein Anspruch auf einen angemessenen Staatsbeitrag gewährt. Die große Bedeutung, die die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Frage der Arbeitslosenunterstützung hat, wird in § 5 zum Ausdruck gebracht. Danach haben die Direktionen des Regierungsrates und die Gemeindebehörden darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bauarbeiten möglichst auf die verschiedenen Jahres-

ten verteilt werden. Den Übernehmern solcher Arbeiten soll die Bedingung gestellt werden, ortsübliche Löhne zu zahlen und in erster Linie Niedergelassene anzustellen. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes decken sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des St. Gallener Gesetzes.

Mehr oder weniger eine Kopie des St. Gallener Gesetzes, sowie des in der Stadt Basel ausgearbeiteten später zu behandelnden Gesetzentwurfes ist der von Sonnemann entworfene Vorschlag einer Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage. Die Deutsche Volkspartei hatte auf dem Münchener Parteitage im Jahre 1895 die Förderung der Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit auf kommunaler Grundlage in ihr Programm aufgenommen. Auf dem folgenden Parteitage zu Ulm, 1896, wurde von Sonnemann ein Entwurf vorgelegt, der einer Kommission von 7 Mitgliedern zur weiteren Prüfung überwiesen wurde. Auf dem Mainzer Parteitage 1899 wurde der von der Kommission in einigen Punkten umgearbeitete Entwurf als geeignete Grundlage für ein Reichsgesetz bezeichnet, durch das den Gemeinden das Recht gegeben werden sollte, eine Versicherung auf kommunaler Grundlage mit ortsstatutarisch einzuführendem Versicherungszwang einzurichten. Der Sonnemannsche Entwurf ist, wie bereits erwähnt, im wesentlichen eine Kopie der Schweizerischen Gesetze und Vorschläge. Original sind in demselben nur wenige Bestimmungen und sie bedeuten meistens Verschlechterungen. Der § 1 gibt den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern das Recht, fakultativ auf Grund eines Beschlusses der Gemeindebehörden Anstalten für die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit zu errichten. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können auch kleinere Gemeinden oder mehrere Gemeinden zusammen die Errichtung solcher Anstalten beschließen. Weshalb die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hier gefordert wird, ist durchaus nicht abzusehen. Auch kleinere Gemeinden werden sich nicht voreiliger als größere in eine so kostspielige Sache, wie es eine Arbeitslosenversicherung ist, stürzen. Geradezu widersinnig ist es aber, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu fordern, wenn mehrere Gemeinden zusammen die Errichtung einer solchen Anstalt beschließen. Allein braucht eine Gemeinde von mehr als 10000 Einwohnern keine Zustimmung; schließen sich mehrere zusammen, haben sie dieselbe nötig. Den Grund wissen allein die Götter und Herr Sonnemann. Bei dem Zusammenschluß mehrerer Gemeinden wird es sich außerdem gewöhnlich um eine große Zentralgemeinde und einige kleinere Vorortgemeinden handeln. Es ist daher die Zustimmung der Aufsichtsbehörde genau so überflüssig, als wenn die Hauptgemeinde allein vorginge.

Die Versicherung soll nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit in Kraft treten. Was unter unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu verstehen ist, wird in dem Entwurf nicht gesagt. Und bei der Begründung desselben in Ulm wußte

Herr Sonnemann zu dieser Frage nichts anderes zu bemerken, als daß sie sehr schwierig und im Entwurf nicht berührt sei. Er fügte dann noch hinzu: „Vielleicht findet der Gesetzgeber hier die richtige Präzisierung.“ Bitter, aber zutreffend, bemerkt die „Sächsische Arbeiterzeitung“ zu dieser geradezu leichtfertigen Art, wichtige sozialpolitische Gesetze vorzubereiten: „Die wichtigste Frage ... wird als zu schwierig übergangen! Vielleicht ist der Gesetzgeber klüger als die kluge Volkspartei, vielleicht aber auch nicht. Dann ist das ganze Unternehmen, diese allerallerhöchste Krönung der sozialen Gesetzgebung schon vor der Geschäftseröffnung bankrott.“ Teilt uns also der Entwurf nicht mit, was unverschuldete Arbeitslosigkeit ist, so stellt er doch in einem Paragraphen fest, wann keine Unterstützung gezahlt werden soll, woraus man dann den Schluß ziehen kann, daß es sich in diesen Fällen nach der Auffassung des Entwurfes um verschuldete Arbeitslosigkeit handelt. Es soll also keine Unterstützung gezahlt werden, wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne genügenden Grund ablehnt. Vergeblich fragt man sich, was soll als genügender Grund gelten? Der Entwurf gibt keine Auskunft darüber. Wer entscheidet darüber, ob ein Grund als genügend zu gelten hat? Wahrscheinlich — denn Positives ist darüber in dem Entwurf nicht zu finden — zunächst einmal der Vorsteher, der auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses durch die städtischen Behörden auf die Dauer von 6 Jahren ernannt wird. Dann, falls ein solcher Instanzenzug angenommen werden darf, der Verwaltungsausschuß, der je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitern besteht, und in dem der Vorsteher Sitz und Stimme hat. Man kann sich da ungefähr denken, daß in den meisten Fällen die Weigerung eines Arbeiters, eine ihm angewiesene Arbeitsstelle anzunehmen, als unbegründet bezeichnet werden wird. Das wird ganz besonders dann der Fall sein, wenn es sich um die Weigerung handelt, eine durch Streik offen gewordene Stelle zu besetzen, oder eine nicht in seinen Beruf einschlagende oder zu schlecht bezahlte Stelle anzunehmen. Die scharfe Kritik, die diese Bestimmung besonders in der Arbeiterpresse fand, hat die Revisionskommission veranlaßt, hier eine Änderung vorzunehmen. In den revidierten Grundzügen heißt es nunmehr: eine ihm angebotene, seiner Ausbildung oder seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeitsstelle. Das ist nur eine kleine Verbesserung. Das wichtigste fehlt noch immer. Noch immer bleibt der Arbeiter gegen den Zwang ungeschützt, der ihn wider seinen Willen zum Lohndrücker und Streikbrecher machen muß. Die Lohnhöhe wird bei dem Angebot von Arbeit nicht berücksichtigt, in Übereinstimmung mit der Praxis, die den bürgerlichen Sozialreformern bei den allgemeinen Arbeitsnachweisen als allein gültig gilt. Sinkt nun schon der Arbeitsnachweis, der ohne jede Rücksicht auf Lohnhöhe die Arbeitsvermittlung betreibt, auf das Niveau eines Lohndrückerbureaus hinab, so muß das bei dem Arbeitsnachweis für die Mit-

glieder der Arbeitslosenversicherung noch viel eher eintreten. Im ersteren Falle kann der Arbeiter die schlechtbezahlte Stelle ohne weiteres ablehnen, im zweiten nur bei Verlust seiner Unterstützung. Ganz das gleiche gilt für die durch Streik offen gewordenen Stellen.

Ferner wird nach dem ersten Entwurf keine Unterstützung gezahlt, falls der Arbeiter freiwillig oder infolge von Lohnstreitigkeiten austritt. Auch diese Bestimmung schmiedet den Arbeiter in neue schwere Ketten. Jeder freiwillige Austritt gilt als verschuldete Arbeitslosigkeit, das heißt mit anderen Worten, die Kündigung des Arbeiters ist gegenüber dem Unternehmer niemals begründet. Diese Bestimmung bedeutet für den Arbeiter eine ungeheure Schwächung seiner Position gegenüber dem Unternehmer im Kampfe um die Arbeitsbedingungen.*

* Suchen wir einmal die Bedeutung, die die Kündigung der Arbeitsstelle durch den Arbeiter hat, auf Grund des vorhandenen Zahlenmaterials festzustellen. Es stehen uns dafür die Bearbeitungen der Arbeitslosenaufnahmen des Jahres 1895 durch die städtischen statistischen Ämter zur Verfügung. In Dresden waren arbeitslos infolge von Entlassung am 14. Juni 1895 (a) 914, am 2. Dezember 1895 (b) 1762 Arbeiter, infolge freiwilliger Kündigung hatten die Arbeit verlassen a. 752, b. 817. Da die Zahl der Arbeitslosen, für deren Arbeitslosigkeit die Ursachen nicht genau ermittelt werden konnten, ziemlich hoch ist, so kommt den vorstehend angeführten Zahlen nur eine beschränkte Bedeutung zu. Stuttgart, Straßburg und Leipzig haben die Ursachen der Arbeitslosigkeit ziemlich übereinstimmend klassifiziert. Wir fassen für diese Städte die drei Klassen: eigene Kündigung, Streik und Lohndifferenzen zusammen, insofern bei ihnen das Verlassen der Arbeit auf die Initiative des Arbeiters zurückgeht, und stellen ihnen gegenüber Kündigung des Arbeitgebers, Geschäftsstille, Aufhören der Saisonarbeit, Konkurs, Geschäftsaufgabe, bei denen die Arbeitslosigkeit des Arbeiters wohl meistens auf Entlassung durch den Arbeitgeber erfolgt. Wir haben dann in Stuttgart 310 Fälle der Arbeitslosigkeit der ersten Gruppe = 23,9 Prozent, gegen 756 = 58,4 Prozent. Der Bearbeiter der Statistik kommt zu dem Resultate, daß die Arbeiterschaft in den meisten Fällen der Arbeitslosigkeit passiv gegenüberstand. Diese sei ohne ihr Zutun, gleichsam als höhere Gewalt, gekommen. In Straßburg gehören zur ersten Klasse 103 Fälle = 7,44 Prozent, zur zweiten Klasse dagegen 440 = 31,77 Prozent. Die Prozentzahl ist berechnet auf die Gesamtzahl der Arbeitslosen, zu denen auch die infolge Krankheit arbeitslos gewordenen hinzugezählt sind. In Leipzig haben wir die Zahlen in Klasse I a: 1953 = 30,52 Prozent, b: 1886 = 15,35 Prozent; in Klasse II a: 1788 = 27,94 Prozent, b: 3011 = 47,40 Prozent. Die Ziffer 1953 erklärt sich daraus, daß infolge Streik 951 bei der Sommerzählung gegen 12 bei der Winterzählung arbeitslos waren. Die Zahlen zeigen recht deutlich, wie in der Winterszeit die Fälle von Arbeitslosigkeit infolge von Entlassung rapide zunehmen. In Zürich 1900 waren arbeitslos infolge eigener Kündigung 165 Männer = 10,3 Prozent, 77 Frauen = 35,3 Prozent, infolge Kündigung durch den Arbeitgeber 1083 Männer = 67,3 Prozent, 64 Frauen = 29,4 Prozent. Selbst wenn man den Zahlen nicht absolute Zuverlässigkeit zuschreibt, so beweisen sie doch soviel, daß die Fälle der Arbeitslosigkeit infolge eigener Kündigung ganz beträchtlich gegenüber denen infolge

Ebenso schädlich für den Arbeiter wie förderlich für den Unternehmer ist die weitere Bestimmung, daß bei Arbeitslosigkeit infolge von Lohnstreitigkeiten ebenfalls die Unterstützung fortfällt. Es wird also kein Unterschied zwischen Streik und Aussperrung gemacht, und damit sind die Arbeiter an Händen und Füßen gebunden den Unternehmern ausgeliefert. Auch die Abänderung, die in den revidierten Grundzügen vorgenommen wurde, und die das Wort Lohnstreitigkeiten durch Streik ersetzte, brachte für die Arbeiterschaft nur eine unbedeutende Besserung. Denn der ungeschickte Unternehmer müßte noch erst gefunden werden, dem es nicht gelänge, seine Arbeiter zu einem Streik zu zwingen, statt von dem Mittel der Aussperrung Gebrauch machen zu müssen. Wollen sich die Arbeiter nicht der Gefahr aussetzen, durch Eintritt in Streiks ihre Arbeitslosenunterstützung zu verlieren, so müssen sie sich ebenso, wie der einzelne Arbeiter, der bei freiwilligem Austritt ebenfalls die Unterstützung verliert, in ihrer Gesamtheit den Launen und der Tyrannei des Unternehmers unterwerfen. Wie dem einzelnen Arbeiter seine Bewegungsfreiheit, so wird hier der Organisation ihre Kampfesstärke hinterlistig genommen. Wiederum stehen wir vor dem Konflikt, in dem jede Arbeitslosenversicherung, sobald sie von öffentlich rechtlichen Körperschaften verwaltet wird, sich der organisierten Arbeiterbewegung gegenüber in dem heutigen Klassenstaate notgedrungen finden muß.

In den revidierten Grundzügen ist man der Kritik außer in den bereits angeführten Punkten noch darin entgegengekommen, daß man den Begriff der Verschuldung etwas genauer zu umgrenzen suchte. Danach soll unverschuldete Arbeitslosigkeit solange vorausgesetzt werden, bis die Verschuldung nachgewiesen wird. Die Verschuldung ist anzunehmen a. bei grundlosem Verlassen der Arbeit. Damit ist an die Stelle des unbestimmten Begriffes der verschuldeten Arbeitslosigkeit der nicht weniger unbestimmte des grundlosen Verlassens der Arbeit gesetzt. Zwar wird in einem Nachsatze in Übereinstimmung mit § 124 der Gewerbeordnung festgesetzt, wann das Verlassen der Arbeit nicht grundlos ist, damit aber die Stellung des Arbeiters nur wenig verbessert. Denn daß man mit den fünf Fällen der Gewerbeordnung die Berechtigung des Arbeiters zur Kündigung bei einer Arbeitslosenversicherung nicht erschöpfen kann, ohne ihm das bitterste Unrecht zu tun, brauchen wir hier nicht weiter auszuführen. Die Paragraphen der Gewerbeordnung lassen sich nicht ohne weiteres auf die Arbeitslosenversicherung übertragen, so bequem das für den volksparteilichen Gesetzgeber auch sein mag.

Auch die revidierten Grundzüge halten daran fest, den Verlust der Unterstützung dann eintreten zu lassen, wenn der Arbeiter gekündigt hat, oder, falls

---

Entlassung zurücktreten, und daß daher der Frage des eigenen Verschuldens bei einer Arbeitslosenversicherung nicht die große Bedeutung zukommt, die ihr von seiten der bürgerlichen Reformer beigelegt wird.

e auf Grund einer Bestimmung des § 123 der Gewerbeordnung — nur Absatz 2 und 8 desselben soll nicht in Anwendung kommen — ohne Kündigung entlassen worden ist.

Man kann nicht behaupten, daß die revidierten Grundsätze die unverschuldete Arbeitslosigkeit in brauchbarerer Weise bestimmt haben, als der erste Entwurf. Statt weniger einfacher Sätze ist durch die Übernahme der Paragraphen der Gewerbeordnung ein ganzer Schwarm von Anlässen zu Streitigkeiten in den Entwurf gebracht worden, der die Verwaltung der Kasse schwer belasten und zu endloser Verbitterung und Streitigkeiten innerhalb derselben Anlaß geben muß.

Von der größten Bedeutung ist natürlich die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und die Bestimmung seiner Befugnisse. Gerade in diesem Punkte hat der erste Entwurf gezeigt, wie rückständig die deutsche Demokratie schon in ihren Projekten gegenüber der schweizerischen ist. Der Verwaltungsausschuß sollte nämlich aus sechs bis zwölf Mitgliedern bestehen, zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte versicherungspflichtige Arbeiter, und in getrennter Wahl von den Beisitzern des nächsten Gewerbegerichtes auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Verwaltungsausschuß hat die Geschäftsführung des Vorstehers der Anstalt zu überwachen, die Höhe der Prämien und Unterstützungen festzustellen, die Jahresrechnung zu prüfen, und je nach den Ergebnissen derselben Änderungen in den Beiträgen und den Unterstützungen eintreten zu lassen. Der Verwalter wird auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses durch die städtischen Behörden ernannt und hat im Verwaltungsausschuß Sitz und Stimme. Obschon nun die Arbeiter bedeutend höhere Beiträge zahlen als die Unternehmer, wird denselben im Verwaltungsausschusse keine größere Vertretung gewährt. Im Gegenteil — dadurch, daß der Verwalter Sitz und Stimme hat, wird die Majorität in entscheidenden Fragen ein für allemal auf die Unternehmerseite geschoben. Denn die städtischen Behörden werden bei ihrer heutigen Zusammensetzung sicher keinen unternehmerfeindlichen Vorsteher ernennen. Nach dem Sonnemannschen Entwurfe sollen also dieselben Verhältnisse geschaffen werden, wie bei den Arbeitsnachweisen, die tatsächliche Entscheidung in die Hand des städtischen Beamtentums gelegt und damit die Vorherrschaft des Unternehmertums dauernd gesichert werden. Unsere Kritik, die wir an der Parität der Arbeitsnachweisausschüsse geübt haben, trifft auch hier voll zu. Die geplante Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses ist aber für die Arbeiterschaft um so gefährlicher, als er nicht nur die Geschäftsführung des Verwalters zu überwachen, sondern auch die Höhe der Prämien und Tagegelder zu bestimmen hat. Vorsteher und Unternehmer vereinigt können die Tagegelder so niedrig bemessen, daß die ganze Arbeitslosenunterstützung wertlos wird. Sie vermögen die Beiträge der

Unternehmer möglichst niedrig anzusetzen, die der Arbeiter möglichst hoch zu schrauben, ohne daß die versicherte Arbeiterschaft imstande wäre, sich dagegen zu wehren. Das Interesse der Stadtkasse und des Unternehmergeldbeutels sind beide in den angedeuteten Richtungen wirksam. Weshalb die Wahl der Arbeitermitglieder des Verwaltungsausschusses durch die Beisitzer des nächsten Gewerbegerichtes und nicht durch die versicherten Arbeiter selbst erfolgen soll, weiß allein Herr Sonnemann.

Die revidierten Grundzüge weisen einige Abänderungen auf. Der Verwaltungsausschuß soll nicht zu gleichen Teilen, wie im ersten Entwurfe, sondern zu einem Drittel aus beitragzahlenden Arbeitgebern und zu zwei Dritteln aus versicherten Arbeitern bestehen, und in getrennter Wahl von den verpflichteten Arbeitgebern, beziehungsweise den versicherten Arbeitern gewählt werden. Außerdem wird die Feststellung der Prämien und Unterstützungen der Überprüfung durch die städtischen Behörden unterworfen. Nur die erste Abänderung bedeutet eine Verbesserung. Die Nachprüfung der städtischen Behörden wird dagegen nur in den seltensten Fällen ein für die Arbeiter günstigeres Resultat, oft aber eine Verböserung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ergeben.

Mit jeder Versicherungsanstalt soll wenigstens ein städtischer Arbeitsnachweis verbunden werden, dessen Leitung möglichst auf gleichen Grundlagen beruht.

Von den drei besprochenen Gesetzen beziehungsweise Gesetzentwürfen hat allein das St. Gallener praktische Wirkungen gehabt. Auf Grund des ergangenen Gesetzes versuchte nämlich die Stadt St. Gallen in Verbindung mit den beiden Vorortsgemeinden Tablat und Straubenzell einen Versicherungsverband gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu gründen. Ein Entwurf wurde ausgearbeitet, der aber von der Bürgerversammlung der Gemeinde Tablat, zum guten Teile infolge der ablehnenden Haltung der Arbeiter selbst, verworfen wurde. Damit ruhte die Sache einige Zeit, bis sich endlich die Stadt St. Gallen allein zur Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung entschloß. Dieselbe trat mit dem 1. Juli 1895 auf Grund eines Statutes, das gemäß dem eben besprochenen Gesetz erlassen war, in Kraft.

Das Statut stellt an die Spitze der Versicherungskasse eine Kommission von neun Mitgliedern, von denen zwei von dem Gemeinderat und sieben aus der versicherten Arbeiterschaft gewählt werden sollten. Doch wurde vorläufig für die zwei Jahre, für die die Versicherungskasse zunächst in Aussicht genommen war, die Vertretung der Arbeiterschaft in der folgenden Weise bestellt. Die Arbeiterunion St. Gallen ernannte vier organisierte Arbeiter und einen nichtorganisierten Arbeiter zu Mitgliedern der Kommission, der Gemeinderat die zwei übrigen Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der nichtvertretenen Erwerbszweige. Der Kommission wurde die Leitung und Verwaltung der

Arbeitslosenversicherungsanstalt übertragen, doch wurde die Kontrolle über die Versicherungspflichtigen, der Einzug der Versicherungsprämien, die Verrechnung und Auszahlung der Entschädigungen an die Arbeitslosen unentgeltlich von der Gemeindeverwaltung besorgt. Diese Verwaltungsorganisation hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Verwaltung der Kasse wurde mit dem Städtischen Armensekretariat verschmolzen, dem auch statutenmäßig der kostenfreie Arbeitsnachweis für die versicherten Arbeitslosen zugewiesen wurde. Dadurch wurde, wie Dr. E. Hoffmann hervorhebt,* der Arbeitslosenkasse der Charakter einer Anstalt der vorbeugenden Armenpflege aufgeprägt und die Abneigung der besser gestellten Arbeiter gegen sie hervorgerufen und verstärkt. Ein weiterer Fehler war es, daß die Verwaltung der Kasse nicht einem der Vertrauensmänner der Arbeiter, sondern dem Armensekretär übertragen wurde, und die Versicherten daher ohne irgend welchen Einfluß blieben. Anderseits ging man darin zu weit, daß man die aus fünf Mitgliedern bestehende Subkommission, die die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung zu überwachen hatte, ausschließlich aus Arbeitern zusammensetzte. Die Folge davon war die schädliche Beeinflussung ihrer Maßnahmen und Beschlüsse durch zu großes Entgegenkommen gegen die Versicherten, was um so leichter eintreten mußte, als ein großer Teil des Einkommens der Kasse nicht aus Arbeiterbeiträgen stammte.

Auch in den übrigen organisatorischen Bestimmungen hat die Praxis bedeutende Mängel nachgewiesen. So war es zum Beispiel ein großer Fehler, die Beiträge von den Versicherten selber einzuziehen. Schon die Anmeldung der Versicherungspflichtigen war auf große Schwierigkeiten gestoßen. Dieselben waren zwar öffentlich aufgefordert worden, im Versicherungsbureau sich einzuschreiben. Es meldeten sich zunächst aber nur 1535, die durch eine neue Aufforderung in der Presse um 579 vermehrt wurden. Durch Strafandrohungen kam man bis zum Ende des Jahres 1895 auf 3430 Einzeichnungen. 155 Personen mußten bestraft werden, weil sie auch der wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet hatten. Noch größer war der passive Widerstand bei der Einrichtung der Beiträge. Der Geschäftsbericht schreibt: „Die erlassenen Mahnzettel zählen nach Tausenden. Die angehobenen Rechtsbetreibungen führten nur teilweise zum Resultate. Es gibt eben immer und überall Leute, die jahraus jahrein nie bei Kasse sind, und bei denen man auch nicht auf die ausgelegten Rechtskosten kommt.“ Es wurde also eine Art Weibel angestellt, der die Prämien eintrieb. „Der Besuch der Säumigen in Wohnung und Werkstätte war viel erfolgreicher als ganze Ladungen von zugesandten Mahnzetteln.“ Man hatte die direkte Prämienerhebung bei den Arbeitern absichtlich

* Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen und Bern, in Archiv f. s. G., XIII. Band, S. 85 ff.

gewählt, um die Arbeitgeber aus dem Spiele zu lassen. Der Modus hat sich aber durchaus nicht bewährt.

Die Versicherten wurden in drei Klassen eingeteilt. Jeder Versicherte hatte bei einem Lohne bis zu 3 Franken inklusive eine Wochenprämie von 15 Rappen, bei einem Lohne bis zu 4 Franken eine solche von 20 und bei 5 Franken eine solche von 30 Rappen zu bezahlen. Man hatte nun angenommen, daß 20 Prozent der Versicherten zur untersten, 60 Prozent zur zweiten und 20 Prozent zur obersten Lohnklasse gehören würden. Tatsächlich gehörten aber nach Angaben der Versicherten 68,62 Prozent zu der untersten, 27,93 Prozent zur mittleren und nur 3,45 Prozent zur oberen Prämienklasse. Damit war die ganze Berechnung, auf die sich die Höhe der Prämien und der Tagegelder aufbaute, als irrtümlich nachgewiesen. Zur Erklärung dieses Irrtums wird darauf hingewiesen, daß die seit einigen Jahren herrschende Geschäftsstockung auch dem richtigen Arbeiter unfreiwillige Arbeitspausen auferlege, und dadurch der Lohn, auf das ganze Jahr verteilt, herabgedrückt werde. Außerdem aber waren die Arbeiter, auch die unter dem Risiko der Arbeitslosigkeit stärker leidenden Saisonarbeiter, bestrebt, möglichst in die unterste Lohnklasse eingereiht zu werden. Das beweist, daß gerade in den höher entlohnten Arbeiterschichten die Furcht vor der Arbeitslosigkeit geringer ist, als vor den mit den höheren Lohnklassen verbundenen höheren Prämien. Zugleich ergibt sich aber auch das Resultat, daß die Einkommensverhältnisse selbst der besser bezahlten Arbeiterschichten so ungünstige sind, daß sie eine Belastung mit den Prämiensätzen der Arbeitslosenversicherung nur schwer tragen können und sich deshalb bemühen, diese Last möglichst gering zu machen. E. Hofmann kommt auf Grund eingehender statistischer Untersuchungen zu dem Resultat, daß als Maximum der Monatsprämie 50 Centimes gelten dürfen, ein Satz, den die Berner Versicherungskasse ursprünglich hatte.

Die Höhe der Tagegelder wurde in den drei Klassen auf 1,80, 2,10 und 2,40 Franken festgesetzt und sollte bis auf höchstens 60 Arbeitstage im Jahre zur Auszahlung kommen. Es wurde also kein Unterschied zwischen ledigen und unterhaltungspflichtigen Mitgliedern gemacht. Zum Bezug der Tagegelder waren alle arbeitsfähigen Arbeitslosen berechtigt, sofern ihnen nicht eine ihrem Berufe und ihren Kräften angemessene Arbeit zu den orts- und saisonüblichen Tagespreisen angewiesen werden konnte. Ausschlußgründe waren grobes Selbstverschulden, Streik und Ablehnung der zugewiesenen Arbeit ohne zureichenden Grund. Die Prüfung der Frage, ob verschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt oder nicht, war in der Praxis eine ziemlich weitherzige. Damit hing es wohl zusammen, daß einige Arbeitslose die Ausbeutung der Kasse mit allen Mitteln betreiben konnten. So wird im zweiten Jahresbericht darüber geklagt, daß bei vielen dieser Arbeitslosen das Bestreben vorherrsche, jeder Arbeit aus dem

Lage zu gehen, so lange sie nicht das Maximum ihrer Entschädigungen bezogen hätten. Eine große Zahl der Unterstützten habe das Maximum der Entschädigung einkassiert, und dann sofort St. Gallen verlassen. Auch die Kontrolle war nicht ausreichend. Wie der Geschäftsbericht ausführt, haben beschäftigte Arbeiter sehr häufig die Entschädigung bezogen, da sich sehr schwer feststellen ließ, wer arbeitslos war und wer nicht. Es ist schwierig, zu entscheiden, wieviel in diesen Klagen des Verwalters begründet ist oder nicht, um so mehr als seine ganze Haltung in späterer Zeit den Rückschluß auf seine Ungeeignetheit für das ihm übertragene Amt gestattet. Wie dem aber auch sei, soviel läßt sich aus den vorgetragenen Klagen ohne weiteres schließen, daß es in erster Linie die Schuld des Verwalters gewesen ist, wenn die Kontrolle nicht genügend gehandhabt wurde. Seine Aufgabe wäre es vor allem gewesen, die nötigen Schritte zu tun, um eine Ausbeutung der Kasse durch unwürdige Mitglieder zu verhindern. Bei diesem Bestreben würde er sicher die Unterstützung der Verwaltungskommission, und zwar auch der Arbeitermitglieder derselben, gefunden haben.

Es meldeten sich in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Juni 1896 430 Mann als arbeitslos. Davon erhielten Entschädigung 363, während 67 teils wieder Arbeit fanden oder noch nicht 6, beziehungsweise 12 Monate in St. Gallen ihren Wohnsitz hatten. Die Summe der ausbezahlten Entschädigungen betrug 23504,15 Franken, der höchste Einzelbetrag war 126, der niedrigste 9 Franken. Die eingegangenen Prämien beliefen sich auf 21674,30 Franken. Vergleicht man diese Zahl mit der Summe der ausbezahlten Entschädigungen, so kann es mit der Prämienzahlung doch nicht so schlecht ausgesehen haben, wie der Verwalter es in seinen Berichten darzustellen liebt. Die Worte E. Hofmanns: „Ob es sich angesichts des höchst unbedeutenden Defizits lohnte, über das miserable Resultat des Prämieneingangs zu jammern und die Arbeiter der Zahlungsscheu und Pflichtvergessenheit anzuklagen, mag der Leser selbst beantworten“, scheinen uns danach ganz berechtigt zu sein. Die Gemeinde trug die Verwaltungskosten in der Höhe von 5618,85 Franken, und zahlte von ihrer Subvention 4000 Franken ein, so daß sich tatsächlich ein Überschuß von 2283,45 Franken ergab.

Trotz dieses durchaus nicht schlechten Resultates wurde die Liquidation der Kasse im Herbst 1896 auf den statutarisch nächsten Termin, den 30. Juni 1897, mit großer Mehrheit beschlossen. Über die Gründe, die zur Aufhebung der Kasse führten, sind die Meinungen sehr verschieden. E. Hofmann schreibt: „Neben inneren, in der Organisation an sich begründeten Ursachen spielen die politischen Verhältnisse und namentlich die Eigenschaften der mit der Verwaltung betrauten Persönlichkeiten eine viel bedeutendere Rolle als man gewöhnlich anzunehmen scheint.“ Ein großer Teil der Arbeiter hat sicher gegen

die Fortführung der Arbeitslosenversicherung gestimmt, wennschon sich die Vorständeversammlung der Arbeiterunion der Stadt St. Gallen in ihrer Sitzung vom 28. Juli 1898 energisch gegen die Behauptung verwahrte, daß die organisierte Arbeiterschaft von diesem Institute nichts wissen wollte, und daß sie die Schuld an dessen Beseitigung trage. Besonders die qualifizierten Arbeiter waren Gegner der Einrichtung, weil sie nur Prämien zu zahlen hatten, dagegen bei ihrer geringen Arbeitslosigkeit selten, vielleicht niemals in die Lage kamen, Unterstützungen zu beziehen. Sie machten geltend, daß jeder Beitragspflichtige durch die Prämien zu den Steuern, die er ohnehin bezahlte, noch eine besondere Arbeitslosenversicherungssteuer von 7,80 Franken, beziehungsweise 10,40, beziehungsweise 15,60 Franken zu zahlen habe. Hier tritt also der eine große Mangel der Kasse, die Nichtberücksichtigung des Berufsrisikos in der Prämienhöhe klar zutage. Wollte die Kasse eine Versicherungskasse sein, so mußte das größere Risiko nach Versicherungsgrundsätzen in höheren Prämien sich ausdrücken. Statt dessen waren die Prämien nur der Höhe der Lohnsätze und der Tagegelder proportional, und daher die Klagen der besser bezahlten, wenig unter Arbeitslosigkeit leidenden Arbeiter wegen Besteuerung nicht unberechtigt. Zugleich berühren wir hier einen weiteren Mangel, der jeder Arbeitslosenversicherung anhaften muß. Wird das Risiko berücksichtigt, was notwendig, um eine Überanspannung des Solidaritätsgefühles der Arbeiterschaft zu verhüten, so fallen die schwersten Prämienlasten gerade auf die schwächsten Schultern, da im allgemeinen die am schlechtesten bezahlten Arbeitergruppen auch am meisten unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Es wurde also in St. Gallen der Kreis der Versicherten zu weit gezogen und Leute belastet, die sich vom Risiko der Arbeitslosigkeit vollständig frei wußten. So hatten von 103 beigezogenen Berufen im ersten Jahre nur 36, im zweiten nur 50 derselben Arbeitslose. Wir werden auf diese Frage des Risikos weiter unten eingehend zu sprechen kommen. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Nichtberücksichtigung desselben einer der Hauptgründe war, der zur Aufhebung der St. Gallener Kasse führte.

Einen weiteren Grund müssen wir in der mangelhaften Organisation des Arbeitsnachweises finden. Tatsächlich hat die Arbeitsvermittlung der Kasse vollständig versagt, wie es auch an einer besonderen Organisation des Arbeitsnachweises vollständig fehlte. Noch im Dezember 1895 hatte die Arbeitslosenkommission einen Beschluß dahin gefaßt, „den Arbeitsnachweis im engsten Rahmen zu halten, und weder Statut noch Reglement hierüber aufzustellen in dem Sinne, daß der Gemeinderat von sich aus mittels Zirkularen Meister und Korporationen auf diese Arbeitsvermittlung aufmerksam mache und solche einlade, vorkommendenfalls hiervon Gebrauch zu machen". Trotzdem die Arbeitslosenkasse eingerichtet wurde, geschah nichts weiter, um den Arbeitsnach-

reis für deren Zwecke zu organisieren. Auch hat man es offenbar unterlassen, die Kasse in enge Verbindung mit den bestehenden Einrichtungen der Fachvereine zu bringen. Mittels eines wohlorganisierten Arbeitsnachweises könnte man die Arbeitsfreudigkeit der Unterstützten aufs leichteste kontrollieren und so die Kasse gegen Mißbrauch schützen können.

Wir tragen zum Schlusse noch die Ergebnisse des zweiten Verwaltungsjahres nach, obschon dieselben natürlich stark durch den Aufhebungsbeschluß beeinflußt und daher von geringerem Werte sind. Es meldeten sich als arbeitslos in der Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 512 Personen, von denen 14 keine Entschädigung bezogen, weil sie Arbeit erhielten. Die Summe der ausgezahlten Entschädigungen betrug 38387,35 Franken, war also beträchtlich höher als im ersten Geschäftsjahr, das allerdings die Monate November und Dezember nicht umfaßte. Es ergab sich ein Defizit von 5550 Franken. Insgesamt zahlte die Gemeinde an Beitrag an die Arbeitslosenkasse während ihres zweijährigen Bestandes 12235 Franken, außerdem noch die Verwaltungskosten.

Unsere Darstellung hat im wesentlichen die tatsächlichen Leistungen der Kommunen, der deutschen wie der schweizerischen, auf dem Gebiete der fakultativen wie der obligatorischen Arbeitslosenversicherung erschöpft. Es bliebe noch übrig, die Projekte und Verhandlungen der Städte Basel und Zürich zu besprechen. Das würde auch dadurch gerechtfertigt sein, daß sie ohne Zweifel die entwickeltste Stufe darstellen. Trotzdem ziehen wir es vor, diese Darstellung nicht in der gleichen Weise wie bei Cöln, Bern und St. Gallen, wo es sich um in Wirksamkeit getretene Arbeitslosenkassen handelte, vorzunehmen. Es scheint uns zweckmäßiger, nicht auf die Einzelheiten der Baseler und Züricher Projekte einzugehen, sondern diese nur nach bestimmten, für die kommunale Arbeitslosenversicherung besonders wichtigen Gesichtspunkten einer eingehenderen Prüfung zu unterwerfen.

Wir beginnen mit der wichtigen Frage der Versicherungspflicht, die uns mit in die Probleme der kommunalen Arbeitslosenversicherung hineinführen wird. Während Bern und Cöln nur eine fakultative Versicherung eingerichtet, und dadurch von vornherein den Rahmen der Versicherten aufs engste beschränkt haben, hat St. Gallen und nach seinem Vorbilde Basel und Zürich sie obligatorisch gemacht. Man muß ohne weiteres zugeben, daß die Erfahrungen der fakultativen Versicherung nicht gerade zur Nachahmung des Berner Beispieles aneifern. Es ist ohne Zweifel viel richtiger, die von der Versicherung betroffenen Klassen zwangsweise zu derselben heranzuziehen. Aber auch bei obligatorischer Versicherung entsteht die weitere Frage, sollen alle Berufe der gewerblich Unselbständigen oder nur einzelne, und welche versicherungspflichtig gemacht werden?

Die Arbeitslosigkeit der Berufe ist sehr verschieden groß, und daher ist auch ihre Differenzierung für Versicherungszwecke notwendig. In St. Gallen, wo man die Lohnarbeiter aller Berufe ohne Unterschied in die Versicherung eingezogen hat, hat sich dieses Vorgehen nachher schwer gerächt. Die Zahlen, die uns über die Verteilung der Arbeitslosigkeit auf die einzelnen Berufe Auskunft geben, verdienen es daher, hier angeführt zu werden. Nach E. Hofmann, „Die Arbeitslosigkeit in St. Gallen und Bern" im „Archiv für soziale Gesetzgebung", XIII, 1899, S. 88, entfielen von je 100 Arbeitslosen auf die einzelnen Berufe:

	1895/96	1896/97		1895/96	1896/97
I. Saisonarbeiter . .	72,50	72,20	9. Dachdecker . .	3,00	1,70
1. Tagwerker . .	32,70	26,60	10. Gärtner . . .	1,40	0,80
2. Erdarbeiter . .	0,82	1,40	11. Packer . . .	1,10	1,60
3. Handlanger . .	2,20	8,60	12. Ausläufer . .	1,70	1,40
4. Maurer . . .	11,00	11,10	13. Magaziner . .	0,56	0,80
5. Steinhauer . .	0,55	2,80	14. Appreteure . .	2,20	0,80
6. Gipser	2,80	3,30	15. Spetter . . .	2,47	2,00
7. Zimmerleute .	2,50	2,20	II. Übrige Arbeiter .	27,50	27,80
8. Maler	7,50	7,10			

Diese Daten stimmen mit den Zahlen, die uns aus anderen Städten bekannt sind (vergl. unsere Tabelle im Abschnitt Notstandsarbeiten, S. 150), sowie mit den Ergebnissen der Reichsarbeitslosenzählung des Jahres 1895 insofern überein, als sie zeigen, daß in erster Linie die Saisonarbeiter, und unter ihnen die Tagelöhner und die Bauarbeiter, unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Ziehen wir noch einige Zahlen, ebenfalls aus der St. Galler Arbeitslosenversicherung heran, die uns zeigen, wie viel Entschädigte auf die Versicherten der einzelnen Berufe entfallen.

	Versicherte	Entschädigte	Prozent
I. Saisonarbeiter:			
1. Dachdecker	29	11	37,9
2. Spetter	26	9	34,6
3. Tagwerker	360	119	33,0
4. Maler	108	27	25,0
5. Gipser	50	10	20,0
6. Maurer	209	40	19,1
7. Erdarbeiter	19	3	15,8
8. Zimmerleute	80	9	11,0
9. Appreteure	75	8	10,6
10. Magaziner	20	2	10,0
11. Handlanger	80	8	10,0
12. Gärtner	58	5	8,6
13. Ausläufer	96	6	6,2
14. Steinhauer	35	2	5,7
15. Packer	91	4	4,4
II. Übrige Arbeiter	2884	100	3,4

Da der Beobachtungskreis nur ein kleiner war, und außerdem nur die Resultate eines Jahres vorliegen, so lassen sich aus diesen letzten Zahlen nur in bedingter Weise gültige Schlüsse ziehen. Sie gewinnen dadurch an Wert, daß man sie in Verbindung mit anderen Daten benützt. Sie zeigen uns das gleiche Bild wie die bereits angeführten Arbeitslosenaufnahmen. In erster Linie sind die Tagelöhner und die Bauarbeiter in der Gefahr, arbeitslos zu werden, und in strengen Wintern wird sie so ziemlich die gesamten in diesen Berufen beschäftigten Arbeiter treffen, soweit es ihnen nicht gelingt, außerhalb ihrer Berufe Arbeit zu finden. Nun hatte die Versicherungskasse in St. Gallen die Verschiedenheit des Risikos gar nicht berücksichtigt. Sie hatte die Arbeiter nur nach ihrer Lohnhöhe in drei Klassen geteilt. Die Folge dieses Zusammenspannens von Arbeitern mit so verschiedenem Risiko war eine zu starke Belastung des Solidaritätsgefühles der Arbeiterschaft, die in Verbindung mit der Überlegung, daß der Vorteil aus der Beitragszahlung der Arbeiter mit geringer Arbeitslosigkeitsgefahr schließlich dem Unternehmertum der Berufsgruppen mit starker Arbeitslosigkeit zugute kommen muß, zu dem Zusammenbruch der Kasse das ihre beigetragen hat.

Wie bei den Notstandsarbeiten, so muß auch bei der Arbeitslosenversicherung die Differenzierung der verschiedenen Arbeitergruppen nach Berufen vorgenommen werden. Das ergeben die angeführten Zahlen mit vollständiger Klarheit. Sie ergeben ebensosehr die Forderung, daß für die Berufsgruppen mit besonders starker Arbeitslosigkeit unbedingt, und zwar getrennt von den anderen gesorgt werden muß. Wir stimmen vollständig mit E. Hofmann überein, daß es sich empfehlen dürfte, nur die Arbeiterkategorien dem Versicherungszwange zu unterwerfen, die unter regelmäßiger Arbeitslosigkeit zu leiden haben — falls man überhaupt daran festhalten will, für sie mittels der Versicherung und nicht auf andere Weise zu sorgen. Die Vorteile, die mit einer solchen Beschränkung verbunden sind, liegen klar zutage. Die qualifizierten Arbeiter mit geringer Arbeitslosigkeit würden einer solchen beschränkten Kasse keinen Widerstand entgegensetzen. Ihre Verwaltung würde eine sehr einfache sein können, da es sich im wesentlichen nur um eine Prämien- und Entschädigungskasse handeln, und dadurch die Kontrolle bedeutend erleichtert würde. Auch das wäre ein Vorteil, daß für die Gemeinden ein nicht geringer Zwang zur Beschaffung von Arbeit für Arbeitslose damit gegeben würde, da andernfalls bei der geringen Prämieneinnahme und der hohen Beanspruchung der Kasse durch die Arbeitslosen ein bedeutender Zuschuß aus Gemeindemitteln nötig wäre. Wir sind überzeugt, daß es kaum einen größeren Antrieb für die Gemeindeverwaltungen zur Einrichtung von Winterarbeiten geben kann, als die Existenz einer solchen Kasse. Bereits oben haben wir gesehen, in welchem bedeutenden Umfange die Gemeinden durch eine geschickte Anordnung

solcher Notstandsarbeiten der Arbeitslosigkeit der am meisten gefährdeten Berufsklassen begegnen können. Die Gemeinden würden also für das aufgewendete Geld eine Gegenleistung erhalten, und außerdem würde die finanzielle Lage der Arbeitslosenkasse dadurch eine viel günstigere werden. In den verhältnismäßig nur kurzen Zeiträumen, in denen auch der größere Teil der Winterarbeiten eingestellt werden müßte, könnte sie den an sie herantretenden Ansprüchen gerecht werden, ohne daß man genötigt wäre, die an und für sich wenig leistungsfähigen Arbeiter mit zu hohen Prämien zu belasten oder den Zuschuß der Gemeinde zu sehr zu beanspruchen. Außerdem muß mit allem Nachdrucke hervorgehoben werden, daß bei den Winterarbeiten, wie wir sie vorschlagen, die Arbeiter ihren vollen Lohn erhalten, und damit auch im Winter ihre gewohnte Lebenshaltung behaupten können, während das Taggeld der Arbeitslosenversicherung ihnen kaum ein jämmerliches Existenzminimum gewährt.

Auch das Baseler Projekt geht davon aus, daß es notwendig sei, zunächst die Versicherung auf die bedürftigsten Elemente des Arbeiterstandes zu beschränken, die Fabrik- und die Bau- und Erdarbeiter. Adler schreibt sogar in seinem Gutachten, es wäre im Prinzipe wünschenswert gewesen, die Versicherungsanstalt in zwei Abteilungen zu zerlegen, in eine Klasse für Saisonarbeiter und in eine solche für die anderen Berufe, da es eine schwere und ungerechtfertigte Belastung der anderen Branchen bedeuten würde, wenn man sie alle Kosten gemeinsam mit den Bauarbeitern tragen lassen würde. Leider ist dieser sehr richtige Grundsatz nicht durchgeführt worden, unseres Erachtens aus sehr wenig stichhaltigen Gründen. Man beschränkte sich, die Risikoverschiedenheiten dadurch wenigstens in etwas auszugleichen, daß man den Bau- und Erdarbeitern eine erhöhte Prämie auferlegte. Die Großratskommission, die den Adlerschen Entwurf prüfte, begnügte sich nicht damit, an den zwei Klassen festzuhalten, sondern löste die Klasse der Bauarbeiter in zwei Gruppen auf. Der ersten sollten die Bauarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben, der zweiten alle übrigen Bauarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist, zugewiesen werden.

Gegenüber der Baseler Begrenzung des Personenkreises bedeutet die Züricher nach gewissen Richtungen hin einen theoretischen Rückschritt. Nach § 1 dieses Statuts werden alle unselbständig erwerbenden männlichen Personen, die daselbst in Handwerks-, Industrie-, Fabrikations-, Bau- und sonstigen Gewerben aller Art beschäftigt sind, sowie mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Taglöhner, die Taglöhner und Handlanger aller Erwerbszweige, deren durchschnittlicher Tagesverdienst 5 Franken nicht übersteigt, zwangsweise versichert. Der Ver-

rung wird also der denkbar weiteste Umfang gegeben. Ging die Baseler Vorlage von der Erkenntnis aus, daß der sicherste Weg der wäre, erst die Teile der Arbeiterschaft zu versichern, die es am nötigsten hätten, so hat Zürich auf die theoretisch und praktisch begründete Beschränkung verzichtet. Dieser Fehler wird auch dadurch nicht verbessert, daß nach § 5 die Versicherten in zwei Gruppen geteilt werden, von denen die erste Gruppe alle Arbeiter, mit Ausnahme des Baugewerbes, die zweite die Arbeiter im Baugewerbe umfaßt. Sowenig wie die Arbeiter, die nicht zum Baugewerbe gehören, eine einheitliche Masse mit gleichem Risiko der Arbeitslosigkeit sind, sowenig gilt das für die Arbeiter im Baugewerbe.

Diejenigen Versicherungskassen, die eine Differenzierung nach dem Risiko vornehmen, suchen also seine Verschiedenheiten dadurch auszugleichen, daß sie für die Berufe mit größerer Arbeitslosigkeit höhere Prämiensätze feststellen. In dem Baseler Projekt wird die Notwendigkeit, so vorzugehen, entschieden betont, sofort aber darauf hingewiesen, daß man die Beiträge nicht nach den einzelnen Berufen abstufen könne. Dafür fehle es an einer Statistik für die einzelnen Berufe. Der Gang der Arbeitslosigkeit sei außerdem ein so unsteter, daß alle Versuche, mittels Wahrscheinlichkeitsrechnung den Prozentsatz der zu erwartenden Arbeitslosigkeit zu berechnen, fehlschlagen müßten. Das Projekt erhielt daher auch einen einheitlichen Prämientarif für die große Masse der Berufe, und behandelte nur die Bauarbeiter gesondert, da diese den größten Teil der Arbeitslosen stellten. Die Bauarbeiter sollten in den drei Lohnklassen einen Beitrag von 40, 50 und 60 Centimes pro Woche leisten, gegen 20, 30 und 40 Centimes pro Woche der ersten Gruppe von Berufen. Die Großratskommission schied dann noch in ihrem ersten Berichte die Bauarbeiter je nachdem, ob sie ausschließlich im Freien arbeiten oder nicht, und setzte für jede dieser Untergruppen wieder besondere Prämien fest. Der zweite Kommissionsbericht spaltete auch die erste Gruppe in zwei Untergruppen mit verschiedenen Prämiensätzen. Bei der Berücksichtigung des Risikos in der Prämienhöhe war aber weder der Regierungsentwurf noch die Kommission konsequent, indem sie bei den Beiträgen der Unternehmer keine Abstufung nach dem Risiko vornahm. Es ist aber durchaus kein Grund vorhanden, gerade die Unternehmer des Baugewerbes günstiger zu behandeln als die von ihnen beschäftigten Arbeiter. Auch der Züricher Entwurf hat die Abstufung der Prämien nach den zwei Berufsgruppen des ersten Baseler Entwurfes.

Wie wenig es gelingt, durch den Ansatz erhöhter Prämien für die Bauarbeiter die Risikounterschiede auszugleichen, das beweisen die folgenden Ziffern. Nach dem ersten Kommissionsbericht stellte sich das Verhältnis von Einnahme und Ausgabe in folgender Weise. Die erste Gruppe der Fabrikarbeiter zahlte an Beiträgen 96886 Franken, erhielt an Unterstützungen 52584 Franken,

es ergab sich also ein Überschuß von 44302 Franken. Bei den Bauarbeitern war die Einnahme aus Beiträgen 60055 Franken, die Ausgabe an Unterstützungen 84262 Franken — ein Defizit von 24207 Franken. Es hätte also die erste Gruppe nicht nur das gesamte Defizit der zweiten Gruppe zu tragen gehabt, sondern auch noch einen Beitrag von 20095 Franken zu dem Reservefonds geliefert. Nach dem Ansatz des zweiten Kommissionsberichtes hätten sich die Verhältnisse für die Gruppe der Fabrikarbeiter günstiger gestellt. Danach wäre nur die eine Untergruppe der Fabrikarbeiter mit einem Überschuß von 5799 Franken zugunsten der Kasse belastet gewesen, während die übrigen Gruppen Defizit ergeben hätten, an dem die Bauarbeiter mit 17137 Franken beteiligt gewesen wären. In dem Züricher Projekte wurden die Einnahmen der ersten Gruppe auf 165967 Franken, die Ausgaben an Unterstützungen auf 130140 Franken berechnet. Dagegen bezifferte sich die Einnahme der zweiten Gruppe auf 220845 Franken, der eine Ausgabe von 287340 Franken gegenüberstand. An dem Defizit der zweiten Gruppe von 66505 Franken würde die erste Gruppe 35837 Franken, also rund den fünften Teil ihrer gesamten Prämieneinnahme, Staat und Stadt den Rest von 30668 Franken zu tragen haben. Man kann sich nicht wundern, daß sich die Arbeiterschaft für eine derartige Versicherung nicht gerade begeistern kann.

Ist der Personenkreis nach der Berufszugehörigkeit bestimmt, so erhebt sich die nicht minder wichtige Frage nach dem lokalen Umfang, der der Versicherung gegeben werden soll. Wir sind der gleichen Frage bereits bei den Notstandsarbeiten begegnet. Es handelte sich damals darum, darüber zu entscheiden, ob nur die in der Stadt wohnhaften, beziehungsweise unterstützungswohnsitzberechtigten Arbeiter oder auch die in der Stadt beschäftigten, aber außerhalb ihres Bezirkes wohnenden Arbeiter zu denselben zugelassen werden sollen. Die gleichen Tatsachen, daß nämlich einmal ein großer Teil der im städtischen Bezirk beschäftigten Arbeiter nicht in demselben wohnt, und zweitens, daß ein anderer Teil zwar innerhalb desselben wohnt, aber außerhalb beschäftigt ist, sind bei der Einrichtung einer Arbeitslosenkasse von großer Bedeutung. Gerade der schweizerische Stadtkanton Basel mit seiner Lage an der Grenze zweier Staaten hatte die Probleme, die sich aus dem Auseinanderfallen von Wohnsitz und Beschäftigungsort ergeben, noch dazu kompliziert mit der Frage des Ausländertums, zu lösen. Seine Lösungsversuche geben daher den besten Anlaß, über diese Fragen zur Klarheit zu kommen. Der Gesetzentwurf des Regierungsrates unterwarf der Versicherungspflicht die Fabrik-, Bau- und Erdarbeiter nur, soweit sie als Bürger oder Niedergelassene seit mehr als einem Jahre im Gebiete des Kanton Basel-Stadt wohnten. Die versicherten Personen sollen im Versicherungsverbande bleiben, wenn sie im Auftrage des im Kantonsgebiete liegenden Betriebes vorübergehend in anderen

Kantonen oder im Auslande arbeiten. Damit war der lokale Umfang der Versicherung sehr eng gezogen. In der Kommission des Großrates, die den Gesetzentwurf zu beraten hatte, wurde der Antrag gestellt, die außerhalb des Kantons wohnenden, aber in Baseler Geschäften arbeitenden Personen, sowie die im Kanton wohnenden, aber in auswärtigen Geschäften arbeitenden Personen in die Versicherung einzubeziehen. Die Ausdehnung der Versicherung auf die erste Gruppe suchte man besonders damit zu rechtfertigen, daß sie einmal das gleiche Bedürfnis nach Versicherung hätten, wie die im Kanton wohnenden Personen, und daß ferner mit deren Ausschluß die Gefahr gegeben sei, daß die Unternehmer vorzugsweise diese Arbeiter beschäftigen würden, gerade weil sie nicht versicherungspflichtig sind. Um nun über diese Verhältnisse Klarheit zu gewinnen, wurde eine Statistik aufgenommen. Danach wohnten von den Fabrikarbeitern 8000 im Kanton und 3150 außerhalb desselben, von den Bau- und Erdarbeitern 2000 im Kanton, 2150 außerhalb desselben. Die große Zahl der auswärtigen Arbeiter schreckte die Kommission von der Ausdehnung des Versicherungszwanges auf sie ab. Dazu kamen die großen Schwierigkeiten, die man von einer Kontrolle der Beiträge und der Arbeitslosigkeit erwartete. Der Kanton besitzt außerhalb seines Gebietes keine Aufsichtsrechte und wäre daher nicht imstande gewesen, sich gegen Mißbrauch der Versicherung zu schützen. Die 5300 auswärtigen Arbeiter wurden also von der Versicherung ausgeschlossen. Dagegen bezog die Kommission die in Basel wohnenden und in auswärtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter in die Versicherung ein, soweit die Firmen in Basel domiziliert sind. Sie hat also bei der lokalen Begrenzung des Personenkreises weder den Grundsatz der Berechtigung durch den Wohnort, noch den der Berechtigung durch den Beschäftigungsort durchgeführt. Sie hat vielmehr in eklektischer Weise bald den einen, bald den anderen befolgt, je nachdem sie für die Kasse ungünstige Elemente dadurch ausschließen konnte. Dagegen hat der Züricher Entwurf die Versicherungspflicht ausschließlich von dem Wohnorte abhängig gemacht.

Suchen wir zu einem Urteil darüber zu kommen, ob Wohnort oder Beschäftigungsort maßgebend sein soll. Wir haben bereits oben im Kapitel Notstandsarbeiten die Gründe auseinandergesetzt, die unseres Erachtens dafür sprechen, die Zulassung der arbeitslosen Arbeiter zu den Notstandsarbeiten nicht von ihrem Wohnen, sondern von ihrer Beschäftigung in der Stadt als dem Arbeitszentrum abhängig zu machen. Dieselben Gründe treffen auch hier zu und brauchen daher nicht wiederholt zu werden. Die Einwände, die gegen eine solche Regelung erhoben werden, sind unseres Erachtens nicht zutreffend. Die Erhebung der Beiträge ist nicht schwieriger, als bei den im Orte ansässigen Arbeitern, da sie ja von den Arbeitgebern erhoben werden, und die Kontrolle über die Arbeitslosigkeit wird ihnen gegenüber auch nicht schwieriger

sein, als gegenüber den ansässigen Arbeitern, da es sich in solchen Fällen meistens um Großstädte handelt, und läßt sich außerdem durch das Mittel eines ein- oder zweimaligen täglichen Appells, sowie durch die Ausbildung eines Systems kontrollierender Vertrauensmänner, die von den Versicherten gewählt sind, ebenso sicher durchführen. Gegen die unerwünschte dauernde Niederlassung ausländischer Wanderarbeiter, bei denen es sich hauptsächlich um die Baugewerbe und Erdarbeiten handelt, wird man sich dadurch schützen können, daß man dieselben zwar gleichfalls versicherungspflichtig macht, die Unterstützung aber ihnen im Falle von Arbeitslosigkeit nur während der Zeit der Saison zukommen läßt. Damit würde ein gewisser Druck auf sie ausgeübt, nach Beendigung der Saison in ihre Wohnsitze zurückzukehren. Auf keinen Fall wäre aber die Versicherung eine Verlockung, während der Nichtsaison dazubleiben und durch das Angebot ihrer Arbeitskraft den bereits überfüllten Arbeitsmarkt noch mehr zu überfüllen.

Die Versicherungskassen haben sich gegen die Inanspruchnahme durch die flottanten Elemente der Arbeiterschaft dadurch zu schützen gesucht, daß sie eine mehr oder weniger lange Aufenthalts- beziehungsweise Wohnsitzdauer vorschreiben. So hatte die Berner Versicherungskasse ursprünglich die Versicherungsberechtigung auf die in der Stadt sich aufhaltenden oder niedergelassenen Arbeiter schweizerischer Herkunft beschränkt. Nach zweijähriger Erfahrung änderte man diese Bestimmung und ermöglichte allen in der Gemeinde Bern sich aufhaltenden oder niedergelassenen Arbeitern den Beitritt zur Versicherungskasse, um im Jahre 1900 die weitgehende Beschränkung auf die in der Gemeinde niedergelassenen Bürger vorzunehmen. Die von E. Hofmann in seinem bereits öfter erwähnten Artikel „Die Arbeitslosigkeit in St. Gallen und Bern", Archiv XIII, 1899, S. 96, angeführten Ziffern rechtfertigen wohl die Ausdehnung der Versicherungsberechtigung auf die nichtschweizerischen Bürger, nicht aber die Beschränkung des Jahres 1900. In Cöln hat die Versicherungskasse den ursprünglichen zweijährigen Wohnsitz sehr bald in den einjährigen verändert. Auch in St. Gallen war ursprünglich für ledige Ausländer eine anderthalbjährige Wohnsitzdauer geplant. In der Ausführung ließ man jedoch diese Bestimmung fallen und begnügte sich damit, für ausländische Aufenthalter die zwölfmonatige Entrichtung der Beiträge zu fordern. In der Praxis erwies sich auch diese Bestimmung noch als zu hart, so daß für verheiratete Ausländer die Karenzzeit auf neun Monate reduziert wurde. Diese Tatsache beweist, daß durch die Einrichtung der Arbeitslosenversicherung an der Zusammensetzung der Arbeitslosen nach ihrer Seßhaftigkeit nur wenig geändert wurde, und daher die Befürchtung, von flottanten Elementen überschwemmt zu werden, unbegründet war. Die Hofmannsche Untersuchung der St. Gallener Zahlen ergibt die gleiche Erscheinung, auf die wir bereits oben im Kapitel

Notstandsarbeiten aufmerksam gemacht haben. Überall zeigt es sich, daß die Mehrzahl der Arbeitslosen aus Leuten besteht, die schon längere Zeit in dem Versicherungsorte sich aufgehalten haben und daher von den Zeitbeschränkungen nicht betroffen werden.

Der Baseler Entwurf verlangte nach der Regierungsfassung gleichfalls einen einjährigen Wohnsitz im Kanton und rechtfertigte diese Forderung ausdrücklich mit Rücksicht auf die beweglichen Elemente der Arbeiterschaft, auf die Tessiner und Italiener, die in Basel nur Sommerarbeit suchten und im Winter sich nach Hause begeben. Dagegen schlug die Kommission des Großrates vor, jede von der Aufenthaltsdauer abhängige Einschränkung der Versicherungspflicht zu streichen. Sie hielt den Grund der Regierungsvorlage nicht für stichhaltig, führte dagegen allgemein für die Mitglieder die einjährige Karenzfrist ein und setzte sie nur für solche Mitglieder, die schon ein Jahr im Kanton gewohnt haben, auf sechs Monate herab. Der Züricher Entwurf hat die Bestimmung des Baseler Entwurfes in der Fassung der Kommission unverändert übernommen.

Die Statistik der Arbeitslosen, wie die der Versicherungskassen ergibt also, daß die Bedeutung der flottanten Elemente außerordentlich übertrieben worden ist. Die Zeitbeschränkungen haben sich daher als ziemlich überflüssig erwiesen. In Betracht kommen nur die Wanderarbeiter, das heißt solche Arbeiter, die ihren Wohnsitz außerhalb, aber nicht im Wirtschaftsgebiete des Arbeitszentrums haben und nur zur Saisonarbeit zuziehen. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, in welcher Ausdehnung man auch diesen Arbeitern die Vorteile der Versicherung zuwenden kann, ohne sie zu dauernder Niederlassung zu veranlassen.

Schließlich wäre hier bei der Bestimmung des versicherungspflichtigen Personenkreises noch kurz die Frage der freiwilligen Versicherung zu besprechen. Offenbar spielt sie bei der beschränkten Ausdehnung, in der wir die Arbeitslosenversicherung überhaupt nur realisiert wissen wollen, keine Rolle mehr. Denn gerade die Berufe, für die unseres Erachtens eine Versicherung überhaupt nur in Frage kommen kann, werden keine freiwilligen Versicherungseinrichtungen zu treffen imstande sein. Bereits das St. Gallener Gesetz hatte eine Bestimmung aufgenommen, nach der die Versicherungspflicht fortfiel, wenn jemand einem freiwilligen Versicherungsverbande angehörte und daraus mindestens die gleiche Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zu ziehen berechtigt war. Diese Bestimmung wurde dann von der Großratskommission in den Baseler Entwurf aufgenommen und steht auch im Züricher Entwurfe. Der letztere gab den freiwilligen Versicherungskassen weitergehend Ansprüche auf angemessene Beiträge der Gemeinde und des Staates, allerdings unter der sehr wesentlichen Bedingung, daß sich diese Kassen unter öffentliche Auf-

sicht stellen und sämtliche zu ihren Berufen gehörende Arbeiter aufnehmen. Ja, diesen Kassen wird sogar ein Anspruch auf entsprechende Beiträge der Prinzipale zugestanden, sobald sie diesen ein im Verhältnisse zu ihren Beiträgen stehendes Mitverwaltungs- oder Kontrollrecht einräumen. Hier ist also der Genter Grundsatz, die Arbeitslosenversicherung der Gewerkschaften durch Beiträge zu unterstützen, neben der kommunalen Versicherung in das Gesetz aufgenommen.

Die Bedingungen der Bezugsberechtigung haben in dem Baseler Entwurf eine eingehende Bearbeitung erfahren, die es verdient, näher besprochen zu werden. Nach dem Baseler Regierungsentwurfe fällt der Anspruch auf Unterstützung fort, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Lohnstreitigkeiten ist. In der Adlerschen Begründung heißt es dazu: „Es ist selbstverständlich jede Unterstützung von Personen, die infolge von Lohnstreitigkeiten (Streik oder Aussperrung) ihre Stelle aufgegeben haben, abzulehnen. Denn sonst würde der Staat (wenn auch nur indirekt) für einen der streitenden Teile Partei ergreifen, was einen Eingriff in die privaten sozialen Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern bedeuten würde, für dessen Konsequenzen heute schwerlich ein Staat die Verantwortung möchte übernehmen wollen.“ Trotz dieser Begründung strich die Großratskommission die Aussperrung und ließ die Unterstützung nur in Streikfällen ausfallen. Die Versicherungsanstalt dürfe in keinem Falle einem Streik dienen, solle aber auf der anderen Seite auch kein Kampfmittel des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer sein. Wenn die Arbeitslosigkeit infolge Aussperrung der Arbeiter durch einen Arbeitgeber nicht zur Unterstützung berechtigen würde, so wäre diesem eine allzu große Macht in die Hand gegeben, seine Arbeiter und deren Familien in einer äußerst empfindlichen Weise zu treffen. Wir haben schon oben bei der Kritik des Sonnemannschen Entwurfes darauf hingewiesen, wie wenig für die Arbeiter durch eine derartige Änderung gewonnen ist.

Ferner soll die Unterstützung nicht gezahlt werden, wenn jemand infolge freiwilligen Austrittes stellenlos geworden ist. Die Begründung ist sehr mangelhaft. „Andernfalls wäre auf den unmotivierten Stellenwechsel eine Prämie gesetzt, die in der Praxis zu den schlimmsten Konsequenzen führen müßte“ — das ist alles, was Herr Adler anzuführen hat. Trotzdem weder St. Gallen noch Bern diese Bestimmung in ihren Statuten haben, sind die „schlimmsten Konsequenzen“ dort in keiner Weise eingetreten. Professor Adler scheint sich eigentümliche Begriffe von dem Vergnügen zu machen, das die Arbeiter in unmotiviertem Stellenwechsel angeblich empfinden sollen. Kein Arbeiter wird eine normal bezahlte Arbeitsstelle mit normaler Behandlung aufgeben, nur um eine andere anzunehmen. Und die paar Pfennige Arbeitslosenunterstützung können ihn ganz sicher nicht dazu veranlassen. Die andere Seite der Medaille

haben wir gleichfalls oben schon aufgezeigt. In wieviel Fällen ist nicht der freiwillige Austritt das einzige Mittel des einzelnen Arbeiters, um sich schlechter Behandlung, Schikaniereien, Lohndrückereien des Unternehmers zu entziehen. Wird in all diesen Fällen keine Unterstützung gezahlt, so muß die Arbeitslosenversicherung unbedingt zu einer gefährlichen Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Arbeiters führen. Ganz das gleiche gilt von der weiteren Bestimmung, die die Unterstützung streicht, wenn eine angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe abgelehnt wird. Die Versicherungsanstalt hat allerdings nicht das Recht, Arbeitslosen solche Stellen anzubieten, die durch Streik oder Aussperrung frei geworden sind. Das ist ein bedeutsamer Unterschied des Baseler Entwurfes von dem des Herrn Sonnemann, aber es ist nicht die Schuld des Professor Adler, daß diese fortschrittliche Arbeiterschutzbestimmung aufgenommen wurde. Nach dem Adlerschen System der Sozialpolitik sollen alle Streiks einem Schiedsgerichte unterbreitet werden, das über ihre Berechtigung zu erkennen hat. „Gibt dasselbe den Arbeitern unrecht, und fügen sich diese nicht, so werden Arbeitslose bei Strafe der Entziehung der Staatsunterstützung angewiesen, die leerstehenden Plätze einzunehmen. Wird den Kapitalisten unrecht gegeben und fügen sich diese nicht, so bleibt eine solche Anweisung aus.“ Da haben wir zunächst den großen Glauben an die Allweisheit der Schiedsgerichte, wie ihn das orthodoxe System der Sozialreform als Glaubensartikel aufstellt. Es wird ferner in durchaus unzutreffender Weise die Möglichkeit präsumiert, in allen Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern eine Entscheidung zu fällen. Wie aber, wenn es sich um Machtfragen handelt? Dabei prallen die Klassengegensätze aufeinander, und ein Schiedsgericht wird entweder Unsinn oder ist nichts anderes als das verhüllte Mittel, diese Fragen unter dem Scheine eines schiedsrichterlichen Verfahrens im Interesse des Unternehmertums zu entscheiden. Und schließlich: Was ist passende Arbeit und was sind wichtige Gründe?

Dieselben Schwierigkeiten entstehen auch bei der Feststellung des Begriffes grobes Selbstverschulden, durch das in St. Gallen und Zürich die Unterstützung dahinfällt. Der Baseler Entwurf hat diesen Begriff dadurch vermieden, daß er einmal, wie wir bereits sahen, den Verlust der Unterstützung infolge freiwilligen Austrittes in allen Fällen eintreten läßt, und zweitens die Fälle aufzählt, in denen die Entlassung des Arbeiters als Folge einer Selbstverschuldung zu gelten hat. Es sind das die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes und Fabrikgesetzes, die den Unternehmer zur sofortigen Entlassung des Arbeiters berechtigen. Das Obligationenrecht sagt im Artikel 346: „Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden.“ Und nach dem Fabrikgesetz, Artikel 8, darf das Verhältnis einseitig von dem Fabrikbesitzer

nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter zu einer angefangenen Arbeit unfähig erweist, oder wenn er sich einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig macht. In beiden Fällen wird aber die Last der Klage dem Arbeiter zufallen, der sich seinen Unterstützungsanspruch nicht rauben lassen will. Und nur, wenn er mit seiner Klage obsiegt, behauptet er seinen Anspruch auf Unterstützung. Diese Anordnung muß in vielen Fällen eine Benachteiligung der Arbeiterschaft nach sich ziehen. Jedenfalls bedeutet sie eine Erschwerung des Geschäftsganges, die durch die geringen Vorteile für die Kasse kaum aufgehoben werden dürfte.

Dagegen, daß bei Arbeitslosigkeit infolge von Krankheit keine Unterstützung gezahlt wird, ist nichts einzuwenden, ebensowenig dagegen, daß eine Beitragsfrist von 26 Wochen verlangt wird.

Wir kommen nunmehr zur Verwaltungsorganisation. Die Züricher und Baseler Projekte stimmen mit dem St. Gallener Statut darin überein, daß sie für die Verwaltung der Versicherungskasse eine besondere Verwaltungskommission einsetzen, deren Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden von den Beitragspflichtigen gewählt werden. In Basel und Zürich sind sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter wahlberechtigt, da hier beide Klassen beitragspflichtig sind, in St. Gallen nur die Arbeiter. Die größere Zahl von Mitgliedern wird entsprechend der größeren Beitragsleistung den Arbeitern zugeteilt, in Basel 5 gegen 3 Arbeitgeber, in Zürich 10 gegen 6 Arbeitgeber. Es war dem Entwurfe des Herrn Sonnemann vorbehalten, sich über die Anfangsgründe der politischen Gerechtigkeit hinwegzusetzen, und den beiden Klassen trotz der gewaltigen Verschiedenheit der Beiträge die gleiche Vertreterzahl in der Verwaltungskommission zu geben.

Der ursprüngliche Baseler Entwurf hatte den weiblichen Arbeitern kein Stimmrecht gegeben, die Kommission des Großrates, fortgeschrittener als die Regierung, dehnte das aktive wie das passive Wahlrecht auch auf die Arbeiterinnen aus. In Zürich kam diese Frage nicht zur Diskussion, da dort die Arbeiterinnen überhaupt von der Versicherung ausgeschlossen waren.

Für die Wirksamkeit der Verwaltungskommission ist es natürlich von der größten Bedeutung, wie ihr Aufgabenkreis geordnet ist und wie weit sie innerhalb desselben selbständig vorgehen kann. Der Baseler und Züricher Entwurf stimmen hier fast vollständig überein und weichen auch gegenüber dem St. Gallener Statut nur wenig ab. Die Verwaltungskommission, deren Geschäftsordnung in Basel durch den Regierungsrat, in Zürich auf Antrag der Kommission durch den Stadtrat festgesetzt wird, hat die Geschäftsführung des Verwalters zu überwachen, der die unmittelbare Verwaltung führt. Sie entscheidet über die Streitigkeiten, die aus der Versicherungs- und Beitragspflicht entstehen, wobei jedoch den Mitgliedern in Basel ein Rekurs an den Regie-

ungsrat, in Zürich an den Stadtrat offen steht. Sie prüft die Rechnung und den Jahresbericht des Verwalters, den sie dann an den Regierungsrat in Basel, beziehungsweise Stadtrat in Zürich, übermittelt. Sie hat ferner die Initiative zu neuen und zur Abänderung bestehender Vorschriften. Für die Wahl des Verwalters, dessen Ernennung Sache des Regierungsrates, beziehungsweise Stadtrates ist, hat sie ein Vorschlagsrecht, das sie in Zürich auch für die Kanzlisten des Amtes besitzt. Diese Ausführungen zeigen, daß die Stellung der Verwaltungsorganisation eine recht freie ist, obschon sich beide Entwürfe davor gehütet haben, ihr das Recht zu geben, die Höhe der Prämien und der Unterstützungssätze, wie der Sonnemannsche Entwurf will, festzusetzen. Der Schwerpunkt der ganzen Organisation liegt darin, daß den versicherten Arbeitern die Mehrzahl der Vertreter zusteht, und daß dadurch eine arbeiterfreundliche Verwaltung gesichert wird. Demselben Ziele dient auch die Vorschrift, daß der Kommission ein Vorschlagsrecht für den Verwalterposten gegeben wurde. Die schlechten Erfahrungen St. Gallens sind in dieser Hinsicht berücksichtigt worden.

Bei der Kostendeckung haben die Baseler und die Züricher Entwürfe den gleichen Grundsatz der Verteilung der Kosten auf die Gemeinde, beziehungsweise Gemeinde und Staat, auf die Arbeiter und die Unternehmer befolgt. Die Heranziehung des Staates wurde damit gerechtfertigt, daß er überall da einzutreten habe, wo die Leistungsfähigkeit der Interessierten für die Lösung einer bestimmten Aufgabe zu schwach ist und zugleich ein großes öffentliches Interesse vorliegt. Außerdem muß aber eine Arbeitslosenversicherung zu einer Entlastung des Staats und der Gemeinde auf den Gebieten der Armenpflege, des Justiz- und des Polizeiwesens führen. Die Beteiligung der Unternehmer an Beiträgen ist deshalb gegeben, weil sie aus der Arbeit der von ihnen beschäftigten Arbeiter den ganzen Nutzen ziehen, und deshalb auch die Verpflichtung haben, in Zeiten der Not an den Ausgaben mitzutragen. Sie ziehen aus der Arbeitslosenversicherung den weiteren Vorteil, daß ihnen ein fester Stamm geschulter Arbeiter erhalten bleibt, die sonst vielleicht außerhalb der Stadt Arbeit suchen würden. Selbstverständlich sind beide Entwürfe sorgfältig bemüht, die Prämiensätze der Unternehmer nicht zu hoch zu halten, denn die Konkurrenzfähigkeit darf nicht bedroht werden. Als ob das selbst bei höheren Prämiensätzen überhaupt der Fall sein könnte! Für die Verteilung der Lasten hat nun der Baseler Entwurf die folgenden Grundsätze aufgestellt. Die Beiträge der Unternehmer und Arbeiter sollen zusammen die Ausgaben der Anstalt decken, soweit dieselben durch die Unterstützung der Arbeitslosen verursacht sind. Die Gemeinde soll die Einrichtungs- und Verwaltungskosten aufbringen, während der Zuschuß des Staates den Reservefonds speisen soll.

Bei der Feststellung des Verhältnisses von Lohnhöhe, Beitrag und Tagegeld wird allgemein davon ausgegangen, daß die Tagegelder bedeutend unter dem Lohne bleiben sollen. Das müsse schon deshalb der Fall sein, weil sonst die Versuchung zu groß werde, Arbeitslosigkeit zu provozieren, um in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung zu gelangen. Die Kontrolle reiche aber nicht aus, der Kasse den nötigen Schutz vor gewissenloser Ausbeutung zu gewähren. Auch das Bestreben, die Versicherten nicht mit zu hohen Prämien zu belasten, hat die Tagegelder mit herabdrücken helfen, so daß sie in vielen Fällen nicht einmal zur Bestreitung des Existenzminimums ausreichen. Eine Ausnahme machen Cöln und St. Gallen mit höheren Tagegeldern. In Cöln ist das möglich, weil ein sehr großer Teil der Ausgaben durch Schenkungen zusammenkommt, und nur 20 Tage lang der volle Satz bezahlt wird, außerdem die Kasse das Recht hat, bei zu großer Belastung den Eintritt zu sperren. Wir lassen eine Übersicht über die Höhe der Lohnklassen, der Beiträge und der Tagegelder nachstehend folgen.

Stadt	Lohnhöhe	Beitrag	Tagegeld
Cöln	—	I. 1901 . . . . 25 Pf. = 8,50 Mk. i. J. II. seit 1901 25, 35 Pf. III. = 1902 30, 40 =	2 Mk., bezw. nach 20 Tagen 1 Mk.
Bern	—	40 Cts., dann 50 Cts., dann 70 Cts.	1,50 Fr. u. 1 Fr., dann 2 Fr. u. 1,50 Fr.[1]
St. Gallen .	bis 3 Fr.	15 Cts.	1,80 Fr.[2]
	über 3 = 4 =	20 =	2,10 =
	4 = 5 =	30 =	2,40 =
Basel[3] . . .	a) bis 15 Fr.	20 Cts., 40 Cts.	0,80, 1,20, 1,50 Fr.[4]
	15 = 24 =	30 = 50 =	0,90, 1,40, 1,70 =
	über 24 =	40 = 60 =	1,00, 1,50, 2,00 =
	b) bis 12 Fr.	2,5, 5, 10, 15 Cts.	0,70, 1,00, 1,30 Fr.
	12 = 18 =	5, 10, 20, 25 =	0,80, 1,20, 1,50 =
	18 = 24 =	10, 15, 30, 40 =	0,90, 1,40, 1,70 =
	über 24 =	15, 20, 40, 50 =	1,00, 1,50, 2,00 =
Zürich . . .	bis 3 Fr.	10 Cts., 20 Cts.	1,20 Fr., 1,50 Fr.[4]
	3 = 4 =	15 = 30 =	1,40 = 1,80 =
	4 = 5 =	20 = 45 =	1,50 = 2,20 =

[1] Voll 30 Tage lang. [2] 60 Tage lang. [3] a. Regierungsentwurf, b. zweiter Großratskommissionsentwurf. [4] Je nach Familienstand.

Die Unterstützungssätze, die in Basel und Zürich vorgeschlagen wurden, sind sehr niedrig, zum Verhungern zu viel, zum Leben zu wenig. Ihre Abstufung nach dem Bedarf, soweit derselbe eine Folge des Familienstandes, ist ein durchaus richtiges Prinzip, wenn auch seine Beobachtung der Kasse ziemlich viel Arbeit bereitet. Der Vorschlag E. Hofmanns, zur Vermeidung

der dadurch verursachten Verwaltungskosten lieber die Ledigen zu höheren Prämiensätzen heranzuziehen, sonst aber gleiche Tagegelder zu zahlen, berücksichtigt die große soziale Bedeutung, die dem Grundsatz der Bedarfsberücksichtigung zukommt, nicht in ausreichender Weise. Wie weit man bei der Bedarfsberücksichtigung sich in Einzelheiten einlassen will, und wie weit man Einnahmequellen von Familiengliedern berücksichtigen soll oder nicht, sind Fragen, die nur im einzelnen Falle beantwortet werden können.

Ganz gebräuchlich ist, wie wir aus der Tabelle sehen, die Abstufung der Prämien und Tagegelder nach der Lohnhöhe. Nur Bern macht keinen Unterschied und kennt nur eine einheitliche Prämienklasse. Das war auch bei der Kölner Kasse bis 1901 der Fall, seitdem sind zwei Prämienklassen mit 25, seit 1902: 30 und 35, seit 1902: 40 Pf. wöchentlichem Beitrag eingerichtet worden. Die Erfahrungen, die in St. Gallen, wie wir sahen, gemacht worden sind, sprechen aber durchaus nicht für eine solche Abstufung der Prämien nach dem Lohne. Sie bringen der Kasse keinen nennenswerten finanziellen Gewinn, machen ihr aber viel Mühe und setzen sie zahlreichen Beschwerden der Arbeiterschaft aus. In dem Maße, wie man die Arbeitslosenversicherung auf einzelne besonders der Arbeitslosigkeit ausgesetzte Berufe beschränkt, wird es auch möglich, die unnötige Abstufung der Prämien nach Lohnklassen aufzugeben.

II. Subvention der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen durch die Kommunen.

Hier ist an erster Stelle Dijon zu nennen, das im Jahre 1896 auf Antrag der sozialistischen Gemeinderäte den Arbeitersyndikaten eine Subvention unter den folgenden Bedingungen versprach. Den Syndikaten, die eine Arbeitslosenkasse durch eine besondere Beisteuer unterhalten, wird, falls deren Einnahmen sich als ungenügend erweisen, eine Unterstützung zur Deckung des Defizits bis zum dreifachen, später nur bis zum einfachen der erhobenen Beiträge gewährt. Doch subventioniert die Stadt nur bis zu einer Unterstützungshöhe von 2 Franken täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage. Die Aufwendungen, die darüber hinaus von den Syndikaten gemacht werden, bleiben ebenso zu ihren Lasten, wie die Unterstützung solcher Arbeitslosen, die sich weniger als ein Jahr in Dijon aufgehalten haben. Eine Beschränkung der Unterstützungsdauer wird den Syndikaten nicht auferlegt. Wollen die Syndikate die kommunale Subvention erhalten, so sind sie gezwungen, besondere Arbeitslosenkassen einzurichten und darüber getrennte Rechnung zu führen. Daraus ist wohl der Schluß zu ziehen, daß es ihnen nicht gestattet ist, die Fonds dieser Kassen zu anderen Zwecken als zu denen der Arbeitslosenunterstützung zu verwenden. Es wird also die Aktionsfreiheit der Gewerk-

schaften in einer bestimmten Richtung beschränkt, da Fälle denkbar sind, in denen es notwendig ist, sämtliche Geldmittel der Gewerkschaft zu anderen Zwecken als zur Arbeitslosenunterstützung zu verwenden. Da in dem Reglement über die Arbeitslosigkeit infolge Streiks nichts gesagt ist, so darf man wohl annehmen, daß auch Streikende unterstützt werden dürfen. Andernfalls würde gerade für die wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften die Verfügung über ihre sämtlichen Fonds in der schädlichsten Weise gehindert. Eine weitere Beschränkung ist darin zu sehen, daß die Statuten der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkasse der Genehmigung durch den Gemeinderat von Dijon bedürfen. Allerdings sind in Dijon die Bedingungen, von deren Erfüllung die Genehmigung abhängig gemacht ist, genau festgelegt. Der Gemeinderat läßt also nicht in jedem einzelnen Falle sein freies Ermessen walten, sondern unterwirft sich gleichfalls diesen Normalbedingungen. Ihre Gültigkeit ist aber ganz und gar von einem Beschlusse des Gemeinderates abhängig, der sie jederzeit abändern oder die ganze Einrichtung aufheben kann.

Die Normalbedingungen enthalten zunächst einige Bestimmungen über die Auszahlung der Unterstützung an die Arbeitslosen. Sie soll wöchentlich oder vierzehntäglich nach den Bestimmungen des Syndikates geschehen. Einkommen, das der Arbeitslose aus vorübergehender Arbeit bezieht, wird abgezogen. Der Arbeitslose darf keine in seinen Beruf schlagende Arbeit ablehnen, es sei denn, daß die Unmöglichkeit, sie anzunehmen, durch das Syndikat anerkannt wird, oder der Lohn nicht genügt. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß niemand verpflichtet ist, Arbeit unter dem Tarif des Syndikates anzunehmen.

Sehr eingehend ist in den Normalbedingungen die Kontrolle über die Verwendung der Subvention geregelt worden, die allerdings ihre Schärfe für den Arbeitslosen zum guten Teile dadurch verliert, daß sie von der Arbeitsbörse, sowie von den Delegierten des Syndikates, also von den Vertrauensmännern der Arbeiterschaft ausgeübt wird. Die Arbeitslosen müssen täglich im Arbeitsnachweisbureau der Arbeitsbörse vorsprechen, dies im Interesse der allgemeinen Kontrolle. Daneben besteht noch die spezielle Kontrolle des Syndikates, deren Anordnung diesem überlassen ist. Erhält der Arbeitslose vorübergehend Arbeit, so muß er, falls er zu Hause gearbeitet hat, den Wert der geleisteten Arbeit deklarieren, und die Deklaration durch den Delegierten des Syndikates bestätigen lassen. Hat er außerhalb des Hauses Arbeit gefunden, so ist der Betrag derselben von dem Arbeitgeber auf dem Wochenzettel einzutragen, und die Unterschrift des Arbeitgebers von zwei Syndikatsmitgliedern der Werkstätte oder des Arbeitsplatzes, in Ermangelung solcher von einem Syndikatsmitglied oder zwei Nichtsyndizierten gegenzuzeichnen. Die Kontrolle über die von den Syndikaten zu sammelnden Wochenzettel ist der Arbeitsbörse übertragen. Gleichfalls eine kontrollierende Wirkung übt die

Bestimmung aus, nach der jedes Subventionsgesuch eines Syndikates von dem Gutachten der Arbeitsbörse begleitet sein muß.

Um auch den nichtorganisierten Arbeitern die Vorteile der kommunalen Subvention zuzuwenden, erhält die Arbeitsbörse das Recht, eine Arbeitslosenkasse für solche Arbeiter zu errichten, die nicht in der Lage sind, sich zu immatrikulieren oder eine Arbeitslosenkasse in ihren Syndikaten zu schaffen. Für diese Kasse gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Kassen der Syndikate. Sobald jedoch mehr als zehn Arbeiter des gleichen Gewerbes sich in der Kasse befinden, müssen sie sich als Syndikat konstituieren.

Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt in der Arbeitsbörse, die die Subventionsgesuche zu prüfen und die allgemeine Kontrolle zu führen hat, auch als Schiedsgericht in Streitfällen zwischen Syndikat und seinen arbeitslosen Mitgliedern fungiert. Der Gemeinderat bewilligt auf Grund des Gutachtens der Arbeitsbörse die Subventionen an die Syndikate und damit ist eigentlich seine gesamte Tätigkeit erschöpft. Mit Ausnahme der oben erwähnten Beschränkungen ist also den Syndikaten die größte Freiheit gelassen worden. Das ist der große Vorzug, den die Anordnung der Stadt Dijon besitzt. Bei der Einführung des Systems der Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen durch die Kommune in Deutschland, wie es zurzeit in München geplant ist, wird er wahrscheinlich spurlos verschwinden. Hat sich doch bereits in Gent, wo man der Arbeiterbewegung ganz anders gegenübersteht, als in Deutschland, die Gewährung der kommunalen Subvention nicht ohne einen tieferen Eingriff in die volle Unabhängigkeit der Gewerkschaften vollzogen.

Durch ein besonderes Reglement von 1900 wurde in Gent ein Spezialfonds zur Förderung der Arbeitslosenversicherung gebildet, der durch drei Jahresbeiträge der Genter Kommune gefüllt wurde. Seine Verwaltung wurde einem Komitee von zehn Mitgliedern übertragen, die von der Genter Kommunalverwaltung ernannt werden. Doch müssen sich unter ihnen fünf Mitglieder der Gewerkschaften befinden, die an dem Fonds teilzunehmen beschlossen haben. Aus dem Fonds werden, wie in Dijon, die Unterstützungsbeiträge erhöht, die von den Gewerkschaften an ihre arbeitslosen Mitglieder bewilligt werden. Die Unterstützungen können aber für ein Mitglied niemals länger als auf 50 Tage pro Jahr und nicht zu mehr als 1 Frank täglich angerechnet werden, so daß sich also ein Beitrag der Gemeinde von 50 Franken pro Jahr und arbeitsloses Mitglied ergibt. Streiks und Aussperrungen oder ihre Folgen, Krankheit und physische Arbeitsunfähigkeit dürfen nicht als Anlaß zur Zahlung einer Unterstützung gelten. Das ist, soweit es sich um Streiks und Aussperrungen handelt, gegenüber dem Reglement der Stadt Dijon eine sehr schwerwiegende Einschränkung. In Verbindung mit der anderen Bestimmung, nach der

bei Strafe des Ausschlusses von den Subventionen der Arbeitslose keine ihm vom Komitee zugewiesene Beschäftigung zurückweisen darf, genügt sie, um fortschrittlichen Syndikaten eine Beteiligung an der Einrichtung nicht gerade sehr verlockend erscheinen zu lassen. Allerdings wird dabei sehr viel von der Zusammensetzung der Verwaltungskommission abhängen. Da es in Gent außer den der sozialistischen Partei angehörigen Syndikaten katholische, liberale und neutrale Syndikate gibt, so hat die Kommunalverwaltung die Möglichkeit, die Verwaltungskommission nach den Wünschen der in ihr herrschenden Parteien zusammenzusetzen. Um die Kontrolle zu sichern, müssen die Gewerkschaften monatlich die Zahl und den detaillierten Betrag der von ihnen gezahlten Unterstützungen angeben, und jährlich ihre Bilanz, sowie ihre Statuten und ihr Vollzugsreglement vorlegen. Außerdem ernennt das Komitee einen Revisionsbeamten, der das Recht hat, alle auf die Arbeitslosen bezüglichen Bücher der Gewerkschaften zu kontrollieren und die Resultate seiner Untersuchungen dem Komitee mitzuteilen. Um aber einen Mißbrauch der vertraulichen Mitteilungen des Revisionsbeamten zu verhindern, wird den Mitgliedern des Komitees durch einen Eid Verschwiegenheit auferlegt. Selbst mit dieser eidlich gesicherten Verschwiegenheitspflicht ist es immer etwas Mißliches, Unternehmern oder den Mitgliedern feindlicher Organisationen Einsicht in die Geschäftsbücher ihrer Gegner zu verschaffen, besonders wenn es sich um eine so kitzelige Frage wie die Zahl und Unterstützung der arbeitslosen Mitglieder handelt. Wo also einander feindliche Gewerkschaften in Frage kommen, werden sich bei der Organisation der Verwaltungskommission, sowie der Kontrolle Schwierigkeiten ergeben, an denen eventuell die ganze Einrichtung scheitern kann. In dem Genter Reglement scheinen sie uns durchaus nicht glücklich überwunden zu sein, wennschon sich in der Praxis bisher keine Übelstände gezeigt haben sollen.

Mit ihrem System der Arbeitslosenunterstützung beabsichtigte die Kommunalverwaltung von Gent durchaus nicht eine Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation, wie sie Dijon mit seinem Reglement anstrebt. So schreibt L. Varlez in der „Sozialen Praxis“ (IX, Sp. 1140): „Wenn übrigens die Organisation der Kasse den Arbeitern, die Lust haben, sich wirksam gegen die Gefahr der Arbeitslosigkeit zu schützen, die Verpflichtung hätte auferlegen wollen, einzutreten in eine Gewerkschaft, in eine dieser Kampfesorganisationen, die immer bereit sind, die Arbeiter in ihren Kämpfen gegen die Unternehmer zu unterstützen, selbst dann, wenn sie diese Kämpfe nicht unmittelbar veranlaßt haben, wäre das Projekt in der Spezialkommission sicher nicht einstimmig angenommen worden. Man brauchte also ein System, das den Arbeitern, die sich weigerten oder es unter ihrer Würde fanden, in eine Gewerkschaft einzutreten, ähnliche Vorteile gewährte.“ Man ergänzte also die Einrichtung durch eine Variation des Schanzschen Sparvorschlages. Jeder nichtorganisierte Arbeiter kann in

eine Spezialsparkasse, die der Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit dient, bis zu 50 Franken einzahlen. Diese Ersparnis kann im Falle der Arbeitslosigkeit in wöchentlichen Raten bis höchstens 6 Franken von dem Arbeitslosen abgehoben werden. Die Verwaltung des Fonds gewährt ihm eine Erhöhung der Rückzahlungen im gleichen Verhältnis, wie den Syndikatsmitgliedern. Die Abhebungen dürfen nur bis zum Betrage von 1 Frank pro Tag erhöht werden, in keinem Falle darf der Betrag des Zuschusses zu den Abhebungen 50 Franken pro Jahr übersteigen. Die Zuschüsse werden nur auf die wenigstens seit drei Monaten deponierten Summen gewährt. Sie werden sistiert, wenn die Abhebung im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung, sowie von Krankheit oder sonstigen dringenden Gründen erfolgt. Zwecks Kontrolle hat der Einleger, der eine Abhebung von seinem Sparkonto zu machen wünscht, seine Arbeitslosigkeit bei der Arbeitsbörse anzuzeigen. Nur die Arbeitslosentage werden gerechnet, an denen sich der Arbeitslose zur bestimmten Stunde in das Arbeitslosenregister einzeichnet, das an der Arbeitsbörse gehalten wird.

III. Kritik der Arbeitslosenversicherung.

Wir beschäftigen uns hier nur mit der Arbeitslosigkeit derjenigen Personen, die im wirtschaftlichen Prozesse der Gesellschaft tätig und für ihren Unterhalt direkt auf den Ertrag ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit angewiesen sind. Die Arbeitslosigkeit des Rentiers interessiert uns hier ebensowenig, wie die der Hausfrauen und Haustöchter der besser situierten Klassen. Wie diese von der Gesellschaft unterhalten werden, so auch die im Wirtschaftsprozesse tätigen, aber arbeitslos gewordenen Arbeiter. Das ist die wichtige Tatsache, die nunmehr betont werden muß. Aber zwischen den beiden Klassen klafft der ungeheure Unterschied, daß die einen in Wohlstand oder Luxus, die anderen in einer durchaus unwürdigen Weise unterhalten werden. Die Unterhaltung der Arbeitslosen während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit ist außerdem in doppelter Weise unwirtschaftlich. Die aufgewendeten Mittel werden in der irrationellsten Weise verwendet, und zweitens, die Mittel reichen nicht aus, um die Arbeitslosen in ihrer vollen Leistungsfähigkeit zu erhalten. Es werden also Produktivkräfte nicht nur durch ihre Untätigkeit, sondern auch durch Verhungern nutzlos vergeudet.

Je nach den Trägern können wir die Arten der Unterstützung in zwei Klassen gruppieren. Die Unterstützung findet durch private Mittel statt, und zwar auf die verschiedenste Art und Weise, zum Beispiel durch Almosen, direkt gegeben an wandernde und andere Arbeitslose, oder indirekt durch Vermittlung von Wohltätigkeitsanstalten, durch Unterstützung, die die Familie an die arbeitslosen Familienmitglieder gewährt, oft auf Kosten der eigenen Unterhaltung.

Die Unterstützung findet statt durch die Mittel öffentlicher Körperschaften. Hier wären zu nennen Armenpflege, Notstandsarbeiten, Arbeitslosenunterstützung, wofür in erster Linie die Gemeinde zuständig ist. In beiden Fällen werden die Mittel von solchen Unterstützungsträgern aufgebracht, die in keiner Weise mit dem Berufszweige des Unterstützten in spezieller Beziehung stehen. Im einen Falle sind es die Beziehungen der allgemeinen menschlichen Genossenschaft oder der Familie, im anderen die politischen des Gemeindebürger-, beziehungsweise Staatsbürgertums, die für die Gewährung der Unterstützung bestimmend sind.

Bei der zweiten Gruppe von Unterstützungsträgern haben wir die Beziehung zum Berufe, den der Arbeitslose ausübt. Die Unterstützung erfolgt durch die Mittel von Vereinen, die auf der Basis der Berufszugehörigkeit aufgebaut sind. Sie ist nur für die Berufsangehörigen gleicher Klasse bestimmt, soweit sie Mitglieder der Vereine sind. Ihre Unkosten fallen den Mitgliedern zur Last. Hier kommen nur die Vereine der Arbeiter in Betracht. Die Last der Arbeitslosigkeit liegt auf den Schultern der Arbeiter, auf die die profiteinstreichenden Unternehmer sie abzuwälzen verstanden haben. Nur in seltenen Fällen werden die Mittel der Unternehmer für die Arbeitslosen ihres Berufszweiges flüssig gemacht: die Unternehmer entlassen ihre Arbeiter, für die sie keine Beschäftigung haben, nicht, sondern zahlen ihnen Arbeitslosengelder oder suchen ihnen durch allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit Beschäftigung zu verschaffen. Hier fällt also die Unterhaltung der Arbeitslosen dem Berufszweige, beziehungsweise den einzelnen Unternehmungen desselben zur Last, wobei wir Arbeiter und Unternehmer in gleicher Weise als zum Berufszweige, beziehungsweise der Unternehmung gehörig zusammenfassen. Dabei darf natürlich nicht übersehen werden, daß bei den Gewerkvereinen die Unterstützung der Arbeitslosen aus dem Lohne der Arbeiter, im zweiten Falle aus dem Mehrwert bezahlt wird.

Damit berühren wir die Tatsachen der privatkapitalistischen Organisation unseres heutigen Wirtschaftslebens. Es ist hervorzuheben:

1. Die Arbeitslosigkeit ist eine Folge dieser privatkapitalistischen Organisation. Nur durch deren Überwindung kann die Arbeitslosigkeit als eine soziale Massenerscheinung aus der Welt geschafft werden.

2. Die Unterstützung der Arbeitslosen ist keine Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, sondern nur des Elends, das aus ihr folgt. Wie die Unterstützung erfolgt, ob aus Versicherung usw., ist dabei ohne Bedeutung. Die Elendsbekämpfung aber ist und bleibt ein Kurieren an Symptomen. Mit dieser Behauptung ist nicht gesagt, daß sie verwerflich sei. Nur ihr Wert und ihre Stellung im Rahmen der gesamten, auf die Neuorganisation unseres heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens abzielenden Bestrebungen ist dadurch

charakterisiert. Es kann ohne weiteres zugegeben werden, daß in dieser richtigen Aufgabe der Elendsbekämpfung von der Gesellschaft ihre organisierten Mittel, Staat und Gemeinde, in Bewegung gesetzt werden sollen. Aber in anderer Weise, als bisher üblich und reglementsmäßig war. Es soll mehr Rücksicht auf die moralische Würde des Arbeitslosen genommen werden. Die unsinnigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Arbeitsscheu, Landstreicherei usw. bedürfen der Aufhebung. Nicht mehr soll die Inanspruchnahme der Armenpflege den Verlust der politischen Rechte nach sich ziehen usw. Im Grunde laufen alle sozialreformerischen Vorschläge, die sich mit der Organisation der Arbeitslosenversicherung beschäftigen, hinaus auf eine Umgestaltung der Elendsbekämpfung (soweit das Elend durch Arbeitslosigkeit bedingt ist) nach den Grundsätzen der modernen Sozialpolitik, die auf die Arbeitsscheuauffassung verzichtet hat. Sie alle halten an der heutigen Wirtschaftsordnung fest und verewigen dadurch die Arbeitslosigkeit. Das gilt auch für die in der neueren Zeit so hoch gepriesene kommunale Arbeitsnachweisorganisation, denn auch sie strebt nur den besseren Ausgleich des vorhandenen Arbeitsquantums an, rüttelt aber nicht an den Grundlagen der Wirtschaftsordnung. Im Gegenteil! Allen Bestrebungen der Sozialreform schwebt der Gedanke, das Ziel vor, die Übelstände des kapitalistischen Systems nicht aus der Welt zu schaffen — von dieser Illusion dürften die gescheiteren Köpfe wohl frei sein, auch wenn sie sich hüten, es auszusprechen —, sondern in ihren Maßlosigkeiten zu beschränken, den Ausschreitungen des Elends vorzubeugen, um dadurch das System selber um so fester zu gründen. Alle sozialreformerische Arbeitslosenelendbekämpfung bleibt Kurieren an Symptomen. Daher kommen auch alle Projekte, die eine bessere Organisation und Führung dieses Kampfes erstreben, darüber nicht hinaus. Es droht ferner von diesen Projekten die schwere Gefahr, daß sie den Kampf gegen die kapitalistische Produktionsweise hindern und schwächen. Es droht die Gefahr, daß die neugeschaffenen Institutionen, wie die Arbeitslosenversicherung usw., den Tendenzen und Organisationen das Wasser abgraben, die in der Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise ihre Hauptaufgabe, ihr Endziel erblicken. Diese Einrichtungen müssen daher von denen, die eine Entwicklung über die kapitalistische Produktionsweise hinaus anstreben, aufs schärfste darauf geprüft werden, ob durch die Elendsbekämpfung zugleich eine Bekämpfung der Ursachen der Arbeitslosigkeit erfolgt, ob die Elemente, die diesen Kampf führen, gestärkt und gefördert werden.

Nun findet eine solche Unterstützung der Arbeitslosen, die zugleich Bekämpfung der Ursachen der Arbeitslosigkeit, der heutigen kapitalistischen Organisation, ist, nur in der Gewerkschaft statt. Denn das Ziel der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung ist nicht die Bekämpfung des Elends, das eine

Folge der Arbeitslosigkeit ist, wennschon dies Ziel mit erreicht wird, sondern die Aufrechterhaltung des Standardlohnes, des errungenen Minimums der Arbeitsbedingungen überhaupt. Die Senkung des erkämpften Niveaus durch den Druck der Arbeitslosen soll verhindert werden. Das ist ein durchaus antikapitalistisches Streben der Gewerkschaften. Es negiert das ausschließliche Recht des Unternehmers auf den Mehrwert, und es trägt in die kapitalistische Entlohnungsweise das Prinzip der Entlohnung nach dem Bedarf, das in seinen letzten Konsequenzen das ganze Lohnsystem auseinander sprengen muß. Von Anfang an ist diese Aufgabe der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung klar hervorgetreten, daher auch von Anfang an die erbitterte Feindschaft der Unternehmer gegen sie. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wird von den Gewerkschaften nur unter diesem Gesichtspunkte unternommen und getrieben. Es ist daher auch durchaus berechtigt, eine natürliche Folge dieser Auffassung, daß die Gewerkschaften in ihrer Kassenführung nicht die Streikunterstützung und die Unterstützung wegen Arbeitslosigkeit aus anderen Gründen trennen. Denn die Streikunterstützung hat so wenig ihr Ziel in sich, wie die Unterstützung der aus anderen Gründen Arbeitslosen. Dem größeren Ziele werden alle Mittel der Gewerkschaft in gleicher Weise dienstbar gemacht.

An diesem Punkte scheiden sich die Auffassungen der bürgerlichen Sozialreform und des Sozialismus. Jene sorgt nur in den Fällen der Arbeitslosigkeit, soweit sie „unverschuldet ist", nicht, weil durch die Existenz der Arbeitslosen eine Gefahr für die Erhaltung des Lohnstandards gegeben ist, sondern um das Elend zu mildern, das in den meisten Fällen eine Folge der Arbeitslosigkeit ist. Also Armenpflege, wenn auch eine sozialpolitisch fortgeschrittene Armenpflege. Der Sozialismus dagegen will die Arbeitslosen unterstützen, in erster Linie gerade soweit ihre Arbeitslosigkeit verschuldet ist, nämlich verschuldet zwecks Verteidigung des Standardlohnes oder der übrigen Arbeitsbedingungen. Erst in zweiter Linie wird die unverschuldete Arbeitslosigkeit unterstützt, gleichfalls um dem Druck auf die Arbeitsbedingungen zu begegnen. Für den Sozialismus ist also die Arbeitslosenunterstützung eine Frage der Gewerbepolitik. Es ist unbedingt notwendig, diesen fundamentalen Gegensatz in seiner vollen Schärfe hervorzuheben. Denn nur bei Klarheit darüber ist es möglich, zu einer richtigen Beurteilung der vorgeschlagenen Wege, der vorgeschlagenen Organe zu gelangen.

Stellt man sich auf den Standpunkt, daß die Erhaltung der einmal errungenen Arbeitsbedingungen und ihre stetige Verbesserung die wichtigste Aufgabe der Gewerbepolitik ist, weil dadurch die physische Regeneration der Arbeiterklasse gesichert, die Tendenzen auf eine planmäßige Organisation des Wirtschaftsprozesses gefördert und die politischen Kräfte für die Entwicklung der Demokratie geschaffen werden, so kann man in der Unterstützung der Arbeits-

ien nur ein Mittel erblicken, und ihre Bedeutung nur dann richtig schätzen, wenn man sie in Verbindung mit dem ganzen Komplex politischer und sozialer Maßregeln betrachtet, die das große Ziel der Sozialisierung des gesellschaftlichen Produktionsprozesses anstreben. Vor einer Überschätzung dieses Mittels wird man auf jeden Fall sicher sein. Fällt aber der Selbstzweck, so drängt sich die Frage auf, ob sich die gleichen Wirkungen nicht auch auf andere Weise erzielen lassen. Da hegen wir denn beiläufig die ketzerische Überzeugung, daß durch Reduktion der Arbeitszeit, um nur ein Beispiel anzuführen — und zwar eine so weitgehende, daß sie nicht durch Intensifikation der Arbeit ohne weiteres in ihren Wirkungen wieder aufgehoben werden kann —, mehr geleistet wird, als durch die ganze so hoch gepriesene staatliche, kommunale oder von sonstigen öffentlichen Verwaltungskörpern betriebene Arbeitslosenversicherung. Aus dieser Auffassung fließt weiter mit Notwendigkeit, daß die Arbeitslosenunterstützung als ein Mittel der Gewerbepolitik nur den Gewerkschaften übertragen werden darf, das heißt den Organen, die ihrem tiefsten Wesen nach die Sozialisierung der Produktion anstreben und die demokratische Organisation der Arbeiterklasse mit leisten müssen.

Die Überschätzung der Arbeitslosenversicherung durch die bürgerliche Sozialreform kann uns nicht wundern. Die Armenpflege ist ein integrierender Bestandteil unserer heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie ist ihr Sicherheitsventil. Daher ist man bemüht, das Sicherheitsventil so sicher arbeitend als möglich zu machen. Die auf dem Privatkapitalismus beruhende Gesellschaft hat alles Interesse daran, zu verhüten, daß der in ihr aufgehäufte Sprengstoff sich in fürchterlichen Explosionen entlade. Mit den alten Mitteln der Armenpflege, in der der Favoritismus und Sykophantismus ihr widerliches Wesen treiben, die den Armenpfleglingen im Grunde nichts anderes zu bieten hat als ein entwürdigendes langsames Verhungern um den Preis aller physischer, geistiger und sittlicher Kraft, kommt man nicht aus gegenüber einer Arbeiterbewegung, die das Recht der Arbeiterklasse fordert. Bereitwillig verzichtet man daher auf den alten verhaßt gewordenen Namen und gießt den alten Wein der Armenpflege in den neuen Schlauch der Arbeitslosenversicherung. Dabei ergiebt sich zugleich für die besitzenden Klassen der große Vorteil, einen Teil der Lasten, den sie bisher im Wege der Armenpflege tragen mußten, auf die arbeitenden Klassen abzuwälzen.

Mit diesem armenpflegerischen Charakter der Arbeitslosenversicherung, wie sie von der bürgerlichen Sozialreform empfohlen wird, hängt es aufs engste zusammen, daß alle von ihr vorgeschlagenen Projekte unbedingt an den folgenden Punkten festhalten müssen.

1. Eingehende Untersuchung daraufhin, ob die Arbeitslosigkeit verschuldet ist oder nicht, bevor Unterstützung gewährt wird. Ausschluß von Streik, selbst

Aussperrung, so berechtigt dieselben zur Verteidigung des Standardlohnes gewesen sein mögen; also Festhalten an der Ansicht, daß die Gesellschaft und der Staat kein Interesse an der Höhe der Löhne haben.

2. Niedriger Satz der Unterstützung, der zur Annahme auch schlechtest bezahlter Arbeit zwingt, da er nicht einmal zur Deckung des Existenzminimums ausreicht. Wenn man die niedrigen Unterstützungssätze der Gewerkschaften, wie das zum Beispiel Schanz in seinen Beiträgen, I, 118 ff., tut, heranzieht, um damit die niedrigen Sätze der öffentlichen Arbeitslosenkassen zu rechtfertigen, so ist dagegen zu bemerken, daß jene ihren Hauptgrund in der finanziellen Unfähigkeit der Gewerkschaften, vorläufig mehr zu leisten, haben. Tatsächlich können sich diese gegen die Ausbeutung ihrer Kassen durch Simulanten hinreichend mittels direkter Kontrolle schützen und haben es nicht nötig, zu Mitteln zu greifen, die, wie die niedrige Fixierung der Unterstützungssätze, für sie recht zweischneidig sind.

3. Verpflichtung zur Annahme von angebotener Arbeit, ganz ohne Rücksicht darauf, ob ihre Bezahlung den im Berufe üblichen oder den von den Gewerkschaften angestrebten Standardlöhnen entspricht oder nicht. Die fortschrittlichste Forderung, zu der man sich aufschwingt, ist die Zuweisung passender, also beruflich gleicher oder verwandter Arbeit. Die Arbeitslosen sind bei Strafe der Entziehung der Unterstützung gezwungen, durch Streik freigewordene Stellen zu besetzen, falls die Entscheidung des Schiedsgerichtes den Arbeitern Unrecht gibt oder die Arbeiter sich ihr nicht fügen. Zwecks Entlastung der Arbeiterkassen ergibt sich ihre Verbindung mit dem Arbeitsnachweise als unbedingt notwendig. Die angestrebte Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise sucht ihr Ziel in der völligen Beherrschung des Arbeitsmarktes. Die Weigerung des organisierten Arbeiters, ihm vom Arbeitsnachweis angebotene, unter den Sätzen seiner Gewerkschaft entlohnte Arbeit anzunehmen, würde dann für ihn dauernde Stellenlosigkeit und bei dem Fortfall der Arbeitslosenunterstützung Verhungern nach sich ziehen. In ihrer Vollendung bedeutet also die Kombination von öffentlicher Arbeitslosenunterstützung mit öffentlichem Arbeitsnachweis den Ruin der gewerkschaftlichen Bewegung.

4. Bei lokalen Versicherungen Ausschluß auswärtiger Elemente von der Versicherung in Übereinstimmung mit dem armenpflegerischen Unterstützungswohnsitz. Dagegen fordert die gewerbepolitische Auffassung der Arbeitslosenversicherung ihre unbedingte Einbeziehung, da gerade sie die gefährlichsten Lohndrücker sind.

5. Belastung der besser bezahlten organisierten Arbeiter mit höheren Prämien zugunsten der ungelernten oder Saisonarbeiter. Die Folge davon ist, daß die Leistungsfähigkeit jener für die Verfolgung ihrer eigenen gewerkschaftlichen Aufgaben geschädigt wird, da ein Teil ihres Lohnes für andere,

ihre Berufszwecke nicht direkt fördernde Aufgaben mit Beschlag belegt und ihnen damit die Verfügung darüber genommen wird.

An diesen Punkten halten alle vorgeschlagenen öffentlichen Versicherungen fest, an ihnen kommen sie und müssen sie in Konflikt mit den Bestrebungen der Gewerkschaftsbewegung kommen. Der Konflikt wird um so schärfer und für diese gefährlicher sein, je weniger die politische Demokratie ausgebildet ist, je entschiedener der Staat und die Gemeinden unter der Herrschaft des kapitalistischen Unternehmertums stehen, und je geringer der politische Einfluß der Arbeiterklasse ist. Es liegt auf der Hand, daß eine zentralistisch organisierte Reichsarbeitslosenversicherung, in Verbindung mit einem ähnlich organisierten Arbeitsnachweise, die mit einem ungeheuren Beamtenapparat arbeiten, eine ganz ungemessene Vermehrung der Macht des kapitalistischen Unternehmertums und des ihre Geschäfte besorgenden Staates sein wird. Hat schon die Unfallversicherung und nicht minder die Alters- und Invalidenversicherung diese Wirkung gehabt, wie viel mehr die Arbeitslosenversicherung, wie sie dem bürgerlichen Sozialreformer vorschwebt. Gegenüber der wohlorganisierten Bureaukratie werden die geringen Selbstverwaltungsrechte, die der Arbeiterschaft in der Verwaltung zugestanden werden, ohne Einfluß und Bedeutung sein, wobei nicht zu vergessen, daß sie ganz oder größtenteils durch gleiche Rechte des Unternehmertums neutralisiert werden. Sie dienen nur dekorativen Zwecken. Sie sind dazu bestimmt, einen Schein von Parität, von Selbstverwaltung vorzuspiegeln, der tatsächlich nicht existiert. Gegenüber so beschaffenen Verwaltungskörpern, in deren Hände die Verwaltung einer staatlichen Arbeitslosenversicherung durch die Reichsgesetzgebung höchstwahrscheinlich gelegt werden würde, sind die Gewerkschaften wahrhaft demokratische Organe, in denen die Arbeiterschaft sich selbst Gesetze gibt, die keiner Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, sich selbst Organe für die Aufgaben der Verwaltung schafft, die keiner Bestätigung unterworfen sind. Vor allem aber, in ihnen vermag die Arbeiterschaft ihre Klassenbestrebungen nach ihrem Willen und nach ihren Ideen zu verfolgen, ohne daß sie an die Kontrolle übergeordneter, ihrem Wesen und Ursprung nach feindlicher Behörden gebunden wäre. Dieser Gegensatz zwischen staatssozialistischer Reichsarbeitslosenversicherung, dem Ideal der bürgerlichen Sozialreformer und wunderbarerweise auch einer ganzen Zahl organisierter Arbeiter und Sozialdemokraten, auf der einen Seite und den Gewerkschaften auf der anderen Seite muß um so mehr betont werden, je weniger er bisher die Aufmerksamkeit der Arbeiterklasse erregt hat. In den gewerkschaftlichen Verbänden sehen wir die Ansätze zu der demokratischen Organisation der Arbeiterklasse, nicht aber in der paritätischen, in Arbeitskammern, Arbeitsämtern, Reichsarbeitsamt usw. — wie immer die Stufenleiter fein ausgeklügelter und säuberlich beschriebener Behörden sich aufbauen mag —

geordneten Organisation, die man ihr heutzutage mundgerecht und sympathisch zu machen sucht. Die Handwerker haben ihre Handwerkerkammern, Industrie und Handel ihre Handelskammern — warum soll die Arbeiterschaft nicht auch ihre Arbeitskammern erhalten? Warum auch nicht? Aber es liegt nicht der geringste Grund vor, die aus der Kraft der Arbeiterschaft hervorgegangene Gewerkschaftsorganisation beiseite zu schieben und ihr Tätigkeitsbereich zu beschneiden, zugunsten von Körperschaften, in denen die Unternehmer gleich viele Rechte haben sollen wie die Arbeiter, wo sich die entgegengesetzten Klassenvertretungen zugunsten eines Beamtentums nur scheinbar neutralisieren, das in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, die Interessen des Unternehmertums vertritt.

Daß diese geradezu ungeheuerlichen Bestrebungen in den Kreisen sozialdemokratischer Politiker liebevolle Förderung finden, scheint auf den ersten Blick unbegreiflich zu sein. Doch findet dieser Vorgang Erklärung in den folgenden Überlegungen. Auch in der sozialdemokratischen Politik herrschen die Realpolitiker, die kurzsichtig den Blick auf die Erscheinungen der engsten Gegenwart gerichtet halten und die großen Entwicklungslinien vernachlässigen, die die Brücke von der Gegenwart zu der Zukunft schlagen, die einen, weil sie nichts Weiteres sehen wollen, die Gegenwartsarbeit ihnen alles ist, die anderen, weil ihr Blick gewohnt ist, nur das Seiende zu erfassen und von dort in gewaltigem Sprunge in das Zukünftige zu schweifen. Nur die kürzeste Strecke vermögen sie den Wegen zu folgen, die vom Jetzt hinauslaufen. Dann sehen die einen nur bläulichen Nebel und die anderen nur die glänzenden Luftschlösser revolutionärer Phantasie. Gerade die radikalistische Richtung liefert die schlimmsten Realpolitiker und die gefährlichsten Opportunisten. In der Zwangslage, praktische Politik zu treiben, fehlt ihnen infolge ihrer Revolutions- und Katastrophentheorie die Fähigkeit, Zwischengliedspolitik zu treiben. Sie wollen von Bergspitze zu Bergspitze springen, und vergessen, daß Völker nur auf breiter Heerstraße von einem Orte zum anderen wandern können. Dazu kommt der Einfluß kleinbürgerlicher Denkweise, der leider im Wachsen begriffen ist. Für diese ist aber die Stabilität der Lebensverhältnisse das A und O der praktischen Politik. Ihr opfert sie alles, Weiterentwicklung und Freiheit. Gewiß strebt, und mit Recht, auch die Arbeiterklasse nach Stabilität, aber der im Rahmen des Kapitalismus nur in enger Beschränkung möglichen Stabilität die Zukunft zu opfern, wäre einer der größten Fehler. Schließlich gründet sich diese Politik auf die Unkenntnis der politischen Demokratie, die man allerdings nicht in Deutschland begreifen lernen kann, die rein zentralistisch-bureaukratische Auffassung von staatlicher Organisation und auf die falsche Schätzung von dem Wesen des Staates, der eigenen Macht und der des Gegners, also des kapitalistischen Unternehmertums, das den Staat be-

herrscht. Man wird nicht müde, in der Agitation den Staat als das Werkzeug der regierenden Klassen zu denunzieren, aber man scheut sich nicht, diesen selben Staat in der Praxis der Gesetzgebung als eine unparteiische Institution in Anspruch zu nehmen. Statt sich durch die Erfahrungen, die mit der Unfall-, Alters- und Invaliden-, sowie der Krankenversicherung gemacht worden sind und noch täglich gemacht werden, warnen zu lassen, will man die Arbeitslosenversicherung in der gleichen Weise organisieren, das heißt neue ungeheure Machtmittel in die Hände der bis in die Knochen arbeiterfeindlichen Staatsbureaukratie legen. Ja, man scheut nicht davor zurück, mit dieser Organisation der Arbeitslosenversicherung den Arbeitsnachweis zu verbinden. Zwar wird Molkenbuhr, um einen Vertreter dieser Richtung zu nennen, darauf hinweisen, daß er in seinen Artikeln die breite Basis der Selbstverwaltung verlange;* aber es heißt dort: „Bei der Durchführung einer solchen Versicherung müßten den Versicherten wie den Unternehmern (!) weite Rechte eingeräumt sein." Weiter soll die Kontrolle über das Arbeitsnachweisbureau einer Anzahl von Personen übertragen werden, die von Versicherten und Unternehmern gewählt werden sollen. Also der Paritätsschwindel der bürgerlichen Sozialreform in optima forma von einem Sozialdemokraten in einen Gesetzesvorschlag aufgenommen! Da nach bürgerlichen Mustern an die Spitze der Staats- oder Kommunalbeamte tritt, so läuft im Grunde diese breite Basis der Selbstverwaltung auf die Vorherrschaft der Staatsbureaukratie, implicite des Unternehmertums, hinaus. Der Molkenbuhrsche Vorschlag zeigt uns recht deutlich, zu welchen wertlosen Gebilden das Aufgehen in parlamentarischer Gesetzes-Kleinarbeit führen muß, wenn die tiefere Auffassung von dem Wesen der politischen Demokratie und ihrer engen Verbindung mit den werdenden Kräften der wirtschaftlichen Arbeiterbewegung fehlt. Wenn es drauf und dran kommt, endigt die Sozialdemokratie darin, daß sie von dem kapitalistischen Staate die Erfüllung von Aufgaben verlangt, die seine Grundlage negieren, und daß sie zugleich ihm neue Machtmittel in den alten Formen bureaukratischer Herrschaft gibt, mit denen er die gewerkschaftlichen Organisationen, die Basis ihrer politischen Machtstellung und die Träger zukünftiger wirtschaftspolitischer Organisation, mit Leichtigkeit zertrümmern kann und muß, wenn er die ihm von der Sozialdemokratie aufgetragene Aufgabe erfüllt — in seiner Weise, nach seinen Grundsätzen.

Wir sind also zu dem Resultat gekommen, daß die Arbeitslosenversicherung, mag sie in den Händen staatlicher oder kommunaler Behörden liegen, zum Konflikt mit den Tendenzen der Gewerkschaftsbewegung kommt, und daß dieser sich nur löst, wenn die Verwaltung sich diese Tendenzen in vollem Um-

* „Neue Zeit", 1901/02, I. Bd., S. 559.

fange aneignet. Daran ist unter den heutigen Verhältnissen, bei der fast unumschränkten Vorherrschaft des Unternehmertums in Staat und Gemeinde, nicht zu denken. Will man also diesen die allgemeine Arbeitslosenversicherung übertragen, so muß sich eine schwere, nicht wieder gut zu machende Schädigung der Gewerkschaftsbewegung ergeben. Das gilt also auch für die kommunale Arbeitslosenversicherung, die obligatorisch alle Arbeiter umfaßt.

Wir haben ferner bereits oben gesehen, daß die allgemeine Arbeitslosenversicherung an den Risikoverschiedenheiten der einzelnen Arbeitergruppen scheitern muß, und waren daher zu der auch von E. Hofmann geteilten Auffassung gelangt, daß die kommunale Arbeitslosenversicherung überhaupt nur für bestimmte Klassen der Saisonarbeiter, insbesondere die Bauarbeiter, Erdarbeiter und ähnliche Berufe, brauchbar ist, bei denen eine regelmäßige, periodisch wiederkehrende Arbeitslosigkeit zu erwarten ist. In dieser Beschränkung kommt ihr auch aus dem Grunde Berechtigung zu, daß sie, wenigstens zum Teile, solche Klassen unqualifizierter Arbeiter unterstützt, die zur Organisation bisher zu schwach waren. Daher sei hier nochmals auf die Art und Weise hingewiesen, wie in Dijon die Kommunalsubvention der Gewerkschaften ausgenützt wird, um auch die unorganisierten Arbeiter zur Organisation zu veranlassen. Bei den Klassen von Arbeitern, die regelmäßig jedes Jahr arbeitslos werden, kann im Grunde von einer Versicherung im eigentlichen Sinne des Wortes nicht die Rede sein, sondern handelt es sich tatsächlich nur um einen in den Formen der Versicherung auftretenden obligatorischen Sparzwang. Die Beiträge der Gemeinden dazu würden in anderer Form die Summen darstellen, die sonst für Armenpflege, Notstandsarbeiten usw. ausgegeben werden müßten. Wir haben nun bereits im Kapitel Notstandsarbeiten gezeigt, in welcher Ausdehnung die Städte durch eine zweckmäßige Organisation der Winterarbeiten die Arbeitslosigkeit unter den Bauarbeitern, Erdarbeitern, diesen überall in gleicher Weise unter der Arbeitslosigkeit am meisten leidenden Berufen, bekämpfen können. Dieser Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung gebührt sicherlich der Vorzug vor der Arbeitslosenunterstützung, auch wenn sie aus der Versicherungskasse gegeben wird. Sie hätte also im Vordergrunde zu stehen, und die Arbeitslosenversicherung sollte nur subsidiär für die immerhin kurzen Zeiten eintreten, wo die Winterarbeiten durch Frost unmöglich gemacht werden. Da bei einer solchen Anordnung die Unterstützungszeit eine viel kürzere wird, so können auch die Prämien niedriger angesetzt werden, und der Zuschuß der Gemeinden kleiner sein. Ist einmal für diese Klassen gesorgt, so fällt der größte Teil der jährlich die Öffentlichkeit beschäftigenden Arbeitslosigkeit fort.

Wir haben also der kommunalen Arbeitslosenversicherung einen sehr engen Rahmen ziehen müssen, der auch in der Zukunft keine Erweiterung erfahren

wird. Sie ist im Gegenteil infolge der Entwicklung der gewerkschaftlichen Bewegung, einer besseren Organisation der staatlichen und kommunalen Arbeiten, der wachsenden Ausdehnung der staatlichen und kommunalen Tätigkeit auf das wirtschaftliche Gebiet, zu ständiger Schrumpfung bestimmt.

D. Arbeitslosenstatistik.

Für die Lösung aller Aufgaben, die durch die gewerbliche Arbeitslosigkeit gestellt werden, ist die Kenntnis des Umfanges und der Art der Arbeitslosigkeit natürliche Vorbedingung. Nach der Beschaffenheit der gestellten Aufgabe wird aber die notwendige Kenntnis eine verschiedene sein können. Um für die Einrichtung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung die sicheren Grundlagen zu gewinnen, wäre es notwendig, dauernd die Entwicklung der Arbeitslosigkeit zu verfolgen. Das wäre nicht möglich ohne den Zwang der Arbeitgeber zur Anmeldung der von ihnen entlassenen und eingestellten Arbeiter, auch wenn dieselben nur vorübergehend bei ihnen in Stellung sind. Die Führung einer fortlaufenden allgemeinen Arbeitslosenstatistik in diesem Umfange würde aber einen gewaltigen Apparat erfordern, selbst wenn die Gemeinden für sie in Bewegung gesetzt würden, ohne deren Hilfe die Sache überhaupt nicht möglich wäre. Da drängt sich denn die Frage auf, ob sich der Kosten- und Arbeitsaufwand durch die Resultate bezahlt machen würde. Dagegen ist zum Beispiel für die kommunale Einrichtung von Notstandsarbeiten eine so intensive Verfolgung der Arbeitslosigkeit nicht notwendig. Hier würde es zum Beispiel genügen, eine gründliche Zählung von Haus zu Haus soweit vorzubereiten, daß sie jederzeit nach Eintritt der winterlichen Verschärfung der Arbeitslosigkeit vorgenommen werden kann, während des Verlaufes des Jahres aber sich auf einfachere Methoden zu beschränken. Von diesen bieten sich die Methode der Aufnahme durch Anmeldung, wie sie zum Beispiel in Stuttgart in Anwendung gekommen ist — allerdings, wie wir unten sehen werden, die unzuverlässigste und daher wertloseste Methode —, die Verfolgung der An- und Abmeldungen der Krankenkassen bei entsprechender individueller Bearbeitung und Ergänzung durch meldeamtliche Feststellungen, wie sie Silbergleit vorgeschlagen hat, die Verfolgung der Anmeldungen bei den Arbeitsnachweisen, die Statistik der Gewerkschaften usw. Auch bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung in dem beschränkten Umfange, den wir als allein zweckmäßig nachgewiesen haben, also für die unqualifizierten Arbeiter, insbesondere die Erdarbeiter und Tagelöhner, sowie für die Bauarbeiter kommen die Kommunen mit der einfacheren Form der Arbeitslosenstatistik aus. Über die Arbeitslosigkeit der qualifizierten Arbeiter würden die Gewerkschaften Statistik führen, um die Basis für ihre eigene Arbeitslosen-

unterstützung und die kommunale Subvention zu schaffen. Der Wert der beiden Statistiken wird in dem Maße wachsen, wie die Zahl der diesen beiden Versicherungen angeschlossenen Arbeitermitglieder größer wird. Die Arbeitslosenkurve der britischen Gewerkvereine ist ein sehr guter Index der Arbeitslosigkeit und der sie bedingenden gewerblichen Verhältnisse, wennschon ihre Prozentzahlen im Vergleich zu der Gesamtheit der im Beruf tätigen Personen nur Minimalzahlen geben.

Scheiden wir also die Frage der allgemeinen laufenden Arbeitslosenstatistik aus, die außerhalb des Rahmens unserer Arbeit liegt, so bleibt für unsere Untersuchung nur die Frage der kommunalen Arbeitslosenstatistik über. Die Leistungen der Städte auf diesem Gebiete sind schnell aufgezählt. So ungern die Stadtverwaltungen an die Notstandsarbeiten herangegangen sind, wie es erst des stetigen Druckes der Arbeiterschaft und der Sozialdemokratie bedurfte, um sie zum Vorgehen zu veranlassen, so haben sie auch die gleiche ablehnende Haltung gegenüber den Arbeitslosenzählungen und der Statistik beobachtet. Die Notstandsperiode der Jahre 1891 bis 1894/95 setzte, wie wir schon sahen, die Städte nur langsam und mühselig zur Bekämpfung des Notstandes in Bewegung, aber zur Vornahme einer Arbeitslosenzählung hat sich keine von ihnen aufgeschwungen. Sie überließen den Gewerkschaften die Arbeit, einmal festzustellen, wie groß die Zahl der Arbeitslosen sei, und diese haben mit großem Wagemut in den verschiedensten Städten Arbeitslosenzählungen vorgenommen. Sie ließen die angeborene Farbe der Entschließung nicht von des Gedankens Blässe ankränkeln, sondern wagten den Wurf. Daß zahllose Kritiker namentlich aus der bürgerlichen Klasse diesen Zählungen entstanden, daß ein großer Teil ihrer Ausstellungen berechtigt war — wennschon Schanz im zweiten Bande seiner Arbeiten zur Frage der Arbeitslosenversicherung (II, S. 195) hervorhebt, daß, verglichen mit den Ergebnissen der reichsstatistischen Erhebung, die sozialdemokratischen Zählungen im Jahre 1892/93 besser gewesen seien, als ihr Ruf — was tat's? Sie brachten die Würfel ins Rollen. Der Arbeitslosenzählung des Deutschen Reiches, die von den gewerkschaftlichen Vorgängern und der an diesen geübten Kritik hatte profitieren können, ist die gleiche Kritik nicht erspart geblieben. Die Gewerkschaften mußten in den meisten Fällen ihre Statistik allein aufnehmen und verarbeiten. Unterstützungsgesuche an die Stadtverwaltungen sind abgelehnt worden, mögen sie um Geld oder um Bearbeitung durch die statistischen Ämter gebeten haben. Als ein Beispiel für alle sei hier kurz das Verhalten des sozialpolitischen Frankfurt a. M. dargestellt, das noch bis in die neueste Zeit jede Teilnahme an einer Arbeitslosenzählung ablehnt.

Im Frühjahr 1893 richtete das Gewerkschaftskartell dieser Stadt an den dortigen Magistrat das Gesuch, es bei der Veranstaltung einer Arbeitslosen-

tistik finanziell zu unterstützen. Der Magistrat holte ein Gutachten des städtischen statistischen Bureaus über den Gegenstand ein, das ihm auch jetzt noch zur Begründung seiner ablehnenden Haltung dienen muß. Darin wurden die folgenden Gründe gegen die Aufnahme der Arbeitslosen entwickelt. Der Begriff der Arbeitslosigkeit lasse sich nicht richtig definieren, und es sei sehr schwierig, bei einer örtlich begrenzten Erhebung festzustellen, inwieweit die an einem bestimmten Orte zur Zeit der Zählung sich aufhaltenden beschäftigungslosen Personen an diesen Ort wirtschaftlich gebunden erscheinen. Freilich, wenn man, wie das Gutachten will, als arbeitslos nur denjenigen arbeitsfähigen Mann bezeichnet, der infolge mangelnder Arbeitsgelegenheit überhaupt nicht beschäftigt werden kann, ganz ohne Rücksicht auf seinen Beruf, so dürfte es allerdings schwer sein, die Zahl der Arbeitslosen festzustellen. Denn dazu wäre eine unmögliche Feststellung des überhaupt vorhandenen Arbeitsquantums notwendig. Daß es aber nicht unmöglich ist, zugleich über die Zuwanderungsverhältnisse, die Dauer des Wohnsitzes beziehungsweise der Beschäftigung der Arbeitslosen die notwendigen Fragen zu stellen und sie beantworten zu lassen, das beweisen die Arbeitslosenzählungen in anderen Städten. Übrigens verrät das Gutachten den Grund, weshalb die Zahl der Arbeitslosen im gewöhnlichen Sinne besser nicht aufgenommen wird. Man befürchtete, durch die Zählung einen zu großen Notstand zu enthüllen. Deshalb machte auch das Gutachten den interessierten Kreisen das Bestreben zum Vorwurf, gerade aus der Zahl der ermittelten Arbeitslosen auf die Größe des wirtschaftlichen Notstandes innerhalb der einzelnen Gemeinwesen Rückschlüsse zu machen. Man begreift jetzt leicht, weshalb das Gutachten die Möglichkeit bestritt, eine richtige Definition der Arbeitslosigkeit zu geben, und weshalb seine eigene Definition eine so unbegründet enge war. Ferner erhob das Gutachten Einwendungen gegen die Art der Zählung. Es bestehe kein Zwang, über die privaten Erwerbsverhältnisse Auskunft zu geben, und außerdem sei es sehr fraglich, ob es den Gewerkschaften gelinge, andere als ihre Mitglieder zur Beantwortung der Frage zu veranlassen. Es wäre daher zweckdienlicher, die Erhebung durch die außerhalb der Parteien stehende Behörde veranstalten zu lassen. Das Gutachten empfahl, falls besondere Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorgenommen werden sollten, die Beteiligten aufzufordern, sich bei einer Zentralstelle oder bei den Bezirkskommissionen zu melden, „statt daß durch eine Umfrage von Haus zu Haus unkontrollierbare Nachrichten lediglich für statistische Zwecke gesammelt werden“. Weshalb aber diese Nachrichten unkontrollierbar sein sollen, erfahren wir nicht.

Auf Grund dieses höchst mangelhaften, in keiner Weise stichhaltigen Gutachtens lehnte der Frankfurter Magistrat die vom Gewerkschaftskartell für seine Arbeitslosenstatistiken nachgesuchte finanzielle Beihilfe ab, erklärte sich

jedoch bereit, weitere Anträge einer Prüfung zu unterziehen, die den Zusammenhang der Arbeitslosenstatistik mit der Frage einer Regelung des Arbeitsnachweises durch die Stadt nicht unbeachtet ließen. Auf die weiteren Verhandlungen zwischen Gewerkschaftskartell und Magistrat über die Einrichtung eines Arbeitsnachweises haben wir hier nicht einzugehen. Es kamen wirtschaftlich günstigere Zeiten, und die Stadtverwaltung sah keine Veranlassung, sich mit den Arbeitslosen zu beschäftigen. Die bereits Ende 1899 sich meldende, dann 1900 voll einsetzende wirtschaftliche Krise brachte auch in Frankfurt die Probleme der Arbeitslosigkeit wieder in den Vordergrund. Es kam im Winter 1901/02 zu nicht unbedeutenden Arbeitslosentumulten, bei denen der kapitalistische Staat sein beliebtes Mittel gegen soziale Bewegungen, die brutale Polizeigewalt, in umfangreicher Weise in Anwendung brachte, zu Interpellationen in der Stadtverordnetenversammlung, zu Anträgen, eine Arbeitslosenzählung vorzunehmen, die allerdings nur von sozialdemokratischer Seite ausgingen, ohne daß es der Magistrat für nötig hielt, über seine armenpflegerischen Maßregeln hinauszugehen. Der Winter 1902/03 zeigte einen gleich erschreckenden Umfang der Arbeitslosigkeit. Bereits am 24. September 1902 wandte sich die Aufsichtskommission des Gewerkschaftskartells an den Magistrat mit dem Ersuchen, eine Arbeitslosenzählung vorzunehmen. Zugleich sprach sie ihre Bereitwilligkeit aus, ihm die nötigen Zählkräfte zur Verfügung zu stellen. Im November antwortete der Magistrat natürlich wieder mit einer Ablehnung, die sich auf das oben besprochene Gutachten des Statistischen Amtes stützte. Fast zehn Jahre sind vergangen, seitdem dieses Gutachten erstattet worden war; sie sind mit ihren Arbeiten und Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeitslosenproblems spurlos an dem Magistrate vorübergegangen! Es gelang dem Gewerkschaftskartell, die Unterstützung des Notstandsausschusses der Zentrale für private Fürsorge zu gewinnen, und mit seinen Vertretern, unter denen sich der Fabrikinspektor befand, die Zählung zustande zu bringen.

Das Jahr 1895 brachte bei Gelegenheit der Berufszählung am 14. Juli und bei Gelegenheit der Volkszählung zwei Arbeitslosenzählungen, um deren Bearbeitung sich die statistischen Ämter einzelner Städte große Verdienste erworben haben. Sie haben die Eintragungen der Aufnahmen eingehend nachgeprüft, und bei diesen Nacherhebungen zugleich Ergänzungen der Eintragungen vorgenommen. Es sind hier die Städte Dresden, Leipzig, Magdeburg, Berlin, Hamburg, Lübeck, Stuttgart und Straßburg zu nennen.

Den Zusatzfragen, die diese Städte bei der Nachprüfung stellten, lag ein Fragebogen zugrunde, der von der Konferenz der städtischen Statistiker aufgestellt worden war. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese Nachaufnahmen der Städte eingehend darzustellen und einer Kritik zu unterwerfen. Wir begnügen uns damit, auf einige wichtige Punkte hinzuweisen, die in den Be-

arbeitungen der städtischen statistischen Ämter ausführlicher behandelt und gefördert worden sind. Bei der Nachprüfung kam es zunächst darauf an, die Zahl der der Zählung zu unterwerfenden arbeitslosen Personen genauer festzustellen, als dies auf Grund der Reichsaufnahme allein möglich war. Selbstverständlich mußten sich die städtischen Ämter dabei in dem Rahmen der für die Reichsaufnahme geltenden Grundsätze halten. Bei dieser Feststellung war der Begriff der Arbeitslosigkeit genau zu definieren, und die Arbeitslosen nach der Art ihrer Berufsübung zu klassifizieren. Nach den Vorschriften der Reichsaufnahme sollte die Frage, ob gegenwärtig in Arbeit, von jeder männlichen und weiblichen Person beantwortet werden, die mit einem Hauptberuf, und in diesem als Arbeitnehmer, nämlich als Arbeiter oder Tagelöhner in einem bestimmten Erwerbszweige oder wechselnden Erwerbszweigen, als Geselle, Gehilfe, Dienstbote, oder als Angestellte irgend einer Art eingetragen ist. Da sich nun in der Praxis der Gegensatz zwischen dem selbständigen Gewerbetreibenden und dem Arbeitnehmer in eine ganze Reihe ineinanderfließender Zwischenglieder auflöst, so mußten gerade bei einer genaueren Nachprüfung, wie sie die städtischen Ämter vornahmen, zahlreiche Zweifel darüber entstehen, ob ein Arbeitsloser zu den Arbeitnehmern zu zählen sei oder nicht. Für die Entscheidung dieser Frage sind von den Bearbeitern Grundsätze aufgestellt worden, die von Amt zu Amt verschieden sind. Sehr eingehend ist die Frage von dem Statistischen Amt der Stadt Dresden behandelt worden.

Nicht minder wichtig war die Untersuchung der Umstände, die die Arbeitslosigkeit verursacht haben. Die Reichsaufnahme hatte sich darauf beschränkt, zu erfragen, ob die beschäftigungslosen Arbeitnehmer wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen Gründen außer Arbeit waren. Die Absicht war dabei, die aus „natürlichen" Ursachen Arbeitslosen von denen zu scheiden, deren Arbeitslosigkeit in wirtschaftlichen Ursachen oder in eigenem Verschulden begründet ist. Die städtischen Ämter haben die Ursachen der Arbeitslosigkeit genauer festzustellen gesucht. So unterscheidet zum Beispiel die Dresdener Aufnahme: Krankheit, eigene Kündigung, Streik, in Dresden überhaupt noch nicht in Arbeit gewesen und bis jetzt vergeblich gesucht, Aufhören der Saisonarbeit, Kündigung des Arbeitgebers, andere Gründe; die Stuttgarter: Krankheit, eigene Kündigung, Kündigung durch den Arbeitgeber, Streik, Geschäftsstille, Aufhören der Saisonarbeit, oder? Man kann diese Scheidungen nicht gerade als logisch tadellos bezeichnen, denn die Kündigung durch den Arbeitgeber kann zum Beispiel durch Geschäftsstille, Aufhören der Saisonarbeit usw. veranlaßt sein. Ferner besagt eigene Kündigung des Arbeitslosen doch recht wenig. Die Kündigung kann von ihm aus den verschiedensten Gründen vorgenommen sein, zum Beispiel um sich zu verändern, eine günstigere Stellung zu erhalten, weil er von den Vorarbeitern oder dem Geschäftsinhaber

schikaniert worden ist usw. usw. Alle diese Momente sind für eine Beurteilung der Arbeitslosigkeit von nicht geringer Bedeutung, müssen aber latent bleiben, wenn man nur die Frage, ob eigene Kündigung, in den Vordergrund schiebt. Man kann sehr wohl dies zunächst rein formale Moment der Kündigungsvornahme zum Ausgangspunkte nehmen und dann in den beiden Gruppen eigene Kündigung und Kündigung durch den Arbeitgeber die eigentlichen Ursachen weiter eindringend unterscheiden. Dabei werden natürlich die Gelegenheits- und Aushilfsarbeiter und ähnliche Klassen, die nicht auf Kündigung angestellt sind, besonders zu behandeln sein. In dieser Weise ist von dem Dresdener Amte die Bearbeitung des Materials vorgenommen worden. Das Urteil Schanz', daß die Sache hier relativ am besten ausgefallen sei, ist auch das unsere. Die Versuche des Hamburger Amtes, durch Rückfragen den Grund der Arbeitslosigkeit in jedem einzelnen Falle so genau als möglich zu erforschen, haben nach seinen Angaben kein befriedigendes Resultat ergeben.

Auch in der Frage nach der Dauer der Arbeitslosigkeit haben einige Städte die Untersuchungen über den Rahmen der Reichsstatistik hinausgeführt. Hier sind zu nennen Stuttgart, Straßburg, Berlin und Leipzig. Stuttgart hat nicht nur, wie Straßburg, die Dauer der Arbeitslosigkeit auf einen einheitlichen Ausdruck gebracht und Durchschnitte berechnet, sondern auch das Schicksal der als arbeitslos ermittelten Personen weiter zu verfolgen gesucht. Es hat zehn Tage nach der Volkszählung nicht nur festgestellt, wer Arbeit gefunden hat, sondern auch, wer die Vermittlung des Arbeitsamtes angegangen. In Berlin hat man durch nachträgliche Rückfrage den Ablauftermin der Arbeitslosigkeit festgestellt und vermochte auf diese Weise die wirkliche Dauer der Arbeitslosigkeit festzustellen. Auf einem anderen Wege hat Leipzig ein gleiches Resultat zu erreichen gesucht. Es hat die Arbeitslosen durch beide Erhebungen, die vom 14. Juni und die vom 2. Dezember, hindurch verfolgt, wobei es die Methode der individuellen Erörterungskarten anwandte. Dabei ergab sich, daß von den tatsächlich Arbeitslosen am 14. Juni und 2. Dezember ohne Unterbrechung 380 Personen und mit Unterbrechung 802 Personen, zusammen also mehr als der sechste Teil aller tatsächlich Arbeitslosen, arbeitslos waren. Dazu bemerkt der Bericht des Statistischen Amtes im Verwaltungsbericht für 1895, S. 206: „Diese Tatsache lehrt noch deutlicher, daß für einen beträchtlichen Teil eine chronische, langwierige und von der Saison unabhängige Arbeitslosigkeit vorliegt, als dies durch die Angaben über die Dauer der Arbeitslosigkeit festgestellt werden kann, deren Richtigkeit doch vielleicht angezweifelt werden könnte." Das Leipziger Amt hat diese Wiederholung der Arbeitslosigkeit an beiden Terminen für so wichtig erachtet, daß es sie in den meisten Tabellen berücksichtigt hat.

Sehr interessant sind auch die Untersuchungen über die Aufenthaltsdauer der Arbeitslosen am Orte der Aufnahme, die in allen Städten angestellt worden sind, sowie über die Kriminalität der Arbeitslosen, die allein in Stuttgart bearbeitet ist, und über den Berufswechsel derselben, worüber Dresden und Leipzig sehr dankenswerte Untersuchungen gemacht haben. Es liegt nicht im Rahmen unseres Buches, auf alle diese Fragen genauer einzugehen. Einige dieser Punkte haben wir an anderer Stelle in den Abschnitten: Notstandsarbeiten und Arbeitslosenversicherung, berücksichtigt. Es kam uns hier nur darauf an, die Verdienste der genannten städtischen statistischen Ämter um die Weiterbildung der Arbeitslosenstatistik kurz zu erwähnen.

Die große Wirtschaftskrise, die Ende der neunziger Jahre einsetzte, hat die Stadtverwaltungen aus der behaglichen Ruhe aufgescheucht, in der sie sich während der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges ergehen konnten. Die Not der Arbeitslosigkeit erhob ihr Medusenhaupt und vor ihrem Anblick erstarrte das wohlhäbige, wohlgenährte Bürgertum zur Untätigkeit. Es war wiederum die Arbeiterschaft, die durch ihre Agitation die zurückhaltenden Stadtverwaltungen zur Diskussion des Arbeitslosigkeitsproblems zwang, aber über Diskussionen sind auch diesesmal die Städte nicht hinausgekommen. Fast überall wurden die Anträge der Gewerkschaftskartelle auf Arbeitslosenzählungen mit denselben Gründen abgelehnt, wie zu Anfang der neunziger Jahre. Die Schwierigkeit und die Teuerkeit der Zählungen von Haus zu Haus, die allein auf Zuverlässigkeit Anspruch machen könnten, mußten vor allem dazu dienen, die Untätigkeit zu rechtfertigen. Ihre Resultate hätten außerdem nur für kurze Zeit Wert, da sich die Lage des Arbeitsmarktes von Tag zu Tag ändere, und könnte daher die aufzuwendende Arbeit und Ausgabe nicht genügend begründen. Soweit Zählungen der Arbeitslosen überhaupt stattfanden, waren es Arbeiten der Gewerkschaften, die sie diesesmal in weniger anfechtbarer Weise vornahmen. So in Berlin, Charlottenburg, Frankfurt a. M. und anderwärts. Nur in wenigen Städten kann ein kleiner Fortschritt in dieser Frage der Arbeitslosenzählung konstatiert werden, haben die Verwaltungen nicht mehr ganz abseits gestanden. So hat zum Beispiel Magdeburg die Arbeitslosenzählung des Gewerkschaftssekretariates nicht nur durch eine finanzielle Beihilfe unterstützt, sondern hat auch durch sein Statistisches Amt bei der Aufstellung der Aufnahmeformulare mitgewirkt und das Zählmaterial bearbeiten lassen. Die Bearbeitung liegt in Nr. 11 der Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg vor. Nur zwei Städte haben selbst Arbeitslosenzählungen vorgenommen, Dresden und Stuttgart. Leider hat aber die letztere Stadt die alleranfechtbarste Methode der Zählung gewählt.

Die „Stuttgarter Methode“, wie man sie zu nennen pflegt, obschon sie bereits vor Stuttgart öfter in Anwendung gekommen ist, beruht auf dem

Grundsatz der eigenen Anmeldung der Arbeitslosen. Jeder Arbeitslose, der geneigt ist, sich an der Aufnahme zu beteiligen, hat an einem bestimmten, öffentlich bekanntgemachten Tage sich eine Zählkarte an einer der zahlreich über die Stadt zerstreuten Stellen zu holen, dieselbe auszufüllen und wieder in einen Kasten einzuwerfen. Die Sache ist einfach und billig und kann daher so oft wiederholt werden, wie es der Stadtverwaltung beliebt. Das ist ein Vorzug, der natürlich von den Verteidigern dieses Systems nicht genug hervorgehoben werden kann. Als weiterer Vorzug wird von dem Statistischen Amte Stuttgarts der Umstand bezeichnet, daß bei der Stuttgarter Zählung jede Berührung der Arbeitslosen mit dem Zähler vermieden worden ist. Sehr richtig — weil überhaupt kein Zähler vorhanden ist. Aber es hatte bisher als ein allgemein anerkannter Grundsatz der Statistik gegolten, daß jede Aufnahme um so zuverlässigere Resultate ergibt, in je höherem Maße es gelingt, ein sachverständiges Zählerpersonal zu beschaffen und dieses in intime Berührung mit den aufzunehmenden Verhältnissen zu bringen. Die Stuttgarter Methode verzichtet auf diese Berührung und damit auf jede Möglichkeit der Kontrolle. Sie überträgt das ganze Aufnahmegeschäft den Arbeitslosen selbst. Man kann sich denken, wie unzuverlässig die Resultate einer solchen Zählung ausfallen mußten. So meldeten sich bei der ersten Zählung vom 19. Februar 1902 nur 30 Buchdrucker, Schriftsetzer und Schriftgießer. Die Zahl war so gering, daß sich das Statistische Amt „nach allem, was über die Verhältnisse in diesen Kreisen in letzter Zeit zu hören war", selbst über die niedrigen Ziffern wunderte. In dem Bericht über die zweite Zählung vom 10. November 1902 heißt es wiederum: „Nicht viel weniger, 52 = 10,4 Prozent, weisen die Buchdrucker, Schriftsetzer und Schriftgießer auf, bei denen, nach allem was darüber zu hören ist, der Umfang der Arbeitslosigkeit viel größer sein muß, als er sich in diesen Ziffern dokumentiert." Dieselbe Klage erhebt der Bericht über die Zählung vom 2. Februar 1903, nur betrifft sie außer den Buchdruckern, Schriftsetzern und Schriftgießern diesmal auch noch die stellenlosen Kaufleute. Führen wir nun noch die Zahlen der weiblichen Arbeitslosen an, um zu zeigen, wie unvollständig die Meldungen waren. Es waren:

Datum der Zählung	Ganz arbeitslos	Mit verkürzter Arbeitszeit
19. Februar 1902	31	47
10. November 1902	13	32
2. Februar 1903	9	9
1. Juli 1903	2	—

Diese wenigen Zahlen genügen wohl, um zu zeigen, wie durchaus verfehlt es war, die gesamte Last der Initiative auf die Arbeitslosen selbst zu legen. Das gilt natürlich vor allem für die Arbeitslosen weiblichen Ge-

ifflechtes, bei denen viel weniger Verständnis und daher auch Interesse vorhanden ist als bei den männlichen Arbeitern. Die Klagen der Berichte beweisen aber außerdem, daß selbst die höchst qualifizierten Arbeiter, wie die Buchdrucker, sich nicht an der Zählung beteiligten. Wenn von den Anhängern der Stuttgarter Methode für sie geltend gemacht wird, daß sie gerade den verschämten Arbeitslosen die Möglichkeit gewähre, direkt ohne das Zwischentreten dritter das Bekenntnis ihrer Arbeitslosigkeit und die Darlegung ihrer Verhältnisse zu geben, so klingt das sehr richtig, trifft aber sehr wenig zu. Die verschämten Arbeitslosen verweigern auf diese Weise so gut, wie auf jede andere, die erforderlichen Auskünfte. Dazu kommt die ganze Klasse der geistig und wirtschaftlich rückständigen Arbeiter, die die Bedeutung einer Arbeitslosenzählung nicht verstehen und aus Mangel an Einsicht sich nicht an der Zählung beteiligen. Gerade diese Klasse ist außerdem zum Teil überhaupt nicht imstande, die Fragebogen auszufüllen, und schließlich ist gerade bei ihr die Wahrscheinlichkeit groß, daß sie von der Vornahme einer Arbeitslosenzählung überhaupt nichts erfährt. Das Material, das durch die Selbstzählungen erhalten wird, ist also im höchsten Grade lückenhaft und unzuverlässig. Eine Kontrolle der Resultate würde die Aufwendungen erfordern, die man durch die Anwendung der Selbstzählmethode vermeiden will, denn der einzige Vorteil, den sie besitzt, ist die Billigkeit des Verfahrens. In der Tat ist aber der unerhebliche Aufwand der Selbstzählungen, der einer beliebigen Wiederholung derselben kein finanzielles Hindernis in den Weg legt, ein nutzloser Vorzug. Denn die Resultate einer mangelhaften Zählung werden dadurch nicht besser, daß man diese beliebig oft wiederholt. Die ganze Selbstzählungsmethode war nur möglich bei einer vollständigen Verkennung der Psychologie der Arbeitslosen. Und sie ist ein Beweis dafür, wie gering die Verbindung der Theoretiker und Statistiker mit den Verhältnissen der Arbeiterklasse, ihrem Leben und Denken ist. Es ist kein Zufall, daß die Gewerkschaften überall, wo sie Arbeitslosenzählungen vorgenommen haben, die Methode der Zählung von Haus zu Haus gewählt haben. Ihre intime Kenntnis der Arbeitslosigkeit hat sie davor gehütet, in einen so schweren Fehler zu verfallen, wie ihn die Selbstzählungsstatistiker begangen haben.

Die Gewerkschaftszählungen haben die Arbeitslosen in ihren Wohnungen aufgesucht. Sie muten ihnen also kein größeres Maß Initiative zu, als sie zu leisten vermögen. Trotzdem fehlt es nicht an Arbeitslosen, die die Fragebogen nicht ausfüllen, sei es aus Bequemlichkeit, Scheu vor behördlichen Belästigungen, sei es aus der falschen Scham, ihre wahre Lage zu bekennen. Im allgemeinen ist aber die Arbeiterschaft der Städte in ihrer Mehrheit so weit fortgeschritten, daß sie statistischen Aufnahmen, auch den Arbeitslosenzählungen — mögen sie nun von den Gewerkschaften oder von der Stadt-

verwaltung ausgehen — nicht mehr mit unbegrenztem Mißtrauen gegenübersteht. Auf zögernde Elemente kann gerade ein geschickter, vertrauenswürdiger Zähler mit Vorteil einwirken und dadurch die Zahl der unausgefüllten Fragebogen bedeutend herabsetzen. Wenn auch eine gewisse Zahl von Arbeitslosen aus irgend welchen Gründen stets der Zählung entgehen wird, so wird es sich dabei immer nur um kleine Zahlen handeln, die nicht ins Gewicht fallen, während sie bei den Selbstzählungen das ganze Resultat fälschen. Ferner läßt sich bei diesen nicht feststellen, ob und wieviel Arbeitslose die Ausfüllung der Zählkarten verweigert und aus welchen Gründen sie es getan haben. Die wirkliche Zahl der Arbeitslosen kann das Doppelte oder ein Vielfaches der sich Meldenden betragen, ohne daß eine Kontrolle möglich ist. Bei der Zählung von Haus zu Haus wird aber nicht allein die Quantität des Materials eine größere, sondern auch seine Qualität eine bessere sein. Der Zähler, der die Zählkarten austeilt und einsammelt, übt eine gewisse Kontrolle über die von den Arbeitslosen seines Rayons gemachten Angaben aus, und kann sie in gewissem Umfange nachprüfen. Alles das fällt bei der Selbstmeldung fort. Der einzige Nachteil der Zählung von Haus zu Haus besteht darin, daß sie ein großes Zählerpersonal erfordert, das besoldet werden muß, wenn die Zählungen häufiger wiederkehren, und infolgedessen bedeutende Kosten verursacht. Die Gewerkschaften haben ihre Zählungen mit freiwilligen Hilfskräften, ihren Mitgliedern, veranstalten können. Sehr richtig wirft aber unseres Erachtens Dr. Böhme in seiner Bearbeitung der Frankfurter Arbeitslosenzählung die Frage auf, ob man der Opferwilligkeit der organisierten Arbeiterschaft es zumuten darf, nicht ein oder zwei Sonntage, wie bei einer einmaligen Arbeitslosenzählung, sondern vier bis sechs Sonntage im Jahre dieser Sache zu opfern. Wir glauben zwar, daß zwei bis höchstens drei Zählungen von Haus zu Haus sich im Jahre auf die Dauer mit freiwilligen Zählern durchführen lassen. Deshalb bleibt die Frage doch bestehen, ob man ein solches Opfer fordern darf und ob es nicht richtiger ist, die den Stadtverwaltungen für ihre Zwecke zu Gebote stehenden Kräfte heranzuziehen und dadurch eine Entlastung der freiwilligen Hilfskräfte herbeizuführen. Da für die Städte zur Leistung ihrer Verwaltungsaufgaben die Kenntnis der Arbeitslosenverhältnisse notwendig ist, so müssen wir ihnen auch die Aufgabe zuweisen, einen ständigen Zählerkörper für die in bestimmter Zahl zu wiederholenden Arbeitslosenzählungen zu schaffen. Daß sich derselbe nicht ohne Hilfe der Gewerkschaften bilden läßt, ja, daß gerade die gewerkschaftlichen Hilfskräfte den Kern und die Grundlage desselben bilden müssen, ist selbstverständlich. Beliebig oft werden sich selbst mit einem solchen Zählerkörper die Zählungen von Haus zu Haus nicht wiederholen lassen. Man hat sich daher nach einer Ergänzung derselben umgesehen und vorgeschlagen, sie mit der

Selbstzählung in der Weise zu kombinieren, daß die Zählungen von Haus zu Haus in größeren Zwischenräumen, dazwischen die Selbstzählungen in öfteren Wiederholungen stattfinden sollen. Man hofft, durch eine Vergleichung der Resultate den Prozentsatz finden zu können, der den durch Selbstzählung ermittelten Zahlen hinzuzufügen wäre, um sie in größere Übereinstimmung mit der Wirklichkeit zu bringen. Eine solche Vergleichung wäre aber doch nur dann möglich, wenn beide Zählungen in sehr kurzem Abstande aufeinander folgen. Andernfalls werden in der Zwischenzeit neue Faktoren der Arbeitslosigkeit in Wirksamkeit treten oder vorher wirksame zu wirken aufhören, und dadurch einem Vergleich jede sichere Grundlage entzogen werden. Selbst mit einer Kombination der beiden Methoden wird man keine zuverlässige fortlaufende Kontrolle über die Zahl der Arbeitslosen einrichten können, denn beide Zählungen geben nur Schnitte, die einen in längeren, die anderen in kürzeren Zwischenräumen. Eine fortlaufende Statistik läßt sich unseres Erachtens nur erzielen, wenn man auf die ganz unzuverlässige Stuttgarter Methode verzichtet und die Kräfte lieber auf eine Bearbeitung der An- und Abmeldungen der Krankenkassen — nach dem Vorschlage Silbergleits — verwendet. Außerdem müßten die Arbeiterorganisationen dazu veranlaßt werden, daß sie über die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder auf Grund eines einheitlichen Formulares fortlaufend Statistik führen und die Resultate vierzehntägig oder monatlich an das städtische statistische Amt mitteilen. Daß man da, wo Arbeitsämter vorhanden sind, auch deren Ziffern laufend heranziehen wird, ist wohl selbstverständlich.*

---

* Von einer anderen Seite her hat Jastrow in einem Artikel des „Arbeitsmarkt" (1902, S. 257) die Stuttgarter Methode zu verteidigen gesucht. Es handle sich bei ihr nicht um eine wissenschaftliche Arbeitslosenzählung, die allerdings nicht anders als im Zusammenhang mit einer Volkszählung, einer Gewerbezählung oder mindestens einer steuerlichen Personenstandsaufnahme erfolgen könne, sondern um eine praktische Aufgabe. Es solle die Frage entschieden werden, ob ein außergewöhnlicher Notstand vorliegt, und ob außergewöhnliche Verwaltungsmaßregeln gerechtfertigt sind. Es komme daher nicht darauf an, die Arbeitslosigkeit mit einer bestimmten Zahl zu benennen, sondern nur einen Anhalt zu gewinnen, ob die Arbeitslosigkeit ebenso groß sei, wie sie sonst um die betreffende Jahreszeit zu sein pflege, oder größer oder geringer. Hierzu brauche man gar nicht eine Methode, die die wahre Arbeitslosenziffer ergibt, sondern es genüge eine Methode, aus der die Zu- oder Abnahme erhellt. Wenn diese Methode daher auch nicht Ziffern liefere, die mit anderen vergleichbar wären, so reiche sie bei guter Handhabung vollkommen aus, um im Laufe der Zeit eine Zahlenreihe hervorzubringen, deren einzelne Glieder untereinander vergleichbar sind. Es muß zunächst bestritten werden, daß eine Methode, aus der die Zu- oder Abnahme der Arbeitslosen erhellt, für die praktischen Verwaltungszwecke ausreichend ist. Es kommt nicht auf die Zu- und Abnahme der Arbeits-

Auf einem anderen Wege hat sich die Dresdener Stadtverwaltung, Anträgen des Statistischen Amtes entsprechend, Material über die Größe der Arbeitslosigkeit zu verschaffen gesucht. Nach § 35 des sächsischen Einkommensteuergesetzes findet alljährlich eine Aufnahme aller eigenes Einkommen besitzender Personen statt. In der dritten Spalte der für jedes Haus ausgegebenen Hausliste sind der Stand, Beruf und Erwerb der Hausbewohner anzugeben und ist bei Gewerbsgehilfen und Arbeitern, die nicht im Dienste des Haushaltungsvorstandes beziehungsweise Besitzers stehen, der Name, Stand und Wohnort des Arbeitgebers zu vermerken. Da von arbeitslosen Personen der Arbeitgeber natürlich nicht angegeben werden kann, so bot sich die Möglichkeit aus dem Fehlen solcher Angaben auf die Arbeitslosigkeit des Eintragenden zurückzuschließen, und die so festgestellten Arbeitslosen einer besonderen Aufnahme zu unterwerfen. Dementsprechend wird von den Dresdener städtischen Behörden vorgegangen. Die Steuerstellen schreiben bei der Durchsicht der eingezogenen Hauslisten sofort für die anscheinend arbeitslosen Personen besondere Arbeitslosenkarten heraus, die dann von der städtischen Wohlfahrtspolizei durch persönliche Nachfrage ausgefüllt werden. Das Material geht darauf dem Statistischen Amte zu. Bei der Revision stellte es sich heraus, daß zirka 37 Prozent der Karten ausgeschieden werden mußten, weil die betreffenden Personen vergessen hatten, ihre Arbeitgeber anzugeben, obschon sie

---

losen an, sondern auf die Zahl der wirklich vorhandenen Arbeitslosen. Diese festzustellen, ist gerade deshalb notwendig, weil die Arbeitslosenzählung die Grundlage für praktische Verwaltungsmaßregeln, in erster Linie für die Einrichtung von Notstandsarbeiten, liefern soll. Die Aufstellung der Arbeitslosenkurve hat dagegen zunächst nur wissenschaftliches Interesse. Sie als die erste Aufgabe der Verwaltungstätigkeit hinzustellen, ist doch wohl als übertrieben zu bezeichnen. Dann aber wäre noch zu bedenken, daß es nicht darauf ankommt, irgend eine fehlerhafte, der Wirklichkeit in keiner Weise entsprechende Arbeitslosenkurve aufzustellen. Denn eine solche würde nicht nur nutzlos sein, sondern direkt schaden, da sie die Wirklichkeit entstellt wiedergibt und damit die praktische Tätigkeit irre führt. Das Beispiel von dem Thermometer mit falscher Skala, das Jastrow anführt, ist durchaus unzutreffend. Freilich, wenn das Thermometer nur dazu dienen soll, Schwankungen der Temperatur zum Ausdruck zu bringen, so kommt es auf die Skala nicht an. Der Beobachtende könnte für seine Zwecke ebensogut eine neue Skala oder bestimmte Markierungspunkte anbringen. Wenn aber mit dem Thermometer die Temperatur eines Raumes gemessen werden soll — und zu dem Zwecke wird es meistens gebraucht —, so nützt ein Thermometer mit fehlerhafter Skala überhaupt nichts. Ganz ebenso liegt es mit der Stuttgarter Methode der Arbeitslosenzählung. Wenn es sich nur darum handelte, die Zu- und Abnahme der Meldungen von Arbeitslosen, aber auch nichts weiter, festzustellen, so würde sie ausreichen. Damit ist aber der praktischen Verwaltungstätigkeit nicht geholfen, da es nicht auf die Zahl der sich meldenden Arbeitslosen, sondern auf die der wirklich vorhandenen ankommt.

in Stellung waren. Um die Zuverlässigkeit der Aufnahme zu prüfen, wurden auf Veranlassung des Statistischen Amtes für je zwei Straßen in den 16 Polizeibezirken durch Beamte der Wohlfahrtspolizei eine Aufnahme von Haus zu Haus vorgenommen. Bei der Nachzählung wurden noch 20 Prozent männliche und 16,9 Prozent weibliche Arbeitslose ermittelt. Diese Ziffern geben den Erhebungsfehler ziemlich genau an, da zirka 6530 Wohnungen, also eine beträchtliche Zahl, nachgeprüft wurden. Ein großer Teil dieser 20 Prozent übersehener Arbeitsloser wird sich aber bei späteren Aufnahmen durch größere Sorgfalt der herausschreibenden Beamten, genauere Eintragungen seitens der Einkommensteuerpflichtigen in Zukunft vermeiden lassen. Bei der ersten Aufnahme vom 12. Oktober 1902 wurden in den Vororten 1172, mit Zuschlag der festgestellten Fehlerquote 1419, nach der Gewerkschaftszählung vom 18. Januar 1903 1546 Arbeitslose ermittelt. Die Abweichungen der Ergebnisse sind also auffallend gering.

Bei dem günstigen Ergebnisse der ersten Zählung beschlossen die städtischen Behörden, alljährlich im Oktober eine Arbeitslosenzählung auf Grund der Hauslisten vornehmen zu lassen. So ist also das sozialpolitisch so rückständige Dresden nach Stuttgart die zweite Stadt geworden, die die jährlich wiederkehrende Arbeitslosenzählung zu einer Aufgabe der kommunalen Statistik gemacht hat.

Damit haben wir alles erschöpft, was über die Leistungen der Städte auf dem Gebiete der kommunalen Arbeitslosenstatistik zu berichten wäre. Wie man sieht, hat das sozialpolitische Verständnis der Stadtverwaltungen bisher nur spärliche Früchte auf diesem wichtigen Gebiete getragen, und es bleibt aufs tiefste zu bedauern, daß sie ihre Kräfte so wenig und so ungern in den Dienst dieser Sache gestellt haben.

Fünftes Kapitel.

Ausbau der sozialen Gesetzgebung durch die Gemeinden in ortsstatutarischer Regelung.

A. Krankenversicherung.

Nach § 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 konnte die Versicherungspflicht durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben außer auf die im § 1 genannten Personen ausgedehnt werden auf 1. Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, 2. auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, 3. Personen aller Transportgewerbe, 4. die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigten Personen, 5. die sogenannte Hausindustrie, und 6. die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Über den Umfang, in dem die Städte mit mehr als 50000 Einwohnern von der Befugnis, den Versicherungszwang durch Ortsstatut auszudehnen, Gebrauch gemacht haben, unterrichtet uns das Statistische Jahrbuch Deutscher Städte im II. Jahrgange, S. 171. In der Mehrzahl der Fälle haben die Städte die ihnen durch das Gesetz gegebene Berechtigung sofort nach Erlaß des Gesetzes angewandt. Zwei Städte, München und Altona, haben bei Inkrafttreten des Gesetzes sofort den Kreis der Versicherten so weit als überhaupt zulässig gezogen. Nicht ganz so weit gingen Frankfurt a. M., das von der Einbeziehung der Handlungsgehilfen, Kassel, das von der Einbeziehung der vorübergehend beschäftigten Personen absah. Keinen Gebrauch hatten bis zum Jahre 1892 die Städte Hamburg, Dresden, Nürnberg, Aachen, Essen, Charlottenburg, Metz, Frankfurt a. O. und Potsdam von der Befugnis des § 2 gemacht. Wir geben nun zunächst die Zusammenstellung des Statistischen Jahrbuches wieder. Es hatten den Versicherungszwang auf die oben der Reihe nach genannten Kategorien von Personen ausgedehnt, und zwar auf die Kategorie

1. München (bei dreitägiger, ununterbrochener Dauer der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber), Frankfurt a. M. (sofern die Beschäftigung tatsächlich

sechs Tage gedauert hat, unter Zurückverlegung des Beginns der Versicherungspflicht auf den Beginn der Beschäftigung), Altona, Elberfeld (wenn die Beschäftigung länger als sechs Tage gedauert hat, ausgenommen solche Personen, die 12 Mk. Klassensteuer entrichten), Posen (sofern die Beschäftigung sechs Tage gedauert hat), Duisburg.

2. Leipzig, München, Breslau (ohne die Apotheker, und soweit es sich um Personen mit unter 2000 Mk. Einkommen handelt), Altona, Chemnitz, Stuttgart, Braunschweig, Mannheim, Augsburg, Karlsruhe, Cassel, Görlitz.

3. Leipzig, München, Magdeburg, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Altona, Stuttgart, Elberfeld, Barmen, Halle, Dortmund, Augsburg, Mainz, Cassel, Erfurt, Posen, Kiel, Lübeck, Görlitz, Duisburg. Durch das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 wurde die Versicherungspflicht auf den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, auf den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens, auf den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicherei- und Kellereibetrieb, auf den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer ausgedehnt, so daß die ortsstatutarische Regelung größtenteils überflüssig wurde.

4. München, Breslau, Magdeburg, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Altona, Elberfeld, Barmen, Bremen, Halle, Dortmund, Augsburg, Cassel, Erfurt, Kiel, Lübeck, Görlitz Duisburg.

5. München, Cöln, Frankfurt a. M., Altona, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Cassel, Erfurt.

6. Berlin, Leipzig, München, Breslau, Hannover, Cöln, Magdeburg, Frankfurt a. M., Altona, Stuttgart, Danzig, Barmen, Halle, Augsburg, Mainz, Cassel, Erfurt, Posen, Kiel, Lübeck, Görlitz, Duisburg.

Durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, § 133, wurde das Recht der Landesgesetzgebung, die Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter einheitlich für das Bereich eines Landes auszudehnen, ausdrücklich anerkannt. Von dieser Berechtigung haben Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Bremen, Reuß j. L., Sachsen-Meiningen Gebrauch gemacht. In den §§ 133 ff. hat das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen erlassen, die bei der statutarischen oder landesgesetzlichen Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu beobachten sind. Soweit in denselben der statutarischen Regelung Materien überwiesen sind, seien dieselben im folgenden kurz angeführt. Ein näheres Eingehen erscheint uns nicht nötig, da die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in Städten von geringer Bedeutung ist. Nach § 134 erhalten die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände das Recht, die Gültigkeit der von ihnen erlassenen statutarischen Bestimmungen auch auf Teile der Betriebe, die

ihren Sitz innerhalb des Bezirkes der Gemeinde haben, auszudehnen, soweit dieselben außerhalb des Kommunalbezirkes gelegen sind. Die Gemeinden haben ferner durch statutarische Bestimmung festzustellen, in welchem Verhältnisse eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge in den Fällen erfolgen soll, wo Naturalleistungen gegeben werden und Fortgewährung dieser Leistungen auch in Krankheitsfällen stattfindet (§§ 137, 138). Schließlich gibt der § 142 den Gemeinden das Recht, die nicht in einem dauernden Arbeitsverhältnisse stehenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter auch für die Zeit, in der sie nicht gegen Lohn beschäftigt sind, der Krankenversicherungspflicht zu unterwerfen. Dabei ist zu regeln, ob und inwieweit ihren Arbeitgebern die An- und Abmeldung der Arbeiter, die Zahlung der Beiträge aufzuerlegen ist.

Durch die Novelle von 1892 wurden die §§ 1 und 2 des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 in wichtigen Bestimmungen geändert. Der Kreis der Personen, die durch statutarische Bestimmung für versicherungspflichtig erklärt werden können, wurde in folgender Weise bestimmt. Der ortsstatutarische Versicherungszwang wurde erstreckt 1. auf die Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist; 2. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen; 3. auf die Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung im Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet; 4. auf die sogenannten Hausgewerbetreibenden; 5. auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach § 1 versicherungspflichtig sind; 6. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Das Statistische Jahrbuch Deutscher Städte gibt im IV. Jahrgang, S. 226, eine summarische Übersicht über die Ausdehnung der Versicherungspflicht durch Ortsstatut in den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern. Wir stellen diese Angaben in der folgenden Tabelle übersichtlicher dar.

Auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes wurde die Krankenversicherungspflicht ausgedehnt durch Ortsstatut auf die Personen, bezeichnet in

	Abs. 1 Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	Ziff. 4	Ziff. 5	Ziff. 6
Berlin	—	—	—	—	—	1
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Leipzig	—	—	—	—	1	1
München	1	1	—	—	1	1
Breslau	—	1	—	—	1	1
Cöln	—	1	—	1	—	1
Dresden	—	—	—	—	1	1
Magdeburg	—	—	—	—	—	1
Frankfurt a. M. . .	1	1	—	1	1	1
Hannover	—	—	—	—	—	1

	Abs. 1 Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	Ziff. 4	Ziff. 5	Ziff. 6
Königsberg	—	—	—	—	1	1
Düsseldorf	—	—	—	1	—	—
Altona	1	1	—	1	1	1
Nürnberg	—	1	1	—	1	1
Stuttgart	—	—	—	—	1	1
Chemnitz	—	—	—	—	1	1
Bremen	—	—	—	—	—	1
Straßburg	—	—	—	—	—	—
Danzig	—	—	—	—	—	1
Barmen	—	—	1	1	—	1
Crefeld	—	—	—	—	1	1
Aachen	—	—	1	1	—	—
Halle a. S.	—	1	—	1	—	1
Braunschweig	—	—	—	—	1	—
Dortmund	—	—	—	—	1	—
Mannheim	1	1	—	1	1	1
Essen	—	—	—	—	1	1
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—
Augsburg	—	1	—	1	1	1
Karlsruhe	—	1	—	—	1	1
Cassel	1	1	—	1	1	1
Erfurt	—	1	1	1	—	1
Mainz	—	1	—	—	—	1
Posen	1	—	—	—	—	1
Kiel	—	—	—	—	—	1
Wiesbaden	1	—	—	—	1	1
Lübeck	—	—	—	—	—	1
Görlitz	—	1	1	1	1	1
Metz	—	—	—	—	—	—
Duisburg	1	—	—	—	—	1
Frankfurt a. O.	—	—	—	—	—	—
Potsdam	—	1	—	1	—	—

Wir schließen hieran sofort eine weitere Tabelle an, die uns über die Ausdehnung der Versicherungspflicht durch statutarische Bestimmung in Baden genaue Auskunft gibt. Über die anderen Bundesstaaten haben wir keine Zusammenstellungen ausfindig machen können. Um so wertvoller ist die Tabelle für Baden, die wir aus den Übersichten in den verschiedenen Jahrgängen des Statistischen Jahrbuches dieses Bundesstaates zusammengestellt haben. Zum Verständnis der Tabelle sei noch bemerkt, daß durch das badische Landesgesetz von 1892, § 15, auch Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ohne Lohn durch Ortsstatut der Versicherung unterworfen werden können, und daß nach § 16 durch Ortsstatut die von den häuslichen Dienstboten zu zahlenden Beiträge herabgesetzt werden können, falls dieselben kein Krankengeld erhalten. Es wurde also durch ortsstatutarische Bestimmung von a. Bezirks- und Distrikts-

verbänden, b. Gemeinden die Krankenversicherungspflicht ausgedehnt auf die Personen, die bezeichnet sind in:

Jahr	§ 2 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes, und zwar										§ 15 des badischen Landesgesetzes, also Gesellen, Lehrlinge ohne Lohn		Auf Grund § 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes auch anderen Personen der Beitritt gewährt		Nach § 16 des badischen Landesgesetzes die Beiträge der häuslichen Dienstboten herabgesetzt	
	Ziff. 1		Ziff. 2		Ziff. 3		Ziff. 4		Ziff. 5							
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1892	—	1	4	13	—	1	1	2	6	10	10	10	4	8	4	10
1893	—	1	6	36	—	1	2	3	9	13	15	11	5	36	6	10
1895	—	1	10	39	—	1	2	3	10	16	16	14	5	39	6	11
1896	—	1	12	43	—	1	2	3	10	16	16	14	5	41	6	11
1897	—	1	12	43	—	1	2	3	10	16	16	14	6	41	6	11
1898	—	—	12	43	—	1	2	3	10	16	16	14	6	41	6	11
1899	—	—	12	43	—	1	2	3	10	16	17	14	6	47	6	11
1900	—	—	12	43	—	1	2	3	10	16	17	14	6	47	6	11
1901	—	—	12	43	—	1	2	3	10	16	17	14	6	47	6	11

Überblicken wir nunmehr die beiden Tabellen und gehen die einzelnen Klassen von Versicherungspflichtigen der Reihe nach durch. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die vorübergehend beschäftigten Personen ist nur in wenigen Städten durchgeführt, nämlich in München, Frankfurt a. M., Altona, Mannheim, Cassel, Posen, Wiesbaden, Duisburg. In Frankfurt findet die Versicherungspflicht nur dann statt, sofern die Beschäftigung tatsächlich sechs Arbeitstage gedauert hat. In diesem Falle wird ihr Beginn auf den Tag, an dem die Beschäftigung begonnen hat, zurückverlegt. Auch in Posen wird eine sechstägige Beschäftigungsdauer zur Voraussetzung gemacht, in München dagegen nur eine dreitägige. In Mannheim wurde dieser Versicherungszwang im Jahre 1897 wieder beseitigt. Grund dafür waren die mit den An- und Abmeldungen und der Beitragsentrichtung der unständigen Arbeiter verbundenen Schwierigkeiten und Weiterungen.

Die Versicherung der in kommunalen Betrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen werden wir an anderer Stelle ausführlich behandeln.

Sehr geringe Ausdehnung hat die Ziffer 3 gefunden. Es waren im Jahre 1892 nur fünf Städte, und in Baden im Jahre 1901 nur eine Gemeinde, die von ihr Gebrauch gemacht hatten.

Von größerer Bedeutung ist die Frage nach der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden. Es liegt natürlich außerhalb des Rahmens unserer Arbeit, das ganze Problem hier zu behandeln. Wir können hier nicht auf die Abgrenzung der Begriffe Hausindustrie und Heimarbeit, die durch die Rechtsprechung zu einer wachsenden Beschränkung der Zahl der versicherungs-

pflichtigen Heimarbeiter geführt hat, noch auf alle die Fragen eingehen, die mit der Bemessung der Beiträge, der Erhebung derselben usw., verbunden sind. Wir behandeln die Versicherung der Hausgewerbetreibenden nur unter dem Gesichtspunkte, inwieweit von den Kommunen die Pflicht zur Versicherung dieser Arbeiter durch Ortsstatut ausgedehnt worden ist, und welche Widerstände sich dabei geltend gemacht haben. Es sind nur wenige Kommunalverbände, die von der Ausdehnung Gebrauch gemacht haben. In Preußen sind uns nur bekannt die Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln und die Städte Frankfurt a. M., Altona, Aachen, Halle, Cassel, Erfurt, Görlitz und Potsdam, in Baden sind es nach unserer Übersicht nur zwei Bezirke und drei Gemeinden, in Bayern ist es die Stadt Augsburg. Dieser geringe Fortschritt der kommunalen Versicherung der Hausindustriellen hat wohl zum Teile dazu geführt, daß durch das Gesetz von 1900 dem Bundesrate das Recht gegeben wurde, die Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden allgemein auszudehnen, oder auch sie nur auf bestimmte Gewerbezweige und örtliche Bezirke zu erstrecken. Die Widerstände, die sich der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausindustriellen in den Weg gestellt haben, lernen wir am besten aus der Geschichte des Berliner Ortsstatutes kennen, das am 1. Januar 1902 in Kraft getreten ist.

Nach der Enqueie des Vereins für Sozialpolitik 1898/99 gab es in Berlin weit über 100000 Hausindustrielle, von denen nur eine sehr geringe Zahl als Heimarbeiter nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig waren. Die große Masse der Hausindustriellen stand außerhalb der Zwangsversicherung und fiel daher in Krankheitsfällen der Armenpflege zur Last. Für die Krankenkassen war dieser Zustand ein doppelt ungünstiger. Einmal waren die zur Zahlung der Beiträge für die versicherungspflichtigen Heimarbeiter verpflichteten Arbeitgeber sehr häufig Hausindustrielle, die sich meist selbst in sehr ungünstigen Einkommensverhältnissen befanden und daher sehr unsichere Zahler waren. So hatte zum Beispiel die Ortskrankenkasse der Sattler im Jahre 1898 bei drei Zwischenmeistern einen Ausfall von 95,75 Mk. an Beiträgen, während sie für die Arbeiter derselben 336 Mk. ausgeben mußte. An dem Verlust von zirka 40000 Mk., den die Kassen in den drei Jahren von 1895 bis 1898 erlitten, sind die Zwischenmeister in großem Umfange schuldig. Die Schwierigkeit, festzustellen, ob ein Arbeiter als Heimarbeiter oder Hausindustrieller zu behandeln sei, hat zu zahlreichen Streitigkeiten und Prozessen und zu einer in den meisten Fällen zum Schaden der Kassen ausschlagenden Rechtsunsicherheit geführt. Es waren daher auch vor allem die Ortskrankenkassen, die eine Änderung der unbefriedigenden Zustände und die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden verlangten. Bereits im Jahre 1895 stellten 27 Ortskrankenkassen in Verbindung mit der

Armendirektion an den Magistrat einen dahingehenden Antrag, und der Magistrat erteilte auf Grund desselben der Gewerbedeputation den Auftrag, ein Ortsstatut für die Zwangsversicherung der Hausgewerbetreibenden auszuarbeiten. Die Gewerbedeputation nahm die Sache sofort in Angriff, holte eine große Zahl von Gutachten ein und arbeitete im Jahre 1896 den Entwurf eines Ortsstatutes aus, den sie in einer ausführlichen Denkschrift begründete.

Die Vorlage unterwarf der Versicherungspflicht alle Hausgewerbetreibenden, soweit dieselben nicht gewerbesteuerpflichtig, das heißt also nicht den jährlichen Ertrag von 1500 Mk. oder ein Anlage- und Betriebskapital von 3000 Mk. erreichten. Alle übrigen sollten von der Versicherungspflicht befreit bleiben. Diese Regelung, die auch in dem schließlich angenommenen Ortsstatute beibehalten wurde, hat die Folge gehabt, daß die Fabrikanten den kleineren Hausgewerbetreibenden die Beschäftigung aufsagten. Um sich dagegen zu schützen, soll eine größere Zahl von diesen die Zahlung der Gewerbesteuer zu Unrecht auf sich genommen haben. Infolgedessen wird natürlich für alle diese Personen der Zweck des Ortsstatutes nicht erreicht. Der Entwurf, der dem Bundesrat über die Ausdehnung der Krankenversicherung zum Beschluß vorgelegt werden soll, verzichtet daher auch darauf, eine obere Grenze festzulegen.

Wichtiger ist der Artikel 3 des Entwurfes, um den sich der ganze Kampf zwischen den Unternehmern, besonders der Konfektionsindustrie, und der Arbeiterschaft, beziehungsweise den Krankenkassen, drehte. In diesem Artikel wurde für die An- und Abmeldung der versicherungspflichtigen Personen der unmittelbare Arbeitgeber verantwortlich gemacht. Die Arbeitgeber, die selbst versicherungspflichtig sind, haben bei der Anmeldung versicherungspflichtiger Personen den Arbeitgeber zu bezeichnen, für dessen Geschäftsbetrieb sie die angemeldeten Personen beschäftigen. Die Beiträge und Eintrittsgelder sind von den Arbeitgebern zu entrichten, zwei Drittel der Beiträge und die Eintrittsgelder können sie am Lohne der versicherten Arbeiter kürzen. Sind die als Arbeitgeber auftretenden Hausindustriellen selbst versicherungspflichtig, so gilt als Arbeitgeber derjenige, für dessen Geschäftsbetrieb sie die Arbeiter beschäftigen. Bei der Aufstellung dieses Paragraphen ging die Kommission von der Anschauung aus, daß die Hausgewerbetreibenden nichts anderes sind als die Werkführer in einem Fabrikbetriebe, und daß daher nach dem Sinne des Krankenversicherungsgesetzes für das Drittel der Beiträge der Arbeitgeber aufzukommen habe, der den eigentlichen Unternehmergewinn aus der Arbeit ziehe. Diese Regelung war notwendig, um zu verhüten, daß die leistungsfähigen Unternehmer die Lasten der Krankenversicherung auf die Zwischenmeister abwälzten, die sich in sehr vielen Fällen kaum von den eigentlichen Arbeitern unterscheiden. Die Bestimmung wurde von den Unternehmern auf das Hef-

tigste angegriffen, und fast alle Unternehmerorganisationen petitionierten bei dem Magistrat um ihre Aufhebung. An der Spitze derselben standen natürlich die Großkonfektionäre, die Firmen Manheimer, Lewin, Rosenthal und andere mehr. Aber auch Unternehmerorganisationen, die nicht das geringste Interesse an der Sache hatten, wie zum Beispiel die Eisenindustriellen, die Petroleumgroßhändler, der Verein der deutschen Hutindustrie, dessen Mitglieder über ganz Deutschland verteilt sind, usw., schlossen sich dem Ansturme an. Der Magistrat wich vor den Kapitalherren zurück und verwies aus zarter Rücksicht auf ihre Petitionen den Entwurf an die Gewerbedeputation zur nochmaligen Beratung zurück. Diese setzte die weitere Beratung des Gegenstandes einstweilen aus, da im Reichstage eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz eingebracht war, durch die der Bundesrat das Recht erhalten sollte, den Versicherungszwang auf die Hausindustriellen auszudehnen. Als der Gesetzentwurf nicht zur Verabschiedung gelangte, nahm sie ihre Arbeit wieder auf. Der Entwurf wurde nochmals in Verbindung mit den Vertretern der Petitionen und den Vertretern der Arbeiter und Zwischenmeister, die vom Ausschusse des Gewerbegerichtes zur Begutachtung gewerblicher Fragen in Vorschlag gebracht waren, gründlich durchberaten. Die Agitation der Unternehmer war aber nicht erfolglos geblieben. Abweichend von ihrem früheren Antrage, entschied sich die Kommission nunmehr für ein Ortsstatut, das nicht nur die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sondern auch die Beitragspflicht dem unmittelbaren Auftraggeber auferlegte, und so „Tausende und Abertausende von Jammerexistenzen hohnvoll zu Arbeitgebern stempelte". Das Plenum der Gewerbedeputation stimmte dem neuen Entwurfe zu. Der Magistrat aber setzte in der unbequemen Sache die Beschlußfassung zunächst aus, um abzuwarten, ob nicht eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie beabsichtigt sei. Er nahm zu diesem Verschleppungsmanöver um so lieber seine Zuflucht, als in der Zwischenzeit die beteiligten Krankenkassen aufs entschiedenste dagegen protestiert hatten, daß durch das Statut eine große Zahl absolut leistungsunfähiger Personen zu beitragspflichtigen Arbeitgebern gemacht würden. Sie behaupteten ohne Übertreibung, daß durch diese Bestimmung die Existenz einer ganzen Reihe von Kassen, in denen Hausindustrielle stark vertreten sind, geradezu in Frage gestellt würde. Die Verluste der Krankenkassen an diesen Scheinarbeitgebern müßten sich ins Ungemessene ausdehnen, während auf der anderen Seite die Lasten sich in der gleichen Weise steigern würden. Und das alles, um einer kleinen Zahl von Unternehmern eine Reihe wirklicher und eingebildeter Unbequemlichkeiten, sowie die Lasten eines Drittels der Krankenversicherungsbeiträge zu ersparen.* Am 12. Mai 1899 beschloß der Magistrat endlich,

* In der Kommission half sich der Referent, Stadtrat Dr. Weigert, als man ihm die Frage vorlegte, wie es mit dem Eingehen der Beiträge von den zu

das von der Gewerbedeputation vorgelegte Ortsstatut abzulehnen, und die Frage des Erlasses eines Ortsstatutes nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren wieder in Erwägung zu ziehen. Es blieb also zunächst einmal beim Alten. Und das war wohl das einfachste Mittel, um sich dem unangenehmen Dilemma zu entziehen, entweder die einflußreichen Unternehmer vor den Kopf zu stoßen oder die Krankenkassen bankrott zu machen. Wie es in dem Verwaltungsbericht 1898/99 heißt, glaubte der Magistrat einen Eingriff in die widerstreitenden Interessen der Beteiligten um so mehr ablehnen zu müssen, als eine besondere reichsgesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Hausindustrie demnächst zu erwarten sei. Auf diese Antwort hin, die die Sache in keiner Weise erledigte, sondern statt dessen den bequemen Ausweg der Verschleppung vorschlug, setzte die Stadtverordnetenversammlung ihrerseits einen Ausschuß zur Prüfung der Frage ein. Dessen Empfehlung veranlaßte sie zu dem Beschluß, den Magistrat um Einsetzung einer gemischten Deputation zur weiteren Beratung der Sache zu ersuchen. Diese neue Deputation beendete ihre Arbeit im Mai 1900: Sie empfahl die Annahme des Ortsstatutes in der ersten Fassung der Gewerbedeputation. Erst am 3. Dezember wurde der Entwurf vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt und von ihr trotz erneuter Verschleppungsversuche angenommen. Zu diesem Abschlusse der endlosen Verhandlungen hat ohne Zweifel der Umstand beigetragen, daß am 30. Juni 1900 eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz zustande gekommen, und darin dem Bundesrate die Befugnis erteilt worden war, die Versicherungspflicht auf die Hausindustrie auszudehnen. Es lag daher die Befürchtung nahe, daß der Bundesrat der Stadt Berlin gegenüber sehr bald von seiner Befugnis Gebrauch machen würde. Schon bei den ersten Verschleppungsanträgen des Magistrates hatte der sozialdemokratische Stadtverordnete Borgmann darauf hingewiesen, daß die auf ihre Selbstverwaltung so stolze Gemeinde auch hier wieder warten werde, bis das Reich sie zu dem Erlaß eines Ortsstatutes zwingen würde.

Eine weitere Verzögerung trat am Schlusse noch dadurch ein, daß die Genehmigung des Oberpräsidenten erst im Oktober 1901 erfolgte, und an die Abänderung einiger Punkte des Statutes geknüpft war. Endlich, zum 1. Januar 1902, konnte das Statut in Kraft treten: es hatte nicht weniger als sieben Jahre zu seiner Fertigstellung gebraucht.

Arbeitgebern gestempelten Hausindustriellen stehen würde, mit den kühnen Worten: Die Leute sind zwar arm, aber ehrlich! — Sehr richtig wies der Korreferent, Stadtverordneter Borgmann, den Einwand der Unternehmer, sie kennten ja die Leute gar nicht und wüßten auch nicht, wer für sie arbeite, damit zurück, daß er ausführte, es sei gerade notwendig, daß die Herren Großkonfektionäre endlich einmal gezwungen würden, sich darum zu kümmern, wer denn eigentlich jahraus jahrein für sie frone.

Daß das sozialpolitische Verständnis auch in anderen Städten nicht viel größer ist als in Berlin, das beweist die geringe Zahl, die die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausindustriellen vorgenommen hat. Auf dem Wege der ortsstatutarischen Regelung wird es niemals möglich sein, schnell zu der allgemeinen Durchführung einer Einrichtung zu gelangen. Die Regelung wird sich also nur in den Fällen empfehlen, wo man in beschränktem Rahmen den Versuch mit einer Maßregel machen will, die man bei Bewährung dann später durch Gesetz allgemein zu machen beabsichtigt. Dabei kann es sich aber — und das beweist das Verhalten der Städte auf dem Gebiete der Krankenversicherung deutlich genug — ereignen, daß überhaupt nicht genügend Material für die Beantwortung der Frage nach Verallgemeinerung einer ursprünglich nur ortsstatutarisch anwendbaren Maßregel durch die Stadtverwaltungen beschafft wird. Wohl oder übel wird man dann doch darauf angewiesen sein, ein allgemeines Gesetz zu erlassen oder dem Bundesrate die Befugnis zum Erlaß einer allgemeinen Verordnung zu geben. Der Modus, zunächst einmal die ortsstatutarische Regelung in Anwendung zu bringen, ehe man sich zu einem allgemeinen Gesetze entschließt, setzt ein Maß sozialpolitischen Verständnisses voraus, das nur in den wenigsten Stadtverwaltungen vorhanden ist. Ehe das nicht besser geworden ist, kann die Reichsgesetzgebung nur unter den schärfsten Kautelen den Gemeinden ortsstatutarische Vollmachten erteilen, so gerne man zugeben kann, daß sie infolge ihrer örtlichen Natur zu Pionieren auf dem Gebiete der Sozialpolitik vortrefflich geeignet wären.

In größerer Ausdehnung haben die Städte von ihrer Befugnis, den Versicherungszwang auf die Handlungsgehilfen ortsstatutarisch auszudehnen, Gebrauch gemacht. Nach unserer Tabelle hatten dies im Jahre 1892 20 Städte mit mehr als 50000 Einwohnern getan. In einem Artikel der „Sozialen Praxis" (XII, Sp. 694) wird die Zahl der Gemeinden im ganzen auf etwa 150 angegeben. Zahlreiche Orte haben aber trotz des dringenden Ersuchens der Beteiligten sich ablehnend verhalten. So hat der Berliner Magistrat den von der Gewerbedeputation befürworteten Erlaß eines Ortsstatutes abgelehnt, trotzdem wie der Verwaltungsbericht dieser Deputation ausführt, die befragten städtischen Verwaltungen nur günstiges über die Ausdehnung der Versicherungspflicht berichtet hatten, trotzdem die Ältesten der Kaufmannschaft die Ausdehnung der Versicherung auf alle Handlungsgehilfen mit weniger als 2000 Mk. jährlichem Gehalt als wünschenswert bezeichnet hatten, trotzdem der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller den Erlaß eines Ortsstatutes auf das wärmste befürwortet und die Vereine der Handelsangestellten, der Verein junger Kaufleute von Berlin, der Kaufmännische und gewerbliche Hilfsverein für weibliche Angestellte, die Freie Vereinigung der Kaufleute für die statuta-

rische Ausdehnung der Versicherungspflicht eingetreten waren. Bedenken gegen die Ausdehnung der Versicherungspflicht wurden nur von ärztlicher Seite geltend gemacht, weil dadurch neue Kreise der Bevölkerung der Privatpraxis entzogen und die materiellen Interessen der Ärzte geschädigt würden. Sollten diese Bedenken für die Ablehnung des Magistrates bestimmend gewesen sein? Erst im Jahre 1903 kam es auch in Berlin zum Erlaß eines Ortsstatutes über die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Diesem Vorbilde sind dann im gleichen Jahre Charlottenburg und andere Vororte gefolgt.

Die unvollkommene Durchführung der Versicherungspflicht für die Handlungsgehilfen seitens der Gemeinden mußte zu geradezu unerträglichen Zuständen führen, da gerade bei den Handlungsgehilfen ein Stellungswechsel auch fast immer einen Wechsel des Wohnsitzes bedeutet. Abhilfe brachte endlich die Novelle von 1903, die alle Handlungsgehilfen ohne weiteres für krankenversicherungspflichtig erklärte, ohne Rücksicht darauf, ob durch Vertrag die Fürsorge der Arbeitgeber nach dem Handelsgesetzbuch ausgeschlossen ist oder nicht.

Die Dienstboten gehören nicht zu den Personen, auf die durch Ortsstatut seitens der Gemeinden die Versicherungspflicht ausgedehnt werden kann. § 4, Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes gibt den Dienstboten nur die Berechtigung, der Gemeindekrankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Doch können ihnen durch Kassenstatut auch Ortskrankenkassen zugängig gemacht werden (§ 26a, Abs. 2, Ziff. 5). Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auch auf diese durchaus bedürftige Arbeitergruppe ist von der Regierung seinerzeit damit abgelehnt worden, daß die Verhältnisse zu verschieden wären, als daß sie einer einheitlichen Regelung unterworfen werden könnten. Außerdem aber spielte natürlich, und das gilt besonders für Preußen, die Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeitgeber eine wichtige Rolle. Die Unterscheidung zwischen dem Gesinde und den ländlichen Arbeitern läßt sich nicht in aller Schärfe durchführen, so daß die Gefahr der Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auch auf die ländlichen Arbeiter bedenklich näher gerückt wurde. Alle Versuche, bei den Verhandlungen über die Krankenkassennovelle von 1892 wenigstens die statutarische Versicherungspflicht zu erreichen, schlugen daher fehl, und so blieb es bei der landesgesetzlichen Regelung.

Wir geben nunmehr eine Übersicht über die Regelung der Versicherungspflicht in den verschiedenen Bundesstaaten, wobei wir natürlich besonderen Nachdruck auf die Darstellung der kommunalen Tätigkeit auf diesem Gebiete legen werden. Allgemein durchgeführt ist der Krankenversicherungszwang für alles Gesinde in den Staaten Baden, Bayern, Braunschweig und Württem-

berg. In Baden wurde durch Landesgesetz vom 7. Juli 1892 der Versicherungszwang auch auf die Dienstboten ausgedehnt. Der § 17, Abs. 2, lautet: Die Beschäftigung als Dienstbote ist als eine Betriebsart im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Dazu § 18: Soweit im einzelnen Falle für einen erkrankten Dienstboten eine den Anforderungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Fürsorge getroffen ist, greift die der Dienstherrschaft gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Krankenverpflegung und zur Übernahme der Kosten für Arzt und Arzneien, sowie während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit zur Fortzahlung des Lohnes nicht Platz. Durch Statut einer Gemeinde, beziehungsweise eines weiteren Kommunalverbandes, kann für den Bereich einer Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse festgesetzt werden, daß den häuslichen Dienstboten Krankengeld nicht zu gewähren ist. In diesem Falle können auch die Beiträge niedriger festgesetzt werden. Wie aus der Tabelle auf S. 254, Sp. 5, hervorgeht, haben im Jahre 1901 6 Bezirks- und Distriktsverbände, sowie 11 Gemeinden von der letztgenannten Befugnis Gebrauch gemacht.

Bayern. In Bayern erhielten die Dienstboten bereits nach dem Gesetz vom 29. April 1869, § 11, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, von der Gemeinde des Dienstortes freie ärztliche Behandlung nebst Pflege und Heilmitteln für die Dauer von 90 Tagen. Dafür konnten Krankenkassenbeiträge bis zur Höhe von 15 Pf. pro Woche erhoben werden. In das Ausführungsgesetz vom 28. Februar 1884 zum Krankenversicherungsgesetz von 1883, § 2, Abs. 2, Ziff. 2, fand die Bestimmung Aufnahme, daß die Pflicht zum Beitritt zur Gemeindekrankenversicherung nach Maßgabe des Reichsgesetzes von 1883 durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde auch auf die Dienstboten erstreckt werden kann. Von dieser Befugnis hat eine größere Zahl von Gemeinden Gebrauch gemacht. Auf Grund des Gesetzes von 1869 hatte zum Beispiel Nürnberg von den Dienstboten, ebenso wie von den übrigen in Art. 20 genannten Personen Beiträge erhoben, die in die Kasse des Städtischen Krankenhauses flossen, für dessen Rechnung die Krankenhilfe geleistet wurde. Obwohl infolge der Reichsgesetze von 1883 und 1892 der größte Teil der bisher versicherten Personen ausschied, blieb der bisherige Krankenhausversicherungsverband zunächst bestehen. Durch die Ortsstatute vom 29. Dezember 1892 und 16. November 1894 wurden dann auch die Personen, die nur der landesgesetzlichen Versicherungspflicht unterlagen, also hier vor allem die Dienstboten, der reichsgesetzlichen Versicherung, und zwar der Gemeindekrankenversicherung unterstellt. Seit dem 1. Januar 1895 wird also Krankenhilfe auf Grund des Landesgesetzes nicht mehr geleistet. Ebenso in Würzburg. Hier wurde durch Magistratsbeschluß vom 22. Mai 1896 die Anmeldung der Dienstboten zum städtischen Krankeninstitute seitens der Dienstherrschaften aufgehoben und

die Dienstboten der Gemeindekrankenversicherung zugewiesen. Das gleiche geschah in Augsburg durch Ortsstatut vom 13. bezw. 22. September 1898, und in München 1884.

Braunschweig. Nach dem Vorbilde Badens wurde durch Gesetz von 1896 bestimmt, daß Dienstboten, die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, und deren Beschäftigung nicht durch den Dienstvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes unterliegen, soweit sie nicht bereits als landwirtschaftliches Gesinde nach dem Gesetz von 29. Mai 1890 krankenversicherungspflichtig sind.

Württemberg. Nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1888, betreffend die Krankenpflegeversicherung, ist für sämtliche Dienstboten eine Krankenpflege der Gemeinde oder Amtskorporation einzurichten. Dieselbe kann durch Ortsstatut der Einzelgemeinde oder Bezirksstatut der Amtskorporation besonders eingeführt und in gewissen Beziehungen geregelt werden. In Ermangelung des Zustandekommens eines solchen Statutes tritt kraft Gesetzes die Versicherung durch die Amtskorporationen ein. Es werden auf 13 Wochen die im Reichsgesetz von 1883, § 6, Abs. 1, Ziff. 1, bezeichneten Leistungen und bei Erwerbsunfähigkeit freie Verpflegung in einem Krankenhause gewährt. Als Beiträge dürfen höchstens zwei Prozent des nach dem L. Krankenversicherungsgesetz, 5. Mai 1886, § 6, Abs. 3, festgesetzten Arbeitsverdienstes erwachsener männlicher Land- und Forstwirtschaftsarbeiter zur Erhebung kommen. Sie fallen der Dienstherrschaft zu einem Drittel, den Versicherten zu zwei Dritteln zur Last. Es bestehen 121 Krankenpflegeversicherungen, darunter 57 für die Bezirke einzelner Gemeinden, die übrigen für ganze Oberamtsbezirke oder Teile derselben.

Hier sind noch anzuschließen Lübeck und Hamburg. In Lübeck wurde durch eine Verordnung vom 27. Mai 1889, bezw. 16. Januar 1895 allen Dienstboten die Verpflichtung auferlegt, in die Städtische Gemeindekrankenkasse einzutreten, die ihre Wirksamkeit am 1. Januar 1890 begann. Es werden auf 13 Wochen gewährt 1. freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, 2. Aufnahme in eine Heilanstalt und Behandlung daselbst, 3. ein Sterbegeld von 30 Mk. Die Beiträge der Dienstboten wurden auf 4 Mk. jährlich, die der Herrschaft auf 2 Mk., dann auf 8 Mk., wovon die Herrschaft die Hälfte zu tragen hat, festgesetzt. Ähnlich wurde in Hamburg durch Gesetz vom 16. Juli 1890 die obligatorische Versicherung in der Dienstbotenkrankenkasse, allerdings nur für Teile des Staates, eingeführt. Die Leistungen sind die gleichen, wie in Lübeck, nur werden sie auf 26 Wochen, außerdem im Falle eines Wochenbettes freie Verpflegung in der Entbindungsanstalt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und ein Sterbe-

geld von 60 Mk. gewährt. Die Beiträge betragen 60 Pf. monatlich für die Dienstboten. In Bergedorf besteht infolge ortsstatutarischer Regelung seit 1872 eine Krankenkasse mit Beitrittszwang, die auf drei Monate freie Verpflegung im Krankenhause, beziehungsweise im Hause der Herrschaft gewährt.

Damit sind die Bundesstaaten, in denen ein Versicherungszwang für das Gesinde besteht, erschöpft. Die übrigen Bundesstaaten beschränken sich darauf, der Dienstherrschaft gewisse Verpflichtungen gegenüber dem erkrankten Gesinde aufzuerlegen, falls sie überhaupt soweit gehen. Weitergehende Fürsorge treffen nur einzelne Städte auf dem Wege des Ortsstatutes. Das uns zur Verfügung stehende Material sei im folgenden kurz dargestellt.

Sachsen. Da die Fürsorge für die erkrankten Dienstboten, soweit sie die Gesindeordnung von 1892 vorsieht, sich in der Praxis als sehr mangelhaft erwiesen hat, so haben einzelne Städte durch Ortsstatut Dienstbotenkrankenkassen errichtet, bei denen die Dienstherrschaften ihre Dienstboten anzumelden haben. So Chemnitz, Dresden, Plauen, Zwickau. In Chemnitz und Dresden wird die Krankenunterstützung höchstens auf 13 Wochen, in Plauen bis zu 26 Wochen gewährt. Die Beiträge betragen in Plauen höchstens 17 Pf. pro Woche, in Dresden werden sie alle drei Jahre derart festgesetzt, daß sie neben der Rückzahlung etwaiger Vorschüsse und der Abführung des Beitrages zum Reservefonds die Gewährung der geordneten Krankenunterstützung sichern. In Chemnitz und Zwickau betragen sie 6 Mk. pro Jahr. Dresden belastet die Dienstherrschaft mit einem Drittel der Beiträge, während in Plauen und Chemnitz der gesamte Betrag von den Dienstboten aufzubringen ist. Die Kasse in Plauen gewährt in zwei Fällen Krankengeld, nämlich ein Krankengeld von 75 Pf., falls die notwendige Unterbringung im städtischen Krankenhause wegen Überfüllung desselben oder aus einem anderen Grunde nicht erfolgen kann, oder nicht angemessen erscheint, und ferner die Hälfte desselben, falls der in einem Krankenhause Untergebrachte den Unterhalt von Angehörigen aus seinem Lohne bestritten hat. Chemnitz und Dresden zahlen, wie die Kassen der meisten anderen Städte, kein Krankengeld. Die Leistungen sind im übrigen die der Gemeindekrankenversicherung. Die Kassen gewähren kein Sterbegeld, keine Wöchnerinnenunterstützung usw. Die Verwaltung wird von den Gemeinden geführt, die Dienstboten sind ohne den geringsten Einfluß auf dieselbe.

In einigen anderen Städten hat man den Versuch gemacht, die Dienstboten durch ein Ortsstatut bei den Ortskrankenkassen versicherungspflichtig zu machen. In diesen Statuten, die zum Beispiel in Nossen, Hainichen, Mylau, Lichtenstein usw. erlassen sind, werden die nicht in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstboten verpflichtet, der Ortskrankenkasse beizutreten. Den Dienstherrschaften wird die Verpflichtung auferlegt, die An- und Ab-

meldung bei der Meldestelle der Kasse vorzunehmen. Sie haben ferner ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln zu bezahlen, während sie die übrigen zwei Drittel am Lohne der Dienstboten kürzen können.

Hessen. Durch Ortsstatut ist in einer Reihe von größeren Städten die Einrichtung getroffen, daß die Dienstboten gegen Gebühr einer besonderen Krankenkasse beitreten, oder im städtischen Hospital Aufnahme finden können. Der Beitritt ist teils obligatorisch, teils fakultativ. So besteht eine obligatorische Krankenversicherung für Dienstboten in Darmstadt durch Statut vom 11. Oktober 1902, und in Offenbach durch Statut vom 18. Dezember 1896. Nach dem Darmstädter wird den Versicherten auf die Dauer von 13 Wochen freie Verpflegung im städtischen Hospital, unentgeltliche Benützung der ambulatorischen Klinik daselbst, Arznei und Verbandsstoffe, im Falle der Schwangerschaft freie Entbindung, sowie Verpflegung auf die Dauer des Wochenbettes, anständige Beerdigung oder ein Sterbegeld von 40 Mk. gewährt. Die Beiträge, 40 Pf. monatlich, sind von den Dienstboten allein zu zahlen. Die Leistungen der Offenbacher Kasse sind freie Behandlung und Verpflegung im Stadtkrankenhaus auf die Dauer von 13 Wochen, unentgeltliche ärztliche Behandlung daselbst, falls keine Krankenhauspflege notwendig, und freie Arznei und Verbandsstoffe, im Todesfall freie Bestattung, beziehungsweise Zahlung eines Beerdigungsgeldes von 10 Mk. an die Angehörigen. Die Beiträge belaufen sich auf 60 Pf. monatlich. Zur Entrichtung ist die Dienstherrschaft verpflichtet, die jedoch zwei Drittel derselben zurückfordern oder am Lohne in Abzug bringen kann.

Schwarzburg-Rudolstadt. In Stadtilm besteht seit 1854 ein Ortsstatut, durch das den Dienstherrschaften die Verpflichtung auferlegt ist, die Dienstboten in der Städtischen Krankenkasse zu versichern, die freie Kur im Krankenhause gewährt.

Oldenburg. Nach der revidierten Gemeindeordnung für Oldenburg vom 15. April 1873, und für Lübeck vom 30. März 1876 sind die Gemeinden berechtigt, für Dienstboten im Wege des Statutes Krankenkassen einzurichten und Beiträge zu erheben. In Oldenburg haben fünf Städte und zehn Landgemeinden, in Lübeck Eutin von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Das Statut der Stadt Oldenburg von 1895 macht den Beitritt zu der Dienstbotenkrankenkasse für alle Dienstboten obligatorisch, soweit sie nicht nachweislich der Reichskrankenversicherung oder einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören. Die Beiträge, höchstens 6 Mk. pro Jahr, sind von den Dienstboten zu bezahlen. Ein eventuelles Defizit fällt der Gemeindekasse zur Last. Gewährt wird freie Kur und Verpflegung im Hospital, freie ärztliche Behandlung, Arznei usw., und ein Sterbegeld im Betrage von 40 Mk., die Leistungen der Kasse geschehen nur auf die Dauer von 13 Wochen.

Sachsen-Meiningen. In den Städten Meiningen und Saalfeld bestehen Ortsstatuten, die von den Herrschaften und Dienstboten obligatorische Beiträge — und zwar je zur Hälfte geteilt in Meiningen, zwei Drittel die Herrschaft, ein Drittel die Dienstboten in Saalfeld — erheben, wogegen unentgeltliche Krankenhauspflege gewährt wird. Eine ähnliche Einrichtung findet sich auch noch in anderen Städten und Kreisen, mit dem Unterschiede, daß die Beitragsleistung nicht obligatorisch ist.

Reuß ä. L. In Greiz und Zeulenroda ist die Krankenversicherungspflicht durch Ortsstatut eingerichtet.

Reuß j. L. In Gera und Schleiz besteht obligatorischer Beitritt zum Städtischen Krankenhaus für die Dienstboten.

Lippe-Detmold. In zwei Städten ist den Dienstherrschaften die Möglichkeit gegeben, gegen Zahlung eines Beitrages ihren Dienstboten freie Kur und Verpflegung in den Krankenhäusern zu sichern.

Sachsen-Koburg-Gotha. In Gotha und Koburg bestehen Krankenversorgungsanstalten.

Anhalt. In Cöthen besteht eine Dienstbotenkrankenkasse unter Verwaltung des Magistrates.

Preußen. Vereinzelt kommt die Krankenversicherungspflicht des Gesindes nach lokalrechtlichen Bestimmungen vor. So besteht in Hessen-Nassau für das landgräflich-hessische Gebiet, jetzt nach einem Beschlusse der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 15. Januar 1885 eine Beitragspflicht zur Krankenhauskasse des Krankenhauses in Homburg. In Brieg, Schlesien, besteht seit 1811 ein Krankeninstitut für weibliche Dienstboten mit obligatorischem Beitritt. Der Beitrag beträgt sowohl für die Herrschaft, wie für das Gesinde monatlich 40 Pf. In Göttingen sind nach Ortsstatut vom 23. November 1850 die Dienstboten zu einer vierteljährlichen Zahlung von 50 Pf. an die akademischen Hospitäler verpflichtet, und erhalten dafür ärztliche Pflege und Behandlung in denselben. Fakultative Krankenversicherungen der Dienstboten sind in zahlreichen anderen Städten eingerichtet worden. So kann in Dortmund jeder Dienstbote gegen einen Beitrag von 5 Mk. jährlich beim Städtischen Krankenhause versichert werden. Ähnlich in Spandau gegen Zahlung eines jährlichen Versicherungsbeitrages von 6 Mk. Dafür wird ärztliche Behandlung im Städtischen Krankenhause und die Lieferung der dabei erforderlichen Heil- und Pflegemittel auf die Dauer von drei Monaten gewährt.

Bei derartigen Einrichtungen wäre es richtiger, von einer Versicherung der Dienstherrschaft zu sprechen, der dadurch der größere Teil ihrer Verpflichtung gegen die in ihrem Dienste erkrankten Dienstboten abgenommen wird. Das galt bereits dort, wo durch die Gesindeordnungen den Dienstherrschaften eine Fürsorgepflicht auferlegt ist; seitdem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft

getreten ist, immer und überall. Denn nach § 617 desselben hat der Dienstberechtigte dem Dienstverpflichteten, der in ein dauerndes Dienstverhältnis eingetreten und in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die sozialpolitische Leistung ist in all diesen Fällen der Dienstherrschaftsversicherung keine sehr große, ganz besonders nicht, wenn sie in Formen auftritt, wie sie zum Beispiel in Frankfurt a. M. gewählt worden sind. Auch hier ist selbstverständlich die Versicherung nur fakultativ. Es steht jeder Herrschaft frei, in die Städtische Dienstbotenversicherung einzutreten oder nicht. Ferner werden die Fälle nicht von der Versicherung gedeckt, in denen die Dienstherrschaft vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Erkrankung des Dienstboten herbeigeführt hat. Man schob also dem geschädigten Dienstboten die Last zu, seine Herrschaft in diesen Fällen regreßpflichtig zu machen. Ebenso ist der Dienstbote im Erkrankungsfall der Geschädigte, wenn die Zahlung der Beiträge durch die Herrschaften nicht rechtzeitig geschieht, da in diesem Falle die Befugnis der Krankeneinweisung ruht, bis Zahlung erfolgt ist. Für die erwerbsfähigen kranken Dienstboten trifft das Statut überhaupt keine Fürsorge. Es ist bezeichnend, daß der Frankfurter Magistrat in einer Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung soweit ging, sich für diese Unterlassung auf die Städte München und Stuttgart zu berufen, wo die Krankenhausverpflegung die Regel bilde und ein Krankengeld für die Erkrankten selbst nicht gewährt werde. „Auch dort scheint die Überzeugung", heißt es in seiner Vorlage weiter, „sich aufgedrängt zu haben, daß für die Krankenversicherung der Dienstboten in der Regel Spitalverpflegung allein in Betracht kommt." Tatsächlich sind aber in München die Dienstboten in die Gemeindekrankenversicherung aufgenommen, und gewährt die Stadt Stuttgart in Übereinstimmung mit dem württembergischen Krankenpflegeversicherungsgesetz den erwerbsfähigen kranken Dienstboten freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen usw. und ähnliche Heilmittel. Ein Krankengeld wird allerdings in beiden Fällen nicht gewährt, aber das ist auch ein nebensächlicher Punkt, da ja der erwerbsfähige Dienstbote Wohnung und Unterhalt bei der Dienstherrschaft hat. Dagegen kommt es auf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und freien Arznei auch in diesen Fällen an. Die Behauptung des Frankfurter Magistrates, daß in der Regel allein die Spitalverpflegung für die Krankenversicherung der Dienstboten in Betracht käme, ist durchaus unbegründet. Der Beitrag der Dienst-

herrschaft wurde auf 4 Mk. für einen Dienstboten, auf 5 Mk. für jeden Dienstboten, wenn sie zwei hält, und auf 6 Mk. bei drei und mehr Dienstboten festgesetzt. Der außerordentlich niedrige Satz von 4 Mk. wurde nur dadurch möglich, daß nach Ablauf der sechsten bis Ablauf der dreizehnten Woche unentgeltliche Hospitalverpflegung eintritt, für die bei Dienstboten christlicher Konfession die Stiftung des Hospitals zum Heiligen Geist, bei denen anderer Konfessionen der durch Beiträge des gleichen Hospitals, anderer Stiftungen usw. gespeiste städtische Krankenpflegefonds aufkommt. Bei Dienstherrschaften, die sich in beschränkten Vermögensverhältnissen (weniger als 2000 Mk. Einkommen) befinden, kann das Hospital auch ausnahmsweise während der ersten sechs Wochen unentgeltliche Pflege gewähren. Damit sollte dem Übelstande begegnet werden, daß solche Dienstherrschaften ihre Dienstmädchen überhaupt nicht versichern. Wir berühren hier den Haupteinwand, der gegen den der Versicherung zugrunde liegenden Grundsatz der Freiwilligkeit des Beitrittes geltend zu machen ist: unbemittelte Dienstherrschaften werden von der Versicherung keinen Gebrauch machen. In diesen Fällen hat dann der Dienstbote die Last, sich sein Recht zu erstreiten, falls er nicht sich an das Armenamt wendet und auf dessen Kosten verpflegt wird. Das Armenamt würde dann auf Grund der gesetzlichen Vorschriften an die Dienstherrschaft Regreß nehmen. Dieses Eintreten des Armenamtes wird kein Sozialpolitiker für eine günstige Lösung der Sache halten können.

Die Haltung, die der Magistrat und die Stadtverordnetenmehrheit in dieser Sache eingenommen, ist um so auffälliger, als sich die Allgemeine Ortskrankenkasse bereit erklärt hatte, die Versicherung der Dienstboten zu übernehmen. Sie sollte in der siebenten Lohnklasse der Ortskrankenkasse 9,36 Mk. pro Jahr kosten. Die Leistungen wären aber auch bedeutend höhere gewesen. Vor allem hätten sie den erwerbsfähigen kranken Dienstboten ärztliche Fürsorge gebracht. Der Magistrat lehnte aber ab, da bei Anschluß der Dienstbotenversicherung an die Ortskrankenkasse die An- und Abmeldung der einzelnen Dienstboten, die Meldung der Lohnveränderungen, die Kontrolle der Kranken durch die Kontrolleure der Kasse, die vierwöchentliche Zahlung der Beiträge für die Dienstherrschaften Unbequemlichkeiten bedeuten würden. So wurden die Interessen der Dienstboten den Bequemlichkeitsrücksichten und der Ausgabenscheu der Dienstherrschaften geopfert. Auch für die städtische Kasse bedeutete diese Regelung der Dienstbotenversicherung eine nicht unbeträchtliche Belastung. Für das Jahr 1902/03 ergab sich ein Defizit von 15940 Mk., da einer Ausgabe von 79468 Mk. nur eine Einnahme von 63528 Mk. gegenüberstand. Da am 1. Oktober 1903 7436 Herrschaften mit einem, 2025 mit zwei und 539 mit drei und mehr Dienstboten vorhanden waren, so hat die Stadt eine Summe von zirka 8000 Mk., die Hälfte des Defizits

den reichen Dienstherrschaften mit zwei und mehr Dienstboten zum Geschenk gemacht. Schon Ende 1903 wurde daher eine Erhöhung der Sätze auf 5, 6 und 8 Mk. vom Magistrat vorgeschlagen und Anfangs 1904 von den Stadtverordneten genehmigt. Mit diesen Sätzen näherte man sich dem von der Ortskrankenkasse ursprünglich angebotenen Satze ganz bedeutend.

Wenden wir uns nunmehr auf Grund des vorliegenden Materials zu einer Kritik der kommunalen Dienstbotenversicherung. Ihre Leistungen müssen als gänzlich unzureichend da bezeichnet werden, wo nur ärztliche Behandlung und Verpflegung im Krankenhause gewährt wird. In diesen Fällen ist für den erwerbsfähigen kranken Dienstboten nicht gesorgt, da ihm stets die Last bleibt, die Herrschaft zu der Gewährung von Arzt und Arznei zu veranlassen, oder, falls dieselbe ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, auf eigene Kosten sich das Nötige zu beschaffen. Die Geneigtheit der Herrschaft, für ihr erkranktes Gesinde in ausreichender Weise zu sorgen, mit der man bisher die reichsgesetzliche Krankenversicherung der Dienstboten abgelehnt hat, und mit der auch in den Kommunalverwaltungen die bürgerlichen Parteien zu Felde ziehen, ist in der Praxis in einer Unzahl von Fällen nicht vorhanden. Das gilt besonders in den weniger besitzenden Haushalten, und vor allem in ländlichen Verhältnissen, wo man sich davor scheut, selbst bei Erkrankungen der Familienmitglieder ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Aber auch in den wohlhabenden Familien wird der Umstand, daß nur Krankenhausverpflegung gewährt wird, meist zu einer rücksichtslosen Abschiebung des erkrankten Dienstboten führen. Es wird ihm nur die Wahl zwischen Krankenhaus oder Austritt aus dem Dienste bleiben. Die rechtliche Verfolgung der ihm reichs- oder landesgesetzlich zustehenden Ansprüche gegen die Herrschaft aber bedeutet für den Dienstboten ohne Ausnahme den Verzicht auf die bisherige Stellung.

Auch die Dauer der Leistung, die meist auf 13 Wochen festgesetzt ist — nur wenige Städte haben sich zu 26 Wochen aufgeschwungen — ist unzulänglich und bleibt hinter der Vorschrift der Novelle des Krankenversicherungsgesetzes von 1903 ganz bedeutend zurück. Als geradezu unverständlich muß der Ausschluß der Wöchnerinnenunterstützung bezeichnet werden. Wie jede Statistik beweist, stellen gerade die weiblichen Dienstboten ein großes Kontingent der außerehelich Geschwängerten dar. Nichts wäre dringender, als gerade diesen unglücklichen Geschöpfen in den Nöten, die eine Schwangerschaft über sie bringt, zu Hilfe zu kommen, ihnen unentgeltliche Aufnahme in die Anstalten zu sichern, und sie dadurch zum guten Teil vor dem Absturz in die Prostitution zu schützen.

Die Abwälzung der gesamten Beiträge auf die Dienstboten, wie sie zum Beispiel in Plauen, Chemnitz, Darmstadt, Oldenburg usw. gilt, läßt sich

durchaus nicht rechtfertigen. Überall, wo die Gesindeordnung der Dienstherrschaft eine Fürsorgepflicht für das erkrankte Gesinde auferlegt, sollte zum mindesten ein Teil der Beiträge von der Herrschaft getragen werden. Seitdem durch das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein die Fürsorgepflicht ausgesprochen ist, bedeuten solche Statuten eine ganz unberechtigte Erleichterung der Herrschaft auf Kosten des Gesindes. Natürlich trifft das Urteil auch die Statuten, die die Beiträge der Herrschaft ungenügend hoch ansetzen, wie zum Beispiel das Frankfurter Statut.

Schließlich gelten gegen die Dienstbotenversicherungen die gleichen Einwände, die gegen die Gemeindekrankenversicherung erhoben werden müssen. Die versicherten Dienstboten müssen zwar die ganzen Beiträge zahlen, sind aber ohne jeden Einfluß auf die von der Gemeinde geführte Verwaltung.

Auch die Prüfung der kommunalen Dienstbotenversicherung führt uns also zu dem gleichen Resultat, zu dem wir oben bei der Besprechung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden gekommen sind. Die Kommunen haben es an der nötigen Initiative und dem sozialpolitischen Verständnisse fehlen lassen. Sie haben bei den von ihnen eingerichteten Dienstbotenversicherungen mehr das Interesse der Dienstherrschaften, ihre Entlastung von den ihnen durch die Gesindeordnungen und das Bürgerliche Gesetzbuch auferlegten Verpflichtungen, als die Wohlfahrt der Dienstboten im Auge gehabt. Die Bequemlichkeit und die Idiosynkrasien der Dienstherrschaften sind für sie bis in die neueste Zeit hinein das Bestimmende gewesen. Auch die Krankenversicherungsgesetze des Reiches haben daran nur wenig geändert, wennschon sie nicht ganz ohne Einfluß gewesen sind. Wie allein die Ausführung des Reichsgesetzes von 1900 durch den Bundesrat den Hausgewerbetreibenden die Krankenversicherung bringen wird, so haben auch die Dienstboten nur vom Reich die Befreiung aus ihrer Misere zu erwarten.

Nach § 4, Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes kann durch statutarische Bestimmung auch anderen nicht versicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeindekrankenversicherung gestattet oder das Recht des Beitritts eingeräumt werden, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt. Über die Ausdehnung, in der die badischen Gemeinden, Bezirke und Distrikte von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben, gibt uns die auf S. 254 angeführte Tabelle Auskunft. Anderes Material haben wir uns leider nicht verschaffen können.

In engster Verbindung mit der Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die in § 2 des Krankenversicherungsgesetzes von 1892 bezeichneten Personen steht die Vorschrift des § 54, die den Gemeinden das Recht gibt, durch Statut festzustellen, ob und in welcher Ausdehnung die Vorschriften des § 49, Abs. 1—3, An- und Abmeldung der Arbeiter durch die Arbeitgeber, des § 51, anteilige

Tragung der Versicherungsbeiträge, des § 52, Abs. 1, Einzahlung der Eintrittsgelder und der vollen Versicherungsbeiträge auf die Arbeitgeber der unständigen Arbeiter und der Hausgewerbetreibenden Anwendung finden sollen. Die Gemeinden können dann ferner durch Ortsstatut die Berechnung der Beiträge und Unterstützungen der Hausgewerbetreibenden nach Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes statt nach dem ortsüblichen Tagelohn einführen und den Arbeitgebern der Hausgewerbetreibenden die Verpflichtung auferlegen, auch die Beiträge für die von den Hausgewerbetreibenden beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Durch die Novelle von 1900 wurde endlich auch in den Fällen Vorsorge getroffen, in denen die Beschäftigung der Hausgewerbetreibenden durch Zwischenpersonen vermittelt wird. Die Gemeinden können durch Ortsstatut den Arbeitgebern, in deren Auftrage die Zwischenmeister handeln, die Einzahlung der Beiträge und Eintrittsgelder sowie die Leistung eines Drittels der Beiträge auferlegen. Wir haben bereits oben bei der Darstellung der Geschichte des Berliner Ortsstatutes gesehen, von welcher Bedeutung diese Bestimmungen sind.

Der statutarischen Regelung sind noch einige weniger wichtige Punkte durch das Gesetz übertragen worden. So kann nach § 51, Abs. 2, die Beitragspflicht des Arbeitgebers für die in ganz kleinen Betrieben beschäftigten Arbeiter ausgeschlossen werden, nach § 52, Abs. 3, bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

Gemeindekrankenversicherung. Nach dem Krankenversicherungsgesetze bildet die Ortskrankenkasse regelmäßig den Träger der Versicherung, wobei wir von den Spezialkassen, wie Betriebskrankenkassen usw. absehen. Erst dann, wenn eine Ortskrankenkasse nicht errichtet wird, hat die Gemeindekrankenversicherung einzutreten. Diese ist also nur als Aushilfe gedacht, und durch eine Reihe von Bestimmungen sucht das Gesetz zu verhindern, daß die Gemeindebehörden gegen die Absicht des Gesetzes lieber Gemeinde- als Ortskrankenkassen errichten. Es wurden nicht nur die Leistungen der Gemeindekrankenkassen sehr bedeutend eingeschränkt, sondern auch den Gemeinden beträchtliche Lasten auferlegt, falls sie von der Gemeindekrankenversicherung Gebrauch machten. So dürfen nicht mehr als 2 Prozent, seit der Novelle von 1903 3 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes der gewöhnlichen Handarbeiter an Beiträgen erhoben werden. Der gesamte über deren Ertrag hinausgehende Bedarf muß aus der Gemeindekasse à fonds perdu bestritten werden. Ferner hat sie die gesamten personellen und realen Verwaltungskosten zu tragen.

Tatsächlich bildet auch in den meisten Bundesstaaten die Ortskrankenkasse die Grundlage der Krankenversicherung. Eine Ausnahme, und zwar eine wenig rühmliche, macht nur Bayern, wo, von München, Schweinfurt, Bamberg, Fürth und Hof abgesehen, sogar in den Industriezentren die Gemeindekranken-

versicherung, die ungenügendste, den Gedanken der Selbstverwaltung der Versicherten direkt verneinende Form vorherrscht. Dieser Zustand erklärt sich historisch daraus, daß in Bayern auf Grund des Armengesetzes 1868 eine ähnliche Einrichtung bereits bestand. Die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung war nur eine Fortsetzung der bayerischen Gemeindeversicherung, die die Gemeinde unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der Armenunterstützung, also nur im Falle der Hilfsbedürftigkeit der erkrankten Person, verpflichtete, dieser auf 90 Tage Krankenhilfe zu gewähren. Die Gemeinden waren berechtigt, Krankenkassenbeiträge von den Lohnarbeitern zu erheben. In diesem Falle galt die Krankenhilfe nicht mehr als Armenunterstützung. Der Arbeiter erwarb durch seine Beitragsleistung einen Rechtsanspruch darauf. Was die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung außer und vor ihrem historischen Zusammenhang mit der bayerischen Gemeindeversicherung den in den Gemeindeverwaltungen herrschenden Klassen empfahl, das war vor allem die niedrigere Beitragsleistung und der Ausschluß jeder Selbstverwaltung der Versicherten, insbesondere der versicherten Arbeiterschaft, in den Landgemeinden auch die Möglichkeit, die Fürsorge für die Gemeindearmen durch Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge aus der Armenkasse von der Gemeinde abzuwälzen. Für die Arbeiterschaft bedeutet die Gemeindekrankenversicherung nicht nur die Beschränkung der Leistungen auf das vom Gesetz geforderte Mindestmaß und die Erschwerung ihrer Benützung durch bureaukratische Bestimmungen über Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit, über Kontrollmaßregeln, über Krankenhauszwang, sondern auch vor allem ein niedrigeres Krankengeld, das häufig nur ein Viertel ihres üblichen Lohnes beträgt und sie direkt zu Zuschußversicherungen zwingt. Außerdem ist ihr jeder Einfluß auf die Verwaltung der Kasse, jede Möglichkeit, Verbesserungen durchzusetzen, ebenso genommen, wie eine Einwirkung auf die so wichtige Wahl der Arbeitervertreter für die Schiedsgerichte und die Verwaltungskörper der Invalidenversicherungsanstalten usw. Für die Unternehmer dagegen bedeutet die Gemeindekrankenversicherung eine beträchtliche Erleichterung ihrer Lasten, die auch dann geringer sind als die erhöhte Steuerumlage, wenn die Versicherung mit einem beträchtlichen Defizit arbeitet. Großindustrielle ersparen durch die Gemeindekrankenversicherung häufig mehr, als sie an Gemeindeumlagen überhaupt zahlen. Sie stecken das Geschenk befriedigt ein, schimpfen aber zu gleicher Zeit über die hohen Gemeindeumlagen, aus denen ihnen das Geschenk gemacht wird. Es handelt sich dabei um sehr bedeutende Summen. In Nürnberg stellte es sich zum Beispiel heraus, daß ein Betriebsunternehmer jährlich 5000 Mk. mehr an die Gemeindekrankenversicherung zu bezahlen gehabt hätte, falls er die durch seinen Betrieb derselben verursachten Mehrausgaben zu erstatten hätte. Es ist daher nicht zu verwundern, daß überall da, wo die Gemeindebehörden vollständig von dem

Unternehmertum beherrscht werden, wie zum Beispiel in Nürnberg, dieses alles daran setzt, um die Errichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse zu hintertreiben. Bereits im Jahre 1892, nach Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, hatte die Nürnberger Arbeiterschaft die Errichtung einer Ortskrankenkasse gefordert. Der Magistrat erwiderte darauf mit dem Beschluß, der Errichtung einer Ortskrankenkasse dann näher zu treten, sobald die gesetzliche Verpflichtung nach § 17 des Krankenversicherungsgesetzes gegeben sein werde, das heißt wenn die Hälfte der Beteiligten sich dafür ausgesprochen hätte. Es bedurfte einer Beschwerde an die Regierung, um den Magistrat zu einer Abstimmung zu zwingen. Dieser verstand es, durch die Einteilung in sechzehn Gruppen und durch einen ungeheuerlichen Abstimmungsmodus ein Resultat nach seinem Willen zu erzielen. Von 29 879 Stimmberechtigten stimmten 10 180 mit Ja, während nur wenige Nein abgegeben wurden. Damit galt für den Magistrat die Ortskrankenkasse als abgelehnt. In zwei Gruppen, in den polygraphischen Gewerben und in der Maschinenindustrie, war eine Mehrheit erzielt worden. Trotzdem wurde für diese beiden Berufe keine Ortskrankenkasse eingerichtet, da sich die Majorität nach Erklärung des Magistrates nur für eine allgemeine Ortskrankenkasse ausgesprochen hätte. Erst nach einer zweiten Abstimmung in der polygraphischen Industrie ließ sich der Magistrat herbei, eine Ortskrankenkasse für dieselbe ins Leben zu rufen. Im Jahre 1900 wiederholte die Arbeiterschaft Nürnbergs ihren Antrag und der Magistrat lehnte ihn wiederum unter Wiederholung seiner alten Begründung ab. So lange sich nicht in jedem Gewerbszweige mehr als die Hälfte der Versicherungspflichtigen durch Einzelabstimmung dafür erklärt habe, so lange halte er an seiner Ablehnung fest. Im Jahre 1902 wurde wiederum von 100 Versicherten ein Antrag auf die Errichtung einer Ortskrankenkasse eingereicht, bald nachher auch von den Schuhmachern der Antrag auf Errichtung einer besonderen Kasse für das Schuhmachergewerbe, falls die allgemeine Ortskrankenkasse nicht genehmigt werde. In den letzten Jahren hatten sich die Verhältnisse der Gemeindekrankenkasse ganz bedeutend verschlechtert. Die Summen, die die Stadtgemeinde zur Deckung des Defizites zuschießen mußte, waren rapide gewachsen. Betrug das Defizit 1895 33 677 Mk., so war es im Jahre 1901 auf 130 000 Mk. gewachsen, obgleich man bei der Abgabe von Medikamenten und Stärkungsmitteln soviel als möglich sparte, die Bezüge der Ärzte auf ein Minimum herabsetzte, kurz, die Versicherten in jeder Weise schädigte. Zu dem Defizit sind ferner noch die Verwaltungskosten — im Jahre 1902 71 017,45 Mk. — hinzuzurechnen. Als alle Einschränkungen der Leistungen an die Versicherten das Defizit nicht genügend herabdrückten, verfiel der Magistrat auf den genialen Ausweg, alle Unternehmer mit einer größeren Arbeiterzahl zur Gründung von Betriebskrankenkassen anzuhalten oder im Weigerungsfalle sie zu verpflichten,

den Teil des Defizits zu tragen, der von ihren Arbeitern der Gemeindekrankenkasse verursacht wird. Ein Teil der Unternehmer hat darauf Betriebskrankenkassen errichtet, ein anderer zog es vor, an dem Defizit zu partizipieren und dasselbe soweit als möglich auf seine Arbeiter abzuwälzen. So wurde in einer Zelluloidfabrik der Bierpreis von 10 Pf. auf 12 Pf. per Glas erhöht und der Frau, die das Bier liefert, eine Abgabe von 4 Mk. per Hektoliter auferlegt. Aus dieser Abgabe wird der Anteil am Defizit der Gemeindekrankenkasse gedeckt, und der Überschuß zur Unterstützung der Arbeiter verwendet,

Auf den Antrag vom Jahre 1902 antwortete der Magistrat am 28. Juli 1903: wiederum lehnte er die Errichtung einer Ortskrankenkasse mit den fadenscheinigsten Gründen ab. Die Novelle von 1903 mußte diesmal dazu dienen, die Ablehnung einleuchtend zu machen. Durch Erhöhung der Beiträge von 2 auf 3 Prozent hoffte der Magistrat nicht nur das Defizit der Gemeindekrankenkasse beseitigen, sondern auch die Leistungen der Kasse erhöhen zu können. Wiederum war eine Beschwerde an die Regierung notwendig, um den Magistrat zur Vornahme einer Abstimmung zu zwingen. Bei ihrer Anordnung griff dieser natürlich wieder auf den alten Abstimmungsmodus zurück, der in seiner Neuauflage eine kurze Besprechung verdient. Die Abstimmung muß durch Stimmzettel erfolgen, obschon das Gesetz nur eine Äußerung der Beteiligten verlangt. Als Beteiligte gelten dem Magistrat alle Personen ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, die gegen Gehalt oder Lohn in der Industrie oder in der Landwirtschaft beschäftigt sind, also auch Lehrlinge, die gegen Lohn beschäftigt werden, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, denen infolge ihrer Jugend das erforderliche Verständnis abgeht, und die daher voraussichtlich von ihrem Wahlrecht überhaupt keinen Gebrauch machen werden. Neben diese weiteste Ausdehnung des Wahlrechtes, durch die die Beteiligtenziffer möglichst hoch getrieben wird, setzte der Magistrat dann die größtmögliche Erschwerung des Wahlaktes. Der Abstimmende hat seinen Stimmzettel von den Ausgabestellen abzuholen, dann darauf Vor- und Zunamen, Stand, Wohnung und Datum der Abstimmung, sowie sein Votum einzutragen, und den Stimmzettel persönlich zu übergeben. Der Abstimmende hat sich ferner bei der Abstimmung über seine Person durch Vorlage von Legitimationspapieren, sowie darüber auszuweisen, daß er in einem Nürnberger Betriebe beschäftigt ist. Zu diesem Zwecke hat er einen dem Abstimmungszettel beigefügten Vordruck durch seinen Arbeitgeber unterzeichnen zu lassen und mit zu übergeben. Dieser ganze Abstimmungsmodus, mit dem Nürnberg auch in Bayern einzig dasteht, hat nur den Zweck, die Errichtung von Ortskrankenkassen zu hintertreiben. Es ist einfach unmöglich, die Hälfte der Beteiligten, namentlich in der Abgrenzung, wie sie der Nürn-

berger Magistrat getroffen hat, an die Urne zu bringen, und ein Votum für die Errichtung zu erzielen. So ist auch der erneute Kampf der Nürnberger Arbeiterschaft um die Ortskrankenkasse erfolglos ausgegangen. Auch in Zukunft werden alle Nürnberger Steuerzahler das Privilegium haben, zu der Subventionierung der Industrie, die durch Deckung des Defizits der Gemeindekrankenkasse aus dem Gemeindesäckel erfolgt, ihr Scherflein beizutragen. Die 15000 Arbeiter aber, die in den Betriebskassen versichert sind, müssen außer den Kosten der eigenen Versicherung noch zu der Versicherung der anderen Arbeiter beitragen. Und diese Liebesgabe kommt Brauereien, Pinselfabriken, Lebkuchen-, Bleistiftfabriken usw. zugute, also Industrien, die mit großen Kapitalien arbeiten, zum guten Teile konkurrenzlos dastehen und hohe Dividenden verteilen.

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 sieht die ortsstatutarische Regelung in den folgenden Paragraphen vor:

§ 24. Auszahlung der Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in der Form von Naturalleistungen an die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, sofern die Naturallöhnung herkömmlich ist. Nur in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen sind für die Gutsbezirke des Kreises Meseritz und 23 andere Gutsbezirke solche statutarische Bestimmungen erlassen worden.

§ 148. Einziehung der Beiträge a. durch Krankenkassen oder Knappschaftskassen, b. durch Gemeindebehörden oder andere von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Nebenstellen. Von der ihnen in diesem Paragraphen erteilten Befugnis hat eine größere Zahl von Gemeinden Gebrauch gemacht, und die Einziehung der Beiträge teils den Krankenkassen übertragen, teils kommunale Nebenstellen eingerichtet. Die Namen der Gemeinden im einzelnen anzuführen, hat bei der geringen sozialpolitischen Bedeutung dieses Paragraphen keinen Zweck. Wir verweisen auf Gebhard-Düttmann, Invalidenversicherungsgesetz, 2. Auflage, S. 650.

§ 151. Übertragung der Ausstellung und des Umtausches von Quittungskarten an die mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen; Anordnung der Einziehung der Beiträge von solchen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

C. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Es waren vornehmlich die religiösen Gründe der Sonntagsheiligung, die eine Beschränkung der Arbeit an den Sonntagen im allgemeinen und im Handelsgewerbe im besonderen hatten festsetzen lassen. Sie galt daher auch meist nur für die Dauer des Gottesdienstes, entweder allein des vormittägigen, wie in Baden, Bayern, Oldenburg, Württemberg, oder auch des nachmittägigen, wie in Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe, Schaumburg, Lübeck, Bremen, oder für die Zeit bis nach beendetem letzten Gottesdienste, wie in Hessen, Reuß j. L. und Anhalt. Nur in zwei Bundesstaaten war die Sonntagsruhe auf den ganzen Tag ausgedehnt, nämlich in Sachsen durch Gesetz vom 10. November 1870, und in Reuß ä. L. durch Verordnung vom 30. August 1876. Der Handel in Kaufs- und Gewerbsläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsstätten wird zum öffentlichen Handel gerechnet, und ist daher verboten. Doch ist in Sachsen der Kleinhandel gestattet mit 1. Brot und weißen Bäckerwaren, auch während des Gottesdienstes, und 2. mit sonstigen Eß- und Materialwaren, sowie mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, mit Ausnahme der Zeit während des Vormittagsgottesdienstes. Die Ortsbehörden haben die Befugnis, diesen Detailhandel zu gestatten. Nur gewisse hohe Feiertage und die Zeit während des Gottesdienstes sind stets davon ausgenommen. Reuß ä. L. läßt den Verkauf von Eß- und anderen dem täglichen Bedürfnis dienenden kleinen Waren außer den Zeiten des Gottesdienstes, an den drei Feiertagen der drei hohen Kirchenfeste außer den Stunden des Vormittagsgottesdienstes zu.*

Außer diesen landesgesetzlichen Vorschriften bestanden an einzelnen Orten besondere Vorschriften, so zum Beispiel in Königsberg. Hier war jeder Handelsverkehr nur bis 9 Uhr vormittags gestattet. Ausnahmsweise war denen, die mit gewöhnlichen Lebensbedürfnissen Handel treiben, also namentlich den Bäckern, Brotverkäufern, Fleischern, Viktualien- und Materialwarenhändlern, Tabakhändlern, sowie den Inhabern von Konditoreien, Weinstuben, Restaurationen und Schanklokalen von 11 bis 2 Uhr und nach 4 Uhr nachmittags der Gewerbebetrieb gestattet. In Danzig und Elbing war ebenfalls der öffentliche Handelsverkehr von 9 Uhr vormittags ab untersagt. Den Händlern mit Lebensbedürfnissen war, wie den Konditoren und Schankwirten, gestattet, auch von 12 bis 2 und von 4 Uhr an ihre Läden offen zu halten.

Das waren die wenigen unzulänglichen Bestimmungen, die eine Beobachtung der Sonntagsruhe anordneten. Die Bestrebungen für eine Ausdehnung der

---

* Drucksachen des Reichstages, 1885/86, Nr. 71 und 290.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wurden erst zu Anfang der achtziger Jahre lebendig. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese ganze Bewegung hier darzustellen. Wir müssen uns darauf beschränken, den Teil derselben zu behandeln, der die Tätigkeit der Kommunen auf diesem Gebiete umfaßt. Dahin gehört vor allem die Geschichte des § 105b, Abs. 2 der Gewerbeordnung, durch den den Kommunen innerhalb bestimmter Grenzen die Initiative für die Ausdehnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe gegeben wurde. Die Regierungsvorlage vom Jahre 1890 enthielt außer den übrigen zur Verbesserung der Gewerbeordnung vorgeschlagenen Bestimmungen das Sonntagsruhegesetz. Dort lautete § 105b, Abs. 2: Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden erfolgen. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- oder Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden zulassen, während der die Beschäftigung stattfinden darf. Der Regierungsentwurf schloß sich also im wesentlichen früheren Beschlüssen des Reichstages an, wie dieselben von einer Kommission im Jahre 1888 gefaßt worden waren. Gegen diese von der Regierung vorgeschlagene Regelung erhob sich eine lebhafte Agitation in den von ihr betroffenen Kreisen, die vor allem von dem Verbande kaufmännischer Vereine ausging und von der „Kaufmännischen Presse", die der Kaufmännische Verein zu Frankfurt a. M. unter Redaktion von Dr. Quarck erscheinen ließ, besonders entschieden betrieben wurde. Die Bewegung kam insofern zu spät, als sie bereits vor dem Regierungsentwurfe hätte da sein müssen, um auf seine Gestaltung Einfluß zu üben. Daß sie nicht ganz ohne Wirkung geblieben, beweist der Fortgang der Beratungen, die wenn auch nur kleine Verbesserungen brachten. Alle Petitionen, Eingaben usw. betonten in erster Linie übereinstimmend, daß man es unmöglich den Polizeibehörden allein und unbeschränkt überlassen dürfe, die fünf Stunden Arbeitszeit, auf die der Entwurf die kaufmännische Sonntagsarbeit beschränken wolle, verschieden und mit Berücksichtigung des Gottesdienstes festzusetzen. Auf diese Weise werde sich die Arbeit oft bis in den Nachmittag erstrecken, und die ganze Sonntagsruhe illusorisch werden. Fast alle Petitionen forderten die Festsetzung einer bestimmten Zeit, bis zu der die Arbeitszeit höchstens ausgedehnt werden dürfte. Die von einer großen Zahl süddeutscher kaufmännischer Vereine, an ihrer Spitze der Frankfurter und Mannheimer, eingereichte Petition erklärte ein Maximum von drei Stunden für durchaus genügend, das auch

denjenigen Geschäften vorzuschreiben sei, die keine Gehilfen beschäftigten. Sonst würde von diesen den geschlossenen Geschäften eine illoyale Konkurrenz gemacht werden können. Diese dreistündige Arbeitszeit solle sich nicht länger als bis 10 Uhr vormittags erstrecken dürfen. Für den Großhandel bestehe überhaupt keine Notwendigkeit, Sonntags zu arbeiten. Wir werden später sehen, wie alle diese Einwände durch die Praxis bis zum Punkt überm i bestätigt wurden.

In der Kommission wurden insbesondere von der Sozialdemokratie Versuche gemacht, die Festsetzung einer bestimmten Schlußstunde zu erreichen. Ihre Anträge, die 12 Uhr als Schlußtermin verlangten, wurden abgelehnt; ebenso fiel ein anderer Antrag auf Einuhrschluß. Auch die Bedenken, die gegen die Übertragung der Befugnisse an die Polizei geltend gemacht wurden, fanden bei der Mehrheit kein Gehör. Sowohl ihre Übertragung an die Gemeindevertretung, als auch die Anhörung derselben wurde von ihr für überflüssig, ja schädlich gehalten, weil, wie es in dem Kommissionsberichte heißt, „die Ortspolizei eher die Verhältnisse objektiv zu beurteilen und die verschiedenen Interessen gerecht abzuwägen in der Lage sei, als die oft durch verwandtschaftliche Beziehungen und Interessen einseitig beeinflußte Gemeindevertretung". Auch hier wieder der zum Dogma gewordene Glaube an die größere Unparteilichkeit staatlicher Behörden, an dem mit um so größerer Inbrunst festgehalten wird, je mehr er in den Erfahrungen der Praxis kläglich Schiffbruch leidet. Die Ortspolizeibehörde soll die Verhältnisse objektiver beurteilen als die Gemeindevertretung. Ein Blick auf die Zusammensetzung der Polizeibehörden genügt, um die ganze Lächerlichkeit dieser Behauptung zu zeigen. Wie recht die Petitionen hatten, als sie vor der Übertragung der Befugnisse an die Polizeibehörden warnten, werden wir noch oft genug beobachten können. Erst in der zweiten Lesung der Kommission gelang es, eine Bestimmung einzufügen, durch die eine Ausdehnung der Sonntagsruhe mittels Ortsstatutes möglich gemacht wurde. Es wurde nämlich die folgende Bestimmung aufgenommen: Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Diese wichtige Einfügung begleitete der Kommissionsbericht nur mit den folgenden Worten: „In der Hoffnung, daß man namentlich in größeren Städten, soweit es zweckmäßig und möglich sei, den berechtigten Wünschen der Handlungsgehilfen wie Arbeiter entgegenkommen werde." Weniger konnte man zu dieser eminent wichtigen Abänderung nicht gut sagen. Die Herren von der Kommission, ebenso wie ihr Berichterstatter, sind sich über die Tragweite der Einfügung durchaus nicht klar gewesen, sowenig wie es ihnen möglich war, ihre Hoffnung zu begründen. Auch die Verhandlungen im Plenum des Reichs-

tages zeigen mit wenigen Ausnahmen, wie vollständig sich die Mehrheit des Reichstages über die Wirkungen der ortsstatutarischen Regelung täuschte, falls sie, wie man fast glauben könnte, dieselbe nicht in der stillschweigenden Absicht aufnahm, in der reaktionären Zusammensetzung der Gemeindevertretung einen sicher wirkenden Schutz gegen jede Ausdehnung der Sonntagsruhe zu besitzen. So äußerte sich zum Beispiel der Abgeordnete Stumm sehr zuversichtlich: „Daß in sehr vielen Orten, in allen großen Städten, die Ortsstatute wenn auch nicht gerade die Sonntagsarbeit der Handlungsgehilfen ganz verbieten, aber doch erheblich herunterdrücken werden unter die fünf Stunden, darüber ist für mich kein Zweifel.“ Ebenso trat, um noch ein Beispiel anzuführen, der volksparteiliche Abgeordnete Haußmann für die Stundenregelung durch die Selbstverwaltungsorgane mit der ihm eigenen Emphase ein. Allgemein war die Angst vor der schablonenhaften, gleichmäßigen Regelung der Sonntagsruhe. Mit verdächtigem Eifer trat man für die Berücksichtigung der abweichenden örtlichen Verhältnisse ein, weil sie eben örtliche seien und als solche den örtlichen Bedürfnissen entsprächen. Ein Verfahren, mit dem man den größten Schlendrian und seine ewige Fortdauer rechtfertigen kann, der sich in Posemuckel im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hat. Außer dem Abgeordneten Wöllmer, der sehr richtig hervorhob, daß die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse gar nicht so groß sei, und auf die Möglichkeit hinwies, daß bei verschiedener Regelung die Konkurrenz zwischen den Ortschaften zu Übelständen führen müsse, hat nur die Sozialdemokratie die ortsstatutarische Regelung als sehr bedenklich verworfen. Es werde einem Teile der Interessenten überlassen, die Ausdehnung der Sonntagsruhe festzustellen. Die beteiligten Unternehmer hätten aber durch ihren Einfluß die Macht in der Gemeindevertretung, beziehungsweise in dem Kommunalverbande, und würden sie benützen, um die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in einseitiger, ihren materiellen Interessen entsprechender Weise zu treffen. Doch blieben diese Einwendungen ohne Erfolg. Die Mehrheit des Reichstages hielt in der zweiten und dritten Lesung an den Beschlüssen ihrer Kommission fest und ließ sich, sowenig wie diese, durch Äußerungen aus kaufmännischen Kreisen zu irgend welchen größeren Konzessionen bewegen.

Hatte die Agitation, die von den kaufmännischen Vereinen betrieben worden war, auch nur geringe Früchte getragen, so wandten diese, und insbesondere ihr Organ, die „Kaufmännische Presse“, nunmehr nach Erlaß des Gesetzes ihre Tätigkeit dahin, seine Bestimmungen möglichst zugunsten der Handlungsgehilfen auszunützen. „Mit den Ortspolizeibehörden“, schrieb die „Kaufmännische Presse“ (9. Mai 1891), „haben sich also nunmehr alle Vertretungen der Kaufleute, die auf eine gute Sonntagsruhe hinwirken wollen, ins Vernehmen zu setzen, damit die fünf Stunden wenigstens richtig gelegt werden. Wenn die

Vereine aber rührig sind, braucht es bei den fünf Stunden nicht einmal sein Bewenden zu haben. Durch Ortsstatut, also durch selbständige Bestimmung jeder Gemeindebehörde, kann die kaufmännische Sonntagsarbeit auf eine kürzere Zeit als fünf Stunden beschränkt werden. An ihre Gemeindebehörde haben sich also ferner die Beteiligten, am besten Prinzipale und Gehilfen gemeinsam, demnächst mit einer Eingabe zu wenden, in der sie darum ersuchen, zu bestimmen, daß die kaufmännische Sonntagsarbeit spätestens 1 Uhr mittags aufhört." Die „Kaufmännische Presse" entwarf dann das Muster einer solchen Eingabe zwecks Erlaß eines Ortsstatutes und wurde nicht müde, die kaufmännischen Vereine immer und immer wieder zum Kampfe um die Ortsstatute aufzufordern. Daß diese Mahnungen in erster Linie von dem Frankfurter Kaufmännischen Verein beherzigt wurden, war begreiflich. Und so kam denn auch die Stadt Frankfurt zuerst zu einem solchen Statut.

Die Petition, die der Kaufmännische Verein an den Magistrat gerichtet hatte, wurde von diesem dem gewerblichen Schiedsgericht und der Handelskammer zur Begutachtung überwiesen. Der Verein hatte den Erlaß eines Ortsstatutes deshalb verlangt, um eine Verschlechterung der bestehenden Sonntagsruhe durch die sonst notwendige polizeiliche Regelung zu verhüten. Um die Grundlage für ein Gutachten zu gewinnen, hatte die Handelskammer ein Rundschreiben an die Frankfurter Geschäftsinhaber erlassen und dieselben zur Äußerung aufgefordert. Von den zirka 300 Antworten erklärten sich etwa 25 Prozent für die Vorschläge des Kaufmännischen Vereines, die Groß- und Bankgeschäfte ganz zu schließen, in Detailgeschäften die Arbeitszeit auf 7 bis 9, bezw. 8 bis 10 Uhr vormittags zu beschränken. Von den übrigen 75 Prozent war ein Teil nur unter gewissen Bedingungen mit den Vorschlägen einverstanden, während 150 Groß- und Kleinhändler entschieden Stellung gegen sie nahmen. Infolgedessen erklärte sich die Handelskammer gegen den Erlaß eines Ortsstatutes und protestierte mit den üblichen Phrasen gegen die Beschränkung der Freiheit der Geschäftsinhaber, ihre Arbeiten nach ihrem Gefallen zu erledigen. Diese Freiheitsliebe der Handelskammer ging so weit, daß sie sogar bei eventuellem Erlaß eines Ortsstatutes in ganz ungesetzlicher Weise für die Geschäftsinhaber das Recht verlangte, die gestatteten Arbeitsstunden nach ihrem Gutdünken zu verteilen. Ferner suchte man für den Erlaß einer Polizeiverordnung dadurch Stimmung zu machen, daß man die für ein Ortsstatut notwendigen Vorbereitungen als außerordentlich langwierig hinzustellen suchte. Zu gleicher Zeit wandte sich eine Gruppe von Detailisten an die Handelskammer und forderte diese auf, beim Polizeipräsidium um die Festsetzung der Arbeitsstunden vorstellig zu werden. Sie empfahlen, ebenfalls in gesetzwidriger Weise, die Stunden auf die Zeit von 8 bis 1 Uhr im Sommer und 9 bis 2 Uhr im Winter zu legen. Das gewerbliche Schieds-

gericht, dessen Gutachten vom Magistrat ebenfalls eingeholt wurde, sprach sich im Gegensatz zur Handelskammer für den Erlaß eines Ortsstatutes aus, empfahl jedoch, die Arbeitsstunden gleichmäßig auf die Stunden 8 bis 10 Uhr morgens festzusetzen. Das Schiedsgericht war sich ferner darüber einig, daß allmählich die vollständige Sonntagsruhe anzustreben sei, die eben durch das beantragte Ortsstatut vorbereitet werde. Auf Grund dieses Gutachtens entschied sich der Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung den Entwurf eines Ortsstatutes zu unterbreiten. Danach sollte die Sonntagsarbeit im Großhandel nur in der Zeit von 11 bis 1 Uhr, im Kleinhandel und Ladengeschäft in der Zeit von 9 bis 10 und 11 bis 1 Uhr stattfinden. Die Teilung der Sonntagsarbeit mußte deshalb stattfinden, weil die Geistlichkeit sich nicht hatte bereit finden lassen, die Anfangszeit des Hauptgottesdienstes einheitlich zu regeln. Der Magistrat hatte sich nämlich, um zu einer den Handlungsgehilfen möglichst günstigen Zeiteinteilung zu gelangen, an den evangelischen Gemeindevorstand gewendet und ihn dafür zu gewinnen versucht, daß er den Gottesdienst überall einheitlich, und zwar im Sommer nicht vor 10 Uhr, im Winter nicht vor 11 Uhr ansetze. Mit diesen Zeitpunkten sollte die obligatorische Sonntagsruhe beginnen. In der Stadtverordnetenversammlung wurde der Vorschlag von fast allen Seiten gebilligt. Nur dem Vertreter der freisinnigen Fraktion blieb es vorbehalten, den beschränktesten Manchesterstandpunkt zu vertreten, das Vorgehen als ein odiöses zu bezeichnen, und für das gewerbliche Leben schwere Schädigung zu prophezeien. Um indes die Zerreißung der Arbeitsstunden zu verhindern, trat die Kommission, der der Entwurf des Magistrates zur Behandlung überwiesen war, noch einmal in Verhandlungen mit dem Evangelischen Konsistorium und erreichte es schließlich doch, daß dasselbe den Gottesdienst auf die Zeit vor 10 Uhr verlegte. Infolgedessen änderte der Magistrat seine Vorschläge dahin, daß er nunmehr eine einheitliche Regelung für alle Geschäfte in der Zeit von 10½ bis 1 Uhr empfahl. Die Versuche des bereits erwähnten freisinnigen Vertreters, den Erlaß eines Ortsstatutes überhaupt zu hintertreiben, schlugen fehl, und so gelangte Frankfurt als erste größere deutsche Stadt in den Besitz einer sehr fortschrittlichen Regelung der Sonntagsruhe. Die Widerstände aus den Kreisen der Unternehmer waren zum guten Teile nur dadurch überwunden worden, daß der Kaufmännische Verein in der Öffentlichkeit durch sein Organ, die „Kaufmännische Presse", durch Versammlungen usw. eine unermüdliche Agitation betrieben hatte.

Wie in Frankfurt, spielten sich die Dinge auch in anderen Städten ab. Überall da, wo die kaufmännischen Vereine oder sonstige Organisationen der Handelsangestellten tätig waren und eine wirklich energische Agitation entfalteten, ist es ihnen auch gelungen, Ortsstatute zu erreichen, die eine weiter-

gehende Sonntagsruhe anordneten. Aber an dieser Organisation und Agitation hat es leider im höchsten Grade gefehlt, und die Bemühungen der „Kaufmännischen Presse" sind in den meisten Fällen vergeblich gewesen. Durchblättert man ihre Jahrgänge von 1891 bis 1893, in denen sich der Kampf um die Ortsstatute in der Hauptsache abspielte, so ist man erstaunt über das mangelhafte Klassenbewußtsein der Handelsangestellten, das sie mit den geringfügigsten Konzessionen zufrieden sein läßt. Man gewinnt den Eindruck, daß die Organisationen der Handlungsgehilfen die nötige Agitations- und Angriffskraft nicht besessen haben. Anstatt zunächst mit aller Entschiedenheit den Standpunkt der Gehilfen zu betonen, waren sie immer viel zu schnell zu zahmen Kompromissen bereit. Kein Wunder, daß die Agitation nur so winzige Erfolge gezeitigt hat. Die Zahl der Städte, die eine weitergehende Sonntagsruhe, als das Gesetz sie vorschreibt, durch Ortsstatut eingeführt haben, ist eine sehr geringe. Die Mehrzahl, darunter Städte wie Berlin, Breslau usw., hat die Notwendigkeit einer Verkürzung der fünfstündigen Sonntagsarbeit bestritten und der Polizeibehörde die Ansetzung der Arbeitsstunden am Sonntage überlassen. Umgekehrt ist sogar in einigen Städten von dem Ortsstatut Gebrauch gemacht worden, um Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde, die den Schluß der fünfstündigen Sonntagsarbeit auf 2 Uhr nachmittags festgesetzt hatten, zugunsten einer Ausdehnung der Arbeitszeit wirkungslos zu machen. So entstand, um nur ein Beispiel anzuführen, in St. Johann a. S. unter Führung des Großindustriellen v. Stumm eine Bewegung, die sich die Aufgabe gestellt hatte, den für den ganzen Bezirk auf 2 Uhr festgesetzten Schluß der Sonntagsarbeit durch ein nachträglich zu erlassendes Ortsstatut bis 4 Uhr zu verschieben. Da der preußische Ministerialerlaß vom 16. November 1891 nur solchen Ortsstatuten die Genehmigung versagte, die die Arbeitszeit vorwiegend in den Nachmittag verlegen wollten, so war die Genehmigung eines Ortsstatutes, das die Arbeitszeit gleichmäßig auf den Vor- und Nachmittag verteilte, sehr wohl möglich. Und um das Ziel einer Ausdehnung der Arbeitszeit über 2 Uhr hinaus zu erreichen, wurde eine sehr geschickte Agitation in Szene gesetzt, die bei den städtischen Behörden lebhafte Unterstützung fand. Wie man sich dabei mit der Bestimmung des § 142 der Gewerbeordnung, der die Anhörung der Gewerbetreibenden und Arbeiter vor Erlaß des Ortsstatutes vorschreibt, abzufinden wußte, darüber sei hier ein Bericht aus der „Kaufmännischen Presse" vom 28. Juli 1892 angeführt. Zunächst versammelte der Bürgermeister die Arbeitgeber, von denen sich nur die Freunde des Ortsstatutes einfanden. Bei dieser Gelegenheit teilte er mit, daß er eine öffentliche Versammlung der Arbeitnehmer einberufen werde. Die Herren Prinzipale möchten ihre jungen Leute schicken und ihnen vorher die Gemeinsamkeit der Interessen vor Augen führen. Es wurde vor-

geschlagen, die Prinzipale sollten in der Versammlung ihrer Untergebenen anwesend sein. Der Einberufer hielt dies zwar nicht für angängig, sicherte aber zu, daß er die Namen der Erscheinenden nebst Angabe des Geschäftes, worin sie tätig sind, einfordern werde, „um eine Übersicht über die vertretenen Branchen zu gewinnen". In der Versammlung der Arbeitnehmer verlangte der Bürgermeister von den Anwesenden die erwähnten Angaben über Namen usw. und lehnte, um den Erfolg der Abstimmung zugunsten des Ortsstatutes zu sichern, die geheime Abstimmung ab. Bei dieser Sachlage zogen es die Anhänger der weitergehenden Sonntagsruhe vor, die Versammlung zu verlassen. Zurück blieben nur junge Kommis, zur Hälfte Lehrlinge und nahe Verwandte von Geschäftsinhabern, die dann zugunsten des Ortsstatutes ihre Unterschrift abgaben. Das Ortsstatut setzte die Arbeitszeit auf die Stunden von 7¾ bis 9¾ Uhr morgens und 2½ bis 4½ Uhr nachmittags fest. Damit war denn glücklich die ganze Sonntagsruhe verpfuscht. Die Stadt St. Johann a. S. steht mit dieser Anordnung und Ausnützung des Ortsstatutes im Interesse der Arbeitgeber durchaus nicht allein. In einer ganzen Anzahl von Städten hat man die Arbeitszeit von 5 auf 4½ Stunden herabgesetzt, um die Arbeitszeit tief in den Nachmittag hinein ausdehnen zu können. So ist zum Beispiel die Arbeitszeit festgesetzt in Siegen auf die Stunden 11 bis 3½, in Andernach, Coblenz, Neuwied, Vallendar 11½ bis 4, in Löwenberg auf 1½ bis 4 Uhr, in Malstatt-Burbach 1½ bis 3½, in Neunkirchen 12 bis 4 Uhr, in Trier 11 bis 3, Limburg a. d. L. 11½ bis 4 Uhr usw. usw.

Die Versammlung des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine, die am 12. Juni 1892 in Cöln stattfand, hatte lebhaft über das mangelnde Verständnis der Stadtverwaltungen für die Ausdehnung der Sonntagsruhe zu klagen. Selbst die Handelskammern, die ausschließlich Vereinigungen von Prinzipalen wären, hätten noch mehr Verständnis für die Sonntagsruhe gezeigt, als die Gemeindeverwaltungen. Es sei kein glücklicher Griff gewesen, sie mit der Regelung zu beauftragen. Die Versammlung gab ihren Klagen in einer Resolution Ausdruck, in der sie bedauerte, daß durch die Verwaltungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände kein größerer Gebrauch von der weitergehenden statutarischen Beschränkung der kaufmännischen Sonntagsarbeit gemacht worden sei, und forderte die Verbandsvereine auf, je nach Lage ihrer örtlichen Verhältnisse mit Entschiedenheit für die statutarische Regelung weiter zu wirken. Es haben nun nach 1892 noch einzelne Verbesserungen, aber nur in sehr wenigen Städten, stattgefunden. Die vom Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverband herausgegebene Schrift: „Die Sonntagsruhe", zählt Frankfurt, Offenbach, Plauen, Königstein, Dresden, Chemnitz, Leipzig, Karlsruhe auf, muß aber von fast ebenso vielen vergeblichen Versuchen berichten. Nach der darin enthaltenen Statistik haben von 522 Orten, über die Nach-

richten vorliegen, nur etwa 23 größere Einschränkungen vorgenommen, während 104 nur eine Verminderung der 5stündigen Beschäftigung auf 4 oder 4½ Stunden vorgenommen haben. Wie wir bereits sahen, ist die Verkürzung um eine halbe, beziehungsweise um eine ganze Stunde in vielen Städten nur deshalb vorgenommen worden, um die Geschäftszeit weiter in den Nachmittag hinein verschieben zu können. Außerdem haben andere Zufälligkeiten Veranlassung zu dieser Einschränkung gegeben, wie zum Beispiel Anpassung an die Stunden des Gottesdienstes, Anpassung an die Schlußstunden der Nachbarorte usw. Lassen wir daher diese 104 Orte, die zu dem Erlasse des Ortsstatutes kaum von sozialpolitischen Gründen bewegt wurden, außer acht, so bleiben nur 23 über, von denen die in den Verhandlungen des Reichstages so oft ausgesprochene Absicht, durch Ortsstatut eine längere Sonntagsruhe zu erreichen, verwirklicht wurde. Völlige Sonntagsruhe, allerdings mit vielen Ausnahmen für bestimmte Geschäftszweige, haben nur 3 Städte, nämlich Leipzig, Dresden und Nürnberg. In Frankfurt a. M. und Karlsruhe ist die Beschäftigung auf 2 Stunden, in Norden und Klötze auf 2½ Stunden, in München, Augsburg, Chemnitz, Straßburg, Viersen, Groß-Zschocher, Werdau, Schwetzingen, Bad Nauheim, Pößneck auf 3 Stunden, in Plauen, Döbern, Graudenz, Melle, Malstadt-Burbach, Bayreuth auf 3½ Stunden eingeschränkt worden. Von den genannten 23 Städten haben nur 10 mehr als 50000 Einwohner, obwohl im Reichstage sowohl von seiten der Regierung wie der Abgeordneten und noch in der preußischen Verordnung von 1891 allgemein Übereinstimmung darüber herrschte, daß in den meisten größeren Städten eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Sonntagsruhe ohne Beeinträchtigung der Handelsgewerbe und ohne Schaden für das Publikum gewährt werden könne. Wenn daher die bereits erwähnte Denkschrift des Deutsch-Nationalen Handlungsgehilfenverbandes ausruft: „Der Gedanke des Ortsstatutes hat jämmerlich Fiasko gemacht“, so konstatiert sie eine nicht wegzustreitende Tatsache. Ebenso kläglich hat aber auch die Regelung der Sonntagsruhe durch die Polizeibehörden und die höheren Verwaltungsbehörden Fiasko gemacht, obwohl man gerade von ihnen eine objektivere Beurteilung der Verhältnisse und eine gerechtere Abwägung der verschiedenen Interessen erwartete. Auch das war vorauszusehen, denn wenn es Behörden gibt, denen jedes sozialpolitische Verständnis abgeht, so sind es gerade die Polizeibehörden. Und wie sehr dieselben unter dem Einflusse der kapitalistischen Mächte stehen, das beweist jeder Streik, die Ausführung der Arbeiterschutzgesetze und nicht zum mindesten die Regelung der Sonntagsruhe. Man braucht nur die in der erwähnten Denkschrift zusammengestellten Tabellen über die von der Polizeibehörde festgestellten Verkaufszeiten im Kleinhandel, über die Aufhebung der Ruhezeit an den Sonntagen vor den hohen Festen, über die Ausnahme-

bestimmungen für besondere Gewerbe an gewöhnlichen Sonntagen durchzusehen, um zu dem Resultate zu kommen, daß alle anderen Interessen, nur nicht die der Handelsangestellten, Berücksichtigung gefunden haben. Unter dem Vorgeben, für die Bedürfnisse des Publikums zu sorgen, feiert die ödeste Reglementiererei ihre schädlichen Orgien. Mit Hilfe des § 105 e der Gewerbeordnung sind in 263 Orten für nicht weniger als 22 verschiedene Geschäftszweige Ausnahmen zugelassen worden, und zwar Verkaufszeiten bis zu 13½ Stunden! Man hat die Arbeitszeit nicht nur einmal, sondern zwei-, ja sogar dreimal unterbrochen! Man hat für Back- und Konditorwaren in einzelnen Orten bis zu vier verschiedenen Verkaufszeiten eingerichtet! Man hat für den Handel mit Fleisch- und Wurstwaren, Kolonialwaren, Tabak und Zigarren, mit Milch und Delikatessen, mit Blumen und Fischen, mit Zeitungen und Eis, mit Beleuchtungs- und Heizungsmaterial, mit Gemüse, Mineralwasser und Obst, mit Büchern, mit Eisen- und Manufakturwaren, mit Bier und Wein, mit Konfektion, Theaterbillets und Bandagen, mit Harzandenken Ausnahmen gestattet! Man hat die Arbeitszeit bis 10 Uhr abends ausgedehnt! So wurde auf dem Wege der Verordnung das Sonntagsruhegesetz illusorisch gemacht. Die staatlichen und die städtischen Behörden haben miteinander gewetteifert, ihren bureaukratischen Witz an den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu üben, und die Resultate dieser Übung werden hoffentlich den Reichstag davon zurückhalten, der ortsstatutarischen Bestimmung oder dem Verordnungswege die Regelung sozialpolitischer Einrichtungen zu überlassen.

D. Regelung der Lohnzahlung.

Durch die Novelle zur Gewerbeordnung im Jahre 1891 wurde den Gemeinden oder den weiteren Kommunalverbänden das Recht gegeben, für alle Gewerbebetriebe oder bestimmte Arten derselben die Lohnfristen und die Auslöhnung der Minderjährigen zu regeln. Es kann von ihnen bestimmt werden, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen. Es sollte dadurch den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, die mißbräuchliche Ausdehnung der Lohnfristen zu Ungunsten der Arbeiterschaft innerhalb ihres Bezirkes zu verhindern. Von diesem Recht hat, wie es scheint, nur eine einzige Stadt, Gera, im Jahre 1896 Gebrauch gemacht. Das ist sehr bezeichnend für den geringen Einfluß, den die Arbeiterklasse durch ihre Organisationen auf die Gemeindeverwaltungen auszuüben vermag, sobald es sich um Anordnungen handelt, die dem Interesse des Unternehmertums direkt entgegenlaufen. Die Haltung der Gemeindeverwaltungen ist nicht weiter wunderbar. Halten sie doch noch selbst den von ihnen beschäftigten Arbeitern

gegenüber, wie wir an anderer Stelle sehen werden, an vierzehntägigen und längeren Lohnfristen fest.

Die Gemeinden können ferner durch Ortsstatut bestimmen, daß der von den minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern und Vormünder, und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt werden darf. Ebenso kann den Gewerbetreibenden die Verpflichtung auferlegt werden, den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen. Diese Bestimmungen sind auf Antrag des Zentrums in die Novelle eingefügt worden, dem es ja dann auch später, bei der Gewerbeordnungsnovelle von 1900, gelang, das Lohnzahlungsbuch für minderjährige Fabrikarbeiter einzuführen. Demgemäß haben vor allem solche Gemeinden von dem Ortsstatute Gebrauch gemacht, in denen das Zentrum herrscht. Es sind das besonders Gemeinden in Westfalen und im Rheinlande, deren Namen im einzelnen hier aufzuführen bei der geringen Bedeutung, die der ganzen Angelegenheit zukommt, nicht notwendig erscheint. Einem der Hauptbedenken, die man gegen diese Bestimmung geltend gemacht hat, daß nämlich dadurch der Lohn der minderjährigen Kinder zwangsweise in die Hände verschwenderischer Eltern gebracht und so das Interesse der Kinder aufs schwerste geschädigt werden kann, suchen die kommunalen Statuten in verschiedener Weise zu begegnen. So kann nach dem Crefelder Statut das Oberbürgermeisteramt in den Fällen, in denen zu befürchten steht, daß die Eltern oder Vormünder den Lohn verschwenden oder zum Nachteil der Minderjährigen verwenden, die Auszahlung an die Minderjährigen selbst gestatten. In Solingen wird die Auszahlung des Lohnes der Minderjährigen an Eltern und Vormünder nur auf deren speziellen Antrag verfügt. Demselben soll aber dann nicht stattgegeben werden, wenn die Verschwendung des Lohnes durch die Eltern zu erwarten oder wenn seine Bewilligung mit sonstigen Härten für die Minderjährigen verbunden sein würde. In einer Reihe von Gemeinden hat man die Gültigkeit des Ortsstatutes nur auf die Minderjährigen unter 17 bezw. 18 Jahren erstreckt, wodurch demselben ein gut Teil der überflüssigen Härte genommen wird. In Mayen und Emmerich werden die Arbeiter ausgeschlossen, deren Eltern außerhalb des Stadtbezirkes wohnen. Einige Ortsstatute versuchen also die Mängel der Gewerbeordnung zu überwinden und den verschiedenartigen Bedenken, die man gegen sie geltend gemacht hat, durch spezielle Bestimmungen zu begegnen. Am erfolgreichsten ist dabei wohl das Solinger Statut, das die Auszahlung des Lohnes der Minderjährigen an die Eltern auf spezielle Fälle beschränkt, über deren Berechtigung jedesmal die Gemeindeverwaltung zu entscheiden hat.

E. Gewerbegerichte.

Nach § 108 der Gewerbeordnung von 1869 sollen Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen usw., die sich auf den Arbeitsvertrag beziehen, bei besonderen Behörden, soweit solche vorhanden sind, zur Entscheidung gebracht werden. Außerdem können auch durch Ortsstatut Schiedsgerichte mit der Entscheidung solcher Streitigkeiten betraut werden. Die gleichen Grundsätze finden nach § 127 auf entsprechende Streitigkeiten der Fabrikarbeiter mit ihren Arbeitgebern Anwendung. Über die Ausdehnung, in der die Gemeinden von der Befugnis, solche gewerbliche Schiedsgerichte einzurichten, Gebrauch gemacht haben, gibt uns eine Anlage zu einem Berichte der Petitionskommission des Reichstages* in der Session 1875/76, die sich auf Veranlassung eingegangener Petitionen mit der Frage der Erledigung gewerblicher Streitigkeiten zu beschäftigen hatte, ausführliche Auskunft. Die Zahl der von den Gemeinden errichteten Schiedsgerichte war verhältnismäßig gering. Es bestanden solche nur in 57 Orten, nämlich in Danzig vom Jahre 1872, Elbing 1870, Freystadt 1871, Graudenz 1870, Jastrow 1871, Marienburg 1871, Mewe 1870, Neuenburg 1871, Rosenberg 1871, Belgard 1873, Neustettin 1873, Polzin 1871, Rügenwälde 1872, Schievelbein 1872, Meseritz 1871, Ostrowo 1871, Pleschen 1871, Posen 1871, Rawitsch 1871, Trzemezno 1871, Brieg 1873, Görlitz 1871, Liegnitz 1872, Reinerz 1870, Baruth 1874, Bärwalde 1873, Beelitz 1871, Biesenthal 1873, Brandenburg 1871, Cottbus 1871, Freienwalde 1869, Landsberg a. W. 1873, Vierraden 1874, Werder 1874, Werneuchen 1871, Erfurt 1872, Freyburg a. M. 1873, Nordhausen 1872, Weißenfels 1872, Zeiz 1872, Herdecke 1872, Dudweiler 1872, Malstatt 1872, Saarlouis 1872, Trier 1872, Bramsche 1872, Melle 1871, Osterholz-Scharmbeck 1871, Ülzen 1871, Biedenkopf 1872, Hersfeld 1872; in Bayern: Fürth 1874, Kissingen 1873; in Sachsen: Dresden 1873, Hainichen 1872, Limbach 1872: in Reuß: Greiz 1872.

Da das Gesetz die Organisation der Schiedsgerichte so gut wie ganz der ortsstatutarischen Festsetzung überlassen hatte, so konnten große Verschiedenheiten bei den einzelnen Gerichten nicht ausbleiben. Nur hier und da sind lokale Gruppen übereinstimmend organisiert worden. In vierzehn Orten war die Zuständigkeit der Schiedsgerichte auf die dem Handwerk angehörenden Streitigkeiten beschränkt, während in den übrigen auch die Fabrikgewerbe darunter fielen. Vier Schiedsgerichte, nämlich die in Cottbus, Zeiz, Brandenburg und Liegnitz, wirkten auch als Einigungsämter ohne Entscheidungsrecht.

---

* Drucksache des Reichstages 1875/76, Nr. 107, Anlage S. 13.

über einzelne organisatorische Bestimmungen seien hier noch folgende Bemerkungen gemacht. Der Vorsitz in den Schiedsgerichten lag in elf Gemeinden in den Händen des Gemeindevorstehers, in vier Orten in der Hand eines Magistratsmitgliedes, das jedoch die Befugnis hatte, einen Arbeitgeber als Vertreter zu berufen. In den übrigen 42 Orten war der Vorsitz einfach einem Magistratsmitgliede übertragen. Die Berufung der Beisitzer erfolgte entweder unmittelbar oder mittelbar auf Grund von Listen. Die unmittelbare Berufung geschah in Greiz durch die Gemeindevertretung, in Bramsche, Osterholz-Scharmbeck usw. durch die Gemeindebehörde, in Baruth, Beelitz, Werder, Fürth durch die Wahl der Arbeitgeber, beziehungsweise Arbeiter. In zwölf Städten wurden die Beisitzer von den beiden Parteien, also immer für den einzelnen Fall, ernannt. Die Berufungsdauer schwankte zwischen einem und drei Jahren. Die mittelbare Berufung auf Grund einer Liste war in der größeren Zahl der Gemeinden gebräuchlich. Die Liste selber wurde in Elbing, Graudenz usw., im ganzen in 25 Orten, von der Gemeindevertretung, in Danzig, Marienburg und Biedenkopf durch den Magistrat, in Dresden durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung gemeinsam, in Bärwalde, Hersfeld usw., zusammen in fünf Orten, durch die Arbeitgeber einerseits, die Arbeiter anderseits aufgestellt. In 19 Orten mußte die Liste die gleiche Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthalten, während in 16 Orten die Zahl der letzteren doppelt so hoch festgestellt wurde, als die der ersteren. Aus der Liste wurden nun die Beisitzer für jeden einzelnen Fall ausgewählt, und zwar durch die Parteien in acht Orten, wie in Danzig, Ülzen usw., oder durch den Vorsitzenden, der sie teils nach freiem Ermessen — so in dreizehn Orten — oder in fester Reihenfolge — so gleichfalls in dreizehn Orten — zu berufen hatte. Die Besetzung des Gerichtes war gleichfalls sehr verschieden geregelt. Fünf Orte begnügten sich mit zwei Beisitzern, elf mit zwei oder vier. Dagegen war in 30 Orten die Besetzung mit vier, und in 60 Orten sogar die mit sechs Beisitzern vorgeschrieben. Die Fähigkeit, als Beisitzer einzutreten, war in 26 Gemeinden von einem bestimmten Alter abhängig gemacht worden. Außerdem wurde noch verlangt der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde von 16 Ortsstatuten, der Wohnsitz oder die Beschäftigung in der Gemeinde, oder beides, in sechs Orten. Das Verfahren war in Graudenz, Jastrow, Mewe, Neuenburg, Osterholz-Scharmbeck, Greiz kostenfrei. In 43 Orten waren die wirklichen Auslagen, wozu teilweise auch die Zeugenaussagen und Kopialien gerechnet wurden, zu ersetzen.

Nicht alle der aufgezählten Schiedsgerichte sind in Wirksamkeit getreten. Ein Teil von ihnen wurde infolge der Teilnahmlosigkeit der Gewerbetreibenden nicht benützt. Die Erfahrungen, die mit diesen Gerichten gemacht wurden, scheinen nicht gerade sehr ermutigende gewesen zu sein. Wenigstens spricht

sich die Begründung zu dem Entwurfe betreffend Einrichtung von Gewerbegerichten vom Jahre 1873 in diesem Sinne aus. Die Gründe lagen allerdings nicht allein bei den Gemeindebehörden. Da das Gesetz zwar bestimmt hatte, daß die Entscheidungen der Schiedsgerichte vorläufig vollstreckbar seien, sich aber über die Art und die Mittel der Exekution ausgeschwiegen hatte, so trugen sowohl die Gerichte wie die Polizeibehörden vielfach Bedenken, den Requisitionen der Schiedsgerichte auf Vollstreckung ihrer Entscheidungen nachzukommen. Außerdem waren aber die Gemeindebehörden wenig geneigt, ihre Rechte auf besondere gewerbliche Schiedsgerichte zu übertragen, ganz zu schweigen von der allgemeinen Abneigung, in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter irgendwie einzugreifen und nun gar Arbeiter zur Rechtsprechung in gewerblichen Streitigkeiten herbeizuziehen.*

Überblicken wir die organisatorischen Bestimmungen, von denen wir nur die wesentlichen kurz angeführt haben, so können wir in ihnen deutlich ein doppeltes Bestreben beobachten. Die Schiedsgerichte werden einmal durchaus als kommunale Anstalten betrachtet. Infolgedessen suchen die verschiedenen Ortsstatute den Zusammenhang zwischen ihnen und der Kommunalverwaltung möglichst eng zu gestalten. Damit wird dann zugleich der zweite Zweck erreicht, den Arbeitern durch die Errichtung solcher Schiedsgerichte möglichst wenig neue Rechte zu übertragen. Die meisten Ortsstatute sehen daher die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer durch die Gemeindebehörden vor. Nur wenige können sich auf den freieren Standpunkt stellen, die Wahl der Beisitzer den Arbeitgebern und Arbeitern selbst zu übertragen. Wir werden im folgenden sehen, daß durch die reichsgesetzliche Regelung der Materie in den kommenden Jahren der Einfluß der rechtsuchenden Parteien auf die Zu-

* Drucksachen des Reichstages 1873, Nr. 198, S. 10 ff. — „Noch weniger haben die im letzten Absatze § 108 erwähnten gewerblichen Schiedsgerichte den davon gehegten Erwartungen entsprochen. Der Mangel an näheren Vorschriften über ihre Zusammensetzung und mehrfach die Abneigung der Gemeindebehörden, die ihnen zustehende Entscheidung auf besondere Organe zu übertragen, haben zusammen dahin gewirkt, daß es nur in verhältnismäßig wenigen Fällen zur Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte gekommen ist. Auch waren die Erfahrungen, welche mit den wenigen ins Leben gerufenen Organen dieser Art gemacht sind, nicht geeignet, zur Nachahmung zu ermuntern. Die bei der Beratung dieser Bestimmung ausgesprochene Voraussetzung, es werde wenigstens vorläufig möglich sein, die fehlenden näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der gewerblichen Schiedsgerichte, sowie über die Vollstreckung ihrer Entscheidungen und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen letztere durch ortsstatutarische Bestimmungen zu ersetzen, hat sich als unzutreffend erwiesen, und es sind infolgedessen bei den gewerblichen Schiedsgerichten dieselben Schwierigkeiten hervorgetreten, deren oben bei den Gemeindebehörden gedacht ist.“

sammensetzung der Gerichte ein größerer geworden ist, während die Ortsstatute bis in die neueste Zeit hinein sich noch nicht dazu haben aufschwingen können, das Institut der Gewerbegerichte so unabhängig als möglich von der Gemeindeverwaltung zu machen.

Der erste Entwurf, mit dem die Reichsregierung die Gewerbegerichte zu größerer Geltung zu bringen suchte, der von 1873, trat als eine Novelle zur Gewerbeordnung auf. Er wollte ihnen insofern eine von der Gemeindeverwaltung unabhängigere Stellung geben, als die Abgrenzung der Gewerbegerichtsbezirke durch die Zentralbehörden, und die Ernennung der Vorsitzenden durch die oberste Justizaufsichtsbehörde des Bundesstaates erfolgen sollten. Für die Berufung der Beisitzer war die Wahl durch Arbeitgeber und Arbeiter vorgesehen, die auf dem Wege des Ortsstatutes im einzelnen zu regeln war. Erst der dritte Entwurf, der dem Reichstage am 23. Februar 1878 vorgelegt wurde, abstrahierte aus den Erfahrungen der Schiedsgerichte den Grundsatz, der in Zukunft dauernd festgehalten wurde, die Organisation der Gerichte soweit irgend möglich den Gemeindebehörden zur ortsstatutarischen Regelung zu übertragen. Die Motive sprechen sich darüber in der folgenden Weise aus: „Der Entwurf bestimmt über die Einrichtung der neuen Gerichte nur in den Grundzügen. Es liegt jedenfalls im Interesse der Sache, den bei der Einsetzung von Gewerbegerichten beteiligten Organen Spielraum zu lassen, um den besonderen gewerblichen Verhältnissen eines jeden Ortes Rechnung zu tragen. Je nach diesen Verhältnissen, nach der Größe der Stadt, nach dem Überwiegen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes oder der Großindustrie und nach der größeren oder geringeren Mannigfaltigkeit der gewerblichen Tätigkeit können verschiedene Einrichtungen angezeigt sein. Die Erfahrungen, welche mit § 108 der Gewerbeordnung gemacht worden sind, reichen nicht aus, um eine gewisse Art der Organisation vorzuschreiben. Auch ein Bedürfnis, die Bildung der Gewerbegerichte überall hin bis in das einzelne hinein einheitlich zu gestalten, ist nicht wohl zu behaupten; eher dürfte die große Mannigfaltigkeit, welche nach dem Inhalte der bereits erwähnten Erhebungen zum § 108 der Gewerbeordnung in den Einrichtungen der vorhandenen gewerblichen Schiedsgerichte sich zeigt, darauf deuten, daß die Bedürfnisse in der Tat verschieden liegen. Unter diesen Verhältnissen würden Bestimmungen, welche die Modalitäten der Gestaltung der neuen Behörden von vornherein in enge Grenzen schließen wollten, nur geeignet sein, die Entwicklungsfähigkeit der ganzen Institution zu beeinträchtigen.“ Aus dieser Auffassung müßte auch der andere Satz fließen, den Gemeinden die Initiative zur Einsetzung ihrer Gewerbegerichte zu überlassen. Zwar sah der Regierungsentwurf eine Bestimmung vor, die den Landeszentralbehörden im Falle des Versagens der Gemeinden das Recht gab, selbst Gewerbegerichte zu errichten,

aber diese Bestimmung fand logischerweise in der Kommission scharfen Widerspruch. Die ganze Bestimmung gehe aus einem Mißtrauen gegen die Gemeinden hervor, das nicht gerechtfertigt sei. Die Oktroyierung eines Gewerbegerichtes widerspreche dem Gemeindeprinzip, zumal da der Aufwand der Gemeinde zur Last falle. Und die Verteidiger des Entwurfes wußten gegen diese Einwände nichts anderes geltend zu machen, als daß Fälle denkbar seien, in denen ein Eingreifen der Zentralbehörden notwendig werden könnte. Wohl hat die Erfahrung bewiesen, daß solche Fälle nicht einmal selten sind — aber damit ist der Eingriff in die Gemeindeautonomie durchaus nicht gerechtfertigt.

Auch der Gesetzentwurf, den die Regierung am 6. Mai 1890 dem Reichstage vorlegte, hielt daran fest, die Einsetzung der Gewerbegerichte den Gemeindebehörden zu übertragen. Wie es in der Begründung heißt, hatte sich der Gedanke, in erster Linie den Gemeinden die Einsetzung der bezeichneten Gerichte zu überlassen, und deren Eingliederung in den Gemeindeorganismus unter Berücksichtigung der örtlichen Einrichtungen und Bedürfnisse zu ermöglichen, im allgemeinen als berechtigt erwiesen. Gerade durch die ortsstatutarische Einsetzung sei es möglich, die Bedürfnisfrage auf Grund der genaueren Kenntnis der gewerblichen Verhältnisse, wie sie die kommunalen Behörden besitzen, zutreffend zu entscheiden, und örtliche Eigentümlichkeiten zu berücksichtigen. Die notwendige Übereinstimmung hinsichtlich der Einrichtung der Gewerbegerichte beschränke sich auf die wesentlichen Grundlagen der Organisation, sowie auf solche Bestimmungen, die die Rechte der Beteiligten unmittelbar berühren, und sei durch gesetzliche Vorschriften leicht zu erreichen. Wurde also von den Motiven die Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse bei der Einsetzung der Gewerbegerichte in den Vordergrund gestellt, und ein allgemeines Bedürfnis bestritten, so konnte eine Verpflichtung der Gemeinden zur Einsetzung von Gewerbegerichten für sie nicht in Frage kommen. Dieser Auffassung der Regierung schloß sich auch die Reichstagsmehrheit an, auf deren Gründe gegen ein Obligatorium wir im einzelnen nicht eingehen können. Uns interessiert hier vor allem die Frage, inwieweit haben die Gemeinden von der ihnen durch das Gesetz von 1890 übertragenen Befugnis Gebrauch gemacht? Darüber unterrichten uns zwei Aufnahmen, die von dem Verbande Deutscher Gewerbegerichte, April 1896 und Dezember 1900, veranstaltet wurden. Wir stellen aus denselben die nebenstehende Tabelle zusammen, wobei wir bemerken, daß die Gemeinden mit Gewerbegerichten auf Grund einzelstaatlicher Gesetze, die mit Berggerichten, sowie solche, die einem Gewerbegerichte in einer anderen Stadt angeschlossen sind, nicht mitgezählt wurden.

Beide Aufnahmen liegen vor der Novelle von 1901. Ob und inwieweit bei der zweiten Aufnahme die Verhandlungen des Reichstages über die obliga-

	April 1896		Dezember 1900	
	Städte mit vorstehender Einwohnerzahl	Davon mit Gewerbegericht	Städte mit vorstehender Einwohnerzahl	Davon mit Gewerbegericht
Über 100000 Einwohner . .	20	20	24	24
„ 50—100000 „ . .	26	20	35	33
„ 25—50000 „ . .	67	43	78	53
„ 20—25000 „ . .	51	28	57	25
„ 15—20000 „ . .	94	28	66	20
Kleinere Gemeinden	—	101	—	92

torische Einrichtung von Gewerbegerichten von Einfluß gewesen sind, läßt sich nicht gut feststellen. Groß wird derselbe kaum gewesen sein. Vergleichen wir die beiden Aufnahmen miteinander, so zeigt sich, daß in der ersten Gruppe der Städte mit mehr als 100000 Einwohnern der Zustand der gleiche geblieben ist. Alle Städte sind mit einem Gewerbegerichte versehen. In der zweiten Gruppe ist die Zahl der Städte ohne Gewerbegericht von sechs auf zwei herabgegangen, obschon die Zahl der Städte überhaupt von 26 auf 35 gestiegen ist. Auch in der dritten Gruppe liegen die Verhältnisse noch günstig. Trotz ihres Anwachsens von 67 auf 78 Städte ist die Zahl der gewerbegerichtslosen Glieder nur um eine größer geworden. Dagegen können wir bei den beiden folgenden Gruppen direkte Verschlechterungen verzeichnen, die bei der Gruppe der Städte mit 20- bis 25000 Einwohnern auch relativ, bei der anderen, 15- bis 20000 Einwohner, nur absolut ist. Es sind gerade diese kleineren Gemeinden, die der Einrichtung eines Gewerbegerichtes ablehnend gegenüberstehen, wie einige Beispiele aus den letzten Jahren zeigen mögen.

Im Jahre 1898 hatte das Bunzlauer Gewerkschaftskartell den Magistrat um Errichtung eines Gewerbegerichtes ersucht. Am 25. Januar 1899 lief beim Vorstande desselben ein Schreiben folgenden Wortlautes ein: „Auf die an den Kreisausschuß und an uns gerichteten Anträge betreffend Errichtung eines Gewerbeschiedsgerichtes für alle Berufe innerhalb der Stadt Bunzlau teilen wir ergebenst mit, daß die von uns gehörten Arbeitgeber einstimmig ein Urteil dahin abgegeben haben, daß die Errichtung eines Gewerbeschiedsgerichtes für einzelne Branchen — wie der Kreisausschuß vorschlug, für Keramik, Glas- und Eisenindustrie — weder ein Bedürfnis noch gar eine Notwendigkeit sei, daß aber die Errichtung eines solchen Gerichtes für alle in unserer Stadt vorhandenen Gewerbebetriebe, wie Petenten beantragen, als ein Unding abzulehnen sei. Magistrat muß nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse diesem Urteil sich anschließen und lehnt daher die Errichtung

eines Gewerbeschiedsgerichtes ab." Wegen Mangels an Bedürfnis wurden Anfang 1900 in Pirna und Leisnig, beides Städte mit starker industrieller Entwicklung, die Anträge der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter abgelehnt. Ebenso weigerte sich der Stadtrat zu Reichenbach i. S. beharrlich, ein Gewerbegericht ins Leben zu rufen, ebenfalls weil angeblich für ein solches Gericht kein Bedürfnis vorhanden sei. Reichenbach mit 28000 Einwohnern ist ausschließlich Fabrikstadt, außerdem wurde der Wunsch der Arbeiterschaft auch vom Stadtverordnetenkollegium vertreten. In Frankenberg i. S., Deuben bei Dresden, Schmalkalden, Stralsund und Striegau in Schlesien die gleiche Ablehnung der Arbeiteranträge. Der Kolberger Magistrat gab in seinem ablehnenden Bescheid folgende Weisheit zum Besten: Die Gewerbegerichte hätten wenig für sich und daher trügen die Städte mit Recht Bedenken, mit der Errichtung solcher vorzugehen. Die Arbeiter hätten gar keinen Vorteil davon, sicher aber Nachteil. In dem bisherigen Verfahren sei zum Vorteil der beteiligten Arbeitnehmer sehr schnell verfahren, so schnell wie es einem Gewerbegerichte beim besten Willen nicht möglich sei. Auch seien Kosten in keinem Falle entstanden, während das Verfahren vor dem Gewerbegerichte stets zu Kosten führe. Für den aber, der sich durch diese Gründe nicht überzeugen lassen will, hatte der Kolberger Magistrat, wie die so vieler anderer Städte, den gleichen Trumpf: Jedenfalls fehle das Bedürfnis dafür.

Wir könnten dieser Blütenlese noch zahlreiche andere Beispiele anfügen, glauben aber, daß sie zur Genüge den Geist charakterisiert, der in zahlreichen Verwaltungen der kleineren Städte der Errichtung eines Gewerbegerichtes unüberwindliche Hindernisse in den Weg legt. Es liegt auf der Hand, daß sich in der Haltung der Gemeindeverwaltungen die sozialpolitische Auffassung ausdrücken muß, die allgemein in den verschiedenen Bundesstaaten vorherrscht. So konnte schon Jastrow in seinem Artikel über die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten* darauf hinweisen, daß in beiden Mecklenburg, Sachsen-Altenburg, in den beiden Schwarzburg, Waldeck und Schaumburg-Lippe überhaupt keine Gewerbegerichte errichtet worden sind, und das, obwohl Altenburg 33420, Rostock 49912, Schwerin 36388 Einwohner zählt, Güstrow und Wismar mit 17- und 18000 Einwohnern hinreichend gewerbsreiche Städte waren. Er fand deshalb den Verdacht begründet, daß hier eine Art prinzipieller Gegenströmung gegen das Reichsgesetz bestehe. Die gleiche Bemerkung machte er über die Reichslande. In der Zeit von 1896 bis 1900 sind ja dann allerdings in Rostock und in Rudolstadt Gewerbegerichte eingerichtet worden, die übrigen Orte mußten sich bis dahin noch ohne sie behelfen. Zu den genannten Bundesstaaten gesellt sich dann als gewerbegerichts-

* Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie, 1897, S. 333.

feindlich das Königreich Sachsen hinzu. Anderseits sind die sozialpolitisch fortgeschritteneren Bundesstaaten, wie Baden, Hessen, Württemberg auch solche, in denen Gewerbegerichte am zahlreichsten errichtet worden sind.

Aus dieser Tatsache fließt die weitere Folgeerscheinung, daß die Befugnis, die der § 1 den Landeszentralbehörden gegenüber säumigen Gemeindeverwaltungen gibt, überall da auf dem Papier stehen geblieben ist, wo in den Regierungsbehörden ein arbeiterfeindlicher Geist herrscht. Dafür ein Beispiel aus Preußen. Bei der Etatberatung beklagte sich der Abgeordnete Goldschmidt in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1901 darüber, daß die Arbeiter in ihren Bestrebungen auf Errichtung von Gewerbegerichten bei dem Handelsminister nicht das genügende Entgegenkommen fänden. Über die Ablehnung eines Kreisgewerbegerichtes in Lauban hatten die Arbeiter sich beschwert, aber von der Regierung einen ablehnenden Bescheid erhalten. In dem Berichte des Regierungspräsidenten war angeführt, daß die Bewegung durch das freisinnige „Laubaner Tageblatt", das stark zur Sozialdemokratie neige, gefördert sei. Der Magistrat hatte die Einigungsämter als ein „zweifelhaftes Auskunftsmittel", der Landrat die Unterzeichner des Gesuches als Sozialdemokraten bezeichnet, obwohl sie nur Mitglieder des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins waren. Da sich so die ganze Stufenleiter der Bureaukratie gegen ein Gewerbegericht ausgesprochen hatte, so war es selbstverständlich, daß auch der damalige Handelsminister, Herr Brefeld, ihnen beistimmte. Ein Bedürfnis hätte nicht vorgelegen, und für ihn sei lediglich die Bedürfnisfrage entscheidend. Wenn die Bureaukratie, die kommunale wie die staatliche, im Dienste des Unternehmertums Gewerbegerichte für überflüssig und schädlich hält, zieht sie sich auf die Bedürfnisfrage zurück und leugnet das Vorhandensein eines Bedürfnisses. Das ist ein Kniff, der in allen Bundesstaaten mit rührender Einheitlichkeit von ihr angewandt wird. Bestimmungen, wie die des § 1 Abs. 5 des Gewerbegerichtsgesetzes, finden eben vielmehr in der Absicht Aufnahme, die Subordination der Gemeinden im einzelnen Falle festzulegen, als daß sie als Zwangsmittel gegen rückschrittliche Gemeinden in Anwendung kommen sollen. Jastrow weist in seinem Buche: „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft" mit einer gewissen Befriedigung darauf hin, daß die Regierung auch nicht in einem einzigen Falle von ihrem Notrechte gegen störrische Gemeindeverwaltungen Gebrauch gemacht hätte. Da es, wie wir sahen, nicht an gewerbegerichtfeindlichen Gemeinden gefehlt hat, so beweist diese Tatsache nur, daß die fraglichen Landeszentralbehörden der Errichtung von Gewerbegerichten keinen Deut freundlicher gegenüberstehen und daher auch leichten Herzens auf eine Anwendung ihrer Befugnisse verzichten können. Der Laubaner Fall beweist uns noch mehr, daß sie sich nicht einmal mit allen Mitteln dazu zwingen lassen.

Die Novelle von 1901, die den Errichtungszwang auf alle Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern ausdehnte, hat die Verbreitung der Gewerbegerichte gerade in den kleineren Gemeinden nur wenig gefördert. Von den 61 Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, die am 20. Dezember 1900 noch kein Gewerbegericht hatten, entschlossen sich bis August 1901 noch 4 für die Errichtung eines solchen. In 3 anderen wurde die Frage auf andere Weise gelöst, durch Eingemeindung in Löbtau, durch Reaktivierung in Colmar, durch Errichtung eines Kreisgewerbegerichtes in Eschweiler, so daß 54 Gemeinden überblieben, für die die Novelle speziell in Frage kam. Von diesen haben bis Ende 1903 noch 42 Gewerbegerichte errichtet, und zwar 1 im Jahre 1901, 38 im Jahre 1902 und 3 im Jahre 1903. In 10 Städten sind die Gewerbegerichte in der Entstehung begriffen, das heißt die Eröffnung des Gerichtes hatte noch nicht stattgefunden. Nur in zweien, Neuß und Gnesen, war die Aufstellung des Statuts noch nicht begonnen. Die Neuerrichtung ist also bedeutend langsamer gegangen, als man mit Recht hätte erwarten dürfen, noch langsamer natürlich in den Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern, für die der reichsgesetzliche Zwang nicht bestand.

Nachdem wir dargestellt haben, in welcher Weise die Gemeinden von ihrer Befugnis zur Initiative Gebrauch gemacht haben, greifen wir nunmehr die wichtigere Aufgabe an, zu zeigen, wie sie von den ihnen durch das Reichsgesetz zugewiesenen, ziemlich beträchtlichen organisatorischen Befugnissen, das Gericht zusammenzusetzen, die persönliche und örtliche Zuständigkeit desselben zu regeln, das Gericht zu einer Gutachtenkammer auszugestalten usw., Gebrauch gemacht haben. Wir hoben bereits hervor, daß den Gemeinden auf diesem Gebiete deshalb von der Gesetzgebung ein größerer Spielraum gegeben war, damit sie in ihren Ortsstatuten die örtlichen Bedürfnisse nach der Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse berücksichtigen sollten. Überblickt man aber die Ortsstatute — in Übereinstimmung mit unserem bisherigen Gebrauche beschränken wir uns dabei auf die Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern —, so erhält man gerade keinen sehr hohen Begriff von der organisatorischen Schöpfungskraft der Gemeindeverwaltungen. Allerdings wurde ihr freies und selbständiges Vorgehen, das ihnen das Reichsgesetz gestattete, durch die bureaukratische Verordnungswut verschränkt und erschwert. Das preußische Handelsministerium mußte natürlich seine Weisheit in einem Musterstatut niederlegen, und die große Mehrheit der Gemeindeverwaltungen in Preußen hat es nicht fertig bringen können, sich von dem Normalstatut frei zu machen. Einheitlichkeitsschwärmer mögen das als einen Vorzug begrüßen und zentrale Regierungen suchen dadurch mit Erfolg ihre Stellung zu stärken. Jeder aber, der in der freien Tätigkeit der lokalen Selbstverwaltungskörper die Befreiung unseres Volkslebens von der Erdrückung durch die Bureaukratie sieht, muß

diese Erstickung auch der schüchternsten Versuche lokaler Selbstgesetzgebung aufs tiefste beklagen. Wie kann ein Volk Gesetzgeber werden, wenn die ganze Gesetzgebung in den Händen weniger zentraler Instanzen zusammengefaßt liegt! Und wie kann ein Volk politisch reif werden, wenn es nicht Gesetzgeber werden kann!*

Eine weitere Folge des Erlasses eines Musterstatutes durch die zentrale Regierungsbehörde ist die große Länge des Statutes. Verordnungen zentraler Regierungskörperschaften müssen notgedrungenerweise ausführlich und umständlich sein, da in ihnen stets die Tendenz wirkt, die Handlungsfreiheit und Selbständigkeit der subordinierten Behörden soweit als möglich zu beschränken. Sie müssen deren Willen bis in die kleinlichsten Einzelheiten binden, falls sie die Garantie haben wollen, daß die Verwaltungsaufgaben nach der Auffassung der zentralen Regierungskörperschaften erfüllt werden. Das folgt auch mit Notwendigkeit aus der Trennung dieser Behörden von den Ereignissen des täglichen Lebens. Die lokale Verwaltungsinstanz, die die Ereignisse direkt erlebt, vermag in ihren Anordnungen kurz zu sein. Sie kann dem common sense ihrer Mitglieder oder ihrer Kommissionen es überlassen, auf die wechselnde Unendlichkeit des Lebens ihre nur die Regel treffenden Gesetze anzuwenden, da für ihre Verwaltungsarbeit gerade dieser common sense, der sich in der Behandlung des Einzelfalles beweist, unendlich viel wichtiger ist, als die juristische Abstraktion, die sich in Generalitäten auslebt. Sie vermag aber ferner den neuen Fällen mit ihren Beschlüssen nachzukommen, und das ist gleichfalls der zentralen Instanz unmöglich, da sie nichts oder zu spät von ihnen erfährt. So hat denn auch das Normalstatut von 1902 nicht weniger als 91 Paragraphen. Davon sind allerdings die §§ 26 bis 57 und 59 bis 61, die das Verfahren vor dem Gewerbegerichte enthalten, gänzlich überflüssigerweise aufgenommen, da sie nur die Paragraphen des Reichsgesetzes wiederholen. Die Statuten der königlichen Gewerbegerichte von Barmen, Crefeld, Düsseldorf, Cöln, München-Gladbach, Remscheid haben demgemäß 60 bis 64 Paragraphen, und die der meisten preußischen Städte zwischen 86 bis 93 beziehungsweise 40 bis 56 Paragraphen, je nachdem sie die das Verfahren regelnden Paragraphen des Reichgesetzes aufnehmen oder nicht. Dagegen kommen Frankfurt a. M. und Rostock mit 37, Hagen mit 34, Erfurt und Mülheim a. R. mit 31, Altona mit 26 und Bochum mit 25 Paragraphen aus. Noch kürzer sind die Statuten einiger Städte in anderen Bundesstaaten.

* Bei der Genehmigung des Statuts der Stadt Brandenburg a. H. stellte der Regierungspräsident sogar in Aussicht, daß kein Ortsstatut die Genehmigung erhalten werde, das sich nicht an die ministeriellen Vorschläge anschließen würde. In Mülheim a. Ruhr ist ebenfalls die Forderung erhoben worden, den Entwurf des Ortsstatuts nach den „Vorschlägen" zu ändern. Gewerbegericht, VIII, Sp. 29.

Gießen befriedigt sich mit 27, Mainz mit 23, Zwickau mit 25, Plauen mit 22, Nürnberg mit 22, Fürth mit 19, Braunschweig mit 17 Paragraphen und Leipzig sogar nur mit 15. Die Kürze dieser Statuten ist kein Nachteil, sondern nur ein Vorteil. Wolff in „Gewerbegericht", VI. Jahrg., Sp. 299, bemerkt dazu: „daß diese teilweise auffallende Kürze zu Nachteilen geführt und Mängel bei dem Verfahren gezeitigt habe, ist nicht bekannt geworden; von Leipzig wird ausdrücklich bestätigt, daß das Ortsstatut sich in jeder Beziehung bewährt habe, obwohl an diesem Orte im Jahre 1900 im ganzen 4273 Streitsachen anhängig waren." Auf jeden Fall beweist die Kürze der Statuten, daß wir es mit eigenen Leistungen der betreffenden Stadtverwaltungen und nicht mit der einfachen Abschrift eines Normalstatutes zu tun haben.

Bei der Abhängigkeit der meisten Ortsstatuten von den Normalstatuten können wir bei unseren Untersuchungen über die organisatorischen Leistungen der Gemeinden keine große Ausbeute erwarten. Meist beziehen sich die Abweichungen auf nebensächliche Punkte und sind keiner eingehenden Behandlung wert. Was eine solche zu verdienen schien, ist im folgenden aufgeführt. Bevor wir aber zu den einzelnen Punkten übergehen, sei ein Blick auf die verschiedenen Ortsstatute als Ganzes geworfen und der Versuch gemacht, einige charakteristische Typen aus der Menge hervorzuheben.

Man kann die Statuten in einer Stufenleiter ordnen, je nach dem Grade, in dem sie dem Gewerbegericht Selbständigkeit der Verwaltung gegeben haben. Zu unterst steht die Gruppe, in der das Gewerbegericht jeder Verwaltungstätigkeit beraubt und auf den Rang einer untergeordneten Kommunaleinrichtung herabgedrückt ist. Zu ihr gehören die bayerischen Städte München, Nürnberg, Fürth, Würzburg, Augsburg, sächsische Städte wie Chemnitz, Zwickau, eine größere Anzahl preußischer Städte wie Berlin, Dortmund, Görlitz, Frankfurt a. O. usw., von den Städten anderer Bundesstaaten Darmstadt, Karlsruhe, Freiburg usw. Als Beispiel sei das Nürnberger Statut angeführt. Danach liegt die gesamte Geschäftsverwaltung in den Händen des Magistrates. Dieser setzt für jede Wahl die Bezirkseinteilung und die Wahltage fest. Er bestimmt ebenso Beginn und Schluß der Wahlhandlung. Er gibt die Wahlzeiten im magistratischen Amtsblatte bekannt, ernennt die für die Wahlhandlung nötigen Wahlvorsteher, bestimmt gleichzeitig damit einen Hauptwahlausschuß, prüft, ob die Gewählten den Voraussetzungen des § 11 des Reichsgesetzes entsprechen, stellt die Liste der Beisitzer und Hilfsbeisitzer fest, fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl auf, entscheidet über die Ablehnungsgründe der Gewählten und über die Zulässigkeit der Amtsniederlegung. Noch einen Schritt weiter geht das Zwickauer Statut, wo der Stadtrat auch die Ausschüsse aus den Gewerbegerichtsbeisitzern bildet. Am weitesten von den Statuten dieser Gruppe verschieden ist das Stuttgarter Ortsstatut. Hier ist

in der Tat der Versuch gemacht worden, dem Gewerbegerichte eine von der Stadtverwaltung möglichst unabhängige Stellung einzuräumen und die Verwaltung seiner Geschäfte zu übertragen. In Stuttgart wählt das Gewerbegericht bei Beginn der Wahlperiode für die Besorgung der laufenden Geschäfte, zur Leitung der Wahlen, zur Abgabe von Gutachten, soweit diese nicht von der Plenarversammlung verlangt werden, und zur Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten einen Ausschuß, der aus dem Vorsitzenden und je fünf Arbeitgebern und Arbeitern besteht. In seiner Eigenschaft als Wahlausschuß bestimmt der Ausschuß den Wahltermin und macht ihn in den vom Gemeinderat bestimmten Zeitungen bekannt, stellt das Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Er bestimmt dann ferner die Reihenfolge, in der die Beisitzer zugezogen werden. Die Beratung über Anträge sowie die Abgabe von Gutachten ist im allgemeinen Sache des Ausschusses. Mit Ausnahme der Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der anderen ihm durch Reichsgesetz übertragenen Funktionen hat sich der Gemeinderat nur das Recht vorbehalten, auf Antrag des Ausschusses zu bestimmen, daß die Wahl in mehreren Lokalen stattfinden solle. Im übrigen ist das Gewerbegericht in der Führung seiner Geschäfte, wozu insbesondere die Wahl gehört, durchaus selbständig.

Zwischen den beiden, durch die Ortsstatute Nürnberg und Stuttgart bezeichneten Polen, steht die große Mehrheit der Ortsstatute mit den verschiedenartigsten Teilungen der Befugnisse zwischen der Gemeindebehörde auf der einen und dem Gewerbegerichte auf der anderen Seite. Doch läßt sich noch ein mittlerer Typus herausstellen, wenn schon seine Züge nicht konsequent entwickelt sind. Charakteristisch ist für ihn vornehmlich, daß als Träger der Verwaltung der Vorsitzende, und nicht, wie in Stuttgart, der vom Gewerbegericht gewählte Ausschuß erscheint. Als Beispiel kann das Erfurter Statut dienen. Hier bestimmt der Vorsitzende Ort und Zeit der Wahl, beruft nach den Vorschlägen der Beisitzer den Wahlausschuß, leitet die Wahlhandlung, wählt die Beisitzer für die Sitzungen aus, während der Magistrat über die Beschwerden gegen die Wahllisten entscheidet, Ersatzwahlen anordnet usw. Im allgemeinen zeichnen sich die Ortsstatuten dieser Mittelgruppe durch Systemlosigkeit aus. Ihre Verfasser haben es offenbar nicht für nötig gehalten, sich den Kopf über die Grundsätze zu zerbrechen, die bei der Abscheidung der Zuständigkeiten des Magistrates und des Gewerbegerichtes zu beobachten sind. Das wird sich sehr deutlich zeigen, wenn wir die Art und Weise, wie der Wahlausschuß zustande kommt, etwas genauer betrachten. Denn gerade aus dem Umfange, in dem einer Körperschaft der Wahlakt zur unabhängigen Ordnung und Durchführung übertragen ist, läßt sich die Ausdehnung ihres Selbstverwaltungsrechtes erkennen.

Während in Stuttgart der ständige Ausschuß des Gewerbegerichtes die Wahl leitet, sehen die meisten Statuten nur einen temporären für die einzelne Wahl gebildeten Wahlausschuß vor, der auf die verschiedenste Weise zustande kommt. Der Stuttgarter Regelung noch am nächsten kommt die in den Statuten von Potsdam und Münster getroffene Anordnung. Hier bestimmt das Gewerbegericht die Größe des Ausschusses und wählt dessen Mitglieder. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes ist zugleich der Vorsitzende des Wahlausschusses. Damit sind die Rechte des Gewerbegerichtes erschöpft. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Wahlen und macht sie ebenso bekannt, wie ihr endgültiges Resultat. Er bestimmt ferner die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichtes teilzunehmen haben. Am weitesten von dem Stuttgarter Statut entfernen sich die Statute Liegnitz, wo der Vorsitzende des Wahlausschusses vom Magistrate, die übrigen Mitglieder vom Vorsitzenden ernannt werden, Mainz, wo der Wahlausschuß aus dem Bürgermeister und 6 von den Stadtverordneten gewählten Wahlmännern besteht, Osnabrück, wo der Vorsitzende des Gewerbegerichtes Vorsitzender des Wahlausschusses ist, die übrigen Mitglieder aber von Magistrat und Bürgervorstehern in einem gemeinsamen Wahlkollegium gewählt werden, Zwickau, wo die Mitglieder des Wahlausschusses vom Stadtrat, Freiburg i. B., wo der Vorsteher des Wahlausschusses und die Beisitzer vom Stadtrat gewählt werden, Schöneberg, wo der Magistrat die Wahlvorsteher, diese 3 bis 6 Beisitzer nach der Bestimmung des Magistrates ernennen. Etwas mehr Einfluß auf die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird den Gewerbegerichten in den Statuten Hannover, Halle, Elbing, Bonn, Bielefeld, Essen, Altona, Magdeburg, Stettin, Bochum, Duisburg, Mülheim usw. gewährt. Hier wählt übereinstimmend das Gewerbegericht die Beisitzer des Wahlausschusses, während entweder der Vorsitzende des Gewerbegerichtes ex officio Vorsitzender des Ausschusses ist oder der Gemeindevorstand diesen ernennt. Dagegen bestimmt nun der Vorsitzende gleicherweise in Bonn, Essen, Stettin, Bochum, Liegnitz, Duisburg, Mülheim, Halle, um nur einige Städte zu nennen, Zeit und Ort der Wahlen, trotzdem sie in ihren Statuten für die Berufung des Wahlausschusses sehr verschiedene Behörden zuständig gemacht haben. Wollte man sich auf den Standpunkt stellen, daß das ganze Wahlgeschäft Sache der Gemeindebehörde ist, so durfte man nicht die so wichtige Festsetzung der Zeit und des Ortes der Wahlen dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes überlassen, sondern mußte konsequenterweise, wie zum Beispiel Schöneberg, diese Aufgabe dem Magistrate vorbehalten. Überließ man aber die Bildung des Wahlausschusses dem Gewerbegericht, so mußte man ihm auch das Recht geben, Zeit und Ort der Wahl festzustellen, wie das auch Braunschweig getan, nicht aber wie Hagen dem Vorsitzenden übertragen.

Den gleichen Mangel an leitenden Grundsätzen können wir in der Art und Weise verfolgen, wie die Veröffentlichung des Wahlresultates und die Auswahl der Beisitzer geregelt ist. Von den genannten Städten wird das Wahlresultat veröffentlicht: von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Stuttgart, von dem Magistrat beziehungsweise Bürgermeister in Münster, Mainz, Liegnitz, Freiburg i. B., Schöneberg, Altona, von dem Gewerbegericht in Potsdam, Osnabrück, Halle a. S., Elbing, Bonn, Essen, Bielefeld, Magdeburg, Stettin, Bochum, Duisburg, Mülheim. Logischerweise hätte in Stuttgart der Ausschuß, in Münster und Altona das Gewerbegericht, in Osnabrück der Magistrat die Veröffentlichung auszuführen. Ähnlich bei der Auswahl der Beisitzer. Ist der Vorsitzende der eigentliche Träger des Gewerbegerichtes, so muß ihm auch die Ordnung der Geschäfte — und dazu gehört die Auswahl der Beisitzer — übertragen werden. In Essen, Magdeburg, Liegnitz, Duisburg usw. ist das geschehen. Hier bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen teilzunehmen haben, obschon ihm die Statuten im allgemeinen nicht die damit übereinstimmende prominente Stellung einräumen. Diese Ausführungen, die sich noch weiter spinnen ließen, werden genügen, um unsere Behauptung zu beweisen, daß es bei der Abfassung der Mehrzahl der Ortsstatute an den leitenden organisatorischen Grundsätzen gefehlt hat.

Nach diesen Bemerkungen über die allgemeine Organisation der Gewerbegerichte wenden wir uns nunmehr der Betrachtung einiger wichtiger Punkte zu, deren Regelung den Gemeinden zufällt. Nach § 13 des Gewerbegerichtes von 1890 werden die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Wahlverfahren durch Statut getroffen. Die Novelle von 1901 hat den gleichen Paragraphen beibehalten. Doch hat sie eine neue Bestimmung über die Aufstellung von Wahllisten eingefügt, wonach die Gemeinden eine solche in dem Statute vorsehen können. In diesem Falle sind die Polizeibehörden, sowie die Krankenkassen, die im Bezirke des Gewerbegerichtes bestehen, oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse, beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren. Dieser Zusatz verdankt seine Aufnahme einem Kompromiß. Es sollte den Gemeinden der Entschluß erleichtert werden, Wählerlisten aufzustellen, da sie bisher diese Arbeit — und nicht mit Unrecht — gescheut hatten. Eine große Anzahl von ihnen hatte überhaupt keine Wahllisten vorgeschrieben oder nur solche für Arbeitgeber, die sich verhältnismäßig leicht aufstellen und fortführen ließen. Den Arbeitern gegenüber hatten sie sich darauf beschränkt, bei der Stimmabgabe eventuell eine Legitimation der Wahlberechtigung vorzuschreiben. Sie

konnte durch ein Zeugnis des Arbeitgebers oder der Polizeibehörde erbracht werden. Auch stand es dem Wahlausschusse frei, andere, genügend erscheinende Ausweise entgegenzunehmen oder von jeder Legitimation abzusehen, wenn ihm der Wähler als wahlberechtigt bekannt war. In diesem Falle hat die Wahlagitation eine doppelte Aufgabe. Sie muß dafür sorgen, daß die Wahlberechtigten sich die zur Ausübung ihres Rechtes erforderliche Legitimation verschaffen, und zweitens, daß sie sich an der Wahl beteiligen. Es liegt auf der Hand, daß, je straffer eine Arbeiterorganisation ist, desto größer ihr Vorteil bei einem derartigen Wahlmodus sein muß. Die organisierten Arbeiter sind eben rühriger, während es schwer hält, die Indifferenten zur Wahl zu bringen, geschweige ihnen die Last, sich mit Wahlausweisen zu versehen, aufzubürden. Der gleiche Vorteil erwächst den Arbeiterorganisationen, wenn die Wahllisten auf dem Wege der Anmeldungen durch die Wahlberechtigten hergestellt werden. Sie können ihren Mitgliedern zum guten Teil die Anmeldung und die Sorge für die Eintragung in die Wahlliste abnehmen. Um diesem Vorteile, den die Gewerkschaften als die bestorganisierten Arbeiterverbände in hohem Grade für sich ausnutzen konnten, entgegenzutreten, wurde von ihren Gegnern in der Reichstagskommission das Verlangen aufgestellt, daß die Behörden von sich aus die Wahlberechtigten ermitteln und die Listen aufstellen sollen. In der Kommission fand ein dahingehender Antrag einstimmige Annahme, während das Plenum infolge Widerspruchs der Regierung sich auf den bereits oben angeführten Zusatz einigte. Im wesentlichen blieb es also beim Alten. Denn daß die Beihilfe der Krankenkassen und Polizeibehörden die Stadtverwaltungen nicht veranlassen konnte, die so viel schwerere Last der Aufstellung der Wählerlisten auf dem Wege des einseitigen Ausmittlungsverfahrens zu übernehmen, hat die Praxis gezeigt. Wenn wir von den wenigen Städten absehen, die nur für Arbeitgeber Wahllisten, für Arbeiter dagegen Legitimation vor dem Wahlvorstande (Stuttgart, Berlin) vorschreiben, so hat die große Mehrzahl entweder überhaupt keine Wahllisten und nur Legitimation vor dem Wahlvorstande oder hat da, wo Wahllisten aufgestellt werden, das Anmeldungsverfahren vorgezogen. Nur Cassel und Darmstadt haben das Ausmittlungsverfahren vorgeschrieben. Dieses Verhalten der Städte ist leicht begreiflich. Das Ausmittlungsverfahren ist schwerfällig und zeitraubend. Sehr leicht veralten infolge dessen die bei den Vorbereitungen benutzten Unterlagen der Polizei und Krankenkassen. Die Arbeiterschaft fluktuiert viel mehr als das Unternehmertum, und es kann daher gerade bei dem Ausmittlungsverfahren sehr leicht kommen, daß große Teile der erst kürzlich zugezogenen Arbeiter übergangen werden. Selbst unter Mitwirkung der Polizei und der Krankenkassen dürfte eine erschöpfende Ermittlung aller Wahlberechtigten sehr schwierig sein. Schon aus diesem Grunde haben sich daher auch die Arbeiter-

beisitzer der Gewerbegerichte vielerorts gegen die Wählerlisten erklärt. Das Verfahren ist ferner viel teurer und insofern umständlicher, als der ganze Ballast von Namen der Wahlberechtigten mitgeschleppt werden muß, die später ihr Wahlrecht gar nicht ausüben. Dafür hat auf der Konferenz des Verbandes deutscher Gewerbegerichte in Mainz der Gewerberichter Günther-Ludwigshafen aus der Praxis seines Gewerbegerichtes sehr lehrreiche Zahlen beigebracht. In Ludwigshafen waren bei der Aufstellung der Wählerliste nach dem Ausmittlungsverfahren 1148 wahlberechtigte Arbeitgeber und 7267 Arbeiter eingetragen. Innerhalb der Auflegungsfrist mußten noch 340, im Wahltermine selbst noch 231 Arbeiterwahlberechtigte nachgetragen werden. Von diesen Wahlberechtigten haben nur 367 oder 31 Prozent Arbeitgeber, und nur 1561 oder 25 Prozent Arbeiter abgestimmt. Bei der Listenherstellung durch Anmeldung meldeten sich nur 484 Arbeitgeber und 1534 Arbeiter zur Listenaufnahme. Von diesen haben nur 274, beziehungsweise 1081 ihr Wahlrecht ausgeübt. Durch die Abänderung des Verfahrens bei der Listenaufstellung hat man in Ludwigshafen den Ballast der Interesselosen allerdings bedeutend eingeschränkt, aber doch nicht ganz vermeiden können. Das ist allein da möglich, wo überhaupt keine Wählerlisten aufgestellt werden, und die Legitimation der Wahlberechtigten vor dem Wahlvorstande genügt. Dieses Verfahren ist für die Städte das bequemste und billigste, aber auch für die Arbeiter das günstigste, sofern nur die Beschaffung der für die Wahl erforderlichen Legitimationen ihnen möglichst erleichtert wird und keinen besonderen Zeit- und Müheaufwand erfordert. Ein sehr praktisches und einfaches Verfahren für die Feststellung der Wahlberechtigung hat die Stadt Leipzig angewendet. Es werden Ausweiskarten in der Form von Postkarten, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschieden, ausgegeben, die einen Vordruck für den Namen und Vornamen, Geburtsort und Jahr, Art des Gewerbes, beziehungsweise für Arbeiter jetzige Beschäftigung unter genauer Bezeichnung des Arbeitgebers, Firma, beziehungsweise Name und Wohnung, jetzige Wohnung, Unfähigkeitsgrund zur Wahl enthalten. Die Karten können an verschiedenen gleichzeitig mit Ort und Zeit der Wahl bekannt gegebenen Orten entnommen werden, und sind bis zu einem bestimmten Termine bei der Wahlgeschäftsstelle des Rates einzureichen oder in verschlossenem Umschlage durch die Post portofrei einzusenden. Die Wahlgeschäftsstelle prüft die Angaben auf den bei ihr eingereichten Karten. Ergibt sich kein Beanstandungsgrund, so wird die Karte mit dem Stempel der Wahlgeschäftsstelle versehen. Stellt sich aber ein Unfähigkeitsgrund heraus, so wird er in die Spalte 5 eingetragen. Die geprüften Karten werden den Wählern von der Wahlgeschäftsstelle durch die Post portofrei übersandt, und zwar die abgestempelten als offene Postkarten, die, in denen ein Unfähigkeitsgrund angegeben ist, aber in verschlossenem Umschlage. Zur Kontrolle für den Fall, daß

eine der Karten beim Postversand verloren gehen sollte, ist von der Wahlgeschäftsstelle ein alphabetisches Verzeichnis anzulegen, in das alle der Post zur Absendung übergebenen Karten eingetragen werden. In diesem Verzeichnis werden die abgestempelten offenen Karten getrennt von den im geschlossenen Umschlag übersandten Karten geführt. Auf diese Weise wird dem Arbeiter die Beschaffung einer Legitimation sehr erleichtert.

Tag und Stunde der Wahlen werden entweder vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes oder vom Gewerbegericht oder schließlich vom Gemeindevorstande bestimmt. Doch enthält eine Reihe von Ortsstatuten genauere Bestimmungen über die Tage und Stunden, an denen die Wahlen stattfinden müssen. Nur wenige von ihnen sind fortgeschritten genug, die Wahlen der Arbeiterbeisitzer auf Sonn- und Feiertage zu legen. Hier sind zu nennen Würzburg, Görlitz (11 bis 6 Uhr), München und Liegnitz. In Hagen sollen die Wahlen tunlichst am Sonntage stattfinden. Auch das Schöneberger Statut nimmt auf die Arbeiterverhältnisse Rücksicht, insofern es den Samstag und die Stunden von 4 bis 8 Uhr abends als Wahlzeit anberaumt. Dagegen werden von dem Augsburger Statut die Sonn- und Feiertage als Wahltage ausdrücklich ausgeschlossen. Wo die Wahlen nicht auf einen Sonn- oder Feiertag gelegt sind, hat die Arbeiterschaft ein großes Interesse daran, daß die Wahlzeit möglichst weit bis in die Abendstunden hinein ausgedehnt wird, damit sie nach Schluß der Arbeit ihr Wahlrecht ausüben kann. Am weitesten kommen darin Aachen entgegen, das die Stunden von 10 bis 1 und 6 bis 9½ Uhr, und Bonn, das die von 9 bis 1 und 5 bis 9 Uhr angeordnet hat. Bis 8 Uhr wird die Wahlzeit erstreckt von den Statuten Dortmund (10 bis 8 Uhr), Mainz (11 bis 8 Uhr), Cassel (12 bis 2, 5 bis 8), Lübeck (11 bis 2, 5 bis 8), Osnabrück (11 bis 2, 5 bis 8), Darmstadt (11 bis 2, 5 bis 8). Die Auswahl zwischen den Morgenstunden oder den Nachmittagsstunden lassen Bielefeld, Stettin, Frankfurt a. M., wo die Wahlen entweder in der Zeit von 8 bis 2 oder von 12 bis 8 Uhr vorgenommen werden müssen. Auf die Mittagspause sind die Arbeiter angewiesen in Harburg, wo die Wahl von 10 bis 2 Uhr, in Halle, wo sie von 8 bis 1 Uhr, in Bochum, wo sie von 8 bis 2 Uhr, in Rostock, wo sie von 11 bis 5 Uhr dauert.

Wahl nach gewerblichen Gruppen und örtlichen Bezirken. Nach § 13 des Reichsgesetzes von 1890 kann durch Statut festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit gewährt werden, die Beisitzer aus allen Berufsarten zu rekrutieren und zu verhüten, daß vielleicht wichtige Industrien im Gewerbegerichte überhaupt nicht vertreten sind. Anderseits kann bei zu weit gehender Gruppenteilung die Schwierigkeit entstehen, daß überhaupt keine geeigneten Beisitzer erhalten werden können. Die Gruppen-

wahl ist daher auch besonders in solchen Orten zur Einführung gelangt, wo gewisse Industriezweige vorwiegen. Wolff unterscheidet in seinem bereits erwähnten Artikel drei Arten von Gruppenwahl, erstens aktive Gruppenwahl, bei der die Angehörigen einer bestimmten gewerblichen Gruppe eine bestimmte Anzahl von Beisitzern wählen, zweitens die passive Gruppenwahl, bei der eine bestimmte Zahl von Beisitzern einer bestimmten gewerblichen Gruppe angehören muß, und schließlich die aktive und passive Gruppenwahl, bei der bestimmte gewerbliche Gruppen eine bestimmte Zahl von Beisitzern aus den Angehörigen der Gruppe zu wählen haben. Die verbreitetste von diesen Formen ist die dritte. Sie ist auch in den größeren Städten mit mehr als 50000 Einwohnern allein zur Anwendung gekommen. So unterscheidet Hagen zwei Gruppen, Fabriken und sonstige Gewerbe, Aachen zwei Gruppen, Textilindustrie und andere Gewerbe, Elberfeld drei Industriegruppen, Textilgewerbe, Baugewerbe und verschiedene Gewerbe. Komplizierter ist die Gruppeneinteilung in Erfurt, wo fünf Gruppen, in Altona, wo vierzehn Klassen, Hamburg, wo sieben Abteilungen unterschieden werden.

Man hat die Einteilung nach Berufsgruppen nicht allein aus Zwecken der sachgemäßen Besetzung der Beisitzerposten durch Angehörige aller Gewerbe eingeführt, sondern sie auch zu politischen Zwecken mißbraucht. Konnte doch mit ihr verhindert werden, daß die siegreichen Gewerkschaften, wie bei einheitlicher Listenwahl, alle Beisitzerposten besetzten, falls die ihnen gegenüberstehenden feindlichen Parteien in einzelnen Berufsgruppen besser organisiert waren, als sie. Dafür ein Beispiel aus Cöln, wo im Februar 1896 sich die Gewerbegerichtswahlen nach acht Industriegruppen abspielten. Es betrugen:

Gruppe	Zahl der eingetragenen Stimmen	Zahl der abgegebenen Stimmen	Davon entfielen auf		Ungültig	Gewählt waren		Früherer Besitz der	
			Christlich-soziale	Gewerkschaften		Christl.-Soziale	Gewerkschaften	Christl.-Sozialen	Gewerkschaften
I	3445	2775	1265	1499	11	—	2	—	2
II	1201	923	474	428	21	1	—	—	1
III	848	657	321	329	7	—	1	—	1
IV	707	503	369	130	4	1	—	1	—
V	537	463	226	232	5	—	2	—	2
VI	314	249	69	175	5	—	1	—	1
VII	1802	1512	411	1096	5	—	2	—	2
VIII	1411	1045	763	269	13	2	—	2	—
Total	10265	8127	3898	4158	71	4	8	3	9

Obgleich auf die Gewerkschaften 52 Prozent, auf die Christlich-Sozialen 48 Prozent der abgegebenen Stimmen kamen, also bei einheitlicher Wahl auf

Grund des Majoritätsprinzipes alle Sitze den ersteren zugefallen wären, erhielt doch infolge der Gruppeneinteilung die Minorität ein Drittel der Beisitzer. Bis zum Jahre 1898 blieb dieses Gruppenwahlsystem in Kraft, infolgedessen die katholischen Kandidaten immer in einer Reihe von Gruppen die Oberhand behielten, wennschon die gesamten christlichen Stimmen immer in der Minderheit blieben. In diesem Jahre wurde die Gruppenwahl aufgehoben, und unter Aufbietung eines gewaltigen Wahlapparates seitens des Zentrums der Versuch gemacht, die Gewerkschaftsvertreter völlig zu verdrängen. Trotzdem siegten die Gewerkschaften im Jahre 1898 mit 8212 gegen 4746 Stimmen der Christlichen. Wie dann nach dieser Niederlage die Christlich-Sozialen durch Aufnahme von Landkreisen in den Bezirk des Cölner Gewerbegerichtes die verlorene Herrschaft vergeblich wieder zu erringen versuchten, gehört nicht hierher.

Aus den letzten Jahren seien für die Wirksamkeit der Gruppeneinteilung noch zwei Beispiele angeführt. In Aachen erhielten bei den Gewerbegerichtswahlen des Jahres 1902 in der Gruppe A die Gewerkschaften nur 383 Stimmen gegen 1415 christliche, während sie in der Gruppe B, der alle Berufe außer der Textilindustrie angehören, mit 610 über 476 christliche Stimmen siegten. Hier kam also die Gruppeneinteilung den Gewerkschaften zugute. In Elberfeld, wo drei Gruppen vorhanden sind, hat auch die Gruppeneinteilung bei den Wahlen von 1902 den christlichen Organisationen zu keinem Sitze verhelfen können. Hier wurden in der Textilgruppe 1474 Stimmen für die Gewerkschaften gegen 147 christliche, in der Gruppe Baugewerbe 669 gegen 110, in der dritten Gruppe verschiedene Gewerbe 880 gegen 92 Stimmen abgegeben.

Das gleiche politische Ziel kann bei örtlicher Differenzierung der Gewerbe auch durch die Einführung von Bezirkswahlen erreicht werden. Doch ist der Erfolg nicht so sicher, wie bei der Berufsgruppeneinteilung, und wohl nur in seltenen Fällen möglich. Der Bezirkseinteilung begegnen wir nicht nur in Berlin, wo die Größe des Beisitzerkörpers mit einer gewissen Berechtigung dazu geführt hat, sondern auch in Mittelstädten, wie Kiel, Harburg, Duisburg, Rostock usw., wo sich der Gedanke an Wahlkreisgeometrie aufdrängt. In den meisten Städten mit Bezirkswahl liegt die Bezirkseinteilung und die Festsetzung der Zahl der Beisitzer für die einzelnen Bezirke dem Magistrate ob. Eine Ausnahme machen nur Charlottenburg, wo das Gewerbegericht die Beisitzer auf die Bezirke verteilt, und Duisburg, wo dies durch Statut erfolgt.

Proportionalwahl. Die Wahl mit Berufsgruppeneinteilung und die Bezirkswahl vermögen, wie wir sahen, nur in recht mangelhafter Weise den Minoritäten eine Vertretung zu sichern. Diese hängt bei ihnen von dem immerhin recht seltenen Umstande ab, daß die Einteilung der Wähler nach

Berufsgruppen oder auf Grund der örtlichen Differenzierung der Gewerbe nach Bezirken mit einer entsprechenden Verschiedenheit des Einflusses der politischen Parteien zusammenfällt. Gegenüber diesen unvollkommenen Versuchen, der Minorität eine Vertretung zu schaffen, ist das allein Erfolg gewährende Proportionalwahlsystem erst mit der Novelle von 1901 in den Vordergrund getreten. Ohne in seine Vorgeschichte in Deutschland tiefer einzudringen, sei hier nur hervorgehoben, daß dem Frankfurter Gewerbegericht ohne Zweifel das große Verdienst zukommt, das Interesse der Öffentlichkeit für die Frage in Bewegung gesetzt zu haben. In Frankfurt ergaben nämlich die Gewerbegerichtswahlen herkömmlich auf seiten der Arbeitgeber den Sieg der von den Innungen und verschiedenen Handwerkergenossenschaften gemeinsam aufgestellten Kandidaten gegenüber den von den Gewerkschaften aufgestellten, wie auf seiten der Arbeitnehmer den Sieg der Gewerkschaftsliste. Auf die Rechtsprechung des Gewerbegerichtes hatte diese Zusammensetzung keinen Einfluß. Dagegen kam der scharfe Gegensatz zwischen den beiden Parteien bei der Abgabe von Gutachten und der Behandlung von Anträgen recht deutlich zum Ausdruck. Seine Abschwächung erschien manchen bürgerlichen Sozialreformern wünschenswert. So schrieb zum Beispiel der Verwaltungsbericht des Magistrates 1895/96, S. 554: „Gerade nach dieser Richtung ist es zu wünschen, daß die Zusammensetzung des Gewerbegerichtes eine möglichst vielseitige ist, daß Angehörige möglichst vieler Parteien vertreten sind, deren wechselseitiger Meinungsaustausch diesen Teil der Tätigkeit des Gewerbegerichtes nur heben, ihn nach vielen Seiten hin für das Gemeinwesen gewinn- und segensreich machen könnte.“ Neben diesen Bestrebungen machten sich andere geltend, die gleichfalls eine Änderung des Wahlverfahrens, aber aus anderen Gründen, herbeizuführen suchten. Die Innungen wollten ihre Herrschaft durch die Ordnung der Wahlen auf Grund von Wählerlisten und die Verlängerung der Wahlperiode auf zwei Jahre befestigen. Von seiten des Sozialdemokratischen Vereines wurde bereits anfangs des Jahres 1894 ein Antrag auf Einführung des Proportionalwahlsystems an den Magistrat gerichtet, da er sich dadurch einen Teil der Arbeitgebersitze zu erringen hoffte. Dieser Antrag wurde im April 1895 von sämtlichen Arbeiterbeisitzern aufgenommen und an das Gewerbegericht selbst gestellt. Da aber der Magistrat es ablehnte, der Sache näher zu treten, ruhte sie, bis im Jahre 1897 ein neuer Antrag das Gewerbegericht veranlaßte, sich wieder mit der Proportionalwahl zu beschäftigen. Von einer Kommission wurde ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet und dem Magistrate unterbreitet, der ihn in eine Vorlage auf Abänderung des Ortsstatutes aufnahm. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Magistratsvorlage, die aber weder die Zustimmung des Bezirksausschusses noch des Provinzialrates in Cassel fand. Die Proportionalwahl wurde von

diesen beiden Instanzen deshalb abgelehnt, weil sie kein direktes Wahlverfahren sei und außerdem eine unzulässige Beschränkung des freien Wahlrechtes der Wähler bedinge. Das Ergebnis der Wahl würde „nicht mehr unmittelbar von der nach freier Entschließung der einzelnen Wähler erfolgenden Abstimmung, sondern von einer — wenn auch nicht nachfolgenden, so doch der eigentlichen Wahlhandlung vorausgehenden — vermittelnden Tätigkeit gewisser Organisationen abhängen, und das tatsächlich vielleicht ohnehin sich geltend machende Übergewicht organisierter Wählermassen über die nicht organisierten Wähler würde statutarisch gebilligt und befestigt mittels einer durch das Gesetz nicht zu rechtfertigenden Beschränkung des Wahlrechtes."

Der Vorschlag des Frankfurter Gewerbegerichtes beruhte auf einem Entwurfe, den der Vorsitzende desselben, Stadtrat Flesch, 1895 gemacht hatte, wich aber in wichtigen Punkten von ihm ab. Der ursprüngliche Fleschsche Entwurf hatte nämlich neben den Vorschlagslisten eine Ergänzungsliste vorgesehen, in der alle Stimmzettel mit mehr als zehn Abänderungen in einer eingereichten Vorschlagsliste, sowie alle Stimmzettel, die nicht einer der eingereichten Vorschlagslisten entsprechen, vereinigt werden sollten. Diese Ergänzungsliste war aber von der Mehrheit des Gewerbegerichtes abgelehnt worden. Als Vorschlagsliste galten daher in dem Ortsstatut nur die Wahlvorschläge, die von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet und spätestens acht Tage vor dem Wahltermin bei dem Gewerbegericht eingereicht waren. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Drittel der auf der Liste enthaltenen Namen gestrichen oder durch andere Namen ersetzt sind, und Stimmzettel, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Vorschlagsliste entfallen, sollten nicht berücksichtigt werden. Ebenso wurde eine andere Bestimmung in dem Fleschschen Entwurfe, die es gestatten wollte, die Stimmen gleicher Namen auf mehreren Listen zusammenzurechnen, von dem Gewerbegericht beanstandet. Es wollte verhüten, daß durch die Stimmen einer anderen Partei vielleicht gerade die Kandidaten einer Liste gewählt werden, die von der die Liste aufstellenden Partei absichtlich zurückgestellt waren. In dem Statut hieß es daher auch kurz und bündig: „Die Zurechnung von Stimmen für einen Kandidaten, welcher auf einer Liste steht, von einer anderen Liste findet nicht statt."*

* Die Gründe, die Flesch im „Gewerbegericht" 1900/01, Sp. 213, für die Zurechnung der Stimmen anderer Listen geltend macht, sind berechtigt, falls man sich auf den Standpunkt stellt, daß nur das Individuum, nicht aber die Partei, berechtigt ist. Der ganze Artikel trieft von Mißtrauen gegen die Parteien, oder besser gesagt, gegen die sozialdemokratische Partei, um die es sich im speziellen Falle handelt. So schreibt er, bei den Wahlen zu Richterstellen komme es vielmehr darauf an, daß jemand auch das Vertrauen der Gegner habe, als darauf, daß er auch ein strammer Parteimann sei. Die Anwesenheit eines solchen, der die Berichterstattung für das Parteiblatt und die Fäden für die Wahlen zu

Durch die Frankfurter Verhandlungen, denen übrigens die nötige Publizität gegeben wurde, rückte die Proportionalwahl bei Gewerbegerichtswahlen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Sie wurde aufs lebhafteste von der Zentrumspartei aufgegriffen, deren Machtstellung in den Gewerbe-

---

Berufsgenossenschafts-, Gewerkschaftsvorständen, Kartellen usw. in den Händen habe, genüge häufig, um seine Parteigenossen im Gewerbegericht in allen Fragen, die er für Parteifragen zu erklären für gut finde, in schädlicher Weise zu beeinflussen. — Warum denn gerade in schädlicher Weise? Ebenso in der schönen Stelle in der Anmerkung, die wir hier wörtlich anführen: „X. ist ein Mann, der wegen seiner Selbständigkeit dem Parteikomitee lange nicht so bequem ist, wie andere gefügige Versammlungsschreier. Gerade deshalb (!!) genießt er am Orte des Gewerbegerichtes allgemeine Achtung, auch der Gegner. Soll das Parteikomitee das Recht haben, den Gegnern zu verbieten, dem X. ihre Stimme zu geben, oder ihnen zu erklären, daß X. nur gewählt werden darf, wenn vor ihm zunächst alle die dem Parteiführer — oder Parteidirigenten — unterwürfigeren Herren A., B., C., D. usw. gewählt sind?" Diese Feindschaft gegen das Institut der Parteien, die Unterschätzung ihrer großen Bedeutung für eine fortschrittliche Entwicklung des politischen Lebens, für die Überwindung des absolutistischen Polizeistaates und die Schöpfung wahrhaft konstitutioneller Regierungsformen ist — ein Zeichen der Unreife des politischen Denkens — für große Teile der Kreise unseres Volkes charakteristisch, die sich mit großem Stolze als die Gebildeten zu bezeichnen lieben.

Im Anschluß hieran noch einige Worte über die oft wiederholten Klagen, die über die Einführung von Parteipolitik in die Gewerbegerichte und das Herrschaftsbestreben der Sozialdemokratie — richtiger der Gewerkschaften — erhoben werden. Soweit dieselben von scharfmacherischer Unternehmerseite ausgehen, erübrigt sich jede Beantwortung, da diese Unternehmerkreise die ganze Institution der Gewerbegerichte bekämpfen. Sie werden aber auch von Männern erhoben, denen man ein aufrichtiges Interesse für das Institut der Gewerbegerichte nicht abstreiten kann, so entschiedene Gegner der Sozialdemokratie sie auch sein mögen. So schreibt zum Beispiel Flesch im „Gewerbegericht", IV, Sp. 42: „Wird ein Gericht einer politischen Partei dienstbar, so ist dies von unserem Standpunkte aus das denkbar größte Übel. Das Voranstellen der politischen Parteiangehörigkeit bei der Auswahl der Richter muß aber wenigstens den Verdacht hervorrufen, als ob dieses Übel bestehe, oder im Anzuge sei. Insofern schädigt jenes Vorgehen der Sozialdemokratie das Gewerbegericht mehr, als alle die von uns stets registrierten, im neuesten Bericht des Berliner Gewerbegerichtes so nachdrücklich wiederholten Erklärungen der Vorsitzenden, daß bisher bei der Rechtsprechung sich noch keinerlei schädliche Einwirkungen gezeigt haben, wieder gut machen können." Und ähnlich Jastrow im „Gewerbegericht", VII, Sp. 108: „Das Verlangen (nach Proportionalwahlen) erhob sich zuerst in den Kreisen derer, die es mit Bedauern sahen, daß in einer großen Reihe von Städten die eine Hälfte der Richterstellen aus einer politischen Partei, nämlich der Sozialdemokratie, besetzt wurden. Zwar ist unter allen erfahrenen Gewerberichtern nur ein Urteil denkbar, das diese Einseitigkeit der Gerechtigkeit der Rechtsprechung im allgemeinen keinen Eintrag getan habe. Immerhin ist es wünschenswert,

gerichten des Rheinlandes, Westfalens usw. durch das siegreiche Vordringen der Gewerkschaften erschüttert war. Ihrem Einflusse gelang es auch, in die Novelle von 1901 die fakultative Proportionalwahl hineinzubringen. Sie sollte ihr überall dort, wo die Gewerkschaften gegen katholische Minoritäten gesiegt hatten, eine ihrem Einfluß entsprechende Vertretung in den Beisitzerkörpern sichern helfen, während sie an den Orten an der alten Mehrheitswahl festhielt, wo ihr die unbestrittene Mehrheit noch auf längere Zeit gewiß war. Die Klausel verdankt also ihre Existenz fast ausschließlich dem politischen Herrschaftsbedürfnis des Zentrums. Das beweist allein die Tatsache, daß sich das gleiche Zentrum gegen die allgemeine obligatorische Einführung mit Händen und Füßen gesträubt hat. Die katholischen Arbeiterführer, in der großen Mehrzahl katholische Geistliche, hatten die Unmöglichkeit erkannt, die von ihnen gebildeten Arbeiterorganisationen zusammenzuhalten und immer wieder zur Wahl zu führen, falls sie ihnen nichts anderes zu bieten wußten als Niederlagen. Sie fürchteten die Fahnenflucht ihrer Mitglieder, „daß die Minderheitsparteien, die christlichen Gewerkschaften, infolge der fortgesetzten Mißerfolge verzweifelnd und grollend die Flinte ins Korn werfen". Und um den ver-

---

daß, wo Recht und Gericht in Betracht kommen, auch der bloße Schein der Einseitigkeit vermieden werde." Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß die Gewerbegerichte nicht nur richterliche Tätigkeit ausüben, sondern auch über Gutachten und Anträge ihre Vota abgeben und als Einigungsämter tätig sind. Infolgedessen haben natürlich die Gewerkschaften das größte Interesse daran, daß diese vom Gesetz geschaffenen Begutachtungsinstanzen über Fragen, die an sie gebracht werden, nach ihren Grundsätzen entscheiden, und sich nicht durch das moralische Gewicht des Vorsitzenden und der Arbeitgeberbeisitzer beeinflussen lassen, die Interessen der Arbeiterschaft nicht mit dem nötigen Nachdrucke und vollständiger Unabhängigkeit wahrzunehmen. Das gleiche gilt aber auch für die richterliche Tätigkeit. Bei der Aufnahme und Würdigung des Tatbestandes ebensosehr, wie bei der Interpretation der Gesetze spielen die Momente der Klassenangehörigkeit, ohne daß dieselben über die Bewußtseinsschwelle zu steigen brauchen, eine sehr große Rolle. Da dieses Klassenbewußtsein bei den Unternehmerbeisitzern und bei der großen Mehrheit der Vorsitzenden, die mit allen Fasern ihrer Existenz mit den besitzenden Klassen verwachsen sind, scharf genug ausgeprägt ist, so würde der Mangel des entsprechenden Klassenbewußtseins bei den Arbeiterbeisitzern eine große Benachteiligung der Arbeiterinteressen mit sich führen müssen. Und wenn bei der Würdigung des Tatbestandes von den Richtern die größte Objektivität verlangt werden muß, so ist anderseits die Interpretation der Gesetze im bewußt arbeiterfreundlichen Sinne eine notwendige Forderung, die die Gewerkschaften an ihre Vertreter zu stellen haben. So erscheint der Kampf, den die Gewerkschaften um die Herrschaft in den Gewerbegerichten führen, nur als ein winziger Teil des großen Emanzipationskampfes ihrer Klasse. Was schließlich das Vertrauen zu den Gewerbegerichten angeht, so ist vor allem nötig, daß sie das Vertrauen der Arbeiter besitzen, in deren Interesse sie geschaffen worden sind. Das Vertrauen der Arbeitgeber kommt erst in zweiter Linie.

fahrenen Karren der christlichen Gewerkvereine wieder aus dem Sumpfe herauszuholen, dazu war ihnen die Verhältniswahl gerade recht.

Die Novelle von 1901 hat die Proportionalwahl in den folgenden Worten des § 15 aufgenommen: „Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.“ Sie spricht also deutlich aus, daß die Verhältniswahl gestattet ist, und daß sie auch in der Form gestattet ist, die die Stimmabgabe auf statutgemäß eingereichte Vorschlagslisten beschränkt.

Die Proportionalwahl ist trotz der Empfehlung des Gesetzes nur in wenigen Städten zur Einführung gelangt. Hauptsächlich hat die Furcht vor dem Eindringen der sozialdemokratischen Gewerkschaften auch in die Arbeitgeberkörper ihre Verbreitung gehindert. So petitionierten in Frankfurt a. M. die vereinigten gewerblichen Korporationen, das heißt die Innungen, bei der Stadtverordnetenversammlung Ende des Jahres 1901 um Ablehnung des vom Magistrat vorgeschlagenen Proportionalwahlverfahrens, da durch dasselbe eine ständige Majorität der sozialdemokratischen Partei im Gewerbegerichte geschaffen würde. So erklärte sich der Verein der Arbeitgeberbeisitzer des Berliner Gewerbegerichtes gegen die Einführung der Proportionalwahl und beschloß, mit aller Energie „aus Selbsterhaltungstrieb“ gegen sie Front zu machen. Man hatte berechnet, daß die Sozialdemokraten auf Arbeiterseite nur verschwindend wenig verlieren, dagegen auf Arbeitgeberseite statt der bisherigen 29 künftig 70 Sitze erhalten würden. Wo trotzdem die Proportionalwahl eingeführt wurde, geschah dies ausschließlich in der Absicht, die Vorherrschaft der Gewerkschaften zu brechen. In dem Haß gegen diese fanden sich die Sozialreformer, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die evangelischen und die katholischen Arbeitervereine einträchtiglich zusammen. Sehr richtig stellte daher Massini, ein Arbeiterbeisitzer des Berliner Gewerbegerichtes, auf der Dresdener Tagung der Gewerbegerichte 1903 die Frage: „Wer sind die Minoritäten, die in Frage kommen? Keine speziellen Anschauungen sucht man zu vertreten, sondern die Gemeinsamkeit des Gegensatzes gegen die moderne Arbeiterbewegung.“ Man führe das Proportionalwahlsystem nur dort ein, wo man die moderne Arbeiterbewegung zu schädigen hoffe, halte aber strenge am Majoritätsprinzip fest, wo man eine Minderheit modern organisierter Arbeiter vom Gewerbegerichte ausschließen könne. Bei dem Entgegenkommen, das die Gegner der Gewerkschaften mit ihren Bestrebungen bei den Gemeindeverwaltungen fanden, ist es daher nicht zu verwundern, daß sich die Gewerkschaften in den einzelnen Fällen gegen die Einführung der Proportionalwahl überall da wehrten, wo sie die Majorität besaßen. So fanden sich in Berlin die Arbeiterbeisitzer mit den Arbeitgeberbeisitzern in dem Widerstand gegen die Proportional-

wahl zusammen. Auch auf der Sitzung der Arbeiterbeisitzer zu Dresden, die den Verhandlungen des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte vorausging, stellte sich die Mehrheit auf den gleichen Standpunkt. Sie nahm die folgende Resolution an: „Das Proportionalwahlsystem bei der Wahl zu Gewerbegerichten wird von den Gemeindebehörden ausschließlich zur Schwächung der Vertretung der modernen Gewerkschaften benützt. Es ist kein Fall bekannt geworden, daß das Proportionalwahlsystem jemals einer Minderheit modern gewerkschaftlich organisierter Arbeiter zugute kommt.* Die Konferenz der Arbeiterbeisitzer verwirft deshalb das gegenwärtige System der Verhältniswahl, das als Mittel des Klassenkampfes gegen die moderne Arbeiterbewegung ausgenützt wird." Obligatorische Einführung der Proportionalwahl durch Reichsgesetz oder überhaupt keine, das ist also die Parole, die auf dieser Konferenz ausgegeben wurde.

In der Tat, überblicken wir die Parteigegensätze, wie sie sich bei den früheren Gewerbegerichtswahlen gezeigt haben, so finden wir, daß die Wahlkämpfe ausschließlich von dem Gegensatz gegen die Gewerkschaften, oder, wie man sie zu nennen liebt, die Sozialdemokratie, beherrscht sind. In den Gebieten wo das Zentrum die politische Vorherrschaft besitzt, stehen den Kandidaten der Gewerkschaften die des Zentrums gegenüber, die allerdings häufig unter der Flagge christlich segeln. An anderen Orten, wo das Zentrum fehlt, tritt ihnen eine Sammelpartei gegenüber, die sich aus den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen, evangelischen und sonstigen, von Angehörigen der bürgerlichen Klasse geleiteten Arbeiterorganisationen zusammensetzt. Noch schärfer ist der Gegensatz natürlich bei den Wahlen der Arbeitgeberbeisitzer. Hier stehen die Verbände der Arbeitgeber gegen die Liste der Gewerkschaften. Welche anderen Interessen sollten auch bei den Gewerbegerichtswahlen ausschlaggebend oder

* Das ist ein Irrtum. In Ravensburg hat tatsächlich die Einführung der Proportionalwahl den Gewerkschaften eine Vertretung auf dem Gewerbegerichte gebracht, die sie bisher nicht besaßen. Allerdings war auch hier die Gefahr vorhanden, daß in kurzer Zeit die Gewerkschaften die Majorität erringen würden. Ebenso wurde auch in Bamberg die Proportionalwahl erst dann eingeführt, als der Sieg der Gewerkschaften unmittelbar bevorstand!

Wir lassen hier die Resultate einiger Wahlen folgen. In Mannheim (17. November 1902) gewannen die Gewerkschaften in der Klasse der Arbeitgeber 6 Sitze, verloren aber in der Klasse der Arbeiter 1 an die bisher nicht vertretene Vereinigung der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine; in München (7. und 14. Dezember 1902) gewannen sie 16 Sitze in der Klasse der Arbeitgeber, verloren dagegen 10 in der Klasse der Arbeiter. In Gmünd erhielten der katholische Arbeiterverein 3 Sitze, in Göppingen der evangelische Arbeiterverein 1, der katholische 1, in Liegnitz die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine 3, in Karlsruhe die verbündeten christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine 2 Sitze — alle auf Kosten der Gewerkschaften.

wenigstens mitentscheidend werden können, da es sich doch bei der ganzen Institution der Gewerbegerichte nur um den einen großen Gegensatz zwischen der Arbeiterschaft und dem Unternehmertum handelt? Ihre Rechtsprechung beschäftigt sich ausschließlich mit dem Arbeitsvertrage, und in jedem abgeschlossenen Arbeitsvertrage steckt im Grunde ein Kompromiß zwischen den beiden sich bekämpfenden Parteien, dem Arbeiter auf der einen, dem Arbeitgeber auf der anderen Seite — mögen sie nun einzeln oder kollektiv auftreten. Aus der Erkenntnis dieser Einfachheit des Gegensatzes fließt die richtige Beurteilung der verschiedenen Systeme der Proportionalwahl, mit denen man die Freiheit des Individuums gegen die Tyrannei der Partei, der kleinen Gruppen gegen die größeren Parteien zu schützen sucht. Um die Sicherung dieses doppelten Schutzes bewegt sich die fruchtbare Spekulation der Schwärmer für die Proportionalwahl, die über der Ausgestaltung desselben die größeren, wichtigeren Interessen der großen Parteien vergessen. Es sollen die kleineren Wählergruppen berücksichtigt, die „feineren Nuancen des Wählerwillens erhalten und eine übergroße Herrschaft der größeren Parteien" vermieden werden. Gerade die Möglichkeit, daß „der einzelne Wähler bei der Abstimmung nötigenfalls die objektiven sachlichen Gesichtspunkte über die Erwägungen seiner Parteiführer stellen und, wenn er von anderen Gruppen einen vertrauenswürdigen Fachgenossen aufgestellt sieht, diesem den Vorzug geben könne vor solchen, die nur Parteileute seien", müsse unbedingt gewahrt bleiben. Die freie Gruppenbildung müsse gefördert werden, der Einfluß der kleineren, bei vereinzeltem Auftreten nur schwachen Gruppen wesentlich verstärkt werden — weshalb? Um die Parteien zu zwingen, bereits bei der Vorbereitung der Wahlvorschläge auf die Wünsche und sachlichen Interessen ihrer Anhänger in höherem Maße Rücksicht zu nehmen, als sie bisher getan haben sollen. So wird die Zulassung wilder Kandidaten und die Aufstellung von Ergänzungslisten gefordert, in denen sich alles Eigenbröblertum, alle persönliche Verstimmung und Intrige sammeln und Vertretung ergattern kann. So werden die gebundenen Listen verworfen, dagegen das Recht der Stimmenübertragung und der Stimmenkumulierung in den Himmel gehoben. So wird das Institut der verbundenen Listen schwärmerisch angepriesen. Nun existiert aber, wie wir bereits sahen, gar kein Bedürfnis danach, durch besondere Einrichtungen die Launen kleiner, im letzten Augenblick erscheinender Gruppen zu befriedigen, zumal wenn sie ihren Anspruch nicht auf grundsätzliche Anschauungen aufbauen können.* Auf

* Wie überflüssig, ja schädlich zum Beispiel das Recht der Stimmenübertragung wirkt, beweist die Mannheimer Wahl vom 17. November 1902. Nach dem Statut haben die Wähler das Recht, die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten ohne Beschränkung durch andere Namen zu ersetzen oder zu streichen. Davon wurde auf seiten der Arbeitgeber in 21 Fällen bei 609, auf seiten der Arbeiter

alle diese Komplizierungen der Proportionalwahl, wie sie sich in dem Musterstatut des preußischen Handelsministeriums in verschwenderischer Fülle finden, kann und muß verzichtet werden. Es muß vielmehr bei der Anwendung der Proportionalwahl auf die Gewerbegerichtswahlen die größte, in der Einfachheit des diese Wahlen beherrschenden Gegensatzes begründete, Einfachheit herrschen. Die Städte, die, wie Hagen, Liegnitz, Potsdam, bei der Einführung der Proportionalwahl das ministerielle Statut zugrunde legten, haben dadurch die Gewerbegerichtswahlen mit einem überflüssigen Ballast beladen, der das Populärwerden der Proportionalwahl, ihr Verständnis in den weitesten Kreisen hindern muß. Es war daher ein politisch und praktisch ganz richtiger Gedanke namentlich der süddeutschen Städte, die Proportionalwahl in der möglichst einfachen Form in die neuen Gewerbegerichtsstatuten aufzunehmen. München, Freiburg i. B. und Karlsruhe, wo allerdings durch die Hinzufügung der Stimmenübertragung gegenüber den beiden ersten Städten ein komplizierendes Element hineingebracht wurde, haben diesen Weg eingeschlagen. Die ganze Ordnung des Proportionalwahlverfahrens konnte in dem Münchener Statut in die folgenden wenigen Paragraphen zusammengedrängt werden: § 11, das Verfahren regelt sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen. Im letzten Jahre jeder Wahlperiode ist in der zweiten Hälfte des Monats September eine Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen. Es kann bei Vermeidung der Ungültigkeit der Stimme nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden, die in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober beim Magistrat von einer bestimmten Person einzureichen sind. Dann folgen einige Bestimmungen über die Einrichtung der Listen, ihre Prüfung usw. § 15, die Ermittlung des Gesamtresultates erfolgt in nachstehender Weise: Von den auf den einzelnen Vorschlagslisten enthaltenen Personen gilt diejenige Zahl als gewählt, welche sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer, beziehungs-

---

in ganzen 27 bei 3896 abgegebenen Stimmen Gebrauch gemacht. Infolge der Streichungen fielen in den vier Gruppen der Arbeitgeber und bei der einen Gruppe der Arbeiter (Gewerkschaften) Personen fort, die nur einmal gestrichen waren! Bei der zweiten Gruppe der Arbeiter (christliche und Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine) waren die Streichungen häufiger, so daß noch Kandidaten als gewählt galten, die dreimal gestrichen waren. Dr. Braunagel, der im „Gewerbegericht", VIII, Sp. 54, die Mannheimer Wahlen bespricht, bezeichnet es daher sehr richtig als einen Nachteil, daß der einzelne Wähler einen zu großen Einfluß darauf habe, wer innerhalb der Gruppen als gewählt zu gelten hat. Schon die Streichung durch einen Wähler macht die Aussichten, gewählt zu werden, sehr gering. Der Einfluß der einzelnen Wähler muß in dem Maße steigen, als die Zahl der abgeänderten Zettel abnimmt, das heißt je besser die Organisation wird. So führt das Recht der Streichung und Stimmenübertragung schließlich, wie die Mannheimer Wahl zeigt, zu geradezu absurden Konsequenzen.

weise Ersatzmänner, ebenso verhält wie die Zahl der auf die Liste entfallenden gültigen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergeben sich bei der Verteilung Bruchteile, so werden die noch restigen Sitze denjenigen Listen zugeteilt, deren Stimmenzahl bei der verhältnismäßigen Verteilung die größten Reste aufweist. Bei gleich großen Resten entscheidet erforderlichenfalls das Los. Unter den Personen einer Liste entscheidet die Reihenfolge, in welcher sie benannt sind.

Ein unnötig komplizierendes Element hat das Frankfurter Ortsstatut mit der Ergänzungsliste aufgenommen, die auf die ursprünglichen Vorschläge des Stadtrates Flesch vom Jahre 1895 zurückgeht und ein Zugeständnis an die Gegner der Proportionalwahl bedeutet. Nach § 13 dieses Statutes wird jeder Stimmzettel, der mit einer eingereichten Liste übereinstimmt, oder auf dem höchstens ein Drittel der in der Vorschlagsliste enthaltenen Namen gestrichen oder durch andere Namen ersetzt ist, für diese Liste gezählt. Alle übrigen gültigen Stimmzettel werden gemeinsam als eine besondere Liste — Ergänzungsliste — betrachtet und besonders gezählt. Es läßt sich kaum etwas Absurderes, mit dem ganzen Wesen der Proportionalwahl schärfer im Widerspruch Stehendes denken als diese Ergänzungsliste. Die größten Gegensätze hausen friedlich in ihr beieinander, und nicht nur das — sie unterstützen sich gegenseitig mit ihren Stimmen! Das Frankfurter Statut enthält ferner noch die Stimmenübertragung, durch die, wie wir bereits oben sahen, den gegnerischen Parteien ein ungebührlicher Einfluß auf die Reihenfolge der Gegenlisten gewährt wird. Die Frankfurter Fassung ist auch in das Osnabrücker Ortsstatut übergegangen.

Wahlrecht. Durch die Novelle von 1901 war der Streit darüber entschieden worden, wer als Arbeiter und wer als Arbeitgeber zu wählen habe. Als Arbeitgeber sind nunmehr diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden zu betrachten, die mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Da das Gesetz von 1890 es abgelehnt hatte, den Begriff des Arbeitgebers irgendwie zu bestimmen, so hatten die Ortsstatuten diese Aufgaben übernehmen müssen und in der verschiedensten Weise gelöst. Dabei spielten natürlich Wahlrücksichten eine bedeutende Rolle. Denn gerade in den Kreisen der kleinsten Gewerbetreibenden, die entweder ganz oder große Teile des Jahres hindurch ihr Gewerbe ohne Arbeiter betreiben, hat die Sozialdemokratie einen bedeutenden Anhang, und deren Einfluß suchten die von den bürgerlichen Parteien beherrschten Gemeindeverwaltungen bei der Wahl der Arbeitgeber möglichst dadurch auszuschalten, daß sie ihnen den Charakter des Arbeitgebers nahmen. In der Novelle von 1901 hat diese Richtung auch insofern einen Erfolg erzielt, als alle die Gewerbetreibenden, die keinen Arbeiter beschäftigen, ausgeschlossen wurden. Der Rahmen blieb trotzdem weit genug gespannt, um auch der Sozialdemokratie die Er-

ringung von einigen Arbeitgebersitzen, namentlich bei Proportionalwahlen, zu ermöglichen.

Das Wahlrecht ist nunmehr in den §§ 13, 14, 15 und 16 erschöpfend geregelt. Nur durch Absatz 2 des § 16 ist ein Punkt der statutarischen Regelung der Gemeinden überwiesen worden. Es handelt sich darum, inwieweit die der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind.

Die Regelung dieser Frage ist namentlich dort, wo ausgedehnte Hausindustrien bestehen, nicht ohne Bedeutung für den Ausfall der Wahlen, wennschon sie natürlich nicht so wichtig ist wie die Abgrenzung der Arbeitgeberschaft im allgemeinen. Wie früher hierbei, weisen jetzt die Statuten bei der Bestimmung des Arbeitgebercharakters der Hausgewerbetreibenden sehr große Verschiedenheiten auf. Den einen gelten alle Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber, während die anderen sie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen als Arbeiter betrachten, wenn sie nicht neben dem Hausgewerbe ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben. Die große Mehrzahl der Statuten wendet die Arbeitgeberdefinition des Gesetzes auch auf die Hausgewerbetreibenden an. Danach gelten diese als Arbeitgeber, wenn sie mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. So in Crefeld, Liegnitz, Kiel, Cassel, Duisburg, Lübeck, Elbing, Halle usw. Eine weitere Qualifikation fügt das Stuttgarter Ortsstatut (ebenso Berlin, Offenbach) hinzu, das außerdem die durch § 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige eines selbständigen Gewerbebetriebes verlangt. Die Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitern, und zwar von mindestens zwei, wird in Braunschweig, Erfurt, Schöneberg usw. zur Bedingung gemacht, wozu das Frankfurter Statut noch die weitere der regelmäßigen selbständigen Beschaffung der Rohstoffe, das Erfurter die einer mindestens zweijährigen Beschäftigung der Arbeiter hinzufügt. Suchen die behandelten Statuten in der Zahl der beschäftigten Arbeiter das Merkmal für die Arbeitgebereigenschaft der Hausgewerbetreibenden, so haben die bayerischen Städte München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg davon ganz abgesehen. Nach ihren Ortsstatuten gelten die Hausgewerbetreibenden dann als Arbeitgeber, wenn sie mit Gewerbesteuer veranlagt sind.

Bei der eigentümlichen Zwischenstellung, die die Hausgewerbetreibenden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einnehmen, ist eine auf die wirtschaftlichen Verhältnisse begründete Zuweisung derselben zu einer der beiden Klassen unmöglich. Man ist daher darauf angewiesen, ein formales Element der Scheidung zugrunde zu legen, wie das ja auch bei der allgemeinen Bestimmung des Begriffs Arbeitgeber in der Novelle von 1901 geschehen ist. Denn niemand wird behaupten wollen, daß diese Definition, die sich auf das rein

formale Element der Beschäftigung eines Arbeiters gründet, geeignet wäre, die unendlich verschiedenen Arbeitgeberverhältnisse des modernen wirtschaftlichen Lebens zu decken. Beschränkt man sich aber auf eine derartige Regelung, so ist nicht abzusehen, weshalb sie sich nicht auch auf die Hausgewerbetreibenden erstrecken soll.

Ausschüsse. § 70 des Gewerbegerichtsgesetzes von 1890 hatte gestattet, daß zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten über gewerbliche Fragen Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und aus Arbeitern zusammengesetzt sein, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen beider Teile berühren. Die Ausführung dieser Bestimmung im einzelnen war dem Statut übertragen. Die Novelle von 1901 hat an diesen Bestimmungen nichts geändert. Von der erteilten Befugnis haben die meisten Städte Gebrauch gemacht und in ihren Ortsstatuten die Zusammensetzung und Berufung der Ausschüsse geregelt. Am weitesten ist das Institut des Ausschusses, wie wir bereits sahen, vom Stuttgarter Ortsstatut ausgebildet worden. Hier ist der Ausschuß in der Tat die Körperschaft, die die gesamten Geschäfte des Gewerbegerichtes mit Einschluß der Wahlen besorgt. Er besteht aus je fünf Arbeitgebern und Arbeitern, und ist vom Vorsitzenden zu berufen, falls er die Berufung für notwendig erachtet, oder falls ein Ausschußmitglied die Berufung unter Darlegung der zu besprechenden Angelegenheiten dem Vorsitzenden gegenüber beantragt. Dem gleichen Institut eines ständigen Ausschusses, aber mit viel geringeren Befugnissen, begegnen wir auch in Augsburg, Berlin, Bonn, Chemnitz, Elbing, Frankfurt a. M., Leipzig, Offenbach, Magdeburg, Nürnberg, Schöneberg, Würzburg, Zwickau usw. Seine Zuständigkeit ist sehr verschieden geregelt. In Berlin, Chemnitz, Bonn, Magdeburg, Elbing usw. ist er ausschließlich zur Abgabe von Gutachten und zur Entscheidung über Anträge berechtigt; in Kiel und Augsburg, sofern nicht die Beratung durch das Gesamtgewerbegericht vorgeschrieben ist; in Würzburg, Nürnberg, Offenbach zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten. Das Verhältnis zwischen Gesamtgewerbegericht und Ausschuß ist also verschieden geordnet. Nach den einen Statuten tritt das Gesamtgewerbegericht überhaupt nicht in Tätigkeit, in den anderen übernimmt es auf besondere Aufforderung hin die Begutachtung, in den dritten, der Mehrzahl, ist es in die Hand des Gewerbegerichtes gelegt, ob es selber das verlangte Gutachten abgeben oder die Aufgabe zur Ausführung oder Vorberatung einem zu diesem Zwecke gewählten Ausschusse übertragen will. Bei der meist nur geringen Zahl von Gutachten, die die Gewerbegerichte im Laufe eines Jahres abzugeben haben, dürfte die Einsetzung eines vorberatenden oder entscheidenden Ausschusses von Fall zu Fall in den meisten Fällen ausreichend sein. Will man aber einen ständigen Ausschuß einsetzen, so geht die Aus-

bildung desselben zur regelmäßig entscheidenden Instanz entschieden zu weit. Mit der Vorbereitung von Gutachten, der Vorberatung von Anträgen mag der ständige Ausschuß befaßt werden — die endgültige Festsetzung jener, wie die Entscheidung dieser muß sich aber das Gesamtgewerbegericht in allen Fällen vorbehalten.

Die Einberufung der Ausschüsse wie des Gesamtgewerbegerichtes geschieht regelmäßig durch den Vorsitzenden. Es sind nun des öfteren Klagen laut geworden, daß Vorsitzende die Berufung des Ausschusses oder des Plenums verweigert haben, und infolgedessen Anträge, die bei dem Gewerbegericht eingebracht waren, nicht beraten werden konnten. Die Vollmacht des Vorsitzenden wird daher in den meisten Statuten dadurch beschränkt, daß auf Verlangen einer bestimmten Zahl von Beisitzern der Ausschuß, beziehungsweise das Gesamtgewerbegericht zur Beratung von Anträgen berufen werden muß. Je nachdem diese Zahl groß oder klein bemessen ist, wird die Benutzung des Gewerbegerichtes zur Einbringung von Beschwerden, zur Begutachtung von Anträgen durch die Parteien erleichtert oder erschwert. Eine Bestimmung, wie sie zum Beispiel das Chemnitzer Ortsstatut hat, nach der der Vorsitzende die Beratung von Anträgen ablehnen kann, wenn nicht die Mehrheit beider Beisitzerabteilungen dafür ist, muß geradezu prohibitiv wirken. Das gleiche gilt von der etwas unklaren Bestimmung des Osnabrücker Statutes, das die Unterstützung durch die Mehrzahl der Beisitzer zur Bedingung macht, von den Statuten der Städte Harburg und Dortmund, die zwei Drittel der Beisitzer, der Städte Hannover, Bielefeld, Essen usw., die die Hälfte oder mehr der Beisitzer fordern. Dagegen haben die Städte Karlsruhe, Stuttgart, Münster, Danzig usw. die Benützung des Gewerbegerichtes durch eine niedrige Unterstützungsziffer sehr erleichtert.

Die Entschädigung der Beisitzer ist durch Reichsgesetz vorgeschrieben, ihre Höhe wird durch Ortsstatut bestimmt. Auch in ihrer Regelung läßt sich die Höhe der sozialpolitischen Bildung der Stadtgemeinden recht deutlich verfolgen. Eine große Zahl von ihnen beweist in den lächerlich niedrigen Entschädigungssätzen, sowie in der Kleinlichkeit, mit der die entschädigungspflichtige Zeit sogar nach halben Stunden berechnet wird, sowie in dem Mangel an Rücksicht auf die Arbeitstageinteilung der Arbeiterbeisitzer, daß sie nur widerstrebend ihre gesetzliche Pflicht erfüllt haben. Wenn in Lübeck die Arbeiterbeisitzer mit 1,50 Mk. für jede Sitzung entschädigt werden, wenn Plauen für die erste Stunde 1 Mk., für die folgenden 50 Pf., Potsdam für die Stunde 50 Pf., mindestens aber 1 Mk., bezahlt, wenn Erfurt 2 Mk., und nur, wenn die Sitzung länger als drei Stunden dauert, 3 Mk. bezahlt, so sind das Entschädigungen, die mit den von ihnen sonst bewilligten in klaffendem Gegensatz stehen. Sie bedeuten außerdem für die große Mehrzahl der Arbeiter-

beisitzer eine direkte Schädigung ihres Einkommens. Auch die Entschädigungssätze, wie sie in Nürnberg mit 4 Mk. für die Sitzung, in Münster, Halle, Frankfurt a. O. und Würzburg mit 3 Mk., in Osnabrück mit 2 Mk. pro Sitzung gültig sind, müssen als unzureichend bezeichnet werden, da sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung bestimmt sind und häufig für einen ganzen Arbeitstag gelten werden. Sehr beliebt ist die Scheidung je nachdem die Sitzung bis zu vier Stunden oder mehr gedauert hat. So zahlt Stuttgart für vier Stunden 3 Mk., für jede weitere 75 Pf. Bei fünfstündiger Sitzung wird aber dem Arbeiter wohl meistens der ganze Tag verloren gehen, wenn man die Wege zur Arbeitsstätte, Umkleiden usw. in Rechnung zieht. Ebensowenig reichen die Sätze in Zwickau (2 Mk. für weniger als vier Stunden, 3 Mk. für mehr als vier Stunden), Offenbach (2 Mk. für weniger, 4 Mk. für mehr als vier Stunden) usw. aus. Die zutreffendste Regelung ist wohl die nach ganzen und halben Tagen, entsprechend den für die meisten Arbeiter allein in Frage kommenden halben und ganzen Arbeitstagen. Sie ist in einer größeren Anzahl von Städten zur Anwendung gekommen. Doch gehen auch bei einigen von diesen die Sätze unter das Notwendige herab, so in Elbing, Liegnitz, die 1,50 Mk. für den halben, 3 Mk. für den ganzen Tag, in Rostock, Cassel, Bochum, Wiesbaden, Hannover, Danzig, Bonn, Bielefeld usw., die 2 Mk. für den halben und 4 Mk. für den ganzen Tag vergüten. Als knapp ausreichend müssen wir die Sätze von $2^1/_2$ bezw. 5 Mk., wie in Mülheim, Freiburg i. B., oder 3 bezw. 5 Mk., wie in Frankfurt a. M., Fürth usw. bezeichnen. Reichlich ist dagegen die Entschädigung in Duisburg, 4 bezw. 8 Mk., Kiel, Dortmund, Essen usw., 3 bezw. 6 Mk., bemessen. Auch Berlin, Charlottenburg, München seien hier erwähnt, die 6 Mk. pro Sitzung ohne Rücksicht auf deren Länge bezahlen.

Die Besetzung des Gerichtes. Nach § 24 des Gewerbegerichtsgesetzes verhandelt und entscheidet das Gewerbegericht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Durch Ortsstatut kann aber bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist. Die stärkere Besetzung des Gerichtes hat vor allem den Vorteil, daß sie den überwiegenden Einfluß des Vorsitzenden schwächt und außerdem in der größeren Zahl der Beisitzer eine vorurteilslosere Behandlung garantiert. Zugleich wird die Wahrscheinlichkeit eine größere, daß für den zur Verhandlung stehenden Fall Berufssachverständige sich unter der Zahl der Beisitzer befinden. Aus diesen Gründen empfiehlt sich daher eine größere Beisitzerzahl. Wohl die Hälfte der uns hier beschäftigenden Städte hat sich bei der Abfassung der einschlägigen Bestimmung des Statutes von ihnen leiten lassen. Da wo eine stärkere Besetzung statutarisch festgelegt ist, wurde regelmäßig die Zahl

von fünf Mitgliedern gewählt, aber in einem Zusatze vorsorglicherweise auch die Besetzung mit drei Mitgliedern als ausreichend bezeichnet, falls ein Beisitzer trotz Ladung nicht erschienen ist. Hier sind zu nennen Stuttgart, Berlin, Münster i. W., Erfurt, Hannover, München, Stettin, Magdeburg, Charlottenburg, Hagen i. W., Essen, Bonn, Potsdam, Dortmund, Danzig, Kiel, Duisburg, Cassel, Schöneberg, Aachen.

Gebühren. Von der ihnen durch Reichsgesetz gegebenen Befugnis, die in § 58 vorgeschriebenen Gebühren und Auslagen herabzusetzen oder gar nicht zu erheben, hat nur der kleinere Teil der Städte Gebrauch gemacht. Gebührenfreiheit besteht in Nürnberg, Fürth, Danzig, Hagen, Charlottenburg, Stettin. Geringere als die reichsgesetzlichen Gebühren, und zwar die Hälfte derselben, kommen in Offenbach, Potsdam, Essen, Bielefeld, Elbing, Halle, Liegnitz, Duisburg, Mülhausen zur Erhebung. Eine Herabsetzung der Gebühren bei kleineren Objekten gilt auch in Magdeburg (bis 10 Mk. 50 Pf., 10 bis 25 Mk. 1 Mk., 25 bis 50 Mk. 1,50 Mk., sonst wie im Gesetz), Freiburg i. B. (bis 50 Mk. 1 Mk., 50 bis 100 Mk. 2 Mk., die übrigen Klassen steigen um je 100 Mk., die Gebühren um je 2 Mk., die höchste Gebühr beträgt 20 Mk.) usw. Nur in besonderen Fällen lassen einzelne Statuten, wie die von Mainz, Plauen, Cassel usw., eine Ermäßigung der Gebühren eintreten, und übertragen das Nachlaßrecht entweder dem Gewerbegericht oder dem Vorsitzenden allein, oder beiden. Bei den geringen Beträgen, die an Gerichtskosten vereinnahmt werden, dürfte die Einführung der Gebührenfreiheit den Städten nicht schwer fallen. So betrug zum Beispiel die Solleinnahme an Gerichtskosten am Berliner Gewerbegericht im Jahre 1900 5839,90 Mk. Wenn man bedenkt, welche Kosten an Buchung der zahlreichen Einzelposten auflaufen müssen, daß ferner ein großer Teil mittels Zwangsvollstreckung eingetrieben, ein nicht minder großer Teil überhaupt niedergeschlagen werden muß, so kann man sich nur darüber wundern, daß sich die Stadt noch nicht zur Einführung der Gebührenfreiheit entschlossen hat. Diese Ausführungen gelten natürlich mit dem gleichen Rechte auch für die übrigen Städte.

F. Bauarbeiterschutz.

Die örtlichen Bauordnungen, zu deren Erlaß in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedene Behörden, teils die Ortspolizeibehörden mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Grund des allgemeinen Polizeiverordnungsrechtes, teils auf Grund besonderer Landesgesetze (Landesbauordnungen, wie in Württemberg, Hessen usw.) die Gemeindebehörden mit Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde, zuständig sind, haben bis in die neueste Zeit sich im wesentlichen

damit beschäftigt, Vorschriften über die Standfestigkeit und Feuersicherheit der Neubauten zu erlassen. Wir haben bereits in dem früher erschienenen Bande unseres Buches „Die Deutsche Städteverwaltung“ S. 413 gezeigt, wie erst in jüngster Zeit die Bauordnungen angefangen haben die Momente der Volkshygiene (Sorge für eine ausreichende Licht- und Luftzufuhr, für genügende Abwässerung, Verbot tiefgelegener Kellerwohnungen, unhygienischer Baumaterialien usw.) und der Sozialpolitik (Schutz der schwächeren Klassen der Bevölkerung gegen die Ausbeutung rücksichtsloser Spekulanten) zu berücksichtigen. Die gleiche Beobachtung können wir auch bei dem Schutz der bei der Herstellung der Bauten beschäftigten Arbeiter machen. Erst seitdem die Organisation der Bauarbeiter an Umfang und Bedeutung gewonnen und ihre Kräfte daran gesetzt hat, einen besseren Schutz für alle Bauarbeiten zu schaffen, seitdem ferner die Unzulänglichkeit der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung jahraus jahrein unermüdlich von der Arbeiterpresse nachgewiesen worden ist, setzen sich langsam und oft widerwillig auch die zuständigen Behörden, das sind auf weiten Gebieten die Gemeindebehörden, in Bewegung. Vereinzelte städtische Gerüstordnungen sind allerdings bereits in den fünfziger Jahren erlassen worden; sie bestätigen aber als Ausnahmen nur die Regel.

In dem Kapitel „Städtische Schutzmaßregeln“ der von der Generalkommission herausgegebenen Schrift „Mißstände im Baugewerbe“ (Hamburg 1897) ist der Versuch gemacht worden, die historische Entwicklung der Bauarbeiterschutzbestimmungen in den örtlichen Baupolizeiordnungen zu zeichnen. Nach dieser Darstellung ist die älteste Schutzbestimmung die Gerüstordnung, die das Berliner Polizeipräsidium am 14. September 1855 erließ. Hier werden für die Gerüste gewisse Normalvorschriften aufgestellt, und die Aufsicht über ihre Beobachtung den Polizeiorganen (!) übertragen. Ergänzende Vorschriften, die auch die Sicherheit im Innern nach und nach in ihren Bereich zogen, ergingen am 22. März 1866, am 16. August 1882 und am 22. Juli 1885. Die Bauordnung von 1887 verlangte die Abdeckung der Balkenlagen und die Umfriedigung der Öffnungen, und mit diesen Forderungen begnügte sich auch die Bauordnung von 1897. Sie verbot weder die Aufstellung von offenen Kokskörben oder Koksfeuern in Räumen, in denen Menschen beschäftigt sind, noch verlangte sie die Herstellung dicht verschließbarer Fenster und Türen während der rauhen Jahreszeit. Ebensowenig sieht sie Baubuden und Abtrittsanlagen vor. Erst im September 1901 wurde von dem Kgl. Polizeipräsidium eine Verordnung über den sanitären Schutz bei Bauten erlassen, die im wesentlichen die ministeriellen Grundzüge für Polizeiverordnungen betreffend die Arbeiterfürsorge bei Bauten vom 7. Juli 1899 enthielt. Sie weicht von ihnen nur darin ab, daß sie die Dichtung der Winterbauten bereits vom 1. November an vorschreibt.

Der Berliner Polizeiverordnung folgt als nächste die der Stadt Stettin vom 2. August 1876, deren dritter Abschnitt für die Baugerüste ähnliche Vorschriften enthält, wie die Berliner Verordnung. Ergänzt wird sie durch eine weitere Verordnung vom 10. Mai 1890, die die Abdeckung der Balkenlagen und Treppenöffnungen vorschreibt. Die Danziger Verordnung vom 7. Oktober 1881 enthält nur kurze Vorschriften bezüglich der Gerüste. Darauf beschränken sich überhaupt die älteren Polizeiverordnungen sowohl in Preußen — wir nennen noch Königsberg 10. März 1880 beziehungsweise 1887, Köln 1. Oktober 1888 und 9. Juni 1891, Städte des Regierungsbezirkes Potsdam vom 26. Januar 1892, Breslau 5. Dezember 1892, Bochum 28. Juni 1893, Halle 5. Juli 1893, Magdeburg 24. November 1893, Dortmund 14. März 1894, Hannover 25. Oktober 1894, Essen 25. Februar 1895, Altona 13. Juni 1895, Wiesbaden 17. Februar 1896 und Bonn 22. Juni 1896 — wie auch in Sachsen — Plauen 1. November 1844, Bautzen 1. September 1890, Leipzig 2. Januar 1896 — in Württemberg, Baden und in anderen Bundesstaaten. Die erste umfassende Schutzverordnung für Bauarbeiter aller Arten wurde von der Stadt Freiburg i. B. am 11. Juni 1887 erlassen, die fast wörtlich von Mannheim in seiner Verordnung vom 1. Juli 1892 übernommen wurde, außerdem auch den Bauordnungen von Straßburg, Karlsruhe und Mülhausen zum Vorbild diente. Die Freiburger Verordnung brachte zunächst höchst eingehende Bestimmungen über den Gerüstebau (verbundene Gerüste, Stangengerüste, Bockgerüste, fliegende Gerüste und Hängegerüste). Daran schlossen sich Vorschriften über die Sicherung im Innern (Abdeckung der Balkenlagen, Umzäunung der Öffnungen usw.), die Prüfung der Materialien, Bestreuung der Gerüstbretter, Leitern, Laufbahnen usw. mit Sand, das Herabwerfen von Gegenständen usw. Der sechste Abschnitt enthielt die Schutzbestimmungen für Bauklempner, Dachdecker, Bauglaser und Verfertiger von Blitzableitern, sowie für die Arbeiter, die beim Brunnenbau und der Kanalisation beschäftigt sind. Schließlich wird die Aufstellung von Notabtritten behandelt.

Neben der Freiburger Verordnung ist auch die Frankfurter vom 13. Februar 1894/30. April 1895, die in einigen Punkten über die erstere hinausgeht, von größerem Einfluß gewesen. Während die Bauordnungen von Königsberg (1887), Dortmund (1894), Duisburg (1894), Essen (1895), Potsdam (1894), Rostock (1894) in ihren sehr knapp bemessenen Paragraphen mehr ein „formelles Zugeständnis an die wachsende Bewegung“ der Bauarbeiter bedeuten, als „sorgfältig abgewogene Sicherheitsvorschriften“ bringen, sind in den Verordnungen der Städte München (28. Dezember 1896), Mülhausen (2. Mai 1898), Karlsruhe (30. Mai 1898) die fortschrittlichen Einflüsse der Bauarbeiterbewegung deutlich erkennbar. Die Bauordnung Mülhausen hat zum Beispiel in den §§ 124 bis 127 die Forderungen der Bauarbeiter auf

dem Gebiete des sanitär-sittlichen Schutzes zum guten Teil erfüllt. Nicht ganz soweit gehen Mainz und Offenbach, die im Jahre 1898 den Bauarbeiterschutz regelten. In der Verordnung der ersteren Stadt fehlt die Dichtung der Winterbauten und das Verbot des offenen Koksfeuers, in der Offenbachs die Forderung der Baubude, der Aborte und die Dichtung der Winterbauten.

Der in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre mit bedeutender Energie einsetzenden Agitation der Gewerkschaftsorganisationen der Bauarbeiter mit ihren Bauarbeiterschutzkommissionen, Bauarbeiterkongressen, mit ihrer unermüdlichen Benützung der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Presse, mit ihrer nicht nachlassenden Bestürmung der staatlichen und kommunalen Behörden mit Petitionen war es zu danken, daß sich der Bauarbeiterschutz trotz alles Widerstrebens der Unternehmerorganisationen rascher als bisher entwickelte. Unter ihrem Eindrucke wurden in einer Anzahl der größeren Bundesstaaten Landesgesetze oder ministerielle Verfügungen über die Ausgestaltung des Bauarbeiterschutzes namentlich in sanitär-sittlicher Beziehung erlassen, so in Preußen die Grundzüge für Polizeiverordnungen betreffend die Arbeiterfürsorge bei Bauten vom 7. Juli 1899, in Bayern die oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Januar 1901, in Sachsen das Allgemeine Baugesetz von 1900, §§ 139 bis 146, in Württemberg die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. November 1901 usw. Ihre Wirkungen zeigen sich darin, daß seitdem die Zahl der Städte mit Bauarbeiterschutzverordnungen schnell gewachsen ist. So waren zum Beispiel in Sachsen bis Ende 1902 in 67 Städten von den Stadtbehörden die erforderlichen Verordnungen erlassen, und darin ein gutes Stück Bauarbeiterschutz geschaffen worden. Dem Protokoll des zweiten Bauarbeiterkongresses S. 111 entnehmen wir, daß die geheizte Baubude für die Bauarbeiter Sachsens kein großes Ideal mehr ist, daß in 15 Verordnungen die Dichtung der Winterbauten vom 1. Oktober bis 1. April vorgeschrieben wird, daß in einer allerdings noch kleinen Zahl von Orten die Anwendung des offenen Koksfeuers überhaupt verboten ist, daß eine größere Zahl von Verordnungen die Ausstattung der Baubuden mit Spucknäpfen (21 Verordnungen), mit Waschgeschirren (21 Verordnungen), mit Verbandkasten (19 Verordnungen), mit Tisch- und Sitzgelegenheit (12 Verordnungen), mit Vorrichtungen zur Erwärmung der Speisen (7 Verordnungen) verlangen.

Bedeuten diese Verordnungen also nicht unbedeutende Fortschritte gegenüber der früheren absoluten Schutzlosigkeit, in der die Bauarbeiter der häufig geradezu verbrecherischen Gewissenlosigkeit eines großen Teiles des Bauunternehmertums gegenüberstanden, so können sie ihren vollen Wert doch erst durch die rücksichtslose Durchführung gewinnen. „Was die Kontrolle der baugewerblichen Zentralverbände von neuem bewiesen hat, das ist die absolute Notwendigkeit der stetigen Kontrolle. Alle Verordnungen, und mögen dieselben

auf dem Papier stehend sich als sehr ‚verständig‘ erweisen, sie sind für die Katz, sie haben für die Arbeiter keinen praktischen Nutzen und können denselben niemals haben, wenn keine Überwachungsbehörde zur Kontrolle der erlassenen Vorschriften vorhanden ist. Und daher ist und muß — da vorläufig an ein Reichsbauarbeiterschutzgesetz nicht zu denken ist — die Hauptforderung der baugewerblichen Arbeiter sein: Schaffung eines Landesbaupolizeigesetzes und einer Baugewerbeinspektion unter Hinzuziehung von Arbeitern aus den Reihen der Verbände zur Überwachung der Schutzbestimmungen.“ — so heißt es in einer Zuschrift der Berliner Gewerkschaftskommission an den „Vorwärts“ vom 14. Juli 1903. Wir haben diesen Absatz wörtlich abgedruckt, weil er die Notwendigkeit einer ständigen Kontrolle über die Ausführung der Bauarbeiterschutzbestimmungen scharf und deutlich hervorhebt. In der Tat kommt es mindestens ebensosehr auf die Kontrolle wie auf den Inhalt der Verordnungen an. Wie mangelhaft jene gewesen ist, das beweisen die zahlreichen Unfälle auch in den Orten, wo Arbeiterschutzbestimmungen erlassen sind. Im wesentlichen hatte sich die Kontrolle bis in die letzten Jahre auf die Feuersicherheit, die Standfestigkeit, die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauplänen bezogen und daher nur in großen Zwischenräumen bei der Absteckung der Baugrube, der Rohbauabnahme, der endgültigen Abnahme des Gebäudes stattgefunden. Sie lag in den Händen der Baupolizei, die in den Städten technische Baukontrolleure benutzte, während auf dem Lande ihre Kontrollorgane Bausachverständige irgend welcher Art oder die Polizeimannschaft waren. Von einer ständigen Überwachung der Bauten mit Rücksicht auf den gesundheitlichen und Unfallschutz der Bauarbeiter konnte dabei natürlich keine Rede sein. Dazu fanden die Revisionen zu selten statt, und fehlte es den technischen Kontrollorganen an der nötigen Zeit, den polizeilichen an der erforderlichen Sachkenntnis. Auch hier wie bei dem Erlaß von Bauarbeiterschutzbestimmungen, begann eine Besserung erst dann, als die Gewerkschaftsorganisationen der Bauarbeiter ihre ganze Energie für die Ausgestaltung der Kontrolle eingesetzt hatten. Ihrer Tätigkeit war, wie bereits erwähnt, das Rundschreiben des Grafen Posadowsky an die Bundesregierungen zu danken, das wir an dieser Stelle soweit betrachten, als es sich mit der Baukontrolle beschäftigt.

In dem Abschnitte 3 desselben wird zunächst zugegeben, daß sich die Aufsichtstätigkeit der Baupolizeibehörden mehr als bisher auf den wirksamen Schutz für Leben und Gesundheit der Bauarbeiter, sowie auf Wahrung des Anstandes und der Sittlichkeit auf Bauten erstrecken müsse, und es wird ebenso zugegeben, daß es dafür bisher an den nötigen Organen gefehlt habe. Allerdings soll die Regelung der polizeilichen Beaufsichtigung der Bauten im Interesse des Arbeiterschutzes auch in Zukunft den Landesbehörden verbleiben.

Trotzdem empfiehlt das Rundschreiben zwei Punkte den Bundesregierungen zur Beachtung. Die Bauaufsicht brauche nicht ausschließlich akademisch gebildeten Technikern übertragen zu werden. Es könnten auch praktisch geschulte Personen, etwa mit der Vorbildung, wie sie Baugewerkschulen gewähren, aber auch Bauaufseher, Polierer, Vorarbeiter usw. ersprießliche Dienste leisten. Ferner, wo es an den erforderlichen Geldmitteln fehle, um zahlreiche Beamtenkräfte anzustellen und zu besolden, könne man zu dem Mittel greifen, durch den Bauherrn oder den Bauunternehmer aus den auf dem Bau beschäftigten Arbeitern, etwa den Vorarbeitern, eine Person auswählen und der Baupolizeibehörde namhaft machen zu lassen. Dieser Vertrauensmann des Bauherrn, beziehungsweise des Bauunternehmers, hätte dann ständig auf dem Bau anwesend zu sein und die Verpflichtung, zunächst den die Arbeiter unmittelbar leitenden Meister, Polier usw., an zweiter Stelle den Bauherren oder Bauunternehmer auf die Vernachlässigung der baupolizeilichen Sicherungsvorschriften oder sonstigen Sicherheitsmaßregeln aufmerksam zu machen, und sofern auch dann keine Abhilfe erfolgt, der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Die Kosten hätte der Bauherr zu tragen. Die Behörde würde sich die Befugnis vorbehalten, den Vertrauensmann zu verpflichten, wegen Unzuverlässigkeit oder wegen Mangels an Sachkunde zurückzuweisen und nötigenfalls durch selbstgewählte andere Personen zu ersetzen. Das Motiv für diese wunderbare sozialpolitische Schöpfung wird dann deutlich ausgesprochen. „Mit solcher Maßregel", heißt es nämlich in dem Rundschreiben, „dürfte dem sachlichen Zwecke der Forderung Rechnung getragen werden, besondere Arbeitervertreter an der Kontrolle über die Handhabung der Arbeiterschutzvorschriften auf Bauten zu beteiligen, ohne daß durch eine organisierte, ihre Spitze gegen die Unternehmer kehrende Arbeitervertretung die Gegensätze weiter verschärft würden, die sich infolge der sozialdemokratischen Agitation ganz besonders im Baugewerbe herausgebildet haben." Wir können an dieser Stelle nicht in eine Kritik der Posadowskyschen Vorschläge eintreten. Daß dieser Baukontrolleur vollständig machtlos ist und sofort seine Arbeitsstelle verlieren würde, wenn er wirklich versuchen sollte, gegen die Interessen des Bauherren oder Bauunternehmers auf die Befolgung der Bauarbeiterschutzbestimmungen zu drücken, muß sich bei unbefangener Prüfung sofort jedem aufdrängen. Damit allein ist schon das Urteil über die ganze Einrichtung gesprochen.

Die Vorschläge des Rundschreibens haben nur bei den wenigsten Bundesregierungen Gegenliebe gefunden. Nur in Sachsen, in der Allgemeinen Bauordnung von 1900 und nach dessen Vorbilde in Sachsen-Altenburg, in den Baugesetzen für die Städte und für die Dörfer vom 14. Januar 1901 hat er Wirklichkeit gewonnen. Den sächsischen Gesetzgebern war der Posadowskysche Baukontrolleur ein Wesen nach ihrem Herzen, und dankbar nahmen sie die

Schöpfung der sozialpolitischen Phantasie des Staatssekretärs entgegen.* Außer in diesen beiden Bundesstaaten hat er keine Gegenliebe gefunden, nicht einmal in Preußen, wennschon hier vielleicht aus dem Grunde, daß er ein zu großes Entgegenkommen gegen die gewerkschaftlichen Forderungen bedeutet haben würde. In Preußen ist man nämlich immer noch nicht über die Erwägungen und Prüfungen hinausgekommen. Noch in dem Erlaß des preußischen Staatsministeriums vom 27. Februar 1903 wird davon abgesehen, einheitliche Anordnungen über die Kontrolle der Bauten im Interesse des Arbeiterschutzes zu geben. Bequemerweise überläßt es das Staatsministerium dem Ermessen seiner untergeordneten Behörden, „die geeigneten Weisungen zu erteilen, wobei für kleinere Städte und das Land zu prüfen sein wird, ob überhaupt und in welchem Umfange die Notwendigkeit zu Maßnahmen in der angedeuteten Richtung vorliegt.“ Es kann uns daher auch nicht wundern, daß in den preußischen Städten für die Durchführung der Kontrolle durch die Beschaffung neuer Kontrollorgane so gut wie gar nichts geschehen, und daß sie sich erst recht nicht haben dazu aufschwingen können, die Baukontrolleure aus den Reihen der Arbeiterschaft zu nehmen. So wurde in Frankfurt a. M., um diese als sozialpolitisch fortgeschritten geltende Stadt hier anzuführen, ein sozialdemokratischer Antrag, Arbeiterkontrolleure neben den fünf Beamtenkontrolleuren anzustellen, mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt. Der Magistrat brachte es fertig, etwa ein halbes Jahr später für die drei von ihm vorgeschlagenen neuen Baukontrolleurstellen drei Militäranwärter vorzuschlagen, die allerdings gerade für solche Vertrauensposten die geeignetsten Persönlichkeiten sind! Und als in

---

* Die Geistesarmut der sächsischen Gesetzgeber beweist der Wortlaut der in Frage kommenden Paragraphen. § 145 der Bauordnung lautet: „Verantwortlich für die Beachtung dieser Bestimmungen sind die Bauausführenden. Dieselben können jedoch die ihnen hiernach obliegende Fürsorge einer geeigneten Person übertragen, welche während der Arbeitszeit beständig auf dem Baue anwesend ist. Diese Person, welche auch aus der Zahl der dort beschäftigten Arbeiter genommen werden kann, ist der Baupolizeibehörde anzuzeigen, und von dieser, falls ihr gegen die Wahl kein Bedenken beigeht, durch Handschlag zu verpflichten.... Bei größeren Bauten, oder wenn der Bauausführende sich säumig oder unfähig zeigt, die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, kann die Baupolizeibehörde die Bestellung eines solchen Bauaufsehers anordnen, und wenn dieser Anordnung nicht entsprochen wird, ihn auf Kosten des Bauherren selbst bestellen. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde ist der Bauaufseher zu entlassen, wenn er sich bei der Erfüllung seiner Pflichten unfähig oder unzuverlässig erweist. § 146: Ist ein solcher verpflichteter Bauaufseher bestellt, so bleibt der Bauausführende neben diesem noch insoweit verantwortlich, als er die von ihm selbst wahrgenommenen oder ihm vom Bauaufseher gemeldeten Übelstände nicht beseitigt oder es unterläßt, die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.“ Wörtlich wiederholt in den Baugesetzen von Sachsen-Altenburg.

Crefeld 1900 das dortige Gewerkschaftskartell zur Durchführung des unter Mitwirkung der Arbeiter zustande gekommenen Bauarbeiterschutzstatuts einen praktisch qualifizierten Bauarbeiter vorschlug, erhielt es vom Oberbürgermeister die Antwort, daß die Anstellung einer Persönlichkeit, die in sozialdemokratischer oder gewerkschaftlicher Beziehung agitatorisch tätig gewesen, gänzlich ausgeschlossen sei.

Gegenüber preußischer Rückständigkeit sticht die Regelung der Kontrolle in Bayern vorteilhaft ab. Bayern war allerdings bisher das gelobte Land eines rücksichtslosen, brutalen Bauunternehmertums gewesen. In keinem anderen Bundesstaate waren die Unfallziffern so hohe gewesen, wie dort. Nirgends wurden die notwendigsten Sicherheitsmaßregeln mit größerer Gewissenlosigkeit vernachlässigt als dort. Und so mangelhaft der technische Unfallschutz war, so mangelhaft war auch der sanitär-sittliche Schutz der Arbeiter und der Arbeiterinnen, die in einer großen Zahl von Orten, wie zum Beispiel in München, ebenfalls bei den Bauten beschäftigt werden. Es bedurfte erst der rührigen Agitation der Bauarbeiter, der fortgesetzten Kritik der sozialdemokratischen Fraktion des Landtages, um die Regierung in Bewegung zu setzen. Die Konferenz über die Reform des Bauarbeiterschutzes vom 30. Oktober 1899, die Verordnung vom 21. März 1900 betreffend die Abänderung und Ergänzungen der Bauordnungen, die oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Januar 1901, und die Bauordnung vom 17. Februar 1901, müssen als ebensoviele Erfolge der Arbeiterbewegung bezeichnet werden. Alles wurde allerdings nicht erreicht. Die Konferenz der baugewerblichen Arbeiter vom 19. November 1899 hatte die Anstellung praktisch erfahrener Arbeiter als Baukontrolleure in allen größeren Städten und in den aus kleinen Orten gebildeten Bezirken und ihre Wahl durch die gewerkschaftliche Organisation, beziehungsweise durch die zu den Gewerbegerichtswahlen berechtigten Bauarbeiter verlangt. Dagegen brachte die Verordnung von 1900, und dann die Bauordnung von 1901 wohl den Bauaufseher aus dem Arbeiterstande, beschränkte aber das Bedürfnis auf Gemeinden mit stärker entwickelter Bautätigkeit und übertrug die Anstellung auf die Baupolizeibehörde, die allerdings bezügliche aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeiter gemachte Vorschläge entsprechend zu würdigen hat. Die Bauaufseher unterstehen hinsichtlich Dienstaufsicht und Disziplin der Baupolizeibehörde, die ihr Dienstverhältnis durch besondere Vorschriften näher zu regeln hat. Darin ist den Bauaufsehern für die Dauer ihrer Funktionen die Ausübung eines Bauhandwerkes zu untersagen und Vorsorge zu treffen, daß den Bauaufsehern eine von Arbeitgebern und Arbeitern unabhängige Stellung gesichert wird. Die Anstellung der Baukontrolleure ist also in erster Instanz von den Gemeindebehörden abhängig, die über das Bedürfnis zu entscheiden haben. Auch bei der Auswahl der Aufseher haben die Gemeinde-

behörden die Entscheidung, da sie nur die Vorschläge der Arbeitgeber und Arbeiter „entsprechend zu würdigen“ haben, zu ihrer Befolgung also durchaus nicht verpflichtet sind. Es wird also von dem sozialpolitischen Verständnis der Gemeindebehörden abhängen, ob diese Bestimmungen überhaupt, und ob sie in loyaler Weise im Interesse der Arbeiterschaft in Anwendung kommen. Es ist nun sehr interessant, zu verfolgen, wie die einzelnen Gemeinden von der ihnen durch Gesetz, beziehungsweise Verordnung, gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht haben. Nur in München ist die Bestellung der Bauaufseher aus dem Arbeiterstande in loyaler Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen erfolgt. Für jeden Ingenieurbezirk der Stadt (zur Zeit zehn) wurde die Anstellung eines Bauaufsehers beschlossen. Die Bewerber wurden von den Interessenten vorgeschlagen, und zwar von den Freien Gewerkschaften fünf, von den Christlichen Gewerkschaften drei und von den Unternehmern zwei, und die Vorschläge von der Stadtverwaltung angenommen. Für die Bauaufseher wurde zunächst eine provisorische, dann eine definitive Dienstinstruktion ausgearbeitet. Als ihre Hauptaufgabe wird darin bezeichnet, die Bauarbeiten auf die Beobachtung der ober- und ortspolizeilichen Vorschriften betreffend den Bauarbeiterschutz, sowie im allgemeinen auf die Beobachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und überhaupt aller erforderlichen Maßregeln, die zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter notwendig sind, dauernd zu überwachen. Die Baukontrolle hat in gewöhnlichen Fällen alle vier Tage zu erfolgen; bei Bauarbeiten, die besondere Vorsicht erheischen, sowie auch insbesondere bei allen Bauunternehmungen, die von Baumeistern, Polieren usw. von nicht erprobter Zuverlässigkeit geleitet werden, ist die Kontrolle täglich auszuüben. Zeigen sich bei einer Kontrolle Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften, und werden sie auf die Beanstandung des Baukontrolleurs hin nicht sofort abgestellt, so hat dieser den notwendigen Auftrag dem Bauleiter oder seinem Stellvertreter schriftlich zu übergeben, und die Kopie der Baukommission vorzulegen, damit diese die erforderliche Verfügung erläßt. Bei augenscheinlicher und unmittelbarer Gefahr ist auch der Baukontrolleur befugt, die Bauarbeiten ganz oder teilweise einzustellen. In diesem Falle ist der Baukommission sofort Mitteilung zu machen. Da die Unternehmer in Verbindung mit dem rückständigen Teile der Bauarbeiter der Tätigkeit der Baukontrolleure die größten Hindernisse in den Weg legten, so hatte noch vor Erlaß der definitiven Dienstinstruktion die Bauarbeiterschutzkommission eine Petition an den Magistrat gerichtet, und darin eine Erweiterung der Befugnisse der Baukontrolleure gefordert. Bei dem großen Einflusse des Bauunternehmertums leider ohne Erfolg. Außer in München sind noch in Augsburg drei Kontrolleure (Poliere, städtische Vorarbeiter), in Regensburg einer (Vorarbeiter der Straßenreinigung), in Nürnberg sechs (Poliere), in Fürth

einer (Polier und für die fünf Sommermonate noch ein weiterer Bauaufseher aus dem Stande der Arbeiter), in Bamberg einer (Polier), in Würzburg einer (Maurergeselle), Speyer einer (Bautechniker), Ludwigshafen einer (früherer Bauunternehmer), Frankental einer (früherer Schutzmann) angestellt. Niemand wird behaupten wollen, daß mit dieser Personenwahl die Absicht des Gesetzgebers erfüllt ist. Überall, mit wenigen Ausnahmen, haben sich die Gemeinden aufs allerenergischste dagegen gesträubt, die Bauaufseher aus den Kreisen der Bauarbeiter, vor allem der organisierten Bauarbeiter, zu wählen. Man griff mit Vorliebe auf die Poliere zurück, die als angehende Bauunternehmer allerdings ein großes Interesse haben, es mit dem Bauunternehmertum nicht zu verderben. Dabei hat man dann noch weiter gegen die Bauordnung verstoßen, insofern man sich um das Vorschlagsrecht der Arbeiter überhaupt nicht kümmerte. Wie außerordentlich widerwillig einige Magistrate an die Aufgabe herangetreten sind, dafür sei als ein Beispiel aus mehreren nur der Nürnberger hier angeführt, der sowohl bei der Anstellung der Bauaufseher wie bei dem Erlaß der Dienstinstruktion seiner Abneigung gegen die gewerkschaftlichen Organisationen recht deutlichen Ausdruck verlieh. Die Wünsche, die die Bauarbeiterschutzkommission bei der Aufstellung der Bauaufseher dem Magistrate vortrug, wurden rundweg abgelehnt. Man gestand den Arbeitern nur das eine zu, daß sie bei der endgültigen Ausarbeitung der Dienstinstruktion für die Bauaufseher gehört werden sollten. Um die Beobachtung dieses seines eigenen Beschlusses durch den Magistrat hatte aber die genannte Kommission einen mehrjährigen Kampf zu führen. Der Magistrat mußte nicht nur mehrere Male an seinen Beschluß erinnert werden — diese Beschwerden blieben ohne jeden Eindruck auf ihn — die Bauarbeiterschutzkommission mußte sich sogar an die Regierung wenden und durch diese den Magistrat zur Befolgung seiner Beschlüsse zwingen. Erst am 5. März 1903 gelang es, den Zusammentritt der Kommission zur Beratung der Dienstinstruktion herbeizuführen, nachdem die Bauaufseher bereits seit dem 2. Januar 1901 angestellt waren! Diese Feindschaft des Magistrates gegen die Gewerkschaften kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Bauaufseher den Verkehr mit den Organisationen der Bauarbeiter ablehnen, und daß ihnen die Teilnahme am Bauarbeiterkongreß des Jahres 1901 nicht gestattet wurde. Aufs ängstlichste ist der Magistrat besorgt, seine Bauaufseher von jeder Berührung mit den Gewerkschaften fernzuhalten. Sie könnten ja dadurch vielleicht veranlaßt werden, im Interesse der Arbeiterschaft mehr wahrzunehmen, als sich mit dem Profite des Unternehmertums verträgt. Nach wie vor steht der Magistrat der ganzen Einrichtung der Kontrolle durch „Bauaufseher aus dem Arbeiterstande“ ablehnend gegenüber. Schrieb er doch an die Stuttgarter Stadtverwaltung, es wäre dieselbe Verdichtung der Baukontrolle ebenso er-

reicht worden, wenn anstatt der Bauaufseher aus dem Arbeiterstande ebensoviele weitere technische Gehilfen eingestellt worden wären. Denn die letzteren hätten eine fünfkursige Baugewerkschule absolviert und seien ebensogut auf dem Bauplatze als im Bureau zur Planrevision und zu schriftlichen Arbeiten verwendbar, was bei den Bauaufsehern hinsichtlich der Bureauarbeiten nur in beschränktem Maße zutreffe.* Dagegen sprachen sich die Stadtverwaltungen Augsburg, und insbesondere München viel günstiger aus. Beide sahen in der Arbeiterkontrolle eine zweckmäßige Ergänzung der früher geübten Baukontrolle.

Fragen wir aber nunmehr, wie sich die Bauaufseher vom Standpunkte der Gewerkschaften aus bewährt haben, so lautet die Antwort, daß man in München mit ihnen sehr gute, in Augsburg, Nürnberg, Speyer und Würzburg gute Erfahrungen, sehr schlechte dagegen in Frankental, Ludwigshafen und Regensburg gemacht hat. Das ließ sich nach der Besetzung der Bauaufseherstellen mit ziemlicher Gewißheit voraussagen. Die Wirkungen der ganzen Reform beschränken sich im wesentlichen auf sechs Orte, wo die allergrößten Mißstände im Baugewerbe beseitigt worden sind. Aber selbst an diesen Orten ist noch lange nicht das erreicht, was in Frankfurt a. M., Mainz usw. schon seit langen Jahren für selbstverständlich gegolten hat. An allen übrigen Orten besteht der alte Schlendrian weiter, da die Gemeinden von ihren Befugnissen keinen Gebrauch gemacht haben. Die Hetze, die das organisierte Unternehmertum gegen die Einrichtung der Bauaufseher eine Zeitlang mit großer Energie führte, ist bald eingeschlafen, nachdem es gesehen hatte, daß es in den meisten Städten von den neu geschaffenen Bauaufsehern nach den Intentionen der Stadtverwaltungen nicht zu scharf kontrolliert werden würde.

Außer Bayern ist Württemberg der einzige Staat, der der Frage der Bestellung von Arbeiterbaukontrolleuren näher getreten ist. Nach der Allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 ist in jeder Gemeinde eine aus mindestens drei vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Bauschau einzurichten. Ein Mitglied derselben muß ein tüchtiger und zuverlässiger Bauverständiger sein. Mit der Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen Ausführung der Bauwesen ist ein bauverständiges Mitglied der Bauschau zu beauftragen. Die Aufgabe dieses Baukontrolleurs erstreckte sich nach den Absichten der Bauordnung fast ausschließlich darauf, die Bauwesen auf ihre Standfestigkeit, ihre Übereinstimmung mit den Bauplänen usw. zu prüfen. Für diese Zwecke mag die Anordnung der Bauordnung ausreichend gewesen sein. Sie genügte aber absolut nicht mehr, sobald es sich um eine

* Vergleiche „Stuttgarter Amtsblatt", 1903, Nr. 87, S. 720.

ständige Kontrolle der Bauunternehmungen auf die Unfallgefahr und den sittlichen und sanitären Schutz der Arbeiter handelt. Auch in Württemberg hatten sich infolgedessen Zustände im Baugewerbe herausgebildet, die eine steigende Unfallgefahr für die Arbeiter bedingten. Wie in Bayern waren es auch hier die Organisationen der Bauarbeiter, die gegen die Vernachlässigung der Sicherheitsvorkehrungen vorgingen, und die Kammer der Abgeordneten wie die Regierung durch Petitionen zwangen, sich mit der Frage des Arbeiterschutzes zu beschäftigen. Die Abgeordnetenkammer einigte sich nach zweitägigen Verhandlungen darauf, der Regierung eine wirksamere Kontrolle der bestehenden Schutzvorschriften durch die Beiziehung von Arbeitern zu empfehlen. Am 16. Oktober 1902 kam die Regierung dieser Aufforderung durch den Erlaß einer Ministerialverfügung nach. Darin wird zunächst den mit der Beaufsichtigung der Bauwesen beauftragten Mitgliedern der Bauschau und den etwa bestellten Bauaufsehern die Aufgabe zugewiesen, für die Einhaltung der Bauarbeiterschutzbestimmungen in jedem einzelnen Abschnitte der Bauausführung zu sorgen. Um diese laufende Kontrolle zu erleichtern, empfiehlt die Ministerialverfügung, durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschrift oder im einzelnen Falle anzuordnen, daß dem Baukontrolleur oder Bauaufseher auch von anderen Abschnitten der Bauausführung, insbesondere von der Aufstellung, Erweiterung, Erhöhung von Gerüsten, sowie von der Fertigstellung einzelner Stockwerke mehrstöckiger Gebäude usw. Anzeige gemacht werden muß. Nach § 2 sind in den Gemeinden, in denen infolge lebhafter Bautätigkeit ein Bedürfnis besteht, vom Gemeinderate ein oder mehrere bauverständige Gehilfen des mit der Beaufsichtigung der Bauwesen beauftragten Mitgliedes der Ortsbauschau zu bestellen. Als solche können insbesondere Bauarbeiter bestellt werden, vorausgesetzt, daß sie aus ihrem Arbeitsverhältnisse ausscheiden. Wir stellen nunmehr dar, wie sich die Ausführung der Ministerialverfügung in der Hauptgemeinde des Landes, in Stuttgart, abgespielt hat.

Hier waren bisher drei Baukontrolleure, technische Beamte, nach § 83 der Bauordnung angestellt, von denen jeder einen Baukontrollbezirk unter sich hatte. Die ministerielle Verordnung zwang nun, die Baukontrolle, insbesondere mit Rücksicht auf die Überwachung des Arbeiterschutzes, einer neuen Behandlung zu unterziehen. Die Art und Weise, wie das im Gemeinderate geschehen ist, zeigt uns das Bauunternehmertum in seiner bekannten Skrupellosigkeit an der Arbeit, mit allen Mitteln die Anstellung von Aufsehern aus dem Stande der Arbeiter zu hintertreiben. Zu diesem Zwecke wurde die Neuorganisation der Baukontrolle mit der der Feuerschau und der Wohnungspolizei verbunden. Die im Gemeinderate sitzenden Baugewerbetreibenden fanden sich ohne Unterschied ihrer Parteistellung darin zusammen, ihren Berufskollegen, den Bautechnikern, eine Reihe neuer, ganz gut besoldeter Posten offen zu

halten, und die Bauunternehmer selbst vor der unangenehmen Kontrolle durch Bauaufseher zu bewahren. In treffender Weise wurde von sozialdemokratischer Seite darauf hingewiesen, daß noch vor zwei Jahren gerade die Herren Bausachverständigen einen gleichen Antrag auf Zusammenlegung der Bauschau und der Feuerkontrolle auf das Lebhafteste bekämpft hatten. Damals gab es eben noch keine Ministerialverfügung, die die Anstellung von Bauaufsehern verlangte und empfahl, diese insbesondere aus dem Bauarbeiterstande zu nehmen. Jetzt wurde die Frage neu aufgerollt, weil man so die an und für sich höchst einfache Frage der Anstellung von Bauaufsehern mit einer tiefgreifenden Organisationsfrage komplizieren und mittels der Lösung der letzteren zugleich auch die erstere so erledigen konnte, daß man die Bauaufseher aus dem Arbeiterstande los wurde. Um dies Ziel zu erreichen, empfahl die Baupolizeiabteilung des Gemeinderates, in der das Bauunternehmertum vorherrscht, statt der bisherigen drei technischen Baukontrolleure vier anzustellen, und ihnen als Assistenten vier jüngere technische Kräfte beizugeben, die die vierte Klasse der Baugewerkschule absolviert haben und als Bauführer oder Poliere tätig gewesen sind. Nur solche technisch ausgebildete Personen wären imstande, die Kontrolle auszuüben, während den Arbeitern die dazu unbedingt nötigen technischen Kenntnisse fehlten. Die Abteilung berief sich für diese Behauptung auf die Erfahrungen und Mitteilungen der drei bayerischen Städte München, Nürnberg und Augsburg. Namentlich der oben von uns besprochene Nürnberger Bericht wurde gegen die Arbeiter ausgenützt. Außerdem zog ein Mitglied des Gemeinderates, der zugleich der Vorsitzende der württembergischen Baugewerksberufsgenossenschaft ist, Mitteilungen der bayerischen Genossenschaft heran, die sich natürlich gegen die Bauaufseher aus dem Arbeiterstande aussprachen. Bei seinem Bestreben, den Gemeinderat gegen diese möglichst scharf zu machen, ließ der gleiche Herr die Katze aus dem Sack. „Ich bin fest überzeugt", rief er pathetisch aus, „daß die Gewerkschaften nicht ruhen werden, bis sie, wenn einmal diese Bauaufseherstellen geschaffen sind, auch ein Vorschlagsrecht bekommen und die Bauaufseher aus ihrer Mitte gewählt werden müssen. Das werden mir die Herren Arbeitervertreter auch zugeben. Ich glaube aber, das wird nicht im Interesse der Arbeiter und nicht im Interesse des ganzen Handwerkes liegen." Damit war das Motiv der Majorität klargestellt. Die Bauaufseher sollten nicht aus dem Arbeiterstande gewählt werden, da man sich fürchtete, dann organisierte Arbeiter zu Bauaufsehern zu erhalten, hinter denen nicht allein die städtische Bauverwaltung, sondern, was viel wirksamer, auch die Organisation der Bauarbeiter stehen würde. Um ihrem Einfluß zu begegnen, wurde die Qualifikation der neuen technischen Assistenten von der Majorität so bestimmt, daß die Bewerbung eines einfachen Arbeiters, und sei er noch so tüchtig, ausgeschlossen wurde. Von den technischen Assistenten

wurde nämlich verlangt, daß sie als Bauführer oder Polier, oder sonst in einer verantwortungsvolleren Stellung als derjenigen eines Handarbeiters mit nachweisbar gutem Erfolge praktisch tätig gewesen sind. Damit wurde die Wirksamkeit der Bauaufsicht sehr geschwächt, da das Vertrauen der Arbeiter, insbesondere der gewerkschaftlich organisierten, diesen Organen nicht ohne weiteres einen starken Rückhalt gegen das Bauunternehmertum geben wird. Dessen Absicht war damit aber erreicht. Die neuen Bauassistentenstellen werden Übergangsposten sein, und deren Inhaber werden sich auf ihrem Wege zum Bauunternehmer hüten, es mit dem Bauunternehmertum durch eine scharfe Kontrolle zu verderben.*

Ganz ähnlich wie in Württemberg ist in Baden die Baukontrolle organisiert, so daß die gleiche Kritik, die wir oben an jener geübt, auch für diese gilt. Die örtliche Baupolizei wird nämlich nach § 44 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869 und 21. März 1888 in den Stadt- und Landgemeinden von der Ortspolizei (vom Bürgermeister) unter Mitwirkung von einem bis zwei Mitgliedern des Gemeinderates gehandhabt. Der Gemeinderat kann außerdem aus der Zahl der Bautechniker Sachverständige zuziehen. Die so gebildete Ortsbaukommission hat bezüglich der zur Ausführung kommenden Bauten darüber zu wachen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und die besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen befolgt werden. Von den badischen Städten hat allein Karlsruhe einen Arbeiterkontrolleur angestellt. Von dem Ministerium des Innern ist indes der Entwurf einer Bauarbeiterschutzverordnung ausgearbeitet worden, in dem allgemein die Anstellung von Baukontrolleuren aus den Kreisen der Arbeiter vorgesehen ist.

Ist also in Baden bisher den Gemeinden freigestellt, ob sie Arbeiter als Kontrolleure anstellen wollen, so hat dagegen eine Verordnung der Regierung des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha vom 4. März 1903 im § 29 die Zusammensetzung der Ortsbaukommission nach den Wünschen der Arbeiter geregelt. Danach besteht die Kommission in Städten aus einem Mitgliede des Stadtrates beziehungsweise Magistrates oder einem sachverständigen Beamten dieser Behörde, in den Landgemeinden aus dem Gemeindevorstande und außerdem aus zwei sachverständigen Mitgliedern, von denen das eine aus dem Kreise der Arbeitgeber von diesen, das andere aus dem Kreise der Arbeitnehmer durch letztere zu wählen ist. Die weiteren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Ortsbaukommissionen und die ihnen aus der Gemeindekasse für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung werden durch Ortsstatut getroffen. Als die Aufgabe der Ortsbaukommission wird von der Verordnung die fortgesetzte eingehende Kontrolle der Bauausführungen bezeichnet.

* Vergleiche „Stuttgarter Amtsblatt", 1903, Nr. 44, 87, 105.

Das Interesse der Kommunalverwaltung am Bauarbeiterschutz ist also, wie unsere Darstellung wohl gezeigt hat, noch recht gering. Das zeigt sich auch in der mangelhaften Berichterstattung über die Baukontrolle in den städtischen Jahres- und Verwaltungsberichten, die dieselbe mit wenigen Zeilen abzufinden lieben. Auch hier war die Tätigkeit sozialdemokratischer Gemeindevertreter notwendig, um eine Änderung herbeizuführen.

Sechstes Kapitel.

Wärme- und Speisehallen.

Unter dieser Überschrift begreifen wir drei Arten von Einrichtungen, die in verschiedener Weise verschiedene Bedürfnisse der Arbeiterschaft befriedigen, 1. Wärme- und Speisehallen, die nur dazu bestimmt sind, Gelegenheit zum Aufenthalt und zur Einnahme von Mahlzeiten während bestimmter Stunden des Tages zu geben, 2. Wärmestuben, die den ganzen Tag geöffnet sind, häufig als Annexe von anderen öffentlichen Instituten, wie Volkslesehallen, Arbeitsnachweisen usw., 3. Volksspeisehäuser oder Volksküchen, die nicht den Charakter der Armenpflege tragen, sondern tatsächlich billige Volksrestaurants in städtischem Betriebe sind.

1. Das Bedürfnis nach Wärme- und Speisehallen, die der Arbeiterschaft einen geschlossenen, im Winter erwärmten Raum zur Einnahme ihres Mittagessens zur Verfügung stellen, pflegt sich in zwei Arten von Städten besonders geltend zu machen. Es sind einmal die Großstädte, bei denen zu weite Entfernungen den Weg nach Hause und zurück während der Mittagspause unmöglich machen, und zweitens auch kleinere Industriestädte, deren Arbeiterschaft sich zum großen Teil aus den um sie gelagerten Dörfern rekrutiert. Die Arbeiter bringen sich entweder ihr Essen mit, oder es wird ihnen von Familienangehörigen gebracht. Die Szenen der Mittagszeit sind jedem Großstädter bekannt. Im Sommer sieht man die Arbeiter auf den Bauplätzen, in Anlagen, wo immer sich Sitzgelegenheit bietet, ihre Mahlzeit einnehmen. Im Winter flüchten sie in Hausgänge und an andere einigermaßen geschützte Plätze. Immer aber zeigt das Bild einen menschenunwürdigen Mangel an jeder Behaglichkeit, fehlt jede Möglichkeit ruhigen Genießens. Ein anderer Teil der Arbeiter sieht sich gezwungen, in den Speisewirtschaften seine Mahlzeit einzunehmen, wo er die billigen Speisen teuer bezahlt und zum Alkoholgenuß gezwungen ist. Nur die wenigsten Fabrikanten stellen ihren Arbeitern besondere Eßräume zur Verfügung. Sie glauben schon ein übriges getan zu haben, wenn sie ihnen während der Mittagspause den Aufenthalt in den Fabrikräumen und die Benützung dort befindlicher Heizeinrichtungen zum Speisenwärmen gestatten. Für diese Arbeitermassen Unterkunftsräume zu schaffen, ist eine wichtige Aufgabe der Städteverwaltungen, der sich nur wenige unterzogen haben, der sich aber alle zu unterziehen hätten, denen eine vernünftige

Wohnungspolitik am Herzen liegt. Die Schaffung solcher Wärme- und Speisehallen ist die notwendige Konsequenz der Trennung von Wohnung und Arbeitsstätte, der Wohnungsquartiere von den Geschäftszentren und Industrievierteln, die zusammen den Inhalt solcher Wohnungspolitik ausmachen. Sind die Städte bestrebt, ihre Bevölkerungsmassen an der Peripherie in weiträumiger Bebauung unterzubringen, so erwächst ihnen auch die Pflicht, für diese häufig von ihnen direkt durch den Abbruch alter Viertel hinausgedrängten Arbeitermassen einen gewissen Ersatz ihrer Häuslichkeit zu den Tageszeiten zu schaffen, wo sie dieselbe am meisten entbehren.

Von Großstädten, die solche Wärme- und Speisehallen eingerichtet haben, nennen wir Breslau, Nürnberg, Karlsruhe, Königsberg, von kleineren Hanau. Die letztere Stadt ist eine Industriestadt, die ihre Arbeitskräfte zum großen Teile nahegelegenen ländlichen Ortschaften entnimmt. Schon 1873 war der Gedanke aufgetaucht, an geeigneter Stelle aus öffentlichen Mitteln eine Halle zu erbauen und den Arbeitern zur Einnahme ihrer Mittagsmahlzeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Er fand aber keinen fruchtbaren Boden, da angeblich die Arbeiter und Arbeiterinnen sich scheuen würden, die Halle zu benutzen, um sich nicht gegenseitig in den Topf sehen zu lassen. Erst 1892 gelang es erneuten Bemühungen, den Bau der Speisehalle durchzusetzen und ihn bis Ende des Jahres fertig zu stellen. Sie liegt in der Nähe der städtischen Anlagen an einem seitlich führenden, nicht sehr belebten Wege und ist ein einfacher Fachwerkbau mit flachem Dache, mit einer großen Halle von 14,76 Meter Länge und 5,76 Meter Breite und 4,5 Meter Höhe. In einem Anbau ist ein großer Herd aufgestellt, der zum Wärmen kalt gewordener Speisen benutzt wird. In der Halle sind Bänke aufgestellt, die gleichzeitig zirka 130 Personen Platz gewähren. Tische gibt es der Raumersparnis halber nicht. Die Halle ist so stark benützt, daß in stillschweigender Verabredung ein Ablösungssystem eingeführt ist. Die eine Abteilung von über 100 Personen verläßt nach Einnahme ihrer Mittagsmahlzeit etwa 20 Minuten nach 12 Uhr die Halle, um der zweiten in gleicher Stärke erscheinenden Abteilung Platz zu machen. Trotz der starken Benützung haben sich nicht die geringsten Unordnungen ergeben, da man verständigerweise den Arbeitern die Ordnung des Betriebes überließ. Die Baukosten der Halle beliefen sich auf zirka 3000 Mk., die Unterhaltungs- und Betriebskosten auf zirka 200 Mk. jährlich. Wie man sieht, ist die Hanauer Einrichtung ziemlich primitiv. Gewährt sie doch nicht einmal den sie besuchenden Arbeitern die Möglichkeit, die ganze Mittagspause dort zu verbringen. Nach etwa 20 Minuten wird die eine Abteilung auf die Straße gesetzt und kann sehen, wo sie bleibt.

Von den wenigen hier zu behandelnden Großstädten sei zunächst Breslau genannt, das im Jahre 1895 mit Errichtung von Arbeiterschutzhallen begann.

In der Begründung seiner Vorlage wies der Magistrat noch besonders darauf hin, daß nach den Erfahrungen der Breslauer Krankenkassen eine große Zahl von Erkrankungen in Arbeiterkreisen nachweislich auf Erkältungen während der Mittagspause zurückzuführen sei, und daß die schädigenden Einflüsse auch die Familienangehörigen, die das Essen von den weit entfernten Wohnungen zur Stelle bringen müssen, in gleicher Weise treffen. Auf Vorschlag der Baudeputation wurde zunächst für die fabrik- und volkreiche Nikolaivorstadt eine Schutzhalle mit einem Kostenaufwande von 4427 Mk. errichtet. Die Halle besteht aus einem 45,8 qm großen Raum, in dem sich ein Gasofen zur Erwärmung der Halle, eine Gaswärmevorrichtung für die Arbeiter zum Wärmen der Speisen, ein Wasserzapfhahn mit Ausgußbecken, drei Tische und sechs Bänke befinden. Gleichzeitig können höchstens 50 Personen sich zum Mittagessen setzen, während die mitgekommenen Familienmitglieder auf den an den Wänden aufgestellten Bänken Platz finden oder in den Gängen stehen müssen. Die Halle ist nur wochentags, und zwar von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags geöffnet. Der Zudrang pflegt jedoch nur in der Zeit von 11 3/4 Uhr bis 1 1/4 Uhr ein sehr starker zu sein, während in der übrigen Zeit nur vereinzelte Personen erscheinen. Zur Mittagszeit waren mitunter bis 70 Speisende gleichzeitig in der Halle anwesend.

Die starke Benützung der Halle und die bei ihrem Betriebe gemachten Erfahrungen veranlaßten die Stadtverwaltung im Jahre 1897, für die Arbeiterbevölkerung der inneren Stadt auf dem Neumarkte eine zweite Schutzhalle zu errichten. Diese Halle ist 61 qm groß und bietet 90 Personen gleichzeitig Speisegelegenheit. Im übrigen ist sie vollständig nach dem Muster der ersten Schutzhalle gebaut und eingerichtet. Oktober 1900 wurde dann eine dritte Halle in einem von der Stadt erworbenen Wohngebäude errichtet. Sie bietet 50 bis 60 Personen Platz. Im gleichen Jahr kam noch eine weitere, vierte Halle auf dem Trepnitzer Platz mit 100 Plätzen hinzu. Die Betriebskosten betrugen im Jahre 1900/01 für alle vier Wärmehallen 2867,82 Mk. Die Aufsicht über die Hallen wird von früheren städtischen Arbeitern oder Unterbeamten geführt. Über die Frequenz entnehmen wir dem Verwaltungsbericht von 1898/01 die folgenden Ziffern für das Jahr 1900/01:

	In den Tagesstunden von		
	8—11	11—1	1—4
Halle I	6 615	28 167	7 373
= II	11 531	10 802	6 996
= III	937	4 748	1 293
= IV	1 609	5 072	1 525

In Nürnberg geht die Einrichtung von Arbeiterspeiseräumen bis zum Jahre 1886 zurück. In diesem Jahre wurden vier solcher Räume in den städtischen Gebäuden eingerichtet. Ein Speiseraum war bereits früher von

Seite der städtischen Armenpflege in der Suppenanstalt am Trödelmarkt hergestellt worden. Da die neuen Speiseräume sehr stark von den Arbeitern benutzt wurden, beschlossen die Kollegien schon im Jahre 1887 die Errichtung weiterer Speiseräume. Zurzeit gibt es ihrer acht, die täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 1/2 12 bis 1 Uhr mittags geöffnet sind. Sie sind mit Tischen und Bänken, beziehungsweise Stühlen versehen, und im Winter geheizt. Zur Reinigung, Heizung und Beaufsichtigung ist für jeden Speiseraum eine Frau angestellt. Die Ausgaben betrugen für alle Speiseräume im Etatjahre 1902 2320,40 Mk.

Auch Karlsruhe hat im Jahre 1893 aus den Mitteln einer Stiftung eine Speisehalle mit Wärmestube errichtet. Die Baukosten betrugen 10 000 Mk.

Die Wärmestuben in Königsberg sind nur von Ende Oktober bis einschließlich April und nur in der Zeit von 1/2 12 bis 1/2 2 Uhr geöffnet. Es stehen vier solcher Räume zur Verfügung, die in der Nähe der Arbeitszentren liegen. In zwei Fällen sind disponible Räume verwandt, an zwei anderen Orten Holzbaracken mit doppelter Wandung erbaut. Es ist jedoch beabsichtigt, diese ersten Einrichtungen zu vervollkommnen, indem in Zukunft bei Neubauten städtischer Grundstücke Wärmeräume in ihnen vorgesehen werden sollen. Die jetzigen Wärmeräume sind sehr einfach hergestellt. Ihre innere Einrichtung besteht aus hölzernen, mit Wachstuch bezogenen Tischen mit Bänken für je vier und sechs Personen. An den Bänken sind Kleiderständer mit Haken angebracht und Spucknäpfe aufgestellt. Jeder der Räume hat Platz für zirka 60 bis 70 Personen. Sie werden mit Gasöfen geheizt. Die Aufsicht und Reinigung wird durch ältere ehemalige städtische Arbeiter ausgeführt, die dadurch einen Nebenverdienst haben. Die Frauen bringen ihren Männern das Essen in den Raum und dürfen es, soweit der Platz reicht, neben den Männern sitzend mit diesen verzehren. Die Räume werden bei Kälte sehr stark benutzt.

Die Baukosten sind sehr geringe gewesen, da die Baracken, Tische, Bänke usw. von den Handwerkern der Feuerwehr ausgeführt wurden. Für den Betrieb genügen zirka 800 Mk. jährlich, da nur die Kosten für die Aufseher, das Gas und die geringen Reparaturkosten in Betracht kommen. Die Stadtverwaltung beabsichtigt gegenwärtig, einen weiteren Wärmeraum von etwas größeren Abmessungen an einer Stelle zu erbauen, wo die Arbeitsverhältnisse es besonders erwünscht erscheinen lassen. Der Raum soll den Arbeitern den ganzen Tag zur Verfügung stehen.

2. Das Charakteristische der behandelten Wärmehallen besteht darin, daß sie nur zu gewissen Zeiten des Tages offen stehen und für die Arbeiter bestimmt sind, die sich in Stellung befinden und durch die zu weite Entfernung ihrer Arbeitsstelle von der Wohnung gehindert sind, ihr Mittagessen zu Hause einzunehmen. Neben ihnen haben wir als zweite Gattung, mit deren Er-

richtung sich die Kommunen zu beschäftigen haben, die Wärmehallen erwähnt, die den ganzen Tag bis zu einer gewissen Abendstunde geöffnet und in erster Linie für Arbeitslose bestimmt sind. Zu den Arbeitslosen sind auch die Gelegenheitsarbeiter zu rechnen, die sich aus den verschiedensten Gründen keine ständige Arbeit verschaffen können und stets zwischen vorübergehender Beschäftigung und Arbeitslosigkeit schwanken. Diese Klasse ist nur in den Großstädten von irgend welcher Bedeutung und rekrutiert sich zum Teil aus dem Lumpenproletariat. Die Größe beider Gruppen ist sehr wechselnd und durch den Umfang der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt. Es wird sich also zum guten Teil darum handeln, daß die Gemeinden in Zeiten strengen Winters, der große Massen unqualifizierter Arbeitskräfte freisetzt, sowie in Zeiten schwerer industrieller Krisen, die auch die qualifizierten Arbeiter aufs Pflaster werfen und das Heer der arbeitslosen Tagelöhner stark vermehren, durch die Errichtung temporärer Wärmehallen, in denen auch wünschenswerterweise billige Speisen und Getränke abgegeben werden, den zeitweiligen Bedürfnissen entgegenkommen. Es wäre deshalb eine Vergeudung kommunaler Mittel, für derartig wechselnde Bedürfnisse ständige Bauten aufzuführen, die den größten Teil der Zeit unbenutzt oder nur mangelhaft benutzt sein würden. Es ist viel wichtiger, durch Verwendung bereits vorhandener leerstehender Räumlichkeiten in öffentlichen oder privaten Gebäuden, von Baracken usw., den in Krisezeiten und im Winter oft plötzlich auftauchenden und namentlich im letzteren Falle oft nur kurze Zeit dauernden Bedürfnissen möglichst schnell nachzukommen. Hier besteht der Wert der Hilfeleistung vor allem darin, daß sie schnell erfolgt. Offenbar wird dabei eine sorgfältige laufende Arbeitslosenstatistik durch das Statistische Amt von dem größten Nutzen sein.

Neben dieser, durch besondere Ereignisse bewirkten Arbeitslosigkeit muß mit einem gewissen stets vorhandenen Prozentsatz von Arbeitslosen gerechnet werden, der allerdings auch keine starre Größe ist, aber doch nur in engeren Grenzen bald auf-, bald abwärts schwankt. Für deren Bedürfnis wird am besten durch die Verbindung von Wärmehallen mit den Arbeitsnachweisen gesorgt, wie das bei größeren Instituten geschehen ist. So schließt sich zum Beispiel bei der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle in Frankfurt a. M. an das Bureau ein größerer Saal an, der für die Arbeitsuchenden als Wärmstube dient, und als solche benutzt wird. Darin befindet sich ein Büfett, an dem Kaffee, Bier, Wurst und Brot verkauft wird. Zugleich ist eine kleine Bibliothek vorhanden, aus der gegen Hinterlegung eines Legitimationspapieres von den Arbeitsuchenden Bücher zur Lektüre an Ort und Stelle entnommen werden können. In dem Neubau des Zentralarbeitsnachweises zu Berlin befindet sich in dem Nachweis für ungelernte Arbeiter ein zirka 900 Quadratmeter großer Saal, der zirka 1400 Sitzplätze umfaßt. An den Saal schließt

sich ein Büfettraum mit Schenktisch und Speisenausgabe an. Eine Bücherei ist ebenfalls vorhanden, die die Arbeiter während ihres Aufenthaltes im Arbeitsnachweise mit geeignetem Lesematerial versehen soll. Bei beiden Arbeitsnachweisen, die wir aufs Geratewohl als Beispiele herausgegriffen haben, finden wir kleine Bibliotheken eingerichtet, die den Arbeitsuchenden Beschäftigung und Unterhaltung geben sollen. Was liegt näher, als das Institut der öffentlichen Lesehalle allgemein für Zwecke der Arbeitslosenfürsorge auszunützen? Nicht in der Weise, daß nun da, wo Lesehallen vorhanden sind, besondere Räume für die Arbeitslosen eingerichtet und dieselben dadurch von der Masse der Besucher abgesondert würden. Wir stellen vielmehr die Forderung auf, daß die Städte, deren große Mehrzahl gerade auf dem Gebiete der Lesehallen noch sehr rückständig ist, auch mit Rücksicht auf die Arbeitslosen, im Interesse einer vernünftigen Fürsorge für dieselben, ihre Nachlässigkeit oder Versäumnis gut machen, und mit aller Energie die Einrichtung von Lesehallen in Angriff nehmen. Hat doch die Erfahrung der englischen öffentlichen Bibliotheken und Lesehallen bewiesen, daß sie sich gerade in Krisenzeiten ganz besonders regen Besuches durch die arbeitslos gewordenen Arbeiter erfreuen. Die Lesehalle diene also gleichzeitig als Wärmestube für die Arbeitslosen. Damit wird zugleich das körperliche Wohlbefinden und die geistige Bildung derselben befördert, vor allem aber alle die Einwände abgeschnitten, die gegen die Errichtung von Wärmehallen mit Vorliebe geltend gemacht werden. Man wirft ihnen nämlich vor, daß sie in kurzer Zeit zum Sammelpunkte der schlechtesten Elemente werden, daß die besseren Elemente verdrängt, Unfug- und Skandalszenen in ihnen statthaben würden. Von der Wärmehalle aus würde dann auch die nähere Umgebung infiziert werden, der Radau sich auf die Straßen fortsetzen, und dort zu Belästigungen der Passanten führen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß in diesen Ausführungen ein Körnchen Wahrheit ist. Erfahrungen, die man mit privaten und öffentlichen Wärmehallen gemacht hat, haben gezeigt, daß sie gerne von turbulenten Elementen heimgesucht werden. Sehr natürlicherweise sind auch die jugendlichen Arbeitslosen, die einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz der Arbeitslosen ausmachen, geneigt, sich am Unfugtreiben zu beteiligen. Unbeschäftigt, wie sie sind, macht sich der Drang der Jugend, sich auszutoben, bei ihnen so gut geltend, wie bei den Angehörigen anderer Klassen. Gegen derartige Neigungen gibt es nur ein radikales Mittel, die Beschäftigung der ruhelosen, durch die Arbeitslosigkeit erregten Gemüter, und die beste, am leichtesten zu beschaffende Tätigkeit ist das Lesen in den öffentlichen Lesehallen. Zugleich ist damit der Vorzug verbunden, daß die Arbeitslosen nicht für sich abgesondert, wie Parias ausgestoßen und in die Wärmehallen gesperrt werden. In der Lesehalle treten sie als gleichberechtigte Glieder der Gesellschaft auf und bleiben sich des Zusammenhangs mit ihr

bewußt. Daran findet ihr moralisches Selbstgefühl, das durch die Arbeitslosigkeit besonders bei längerer Dauer so schnell vernichtet wird, eine Stütze. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, gewinnen die Lesehallen eine nicht geringe Bedeutung für die Arbeitslosenfürsorge. Nun wird man allerdings einwenden, daß durch eine derartige Verwendung der Lesehallen sich die Radauszenen in diese verpflanzen, statt Besserung der Zustände in den Wärmehallen also eine schwere Schädigung eines wichtigen Bildungsinstitutes bewirkt würde. Das klingt sehr plausibel, aber die Erfahrungen der Lesehallen haben das Gegenteil bewiesen. Die Arbeitslosen sind in ihnen nicht unter sich. Ihr Einfluß wird durch andere, vielleicht ebenso zahlreiche Elemente paralysiert. Die Disziplin der Lesehallen zwingt sich schnell und leicht auch widerstrebenden Besuchern auf.

Wo man daher erfolgreich Wärmestuben für Arbeitslose eingerichtet hat, hat man dieselben zu gleicher Zeit als Lesestuben ausgestaltet. Als zum Beispiel im Winter 1901 das Dresdener Gewerkschaftskartell in seinem Gewerkschaftshause eine Wärmestube einrichtete — die städtischen Behörden hatten versagt —, da wandte es sich an Arbeiterbibliotheken, Volksbuchhandlungen und Privatpersonen um Bücher und Zeitschriften. Es gelang, eine ganz stattliche Bibliothek für die Arbeitslosen zusammenzustellen, und außerdem durch die Gewerkschaftsblätter, politische Zeitungen und Witzblätter dem Bedürfnis nach aktueller Lektüre Rechnung zu tragen. Eine besondere Aufsicht und Überwachung hat sich als überflüssig erwiesen. Es genügte, daß zwei Gewerkschaftsbeamte von Zeit zu Zeit durch den Saal gingen.

Im allgemeinen haben die Städte die Verpflichtung zur Errichtung von Wärmehallen entschieden bestritten und es vorgezogen, privaten Wohltätigkeitsvereinen diese Tätigkeit zu überlassen. Wenn man etwas tat, so unterstützte man die Vereine durch Gewährung von Geldmitteln, Bauplätzen usw. Auch da, wo die Städte ursprünglich selbst Wärmehallen betrieben haben, sind sie, sobald sich ihnen Gelegenheit bot, davon zurückgetreten. So hatte zum Beispiel München im Jahre 1894 eine städtische Wärmestube in einem Schulhause an der Blumenstraße eröffnet, die vom 8. Januar bis 20. März geöffnet war. Die Frequenz betrug 25566 Besucher, durchschnittlich 355 am Tage. Die Kosten beliefen sich auf 1588 Mk., wovon 1185 Mk. aus dem Verkauf von Tee und Kaffee gedeckt wurden. Der Betrieb der Wärmestube in dem Schulhause ließ sich aus schultechnischen Gründen nicht fortsetzen. Da sich inzwischen auch ein privates Komitee zur Errichtung von Wärmestuben gebildet hatte, zog es die Stadtverwaltung vor, ihm den Platz zur Errichtung einer Baracke und einen Barzuschuß von 1000 Mk. zuzuwenden. Auch bei der Errichtung der zweiten Wärmestube gewährte die Stadtverwaltung die gleichen Beiträge. Die Gründe, mit denen die Gemeinden ihre ablehnende

Haltung zu rechtfertigen suchen, sind recht fadenscheiniger Natur. So lehnte zum Beispiel Cöln in der Antwort auf eine Rundfrage des Königsberger Magistrates im Jahre 1897 die Errichtung von Wärmehallen deshalb ab, weil sie nur dann als Verpflichtung für die Gemeinde anerkannt werden könnte, wenn sie als ein notwendiger Bestandteil der unumgänglichen Fürsorgemaßnahmen für obdachlose Hilfsbedürftige anzusehen wäre. Schönere Worte fand der Rat der Stadt Dresden. Derartige Einrichtungen seien zwar ein Liebeswerk, und würden von der unbemittelten Klasse der Bevölkerung als Wohltat empfunden. Ihr Vorhandensein dürfte aber nicht als ein unbedingtes Erfordernis anzusehen sein, dessen Beschaffung im Sinne des Gesetzes aus den Mitteln der Gemeinde zu erfolgen habe. Es ist der gleiche Text, dem wir schon früher begegnet sind, als es sich um die Abwälzung volkshygienischer Einrichtungen ebenfalls auf private Vereine handelte, und der wieder und wieder wiederholt wird, so oft schwere Zeiten unseres wirtschaftlichen Lebens die Forderung von Wärmehallen aufs neue lebendig machen. So ließen zum Beispiel im Jahre 1901 die Dresdener Stadtverordneten ihren früheren Beschluß auf Errichtung von Wärmehallen fallen und begnügten sich damit, dem Verein Volkswohl für seine Wärmehallen 500 Mk. zu überweisen. So endete eine große Aktion der Charlottenburger Stadtverordneten im Winter 1902/03 mit dem kläglichen Resultate, daß dem Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke städtische Baracken zur Verfügung gestellt und ein Geldbeitrag bis zur Höhe von 1000 Mk. gegeben wurde.

3. Volksküchen. Die Ernährung der nichtbesitzenden Volksklassen läßt außerordentlich viel zu wünschen übrig. Wir haben bereits in unserem Buche: „Die Deutsche Städteverwaltung“ bei Behandlung der volkshygienischen Aufgaben der Städte häufig Gelegenheit gehabt, zu zeigen, daß die Nahrungsmittelversorgung so gut ein Teil der kapitalistischen Produktion geworden ist, wie die Fabrikation von Unterhosen und Nachtjacken, und daß gerade auf diesem Gebiete die Verfälschung der Waren einen Umfang erreicht hat, der zu Gegenmaßregeln der öffentlichen Körperschaften, des Staates und der Gemeinde geführt hat. Als die schwächste Klasse leidet gerade die Arbeiterschaft am meisten unter diesen Verhältnissen. Infolge ihres geringen Einkommens ist sie darauf angewiesen, nur die billigsten Nahrungsmittel zu kaufen, und das Billigste ist immer das Schlechteste. Es ist aber auch das Teuerste, da Nährwert und Genußgüte schneller abnehmen als die Preise der Waren. Große Massen von Nahrungsmitteln, zum Beispiel Gemüse, Obst usw., gelangen erst dann in die Konsumtion der Arbeiterklasse, wenn ihr Absatz an die besitzenden Klassen nicht mehr möglich ist. Die Händler und Wirte, die für die Bedürfnisse der Arbeiterschaft sorgen, wirtschaften nur mit dem billigsten Material. Bei den geringen Summen, die diese für ihr Essen ausgeben kann,

müssen die Preise in den Arbeiterwirtschaften niedrige sein. Trotzdem muß an den niedrigen Preisen noch verdient werden, und der Profit, der herausgeschunden wird, muß sogar ein ziemlich großer sein, da die Kundschaft dieser kleinen und kleinsten Wirtschaften nur eine sehr beschränkte ist. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur einmal Arbeiter- oder Industrieviertel zu durchwandern, und man wird von der ungeheuren Zahl dieser winzigen Wirtschaften überrascht sein. Auf dem Gebiete des Arbeiterwirtschaftswesens herrscht in der Tat der Kleinbetrieb mit all seinen reaktionären Begleiterscheinungen, schlechter Ware, teuren Preisen, endloser Ausbeutung der in ihm beschäftigten Arbeitskräfte, unsanitären Lokalen usw. Aus dieser Not führen nur zwei Wege, einmal die Erhöhung des Lohneinkommens der Arbeiterklasse, mit der wir es hier nicht zu tun haben, und zweitens die Ersetzung des ausbeutenden Kleinbetriebes durch andere Wirtschaftsformen. Schon der private Großbetrieb würde einen beträchtlichen Fortschritt bedeuten, aber auch bei ihm muß der unbedingt notwendige Profit bei gleichbleibendem Preise auf Kosten der Ware herausgewirtschaftet werden. Wirkliche Hilfe kann nur der kommunale Betrieb bringen, der die Vorzüge des Großbetriebes mit dem Verzicht auf den Profit vereint. Leider haben unsere Städte diese wichtige Aufgabe der Befreiung des Arbeiterwirtschaftswesens aus den Händen ausbeutender Großbrauereien und von ihnen abhängiger unfähiger Kneipwirte bisher noch nicht als ihre Pflicht erkannt, geschweige denn in Angriff genommen. Wo sie überhaupt Volksküchen eingerichtet haben, haben sie es aus armenpflegerischen Gründen getan. Die städtische Volksküche ist meistens ein Institut der Armenpflege, auch wenn sie Essen im freien Verkaufe abgibt. Es liegt auf der Hand, daß derartige Institute niemals in Wettbewerb mit den privaten Speisewirtschaften treten können. Der Arbeiter hat gegen alles, was den Stempel der Armenpflege trägt, die tiefste Abneigung. Er wird, solange es nur irgend geht, sich von dem Besuche solcher Anstalten fernhalten und erst dann, wenn er arbeitslos geworden und allmälich zum „Armen“ herabgesunken ist, sein Selbstbewußtsein soweit überwinden, daß er sich zum Besuch der Volksküchen entschließt, wo ihm die Behandlung eines Armenpfleglings sicher ist, auch wenn er als zahlungsfähiger Gast erscheint. Daß derartige Volksküchen in dem Kampfe gegen das private Wirtschaftswesen ohne Bedeutung sind, daher auch niemals eine größere Entwicklung aufzuweisen haben, ist nur die notwendige Folge ihres Charakters. Sobald dagegen eine städtische Volksküche sich von der armenpflegerischen Beschränkung befreit und als wirkliche Speiseanstalt auftritt, die in freien Wettbewerb mit den privaten tritt, erweist sie sich diesen gegenüber als überlegen. Dafür liefert den besten Beweis das Städtische Speisehaus der Stadt Breslau, das im Jahre 1895 eröffnet worden ist.

Es verdankt seine Entstehung einer Stiftung des Stadtrates Landsberg. Auf Wunsch seiner Familie wurde der Betrag der Stiftung, 30000 Mk., zur Errichtung eines Speisehauses verwandt, das in anständigen und behaglichen Räumen gute Speisen und Getränke möglichst billig darbieten soll. Die Stadt gab ein früheres Schulhaus dazu unentgeltlich her, das durch Um- und Anbauten umgestaltet und in angemessener Weise ausgestattet wurde. Innerlich wurde das Gebäude so ausgebildet, daß es nicht den abstoßenden Anblick einer Volksküche bot. Der Innenraum wird durch eine Nische und die Eingänge in zwei Säle geteilt, den Männerraum, der ursprünglich 80 Plätze, nach der Erweiterung 135 hatte, und den Frauensaal mit ursprünglich 30, dann 75 Sitzplätzen. Die Säle sind hell und freundlich, die Wände mit Sinnsprüchen und Bildern geschmückt. Die langen Tische sind mit weißem Wachstuche überzogen, die Stühle haben amerikanische Holzsitze. In den Nebenräumen sind Waschvorrichtungen vorgesehen. Zur Ersparung von Bedienungspersonal löst der Gast seine Speisemarken und holt seine Speisen am langen Büfett, das die beiden Säle von der Küche trennt. Die Küche ist groß und sauber eingerichtet; besitzt große Kochmaschinen, große Wasserbadkochapparate, kleinere Gaskocher usw., ferner ein praktisch eingerichtetes Spülzimmer. Die Anstalt ist von 6 Uhr morgens bis abends 9 Uhr geöffnet. Ursprünglich ruhte der Betrieb Sonntag nachmittags, um dem Personal die notwendige Ruhepause zu gewähren. Da sich aber der Betrieb erweiterte, mußte auch Sonntag nachmittags und abends der Dienst fortgesetzt werden. Doch werden an den Sonntagen nur einfache Abendmahlzeiten, außer Suppe, Kartoffeln, Würstchen nur noch kalte Speisen neben Kaffee, Kakao und Bier bereit gehalten. Die Tagesspeisen und ihre Preise werden durch Wandtafeln und ausgelegte Speisekarten bekannt gemacht. Das Mittagessen besteht aus Suppe, einem Fleischgericht mit Gemüse oder Kartoffeln und Brot, und kostet in großer Portion 30 Pf., in kleiner 20 Pf. Zur Auswahl werden zwei Fleischspeisen bereit gehalten. An Sonntagen wird noch Kompott ohne Preiserhöhung gewährt. Zu anderen Tageszeiten steht eine reiche Auswahl von Speisen zur Verfügung. Das warme Abendbrot kostet 10 bis 30 Pf., ein gutes Butterbrot mit Fleisch- und Wurstbelag 10 Pf. An Getränken wird Kaffee, Kakao, Milch, Tee, Fleischbrühe, Selters, Limonade und Bier verabreicht. Der Bierverbrauch ist kein sehr großer. Sehr viele Besucher machen sich das Fehlen des Trinkzwanges zunutze.

Sehr bald stellte es sich heraus, daß die ursprünglichen Räume der Anstalt dem Bedürfnis nicht genügten. Das traf am meisten bei dem Speiseraum für Frauen zu. Bereits im Jahre 1896, kaum zehn Monate nach der Eröffnung, war eine Erweiterung dringend notwendig geworden, und der Magistrat trat im Juni mit einer Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung heran,

ein benachbartes Grundstück für Erweiterungszwecke anzukaufen. Bei den Beratungen dieser Körperschaft darüber zeigten sich sofort die Kräfte an der Arbeit, die jede derartige Tätigkeit der Kommunen aufs entschiedenste bekämpfen. So stellte der Vertreter des Vereins zum Schutze des Detailhandels die Anfrage, ob nicht durch die geplante Erweiterung ein Eingriff in den privaten Speise- und Schankwirtschaftsbetrieb erfolge. Die kleinen Speise- und Schankwirte müßten Steuern und Lasten tragen, und nun gehe der Magistrat gar mit dem Gedanken um, die Zahl der städtischen Speisehäuser zu vermehren. Ein großer Teil des Publikums sei nicht so, daß er Wohltaten beanspruchen dürfe. Die Anstalt erfordere einen städtischen Zuschuß von 16000 Mk. Die Gewerbetreibenden vermöchten mit Zuschüssen von außen nicht zu rechnen, auch nicht mit dem hier erzielten Gewinn. Die Sozialdemokratie könne sich über diese kleine Vorwegnahme einer Einrichtung des Zukunftsstaates nur freuen. Ein anderer Stadtverordneter meinte, viele Gastwirte in der Nachbarschaft der Speiseanstalt gingen durch das Bestehen derselben wirtschaftlich zurück, und warnte davor, noch weitere derartige Anstalten einzurichten. Es sei zu bedenken, wie viele Existenzen durch den Konsumverein lahmgelegt seien. Man suchte also mit den Argumenten der Mittelstandsretterei die Tätigkeit der Kommune auf dem Gebiete des Wirtschaftswesens zu widerlegen.

Die Verwaltung des Speisehauses liegt in den Händen eines Vorstandes, der aus einem Magistratsmitgliede, einem Stadtverordneten und einem Bürgerdeputierten besteht. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte kann der Vorstand sich Damen hinzuwählen, die jedoch nur beratende Stimme haben. Davon ist Gebrauch gemacht worden, und es sind 4 Frauen in den Vorstand berufen worden. Die unmittelbare Leitung des Betriebes liegt in den Händen einer Oberwirtschafterin, außer der ständig 16 Personen, und während der Mittagszeit noch 1 bis 2 Hilfskräfte beschäftigt werden.

Über den finanziellen Erfolg des Speisehauses entnehmen wir den besonderen Berichten desselben die folgenden Ziffern. Die Gesamtkosten des Speisehauses, ursprüngliche Bauten, Erweiterungsbau und innere Einrichtung beliefen sich auf 56526,60 Mk., wovon 32422,16 Mk. durch die Stiftung, 3500 Mk. durch eine Bewilligung aus dem Stadthaushalt, 16000 Mk. durch eine Zuwendung aus den Überschüssen der städtischen Sparkasse, 13,06 Mk. aus Erlös alter Materialien und 4591,38 Mk. aus Überschüssen des Speisehauses gedeckt worden sind. Das Grundstück, dessen Wert leider nicht angegeben ist, wurde, wie schon erwähnt, von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die beiden Zuwendungen von 3500 Mk. und 16000 Mk. brauchen nicht verzinst zu werden. Dagegen fallen die Unkosten für das hinzu erworbene Grundstück im Betrage von 15000 Mk. der Anstalt ganz zur Last.

Es betrugen nun die:

	1895/96[1]	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Einnahmen . .	33 354,87	68 178,36	75 284,72	79 268,49	849 65,76	84 435,99	86 938,41	94 144,90
Ausgaben . . .	32 395,97	60 668,62	72 483,71	73 616,70	82 426,48	78 509,27	77 361,94	85 882,09
Überschuß . . .	958,90	7 509,74	2 801,01	5 651,79	2 539,38	5 926,72	9 576,25	8 262,81

[1] Nur sechs Monate.

Der geringere Überschuß des Jahres 1897/98 ist eine Folge der Steigerung der Lebensmittelpreise, während der des Jahres 1899/1900 auf die Verwendung besserer Zutaten zurückzuführen ist. Das Speisehaus hat also in den acht Jahren seines Bestehens nicht unbedeutende Überschüsse abgeworfen. Sie wurden dazu benützt, den Kaufpreis für das Erweiterungsgrundstück mit 15000 Mk. abzutragen, einen Reservefonds von 9000 Mk. anzusammeln, der bei der sehr starken Abnützung der Anlage erforderlich ist, und den Grundfonds für die Errichtung eines zweiten Speisehauses anzulegen. Es wäre möglich gewesen, mit ihnen nicht nur das gesamte Anlagekapital, inklusive Stiftungskapital zu verzinsen und zu amortisieren, sondern noch darüber hinaus einen Neubaufonds anzusammeln. Bei dieser Sachlage ist die Frage wohl berechtigt, ob nicht die Besucher des Speisehauses durch Verbesserung der gelieferten Speisen in höherem Maße an den Überschüssen zu beteiligen wären. Auf jeden Fall hat das Breslauer Speisehaus bewiesen, daß solche Institute mit Vorteil, auch in finanzieller Hinsicht, von den Kommunen betrieben werden können.

Zweiter Teil.

Spezielle Arbeiterpolitik.

Die Einrichtungen der Städte für die von ihnen als Arbeitgebern direkt beschäftigten Arbeiter sind noch sehr junge sozialpolitische Gebilde, wie ja überhaupt die kommunale Sozialpolitik in Deutschland noch nicht zehn Jahre alt ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Städte nicht auch schon vor dieser Zeit für ihre Arbeiter gesorgt hätten. Aber diese Fürsorge war eine Mischung aus patriarchalischer Arbeitgebergesinnung und Armenpflege. Ein großer Teil der städtischen Arbeiter bestand aus teilweise erwerbsunfähigen Leuten, die der städtischen Armenpflege zur Last gefallen wären, falls sich nicht die Stadt ihrer angenommen hätte, oder bereits von ihr unterhalten wurden. Mit Ausnahme einiger Betriebe, die eine besondere technische Ausbildung und vollkräftige Arbeiter erforderten, war also der städtische Dienst im wesentlichen eine Art Armenpflege. Diese Zustände, deren demoralisierende Wirkungen auf die vollauglichen Arbeiter nicht ausbleiben konnten, die außerdem die Gewinnung einer leistungsfähigen Arbeiterschaft verhinderten, konnten nicht bestehen bleiben, mußten geändert werden, sobald die Tätigkeit der Städte auf wirtschaftlichem Gebiete eine reichere wurde. In dem Maße, wie sie den Betrieb von Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Straßenbahnen usw. übernahmen, wie sich ihre Bautätigkeit auf den Gebieten des Straßenbaus usw. entwickelte, wie das städtische Reinigungswesen ausgebildet wurde, stellte sich immer zwingender die Notwendigkeit ein, einen Arbeitskörper zu schaffen, der die größte Tüchtigkeit mit nicht geringerer Zuverlässigkeit verband. Greifen wir zum Beispiel die Straßenreinigung heraus. Das Fegen der Straßen durch Handarbeit wird auch heute noch in einer Reihe von Städten im wesentlichen durch eine Armenkolonne vorgenommen, früher war das der gewöhnliche Zustand. Der wachsende Verkehr erforderte aber eine viel häufigere und intensivere Reinigung der Straßen, als daß sie von den Armenpfleglingen hätte geleistet werden können. Maschinenarbeit wurde Bedürfnis, um die größere Arbeit in kürzerer Zeit zu erledigen. Außerdem mußte in den Verkehrsstraßen aus Rücksicht auf den Verkehr die Verschiebung der Reinigungsarbeit in die Nacht vorgenommen werden. Mit der Abfuhr des Straßenkehrichtes empfahl es sich, die Abfuhr des Hausmülls zu verbinden. Alle diese wirtschaftlichen Einrichtungen mußten die städtischen Arbeiterverhältnisse auf dem Gebiete des Reinigungswesens umgestalten. Mit den Armenpfleglingen allein konnte ein solcher technisch-wohl-

organisierter Betrieb, wie ihn die moderne Straßenreinigung darstellt, nicht aufrecht erhalten werden. Es mußte eine leistungsfähige Arbeiterschaft herangebildet werden, die für die Handhabung der Maschinen qualifiziert und der anstrengenderen Nachtarbeit gewachsen war. Den teilweise erwerbsunfähigen Arbeitern konnte nur noch die Nebenrolle zufallen, leichtere Handarbeiten ergänzungsweise zu leisten. Wie die Straßenreinigung, so waren alle anderen Betriebe, die bisher mit Armenpfleglingen besetzt waren, gezwungen, eine Erneuerung und Verjüngung ihres Arbeiterkörpers vorzunehmen. Da man nun die früher beschäftigt gewesenen Arbeiter nicht ohne weiteres auf die Straße setzen konnte, wo sie der städtischen Armenpflege anheimgefallen wären, so blieb nur der Ausweg über, zwei Arbeiterkörper zu schaffen, von denen der eine die vollkräftigen Arbeiter, der andere die nurmehr teilweise arbeitsfähigen umfaßte. Als zum Beispiel die Stadt Stuttgart im Jahre 1896 an eine Regelung der Verhältnisse der städtischen Arbeiter und der Beziehungen zwischen Arbeitsamt, Armenamt und technischen Ämtern herantrat, empfahl die Kommission, der diese Aufgabe überwiesen worden war, die Schaffung eines solchen zweiten Arbeiterkörpers. Alle die Arbeiten in den einzelnen Verwaltungszweigen, die auch von Arbeitern mit verminderter Leistungsfähigkeit getan werden können, und die zugleich so häufig und regelmäßig sind, daß sie ein ständiges Personal erfordern, sollen ausgeschieden und in erster Linie solchen Arbeitern übertragen werden, die im Dienste der städtischen Ämter durch Krankheit und Alter ihre volle Arbeitsfähigkeit eingebüßt hatten. Der ihnen zu zahlende Lohn sollte der Leistung entsprechen und gegebenenfalls durch Hinzutritt der städtischen Altersrente, eventuell neben der staatlichen Alters- oder Invalidenrente zu einem für die notwendigsten Bedürfnisse des Arbeiters hinreichenden Gesamteinkommen ergänzt werden. Um über die Tragweite dieser Vorschläge klar zu werden, wurde eine Statistik der städtischen Arbeiterschaft aufgenommen, die folgende Resultate ergab. Von 539 Arbeitern waren nur 400 = 74,2 Prozent voll leistungsfähig. Dreiviertelleistungsfähig waren 57 = 10,57 Prozent, halbleistungsfähig 38 oder 7,05 Prozent, und nur noch viertelleistungsfähig 44 oder 8,16 Prozent sämtlicher Arbeiter. Nur voll leistungsfähige Arbeiter hatten die Forstverwaltung, das Hochbauamt und das Bauamt der städtischen Wasserwerke, während bei dem Tiefbauamt von 404 Arbeitern nur 269 oder 66,58 Prozent von voller Leistungsfähigkeit waren. Am meisten hatte die Straßenbauinspektion unter dem Andrang minderwertiger Arbeiter zu leiden, so daß hier nur die Hälfte des Personals normal war. Die Aufnahme ergab ferner, daß einzelne Verwaltungszweige, wie zum Beispiel die Kanalbauinspektion, das Bauamt der städtischen Wasserwerke, die Latrinenverwaltung, in ihrer Praxis bereits eine derartige Abscheidung der Arbeiten wie der Arbeiter vorgenommen und die in ihrem Dienst

ergrauten Arbeiter durch Zuwendung leichterer Arbeit vor der Entlassung zu bewahren versucht hatten. Gegen diese Vermengung dienstlicher und charitativer Rücksichten wurde geltend gemacht, daß sie der Durchsichtigkeit und Klarheit der einzelnen Etats abträglich sei. Ferner sei die Zuwendung einer Altersspfründe oder Pensionierung, worauf die Sache schließlich hinauslaufe, eine Maßregel, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein sollte, wenn auch die Entscheidung der Vorfrage über das Zutreffen dieser Voraussetzungen im einzelnen Falle den einzelnen Ämtern überlassen bleiben müsse.

Außer den rein technischen Gründen der Betriebsführung waren es also auch finanzielle Gründe, sowie Gründe der Verwaltungspraxis, die für die Errichtung eines zweiten Arbeiterkörpers sprachen. Zugleich können wir in dem Vorgehen der Stadt Stuttgart das Bestreben beobachten, die Verhältnisse der gesamten städtischen Arbeiterschaft nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln. Es soll in Zukunft den einzelnen Ämtern nicht vollständig überlassen bleiben, wie sie ihren Bedarf an Arbeitern befriedigen, vielmehr ein Zusammenarbeiten der verschiedenen Ämter derart stattfinden, daß die Beschäftigung arbeitsunfähig gewordener Arbeiter ermöglicht und zugleich die Bedürfnisse nach voll leistungsfähigen Arbeitskräften befriedigt werden können. Hier zeigt sich uns ein höherer Gesichtspunkt, als er bisher in der kommunalen Arbeiterpolitik geltend gewesen war. Die Stadtverwaltungen hatten ihre Arbeiter entweder nach den Grundsätzen des privaten Unternehmertums oder denen der Armenpflege eingestellt und behandelt. In dem Augenblick, wo sie die Regelung der Arbeitsverhältnisse von einer höheren Warte, als das einzelne Betriebsamt einnahm, nach einheitlichen Grundsätzen in Angriff nahmen, konnten sie sich den Einflüssen der allgemeinen Arbeiterbewegung und der Sozialpolitik nicht entziehen. Diese Einflüsse wurden um so wirksamer, je mehr auf der einen Seite Arbeitervertreter in die kommunalen Körperschaften eindrangen, auf der anderen Seite die städtischen Arbeiter sich organisierten und durch ihre Organisation von den gewerkschaftlichen Mitteln Gebrauch machten. So ist die spezielle kommunale Sozialpolitik, herausgeboren aus den technischen und finanziellen Bedürfnissen der städtischen Verwaltung, durch die Arbeiterbewegung zu rascher Entwicklung gebracht worden. Ihren Ausdruck fand sie in den allgemeinen Arbeitsordnungen.

Die Bedeutung der allgemeinen Arbeitsordnungen, für die wir zum Unterschied von den nur für die einzelnen Betriebe geltenden Arbeitsordnungen wohl am besten den Namen Arbeitsstatuten anwenden, besteht in erster Linie in ihrer allgemeinen Gültigkeit. Sie gelten für alle Arbeiter in gleicher Weise, während die daneben weiter bestehenden Arbeitsordnungen der einzelnen Betriebe den allgemeinen Rahmen des Arbeitsstatutes mit den besonderen, durch die Eigentümlichkeiten des einzelnen Betriebes bedingten Bestimmungen ausfüllen.

Auf diese Weise wird für die Arbeiterverhältnisse eine feste Grundlage geschaffen. In weitem Umfange tritt an die Stelle der Willkür der Amtsvorstände das lokale Gesetz, das Arbeitsstatut. Für den Erlaß eines solchen Statutes ist die Mitwirkung der Stadtverordneten neben dem Magistrat Bedingung. Dadurch werden die Statuten aus der Abgeschlossenheit der eigentlichen Verwaltung in die Öffentlichkeit gebracht. Infolge des größeren Gültigkeitsbereiches vermag das Arbeitsstatut in höherem Grade das Interesse der Arbeiterschaft im allgemeinen, sowie der sozialpolitisch denkenden Kreise der Bevölkerung zu erwecken, als dies bei den Ordnungen der einzelnen Betriebe der Fall ist, die nur kleinere Gruppen von Arbeitern treffen. Denn seine Wirkung reicht über die Kreise der städtischen Arbeiter hinaus und erstreckt sich auf die Verhältnisse der gesamten Arbeiterschaft der Lokalität. Das gilt natürlich ganz besonders in den Fällen, wo die Städte große, vielleicht die größten Arbeitgeber am Platze sind. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die größten Arbeitgeber einer Lokalität in gewisser Ausdehnung für das Niveau der Arbeitsbedingungen bestimmend sind. Je nach ihrer Stellung zu der Gewerkschaftsbewegung, je nach der Höhe der Löhne, die sie zahlen, nach der Länge der Arbeitszeit, die sie festsetzen, kurz, je nach ihrer sozialpolitischen Haltung werden auch die kleineren Arbeitgeber sich in gewissem Umfange richten. Dabei muß allerdings die Einschränkung gemacht werden, daß ihr Einfluß besonders nach der schlechteren Seite hin, der Unterdrückung der Bestrebungen der Arbeiterschaft, am wirksamsten ist, während er, was die Hebung der Arbeitsbedingungen angeht, durch eine Reihe natürlicher Hindernisse geschwächt wird. Was allgemein von den großen Unternehmungen gilt, trifft auch auf die Stadtverwaltungen zu. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die persönliche Beeinflussung nicht die gleiche sein kann, wie von Privatunternehmer zu Privatunternehmer. Die Bedeutung des sozialpolitischen Vorgehens der Städte wird also darin bestehen, daß sie bestimmte Arbeitsbedingungen in ihren Arbeitsstatuten niederlegen, die als Vorbild für die private Unternehmerschaft und als Stützpunkte für die gewerkschaftliche Aktion der Arbeiterschaft zu dienen geeignet sind.

Durch den Erlaß eines Arbeitsstatutes mit allgemeiner Gültigkeit füllen die Städte die Lücke aus, die die Gewerbeordnung bisher gelassen hat, und wenden die Vorteile derselben auch den Klassen der städtischen Arbeiterschaft zu, die bis dahin davon ausgeschlossen waren. Nach der allgemeinen Auffassung gilt die Gewerbeordnung, insbesondere ihr Titel 7, nur für die technischen Betriebsanstalten der Gemeinden, während alle diejenigen Betriebe ausgeschlossen sind, bei denen es sich in erster Linie um die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, nicht aber um wirtschaftlichen Gewinn handelt. Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes, die den Arbeitern der städtischen Gas-

werke, Elektrizitätswerke usw. zugute kommen, wären demnach den Arbeitern der städtischen Straßenreinigung, der Desinfektionsanstalten usw. vorenthalten, da es sich bei diesen nicht um einen gewerblichen Betrieb handelt. Wir stehen hier also vor der Absurdität, daß das Verhältnis zwischen Stadt und Arbeiter, das in allen Fällen das gleiche ist, ganz ohne Rücksicht darauf, ob sich der Arbeiter in den Diensten des Gaswerkes oder der Straßenreinigung, der Straßenbahnen oder der Desinfektionsanstalten befindet, bald durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung geregelt wird, bald nicht. Wir stehen aber ferner vor der anderen Absurdität, daß durch den Übergang eines Unternehmens der erwähnten Art aus dem privaten in den städtischen Betrieb die Lage der Arbeiterschaft hinsichtlich des gesetzlichen Arbeiterschutzes sich beträchtlich verschlechtert. Diese Ungleichheit wird durch den Erlaß von allgemeinen Arbeitsordnungen aus der Welt geschafft. In einigen von ihnen wird dies noch ausdrücklich hervorgehoben. So heißt es in dem Aachener Arbeitsstatut § 9: „Die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen der Gewerbeordnung, Titel 7, sind, soweit angängig, auch bezüglich der nichtgewerblichen Arbeiter der Stadt zu beobachten.“ Ebenso in Karlsruhe. Die Arbeitsstatuten heben den Unterschied zwischen den gewerblichen und nichtgewerblichen Arbeitern der Städte auf und stellen beide Klassen auf die gleiche Grundlage, indem sie die Arbeitsbedingungen für beide in einheitlicher Weise regeln.

Wie wir bereits hervorgehoben haben, sind die Arbeitsstatuten und die in ihnen enthaltene Regelung der Arbeitsverhältnisse in erster Linie aus dem Bestreben der Stadtverwaltung hervorgegangen, sich die erforderliche leistungsfähige Arbeiterschaft für ihre größer gewordenen Zwecke heranzuziehen. „Bei dem zum Teil recht schweren und mit großer Verantwortung verbundenen städtischen Dienste, heißt es in der Vorlage des Stadtrats Heidelberg, kommt es vor allem darauf an, einen zuverlässigen treuen Stamm tüchtiger Arbeiter zu gewinnen. Dies wird aber auf die Dauer mit Sicherheit nur erreicht werden können, wenn den angenommenen Personen auch eine entsprechende Gegenleistung gewährt wird.“ Diese Gegenleistungen bestehen nicht nur in der Gewährung guter Löhne und anständiger Arbeitszeit, den selbstverständlichen Vorbedingungen, das heißt in dem Verzichte der Stadtverwaltung auf die Ausnutzung der Konjunkturen des allgemeinen Arbeitsmarktes zugunsten der Stadtkasse, sondern ebensosehr auch in der Ständigmachung des Arbeitsverhältnisses, die auch in der Gewährung von Alters- und Hinterbliebenenpensionen zum Ausdruck kommt.

Siebtes Kapitel.

Die Ständigkeit des städtischen Arbeiters.

Der ständige Arbeiter ist eine Neuschöpfung der modernen Arbeitsstatuten. Wenn wir ihr auch nicht die Bedeutung zuschreiben können, die ihr Klien in seinem Buche „Minimallohn und Arbeiterbeamtentum" mit überschwenglichen Worten erteilt, so verdient sie doch, daß wir mit einigen Worten auf sie eingehen. Was ist der ständige Arbeiter dieser Arbeitsstatuten? In den verschiedenen Statuten ein sehr verschiedenes Wesen!

Das Frankfurter Statut unterscheidet zwischen ständigen und nichtständigen Arbeitern. Für jeden Dienstzweig soll die Anzahl der nach dem regelmäßigen Gange des Betriebes dauernd erforderlichen Arbeitsstellen festgestellt werden. Die Arbeiter auf diesen Stellen gelten als ständige Arbeiter. Arbeitskräfte, die über die in den Lohnetats vorgesehene Anzahl der Arbeiter hinaus zu außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Arbeiten eingestellt werden, gelten als unständige Arbeiter. Über die ständigen Arbeiter ist eine Personalliste zu führen, und für jeden von ihnen ein Personalbogen anzulegen, der stets auf dem Laufenden zu halten ist. Bei dem Übertritt von vorübergehender Beschäftigung in eine ständige Stelle bedarf es einer neuen Annahmeverhandlung. Entlassungen der ständigen Arbeiter sollen nur von höheren Beamten vorgenommen werden; falls sie länger als drei Jahre dauernd in städtischem Dienste beschäftigt gewesen sind, bedarf ihre Entlassung der Genehmigung des Amtsvorstandes. Bei verminderter Arbeitsgelegenheit, die eine Einziehung ständiger Arbeitsstellen mit sich führt, sollen die entbehrlichen ständigen Arbeiter womöglich in einer anderen städtischen Dienststelle beschäftigt werden. Hier hängt also die Ständigkeit eines Arbeiters von dem Vorhandensein einer dauernd erforderlichen Arbeitsstelle ab. In den anderen Arbeitsstatuten tritt dieser Zusammenhang mehr in den Hintergrund, obschon selbstverständlich das dauernde Vorhandensein bestimmter Arbeitsquanten die Vorbedingung für die Einstellung einer entsprechenden Zahl ständiger Arbeiter ist.* In Stuttgart und Cannstatt gilt jeder Arbeiter solange als unständig angestellt, als ihm

* Der Unterschied, den Mombert in seinem Buche „Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter", Stuttgart 1902, S. 38, macht, ist in der Schärfe nicht begründet und geht von einem nebensächlichen Moment aus.

nicht seine ständige Anstellung schriftlich oder zu Protokoll eröffnet worden ist. In Charlottenburg gilt als ständig ein Arbeiter, der mit der Absicht dauernder Beschäftigung angenommen, wenigstens vier Wochen im städtischen Dienst gewesen ist. In Karlsruhe werden Arbeiter, die zehn Jahre lang im Dienste der Stadt gestanden und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, als ständige städtische Arbeiter angestellt, wenn ihre Dienstführung und ihr außerdienstliches Verhalten zufriedenstellend waren. Arbeiter, die nicht ihre ganze Arbeitszeit, sondern nur einen Teil derselben im Dienste der Stadt zubringen, oder die als nicht vollständig arbeitsfähig aus Gründen der Armenpflege bei der Stadt beschäftigt werden, sind von der Anstellung als ständige Arbeiter ausgeschlossen. Nur die letzteren haben Anwartschaft auf Ruhegehalt bei Invalidität, ihre Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld, und genießen besondere Vergünstigungen in Fällen von Krankheit und Unfall, Friedensübungen und sonstigen Arbeitsunterbrechungen. In München kann nach zweijähriger Dienstzeit durch schriftliche Mitteilung des Magistrats die Aufnahme als ständiger Arbeiter stattfinden, vorausgesetzt, daß der Arbeiter dauernd beschäftigt war und dauernde Beschäftigung für ihn vorhanden ist.

In diesen Statuten findet sich also der Ausdruck ständiger Arbeiter. Offenbar soll damit ein anderes Verhältnis bezeichnet werden, als zwischen der Stadtverwaltung und dem nichtständigen Arbeiter besteht. Der nichtständige Arbeiter wird für bestimmte Arbeiten von kürzerer Dauer eingestellt. Ist die Arbeit erledigt, wird er wieder entlassen. Dagegen wird der ständige Arbeiter in der Absicht dauernder Beschäftigung in Dienst genommen und muß sich durch eine mehr oder weniger lange Probezeit für seine Anstellung qualifizieren. Die Bezeichnung „ständiger Arbeiter" ist eine Art Titel für das eben gekennzeichnete Dienstverhältnis. Ausdrücklich muß hier aber betont werden, daß der ständige Arbeiter kein Recht auf Ständigkeit besitzt. Denn er kann von der Stadt jederzeit mit vierzehntägiger Kündigung entlassen werden. Seine Ständigkeit ist nicht de jure, sie ist nicht einmal de facto, sie ist nur de intentione.*

---

* Sehr deutlich wird diese Art von Ständigkeit in der Dresdener Arbeitsordnung § 6 charakterisiert: „Durch die Aufnahme und die Eintragung in die Liste der ständigen Arbeiter gibt der Rat unter völliger Wahrung seines Rechtes, nach freiem Belieben das Arbeitsverhältnis zu kündigen, zu erkennen, daß er in Aussicht genommen hat, den betreffenden Arbeiter bei weiterer zufriedenstellender Führung und Leistung und bei weiterem Vorhandensein ständiger Arbeit auf die Dauer zu beschäftigen." Wie ruft doch Klien in seinem Buche pathetisch aus: „Die Dauer des künftigen Arbeitsverhältnisses ist absolut noch nicht verbürgt, aber sie ist gewollt und von den Kommunen durch weitgehende Versprechungen aufs lebhafteste unterstützt."

In einer Charlottenburger Verfügung sind die Punkte, die für den Typus

Viel zutreffender scheint uns daher die Bezeichnung gewählt zu sein, die die Arbeitsstatuten von Freiburg i. B. und Heidelberg für diese Kategorie von Arbeitern anwenden. In ihnen wird der irreführende Ausdruck Ständigkeit nicht gebraucht; sie geben ihren Arbeitern den Titel Stadtarbeiter. Für ihre Anstellung wird eine Probezeit von mindestens einem Jahre vorgeschrieben. Nur dann, wenn der Arbeiter seine ganze Arbeitskraft dem städischen Dienste widmet, kann er als Stadtarbeiter angestellt werden. Durch fünf- beziehungsweise zehnjährige Dienstzeit werden von den Stadtarbeitern besondere Vergünstigungen erworben.

Auf jede besondere Bezeichnung des Arbeitsverhältnisses (wie ständiger Arbeiter, Stadtarbeiter) verzichten die Statuten von Mannheim, Mainz, Wiesbaden, Cöln, Aachen, Metz, Magdeburg usw., obwohl in ihnen seine Regelung den Grundzügen nach die gleiche ist, wie in den Städten der beiden vorstehenden Gruppen. Ebenso wie dort wird in ihnen eine bestimmte Probezeit vorgeschrieben und die Gewährung besonderer Vergünstigungen von einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht.

Wie wir bereits sahen, ist die Ständigkeit des städtischen Arbeiters in keiner Weise garantiert. Das Kündigungsrecht der Städte ist überall ungeschmälert geblieben. Wohl führt die Karlsruher Begründung zu den Grundsätzen für die Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter folgendes aus: „Ganz selbstverständlich liegt dabei der Gemeindeverwaltung die moralische Verpflichtung ob, von ihrem Kündigungsrechte nur Gebrauch zu machen, wenn dies durch schuldhaftes Verhalten des Arbeiters begründet ist. Eine Kündigung aus unbegründetem Übelwollen gegen den Arbeiter, oder gar zu dem Zwecke, die Stadtkasse von der Belastung zu befreien, welche durch Gewährung der in Aussicht gestellten Vorteile bedingt ist, wäre eine schlechterdings unsittliche Handlungsweise, die um so weniger zu befürchten ist, als der Stadtrat wegen solcher Maßnahmen jederzeit öffentlich vor dem Bürgerausschuß zur Verantwortung gezogen werden kann.“ Es fragt sich aber, ob in den Arbeitsstatuten Bestimmungen getroffen sind, die den Versuchen, aus unbegründetem Übelwollen oder sonstigen Anlässen städtische Arbeiter zu entlassen, in ausreichender Weise entgegenzutreten vermögen. Hier

---

des ständigen Arbeiters wesentlich sind, klar und deutlich ausgesprochen. Es heißt da: „Die Umwandlung des Verhältnisses eines nichtständigen Arbeiters in dasjenige eines ständigen Arbeiters setzt in der Regel voraus: das Vorhandensein einer Vakanz in der wenn möglich von vornherein auf eine bestimmte Stellenzahl zu bemessenden Gruppe der ständigen Arbeiter oder aber, wo derartige feste Zahlen sich nicht bestimmen lassen, die Wahrscheinlichkeit eines dauernden Bedürfnisses für die Verwaltung, wobei aber nicht von vornherein immer dieselbe Art der Beschäftigung für die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses in Aussicht genommen zu werden braucht.“

haben wir es nicht mit der Entlassung als einer Strafe für Dienstverletzungen zu tun — mit ihr haben wir uns später zu beschäftigen —, sondern mit der ordnungsmäßigen Kündigung, die den Arbeiter aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, wie zum Beispiel Betriebseinschränkungen und dergleichen, oder aus Gründen trifft, die, wie zum Beispiel gewerkschaftliche oder politische Betätigung usw., zwar in seiner Person, aber außerhalb des Dienstbereiches liegen. Es fragt sich, inwieweit ist der Arbeiter gegen derartige Kündigungen geschützt? Der Schutz kann ein doppelter sein. Die Stabilität des Arbeitsverhältnisses kann einmal durch die Ordnung der Kündigungsfristen vergrößert werden. Dabei wird dem Arbeiter zugleich die Möglichkeit verschafft, sich nach einer anderen Stelle umzutun. Von nicht geringerer Bedeutung ist zweitens die Bestimmung der Behörde, der das Kündigungsrecht zusteht, und die Einrichtung eines geordneten Beschwerdeweges, wobei die Art der zuletzt entscheidenden Instanz natürlich über seine Güte entscheidet.

Was die Kündigungsfristen angeht, so wird von den Arbeitsstatuten, die das Institut des ständigen Arbeiters oder des Stadtarbeiters kennen, zwischen diesen und den nichtständigen Arbeitern unterschieden. So kann zum Beispiel in Frankfurt die Kündigung während der ersten zwölf Monate der Dienstzeit jederzeit erfolgen, nach Ablauf dieser Zeit tritt die vierzehntägige Kündigung ein. In Cannstatt, Stuttgart, Karlsruhe gilt für ständige Arbeiter eine vierzehntägige Kündigungsfrist, bei den nichtständigen Arbeitern beträgt sie einen Tag. Die anderen Arbeitsstatuten lassen während einer bestimmten Probezeit, die in Wiesbaden vier Tage, in Mainz sechs Tage, in Cöln vierzehn Tage, in Aachen einen Monat, in Magdeburg drei Monate beträgt, sofortige Kündigung zu, nach dieser Zeit ist sie acht- oder vierzehntägig.*

---

* Wir lassen hier eine kurze Zusammenstellung der Kündigungsfristen in den Arbeitsordnungen einzelner städtischer Betriebe folgen:

1. Die Kündigungsfrist ist ausgeschlossen in Barmen (Schlacht- und Viehhof), Berlin (Gas- und Wasserwerke, Kanalisationswerke), Breslau (gewöhnliche Arbeiter der Gas- und Wasserwerke, Schlacht- und Viehhof), Bromberg (Werkstattarbeiter der Gaswerke), Danzig (Gas- und Elektrizitätswerke), Dortmund (Elektrizitätswerke), Lübeck (Gas- und Wasserwerke), Posen (Gas- und Wasserwerke), Spandau (Gaswerke), Stettin (Gas- und Wasserwerke).

2. Die Kündigungsfrist beträgt einen Tag in Nürnberg (Bauabteilung).

3. Die Kündigungsfrist beträgt acht Tage in Dresden (Gaswerke), Gießen (Gaswerke), Hannover (Bauverwaltung), Cassel (Gas- und Elektrizitätswerke, vierzehntägige Probezeit mit sofortiger Kündigung).

4. Die Kündigungsfrist beträgt vierzehn Tage oder einen halben Monat in Barmen (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke), Breslau (Werkmeister in Gas- und Wasserwerken), Bromberg (eigentliche Gasarbeiter), Darmstadt (Gaswerke), Dortmund (Wasserwerke), Düsseldorf (Arbeiter der Reparatur- und Bauwerkstätte der Straßenbahnen, Fahr- und Betriebsarbeitspersonal der Straßenbahnen,

An die Spitze der Schutzbestimmungen gegen willkürliche Entlassung müssen wir wohl die Bestimmung stellen, nach der Arbeiter mit einer gewissen Dienstzeit nur unter Zustimmung der höchsten Verwaltungsbehörde entlassen werden können. So bedarf es für die Entlassung von Arbeitern mit mehr als zehnjähriger Dienstzeit in Stuttgart, Karlsruhe und Heidelberg der Zustimmung des Stadtrates, in Charlottenburg des Magistrates beziehungsweise der zuständigen Verwaltungsdeputation, in Magdeburg nach zwölfjähriger Dienstzeit gleichfalls der des Magistrates. Durch diese Bestimmung werden also die älteren Arbeiter dem Ermessen oder besser gesagt der Willkür der Unterbeamten entrückt.

Im allgemeinen sind diejenigen Behörden, die mit der Einstellung der Arbeiter betraut sind, auch mit dem Rechte der Entlassung ausgestattet. In Frankfurt a. M. ist die Annahme und Entlassung der Arbeiter Sache der Amtsvorstände, das heißt derjenigen Magistratsmitglieder, denen ein Dienstzweig unterstellt ist. Doch können diese ihre Befugnisse auf die ihnen untergebenen Dienststellen oder mittlere und untere Beamten übertragen, was in der Praxis regelmäßig geschieht. Es soll aber immer daran festgehalten werden daß stets der vorgesetzte höhere Beamte die Annahme oder Entlassung zu genehmigen hat. In Cannstatt und Stuttgart sind die Betriebsvorstände zur Annahme und Entlassung zuständig. In Freiburg und Heidelberg werden die Beamtungen vom Stadtrat bezeichnet. In Mannheim haben die Amtsvorstände oder die von diesen ausdrücklich dazu ermächtigten Aufsichtsbeamten diese Befugnisse, in Cöln die Vorsteher der Dienstzweige, nämlich Stadtbaurat, Stadtbauinspektoren, Direktoren der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, der Straßenbahnen usw., in Magdeburg und Aachen die Betriebsvorstände, das heißt die gleichen Beamten wie in Cöln. Es sind also nach all diesen Statuten die technischen Leiter der Dienstzweige die für die Annahme und Entlassung der Arbeiter maßgebenden Persönlichkeiten. Wie aber die Magdeburger Ausführungsanweisung mit Recht bemerkt, können die Betriebsvorstände dabei der Mittelspersonen nicht entraten. Mit anderen Worten, es wird die Annahme oder Entlassung eines Arbeiters in letzter Linie von den Unterbeamten abhängen, das heißt denjenigen Instanzen, die nach ihrer Vorbildung und Stellung sich nur wenig über die Arbeiterschaft erheben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade diese Elemente, auf deren Rapporte und Urteile sich die Betriebsvorstände stützen müssen, am allerwenigsten geeignet sind, über so wichtige Handlungen, wie es die Annahme und Entlassung eines

Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Hafenverwaltung, ständige Arbeiter), Hannover (Gas-, Wasser- und Kanalisationswerke), Cassel (Laternenwärter), Nürnberg (Gas- und Elektrizitätswerke), Offenbach (Gaswerke), Stettin (Werftverwaltung), Ulm, Worms und Würzburg (Gas- und Wasserwerke).

Arbeiters sind, sachgemäß zu entscheiden. Man braucht nur die Blätter der „Gewerkschaft", des Organs der Gewerkschaft der städtischen Arbeiter, durchzusehen, und man wird fast in jeder Nummer Klagen begegnen, in denen den Unterbeamten die tyrannische und nach persönlicher Gunst entscheidende Ausnützung ihrer Annahme- und Entlassungsrechte vorgeworfen wird. Die Unterbeamten handeln allerdings, wie es in der schon zitierten Magdeburger Anweisung heißt, im Auftrage und unter der Verantwortlichkeit des Betriebsvorstandes. Leider ist aber das sozialpolitische Verständnis der Techniker ein außerordentlich geringes. Das A und O ihrer Arbeiterpolitik ist das Herr im Hause sein. Sie werden daher von vornherein nur wenig geneigt sein, ihre Unterbeamten zu desavouieren, wenn eine Beschwerde gegen dieselben bei ihnen eingebracht wird. Immerhin muß es als ein Fortschritt bezeichnet werden, daß über das Gebaren der Unterbeamten eine gewisse Kontrolle durch die Betriebsvorstände eingesetzt ist. Der Fortschritt würde noch größer sein, wenn diese es verständen, die Kontrolle auch wirksam zu machen, und soviel sozialpolitische Einsicht besitzen, in solchen Entlassungs- beziehungsweise Annahmefällen auch die Arbeiterschaft oder ihre Organe zu hören.

In der Praxis ist mit der Übertragung des Entlassungsrechtes an höhere Behörden, beziehungsweise mit der Einsetzung einer Kontrolle über die Ausübung desselben durch die mittleren und unteren Beamten zunächst nur wenig erreicht.

Wohl wird dem gekündigten Arbeiter der Beschwerdeweg geöffnet, der ihm überhaupt gegen Anordnungen oder Verfügungen seiner Vorgesetzten offen steht. Damit ist aber an den Verhältnissen nur das eine geändert, daß das Ermessen der niederen Instanz durch das Ermessen der höheren ersetzt wird. In einigen Fällen mögen die Beschwerden der Arbeiter durchdringen und die Kündigungen aufgehoben werden, in den meisten wird die höhere Stelle die niedere decken. Will man den Schutz der Arbeiter gegen willkürliche Kündigungen wirksam machen, so bedarf es solcher Bestimmungen, die das Kündigungsrecht der Behörden an gewisse Voraussetzungen knüpfen. Das gilt ganz besonders für alle die Fälle, in denen die Kündigung wegen Arbeitsmangel erfolgt. Gerade hier würde es sehr vorteilhaft sein, eine Instanz heranzuziehen, die außerhalb der bureaukratischen Hierarchie steht, nämlich die Arbeiterausschüsse. Sie sollten jedesmal gehört werden, wo es sich um Kündigung infolge von Arbeitsmangel handelt. Denn sie sind am besten geeignet, einen Arbeitsausgleich unter den Mitgliedern eines Dienstzweiges vorzunehmen. Weitergehend dürfte es sich empfehlen, überhaupt bei Kündigungen das Gutachten des zuständigen Arbeiterausschusses einzuholen, um auf diese Weise ein gewisses Gegengewicht gegen die Aussagen der Unterbeamten zu schaffen.

Einige Arbeitsordnungen enthalten ferner die Bestimmung, daß ständige Arbeiter bei Arbeitsmangel in dem sie bisher beschäftigenden Dienstzweige

nicht ohne weiteres entlassen werden, sondern daß der Versuch gemacht werden soll, sie in anderen Zweigen der städtischen Verwaltung unterzubringen. Eine solche Bestimmung ist natürlich in größeren Verwaltungen von besonderem Werte. Wirksameren Schutz gewährt ein Paragraph des Berliner Arbeiterpensionsstatutes. Danach erhalten Personen mit mehr als fünfzehnjähriger Dienstzeit, denen das Arbeitsverhältnis aus Gründen gekündigt wird, die nicht in ihrer Person liegen, und denen eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung in einer anderen städtischen Verwaltung nicht gegeben werden kann, die Hälfte des nach dem Pensionsstatut zu gewährenden Ruhegeldes (im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen die Hälfte der Hinterbliebenenversorgung), auch wenn sie nicht dauernd arbeitsunfähig sind. Man darf überzeugt sein, daß die Rücksicht auf die städtische Kasse leichtfertige Entlassungen älterer Arbeiter in Zukunft unmöglich machen wird.

Auch gegen Kündigungen, die wegen gewerkschaftlicher oder politischer Tätigkeit der Arbeiter zahlreich genug vorgenommen werden, wäre eine Schutzbestimmung sehr angebracht. Wir haben in keinem Arbeitsstatut eine solche entdecken können. Als Vorbild könnte die Vorschrift des Londoner Grafschaftsrates dienen, die wörtlich lautet: „Niemand, der im Dienste des Grafschaftsrates steht, soll dadurch in irgend einer Weise benachteiligt werden, daß er einer Gewerbe- oder sonstigen Organisation angehört. Kein Beamter oder Vorarbeiter soll direkt oder indirekt, unter keinerlei Vorwand, Nachforschungen anstellen, ob ein Arbeiter zu einer Gewerkschaft gehört oder nicht. Und sollte er durch irgend einen Zufall davon Kenntnis erhalten, so soll er deshalb in der Behandlung keinerlei Unterschied machen. Jeder Eingriff in die Freiheit der Arbeiter in dieser Beziehung, ob er nun von Beamten, Vorarbeitern oder anderen, in den Betrieben des Rates beschäftigten Personen ausgeht, wird sofortige Entlassung nach sich ziehen.“*

Wie bei der Kündigung, so wird es ebenso bei der Annahme von Arbeitern darauf ankommen, die Willkür der Unterbeamten, die sich häufig von Motiven persönlichen Eigennutzes leiten lassen, wo immer nur möglich, einzuschränken. Als ein Mittel zu diesem Zwecke muß die Einrichtung eines Arbeitsnachweises für städtische Arbeiter bezeichnet werden, wie ihn der Berliner Magistrat eingerichtet hat. Dieser hat mit dem Vorstande des Zentralvereins für Arbeitsnachweis das folgende Verfahren vereinbart. Die entlassenen städtischen Arbeiter melden sich im Bureau des Zentralvereins und werden dort unentgeltlich in eine besondere Abteilung eingetragen. Die vakanten Stellen in städtischen Werken werden dem Zentralverein gemeldet, und zunächst den städtischen Arbeitern, dann den übrigen beim Zentralverein eingeschriebenen

* Standing Orders of the London County Council, 1900, § 437.

Arbeitern angeboten. Den städtischen Betriebsstellen werden nach Anmeldung einer Vakanz mehrere Arbeiter zur Auswahl gesandt, aus denen sie dann ihre Auswahl treffen. Die Zuweisung der Arbeiter zu den freien Stellen erfolgt ausschließlich durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis. Der Vorteil dieser Einrichtung besteht nicht allein in der Zentralisierung des Nachweises, sondern vor allem darin, daß die Arbeiter bei der Einstellung nicht mehr wie bisher ausschließlich von der Gnade der unteren Aufsichtsorgane abhängen, die es in der Hand hatten, bei der Annahme von Arbeitern die Leute zu bevorzugen, die sich ihres Wohlwollens zu versichern verstanden hatten.

Demselben Zwecke, die ständigen Arbeiter gegen die absolute Diktatur ihrer Vorgesetzten, vor allem der Unterbeamten, zu schützen, dient auch die Regelung der Strafgewalt und des Strafverfahrens, womit zugleich der andere Zweck, die Stellung des Arbeiters zu einer sicheren zu machen, gefördert wird. Nach dem Frankfurter Statut hat die Verhängung von Strafen schriftlich zu erfolgen. Der Tatbestand ist, soweit möglich, durch Vernehmung von Zeugen oder andere Beweiserhebung schriftlich festzustellen. Vor Erlaß der Strafverfügung soll dem Arbeiter durch Vernehmung zu Protokoll Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Die schriftliche Verhängung der Strafen, sowie die Angabe von Gründen und die Vernehmung des Arbeiters sind wichtige Momente, die geeignet sind, die Willkür der mit der Strafgewalt bekleideten Behörden zu beschränken. Ihnen kommt fast die gleiche Bedeutung zu, wie der richtigen Wahl dieser Behörden. Ähnlich, wie in dem Frankfurter Statut, ist das Strafverfahren auch in den meisten anderen Statuten geregelt. Sehr verschieden ist dagegen die Strafgewalt der Behörden bestimmt. Das Frankfurter Statut unterscheidet Verweis, Geldstrafe und Entlassung. Geldstrafen bis zur Höhe von 1,50 Mk. können von dem Vorstande des Dienstzweiges, der den Arbeiter angenommen hat, verhängt werden, höhere Geldstrafen, jedoch höchstens bis zum Betrage eines Tagelohnes, nur vom Amtsvorstande. In Stuttgart und Cannstatt gibt es nur die Strafe der Entlassung und Geldstrafen. Sofortige Entlassung kann vorbehältlich der nachträglichen Zustimmung des Betriebsvorstandes von den übrigen Vorgesetzten; Geldstrafen bis zur Hälfte des Tagelohnes, in besonderen Fällen bis zum vollen Betrage desselben, können von den Betriebsvorständen verhängt werden. Gegen den Betriebsvorstand geht die Beschwerde an den Stadtvorstand in letzter Instanz. Das Karlsruher Statut unterscheidet Verweis, Geldstrafe, Aufkündigung des Dienstverhältnisses und Entlassung aus demselben. Der Stadtrat bestimmt die Beamten, denen die Strafgewalt zusteht. Über Beschwerden gegen die Straferkenntnisse entscheidet zunächst die übergeordnete Behörde, in letzter Instanz über Verweise und Geldstrafen der Oberbürgermeister, in den anderen Fällen der Stadtrat. Freiburg kennt außerdem noch

die Strafe der Androhung der Entlassung. Hier sind die Instanzen der Vorstand der zuständigen Beamtung und der Stadtrat. Eine ganze Skala von Strafen hat das Wiesbadener Arbeitsstatut. Danach können Lohnabzüge bis zu zwei Stunden pro Tag von den Aufsehern und Meistern diktiert werden, dagegen Lohnabzüge bis zum Werte eines Tagelohnes durch den Abteilungsvorstand oder den die Oberaufsicht führenden Techniker. Bei grober Widersetzlichkeit oder Ungehorsam können die Aufseher und Meister Verweisung von der Arbeitsstelle oder auch sofortige Entlassung verhängen; doch muß in diesen Fällen dem Vorgesetzten alsbald Bericht erstattet werden. Dem Abteilungsvorstand oder dem die Oberaufsicht führenden Techniker stehen auch noch die Strafen des Ausschlusses von der Arbeit bis auf drei Tage und der sofortigen Entlassung zu Gebote. Werden hier die schwereren Strafen weiter differenziert und durch die Strafe des Ausschlusses von der Arbeit bis auf drei Tage eine Strafe geschaffen, die über die schwerste Strafe der Gewerbeordnung weit hinausgeht, so hat dagegen das Mainzer Statut die leichteren Strafen ausgebildet. Es unterscheidet die Verwarnung und den Verweis zu Protokoll und schränkt außerdem die Höhe der Geldstrafen auf ein Drittel des Tagelohnes ein. Es liegt auf der Hand, daß eine Differenzierung der Strafen nach der Schwere des Vergehens in manchen Fällen eine gerechtere Bestrafung zu garantieren vermag. Anderseits bietet gerade das Vorhandensein einer größeren Auswahl von Strafen einen gewissen Anreiz, auch nicht das geringste Versehen unbestraft zu lassen. Je mehr Strafen vorhanden sind, desto häufiger wird gestraft.

Vor allem wichtig ist natürlich die Art der Behörde, die mit der Ausübung der Strafgewalt bekleidet ist. Unterbeamte und Vorarbeiter sollten niemals im Besitze derselben sein. Durch die fortgesetzte persönliche Berührung, in der sie mit den Arbeitern stehen, ist es für sie unmöglich, die Objektivität zu bewahren; sie würden sehr häufig Richter in eigener Sache sein. Man wird also die Anforderung an ein zweckdienliches Arbeitsstatut stellen müssen, daß es die Strafgewalt nur den höheren Beamten überträgt. Gerade gegen die Tyrannisierung durch Vorarbeiter und Unterbeamten richten sich die meisten Klagen der städtischen Arbeiter.

Die einzelnen Vergehen, für die Strafen ausgesprochen werden können, finden sich in den Arbeitsstatuten nicht aufgezählt, ausgenommen die Vergehen, auf Grund deren sofortige Entlassung erfolgen kann. Anderseits werden auch in der Regel die Gründe angegeben, aus denen ein Arbeiter die Arbeit sofort ohne Kündigung verlassen kann. Es sind das im wesentlichen die gleichen, die in den §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung aufgezählt sind. Außerdem aber finden sich meist noch weitere Vergehen, die der Stadt das Recht zur sofortigen Entlassung geben, wie grobe Widersetzlichkeit

und Ungehorsam, Trunkenheit, Schlafen an Maschinen usw. Eigentümliche Entlassungsgründe hat Mombert in der Betriebsordnung des Elektrizitätswerkes Hannover und der Gas- und Wasserwerke in Gießen gefunden. In beiden findet sofortige Entlassung „bei Anzettelung und Unterstützung von irgendwelchen gegen die Interessen der Elektrizitätswerke gerichteten Bestrebungen" und in Gießen „bei Aufwiegelung anderer Arbeiter gegen das Interesse der Werke" statt. Nach der Dresdener Arbeitsordnung, § 43, kann ein ständiger Arbeiter sofort entlassen werden, wenn er andere zu Handlungen gegen das Interesse der Stadtgemeinde aufwiegelt. Mit diesen Bestimmungen haben es die Leitungen der Werke in der Hand, jeden Arbeiter, der ihnen in irgend einer Weise durch seine gewerkschaftliche oder politische Tätigkeit unbequem wird, ohne weiteres auf die Straße zu setzen. Damit ist die absolute Diktatur des Arbeitgebers proklamiert. Worin sich dann aber noch ein städtischer Betrieb von einem privaten unterscheiden soll, ist unerfindlich.

Die Strafgelder fließen in Frankfurt in die Arbeiterunterstützungskasse beziehungsweise Pensionskasse, in Karlsruhe und Freiburg in die Arbeiterunterstützungskasse, in Heidelberg in den Arbeiterunterstützungsfonds, in Cöln in die Krankenkasse, in Wiesbaden in die Strafgelderkasse. In Aachen werden sie zur Unterstützung städtischer Arbeiter, in Fürth zum Besten der Arbeiter verwendet, wobei die Arbeiterausschüsse gehört werden sollen. Auf die Verwaltung dieser Strafgelder haben in den übrigen Städten die Arbeiter keinen Einfluß.

Die Ständigkeit des städtischen Arbeiters ist also, wenn wir das Resultat unserer Untersuchungen zusammenfassen, eine Ständigkeit mit vierzehntägiger Kündigung. Wohl sind in den verschiedenen Statuten Bestimmungen getroffen, durch die die Sicherheit der Arbeiterstellung vergrößert werden soll. Wie wir aber gesehen haben, reichen sie nicht aus, diesen Zweck zu sichern. Auch wenn man daran festhalten will, die städtischen Arbeiter nicht lebenslänglich anzustellen — die Lebenslänglichkeit mag vom Standpunkte des Beamtentums etwas sehr Schönes sein, für die Bürger bedeutet sie eine Verschärfung aller der Übel, mit denen der Bureaukratismus an und für sich gesegnet ist —, so läßt sich doch ihre Stellung leicht viel würdiger und dauerhafter gestalten, als das nach den Arbeitsstatuten der Fall ist. Die Unterscheidung zwischen ständigen und nichtständigen Arbeitern vermag große Übelstände nach sich zu ziehen. Das ganze Hilfsarbeiterunwesen unserer Verwaltung hält damit auch seinen Einzug in die Arbeiterverhältnisse. Die nichtständigen Arbeiter sind billiger als die ständigen, also werden eben nichtständige Arbeiter eingestellt, auch wenn sie tatsächlich die Dienste eines ständigen Arbeiters verrichten. Greifen wir als Beispiel die Arbeiterverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. nach dem Ausweis über die Lohnverhältnisse städtischer Arbeiter und Bediensteten im Verwaltungsjahre 1900 heraus. Mit Ausschluß

der Arbeiter des Elektrizitäts- und Bahnamtes hatte die Stadt im Jahre 1900 3085 Arbeiter, davon waren 1235 ständige Arbeiter mit 341518 Arbeitstagen und 1850 unständige mit 159447 Arbeitstagen. Beim Fuhrpark leistete jeder unständige Arbeiter durchschnittlich 286 Tage, bei der Schlacht- und Viehhofverwaltung 288 Tage, beim Schwimmbad 230 Tage, bei der Friedhofkommission 192 Tage, beim Bauhof 171 Tage, bei der Bauinspektion II 168 Tage. Angesichts dieser Zahlen darf man wohl die Frage aufwerfen, ob sich bei einigem guten Willen nicht die Mehrzahl dieser unständigen Arbeitsstellen in ständige hätte verwandeln lassen. Für die Stadtkasse bedeuteten natürlich die unständigen Arbeiter eine beträchtliche Ersparnis, da diese niedrigere Löhne beziehen und keine Feiertage bezahlt erhalten. Hierbei tritt recht deutlich der Mangel des Frankfurter Systems hervor, bei dem die Ständigkeit an der Arbeitsstelle hängt und nicht an der Person. Ist es den Städten ernst damit, ihren Arbeitern eine möglichst große Ständigkeit zu verschaffen, so müssen sie dieselben nach einer verhältnismäßig kurzen Probezeit von etwa einem halben bis höchstens einem Jahre zu ständigen Arbeitern machen. Die Ausdehnung der Probezeit auf zehn Jahre, wie in Karlsruhe, ist ein Zeichen dafür, wie falsch es ist, Einrichtungen des Beamtentums auf Arbeiterverhältnisse zu übertragen. Die Verlängerung der Kündigungsfrist, der weitergehende Schutz gegen die Willkür der Unterbeamten und Vorarbeiter, vor allem bei der Verhängung von Strafen und Kündigung, die Ordnung des Beschwerdeweges und überhaupt der Erlaß von Bestimmungen, die das Ermessen der Behörden einschränken, das sind ebensoviele Bedingungen für die Schöpfung eines ständigen Arbeitertypus.

Wir schließen hier gleich die Einstellungsbedingungen an. Für die Annahme der Arbeiter stellen die Arbeitsstatuten eine Reihe von Bedingungen auf. Nach dem Frankfurter Statut, das darin für viele andere vorbildlich geworden ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a. der Arbeiter muß die erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen, sowie die nötige Gewandtheit und Befähigung besitzen; b. soweit er nicht bei einer außerhalb des Gemeindebezirkes belegenen Arbeitsstelle beschäftigt werden soll, muß er in der Stadt Frankfurt oder in einer der benachbarten Ortschaften wohnen; c. sich achtbar und unbescholten geführt haben; und d. aus seinem letzten Dienstverhältnis ohne Verletzung vertraglicher Verpflichtungen geschieden sein und den Grund seines Ausscheidens glaubhaft machen. Die meisten Statuten — Ausnahmen sind das von Frankfurt a. M., Stuttgart, Cannstatt — setzen noch ein Maximalalter fest, vor dessen Vollendung der Eintritt erfolgt sein muß. Dasselbe beträgt in Karlsruhe 30 Jahre, in Freiburg, Heidelberg, Cöln, Aachen 35 Jahre, in Fürth 40 Jahre. Diese Altersgrenze ist sehr niedrig

gegriffen und für die Arbeiter außerordentlich nachteilig. Mit Recht wehrt sich die gesamte Arbeiterschaft dagegen, daß Arbeiter von höchstens 40 Jahren von den städtischen Verwaltungen allgemein als minderwertig bezeichnet werden. Wenn das ausbeutungssüchtige Privatunternehmer tun, ist es begreiflich; wenn aber die Städte Arbeiter, die noch in voller Manneskraft stehen, deshalb proskribieren, um eine frühere Belastung ihrer Pensionskassen zu verhindern, so darf man füglich an ihrem sozialpolitischen Ernste zweifeln. Nicht minder gefährlich für die Arbeiterschaft sind die angeführten Bestimmungen, die eine Garantie für die moralische und physische Intaktheit des anzunehmenden Arbeiters gewähren sollen. Sie geben allerdings den Amtsvorständen Machtmittel genug an die Hand, sind aber anderseits geeignet, bei übertrieben strenger Anwendung die persönlichen Interessen der einzelnen Arbeiter zu schädigen. Das gilt besonders für die Forderung der Unbescholtenheit und die andere Bestimmung, nach der der Arbeiter aus seinem letzten Dienstverhältnisse ohne Verletzung vertraglicher Verpflichtungen ausgeschieden sein muß. Nicht jeder Streik, der mit Kontraktbruch beginnt, ist allein deshalb verwerflich. Jeder Kenner der Arbeiterbewegung wird das ohne weiteres zugeben. Und nicht jeder Arbeiter, der in Solidarität mit seinen Arbeitsgenossen kontraktbrüchig geworden ist, ist deshalb für den städtischen Dienst ungeeignet. Die Forderung der Unbescholtenheit des anzunehmenden Arbeiters zwingt geradezu, Nachforschungen über die Vergangenheit der Arbeiter anzustellen. Bitter genug sind die Klagen der Arbeiter über die Rücksichtslosigkeit, mit der von den städtischen Verwaltungen nach den geringsten früheren Verfehlungen der anzustellenden Arbeiter nachgespürt wird. Gewiß mag ein Mann, der wegen eines schweren Verbrechens mit Zuchthaus bestraft ist, für den städtischen Dienst gerade keine wünschenswerte Akquisition sein. Wenn aber selbst die öffentlichen Verwaltungen grundsätzlich es ablehnen, frühere Sträflinge zu beschäftigen, wer soll diesen dann die rettende Hand bieten? Wie kann man aber endlich kleine Vergehungen, die der Arbeiter vielleicht in jungen Jahren in Leichtsinn und Unerfahrenheit sich hat zuschulden kommen lassen, kleine Strafen, zu denen ja die fürsorgliche Polizei den Angehörigen der nichtbesitzenden Klassen so leicht zu verhelfen weiß, zu Ablehnungsgründen machen, und mit welchem Rechte zieht man längst Vergangenes und Vergessenes wieder an das Tageslicht? Will man sich in der städtischen Arbeiterschaft eine Garde von Musterengeln und Heiligen heranbilden?

Die Forderung körperlicher Rüstigkeit und Gesundheit ist wohl zum guten Teile aus Rücksicht auf die Pensionsgewährung aufgenommen. Zur Feststellung ihrer Tauglichkeit haben sich die Arbeiter einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die meisten Statuten geben ferner den in der Stadt wohnhaften oder unterstützungsberechtigten Arbeitern den Vorzug, und verlangen

von ihnen, daß sie den von der Stadt eingerichteten Betriebskrankenkassen oder der städtischen Ortskrankenkasse beitreten. Für Arbeiter, die bereits in einer freien Hilfskasse versichert sind, kann die letzte Forderung direkt zu Schädigungen führen.

An die Einstellungsbedingungen reihen sich in ausführlicher Weise beschrieben die allgemeinen Dienstpflichten an. Der sorgsam ausgelesene städtische Arbeiter hat deren eine ganze Reihe zu erfüllen. Er hat gehorsam gegen seine Vorgesetzten zu sein, die ihm zu bezeichnen sind, sich friedfertig gegen seine Mitarbeiter, höflich und gefällig gegen das Publikum zu benehmen. Der Vorteil des Betriebes soll ihm vor allem am Herzen liegen. Geschenke anzunehmen, ist ihm verboten, ebenso ohne schriftliche Erlaubnis seines Amtes Gast- oder Schankwirtschaft oder sein Handwerk selber oder durch seine Ehefrau oder andere Angehörige gewerbsmäßig zu betreiben. Nebenbeschäftigungen, die den städtischen Dienst beeinträchtigen können, sind ihm nicht gestattet. Und damit nicht genug, wird ihm noch die ausdrückliche Verpflichtung auferlegt, sich außer Dienst achtbar und ehrenhaft zu führen. Selbst damit ist die Dresdener Arbeitsordnung nicht zufrieden. Der ständige Arbeiter der Stadt Dresden muß das eidesstattliche Versprechen zu Protokoll abgeben, dem Könige treu und gehorsam zu sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung, sowie die ortsgesetzlichen Bestimmungen der Stadt Dresden zu beobachten. Will er eine Geldsammlung unter seinen Arbeitsgenossen veranstalten, so bedarf es dazu der Genehmigung des vorgesetzten Ratsmitgliedes. Last not least, ist es den Arbeitern verboten, sich an Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften zu beteiligen oder sich zu solchen zu vereinigen. Fehlte nur, daß er verpflichtet würde, stets konservativ zu stimmen und nur bei Konservativen zu kaufen! Überblickt man diesen Katalog von Dienstpflichten, so muß sich die Überzeugung aufdrängen, daß sich die Stadtverwaltungen die verhältnismäßig kleinen pekuniären Vorteile, die sie ihren städtischen Arbeitern versprechen, teuer genug von diesen mit einer weitgehenden Beschränkung ihrer Menschenrechte bezahlen lassen.* Für das deutsche Beamtentum ist ja der Verzicht auf Selbständigkeit der Gesinnung und Unabhängigkeit des Charakters ein historisch begreifliches Erbübel. Niemand aber, der einmal über die

* So heißt es in der Arbeitsordnung der Stadt Bromberg für die Schlosser, Rohrleger, Schmiede usw., die in der Werkstatt der städtischen Gasanstalt beschäftigt werden, also für qualifizierte Arbeiter, im § 26: „Die Gasanstalt erwartet von ihren Arbeitern, daß sie sich eines geordneten, haushälterischen Lebenswandels befleißigen und für die Zeit der Not einen Sparpfennig zu sammeln suchen; es haben daher leichtsinnige, einen ungeordneten Lebenswandel führende Arbeiter, insbesondere wenn Schuldklagen gegen sie einlaufen, ihre Entlassung zu gewärtigen, während bescheidene, fleißige und ordnungsliebende Arbeiter stets auf Erkenntlichkeit der Gasanstalt rechnen dürfen.“

Grenzen Deutschlands hinausgekommen ist, wird darin einen Vorteil weder für die Nation, noch für das Beamtentum selbst sehen. Die Übertragung ähnlicher Verhältnisse auf die städtische Arbeiterschaft würde eine weitere Gefahr für die Entwicklung des Charakters unseres Volkes zur Freiheit und Unabhängigkeit bedeuten, die um so größer ist, als die Städte als Arbeitgeber erst am Anfange ihrer Laufbahn stehen. Weder die Arbeiterschaft noch das Volk haben das geringste Interesse daran, daß die städtischen Arbeiter in Arbeiterbeamte verwandelt werden, daß sie unter Verzicht auf alles das, was der Arbeiter als Klasse besitzt, in die erdrückenden Fesseln des untersten Subalternbeamtentums geschmiedet werden.

Durch die Arbeitsordnungen wollen sich die Städteverwaltungen zuverlässige Arbeiter heranziehen. Die Zuverlässigkeit genügt ihnen aber nicht, sie wollen mehr als das, willenlose Werkzeuge in der Hand ihrer Vorgesetzten. Daher die Eingriffe über die eigentliche Dienstzeit hinaus, daher Vorschriften, wie sie die Dresdener Arbeitsordnung enthält, die den Arbeitern vorschreibt, wo sie ihre Einkäufe zu machen haben, und welche Gesinnung sie besitzen müssen, daher, wie wir weiter unten sehen werden, ihre Feindschaft gegen die Koalitionsbestrebungen der Arbeiter.

Achtes Kapitel.

Die Arbeitszeit.

Wir haben bei unserer Untersuchung zwischen dem Arbeitstage, das heißt der Zeit vom Beginn bis zur Beendigung der Tagesarbeit, und der effektiven Arbeitszeit, das heißt der Zahl der Stunden, in denen wirklich gearbeitet wird, zu unterscheiden. Beide sind von gleicher Bedeutung. Die Länge des Arbeitstages bestimmt die Dauer der zusammenhängenden freien Zeit, und diese allein ist für das private Leben der Arbeiter von Bedeutung. Die Länge der effektiven Arbeitszeit bestimmt den Arbeitstag nicht nur durch ihre Dauer, sondern auch durch die Länge der von ihr bedingten Pausen. Je länger die Arbeitszeit, desto länger die Pausen, desto länger der Arbeitstag. Und umgekehrt, mit der Kondensierung der Arbeitszeit verkürzt sich der Arbeitstag in progressiver Weise. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier auszuführen, von welcher Bedeutung die Verkürzung des Arbeitstages ist. Es sei hier nur hervorgehoben, daß die Wohnungspolitik der Städte in engster Verbindung mit der Verkürzung des Arbeitstages steht, und daß dieselben in der doppelten Eigenschaft als Träger der Wohnungspolitik und als Arbeitgeber an der Verkürzung der Arbeitszeit interessiert sind. Wir werden uns im folgenden mit der Länge des Arbeitstages, mit der Länge der effektiven Arbeitszeit und schließlich mit der Folge der Arbeitsstunden und Arbeitstage zu beschäftigen haben. Ehe wir dazu übergehen, seien zunächst die Behörden dargestellt, die nach den Arbeitsordnungen für die Ordnung des Arbeitstages und der Arbeitszeit zuständig sind.

Nach dem Frankfurter Statut werden Anfang und Ende der regelmäßigen Beschäftigung sowie die dazwischen fallenden Ruhepausen, insoweit erforderlich, durch einen Dienstplan festgestellt und den Arbeitern in geeigneter Weise bekannt gemacht. Dieser Dienstplan wird von dem Amtsvorstand festgesetzt, der aber an die Beobachtung einer Reihe vom Magistrat aufgestellter Grundsätze gebunden ist. Unter Amtsvorstand versteht das Statut das den Dienstzweig leitende Magistratsmitglied. Ebenso erfolgt in Cöln die Bestimmung der Arbeitszeit durch einen Dienstplan, der aber hier von dem Vorsteher des Dienstzweiges, das heißt den technischen Leitern, zu erlassen ist. Dienstpläne werden ferner in den Arbeitsordnungen von Mainz, Metz, Aachen vorgeschrieben.

In letzterer Stadt ist die Genehmigung des Oberbürgermeisters erforderlich. In Stuttgart und Cannstatt erfolgt die Bestimmung der Arbeitszeit durch die Bauabteilung des Gemeinderates, während die Verteilung der Tagesarbeitszeit auf die einzelnen Tagesstunden Sache der einzelnen Betriebsvorstände ist. In Magdeburg wird die Dauer der Arbeitszeit vom Magistrat für die einzelnen Betriebe festgesetzt, und die Verteilung liegt ebenfalls den Betriebsvorständen ob. In diesen Bestimmungen lassen sich zwei Gruppen von Städten unterscheiden, solche, die die Festsetzung der Arbeitszeit den technischen Leitern der Dienstzweige gänzlich überlassen, und solche, die eine Genehmigung der von diesen erlassenen Vorschriften, sei es durch den Oberbürgermeister als den obersten Leiter der Verwaltung, sei es durch die zuständige Verwaltungsdeputation, vorschreiben. Die letztere Regelung scheint uns die richtigere zu sein, da bei ihr das von den Wählern bestellte Element in der Stadtverwaltung an der Entscheidung teilnimmt.

Bereits aus dem Angeführten kann man ersehen, daß sich die Arbeitsstatuten bei der Bestimmung des Arbeitstages und der effektiven Arbeitszeit sehr verschieden verhalten. Dort, wo die Aufstellung des Dienstplanes Sache des Amts- beziehungsweise Betriebsvorstandes ist, enthalten die Statuten begreiflicherweise nichts Genaueres über Arbeitstag und Arbeitszeit. Dagegen geben andere Statuten, wie Karlsruhe, Freiburg i. B., Mainz usw., Grenzen für die regelmäßige Arbeitszeit an, innerhalb deren sie je nach der Schwere der Arbeit oder nach den einzelnen Arbeitsgebieten und ihren Bedürfnissen festgestellt wird. So soll die regelmäßige Arbeitszeit in Karlsruhe 9 bis 11 Stunden, in Freiburg i. B. 10 bis 11 Stunden, in Charlottenburg 10 Stunden, in Mainz 10 Stunden, in Heidelberg 10 bis 11 Stunden im Tage betragen. In allen diesen Fällen handelt es sich um die effektive Arbeitszeit, so daß der Arbeitstag bei den gewöhnlich vorgesehenen zweistündigen Pausen auf 12 bis 13 Stunden kommt. Man kann nicht gerade behaupten, daß mit diesem 12- bis 13stündigen Arbeitstage die städtischen Verwaltungen der privaten Unternehmung in sozialpolitischer Hinsicht irgendwie voraus wären.

Die Länge des Arbeitstages hängt in den städtischen Betrieben zum Teil von den Jahreszeiten ab, wie zum Beispiel im Bauwesen, in der Gärtnerei usw., zum Teil von den täglichen Wetterverhältnissen. So ist zum Beispiel die Dauer der Arbeitszeit und damit des Arbeitstages bei der Straßenreinigung meist durch das Arbeitsquantum bedingt, das von den täglichen Wetterverhältnissen bestimmt wird.* Da, wo die Jahreszeiten von Einfluß auf die

* Vergleiche Heidelberger Satzungen § 14: „Wenn die tägliche Arbeitszeit, wie dieses zum Beispiel im Dienste der Abfuhranstalt oder bei der Straßenreinigung der Fall ist, von der Erledigung eines gewissen Arbeitspensums abhängt und darum schwankend ist, fällt deren Angabe im Dienstvertrage weg.“

Arbeitsverhältnisse sind, wie zum Beispiel beim Bauwesen, pflegt sich die Verkürzung des Arbeitstages meist auf Kosten der Pausen abzuspielen. Es ist von Interesse, zu untersuchen, wie die effektive Arbeitszeit und die Pausen in den Arbeitsstatuten geordnet sind, die sich ausführlicher mit diesem Gegenstande beschäftigen. An erster Stelle wäre hier wieder das Frankfurter Statut zu nennen. Nach dessen Bestimmungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt die effektive Arbeitszeit in der Regel 10 Stunden. Ruhepausen sollen eingeschaltet werden, eine solche von einer halben Stunde etwa 2 Stunden nach Beginn der Arbeit, eine solche von 1 Stunde etwa 5 bis 6 Stunden nach Beginn der Arbeit, und eine solche von einer halben Stunde etwa 9 bis 10 Stunden nach Beginn der Arbeit. In den Wintermonaten soll die Dauer der Arbeitszeit für die im Freien beschäftigten Arbeiter auf weniger als 10, jedoch nicht unter 8 Stunden bemessen werden. In diesem Falle kann die Ruhezeit verkürzt werden, soll jedoch innerhalb eines Arbeitstages im ganzen mindestens $1^1/_2$ Stunden betragen und so verteilt werden, daß ununterbrochene Arbeit vormittags keinesfalls länger als $3^1/_2$ Stunden, nachmittags länger als 4 Stunden dauert. Mit einer 4stündigen ununterbrochenen Arbeit ist allerdings das Maximum erreicht, das einem Arbeiter zugemutet werden darf. Bei besonders intensiven oder anstrengenden Betrieben ist auch diese Zeit viel zu lang.

Wie in dem Frankfurter, so werden auch in anderen Arbeitsstatuten die Pausen verteilt. Mittags findet eine längere Pause statt, während die Arbeitszeit am Morgen und Nachmittag durch eine kürzere unterbrochen wird. Doch finden sich Verschiedenheiten in der Länge der Pausen. In einigeu Städten werden die Nebenpausen auf eine Viertelstunde verkürzt und die Hauptpause wird verlängert, in anderen besteht bei gleich langen Nebenpausen eine längere Hauptpause. Die Länge der Mittagspause ist nicht ohne sozialpolitische Bedeutung. Von ihr wird es in vielen Fällen abhängen, ob der Arbeiter während der Mittagspause nach Hause gehen und seine Hauptmahlzeit im Kreise seiner Familie einnehmen kann, oder ob er gezwungen ist, in einer Wirtschaft oder auf dem Arbeitsplatze zu essen. Die anderen Faktoren werden dabei die Größe der Stadt und die Art seiner Beschäftigung sein. In einer Großstadt wird es für die Arbeiter mit wechselnden Arbeitsstätten, sowie für den von den Vororten zuwandernden Arbeiter viel wichtiger sein, den Arbeitstag durch die Kürzung der Pausen möglichst zu kondensieren, damit sie um so früher nach Hause kommen können, als eine längere Pause in der Mitte des Tages zu haben, die doch nicht ausreicht, ihnen den Weg nach Hause und zurück zu gestatten. Umgekehrt in kleineren Orten.

Einheitliche Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit sind auch in Wiesbaden erlassen. Danach dauert der Arbeitstag im Sommerhalbjahre von

6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, die Pausen finden von 8½ bis 9, 12 bis 1 beziehungsweise bei Werkstattlohn bis 1½ und 4 bis 4½ Uhr statt, im Winter von 6 beziehungsweise 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit Pausen von 8½ bis 9, 12 bis 1 und 4 bis 4½ Uhr. Für die im Freien beschäftigten Arbeiter gelten während der Wintermonate besondere Arbeitszeiten und Pausen. Der Arbeitstag läuft im Oktober von 6¼ bis 6½, im November von 6¾ bis 6, im Dezember von 7 bis 5, im Januar von 7 bis 5½, im Februar von 6¾ bis 6½, im März von 6½ bis 7. Die Mittagspause dauert überall von 12 bis 1, die Morgenpause von 9 bis 9½, dagegen wird in den Monaten Dezember und Januar die Nachmittagspause um eine Viertelstunde verkürzt. Für die im Schichtlohn beschäftigten Arbeiter beträgt die Dauer einer Schicht 12 Stunden, von 6 bis 6 Uhr, mit Pausen von 8 bis 8½, 12 bis 1 und 4 bis 4½ Uhr.

Es würde uns zu weit führen, die Anordnung der effektiven Arbeitszeit und der Pausen auch noch in den speziellen Arbeitsordnungen zu verfolgen. Wir beschränken uns daher darauf, nachstehend einige Angaben über die Dauer der effektiven Arbeitszeit in städtischen Betrieben zusammenzustellen, wobei wir die Schichtarbeitszeiten, die insbesondere bei den Arbeitern der Gas- und Wasserwerke sowie der Straßenreinigung in Frage kommen, ausgeschlossen haben. Es betrug also die effektive Arbeitszeit:

9½ Stunden in Düsseldorf (Krahn- und Lagerhausarbeiter), in Fürth (Bauamt, Stadtgärtnerei, im Winter 8 Stunden), Hannover, Mannheim (Tiefbau).

10 Stunden in Fürth (Taglöhner und Vorarbeiter der Grubenentleerung), Düsseldorf (Betriebsarbeitspersonal der Straßenbahnen, Reparaturwerkstätten der Straßenbahnen), Mannheim (Fahr- und Werkstättenpersonal der Straßenbahnen, Schlacht- und Viehhof), ferner in den Gas- und Wasserwerken von Halle, Berlin, Chemnitz, Magdeburg, Cassel, Würzburg, Barmen, Breslau, Karlsruhe, Charlottenburg, Ulm, Worms, in den Gaswerken von Dresden, Darmstadt, Stettin, Cöln (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke), Dortmund (Wasserwerke, Hafenverwaltung, Schlacht- und Viehhof), Offenbach (Wasserwerke), Karlsruhe (Hoch- und Tiefbau, Gärtnerei und Straßenreinigung, Schlacht- und Viehhof), Hannover (Kanalisations- und Wasserwerke).

Über 10 Stunden in Cöln (Hafen- und Werftverwaltung), Dortmund (Straßenbau und Tiefbau), Chemnitz (die nicht im eigentlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter der Gasanstalten 11 Stunden), Lübeck (Wasserwerke 11 Stunden), Mainz (Pferdeburschen, Schützen, Brückenwärter, Bahnpersonal), Fürth (Kutscher der Grubenentleerung 11½ Stunden, Maschinisten 11 Stunden), Düsseldorf (Fahrpersonal der Straßenbahnen, höchstens 11 Stunden, Krahnführer 10½ Stunden), Mannheim (Fuhrleute der Fuhr- und Gutsverwaltung

zirka 12 Stunden, Maschinisten und Taglöhner etwa 11 Stunden), Posen (Gas- und Wasserwerke 10½ Stunden), Bromberg (Schlosser, Rohrleger usw. der Gaswerke 11 Stunden).

Im allgemeinen ist die vorherrschende Dauer der effektiven Arbeitszeit 10 Stunden, geringere Arbeitszeiten sind selten, längere finden sich häufiger. Bis zum achtstündigen Arbeitstage, den die Arbeiterschaft allgemein anstrebt, und den sie außerhalb Deutschlands in den Staats- und Gemeindebetrieben, zum Beispiel Englands und anderer Länder, bereits erreicht hat, ist also noch ein weiter Weg. Im allgemeinen stehen die Stadtverwaltungen der Verkürzung der Arbeitszeit recht wenig sympathisch gegenüber. Ein Herabgehen unter den Zehnstundentag, der doch in manchen Industriezweigen bereits überwunden ist, kann von ihnen nicht einmal für solche Arbeiter erreicht werden, die wie die Ofenhausarbeiter der Gasanstalten, außerordentlich schwere und gesundheitsschädliche Arbeit zu verrichten haben, geschweige denn, daß sie daran dächten, allen ihren Arbeitern die kulturellen Segnungen einer verkürzten Arbeitszeit zuzuwenden. Selbst wenn die Rücksicht auf die Stadtkasse nicht allein schon für die Ablehnung dahingehender Forderungen der Arbeiter ausschlaggebend war, so veranlaßte sie die Rücksicht auf die privaten Unternehmer dazu. „Die städtischen Behörden werden", so faßte im Jahre 1894 die „Vossische Zeitung" die Ansichten der Berliner Stadtverwaltung zusammen, „an dem Grundsatze festhalten, daß die Stadtgemeinde, soweit sie als Arbeitgeber auftritt, sich von denselben Grundsätzen leiten lassen muß, nach denen jeder andere Arbeitgeber handelt, das heißt sie muß die Arbeitsbedingungen, die Höhe des Arbeitslohnes und die Dauer der Arbeitszeit so einrichten, wie die Lage des Arbeitsmarktes dieses gebietet. Günstigere Arbeitsbedingungen zu gewähren, hieße . . . einer willkürlich herausgegriffenen Anzahl von Personen ein Geschenk auf Kosten der Steuerzahler machen." Und in strengster Befolgung dieses Dogmas lehnte die Berliner Stadtverordnetenversammlung den von den sozialdemokratischen Abgeordneten eingebrachten Antrag auf Einführung der achtstündigen Arbeitszeit durch Übergang zur Tagesordnung ab. Mit dem gleichen Mißerfolge sind auch in anderen Städten von sozialdemokratischen Kommunalvertretern ähnliche Anträge auf Einführung des Achtstundentages abgelehnt worden. Trotzdem auf dem Gebiete der kommunalen Sozialpolitik eine gewisse Fortentwicklung der Anschauungen stattgefunden hat, ist die Rücksicht auf die private Unternehmung noch eine viel zu große, als daß eine so bedeutsame, immerhin ziemlich tief einschneidende Einrichtung wie der Achtstundentag in den nächsten Jahren Aussicht auf Verwirklichung hätte.

Nicht einmal da, wo die Arbeitszeit nach dem System des Schichtwechsels geordnet wird, ist der Achtstundentag zur Durchführung gekommen, obschon mit dem Schichtwechsel stets Nachtarbeit und Sonntagsarbeit verbunden ist.

Die Arbeitsstatuten verordnen in diesen Fällen sehr kühl: „In einzelnen städtischen Betrieben ist aus betriebstechnischen Gründen regelmäßiger Sonntagsdienst sowie Nachtdienst bei gewöhnlichem Lohne eingeführt", und schweigen sich über die Dauer der Arbeitszeit aus. Nur die Wiesbadener Arbeitsordnung macht eine Ausnahme. Sie setzt allgemein die Dauer einer Schicht auf 12 Stunden mit 2stündigen Ruhepausen fest und bemerkt: „Die Zeit für die Ruhepausen ist, wo nötig, den Bedürfnissen des Betriebes anzupassen." Wollen wir über die Dauer der Arbeitsschichten Näheres erfahren, müssen wir uns an die besonderen Arbeitsordnungen wenden, die für die Betriebe mit Schichtwechsel, also die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Kanalisationswerke, Grubenentleerung usw. erlassen sind.

Im allgemeinen gilt in den Arbeitsordnungen die 12stündige Schicht, die nach Abzug von 2 Stunden für Arbeitspausen eine effektive Arbeitszeit von 10 Stunden bedeutet. Sie findet sich zum Beispiel in Düsseldorf (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke), Magdeburg (Werkstatt der Gas- und Wasserwerke, Wasserwerk, Gaswerk), Mannheim (Schlacht- und Viehhof, Gaswerk exklusive Ofenarbeiter), Danzig (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke), Breslau, Posen, Worms (Gas- und Wasserwerke), Charlottenburg, Bromberg, Darmstadt (Gaswerk), Köln (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk) usw. Ausnahmen sind Fürth, wo die Maschinenwärter bei einer 12stündigen Schicht nur eine effektive Arbeitszeit von 9½ Stunden zu leisten haben, Düsseldorf, wo die effektive Arbeitszeit 9 Stunden beträgt, Mannheim, wo die Straßenkehrer in zwei Schichten, die eine von ½10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mit 8stündiger effektiver Arbeitszeit, die andere von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr 30 Minuten mit 9½stündiger effektiver Arbeitszeit arbeitet. Eine Sonderstellung nehmen auch in einzelnen Städten die Feuerhausarbeiter der Gaswerke ein, deren Arbeit eine außerordentlich anstrengende ist. Unter diesen Arbeitern ist seit längerer Zeit eine lebhafte Bewegung im Gange, die die Einführung des dreimaligen Schichtwechsels anstrebt. Über die Arbeitsverhältnisse in den Gaswerken berichtete im Jahre 1897 Direktor Schneider-Kottbus auf Grund einer Enquete, die sich auf 500 deutsche Gaswerke bezog.* Danach betrug die Schichtdauer allgemein inklusive der Ruhepausen 12 Stunden. Eine Ausnahme machte nur Bremen, wo eine 8stündige Schicht Usus war. Seitdem ist die Achtstundenschicht noch in anderen Städten zur Einführung gekommen, so zum Beispiel in Mainz für die Feuerhausarbeiter der neuen Gasfabrik, während in den alten Gaswerken die 12stündige Schicht weiter bestehen blieb. Ferner in Fürth, Mannheim, Offenbach, Crefeld und in anderen mehr. Der Haupteinwand, der von den Gasverwaltungen gegen die Ver-

* Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung (J. f. G. W.) 1897, S. 783.

wandlung der 12stündigen in eine 8stündige Schicht geltend gemacht wird, ist ein finanzieller. Man fürchtet eine bedeutende Verkleinerung des Erträgnisses der Gaswerke durch Mehraufwendungen für Arbeitslohn. Die Erfahrungen aber, die von den Städten mit der Einführung der Achtstundenschicht gemacht worden sind, haben diese Befürchtungen als übertrieben erwiesen. In Fürth wie in Offenbach ergab sich eine wesentlich gesteigerte Leistungsfähigkeit der Arbeiter. Es betrug infolgedessen die Mehrbelastung der Gaswerke mit Arbeitslöhnen in Fürth nur 3000 Mark im Jahre. In Crefeld hat man gleichzeitig mit der Einführung des Achtstundentages Maschinen zum Kohlen- und Kokstransport eingeführt und war infolgedessen in der Lage, eine größere Anzahl von Arbeitern zu entlassen.

Die Länge des Arbeitstages und die Länge der effektiven Arbeitszeit, die, wie wir sahen, in gewisser Ausdehnung von den Jahreszeiten abhängig ist, kann außerdem durch die Leistung von Überstunden vergrößert werden. Die Verpflichtung der städtischen Arbeiter zur Leistung von Überstunden wird in allen Arbeitsstatuten und speziellen Arbeitsordnungen ausgesprochen. So heißt es im Frankfurter Statut: „Bei außerordentlichem oder dringendem Bedürfnisse, über dessen Vorhandensein zunächst der unmittelbare Vorgesetzte zu entscheiden hat, ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus, sowie auch zu außergewöhnlicher Zeit zu arbeiten.“ Diese Verpflichtung der Arbeiter wird von den städtischen Verwaltungen leider in der gleichen Weise ausgenützt wie von den privaten Unternehmern. Aus den gleichen Gründen dort wie hier. Es ist für die städtischen Verwaltungen natürlich viel bequemer, den größeren Anfall von Arbeit durch Überstunden der bereits beschäftigten Arbeiter zu bewältigen, als zu diesem Zwecke besonders neue Arbeiter einzustellen. Zugleich gewährt die Einrichtung der Überstundenarbeit den Vorarbeitern und niederen Vorgesetzten ein Mittel, Arbeiter, die sich bei ihnen beliebt gemacht haben, besonders zu bevorzugen. Überall wird daher von den Arbeitern ein lebhafter Kampf gegen den Überstundenunfug geführt, in dem von ihnen als wichtigstes Kampfmittel die Forderung höherer Löhne für die Überstunden gebraucht wird. Inwieweit von den Arbeitsstatuten ein solcher höherer Lohnsatz für Überstunden gewährt wird, werden wir weiter unten bei der Darstellung der Lohnpolitik der Gemeinden sehen. Weitere Mittel, die Überstundenarbeit zu erschweren, bestehen darin, daß die Erteilung der Erlaubnis in die Hände höherer Beamtenstellen gelegt wird, und daß eine Maximaldauer für die Länge des Arbeitstages festgesetzt wird. So sollen nach den Frankfurter Bestimmungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit Überstunden überhaupt nur auf die Fälle des dringendsten Bedürfnisses beschränkt bleiben. Außerdem wird die Höchstdauer des Arbeitstages auf 15 Stunden bemessen, und diese größte Dienstdauer darf sich auf nicht mehr als drei auf-

einanderfolgende Arbeitsschichten erstrecken. Auch in Cöln sind Überstunden und ebenso Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit auf die Fälle dringendster Notwendigkeit zu beschränken. Für solche Arbeiten ist stets die schriftliche Genehmigung des Vorstehers des betreffenden Dienstzweiges, also der technischen Leiter, einzuholen. Nach dem Wiesbadener Statut ist die Beschäftigung der Arbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nur dann zulässig, wenn dies durch die Natur des Dienstes als selbstverständlich begründet ist, oder im Interesse des Dienstes unbedingt erforderlich ist, worüber in der Regel der Vorstand der Abteilung, in eiligen Fällen der unmittelbare Vorgesetzte des Arbeiters vorbehaltlich der Zustimmung des Abteilungsvorstandes zu entscheiden hat. Gegenüber diesen Bestimmungen, die eine Einschränkung des Überstundenwesens anstreben, muß die Regelung, wie sie in den Statuten der Städte Heidelberg, Freiburg i. B. und Karlsruhe vorgenommen ist, gerade die entgegengesetzte Wirkung haben. Dort werden nämlich Überstunden und ebenso Nachtarbeit oder Sonntagsarbeit nicht besonders vergütet, wenn derartige Leistungen auf dem betreffenden Arbeitsgebiet regelmäßig wiederkehren, somit zu den üblichen zu zählen sind und schon im Lohne ihre Berücksichtigung finden. Hier wird also geradezu die Einrichtung systematischer Überzeitarbeit sanktioniert. Welchen Wert dann noch die Feststellung der Arbeitszeit haben soll, ist unerfindlich. Ob die Überstunden regelmäßig wiederkehren oder nicht, macht für ihren Charakter qua Überstunden keinen Unterschied. Arbeitstag und Arbeitszeit werden in gleicher Weise dadurch verlängert.

Über die Ausdehnung, in der in den Städten Überstundenarbeit tatsächlich stattgefunden hat, liegen leider nur zu wenig statistische Aufnahmen vor. Eingehende Daten enthält zum Beispiel eine Arbeit des Statistischen Amtes der Stadt Karlsruhe „Die Arbeits- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter und ihrer Familien im Jahre 1897“, die auch heute noch eine Erwähnung verdient. Danach arbeiteten von 359 städtischen Arbeitern, bei denen ein volles städtisches Dienstjahr und ein volles Arbeitsjahr angerechnet werden konnte, 289 oder 80,5 Prozent 73889 Überstunden, wovon 30246 gewöhnliche, das heißt nicht höher bezahlte Überstunden, 37436 Stunden Sonn- und Feiertagsarbeit, die 50 Prozent höher und 6217 Stunden Nachtarbeit waren, die 100 Prozent höher bezahlt wird. Es arbeitete also jeder Arbeiter im Laufe des Jahres 255 Überstunden. Diese Durchschnittsziffer von 255 Stunden setzt sich aus den folgenden Zahlen zusammen:

97	Arbeiter	bis	100	Stunden	9	Arbeiter	bis	700	Stunden
61	=	=	200	=	6	=	=	800	=
46	=	=	300	=	3	=	=	900	=
18	=	=	400	=	1	=	=	1000	=
18	=	=	500	=	5	=	=	1600 (!!)	=
25	=	=	600	=					

In diesen Ziffern sind auch die an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden einbegriffen. Selbst wenn, wie Schäfer in der erwähnten Arbeit des Statistischen Amtes ausführt, die Zahl der Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden als Höchstzahl den Ausschlag gibt, und diese Arbeitsstunden keine Steigerung der gewöhnlichen Arbeitsleistung bedeuten, ja sogar es sich bei ihnen häufig nur um Wachen handelt, muß doch die ganze Arbeitseinteilung, wie sie uns in den angeführten Zahlen entgegentritt, mit dem schärfsten Tadel bedacht werden. Das Prinzip der Sonntagsruhe sollte von den städtischen Betrieben aufs strikteste durchgeführt werden. Auch die nur aus Wachdienst bestehende Sonntagsarbeit schmälert die freie Zeit des Arbeiters, und gerade auf das Quantum der vollständig freien Zeit kommt es an, mögen wir nun den einzelnen Arbeitstag oder die Arbeitswoche ins Auge fassen. Aus dem gleichen Grunde können wir auch den Satz von einer Überstunde pro Tag nicht, wie Schäfer es tut, als mäßig bezeichnen. Der Arbeitstag ist um eine Stunde gewachsen; dadurch, daß diese überschüssige Stunde als Überstunde bezeichnet wird, ändert sich nichts an den schädlichen Wirkungen, die mit jeder Arbeitstagsverlängernng verknüpft sind. Den Karlsruher Zahlen gegenüber darf man mit Recht von einem Überstundenunfug sprechen, der der Bequemlichkeit der technischen Ämter dienen mag, aber ganz sicher die wahren Interessen der Arbeiter ebenso sehr schädigt, wie die der Stadtverwaltung.

Leider liegen aus anderen Städten keine statistischen Angaben über die Zahl der geleisteten Überstunden vor, die die gleiche Zuverlässigkeit besitzen wie die Karlsruher. Mombert hat in seinem bereits öfters erwähnten Buche den Versuch gemacht, auf dem Wege der Berechnung für München die Zahl der Überstunden festzustellen. Da seine Ergebnisse aber, wie er selbst zugibt, unsicher sind, verzichten wir darauf, dieselben zu wiederholen und bemerken nur, daß sie gleichfalls eine große Ausdehnung der Überstundenarbeit anzeigen.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit ist in den Arbeitsstatuten einiger Städte in bestimmten Fällen vorgesehen. So wird in Frankfurt a. M. die Arbeit Sonnabends und am Tage vor Weihnachten und Neujahr eine Stunde früher beendigt, als an den übrigen Wochentagen, allerdings unter Ausschluß der Betriebe, bei denen eine solche Abkürzung nicht möglich ist, wie Verkehrsgewerbe, Betriebsunternehmungen usw. In Fürth wird den Arbeitern des Bauamtes, der Stadtgärtnerei, sowie den Handwerkern, Tagelöhnern und Installateuren der Gas- und Wasserwerke eine ähnliche Arbeitsverkürzung gewährt. Bei den Arbeitern des Bauamtes und der Stadtgärtnerei endigt die Arbeit am Charsamstag, Samstag vor Pfingsten, Vorabend vor Weihnachten und Neujahr um 4 Uhr nachmittags, an den gewöhnlichen Samstagen eine Stunde vor dem gewöhnlichen Arbeitsschluß (Stadtgärtnerei nur im Sommer),

bei den genannten Arbeitern der Gas- und Wasserwerke um 5 Uhr nachmittags, an den gewöhnlichen Samstagen um 6 Uhr nachmittags. Die Münchener Arbeitsordnungen für die Arbeiter des Stadtbauamtes und des Holz- und Kohlenhofes gewähren außerdem noch am Charfreitag eine Verkürzung der Arbeitszeit und setzen allgemein fest, daß bei Arbeiten an Sonn- und Feiertagen der Arbeitsschluß um 4 Uhr nachmittags stattfinden soll. Die nicht in regelmäßigem Schichtwechsel beschäftigten Arbeiter des Gaswerkes haben außerdem noch am Faschingsmontag, Faschingsdienstag, Oktoberfestsamstag, Kirchweihsamstag, Tag vor Allerheiligen, am Christabend und Silvesterabend bereits um 4 Uhr nachmittags Feierabend, das Werkstätten-, Montage- und Lagerplatzpersonal der Elektrizitätswerke am Charsamstag, Samstag vor Pfingsten, Vorabend vor Weihnachten und Neujahr schon um 12 Uhr mittags. In Cöln wird an den Vorabenden der hohen Festtage Ostern, Pfingsten und Weihnachten die Arbeit auf den nicht bei Tag und Nacht betriebenen Arbeitsstätten der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke unter Wegfall der Vesperpause bereits um 5 Uhr nachmittags geschlossen. Eine Verkürzung des Lohnes findet in keinem dieser Fälle statt.

Außer der Dauer des Arbeitstages und der effektiven Arbeitszeit ist die Folge der Arbeitstage von der größten Bedeutung für die Arbeiterschaft. Bei der stets intensiver werdenden Arbeit, die unsere wirtschaftlichen Verhältnisse von den Arbeitern verlangen, ist es für die Erhaltung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit nicht nur notwendig, die effektive Arbeitszeit und damit den Arbeitstag möglichst zu verkürzen, sie bedürfen auch einer absoluten Sonntagsruhe. Einige Arbeitsstatuten schreiben daher auch ausdrücklich vor, daß Sonntagsarbeit nur in dringlichen Fällen stattfinden soll, so zum Beispiel Stuttgart § 12, und machen die Anordnung von Sonntagsarbeit von der Genehmigung des Vorstehers des Dienstzweiges oder des Abteilungsvorstandes (Cöln, Wiesbaden) abhängig. Neben dieser anormalen Sonntagsarbeit kennen die Arbeitsordnungen aber auch noch Sonntagsarbeit, die in den Dienstplan fällt und für die dann keine Extravergütung gewährt wird. Das wird meist bei solchen Unternehmungen der Fall sein, die kontinuierlichen Betrieb mit Arbeitsschichten haben und bei denen die Arbeit ihrer Natur nach eine Unterbrechung nicht gestattet, oder deren Ausübung in kontinuierlichem Betriebe zur Befriedigung dauernder Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig ist. Außerdem aber wird Sonntagsarbeit noch in anderen Betrieben notwendig sein, wie zum Beispiel Wach- und Stalldienst bei der Feuerwehr, Parkverwaltung, Fuhr- und Grubenentleerungsverwaltung, Fahrdienst bei den Straßenbahnen usw. In allen diesen Fällen gilt die Sonntagsarbeit als normale Arbeit. Betrachten wir nun zunächst die Bestimmungen der Arbeitsordnung für die zweite Gruppe von Betrieben. Nur das Frankfurter Statut enthält allgemeine Bestimmungen darüber, wie

die Sonntagsruhe anzuordnen ist. Es soll in allen den Fällen, wo nach dem Dienstplan Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu verrichten ist, den Arbeitern tunlichst an jedem zweiten, mindestens aber an jedem dritten Sonntage Dienstfreiheit gewährt werden. Hat der Arbeiter nur den dritten Sonntag frei, so ist ihm an jedem zweiten Sonntage Gelegenheit zum Kirchenbesuche zu geben. Ebensowenig ausreichend ist in den speziellen Arbeitsordnungen diese wichtige Materie geordnet. Einige Ausnahmen seien im folgenden angeführt. Das Fahrpersonal der Straßenbahnen erhält in Düsseldorf im Monat je 3 Tage frei, und zwar derart, daß dem einzelnen der Reihe nach innerhalb der freien Tage ein freier Sonntag gewährt wird. In Mannheim ist die Ruhezeit sowohl für das Fahr-, wie das Arbeitspersonal der Straßenbahnen derart geregelt, daß die Anzahl der jährlich zu gewährenden Ruhetage 52 beträgt und von diesen 52 freien Tagen 10 Sonntage sein müssen. Bei dem Fahrpersonal muß der Ruhetag mindestens 30 Stunden betragen. Beim Tiefbauamt der Stadt Mannheim gelten die Bewachung der Anlagen, die Aufsicht in der Stadtgärtnerei und die regelmäßige Reinigung der Straßen und Gehwege als normale Sonn- und Feiertagsarbeiten. Zu diesen Arbeiten werden die Arbeiter in regelmäßiger Reihenfolge herangezogen, so daß sie gleichmäßig davon betroffen werden. Bei der Fuhr- und Gutsverwaltung wird jeder, der an einem Sonntage länger als 3 Stunden gearbeitet hat, auf Verlangen am nächsten Sonntage vollständig von der Arbeit entbunden. Stalldienst und Stallwachen machen eine Ausnahme. In Fürth hat ein Gärtner und ein Arbeiter abwechselnd die im Interesse des Dienstes erforderlichen Arbeiten in der Gärtnerei zu verrichten, außerdem hat eine Anzahl Arbeiter für die Besorgung verschiedener Anlagen an bestimmten Vormittagsstunden Dienst.

Bei den Werken mit kontinuierlichem Betrieb durch Arbeiterschichten sind in erster Linie die Gaswerke zu nennen, ferner kommen in Betracht die Straßenreinigung, der Kanalisationsbetrieb, die Schlacht- und Viehhöfe, die Elektrizitätswerke und die Wasserwerke. Hier sind Schichtwechsel und Ruhezeit zugleich zu berücksichtigen.

Gaswerke. Auf Grund von § 105e, Abs. 1 der Gewerbeordnung sind in den Bundesstaaten Bestimmungen über die Sonntagsruhe getroffen. In Preußen und Bayern hat zum Beispiel die den Arbeitern zu gewährende Ruhe mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Wie wir bereits oben sahen, beträgt in den meisten Gasanstalten die Schichtdauer für die Ofenarbeiter noch 12 Stunden. Die Wechselschicht betrug nun nach der bereits erwähnten Statistik des Direktors Schneider, die sich auf 500 deutsche Gaswerke, darunter 320 kommunale, bezog, in 240 Anstalten 24 Stunden, bei 76 Anstalten 18 Stunden. In der letzteren Gruppe arbeitete in 67 Anstalten jede der wechselnden Kolonnen 18 Stunden, auf 3 Anstalten arbeitete die abgehende Kolonne 12, eine Hilfskolonne 6 und die antretende Kolonne 18 Stunden. 3 Werke ließen nach Abtritt der abgehenden Kolonne den Betrieb 4 bis 6 Stunden ruhen und unterhielten nur die Öfen. In 17 Anstalten waren Ablösekolonnen eingerichtet, um den Ofenarbeitern eine längere Ruhezeit zu verschaffen. In diesen Angaben sind private und kommunale Anstalten zusammengefaßt. Sehen wir daher zu, wie in einzelnen Städten mit eigenen Anstalten Schichtwechsel und Ruhezeit geordnet sind. Der Schichtwechsel erfolgt in der Mehrheit der Städte jede Woche einmal, so zum Beispiel in Posen, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Darmstadt, Düsseldorf usw., und zwar meist am Sonntage. In Bromberg erfolgt der Schichtwechsel jeden zweiten Sonntag. Kein Arbeiter hat aber die Verpflichtung, an zwei aufeinander folgenden Sonntagen zu arbeiten. In München erfolgt der Wechsel zwischen Tag- und Nachtschicht an jedem Sonntage durch zwölfstündige Schichten. Zu diesem Zwecke wird entweder der Betrieb am Sonntag entsprechend reduziert, oder es werden Reserveschichten eingeschaltet. Hierdurch erhält jeder Schichtarbeiter nach 6 Tagen volle 24 freie Stunden, die jede zweite Woche auf den ganzen, im übrigen je zur Hälfte auf den Sonntag fallen. Da, wo der Schichtwechsel wöchentlich erfolgt, wird der freie Sonntag den Arbeitern in einigen Städten, wie Cöln, Düsseldorf, Worms durch die 24stündige (!) Dauer der Wechselschicht verschafft. So erhalten die Arbeiter der einen Schicht einen vollen freien Sonntag. Bei 18stündiger Wechselschicht werden Reserveschichten eingestellt, oder es wird der Sonntagsbetrieb beschränkt, oder es findet beides statt. Auch auf diese Weise erhält jeder Schichtarbeiter jeden zweiten Sonntag eine 24stündige Sonntagsruhe.

Als Beispiele für die Anordnung der Sonntagsruhe bei dem Dreischichtensystem seien hier Fürth und Mannheim angeführt. In der ersteren Stadt fallen die drei Arbeitsschichten in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags, von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends und von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Der Schichtwechsel findet dadurch statt, daß Sonntags nur in zwei Arbeitsschichten von je 12 Stunden gearbeitet wird. Infolgedessen genießt jede Schicht wöchentlich in der Zeit zwischen Samstag und Montag eine ununterbrochene Ruhepause von 20 Stunden und jeden dritten Sonntag eine solche von 24 Stunden. In Mannheim wird der Schichtwechsel durch Einlegung von Doppelschichten vollzogen, so daß im Laufe von drei

Wochen jede Schicht in der ersten Woche in der Zeit von Samstagnachmittag 2 Uhr bis Sonntag nachmittag 2 Uhr eine 24stündige Pause, in der zweiten Woche in der Zeit von Sonntag nachmittag 2 Uhr bis Montag nachmittag um 2 Uhr gleichfalls eine 24stündige Pause und in der dritten Woche in der Zeit von Samstag abend 10 Uhr bis Montag früh 6 Uhr eine 32stündige Pause erhält. Jede Schicht hat in einer von drei Wochen zwei Doppelschichten zu leisten.

Überblickt man die geschilderten Zustände, so wird man zugeben, daß nur bei der Einführung des Dreischichtensystems es möglich ist, die Arbeitszeit entsprechend der außerordentlich schweren und aufreibenden Arbeit zu beschränken, und die erforderliche Sonntagsruhe zu gewähren. Wechselschichten von 18 oder sogar 24 Stunden reiben die Kräfte der Arbeiter schnell und vorzeitig auf und müssen als unbedingt verwerflich bezeichnet werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Schichtdauer nur zum Teile effektiv mit Arbeit ausgefüllt ist, ein anderer Teil dagegen in Ruhe verbracht wird. Die Arbeiter dürfen während der ganzen Schichtzeit die Arbeitsstätte nicht verlassen und befinden sich daher im Dienste. Das geht so weit, daß in allen Arbeitsordnungen der Gaswerke ausdrücklich hervorgehoben wird, die Arbeiter hätten sich mit den Pausen und der Einnahme der Mahlzeiten den Bedürfnissen des Betriebes anzupassen. Für den Arbeiter ist aber nicht allein die effektive Arbeitszeit das Entscheidende, sondern die Dauer des Arbeitstages.

Außer den Feuerhausarbeitern sind noch die Hofarbeiter, Heizer und Maschinisten auf den Gaswerken im Schichtlohn beschäftigt. Wo in den Arbeitsordnungen der Schichtwechsel für diese Arbeiterklassen abweichend von den Ofenarbeitern geregelt ist, gilt für dieselben entweder der 18stündige oder der 24stündige Schichtwechsel, der gewöhnlich an Sonntagen stattfindet. Um im ersteren Falle einen 24stündigen Sonntag zu ermöglichen, wird, wie zum Beispiel in Mannheim, die Zahl der Arbeiter in jeder Schicht an Sonntagen eingeschränkt, oder, wie in Fürth, eine Reserveschicht jeden Sonntag von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends eingeschaltet, oder der Betrieb eingeschränkt.

Straßenreinigung. In Mannheim ist die Arbeitszeit für die Straßenkehrer bei achttägigem Schichtwechsel in der folgenden Weise geregelt. Die eine Schicht arbeitet von ½10 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens mit einer halbstündigen Pause und mit gekürzter Arbeitszeit in der Nacht von Sonntag auf Montag, während die andere Schicht von morgens 6 Uhr bis abends ½6 Uhr mit zweistündigen Pausen beschäftigt ist. In Berlin beginnt die Nachtarbeit um 12 Uhr und endigt bei normalem Wetter um 8 Uhr morgens, während die Tagesdienstkolonne von morgens 7 bis abends 7 Uhr Dienst

nit. An allen Sonn- und Festtagen wird nach den Angaben der Stadtverwaltung nur drei Stunden gearbeitet, während nach den Angaben der „Gewerkschaft“ die Tagesschicht Sonntags im Sommer von 8/47 bis mittags um 12 Uhr, im Winter von 3/48 bis 1 Uhr, jeden dritten und vierten Sonntag aber bis 7 Uhr Dienst zu tun hat. Wie diese Zeitung ausführt, ist es gänzlich ausgeschlossen, daß ein Straßenreiniger jemals im Jahre volle 24 Stunden Ruhe hat.

Für die in den Wasserwerken, Elektrizitätswerken, Schlacht- und Viehhöfen usw. beschäftigten Maschinisten und Heizer gelten in der Regel die gleichen Bestimmungen, wie für ihre Berufskollegen in den Gaswerken.

Neuntes Kapitel.

Lohnpolitik.

A. Zeitlohn.

Bei Zeitlohn verkauft der Arbeiter seine Arbeitskraft an den Unternehmer auf eine gewisse Zeitdauer gegen einen bestimmten Lohn. Je nach der Länge dieser Zeit spricht man von Stunden-, Tage-, Wochen- oder Monatslohn. Die Bezeichnung Stundenlohn ist ungenau, da ja auch Bruchteile einer Stunde zur Entlohnung kommen. Die Bezeichnung Minutenlohn wäre richtiger, da darin die kleinste Einheit, die bei der Berechnung des Lohnes in Betracht kommt, sich ausdrückt. Im praktischen Leben kommt man aber mit der Bezeichnung Stundenlohn vollständig aus; daher empfiehlt es sich, an derselben festzuhalten. Im Grunde werden überhaupt nur Stundenlöhne gezahlt, und die Bezeichnungen Tagelohn, Wochenlohn usw. entsprechen den Tatsachen nicht. In ihnen kommt vielmehr vorwiegend die Art der Lohnauszahlung zum Ausdruck. Das zeigt sich am deutlichsten bei den Berufsklassen, deren Arbeitstag von den Jahreszeiten abhängig, Winter und Sommer verschiedene Länge hat. Ihnen werden im Sommer höhere Löhne gezahlt, als im Winter, entsprechend der längeren Arbeitszeit, während der ihre Arbeitskraft von dem Unternehmer verwertet wird. Werden diesen Arbeitern aber Sommer wie Winter gleiche Löhne gezahlt, und das ist in der Privatindustrie nur sehr selten der Fall, so wird bei der Bestimmung der Lohnhöhe die Arbeitsleistung des ganzen Jahres, die der Summe der geleisteten Arbeitsstunden gleich ist, in Rechnung gezogen. Ganz das gleiche gilt bei Wochen- und Monatslohn in ihrem Verhältnis zum Tagelohn. In der Privatindustrie werden keine Feiertage gelohnt, sowenig wie sie Sommer und Winter gleiche Tagelöhne zahlt. Wo sie es ausnahmsweise doch tut, bedeutet die Feiertagsentlohnung eine verhüllte Lohnprämie, durch die der Stundenlohn um ein Gewisses erhöht wird.

Daß der Unterscheidung nach Stundenlohn, Tagelohn, Wochenlohn, Monatslohn keine theoretische Begründung zukommt, das zeigt ferner die einfache Überlegung, daß die effektive Höhe des Tagelohnes nur durch Beziehung auf die Zahl der während des Tages geleisteten Arbeitsstunden berechnet werden kann.

Aus diesen Gründen, daß nämlich der Stundenlohn jeder Arbeitsentlohnung als Einheit zugrunde liegt, daß ferner die Unterscheidung zwischen Stunden- und Tagelohn praktisch nur bei den Arbeitern von Bedeutung ist, die im Freien ohne künstliche Beleuchtung arbeiten, für alle anderen Arbeiter aber mit gleichem Arbeitstage vollständig gleichgültig ist, daß endlich die Lohnzahlung für nicht geleistete Arbeitszeit eine verhüllte Erhöhung des Stundenlohnes ist, können wir uns bei unserer Darstellung der kommunalen Lohnpolitik die Untersuchung über die Ausdehnung der Entlohnung nach Stundenlohn, Tagelohn usw., die Mombert seiner Darstellung zugrunde gelegt hat, als theoretisch und praktisch nebensächlich vollständig sparen. Für uns, die wir vom Stundenlohn ausgehen, löst sich die Frage nach der Verbreitung des Stunden-Tagelohnes usw. in die andere, größere und wichtigere Frage auf, inwiefern zeigt die kommunale Lohnpolitik Tendenzen, die Lohnhöhe nach dem Bedarfe des Arbeiters zu bemessen?

Der heutige Arbeitsmarkt kennt nur die historisch gewordenen Differenzierungen der Löhne nach der Art der Berufe und innerhalb der Berufe nach der Tüchtigkeit des einzelnen Arbeiters. Die Höhe der so differenzierten Löhne schwankt nach den Konjunkturen des wirtschaftlichen Lebens. Jede Beziehung zwischen Bedarf und Lohnhöhe, die nicht identisch ist mit der Beziehung zwischen standard of life und Lohnhöhe, fehlt vollkommen. Bei der Beziehung zwischen Lohnhöhe und standard of life handelt es sich um die Berufsklasse als solche; bei der Beziehung zwischen Lohnhöhe und Bedarf dagegen um die einzelnen Arbeiter, die nach bestimmten, für das Wachsen ihres Bedarfes entscheidenden Merkmalen gruppiert werden. Das Wachsen des Bedarfes ist nicht abhängig von der Berufsart des Arbeiters, ebensowenig von seiner Tüchtigkeit. Wir können die Faktoren, die dafür bestimmend sind, in vier Gruppen einteilen. Es sind

a. Der Familienstand. Ob der Arbeiter ledig oder verheiratet ist, ob er Kinder oder keine Kinder hat, ob er überhaupt Fürsorgeverpflichtungen oder keine hat, alles das ist für den Umfang seines Bedarfes von der größten Bedeutung.

b. Die Jahreszeiten. Die Ausgaben des Arbeiters sind im Winter höher als im Sommer.

c. Krankheiten, Unfälle.

d. Erholung, Feiertage, Urlaub.

Die gewerkschaftliche Bewegung hat als ein Hauptziel, eine engere Beziehung zwischen Lohnhöhe und Bedarf, allerdings in der beruflich qualifizierten Form, herzustellen. In den Bestrebungen um die Fixierung eines Minimallohns wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dieser Minimallohn ein zum Leben ausreichender sein soll (living wage). Dieser Minimallohn ist aber nach den

verschiedenen Berufen verschieden. Dagegen hat die Gewerkschaftsbewegung die Fixierung des Lohnes nach dem Umfang des Bedarfes, wie er durch Familienstand usw. bedingt wird, nicht in Angriff genommen. Als die Aufgabe einer wahrhaft fortschrittlichen kommunalen Sozialpolitik muß es nun bezeichnet werden, einmal die von den Städten beschäftigten Arbeiter so zu entlohnen, daß der gezahlte Lohn für ihre Bedürfnisse voll ausreicht, also den gewerkschaftlichen Grundsatz des living wage zur Durchführung zu bringen. Damit werden die Städte zugleich die Bestrebungen der übrigen Arbeiterschaft auf Erzielung eines ausreichenden Minimallohnes in wirksamer Weise unterstützen. Die Städte sollen aber noch mehr tun. Sie sollen bei der Feststellung der Löhne der städtischen Arbeiter auch die Faktoren, die das Wachsen des Bedarfes bestimmen, berücksichtigen und durch die Differenzierung der Löhne, beziehungsweise durch die Zahlung besonderer Bedarfszuschläge, ihnen Rechnung tragen.

1. Die Minimallöhne. Minimallöhne stehen überall da in Kraft, wo von den Städten Lohnklassentarife eingerichtet worden sind und nach denselben die Entlohnung der Arbeiter erfolgt. Sie finden sich auch da, wo die Lohnklassentarife keine Progression der Löhne mit dem steigenden Dienstalter enthalten, also nur Lohnklassen eingerichtet sind. In allen Fällen gilt der Lohnsatz nicht als eine unbedingte Vorschrift, sondern nur als eine Richtschnur, nach welcher die Löhne unter normalen Verhältnissen namentlich für neueintretende Arbeiter festgesetzt werden. In Mannheim ist daher auch den Amtsvorständen, sowie vor allem dem Stadtrate die Befugnis gewahrt, in besonderen Fällen vom Tarif abzuweichen. Die Minimalsätze sind für die ständigen Arbeiter berechnet, ausgeschlossen sind von ihnen alle Arbeiter unter 16 beziehungsweise 18 Jahren und solche, die sich bei Einstellung in den städtischen Dienst nicht mehr im Vollbesitze ihrer Arbeitskraft befinden (Freiburg i. B., Mannheim, München, Wiesbaden, Mainz). Von der größten Bedeutung ist natürlich das Verhältnis, in dem nach der Auffassung der Stadtverwaltungen die Minimallöhne zu den Konjunkturen des Arbeitsmarktes stehen sollen. Darüber unterrichtet uns die Begründung, die der Mannheimer Vorlage vom Jahre 1899 beigegeben wurde. Dort heißt es: „Den Amtsvorständen, jedenfalls aber dem Stadtrat muß die Befugnis gewahrt bleiben, in dringenden Fällen vom Tarif abzuweichen. So werden die Löhne der Ofenarbeiter, sobald sie etwa zu einer anderen Beschäftigung dauernd übergehen, wieder entsprechend zu reduzieren sein, wie es auch als selbstredend gelten muß, daß bei einem durch eine wirtschaftliche Krise veranlaßten allgemeinen und dauernden Niedergang der Lohnverhältnisse der Arbeiter die Stadtverwaltung folgen muß.“ Ehe wir die Berechtigung dieser Anschauung kritisch prüfen, sei hier angeführt, daß die Mannheimer Stadtverwaltung selbst

den Grundsatz nicht für absolut richtig hält. Denn in einer Vorlage vom Jahre 1900, in der eine Revision des Lohnklassentarifs vorgenommen wurde, führte die mit der Vorberatung beauftragte Kommission des Stadtrates folgendes aus: „Den teuern Lebensverhältnissen Mannheims gegenüber habe die Stadtgemeinde die Verpflichtung, ihre Arbeiter auskömmlich zu entlohnen, wenngleich infolge der Arbeiterentlassungen einzelner Fabriken billigere Arbeitskräfte erhältlich seien. Eine Kommunalverwaltung habe ungleich mehr als der private Arbeitgeber neben dem finanziellen Gesichtspunkte auch das ethische Moment zu berücksichtigen, das verlange, daß die Gemeinde als Arbeitgeberin großen Stils im Falle einer Krisis durch ihr Beispiel die Depression der Arbeitslöhne nach Kräften hintan zu halten suche. Dazu komme die Rücksicht auf die Armenpflege, deren Überlastung am ehesten durch auskömmliche Löhne verhindert werde.“ Auf Grund dieser Vorlage wurden die Lohntarifsätze erhöht, trotzdem bereits die Krise eingesetzt hatte und mit ihr die Arbeitslöhne eine fallende Richtung eingeschlagen hatten. In den Ausführungen der Kommission sind die Grundsätze ausgesprochen, die bei der Einrichtung von Minimallöhnen bestimmend sind. Die festgesetzten Löhne sollen auskömmliche sein, also den Minimalbedarf der Familie decken. Sie sollen ferner unabhängig sein von den Konjunkturen des Arbeitsmarktes. Gerade in dieser Unabhängigkeit ist das Wesen des Minimallohnes zu suchen. Ein Minimallohn, der die Schwankungen des Arbeitsmarktes mitmacht, verliert jede Bedeutung für die Arbeiter. Die Einwände, die gegen die kommunale Fixierung der Löhne gemacht werden, sind etwa folgende. Sie mache große Schwierigkeiten und sei sehr bedenklich, da der Preis der gewöhnlichen Handarbeit viel mehr von den Konjunkturen des Arbeitsmarktes abhängig sei und größeren Schwankungen unterliege, als der Preis der geistigen Arbeit. Bei steigenden Preisen müsse die Stadt mit Erhöhung ihrer Tarifsätze folgen, um sich die erforderlichen tüchtigen Arbeitskräfte zu verschaffen, oder mit minderwertigen vorlieb nehmen. Im Falle einer großen Senkung der Arbeitslöhne würde sich zwischen den städtischen und den anderen Arbeitern ein zu großer Abstand herausbilden. Damit würde, wie Klien in seinem Buche: Minimallohn und Arbeiterbeamtentum sagt, den Kommunen der außerordentlich wertvolle und im Interesse des Fortschrittes dringend notwendige erzieherische Einfluß verloren gehen, den sie auf die privaten Arbeitsverhältnisse ausüben können, wollen und sollen. Bei zu großem Lohnabstand würden sie aus der Reihe der für die Gestaltung des Arbeitspreises maßgebenden Konkurrenten ausscheiden. Was den Unterschied zwischen geistiger und Handarbeit angeht, so sind von den Städten eine ganze Reihe von Personen als Beamte oder Bedienstete mit festen Gehaltsätzen angestellt, deren Arbeit ebensowenig qualifizierte Arbeit ist, wie die der Handarbeiter. Und was dem einen recht ist, ist dem

anderen billig. Der Einfluß der Städte aber auf die Gestaltung der privaten Arbeitslohnverhältnisse geht unseres Erachtens viel schneller verloren, wenn sie ihrerseits die Löhne herabsetzen, also die Konjunkturen des Arbeitsmarktes in gleicher Weise wie die privaten Unternehmer ausnützen, als wenn sie selbst unter beträchtlichen Opfern an den ursprünglichen Lohnsätzen festhalten. Für die Städte sollten Lohnherabsetzungen überhaupt nicht in Betracht kommen.

Die behandelten, unseres Erachtens nicht stichhaltigen Gründe, haben die Karlsruher Stadtverwaltung veranlaßt, von der Einführung eines Lohnklassentarifes mit festen Minimalsätzen Abstand zu nehmen. Zwar hat auch sie Minimallöhne festgesetzt, aber es sind Minimallöhne, die in engster Abhängigkeit von dem allgemeinen Arbeitsmarkte stehen. Nach dem Arbeitsstatute dieser Stadt soll der Lohn der städtischen Arbeiter dem ortsüblichen Werte der demselben obliegenden Arbeit zum mindesten entsprechen und abgesehen von den Arbeitern, die aus Gründen der Armenpflege beschäftigt sind, keinesfalls geringer sein, als der nach § 8 des Reichskrankenversicherungsgesetzes festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagarbeiter. In der Begründung wird dazu bemerkt, daß der Lohn nach der oberen Grenze des ortsüblichen Tagelohnes berechnet werden soll, so daß die Arbeiter nicht das Gefühl haben, sie könnten bei anderen Arbeitgebern mehr verdienen als bei der Gemeinde. Hier kann man doch kaum noch, wie Klien das tut, von einem Minimallohne sprechen. Wenn die Stadt die ortsüblichen Löhne zahlt, auch wenn es die besseren der von privaten Unternehmern gezahlten sind, so fehlt es an jeder Fixierung derselben auf die Dauer. Die städtischen Löhne sind dann ebensosehr nach unten beweglich, wie die Löhne der privaten Unternehmer, und der durch den Minimallohn angestrebte Schutz der Arbeiter fällt fort. Wiesbaden und Dresden haben die gleiche Bestimmung wie Karlsruhe.

Die Gründe, mit denen die Städte die Einführung von Minimallöhnen rechtfertigen, zeigen deutlich, daß die Beziehung auf den Bedarf des Arbeiters entscheidend ist. Die Minimalsätze sollen so bestimmt werden, daß sie auskömmlich sind. Es soll also dem Arbeiter möglich sein, damit seinen Unterhalt und den seiner Familie zu bestreiten. Ist dies das angestrebte Ziel, so folgt daraus, daß eine Herabsetzung der Minimallöhne ausgeschlossen sein muß, da ja der Bedarf des Arbeiters von den Konjunkturen des Arbeitsmarktes vollständig unabhängig ist.

Die Berücksichtigung des Bedarfs finden wir dann ferner in den Lohnklassentarifen mit Dienstaltersklassen wirksam. In ihnen kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß auch der Arbeiter, wie der Beamte, mit steigendem Alter einen größeren Bedarf hat, und daß es die Pflicht der Kommune ist, für diesen größeren Bedarf die erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Damit soll nicht gesagt sein, daß das für die Stadtverwaltungen die allein entscheidenden

Gründe gewesen sind. Im Gegenteil. Die Mannheimer Begründung hebt hervor, daß durch die Vergünstigung, auch im vorgerückteren Alter den höheren Lohn zu beziehen, die Arbeiter sich eher veranlaßt sehen werden, im städtischen Dienste zu bleiben und denselben einer kurzen, vorübergehenden Besserstellung bei anderen Arbeitgebern vorzuziehen. Dadurch erhalte die städtische Verwaltung die Möglichkeit, einen festen Stamm von zuverlässigen, mit den Verhältnissen vertrauten Arbeitern heranzuziehen. Und in der Freiburger Begründung wird darauf hingewiesen, daß der Stadtarbeiter, der durch die Dauer seiner Dienstzeit die Aussicht auf Erhöhung seines Lohnes erwirbt, zu besonderer Kraftanstrengung veranlaßt sein wird. Die Aussicht auf die Verbesserung ihrer Lage kann nur anregend auf die Arbeiter wirken. Es ist also nicht nur die sozialpolitische Rücksicht auf den gesteigerten Bedarf, sondern ebensosehr das Interesse der Stadtverwaltungen an einer ständigen, möglichst tüchtigen und eifrigen Arbeiterschaft, das zu der Einrichtung der Lohnklassentarife mit Progression der Löhne nach dem Dienstalter geführt hat. An der Tatsache, daß in diesen Tarifen die Bedarfsberücksichtigung sich ausprägt, wird dadurch nichts geändert. Sie bleibt das Wesentliche in dieser Anordnung der Lohnverhältnisse. Das wird besonders deutlich dadurch bewiesen, daß man in ihr einen Hauptgrund gegen die Einführung von Lohntarifen gefunden hat. Man hat bestritten, daß die Bedarfssteigerung bei den Arbeitern mit den Jahren in gleicher Weise wachse, wie bei den Beamten, wennschon man eine gewisse Steigerung zugeben mußte. Das gelte besonders für die Erziehungs- beziehungsweise Unterhaltungsausgaben für die heranwachsenden Kinder. Die Kinder der Arbeiter würden sehr oft schon mit dem 15. und 16. Jahre in dem Maße erwerbsfähig, so daß sie sich selbst erhalten oder doch zum elterlichen Haushalte zusteuern könnten. Dagegen hätten die Kinder von Beamten viel länger den väterlichen Zuschuß nötig. Wie Klien sagt: „Beim armen Manne hilft die Tochter frühzeitig miterwerben, sie geht auf Arbeit. Die vornehme Tochter des hochgestellten Beamten belastet oft nicht unbeträchtlich das Konto der Ihrigen.“ Die Tatsachen sind richtig, aber wenn die vornehmen Töchter das Konto ihrer Eltern belasten, so ist das eine Sache, die die Eltern angeht, nicht die Kommunen. Diese haben nicht das geringste Interesse daran, den Müßiggang der vornehmen Töchter dadurch zu ermöglichen, daß sie den Vätern mit Rücksicht darauf besonders hohe Gehälter zahlen. Übrigens treffen Kliens Ausführungen nur auf die oberen Beamten zu, während bei der großen Masse der unteren Beamten und Bediensteten der Erwerbszwang der Kinder genau so vorhanden ist, wie bei den Arbeitern. Solange bis die Kinder erwerbsfähig werden, und das ist bei dem Kinderreichtum der Arbeiterfamilien eine lange Zeit, solange wächst auch der Bedarf derselben in gleicher Weise wie bei den Beamtenfamilien.

Ebenso einseitig übertrieben ist der weitere Einwand gegen den Lohntarif, daß bei den Arbeitern die Steigerung des Lohnes nicht mit der Steigerung der Arbeitskraft zusammenfalle. Man bezeichnet es als widersinnig, daß der Arbeiter bei einem konsequent durchgeführten Lohntarif nach Altersklassen seinen höchsten Lohn dann beziehe, wenn er am wenigsten leiste, während bei den geistigen Arbeitern bis zu einem viel höheren Alter die Leistungsfähigkeit zunehme. Auch hier ist zunächst wieder darauf hinzuweisen, daß für einen großen Teil der städtischen Beamten und Bediensteten der Parallelismus zwischen wachsendem Alter und steigender Arbeitsleistung nicht in größerem Umfange zutrifft, als für die Arbeiter. Man denke nur an Schutzleute, Kassenboten usw. Außerdem wird aber allgemein die Qualitätssteigerung der geistigen Arbeit mit dem höheren Lebensalter ebenso übertrieben eingeschätzt, wie die Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit. Mit Recht wehren sich die Arbeiter dagegen, daß die Arbeitsstatuten Arbeiter mit mehr als vierzig Jahren nicht mehr als ständige Arbeiter einstellen wollen und dieselben als minderwertig betrachten. Mit dem gleichen Rechte darf man füglich bezweifeln, ob geistige Arbeiter, die hoch in den sechziger und in den siebziger stehen, nach Qualität und Quantität die gleiche Arbeit leisten, wie in den Zeiten ihrer besten Arbeitskraft. Die Spannkraft, die Fähigkeit, Neues aufzunehmen, und ebenso die Arbeitsenergie nehmen bei dem geistigen Arbeiter ziemlich schnell ab, nachdem ein bestimmter Termin, den man je nach der Persönlichkeit in das Jahrzehnt vom 50. bis 60. Jahre setzen kann, einmal überschritten ist. Es tritt eine Verknöcherung ein, die gerade deshalb für die Gesellschaft so verhängnisvoll ist, weil die wichtigsten mit den weittragendsten Entscheidungsrechten bekleideten Posten meist mit älteren Leuten besetzt sind. Alle Nachteile des Bureaukratismus finden ihre Unterstützung in dem Umstande, daß die geistigen Arbeiter zu lange im Amte bleiben. Führt man also die Behauptung von der schnelleren Abnahme der Leistungsfähigkeit der Arbeiter auf das richtige Maß zurück, so kommt man zu dem Resultate, daß sich daraus ein entscheidender Einwand gegen die Lohnklassentarife ebensowenig ableiten läßt, wie aus der angeblichen geringeren Bedarfssteigerung. Will man die Möglichkeit, daß Lohnerhöhungen mit sinkender Leistungsfähigkeit bei den Arbeitern zusammentreffen, sicher vermeiden, so steht ein sehr einfaches Mittel bereit. Man braucht die Lohnklassen nur so einzurichten, daß der Höchstlohn in den Jahren bester Arbeitskraft nach verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht wird. Damit wird zugleich den Bedürfnissen des Arbeiters am besten gedient, da gerade in der Zeit seiner besten Arbeitskraft auch sein pekuniärer Bedarf für die Aufzucht seiner Familie am größten ist. In der Praxis haben auch die meisten Städte ihre Tarife so eingerichtet. So wird der Höchstlohn erreicht nach 10 Jahren allgemein in Mannheim, Charlottenburg, Fürth (Arbeiter der Grubenentleerung, Tage-

löhner und weibliche Arbeiter der Stadtgärtnerei, Arbeiter des Bauamtes, Ofenarbeiter der Gaswerke, drei Klassen von Arbeitern der Gas- und Wasserwerke), Ludwigshafen, Düsseldorf (Fahrpersonal der Straßenbahnen), nach 12 Jahren in Freiburg i. B. allgemein, nach 14 Jahren in Frankfurt a. M. allgemein, nach 15 Jahren in Fürth (Ofenarbeiter der Gaswerke und fünf andere Klassen Arbeiter der Gas- und Wasserwerke, die Gärtner der Stadtgärtnerei), München (Arbeiter der Gaswerke, des Bauamtes, des Elektrizitätswerkes, des Schlacht- und Viehhofes, des Holz- und Kohlenhofes, der Lände), nach 20 Jahren die Laternenwärter des Gaswerkes in München.. Man darf wohl 15 Jahre als das Maximum der für die Erreichung des Höchstlohnes erforderlichen Dienstzeit bezeichnen. Passender scheinen uns die Zahlen 10, höchstens 12 Jahre gewählt zu sein. Das Maximum wird in den verschiedenen Lohntarifen in Lohnstufen erreicht, deren Periode eins, zwei, drei und fünf Jahre beträgt. Fünfjährig ist die Periode zum Beispiel in Mannheim. Hier wird also das Maximum bei der dritten Aufbesserung erreicht. Klien tadelt an dieser Regelung, daß sie zu sprunghaft und unvermittelt sei und „jene wohltätige Ruhe und jenes gedeihliche Fortschreiten vermissen lasse, das den Beamtentarif auszeichnet". Er ist der Ansicht, daß der Minimallohn zu rasch zu einem absoluten Lohn werde, falls es dem Arbeiter nicht gelinge, eine höhere Lohnklasse zu erreichen. Dieser Tadel ist aber nur soweit berechtigt, als er die Länge der Periode trifft. Dagegen kann von einem zu schnellen Absolutwerden des Minimallohnes doch keine Rede sein, da die städtischen Arbeiter ihren Maximallohn erst nach 10 Jahren erreichen. Die zwei- und dreijährigen Perioden der Lohntarife anderer Städte dürften im allgemeinen für die städtischen Arbeiter vorteilhafter und befriedigender sein, ganz abgesehen davon, daß sie voraussichtlich einer größeren Anzahl von Arbeitern zugute kommen.

Die Zahl der Lohnklassen ist gleichfalls in den Städten verschieden geordnet. So hat Mannheim 4 Klassen, Freiburg 7 Klassen, Frankfurt a. M. 5 Klassen, Ludwigshafen 7 Klassen, Charlottenburg 3 Klassen für Kämmereiarbeiter und 2 Klassen für Feuerwehrleute, Mainz 3 Klassen für ungelernte Arbeiter. In Fürth und München haben wir sehr viel mehr Klassen. Hier bildet fast jede Berufsart eine Klasse für sich, so daß zum Beispiel die Münchener Elektrizitätswerke mit nicht weniger als 16 Lohnklassen rechnen. Damit ist der beruflichen Differenzierung in zu weitgehender Weise Rechnung getragen. Die Vereinfachung und Übersichtlichkeit der Lohnverhältnisse, die mit den Lohnklassentarifen angestrebt werden, gehen dabei verloren. Der Freiburger Tarif unterscheidet sich von den anderen dadurch, daß er in jeder Lohnklasse eine Ober- und Unterklasse statuiert. Dadurch soll es leichter möglich gemacht werden, die Verschiedenheit der Leistungen der Arbeiter gleicher Berufe zu berücksichtigen.

Da die Tarife in allen Städten nicht als bindende Vorschrift gedacht sind, so haben die Behörden das Recht, nicht nur besonders tüchtige Arbeiter schneller in höhere Lohnstufen überzuführen, sondern auch dieselben von einer niedrigeren Lohnklasse in eine höhere zu versetzen. Doch ist bisweilen Vorsorge getroffen, daß diese Befugnis zu Abweichungen nicht zu einer zügellosen Ermessens- und Gunstwirtschaft der Beamten führt, indem die Zuständigkeit auf den Stadtrat, wie in Mannheim und Freiburg i. B., auf den Magistrat in Charlottenburg, auf die sozialpolitische Deputation in Mainz beschränkt wurde. Wie klar man sich über die Bedeutung der Kontrolle durch den Stadtrat ist, zeigt der Vorgang in Freiburg, wo die Ämter das Recht der Versetzung in höhere Klassen für sich in Anspruch genommen hatten, der Stadtrat aber es vorzog, dasselbe für sich zu behalten.

Vorbedingung des Aufrückens in höhere Lohnstufen ist im allgemeinen die gute Leistung und Führung des Arbeiters. Wie es in dem Charlottenburger Statut heißt, ist der Magistrat ermächtigt, jeden Arbeiter bei guten Leistungen und bei guter Führung in gleichen Raten nach mindestens zweijährigen Zeiträumen aufrücken zu lassen. In Mainz haben die Betriebsvorstände im Januar jeden Jahres eine Liste ihrer Arbeiter an die Bürgermeisterei einzureichen, dabei gleichzeitig Bericht über die Qualifikation des einzelnen zu erstatten und Anträge auf Erhöhung der Lohnbezüge in den Grenzen des Lohntarifs zu stellen. Die Berichte und Anträge werden alsdann von der Bürgermeisterei kontradiktorisch mit den Betriebsvorständen geprüft und mit den gefaßten Beschlüssen der sozialpolitischen Deputation zur Entscheidung über die Lohnerhöhungen vorgelegt. Diese entscheidet endgültig, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung durch Gesetz oder Statut zur Entscheidung berufen ist. In Freiburg erfolgt das Aufrücken ohne besondere Antragstellung bei Erreichung des betreffenden Dienstalters, doch wird die Möglichkeit vorbehalten, strafweise dem Arbeiter eine Zulage zu versagen, in deren Genuß er seinem Dienstalter nach treten müßte. Im allgemeinen erwerben sich also die Arbeiter durch die Dauer ihrer Dienstzeit einen gewissen Anspruch auf die Erhöhung ihres Lohnes, wennschon in den Statuten ausdrückliche Verwahrung gegen die Erwerbung eines Rechtes auf Lohnaufbesserung eingelegt wird. Der Hauptfortschritt, den die Lohntarife bringen, besteht also außer in der bereits behandelten Bedarfsberücksichtigung gerade darin, daß die bisher schon von den Verwaltungen gezahlten Lohnsteigerungen nun nicht mehr ganz ausschließlich nach dem Ermessen der Ämter erfolgen, sondern daß diese an feste Sätze gebunden werden. Und jede Beschränkung des Ermessens der vorgesetzten Behörden des Arbeiters auf dem Gebiete der Löhne bedeutet einen großen sozialpolitischen Fortschritt. Denn selbst dort, wo die Festsetzung der Löhne und die Gewährung von Zuschlägen Sache der Amtsvorstände gewesen

ist, war doch in letzter Linie die Empfehlung und das Urteil der Unterbeamten entscheidend. Sehr richtig sagt Philipp Stein in einem Artikel der Sozialen Praxis: „Die Gruppe der Unterbeamten vollzieht in letzter Linie jede soziale Anordnung, und sie entscheidet nicht nach dem Geiste des Gesetzgebers, sondern nach Instruktionen, nach dem Stande ihrer sozialen Bildung.“ Und da ihre soziale Bildung eine höchst mangelhafte ist, und noch lange so bleiben wird, so ist es notwendig, ihr Ermessen auf das geringste Maß herabzusetzen.

Nicht alle Lohntarife besitzen diesen Vorzug der Ermessensbeschränkung und der Anerkennung eines gewissen Anspruches auf Lohnsteigerung. Die Wiesbadener Arbeitsordnung z. B. sagt ausdrücklich in ihrem § 9: „Der Lohn der städtischen Arbeiter wird nicht nach dem Dienstalter, sondern grundsätzlich nach Leistung und Fleiß bemessen. Dem Ermessen der Abteilungsvorstände bleibt es überlassen, nach vorstehenden Grundsätzen innerhalb der festgesetzten Lohngrenzen auf Grund der vom Aufsichtspersonal zu machenden Vorschläge Zulagen zu gewähren.“ Hier wird also die Lohnsteigerung nach Dienstalter abgelehnt und anderseits das Vorschlagsrecht des Aufsichtspersonals ausdrücklich anerkannt. Die Sätze der Lohntafel haben daher nur die Bedeutung von Lohngrenzen, innerhalb deren die Zulagen frei gewährt werden können. Nur zwei Bestimmungen schränken das unbegrenzte Ermessen der Behörden etwas ein. Einmal können die Zulagen bis zu einem Höchstbetrage von 50 Pf. für den Tag nur einmal im Jahre gewährt werden. Und zweitens sollen sie so bemessen sein, daß die Löhne der gleichwertigen und gleichartig beschäftigten Arbeiter durchschnittlich einander gleich sind und auch gleich bleiben.

Wir glauben gezeigt zu haben, daß in den Lohntarifen mit ihrer Festsetzung eines Minimallohnes und mit ihren Lohnsteigerungen nach Dienstalter in doppelter Weise die Tendenz zum Ausdruck kommt, die Lohnhöhe der Arbeiterschaft ihrem Bedarfe anzupassen. Diese Tendenz ist so stark, daß sich auch diejenigen Stadtverwaltungen ihr nicht entziehen können, die, wie Karlsruhe, die Einrichtung eines Lohnklassentarifs aus zahlreichen, aber nicht stichhaltigen Gründen abgelehnt haben. Zwei Bestimmungen des Karlsruher Arbeitsstatuts kommen hier in Frage, wovon die eine sich in ähnlicher Fassung auch in den Dresdener und Münchener Statuten findet. Nach der einen (§ 38) soll den ständigen Arbeitern ihr Lohn nicht verkürzt werden, auch wenn der ortsübliche Wert der ihnen obliegenden Arbeit unter den Betrag ihres Lohnes sinkt. Klarer kann es kaum ausgesprochen werden, daß der Lohn des Arbeiters nicht allein von seiner Leistung abhängen soll, sondern daß auch andere Momente, und dazu gehört insbesondere das Bedarfsmoment, berücksichtigt werden müssen. Nach der zweiten Bestimmung erhalten Arbeiter, die 5 Jahre im städtischen Dienst gestanden sind, bei befriedigender Führung eine jeweils nach Neujahr in einer Summe auszuzahlende Belohnung, die

beträgt: für das 6.—10. Dienstjahr 80 Mk., für das 11.—15. Dienstjahr 100 Mk., für das 16. und die folgenden Dienstjahre 150 Mk. Im Grunde läuft diese Anordnung auf eine Anerkennung der Bedarfssteigerung hinaus, wenn auch ihre Form sehr anfechtbar ist, und stellt sich als eine Art Lohntarif dar, aber mit Fehlern, die die Lohntarife anderer Städte vermeiden.

Unser Urteil über den Lohnklassentarif geht dahin, daß er selbst in mangelhafter Fassung vor jeder anderen Regelung der Lohnfixierung den Vorzug verdient. Auch Klien, der nicht genug an demselben auszusetzen hat, muß schließlich seine Vorteile zugeben. Allerdings macht er dazu die bedeutsame Einschränkung, daß er in Perioden von 2 zu 2, oder 3 zu 3 Jahren zu revidieren sei, um den Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage überhaupt und den Verhältnissen des Arbeitsmarktes im besonderen zu erhalten. Es liegt aber auf der Hand, daß durch derartige periodische Revisionen der Tarifsätze, sofern sich dieselben nicht nur nach oben, sondern auch nach der Ansicht Kliens nach unten vollziehen sollen, der Hauptzweck der Tarife nicht erreicht wird. Die Revision nach oben ist nicht nur eine Notwendigkeit für die Städte, da sie ohne dieselbe sich die erforderlichen leistungsfähigen Arbeiter nicht verschaffen, noch die schon in ihren Diensten stehenden festhalten können. Sie ist auch sozialpolitisch wünschenswert. Anders steht es mit der Revision nach unten, die das Streben jeder wahren Sozialpolitik, das Niveau der Löhne und der durch sie bedingten Lebenshaltung der Arbeiterklasse dauernd zu erhöhen, direkt vereitelt. Soweit die private Unternehmung herrscht, muß die im allgemeinen aufsteigende Bewegung der Löhne aus einzelnen Auf- und Abbewegungen zusammengesetzt sein. Aufgabe und Pflicht der politischen Gemeinwesen, wie Staat und Gemeinde, ist es dagegen, die von ihnen direkt beschäftigten Arbeiter aus den Schwankungen des Arbeitsmarktes herauszuheben, indem sie die einmal festgesetzten Minimalsätze des Tarifes auch in Zeiten der Depression festhalten. Wenn daher Klien in der Abhängigkeit des Lohnes der städtischen Arbeiter von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage überhaupt, wie von den Verhältnissen des Arbeitsmarktes im besonderen, den für heute und vielleicht für immer gültigen Unterschied zwischen den von ihm konstruierten Arbeiterbeamten und den eigentlichen Beamten der Kommunen sieht, so ist gegen ihn zu bemerken, daß er in einer Rückständigkeit der kommunalen Sozialpolitik das konstituierende Merkmal seiner Kategorie des Arbeiterbeamten findet. Er vernachlässigt bei seiner Konstruktion geradezu Erscheinungen, die sein konstituierendes Merkmal direkt negieren. Das tut z. B. der bereits erwähnte Satz der Arbeitsstatuten München und Karlsruhe, nach dem die ständigen Arbeiter keinesfalls im Lohne verkürzt werden dürfen, auch wenn sie nicht mehr voll arbeitsfähig sind. Wenn irgend etwas für die Ausbildung des modernen Arbeitsverhältnisses durch die städtischen Arbeits-

statuten charakteristisch ist, so ist es die Berücksichtigung des Bedarfes des städtischen Arbeiters bei der Festsetzung seines Lohnes und der Verzicht darauf, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des privaten Arbeitsmarktes, die Lohnhöhe allein von der Leistungsfähigkeit des Arbeiters abhängen zu lassen.

Nachdem wir bisher dargestellt haben, inwiefern bei der Feststellung der Arbeitslöhne der städtischen Arbeiter die Bedarfsberücksichtigung im allgemeinen eine Rolle spielt, kommen wir nunmehr dazu, aufzuzeigen, in welcher Ausdehnung Bedarfszuschläge in den einzelnen Fällen besonderer Bedarfssteigerungen von den Kommunen gewährt werden.

2. Bedarfszuschläge. a. Familienstand. Der Bedarf des Arbeiters wird seinem Umfange nach bestimmt durch den Familienstand. Ob der Arbeiter verheiratet oder ledig ist, ob er Kinder hat oder nicht, ob er überhaupt mit einer Fürsorgeverpflichtung belastet ist oder nicht, entscheidet darüber, ob der ihm gezahlte Lohn für seine Bedürfnisse ausreicht oder nicht. Der private Arbeitsmarkt macht keine Unterschiede nach dem Familienstande des Arbeiters, und kann es auch nicht tun, da der allgemein gültige Grundsatz, jede Ware billigst einzukaufen, auch für die Ware Arbeitskraft gilt. Anders liegen die Verhältnisse bei den öffentlichen Gemeinwesen, die sich bei ihrer Arbeiterpolitik von den Regeln des privaten Arbeitsmarktes mit Erfolg solange befreien können, als sie die Arbeitsbedingungen günstiger normieren, als es die zur Zeit dort gebräuchlichen sind. Sie wären also auch imstande, den Bedarfsunterschied zwischen ledigen und verheirateten Arbeitern in der Lohnhöhe zum Ausdruck zu bringen, sofern sie nur den ersteren die branche-üblichen Gewerkschaftslöhne des Arbeitsmarktes zahlen. Beispiele einer solchen Berücksichtigung des Familienstandes von seiten der kommunalen Lohnpolitik sind außerordentlich selten. Uns sind nur zwei bekannt, von denen eigentlich nur das eine, das der Stadt Frankfurt a. M., streng genommen hierher gehört, während das andere, das der Stadt Ulm, richtiger bei den Alterspensionen zu behandeln wäre. In Frankfurt erhalten nämlich die unter 30 Jahre alten Arbeiter, welche weder Frau noch Kinder haben, in der Lohnklasse 1 und 2 einen um 40 Pf., in Lohnklasse 3—5 einen um 50 Pf. geringeren Tagelohn. Die Differenz desselben wird ihnen in der Form von Spareinlagen gutgeschrieben. Es ist bedauerlich, daß die Stadtverwaltung diese an und für sich anerkennenswerte und für die Arbeiter vorteilhafte Bestimmung dadurch auf das Niveau einer patriarchalischen Wohlfahrtseinrichtung herabgedrückt hat, daß sie den Arbeitern, die vorzeitig aus dem städtischen Dienste austreten, die Abhebung des Sparguthabens erst nach 6 Monaten gestattet. Wenn also der Arbeiter auch der Lohnabzüge nicht verlustig geht, so legt ihm doch die 6monatige Sperrfrist eine Fessel an, die gerade bei Veränderungen für den Arbeiter höchst lästig und hinderlich sein kann. In

Ulm erhalten die verheirateten Arbeiter eine höhere Alterspension als die ledigen. Die Pension des ledigen Arbeiters beträgt außer dem Grundbetrag von 250 Mk. für jedes der über das 10. Arbeitsjahr hinaus geleisteten Dienstjahre $^3/_4$ % des letzten Diensteinkommens, die des verheirateten Arbeiters, der kinderlos ist und dessen Kinder nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen und ihren Unterhalt auf eigene Kosten bestreiten können, statt $^3/_4$ % 1 %. Sind eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte, noch nicht 14 Jahre alte, oder solche Kinder von nicht über 18 Jahren vorhanden, die wegen anhaltender Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger körperlicher oder geistiger Leiden von den Eltern zu verköstigen und zu verpflegen sind, so steigt der Grundbetrag bei einem Kinde um 1,15 %, bei 2 Kindern um 1,30 %, für jedes weitere Kind um 0,15 % mehr bis zu 7 und mehr Kindern, wo mit 2 % das Maximum erreicht ist.

b. Jahreszeiten. Überall, wo Stundenlöhne gezahlt werden, muß das Jahreseinkommen derjenigen Arbeiter, die im Freien und ohne Anwendung künstlicher Beleuchtung beschäftigt werden, im Winter niedriger sein als im Sommer. Das bedeutet natürlich, daß gerade dann, wenn ihr Bedarf durch die Kosten für Heizung und Beleuchtung, für bessere Kleidung und Ernährung stark gesteigert wird, ihr Einkommen beträchtlich geringer ist. Um diesem Übelstande zu begegnen, werden von einigen Kommunen die Stundenlöhne im Winter erhöht. So gewährt Fürth den Arbeitern des Bauamtes und der Stadtgärtnerei einen Zuschlag von 2 Pf. pro Stunde. Trotz dieses Zuschlages stehen die Winterlöhne unter den Sommerlöhnen. Sie betragen zum Beispiel für die Rottenführer im Sommer 17,10 Mk., im Winter 15,40 Mk., für die Tagelöhner 14,90 Mk. bezw. 13,50 Mk., für die weiblichen Tagelöhner 11,40 Mk. bezw. 10,60 Mk. Die Zuschläge sind also nicht ausreichend. In München wird den Arbeitern des Stadtbauamtes im Winter eine Zulage von 2 Pf. pro Stunde gewährt. Die Sommerarbeitszeit beträgt 10 Stunden pro Tag, die Winterarbeitszeit 8 $^1/_2$ Stunden. Da nun der Gehilfe (gelernte Arbeiter) 48 Pf. pro Stunde, der Tagelöhner (ungelernte Arbeiter) 32 Pf. pro Stunde erhält, so beträgt nach Abzug des Zuschlages von 2 Pf. pro Stunde der Unterschied noch immer für den Gehilfen 3,30 Mk., für den Tagelöhner 1,86 Mk. pro Woche. Die Unterschiede sind also noch weniger ausgeglichen, als in Fürth. Größere Rücksicht auf den gesteigerten Winterbedarf des Arbeiters wird von den Städten genommen, die Winter und Sommer die gleichen Tage- oder Wochen- und Monatslöhne zahlen. Die Zahl dieser Städte ist gar nicht sehr groß, wie eine Durchsicht des von Mombert in seinem Buche: Die Deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter, S. 91 ff., angeführten Materiales deutlich genug zeigt. Allgemein haben nur die folgenden Städte: Mannheim, Ludwigshafen,

Frankfurt a. M., Charlottenburg und Mainz, die Sommer und Winter gleiche Entlohnung der ständigen Arbeiter durchgeführt, während sie in den meisten anderen Städten nur den Vorarbeitern und Aufsehern zugute kommt.

c. Krankheiten, Unfälle und d. Feiertage, Urlaub. Inwiefern die Kommunen bei der Lohnzahlung diese beiden Punkte berücksichtigen, werden wir am besten im Zusammenhang mit der Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsunterbrechungen überhaupt darstellen.

3. Lohnzahlung bei Arbeitsunterbrechungen. Allgemein wird in den Arbeitsstatuten der Grundsatz ausgesprochen, daß für Arbeitsversäumnisse ein Abzug am Lohne stattfindet oder stattfinden kann. So heißt es in dem Frankfurter Statut, § 17: Für versäumte Zeitabschnitte kann ein verhältnismäßiger Abzug am Lohne stattfinden, und hierbei jede angefangene halbe Stunde für voll gerechnet werden. Im Magdeburger Statut wird die Möglichkeit des Abzuges zu einer unbedingten Vorschrift: Der Lohn wird nur für diejenige Zeit gewährt, in welcher der Arbeiter dienstlich tätig gewesen ist. Im Anschluß an diesen Grundsatz wird von einer Reihe von Städten, wie Aachen, Berlin, Charlottenburg, Cöln, Magdeburg, Wiesbaden, Ludwigshafen, der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen. Dieser Paragraph bestimmt, daß Arbeitsunterbrechungen für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit, die durch einen in der Person des Arbeiters liegenden Grund ohne sein Verschulden veranlaßt sind, nicht dem Arbeiter zur Last fallen, er also auch des Anspruches auf Vergütung dadurch nicht verlustig wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Außer den genannten Städten ist die Geltung des Paragraphen ausgeschlossen in Düsseldorf für das Fahrpersonal und das Betriebsarbeitspersonal der Straßenbahnen, für die Arbeiter der Reparatur- und Bauwerkstätten der Straßenbahnen, sowie der Hafenverwaltung, in Breslau für die Arbeiter des Schlacht- und Viehhofes und der Gas- und Wasserwerke, in Stettin für die Hafenarbeiter, in Halberstadt für die Gas- und Wasserwerke usw. Durch den Ausschluß des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird den Arbeitern der ihnen darin gegebene Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Lohnes genommen. Das ist rechtlich möglich, da, wie ziemlich allgemein anerkannt wird, der § 616 nur dispositives Recht enthält. Wird der Paragraph anerkannt, so bleibt in Streitfällen zwischen den Arbeitern und der Verwaltung über die Auslegung der recht unbestimmten Begriffe „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“, „in seiner Person liegend“ den ersteren der Appell an die ordentliche Rechtsprechung offen, und der Richter entscheidet. Da nun die richterliche Interpretation außerordentlich schwankende und widersprechende Resultate zu ergeben pflegt, so ist es begreiflich, wenn die Kommunen im Interesse einer einheit-

lichen und gleichmäßigen Verwaltung und Regelung der Arbeitsverhältnisse es vorziehen, sich einer solchen richterlichen Interpretation nicht auszusetzen, sondern lieber unter Ausschluß des Paragraphen seine Interpretation selber vornehmen. Solange die Kommunen bei diesem Vorgehen den Arbeiter in seinen Rechten nicht verkürzen, die Interpretation also in einem fortschrittlichen, sozialpolitischen Sinne vornehmen und vor allem, solange sie den Arbeitern ein Recht auf Vergütung bei den namentlich aufgezählten Arbeitsversäumnissen zugestehen, läßt sich gegen ihr Vorgehen nichts einwenden. Ob man nun dabei die Bezeichnung Ausschluß des Paragraphen oder Abänderung des Paragraphen (wie zum Beispiel im Charlottenburger Arbeitsvertrag) wählt, oder ob man lieber von einer Ersetzung desselben im Wege der Übereinkunft durch andere Bestimmungen reden will, wie zum Beispiel in einem Artikel der „Frankfurter Zeitung" vom 10. Juni 1902 empfohlen wird, ist für das Wesen der Sache gleichgültig. Bei der ganzen Regelung kommt es darauf an, ob den Arbeitern ein Rechtsanspruch auf die Lohnvergütung gewährt wird oder nicht, und zweitens, ob bei der Aufzählung der Fälle, in denen die Lohnzahlung weiter stattfindet, das Interesse der Arbeiterschaft oder das Interesse der Stadtkasse bestimmend ist. In den Verhandlungen, die in Berlin über den Ausschluß des § 616 durch die Stadtverwaltung von den städtischen Kollegien gepflogen wurden, hat sich die Verschiebung des Schwerpunktes von der formellen nach der materiellen Seite sehr bald vollzogen. Der Berliner Oberbürgermeister hatte nämlich am 25. Oktober 1902 die folgende Verfügung erlassen:

„1. Die Rechtswirkung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der kein zwingendes, sondern nachgiebiges Recht bildet, ist durch die Arbeitsordnung oder den sonstigen Dienstvertrag auszuschließen.

„2. In Krankheitsfällen ist der Lohn stets nur nach Abzug des Krankengeldes und in der Regel nicht länger als vier Wochen zu gewähren.

„3. In Fällen der militärischen Einziehung zu den zwölf bis vierzehn Tage währenden Landwehrübungen ist der Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Unterstützungen fortzuzahlen. Bei der Einberufung zu den Reserve- oder anderen längeren Übungen ist das Arbeitsverhältnis aufzulösen.

„4. In allen anderen Fällen bleibt es den zuständigen Verwaltungsabteilungen überlassen, für eine nicht erhebliche Zeit der Dienstversäumnis den Lohn oder das Entgelt fortzuzahlen."

In dieser Verfügung wird also zunächst der § 616 allgemein ausgeschlossen. Es wird ferner für zwei Fälle, Krankheiten bis zu vier Wochen und Landwehrübungen, eine allgemeine Regelung getroffen und dem Arbeiter ein Rechtsanspruch auf die Lohnvergütung gewährt. In allen anderen Fällen bleibt ihre Gewährung dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsabteilung überlassen. Man kann mit dem besten Willen diese Regelung nicht als sozial-

politisch fortschrittlich bezeichnen. Die Angriffe, die sich von seiten der Sozialpolitiker und der Sozialdemokratie gegen die Verfügung richteten, tadelten in erster Linie, daß der Magistrat durch eine generelle Verfügung die Schutzbestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle seine Betriebe außer Kraft gesetzt habe, und damit nicht nur dem schlimmen Beispiele der privaten Unternehmer und Unternehmerverbände gefolgt sei, sondern auch für die übrigen Kommunen ein sehr schlechtes Beispiel gegeben habe. In zweiter Linie wurden die einzelnen Bestimmungen einer scharfen Kritik unterzogen und als höchst verbesserungswürdig bezeichnet. Die einfache Wiederherstellung des § 616 wurde aber auch von dieser Seite nicht vorgeschlagen. Die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung beantragte, den Magistrat zu ersuchen, der Versammlung eine Vorlage zum Zwecke anderweitiger Regelung der Materie zu machen. Damit wurde also anerkannt, daß der § 616 einer Interpretation bedürfe, und nur die Art der Interpretation blieb als strittiger Punkt übrig. Noch deutlicher tritt dieses in einem Amendement hervor, das die sozialdemokratische Fraktion nach Abschluß der Ausschußverhandlungen, die die ungünstige ursprüngliche Verfügung des Magistrates nur in zwei Punkten abgeändert hatten, in der Stadtverordnetenversammlung einbrachte. Dasselbe lautete: „Die Versammlung ersucht den Magistrat, zu erwägen, ob die Verfügung nicht nach folgenden Richtungen zu ändern ist. An Stelle der angeführten Verfügung sind Bestimmungen folgenden Inhaltes zu setzen:

„1. Eine unverschuldete Verhinderung im Sinne des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt vor bei Abhaltung durch a. Krankheiten, b. militärische Kontrollversammlungen oder Order, c. Wahrnehmung gerichtlicher oder polizeilicher Termine, d. militärische Reserve- und Landwehrübungen, e. Vorkommnisse in der Familie oder im Hauswesen, die das Fortbleiben des Arbeiters rechtfertigen, zum Beispiel Tod, Entbindung, plötzliche Erkrankung eines dem Hausstande angehörenden Familienmitgliedes, f. im übrigen ist es der zuständigen Verwaltung überlassen, auch andere Vorkommnisse als unverschuldete Verhinderung zu erachten.

„2. Als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit der Behinderung gilt a. ein Zeitraum bis zu 3 Tagen, b. bei Krankheitsfällen des Arbeiters ein Zeitraum bis 6 Wochen und falls er seit länger als 10 Jahren in städtischem Dienste sich befindet, ein Zeitraum bis 13 Wochen, c. bei militärischen Übungen ein Zeitraum bis zu 8 Wochen."

In diesem Antrag wird also ein Verzeichnis der Fälle aufgestellt, in denen die Lohnvergütung bei Arbeitsversäumnis gewährt werden soll. Außerhalb dieser Fälle soll der § 616 nicht in Anwendung kommen. Ferner schließt der Antrag das Ermessen der Beamten aus: die Vergütung muß in den aufgezählten Fällen gewährt werden. Wir brauchen kaum zu erwähnen, daß der

Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, der das betreffende Gebiet in erschöpfender Weise geordnet hätte, in der Berliner Stadtverordnetenversammlung keine Gegenliebe fand. Ihre Majorität beschränkte sich darauf, die Verfügung des Magistrats in zwei Punkten als verbesserungsbedürftig zu bezeichnen. Die Lohngewährung wurde in Krankheitsfällen für Arbeiter, die sich länger als 1 Jahr im städtischen Dienste befinden, von 4 auf 6 Wochen ausgedehnt und verheirateten Reservisten, die über 2 Jahre im städtischen Dienste stehen, bei längeren Friedensübungen die Hälfte ihres Lohnes auf 4 Wochen zugestanden.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß ein genügender Ersatz für den § 616 nur dann gewährt ist, wenn den Arbeitern durch die Ersatzbestimmungen ein Rechtsanspruch auf die Lohnvergütung gesichert wird. Dagegen kann eine Regelung, beider in allen Fällen oder in einem Teile derselben das Ermessen der Verwaltungsbehörde unbeschränkt entscheidet, wie das zum Beispiel in Cöln, Wiesbaden, Aachen der Fall ist, die Bedürfnisse der Arbeiter nicht befriedigen. Denn in der Praxis des Lebens versteckt sich hinter dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden nur zu oft ein schrankenloser Favoritismus, der seine Geschenke nach der Untertänigkeit der Gesinnung bemißt. Und die Gefahr einer solchen Korruption der Arbeiter ist um so größer, als der entscheidende Einfluß im Grunde bei den Unterbeamten und Vorarbeitern liegt. Auf Grund dieser Überlegungen können wir uns auch dem Urteile Momberts nicht anschließen, der die Handlungsweise der Städte mit freiem Ermessen in einem milderen Lichte sieht, so sehr er es allgemein verurteilt, daß öffentliche Verwaltungen Vorschriften, die durch Reichsgesetz als sozialpolitisch wünschenswert hingestellt werden, durch Sondervertrag ausschließen, und so sehr er dieses Vorgehen als recht engherzig tadelt. Die Aufhebung eines Rechtsanspruches, den das bürgerliche Recht dem Arbeiter gewährt hat, und seine Ersetzung durch pflichtmäßige Prüfung des einzelnen Falles und Gewährung der Lohnvergütung nach pflichtmäßigem Ermessen bedeutet einen so großen sozialpolitischen Rückschritt, daß das schärfste Urteil über ein solches Vorgehen gerade scharf genug ist.

Man kann die Arbeitsunterbrechungen in zwei Gruppen einteilen, je nachdem ihre Ursache in der Person des Arbeiters oder nicht in ihr liegt. Zu der ersten würden zum Beispiel Unterbrechungen infolge von Krankheit, Friedensübungen usw., zu der zweiten Feiertage und ähnliche Verhältnisse gehören. Da aber dieser Einteilung kein besonderer Wert zukommt, sie außerdem keine klaren Resultate ergiebt, so verzichten wir darauf, dieselbe unserer Darstellung zugrunde zu legen. Wir behandeln die Punkte vielmehr in der Reihenfolge, wie sie in den Arbeitsstatuten aufgezählt werden.

a. Krankheit und Unfall. Bei der Gewährung besonderer Zuschüsse zu den Krankengeldern, die den Arbeitern aus ihrer Beteiligung an den

Krankenkassen zuwachsen, unterscheiden die meisten Arbeitsstatuten zwischen den ständigen Arbeitern und den nichtständigen Arbeitern, oder sie machen dieselbe von der Ableistung einer Dienstleistung von bestimmter Dauer abhängig. So gewährt Karlsruhe an die ständigen Arbeiter den vollen Lohn auf 2 Monate, Charlottenburg außer dem Krankengelde die Hälfte des Lohnes auf 26 Wochen, Danzig den vollen Lohn auf 8 Wochen. In der zweiten Gruppe der Städte wird den Arbeitern mit längerer Dienstzeit der Zuschuß auf längere Zeit gewährt, als den Arbeitern mit kürzerer Dienstzeit. So erhalten in Frankfurt a. M. die Arbeiter mit mehr als 2jähriger und weniger als 4jähriger Dienstzeit den Zuschuß auf 6 Wochen, länger beschäftigte Arbeiter bis auf 3 Monate; in Metz Arbeiter mit einer Dienstzeit von mindestens 3 bis zu 10 Jahren den Lohn auf 6 Wochen, von über 10 Jahren auf 3 Monate. Die Dauer der Lohngewährung schwankt zwischen 8 Tagen in Cöln und 6 Monaten in Straßburg und Charlottenburg, die gebräuchlichste Höchstdauer sind 3 Monate. Es wird entweder ein Zuschuß zum Krankengeld auf die Höhe des vollen Lohnes bezahlt wie in Wiesbaden, Mannheim, Karlsruhe, Frankfurt, Berlin, Cöln, Danzig, Straßburg, oder bis zu vier Fünftel des Lohnes wie in Freiburg, Leipzig, Heidelberg, oder bis zu drei Viertel wie in Ludwigshafen. Dabei wird von manchen Arbeitsstatuten zwischen verheirateten Arbeitern und Arbeitern mit Fürsorgeverpflichtung auf der einen Seite und Arbeitern, die unverheiratet oder ohne solche Verpflichtung sind, auf der anderen Seite, sowie zwischen Verpflegung im eigenen Haushalte und Verpflegung im Krankenhause unterschieden. Im ersteren Falle gewährt zum Beispiel das Aachener Statut einen Zuschuß bis zur Höhe des vollen Lohnes, bei der letzteren nur bis zu drei Viertel desselben. Doch gilt dies nur für Arbeiter, die verheiratet sind, oder sonst in ihrem Haushalte für Angehörige zu sorgen haben. Bei unverheirateten Arbeitern fällt bei ihrer Einweisung in das Krankenhaus die Zuschußzahlung fort. Eine weitere einschränkende Bestimmung, die wenig sozialpolitisches Verständnis beweist, hat das genannte Aachener Statut aufzuweisen. Danach findet bei Krankheitsfällen, die bis zu einer Woche dauern, überhaupt keine Zuschußzahlung statt. Da nun aber die Löhne, die den städtischen Arbeitern gezahlt werden, durchaus nicht so glänzende sind, daß dieselben sich in Zeiten der Gesundheit große Reichtümer sammeln könnten, so führt diese Aachener Bestimmung zu dem wenig erbaulichen Zustande, daß in den meisten Krankheitsfällen — die Krankheiten von längerer Dauer sind nur verhältnismäßig selten — die Arbeiter mit ihren Familien allein auf das Krankengeld angewiesen sind. Gerade in den Zeiten größeren Bedarfes haben sie also mit geringerem Einkommen zu rechnen.

b. Urlaub. Bei der Gewährung von Urlaub müssen wir unterscheiden, ob der Urlaub den Arbeitern nur bei Geltendmachung von triftigen Gründen

auf besonderes Ansuchen hin vom Amts- oder Betriebsvorstande gewährt wird, oder ob ihnen ein Recht zuerkannt ist, im Laufe des Jahres einen Urlaub von bestimmter Dauer unter Fortbezahlung des Lohnes zu nehmen. Im ersten Falle haben wir es mit einer Vergünstigung zu tun, die den Arbeitern nach einer bestimmten Dienstdauer nicht wohl vorenthalten werden kann. Wenn in solchen Fällen von den Städten der Lohn weiter bezahlt wird, so ist die sozialpolitische Leistung noch nicht besonders groß. Als ein Beispiel für diese Art Urlaubserteilung sei der Paragraph des Mannheimer Statutes angeführt. Danach kann Arbeitern, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in städtischem Dienste stehen, vom Amtsvorstande, wenn sie aus triftigen Gründen an der Versehung des Dienstes verhindert sind, der Lohn bis zur Dauer von 4 Tagen, und solchen, die mehr als 10 Jahre ununterbrochen im städtischen Dienste stehen, bis zur Dauer von 8 Tagen im Jahre fortgewährt werden. Die Dauer des Urlaubs, wie die Dauer der als Vorbedingung statuierten Dienstzeit, ist in den einzelnen Städten verschieden. Die erstere beträgt in Frankfurt bei einer Dienstzeit von mehr als 3 Jahren höchstens 4 Tage, bei einer Dienstzeit von mehr als 6 Jahren höchstens 6 Tage. Dagegen wird in Mainz den im Schicht-, Wochen- oder Monatslohn stehenden Arbeitern nur bis zu einem Tage Urlaub ohne Lohnabzug erteilt, während längerer Urlaub mit Lohnabzug verbunden ist. In Karlsruhe kann den ständigen Arbeitern Urlaub bis zur Dauer von 8 Tagen auf Ansuchen gewährt werden.

Der eigentliche Erholungsurlaub, auf den die Arbeiter einen Rechtsanspruch haben, ist noch eine sehr seltene Erscheinung in den deutschen Städten. Nur in München, Fürth, Berlin, Nürnberg, Cöln wird, soweit wir haben feststellen können, den Arbeitern ein solcher Urlaub von den Arbeitsstatuten zugestanden. In Fürth erhalten die städtischen Arbeiter, die 5 Jahre lang ununterbrochen in städtischem Dienste beschäftigt gewesen sind, einen Urlaub von 4 hintereinander liegenden Arbeitstagen; bei 10jähriger Dienstzeit verlängert sich derselbe auf 6 Tage. Der Lohn wird dabei weiter gezahlt. Der Antritt des Urlaubs wird von der vorgesetzten Behörde festgesetzt. Die Gärtnereiarbeiter erhalten in den Monaten April, Mai und Juni keinen Urlaub. In München gelten für die Arbeiter des städtischen Bauamtes, die Arbeiter der Elektrizitätswerke, der städtischen Zentrallände, des Holz- und Kohlenhofes, sowie des Schlacht- und Viehhofes die gleichen Bestimmungen. Die Arbeiter der Gasanstalt erhalten einen Urlaub von 4 Tagen nach 10 Dienstjahren, von 5 Tagen nach 15 und von 6 Tagen nach 20 Dienstjahren. Die Schichtarbeiter des Gaswerkes, die das ganze Jahr vor Urlaubsantritt als Retortenarbeiter, Heizer usw. beschäftigt waren, erhalten ohne Rücksicht auf das Dienstalter 6 Tage Urlaub. Die Laternenwärter erhalten jährlich 2 Tage Urlaub.

In Berlin ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juni 1903, dem der Magistrat anfangs des Jahres 1904 beigetreten ist, allen städtischen Arbeitern, die mindestens 5 Jahre in städtischen Diensten stehen, ein Urlaub von einer Woche ohne Lohnabzug gewährt worden. Dagegen gewährt Nürnberg bei gleicher Dienstzeit nur 3 Tage Urlaub. Cöln unterscheidet drei Klassen von Arbeitern; die mit Dienstzeit bis zu 5 Jahren erhalten 3 Tage, die mit Dienstzeit bis zu 10 Jahren 5 und die mit längerer Dienstzeit 6 Tage Urlaub.

c. Friedensübungen. Auch die Höhe des Zuschusses bei Friedensübungen wird in den Arbeitsstatuten von der Länge der Dienstzeit oder der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht; sie sind zugleich für die Dauer seiner Gewährung bestimmend. Die Bestimmungen sind in den Städten sehr verschieden. Neben Städten, die, wie Mannheim, schon nach zweijähriger Dienstzeit ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung einen Zuschuß bis zur vollen Höhe des Lohnes zahlen, gibt es solche, die die Höhe des Zuschusses, wie Cannstatt, die die Dauer der Zahlung, wie Berlin, und solche, die beides beschränken, wie Wiesbaden, Charlottenburg usw.

Überblicken wir die drei Arten von Vergünstigungen, die wir im vorstehenden behandelt haben, so können wir bei ihrer Behandlung durch die Arbeitsstatuten einen Unterschied beobachten. Die Zahlung eines Zuschusses bei Friedensübungen wird den Arbeitern als ein Recht gewährt — wieder mit Ausnahme von Dresden —, während sie bei Krankheit und Urlaub meist eine freiwillige Leistung der Städte darstellt, auf die dem Arbeiter kein Rechtsanspruch gewährt wird. Das geht entweder aus dem Wortlaute der betreffenden Bestimmungen hervor, in denen es heißt: der Zuschuß kann gewährt werden, oder es wird ausdrücklich in einem besonderen Paragraphen hervorgehoben, wie zum Beispiel in Karlsruhe, Heidelberg usw. Zur richtigen Würdigung dieser Vergünstigungen muß außerdem noch darauf hingewiesen werden, daß das Kündigungsrecht der Gemeinden durch die betreffenden Bestimmungen in keiner Weise beschränkt wird. Es können also die Gemeinden Arbeiter, die erkrankt oder zu längeren Friedensübungen eingezogen sind, jederzeit mit Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist entlassen, und sich auf diese Weise ihren Verpflichtungen entziehen. Dazu bemerkt die Begründung zu der Karlsruher Arbeitsordnung: „Ganz selbstverständlich liegt dabei der Gemeindeverwaltung die moralische Verpflichtung ob, von ihrem Kündigungsrechte nur Gebrauch zu machen, wenn dies durch schuldhaftes Verhalten des Arbeiters geboten ist. Eine Kündigung aus unbegründetem Übelwollen gegen den Arbeiter oder gar zu dem Zwecke, die Stadtkasse von der Belastung zu befreien, welche durch Gewährung der in Aussicht gestellten Vorteile bedingt ist, wäre eine schlechterdings unsittliche Handlungsweise, die um so weniger zu be-

fürchten ist, als der Stadtrat wegen solcher Maßnahmen jederzeit öffentlich vor dem Bürgerausschuß zur Verantwortung gezogen werden kann." Die Gesinnung, die uns aus diesem Passus entgegentritt, ist ja eine sehr lobenswerte. Leider genügt es aber nicht, daß die obersten Spitzen der Stadtverwaltung mit sozialpolitischem Geiste erfüllt sind. Es ist mindestens ebenso notwendig, daß die Unterorgane, denen die direkte Ausführung im letzten Ende obliegt, den gleichen Geist besitzen. Daß aber die Durchführung sozialer Fortschritte nicht allein an der Verständnislosigkeit der Unterbeamten scheitert, daß auch bei den Oberbeamten mancher Städte dieselbe noch recht groß ist, das zeigt das Beispiel des Berliner Magistrates, der alle zu Reserveübungen eingezogenen Arbeiter rücksichtslos entlassen wollte, und das Beispiel der Berliner Gasdeputation, nach deren Verfügung alle Arbeiter, die länger als vier, später sechs Wochen krank bleiben, zu entlassen sind.* In der Praxis kommen

---

* Am 9. Juli 1902 erließ der Verwaltungsdirektor der Städtischen Gaswerke Berlin die folgende Verfügung:

„Ist ein Arbeiter ohne sein Verschulden dienstunfähig geworden, und hat er vier Wochen lang Lohnzuschuß erhalten, ohne wieder dienstfähig zu sein, so muß seine Entlassung erfolgen. Dabei ist ihm jedoch mitzuteilen, daß, sofern er wieder seine Dienstfähigkeit erlangt haben wird, der Wiedereinstellung nichts im Wege steht. Ist ein Arbeiter im Dienste oder gar durch ein Verschulden der Verwaltungsorgane dienstunfähig geworden, so wird der Lohnzuschuß länger als vier Wochen zu beantragen sein."

Als Grund für diese Verfügung wurde die Notwendigkeit angegeben, für eine eventuelle Ruhegeldberechnung feste Daten der formellen Entlassung zu erhalten. Die gewaltige Aufregung, die der Ukas unter den städtischen Arbeitern verursachte, gab dem Herrn Verwaltungsdirektor Anlaß, seinen ersten Erlaß in einem zweiten zu deklarieren, ohne ihn indes im geringsten abzuändern. Es wurde darin den Entlassenen nur mitgeteilt, daß ihre Anwartschaft auf Ruhegeld und Urlaub keine Einbuße erleide, sofern die Krankheit nur so lange dauere, daß binnen einer Frist von 13 Wochen die Wiedereinstellung erfolgen könne, und ihnen der Trost gespendet, daß sie bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit auf Wiederanstellung rechnen könnten, falls nicht besondere Umstände entgegenständen.

Auch die Beschwerde der Gasarbeiter an die städtische Gasdeputation nützte nichts. Die Antwort der Deputation wiederholte nur den Inhalt der früheren Verfügungen des Verwaltungsdirektors in anderer Fassung. „Als die Gemeindebehörden aussprachen, daß den erkrankten Arbeitern regelmäßig der Lohnzuschuß für die Zeit von vier Wochen zu gewähren sei, hatte dies die Bedeutung, daß das Dienstverhältnis, falls nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigten, nach Ablauf der vier Wochen zu lösen sei" — so interpretierte die Gasdeputation in kühnster Weise die Beschlüsse der Gemeindebehörden, die sicher nicht die Gasarbeiter nach vier Wochen aufs Pflaster setzen wollten, nachdem sie ihnen einen Krankengeldzuschuß auf gleiche Zeit bewilligt hatten. Um nichts und wieder nichts werden doch die Berliner Gemeindebehörden den Gasarbeitern

solche Kündigungsfälle, so schäbig sie auch sind, doch öfter vor, als man vielleicht bei der Lektüre der Arbeitsordnungen anzunehmen geneigt ist. In keinem Arbeitsstatut ist ferner ausdrücklich hervorgehoben, daß den zu Friedensübungen eingezogenen Arbeitern ihre Stellen offen gehalten werden sollen. Mombert behauptet allerdings, daß dies dem Anschein nach der Fall sei, und findet einen Beweis in der Bestimmung, nach der Friedensübungen bei der Berechnung des Ruhegehaltes nicht als Unterbrechungen der Dienstzeit gelten. Der Beweis ist aber durchaus nicht zwingend, denn aus dieser Bestimmung kann nur geschlossen werden, daß in einzelnen Fällen die Stellen den Arbeitern offen gehalten worden sind, nicht aber, daß dies allgemein bei der Ableistung von Friedensübungen geschieht. Mit viel größerem Rechte könnte man aus der Haltung, die die Städte gegenüber der Anwendung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches einnehmen, den entgegengesetzten Schluß ziehen. In den meisten Fällen wird wohl von der Kündigung der zu Friedensübungen eingezogenen Arbeiter nicht Gebrauch gemacht. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß man unbeliebte Arbeiter gerne entläßt. Und wo eine solche Neigung vorhanden ist, da ist ein schuldhaftes Verhalten des Arbeiters leicht gefunden. Und wie häufig ist die Unbeliebtheit des Arbeiters nur eine Folge seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit!

d. Feiertage. Wie bei der Lohnvergütung in Krankheitsfällen, so können wir auch bei der Weiterzahlung des Lohnes für die in die Woche fallenden Feiertage die Tendenz bemerken, bei der Lohnzahlung an den Arbeiter auf die Steigerung seines Bedarfes Rücksicht zu nehmen. Denn gerade in den Feiertagen werden durch die Sitte dem Arbeiter Mehrausgaben auferlegt, für die ihm, falls er in der Privatindustrie beschäftigt ist, keine Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Bezahlung der Feiertage durch die Städte kann daher als ein sozialpolitischer Fortschritt gelten. Ihr Verhalten in dieser

---

ganz gewiß keinen vierwöchigen Krankengeldzuschuß in den Schoß werfen. Man will sich doch mit diesen und ähnlichen „Wohltaten" eine zufriedene Arbeiterschaft erhalten! Nicht weniger schön als die Interpretation waren ihre Motive: „Sofern man dies (die Lösung des Dienstverhältnisses) versäumte, waren unklare Verhältnisse zu gewärtigen, wie sie von einer ordnungsmäßig geführten Verwaltung vermieden werden müssen. Insbesondere war, nachdem der Magistrat in der Verfügung vom 6. Juni 1902 Anweisung erteilt hatte, daß das Ruhegeld vom Tage der formellen Entlassung ab zu zahlen sei, zu befürchten, daß das Unterlassen der formellen Entlassung der Stadtgemeinde Pflichten aufbürden könnte, welche über das Maß dessen hinaus gingen, was die Gemeindebehörden zu leisten beabsichtigt hatten. Auch spricht eine Anzahl anderer, auf verwaltungstechnischem Gebiete liegender Gründe dafür, daß über die Frage, ob jemand unseren Betrieben als Arbeiter angehört oder nicht, Klarheit geschaffen werde." Als ob sich das nicht auch auf andere Weise, als durch die Entlassung der kranken Arbeiter hätte erreichen lassen können!

Frage ist übrigens sehr verschieden. Wir können eine ganze Skala aufzeigen, die uns von Städten ohne jede Feiertagsentlohnung zu solchen führt, die diese Vergünstigung allen ihren Arbeitern zuteil werden lassen. Vollständig auf dem Standpunkte des privaten Unternehmers steht die Stadt Wiesbaden. Nach ihrem Arbeitsstatut werden die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage nicht als Arbeitstag entlohnt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Arbeiter im Tagelohn oder Wochenlohn oder für längere Lohnperioden bezahlt wird. An diese sozialpolitische Rückständigkeit schließt sich die loyale, zu ihr vollkommen passende Bestimmung an, nach der an Königs Geburtstag die Arbeit ohne Aussetzung der Lohnzahlung ganz oder teilweise ruht. Am Gegenpole steht Mannheim, das allen seinen Arbeitern die Feiertage wie Arbeitstage entlohnt, wofern sie nur an sämtlichen in die Woche fallenden Werktagen gearbeitet haben. Die Entlohnung findet auch dann statt, wenn Arbeiter wegen Einrückens zu militärischen Übungen verhindert werden, an sämtlichen in die Woche fallenden Werktagen zu arbeiten. Innerhalb der dargestellten Grenzen bewegt sich die Regelung in den anderen Städten. Häufig wird zwischen Arbeitern, die im Monatslohn stehen, und den anderen ständigen Arbeitern unterschieden. Es heißt dann: Bei den im Wochen- oder Monatslohn stehenden Arbeitern werden keine Abzüge für die gesetzlichen Feiertage gemacht. Über die Berufsgruppen, die im Wochen- oder Monatslohn stehen, gibt der Lohntarif Auskunft. In Frankfurt werden außerdem den Arbeitern, die über 25 Jahre alt und mehr als 12 Monate beschäftigt sind, die Feiertage entlohnt, in Metz den Arbeitern mit dreijähriger Dienstzeit, in Mainz den Tagelohnarbeitern, wenn sie vor und nach den Feiertagen voll beschäftigt waren. In Fürth erhalten die Arbeiter mit zweijähriger Beschäftigung die Hälfte des Tagelohnes, mit fünfjähriger Beschäftigung den vollen Tagelohn. München zahlt den ständigen städtischen Arbeitern nach dreijähriger Dienstzeit den halben Tagelohn. In Cöln werden wie in Wiesbaden die Feiertage nicht bezahlt. Gar keine Bestimmungen über Lohnzahlung an Feiertagen enthalten die Arbeitsordnungen von Cannstatt, Darmstadt, Dresden, Karlsruhe, Stuttgart.

4. Lohnzahlung bei Verlängerung der Arbeitszeit über den regelmäßigen Arbeitstag hinaus. a. Überstunden. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß in der Bezahlung der Überstunden, vor allem aber in der Bezahlung derselben nach höheren Lohnsätzen als für gewöhnliche Arbeitszeit, ein wichtiges Mittel der gewerkschaftlichen Tätigkeit zu sehen sei, mit dem dieselbe eine Beschränkung der Überstundenarbeit anstrebt. In einer ganzen Anzahl von Städten ist es auch gelungen, den städtischen Arbeitern solche Zuschläge für Überstunden zu verschaffen. Die Zuschläge sind verschieden hoch bemessen, je nachdem es sich um gewöhnliche Überstunden oder um Überstunden handelt, die an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht zu leisten

sind. Die beiden letzteren Arten von Überstunden werden meistens höher bezahlt als die anderen, die sogar in Charlottenburg überhaupt nicht höher entlohnt werden, wenn ihre Dauer nicht mehr als eine Stunde beträgt. Über die Höhe der Zuschläge gibt die folgende Tabelle Auskunft:

	Zuschlag für Überstunden	Zuschlag für Sonntagsarbeit	Zuschlag für Nachtarbeit	Bemerkungen
	Prozent	Prozent	Prozent	
Aachen	25	50	50	
Cannstatt	—	50	50	
Charlottenburg . .	40, 45, 50 Pf. pro Stunde	—	—	Nur wenn mehr als eine Überstunde gearbeitet wird.
Cöln	20	20	20	
Dresden	20	20	20	
Düsseldorf . . .	—	—	25 bezw. 50	
Frankfurt a. M. .	33⅓	33⅓	33⅓	
Freiburg i. B. . .	25	50	50	
Fürth:				
1. Gasarbeiter .	33⅓	—	10 bis 6 Uhr: 50	
2. Bauamt und Stadtgärtnerei	—	75	7 bis 5 Uhr: 50	
Heidelberg . . .	25	50	50	
Karlsruhe . . .	mindestens 20	100	100	
	—	50	50	Bei Wach- und Aufsichtsdienst.
Magdeburg . . .	25	50	50	
Mainz	25	50	50	
Mannheim . . .	25	50	50	
Metz	33⅓	50	50	
München	Für die Überstunde vor und nach der regelmäßigen Arbeitszeit kein Zuschlag, sonst: 50	50	50	
Gasarbeiter . .	—	Schichtdienst: 33⅓	Schichtdienst: 33⅓	
		Außerordentliche Arbeiten von 6 bis 4 Uhr: 33⅓	von 6 bis 6 Uhr: 33⅓	
		von 4 Uhr an: 50	—	
Stuttgart	25	50	50	
Wiesbaden . . .	—	—	—	Nur ausnahmsweise.

Nicht alle Städte sind aber soweit fortgeschritten, daß sie ihre Arbeiter für die Überstundenarbeit höher entlohnen. In einigen, wie zum Beispiel bei der Straßenreinigung in Berlin, Karlsruhe usw., hängt die Arbeitszeit, wie bereits erwähnt, von dem anfallenden Tagesarbeitsquantum ab, und werden

die über den durchschnittlichen Arbeitstag hinaus zu leistenden Überstunden überhaupt nicht bezahlt. In der Mehrzahl der speziellen Arbeitsordnungen wird keine besondere Vergütung festgesetzt, so daß also im günstigsten Falle nur der gewöhnliche Stundenlohn für die Überstunden berechnet wird; in einigen wird ausdrücklich bestimmt, daß die Überstundenarbeit mit dem gewöhnlichen Stundenlohn entlohnt werden soll. So erfolgt in Wiesbaden die Lohnberechnung nach den normalen Taglohnsätzen, und nur dann, wenn die Verrichtung der Arbeit besonders gefahrvoll, anstrengend, ekelerregend oder mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten, die eine erhöhte Inanspruchnahme des einzelnen Arbeiters bedingen, verknüpft ist, darf ausnahmsweise ein Zuschlag gewährt werden. Über die Zulässigkeit und Höhe desselben ist in jedem einzelnen Falle von den Aufsehern durch Vermittlung ihres nächsten Vorgesetzten die Genehmigung des Vorstandes des Dienststelle nachzusuchen. Diese Regelung läßt jedes sozialpolitische Verständnis vermissen. Sie legt die Gewährung von Zuschlägen in die Hände der Aufseher und gibt denselben damit ein Werkzeug, mit dem sie ihnen sympathische oder befreundete Arbeiter vorzugsweise belohnen können. Sie ist geradezu geeignet, Korruption in die Reihen der städtischen Arbeiterschaft zu tragen.

Über die Bedeutung, die das Lohneinkommen aus Überstunden für das gesamte Jahreseinkommen der städtischen Arbeiter hat, seien hier zur Ergänzung dessen, was wir oben über die Überstunden im Kapitel Arbeitszeit ausgeführt haben, einige Daten angeführt. In München erzielten nach Mombert 694 von 1581 Arbeitern Mehreinnahmen durch Überstunden, und zwar 108 Arbeiter eine Mehreinnahme unter 10 Mk., 180 eine von 11 bis 50 Mk., 162 eine von 51 bis 100 Mk., 150 eine von 101 bis 200 Mk., 84 eine von 201 bis 300 Mk., 9 eine von 301 bis 400 Mk. und 1 eine solche von über 400 Mk. In Karlsruhe hatten 289 von 359 Arbeitern Überstunden geleistet, und es erzielten 179 Arbeiter daraus ein Einkommen bis 100 Mk., 55 ein solches bis 200 Mk., 41 bis 300 Mk., 10 bis 400 Mk., 3 bis 500 Mk. und einer bis 550 Mk. Diese Ziffern beweisen eine vollständige Verschiebung des Jahreseinkommens, wie aus der von Mombert über die Münchener Arbeiter verfaßten Zusammenstellung hervorgeht. Es hatten unter diesen einen Verdienst im Jahre:

von Mark	Arbeiter ohne Nebeneinnahmen	Arbeiter mit Nebeneinnahmen
bis 550	10	9
551 = 850	470	378
851 = 1150	540	546
über 1150	556	643

Wenn man als Maßstab für die städtische Lohnpolitik den Satz aufstellt, daß die regelmäßigen Löhne, also ohne die Leistung von Überstunden, dazu ausreichen müssen, den Bedarf einer städtischen Arbeiterfamilie in genügender Weise zu decken, wenn man ferner den Grundsatz aufstellt, daß eine Kürzung des Arbeitstages aus hygienischen, sozialpolitischen, moralischen und anderen Gründen dringend notwendig ist, und daß daher derselbe so selten wie irgend möglich verlängert werden sollte, so muß man zu einem vernichtenden Urteile über diese Überstundenwirtschaft kommen. Sie muß als geradezu gefährlich für die Charakterentwicklung des städtischen Arbeiters bezeichnet werden. Sind dieselben einmal an den Überstundenunfug — dieser meist eine Folge der Bequemlichkeit der städtischen technischen Ämter — gewöhnt und haben sie ihre Haushaltsbudgets nach den höheren Jahreseinkommen eingerichtet, so wird es außerordentlich schwer sein, sie für eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit zu gewinnen. Sie werden vielmehr dahingehende Bestrebungen im Kreise der städtischen Behörden mit Rücksicht auf ihren gewachsenen Jahresbedarf zu bekämpfen suchen. Ist einmal der Überstundenhunger erwacht, so macht er die Arbeiter direkt zu Gegnern der Abschaffung der Überzeitarbeit. Jede Verkürzung des Arbeitstages wird von ihnen dann nur noch unter dem Gesichtspunkte betrachtet, daß dadurch die Zahl der möglichen Überstunden erhöht wird. Daß das nicht im Interesse der städtischen Arbeiterschaft liegen kann, brauchen wir nicht weiter auszuführen.

b. Entfernungszulagen. Es ist nur ein Akt der Billigkeit, wenn Arbeitern, deren Arbeitsstelle besonders weit abgelegen ist, so daß sie über Mittag nicht nach Hause gehen können, oder daß überhaupt ihr Arbeitsweg und damit ihr Arbeitstag verlängert wird, eine besondere, sogenannte Entfernungszulage gezahlt wird. Das geschieht zum Beispiel in Cannstatt, wo den Arbeitern, die außerhalb der Stadt auf Feldwegen arbeiten, ein Lohnzuschlag von 30 Pf. pro Tag, beziehungsweise wenn sie über Mittag nach Hause gehen, eine Verlängerung der Mittagspause um eine Viertelstunde gewährt wird. In Mannheim können bei sehr entfernter Lage der Arbeitsstätte besondere Lohnzuschläge vom Stadtrate genehmigt werden. Ebenso lautet die Bestimmung im Aachener Statut. In Wiesbaden werden für solche Arbeiten, die ausnahmsweise außerhalb der Gemarkungsgrenze verrichtet werden müssen, Entfernungszulagen auf Antrag des Aufsichtspersonals von den Vorständen der betreffenden Dienststelle im Einvernehmen mit dem Stadtbaurat oder dem zuständigen Direktor festgesetzt.

B. Akkordlohn.

Über den Akkordlohn enthalten die Arbeitsstatuten nur ganz unzureichende Bestimmungen. Sie schreiben vor, daß für Arbeiten im Akkordlohn ein Preisverzeichnis festzustellen ist, und daß dieses jedem Arbeiter bekannt gegeben werden soll. Außerdem ist das Verzeichnis an den Werkplätzen, in den Schutzhütten oder an sonst geeigneten Orten auszuhängen, von den Aufsehern bei sich zu führen und jedem Arbeiter auf Verlangen vorzuzeigen. Die Stückarbeiter erhalten an den wöchentlichen Lohntagen Abschlagszahlungen in Höhe des üblichen Tagelohnes und mindestens an jedem zweiten beziehungsweise vierten Löhnungstage eine Abrechnung über den Stand ihrer Forderungen. Das ist alles, was wir über den Akkordlohn haben finden können. Es fehlt also vollständig an einer Bestimmung, wonach die Arbeiter bei den Akkordsätzen so zu entlohnen sind, daß sie durchschnittlich mindestens den branche-üblichen Zeitlohn in normaler Arbeitszeit verdienen. Ebensowenig wird den Akkordarbeitern volle Beschäftigung garantiert, noch ihnen bei unzureichender Beschäftigung für die Aussetzzeit eine Entschädigung gewährt.

Was die Ausdehnung der Akkordarbeit in den städtischen Betrieben angeht, so hat Mombert in seinem Buche den Versuch gemacht, dieselbe festzustellen. Bei dem spärlichen Material war es ihm aber nicht möglich, eine erschöpfende Darstellung zu geben. Trotzdem kommt er zu dem Resultate, daß in den städtischen Betrieben Akkordarbeit sich recht häufig findet. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Gewerkschaft der städtischen Arbeiter es notwendig gefunden hat, sich mit der Akkordarbeit in ihrem Programm zu beschäftigen. Das wäre offenbar überflüssig gewesen, wenn die Akkordarbeit nur in geringem Umfange stattfände. Von der Gewerkschaft wird allgemein die Aufhebung der Akkordarbeit gefordert und mit den bekannten Gründen motiviert, mit denen von den deutschen Gewerkschaften allgemein die Akkordarbeit verurteilt wird.

C. Lohnabzüge.

Die meisten Arbeitsstatuten beschränken die Abzüge, die am Lohne vorgenommen werden können, auf Geldstrafen und die statutenmäßigen Beiträge zur Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung. Nur in Metz werden auch die letzteren, in Leipzig und Ludwigshafen die Beiträge für die Krankenversicherung von der Stadtverwaltung bezahlt, kommen also nicht in Abzug. Weiter werden noch als abzugberechtigt von den Arbeitsstatuten Fürth, Mannheim, Cöln usw. die Entschädigungsbeträge bezeichnet, die die Städte von den kontraktbrüchigen Arbeitern bis zur Höhe des sechsfachen Betrages des ortsüblichen Tagelohnes fordern können. Eine für den Arbeiter recht ungünstige

Bestimmung ist in den Arbeitsordnungen von Mainz und Dresden enthalten. Danach haftet der Arbeiter für den Schaden, welchen er verschuldet hat, in Dresden ausdrücklich „in vollem Umfange". Diese Bestimmung ist für den Arbeiter ganz besonders gefährlich, da man natürlich immer ihnen die Schuld zuschieben wird, sofern sie ihre Unschuld nicht klar beweisen können.

D. Lohnhöhe.

Es liegt nicht im Plane dieser Arbeit, in ähnlicher Weise, wie es Mombert in seinem Buche „Die Deutschen Stadtgemeinden" usw., S. 139 ff., getan hat, eine Zusammenstellung der von den einzelnen Städten an ihre Arbeiter gezahlten Löhne zu geben. Wenn es auch vollständig richtig ist, daß aus den Grundsätzen der Lohnpolitik, wie sie in den Arbeitsstatuten niedergelegt sind, noch kein Schluß gezogen werden kann, ob die wirklich gezahlten Löhne auch ausreichend sind, vielmehr die schönsten Grundsätze sich mit den elendesten Löhnen vereinen können, daß infolgedessen allein eine Darstellung der wirklich gezahlten Löhne ein Urteil darüber gestattet, ob die Lohnpolitik einer Stadt das Urteil arbeiterfreundlich und sozialpolitisch fortschrittlich verdient oder nicht, müssen wir hier doch darauf verzichten, eine solche Darstellung zu unternehmen, und zwar aus folgenden Gründen. Die Angaben veralten sehr schnell und haben dann nur historischen Wert. Außerdem fehlt es an genügenden lohnstatistischen Angaben, die tief genug in die Einzelheiten der gezahlten Löhne hineinführten und so einen Vergleich der verschiedenen Städte ermöglichten. Außerdem ist ein Urteil darüber, ob die von einer Stadtverwaltung gezahlten Löhne ausreichend sind oder nicht, nur dann möglich, wenn wir die allgemeine Niveauhöhe der Löhne und der Lebenshaltung in der betreffenden Stadt berücksichtigen. Ein Vergleich zwischen verschiedenen Städten ist mit Rücksicht auf die verschiedene Lebenshaltung und Lohnhöhe nur dann möglich, wenn man die Löhne der zu vergleichenden Städte auf den Index gleicher allgemeiner Lebenshaltung bezieht. Bei der Schwierigkeit, einen solchen Index festzustellen, würden aber so eingehende, umfangreiche Studien nötig werden, daß sie in dem Rahmen der vorliegenden Arbeit keinen Platz finden könnten. Wir müssen deshalb darauf verzichten, eine derartige interurbane Lohnstatistik hier in Angriff zu nehmen, und uns darauf beschränken, in Kürze die Resultate der Mombertschen Untersuchung mit allem Vorbehalt zusammenzufassen.

Nachdem Mombert davor gewarnt hat, allein auf Grund der Existenz eines Minimallohnes ein Loblied auf die städtische Lohnpolitik zu singen und die Höhe der tatsächlich gezahlten Löhne als das allein Entscheidende bezeichnet hat, gibt er in zwei Tabellen eine Zusammenstellung der in sieben deutschen Städten gezahlten Löhne nach ihrer Höhe, lehnt es aber sehr richtig ab, einen

Vergleich zwischen den verschiedenen Städten zu ziehen. Darauf untersucht er die Löhne einzelner Arbeiterkategorien, zunächst die der Feuerhausarbeiter. Diese Arbeiter bilden gegenüber den anderen städtischen Arbeitern eine hochgelohnte Klasse, trotzdem sie sich aus ungelernten Arbeitern rekrutieren. Im Verhältnis aber zu der ungemein schweren und gesundheitsschädlichen Arbeit sind die Löhne niedrig. Sie betrugen nach einer Umfrage der Stadt Basel in 27 deutschen Städten im Durchschnitt: Anfangslöhne 3,49 Mk., Maximallöhne 3,98 Mk., während die entsprechenden Ziffern in 6 schweizerischen Städten 4,02 Mk. und 4,24 Mk. betrugen. Weniger gut gelohnt als die Feuerhausarbeiter sind die Kanalarbeiter oder Schleusenräumer, deren Arbeit gleichfalls eine sehr unangenehme und schwere ist. Ihre Löhne liegen zwischen 2,50 Mk. und 4,50 Mk. und betragen in der Mehrzahl der Fälle je nach der Größe der Stadt 3 Mk. bis 3,50 Mk. Kann man nicht behaupten, daß die beiden angeführten Klassen übermäßig gut gestellt seien, so werden die Arbeiter der Straßenreinigung zum Teil sehr schlecht bezahlt. Der Durchschnittslohn bewegte sich in 16 deutschen Städten nach der Baseler Zusammenstellung zwischen 2,38 Mk. und 3,04 Mk. Doch gehen die Löhne weit unter diesen Durchschnitt herunter und sinken in einzelnen Städten auf 1,35 Mk. herab. Die bei der Straßenreinigung in Liegnitz beschäftigten Arbeiter erhielten bei zehnstündiger Arbeitszeit 1,35 Mk. und 1,45 Mk. im Tagelohn. Allerdings sind gerade bei der Straßenreinigung jugendliche Arbeiter und in einigen Städten sogar Frauen in großer Zahl beschäftigt, deren Löhne sich natürlich auf dem niedrigsten Niveau halten.

Schon diese Übersicht über drei wichtige Klassen der städtischen Arbeiter hat gezeigt, daß die Löhne sehr niedrig sind und in vielen Fällen nicht ausreichen, eine einigermaßen angemessene Lebenshaltung der Arbeiterfamilien zu sichern. Fassen wir nun nicht die Lohnsätze, sondern das gesamte Jahreseinkommen der Arbeiter ins Auge, so ergibt sich, daß von ihnen ein tägliches Einkommen bis zu 3 Mk. hatten:

in München	875	Arbeiter	= 55,5 %
in Karlsruhe	209	„	= 63,3 %
in Dresden	1029	„	= 57,5 %
in Magdeburg	600	„	= 67,0 %
in Frankfurt	349	„	= 22,8 %

Von diesen Arbeitern mit geringen Löhnen gehört nur ein Teil zu den jugendlichen und den älteren, teilweise arbeitsunfähigen Arbeitern. Der größere Teil sind verheiratete Arbeiter mit Familie, die als voll bezahlte Arbeiter tätig sind. Mombert kommt zu dem Resultat, daß es wohl überall Arbeiter gibt, die einen auskömmlichen Lohn erhalten, wie die gelernten Arbeiter und die Feuerhausarbeiter, daß aber ihnen gegenüber die große Zahl derer steht,

bei denen auch gar keine Rede davon sein kann, daß ihr Lohn zu einer nur einigermaßen angemessenen Lebenshaltung ausreicht. Man brauche deshalb auch über die Ursache der bei den städtischen Arbeitern ziemlich verbreiteten Erwerbstätigkeit der Frauen und Kinder nicht lange nachzugrübeln. Dieses von einem durchaus nicht radikalen Schriftsteller gefällte Urteil muß geradezu als vernichtend bezeichnet werden. Wie anders lautet es als die maßlosen Lobeshymnen, mit denen Klien die kommunale Lohnpolitik feiert! Es sind in der Tat nur sehr wenige deutsche Städte, die den Versuch gemacht haben, auf diesem Gebiete sich als Musterarbeitgeber zu zeigen. Ihnen gegenüber steht noch die große Masse der Kommunen, die von jedem Hauche fortschrittlicher Sozialpolitik unberührt sind. Sie ordnen ihre Lohnpolitik nicht nach dem Gesichtspunkte einer ausreichenden Lebenshaltung, sondern lassen sich bei der Aufstellung der Lohnbedingungen, wie überhaupt der Arbeitsbedingungen, in erster Linie von der Rücksicht auf das private Unternehmertum leiten. Sein geheiligtes Privileg, möglichst niedrige Löhne zu bezahlen, darf in keiner Weise von den städtischen Verwaltungen angetastet werden. Im Gegenteil — die Städte erscheinen nach diesen Auffassungen in ihrem Verhältnis zu den städtischen Arbeitern auch nur als private Unternehmer, deren Pflicht es ist, auf dem billigsten Arbeitsmarkte zu kaufen, sich die Konjunkturschwankungen auf ihm rücksichtslos zunutze zu machen. Daß die Kommunen mehr sind als private Unternehmer, mehr als Schutz- und Versicherungsanstalten des in ihren Bezirken ansässigen Besitzes, daß sie vielmehr große und wichtige soziale Aufgaben zu erfüllen haben, das ist ein Gedanke, der sich nur langsam durchsetzt, um so langsamer, als seine Durchführung mit pekuniärer Belastung der Stadtkasse verknüpft ist. Die Gewährung der besonderen Vergünstigungen an die städtischen Arbeiter seitens der Kommunen, die wir im vorstehenden behandelt haben, wie zum Beispiel die Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, bei Urlaub usw., erfordert natürlich einen Mehraufwand. Aber dieser Mehraufwand erscheint außerordentlich gering, wenn wir ihn mit den Kosten einer durchgreifenden Aufbesserung der Löhne der städtischen Arbeiterschaft vergleichen. Daher auch die Erscheinung, daß in vielen Städten die genannten Vergünstigungen gewährt werden, während das allgemeine Lohnniveau ein skandalös niedriges bleibt. Es gibt keinen besseren Prüfstein für die sozialpolitische Gesinnung einer Stadtverwaltung, als die Höhe der Löhne, die sie ihren Arbeitern zahlt. Ihr gegenüber erscheinen alle die in der jüngsten Zeit entwickelten Einrichtungen, von denen man eine neue Ära der kommunalen Sozialpolitik zu datieren pflegt, als nebensächlich. Ihre Bedeutung liegt viel mehr darin, daß sie Anzeichen sind, wie sich in der Auffassung von dem Verhältnisse zwischen der Stadtgemeinde und ihren Arbeitern eine gründliche Änderung zum Besseren, freilich nur sehr langsam, vollzieht. Und die Gefahr ist mit ihnen

verknüpft: die viel wichtigere Aufgabe, die Verbesserung der Löhne, wird vernachlässigt, ja, sie müssen dazu dienen, der Arbeiterschaft Sand in die Augen zu streuen und der Bürgerschaft eine arbeiterfreundliche Politik vorzutäuschen.

E. Lohnzahlung.

Die Periode der Lohnzahlung ist für den Arbeiter in wirtschaftlicher Beziehung von nicht geringer Bedeutung, und erbitterte Kämpfe sind um ihre Verkürzung gefochten worden. Lange Lohnzahlungsperioden bedeuten für den Arbeiter eine unaufhörliche Borgwirtschaft, die ihn nicht nur durch den Zwang, Vorschüsse erbitten zu müssen, den Herrschaftsgelüsten seines Unternehmers gegenüber widerstandsunfähiger macht, sondern auch in die Schuldknechtschaft der Krämer, Wirte und Hausbesitzer bringt. Es beweist daher eine eigentümliche Auffassung von der Bedeutung der Lohnzahlungsperioden für die städtischen Arbeiter, wenn Klien in seinem öfter zitierten Buche schreibt: „Unschwer erkennt man in der Länge der Lohnzahlungsperioden ein Urteil über den Arbeiter. Je höher man diesen einschätzt, je mehr man ihm Selbstzucht und wirtschaftlichen Sinn zutraut, um so länger dehnen sich die Lohnzahlungstermine aus. Die intelligentesten Arbeiterkategorien haben darum die längsten Termine, Monatszahlung wie die Beamten, oder gar noch längere Lohnperioden.“ Da hat selbst die allgemeine Arbeitsordnung der Stadt Dresden ein besseres Verständnis für Arbeiterverhältnisse. Schreibt sie doch vor, daß Arbeiter, die auf Monatslohn oder längere Lohnzeiten angenommen sind, monatlich entlohnt werden können, daß dann aber auf Verlangen Abschlagszahlungen zu leisten sind. Sie erwartet also, daß die nach Klien mit besonderer „Selbstzucht und wirtschaftlichem Sinne“ ausgestatteten Monatsarbeiter bei den städtischen Ämtern um Abschlagszahlung einkommen werden, und zwar in einem Umfange, daß sie es für nötig hält, eine besondere Bestimmung darüber zu treffen. Übrigens wird in manchen Städten auch den Monatsarbeitern ihr Lohn in vierzehntägigen Perioden gezahlt.

Im allgemeinen findet die Lohnzahlung in wöchentlichen oder vierzehntägigen Perioden statt. Die wöchentliche Periode ist zweifellos für die Arbeiter die geeignetste, und sie wird daher auch von ihrer Organisation gefordert. Wöchentliche Lohnzahlung findet sich beispielshalber in den Arbeitsstatuten der Städte Frankfurt, Cannstatt, Mannheim, Metz, Fürth, Mainz, Heidelberg, Magdeburg, Wiesbaden; vierzehntägige in Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe, Aachen. In Cöln soll die Lohnzahlung mindestens zweimal monatlich stattfinden.

Mehr und mehr verschieben die Städte den Zahlungstag, der üblicherweise auf den Sonnabend fällt, auf einen anderen Wochentag. So ist in Heidelberg und Freiburg allgemein bestimmt, daß der Lohn weder an einem

Samstag noch an einem Montag zur Auszahlung kommen solle. In Dresden sind der Sonnabend und Sonntag als Zahltage verboten, in Frankfurt der Samstag usw. Andere Statuten bestimmen den Zahltag positiv, so Mannheim, das den Freitag, Cannstatt, das den Mittwoch usw. festsetzt. Das mit dieser Verschiebung des Zahltages angestrebte Ziel — es soll nämlich den Arbeiterfrauen die Gelegenheit gegeben werden, ihre Einkäufe für den Sonntag im freien Marktverkehr machen zu können — wird selbstverständlich nur dann erreicht, wenn die Frauen nicht selbst in die Arbeit gehen. Das ist aber bei den niederen Löhnen der städtischen Arbeiter in großem Umfange der Fall.

Auch der Ort der Lohnzahlung ist für die städtische Arbeiterschaft nicht ohne Bedeutung. Von demselben wird in gewissem Umfange die Länge des Zahltages abhängen. Der für den Arbeiter günstigste Modus ist die Zahlung auf der Arbeitsstelle, wobei aber vielfach über die nachlässige Ausführung durch die städtischen Zahlbeamten (Verspätung, bureaukratische Umständlichkeit usw.) geklagt wird; der ungünstigste die Auszahlung der sämtlichen Arbeiter der einzelnen Ämter durch die Stadtkasse, da sie dabei nicht allein durch den Weg, sondern auch durch Warten ihre freie Zeit verlieren. Um den Zeitaufwand für den Weg zur Zahlstelle zu ersetzen, wird den Arbeitern des Bauamtes und des Holz- und Kohlenhofes in München die Arbeitszeit an Zahltagen um eine halbe Stunde ohne Lohnabzug verkürzt. Ob diese halbe Stunde genügt, den Zeitaufwand des Arbeiters wett zu machen, wissen wir nicht.

Zehntes Kapitel.

Die Versicherung der städtischen Arbeiter.

A. Versicherung gegen Krankheit.

Nach dem Krankenversicherungsgesetze unterliegen der Versicherungspflicht Personen, die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, in Bergwerken . . ., Fabriken . . ., im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben usw., ferner in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benützung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht. Auf Grund dieser Bestimmungen würde nur ein Teil der von den Städten beschäftigten Arbeiter versicherungspflichtig sein. Außerdem entstehen bei ihrer Anwendung auf die Praxis sehr häufig Zweifel darüber, ob ein Betrieb zu den aufgeführten gehört oder nicht. So fragt es sich zum Beispiel, ob Markthallen, Badeanstalten usw. unter den Begriff Gewerbe zu subsummieren sind oder nicht. Ferner ist sehr schwierig festzustellen, inwieweit ein durch elementare Kraft bewegtes Triebwerk für den Betrieb, dem es dient, charakteristisch ist, oder ob es nur eine unwesentliche Nebenanlage des Hauptbetriebes ist. Das gilt zum Beispiel für Fahrstühle und ähnliche Einrichtungen. Infolgedessen war zum Beispiel in Berlin das Personal in zwei Markthallen wegen der dort vorhandenen hydraulischen Aufzüge versicherungspflichtig, das in den übrigen Hallen nicht versicherungspflichtig. Dagegen war das ganze Personal des Schlacht- und Viehhofes versicherungspflichtig, weil dieser als ein Gewerbebetrieb angesehen wird. Es ergibt sich also, daß ohne innere Berechtigung Arbeiter, die sich in der gleichen wirtschaftlichen Lage befinden und in dem gleichen Lohnverhältnis zur Stadtgemeinde stehen, mit Bezug auf ihre Versicherungspflicht einer sehr verschiedenen Behandlung unterliegen. Um diesem Übelstand abzuhelfen, hat die Novelle des Krankenversicherungsgesetzes von 1892 den Gemeinden für ihren Bezirk, den weiteren Kommunalverbänden für ihre Bezirke oder Teile derselben das Recht gegeben, die Versicherungspflicht auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen auszudehnen, auf welche die Anwendung des § 1 nicht durch anderweite reichs-

gesetzliche Vorschriften erstreckt ist. Durch den Erlaß eines solchen Ortsstatutes können also die Kommunen die angedeuteten Zweifel und Ungleichheiten in der Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes auf die einfachste Weise aus der Welt schaffen. Von diesem Paragraphen hat daher auch eine große Zahl von Städten Gebrauch gemacht und damit allen von ihnen beschäftigten Personen die Vorteile der Krankenversicherung zugewendet. Der Fortschritt hat sich aber nicht so rasch vollzogen, als im Interesse der von ihm betroffenen Personen zu wünschen gewesen wäre. Wohl haben verschiedene Städte sofort nach Erlaß des Gesetzes im Jahre 1892 die Versicherungspflicht auf sämtliche von ihnen beschäftigte Personen ausgedehnt. So nennt das Statistische Jahrbuch deutscher Städte, Band II, S. 221 ff., München, Breslau, Cöln, Frankfurt a. M., Altona, Nürnberg, Halle, Mannheim, Augsburg, Karlsruhe, Cassel, Erfurt, Mainz, Görlitz, Potsdam als solche Städte, zu denen wir noch Remscheid und Würzburg hinzufügen können. In anderen Städten sind mehrere Jahre notwendig gewesen, bis dieser doch wirklich recht kleine sozialpolitische Fortschritt zustande kam. In Berlin haben die Verhandlungen über den Erlaß eines solchen Ortsstatutes nicht weniger als drei Jahre, von 1896 bis 1899, gedauert. Bereits im Jahre 1896/97 beschäftigte sich die Berliner Gewerbedeputation auf Veranlassung der Stadtverordnetenversammlung mit der Frage, inwieweit in den verschiedenen Verwaltungszweigen der Stadt Berlin für die Fälle von Krankheiten und für Unfälle Vorsorge getroffen sei. Die Untersuchung ergab, daß 7689 Personen zwangsweise versichert waren, und daß bei ihnen die Stadtgemeinde ein Drittel der Kosten der Versicherung trug. An 640 Personen gewährte die Stadtgemeinde nach den Beschlüssen der betreffenden Deputationen, Kuratorien usw. die im Gesetze vorgesehenen Mindestleistungen ohne Gegenleistung, hatte also für die gesamten Kosten der Versicherung aufzukommen. 2350 Personen waren überhaupt nicht unter Mitwirkung der Stadtgemeinde versichert. Soweit sie etwa freiwillig versichert waren, trugen sie die gesamten Kosten der Versicherung selbst. Um auch diesen die gleiche Unterstützung zu gewähren, wie den anderen, boten sich drei Wege, einmal die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen an alle Angestellten durch Dienstvertrag — sie wurde wegen der erheblichen Mehrausgaben abgelehnt —, oder zweitens die Versicherung der in Frage kommenden 2350 Personen bei der allgemeinen Ortskrankenkasse — dafür wäre der Höchstbetrag von 23312 Mark erforderlich gewesen —, oder schließlich die Bildung einer eigenen Betriebskrankenkasse für sämtliche Betriebe der Stadt. Der letzte Weg empfahl sich den Sozialpolitikern der Stadt Berlin besonders deshalb, weil er weitere sehr erhebliche Ersparnisse an den Krankenversicherungsbeiträgen versprach. Die Gewerbedeputation empfahl daher den Erlaß eines Ortsstatutes nach § 2 des Krankenversicherungsgesetzes und die Einrichtung einer städtischen

Betriebskrankenkasse. Der Antrag wurde vom Magistrat abgelehnt. Die Stadtverordnetenversammlung wiederholte dann Ende September 1897 ihren Beschluß und trat, nachdem ihr das von der Gewerbedeputation aufgestellte Material überreicht worden war, dem Antrag der Gewerbedeputation auf Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht in vollem Umfange bei. Der Magistrat setzte zur Behandlung der Angelegenheit eine besondere Kommission ein, die ihre Arbeiten in dem beliebten bureaukratischen Schneckentempo betrieb. Im September 1898 war sie noch nicht zu einem Abschlusse derselben gelangt. Ende Dezember des gleichen Jahres fand endlich das Ortsstatut auch die Billigung des Magistrates. Über die Form der Krankenversicherung, ob Orts- oder Betriebskasse, oder ob Überweisung der Arbeiter an eine schon bestehende Krankenkasse, entspann sich noch ein lebhafter Kampf, der schließlich damit endete, daß eine neue Betriebskrankenkasse für die städtischen Arbeiter beschlossen wurde. Das Statut derselben wurde Ende 1899 von dem Magistrat veröffentlicht.

Von anderen Städten, die erst später die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle ihre Arbeiter vorgenommen haben, erwähnen wir noch Magdeburg, Stettin, Spandau.

Vor Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes von 1892 beschränkten sich die meisten Städte darauf, für ihre versicherungspflichtigen Arbeiter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie taten dies auf verschiedene Art und Weise. Teils schrieben sie ihnen in der Arbeitsordnung beziehungsweise im Dienstvertrage vor, sich den bestehenden allgemeinen oder Branche-Ortskrankenkassen anzuschließen, so Leipzig, Köln, Frankfurt a. M., Hannover, Königsberg, Chemnitz, Stuttgart, Elberfeld, Straßburg, Danzig, Barmen, Crefeld, Aachen, Halle, Mannheim, Essen, Cassel, Posen, Kiel, Metz, Duisburg, Potsdam. Teils führten sie dieselben der Gemeindekrankenversicherung zu, so München, Augsburg, Charlottenburg. Teils errichteten sie besondere Betriebskrankenkassen, so Breslau, Bremen, Braunschweig, Dortmund, Karlsruhe, Mainz, Erfurt, Lübeck, Görlitz, Düsseldorf, Charlottenburg, Posen, Liegnitz, Köln. Häufig sind solche Betriebskrankenkassen nur für die Arbeiter der Gas- und Wasserwerke eingerichtet worden, während die übrigen Arbeiter verpflichtet wurden, sich den Ortskrankenkassen anzuschließen.

Sehr verschieden wurden die nicht versicherungspflichtigen Arbeiter behandelt. Breslau empfahl ihnen den Beitritt zur Ortskrankenkasse und zahlte ihnen $^1/_3$ der Beiträge. In Leipzig zahlte die Stadtgemeinde auch für ihre nichtversicherungspflichtigen Arbeiter die vollen Beiträge an die Ortskrankenkasse. In Stuttgart wurden die nichtversicherungspflichtigen Bediensteten der städtischen Straßenbauinspektion durch Dienstvertrag verpflichtet, der Ortskrankenkasse als Mitglieder beizutreten, ebenso in Crefeld, während es in Potsdam

den Mitgliedern des Straßenreinigungs- und Arbeiterkorps überlassen blieb, auf besonderen Antrag der allgemeinen Ortskrankenkasse beizutreten.

Durch die Novelle von 1892 wurde in den Städten, die von der Vollmacht des § 2 Gebrauch machten, der Unterschied zwischen versicherungspflichtigen und -nichtpflichtigen Arbeitern aufgehoben. An der Verteilung der Arbeiter auf die verschiedenen Arten von Krankenkassen wurde dadurch entweder nichts geändert, oder es wurden städtische Betriebskassen gegründet, die, wie zum Beispiel die Kasse der Stadt Magdeburg, sämtliche von den Städten beschäftigte Personen umfaßten oder, wie zum Beispiel in Breslau, neben die bereits bestehende Betriebskrankenkasse für die Arbeiter der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke traten. Auch wenn wir von der Höhe der Leistungen und Beiträge der Betriebskrankenkassen im Vergleich zu den allgemeinen Ortskrankenkassen absehen, muß die Gründung von Betriebskrankenkassen durch die Städte, mag es sich nun um eine oder mehrere solcher Kassen handeln, im Interesse der Zentralisierung der Krankenversicherung als recht wenig wünschenswert bezeichnet werden. Außerdem haben die Betriebskrankenkassen den großen Nachteil — in den Augen rückständiger Stadtverwaltungen allerdings ein großer Vorteil — daß sie die Verwaltungsrechte der Arbeiterschaft in hohem Grade beschränken und den Einfluß des Arbeitgebers zu einem vorwiegenden machen. Diese verwerfende Beurteilung ist um so begründeter, als es fast ausschließlich Sparsamkeitsrücksichten sind, die die Städte zur Gründung von Betriebskrankenkassen veranlassen. Bisweilen, wie in Rixdorf 1902, ist auch die Tatsache maßgebend, daß die Verwaltung der Ortskrankenkassen sich in den Händen sozialistischer Arbeiter befindet. Die Magistrate wollen ihre Arbeiter von den Elementen fernhalten, die durch Wahlen in die Verwaltung dieser Kassen hineinkommen, und von denen sie offenbar einen korrumpierenden Einfluß auf sie erwarten. Der sozialpolitische Fortschritt, den die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf alle von den Kommunen beschäftigten Personen bedeutete, wird durch dieses Vorgehen der Gemeinden zum guten Teil wieder illusorisch gemacht.

B. Versicherung gegen Unfall.

Ähnlich, wenn auch nicht gleich, wie bei der Krankenversicherung liegen die Verhältnisse bei der Versicherung gegen Unfall. Auch hier haben wir zu unterscheiden zwischen den versicherungspflichtigen und den nichtversicherungspflichtigen Arbeitern der Gemeinden. Die Versicherung der ersteren Klasse von Arbeitern pflegt in doppelter Weise zu erfolgen. Die Kommunen können ihre Arbeiter bei den zuständigen Berufsgenossenschaften versichern, oder sie können für die bei Regiebauarbeiten beschäftigten Arbeiter nach § 6 Absatz 3

des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 die Versicherung selbst übernehmen, sofern sie von der Landeszentralbehörde auf Antrag als leistungsfähig zur Übernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten erklärt werden. Die Versicherung haben zum Beispiel Frankfurt a. M., Düsseldorf, Chemnitz, Stuttgart, Dortmund, Karlsruhe, Lübeck, Cöln, München, Wiesbaden, Mainz übernommen. Auch hier sind es meistens Sparsamkeitsrücksichten, die die Städte zu diesem Vorgehen veranlaßt haben. Die Prämienersparnisse, die sie auf diese Weise machen, sind ganz beträchtlich; wurden sie doch zum Beispiel von München für das Jahr 1895 auf 25000 Mk. geschätzt.

Die nichtversicherungspflichtigen Arbeiter werden in großer Ausdehnung bei Privatversicherungsanstalten versichert. So sind von Königsberg das Feuerwehrkorps, in Altona die nichtversicherungspflichtigen Jollenführer und die Feuerleute, von Danzig die Feuerwehr und die Wachtmannschaften, von Barmen die nichtversicherungspflichtigen Baubeamten, von Posen die Feuerwehrleute, von Görlitz die Feuerwehr, von Frankfurt a. O. die Feuerwehr bei privaten Versicherungsgesellschaften versichert. Das sind aber, wie man sieht, in der Hauptsache Berufsklassen, bei denen eine ziemlich große Unfallgefahr vorhanden ist. Außer ihnen gibt es noch zahlreiche städtische Arbeiter und Bedienstete, bei denen die Unfallgefahr vielleicht geringer, trotzdem aber mit ihrem Berufe, wie zum Beispiel bei den Wärtern in Irrenanstalten, unauflöslich verbunden ist. Auch für diese Berufsklassen eine Unfallversicherung zu schaffen, muß eine vornehme sozialpolitische Aufgabe der Gemeinden sein. So wurde seinerzeit von der Stadt Berlin im Anschluß an die Ausdehnung der Krankenversicherung gleichzeitig auch die der Unfallversicherung in Angriff genommen. Eine Schwierigkeit bestand dabei darin, daß es für die Beiziehung der noch nicht versicherten Arbeiter an einer gesetzlichen Unterlage fehlte, während ja für die Krankenversicherung die Novelle von 1892 eine solche beschafft hatte. Die Gewerbedeputation der Berliner Stadtverwaltung empfahl daher dem Magistrate, den in Betrieben oder im Dienste der Stadt gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, die bei Ausübung ihres Berufes einen Unfall erleiden, eine Unterstützung in dem aus § 5, Absatz 1—6, 9, 10, §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 sich ergebendem Umfange zu gewähren, soweit diese Personen nicht bereits entweder auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Unterstützung erhalten oder Pension beziehen. Der Antrag hatte dieselbe Geschichte, wie der Antrag der Gewerbedeputation betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung. Der Magistrat lehnte zuerst den Antrag ab, trat ihm dann aber bei, als die Stadtverordnetenversammlung ihren Beschluß wiederholte. Nach diesem Gemeindebeschluß erhalten sämtliche städtische Arbeiter, die noch nicht gegen Unfall versichert sind, oder eine Pension beziehen, die auf Grund des Unfallgesetzes zustehenden Leistungen. Die Be-

schlußfassung über die zu gewährende Unterstützung steht dem Magistrat auf Vorschlag der Verwaltungsabteilung zu, in deren Dienst oder Betrieb der Unfall eingetreten ist. Alljährlich ist der Stadtverordnetenversammlung ein Verzeichnis vorzulegen, aus welchem die unterstützten Personen, der Anlaß der Unterstützung, die bisherigen Bezüge des Unterstützten an Lohn oder Gehalt und die Höhe der Unterstützung ersichtlich sind.

C. Versicherung gegen Invalidität.

In der Einführung einer besonderen Invaliditätsversicherung, mag nun die Invalidität eine Folge von Krankheit, Unfall oder Alter sein, haben wir einen wesentlichen Bestandteil der Bestrebungen der städtischen Kommunalpolitik zu sehen, die die Ausbildung einer ständigen Arbeiterschaft zum Ziele haben. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, welche Gründe die Städte veranlaßt haben, eine fundamentale Neuregelung der städtischen Arbeiterverhältnisse vorzunehmen. Der Arbeiterkörper mußte leistungsfähiger gestaltet werden, und zu diesem Zwecke mußten die nicht mehr voll leistungsfähigen, zum guten Teil aus Gründen der Armenpflege beschäftigten Elemente ausgeschieden werden. Um die Leistungsfähigkeit aber dauernd zu erhalten, war eine Fürsorge für die invalide gewordenen Arbeiter notwendig. So kam man dazu, die städtische Invaliditätsversicherung einzuführen. Dieselbe setzte die Städte in den Stand, nicht mehr leistungsfähige oder minderwertige Arbeiter aus dem Dienste entlassen zu können, ohne dieselben der Armenpflege anheimfallen zu lassen. Die Gewährung eines solchen städtischen Zuschusses war aber notwendig, da die staatliche Invaliden- und Altersunterstützung nicht ausreicht, auch nur den bescheidensten Lebensunterhalt zu decken. Sie empfahl sich ferner aus dem Grunde, daß sie geeignet schien, tüchtige und leistungsfähige Arbeiter in städtischen Diensten festzuhalten. Wußten diese, daß sie nicht mehr, wie bisher, nach eingetretener Arbeitsunfähigkeit der entwürdigenden Armenpflege rücksichtslos überwiesen werden würden, nachdem sie vielleicht ihre Arbeitskraft ein langes Leben hindurch in städtischem Dienste verbraucht hatten, konnten sie die Überzeugung erhalten, daß sie im Besitze der städtischen und staatlichen Rente ihren Lebensabend in erträglichen Einkommensverhältnissen würden verbringen können, und bestand schließlich für sie eine große Wahrscheinlichkeit, in den Besitz dieser Vergünstigungen zu kommen, so lag darin für sie ein starker Anreiz, in städtischen Diensten zu bleiben, und nicht um geringer Lohnaufbesserungen willen in den Dienst der privaten Unternehmung zu treten.

Diese verwaltungstechnischen Gründe spielten bei der Einführung der städtischen Invaliditätsversicherung zweifellos die Hauptrolle. Sie sind es

auch gewesen, die schon in früheren Jahren viele Stadtverwaltungen veranlaßt hatten, für die in ihren Diensten alt und leistungsunfähig gewordenen Arbeiter eine besondere Fürsorge einzurichten. So hatten zum Beispiel in Königsberg einzelne städtische Betriebe, wie die Gasanstalt, in ihren Etats Fonds, aus denen den Arbeitern im Falle hohen Alters laufende Unterstützungen bewilligt werden konnten und so regelmäßig bewilligt wurden, daß sich daraus in der Ansicht der Arbeiter fast ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf diese Unterstützung gebildet hatte. In Breslau erhielt ein Arbeiter, der wenigstens 20 Jahre ununterbrochen mit guter Führung bei der Stadt gearbeitet hatte, bei eintretender Invalidität je nach der Länge der Dienstzeit und der Höhe des Arbeitslohnes bis zu $^2/_3$ des zuletzt verdienten Lohnes als dauernde Unterstützung gezahlt. In Berlin erhielten die Arbeiter der städtischen Straßenreinigung bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit Unterstützungen im Betrage von 400—600 Mk. jährlich, und zwar betrug die gewährte Unterstützung bei einer Dienstzeit von 10—15 Jahren 400 Mk., von 15—20 Jahren 450 Mk., von 20—25 Jahren 500 Mk., von 25—30 Jahren 550 Mk., von über 30 Jahren 600 Mk. Bei den Leipziger Gaswerken bestand ein Pensionsfonds für invalide gewordene Arbeiter, der von der Verwaltung Zuschüsse erhielt. In diesen Einrichtungen kommt bereits genügend die Erkenntnis zum Ausdruck, daß es für die städtischen Verwaltungen von der größten Bedeutung ist, sich tüchtige Arbeiter durch die Gewährung einer Art von Altersversorgung zu verschaffen. Ihnen gegenüber bedeutet die Einrichtung einer geregelten Altersversorgung insofern einen Fortschritt, als sie das bisher vollständig freie Ermessen der Verwaltung einschränkt und an ihre Stelle feste Bestimmungen setzt, nach denen die Pensionierung der städtischen Arbeiter zu erfolgen hat.

Mit den verwaltungstechnischen Gründen vereinigten sich sozialpolitische und moralische Erwägungen, um die Stadtverwaltungen zu ihrem Vorgehen zu veranlassen. „Man empfindet es," so heißt es in der Begründung der Freiburger Vorlage, „als eine Härte, daß der Mann, welcher längere Zeit im Dienste der Stadt zur Erreichung öffentlicher schöner Zwecke seine Schuldigkeit getan und ohne eigenes Verfehlen seine volle Erwerbsfähigkeit verloren hat, nunmehr um die öffentliche Armenunterstützung nachsuchen soll, welche jedem anderen im Notfall auch zusteht, und welche überdies mit dem bekannten Verlust öffentlicher Rechte verbunden ist." Ganz ähnlich wird in der Stuttgarter Begründung betont, daß ein im Dienste der Stadt ergrauter, versorgungsbedürftiger Arbeiter in einer wesentlich anderen Beziehung zu dieser Stadt stehe, als irgend ein beliebiger anderer Einwohner, der die Armenpflege in Anspruch nehme. Die formelle Gleichstellung der beiden sei ein handgreifliches materielles Unrecht, das wohl niemand bestreiten könne. Dabei sei

ferner zu bedenken, daß selbst wenn man diese Ungerechtigkeit auf sich nehmen wolle, man schließlich doch nicht um die Aufgabe herum käme. Nur sei sie im einen Falle entwürdigende und entrechtende Armenunterstützung, im anderen eine von sozialpolitischem Geist getragene Altersversorgung. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß die Überweisung der im städtischen Dienste ergrauten Arbeiter an die Armenpflege nicht nur eine Ungerechtigkeit gegen diese im Vergleich zu den sonstigen armenpflegeberechtigten Einwohnern sei, sondern auch sich gegenüber der Pensionierung der städtischen Beamten nicht verteidigen lasse. So gibt die Karlsruher Begründung zu, daß der tiefgehende grundsätzliche Unterschied zwischen städtischen Beamten und Arbeitern zwar historisch gegeben, aber kaum in höherem Maße innerlich begründet sei, als es seinerseits beim Staate die Unterscheidung zwischen Staatsdienern und Angestellten war. Sie fährt fort: „Daß der Straßenarbeiter, wenn er während langer Jahre seine ganze Zeit und Kraft der Gemeinde gewidmet hat, im Falle unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit von seinem geringeren Einkommen nicht dieselben Prozente als Ruhegehalt beziehen soll, wie der Ingenieur von seinem höheren Einkommen, erscheint als unbillig; nicht minder, daß die Hinterbliebenen des einen Versorgung erhalten, die des anderen aber nicht ... so erscheint es doch als eine Anforderung der Gerechtigkeit, daß die Gemeinde den Arbeiter, abgesehen von der durch den ungleichen Wert der Dienstleistungen bedingten Verschiedenheit in der Höhe des Diensteinkommens, ebenso behandelt, wie den Beamten.“ Der „tiefgehende, grundsätzliche Unterschied“ zwischen Beamten und Arbeitern ist übrigens in den letzten Jahren der Entwicklung städtischer Verwaltung bereits in nicht geringem Umfange ausgeglichen worden. Eine ganze Zahl von Arbeitergruppen haben Aufnahme in die Beamtenschaft gefunden und unterstehen dem Beamtenstatute und nicht dem Arbeiterstatute. So gehören zum Beispiel in Augsburg zu den Beamten der Maschinenmeister des Brunnenwerkes, der Gas- und Heizkontrolleur, der Telegraphenmechaniker, zu den Bediensteten der Maschinist des Brunnenwerkes, der Monteur im Krankenhaus, die Rohrmeister, der Schleusenmeister. In Leipzig gehören zu den Beamten Klasse 6 1 Maschinist am Krankenhause, 7 Maschinisten beim Wasserwerk, 2 Maschinen- und Werkstattmeister bei den Gasanstalten, 1 Reparaturschlosser und 2 Maschinisten am Vieh- und Schlachthofe, Klasse 7 1 Revisor der Bierdruckapparate, 2 Gärtnergehilfen, 1 Gärtner am Südfriedhofe, 1 Aichgehilfe, 2 Gasmeister, Klasse 8 1 Heizer am städtischen Museum, 6 Laternenaufseher bei den Gasanstalten, Klasse 9 1 Eichgehilfe. Außerdem schiebt sich zwischen die eigentlichen Beamten und die Arbeiter die große Klasse der sogenannten Bediensteten, die, wie die Beamten, im Pensionsgenusse stehen, deren Dienste aber nach Qualität und Entlohnung sich nicht über die der Arbeiter erheben, hinter denen der qualifizierten Arbeiter oft

zurückbleiben. Tatsächlich ist der Gegensatz zwischen Beamten und Arbeitern nur ein künstlich konstruierter, der mit der fortschreitenden Entwicklung städtischer Betriebswirtschaft verschwinden wird. Wohl würde sich heutzutage der Dünkel des städtischen Beamten höchlichst entrüsten, wenn man den Straßenkehrern gleichfalls den schönen Titel „Städtischer Beamter" verleihen würde und er infolgedessen gezwungen wäre, in ihnen seine Kollegen zu sehen. Wenn schon, wie Laband treffend sagt, es dem bureaukratischen Dünkel nicht behagen mochte, daß der Herr Rat und der Bote unter dieselbe juristische Begriffskategorie gehören sollten, mit wie viel größerer Abneigung muß er die Ausdehnung dieses Begriffes auch auf die städtischen Arbeiter betrachten. Auf die Dauer wird es aber nicht möglich sein, die Grenzscheidung zwischen Beamten und Arbeitern aufrecht zu erhalten, nachdem es fast unmöglich geworden ist, zwischen den Funktionen einzelner Beamtenkategorien und der Tätigkeit des vertragsmäßig verwendeten Arbeiterpersonals zu unterscheiden. Die Anerkennung des Grundsatzes, „daß jede Person, gleichviel ob sie ihre geistigen oder körperlichen Kräfte in den Dienst einer Behörde stellt, durch eine langjährige, ununterbrochene Dienstzeit bei eintretender Dienstunfähigkeit für sich selbst und im Todesfalle für ihre Angehörigen die Gewährung einer Unterhaltsrente beanspruchen kann",* wird sich im Laufe der Zeit durchsetzen und ist auf dem besten Wege dazu. Wenn die Arbeiter Gleichstellung mit den Beamten anstreben, so ist es dieses Ziel, das sie im Auge haben. Mag man dann an der alten Nomenklatur festhalten und wie bisher zwischen Beamten, Bediensteten und Arbeitern unterscheiden, ihnen kommt es auf die Tatsache an; von der Titelsucht der Bourgeoisie hat sich die Arbeiterschaft bisher noch nicht anstecken lassen.

Schließlich sind die Stadtverwaltungen zu der Erkenntnis gelangt, daß es der Würde der Stadt nicht entsprechen kann, wenn sie nach brutalster Unternehmermanier ihre Arbeiter, deren Arbeitskraft sie vielleicht jahrzehntelang ausgebeutet hat, wie eine ausgepreßte Zitrone aufs Pflaster wirft und ihre Dienste am Ende mit der Armenpflege lohnt. „Wir erachten es für eine Verpflichtung der Stadt als Arbeitgeberin, ihrerseits alle Einrichtungen zum Wohle der Bediensteten und Arbeiter zu treffen, die sich mit den übrigen Interessen der Stadt vereinbaren lassen, und wir erachten es als eine Pflicht der Stadt, als eine öffentlich rechtliche Korporation auf diesem Gebiete ihrerseits vorzugehen", heißt es in der Begründung des Wormser Oberbürgermeisters. Und weiter: „Als Arbeitgeberin hat eine öffentliche Korporation bei der Regelung des zwischen ihr und ihren Arbeitern und Bediensteten bestehenden Verhältnisses zweifellos nicht sich von fiskalischen Gesichtspunkten leiten zu

* Mannheim, Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Arbeiter. Zur Sitzung des Bürgerausschusses am 13. Juli 1900, S. 87.

lassen; sie hat vielmehr die Aufgabe, unter Berücksichtigung der übrigen von ihr zu wahrenden Interessen, ihre Betriebe als Musteranstalten der Arbeiterfürsorge zu gestalten und dadurch vorbildlich und anregend auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge zu wirken." Damit ist dann auch der Einwand von vornherein abgewiesen, mit dem von Unternehmerseite ein derartiges sozialpolitisches Handeln der Städte angegriffen wird. Immer wird nämlich von dieser Seite unter Schimpfen und Jammern der verhängnisvolle Einfluß der kommunalen Sozialpolitik auf die privaten Arbeitsverhältnisse denunziert. Sie fürchten, daß durch die Gewährung besonderer Vergünstigungen an die städtischen Arbeiter auch sie zu ähnlichen Leistungen gezwungen und in der Höhe ihres Profites beschränkt werden könnten.

Suchen wir die Bedeutung der von uns behandelten Motive für das sozialpolitische Handeln der Stadtverwaltungen gegen einander abzuwägen, so müssen wir den verwaltungstechnischen Zweckmäßigkeits- und den finanziellen Sparsamkeitsüberlegungen die erste Stelle zuerteilen. Neben denselben spielen die sozialpolitischen und moralischen Momente eine viel geringere Rolle, und ihr Einfluß würde sich noch viel weniger durchgesetzt haben, wenn sie nicht durch die Tätigkeit der Arbeiterbewegung und der diese tragenden Organisationen an Gewicht gewonnen hätten. Überall haben die Gewerkschaften im allgemeinen, die der städtischen Arbeiter im besonderen, die in den Stadtverwaltungen sitzenden sozialdemokratischen Vertreter den Gang der sozialpolitischen Entwicklung beschleunigt. An zahlreichen Orten haben ihre Anträge den Anstoß gegeben, daß sich die städtischen Behörden überhaupt einmal mit der Lage ihrer Arbeiter beschäftigten. So hat zum Beispiel in Frankfurt a. M. der Streik der Arbeiter im städtischen Hafen im Sommer 1896 die beabsichtigte Neuregelung der Arbeitsordnung ganz beträchtlich beschleunigt und zweifellos dazu beigetragen, daß sie ein sozialpolitisch fortgeschritteneres Gepräge bekam. Dieselbe Wirkung hat der Streik städtischer Arbeitergruppen auch an anderen Orten gehabt. Es wäre leicht, die Beispiele hierfür zu häufen. So ist die Einführung einer Altersversorgung für die Arbeiter der Stadt Berlin ohne Zweifel dem Vorgehen der sozialdemokratischen Stadtverordneten zu danken, die überhaupt das sozialpolitische Gewissen der Berliner Stadtverwaltung verkörpern. Überall sind es die Arbeitervertreter, die unermüdlich die schwerfälligen, zum guten Teile direkt feindlichen städtischen Behörden vorwärts zu treiben suchen.

Bevor wir dazu übergehen, die Invaliditätsversicherung der Städte in ihren Einzelheiten darzustellen, seien zunächst einige wichtigere allgemeine Punkte behandelt. Wir beginnen mit der Tatsache, daß überall die städtische Invaliditätsversicherung im engsten Anschluß an die des Reiches sich entwickelt hat, daß sie im Grunde eine Ergänzung der letzteren bedeutet. Ob nun in

den Statuten die städtische Invalidenpension nur dann gewährt wird, wenn eine solche vom Reiche ebenfalls gewährt ist, sie daher direkt als ein Zuschuß bezeichnet wird, oder ob, wie das in der Mehrzahl der Städte der Fall ist, die städtische Rente unabhängig von der Reichsrente gewährt wird und nur die letztere auf sie in Anrechnung kommt, macht im Wesen der Dinge keinen Unterschied. Dieses Verhältnis zwischen den beiden Einrichtungen ist begreiflich und natürlich. Die Reichsversicherung ist der Zeit nach der kommunalen vorausgegangen. Was lag näher, als daß diese bei ihr Anschluß suchte, ganz besonders, da die städtischen Arbeiter alle bereits beim Reiche versichert waren? Allerdings hätte die Möglichkeit offen gestanden, den pensionsberechtigten Arbeitern die Eigenschaft von Beamten im Sinne des Reichsgesetzes beizulegen und sie damit aus dem Kreise der versicherungspflichtigen Personen herauszuheben. Mit dem Ausschlusse der Arbeiter von der Reichsinvalidenversicherung würde man ihnen aber den Übergang zur Beschäftigung außerhalb des städtischen Dienstes außerordentlich erschwert und sie zugleich in die ungünstige Lage gebracht haben, daß sie bei einer eventuellen Entlassung aus dem städtischen Dienste keinen Anspruch auf eine Reichsinvalidenversorgung haben würden. Denn der ständige städtische Arbeiter würde nach seiner Entlassung aus städtischem Dienste zunächst die 200 Wochen betragende Wartezeit abzumachen haben, ehe er in den Besitz einer Rentenanwartschaft gelangen könnte. Würde er in seinem neuen Arbeitsverhältnis vor dieser Zeit erwerbsunfähig, so stände er ohne jede Invalidenunterstützung da. Solange also die Städte daran festhalten, auch ihre ständigen Arbeiter mit vierzehntägiger Kündigung anzustellen, und es ablehnen, das Arbeitsverhältnis nach Art des Beamtenverhältnisses zu einem rechtlich dauernden zu machen, solange muß die Altersversorgung der Arbeiter sich im engsten Anschlusse an die Reichsversicherung vollziehen. Außerdem würde bei einer solchen Anordnung der kommunalen Invalidenversorgung der Beitrag von seiten des Reiches verlustig gehen, der zu jeder Invaliden- und Altersrente gezahlt wird.

Mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie der Anschluß an die reichsgesetzliche Alters- und Invalidenversicherung vollzogen wird, lassen sich die Städte mit kommunaler Invalidenversorgung in zwei Gruppen einteilen. Die Städte der einen, zu der Altona, Cassel, Gießen und Mainz gehören, zahlen ihre Rente als ausgesprochene Zuschußleistung zu der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenrente. Die Zuschüsse werden also nur dann gewährt, wenn auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches eine Unfall- oder Invalidenrente gewährt wird. Solange der Bezug der Invaliden- oder sonstigen Renten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ruht, wird auch der städtische Zuschuß nicht gezahlt. Die reichsgesetzlichen Renten müssen also bereits gewährt sein, ehe die städtische Zuschußversorgung in Kraft treten

kann. Die Zuschüsse werden in Mainz und Gießen zur Unfallrente, zur Invalidenrente und zur Altersrente gezahlt. Gegen eine derartige Regelung der kommunalen Altersversorgung ist geltend gemacht worden, daß in manchen Fällen die Gewährung einer kommunalen Invalidenrente am Platze ist, ganz ohne Rücksicht darauf, ob eine reichsgesetzliche Rente gezahlt wird oder nicht. Das trifft besonders dann zu, wenn der Arbeiter im Dienste der Stadt invalide geworden ist, ohne Anspruch auf eine reichsgesetzliche Rente zu besitzen. Es kann eine moralische Verpflichtung der Stadt vorliegen, die die Reichsversicherung nicht anzuerkennen braucht. Das wird auch von den meisten Städten, die ihre Invalidenversorgung nicht als reine Zuschußversorgung ausgestaltet haben, in ihren Statuten dadurch anerkannt, daß sie das Ruhegehalt auch bei kürzerer als der statutarisch vorgeschriebenen Dienstzeit gewähren, falls die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit usw. ist, die sich die Arbeiter bei Ausübung des Arbeitsverhältnisses oder aus Veranlassung desselben zugezogen haben. Umgekehrt wäre auch der Fall denkbar, daß ein Arbeiter, der die reichsgesetzliche Altersrente bezieht, noch teilweise arbeitsfähig ist, und, wie in einigen Städten möglich, seinen vollen Lohn bezieht. Muß nun die Gewährung des kommunalen Zuschusses dann eintreten, wenn die Altersrente gewährt wird, so wäre die Stadt gezwungen, den Arbeiter zu pensionieren und dadurch in der Höhe seiner Bezüge zu schädigen. Es liegt in der Tat kein zwingender Grund vor, weshalb die Städte ihre Versorgungen als abhängige Zuschußleistungen einrichten sollen. Im Gegenteil! Viel spricht dagegen, daß sich die Städte in eine Abhängigkeit begeben, über deren Art und Ausdehnung sie keine Kontrolle haben. Die meisten haben es daher auch vorgezogen, ihre Invalidenversorgung selbständig zu machen, soweit sie das konnten, ohne mit den Paragraphen des Invalidenversicherungsgesetzes in Konflikt zu kommen und sich selbst zu schädigen.

Noch in einer anderen Beziehung ist das Invalidenversicherungsgesetz von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung der kommunalen Arbeiterfürsorge gewesen, wenn schon die rechtliche Begründung dieses Einflusses bestritten wurde.

Nach dem Invalidenversicherungsgesetz § 48, Absatz 2, ruht das Recht auf Bezug der Rente für die in den §§ 5, 6, Absatz 1, 7 bezeichneten Personen, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnlichen Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den 7 1/2 fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen, also in Lohnklasse I über 450 Mk., in Lohnklasse II über 525 Mk., in Lohnklasse III über 600 Mk., in Lohnklasse IV über 675 Mk., in Lohnklasse V über 750 Mk. hinausgehen. Die in den genannten Paragraphen erwähnten Personen sind, soweit dieselben hier in Frage kommen, 1. Beamte

der Kommunalverbände, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Klasse gewährleistet ist, 2. Personen, denen von einem Kommunalverbande Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Klasse bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

Nach der Ansicht des Reichsversicherungsamtes trifft dieser Paragraph auch auf Arbeiter mit Anwartschaft auf Altersversorgung zu. Es würde also den Arbeitern die Reichsinvalidenrente nur bis zu einem bestimmten Betrage zugute kommen, über denselben hinaus aber eine Kürzung zum Vorteile der Versicherungsanstalt eintreten. Das Reichsversicherungsamt empfahl daher dem Magistrat Berlin auf eine Anfrage hin, „die in Aussicht genommene, freiwillig zu gewährende städtische Altersversorgung von vornherein als Zuschußleistung zu der stets in erster Linie zu gewährenden Invaliden- oder Altersrente zu behandeln, und auf dieser Grundlage dahingehend zu gestalten, daß die reichsgesetzlichen Invaliden- oder Altersrenten durch den Zuschuß des Kommunalverbandes bis auf denjenigen Prozentsatz des letzten Diensteinkommens, den man den Arbeitern usw. im ganzen, also einschließlich der Reichsrente, gewährt wissen will, jedoch höchstens bis zum 7 1/2 fachen Grundbetrage der Reichsrente, ergänzt werden". Diese Auffassung des Reichsversicherungsamtes wird aber, so zum Beispiel in der Münchener Begründung zur Errichtung einer Versorgungskasse für niedere Bedienstete und ständige Arbeiter, bestritten. Es wird hier ausgeführt, daß die städtischen Arbeiter nicht zu den in §§ 5, 6, Absatz 1 und 7 aufgezählten anderweitige Versorgung oder Pensionen genießenden Personen gehören. Das rein privatrechtliche, wenn auch mit Anwartschaft auf Invalidenversorgung durch die Gemeinde verbundene Verhältnis zu dieser verleihe ihnen nicht den Beamtencharakter. Ebensowenig treffe § 6, Absatz 1 zu, da die städtischen Arbeiter eben keine Pensionisten, und infolgedessen auch nicht von der Versicherungspflicht befreit seien. Wenn eine Bestimmung, die das Zusammentreffen einer Reichsinvalidenrente und einer Arbeiterpension regelt, auf die zu errichtende städtische Versorgungskasse überhaupt Anwendung finden könne, so sei das der § 52, der von den Zuschußkassen handelt. Selbst wenn man seine Anwendbarkeit aus formalen Gründen ausschließen wolle, so ließe derselbe doch keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Gesetzgeber den Gedanken, auf Kosten von Zuschußkassen der Versicherungsanstalt einen Vorteil zu verschaffen, und die Reichsinvalidenrente wegen gleichzeitiger Gewährung einer Kassenrente zu kürzen, weit von sich gewiesen habe. Außerdem dürfe aus der Nichtanwendbarkeit des § 52 noch nicht auf die Anwendung des diametral entgegen-

gesetzten § 48, Absatz 1, Ziffer 2, geschlossen werden. Die Frage der Verkürzung der Reichsinvalidenrente zu ungunsten der Gemeinde war für die Stadt München deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie ihren Arbeitern einen Rechtsanspruch auf die kommunale Invalidenrente gewähren wollte.

Man wird im wesentlichen den Ausführungen der Münchener Begründung zustimmen müssen. Durch die Gewährung einer Anwartschaft oder eines Rechtes auf Invalidenversorgung allein werden die städtischen Arbeiter ganz gewiß noch nicht zu Beamten. Der § 48, Absatz 2 in Verbindung mit § 5 kommt hier also nicht in Frage. Und was § 6, Absatz 1 betrifft, so scheint uns auch hier die Münchener Interpretation richtig zu sein. Es handelt sich hier um Personen, denen Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge bereits bewilligt sind, die sich also bereits im Besitze derselben befinden, und infolgedessen von der Versicherungspflicht befreit werden können, die sie sonst auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung träfe. Bei den städtischen Arbeitern wird es sich in der Mehrzahl der Fälle nicht um Personen handeln, die bereits Pension beziehen. Vielmehr findet bei ihnen der Pensionsbezug gleichzeitig mit dem Aufhören der Versicherungspflicht statt. § 6, Absatz 1 kann also nicht in Anwendung kommen.

Für die Arbeiterschaft sind diese Überlegungen von doppelter Bedeutung. Man hat auf Grund dieser Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes einmal ihr den Rechtsanspruch auf die kommunale Invalidenversorgung vorenthalten und zweitens die Höhe ihrer Renten beschränkt, um zu verhindern, daß die Reichsinvalidenrente zu gunsten der Versicherungsanstalt und zu Lasten der Gemeinde verkürzt wird. Überall werden daher die Bezüge auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes von den kommunalen Bezügen abgezogen. Das war allerdings das einfachste und radikalste Mittel, eine solche Kürzung zu verhüten. Selbst da, wo man, wie in Berlin und Cöln, diesen Abzug beim Zusammentreffen des Ruhegeldes mit Invaliden- oder Altersrente allgemein nicht vornimmt, tritt er ein, wenn und soweit diese Rente mit dem Ruhegelde zusammen den 7 1/2 fachen Grundbetrag der Rente übersteigt. Die Auffassung des Reichsversicherungsamtes wird also fast allgemein von den Städteverwaltungen zum Schaden der Arbeiterschaft als richtig anerkannt. Eine genaue Nachprüfung derselben dürfte sich daher empfehlen.

Die Rücksicht auf die besprochenen Paragraphen des Invalidenversicherungsgesetzes ist aber nicht der einzige Grund, der die Stadtverwaltungen davon abgehalten hat, ihren Arbeitern ebensowenig einen Rechtsanspruch auf die Invalidenversorgung zu gewähren, wie auf die Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, bei Urlaub usw.

Als ein weiterer Grund wird in verschiedenen kommunalen Vorlagen betreffend Einrichtung einer Invalidenversorgung die Notwendigkeit angeführt,

mangels hinreichender statistischer Nachweisungen über die finanzielle Tragweite einer solchen Einrichtung mit der größten Vorsicht vorzugehen. Das Endziel der rechtlich gesicherten Stellung kann nach der Karlsruher Begründung nicht mit einem gewaltsamen Sprunge erreicht werden. Man muß sich vielmehr begnügen, ihm Schritt für Schritt entgegenzugehen, wenn man nicht Gefahr laufen will, sich plötzlich auf einem unbekannten Boden zu finden und unvorhergesehenen Tatsachen gegenüberzustehen, die man nicht mehr zu beherrschen vermag. Der Verzicht auf den Rechtsanspruch erscheint ihr auch deswegen als empfehlenswert, weil die Zustimmung zu der geplanten Neuerung in größerem Umfange erwartet werden darf, wenn sich diese von dem Gegebenen nicht zu weit entfernt, sondern in solchen Maßen gehalten ist, daß auch die Bedenklichen den Versuch gutheißen können. Weiter mahnt nach der gleichen Begründung der geringe Bildungsstand der Arbeiter zur Vorsicht, „der ihnen nicht zur Schuld angerechnet wird, aber tatsächlich vorliegt und die Erkenntnis der aus dem Dienstverhältnis entspringenden moralischen Verpflichtungen häufig trübt". Wir begegnen hier der angeblichen Erziehungsbedürftigkeit des neuen Arbeiterbeamtentums, die besonders emphatisch von Klien in seinem bereits öfter erwähnten Buche betont wird. So müssen nach ihm die Kräfte, deren die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedürfen, nicht nur eine gute Arbeitsqualität repräsentieren, sondern sich ebenso vorteilhaft durch unbedingte Zuverlässigkeit, Diensttreue und durch sittliche wie moralische Eigenschaften auszeichnen. „Eine derartige Arbeiterschaft, die unter Umständen persönliche Opfer nicht scheut, die den Posten nicht verläßt, wenn ein augenblicklicher Profit in einem privaten Arbeitsverhältnis lockt, die vor allem jenes hohe Maß von Pflichtbewußtsein besitzt, das die vornehmste Zierde des deutschen Beamtentums ist, — ein derartiges Arbeiterbeamtentum, ruft er aus, bildet sich nicht von heute auf morgen." Und er fügt dann hinzu: „Wir glauben nach alledem behaupten zu dürfen, wenn erst das neue Arbeiterbeamtentum in sich gefestigt ist, wenn es sich selbst das Vertrauen der Behörden errungen haben wird, dann wird ihm von selbst als reife Frucht das Recht auf dauernde Besoldung zufallen!" Es fragt sich nur, ob diese Erziehung der Arbeiterschaft zum Beamtentum etwas vom Standpunkte der Allgemeinheit so Wünschenswertes ist, und ob die Arbeiter selbst eine solche Erziehungsnotwendigkeit anerkennen und sich derselben unterwerfen wollen. Wir können in dem deutschen Beamtentum, vor allem, wie es sich in der Reinkultur des Staatsbeamten darstellt, durchaus nichts Erstrebenswertes sehen, geschweige denn, daß wir in ihm einen moralischen Standard erblicken, zu dem sich die städtische Arbeiterschaft mit heißem Bemühen emporschwingen soll. Gewiß ist das Pflichtbewußtsein eine große Tugend. Sie ist aber für das private Leben ebenso unentbehrlich, wie für die Staatsverwaltung, und sie wird dort

mindestens ebenso häufig angetroffen. Und was das Verlassen des Postens angeht, wenn ein augenblicklicher Profit lockt, so hat wohl kaum je ein Beamter gezögert, den staatlichen oder den städtischen Dienst zu quittieren, wenn sich ihm eine günstigere Position außerhalb desselben bot. Gerade die höchsten Beamten im staatlichen Dienste haben in den letzten Jahren häufig genug gezeigt, daß sie auf den gesamten Ehrenkomplex ihrer Stellung in der bureaukratischen Hierarchie leichten Herzens verzichten, wenn ihnen die private Unternehmung nur hinreichend hohe Gehälter zahlt. Der ganze Geist des Bureaukratismus, der sich als Dünkel gegen das Publikum, als Unterdrückung jeder Selbständigkeit, als Knechtung des Untergebenen und als Vergötterung des Vorgesetzten äußert, ist etwas für die freiheitliche Entwicklung eines Volkes so durchaus Gefährliches, daß gerade das mit ihm in überreichem Maße gesegnete Deutschland jede weitere Ausbreitung desselben, sein Eindringen in Gebiete, von denen er bisher ausgeschlossen war, als ein nationales Unglück mit allen Mitteln bekämpfen sollte. Vor allem die Arbeiterschaft hat das geringste Interesse daran, daß dieser Geist in ihre Lebensgebiete eindringt. Wir glauben kaum, daß die städtische Arbeiterschaft die Bestrebungen, das Arbeitsverhältnis in ein Beamtenverhältnis zu verwandeln, mit großer Begeisterung aufnimmt. Sie kämpft nicht darum, in Beamte im Sinne des Bureaukratismus verwandelt zu werden. Sie will nicht aus ihrem Zusammenhange mit der Arbeiterschaft gelöst werden, und ist nicht so töricht, dadurch ihre eigene Kraft zu schwächen. Die städtischen Arbeiter wollen bessere Arbeitsbedingungen und Sicherheit gegen die Launen des Arbeitsmarktes und ihrer Vorgesetzten. Sie denken aber nicht daran, die Freiheit des Handelns und das eigentümliche Wesen ihrer Existenzverhältnisse aufzugeben, um der Wohltaten städtischer Sozialpolitik teilhaftig zu werden. Sie wollen den Rechtsanspruch auf ihre Vergünstigungen nicht eintauschen gegen die neuen, schwereren Fesseln eines Arbeiterbeamtentums.

Wenn also auch die Städte ihren Arbeitern keinen Rechtsanspruch auf Invalidenversorgung gewähren, so sind sie doch besorgt, klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß die gewährte Anwartschaft so gut wie ein klagbares Recht ist. So heißt es in der Freiburger Begründung: „Wir hoffen, daß der Vorschlag, vorerst den Arbeitern nur Aussichten auf die städtischen Bewilligungen zu eröffnen, die größten Bedenken zum Schweigen bringen wird, während auf der anderen Seite jeder Arbeiter weiß, daß er bei pflichthafter Leistung die Gaben der Stadt mit der gleichen Sicherheit für sich und Frau und Kinder erwarten darf, wie wenn sie ihm durch klagbare Rechte garantiert wären.“ Und weiter: „Wenn in § 33 die Freiwilligkeit und Rechtsunverbindlichkeit aller dieser Leistungen besonders hervorgehoben wird, so müssen wir auch wiederholen, daß dieser Vorbehalt sich als eine Notwendigkeit heraus-

stellte, daß derselbe aber den Stadtrat nicht hindern wird, diese Bestimmungen so anzuwenden, als wenn dieser Vorbehalt nicht vorhanden wäre." Ähnlichen Versicherungen begegnen wir in den Begründungen der Städte Heidelberg und Karlsruhe.

Mit dem Fehlen eines Rechtsanspruches hängt es auch aufs engste zusammen, daß in den meisten Städten von den Arbeitern keine Beiträge erhoben werden. Hätte man den Arbeitern Beiträge abverlangt, so hätte man ihnen auch einen Rechtsanspruch gewähren müssen, wollte man nicht den ersten Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit ins Gesicht schlagen (vergleiche zum Beispiel die Mannheimer Begründung, Seite 95). Mit dem Verzicht auf die Beiträge der Arbeiter konnte man sich hinter die allerdings nur formelle Tatsache zurückziehen, daß die Arbeiter keine Beiträge zahlen und ihnen auf Grund derselben den Rechtsanspruch vorenthalten. Die beiden Städte München und Nürnberg, die Beiträge erheben, erteilen dagegen den Mitgliedern ihrer Versorgungskassen einen Anspruch auf die Versorgungsbezüge. Für den Verzicht auf die Arbeiterbeiträge führte man die Überlegung an, daß man die Arbeiter mit der Beitragszahlung schwer belastet haben würde. Sehr richtig hebt die Magdeburger Begründung hervor, daß die Belastung nicht angängig gewesen wäre, ohne den Arbeitern eine den Beiträgen gleichkommende Lohnerhöhung zu gewähren. Anstatt aber eine solche zu bewilligen, und daneben ein kompliziertes Rechnungswerk für die Einziehung der Beiträge einzurichten und zu unterhalten, empfahl es sich der Stadt Magdeburg, von vornherein auf diese zu verzichten. Ein solcher Entschluß war für sie um so leichter, als diese Beiträge doch nach einiger Zeit erlassen worden wären, in Übereinstimmung mit den Vorgängen, wie sie sich bei der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der städtischen Beamten abgespielt haben. Diese Ausführungen der Magdeburger Begründung stellen klar, wie wenig sich die Vorenthaltung des Rechtsanspruches mit der Nichtzahlung von Beiträgen durch die Arbeiter rechtfertigen läßt. Die verschiedenen Pensionsbezüge bilden eben einen integrierenden Bestandteil des Gehaltes der Beamten und des Lohnes der städtischen Arbeiter, in der gleichen Weise, wie die Belastung der privaten Unternehmer mit den Versicherungsbeiträgen für diese das fixe Element gegenüber dem übrigen variablen Teile des Lohnes ihrer Arbeiter bildet. Ob nun diese Bezüge allein von der Stadt gezahlt werden, und daher gar nicht in den Gehalt oder Lohn eingehen, oder ob sie im Gehalt oder Lohn enthalten sind und von den Empfängern in der Form von Beiträgen an die Pensionskassen abgeführt werden, ist ganz und gar nebensächlich. Die verschiedene Zahlungsweise kann daher auch den Rechtsanspruch weder statuieren noch aufheben.

Man hat sich nun darüber gestritten, ob kein Rechtsanspruch und keine Beitragsleistung oder Rechtsanspruch mit Beiträgen für die Arbeiter vorteil-

hafter sei. In der Gewährung eines Rechtsanspruches hat F. Specht in einem Artikel der „Sozialen Praxis“* bei der Besprechung der Münchener Versorgungs- und Hinterbliebenenkasse einen erheblichen Fortschritt in der Richtung gesehen, die Arbeiter in der Bewertung ihrer Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung den Beamten gleichzustellen: „Mir ist die rechtliche Gleichstellung der Arbeiter mit den Beamten auch im Entgelt, in der Alters- und Hinterbliebenenversorgung das zu erstrebende Ziel gewesen, weil daraus alle übrigen Vorteile und Verbesserungen, die diese erlangen, für jene von selbst folgen, und weil damit die soziale Scheidewand beseitigt wird, die heute noch recht vielfach dem Arbeiter das Aufsteigen in den höheren Dienst erschwert.“ Mit dem Recht hätten die Arbeiter auch die Pflichten, mit anderen Worten, die Zahlung von Beiträgen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, ebenso übernehmen müssen, wie die bayerischen Beamten. F. Specht legt in seiner Darstellung einer anderen Bestimmung des Münchener Statutes nicht die ihr zukommende, den Rechtsanspruch in tiefgehender Weise qualifizierende Bedeutung bei. In § 3 wird nämlich ausdrücklich hervorgehoben, daß der Beitritt zur Versorgungskasse auf die rechtliche Natur des Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnisses keinen Einfluß habe, daher das Kündigungsrecht der Stadtgemeinde von demselben unberührt bleibe. Selbst wenn in dem folgenden Absatz den ständigen Arbeitern mit Rentenanspruch das Vorrecht erteilt wird, daß ihnen der Dienst nur auf Grund eines Magistratsbeschlusses gekündigt werden kann, wird doch an der Aufhebung des Rechtsanspruches durch das Kündigungsrecht der Stadtgemeinde in keiner Weise etwas geändert. Wird einem Mitglied der Versorgungskasse von dem Magistrat gekündigt, so verliert er jeden Rentenanspruch. Nur die von ihm eingezahlten Beiträge werden ihm, noch dazu ohne Zinsenerstattung, zurückgezahlt. Es hängt also durchaus von dem sozialpolitischen Geiste im Magistrate und in der Verwaltung ab, ob die Arbeiter von ihrem Rechtsanspruch irgend einen Vorteil haben werden. Gegenüber diesem höchst prekären Rechtsanspruch der Münchener Arbeiter kann die Lage der Arbeiter in Städten ohne Rechtsanspruch eine mindestens ebenso günstige sein, sofern nur dafür gesorgt ist, daß die Versagung der Rente in einer zweiten Instanz nachgeprüft werden kann, außerdem aber die Ständigkeit der Beschäftigung besser gesichert ist, als in München. Das ist zum Beispiel in Berlin der Fall. Hier muß der Magistrat bei Versagung von Ruhe- beziehungsweise Witwen- und Waisengeld in Fällen, in denen die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, der Stadtverordnetenversammlung ebenso Mitteilung machen, wie er bei der Änderung oder Entziehung bereits bewilligter Pensionen an ihre Zustimmung gebunden

* X, Sp. 775 bis 777, und XI, Sp. 95/96.

ist.* Das ist die Nachprüfung der zweiten Instanz. Nach § 8 des Statuts wird Personen, die 15 Jahre oder länger ununterbrochen im Dienste der Stadt gestanden haben, und denen das Arbeitsverhältnis aus Gründen gekündigt wird, die nicht in ihrer Person liegen, die Hälfte der ihnen zustehenden Pension solange gezahlt, als ihnen eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung in einer anderen städtischen Verwaltung nicht gegeben werden kann, auch wenn sie nicht dauernd arbeitsunfähig sind. Das ist der Schutz der Ständigkeit der Beschäftigung, der leider nur in zu geringem Umfange wirkt. Man wird unter Berücksichtigung dieser Punkte wohl zugeben, daß die Berliner Arbeiter sich in keiner schlechteren Lage befinden, als ihre Münchener Kollegen, das gleiche Niveau sozialpolitischer Einsicht in den beiden Stadtverwaltungen vorausgesetzt. Dem Ausspruche Pörschs, des Sekretärs des Verbandes der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten, der den Mangel eines klagbaren Rechtes bei der heutigen Sachlage mehr als Formfrage bezeichnet, wird man also nur zustimmen können, insoweit die beiden genannten Bedingungen erfüllt sind. Solange das unbeschränkte Kündigungsrecht der kommunalen Verwaltungen gegenüber ihren Arbeitern bestehen bleibt, solange wird es mit oder ohne Rechtsanspruch ganz und gar von dem sozialpolitischen Geiste, der in ihnen herrscht, abhängen, ob dem Arbeiter alle Vorteile der neuen Einrichtungen zugute kommen oder nicht.

Fragen wir nun zum Schlusse, von welcher Position aus, Rechtsanspruch mit Beitragsleistung oder kein Rechtsanspruch und keine Beitragsleistung, die Weiterentwicklung des städtischen Arbeitsverhältnisses sich leichter vollziehen wird. Die theoretische Antwort darauf, die in der Entwicklung der Beamtenverhältnisse ihre Unterstützung findet, liegt auf der Hand. Bei dem Übergang von der Versagung zu der Gewährung eines Rechtsanspruches handelt es sich um einen weittragenden prinzipiellen Fortschritt, der nicht leicht errungen werden kann. Bei dem Verzicht auf Beiträge handelt es sich nur um eine indirekte Lohnerhöhung, die nicht mehr und nicht minder schwierig erreicht wird, als jede andere Lohnerhöhung. Die Konsequenzen für die praktische Tätigkeit lassen sich aus dieser Gegenüberstellung ohne Schwierigkeit ziehen. In der Tat wird von den Vertretern der Arbeiter das Fehlen eines Rechtsanspruches als die zentrale Position betrachtet, gegen die sie ihre Angriffe in erster Linie richten.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen wenden wir uns nunmehr zu einer Besprechung der speziellen Bestimmungen der Pensionsstatuten.

---

* Ebenso in Charlottenburg, Elberfeld, ähnlich in Gießen und Quedlinburg, wo gegen die Verfügungen Berufung an die Stadtverordneten, beziehungsweise den Magistrat möglich ist.

I. Personenkreis.

Wir haben bereits an anderer Stelle hervorgehoben, daß die Gewährung von Invalidenpension einen wesentlichen Bestandteil des ständigen Arbeitsverhältnisses bildet. Es werden daher auch als pensionsberechtigt bezeichnet: in Frankfurt alle dauernd im Dienste stehenden Personen, die nicht Gemeindebeamte sind, oder auf Grund besonderer Verleihung Rechte auf Pension und Hinterbliebenenversorgung haben; in Stuttgart die auf Grund der Arbeitsordnung ständig angestellten Arbeiter; in Karlsruhe die ständigen städtischen Arbeiter; in Freiburg die im aktiven Dienste stehenden Stadtarbeiter; in Mannheim die in den Lohntarif der allgemeinen Arbeitsordnung eingereihten städtischen Arbeiter. In den Städten, wo das ständige Arbeitsverhältnis nicht besonders ausgebildet ist, gelten die gegen Gehalt oder Lohn dauernd beschäftigten Personen als pensionsberechtigt, soweit sie nicht Gemeindebeamte sind und als solche dem städtischen Beamtenstatut unterliegen. Ausgeschlossen sind also die nicht ständigen Arbeiter, ferner die Arbeiter, die mit beschränkter Arbeitsfähigkeit in den städtischen Dienst eintreten, oder die im Interesse der Armenpflege beschäftigt werden. In einigen Statuten werden noch ausdrücklich solche Klassen städtischer Bediensteter ausgeschlossen, die durch Dienstvertrag von der Stadt angenommen worden sind. Dahin gehören zum Beispiel Architekten, Ingenieure, Ärzte und Tierärzte. Diese fallen unter die Bestimmungen des Statutes nur dann, wenn sie nach den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht unterliegen. Schließlich sind noch die Personen ausgenommen, die ihre Beschäftigung nur als Nebentätigkeit ausüben, oder denen eine Beschäftigung übertragen ist, die ihrer Art oder ihrem Umfange nach nur als Nebentätigkeit anzusehen ist (zum Beispiel Elberfeld). Auch diese Bestimmungen haben das gleiche Resultat, die Vergünstigungen des Ruhegehaltes nur der ständigen Arbeiterschaft zuzuwenden.

Ferner suchen sich die Städte dagegen zu schützen, daß die Alterspension sofort nach der Ableistung der vorgeschriebenen Dienstzeit in Anspruch genommen und damit die Pensionskasse übermäßig belastet wird. Zu diesem Zwecke bestimmen die allgemeinen Arbeitsstatuten, wie wir bereits oben ausgeführt haben, eine obere Altersgrenze, die für die Einstellung eines Arbeiters als ständigen Arbeiters prohibitiv ist. Die Städte, die kein allgemeines Arbeitsstatut besitzen, haben meist in ihre Pensionsstatuten ähnliche Bestimmungen aufgenommen. Sie verordnen, daß letztere auf Arbeiter, die bei ihrem Eintritt in den städtischen Dienst ein bestimmtes Lebensjahr zurückgelegt haben, keine Anwendung finden. Das Alter ist in Nürnberg auf vierzig Jahre, in Elberfeld auf fünfundvierzig, in Aachen, Berlin, Braunschweig, Breslau, Quedlinburg, Posen auf fünfzig Jahre festgesetzt.

II. Dienstzeit.

In den Städten, wo eine längere Dienstzeit, meist eine 10jährige, zur Erreichung des Status eines ständigen Arbeiters vorgeschrieben ist, kann bei eintretender Invalidität sofort ein Ruhegehalt gewährt werden. Wo dagegen der Arbeiter schon nach kürzerer Dienstzeit, und das ist wohl in den meisten Städten der Fall, ständiger Arbeiter wird, ist in Übereinstimmung mit den Beamtenstatuten eine längere Dienstzeit, meist von 10 Jahren, zur Vorbedingung gemacht. So in Frankfurt, Stuttgart, Worms usw. Ausnahmen sind Magdeburg, wo eine 12jährige Dienstzeit, Cannstatt, wo nur eine solche von 300 Wochen, und München, wo eine solche von 5 Jahren verlangt wird. In der letzten Stadt sind aber infolge der Beitragszahlung die Verhältnisse anders zu beurteilen. Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt noch eine Anzahl einschränkender Bestimmungen in Anwendung. Meist wird die Dienstzeit vor einem bestimmten Dienstalter, das zwischen dem vollendeten 20. Lebensjahre, wie Mannheim, Karlsruhe, Düsseldorf und Cassel, und dem vollendeten 25. Lebensjahre, wie in Worms, Elberfeld, Nürnberg, Braunschweig, Freiburg, Heidelberg, Charlottenburg, Aachen, schwankt, nicht in Anrechnung gebracht.

Bei der Berechnung der Dienstzeit werden Arbeitsunterbrechungen, die eine Folge von Krankheit, militärischen Übungen, städtischen Arbeitseinstellungen, also vom Arbeiter nicht verschuldet sind, nicht abgezogen. Die Dauer der nicht anzurechnenden Unterbrechungen ist in den Städten verschieden bestimmt. Keine Zeit ist angegeben in den Statuten Braunschweig und Ulm. Gewöhnlich ist die Dauer auf 3 Monate resp. 13 Wochen festgesetzt. Über 13 Wochen hinaus geht Cannstatt, wo 15 Wochen gelten; darunter bleiben Offenbach, wo nur 2 Wochen, Karlsruhe, wo nur 4 Wochen, und Stuttgart, wo nur 2 Monate in Anrechnung kommen. In einigen Statuten wird zwischen Arbeitsunterbrechungen infolge von Krankheit und anderen unterschieden. Bei den ersteren werden 3 Monate, bei den letzteren wird nur 1 Monat angerechnet, so in Freiburg und Heidelberg.

Nur wenige Statuten enthalten Bestimmungen darüber, inwieweit Arbeitern, die wegen Mangel an Arbeit entlassen werden, die aber später nach Wegfall dieses Grundes wieder in städtischen Dienst eintreten, die früher abgeleistete Dienstzeit in Anrechnung kommt. Es sind das die Statuten Heidelberg, Berlin, Freiburg, Königsberg und Hanau. In Berlin und übereinstimmend damit in Heidelberg und Freiburg wird den Personen, die wegen Mangel an Beschäftigung entlassen worden sind, auf ihren Antrag die bisherige Arbeitszeit in Anrechnung gebracht, falls die Arbeitsunterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat, während es in Königsberg dem billigen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen bleibt, die Zeit vor der Unterbrechung in die

für den Rentenbezug maßgebende Dienstzeit einzurechnen oder nicht. Der Mangel an jeder Bestimmung über die Einrechnung früher geleisteter Dienstzeit bedeutet für viele Arbeiter eine bedeutende Schädigung. Es gibt nämlich in den städtischen Verwaltungen Arbeitergruppen, die in den Zeiten geringerer Arbeitsgelegenheit regelmäßig zur Entlassung kommen, dann aber, wenn wieder Arbeitsgelegenheit für eine größere Anzahl Arbeiter vorhanden ist, ebenso regelmäßig wieder Aufnahme finden. Dahin gehören zum Beispiel die Arbeiter der Gasanstalten, die im Sommer entlassen werden, Arbeiter in den städtischen Gärtnereien, Parkverwaltungen usw., die im Winter austreten. Diese Arbeiter, die natürlich dort, wo das Institut einer ständigen Arbeiterschaft geschaffen ist, nicht in die Klasse der ständigen Arbeiter fallen, würden niemals in den Besitz einer Ruheversorgung gelangen können, trotzdem sie vielleicht den größten Teil ihrer Arbeitszeit in städtischen Diensten verbringen und eine Fürsorge seitens der Stadt ebensowohl verdienen, wie die ständig beschäftigten Arbeiter.

Nur dort, wo die früher geleistete Dienstzeit bei kürzerer als einjähriger Unterbrechung in Anrechnung kommt, ist die Möglichkeit vorhanden, daß auch diese Arbeiter in den Genuß der wohlverdienten Ruhepensionen kommen. Allerdings haben gerade ihnen gegenüber die Ämter es in der Hand, die Möglichkeit einer Pensionierung, trotz der angeführten Bestimmung, jederzeit dadurch abzuschneiden, daß sie auf ihre Wiedereinstellung dauernd oder wenigstens auf länger als ein Jahr verzichten. Bei den überall herrschenden Bestrebungen, die Belastung der Personenetats möglichst niedrig zu halten, darf man ohne weiteres annehmen, daß bei den mit der Einstellung der Arbeiter betrauten Beamten die Neigung vorhanden ist, die Wirkungen der in Frage kommenden Arbeiterschutzbestimmungen aufzuheben. Es muß daher die Aufgabe der Arbeitsstatuten sein, einer solchen Umgehung vorzubeugen.

Die Rente kann auch bei kürzerer Dienstzeit gewährt werden, falls die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit oder sonstigen Beschädigung ist, die die pensionsberechtigten Personen sich bei Ausübung des Arbeitsverhältnisses oder aus Veranlassung desselben ohne ihr Verschulden zugezogen haben. So in den Statuten Berlin, Breslau, Charlottenburg, Königsberg usw. In Cöln, § 16, ist das auch dann der Fall, wenn bei vorhandener Bedürftigkeit eine Person ohne ihr Verschulden dienstunfähig und deshalb entlassen wird. Damit soll besonders in den Fällen, wo die Dienstunfähigkeit nicht direkt auf den Dienst als Ursache zurückgeführt werden kann, wo aber große Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sie eine Folge desselben ist, der Stadtverwaltung die Möglichkeit der Rentengewährung gegeben werden. In allen diesen Fällen wird die Mindestrente, die sonst nach vorgeschriebener Dienstzeit erreicht wird, gezahlt.

III. Höhe des Ruhegehaltes.

Der Ruhegehalt wird berechnet in Prozenten oder aliquoten Teilen des Diensteinkommens, das der Pensionsberechtigte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienste bezogen hat. Die Berechnung des Diensteinkommens ist eine sehr verschiedene. Wir können drei Arten unterscheiden, die Berechnung nach dem regelmäßig während des letzten Jahres bezogenen Arbeitslohn oder die Berechnung nach einem Jahreslohn, der als Durchschnitt mehrjähriger Perioden gefunden wird, oder die Berechnung nach Lohnklassen. So wird in Karlsruhe der Bemessung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung der Jahrsarbeitsverdienst zugrunde gelegt, und zwar im 300fachen Betrage des Tagelohnes, beziehungsweise im 52fachen Betrage des Wochenlohnes, den der Arbeiter im Augenblicke seiner Zurruhesetzung, beziehungsweise seines Todes bezogen hat. Der Ruhegehalt wird also nicht nach dem tatsächlich von dem Arbeiter bezogenen Diensteinkommen berechnet. Diese Regelung ist für den Arbeiter vorteilhaft und nachteilig zu gleicher Zeit. Vorteilhaft ist sie für ihn insofern, als zu dem tatsächlichen Verdienst auch die ihm vielleicht infolge Krankheit usw. entgangenen Lohnsummen hinzuwachsen; unvorteilhaft, falls der Arbeiter zu der Klasse gehört, die im Winter geringere Tagelöhne bezieht und seine Pensionierung während der Zeit des Winterlohns erfolgt. Um diesen Nachteil auszugleichen, setzt daher das Gießener Statut als Jahreslohn das 300fache des Sommertagelohnes fest. Das gleiche Resultat erzielen auch das Freiburger und das Heidelberger Statut mit ihrer Regelung. Danach wird für jeden Arbeiter von seiner vorgesetzten Beamtung jährlich auf einem vom Stadtrat zu genehmigenden einheitlichen Formular eine Bescheinigung zu den Dienstakten gegeben, aus der hervorgeht, wie groß sein Lohnbezug im letzten Jahre gewesen ist. Hierbei sind die durch Krankheit und Urlaub veranlaßten Lohnausfälle gleichfalls außer acht zu lassen. Die sich so ergebende Lohnsumme ist für die Berechnung des Ruhegehaltes maßgebend. Die Ungerechtigkeit wird ebenfalls dort vermieden, wo das Diensteinkommen der letzten zwölf Monate zugrunde gelegt wird, wie in Darmstadt, oder — und damit kommen wir zu der zweiten Art der Regelung — ein Durchschnitt aus dem Arbeitsverdienst mehrerer Jahre gezogen wird. Das ist der Fall in Cöln, Mainz, Aachen, Quedlinburg, wo die letzten drei Jahre, und in Hanau, Posen und Berlin, wo die letzten fünf Jahre berücksichtigt werden. Die dritte Art ist die Berechnung, die sich auf der Einteilung der Arbeiter nach Lohnklassen aufbaut. Sie findet sich in den Städten, die allgemein Lohnklassentarife eingeführt haben, außerdem noch in Braunschweig, Cassel, Königsberg und Nürnberg. In Braunschweig werden vier Lohnklassen nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes unterschieden: Klasse I bis 550 Mk., Klasse II über 550 Mk. bis 850 Mk., Klasse III über 850 Mk. bis 1150 Mk.,

Klasse IV über 1150 Mk. Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen I, II und III ist nicht der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst, sondern der für die Invalidenversicherung nach dem Gesetz von 1899 maßgebende Arbeitsverdienst entscheidend, wobei der Berechnung des Ruhelohnes der Höchstbetrag derjenigen Lohnklasse zugrunde gelegt wird, in der der Beteiligte steht. Für die der Lohnklasse IV angehörigen Personen kommt bei der Berechnung des Ruhelohnes ein Betrag von 1350 Mk. in Ansatz. Cassel unterscheidet nach dem Tagesverdienst drei Lohnklassen. Klasse I umfaßt die Arbeiter mit einem Tagesverdienst von 3,50 Mk. und mehr, Klasse II von 3 Mk. bis 3,49 Mk., Klasse III bis zu 2,99 Mk. In Königsberg gehören zur untersten Lohnklasse alle Arbeiter mit einem Jahreslohn von höchstens 900 Mk.; die folgenden Klassen steigen um je 300 Mk. In Nürnberg sind die Dienstbezugsklassen von 100 zu 100 Mk. abgestuft. Der Einreihung in die Klassen wird der durchschnittliche Wochenverdienst zugrunde gelegt. In Braunschweig und Königsberg kommen also den Arbeitern bei der Klasseneinteilung jeweils die Sätze der Obergrenze ihrer Klasse zugute, ein Vorteil, der bei der ziemlich großen Spannung nicht unbeträchtlich ist. In Nürnberg, dessen Pensionsstatut für die Arbeiter sehr wenig günstig ist und überhaupt einen sehr kleinlichen Geist verrät, ist die Spannung zwischen den einzelnen Stufen beträchtlich niedriger und außerdem ist durch die Teilung derselben dafür gesorgt, daß der Vorteil der einen Hälfte mit dem Nachteil der anderen Hälfte sich ausgleicht. Es bleiben nämlich bei der Einreihung der Mitglieder der Versorgungsanstalt in die Dienstbezugsklassen überschießende Summen bis zu 50 Mk. außer Betracht; nur solche über 50 Mk. werden für ein volles Hundert gerechnet. Eigentümlich ist auch die Festsetzung der für die Bemessung des Ruhegehaltes maßgebenden Lohnsummen in dem Mannheimer Pensionsstatut. Hier sind vier Lohnklassen unterschieden: Klasse D mit einem Lohnanschlag von 800 Mk., Klasse C von 1000 Mk., Klasse B von 1200 Mk., Klasse A von 1400 Mk. Diese Sätze gehen sämtlich mit Ausnahme der Klasse D über die in den einzelnen Klassen gezahlten Lohnminima, die unter Zugrundelegung eines 300fachen Tagelohnes der Reihe nach 900 Mk., 960 Mk., 1050 Mk. und 1200 Mk. betragen, hinaus, bleiben aber in den Klassen C und D hinter den in gleicher Weise berechneten Lohnmaxima zurück. In der Klasse A dagegen sind sie um 50 Mk. höher als diese, in Klasse B gleich hoch. Wollte man den Arbeitern die Vorteile der Obergrenzen bei der Bestimmung des maßgebenden Lohnanschlages zuwenden, so läßt sich gar kein Grund anführen, weshalb man sie nicht allen Arbeitern in gleicher Weise, sondern nur den Höchstbezahlten zugewendet hat.

Bei der Berechnung des Diensteinkommens kommen außer den eigentlichen, regelmäßigen Lohnbezügen noch die Naturalleistungen, wie Dienstwohnung,

Holz- und Kohlenbezug usw., sowie die unregelmäßigen Geldbezüge, wie die Einnahmen an Tantieme, Überstunden usw. in Betracht. In der Mehrzahl der Städte werden weder Naturalleistungen, noch die unregelmäßigen Bezüge bei der Festsetzung des Ruhegehaltes berücksichtigt, in anderen wird ein Unterschied zwischen den Naturalbezügen, insbesondere der Dienstwohnung und den unregelmäßigen Einkünften gemacht. So berücksichtigt das Statut Düsseldorf die Dienstwohnung, soweit eine Kürzung des Gehaltes deswegen eintritt, das Statut Cöln die Dienstwohnung und sonstige Naturalbezüge, ebenso die Statuten Berlin, Königsberg usw. In Nürnberg kommen allgemein alle ständige Gehaltsteile bildenden Nebenbezüge in Ansatz. Das ist wohl die zutreffendste Regelung. Es liegt gar kein Grund vor, Bezüge, wie Dienstwohnung, Holz und Kohlen, Licht usw., die tatsächlich Lohnteile sind, von der Berechnung des für die Höhe des Ruhegehaltes maßgebenden Jahreseinkommens auszuschließen. Ihr Ausschluß mag die Feststellung des letzteren erleichtern, aber schließlich ist die Bequemlichkeit der städtischen Bureaukratie nicht das A und O einer Pensionsordnung. Etwas zweifelhafter steht es mit der Berücksichtigung der Überstunden. Hier lassen sich sowohl für wie gegen gewichtige Gründe geltend machen. Da, wo Überstunden in großer Ausdehnung gearbeitet werden, was, wie wir gesehen haben, häufig genug der Fall ist, bildet das Einkommen aus denselben einen notwendigen und bedeutenden Bestandteil des Arbeitereinkommens. Die Abschaffung der Überstunden würde für die Arbeiter einen schweren Schlag bedeuten, sofern sie ohne Lohnerhöhung erfolgen würde. Ist das der Fall, so ist es nur eine Forderung der Gerechtigkeit und fließt aus dem Wesen der Altersversorgung selbst, daß bei der Berechnung des Ruhegehaltes auch das Einkommen aus der Überzeitarbeit berücksichtigt wird. Andernfalls würde der Abstand zwischen dem Einkommen vor und nach der Pensionierung ein zu gewaltiger sein. Gewichtiger scheinen uns die Gründe, die man gegen die Einrechnung der Überstunden anführen kann. Wie wir im Abschnitt: „Lohnzahlung bei Verlängerung der Arbeitszeit“ ausgeführt haben, ist die Gewährung von Überzeitarbeit ein beliebtes Mittel, mit dem die Unterbeamten ihre Lieblinge und Sykophanten belohnen und mit dem sie allgemein die gepriesene Wohlgesinntheit in den Reihen der Arbeiterschaft zu erzielen suchen. Wir haben ferner gesehen, daß die Überstunden in großer Ausdehnung der Bequemlichkeit der technischen Ämter dienen, unter der die sachgemäße Ein- und Verteilung der Arbeit oft genug zu leiden hat. Schließlich ist der Überstundenunfug der größte Gegner der Verkürzung des Arbeitstages und den Interessen der Arbeiterschaft direkt schädlich. Alle diese Mißstände würden gefördert und verewigt werden, wenn bei der Berechnung des Diensteinkommens für Zwecke der Altersversorgung auch das Einkommen aus Überstunden in Anschlag käme, und damit die sonst bekämpfte Unsitte der Überzeitarbeit in den

Arbeitsstatuten eine dauernde Sanktionierung erhielte. Wir müssen es daher als durchaus sachgemäß bezeichnen, wenn die Pensionsstatuten die Berücksichtigung der Überstunden ablehnen und damit zugleich auf ihre Abschaffung hinwirken.

Die in den Städten Karlsruhe und Dresden üblichen Remunerationen, die einen Ersatz für die Zuschläge der Lohntarife bilden sollen, kommen natürlich bei der Berechnung des Diensteinkommens in Ansatz.

Der Ruhegehalt wird allgemein nach dem letzten Diensteinkommen des Arbeiters berechnet, wie auch immer dasselbe im einzelnen festgestellt werden mag. Nun ist aber nicht nur die Möglichkeit vorhanden, sondern es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß der städtische Lohnarbeiter in den seiner Pensionierung vorausgehenden Jahren infolge seiner nachlassenden Arbeitstauglichkeit nicht mehr den Lohn bezieht, den er zur Zeit seiner höchsten Leistungsfähigkeit erhielt. Denn überall muß es sich der Arbeiter gefallen lassen, daß er, wenn unfähig seinen bisherigen Dienst weiter zu versehen, nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu einer anderen Beschäftigung im städtischen Dienste verwendet wird. In der Regel wird damit eine Verminderung seines bisherigen Lohnes verbunden sein. Gegenüber diesem in den meisten Städten üblichen Vorgang, mit dem dieselben die Lohnpolitik der Privatindustrie befolgen, muß die Bestimmung der Dresdener, Karlsruher und Münchener Arbeitsstatuten, nach denen der Lohn der ständigen Arbeiter nicht gekürzt werden darf, wenn diese infolge vorgeschrittenen Alters oder länger andauernder Krankheit nicht mehr voll arbeitsfähig sind, als bedeutsamer Fortschritt bezeichnet werden. Wir haben denselben bereits oben gewürdigt, wo wir die Berücksichtigung des Bedarfmomentes bei der Lohnfestsetzung besprachen. Die Bedeutung dieser Bestimmung reicht, wie man jetzt sieht, noch weiter, insofern sie dem städtischen Arbeiter nicht nur ein dauernd gleiches Einkommen für die Zeit seiner Beschäftigung sichert, sondern ihm auch einen Ruhegehalt garantiert, der seinen Bedürfnissen besser entspricht. Durch sie ist zugleich das Problem, wie die nicht voll arbeitsfähigen städtischen Arbeiter zu entlohnen sind, in der einfachsten und würdigsten Weise gelöst. In der Begründung des Münchener Statuts werden für diese Lösung sehr gewichtige Gründe angeführt. Wollte man nicht den Ausweg einschlagen, den, wie bereits angeführt, die meisten Städte betreten haben, also bei verminderter Arbeitsfähigkeit den Arbeiter auf eine leichtere Stelle zu versetzen und ihm einen niedrigeren Lohn zahlen, so waren drei Wege gegeben. Man konnte den noch nicht invalide gewordenen, aber doch nicht mehr voll leistungsfähigen Arbeiter nach Erreichung eines gewissen Alters pensionieren. Das tun Cannstatt, Stuttgart, Ulm bei Erreichung des 65., Elberfeld, Fürth des 70. Jahres. Man konnte ferner den geringeren Lohn zahlen und ihn durch die Gewährung

einer Teilrente für beschränkte Arbeitsfähigkeit ergänzen. Das hat zum Beispiel Ulm für seine bei den Gas- und Wasserwerken beschäftigten Arbeiter getan. Dort kann nämlich dem Arbeiter in dem Maße, als seine Arbeitsfähigkeit gemindert ist und er durch die ihm zugewiesene Arbeit einen geringeren Verdienst als früher bezieht, die Versorgung aus der Versorgungskasse gewährt werden. Von der Rente wird aber der die Summe von 365 Mk. übersteigende Betrag des dem Arbeiter zukommenden jährlichen Arbeitsverdienstes in Abzug gebracht. Die Schwierigkeit bei dieser Regelung liegt offenbar darin, festzustellen, wo die volle Erwerbsfähigkeit aufhört und wie weit die Erwerbsunfähigkeit vorgeschritten ist. Der Beginn der Arbeitsbeschränktheit läßt sich schwer genau bestimmen. Bei der Bestimmung wäre man im wesentlichen auf die Wahrnehmung des Unterpersonals angewiesen, dem damit die Entscheidung über eine für die beteiligten Arbeiter höchst wichtige Frage in die Hand gegeben würde. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, um der komplizierten und unsicheren Berechnung von Teilrenten und der ebenso unsicheren, stets willkürlichen Festsetzung von Löhnen für Arbeiter mit beschränkter Erwerbsfähigkeit aus dem Wege zu gehen, hat die Münchener Stadtverwaltung es vorgezogen, den dritten Weg einzuschlagen und die vollen Löhne auch bei verminderter Arbeitsfähigkeit weiter zu zahlen. Damit wird dann zugleich, und damit kehren wir zu der Pensionsversorgung arbeitsunfähiger Personen zurück, der Übelstand vermieden, daß die ständigen Arbeiter bei der Berechnung ihrer Pensionen schlechter behandelt werden, als die niederen Bediensteten.

Die Notwendigkeit, den Arbeitern einen Schutz gegen die ihnen aus dem Sinken ihrer Löhne drohende Verschlechterung ihrer Pensionsverhältnisse zu gewähren, ist auch in einer Anzahl anderer Städte anerkannt worden, die nicht, wie Dresden, München und Karlsruhe, den Arbeitern die einmal erreichte Lohnhöhe auch bei abnehmender Arbeitsleistung weiter gewähren. Diesem Zweck dient eine Bestimmung, die zum Beispiel im Statut Cassel die folgende Fassung hat: „War der Lohn eines Arbeiters in der letzten Zeit bereits wegen verringerter Arbeitsfähigkeit herabgemindert, so ist der früher bezogene höchste Lohnsatz statt des zuletzt bezogenen wirklichen Lohnes der Berechnung des Rentenzuschusses zugrunde zu legen.“ Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den Statuten der Städte Braunschweig, Cöln, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Königsberg, Magdeburg, Quedlinburg, Hanau. In Posen und Breslau wird diese Vergünstigung erst nach 15jähriger Dienstzeit gewährt. Nicht ganz so weit geht Charlottenburg, wo nur für die Dienstzeit voller Arbeitsfähigkeit auch der Ruhegehalt nach dem vollen Diensteinkommen, für die übrigen Dienstjahre aber nach dem tatsächlich bezogenen Arbeitslohne berechnet wird. Die höhere Pension kann in Nürnberg von dem

Arbeiter dadurch erworben werden, daß er an die Versorgungskasse die höheren, seinem früheren höheren Lohne entsprechenden Beiträge weiter bezahlt. Ein Vergleich dieser Bestimmung mit dem Münchener Statut zeigt, wieviel ungünstiger die Regelung in Nürnberg für den Arbeiter ist.

Wie wir bereits bemerkten, wird die Rente in Prozenten oder aliquoten Teilen des Diensteinkommens bereichnet. Die Rente steigt durch Zuschläge für jedes weitere Dienstjahr bis zu einem Maximalsatze, der stets unter dem früheren Diensteinkommen bleibt. Von den städtischen Renten kommen die reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliditäts- und Altersbezüge, sowie andere Bezüge in Abzug, die den Versicherten aus Mitteln des Reiches, anderer staatlicher sowie kommunaler Verbände zustehen. Doch tritt der Abzug in einer Anzahl von Städten dann nicht ein, wenn eine bestimmte Minimalsumme nicht erreicht ist.

Wir lassen umstehend eine Tabelle folgen, die über die Rentensätze Auskunft gibt.

Überblicken wir die Tabelle, so müssen wir zunächst die Städte ausscheiden, die von einem Grundbetrage ausgehen und die Steigerung der Rente in Prozenten desselben ausdrücken. Zu dieser Klasse gehören Cannstatt, Königsberg und Ulm. Es bleiben dann die Städte über, die die Rente in Prozenten des Diensteinkommens berechnen. Bei einer vergleichenden Beurteilung der Vorteile, die den Arbeitern von den Versorgungskassen gewährt werden, kommt es auf die folgenden Momente hauptsächlich an:

1. Prozentuale Höhe der Anfangsrente.
2. Prozentuale Höhe der Maximalrente.
3. Die Zeit, in der die Spannung zwischen Anfangs- und Maximalrente überwunden wird. Sie hängt von der Höhe des jährlichen Zuschlages und von der Größe der Spannung ab.
4. Die Länge der Karenzzeit.
5. Der Termin, von dem an die pensionsfähige Dienstzeit gerechnet wird.
6. Die Ausdehnung, in der reichsgesetzliche und sonstige Renten von den städtischen in Abzug kommen.

Wir beginnen mit dem letzten Punkte. Eine Gruppe für sich wird von den Städten gebildet, die die reichsgesetzlichen Renten nicht abziehen. Die von ihnen gewährten Rentensätze erscheinen auf den ersten Blick gegenüber den von anderen Städten gewährten sehr niedrig. Das Bild ändert sich aber, wenn diese Tatsache berücksichtigt wird. Zu dieser Gruppe gehören die Städte Cannstatt, Mainz und Offenbach. Da die Bedeutung der 5 ersten Punkte für sie die gleiche ist, wie für die Städte, die den Abzug reichsgesetzlicher Renten vornehmen, so können wir an dieser Stelle darauf verzichten, die Rentensätze der beiden genannten Städte einer Prüfung nach jenen Gesichtspunkten zu unterwerfen. Hier wäre auch Königsberg zu erwähnen, das nur

	Minimalsatz der Rente, in Klammern das absolute Minimum	Maximalsatz der Rente	Zuschlag per Dienstjahr	Der Abzug der Reichsrenten findet nicht statt, falls die Pension unter der angegebenen Summe bleibt
Aachen	25 % (260 Mk.)	75 %	1½ %	
Berlin	15/60	45/60	1/60	
Braunschweig .	15/60	45/60	1/60	450 Mk.
Breslau . . .	15/60 (240 Mk.)	45/60	1/60	450 Mk.
Cannstatt . . .	75 Mk. Grundbetrag + 15 Pf. per geleistete Arbeitswoche			Kein Abzug
Cassel	15/60	*I. Kl. 750 Mk. II. = 675 = III. = 600 =	1/60	
Charlottenburg .	15/60	45/60	1/60	
Cöln	20 % (200 Mk.)	65 %	1,5 %	
Darmstadt . .	25 % (300 Mk.)	75 %	1½ %	
Dresden . . .	25 %	60 %	1 %	
Düsseldorf . .	25 % (300 Mk.)	60 %	1 %	
Elberfeld . . .	15/60 (200 Mk., Frauen 125 Mk.)	45/60	1/60	
Essen	20 % (240 Mk.)	75 %	1½ %	
Frankfurt a. M.	20 % (240 Mk.)	75 %	1½ %	
Freiburg i. B. .	40 %	70 %	1 %	
Fürth	20 % (360 Mk., Frauen 300 Mk.)	60 %	1 %	
Gießen	40 %	70 % (nach 50 Dienstjahren volles Einkommen)	1 %	
Hanau	15/60	45/60	1/60	
Heidelberg . .	40 %	70 %	1 %	
Karlsruhe . . .	40 %	70 %	1 %	
Königsberg . .	1. Kl. 180 Mk. jede folgende Klasse 60 Mk. mehr, für jedes erwerbsunfähige Kind 30 Mk. § 6.	Das 2½fache des Grundbetrages	4 % des Grundbetrages	Alters- und Invalidenrente zur Hälfte; Unfallrente, soweit sie + städtische Rente mehr als Höchstbetrag.
Magdeburg . .	30 % (240 Mk.)	66⅔ %	1½ %	
Mainz** . . .	20 % (240 Mk.)	40 %	1 %	
Mannheim . .	30 %	75 %	1½ %	
Metz	20/80	50/80	1/80	
Offenbach . . .	20 % (240 Mk.)	40 %	1 %	
Posen	15/60	45/60	1/60	480 Mk.
Quedlinburg . .	15/60 (240 Mk.)	45/60	1/60	360 Mk.
Spandau . . .	15/60 (240 Mk.)	45/60	1/60	
Stuttgart . . .	230 Mk.	500 Mk.	15 Mk.	360 Mk.
Ulm	Grundbetrag: a. 220 Mk. b. 160 Mk.	a. 400-660 Mk. b. 330-450 Mk.	¾ bis 2 % je nach der Zahl der Kinder	365 Mk.
Wiesbaden . .	20 % (200 Mk.)	65 %	1½ %	
Worms . . .	20 % (240 Mk.)	75 %	1½ %	
München . . .	30 % (bis 30. Lebensjahr)	80 %	1½ %	
Nürnberg . . .	25 %	50 %	1 %	

* Inklusive Invalidenrente des Reichs.

** Zuschuß zur Invalidenrente.

die Hälfte der Invaliden- und Altersrente, und die Unfallrente nur dann in Abzug bringt, wenn sie mit der städtischen Rente über den allgemein festgesetzten Höchstbetrag hinausgeht.

Ein bedingter Abzug der reichsgesetzlichen Renten findet in Berlin und Cöln statt. In der ersteren Stadt tritt eine Kürzung nur ein, wenn das städtische Ruhegeld mit der Invaliden- oder Altersrente zusammen den 7 1/2 fachen Grundbetrag der letzteren übersteigt. Die Unfallrente kommt nur dann in Anrechnung, wenn sie mit dem Ruhegeld den Durchschnittsarbeitsverdienst übersteigt, ein Vorteil, der außer von Berlin auch von Cassel und Metz ihren Arbeitern gewährt wird. Die Cölner Bestimmung ist ähnlich wie die Berliner, nur daß sie außer der Invaliden- und Altersrente auch die Unfallrente in Abzug bringt. Die Wirkung dieser Bestimmungen auf die Höhe der Gesamtrente liegt auf der Hand. Nur durch die Addierung der Renten wird es möglich, den Arbeitern eine einigermaßen genügende Versorgung zu verschaffen. Und zwar gilt dies ganz besonders für die Arbeiter mit kürzeren Dienstperioden.

Die Notwendigkeit, auf den Abzug der reichsgesetzlichen Renten ganz oder in gewissem Umfange zu verzichten, hat sich auch den Städten aufgedrängt, die in ihren Statuten denselben vorgesehen haben. So sah sich die Stadt Essen (vergleiche „Die Verwaltung der Stadt Essen im 19. Jahrhundert", I, 105) durch die Praxis gezwungen, die einschlägige Bestimmung ihres Statuts dahin zu ändern, daß in geeigneten Fällen die reichsgesetzlichen und anderen Renten gar nicht oder nur zum Teil in Anrechnung gebracht werden sollen. Ein Arbeiter mit 27 Dienstjahren hätte 259,35 Mk., ein anderer mit 17 Dienstjahren 237,90 Mk. Pension zu erhalten gehabt. Darauf wären die Invalidenrenten mit 148,20, bezw. 147,60 Mk. anzurechnen gewesen, so daß von der Stadt 111,15 Mk. bezw. 90,30 Mk. zu zahlen waren. Da nun aber, fährt der Verwaltungsbericht fort, ein Arbeiter nicht mit 0,71 oder gar 0,65 Mk. täglich leben kann, so wurde das Statut in der angeführten Weise ergänzt. Dadurch erhöhte sich das Einkommen der genannten beiden Arbeiter auf 407,55 Mk. bezw. 385,50 Mk.

In anderen Städten hat man den gleichen Übelstand dadurch zu vermeiden gesucht, daß Beträge festgesetzt wurden, bis zu denen die Gesamtrente (Summe aus städtischer und reichsgesetzlicher Rente) gezahlt wird. Dieser Betrag ist in Quedlinburg und Stuttgart auf 360 Mk., in Ulm auf 365 Mk., in Braunschweig und Breslau auf 450 Mk. und in Posen auf 480 Mk. festgesetzt. Erst wenn die Gesamtrente über die genannten Beträge hinausgeht, darf eine Kürzung der städtischen Rente erfolgen.

Zu Punkt 4, Länge der Karenzzeit, ist zu bemerken, daß sie mit Ausnahme von München und Magdeburg in allen Städten gleich ist, also als

konstanter Faktor hier von uns vernachlässigt werden kann. Um die Wirkung der übrigen Punkte 1, 2, 3 und 5 recht klarzustellen, werden wir dieselben der Reihe nach durchgehen, dabei zunächst jeweils drei der Variabeln als konstant annehmen, und das vierte Moment variieren lassen.

a. Höhe der Minimalrente verschieden, die übrigen Punkte gleich. Mit dem größeren Minimalgehalte wächst für die Arbeiter die Aussicht, bereits nach Ablauf der Karenzzeit und in den nächstfolgenden Jahren eine ausreichende Pension zu erhalten, anstatt mit Renten abgefunden zu werden, die zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig sind. In den meisten Städten sind die Prozentsätze der Anfangsrente so niedrige, daß sich ganz ungenügende Renten ergeben, und eine Aufbesserung derselben notwendig ist. Diese wird dadurch erreicht, daß Minimalbeträge festgesetzt sind, unter die auch die niedrigste Rente niemals sinken darf. Die Sätze schwanken zwischen 360 Mk., wie in Fürth, und 200 Mk., wie in Cöln und Elberfeld; in der Mehrzahl der Städte beträgt das Minimum 240 Mk. Der hohe Minimalsatz in Fürth bedeutet für die städtischen Arbeiter eine bedeutende Verbesserung ihrer Rentenchance. Je höher die Minimalrente, desto geringer wird auch die Spannung zwischen Minimal- und Maximalrente. Die Zeit zur Überwindung derselben wird verkleinert, und die Arbeiter kommen früher in den Genuß der Maximalrente. Wenige Jahre spielen dabei schon eine große Rolle, da sie in die Periode der abnehmenden Kraft fallen. Bei einem Steigerungssatz von 1 Prozent und bei einer um 10 Prozent niedrigeren Minimalrente sind zur Überwindung der größeren Spannung 10 weitere Jahre erforderlich. Was aber 10 Jahre Dienstzeit mehr in der Mitte der 50er Jahre für den Arbeiter bedeuten, brauchen wir nicht erst auseinanderzusetzen.

b. Höhe der Maximalrente verschieden. Ob eine höhere Maximalrente für den Arbeiter ein Vorteil ist, hängt ausschließlich davon ab, ob er die größer gewordene Spannung überhaupt überwinden kann. Das ist sehr fraglich, sobald die Dienstzeit, die zur Erreichung des Maximums erforderlich ist, über 30—35 Jahre hinausgeht.

c. Höhe des jährlichen Zuschlages verschieden. Je größer der Zuschlag, desto vorteilhafter ist die Anordnung für den Arbeiter, da die Spannung schneller überwunden und das Maximum früher erreicht wird.

d. Termin, von dem die pensionsfähige Dienstzeit gerechnet wird, verschieden. Wie wir bereits sahen, liegt derselbe nach dem vollendeten 20. bis 25. Lebensjahr. Es können sich also Unterschiede bis zu 5 Jahren ergeben, und da 5 Jahre in der Periode der Kräfteabnahme bedeutungsvoll genug sind, so kann schon durch ein Hinaufrücken des genannten Termins vom vollendeten 20. auf das 25. Jahr einer großen Zahl von Arbeitern die Erreichung der Maximalrente abgeschnitten werden.

Durch Kombination der oben angeführten Momente können außerordentlich große Unterschiede entstehen. Einige Beispiele mögen das zeigen. In Dresden beträgt die Minimalrente 25 Prozent des Diensteinkommens, die Maximalrente 60 Prozent, die Steigerung 1 Prozent, das Anfangsalter 21 Jahre; in Mannheim sind die entsprechenden Daten 30 Prozent, 75 Prozent, 1½ Prozent und 20 Jahre. In Dresden braucht also der Arbeiter 10 Jahre, bis er eine Rente von 250 Mk. bei einem Diensteinkommen von 1000 Mk. erhält, und wird dann mindestens 31 Jahre alt sein. In Mannheim beträgt seine Rente bereits nach vollendetem 30. Jahre 300 Mk. Um den gleichen Satz zu erhalten, braucht also der Dresdener Arbeiter eine um fünf Jahre längere Dienstzeit. Die Spannung wird in Dresden in 35 Jahren, in Mannheim schon in 30 überwunden, obschon sie hier um 10 Prozent größer ist als dort. Das Alter der Arbeiter wird in Dresden mindestens 66 Jahre sein müssen, um das Maximum von 600 Mk. zu erreichen, in Mannheim kann schon der 60jährige Arbeiter eine Rente von 750 Mk. beziehen. Ziehen wir noch das Karlsruher Statut heran. Hier sind die betreffenden Daten 40 Prozent, 70 Prozent, 1 Prozent und 20 Jahre. Der Arbeiter erreicht also nach 10jähriger Dienstzeit, beziehungsweise nach vollendetem 30. Lebensjahre eine Rente von 400 Mk., die in 30 Jahren auf 700 Mk. steigt. Der Vorteil für den Arbeiter besteht dabei darin, daß er, falls in jüngeren Jahren erwerbsunfähig geworden, eine höhere Rente bezieht, als in Mannheim, und, falls er später in städtischen Dienst tritt, wenigstens bis zum 25. Lebensjahre, noch wie in Mannheim Chance hat, den Höchstsatz zu erreichen.

Stellen wir die Resultate unserer Untersuchung zusammen. Wenn eine Versorgung genügen soll, muß sie den folgenden Ansprüchen gerecht werden:

a. Ein möglichst hoch gegriffenes Rentenminimum nach der 10jährigen Karenzzeit muß den frühzeitig erwerbsunfähig gewordenen Arbeitern eine genügende Rente sichern.

b. Die Überwindung der Spannung durch die Steigerung muß so geordnet sein, daß die Maximalrente für die Arbeiter sicher erreichbar ist, die so früh in den städtischen Dienst eingetreten sind, daß der Beginn ihrer Dienstzeit spätestens mit dem Anfangstermin der pensionsfähigen Dienstzeit zusammenfällt. Übersehen wir dementsprechend die Versorgungseinrichtungen. Es wird die Maximalrente frühestens erreicht mit dem vollendeten:

51. Lebensjahr in Mainz,
59⁴/₉. „ „ Magdeburg,
60. „ „ Karlsruhe, Mannheim, Nürnberg,
61. „ „ Berlin, Breslau, Cöln, Gießen, Posen, Quedlinburg, Spandau, Wiesbaden,

63 1/3. Lebensjahr in München,
65. = = Braunschweig, Charlottenburg, Düsseldorf, Elberfeld, Freiburg, Heidelberg,
66. = = Dresden,
66 1/3. = = Darmstadt,
68 1/3. = = Aachen,
71. = = Fürth,
71,6. = = Worms.

In den Städten, in denen die Maximalrente erst nach vollendetem 65. Lebensjahre erreicht werden kann, ist es höchst unsicher, ob die Arbeiter je in den Genuß derselben gelangen werden. Hierher gehören auch die Städte Essen, Frankfurt a. M., wo kein Anfangstermin für die pensionsfähige Dienstzeit angegeben ist, wo aber selbst bei Eintritt im 20. Lebensjahr ein Lebensalter von 66,6 Jahren erforderlich ist.

Bei Arbeitern, die nach dem Anfangstermin eintreten, ist die Erreichung der Maximalrente höchst unwahrscheinlich. Daher konzentriert sich deren Interesse auf hohe Minimalrenten und hohe Zuschläge. Für sie besonders sind hohe Maximalrenten wertlose Zierrate, die die Städte nichts kosten und den Arbeitern nichts nützen. Das beweisen die folgenden Zahlen. Es ist notwendig eine Dienstzeit von

28 vollen Jahren in Stuttgart,
30 = = = Mainz, Offenbach,
35 = = = Nürnberg,
36 4/9 = = = Magdeburg,
39 1/3 = = = München,
40 = = = Berlin, Braunschweig, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Elberfeld, Freiburg, Gießen, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Metz, Posen, Quedlinburg, Spandau, Wiesbaden, Hanau,
43 1/3 = = = Aachen, Darmstadt,
45 = = = Dresden, Düsseldorf,
46,6 = = = Essen, Frankfurt, Worms,
50 = = = Fürth.

Bei einem Eintrittsalter des städtischen Arbeiters bis zu 30 Jahren muß eine Dienstzeit von 35 Jahren als die Grenze bezeichnet werden, bei der die Erreichung der Maximalrente noch nicht direkt unwahrscheinlich ist. Das ist also nur in 3 Städten der Fall. In den übrigen wächst mit der erforderlichen Dienstzeit auch die Unwahrscheinlichkeit. Danach ist der Wert der Maximalrenten zu beurteilen. Diesen Anordnungen gegenüber muß eine solche Regelung der Pensionsbedingungen als notwendig bezeichnet werden, daß jeder

Arbeiter, der bis zum vollendeten 30. Lebensjahre in städtischen Dienst tritt, normalerweise auch die Maximalrente zu erwerben vermag.

* * *

Damit haben wir die wichtigsten Bestimmungen der Pensionsstatute ausführlich besprochen und können die anderen Punkte kürzer erledigen. Die Rente kann verfallen, sie kann gekürzt werden und vorübergehend entzogen werden. Der Verfall der Rente tritt meistens dann ein, wenn eine Bestrafung des Pensionsberechtigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt, mit dem der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist. In Essen wird allgemein unmoralischer Lebenswandel, in Spandau unsittliche Lebensweise und Trunk als Verfallsgründe genannt. Der Ruhegehalt kann gekürzt werden, wenn der Arbeiter anderweitig genügende Arbeit findet, insbesondere, wenn er eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit im städtischen Dienstbereich zugewiesen erhalten hat. In letzterem Falle ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslohnes. So in Mainz, Gießen, Quedlinburg. Das Ruhen der Rente tritt in Berlin und Cöln auch dann ein, wenn der Pensionsberechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat abzubüßen hat. Dies Ruhen der Rente bei längeren Freiheitsstrafen läßt sich sozialpolitisch nicht rechtfertigen. Denn schließlich sind es die Familien der Bestraften, die unter dieser Bestimmung zu leiden haben.

D. Hinterbliebenenversorgung.

Mit Ausnahme der beiden Städte Posen und Breslau, in denen die Bewilligung von Unterstützungen an die Hinterbliebenen pensionsberechtigter städtischer Arbeiter von Fall zu Fall stattfindet, und ihre Höhe gänzlich in dem Belieben der städtischen Behörden steht, haben die meisten der Städte mit Pensionsstatut auch eine Witwen- und Waisenversorgung eingerichtet.

1. Sterbegeld. Nicht von allen Städten mit Pensionsstatut wird Sterbegeld bezahlt, obwohl die Gewähr eines solchen als ein gesunder sozialpolitischer Gedanke bezeichnet werden muß. Karlsruhe zahlt als Sterbegeld 25 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes oder des Ruhegehaltes an die Hinterbliebenen eines städtischen Arbeiters aus. In Freiburg und Heidelberg wird der Lohn oder Ruhegehalt 3 Monate fortgezahlt, in München der Gehalt für den Sterbemonat und die zwei folgenden Monate. Nicht so weit gehen Offenbach und Darmstadt, wo der Lohn beziehungsweise Ruhegehalt nur bis Ende des Sterbemonats gewährt wird. Einen anderen Weg schlägt Berlin ein. Es zahlt für die ersten zwei Monate doppelte Reliktenbezüge an die Hinterbliebenen.

2. Witwengeld. Die Höhe des Witwengeldes kann entweder nach dem letzten Diensteinkommen oder nach dem Invalidengelde berechnet werden, das der verstorbene städtische Arbeiter bezogen hat oder bezogen haben würde. Im ersteren Falle beträgt es 20 Prozent in Frankfurt a. M. (Minimum 180 Mk.), Offenbach (160 Mk.), Mainz (180 Mk.), Magdeburg (180 Mk.), Wiesbaden (150 Mk.), Gießen, Dresden; 25 Prozent in Darmstadt (240 Mk.), Worms (180 Mk.); 30 Prozent in Karlsruhe, Freiburg i. B., Mannheim, Heidelberg. Im zweiten Falle sind folgende Prozentsätze des Ruhegehaltes in Anwendung: 30 Prozent in Elberfeld (Minimum 180 Mk.); 33 1/3 Prozent in Spandau (120 Mk.), Königsberg (90 Mk.); 40 Prozent in Berlin, Charlottenburg (250 Mk.), Hanau (216 Mk.), Braunschweig, Cöln (150 Mk.), Quedlinburg (180 Mk.), Cassel (72 Mk.); 50 Prozent in Düsseldorf, Essen und Aachen (160 Mk.). — Eigentümlich ist die Regelung in München; hier werden 10 Prozent des Diensteinkommens gezahlt bei fünfjähriger Angehörigkeit des Verstorbenen zur Versorgungskasse, und für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit ein Zuschlag von 1 Prozent bis zum Höchstbetrag von 35 Prozent gewährt.

Die Pensionsstatuten enthalten mehr oder weniger ausführlich noch Bestimmungen über den Verfall des Witwengeldes, sowie über die Beschränkungen, die in besonderen Fällen eintreten sollen. Die letzteren geben meist die Bestimmungen der Gesetze wieder, die die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten regeln. Das Witwengeld geht verloren bei unsittlichem Lebenswandel, bei Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, sowie bei Wiederverheiratung. Einige Städte gewähren den Witwen eine Abfindung im letzteren Falle, die dem einmaligen oder doppelten Jahreswitwengelde gleich ist.

3. Waisengeld. Das Waisengeld wird entweder nach dem letzten Dienseinkommen, Ruhegehalt oder nach dem Witwengelde berechnet und in den verschiedenen Städten bis zum vollendeten 14., bezw. 15., 16. oder 18. Lebensjahre der Waisen gezahlt. Der letztere Termin, bei dem die gründliche Ausbildung der verwaisten Kinder möglich ist, gilt in Darmstadt, Hanau, Worms und Offenbach. In den meisten Städten wird zwischen Halbwaisen und Vollwaisen unterschieden und gleichzeitig ein Höchstbetrag des Waisengeldes festgesetzt.

a. Berechnung nach dem Diensteinkommen. Die Sätze schwanken bei Halbwaisen zwischen 4 Prozent in Magdeburg und 10 Prozent in Mainz und Gießen für die Waise; Höchstbetrag zwischen 10 Prozent in Frankfurt und 25 Prozent in Darmstadt — bei Vollwaisen zwischen 6,7 Prozent in Magdeburg und 10 Prozent in Frankfurt, Mainz, Wiesbaden, Gießen; Höchstbetrag zwischen 20 bis 25 Prozent.

b. Berechnung nach dem Ruhegehalt. Die Sätze schwanken zwischen 8 Prozent in Elberfeld und 20 Prozent in Aachen für Halbwaisen und 12 Prozent in Elberfeld und 20 Prozent in Aachen für Vollwaisen.

c. Berechnung nach dem Witwengelde. Der gebräuchlichste Satz sind 20 Prozent des Witwengeldes bei Halbwaisen; in München werden drei Zehntel, in Königsberg wird ein Drittel gezahlt. Geringere Sätze in Essen (10 Prozent), Cöln (15 Prozent). Größere Verschiedenheiten finden sich bei der Regelung des Waisengeldes für Vollwaisen. Es steigt von 15 Prozent in Essen bis zu 50 Prozent in München.

Der Höchstbetrag des gezahlten Witwen- und Waisengeldes zusammen ist in der Regel so bestimmt, daß er über den Ruhegehalt des Familienvaters nicht hinausgehen darf, den derselbe tatsächlich bezogen hat, oder den er bei Invalidität zur Zeit seines Todes bezogen haben würde. In Essen und Spandau beläuft er sich nur auf 75 Prozent des Ruhegehaltes.

Elftes Kapitel.

Arbeiterausschüsse.

Nach § 134h der Gewerbeordnung gelten als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes nur solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Über die Zuständigkeit der Arbeiterausschüsse enthält die Gewerbeordnung zwei Bestimmungen. Nach § 134b können mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden. Und nach § 134d genügt die Anhörung des ständigen Arbeiterausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages derselben und ersetzt die sonst einzuholende Meinungsäußerung der großjährigen Arbeiter.

Durch den § 134h, Absatz 4, werden also über die Zusammensetzung der ständigen Arbeiterausschüsse bestimmte Vorschriften gemacht. Die Mitglieder müssen in der Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Für die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse ist die unmittelbare und geheime Wahl keine Bedingung.

Die Arbeiterausschüsse, die von großen Gruppen bürgerlicher Sozialreformer als die Grundlagen des sogenannten konstitutionellen Fabriksystems ausgegeben werden, und in denen sie die Möglichkeit einer Beteiligung der Arbeiterschaft an der Verwaltung bestimmter Einrichtungsgruppen in den Betrieben sehen, haben in der privaten Industrie keine Bedeutung erlangt. Das ist in keiner Weise wunderbar. Der durchschnittliche Privatunternehmer ist kein Freund des Fabrikkonstitutionalismus. Er will Herr im eigenen Hause sein und wird sich daher nur sehr schwer herbeilassen, durch die Einsetzung von Arbeiterausschüssen auch nur den Schein eines konstitutionellen Systems zu erwecken. Wo er es doch getan hat, geschah es nur, weil er sich in den Arbeiterausschüssen Werkzeuge bilden konnte, die er für seine Zwecke der Be-

kämpfung der freien, von ihm unabhängigen Gewerkschaftsbewegung ausnützen konnte. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch in den städtischen Betrieben. Wir haben des öfteren gesehen, daß sich die Betriebsverwaltungen der Städte und ebenso die städtischen Behörden selbst sehr häufig in nichts über das sozialpolitische Niveau des privaten Unternehmertums erheben. Sie haben sich daher ebenso wie dieses gesträubt, Arbeiterausschüsse einzusetzen. Wo sie es doch taten, haben sie ihre Zusammensetzung und ihre Machtbefugnisse so geordnet, daß ihnen nur das geringste Maß von Selbständigkeit zukam. Typisch dafür ist die Berliner Stadtverwaltung. Längere Zeit bestanden in Berlin Arbeiterausschüsse nur in den Gas- und Wasserwerken. Aber auch diese Ausschüsse waren nicht aus der Initiative der zuständigen Verwaltungen entstanden, sondern erst nach langem Drängen der Arbeiter eingeführt worden. In den Gaswerken bestehen die Arbeiterausschüsse seit 1897, in den Wasserwerken erst seit 1900. Die Form aber, in der die Arbeiterausschüsse ins Leben gerufen wurden, zeigt den reaktionären Charakter der betreffenden Betriebsverwaltungen im hellsten Lichte. Die Mitglieder des Ausschusses der städtischen Wasserwerke werden aus den Arbeitern gewählt, die über dreißig Jahre alt sind und mehr als drei Jahre in dem Betriebe gearbeitet haben. Damit wird das passive Wahlrecht ohne jeden zureichenden Grund den jüngeren Elementen genommen, die allerdings in den Augen der Verwaltung außer ihrer Jugend die weitere üble Eigenschaft haben, unabhängiger zu sein als die verheirateten älteren, schon längere Jahre in städtischen Diensten beschäftigten Arbeiter. Der Vorsitzende des Ausschusses muß stets der Leiter oder Direktor des Betriebes sein. Schon diese Bestimmung macht jede ernsthafte Tätigkeit des Arbeiterausschusses unmöglich. Welches Ausschußmitglied wird es wagen, gegen die Anordnungen und Maßnahmen seines Vorgesetzten, der ihn jederzeit ohne Angabe eines Grundes brotlos machen kann, sich so rücksichtslos auszusprechen, wie es bei der Besprechung eingegangener Beschwerden und bei der Vertretung der berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft notwendig ist. Kritik an Vorgesetzten zu üben, ist für den Untergebenen in unserer Bureaukratie, mag sie staatlich oder kommunal sein, stets gefährlich. Viel gefährlicher noch, wenn sie den Vorgesetzten ins Gesicht gesagt werden muß und von Arbeitern gesagt wird, die es nicht verstehen, ihre Meinung in die konzilianten Formen zu kleiden, über deren Beobachtung die Bureaukratie jede eigene Meinung verloren hat. Es fehlt ferner an der persönlichen Berührung zwischen den Betriebsleitern und den Ausschußmitgliedern. Der Direktor kommt mit den Arbeitern äußerst wenig zusammen. Zwischen den beiden steht eine ausgebildete Bureaukratie, deren unterste Glieder allein oder vorzüglich im Verkehr mit der Arbeiterschaft stehen, die Verfügungen der vorgesetzten Stellen auslegen und auf die einzelnen Fälle des praktischen Lebens anwenden, sowie die Wünsche

und Forderungen der Arbeiter häufig in einseitiger und entstellter Weise, auf jeden Fall aber nach ihrer Auffassung den Leitern vortragen. Daran ändert auch die Einsetzung der Arbeiterausschüsse so gut wie gar nichts. Sie treten viel zu selten zusammen, als daß die Berührung zwischen Leiter und Arbeiterschaft enger werden und der Einfluß der Unterbeamten ausgeschaltet werden könnte. Liegt es doch vollständig in der Hand des Betriebsleiters, ob er den Ausschuß zu Verhandlungen zusammenberufen will oder nicht. Denn in dem Statut heißt es: „Verhandlungen der Ausschüsse finden nach Bedürfnis statt. Darüber, ob ein Bedürfnis besteht, entscheiden die Betriebsvorstände." Die Herren Betriebsleiter haben es also vollständig in der Hand, ob sie den Ausschuß zu Verhandlungen über Fragen wie Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung des Lohnes, Abstellung lästig empfundener Mißstände zusammenberufen wollen oder nicht. Falls sie Beschwerden der Arbeiterschaft als unbegründet ansehen, erklären sie einfach: es liegt kein Bedürfnis vor, und schneiden damit von vornherein jede Diskussion selbstherrlich ab. Danach kann man den Wert der ganzen Institution bemessen. Den Ausschüssen steht allerdings das Recht zu, gegen den ablehnenden Bescheid des Betriebsleiters Beschwerde an den Direktor und gegen den ablehnenden Bescheid des letzteren die weitere Beschwerde an die Deputation der städtischen Wasserwerke zu erheben, die über die Einberufung der Arbeiterausschüsse endgültig entscheidet. Der Wert dieses Beschwerdezuges ist ein sehr bedingter. Denn zunächst ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Direktor seine Betriebsleiter desavouieren wird, und zweitens gehen Monate und Monate, ja Jahre darüber hin, bis der Instanzenweg erschöpft und das endgültige Urteil der Deputation vorliegt. Es ist eine alte Klage der Arbeiter, daß auf Beschwerden oder Anträge, die von ihnen ausgehen, selten vor Jahresfrist ein Bescheid erfolgt. In der Zwischenzeit können die Beschwerde erhebenden Ausschußmitglieder schon längst aus dem städtischen Dienste hinausbugsiert worden sein. Für die Ruhe in den städtischen Betrieben, die das Ideal der meisten Verwaltungen ist, mag eine solche Anordnung sehr praktisch sein, für die Arbeiter ist sie nur eine Farce, die sie bitter und tief empfinden.

Die Charakterisierung des Wesens dieses Arbeiterausschusses wird durch die weitere Bestimmung vollendet, daß die Anträge, Wünsche und Beschwerden allgemeiner Natur sein müssen und nicht lediglich die Angelegenheiten einzelner betreffen dürfen. Damit werden die meisten Beschwerden der Arbeiter über ihre Aufseher, und das wird überhaupt die Mehrzahl der Beschwerden sein, a limine ausgeschlossen. Denn in den seltensten Fällen werden die anfechtbaren Anordnungen der Aufsichtsbeamten alle Arbeiter eines Betriebes gleichmäßig treffen. Wenn aber ein Arbeiterausschuß überhaupt eine Existenzberechtigung hat, so besteht sie darin, daß er dem einzelnen Arbeiter seinen

Schutz gegen die Willkür der Unterbeamten gewährt. Verweist man dagegen unter dem Titel: rein persönliche Angelegenheiten, die Arbeiter ausschließlich auf den bureaukratischen Beschwerdeweg, so schaltet man damit das Element aus, dem sie Vertrauen entgegenbringen, das außerdem außerhalb des bureaukratischen Gedankenkreises steht und die Beschwerden der Arbeiter deshalb viel richtiger zu würdigen weiß.

Wie bereits erwähnt, bestanden bis zum Jahre 1900 in Berlin nur für die Gas- und Wasserwerke Arbeiterausschüsse. Veranlaßt durch Anträge der städtischen Arbeiter ersuchte das Stadtverordnetenkollegium am 13. Juni 1901 den Magistrat um die Einführung von Arbeiterausschüssen in den städtischen Betrieben, wo noch keine bestehen. Allen großjährigen Arbeitern sollte die Wahlberechtigung, und allen fünfundzwanzigjährigen Arbeitern, die mindestens drei Jahre im Betriebe tätig sind, die Wahlfähigkeit zuerkannt werden. Der Magistrat ließ sich über ein Jahr lang Zeit, dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung seine Zustimmung zu geben, und selbst dann blieben einzelnen Betrieben, wie der Parkverwaltung, die Arbeiterausschüsse vorenthalten.

Nach einer Umfrage, die der Magistrat der Stadt Leipzig im Jahre 1901 veranstaltete, waren von 29 befragten Städten nur 9 im Besitz von Arbeiterausschüssen. Mombert weiß in seinem öfter zitierten Buche 13 Städte mit Arbeiterausschüssen anzuführen, nämlich Mannheim, Frankfurt a. M., Stuttgart, München, Mainz, Leipzig, Karlsruhe, Cannstatt, Dresden, Cöln, Berlin, Düsseldorf und Pforzheim. Außerdem haben die Städte Magdeburg, Wiesbaden, Dresden und Fürth durch die neuen Arbeitsordnungen allgemein die Errichtung von Arbeiterausschüssen vorgesehen.

Bei der Besprechung der Statuten betreffend die Arbeiterausschüsse werden wir uns auf die wichtigsten Punkte beschränken und insbesondere untersuchen, inwieweit den Arbeitern Selbstverwaltung gewährt ist.

Das aktive Wahlrecht wird meistens außer an die Bedingung des § 134 h der Gewerbeordnung, die Volljährigkeit, daran geknüpft, daß der Arbeiter eine gewisse Zeit in städtischen Diensten gewesen ist. Cannstatt und Stuttgart geben das Wahlrecht nur an die ständigen städtischen Arbeiter. In Frankfurt, Leipzig, Karlsruhe und Pforzheim wird eine Dienstzeit von 3 Jahren verlangt, während in Mainz und Fürth bereits eine solche von 1 Jahre genügt. In Mannheim, München, Dresden, Cöln, Ludwigshafen berechtigt die Volljährigkeit, ohne daß über die Dauer der Dienstzeit etwas vorgeschrieben ist. Das Verlangen einer 3jährigen Dienstzeit muß als entschieden übertrieben bezeichnet werden, ganz besonders, wenn man sich die faktische Bedeutungslosigkeit der Arbeiterausschüsse vor Augen hält. In ihm kommt die Angstmeierei der Bourgeoisie gegenüber der Arbeiterbewegung zu lächerlichem Ausdrucke. Noch mehr ist dies der Fall in den Bestimmungen, die das passive

Wahlrecht regeln. Allgemein wird, mit Ausnahme von Stuttgart, Cannstatt, Dresden und Fürth, die Vollendung des 30. Lebensjahres zur Bedingung gemacht und eine Dienstzeit von 3 Jahren (Mainz, Berlin), 5 Jahren (Mannheim, Frankfurt a. M., München, Karlsruhe, Cöln, Pforzheim), ja sogar von 6 Jahren (Leipzig) verlangt. Auch in Stuttgart wird eine 3jährige, in Fürth eine 2jährige Dienstzeit gefordert. Nur Cannstatt und Dresden haben die Kühnheit, das erstere seinen ständigen Arbeitern, das letztere seinen volljährigen Arbeitern, auch das passive Wahlrecht zu geben. Wenn man bedenkt, daß in den meisten dieser genannten Städte die Arbeiter nach 1- oder höchstens nach 2jährigem Aufenthalte das kommunale Wahlrecht erlangen, daß ferner für die Stadtverordneten kein Wahlalter vorgeschrieben ist, so muß man diese Bestimmungen als durchaus übertrieben bezeichnen.

Mit den Wahlrechtskautelen verbinden sich weitere Kautelen über die Leitung der Arbeiterausschüsse und ihr Tätigkeitsgebiet, durch die die Selbständigkeit dieser Einrichtungen auf das tiefste Niveau herabgedrückt wird. In einer Anzahl von Städten ist der Vorsitzende des Ausschusses ohne weiteres der Vorstand des betreffenden Betriebes, oder er wird vom Stadtrat ernannt. Das erstere trifft in Dresden und Berlin, das zweite in Wiesbaden, Karlsruhe und Pforzheim zu. Gewählt von den Ausschußmitgliedern wird der Vorsitzende in Frankfurt, Stuttgart, Mainz, Leipzig, Cannstatt, Cöln, auch in Mannheim und Fürth, aber hier bedarf die Wahl der Bestätigung durch den Stadtrat. Es könnte nun scheinen, als ob in der Mehrzahl dieser genannten Städte die zu fordernde Unabhängigkeit durch die Wahl des Vorsitzenden garantiert sei. Die Unabhängigkeit ist aber nur scheinbar. Denn auch in den genannten Städten können die Betriebsdirektoren, sowie die Vertreter der Stadtbehörden, zum Beispiel in Mannheim des Stadtrates, an den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Es liegt auf der Hand, daß in allen den Fällen, wo es sich um Beschwerden handelt, die Anwesenheit der Vorgesetzten eine freie Aussprache der Arbeitermitglieder verhindern muß. Ob die Vorgesetzten in dem Ausschusse den Vorsitz führen, macht dabei keinen Unterschied aus. Ihre Anwesenheit allein genügt, die Beschwerdeführenden in den Bann ihres Abhängigkeitsgefühles zu bringen. Nun wird man allerdings einwenden, daß die Betriebsleiter oder Direktoren der Betriebsverwaltungen etwa vorgebrachte Beschwerden sofort behandeln können, daß sie dieselben als unbegründet ablehnen oder im Falle ihrer Begründung Untersuchung und Abhilfe versprechen können. Die Verhandlungen der Ausschüsse würden dadurch ganz beträchtlich an Wert gewinnen. Daran ist soviel richtig, daß zur Verhandlung von Beschwerden beide Parteien, Arbeiter und Betriebsverwaltung, gehören. Es folgt aber durchaus nicht, daß bei der Formulierung und Begründung der Beschwerde auch der zweite Teil, die Betriebsverwaltung,

anwesend sein muß. Will man wirklich in den Arbeiterausschüssen den Arbeitern eine gewisse Teilnahme an dem Betriebe im weiteren Sinne gestatten, so ist die erste und wichtigste Vorbedingung die absolute Selbständigkeit der Ausschüsse, ihre freie und ungehinderte Beratung. Um diese zu sichern, ist es unbedingt notwendig, die Vorgesetzten aus dem Beratungsraume zu entfernen, und die Ausschußmitglieder gegen Maßregelungen zu schützen. In bemerkenswerter Weise sucht eine Bestimmung der Ausführungsanweisung zur Magdeburger allgemeinen Arbeitsordnung dieses Ziel dadurch zu erreichen, daß sie eine Kündigung der Ausschußmitglieder von der Zustimmung des Magistrates abhängig macht.

Die Zuständigkeit der Arbeiterausschüsse ist in den Statuten einheitlich so begrenzt worden, daß Wünsche und Beschwerden in solchen Angelegenheiten, die alle Arbeiter eines städtischen Betriebes oder einer Betriebsabteilung berühren, von den Arbeiterausschüssen behandelt und der vorgesetzten Behörde vorgetragen werden können. Man wollte gerade das Gebiet, für das die Tätigkeit eines Arbeiterausschusses besonders notwendig und vorteilhaft ist, das der persönlichen Beschwerden ausschließen, um jedes Eindringen des Ausschusses in den geheiligten Kreis der Disziplinarbefugnisse zu verhindern. Das zeigt sich auch besonders darin, daß die Statuten ein Zusammentreten des Arbeiterausschusses nur in größeren Intervallen fordern. In Mannheim und Karlsruhe sollen die ordentlichen Sitzungen alle sechs Monate, in Pforzheim alle vier Monate, in Frankfurt und Cöln alle drei Monate stattfinden. Außerordentliche Sitzungen können allerdings daneben stattfinden, ihre Einberufung liegt aber in den Händen des Vorsitzenden, der diese nur dann vornehmen muß, wenn mehr als die Hälfte, beziehungsweise zwei Drittel der Mitglieder sie fordert.

Wir müssen gestehen, daß selbst in den Städten, wo den Arbeitern das größte Maß von Selbständigkeit gewährt ist, und wo die Ausgestaltung der Arbeiterausschüsse in verhältnismäßig freiheitlichem Sinne erfolgt ist, die in ihrem Wesen begründeten schweren Mängel nicht überwunden sind, weil sie eben nicht überwunden werden können. Die durch die Art ihres Lohnverhältnisses von dem Ermessen der Betriebsleiter und der diese instruierenden Unterbeamten abhängigen städtischen Arbeiter sind so wenig, wie die Arbeiter der privaten Industrie imstande, ihre Beschwerden und Forderungen in der unabhängigen Weise zu vertreten, wie das zur Erreichung eines Erfolges notwendig ist. Sie bedürfen daher in gleichem Maße der gewerkschaftlichen Organisation, in deren Beamten sie sich die absolut unabhängigen, geistig besser ausgebildeten Organe für die Führung ihrer Geschäfte und die Vertretung ihrer Interessen schaffen können.

Zwölftes Kapitel.

Der Verband der Gemeindearbeiter und das Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter.

Im September 1896 brach in einem Teile der Berliner städtischen Gaswerke ein Streik aus, der die Abänderung des achtzehnstündigen Schichtwechsels zum Ziele hatte. Die große Mehrzahl der Berliner Gasarbeiter war gänzlich unorganisiert. Sie wandten sich daher in ihrer Not an das Berliner Gewerkschaftsbureau um Unterstützung in dem Streik, das ihnen den jetzigen Leiter des Verbandes der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten, Poersch, zur Verfügung stellte. Der Streik verlief resultatlos. Er gab aber den Anstoß, die Organisation der Gasarbeiter zu beginnen. Im Oktober 1896 trat der Verband der Arbeiter in Gasanstalten, auf Holz- und Kohlenplätzen und sonstiger Arbeitsleute ins Leben, der sich nach Verlauf eines Jahres durch Ausscheidung der Holz- und Kohlenarbeiter in eine spezielle Organisation für die Arbeiter in Gasanstalten und anderen städtischen Betrieben verwandelte. Das Hauptarbeitsgebiet waren in der ersten Zeit die Berliner Gasarbeiter, deren Organisierung anfänglich an ihrem ungeheuren Indifferentismus scheiterte. Diese Arbeitergruppe rekrutiert sich nämlich zum großen Teile aus ostelbischen Landproletariern, die nur einen sehr geringen Bildungsgrad besitzen. Dagegen gelang es, bald nach der Gründung in Charlottenburg, Schöneberg, Schmargendorf und Rixdorf Fuß zu fassen. Doch hatten alle diese Filialen teils infolge von Maßregelungen der Filialvorstände, teils infolge innerer Streitigkeiten einen sehr wechselvollen Lebenslauf. Außerhalb Berlins entstanden in Hamburg, Erfurt, Mannheim und Königsberg Filialen, von denen die beiden ersten nach kurzer Zeit wieder eingingen. Die Bewegung hatte in der ersten Zeit auch unter der Gleichgültigkeit der örtlichen Gewerkschaftskartelle zu leiden. Nur in Magdeburg, Mainz, Pforzheim, Stuttgart, Darmstadt nahmen sich diese der Sache an, und unter ihrer Führung und mit ihrer Unterstützung gelang es, in den vier ersten Orten Filialen zu errichten. Seit 1898 wurde die Organisation der Berliner Arbeiter von neuem mit aller Kraft in Angriff genommen, diesmal mit besserem Erfolge. Es gelang, die Kanalisations- und Wasserwerksarbeiter, die Desinfektoren, die Markthallenarbeiter, Laternenanzünder, die Arbeiter des Schlacht-

und Viehhofes, des Holz- und Kohlenplatzes für den Verband zu gewinnen. Nur an den Straßenreinigern scheiterten alle Bemühungen, da sie bereits einer Hirsch-Dunckerschen, von der Stadt protegierten Vereinigung angehörten. Ein Versuch, in Altona Fuß zu fassen, blieb erfolglos, da der Oberbürgermeister jedem Entlassung androhte, der sich dem Verbande anschließen würde. Im Jahre 1899 wurden in Dresden, Leipzig, Halle und Karlsruhe Filialen gegründet, von denen die in Dresden und Leipzig sich gut entwickelten, während die in Halle unter der Feindschaft der Stadtverwaltung zu leiden hatte. Am 16. und 17. April 1900 fand in Berlin die erste Generalversammlung des Verbandes statt, der auf 3479 Mitglieder angewachsen war. Außer mit der Diskussion des Geschäftsberichtes beschäftigte sie sich vor allem damit, ein Programm für die Bewegung zu schaffen. Nächstdem wurde die Gründung einer fakultativen Krankengeldzuschußkasse beschlossen. Die nächsten Jahre zeigten ein schnelleres Anwachsen des Verbandes. Im Vordergrunde stand natürlich die Agitation unter den Berliner städtischen Arbeitern. Es wurden besondere Filialen für die Arbeiter der Gasanstalt Gitschiner Straße, der Krankenhäuser, der Rieselfelder, der Steinplätze und der Irrenhäuser gegründet. Um die Agitation noch energischer betreiben zu können, wurde im Jahre 1902 ein besonderes Sekretariat mit einem besoldeten Beamten eingerichtet, das außer der Agitation die Ausarbeitung von Petitionen, die Erteilung von Auskünften, die Verfolgung von Beschwerden übernahm. Auch die Agitation außerhalb Berlins wurde nicht vernachlässigt. 1900 entstanden die Filialen in Stettin und Hamburg, 1901 in München und Breslau, 1902 in Cassel, Kiel und Görlitz. Außerdem faßte die Bewegung in Nürnberg, Crefeld, Erlangen und Fürth Fuß, zum Teil durch die Unterstützung der örtlichen Gewerkschaftskartelle, zum Teile durch das Eingreifen in der Nähe gelegener Verbandsfilialen. Neben dem Verbande hatte sich in Württemberg eine besondere Vereinigung der Städtischen Arbeiter Württembergs gebildet, die in Stuttgart, Cannstatt, Heilbronn und Eßlingen zirka 450 Mitglieder besaß. Nach längeren Verhandlungen gelang es, diese zum Anschluß an den Verband zu veranlassen; ihren besonderen Bedürfnissen wurde durch die Errichtung eines süddeutschen Sekretariates mit dem Sitze in Stuttgart Rechnung getragen. Bis Ende des Jahres 1902 war der Verband in 28 Städten vertreten. Seine Mitgliederzahl hatte sich in der folgenden Weise entwickelt: Ende 1899 3479 Mitglieder, Ende 1900 4723, 1901 5118, Anfang 1903 7550 Mitglieder. In Königsberg, Halle, Darmstadt, Heidelberg und Karlsruhe sind die Filialen wieder zusammengebrochen. Fast ausschließlich trug der grenzenlose Indifferentismus der städtischen Arbeiter die Schuld an dem Zusammenbruche, in Halle auch die Maßregelung des Vorsitzenden.

Die Entwicklung des Verbandes ist eine sehr langsame gewesen, nicht zu verwundern bei dem Material, aus dem sich die städtischen Arbeiter rekrutieren. Er hatte wohl mehr, als irgend eine andere Gewerkschaft unter den Fluktuationen im Mitgliederstande zu leiden. So wurden zum Beispiel in den Jahren 1900 bis 1902 10571 Mitglieder aufgenommen. Vorhanden waren am 1. Januar 1900 3479, Ende 1902 6974, so daß also in den drei Jahren 7076 Mitglieder wieder ausgeschieden sind. Über die Gründe für das langsame Anwachsen des Verbandes schreibt der Geschäftsbericht für die Jahre 1900 bis 1902: „Große Schwierigkeiten stellen sich der Ausbreitung der Bewegung entgegen. Furcht und Indifferentismus ist bei den städtischen Arbeitern in größerem Maßstabe aufzuweisen, als irgend sonstwo, wozu hier und da noch Überhebung infolge der beamtenähnlichen Stellung kommt. Die beamtenähnliche Stellung hat vielfach eine kasernenhofmäßige Unterwürfigkeit gezeitigt, die es als einen großen Verstoß gegen die Subordination bezeichnet, sich zu organisieren, um gegen die Behörden Front zu machen. Anderseits darf nicht vergessen werden, daß die übergroße Mehrzahl der städtischen Arbeiter sich aus den ländlichen Gegenden rekrutiert. Diese neigen ganz besonders zur Unterwürfigkeit, und infolge der schlechten Schulverhältnisse, die in den ländlichen Gegenden aufzuweisen sind, hält es sehr schwer, für organisatorische Bestrebungen in diese Kreise das nötige Verständnis zu bringen.“ Rücksichtslos weist der Bericht dann ferner darauf hin, daß Lässigkeit und Streitsucht innerhalb der Filialen das Ausbreiten des Verbandes häufig in der schwersten Weise geschädigt haben. Alles in allem gewinnt man aus den Berichten den Eindruck, daß die Organisationsarbeit unter den städtischen Arbeitern eine ganz besonders schwierige ist. Sie hat nicht allein mit der sozialen Rückständigkeit der Arbeiterschichten, sondern auch mit der eigentümlichen Stellung zu kämpfen, die dieselben als Arbeiter öffentlich-rechtlicher Organisationen einnehmen.

Die Forderungen, die der Verband an die Gemeindebehörden stellt, sind in dem folgenden Programm zusammengefaßt.

1. Lohn.

a. Die städtischen Behörden sind verpflichtet, ihren Arbeitern einen auskömmlichen Lebenslohn zu zahlen.

b. Tagelöhne sind überall zu beseitigen und dafür Wochenlöhne einzuführen.

c. Wo ein und derselben Kategorie verschiedene Löhne bezahlt werden, sind Lohnskalen nach dem Dienstalter einzuführen.

d. Die nur teilweise leistungsfähigen Arbeiter, welche die Gemeinde nur deshalb beschäftigt, um ihnen keine direkte Armenunterstützung zahlen zu müssen, oder aus ähnlichen Gründen in ihren Betrieb eingestellt hat, sind von den freien Arbeitern getrennt zu beschäftigen.

e. Die Akkordarbeit soll allgemein beseitigt werden. Wo dieses jedoch nicht möglich, ist streng darauf zu achten, daß die Akkordsätze vor Beginn der Arbeit, möglichst durch schriftlichen Anschlag, bekannt gemacht werden. Die Sätze müssen derartig festgesetzt sein, daß bei normaler Arbeitszeit mindestens 50 Prozent mehr verdient werden kann, als bei Lohnarbeit.

f. Bei Akkordarbeiten sind die Verwaltungen verpflichtet, ihre Arbeiter voll zu beschäftigen. Bei unzureichender Arbeit ist den Arbeitern die Aussetzzeit zu entschädigen.

g. In Krankheits- respektive Unglücksfällen haben die Gemeinden ihren Arbeitern einen Zuschuß zum Krankengeld zu zahlen.

h. Überstunden-, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit ist besser zu bezahlen als gewöhnliche Tagesarbeit.

2. Arbeitszeit.

a. Die tägliche Arbeitszeit soll exklusive der Pausen nicht länger als neun Stunden sein.

b. In Gas-, Wasserwerken und ähnlichen Unternehmen mit ununterbrochenem Betriebe ist das Dreischichtensystem, das heißt der achtstündige Arbeitstag einzuführen.

c. Die Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist nur insoweit zulässig, als sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Abwendung von Gefahren getan werden muß.

d. Allwöchentlich ist den Arbeitern eine 36stündige Ruhepause zu gewähren, die, soweit es die Verhältnisse gestatten, möglichst am Sonntag stattzufinden hat.

e. Alljährlich in den Sommermonaten ist den Arbeitern zur Erholung ein Urlaub unter Weiterzahlung des Lohnes zu gewähren.

3. Lösung des Arbeitsverhältnisses.

a. Für alle Arbeiter ist nach einjähriger Dienstzeit eine vierwöchige Kündigung einzuführen.

b. Bei etwaigen Entlassungen wegen Arbeitsmangel sind stets die zuletzt Eingestellten zu entlassen.

c. Krankheit berechtigt die Verwaltung nicht zur Entlassung, sondern es sind die Erkrankten nach ihrer Genesung wieder einzustellen. Ist der Zustand der Wiederhergestellten ein derartiger, daß die frühere, eventuell schwere Arbeit nicht mehr geleistet werden kann, so sind sie mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen.

4. Strafen.

Auch für diejenigen Betriebe, welche der Reichsgewerbeordnung nicht unterstehen, sollen die bezüglichen Bestimmungen derselben betreffs der Bestrafung der Arbeiter (§ 134 b, Abs. 6) maßgebend sein. Härtere Bestrafungen,

als der § 134 b, Abs. 6, sie für die gewerblichen Arbeiter zuläßt, sind nicht statthaft.

Gegen die verhängten Strafen können die Bestraften die Entscheidung des zuständigen Arbeiterausschusses anrufen.

5. Versicherung gegen Krankheit und Unglücksfälle.

Sämtliche in Gemeindebetrieben beschäftigte Personen, die im Krankheitsfalle nicht ihr volles Gehalt weiter beziehen, sind gegen Krankheit und Unfälle zu versichern, ganz abgesehen davon, ob die heutige Gesetzgebung dieses schon vorschreibt oder nicht.

6. Arbeiterausschuß.

In allen städtischen Betrieben sind Arbeiterausschüsse auf folgender Grundlage zu errichten:

a. Wahlberechtigt ist jede Person über 21 Jahre.

b. Wählbar ist jede Person über 21 Jahre nach einjähriger Beschäftigung.

c. Ausschußsitzungen müssen sofort stattfinden, wenn zwei Mitglieder desselben dieses beantragen, oder es von den vertretenen Arbeitern gewünscht wird.

d. Alljährlich sind die Mitglieder des Ausschusses neu zu wählen.

e. Zu der Tätigkeit des Ausschusses gehört auch die Entscheidung über festgesetzte Strafen.

7. Arbeitsordnungen.

In allen städtischen Betrieben sind Arbeitsordnungen ins Leben zu rufen, die genau die Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie das ganze Dienstverhältnis behandeln.

Insbesondere haben dieselben folgende Punkte zu berücksichtigen:

a. Lösung des Arbeitsverhältnisses. b. Arbeitszeit (Anfang, Pausen, Ende, Ferien, Sonntagsruhe). c. Höhe der Löhne. d. Strafen. e. Arbeiterausschuß. f. Versäumnis und Krankheit. g. Versicherungsverhältnis. h. Alters- und Reliktenversorgung.

8. Arbeitsnachweis.

Die städtischen Behörden haben für ihre Betriebe einen Arbeitsnachweis einzurichten, an dessen Verwaltung die Arbeiter mitbeteiligt sind.

Die Verwaltungen, welche wegen Arbeitsmangel Arbeiter entlassen, haben rechtzeitig den Arbeitsnachweis davon zu unterrichten, damit die Betreffenden eventuell in anderen städtischen Ressorts Arbeit erhalten.

Sämtliche städtische Verwaltungen haben ihre Arbeiter durch den Arbeitsnachweis zu beziehen. Bei der Einstellung sind in allererster Linie Leute zu berücksichtigen, die in der betreffenden Stadt oder in Vororten derselben wohnen.

9. Alters- und Reliktenverwaltung.

Sämtliche städtischen Arbeiter und Unterangestellten erlangen nach zehnjähriger Dienstzeit das Recht der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die hierzu erforderlichen Geldmittel tragen die Gemeinden. Mit Beiträgen zur Pensionskasse dürfen die Arbeiter nur dann herangezogen werden, wenn sie einen auskömmlichen Lohn beziehen und an der Verwaltung beteiligt sind.

10. Hygienische Fürsorge.

a. Für Arbeiter, deren Beschäftigung schmutziger (zum Beispiel Gasarbeiter) oder gesundheitsgefährlicher (zum Beispiel Desinfektoren, Krankenwärter) Natur ist, sind Baderäume einzurichten, die von den Betreffenden täglich unentgeltlich benutzt werden können.

b. Arbeiter, die bei ihrer Tätigkeit dem Regen oder sonstigem Unwetter ausgesetzt sind, erhalten zum Schutze ihrer Gesundheit Regenmäntel, respektive Regenpelerinen.

c. Für Arbeiter der Tief- und Hochbauten sind Baubuden, welche den hygienischen Anforderungen entsprechen, anzuschaffen, ebenso zweckentsprechende Klosetts.

d. Für Laternenwärter, die sich bei Antritt ihres Dienstes usw. an einer bestimmten Stelle versammeln müssen, sind entsprechende Unterkunftsräume zu beschaffen.

e. Arbeiter, welche in der Reinigung von Gaswerken beschäftigt sind, erhalten zu ihrer Arbeit seitens der Verwaltung besondere Kleidung.

11. Wohnungsfrage.

Gemeinden, welche für ihre Arbeiter Wohnungen erbauen, dürfen in den Mietskontrakten keine Bestimmungen aufnehmen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen.

Wir haben bereits oben gesehen, inwieweit die einzelnen Punkte dieses Programmes von den verschiedenen Stadtverwaltungen verwirklicht worden sind. Ebenda haben wir auch die nötige Kritik vorgenommen, so daß ein weiteres Eingehen an dieser Stelle überflüssig ist.

Dem Verbande der städtischen Arbeiter stehen an Mitteln für die Durchsetzung seiner Forderungen einmal alle die zur Verfügung, von denen die Gewerkschaften im allgemeinen Gebrauch machen, außerdem aber noch die direkte und indirekte Beeinflussung der städtischen Behörden. Was die erste Klasse von Mitteln angeht, so kommt der Streik, das Hauptmittel der übrigen Gewerkschaften, nur in Ausnahmefällen zur Anwendung. Der Streik ist eben für die städtischen Arbeiter eine außerordentlich zweischneidige Waffe. Die große Mehrheit derselben gehört zu der Klasse der unqualifizierten Arbeiter, die aufs leichteste ersetzt werden können. Das gilt ebensogut für die Arbeiter in den Gaswerken, wie in den Wasser- und Kanalisationswerken usw. All-

gemeine Streiks in diesen Betrieben können nur bei den Gaswerken in Frage kommen, und bei diesen auch dann nur Erfolg haben, wenn sie überraschend eintreten, die gesamte Arbeiterschaft umfassen und in die Zeit hohen Gaskonsums, also in die Wintermonate fallen. Ist ein Gasarbeiterstreik in drei Tagen nicht siegreich beendet, so muß er als verloren gelten. Die Schwierigkeiten sind für die Arbeiter in den letzten Jahren noch dadurch gewachsen, daß die Städte Wassergasanlagen eingerichtet haben, bei denen mit sehr geringem Personal große Mengen Gas produziert werden können. Das ist zum Teil mit der ausdrücklichen Begründung geschehen, die Gasverwaltung von den Forderungen der Arbeiterschaft unabhängiger zu stellen. Ein großer Teil der Gasstreiks ist bei diesen eigentümlichen Verhältnissen fehlgeschlagen, so der in Berlin 1896, in Aschersleben 1898, in Bremen 1900, in Charlottenburg 1901. Überall fanden sich genügend Streikbrecher, mit denen die Gasverwaltung den Betrieb entweder vollständig oder wenigstens notdürftig aufrecht erhalten konnte, so daß ein Gasmangel überhaupt nicht eintrat. Erfolgreich sind nur solche Streiks gewesen, bei denen kurz nach der Niederlegung der Arbeit durch Vermittlung ein Ausgleich zustande kam, wie das zum Beispiel bei den Streiks in Crefeld 1902, wo die Arbeit noch am gleichen Tage wieder aufgenommen wurde, in Mainz 1900, wo die Arbeitsniederlegung nur einige Tage dauerte, und in Mannheim 1900 der Fall war, wo ebenfalls durch Entgegenkommen der städtischen Behörden in den wichtigsten Punkten der Ausstand noch am gleichen Tage sein Ende erreichte. Bei den Wasser- und Kanalisationswerken ist jeder Streik von vornherein ausgeschlossen, da in denselben die Bedienung der Maschinen, von denen der Betrieb wesentlich abhängt, in den Händen von Maschinenmeistern liegt, die als Beamte angestellt sind und verhälnismäßig höhere Gehälter beziehen. Die Tätigkeit der eigentlichen Arbeiter aber kann von jedem Tagelöhner ohne Vorbildung sofort geleistet werden.

Bei dieser eigentümlichen Sachlage hat der Verband immer eine sehr vorsichtige Streikpolitik befolgt. Er hat unaufhörlich davor gewarnt, unnötig oder unvorbereitet Streiks zu beginnen, die mit einer vernichtenden Niederlage der Arbeiter enden müssen. So hat er zum Beispiel die Unterstützung des Streiks der Gasarbeiter in Aschersleben nicht unterstützt, die am 22. Oktober 1898 sich dem Verbande anschlossen und bereits am 31. Oktober in einen Streik eingetreten waren, um eine Lohnerhöhung zu erreichen und eine Maßregelung rückgängig zu machen. Und wo er doch in einen ohne seine Zustimmung begonnenen Streik eingegriffen hat, hat er das nur getan, um zu retten, was zu retten war, jedesmal aber aufs schärfste sich gegen die Leichtfertigkeit, mit der der Streik begonnen war, ausgesprochen. Um der unnötigen Kraftvergeudung in erfolglosen Streiks zu begegnen, hat sich der Verband ein

scharfes Streikstatut gegeben, das aber von den Filialen nicht immer beobachtet wurde. Nach dem § 3 dieses Statutes haben die Filialenvorstände bei allen Lohnbewegungen darauf zu achten, daß die Instanzenwege, die seitens der städtischen Verwaltung geschaffen sind, bei dem Vorgehen innegehalten werden. Es soll nie eine Arbeitseinstellung begonnen werden, bevor nicht alle vorhandenen Instanzen angegangen worden sind. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zulässig. § 5 schreibt weiter vor, daß ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes nie die Arbeit eingestellt werden darf. Auch bei Abwehrstreiks ist unter allen Umständen die Zustimmung des Verbandsvorstandes einzuholen. Verbandskollegen, die ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes die Arbeit niederlegen, erhalten nach § 6 in keinem Falle seitens des Verbandes Unterstützung.

Aus diesem Reglement geht mit der größten Deutlichkeit hervor, daß der Verband die Einwirkung auf die Gemeindebehörden durch Petitionen, öffentliche Versammlungen, die Presse, Bearbeitung der einzelnen Mitglieder derselben, für den normalen Weg hält, auf dem die günstigsten Erfolge zu erzielen sind. Die Erfahrung hat auch bewiesen, daß diese Anschauung die allein richtige ist, wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß der Streik als das äußerste Machtmittel vorbehalten wird. Der Politik der Bearbeitung der Gemeindebehörden kommt es natürlich zugute, falls in den Gemeindebehörden sozialdemokratische Vertreter vorhanden sind, die am geneigtesten sind, die Arbeiterpolitik der Gemeindebehörden fortschrittlich im Sinne des Verbandes zu beeinflussen. Wenn daher auch der Verband unbedingte Neutralität proklamiert, um nicht mit den Stadtverwaltungen in Konflikt zu geraten, und wenn er es deshalb den einzelnen Filialen überläßt, zu den Wahlen und den Kandidaten Stellung zu nehmen, so haben in der Praxis die Filialen keinen anderen Weg gesehen, als für die sozialdemokratischen Kandidaten einzutreten. Haben doch diese allein mit ganz wenigen Ausnahmen in wirksamer Weise die Interessen der städtischen Arbeiter vertreten.

Die friedliche Politik des Verbandes, auf dem Wege der Petitionen und Verhandlungen seine Ziele zu erreichen, wird durch die ablehnende Haltung der Gemeindebehörden sehr erschwert. Diese befolgen zum guten Teil noch den Grundsatz, auf Petitionen ihrer Arbeiter, seien sie auch auf dem vorschriftsmäßigen Wege eingebracht, überhaupt nicht oder möglichst spät zu antworten. An vielen Orten und bis in die neueste Zeit haben die städtischen Arbeiter sich über diese Rücksichtslosigkeit der Betriebsverwaltungen in der bittersten Weise zu beklagen gehabt. So richteten zum Beispiel die Arbeiter des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Berlin, November 1898, eine Petition um Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen an die Verwaltung. Als sie nach längerem Warten keinerlei Bescheid erhielten, fragten

sie an, ob man ihre Wünsche zukünftig zu berücksichtigen gedenke. Die Anfrage blieb ohne Antwort. Das weitere Ersuchen der Arbeiter an den Dezernenten, eine Deputation zu empfangen, blieb ebenfalls ohne Bescheid. So berichtete der „Vorwärts“ Anfang April 1899. Eine Petition der Arbeiter der städtischen Gasanstalten, des Elektrizitätswerkes und der Kanalisation in Breslau vom Dezember 1901 war noch Anfang 1903 unbeantwortet. Die Dresdener Tiefbauarbeiter richteten im September 1900 eine Eingabe an den Stadtrat um Lohnerhöhung. Dieser erteilte jedoch keine Antwort, und es bedurfte einer wiederholten schriftlichen Anfrage, ehe der Bürgermeister im März 1901 mitteilte, daß über die Arbeits- und Lohnverhältnisse Ermittlungen angestellt würden. Im Dezember 1901 wurde in Stettin eine von der Gesamtheit der städtischen Arbeiter ausgegangene Petition betreffend Einführung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung eingereicht. Bis zum April 1902 ging keine Antwort ein. Es wurden dann erneute Anfragen den zuständigen Behörden übermittelt, auf die endlich der Magistrat am 2. Mai 1902 die Antwort gab, daß die Frage der Gewährung von Pension usw. einer gemischten Kommission überwiesen sei. Auf das Gesuch der Arbeiter des Tiefbauamtes um Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, das gleichzeitig mit eingereicht worden war, wurde überhaupt keine Antwort erteilt, während den Hafenarbeitern, die ebenfalls im November 1901 der Verwaltung ihre Wünsche unterbreitet hatten, am 9. Oktober 1902 der erfreuliche Bescheid zuteil wurde, die Deputation sei über die Petition zur Tagesordnung übergegangen. Diese wenigen Beispiele, die wir aufs Geratewohl herausgegriffen haben, genügen, um die rückständige Auffassung zu zeigen, die viele Stadtverwaltungen von ihrem Verhältnis zu ihren Arbeitern haben. Sie betrachten es als den Ausdruck von Disziplinlosigkeit, ja von Unverschämtheit, wenn die Arbeiter von ihrem Rechte, eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu fordern, Gebrauch machen. Diesen Anmaßungen begegnet man ihrer Ansicht nach am besten, wenn man sie ignoriert und durch eine verächtliche und schikanöse Behandlung der Eingaben zeigt, daß die städtischen Arbeiter überhaupt keine Rechte haben, sondern dankbar sein müssen für alles das, was ihnen die Stadtverwaltung in ihrer unergründlichen Weisheit und Güte zukommen lassen will. Wir brauchen hier nicht hervorzuheben, daß dieser Standpunkt durchaus veraltet ist und nicht im Interesse des städtischen Betriebes liegt. Der städtische Arbeiter verlangt nicht nur seinen Lohn, sondern ebensosehr die anständige Behandlung, auf die er als Bürger und Mensch Anspruch hat.

Bei der geringen Neigung der Stadtverwaltungen, auf Petitionen ihrer Arbeiter zu antworten, kann es uns nicht wundern, daß sie auf Eingaben, die von den Organisationen im Interesse der städtischen Arbeiter an sie gerichtet werden, grundsätzlich keine Antwort erteilen, vielleicht in der Hoffnung, auf

diese Weise um eine sachliche Behandlung der Streitfragen herumzukommen. Auch hier wäre es leicht, die Beispiele zu häufen. Nur zwei aus neuerer Zeit seien angeführt. In Mannheim hatte der Vorsitzende des Verbandes der städtischen Straßenbahnangestellten, der in keinem Dienstverhältnisse zur Stadtgemeinde steht, im Juni 1902 an den Stadtrat eine Eingabe um Regelung der Dienstverhältnisse des Fahrpersonals der elektrischen Straßenbahn gerichtet. Darauf erfolgte der folgende Erlaß des Stadtrates: „Nachdem nun für die Depotarbeiter nach Maßgabe der Allgemeinen Arbeitsordnung und in analoger Weise auch für die Fahrbediensteten der elektrischen Straßenbahn ein Ausschuß durch freie Wahl der Beteiligten bestellt, und somit das berufene Organ geschaffen ist, Wünsche der Straßenbahnbediensteten zur Kenntnis der städtischen Verwaltung zu bringen, muß es abgelehnt werden, Eingaben des Verbandes der städtischen Straßenbahnangestellten, insbesondere, solange dessen Vorsitzender nicht zu den städtischen Bediensteten zählt, irgendwelche geschäftliche Behandlung angedeihen zu lassen.“ In Kiel hatte der Verband im Dezember 1902 für alle auf den Gaswerken beschäftigten Arbeiter Forderungen an den Magistrat gestellt. Der Magistrat hat es nicht für nötig erachtet, darauf zu antworten, trotzdem in der Eingabe der Wunsch ausgesprochen war, die Forderungen durch eine Deputation mündlich begründen zu dürfen. Der Verband existiert für den Magistrat der Stadt Kiel noch nicht.

Wir haben damit die wichtige Frage berührt, wie stellen sich die Gemeindebehörden zu den Organisationsbestrebungen der Gemeindearbeiter? Mit anderen Worten, erkennen sie ihr Koalitionsrecht an oder nicht? Es sei zunächst hervorgehoben, daß eine einheitliche Stellungnahme zu dem Koalitionsrechte seitens der Städte oder ihrer Organisationen (Städtetage) nicht erfolgt ist. Man hielt es offenbar nicht für nötig, sich mit dieser doch recht wichtigen Frage zu beschäftigen. Das ist auffällig, weil auf den Städtetagen häufig recht kleinliche, unwichtige Punkte behandelt werden. Das Verhalten der einzelnen Stadtverwaltungen ist sehr verschieden. Doch läßt sich trotz der Verschiedenheiten wohl der Satz aufstellen, daß die oberen, leitenden Beamten dem Koalitionsrechte freundlicher gegenüberstehen als die unteren. Je weiter hinab auf der Stufenleiter der städtischen Bureaukratie, desto stärker der Haß gegen die Organisation der städtischen Arbeiter. Das ist leicht begreiflich. Der Verband sucht die Arbeiter moralisch und geistig zu heben. Den unorganisierten Arbeitern fehlt in der Regel jedes Gefühl der Solidarität und Kollegialität. Wie es in dem ersten Geschäftsbericht des Verbandes heißt: „Einer sucht den anderen bei seinen Vorgesetzten anzuschwärzen, oft unter Anwendung der gemeinsten Mittel, um ihn außer Brot zu bringen und sich selbst eine bessere Existenz zu schaffen. Der ältere Arbeiter sucht dem Anfänger möglichst sein Leben schwer zu machen. Er läßt ihn die anstrengendsten

Arbeiten verrichten, höhnt ihn, wenn er nicht gleich alle Handgriffe versteht, und hat seine Freude über die Qualen des Neulings, der bemüht ist, für sich und seine Familie eine Existenz zu beschaffen." Die Organisation bekämpft diese egoistische Gesinnung, erzeugt die Solidarität der Arbeitsgenossen und schafft die widerliche Konkurrenz um die Gunst des Vorgesetzten, die Denunziationssucht, die das Wohl des Arbeitsgenossen dem eigenen Vorteil opfert, aus der Welt. Dadurch wird die Stellung der unteren Beamten gegenüber der städtischen Arbeiterschaft eine schwierigere. Diese ist nicht mehr geneigt, sich widerrechtliche Übergriffe, schlechte Behandlung, Schimpfworte, schikanöse Arbeitsverteilung usw. ohne Widerstand gefallen zu lassen. Sie ist nicht mehr bereit, sich ausnützen zu lassen, um als Piedestal für die Beförderungssucht der Unterbeamten zu dienen. Sie wehrt sich mit aller Kraft dagegen, daß durch Zahlung niederer Löhne als sie der Etat oder der Tarif ansetzt, Überschüsse erzielt werden, die dem sparsamen Beamten Lob, Gratifikation, Beförderung eintragen. Außerdem sind die organisierten Arbeiter nicht mehr so gleichgültig, Übergriffe, die sich die Unter- und Betriebsbeamten, häufig zu ihrem pekuniären Vorteil, herausnehmen, Unterschleife, Beschäftigung der Arbeiter mit privaten Arbeiten usw., ferner Fehler im Betrieb oder in der Anordnung, die eine Schädigung der Gemeinde nach sich ziehen, ohne Widerspruch oder Veröffentlichung geschehen zu lassen. In der organisierten Arbeiterschaft ersteht eine ihrer Pflicht gegen die Gemeinschaft bewußte Kontrollkörperschaft, die vortrefflich geeignet ist, die ständige Kontrolle zu üben, die die höheren Beamten nicht leisten können.* Fügen wir noch hinzu, daß ein Teil der niederen Betriebsbeamten aus dem Stande der Militäranwärter stammt, so ist es kein Wunder, daß sie alle Organisationsbestrebungen der Arbeiter aufs schärfste bekämpfen.

Im allgemeinen stehen also die höheren Beamten, die Magistratsmitglieder und Oberbürgermeister, den Organisationsbestrebungen der städtischen Arbeiter weniger ablehnend gegenüber, obschon es nicht an Beispielen für das Gegenteil fehlt. Die politische Färbung der Gemeindebehörden ist natürlich für die Haltung der Stadtverwaltung von großer Bedeutung. Wo der Konservativismus herrscht, sucht man jede Organisation unmöglich zu machen. Ist dagegen der Liberalismus, speziell der Freisinn, am Ruder, so wird der Verband ge-

* Um dieser Kontrolle der Arbeiter zu begegnen, haben die Betriebsverwaltungen dem Begriff Verletzung des Betriebsgeheimnisses die weiteste Ausdehnung gegeben. In Berlin sind Arbeiter wegen „Verletzung des Betriebsgeheimnisses" entlassen worden, wenn sie in einer öffentlichen Versammlung abfällige Kritik an einem Vorgesetzten zu üben wagten, und es wird ihnen Bestrafung angedroht, wenn sie Angelegenheiten des Betriebes in die Öffentlichkeit bringen.

duldet, wenn man es auch nicht gern sieht, daß sich die Gemeindearbeiter organisieren. Die Abneigung verschärft sich dann nach dem Gesetze der Fortpflanzung und Verstärkung auf der bureaukratischen Stufenleiter bis zur erbitterten Feindschaft gegen den Verband und der rücksichtslosen Schikaniererei der organisierten Arbeiter. Es ist natürlich im einzelnen Falle sehr schwierig, festzustellen, ob eine Entlassung aus berechtigten Gründen erfolgt ist, zum Beispiel auf Grund tatsächlichen Arbeitsmangels, Vernachlässigung des Dienstes usw., oder ob eine Maßregelung vorliegt und der angegebene Grund nur ein vorgeschützter ist. „Die indirekten Maßregelungen", heißt es in dem zweiten Geschäftsbericht des Verbandes, „verursachen dem Verbandsvorstand viele Schwierigkeiten und Ärger. Er muß entscheiden, ob bei der Entlassung der angegebene Fehler oder das Faktum der Organisation ausschlaggebend war. Das ist aber eine sehr unangenehme Arbeit. Wie dieses genau feststellen?" Und kurz vorher wird hervorgehoben, daß die Maßregelungen nicht in direkter Weise, indem die Leute formell wegen der Zugehörigkeit zum Verbande entlassen werden, sondern auf indirekte Weise vorgenommen werden. Der Verbandsvorstand gibt sogar zu, daß in einer Anzahl von Fällen, in denen man Maßregelung annahm, andere triftige Gründe für die Entlassung entscheidend waren, die Gemaßregeltenunterstützung also zu Unrecht gezahlt worden war. Wenn trotzdem die Geschäftsberichte des Verbandsvorstandes von einer ganzen Zahl von Maßregelungen zu melden wissen und in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis Ende Dezember 1902 2714,90 Mk. zur Unterstützung von gemaßregelten Verbandsmitgliedern gezahlt wurden, so beweisen diese Tatsachen, daß die Feindschaft gegen die Organisation in den städtischen Verwaltungen weit verbreitet ist. In der Tat, an Beispielen ist kein Mangel. Fälle, wie der des Oberbürgermeisters Kirschner, der nach einer Notiz in der „Gewerkschaft" vom 22. Mai 1899 dem Bureau einer am 20. Februar abgehaltenen Versammlung der städtischen Arbeiter die schriftliche Mitteilung gemacht hat, daß „Eingriffe in die den Arbeitern zustehenden gesetzlichen Rechte der beruflichen Vereinigung respektive der Unterbreitung gemeinsamer Petitionen nie von den oberen städtischen Behörden zu erwarten" seien, sind nicht gar so häufig. Haben doch sogar in Berlin trotz dieser Stellung des Oberbürgermeisters und entgegen den Verfügungen, die es den Beamten untersagen, sich in die organisatorischen Bestrebungen der Arbeiter einzumischen, Maßregelungen von Verbandsmitgliedern in der Berichtszeit 1900 bis 1902 stattgefunden.

Wir stellen nunmehr aus den zwei Geschäftsberichten des Verbandes und Preßnachrichten eine Übersicht über die Fälle zusammen, in denen sich die Gemeindebehörden, sei es gegen bestimmte Verbände, sei es allgemein gegen das Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter ausgesprochen, oder in denen einzelne Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu Organisationen entlassen worden sind.

Hamburg. Geschäftsbericht I, S. 9. In Hamburg entließ man nach und nach an vierzig Mann, die dem Verbande angehörten. Zwar sagte man diesen nicht, daß es wegen der Zugehörigkeit zum Verbande geschah, doch muß nach der ganzen Sachlage angenommen werden, daß dieses die eigentliche Ursache der Entlassungen war. Auch der zweite Geschäftsbericht erwähnt die Maßreglung eines Verbandsmitgliedes.

Charlottenburg. Nach Geschäftsbericht I wurde der Vorsitzende, der Schriftführer und später auch der Kassierer angeblich wegen Arbeitsmangel entlassen. Der genannte Grund war jedoch nur, wie auch in anderen Fällen, ein vorgeschobener. Unterbeamte sagten es ganz offen in ihrer Dummheit heraus, daß die Entlassungen nur wegen der Organisation erfolgt wären. — Auch in dem Streik der Gasarbeiter vom Jahre 1901 hat der Wunsch, die organisierten Arbeiter los zu werden, dahin geführt, daß der Magistrat unter Ablehnung des Einigungsamtes seine Macht rücksichtslos dazu ausnützte, die ausständigen Arbeiter dauernd auszusperren.

Altona. Als im Januar 1898 die städtischen Arbeiter dem Verbande beizutreten beschlossen, wurde ihnen von dem Direktor des Gaswerkes folgendes eröffnet: „Im Auftrag der Direktion der Gas- und Wasserwerke und des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Giese hoffen wir, daß keiner der städtischen Arbeiter dem Verbande der Gas- und Wasserwerksarbeiter beitritt. Und da ich gehört habe, daß von meinen Arbeitern einige bereits dem Verbande angehören, fordere ich diejenigen auf, bis zum 1. Juni aus demselben auszutreten. An dem genannten Tage werde ich jeden fragen, ob er ausgetreten ist, wer dieses nicht getan hat, wird entlassen.“ Die Ansprache wurde an die versammelte Mannschaft gehalten und von einigen Arbeitern nachher niedergeschrieben. Der Wortlaut kann daher nicht als authentisch gelten. Geschäftsbericht I, S. 10.

Halle. Geschäftsbericht I, S. 10. Der Leiter der dortigen Bewegung wurde angeblich wegen Arbeitsmangel entlassen. Der Bürgermeister v. Holly erklärte jedoch kurz darauf im Stadtverordnetenkollegium, daß der eigentliche Grund der Entlassung in der agitatorischen Tätigkeit des C. zu suchen sei, der über das „gewöhnliche ruhige Verfahren“ hinausgegangen sei. Der Mann habe seine Fäden zu weit gesponnen und sogar einen großen Verband gründen wollen, um die Löhne agitatorisch in die Höhe treiben zu können.

Leipzig. Geschäftsbericht I, S. 10. Es wurde der Vertrauensmann der Laternenwärter entlassen. Auch diese Entlassung muß den ganzen Umständen nach als Maßregelung aufgefaßt werden. Geschäftsbericht II, S. 65. Die beiden leitenden Kollegen wurden angeblich wegen Arbeitsmangel entlassen.

Bremen. Geschäftsbericht I, S. 10. Der Filialkassierer wurde wegen Arbeitsmangel entlassen. Zwar war er einer der jüngsten Arbeiter, doch wäre

wahrscheinlich seine Entlassung nicht erfolgt, wenn er nicht besonders für den Verband tätig gewesen wäre.

Karlsruhe. Geschäftsbericht I, S. 10. Der Oberbürgermeister Schnetzler forderte den Filialenvorstand auf, von seinem Posten zurückzutreten, da er sonst seine Stellung riskieren würde. Er dulde keinen politischen Verein. — Vor anderthalb Jahren wurde in Karlsruhe eine Filiale des Hafenarbeiterverbandes gegründet, dem sich die im städtischen Hafenamt beschäftigten Arbeiter anschlossen. Damals wurde die Organisation vom Stadtrate anerkannt. Kürzlich wurden nun zwei Vorstandsmitglieder des Hafenarbeiterverbandes auf das Rathaus beschieden, wo ihnen der zuständige Dezernent eröffnete, daß sie sich wohl lokal organisieren könnten, daß sie aber keiner Zentralorganisation angehören dürften. Übrigens sei es gar nicht nötig, daß sie sich organisierten. Sie könnten ja ihre Wünsche und Beschwerden durch den Arbeiterausschuß vorbringen. Mit dieser Notiz des „Vorwärts" vom 12. September 1903 ist eine Notiz der „Frankfurter Zeitung" vom 5. August 1903 zusammenzuhalten. Danach wurde den Straßenbahnarbeitern, die die Absicht hatten, sich zu organisieren, von einem Beamten die Eröffnung gemacht, eine selbständige Organisation werde nicht geduldet. Sie seien durch den Arbeiterausschuß genügend organisiert, und wer sich organisiere, werde entlassen. Es ist daher der Verdacht begründet, daß die Stadtverwaltung Karlsruhe in neuerer Zeit den Organisationsbestrebungen ihrer Arbeiter ablehnend gegenübersteht.

Dresden. Geschäftsbericht II, S. 64. In Dresden maßregelte man die Kollegen K., A. und L. Die drei genannten Kollegen hatten die eigentliche Leitung unserer Dresdener Bewegung in Händen, wofür sie büßen mußten.

Breslau. Geschäftsbericht II, S. 65. Hier entließ man den Vorsitzenden der dortigen Filiale.

Mannheim. Geschäftsbericht II, S. 65. Es wurden zwei Verbandsmitglieder gemaßregelt.

Düsseldorf. Seit seiner Existenz erfreut sich der Christliche Straßenbahnerverband der unverhohlenen Abneigung der maßgebenden Stellen, und das Thema stattgefundener Maßregelungen hat bereits den Inhalt weitläufiger Stadtratsdebatten gebildet. Nachdem eine in der damaligen Sitzung abgegebene wohlverklausulierte Erklärung nichts weniger als klärend gewirkt hatte, ist neuerdings eine weitere Maßregelung von neun Verbandsmitgliedern erfolgt und gleichzeitig unter Billigung der Verwaltung ein zweiter Verband am hiesigen Platze, mit den Vorgesetzten an der Spitze, gegründet worden. „Frankfurter Zeitung", August 1901.

In dasselbe Kapitel der Nichtanerkennung der Organisation gehört auch der Gebrauch der Stadtverwaltungen, bei Streitigkeiten mit ihren Angestellten die Anrufung des Einigungsamtes abzulehnen. Auch dafür einige Beispiele.

Nach dem Geschäftsberichte I, S. 10, wurde in dem Betriebe der Berliner Kanalisationswerke ein Kanalarbeiter gemaßregelt. Die interessierten Arbeiter riefen darauf das Einigungsamt des Gewerbegerichtes an. Der Magistrat lehnte es jedoch ab, vor demselben zu erscheinen, nachdem der Gemaßregelte durch die Verwaltung der Kanalisationswerke andere Beschäftigung erhalten hatte. Auch bei der Maßregelung des Vorsitzenden der Filiale des Friedrichshagener Wasserwerkes spielte sich der gleiche Vorgang ab. Die gesamten Berliner städtischen Arbeiter riefen das Einigungsamt an und beantragten bei demselben die Wiedereinstellung des Gemaßregelten. Der Magistrat lehnte es jedoch auch in diesem Falle ab, vor dem Einigungsamte zu erscheinen, und stellte den Gemaßregelten nicht wieder ein. Auch der Charlottenburger Magistrat lehnte es bei dem Gasarbeiterstreik von 1901 ab, den Streit dem Gewerbegericht zu unterbreiten, mit der Motivierung, daß die Forderungen der Streikenden für ihn unannehmbar wären. Der wirkliche Grund wird in allen Fällen der gewesen sein, daß bei einer unparteilichen Untersuchung durch das Einigungsamt sich die Mitschuld der städtischen Behörden herausgestellt haben würde.

Die angeführten Beispiele dürften zur Genüge zeigen, daß viele Stadtverwaltungen in der Praxis noch immer den alten Unternehmergrundsatz befolgen, die Organisation ihrer Arbeiter nicht zu dulden. Ihre Weigerung zeigt recht deutlich, wie stark der Einschlag des alten patriarchalischen Wohlwollens noch in dem Gewebe der kommunalen Sozialpolitik ist. Die verschiedenartigsten Fäden schießen in ihm in wunderbarer Weise zusammen. Man zahlt miserable Löhne, die kaum ein Hungerdasein ermöglichen, und richtet Alterspensionen ein; man schafft das Institut des ständigen Arbeiters und hängt über ihn das Demoklesschwert der vierzehntägigen Kündigung auf; man richtet Arbeiterausschüsse ein und entrechtet sie; man treibt kommunale Sozialpolitik und nimmt den Arbeitern in der Praxis das Koalitionsrecht. Diese krassen Widersprüche könnten mit Leichtigkeit vermehrt werden. Der ganze zweite Teil dieses Buches hatte die Aufgabe, sie bis in die Einzelheiten der sozialpolitischen Praxis der Städteverwaltungen zu verfolgen, an ihnen zu zeigen, wie oft ein guter Wille an den tatsächlichen Machtverhältnissen gescheitert ist. Solange reaktionäre Wahlrechte der Bourgeoisie die Vorherrschaft in den kommunalen Körperschaften sichern, solange kann auch die kommunale Sozialpolitik nur von einem schwächlichen Kompromiß zum anderen schwanken.

Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der Deutschen Städteverwaltung

Zweiter Band

Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der Deutschen Städteverwaltung

Von Dr. H. Lindemann
(C. Hugo)

Zweiter Band: Wirtschaftspflege

Stuttgart 1904
Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.)

Druck von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.) in Stuttgart.

Inhalts-Verzeichnis.

Erstes Kapitel.

Die zentralen Licht-, Kraft- und Wärme-Versorgungsanstalten.

A. Die Geschichte der Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Die Gasindustrie ist den Deutschen von den Engländern „fix und fertig" ins Haus gebracht worden.* Während man in England längst fabrikmäßig produzierte und ganze Städte mit Gas beleuchtete, gab man sich in Deutschland nur mit schüchternen Versuchen im kleinen ab. Das Bedürfnis nach einer besseren Straßenbeleuchtung war hier auch nicht so groß, wie in den rapide anwachsenden, industriell tätigen Städten Englands. Die Gasbeleuchtung war ein Kind des gewaltigen industriellen Aufschwungs, der in diesem Lande bereits in den letzten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts einsetzte und im folgenden Jahrhundert fortdauerte. Dagegen lag in Deutschland, wie Knapp richtig bemerkt, das wirtschaftliche Streben des Individuums noch geknechtet unter der Knute des Absolutismus und, setzen wir hinzu, des versteinerten Zunftwesens. Wenn man zum Beispiel sieht, wie in Dresden Blochmann nur mit den unsäglichsten Anstrengungen trotz des persönlichen Interesses des Königs für die Sache sich von der Bureaukratie die Erlaubnis erkämpfen konnte, einen Versuch mit der Gasbeleuchtung zu machen, und wie er nicht weniger als zwölf Jahre brauchte, um diese für einige Straßen und Plätze Dresdens einzurichten, so kann es uns nicht wundern, daß selbst die unternehmendsten Männer vor einer derartigen Arbeit zurückschreckten. Sie wurde von den Engländern in Angriff genommen, die mit ihren Erfahrungen und großen Geldmitteln die Schwierigkeiten leichter aus dem Wege zu räumen vermochten. In London bildete sich die Imperial Continental Gas Association mit der Aufgabe, die Gasbeleuchtung in den größeren Städten des Kontinents einzuführen. An ihrer Spitze stand der mit der Oberaufsicht der Londoner Gaswerke betraute Generalmajor Sir William Congreve, und im Ausschuß saßen die Gesandten fast sämtlicher Staaten des Kontinents. „Congreve bereiste Deutschland, Dänemark, Schweden und Rußland und machte überall

* Knapp, Zur Geschichte der Gasbeleuchtung, in Schillings Handbuch für Steinkohlengasbeleuchtung, 3. Aufl., München 1878, S. 15 ff.

seine Offerten. Er brachte alles mit, Geld, Erfahrung, Techniker, Kohlen; die Städte durften nur die Erlaubnis geben, daß Röhren in ihren Straßen gelegt wurden, und brauchten sich um weiter nichts zu kümmern." Die erste Stadt, die von der Gesellschaft mit Gasbeleuchtung versehen wurde, war Hannover, wo die englischen Beziehungen am engsten waren. Hier wurde eine Anstalt bereits 1826 eröffnet. Dann folgte Berlin, das durch einen Vertrag des Ministeriums des Innern und der Polizei gleichfalls auf 21 Jahre der Gesellschaft ausgeliefert wurde. Der Vertrag wurde ohne Zuziehung der städtischen Behörden abgeschlossen. Auch in Dresden und Leipzig machte der unermüdliche Congreve seine Angebote, fand hier aber entschiedenen Widerstand seitens des deutschen Gaspioniers Blochmann, unter dessen Leitung die erste deutsche Gasanstalt in Dresden zustande kam. Noch im gleichen Jahre eröffneten in Frankfurt a. M. F. Knoblauch und G. Schiele eine Ölgasanstalt, die eine Maximalproduktion von 3000 Kubikfuß Gas in der Nacht des stärksten Konsums hatte. Die beiden Männer hatten mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Das Publikum hielt sich aus Ängstlichkeit von der Beteiligung zurück und gleich kurzsichtig zeigten sich die Behörden der Stadt, die sich nicht zur Einführung der Straßenbeleuchtung mit Gas bewegen ließen, obwohl eine Probelaterne die Güte und Sicherheit derselben deutlich genug bewiesen hatte. Eine Zeitlang mußte das Werk ganz still liegen, 1829 wurde das Öl durch amerikanisches Harz ersetzt; nach dieser Veränderung gelang es, die Fabrikation leichter und billiger zu machen und das Werk in Blüte zu bringen. Übrigens war die Entwicklung der Gasanstalten in Dresden und in Berlin gleich langsam. Als im Jahre 1833 die Dresdener Anstalt vom Fiskus auf die Stadtgemeinde überging, waren erst 278 Straßenflammen in Gebrauch und der stärkste tägliche Gasverbrauch betrug nur 50000 Kubikfuß. In Berlin gab es nach zwanzigjährigem Betriebe noch nicht ganz 10000 Privatflammen. Nach dem Dresdener Vorbilde ließ auch Leipzig durch Blochmann eine Gasanstalt erbauen, die 1838 eröffnet wurde. Dresden und Leipzig sind die beiden ältesten kommunalen Anstalten, die sich von Anfang an in städtischem Betriebe befanden. Die Imperial Continental Gas Association war unterdessen nicht untätig geblieben; 1838 eröffnete sie in Aachen, 1841 in Cöln und 1845 in Frankfurt a. M., hier in Konkurrenz mit dem von Knoblauch und Schiele gegründeten, inzwischen in eine Aktiengesellschaft verwandelten Werke, Gasanstalten, die mit Ausnahme der Cölner noch heute in ihrem Besitze sind. Neben ihr waren noch andere ausländische Unternehmer in den größeren deutschen Städten tätig. In Elberfeld gründeten die Belgier Doignon und Blatton, in Wesel 1840 M. Goddam, in Stuttgart 1845 Dollfuß aus Basel, in Karlsruhe 1846 die Engländer Barlow, Manby & Co., in Hamburg 1846 gleichfalls eine englische Gesellschaft, Malams, Croßkill & Co., in

Nürnberg 1847 anfänglich Barlow, Forster und Ziegler, dann der bereits genannte Dollfuß, in München und Augsburg der Genfer Bankier Kohler durch den Schweizer Ingenieur Wolfsberger, in Braunschweig und Bremen Leprince usw. Gasanstalten.

Die Imperial Continental Gas Association hatte in Berlin ihre Vertragsrechte in zu einseitiger Weise ausgebeutet und auf die billigen Ansprüche, die Stadt und Privatkonsumenten im Laufe der Zeit erhoben, nicht die geringste Rücksicht genommen. Durch den Vertrag, der, wie bereits erwähnt, mit Vernachlässigung der städtischen Behörden vom Ministerium des Innern und dem Polizeipräsidium abgeschlossen worden war, hatte die Gesellschaft die Verpflichtung übernommen, die öffentlichen Plätze und Straßen innerhalb der Ringmauer teils mittels Gaslichtes, teils mittels Öllampen zu beleuchten. Die Straßen und Plätze, die durch Gaslicht beleuchtet werden sollten, waren in dem Vertrage besonders namhaft gemacht worden. Die Gesellschaft, die sich das ertragreichste und günstigste Gebiet vertraglich gesichert hatte, war bei der Kürze der Vertragsdauer nicht geneigt, die Gasbeleuchtung, in erster Linie die öffentliche und dann damit verbunden die private auf solche Straßenzüge auszudehnen, die keine hohen Erträge versprachen. Ebensowenig zeigte sie auch nur das geringste Entgegenkommen, die sehr hohen Gaspreise zu erniedrigen. Schon 1836 war infolgedessen bei den städtischen Kollegien der Wunsch lebhaft geworden, das Beleuchtungswesen in anderer Weise zu regeln, vor allem der Stadt Aktionsfreiheit gegenüber der englischen Gesellschaft zu verschaffen. Im Jahre 1841 wurden unter Vermittlung des Polizeipräsidiums Verhandlungen mit der Imperial Continental Gas Association eröffnet, um auf Grund des Vertrages eine Verbesserung der Beleuchtung durch eine größere Ausdehnung des Gaslichtes zu erlangen. Dieselben verliefen aber durchaus resultatlos, so daß der Magistrat im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung im März 1842 beschloß, von einer Verlängerung des alten Vertrages oder dem Abschluß eines neuen mit der Gesellschaft abzusehen und die öffentliche Beleuchtung mittels Gaslichtes durch eigene Anstalten und Einrichtungen selbst zu bewirken. Durch Reskript vom 6. September 1844 wurde der Stadtgemeinde die Besorgung der öffentlichen Beleuchtung der Stadt mit Gas vom 1. Januar 1847 an überlassen und zugleich für einen Zeitraum von höchstens 50 Jahren das ausschließliche Recht zugesichert, Privatpersonen und öffentliche Gebäude aus den Straßenleitungen mit Gas zu versorgen. Abgesehen von einer Rechtsverwahrung zugunsten der englischen Gesellschaft wurde in der Konzession jedem Einwohner ausdrücklich das Recht zugesprochen, sich zum eigenen Bedarf Gas zu bereiten oder sich seine Beleuchtung auf jede beliebige Weise, namentlich auch durch tragbares Gas zu verschaffen. Das Ministerium des Innern empfahl aber der Stadt sehr dringend, noch

einmal den Versuch einer Verständigung mit der Gesellschaft zu machen. Da eine solche Vereinigung auch in den Wünschen der städtischen Behörden lag, wie es in dem Verwaltungsbericht von 1841 bis 1850 heißt, so wurden die Verhandlungen mit der gedachten Gesellschaft noch einmal aufgenommen, mußten aber wiederum vollständig resultatlos abgebrochen werden. Es hat in der Tat nicht an der Stadtverwaltung gelegen, daß Berlin nun auch, wie Dresden und Leipzig, eine städtische Gasanstalt erhielt; sie hatte ihr möglichstes getan, um mit der Gesellschaft zu einer Verständigung zu gelangen. Blochmann, dem bereits 1843 die Aufgabe erteilt worden war, die erforderlichen Pläne auszuarbeiten, führte nach Abbruch der Verhandlungen den Bau der städtischen Gasanstalt aus. Am 1. Januar 1847 konnte bereits mit der Beleuchtung der Straßen und Plätze begonnen werden, die bisher schon mit Gas beleuchtet gewesen waren. In den Jahren 1847 und 1848 wurden die Leitungsröhren auch nach den Teilen der Stadt innerhalb der Ringmauer ausgedehnt, die bisher nur Ölbeleuchtung hatten, 1850 auch nach der Friedrichsvorstadt geführt. Die Zahl der Gasflammen stieg von 1863 im Jahre 1846 auf 3216 im Jahre 1849.

Der Bau der Anstalten in Dresden, Leipzig und Berlin hatte Blochmann als einen den Engländern ebenbürtigen Gastechniker erwiesen. Ihm übertrug daher auch die sogenannte Sonnengaskompanie die Ausführung ihrer Projekte, in deren Verfolge Blochmann die Gasanstalten in Breslau und Prag 1847 erbaute. Bei seinen Arbeiten bildete er eine ganze Reihe jüngerer Techniker heran, die anfänglich unter seiner Oberleitung, später selbständig eine Reihe von Gasanstalten ausführten. Hier wären sein Schwiegersohn, Dr. Jahn, ferner Kornhardt, Firle, Gruner, Schmidt, Lorenz, Francke, Hartmann und andere zu nennen. Unabhängig von Blochmann hatte sich J. N. Spreng in Karlsruhe entwickelt, der anfangs der vierziger Jahre in Belgien und England die Gasfabrikation studiert und schon 1846 die Gasbeleuchtung in Karlsruhe durchgesetzt hatte. Er übernahm die nicht prosperierende englische Anstalt und betrieb sie mit gutem Erfolge. Nacheinander gründete er dann die Werke in Freiburg i. B., Mannheim, Mainz und Bruchsal, deren Verwaltung und Ausbeutung er der Badischen Gesellschaft für Gasbereitung übertrug. Diese Gesellschaft übernahm später auch noch Nürnberg. 1852 begann Kühnell seine Tätigkeit mit dem Bau der Gasanstalt in Königsberg, und Riedinger die seine mit dem Bau der ersten größeren Holzgasanstalt in Bayreuth. Dieser letztere war es, der die von Pettenkofer theoretisch begründete Holzgasfabrikation technisch ausbildete und zu einem praktischen Industriezweige entwickelte. Er erbaute außer der Bayreuther Anstalt weitere Holzgasanstalten 1854 in Koburg, Würzburg und Darmstadt, 1856 in Zürich und Gießen, 1857 in St. Gallen, Ulm, Kempten und Regensburg, 1858 in Erlangen, Luzern,

Aarau und Landshut, 1859 in Salzburg, Innsbruck, Chur und Trient, 1860 in Passau, Solothurn und Reutlingen, 1861 in Bozen, Laibach und Helsingfors, 1862 in Klagenfurt, 1863 in Agram und Reichenhall, 1865 in Wilna, von denen ein Teil an die Gesellschaft für Gasindustrie in Augsburg überging. 1855 wurde von Unruh die deutsche Kontinental-Gasgesellschaft in Dessau gegründet, die die Gasanstalten in Frankfurt a. O., Dessau, Gladbach, Hagen, Luckenwalde, Mülheim a. d. R., Potsdam, Warschau, Erfurt, Krakau, Gotha, Lemberg, Nordhausen, Eupen, Herbesthal und Ruhrort teils selbst errichtete, teils erwarb. Im folgenden Jahre bildete sich in Magdeburg eine Gesellschaft zum Betriebe der von John Moore erbauten Gasanstalten in Calbe, Landsberg a. d. W., Lüneburg und Prenzlau, zu denen später noch durch Kauf die Anstalten in Köthen, Celle, Ülzen, Hameln und Wittenberge hinzukamen. 1864 wurde von Ph. O. Öchelhäuser die Neue Gasgesellschaft Kommanditgesellschaft Wilhelm Nolte & Co. in Berlin gegründet, später in eine Aktiengesellschaft mit dem Namen Neue Gasaktiengesellschaft in Berlin verwandelt. Die Gesellschaft übernahm 22 von Öchelhäuser erbaute Anstalten. Zwei Jahre später trat die Thüringische Gasgesellschaft ins Leben, die 12, meist von Th. Weigel erbaute Gasanstalten übernahm.

Über die Entwicklung der Gasbeleuchtung geben die folgenden Zahlen Aufschluß, die wir dem Knappschen Buche entnehmen:

Von	1826	bis	1849	35	Gasanstalten
=	1850	=	1859	176	=
=	1860	=	1869	340	=
=	1870	=	1875	51	=

In den fünfziger, vor allem aber in den sechziger Jahren, hat also in Deutschland die Gasfabrikation ihre Ausdehnung gewonnen, mehrere Jahrzehnte später als in England, wie überhaupt die deutsche Industrie um die gleiche Zeit jünger ist, als die englische. Die Zeit bis 1885 sah die ungestörte Weiterentwicklung und schnelle Ausbreitung der Gasindustrie. Von Konkurrenz war noch keine Rede. Sie beherrschte unumschränkt das Gebiet der öffentlichen und im Wettkampf mit dem Petroleum das der privaten Beleuchtung, hatte angefangen, auch die Kraftlieferung für die in dem gleichen Zeitraum ausgebildeten Gasmotore und die Lieferung von Heizstoff für Flämmereien und andere industrielle Zwecke, sowie für die häuslichen Heiz- und Kochbedürfnisse zu übernehmen. Von verschiedenen Seiten, insbesondere aber von den Fanatikern der Elektrotechnik, ist später der Gasindustrie der Vorwurf gemacht worden, sie habe im Besitze ihres Beleuchtungsmonopols einen längeren Schlaf getan, aus dem sie erst durch die großartige Entwicklung der Elektrotechnik hätte aufgerüttelt werden müssen. Vor allem habe sie es vernachlässigt, billigere Methoden der Gaserzeugung, wie die des Wassergases,

anzuwenden und neben dem Leuchtgas ein billiges Heizgas abzugeben. Gegen diese Vorwürfe nimmt Öchelhäuser in seinem Vortrage: „Die Steinkohlengasanstalten als Licht-, Wärme- und Kraftzentralen" die Gasindustrie in Schutz.* Er weist darauf hin, daß sie in den siebziger Jahren zunächst die gewaltige Erweiterung der Betriebe (in 7 bis 10 Jahren gewöhnlich eine Verdoppelung der Leistungsfähigkeit) zu leisten hatte, daß sich zugleich aber auch eine sehr rege innere Entwicklung des Faches abgespielt habe. Was insbesondere die Beleuchtung beträfe, so habe F. Siemens aus Dresden im Jahre 1879 mit seinem Regenerativgasbrenner eine derartige Verbesserung in der Verwertung des Gases gebracht, daß das größere Lichtbedürfnis mit den neuen Intensivbrennern überall hätte befriedigt werden können, wenn nur die städtischen Verwaltungen die Kosten nicht gescheut hätten. Allein alle durch neue Verträge mit den Städten vereinbarten Herabsetzungen des Gaspreises hätten, so wenig wie die neuen Brennerkonstruktionen und die bedeutenden Überschüsse der von den Städten zum großen Teile selbst verwalteten Gasanstalten, eine wesentliche Verbesserung in der öffentlichen Beleuchtung bewirken können. Was die Helligkeit der einzelnen Flammen beträfe, habe jetzt noch eine große Zahl von Städten die gleiche öffentliche Beleuchtung wie vor 30 Jahren. Die Schuld hieran trüge aber nicht die Gasindustrie, sondern die städtische Verwaltung. Die Entwicklung der elektrischen Beleuchtung habe allerdings auch auf diesem Gebiete einen Fortschritt gebracht, aber das elektrische Licht habe so gut wie das Gaslicht unter dieser Kostenscheu der städtischen Verwaltungen zu leiden.

Über die Entwicklung des Gasverbrauchs der deutschen Gaszentralen, worin wir wohl den besten Index für die Entwicklung der Gasindustrie haben, geben die folgenden Zahlen Auskunft, die leider nur bis zum Jahre 1896 vorliegen. Es betrug der Gasverbrauch:

Jahr	Kubikmeter	Totale Zunahme	Zunahme pro Jahr in Millionen Kubikmeter
1859 . . .	44514100	--	—
1862 . . .	68527900	24013800	8,0
1868 . . .	151970200	83442300	13,9
1877 . . .	324812800	172842600	19,2
1885 . . .	479047000	154234200	19,2
1896 . . .	733450600	254403600	23,1

Die Zahlen zeigen, daß der Gasverbrauch in der Zeit von 1868 bis 1885 sich mehr als verdreifacht hat. Die jährliche Zunahme beträgt in diesem

* Im Verein für Gewerbefleiß, Berlin, führte in einer Diskussion über den Vortrag Öchelhäusers Dr. Frank-Charlottenburg aus: „Einstimmig wird das Urteil über die meisten städtischen Gasverwaltungen dahin lauten, daß sie einen langen und gesunden Schlaf geschlafen haben, so lange bis sie von außen recht herzhaft aufgerüttelt wurden . . . es bedurfte der kräftigen Aufrüttelung durch die rasche

Zeitraum 19,2 Millionen Kubikmeter. Dieses Wachstum entfällt fast ausschließlich auf die Beleuchtung, da erst nach 1885 die Verwendung des Gases zu Heizzwecken sich verbreitete und durch die Ansetzung eines besonderen Heizgaspreises von den Gasverwaltungen gefördert wurde. Gegenüber solchen Zahlen hält es schwer, von einer Stagnation der Gasindustrie zu sprechen. Diese Auffassung ist wohl daraus entstanden, daß die neunziger Jahre einen geradezu beispiellosen Aufschwung der Gasindustrie sowohl auf dem Gebiete der Beleuchtung wie der Verwendung für Heiz- und Kraftzwecke brachten, und daß neben dieser glänzenden Periode mit ihren genialen Erfindungen, vor allem der des Gasglühlichtes, die vorausgegangene Zeit als unbedeutend zurücktrat. In den elf Jahren von 1885 bis 1896 hat der Gasverbrauch eine Zunahme erfahren, wie in keinem der früheren Zeitabschnitte: im ganzen 254,4 Millionen Kubikmeter, also pro Jahr 23,1 Millionen Kubikmeter! Der Aufschwung hat bis in die neueste Zeit fortgedauert. Schäfer berechnet, daß das Gas etwa 21 Millionen Einwohnern zugänglich sei, und daß die Gasproduktion der Zentralen im Jahre 1899 zirka 1,2 Milliarden Kubikmeter betragen habe. In der Periode seit 1885 hat sich der Charakter der Gasanstalten gründlich geändert. Waren sie bis dahin fast ausschließlich Lichtzentralen gewesen, so geht heute ihre wirtschaftliche Bedeutung weit über den Rahmen einer solchen hinaus. Sie sind zentralisierte Kraft- und Wärmelieferungsanstalten geworden. Schäfer schätzt, daß im Jahre 1892/93 9,2 Prozent des auf den Privatkonsum entfallenden Gases als technisches Gas (T-Gas, das heißt Heiz- und Kraftgas) zur Verwendung gekommen ist. 1894 wurde ein Zehntel des gesamten Gasverbrauches, zirka 75 Millionen Kubikmeter, für Koch- und Heizzwecke gebraucht. Für 1896 berechnete Schilling den T-Gasverbrauch auf 87437100 Kubikmeter = 17 Prozent des Privatkonsums, doch war sein Material nicht vollständig. 1900 betrug der T-Gasverbrauch nach Schäfer 31,69 Prozent des Privatgaskonsums, davon ein Drittel für Motoren und zwei Drittel zum Kochen und Heizen. 390 Städte gaben 424253585 Kubikmeter Gas zu Beleuchtungszwecken (L-Gas), 144966840 Kubikmeter Heizgas (H-Gas) und 51806598 Kubikmeter Kraftgas (K-Gas), prozentuell 68,31 Prozent L-Gas, 31,69 Prozent T-Gas ab.* Die T-Gasabgabe erreichte in keiner der 26 Großstädte über

Entwicklung der elektrischen Beleuchtung. Dieser Tatsache gegenüber wurde es den bisher nahezu monopolisierten Lichtlieferanten in den Gasverwaltungen plötzlich klar, daß die so fette und bequeme Einnahmequelle doch mal versagen könnte und nun tat man endlich Schritte, die so lange vernachlässigten anderen Gebiete (Kraft, Heizung) zu kultivieren." Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung (J. f. G. W.), 1893, S. 108.

* F. Schäfer, Die Wärme- und Kraftversorgung deutscher Städte durch Leuchtgas, in J. f. G. W., 1900, S. 669.

100000 Einwohner 50 Prozent der Privatabgabe, blieb aber auch in keiner unter 20 Prozent. Von den 240 Mittelstädten, das heißt den Städten mit 10- bis 100000 Einwohnern, hatte eine mehr als 60 Prozent T-Gasabgabe (Neumünster 60,8 Prozent), 9 mehr als 50 Prozent und nur 19 weniger als 15 Prozent. Von den 124 Kleinstädten (unter 10000 Einwohnern) hatte eine mehr als 80 Prozent T-Gas (Lauscha, mit bedeutender Glasbläserei), 3 hatten mehr als 60 Prozent, 7 mehr als 50 Prozent usw., nur 15 weniger als 10 Prozent T-Gas. Man kann also mit Recht behaupten, daß ein Drittel der Privatgasabgabe auf das T-Gas entfällt, obwohl die Verwendung von T-Gas eigentlich noch in ihren Anfängen steckt.

Durch die weite Verwendung des Gases als Koch-, Heiz- und Kraftgas ist der Heizwert des Gases, der bisher neben seinem Leuchtwerte nur geringe Beachtung gefunden hatte, in den letzten Jahren in den Vordergrund des Interesses gerückt worden. Dazu hat ferner die vollständige Umwälzung der Gasbeleuchtung durch die Einführung des Auerschen Gasglühlichtes das ihre beigetragen. Es ist nämlich nachgewiesen worden, daß eine erhebliche Abnahme der Leuchtkraft des Gases ohne wesentliche Einwirkung auf die Heizkraft bleibt, daß entleuchtetes Gas im Glühlichtbrenner sogar eine erhöhte Wirkung des Glühlichtes erzeugt. Die Dessauer Kontinental-Gasgesellschaft hat durch Versuche klargestellt, daß bei einem Sinken der Leuchtkraft des Gases von 15 Kerzen auf 10, und weiter bis auf 8 Kerzen auch gleichzeitig die Heizkraft von 5320 auf 5220 und weiter auf 5170 Wärmeeinheiten sinkt, daß aber die Lichtwirkung im Glühlichtbrenner von 75 Kerzen auf 77,5 und weiter auf 80 Kerzen steigt. Da nun bereits heutzutage der Glühlichtbrenner den gewöhnlichen Schnittbrenner in weitester Ausdehnung verdrängt hat und dies in Zukunft immer mehr tun wird, mehr und mehr also das Gas nur noch für Heizzwecke abgegeben werden wird, so muß der Übergang zu einem nichtleuchtenden Gase als ein natürlicher Vorgang erscheinen, der zugleich den Vorteil hätte, die Herstellungskosten des Gases herabzudrücken. Der Magdeburger städtischen Gasverwaltung kommt das Verdienst zu, zuerst die Konsequenzen aus diesen Tatsachen gezogen und die Leuchtkraft des von ihr zu liefernden Gases herabgesetzt zu haben.

Das Steinkohlengas hat die Vorzüge, die jeder heizkräftige gasförmige Heizstoff besitzt. Überall da, wo eine zentrale Versorgung rationell ist und es insbesondere darauf ankommt, die Vorteile genauer Temperaturregulierung auszunützen, ist die Heizung mit Gas in weiter Ausdehnung zur Anwendung gekommen. Eine Erhebung, die der Verein deutscher Gasfachmänner 1890 veranstaltete, ergab, daß das Gas in über 135 Gewerben und Industrien zur Anwendung gelangt war. Am ausgedehntesten ist die Gasfeuerung wohl in Küche und Haus eingeführt, wo die Ersparnis an Platz, Zeit und Arbeits-

kraft gegenüber der alten Herdfeuerung, im Sommer die geringere Hitze, und vor allem die Annehmlichkeit, das Feuer jeden Augenblick bereit zu haben und nach Bedürfnis regulieren zu können, an ihr geschätzt wird. Die letztere Eigenschaft hat auch die Benützung der Gasöfen zu Ergänzungsheizungen und als Badeöfen gefördert. Im allgemeinen ist die Verwendung des Gases zur Ofenheizung in Deutschland noch nicht sehr verbreitet. Sie wird auch von den Verwaltungen der Gasanstalten mit Rücksicht auf die Erfahrungen in Amerika und England nicht besonders eifrig unterstützt. Die Verschiedenheiten des von den Temperaturschwankungen bedingten Heizgaskonsums sind zu große, als daß sie einen vom Standpunkte privater Wirtschaft aus rentabeln Betrieb gestatteten. Der Tagesverbrauch an Heizgas war in Amerika im Winter zirka viermal so groß, wie im Sommer und stieg bei plötzlich wachsender Kälte um mehr als das Doppelte in 24 Stunden an. Auch in England hat sich gezeigt, daß ein zu großer Anteil von Ofenheizgas einen ungünstigen Einfluß auf die Gasproduktion und Aufspeicherung ausübt und die Anlage größerer Gasometer notwendig macht. Dagegen ist der Konsum von Koch- und Kraftgas nach den Messungen ein außerordentlich gleichmäßiger.

Haben also die Steinkohlengasanstalten es bisher abgelehnt, die allgemeine Heizung als ihre Aufgabe zu betrachten, da sie ihre Betriebe „unrentabel" gestalten würde, und ist ferner bei den hohen Preisen für Heizgas die Gasheizung ein Privileg nur der wohlhabendsten Klassen geblieben, so ist damit die Frage der zentralen Lieferung eines gasförmigen Heizstoffes, durch die die jetzige Ofen- und Kochherdheizung mit Steinkohlen, Koks, Briketts usw., also festen Heizstoffen, ersetzt würde, und durch die zugleich die Ruß- und Rauchplage unserer Großstädte aus der Welt geschafft würde, noch keineswegs erledigt. Sie ist und bleibt ein Problem, dessen Lösung wir von unserer Technik in Verbindung mit der Verwaltung unserer Großstädte in der Zukunft erhoffen. Ihre Voraussetzung ist die Herstellung eines Heizgases, dessen Produktionskosten bei weitem niedriger sind als die des Steinkohlengases, und dessen Produktion den Konsumschwankungen sich in viel weitgehenderer Weise anschmiegen kann, als es bei diesem der Fall ist. Von den Wassergastechnikern wird das Wassergas als das ideale Heizgas der Zukunft bezeichnet. Um seine Herstellungskosten möglichst zu verringern, empfehlen sie die Produktionsstelle des Heizstoffes in die Kohlengruben zu verlegen, und das dort erzeugte Wassergas in oberirdischen Rohrleitungen den Konsumtionsorten zuzuführen.* Es kann nicht unsere Aufgabe sein, ausführlicher auf diese Frage einzugehen, sondern wir müssen uns mit der Erwähnung derselben begnügen.

---

* Vergleiche zum Beispiel Mehner, „Heizungstechnik gegen Kohlennot" Leipzig 1901.

Neben der Lieferung von Heizstoff haben die Gasanstalten die Kraftversorgung übernommen. In seinem bereits zitierten Vortrage untersucht Öchelhäuser die Frage, ob die Gasanstalten überhaupt geeignete Kraftzentralen sein können, und unterscheidet dabei zwischen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeit. Was die erstere angeht, so stellen die Röhrensysteme der Gasanstalten sicherlich ganz bedeutende Kraftversorgungsanlagen dar. Die größeren unter ihnen versorgen Röhrensysteme von 200 bis 1000 Kilometer Länge und haben zum Transporte des Gases ein Druckgefälle von ungefähr $^1/_{180}$ Atmosphäre nötig. Die Berliner Gasanstalt in Schmargendorf besitzt zwei Röhrenzüge von 845 Millimeter Durchmesser und 4,7 Kilometer Länge, in denen stündlich 18000 Kubikmeter Gas oder mindestens 25000 Pferdestärken übertragen werden können. Die ganze Übertragung derselben wird, wie Öchelhäuser angibt, mit einem Kraftaufwand von ungefähr $^1/_{5000}$ der übertragenen Pferdekräfte bewirkt. Von Beckton nach London werden zirka 85000 Kubikmeter Gas stündlich ungefähr 13 Kilometer weit in Röhren von 1,22 Meter Durchmesser transportiert mit einem Aufwande von zirka $^1/_{1000}$ der übertragenen 120000 Pferdekräfte, die dem genannten Quantum Gas entsprechen. Neben dieser außerordentlichen Leistungsfähigkeit für Kraftübertragung haben die Gasanstalten vor allen übrigen Kraftverteilungssystemen noch den Vorzug der großartigsten und billigsten Aufspeicherung von Kraft. Dieser Vorzug ist nicht nur für die Kraftverteilung von der größten Bedeutung, sondern auch für die Wärmeverteilung, die mit großen und plötzlichen Temperaturschwankungen zu rechnen hat. Die Berliner Gasometer können die Kraft für etwa 93000 Pferdestärken 10 Stunden lang aufspeichern; die Londoner nicht weniger als $^1/_2$ Million Pferdestärken für die gleiche Zeit. Diese Licht-, Wärme- und Kraftaufspeicherung ist ferner im Vergleich zu den elektrischen Akkumulatorenbatterien sehr billig. Der Gasometerraum kostet bei kleineren Gasanstalten 17,8 Mk. für die PS-Stunde, bei einem der neueren großen Gasometer der London South Metropolitan Co. nur 2,5 Mk. Demnach würde die elektrische Kraftaufspeicherung je nach der Größe der Gasometer etwa 7 bis 50mal teuerer sein. Der Verlust bei den Gasometern muß in Beziehung auf Dichtigkeit als Null angesehen werden — nur im strengsten Winter tritt eine geringe Kondensation ein — gegen zirka 20 Prozent Verlust im Akkumulatorenbetriebe.

Relativ gering sind auch die Kosten und der Verlust der Gasleitungen. Öchelhäuser berechnet die Anlagekosten der Kraftverteilung unter der Voraussetzung, daß man die Röhren- und Kabelnetze nur als Kraftübertragungssysteme ansieht, für das Dreileitersystem auf das 6,7fache und für das Wechselstromsystem auf das 4fache des Gasröhrensystems. Ebenso günstig stellen sich nach ihm die Gesamtverluste für die gleichzeitige Versorgung von

Licht und Kraft bei der Gasversorgung. Sie betrugen für eine Anzahl größerer Städte zwischen 2,5 und 7 Prozent, wovon auf die Undichtigkeit der Röhren etwa 2 bis 3 Prozent kommen. Außer dieser sind nämlich noch als weitere Verlustquellen anzusetzen die Kondensation des im Gase enthaltenen Wasserdampfes, Naphthalin usw., die durch die geringere Temperatur der Gasuhren bewirkte Temperaturdifferenz zwischen den Angaben der Stationsmesser und der privaten Gasuhren, der meist über die Vertragsgröße hinausgehende Konsum der Straßenflammen, der nicht gemessen zu werden pflegt. Für gut im Stande gehaltene Röhrensysteme kann man die Verlustziffer auf höchstens 6 bis 7 Prozent anschlagen, für einzelne Fernanlagen nur auf 0 bis 1 Prozent. Wir haben also einen Nutzeffekt von 93 bis 97 Prozent, der in der Praxis der Licht-, Kraft- und Wärmeversorgung sonst unerreicht sein dürfte.

Ein neues Gebiet der Kraftversorgung errang sich das Gas dadurch, daß der Gasmotor als Betriebskraft von Dynamomaschinen zur Erzeugung von elektrischem Licht in Anwendung kam. In der Tat verdankt das elektrische Licht den Siegeszug, den es in den achtziger Jahren von den Blockstationen aus antrat, also ehe die elektrischen Zentralen ausgebildet waren, seinem Konkurrenten, dem Gase, der ihm in weiter Ausdehnung die Betriebskraft lieferte. Auch heute noch spielt der Gasmotor als Beweger der Dynamomaschinen trotz elektrischer Zentralen eine sehr bedeutende Rolle. In Dresden waren nach der Statistik des Statistischen Jahrbuches Deutscher Städte im Jahre 1901/02 142 Gasmotore mit 2445 PS, in Berlin 122 Gasmotore, in München 56 mit 810 PS zur Erzeugung von elektrischem Lichte in Betrieb. Gasmotore mit zusammen über 400 PS, die dem gleichen Zwecke dienten, waren noch in den folgenden Städten vorhanden: Breslau 687 PS, Cöln 1023 PS, Leipzig 514 PS. In den letzten Jahren ist dieses Gebiet der Kraftlieferung noch weiter gewachsen; der Gasmotor hat die Kraftlieferung für den Betrieb kleinerer und mittlerer zentraler Elektrizitätswerke übernommen. Bei kleineren elektrischen Zentralen von wenigen Hundert Pferdestärken und darunter bieten nämlich die Gasmaschinen als Betriebsmotore sehr wesentliche Vorteile und sind daher vielfach in Anwendung gekommen. Als Beispiele können die Werke in Bochum, Dessau, Hagen, Meißen usw. angeführt werden. Das erste größere Elektrizitätswerk mit Gasmotoren war die Zentrale in Dessau, die im Jahre 1886 mit zwei 60pferdigen Gasmotoren angelegt wurde und im Jahre 1900 nach Aufstellung zweier 200pferdiger Gas-Dynamos über 525 PS in Gasmotoren verfügte. Diese besondere Verwendung des Gasmotors zeigt eine eigentümliche, wachsende Verbindung der Gasindustrie mit der Elektrizitätsindustrie, die zu dem Zwecke eingegangen wird, gemeinsam das Produkt zu erzeugen, das sonst jede von ihnen für sich herstellt. Deshalb glaubten wir diese Entwicklung der Gasmotorenverwendung nicht übergehen zu dürfen.

Der glänzende Aufschwung, den die Gasanstalten seit 1885 genommen haben, ein Aufschwung, wie er nie zuvor größer gewesen ist, hat sich in schärfster Konkurrenz mit der Elektrizität vollzogen. Als die zentrale Versorgung mit elektrischem Lichte zuerst möglich geworden war, liebten es die Elektrotechniker, das Ende der Gasanstalten als Lichtzentralen zu verkünden und waren nur so gnädig, ihnen noch die Versorgung mit Wärme und Kraft zu überlassen. Die Gasanstalten haben aber ihre Position auf allen drei Gebieten nicht nur behauptet, sondern ausgedehnt. Das durch das elektrische Licht erzeugte allgemeine größere Lichtbedürfnis ist auch ihnen zugute gekommen. Mit der glänzenden Erfindung Auers trat das Gas einen neuen Siegeszug als Beleuchtungsmittel an. Die dadurch bewirkte enorme Verbilligung der Gasbeleuchtung trug diese auch in solche Kreise, die bisher ausschließlich auf Petroleum angewiesen gewesen waren. Wohl trat in der Zeit der Einführung der Gasglühlichtbeleuchtung zunächst bei sehr vielen Gasanstalten ein deutlicher Rückgang des Privatkonsums ein, aber die infolge der Beliebtheit des Gasglühlichtes rasch gewachsene Zahl der Gaskonsumenten hat den zeitweiligen Rückgang im Privatkonsum sehr bald wieder in eine bedeutende Zunahme verwandelt. So haben die Gasanstalten auf dem Gebiete der Privatbeleuchtung ihre dominierende Stellung behauptet und weiter befestigt. Das gleiche gilt auch für die öffentliche Straßenbeleuchtung. Nach der Schillingschen Statistik von 1896 hatten von 724 Städten mit Gasbeleuchtung nur 36 Städte elektrische Beleuchtung mit 1461 Bogenlampen und 415 Glühlampen. Davon entfielen 781 Bogenlampen auf München und 207 auf Berlin, so daß für die übrigen 34 Städte nur 473 Bogenlampen übrig blieben. Nach den Angaben des „Statistischen Jahrbuches deutscher Städte", Bd. XI, S. 201, hatten im Jahre 1901/1902 von den 50 angeführten Städten mit mehr als 50000 Einwohnern 11 überhaupt keine elektrische Beleuchtung, die anderen 39 Städte hatten 3745 Bogenlampen und 1232 Glühlampen. Von den Bogenlampen entfielen 851 auf München, 384 auf Dresden, 541 auf Berlin, 260 auf Nürnberg, 252 auf Hamburg, 193 auf Frankfurt a. M., 191 auf Posen, 183 auf Cöln, 182 auf Düsseldorf; die anderen Städte hatten weniger als 100 Bogenlampen. Im großen und ganzen ist also in den Städten mit Gasanstalten die öffentliche elektrische Beleuchtung als Luxusbeleuchtung für die wichtigsten und vornehmsten Straßenzüge in Anwendung gekommen. Nur in den kleineren Gemeinden, wo eine Gasanstalt überhaupt fehlt, hat das elektrische Licht die Straßenbeleuchtung erobert.

Das Verhältnis zwischen den Gasanstalten und den Elektrizitätswerken hat sich mehr und mehr aus einem Konkurrenzverhältnis in ein solches der Arbeits- und Gebietsteilung verwandelt. So hat zum Beispiel die Elektrizität die Luxusbeleuchtung, sowohl die private wie die öffentliche, übernommen und

die kleineren Gemeinden, die bisher wegen mangelnder Rentabilität ohne Gasversorgung waren, mit Licht versehen. Viel gefährlichere Konkurrenten als die Gasanstalten sind für die elektrischen Zentralen die elektrischen Einzelanlagen und Blockstationen, über die seit dem Jahre 1894 keine allgemeine Statistik vorhanden ist. Sie sind meist die Vorläufer der elektrischen Zentralen gewesen, und ihre Benützer haben den Anschluß an die letzteren natürlich nur dann gesucht, wenn der Bezug elektrischer Energie dort billiger war. Da, wo die Einzelbetriebe bereits größere Dimensionen angenommen haben und bei Fabriken, in denen die vorhandene Betriebskraft ohne große Kosten zur Erzeugung der Elektrizität verwendet werden kann, stellen sich die Erzeugungskosten der Elektrizität so niedrig, daß keine elektrische Zentrale damit konkurrieren kann. Das Anwachsen der Einzelanlagen ist im allgemeinen in den letzten Jahren ein sehr langsames geworden und wird mit der Erweiterung des Leitungsnetzes, der Ermäßigung der Stromtarife und der Anschlußkosten sich mehr und mehr verlangsamen. Das zeigen die Statistiken, die über das Anwachsen der Einzelanlagen und der Elektrizitätszentrale in Berlin aufgemacht worden sind. Kallmann führt in einem Artikel: Stromtarife bei Elektrizitätswerken, aus, daß bei Berücksichtigung aller Unkosten und der Bereithaltung der nötigen Reserven nur größere Blockstationen, in Berlin Anlagen von 250 Lampen mit mindestens 600 Stunden Brenndauer eine Überlegenheit des Selbstbetriebes ergeben. Immerhin sind auch heute noch die Blockstationen ein bedeutendes Hindernis für die rasche Entwicklung der elektrischen Zentralen, wie sie es auch in vielen Städten gewesen sind, die ängstliche Stadtverwaltungen von der Einrichtung eigener Zentralen abgeschreckt haben.

Die Elektrizitätszentralen sind noch sehr junge Anstalten. Erst seit Mitte der achtziger Jahre datiert der große Aufschwung der Elektrotechnik, der eine Folge der Erfindung des elektrischen Glühlichtes und der Erbauung elektrischer Zentralen war. Wie schnell die Entwicklung der Elektrizitätswerke gewesen ist, darüber sollen uns die folgenden Zahlen unterrichten. Bis Ende 1888 waren in Deutschland erst 16 Elektrizitätswerke im Betriebe. In den folgenden Jahren bis 1894 wurden der Reihe nach in Betrieb gesetzt 11, 9, 14, 20 und 33 Werke. Über die Zeit von 1894 bis auf die Gegenwart gibt uns die umstehende kleine Tabelle Auskunft, die wir aus den Angaben der „Elektrotechnischen Zeitschrift“ zusammengestellt haben.

Die elektrischen Zentralen haben, wie wir bereits erwähnten, ihre Laufbahn als Lichtzentralen begonnen und erst später die Kraftversorgung in den Bereich ihrer Wirksamkeit gezogen. Mehr und mehr wird von ihnen in neuerer Zeit das Schwergewicht auf die Lieferung von Strom zu motorischen Zwecken, speziell zum Betriebe von Straßenbahnen gelegt. Vom Standpunkte der Rentabilität aus ist nämlich gerade die Privatbeleuchtung der ungünstigste

Jahr	Anzahl der Werke	Zahl der angeschlossenen 50 W-Glühlampen	Zahl der angeschlossenen 10 A-Bogenlampen	Zahl der in Motoren usw. angeschlossenen PS
1894	148	493 801	12 357	5 635
1895	180	602 986	15 396	10 254
1897	265	1 025 785	25 024	21 809
1898	375	1 429 601	32 586	35 867
1899	489	1 940 744	41 172	68 629
1900	652	2 623 893	50 070	106 368
1901	768	3 403 205	64 278	141 414
1902	870	4 200 203	84 891	192 059
1903	939	5 050 584	93 415	218 953

Geschäftszweig, weil hier die Brennstundenzahl bei weitem die geringste ist und ferner die Konsumschwankungen ganz außerordentlich große sind. Der Konsum der Privatbeleuchtung drängt sich in verhältnismäßig wenigen Stunden zusammen, für das von ihm erreichte Maximum müssen aber die Werke dimensioniert sein. Für eine günstigere Ausnützung der den größten Teil des Tages über unnütz dastehenden Anlagen ist der Absatz von gewerblicher Energie von der größten Bedeutung. Wenn man nach den Erfahrungen der Berliner Elektrizitätswerke einen Benutzungsfaktor der Motoren von 25 Prozent zugrunde legt, so ergibt sich für die Zentralen die vorteilhafte Lage, daß eine Leistungsfähigkeit der Maschinen von vielleicht ein Drittel der angeschlossenen Motorenkraft zur Speisung dieser gewerblichen Anlagen im allgemeinen ausreichen dürfte, während für den Lichtkonsum die Maschinen mindestens zirka 50 Prozent der angeschlossenen HW besitzen müssen. Außerdem handelt es sich bei den Motoren um eine ziemlich konstante Belastung, die noch dazu hauptsächlich in die Tagesstunden fällt. Die sehr geschickt geleiteten Berliner Elektrizitätswerke haben daher auch von Anfang an den Elektromotorenbetrieb mit allen Mitteln, insbesondere durch einen niedrigen Kraftpreis, begünstigt. Der Erfolg ist auch nicht ausgeblieben. Während die Zahl der Elektromotore im Jahre 1890/91 28 betrug, für die 65 591 KW-Stunden abgegeben wurden, ist ihre Zahl im Jahre 1896/97 auf 2056 mit einer Leistungsfähigkeit von 7475 PS gestiegen. Die Zahl der abgegebenen KW-Stunden betrug 4 008 943. In diesem Jahre waren die Gasmotore, die an das städtische Leitungsnetz angeschlossen waren, sowohl nach ihrer Zahl, wie nach der Zahl ihrer Pferdekräfte überflügelt. Im Geschäftsjahre 1900/1901 entfielen vom Gesamtkonsum 21 Prozent auf Licht, 22 Prozent auf Kraft und 57 Prozent auf den Straßenbahnbetrieb. Von noch größerer Bedeutung für die Rentabilität der Elektrizitätswerke ist die Verbindung derselben mit einem elektrischen Straßenbahnbetriebe. Dieser bringt wie die Elektromotore eine ziemlich gleichmäßige Tagesbelastung mit sich und führt dadurch, wie durch die größere

Sonntagsbelastung, der eine geringere Lichtbelastung an diesem Tage gegenübersteht, eine wirtschaftlich sehr günstig wirkende Ausgleichung der Belastung herbei. So wurden zum Beispiel von dem Münchener städtischen Elektrizitätswerke im Jahre 1899 abgegeben: an Private für Licht 963 402 KW-Stunden, für gewerbliche Zwecke 627 635, wovon 402 856 KW-Stunden für die städtische Kühlanlage, für die Straßenbeleuchtung 1 061 970 und für die Straßenbahn 2 246 887 KW-Stunden. Die Zahlen sprechen für sich. Ähnlich liegen die Verhältnisse überall da, wo elektrische Straßenbahnen aus den Zentralen gespeist werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch die Acetylenbeleuchtung erwähnt, die in den kleineren Orten in Konkurrenz mit der Gas- und elektrischen Beleuchtung getreten ist. Im Sommer 1901 gab es 7 Orte mit 1130 bis 5747 Einwohnern, die ihre Acetylenzentralen selbst verwalteten, 22 Orte mit 500 bis 5500 Einwohnern, die den Betrieb an Unternehmer vergeben hatten.

B. Die Frage der städtischen Regie.

Als zu Anfang des Jahrhunderts die Gasbeleuchtung von England nach Deutschland importiert wurde, überließen die Stadtverwaltungen das Feld bereitwilligst den Engländern. Man war froh, in ihnen die geeigneten Leute gefunden zu haben, die die schwierige Aufgabe der städtischen Beleuchtung ohne jede Inanspruchnahme städtischer Mittel auszuführen versprachen. Die ersten Anstalten in Hannover und Berlin, in Dresden und Frankfurt a. M., in Aachen, Elberfeld usw. sind alle von privaten Unternehmern, anfänglich meist Engländern, dann aber auch Deutschen, errichtet worden. Erst 1833 übernahm Dresden die Blochmannsche Anstalt und erst 1836 faßte die Kommune Leipzig den Beschluß, eine städtische Anstalt nach Dresdener Muster zu bauen. Noch 1844 ging Berlin höchst ungern an den Bau einer städtischen Anstalt. Es ist notorisch, daß Berlin nur durch den Eigensinn der englischen Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer Gasanstalt in eigener Regie gezwungen wurde und sicher nicht dazu gegriffen hätte, wenn ihr halbwegs billige Anerbietung von jener gemacht worden wären. Im allgemeinen bestand bei den Städten eine große Abneigung, Gasanstalten selbst zu bauen und den Betrieb in eigener Regie zu führen, wenn auch eine Anzahl von ihnen von Anfang an das letztere gewählt hat. Erst als sich im Laufe von Jahrzehnten die Gasanstalten als solide und rentable Unternehmen bewährt hatten, verlor sich die Ängstlichkeit. Bald reizten die hohen Profite der privaten Gesellschaften die Städte an, sich in den Besitz der Gasanstalten zu setzen oder neben den privaten eigene zu gründen. Besonders lebhaft wurde die Diskussion über das Verhältnis zwischen Stadtgemeinde und privater Gesellschaft in den sechziger

Jahren, zu einer Zeit, in der überhaupt die gesamte Gasbeleuchtungsfrage im Vordergrund des öffentlichen Interesses stand. Zwei Ereignisse hatten das ihre dazu beigetragen, die Frage aufzurollen: die Konkurrenz des Petroleums und der Ablauf sehr vieler Gasverträge. Das Petroleum kam damals in solchen Massen und zu solchen Preisen nach Deutschland, daß es nicht nur die heimische Mineralölindustrie zum größten Teil lahm legte, sondern auch eine Agitation für die Herabsetzung der Gaspreise hervorrief, die vom Rhein beziehungsweise Baden ausging und sich rasch über ganz Deutschland verbreitete. In den Jahren 1860/61 wurde das Petroleum zuerst in größeren Massen eingeführt, 1863 schon in solchen Quantitäten, daß Solaröl von 10 auf 8 Taler, Photogen von 15 auf 10 Taler fiel; bis 1867 sanken die Preise für das erstere auf 4, für das letztere auf 6 Taler pro Zentner. Auch die Gasanstalten hatten unter der Konkurrenz des Petroleums zu leiden. Namentlich in kleineren Orten, die fern von Kohlengruben lagen, klagten sie bereits Mitte der sechziger Jahre über Abnahme des Gasverbrauchs infolge der wachsenden Verbreitung des Petroleums. In den größeren Fabrik- und Handelsstädten, da wo bequeme und zugleich intensive Beleuchtung nötig war, machte das Petroleum keine so scharfe Konkurrenz. Hier gewann dagegen die Agitation für niedrigere Gaspreise eine um so größere Bedeutung, als sie sich natürlich des unangenehmen Konkurrenten bediente, um einen Druck auf die Gasanstalten auszuüben. Anlaß zu dieser Agitation gab der Umstand, daß in einer größeren Anzahl von Städten infolge des Ablaufs der alten Verträge neue zur Verhandlung standen. Die alten Verträge waren im Laufe der Jahre veraltet, sie hatten sich als ungenügend zum Schutze der Interessen der vertragsschließenden Gemeinden wie der privaten Konsumenten erwiesen und waren in den wichtigsten Punkten, zum Beispiel Qualität des Gases, Druck, Ausdehnung der Beleuchtung usw., mangelhaft abgefaßt. Gegenüber den unaufhörlichen Klagen ließen sich wohl einige Gesellschaften herbei, zeitgemäße Konzessionen vor allem in bezug auf höhere Leuchtkraft, Herabsetzung der Preise und andere Punkte zu machen. Die meisten aber nützten ihren Vertrag in der rücksichtslosesten Weise zu ihrem Vorteil aus. Da nun die Erfahrung gezeigt hatte, daß die Städte mit eigenen Gasanstalten gar keine schlechten Geschäfte machten, so war es nur natürlich, daß überall da, wo die Erneuerung von Gasverträgen auf der Tagesordnung stand, die Frage der eigenen Regie in den Vordergrund des Interesses trat. Man wollte sich um jeden Preis von den Beschränkungen befreien, die die Gasverträge auferlegten, und sah kein besseres und durchgreifenderes Mittel als die Munizipalisierung der privaten Gasanstalten oder die Schaffung einer Konkurrenz, von der man sich ein wirksames Gegengewicht gegen den bisherigen Monopolbesitzer versprach.

Beginnen wir mit der Untersuchung der Frage, ob für die städtische Gasbeleuchtung Konkurrenz oder Monopol in Anwendung zu kommen hat. Wir haben in Deutschland nur sehr wenige Beispiele für die Konkurrenz von Gasanstalten in der gleichen Stadt. In Berlin wurde die städtische Gasanstalt allerdings in der ausgesprochenen Absicht errichtet, die öffentliche Beleuchtung zu übernehmen und auf dem Gebiete der privaten Gasversorgung der englischen Gesellschaft Konkurrenz zwecks Herabdrückung der Gaspreise zu machen. Doch haben wir es auch hier nicht mit einer unbeschränkten Konkurrenz zu tun, da die private Gasgesellschaft nur auf einem beschränkten Gebiete das Recht besitzt, private Konsumenten mit Gas zu versorgen. Es sind das die Teile des innerhalb der Ringmauer belegenen Gebietes, die vor dem Jahre 1847 mit Gasröhren belegt waren, also im wesentlichen das Zentrum und die Friedrichstadt, das heißt die Teile der Stadt mit dem größten Gaskonsum. Hier hat die Gesellschaft nach richterlichen Entscheidungen das wichtige Recht, ihren Betrieb nicht nur in der gleichen Ausdehnung wie im Jahre 1847 aufrecht zu erhalten, sondern auch zu erweitern, insofern sie die zu engen Gasröhren durch weitere zu ersetzen vermag. Günstiger ist die Stellung der Gesellschaft in dem 1861 mit Berlin vereinigten Teile von Schöneberg. Hier steht ihr für die Zeit bis zum Jahre 1904 das Recht der Straßenbeleuchtung und auf ewige Zeiten das weitere Recht zu, ihre Einrichtungen zur Ausführung von Privatbeleuchtung fortbestehen zu lassen, zu verändern und zu verbessern.

Waren die Verhandlungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft vor allem daran gescheitert, daß die letztere sich unter keinen Umständen auf eine Herabsetzung des Gaspreises einlassen wollte, so begann diese nunmehr ihren Kampf gegen die Stadt damit, daß sie bereits im Jahre 1845 die Preise ganz beträchtlich herabsetzte. Hatte sie bisher für 1000 Kubikfuß 10 Mk. = 35,3 Pf. für den Kubikmeter erhoben, so ermäßigte sie den Preis auf 6 Mk. bei einer Vertragsdauer von 14 Jahren, auf 6,50 Mk. bei einer solchen von 7 Jahren und auf 8 Mk. ohne kontraktliche Verpflichtung der Abnahmedauer. Eine weitere Ermäßigung ließ sie im April 1847 folgen, von wo ab 1000 Kubikfuß unter den genannten Bedingungen 5, 6 und 7 Mk. kosteten (17,7, 21,1 und 24,7 Pf. pro Kubikmeter). Damit hatte sie den Konkurrenzkampf in der schärfsten Form aufgenommen und die Stadt gezwungen, ihren Abnehmern denselben Preis zu gewähren. Auf die gleiche Preisnormierung der Stadt antwortete die Gesellschaft mit der Erteilung eines Rabattes von 5 Prozent an alle Konsumenten. Der Konkurrenzkampf hatte nach Lux* wenigstens das eine Gute zur Folge, daß die beiden konkurrierenden Gaswerke sich bemühten, die Qualität des Gases zu verbessern, und daß die Konsumenten sich gegen-

* H. Lux, Die öffentliche Beleuchtung von Berlin, Berlin 1896, S. 10.

über denen anderer Großstädte eines relativ niedrigen Gaspreises erfreuten. Seine Folge war eine schnelle Verbreitung der Gasbeleuchtung, die für Geschäftslokale, Fabriken und Werkstätten schnell ein Bedürfnis wurde.

Die Konkurrenz zwischen den beiden Anstalten hörte jedoch sehr bald auf. Die städtischen Behörden hielten an den Preisen von 1847 bis zum Jahre 1862 fest, erst dann wurden dieselben um 10 Prozent ermäßigt. Der Preis für 1000 Kubikfuß bei vierzehnjährigem Vertrage betrug nunmehr 4,50 Mk. (16 Pf. pro Kubikmeter). Bei Gelegenheit der Einführung des neuen Münz-, Maß- und Gewichtsystems wurde unter Aufhebung der Begünstigung für die Inhaber der längeren Verträge der Preis allgemein auf 16 Pf. für 1 Kubikmeter festgesetzt. Wir haben leider nicht feststellen können, ob die Stadt bei diesen Preisermäßigungen selbständig und führend vorgegangen ist, oder ob dieselben das Resultat von Verhandlungen zwischen den städtischen und den englischen Gaswerken waren. Wie dem auch gewesen sein mag, an die Stelle der Konkurrenz zwischen den beiden trat mit dem Vertrage vom 1. Mai 1881 ein Übereinkommen, dessen ausgesprochene Absicht es war, die Preise hochzuhalten. Eine Agitation in der Bürgerschaft, die im Jahre 1877 eine Herabsetzung der Gaspreise anstrebte, gab den Anstoß zu den Verhandlungen. In Petitionen wurde nämlich von der Stadtgemeinde eine Herabsetzung der Gaspreise bis auf die Herstellungskosten gefordert und damit die Wiederaufnahme der früher von der Verwaltung der Gaswerke befolgten Grundsätze angestrebt. Bis Ende 1867 waren nämlich die erzielten Gewinnüberschüsse den Gaswerken zur Bestreitung der Ausgaben für die Vergrößerungen überlassen und erst von diesem Zeitpunkte an zur Deckung anderer Gemeindebedürfnisse bestimmt und der Stadthauptkasse überwiesen worden. In den ersten zwanzig Jahren ihres Bestehens waren also die Gaswerke als ein durchaus selbständiges Unternehmen verwaltet worden, das in keiner Verbindung mit dem allgemeinen Etat der Stadt stand und daher auch nicht von den Bedürfnissen desselben beeinflußt wurde. Das änderte sich mit dem Jahre 1867. Seitdem bildeten die Überschüsse der Gaswerke einen wichtigen Posten im Budget. Es war begreiflich, daß der Magistrat aus fiskalischen Rücksichten nicht geneigt war, auf diese Einnahmequellen zu verzichten. In seinem Berichte führte er aus, daß, abgesehen von den schwankenden Fabrikationskosten, eine Herabsetzung der Gaspreise auf den Betrag der Herstellungskosten und der dadurch herbeigeführte Wegfall der Gewinnüberschüsse aus dem Stadthaushalte in der Hauptsache nur den großen Gaskonsumenten (Eisenbahnunternehmungen, Theater, Hotels usw.) zum Vorteile, dagegen den in geringerem Maße am Gaskonsum beteiligten Bürgern zum Nachteile gereichen würde. Der Ausfall der Gewinnüberschüsse müßte durch eine Erhöhung der Einkommensteuer um ca. 16 $^2/_3$ Prozent gedeckt werden, und dieser Zuschlag würde von den großen Gaskonsumenten

manche, zum Beispiel die königlichen Theater gar nicht, die anderen doch in viel geringerem Maße belasten, als der Vorteil betrage, den sie durch die Herabsetzung der Gaspreise erlangen würden. Dagegen würden die kleineren Konsumenten in dem Steuerzuschlag bedeutend mehr zu leisten haben, als sie bei ihrem Gaskonsum ersparten. Aus diesen Gründen, die vielleicht gegen eine Herabsetzung der Gaspreise bis auf die Herstellungskosten, aber nicht gegen die Herabsetzung der Gaspreise überhaupt sprechen mochten, lehnte die Stadtverwaltung es ab, das bestehende Verhältnis zwischen den städtischen Gaswerken und dem Budget zu ändern. Dagegen gewann der Gedanke Gestalt, durch eine städtische Gassteuer den Gewinn der englischen Gesellschaft zu fassen. Diese verstand es in außerordentlich geschickter Weise, die ihr drohende Gefahr einer Gassteuer abzuwenden und zugleich sich gegen die andere ihr drohende Gefahr der Herabsetzung der Gaspreise zu schützen, indem sie die fiskalischen Neigungen des Magistrats, vor allem seine Abneigung gegen eine Erhöhung der Einkommensteuer, benützte. Sie erklärte sich bereit, eine freiwillige Rente an die Stadtkasse zu zahlen, solange die Stadtgemeinde Berlin die zurzeit für Leuchtgas tarifmäßig bestehenden Preise von den Privatgaskonsumenten erhebe und solange in Berlin eine die Gasproduktion oder die Gaskonsumtion betreffende Abgabe nicht erhoben werde. Die Rente betrug für die Zeit vom 1. Mai 1881 bis 30. April 1884 400000 Mk. jährlich, das heißt 1,73 Pf. für den Kubikmeter. Außerdem begab sich die Gesellschaft des Rechtes, die von ihr gegenwärtig in Berlin erhobenen Gaspreise ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Berlin zu ändern. Dagegen räumte ihr die letztere die Befugnis ein, zum besseren Betriebe eine Anzahl von Verbindungsröhren in die Straßen einzulegen, wogegen die Gesellschaft der Stadt für das Territorium der früheren Gemeinden Alt- und Neu-Schöneberg das gleiche Recht zugestand. Die Dauer des Vertrages wurde auf zwölf Jahre festgesetzt.

Die Bedeutung dieses Vertrages bestand darin, daß die Stadt mit der privaten Gesellschaft gegen die Privatkonsumenten, in deren Interesse die Gaswerke mindestens ebensosehr wie im Interesse der öffentlichen Beleuchtung ins Leben gerufen waren, ein Abkommen traf, um die Gaspreise hochzuhalten. Es trat also hier dieselbe Erscheinung ein, die wir in ausländischen Städten, allerdings mit konkurrierenden Privatgesellschaften, beobachten können. Nach mehr oder weniger erbittertem Konkurrenzkampf schließen die feindlichen Gasgesellschaften Frieden, einigen sich über die Versorgungsgebiete oder über die Höhe der Preise und beuten den ihnen nunmehr auf Gnade und Ungnade überlieferten Konsumenten in größter Einmütigkeit aus. Das Unterscheidende von diesen Vorgängen liegt im Berliner Falle darin, daß eine städtische Verwaltung sich nicht scheute, einen solchen schmählichen Handel abzuschließen, und ihre Aufgabe, ihre Angehörigen gegen Ausbeutung von seiten privater, im

Besitze eines Monopols befindlicher Gesellschaften zu schützen, in das Gegenteil verkehrte. Die Gesellschaft garantierte der Stadt die bestehenden Preise und die Stadt der Gesellschaft — das ist der Hauptpunkt des Vertrages. Dadurch wurde das für die Stadt ungünstige tatsächliche Verhältnis, daß nämlich die Gesellschaft gegenüber den städtischen Preisen 5 Prozent Rabatt gab, rechtlich festgelegt. Aber damit nicht genug! Der Vertrag wurde auf zwölf Jahre abgeschlossen. Es sollten also die Preise von 1875 bis zum Jahre 1893 in Kraft bleiben, ohne Rücksicht auf die technischen Fortschritte und die wirtschaftlichen Veränderungen, die in dieser Zeit vorfallen konnten. Und was bot die Gesellschaft der Stadtverwaltung für diesen Verrat an den Interessen der Privatkonsumenten? Genau genommen gar nichts, denn die geringe Rente von 400000 Mk. jährlich war in der Tat nur ein Äquivalent für die Zusicherung, daß in der Vertragszeit keine Gassteuer zur Einführung kommen sollte. Außerdem stärkte die Gesellschaft ihre Position in technischer und wirtschaftlicher Beziehung noch dadurch, daß sie die Erlaubnis erhielt, für die Ausgestaltung ihres Rohrnetzes wichtige Verbindungsstränge in die Straßen zu legen. Die weitere Entwicklung der Berliner Gasverhältnisse wird uns zeigen, in welche ungünstige Lage sich die Stadtverwaltung durch diesen Vertrag brachte.

Die Agitation für die Herabsetzung des Gaspreises war durch den ablehnenden Bescheid der städtischen Behörden nicht beendigt worden. Vielmehr gewann sie im Laufe der Jahre so an Kraft, daß die letzteren nicht mehr länger in ihrer ablehnenden Haltung verharren konnten. Dazu kam noch, daß eine Vergrößerung des Gasabsatzes im Interesse der Stadtkasse angestrebt werden mußte, eine solche ohne Preisherabsetzung aber nicht möglich war. Ohne die Zustimmung der Gesellschaft war diese nicht möglich und so mußte denn die Stadt für dieselbe zahlen. Der Vertrag von 1881 wurde in dem Nachtragsvertrage von 1887 dahin geändert, daß die Gesellschaft sich bereit erklärte, die Rente auch dann noch zu zahlen, wenn die städtischen Gaswerke auf das zum Heizen und Kochen, sowie zu gewerblichen Zwecken verbrauchte Gas einen Rabatt von 20 Prozent gewähren würden. Es wurde aber in § 2 des neuen Vertrages eine wichtige Einschränkung gemacht. Falls nämlich die Gesellschaft auf das zu gleichen Zwecken verwendete Gas ebenfalls einen Rabatt von 20 Prozent eintreten lassen würde, sollte sie für dieses Gas nur die Hälfte der vertragsmäßigen Rente zu zahlen verpflichtet sein. Es lag auf der Hand, daß die Gesellschaft unbedingt gleichzeitig mit der Stadt ihre Preise für T-Gas herabsetzen würde. Die Stadtkasse büßte also nicht nur für das zuwachsende Quantum dieser Gasarten die Hälfte der Rente ein, sondern auch für das Quantum, das bisher schon für die genannten Zwecke abgenommen zu werden pflegte, aber mit dem gleichen Preise wie das Gas für Beleuchtungszwecke bezahlt werden mußte.

Der gleiche Vorgang wiederholte sich, als in den neunziger Jahren infolge der Zunahme der elektrischen Beleuchtung auf der einen Seite und der Abnahme des Gasverbrauches durch die Anwendung von Gasglühlichtbrennern auf der anderen Seite die Steigerung des Gaskonsums wiederum notwendig und damit die Frage der Herabsetzung des Gaspreises wiederum brennend wurde. In den Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses der beiden städtischen Behörden zur Beratung der Gasfrage fand der Vertrag von 1881 die schärfsten Angriffe. Für die Entwicklung der städtischen Anstalten sei es von der größten Bedeutung, die Fessel zu lösen, die sie an die englische Gesellschaft bände. Der Verlust der Rente käme nicht in Betracht, wenn es sich darum handle, die volle Aktionsfreiheit zurückzuerlangen. Auch den Konkurrenzkampf mit der englischen Gesellschaft brauche die Stadt nicht zu scheuen. Im Gegenteil! Sie würde dabei den Beifall und die Unterstützung der Bürgerschaft finden. Und in den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung wurde sehr mit Recht hervorgehoben, daß gerade das Hochhalten der Preise — und zu diesem Zwecke war ja eingestandenermaßen der Vertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen worden — die Stadt konkurrenzunfähig gemacht habe. Solange dann ferner noch durch den Vertrag der Gesellschaft das Recht gegeben werde, ihr Produkt um 5 Prozent billiger als die Stadt abzugeben, müsse dieselbe im Konkurrenzkampfe der Stadt gegenüber stets im Vorteil sein. Selbst der damalige Bürgermeister Kirschner mußte zugeben, daß der Vertrag für die Stadt eine große Last bedeute — aber es gäbe gegenüber dem Privilegium der Gesellschaft nur den Weg der Verhandlungen. Mit der Aufhebung des Vertrages sei der Krieg zwischen den beiden Kontrahenten erklärt, und der Konkurrenzkampf müsse mit ungleichen Waffen geführt werden, da eine Aktiengesellschaft in ihren Bewegungen unendlich viel freier sei, als die Stadtverwaltung mit ihren zwei Körperschaften, deren Zustimmung zu allen wichtigen Beschlüssen notwendig ist. Daß die rechtliche Lage der Verhältnisse der Stadt nur den Weg der Verhandlungen offen ließe, war eine Behauptung, für die der Herr Bürgermeister den Beweis wohl kaum hätte erbringen können. Um so mehr entsprach die andere Behauptung, daß nämlich die Stadtverwaltung zu einem Konkurrenzkampfe unfähig sei, den Tatsachen, so beschämend auch eine solche Äußerung aus dem Munde des zweiten Beamten der Stadt für ihre Verwaltung sein mußte. Die städtische Gasbureaukratie hatte allerdings durch die Verhandlungen mit der englischen Gesellschaft den zureichenden Beweis ihrer Unfähigkeit geliefert, derselben im Konkurrenzkampfe die Spitze bieten zu können. Der Vertrag von 1881 war der offenbare Ausdruck ihrer Schwäche, und die ergänzenden Verträge zu demselben haben nur gezeigt, daß ihre Position im Laufe der Jahre noch schwächer geworden ist. Noch einen anderen Grund hätte übrigens Bürgermeister Kirschner

gegen den Versuch eines Konkurrenzkampfes anführen können. Wie hätte ein solcher Kampf durchgeführt werden sollen, bei dem die Mehrheit des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung mit ihren Sympathien auf Seite der privaten Erwerbsgesellschaft stand. Und dann die Rente von rund 500000 Mk.! Wie hätte man von den Finanzkünstlern des Magistrats erwarten können, daß sie auf diese Summe verzichten würden, nur um die Aktionsfreiheit zurückzugewinnen, an der ihnen nichts lag und mit der sie doch nichts anzufangen wußten.

So kam denn schließlich der Kompromißbeschluß zustande, zwar den Preis für T-Gas auf 10 Pf. pro Kubikmeter herabzusetzen, aber wiederum einen Vertrag, und zwar nach dem vom Magistrate vorgelegten Entwurfe, mit der englischen Gesellschaft abzuschließen. Dieser Vertrag von 1895 hat folgenden Inhalt. Die Gesellschaft zahlt ihre Rente auch dann weiter, wenn die Stadt den Preis für T-Gas auf 10 Pf. pro Kubikmeter herabsetzt. Setzt sie selbst gleichfalls den Preis auf 10 Pf. fest, so soll sie nicht verpflichtet sein, die vertragsmäßige Rente für das zu diesen Zwecken gelieferte Gas zu bezahlen. Da sie nach dem Vertrage von 1887 für das zu billigeren Preisen gelieferte T-Gas die Hälfte der Rente zu zahlen hatte, so bedeutete die Bestimmung des neuen Vertrages für sie eine nicht geringe finanzielle Verbesserung. Außerdem erhielt die Gesellschaft das Recht, zwei neue, für sie sehr wichtige Züge von Verbindungsröhren zu legen, wofür sie allerdings der Stadt Berlin das Recht gewährte, in allen Gebieten, in denen sie ein ausschließliches Recht zur Legung von Röhren hatte, gleichfalls Verbindungsröhren zu legen. Eine Reihe neuer Paragraphen schränkte dann die Aktionsfreiheit der Stadt noch weiter ein. So verpflichteten sich die Kontrahenten, T-Gas nur dann zu 10 Pf. pro Kubikmeter abzugeben, wenn für die Kontrolle desselben besondere Gasmesser aufgestellt wären. Damit band sich die Stadtverwaltung der englischen Gesellschaft gegenüber, während der Dauer des Vertrages Gas für eine Leuchtflamme in Küchen nicht zu dem ermäßigten Preise von 10 Pf. pro Kubikmeter abzugeben, verzichtete also auf ein sehr wirksames Mittel für die Verbreitung des Gaskochens und verhinderte im Interesse der englischen Gesellschaft die Erfüllung eines dringenden Wunsches der Bevölkerung. Ferner verpflichteten sich die Kontrahenten, die Gasmessermieten nicht ohne gegenseitige Genehmigung abzuändern. Anträge auf Aufhebung der Gasmessermieten konnte in Zukunft der Magistrat unter Berufung auf die englische Gesellschaft, diese ihren Kunden gegenüber unter Berufung auf den Magistrat, ablehnen. Wie ängstlich sich die Kontrahenten gegen eine Verbilligung der Gaspreise zu schützen suchten, beweist auch noch die Bestimmung, daß Gasautomaten nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn dadurch keine Verbilligung der Gaspreise stattfindet. Von einer sozialpolitisch fortgeschrittenen Stadtverwaltung hätte man erwarten können, daß sie gerade für Automaten-

gas im Interesse der ärmeren Bevölkerung eine Ausnahme statuiert hätte. Soweit der Vertrag von 1895.

Die Geschichte der Berliner Verträge hat uns bis jetzt schon zur Genüge gezeigt, daß jede Preisherabsetzung im Interesse der Bevölkerung, die aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, zugleich im Interesse der städtischen Gaswerke gelegen hat, von der englischen Gesellschaft durch neue Konzessionen an sie hat erkauft werden müssen. Wenn in anderen Städten die privaten Gesellschaften, gestützt auf langjährige, für sie sehr günstige Verträge, sich Preisherabsetzungen von den Stadtgemeinden so teuer wie möglich bezahlen lassen, so kann uns dies nicht weiter Wunder nehmen. Anders in Berlin! Hier begegnen wir städtischen Gaswerken, die im Besitz des Monopols für die öffentliche Beleuchtung und des größten Teiles der privaten Beleuchtung sind, aber trotzdem mit einer privaten konkurrierenden Gasanstalt einen Vertrag schließen, um sich gegen Agitationen aus dem Publikum auf Herabsetzung der Gaspreise zu schützen und wegen einer jährlichen Rente von zirka 400000 Mk. ihre Aktionsfreiheit zugunsten ihres Konkurrenten verkaufen. Kaum irgendwo anders hat beschränkter Fiskalismus eine gleich unsinnige Politik getrieben.

Dasselbe Spiel, wie bei den vorausgegangenen Verträgen, wiederholte sich, als Ende der neunziger Jahre neue Agitationen auf Herabsetzung des Leuchtgaspreises in der Bürgerschaft entstanden, und die städtischen Behörden zwangen, dazu Stellung zu nehmen. Es handelte sich jetzt um die Einführung eines Einheitspreises, der nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung auf 12 Pf. normiert werden sollte. Der Magistrat konnte sich mit dem Beschluß nicht einverstanden erklären und empfahl einen Preis von 13 Pf., wodurch der Preis für Leuchtgas um 3 Pf. erniedrigt, der für Koch- und gewerbliches Gas um 3 Pf. erhöht wurde. Der Grund für diese Verteuerung des technischen Gases war die Weigerung der englischen Gesellschaft, mit ihren Preisen auf 12 Pf. herabzugehen. Sie bestand auf 13 Pf. pro Kubikmeter und machte nur die Konzession, daß beide Kontrahenten das Recht haben sollten, einen Rabatt von 5 Prozent zu gewähren, so daß der Satz sich auf 12,35 Pf. erniedrigte. Um sich die Rente zu erhalten, kam es dem Magistrat nicht darauf an, sich mit seinen früheren Äußerungen und Beschlüssen in Konflikt zu setzen. Mit welcher Emphase war seinerzeit der Magistrat für die Herabsetzung des T-Gaspreises auf 10 Pf. pro Kubikmeter eingetreten! Die Förderung des Kleingewerbestandes, die Rücksichten auf die Arbeiterklasse, waren mit tönenden Worten als Gründe für seine damalige Stellung angeführt worden. Tatsächlich ist seit der Ermäßigung des T-Gaspreises im Jahre 1895 die Steigerung des Gasverbrauches eine ganz kolossale gewesen, und die Berichte heben selbst hervor, daß sie hauptsächlich durch eine Steigerung der Abgabe von T-Gas verursacht worden ist. Erst bei dem Preise von

10 Pf. haben die Erbauer von Häusern für kleine Leute die Einrichtung von Gaskochern berücksichtigt und die neueren Häuser in den Vorstädten bis in die obersten Etagen mit denselben versehen.

Alles das hat den Magistrat nicht gehindert, seine bisherige Politik zu verlassen und im Interesse der Rente den Preis für T-Gas wieder in die Höhe zu setzen. Durch den Vertrag vom 13. März 1901 wurde also den Berliner Konsumenten von H- und T-Gas der Preis auf die Dauer von 10 Jahren um 2,35 Pf. pro Kubikmeter verteuert. Ferner verpflichteten sich die beiden Vertragschließenden, die bereits im Vertrage von 1895 festgesetzten Gasmessermieten weiter beizubehalten und nicht ohne gegenseitige Genehmigung abzuändern. Schließlich wurde auch der Preis des Automatengases auf 10 Pf. pro 675 Liter für die Dauer des Vertrages unabänderlich festgelegt. Der Vertrag von 1895 hatte sich offenbar nach Ansicht der Stadtverwaltung bewährt; deshalb wiederholte man seine Bestimmungen in dem neuen Vertrage ohne jede Abänderung. Und seine Bewährung bestand darin, daß er die Stadtverwaltung gegen Agitationen, die eine sozialpolitische Ausnützung der Gaswerke forderten, in allen wichtigen, zunächst in Frage kommenden Punkten auf die Dauer von weiteren 10 Jahren schützte. So ist die private Gesellschaft endgültig der Schutzwall geworden, hinter den sich die städtische Gasverwaltung zurückzieht, um sich ohne Rücksicht auf die sozialpolitischen Forderungen der Bürgerschaft der rein fiskalischen Ausbeutung der Gaswerke hingeben zu können. Die städtischen Gaswerke waren seinerzeit gegründet worden, um der englischen Gesellschaft Konkurrenz zu machen. Im Jahre 1901 schließt die Berliner Stadtverwaltung einen Vertrag, in dem sie aufs neue die Konsumenten der englischen Gesellschaft auf Gnade und Ungnade ausliefert, um sich die unbequeme Konkurrenz der Gesellschaft im gemeinschaftlichen Versorgungsgebiet vom Leibe zu halten. In § 7 heißt es nämlich: „Für die Dauer dieses Vertrages wird den bisher von der Stadtgemeinde Berlin mit Gas versorgten Grundstücken auch in Zukunft nur von der Stadtgemeinde Gas geliefert werden, während andererseits den bisher von der Imperial Continental Gas Association mit Gas versorgten Grundstücken auch in Zukunft nur von der Imperial Continental Gas Association Gas geliefert werden darf."

Ein weiteres Beispiel für die Konkurrenz zwischen Gasanstalten, in diesem Falle nur zwischen privaten Gasanstalten, bietet die Stadt Frankfurt a. M. Hier wurde gegen die von Knoblauch und Schiele gegründete, mit großen Mühen zur Blüte gebrachte Gasanstalt im Jahre 1845 die Imperial Continental Gas Association als Konkurrenzanstalt konzessioniert. Die Konzessionen der beiden Anstalten wurden im Jahre 1860, beziehungsweise 1864 bis zum 30. September 1959 verlängert!! Im Laufe der Zeit haben die beiden konkurrierenden Anstalten sich friedlich schiedlich in die Ausbeutung der

Stadt Frankfurt und ihrer Einwohner geteilt, und im Jahre 1902 einen Vertrag abgeschlossen, durch den die Konkurrenz vollständig beseitigt und ein Handinhandgehen der beiden Gesellschaften bei verschiedenen gegenüber der Stadt zu erfüllenden Obliegenheiten gesichert wurde. Die Jahresgewinne beider Gesellschaften werden künftig zusammengeworfen und nach einem bestimmten Verhältnis zwischen beiden Unternehmungen geteilt, so daß also eine völlige Betriebsfusion erreicht ist.

Schon die beiden behandelten Beispiele haben die Unmöglichkeit einer Konkurrenz von Gasanstalten innerhalb ein und desselben lokalen Bezirks bewiesen. Zur Ergänzung seien hier noch die Erfahrungen Londons angeführt, deren Ergebnis gleichfalls der vollständige Bankrott der Konkurrenzpolitik war. Wir zitieren nur zwei Stellen aus dem Jahresbericht der Gaskommission von Massachusetts. Hier heißt es: „Vor 1860 gab es in London 13 Gesellschaften, jede mit bedeutendem Kapital, welche der Bevölkerung der Stadt Gas lieferten. Die Konkurrenz blühte, so daß die Röhren verschiedener Gesellschaften in unbekannter Richtung nebeneinander in den Straßen lagen; und es passierte oft, daß unwissentlich die Röhren der einen Gesellschaft für den Betrieb einer anderen angezapft wurden, so daß die eine das Gas lieferte, während die andere die Bezahlung empfing. Häufiges Aufreißen der Straßen war notwendig, um undichte Stellen zu finden, von denen jede Gesellschaft behauptete, sie lägen in den Röhren einer anderen; und obgleich die Preise für das Gas hoch waren, konnten die Gesellschaften nur geringe oder gar keine Dividenden bezahlen.“ Und die zweite Stelle: „Die Konkurrenz wurde gestattet und ermutigt, aber nach einer Zeit ruinierender Preise sind die Gesellschaften und Konsumenten gezwungen gewesen, gute Dividenden für das extra angelegte Kapital aufzubringen. Um eine dauernde Konkurrenz zu sichern, wurden Gesellschaften konzessioniert und ihnen durch Statut verboten, sich jemals mit einer anderen Gesellschaft an demselben Orte zu vereinigen, jedoch mit dem Resultat, daß befreundete Aktionäre sich in beiden Gesellschaften die maßgebende Stimme sicherten und die Konkurrenz aufhörte. Man kann nicht erwarten, daß zwei Gesellschaften fortfahren werden, sich zum Vorteil des Publikums zugrunde zu richten.“

Es liegt auf der Hand, daß private, über den handwerksmäßigen Betrieb hinausgehende Erwerbsgesellschaften, die die gleiche Ware herstellen und vertreiben und für den Vertrieb dieser Ware auf das gleiche, noch dazu lokal engbegrenzte Gebiet angewiesen sind, nach einer Zeit der Konkurrenz, in der von ihnen der Versuch gemacht wird, die Gegner nieder zu konkurrieren, zu der Erkenntnis kommen müssen, daß es für sie vorteilhafter ist, die Konkurrenz durch Übereinkommen zu ersetzen und die bisher auf die gegenseitige Bekämpfung verwendeten Kräfte für die planmäßige gemeinschaftliche Aus-

beutung der Konsumenten nutzbar zu machen. Kein Gesetz wird imstande sein, eine derartige Übereinkunft der Gesellschaften zu verhindern; sie werden stets Mittel und Wege finden, auf irgend eine Weise ihr Ziel zu erreichen. Der Satz gilt ganz allgemein für alle Erwerbsgesellschaften. Dazu kommen dann noch die Gründe, die in dem Wesen der Gasproduktion liegen und die Konkurrenz auf dem Gebiete der Gasbeleuchtung ausschließen. Die Gasbeleuchtung ist ihrem Wesen nach auf den Großbetrieb berechnet. Gaserzeugungsapparate, die Gas für Privathäuser fabrizieren, können mit den großen Gasanstalten in der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der Billigkeit des Produktes nicht konkurrieren. Mit der Fabrikation des Gases ist aber erst der erste Teil ihrer Aufgabe erfüllt: die Ware muß noch verteilt und in die Häuser geliefert werden. Dazu bedarf es ausgedehnter Rohrleitungen, deren Kosten in großen Städten ein Drittel bis zur Hälfte des Anlagekapitals ausmachen. Bei der Herstellung der Anlagen muß sofort auf die zukünftige Ausdehnung des Konsums Rücksicht genommen werden. Die Gasanstalten können den Bedürfnissen nicht Schritt für Schritt folgen, sie müssen für eine Reihe von Jahren Fürsorge treffen, um dem an sie herantretenden Bedarf genügen zu können. Dazu kommt ferner, daß der Betrieb selbst bedeutenden Schwankungen unterliegt; im Sommer wird nur ein Teil der Anlagen ausgenützt, während im Winter der Bedarf kaum befriedigt werden kann. Sommer- und Winterbedarf verhalten sich ungefähr wie 1 zu 5; schon daraus ergibt sich, daß die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht ständig voll ausgenützt werden kann, Produktion und Leistungsfähigkeit sich nur zu Zeiten decken können. Aus diesen technischen Gründen erfordern die Gasanstalten — und das gleiche gilt auch für die Elektrizitätswerke — ein großes Anlagekapital, durch das ihnen bereits eine gewisse monopolistische Stellung gesichert wird. Vor allem sprechen aber gegen die Gestattung freier Konkurrenz die Schwierigkeiten, die mit der Anlage mehrerer Verteilungsnetze in den öffentlichen Straßen verbunden sind. Ganz abgesehen von der wirtschaftlichen Verschwendung — denn dieser begegnen wir ebenso auch in anderen Industrien, wo konkurrierende Betriebe sich gleichfalls konkurrierende Verteilungsapparate schaffen — liegen die Hauptnachteile in den fortgesetzten Störungen der städtischen Verkehrsbahnen und den dadurch bewirkten Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens. Schon mit Rücksicht auf die Benützung der öffentlichen Straßen und Plätze für die Verteilungsnetze der Gasanstalten hat es eine freie und unbegrenzte Konkurrenz auf dem Gebiete der Gasbeleuchtung niemals gegeben. Die Konkurrenz ist stets auf eine kleine Zahl von Konzessionsträgern, denen die Gemeinde das Recht auf Straßenbenutzung erteilt hatte, beschränkt gewesen. Es hat sich stets um privilegierte Gesellschaften gehandelt, die im Besitze eines allerdings nicht unbeschränkten Monopols der Straßenbenützung waren. Die Gasbeleuch-

tung ist ihrer Natur nach zentralistisch und monopolistisch, ohne daß das faktische Monopol zugleich ein rechtliches zu sein brauchte.* Die Versuche, das Monopol durch die Schaffung von Konkurrenz zu bekämpfen, mußten scheitern, weil die Konkurrenz nur eine beschränkte sein konnte. Es gibt nur zwei Wege, um die Gefahren, die aus dem Monopolcharakter der Gasanstalten drohen, unschädlich zu machen: die Aufhebung des Monopols durch die Munizipalisierung der Anstalten, wodurch denselben der Charakter der Erwerbsgesellschaft überhaupt genommen wird, und zweitens die Konzessionierung eines Monopolträgers und Bindung desselben durch einen ausführlichen Vertrag, der die Art und Weise der Benützung des öffentlichen Eigentums und die öffentliche wie private Beleuchtung nach ihren wichtigsten Punkten regelt. Wir werden uns mit den Gasverträgen weiter unten zu beschäftigen haben und dort untersuchen, inwieweit es gelungen ist, in ihnen die Interessen der Gemeinden und der privaten Konsumenten zu schützen. Hier haben wir es nunmehr mit der wichtigen Frage zu tun, soll privater oder städtischer Betrieb der Gasanstalten stattfinden. Da die gleichen Gründe, die für oder gegen städtischen Betrieb geltend gemacht werden, auch auf andere zentrale Licht-, Kraft- und Wärmeversorgungsanstalten, überhaupt auf die Anstalten der Wirtschaftspflege zutreffen, so werden wir unsere Untersuchung über die Gasanstalten hinaus zugleich auf diese erstrecken. Ehe wir in dieselbe eintreten, sei noch die Frage erledigt, inwiefern gegenüber den verschiedenen Licht-, Kraft- und Wärmeversorgungsanstalten überhaupt von einem Monopol gesprochen werden kann. Von den Verteidigern des privaten Betriebes wird nämlich behauptet, daß weder für die Gasanstalten noch für die Elektrizitätswerke usw. ein Monopol der Lichtlieferung bestände, und daher auch die Eingriffe der Gemeinden in dieses Gebiet, insbesondere die Munizipalisierung der Betriebe unberechtigt sei. An dieser Behauptung ist soviel richtig, daß theoretisch allerdings auf dem Gebiete der Lichtversorgung kein solches Monopol besteht. Wer nicht Leuchtgas benutzen will, kann Elektrizität oder Petroleum oder Spiritus oder sonst einen lichtgebenden Brennstoff anwenden. Die theoretische Möglichkeit kann nicht bestritten werden. Aber darum handelt sich es bei dieser Frage gar nicht. Wenn wir von einem Monopol auf dem Gebiete der Gasbeleuchtung sprechen, so kommt nur diese Art der Beleuchtung in Frage und es fragt sich allein, ob die Gasbeleuchtung monopolisiert ist, das heißt, ob auf ihrem Gebiete die Konkurrenz rechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen ist. Ebenso auf dem Gebiete der Petroleumversorgung und dem der Elektrizitätsversorgung, wennschon die Verhältnisse auf diesem etwas anders

* Vergleiche dazu Hack, Das Monopol der Gasanstalten, in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", 25. Band, 1869, S. 239 ff.

liegen als auf dem der Gasversorgung. Eine Konkurrenz zwischen den verschiedenen Lichtversorgungsanstalten kann bestehen, ohne daß dadurch an dem Monopolcharakter einer jeden auch nur das geringste geändert wird.

Wir beginnen nunmehr unsere Untersuchung, ob privater oder städtischer Betrieb vorzuziehen sei. In Deutschland ist diese Frage in den sechziger Jahren mit Bezug auf die Gasanstalten, in den achtziger Jahren mit Bezug auf die Elektrizitätswerke behandelt worden. Sie hat hier aber niemals das große Interesse erweckt, wie in England und Amerika. In England, wo sich der sogenannte Munizipalsozialismus am frühesten entwickelt und zu einer lebhaft verfochtenen und ebenso lebhaft angegriffenen Doktrin gestaltet hat, sind um die Munizipalisierung der Gas- und Elektrizitätswerke, der Straßenbahnen usw. große Kämpfe nicht nur in den Stadtverwaltungen und in der Presse und Literatur, sondern auch im Parlamente geführt worden. Die Herrschaft der konservativen Partei hat das private Unternehmertum in seinem Kampfe gegen die Ausdehnung des sogenannten „Municipal Trading" gestärkt und in den letzten Jahren zu entschiedenen Vorstößen ermutigt. Es gelang ihm und seinen Vertretern im Unterhause, die Ernennung einer Kommission durchzusetzen, die die Ausdehnung und Berechtigung des „Municipal Trading" untersuchen und die Grundlage für ein gesetzgeberisches Vorgehen gegen dasselbe schaffen sollte. Die Verhandlungen vor der Kommission sind aber nicht gerade zugunsten der Feinde des „Municipal Trading" ausgefallen, trotzdem sie ihre bedeutendsten Vertreter aufgeboten hatten. Die Verhandlungen, über die ein gedruckter Bericht vorliegt,* sind auch über England hinaus von dem größten Interesse. Wir haben hier zusammengedrängt alle Einwendungen vor uns, die gegen den städtischen Betrieb aller der Anstalten erhoben werden, die der Wirtschaftspflege dienen. Die wichtigen Fragen, inwiefern soll eine Gemeinde aus dem Betrieb dieser Anstalten Profit erheben, soll ein Profit der Gesamtheit der Steuerzahler oder nur den Konsumenten beziehungsweise den Benützern der Anstalten zugute kommen, inwiefern kann eine Gemeinde auch über die Grenzen ihres Bezirkes hinaus ihre Tätigkeit erstrecken und welche Organisationsformen begünstigen am meisten dieselbe — diese und ähnliche Fragen sind in ausführlicher Weise behandelt worden. Da die gleichen Fragen auch für Deutschland von Bedeutung sind, auf jeden Fall es noch werden, soll im folgenden auf diesen Bericht öfter Bezug genommen werden.

Die Gründe, die man gegen die städtische Regie geltend macht, werden teils aus der Organisation der städtischen Verwaltung, teils aus der Natur

* Report from the Joint select Committee of the House of Lords and the House of Commons on Municipal Trading, London 1900.

der Betriebe hergeleitet. Wir beginnen mit den ersteren. Mit dem extremen Manchestertum brauchen wir uns hier nicht zu beschäftigen. Es verwirft jede Einmischung des Staates und der Gemeinden in die gewerbliche Produktion und das Wirtschaftsleben überhaupt, um wieviel mehr die Übernahme und den Betrieb industrieller Unternehmungen durch öffentliche Körperschaften. Eine Diskussion dieser Anschauung ist überflüssig. Diese Schule hat es nicht verhindern können, daß Staat und Gemeinde in das Wirtschaftsleben die tiefsten Eingriffe gemacht und industrielle Unternehmungen in eigene Regie übernommen haben. Die Frage ist nur mehr die, wie weit sich die industrielle Tätigkeit der Gemeinden erstrecken soll, insbesondere ob sie die Anstalten der Wirtschaftspflege zu übernehmen haben.

Die Hauptbedenken gegen den städtischen Regiebetrieb werden aus der Organisation der Gemeindebehörden abgeleitet und lassen sich etwa in den folgenden Sätzen zusammenfassen. Das Vorhandensein von zwei Gemeindekollegien, dem Magistrat und den Gemeindevertretern, denen alle Gemeindeangelegenheiten zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten sind, und deren Beschlüsse zum Teil noch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtskollegien bedürfen, schließt einen schnellen und einfachen Geschäftsgang aus, wie er für den Betrieb industrieller Etablissements erforderlich ist. Außerdem ist die innere einheitliche Leitung nicht gesichert. Auch die Anhänger der städtischen Regie geben diesen Mangel an Beweglichkeit und Freiheit zu; auch sie verlangen für die Gasanstalten eine Ausnahmestellung, die aber im Rahmen des städtischen Verwaltungsorganismus sehr schwer zu beschaffen ist. Selbst wenn einer gemischten Kommission die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte übertragen wird, erhält sie im allgemeinen nur innerhalb beschränkter Grenzen freie Bewegung. Für alle bedeutenderen, in das Leben der Gasanstalt tiefer eingreifenden Maßregeln muß sie ihre Vorschläge und Anträge den Beratungen der Kollegien, eventuell der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterwerfen. Es ist ferner möglich, daß durch Neuwahl innerhalb kürzerer Perioden ein Wechsel der Mitglieder und damit auch in den Verwaltungsgrundsätzen eintritt. Ein weiterer sehr gewichtiger Übelstand ist in der Stellung begründet, die der technische Leiter der Gaswerke erhält. Sehr häufig wird derselbe in eine ganz subalterne Stellung herabgedrückt, wird ihm durch die Übertragung der Leitung und Aufsicht an einen Magistratsreferenten selbst die Freiheit der technischen Leitung so eng beschränkt, daß darunter die Selbständigkeit und das entscheidende Urteil kläglich leiden müssen. So zitiert Schilling aus dem Bericht des Direktors einer städtischen Anstalt die folgende Stelle: „. . . daß die Grenze zwischen Administration und Direktion der Werke hier ganz anders gezogen wird, als anderwärts, daß hier auch über technische Fragen im engsten Sinne des Wortes die vorgesetzte Dienstbehörde, beziehent-

lich unter Zuziehung von Deputationsmitgliedern entscheidet, daß hier der vorsitzende Stadtrat mit der Beleuchtungsdeputation Direktor der Gasanstalt ist, der Oberingenieur aber häufig lediglich durch deren Beschlüsse, bei welchen er nicht einmal mitstimmt, in Ausführungen und Verbesserungen gehindert ist." Die Folge dieser Verwaltungsorganisation ist eine durch den unnötigen Instanzenzug erschwerte Verwaltung. Über unwichtige Kleinigkeiten werden in den städtischen Deputationen lange Sitzungen abgehalten. Ängstlich wird an den hohen Gaspreisen festgehalten, um nur nicht die Einnahmen der Stadt zu vermindern. Daher sind im allgemeinen die städtischen Gasverwaltungen gegenüber den privaten sehr rückständig. Technische Verbesserungen ebenso wie die Fortschritte der wirtschaftlichen Entwicklung werden von ihnen nur spät, meist viel später als von den privaten Gesellschaften aufgenommen. Zum Beweise für diese Behauptung weisen die Gegner der städtischen Regie auf Berlin hin, wo die englische Gasgesellschaft in Konkurrenz mit dem städtischen Werke stehe und der städtischen Verwaltung eine ganze Reihe großer Gasabnehmer durch Entgegenkommen weniger im Gaspreise, als in der kostenlosen Zuführung der Gasröhren bis zu den Gasuhren abgenommen habe. Wie man sieht, sind die Vorwürfe, die von den Gegnern der städtischen Regie gegen diese erhoben werden, recht schwerwiegender Natur. Technische und wirtschaftliche Rückständigkeit, schwerfällige Verwaltung verbunden mit einer Zurücksetzung des technischen Personals — das sind Übelstände, die allerdings geeignet wären, eine Verurteilung der städtischen Regie auszusprechen, falls sie wirklich begründet wären.

Wir untersuchen zunächst, inwieweit der Vorwurf der Schwerfälligkeit der Verwaltung in der Organisation der städtischen Verwaltungsbehörden begründet ist und ob dieselbe unlösbar mit jeder Art von Organisation verknüpft ist. So verschieden wie in Deutschland die Städte- und Gemeindeordnungen sind, so verschieden ist auch die Organisation der eigentlichen Betriebsverwaltung. Es wird daher am besten sein, sie an konkreten Beispielen aufzuzeigen. Die Städteordnungen lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen, solche mit Magistratsverfassung und solche mit Bürgermeistereiverfassung; eine Zwischenstellung nehmen Württemberg und Baden ein, wo neben dem Gemeinde- beziehungsweise Stadtrat der Bürgerausschuß steht. Als Beispiel für die Städte mit Magistratsverfassung nehmen wir Breslau und München. In Breslau ist für die Verwaltung der städtischen Betriebswerke, zu denen die Gas- und Wasserwerke und das Elektrizitätswerk gehören, eine städtische Betriebsdeputation eingesetzt worden, die aus fünf Magistratsmitgliedern und zehn von der Stadtverordnung gewählten Mitgliedern besteht. Das ist also ein Verwaltungskörper von fünfzehn Personen, der durch seine Größe allein schon unhandlich ist. Die Deputation leitet die gesamte Geschäftsführung der Betriebswerke

und ordnet die ihr überwiesenen Geschäfte selbständig. Für die spezielle Aufsicht einzelner ihr unterstellter Werke oder Betriebe kann die Deputation aus ihrer Mitte Spezialdeputierte bestellen, die als Vertreter der Deputation die Ausführung der von der Deputation gefaßten Beschlüsse zu überwachen oder solche Beschlüsse vorzubereiten und herbeizuführen haben. Das Dezernat in der Verwaltung der Werke wird durch die von dem Oberbürgermeister ernannten Magistratsmitglieder und durch die beiden technischen Direktoren geführt, und zwar ist die technische Verwaltung der Werke Sache der letzteren, während alle übrigen Angelegenheiten von jenen zu erledigen sind. Die technischen Direktoren nehmen an den Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme teil, haben das Recht, Anträge bei ihr zu stellen und gegen ihre Beschlüsse an die Entscheidung des Magistrats zu appellieren. Soweit die äußere Organisation. Ganz ähnlich ist dieselbe in München. Auch hier haben wir den Verwaltungsausschuß der Gasanstalt, der aus Magistratsmitgliedern und Gemeindebevollmächtigten besteht, den Magistratsreferenten, dem hier noch ein magistratischer Verwaltungsrat zur Unterstützung zur Seite steht, und die Direktion der Gasanstalten. Während aber in Breslau die technischen Direktoren in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise das Dezernat selbständig ausüben, hat in München allein der Magistratsreferent das Dezernat. Er vermittelt also den Verkehr zwischen der Direktion und dem Verwaltungsausschuß; für alle ihre Anträge und Berichte hat sich die Direktion der Vermittlung des Referats zu bedienen. Als Jurist ist der Referent natürlich ganz besonders für die Vermittlung technischer Referate geeignet. Noch komplizierter ist die Organisation für die Verwaltung der städtischen Elektrizitätswerke in München. Hier haben wir außer dem verwaltenden Ausschuß noch einen vorberatenden Ausschuß, dem die Vorbereitung aller wichtigen die Elektrizitätswerke betreffenden Beratungsgegenstände vorbehalten ist. Die Gliederung wäre also hier die folgende. Der Direktor der Elektrizitätswerke leitet den Bau und Betrieb derselben unmittelbar. Dann kommt der Referent des Magistrats, der in Verbindung mit dem Direktor eine Reihe einzeln aufgeführter Geschäfte hat, dann der Verwaltungsausschuß, dem der Referent und der Verwaltungsrat angehören und der gleichfalls eine Reihe von namentlich angeführten Kompetenzen hat. Neben diesem steht der vorberatende Ausschuß, dem alle zu seiner Zuständigkeit gehörenden Anträge vorzulegen sind, ehe sie in das Plenum des Magistrates gelangen; über allen der Magistrat und schließlich die Gemeindebevollmächtigten — in der Tat ein Instanzenzug, der ausgeklügelt geeignet ist, jede rasche Geschäftsführung unmöglich zu machen. Die unnötige Häufung der Instanzen tritt hier recht deutlich hervor.

Die Verteilung der Geschäfte unter die verschiedenen Organe der Verwaltung ist in München in der folgenden Weise geordnet. Der Beschluß-

fassung des Magistrates bleibt vorbehalten: die Veräußerung oder Belastung des zu dem Betriebswerke gehörigen Grundbesitzes, die Erweiterung, Verlegung oder Auflassung der Betriebswerke, die Festsetzung der Preise für Gas, Elektrizität usw., die Schaffung von Beamtenstellen und die Anstellung und Entlassung der Beamten mit etatsmäßigen Stellen. Bei fast allen diesen Punkten wird außerdem die Genehmigung der Gemeindebevollmächtigten einzuholen sein. Der Verwaltungsausschuß hat außer der eigentlichen Betriebskontrolle die folgenden Aufgaben: Aufstellung und Prüfung des Etatsentwurfes, Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, Bewilligung der Ausgabeposten innerhalb des festgestellten Etats, Beschaffung der Betriebsmaterialien und -Utensilien, Feststellung der Preise und Verkaufsbedingungen für die bei der Gasbereitung gewonnenen Nebenprodukte, Sorge für die Unterhaltung der Fabrikeinrichtung und sämtliches Zubehör, Vorschläge über die Schaffung von Beamten- und Bedienstetenstellung, Erlaß beziehungsweise Entwurf der Dienstvorschriften für die Beamten und Bediensteten beziehungsweise Oberbeamten, das Recht und die Pflicht der Vorberatung und Antragsstellung in allen der Entscheidung des Magistrates vorbehaltenen Gegenständen. Der Direktion bleiben dagegen außer der eigentlichen technischen Leitung des Betriebes die Aufsicht über den Unterhalt der Anstalten, der Leitungsnetze und der Beleuchtungseinrichtungen, die Einstellung und Entlassung der gegen Taglohn beschäftigten Arbeiter und Bediensteten, sowie die Festsetzung ihrer Bezüge innerhalb des Etats und der von dem Verwaltungsausschuß genehmigten Lohnsätze, der Erlaß der Arbeitsordnung, die Stellung der Anträge auf Beschaffung der Betriebsmaterialien und -Utensilien, die Prüfung, Annahme und Zurückweisung der letzteren, die Beaufsichtigung des ihren Werken überwiesenen Vermögens und Inventars, die Vorbereitung der Etatsaufstellung und die Erstattung des Jahresberichtes überlassen. Wir können diese Geschäftseinteilung dahin charakterisieren, daß, abgesehen von der eigentlichen Kontrolle, der Verwaltungsausschuß die Beschlußfassung über alle diejenigen Verwaltungspunkte hat, mit denen finanzielle Wirkungen verbunden sind, während der Direktion der eigentlich technische Betrieb und die mit demselben unmittelbar verbundene Verwaltung der Materialien und Utensilien, sowie die Leitung und Anstellung des eigentlichen Arbeiterpersonals übertragen ist. Eine solche Einteilung kann als zweckmäßig bezeichnet werden, schließt aber nicht aus, daß in der Praxis von seiten des Verwaltungsausschusses Übergriffe in das rein technische Gebiet gemacht werden.

Viel einfacher ist die Verwaltungsorganisation in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung. In Cöln ist die Verwaltung der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke einer Deputation übertragen, die aus dem Oberbürgermeister oder dem ihn vertretenden Beigeordneten und acht Mitgliedern der Stadtverordneten

oder von ihnen gewählten Bürgern besteht. Die Deputation nimmt von dem gesamten Betriebe der Werke Kenntnis, kontrolliert die Leitung in allen ihren Teilen, revidiert die Bücher und Bestände, prüft und begutachtet die von dem Direktor aufgestellten Etatsentwürfe und Bilanzen und beschließt über alle Lieferungen, Anschaffungen und Reparaturen, die einen Kostenaufwand von 5000 Mk. und mehr erfordern, über alle Erweiterungen der Betriebswerke, soweit dieselben den Betrag von 10000 Mk. nicht überschreiten. Sie ist ferner befugt, Beamte mit einem Jahresgehalt bis zu 2000 Mk. und einer Kündigungsfrist von höchstens drei Monaten anzunehmen und die Bedingungen für die Anstellung dieses Personals festzusetzen. Mit Ausnahme der Bedingungen und Preise für die Abgabe von Gas, Elektrizität und Wasser an Private ist die generelle Festsetzung aller übrigen Preise der Deputation überlassen. Die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung beschränkt sich also auf die endgiltige Festsetzung der Etats und Rechnungsergebnisse, auf die Genehmigung der Etatsüberschreitungen bei Erweiterungsbauten, die Niederschlagung der unbeibringlichen Forderungen von mehr als 200 Mk., die Genehmigung von Erweiterungen, die im einzelnen Falle mehr als 10000 Mk. kosten, die Anstellung von Beamten mit höherem Gehalte als 2000 Mk. oder mit Pensionsberechtigung und die Bewilligung von Gratifikationen über 300 Mk.

Führen wir noch ein anderes Beispiel, und zwar Mainz an. Hier besteht die Deputation außer dem Bürgermeister, der als Vorsitzender fungiert, aus acht von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen fünf Stadtverordnete sein müssen. Sie überwacht und verwaltet selbständig das städtische Gaswerk und das städtische Elektrizitätswerk. Innerhalb der Grenzen der von den Stadtverordneten genehmigten Haushaltsvoranschläge beschließt sie über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen und trifft die näheren Bestimmungen über den Verkauf und die Preise der Nebenprodukte. Sie macht Vorschläge für die Besetzung der dekretmäßigen Beamtenstellen und beschließt über die Annahme und Entlassung, sowie die Feststellung der Gehalte und Löhne der nicht dekretmäßig angestellten Beamten und Bediensteten. Dagegen ist das Arbeiterpersonal von dem Amte anzunehmen und zu entlassen. Die Deputation stellt alljährlich einen Voranschlag auf und hat die Jahresrechnung und das Inventar aufzumachen, sowie einen Rechenschaftsbericht abzufassen. Die eigentlichen laufenden Geschäfte werden von dem städtischen Gasamte und dem städtischen Elektrizitätsamte geführt. Jedes der Ämter setzt sich aus den Verwaltungsvorstehern und den Betriebsvorstehern zusammen. Der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung sind vorbehalten: Veränderungen und Erweiterungen der Werke, die über die laufende Unterhaltung und Ergänzung hinausgehen, die Feststellung der Voranschläge der Rechnungsergebnisse, die Bestimmung der Preise für Gas- und elektrische Energie und

der Messermieten, die Besetzung der Stellen der Vorsteher und der dekretmäßig angestellten Beamten. Die Abgrenzung der Wirkungskreise der drei Instanzen, der Ämter, der Deputation und der Stadtverordnetenversammlung ist hier also ganz ähnlich getroffen wie in Cöln. Nur die wichtigsten Momente der Verwaltungstätigkeit unterliegen der Beschließung der Stadtverordnetenversammlung. Allein anfechtbar ist die Bestimmung, daß die Preise der Nebenprodukte von der Deputation festgesetzt werden, während die Preise für Gas von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt werden. Die Bedeutung der Nebenprodukte für die Festsetzung des Gaspreises scheint uns in derselben nicht genügend berücksichtigt zu sein. Nach Lux kommen im Durchschnitt von 23 Städten auf die Einnahme aus Gas 12,7 Mk., dagegen auf die Einnahme aus Nebenprodukten 3,6 Mk. gleich 30 Prozent der ersteren. Im Durchschnitt übertreffen ferner bei 23 Gaswerken die Einnahmen auf 100 Kubikmeter Nutzgas berechnet die Ausgaben nur um rund 3 Mk. Die Überschüsse der Gaswerke sind also geringer als die Einnahmen aus den Nebenprodukten, deren Wert in den Jahren des Bestehens der Gasindustrie ganz außerordentliche Schwankungen durchgemacht und deren Preis zurzeit unter der Konkurrenz der Destillationskokereien stark zu leiden hat. Die Rentabilität der Gaswerke hängt bei gegebenem Gaspreise von der Verwertung der Nebenprodukte ab. Umgekehrt sind die Preise der Nebenprodukte von der Deputation festgelegt und wird eine bestimmte Rentabilität angestrebt, so ist auch der Gaspreis nur in sehr engen Grenzen abänderbar und das Recht der Stadtverordnetenversammlung, den Gaspreis festzusetzen, ziemlich illusorisch. Ferner ist noch folgendes zu bedenken. Unter den Nebenprodukten ist das wichtigste der Koks, dessen Verkaufspreise natürlich von den allgemeinen Kohlenpreisen abhängen. In den Zeiten der Kohlennot, wie wir sie zum Beispiel im Winter 1900/1901 hatten, kann sich die Notwendigkeit herausstellen, im Interesse einer Versorgung der nichtbesitzenden Klassen mit billigen Brennmaterialien die Koke unter ihren Marktpreisen abzugeben. Es ist diese Berücksichtigung sozialpolitischer Grundsätze, die uns eine Einflußnahme der Stadtverordnetenversammlung auf die Festsetzung der Preise der Nebenprodukte notwendig erscheinen läßt. Anfechtbar ist ferner die Bestimmung, wonach die Annahme und Entlassung des Arbeiterpersonals den betreffenden Ämtern überlassen bleibt. Die sozialpolitische Einsicht unserer Techniker ist leider noch außerordentlich gering, eine Folge ihrer engen Verbindung mit der privaten Industrie und dem privaten Unternehmertum. Sie stehen ihrem Arbeiterpersonal nicht anders gegenüber als der private Unternehmer und werden in den meisten Fällen die von ihren untergebenen Beamten vorgeschlagenen Personalveränderungen ohne weitere Untersuchung genehmigen. Es sollte daher den Arbeitern unbedingt das Recht gegeben werden, gegen eine Entlassung

an die Deputation zu appellieren, wie das ja auch in einigen Stadtverwaltungen bereits der Fall ist.

Man kann über die politische Bedeutung der Bürgermeistereiverfassung denken wie man will, soviel läßt sich nicht abstreiten, daß bei ihr der Instanzenzug viel kürzer und infolgedessen auch die Verwaltung einfacher ist. Es ist dies eine unmittelbare Folge davon, daß wir es hier mit einer statt mit zwei Körperschaften, wie bei der Magistratsverfassung, zu tun haben. Hier wie dort ist ja die Verwaltungsdeputation Organ des Magistrats beziehungsweise des Oberbürgermeisters, also in beiden Fällen nicht der Stadtverordnetenversammlung, praktisch aber liegt die Sache bei der Bürgermeistereiverfassung so, daß die Deputation vermöge ihrer Zusammensetzung als ein direktes, ausführendes Organ der Stadtverordnetenversammlung tätig ist. Der Umweg über den Magistrat fällt hier weg.

Noch einfacher gestaltet sich die Verwaltungsorganisation da, wo wie zum Beispiel bei der englischen Städteverwaltung auch der Gegensatz zwischen dem Bürgermeister, der die Verwaltung führt, und den Stadtverordneten wegfällt und der Stadtrat nicht nur Beschlußorgan, sondern auch das eigentliche Administrativorgan ist, wennschon er in der Praxis seine Verwaltungsfunktionen auf die Ausschüsse (committees) überträgt. Der Stadtrat der englischen Städteordnung ist der einzige Träger der kommunalen Verwaltung und übt die eigentliche Verwaltungsarbeit durch die von ihm ernannten „committees“ aus. Das Plenum behält sich außer der Beratung prinzipieller Anträge nur die Kontrolle und Billigung, beziehungsweise Abänderung der von den „committees“ geleisteten Arbeit vor. Es findet also die eigentliche Verwaltungsarbeit in den „committees“ statt, unter die das gesamte Gebiet der kommunalen Verwaltung aufgeteilt ist. Der Hauptvorzug des „committee“-Systems besteht offenbar in der unbeschränkten Anpassungsfähigkeit des Systems an die Größenverhältnisse der Gemeinden und den dadurch bedingten Umfang der Verwaltungsarbeit. Daraus fließt dann ferner eine Einfachheit des Verwaltungsganges, die von den deutschen Systemen der Stadtverwaltung nicht erreicht wird und auch nicht erreicht werden kann, solange sie von Organisationsgegensätzen wimmeln und im Interesse der Beherrschung der Selbstverwaltung durch die staatliche Bureaukratie konstruiert sind.

Von der größten Wichtigkeit ist natürlich, welche Stellung dem technischen Direktor innerhalb der Organisation des Verwaltungszweiges zugewiesen ist. In den meisten Statuten ist der Direktor nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses. Ausnahmen sind vorhanden. So besteht zum Beispiel in Essen die Deputation, der die Verwaltung des Gas- und Wasserwerks übertragen ist, aus dem Bürgermeister, dem Direktor, dem Stadtbaurat und sechs von der Stadtverordnung gewählten Mitgliedern. Eine derartige

Anordnung, durch die dem technischen Direktor eine eigentümliche Zwitterstellung zugeteilt wird, widerspricht dem wichtigsten Grundsatze der Selbstverwaltung, wonach Beamte, die von dem Selbstverwaltungskörper angestellt sind, kein Stimm- und Beschlußrecht über die Führung der Geschäfte haben sollen. Es wird also daran festzuhalten sein, daß die technischen Direktoren nicht Mitglieder der sie kontrollierenden Verwaltungsausschüsse sind.

Im Grunde wird die Ausdehnung, in der von den Verwaltungsausschüssen in die Details der technischen Verwaltung eingegriffen wird, viel weniger von dem Stimmrecht, als von der Persönlichkeit des technischen Direktors und der des Magistratsreferenten abhängen. Schon die Existenz eines solchen Magistratsreferenten, der sich als Zwischenglied zwischen die Direktion und den Verwaltungsausschuß einschiebt und in seinen Händen eine große Machtfülle vereinigt, ist nur zu geeignet, das Übergreifen der Verwaltung in das technische Ressort zu erleichtern. Daß darunter die technische Entwicklung der Betriebswerke zu leiden hat, brauchen wir kaum hervorzuheben. Das wird für Berlin ausdrücklich von Lux in seinem Buche „Die Beleuchtung von Berlin", S. 20 ff., konstatiert. Er schreibt: „Es läßt sich nicht verschweigen, daß wie auf anderen Gebieten technischer Unternehmungen — man darf nur an das Verkehrswesen denken — auch auf dem Gebiete der Gastechnik ein etwas altfränkischer Konservatismus zur typischen Erscheinungsform geworden ist. Zu sehr großem Teile liegt dies wohl daran, daß den Verwaltungsorganen gegenüber den technischen Leitern ein allzu großer Einfluß eingeräumt ist." Wozu ist überhaupt ein solcher juristischer Magistratsreferent, dem die technischen Kenntnisse wie jedem anderen Laien abgehen, notwendig? Man sollte glauben, daß es sowohl im Interesse einer schnelleren, wie auch sachgemäßeren Erledigung der Geschäfte liegt, wenn die technischen Direktoren ihre Anträge und Berichte direkt an den Verwaltungsausschuß, beziehungsweise den Magistrat richten, anstatt sich dazu des Mediums der Referenten bedienen zu müssen. Hier stoßen wir auf das Verwaltungsmonopol der Juristen, das uns noch an anderen Stellen als schädliches Hindernis des Fortschrittes begegnen wird.

Das Resultat, zu dem uns unsere Untersuchung geführt hat, geht also dahin, daß sich das Zweikammersystem durch den langen damit verbundenen Instanzenzug als unpraktisch und schwerfällig erweist. Das gilt für alle Materien, die nicht ausschließlich auf dem Bureauwege erledigt werden können, ganz besonders aber für die Verwaltung derjenigen Anstalten und Einrichtungen, die in das wirtschaftliche Leben der Gemeinden eingreifen. Das Einkammersystem ist selbst in der Form der Bürgermeistereiverfassung ihm stets praktisch überlegen. Dort, wo es am reinsten ausgebildet ist, nämlich in England, zeigt es alle seine Vorzüge schneller und praktischer Verwaltung. Es ist charakteristisch, daß in den Verhandlungen des Municipal Trading-Aus-

schusses des englischen Parlamentes die Gegner der städtischen Regiebetriebe zwar alle möglichen Gründe und Einwände gegen dieselben erhoben, daß aber keiner von ihnen der städtischen Verwaltungsorganisation den Vorwurf der Schwerfälligkeit und des Mangels an Beweglichkeit gemacht hat. Im Gegenteil! Es wurde ziemlich allgemein anerkannt, daß die Verwaltungstätigkeit der Städte allen Anforderungen genügt habe. In Deutschland dagegen stützen sich die Gegner des städtischen Betriebs gerade auf die Mangelhaftigkeit der Verwaltungsorganisation, die einen praktischen, den Bedürfnissen des Augenblicks sich anpassenden Geschäftsbetrieb unmöglich mache.

Die stets wachsende Ausdehnung der wirtschaftlichen und technischen Funktionen der Stadtgemeinden — dazu gehört auch das Gesamtgebiet der Hygiene, des Städte- und Wohnungsbaues — verlangen gebieterisch eine Vereinfachung der städtischen Verwaltungsorganisation. Darüber herrscht auch in solchen Kreisen kein Zweifel, die die Ausdehnung der städtischen Tätigkeit nur ungern sehen. Man sucht aber das Bedürfnis nach größerer Schnelligkeit und Anpassungsfähigkeit der städtischen Verwaltung durch die weitere Ausbildung einer städtischen Bureaukratie zu erreichen. Ihr will man einen stets wachsenden Kreis von Funktionen übertragen, wobei man sie zugleich dem staatlichen Einflusse und der staatlichen Kontrolle in steigendem Maße zu unterwerfen strebt. Denn die regierenden ebenso wie die herrschenden Klassen fürchten sich vor einer Ausgestaltung der Selbstverwaltung in demokratischem Sinne. Auch hier wieder zeitigt die Furcht vor der Sozialdemokratie ihre reaktionären Früchte und führt dahin, daß die Bourgeoisie ihre eigenen Interessen schädigt und die Machtgelüste einer Bureaukratie fördert, deren Omnipotenz für die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens absolut verhängnisvoll ist.

Muß also der schwerfällige Gang der städtischen Verwaltung vor allem, wo es sich um die Wirtschaftsbetriebe handelt, in gewissem Umfange zugegeben werden, so folgt daraus noch nicht, daß nun die städtische Regie für dieselben abzulehnen sei. Es folgt vielmehr nur das eine, daß eine Umgestaltung der Gemeindeverfassung notwendig ist, durch die der heutige schwerfällige Geschäftsgang vereinfacht wird. Als leitende Grundsätze hätten dabei zu dienen: 1. der Stadt- beziehungsweise Gemeinderat ist die einzige lokale Verwaltungskörperschaft, auf die alle, auch die zurzeit noch als staatliche Hoheitsrechte behandelten, lokalen Verwaltungsfunktionen, wie Ortspolizei usw. überzugehen haben. 2. Der Stadtrat überträgt die laufende Verwaltung Kommissionen, die dieselbe mittels des ihnen untergebenen Beamtenstabes führen. Die Beschlußfassung über die Grundsätze und die Kontrolle der Verwaltung bleibt dem Plenum vorbehalten. Außerdem ist die Verwaltungsorganisation nur einer der Faktoren des Urteils; eine ganze Reihe anderer Momente spricht noch mit, deren Darstellung uns sogleich beschäftigen wird.

Wir wenden uns nun dazu, eine Anzahl weniger wichtiger Einwände zu besprechen, die von den Gegnern der städtischen Regie gleichfalls aus der Natur der städtischen Verfassung abgeleitet werden. Sie machen darauf aufmerksam, daß die steigenden Anforderungen die tüchtigsten Kräfte verlangen, die natürlich nur gegen hohe Gehälter zu haben seien. Wenn nun auch meistens die Gehälter der Direktoren der städtischen Betriebswerke außerhalb der Gehaltsskala der Beamten festgesetzt würden, so wäre ihre Höhe doch durch die Höhe der den juristischen Stadträten bezahlten Gehälter beeinflußt. Man lasse sich von Rücksicht auf diese letzteren leiten, anstatt unabhängig von diesem Gesichtspunkte die Einkommen der technischen Posten so zu gestalten, daß die besten Kräfte aus Ingenieurkreisen gewonnen werden könnten. In Berlin erhalte zum Beispiel der Verwaltungsdirektor der Gaswerke nur 10 000 Mk., wofür eine erste Kraft, wie sie dort notwendig sei, nicht beschafft werden könne. Die Gegner der städtischen Regie berühren hier einen Punkt, der nicht nur bei städtischen Betrieben, sondern ebenso auch bei den staatlichen technischen Verwaltungen zutrifft. Die leitenden Kräfte in der kommunalen wie staatlichen Verwaltung Deutschlands sind die Juristen, die natürlich die Höhe der Gehälter der ihnen untergebenen technischen Beamten nach der Höhe ihrer eigenen Gehälter bemessen. Nun liegt die Sache allerdings so, daß juristisch gebildete Beamte für die ausgeworfenen Gehälter in jeder Zahl in gleicher Güte beschafft werden können. Das Angebot ist ein so großes, daß Mangel an Kräften nicht zu befürchten ist. Hervorragende Intelligenzen pflegen in der Regel nicht in der staatlichen Bureaukratie ein Unterkommen zu suchen. Außerdem ist der Staat bei der Bemessung der juristischen Gehälter in einer besonders günstigen Stellung, da er als der einzige Arbeitgeber keine Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte zu fürchten hat. Ganz anders liegen die Verhältnisse auf technischem Gebiete. Techniker, denen die leitenden Stellen zuzuweisen sind, sind selten. Das hängt schon mit der Art und der Bedeutung der technischen Aufgaben zusammen, die eine eigentümliche Verbindung von theoretischer und praktischer Anlage verlangen. Dazu kommt, daß die private Industrie solchen Männern ein ungeheures Gebiet der Betätigung eröffnet und bereit ist, die tüchtigen Kräfte glänzend zu bezahlen. Daher auch die Erscheinung, die oft genug zu beobachten ist, daß hervorragende Techniker den Staatsdienst verlassen und in den Dienst der Industrie übertreten. Der Vorgang ist erklärlich genug. Ganz abgesehen von den bedeutend höheren Gehältern, die die Industrie zahlt, bietet sie ihnen eine viel größere Freiheit der Betätigung. Sie sind hier nicht die Untergebenen juristischer Dezernenten, an deren bureaukratischem Schematismus die Kraft jedes technischen Verwaltungstalentes, jeder schöpferischen technischen Anlage sich abstumpfen muß, sondern die selbständigen Leiter ganzer Ressorts. Soll die Versteinerung, in

der sich zum Beispiel bereits das staatliche Eisenbahnwesen befindet, unterbrochen und aufgehoben werden, so muß vom Staate mit der Tradition der juristischen Vorherrschaft ebenso gebrochen werden, wie mit dem Grundsatz der Unterbezahlung hervorragender technischer Kräfte. In der Kommunalverwaltung wird es leichter sein, dies doppelte Ziel zu erreichen. Gewährt doch schon eine Anzahl von Städte- beziehungsweise Gemeindeordnungen die Möglichkeit, technischen Beamten die gleiche Stellung, wie den juristischen, zu gewähren, ja sogar sie an die Spitze der städtischen Gemeinwesen zu stellen. Auf jeden Fall aber ist es möglich, die Gehaltshöhe so festzusetzen, daß mit ihr der Konkurrenz der privaten Industrie begegnet werden kann. Auch aus dem Grunde wird es leichter sein, für die städtische Verwaltung leitende technische Kräfte zu finden, als für den Staat, daß das ihnen zu überweisende Verwaltungsgebiet seinem Umfange nach meist eine Größe besitzt, die das volle Ausleben einer leitenden Persönlichkeit gestattet, ohne über die Kräfte eines einzelnen weit hinauszugehen.

Zarte Fürsorge für die Konsumenten weist ein weiterer Einwand auf, der von den Gegnern des städtischen Betriebes geltend gemacht wird. Es ist amüsant, zu sehen, wie die gleichen Einwände jahrzehntelang von diesen mit ungeschwächter Energie vorgebracht werden, und ihnen in allen Ländern, wo die Frage der Munizipalisierung, sei es in ihrer Allgemeinheit oder in bezug auf ein einzelnes Gebiet, auf der Tagesordnung steht, in gleicher Gestalt zu begegnen. In einem Artikel, den Schilling in dem Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung vom Jahre 1869 veröffentlicht hat, bezeichnete er als ein wichtiges Bedenken gegen den Regiebetrieb den Umstand, daß die Konsumenten dem städtischen Betriebe gegenüber auf den guten Willen der Behörden angewiesen seien, während die Stadt über die privaten Gesellschaften eine scharfe Kontrolle ausübe und die Übervorteilung der privaten Konsumenten verhindere. Einunddreißig Jahre später wird ebenfalls von einem Gasdirektor, nämlich von Herrn Livesey, vor der bereits erwähnten englischen Munizipal Trading-Kommission der gleiche Gegengrund mit der gleichen Begründung erhoben. Herr Livesey führte dort folgendes aus. Die Gasbeleuchtung sei ein Monopol, und eben, weil sie ein Monopol sei, sei es besser, daß dieses Monopol kontrolliert werde. Wenn die Gasbeleuchtung überall in den Händen der städtischen Korporationen wäre, würden diese absolute Herren der Situation und die Konsumenten ihnen auf Gnade und Ungnade überliefert. Ein Monopol, das in den Händen einer privaten Gesellschaft liege, aber von der Gesetzgebung geregelt und von der lokalen Behörde kontrolliert werde, könne den Interessen des Publikums viel eher dienen, als ein unkontrolliertes Monopol in den Händen der Stadtgemeinden. „Der Konsument wird viel besser von einer Gesellschaft als von einer Stadtgemeinde

bedient. Er gilt bei dieser nichts; gegenüber einer Privatgesellschaft aber, zum Beispiel in London, können die Konsumenten im Falle einer Benachteiligung sich an den Londoner Grafschaftsrat wenden und ihm ihre Klage unterbreiten, und der Londoner Grafschaftsrat kann bei seinem Einfluß verschiedene Maßregeln anwenden, um die Gasgesellschaften zur Räson zu bringen. Wenn aber der Londoner Grafschaftsrat die Gaslieferung in seinen Händen hätte, wäre es für den einzelnen Konsumenten wertlos, sich bei ihm zu beklagen." Herr Livesey suchte dann diese Rücksichtslosigkeit der Stadtgemeinden in ihrer Tarifpolitik nachzuweisen. Trotzdem sie einen geringeren Zinsfuß für das Leihkapital zu zahlen hätten, als die privaten Gesellschaften, erhöben sie höhere Preise als diese und führten einen Teil der Überschüsse zur Erleichterung der Steuerzahler in die Stadtkasse ab.

Man kann wohl die Tatsachen nicht mehr verdrehen, als dies von den beiden Gasdirektoren geschehen ist. In der Einleitung zu seinem Artikel hatte Schilling die Ursachen der Gasagitationen in den sechziger Jahren besprochen und diese auf die Unzufriedenheit der Konsumenten mit den alten Verträgen zurückgeführt. Gegenüber den Klagen hätten sich wohl einige Gesellschaften herbeigelassen, zeitgemäße Konzessionen zu machen, zum Beispiel in bezug auf höhere Leuchtkraft, besseren Druck, Herabsetzung der Preise usw. Andere Gesellschaften hätten sich aber nicht willig gezeigt, sondern ihre Verträge soviel als möglich, oft rücksichtslos ausgebeutet. Damit gibt Schilling ohne weiteres zu, daß der Einfluß der privaten Konsumenten gegenüber den privaten Gesellschaften gleich Null gewesen ist. Und damit stimmen alle Erfahrungen überein. Es sind nicht nur die privaten Konsumenten, sondern ebenso auch die Stadtverwaltungen, die den privaten Gesellschaften hilflos gegenüberstehen. Solange der Vertrag läuft, solange sind diese absolute Herren der Situation und vermögen, Konzessionen, zu denen sie eventuell bereit sind, gegen weitere Zugeständnisse seitens der Stadtverwaltung einzutauschen. Wie steht es dagegen, wenn die Gaswerke in städtischem Eigentum und Betrieb sind? Die städtische Verwaltung, deren Mitglieder aus den Wahlen der Bürgerschaft hervorgehen, sind schon aus diesem Grunde Einflüssen, die aus den Kreisen derselben auf sie ausgeübt werden, viel zugänglicher als die Aufsichtsräte und Direktoren von Aktiengesellschaften. Daß Preisermäßigungen sehr häufig den Stadtverwaltungen abgerungen werden mußten, ist allerdings Tatsache, aber in den meisten Fällen sind die Gaspreisagitationen der Bürgerschaft nach mehr oder weniger langer Zeit erfolgreich gewesen. Jedenfalls brauchte die Preisermäßigung nicht einer Gesellschaft durch Verlängerung ihrer Konzession oder sonstige Zugeständnisse abgekauft zu werden. Und was die Kontrolle des Betriebs angeht, so werden Klagen über schlechte Qualität des Gases oder andere Übelstände sehr viel schneller ihre Erledigung finden, wenn sie von den

Gemeindevertretern gegen die städtischen Gaswerke, als gegen private Unternehmergesellschaften erhoben werden. Eine widerspenstige Privatgesellschaft ist ferner imstande, jede Kontrolle, auch wenn dieselbe durchaus vertragsgemäß ausgeübt wird, illusorisch zu machen. Schließlich aber, wie vereinbart sich mit der behaupteten Hilflosigkeit der Konsumenten gegenüber den städtischen Gaswerken die andere Behauptung, mit der Schilling die Zweckmäßigkeit der städtischen Regie bestreitet, daß nämlich an die Kommunen von allen Seiten täglich sich steigernde Anforderungen gemacht werden, die weder eine Aktiengesellschaft noch ein privater Unternehmer erfüllen wird, noch kann, deren Erfüllung man aber von der Gemeindebehörde erwartet. Hier wird doch gerade das Gegenteil des früheren behauptet. Der städtische Regiebetrieb ist zu verwerfen, weil ihm gegenüber die Konsumenten auf den guten Willen der Behörden angewiesen sind! Der städtische Regiebetrieb ist zu verwerfen, weil an die Gemeindebehörde zuweit gehende Anforderungen erhoben werden und deren Verwirklichung mit allen Mitteln angestrebt wird! Den Gegnern der städtischen Regie müssen alle Dinge zum Besten dienen. Sie holen ihre fadenscheinigen Gründe von überall her zusammen, und wenn sie sich dabei vollständig widersprechen und jede Logik auf den Kopf stellen — macht nichts, der Jude muß verbrannt werden.

Dem städtischen Regiebetriebe wird dann ferner in die Schuhe geschoben, daß er den privaten Unternehmungsgeist tötet und die technische Entwicklung der munizipalisierten Industrien aufhält, wenn nicht ganz verhindert. Herr Livesey, um diese Säule des privaten Gasunternehmertums wiederum zu zitieren, äußerte sich dahin: „Ich glaube, man kann mit vollem Rechte behaupten, daß wenn alle Gasunternehmungen des Königreichs von den Gemeinden aufgesogen wären, keine Verbesserungen oder doch nur sehr geringe Verbesserungen in der Gaslieferung mehr zu erwarten sind, und ich kann mit großer Sicherheit sagen, daß Preisreduktionen so gut wie aufhören werden. In der Tat sind es die Privatgesellschaften, die das Tempo angeben.“ Und in gleicher Weise wurde von anderen Vertretern der privaten Unternehmung, wie Vertretern der Handelskammer, der Bauunternehmer usw., den städtischen Korporationen der Vorwurf gemacht, daß sie durch ihre Taktik, durch den Erwerb von „Provisional Orders“, Privatgesellschaften von der Okkupierung und Ausbeutung des städtischen Gebietes fernzuhalten, die Entwicklung der elektrischen Industrie aufgehalten und schwer geschädigt hätten. Die bereits im Besitze von Gaswerken befindlichen Korporationen hätten im Interesse der Rentabilität ihrer Anlage die Einführung des elektrischen Lichtes in ihre Städte solange als möglich zu hintertreiben gesucht und erst dann die Einrichtung von Elektrizitätswerken entweder gestattet oder selbst in die Hand genommen, wenn sie sich den stets dringender werdenden Forderungen ihrer Steuerzahler nicht länger

entziehen konnten. Auf diese Weise wäre es ihnen allerdings gelungen, die privaten Gesellschaften fernzuhalten, zugleich hätten sie damit aber die rechtzeitige Entwicklung einer kräftigen, englischen Elektrizitätsindustrie verhindert. Leider stimmen mit diesen Anklagen die Tatsachen sehr wenig überein. Eine ganze Anzahl von Großstädten hatte die elektrische Lichtversorgung privaten Gesellschaften überlassen, sich aber gezwungen gesehen, sie nach einigen Jahren auszukaufen. Allerdings ist nach einem kurzen Anlauf in der Elektrizitätsindustrie ein längerer Stillstand eingetreten, und die ältesten Gesellschaften haben anfänglich schlechte Geschäfte gemacht. Der Grund dafür ist aber in dem Zustande der Industrie selber zu suchen, die damals noch nicht ausgebildet genug war, um erfolgreich in die Konkurrenz des Marktes einzutreten. Es ist ja freilich sehr bequem, die Schuld der Mißerfolge auf die staatliche Gesetzgebung und das Verhalten der städtischen Korporationen zu werfen, dadurch werden diese Behauptungen aber noch nicht unanfechtbare Wahrheit. Entkleiden wir die ganze Aktion der Gegner der Munizipalisierung, die dieselbe angeblich im Interesse des hart gedrückten Steuerzahlers und der Stadtverwaltungen selber, im Interesse des Staatslebens und des ganzen Volkes, im Interesse der Entwicklung der Industrie und von allen möglichen schönen Sachen unternommen haben, ihrer bunten Lappen und ihres fadenscheinigen Mäntelchens, so bleibt als im Grunde einziges Motiv das allerdings vom Standpunkte des privaten Profitjägers unverzeihliche Vergehen der Städte, die so kühn waren, gewarnt durch ihre Erfahrung auf dem Gebiete der Gasversorgung, das sich neu entwickelnde Gebiet der elektrischen Licht- und Kraftversorgung für sich in Beschlag zu nehmen, statt es der privaten Unternehmung zur schrankenlosen Ausbeutung zu überlassen. Hinc illae lacrimae!

Was zunächst den Vorwurf angeht, daß durch die Munizipalisierung der Industrie und die aus ihr folgende Aufhebung der Konkurrenz unter den Unternehmungen der private Unternehmungsgeist getötet und die technische Entwicklung aufgehalten werde, so ist seine Widerlegung leicht. Betrachten wir jede Industrie für sich, so finden wir, daß eine eigentliche Konkurrenz zwischen gleichen Gesellschaften überhaupt nicht vorhanden ist. Auch die privaten Gasgesellschaften zum Beispiel haben ihr abgegrenztes Versorgungsgebiet, innerhalb dessen sie ohne jede Konkurrenz sind. Auch sie würde also der Vorwurf in der gleichen Weise wie die städtischen Anstalten treffen. Mit Recht wurde ferner in den Verhandlungen vor der Munizipal Trading-Kommission von den Vertretern der Städte darauf hingewiesen, daß von einer Konkurrenz zwischen den privaten Gasgesellschaften verschiedener Versorgungsgebiete niemals die Rede gewesen wäre, daß dagegen die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Städten ein sehr wichtiger Faktor in der Verwaltung dieser Anstalten sei. Wie der Town Clerk von Leeds ausführte, ist jede Stadt eifrigst bemüht, „das beste für sich

zu bekommen, und in der Tat mehr bemüht als eine Gesellschaft. Denn wenn diese einen derartigen Geschäftsumfang erreicht hat, daß er ihr eine genügende Dividende abwirft, so hat sie Zweck und Ziel erreicht. Dagegen ist eine Korporation, die mit anderen Städten zu konkurrieren hat, immer ängstlich bemüht, fortgesetzt ihre Ware zu verbessern und zu verbilligen. Die öffentliche Meinung ist ein sehr materieller Faktor in dieser Beziehung". Gerade die Schärfe der Konkurrenz zwischen den Städten ist ein Anlaß zu Erfindungen auf technischem Gebiete. Der gleiche Beamte führte als Beweis das Beispiel der Stadt St. Helens an, die zuerst in England den Karburierungsprozeß des Gases eingeführt hat. Und was die Konkurrenz zwischen Gas- und Elektrizitätswerken angeht, so schließt der städtische Besitz dieselbe nicht aus. Wo verschiedene Verwaltungsausschüsse für die beiden Zweige eingesetzt sind, kann und wird meist eine lebhafte Rivalität zwischen ihnen bestehen und jeder bemüht sein, die größten Erfolge zu erzielen. Wo die Verwaltung in einem Ausschusse konzentriert ist, kann natürlich von einer Konkurrenz keine Rede sein; aber ebensowenig auch von einer Vernachlässigung des einen Zweiges gegenüber dem anderen. Beide werden dann als ein einheitliches Ganzes verwaltet, und darin liegt ein ganz gewaltiger Vorteil, der in gleicher Weise den Konsumenten wie der Stadtgemeinde zugute kommt. Wird doch der Besitz von Gaswerken als ein Hauptgrund für die Übernahme der Elektrizitätsversorgung seitens der Städte geltend gemacht; und zwar nicht hauptsächlich und ausschließlich aus dem Grunde, um die Konkurrenz zwischen den beiden Anstalten zu vermeiden, die nur innerhalb gewisser Grenzen besteht, sondern um in erster Linie die auch im Interesse der Konsumenten so wünschenswerte Einheitlichkeit in der Verwaltung der Licht- und Kraftwerke zu sichern. Wir sehen also, daß die Munizipalisierung, weit entfernt die Konkurrenz zwischen den Unternehmungen aufzuheben, sie vielmehr erst schafft. Diese neue Konkurrenz ist freilich nicht die ruinöse Preiskonkurrenz des kapitalistischen Marktes, sondern Qualitätskonkurrenz, die ihre Ehre darein setzt, in technischen wie sozialpolitischen Musterbetrieben die beste Ware zu erzeugen. Ihre Vorbedingung ist ein freiheitlicher und fortschrittlicher Bürgersinn, der in der Ausbildung der städtischen Verwaltung seine Aufgabe sieht. Schwieriger ist der Vorwurf zu beantworten, daß die Munizipalisierung die technische Entwicklung hindere und daß die städtischen Betriebe nur sehr langsam von den technischen Fortschritten Gebrauch machten. Eine eingehende Widerlegung würde erfordern, festzustellen, wann einzelne wichtige technische Fortschritte, wie zum Beispiel mechanische Ladevorrichtungen, schräg liegende Retorten, die Cyanreinigung usw., um nur einige Beispiele aus der Gasindustrie zu nennen, in den einzelnen städtischen und privaten Anstalten zur Einführung gelangt sind. Leider steht uns das dazu erforderliche Material nicht zur Verfügung; wir müssen uns daher darauf

beschränken, auf einem anderen Wege zu einem Resultat zu kommen. Soweit uns aber eine Kenntnis über die Einführung solcher genannter technischer Fortschritte zur Verfügung steht, lehrt sie, daß es unter den städtischen ebenso wie unter den privaten Anstalten Pioniere gegeben hat und gibt, denen die Gastechnik wichtige Fortschritte zu danken hat und die Neuerungen auf ihrem Gebiete erprobt und in die Praxis eingeführt haben. Im allgemeinen läßt sich behaupten, daß die privaten Gasgesellschaften im sicheren Besitze ihrer Dividenden keine besonderen Anstrengungen gemacht haben, die Technik zu fördern. Damit soll nicht bestritten werden, daß einzelne gut geleitete Gesellschaften eine Ausnahme gemacht haben und machen. Das gleiche gilt aber auch von städtischen Gasanstalten. Mit dem einen Unterschiede: der technische Fortschritt wird von den privaten Gesellschaften nur dann gefördert, wenn er dem Profit zugute kommt; von städtischen Gaswerken aber auch dann, wenn die Reinergebnisse dadurch geringer werden. Es kommt eben alles auf die Person des technischen Dirigenten an. Ob derselbe mit einem Aufsichtsrat oder mit einem städtischen Verwaltungsausschuß zu tun hat, ist eine Frage, die erst in zweiter Linie Bedeutung hat. Beide können in gleicher Weise hinderlich sein, wenn sie ängstlich an der einmal erreichten Profithöhe festhalten.

Wir greifen eine bedeutende Verbesserung auf dem Gebiete der Gasbeleuchtung heraus, da uns für dieselbe Zahlenmaterial zur Verfügung steht, die Gasglühlichtbeleuchtung zu Zwecken der Straßenbeleuchtung. Über die Entwicklung derselben in den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern gibt uns die nebenstehende Tabelle Auskunft.

Vergleichen wir die beiden Gruppen, die Städte mit kommunalen Anstalten auf der einen Seite und die mit privaten auf der anderen Seite, so läßt sich konstatieren, daß die erstere der zweiten entschieden überlegen ist. Die private Gruppe hat keine Stadt aufzuweisen, die bereits im Jahre 1895 wie Wiesbaden mit mehr als 90 Prozent Glühlichtlampen oder wie Charlottenburg, Darmstadt, Duisburg, Liegnitz, Posen mit 30 und mehr Prozent versehen waren. Noch ungünstiger ist das Verhältnis für sie im folgenden Jahre, wo den beiden Städten Augsburg und München mit mehr als 30 Prozent Glühlichtlaternen nicht weniger als 15 städtische Anstalten gegenüberstehen. Diese Zahlen beweisen deutlich, daß auch städtische Gasanstalten sehr wohl imstande sind, bei der Einführung von Verbesserungen die Initiative zu ergreifen.

Die technische Vollkommenheit einer Anlage kommt in der Höhe der Herstellungskosten des Gases oder wenigstens des Teiles, der auf die eigentlichen Produktionskosten entfällt, zum Ausdruck. Daher ist ein Vergleich nur zwischen Anstalten gleichen Umfanges möglich, da dieser auf die Höhe der Produktionskosten einen bedeutenden Einfluß hat. Unter gleichen Verhältnissen werden die großen Anstalten billiger produzieren als die kleinen. Auch der

Name der Stadt	Zahl der Gasglühlichtlaternen in Prozent der überhaupt vorhandenen Gaslaternen					
	1895	1896	1897	1898	1899	1900
A. Mit privater Anstalt:						
Aachen	—	—	10	38	66	93,8
Augsburg	25	66	100	100	—	99,9
Dortmund	5,8	6	6	6	57	—
Frankfurt a. M.	0,8	3	16	43	65	77,0
Frankfurt a. O.	5,5	—	100	100	100	100
Hannover	1	1	15	29	38	53,8
Straßburg	5	5	12	17	46	99,1
München	29	33	100	100	100	100
Stuttgart	2	4	4	5	17	47,8
B. Mit städtischer Anstalt:						
Altona	0,5	2	10	33	56	80,2
Barmen	?	32	45	59	70	100
Berlin	0,2	40	82	100	100	100
Braunschweig	0,5	60	81	100	100	100
Bremen	?	47	64	98	99	99,8
Breslau	1,2	12	54	97	99	99,1
Cassel	2,6	11	20	74	95	96,1
Charlottenburg	40	91	98	100	100	100
Chemnitz	0,3	6	16	44	94	99,0
Danzig	?	20	26	56	96	99,7
Darmstadt	37	99	99	—	—	—
Dresden	—	—	16	76	99	99,6
Düsseldorf	0,9	24	60	100	100	100
Duisburg	40	58	70	100	100	100
Freiburg	5	37	57	57	77	99,7
Görlitz	8	48	100	100	100	100
Halle	4	11	35	99	100	100
Hamburg	1	1	3	3	5	37,8
Karlsruhe	0,5	1	5	8	87	91,0
Kiel	7,5	16	40	69	92	99,6
Köln	1,1	13	57	98	100	97,9
Königsberg	12	33	94	96	97	99,8
Krefeld	?	53	99	100	100	100
Leipzig	5	3	15	43	78	100
Liegnitz	30	65	68	100	100	100
Lübeck	5	10	29	47	66	75,4
Magdeburg	6	26	70	98	98	100
Mannheim	11	22	65	—	100	100
Münster	?	—	5	—	—	—
Nürnberg	—	6	24	100	100	100
Plauen	0,8	11	28	78	100	100
Posen	52	80	100	100	100	100
Spandau	25	100	100	100	100	100
Stettin	8	20	35	58	96	99,8
Wiesbaden	91	93	93	99	99	98,0
Würzburg	?	—	100	100	—	—
Zwickau	?	5	9	25	73	68,1

Preis der Kohlen, der von der Lage der Gasanstalten zu den Grubenfeldern abhängt und für größere Anstalten natürlich billiger ist als für kleine, die Verwertung der Nebenprodukte, deren Verarbeitung nur große Anstalten unternehmen können, die Größe der Verwaltungskosten — das sind alles ebensoviel Momente, die auf die Höhe der Herstellungskosten einwirken, sie steigern können, ohne daß eine technische Rückständigkeit vorhanden zu sein braucht. Ein Vergleich der Gaspreise zwischen den verschiedenen Anstalten würde nur unter Berücksichtigung aller dieser Momente ein immerhin höchst unsicheres Resultat geben. Wir haben in den folgenden Tabellen eine Übersicht über die Gaspreise auf Grund der Mitteilungen in der fünften Ausgabe der Schillingschen statistischen Mitteilung über die Gasanstalten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (München 1896) zusammengestellt. Die Städte, die für Beleuchtungs-, Motoren- und Heizgas verschiedene Preise haben, und ebenso die mit Einheitspreis sind je in einer Tabelle behandelt. Innerhalb derselben sind die Städte nach ihrer Einwohnerzahl in Gruppen zusammengefaßt.

Zahl der Städte (mit städtischen = s oder privaten = p Anstalten)

a. in denen der Kubikmeter kostet für:

Städte mit Einwohnern		L-Gas (Beleuchtung)					M-Gas (Motoren)					H-Gas (Heizung)				
		11 bis 14 Pf.	15 bis 19 Pf.	20 bis 24 Pf.	25 bis 29 Pf.	30 und m. Pf.	11 bis 14 Pf.	15 bis 19 Pf.	20 bis 24 Pf.	25 bis 29 Pf.	30 und m. Pf.	11 bis 14 Pf.	15 bis 19 Pf.	20 bis 24 Pf.	25 bis 29 Pf.	30 und m. Pf.
bis 5000	s.	1	16	4	3	1	11	9	3	1	—	11	8	4	—	—
	p.	1	6	12	11	6	7	16	8	2	1	8	17	7	2	1
5 bis 10000	s.	1	34	40	4	1	25	45	8	—	—	27	42	6	—	—
	p.	—	4	30	6	—	7	30	1	—	1	5	26	1	—	1
10 bis 20000	s.	2	48	30	3	1	43	38	4	—	—	44	35	4	—	—
	p.	2	11	9	1	2	11	12	—	1	—	10	13	—	—	1
20 bis 50000	s.	2	49	22	—	1	57	18	—	—	1	56	17	—	—	—
	p.	—	17	4	2	—	16	5	—	—	—	15	7	—	—	—
über 50000	s.	1	28	9	—	—	36	2	—	—	—	35	3	—	—	—
	p.	—	9	2	—	1	9	2	—	—	—	10	2	—	—	—

b. in denen der Einheitspreis für den Kubikmeter beträgt:

Städte mit Einwohnern	11 bis 14 Pf.		15 bis 19 Pf.		20 bis 24 Pf.		25 bis 29 Pf.		30 Pf. u. m.	
	s.	p.	s.	p.	s.	p.	s.	p.	s.	p.
bis 5000	—	—	3	2	2	10	3	6	7	3
5 bis 10000	—	—	9	4	9	9	2	3	2	2
10 bis 20000	—	1	4	4	6	3	—	1	—	—
20 bis 50000	—	—	2	1	2	3	—	—	—	—
über 50000	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—

In der Gruppe der Städte mit weniger als 5000 Einwohnern haben 16 von 25 mit städtischen Anstalten einen L-Gaspreis von 15 bis 19 Pf. pro Kubikmeter, während von 36 mit privaten nur 6 in diese Klasse fallen, dagegen 12 einen Preis von 20 bis 24 Pf. und 11 einen solchen von 25 bis 29 Pf. haben. Auch bei den Preisen für Motor- und Heizgas können wir den gleichen Umstand beobachten. Die größte Quote hat den niedrigsten Preis, bei den privaten Anstalten fällt sie in die zweite Preisklasse. Noch deutlicher tritt dieses Verhältnis in der Gruppe der Städte mit 5 bis 10000 Einwohnern hervor. Hier haben 34 städtische Anstalten einen L-Gaspreis von 15 bis 19 Pf., 40 einen solchen von 20 bis 24 Pf., während bei den privaten Anstalten die entsprechenden Zahlen 4 und 30 sind. Für M-Gas sind die Reihen bei den städtischen Anstalten 25, 45, 8, bei den privaten 7, 30, 1; für H-Gas bei den städtischen Anstalten 27, 42, 6, bei den privaten 5, 26, 1. Bei den nächsten drei Gruppen tritt dieser Unterschied nicht mehr hervor. Die zweite Tabelle bedarf keiner besonderen Diskussion, die Zahlen sind hier zu klein, als daß ihnen eine allgemeinere Bedeutung zukäme. Besonderer Wert soll aus den bereits erwähnten Gründen überhaupt nicht auf die Tabellen gelegt werden. Nur soviel können sie uns zeigen, daß es mit den billigen Preisen der privaten Anstalten nicht so sehr weit her ist, und daß die der städtischen Anstalten eher hinter ihnen zurückbleiben, als sie übertreffen.

Hat also die Untersuchung der Gaspreise nicht viel zur Entscheidung der Frage beigetragen, so können wir auf dem Wege ihrer Lösung etwas näher kommen, daß wir aus einzelnen Teildaten auf die Güte der technischen Einrichtungen zurückschließen. H. Metzger hat in einem Artikel des „Technischen Gemeindeblattes“ (I. Jahrgang, S. 69 ff.) den Versuch gemacht, auf Grund der Daten in der Statistik der deutschen Gasanstalten nachzuweisen, in welcher Ausdehnung eine technische Rückständigkeit in den Gasanstalten vorhanden ist. Verschiedene Faktoren können im Gasanstaltsbetriebe bedeutende Verluste zur Folge haben, sofern sie nicht genügend beachtet werden. Ein Teil des erzeugten Gases geht durch die unvermeidliche Undichtigkeit des Rohrnetzes verloren, aber innerhalb gewisser Grenzen läßt sich diese Undichtigkeit und damit der Gasverlust reduzieren. Einem bestimmten Kohlenquantum entspricht ferner eine gewisse Gasmenge, deren Größe in ziemlich engen Grenzen schwankt. Je geringer nun die Gasausbeute, desto größer ist der Kohlenverbrauch und damit der Selbstkostenpreis des Gases. Zur Heizung der Retorten wird ein Teil des aus den Kohlen gewonnenen Koks verwendet. Das Verhältnis zwischen vergaster Kohle und Unterfeuerung läßt sich innerhalb gewisser Grenzen regulieren. Wird nun der produzierte Koks im eigenen Betriebe verbraucht, so muß durch den Mehrverbrauch eine Verminderung der Ein-

nahmen bewirkt werden. Bei der Gasproduktion ergeben sich wertvolle Nebenprodukte, deren Bedeutung für den Gaspreis wir schon oben kennen gelernt haben. Die aus einem gegebenen Quantum Vergasungsmaterial sich ergebende Menge desselben steht erfahrungsgemäß fest. Jede unrationelle Anlage muß verminderte Ausbeute und damit Verluste zur Folge haben. Selbstverständlich kosten technische Maßnahmen zur Verhinderung solcher Verluste Geld und dieses Geld wird, wie Metzger hervorhebt, den technischen Direktoren nur sehr unwillig von den städtischen Verwaltungen zur Verfügung gestellt. Die stiefmütterliche Behandlung der Gasanstalten sei um so weniger zu erklären, als sie stets Überschüsse geliefert hätten, und um so wunderbarer, als die Mängel von sachkundiger Seite sofort erkannt und abgestellt werden könnten. Leider macht Metzger im Verlauf seiner Untersuchung keinen Unterschied zwischen privaten und städtischen Gasanstalten, so daß seine weiteren Ausführungen für unseren Vergleich keine Ausbeute geben. Die Unterscheidung selbst auf Grund der genannten Statistik vorzunehmen, war uns unmöglich, da dieselbe leider als „vertraulich" nur zum Gebrauch der beteiligten Gasanstalten erscheint. Doch steht uns zur Nachprüfung von zwei Punkten, die Metzger in seinem Artikel behandelt hat, das Material für die Städte mit mehr als 50000 Einwohnern zur Verfügung. Metzger bezeichnet unter normalen Verhältnissen einen Gasverlust von 5 Prozent der Gesamtabgabe im Rohrnetz als normal, nimmt dann aber selbst einen Prozentsatz von 7,5 an, und prüft daraufhin die Verluste der verschiedenen Anstalten. Es gab nun unter den Anstalten mit mehr als 2,7 Millionen Kubikmeter Jahresproduktion 19 = 38 Prozent der in der Statistik angeführten, die mehr als 7,5 Prozent Gasverlust hatten. Von den 38 städtischen Gasanstalten in Städten mit mehr als 50000 Einwohnern und mehr als 2,7 Millionen Kubikmeter Jahresproduktion hatten im Jahre 1899 bezw. 1899/1900 nur 8, also zirka 21 Prozent, mehr als 7,5 Prozent Gasverlust. Sie stehen also nicht ungünstig da. Ferner untersucht Metzger die Gasausbeute aus 100 Kilogramm Kohlen und bezeichnet als normal 28,5 Kubikmeter. Unter dieser Ausbeute blieben nach der Statistik 5 Anstalten der genannten Klasse = 10 Prozent. Von den 38 städtischen Anstalten hatten 6 = 15,7 Prozent eine unternormale Ausbeute.

Im allgemeinen wird man von den größeren Städten kaum behaupten können, daß sie Erneuerungen und Verbesserungen ihrer Werke ablehnender gegenüberstehen, als die größeren Aktiengesellschaften. Der Metzgersche Satz, daß die Kommunen vielfach aus eingewurzelter Scheu vor Verbesserungen und Erweiterungen der alten Gasanstaltsbetriebe jährlich Unsummen vergeuden, mag für manche der kleineren Gemeinden zutreffen, gilt aber ebensosehr für die kleineren privaten Betriebe.

Die Höhe des durchschnittlichen Gasverbrauchs kann uns innerhalb gewisser Grenzen ziemlich genau angeben, ob von den Gasanstalten für den Konsum ihrer Ware eine rege agitatorische Tätigkeit entfaltet worden ist. Allerdings würde es verkehrt sein, aus den Jahresverbrauchsziffern zweier Städte auf die Tätigkeit ihrer Gasanstalten zurückzuschließen. Der Jahresverbrauch wird auch noch von einer Reihe mindestens ebenso wichtiger Faktoren beeinflußt. Die Größe der Stadt und der dadurch bedingte größere Aufwand für die öffentliche Beleuchtung, die Ausdehnung der Industrie im allgemeinen und einzelner Industrien mit großem Gasverbrauch im besonderen usw. — alle üben ihre Wirkung auf die Jahresverbrauchsziffer aus. Trotzdem aber können wir die Jahresverbrauchsziffern der Städte mit städtischen Anstalten denen der Städte mit privaten Anstalten gegenüberstellen, sofern wir nur uns darauf beschränken, die nach Einwohnerzahl eingeteilten Städtegruppen dem Vergleich zugrunde zu legen und uns hüten, zu viel aus ihm ableiten zu wollen. Auch deshalb werden wir es tun dürfen, weil die privaten Gasanstalten wohl in der Mehrzahl gerade in den Städten sich finden werden, in denen eine rege Industrie einen größeren Gasverbrauch von vornherein garantiert und infolgedessen die private Unternehmung zur Gründung von Gasanstalten veranlaßt hat. Unser Vergleich wird also den privaten Gasanstalten auf keinen Fall Unrecht tun. Die folgende Tabelle, die gleichfalls aus den Schillingschen „Statistischen Mitteilungen" zusammengestellt ist, macht den Versuch, die Jahresverbrauchsziffern der städtischen und privaten Anstalten in Vergleich zu setzen.

Jahresverbrauch pro Einwohner in Kubikmeter	Zahl der Städte mit untenstehender Zahl der Einwohner, in denen der durchschnittliche Jahresgasverbrauch die vorstehende Zahl von Kubikmeter Gas beträgt									
	bis 5000 Einwohner		5 bis 10 000 Einwohner		10 bis 20 000 Einwohner		20 bis 50 000 Einwohner		über 50 000 Einwohner	
	s.	p.	s.	p.	s.	p.	s.	p.	s.	p.
0 bis 10 . .	3	1	2	8	2	1	—	1	—	—
11 = 20 . .	9	17	32	27	18	11	4	3	—	1
21 = 30 . .	13	12	36	17	29	16	17	11	3	1
31 = 40 . .	3	11	12	6	19	11	19	5	7	2
41 = 50 . .	4	4	7	2	9	5	21	6	10	4
51 = 60 . .	—	2	7	1	5	5	7	4	6	4
61 = 70 . .	—	1	—	1	2	—	3	1	5	1
71 = 80 . .	—	—	1	—	1	—	1	—	3	1
81 = 90 . .	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—
91 = 100 . .	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
101 = 110 . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
110 u. mehr . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Über Aachen, Berlin und Frankfurt a. M. fehlen die Angaben.

In der Gruppe der Städte mit 5000 Einwohnern, die 36 städtische und 48 private Anstalten umfaßt, liegen die Maximalziffern des Jahresverbrauchs bei den städtischen Anstalten in der Stufe 21 bis 30 Kubikmeter, bei den privaten in der Stufe 11 bis 20 Kubikmeter. Dasselbe Verhältnis gilt für die Gruppe der Städte mit 5 bis 10000 Einwohnern, aber von 97 städtischen Anstalten haben nur 34, also ungefähr ein Drittel, von 63 privaten Anstalten 35, also mehr als die Hälfte, bis zu 20 Kubikmeter Jahresverbrauch. In der dritten Gruppe der Städte mit 10 bis 20000 Einwohnern fällt die Maximalziffer in die Stufe 21 bis 30 Kubikmeter Jahresverbrauch, und zwar für beide Arten Anstalten. Eine sehr günstige Stellung nehmen die städtischen Anstalten in der nächsten Gruppe, Städte mit 20 bis 50000 Einwohnern, ein. Hier fällt die Maximalzahl derselben in die Stufe 41 bis 50 Kubikmeter Jahresverbrauch, während sie bei den privaten Anstalten in der Stufe 21 bis 30 Kubikmeter verbleibt. Auch in der letzten Gruppe, Städte mit mehr als 50000 Einwohnern, haben die städtischen Anstalten höhere Jahresverbrauchsziffern aufzuweisen. Ohne daß wir der Tabelle einen höheren Wert beilegen wollen als sie besitzt, soviel ergibt sie auf jeden Fall, daß die privaten Anstalten keine höheren Jahresverbrauchsziffern aufzuweisen vermögen, als die städtischen Anstalten. Es wird ja immer von den Anhängern der privaten Unternehmung darauf hingewiesen, daß der private Betrieb es viel besser verstände, sich den Bedürfnissen des einzelnen Konsumenten anzuschmiegen und infolgedessen auch einen größeren Absatz seiner Ware zu erzielen. Unsere Tabelle zeigt, daß entweder der privaten Akquisitionsfähigkeit nicht die Bedeutung zukommt, die man ihr zuschreibt, oder daß die städtischen Anstalten mindestens die gleiche Fähigkeit zu entfalten verstehen.

Auch die nebenstehende Tabelle über die Verbreitung der Gasmotore, weist keinen großen Unterschied zwischen kommunaler und privater Tätigkeit nach.

Wenn wir von den nach der Zahl der Motoren geordneten Gruppen ausgehen, so finden wir, daß die Maximalzahlen der Gasanstalten ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie in kommunalem oder privatem Besitze sind, in die gleichen Motorenklassen fallen. So hat in der Gruppe der Gemeinden mit bis zu 5000 Einwohnern die überwiegende Mehrzahl der städtischen wie privaten Gasanstalten bis zu 10 Motoren, in den Gruppen 5 bis 10000 und 10 bis 20000 Einwohner ebenfalls bis zu 10 Motoren. Die Übereinstimmung geht so weit, das in der Gruppe 20 bis 50000 Einwohner die beiden Klassen, private und städtische Anstalten, in gleicher Weise zwei in die gleichen Motorenklassen fallende Maxima besitzen. Aus den Zahlen der Tabelle läßt sich auf keinen Fall ein Schluß auf die Inferiorität der städtischen Gasverwaltungen ziehen. Wenn nun Schäfer in seinem Buche: „Die Kraftversorgung der deutschen Städte durch Leuchtgas", S. 9, für einige Städte

Zahl der Motoren	Zahl der Städte mit untenstehender Zahl der Einwohner und vorstehender Zahl der Motoren									
	bis 5000 Einwohner		5 bis 10 000 Einwohner		10 bis 20 000 Einwohner		20 bis 50 000 Einwohner		über 50 000 Einwohner	
	s.	p.	s.	p.	s.	p.	s.	p.	s.	p.
1 bis 10 . .	23	30	69	34	39	14	6	4	—	—
11 = 20 . .	2	5	18	10	23	13	15	3	—	—
21 = 30 . .	1	—	3	—	16	6	15	8	—	—
31 = 40 . .	—	—	—	—	9	7	13	3	2	1
41 = 50 . .	—	—	1	—	—	—	7	1	3	1
51 = 100 . .	—	—	—	—	—	—	14	8	13	2
101 = 150 . .	—	—	—	—	—	—	3	—	6	4
151 = 200 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3
201 = 300 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
301 = 400 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
401 = 500 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
501 = 600 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
über 600 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

Aachen, Hannover und Frankfurt a. M. fehlen.

behauptet, daß da, wo Gesellschaften den Betrieb der Gasanstalten in Händen haben, der Gasmotor meist stark verbreitet sei, so hebt diese Behauptung das Resultat unserer Tabelle nicht auf, da sie sich nur auf eine beschränkte Anzahl von Städten bezieht. Auch bei der Verbreitung des Gasmotors gilt das gleiche, was wir oben über die Differenzierung der Gaspreise ausgeführt haben. Einzelne gutgeleitete private Gasanstalten, wie die Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft zu Dessau, die Neue Gasaktiengesellschaft zu Berlin usw., haben sich mit viel Energie und Erfolg der Verbreitung des Gasmotors angenommen. Doch lassen sich ihnen ebensoviele Beispiele rühriger städtischer Gasverwaltungen auf diesem Gebiete an die Seite stellen.

Stehen also heutigentages die städtischen Anstalten, was Förderung des Gaskonsums angeht, ziemlich auf gleicher Höhe wie die privaten Anstalten, so gebührt doch einigen von diesen, in erster Linie der eben schon erwähnten Deutschen Kontinental-Gasgesellschaft zu Dessau, das Verdienst, durch die Differenzierung der Gaspreise und Verbilligung der Preise für das Heiz- und Kochgas zuerst in planmäßiger Weise die Ausdehnung des Konsums über die Befriedigung des Lichtbedürfnisses hinaus angestrebt zu haben. Bereits im Jahre 1868 hat sie die große Bedeutung des Gases als Heizmaterial erkannt und den mit ihr in Vertragsverhältnis stehenden Städten Rabatte für Heiz- und Kraftgas von 25 bis 30 Prozent, also Heizgaspreise von 14 bis 9 Pf. pro Kubikmeter freiwillig eingeräumt. In ihren Zirkularen wurde schon damals und später wiederum bei der Einführung der Gasmotore ausdrücklich

die Absicht betont, das Kleingewerbe und seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie zu fördern. Wir werden weiter unten zu untersuchen haben, inwieweit der Herabsetzung der Kraftgaspreise eine solche sozialpolitische Bedeutung zukommt. Neben der Preisermäßigung wurden allerlei Erleichterungen bei der Anschaffung und Einrichtung der Apparate und Maschinen gewährt. Auch die Neue Aktiengesellschaft zu Berlin hat schon im Jahre 1877 die Gaspreise für den Verbrauch der Ottoschen Gaskraftmaschinen bedeutend herabgesetzt, um deren Einführung zu erleichtern und durch ihre Benützung einen größeren Gaskonsum zu erzielen. Sie stufte die Gaspreise nach der Größe der Motoren ab und zahlte den Dirigenten für die Placierung und Inbetriebsetzung von Motoren eine Prämie. Durch eine Verordnung von 1879 suchte die Anstalt die Einführung von Koch- und Heizapparaten zu fördern. Das Gas sollte zu einem sehr niedrigen Preise geliefert, die Gasuhren für Apparate mit größerem Konsum unentgeltlich den Konsumenten leihweise überlassen und die Verbindungs- und Aufstellungskosten so billig als möglich berechnet werden.

Zeigen uns also diese Daten, daß einige private Gasverwaltungen als Pioniere der Preisermäßigungen für Heiz- und Kraftgas zu gelten haben, so können wir neben ihnen eine städtische Gasverwaltung nennen, die ebenso frühzeitig wie sie solche Einrichtungen getroffen hat. Die städtische Anstalt in Quedlinburg gewährt uns ein Beispiel fortschrittlicher Auffassung und Tätigkeit. Von 24 Pf. pro Kubikmeter im Jahre 1870 wurde der Gaspreis auf 16 Pf. im Jahre 1880 herabgesetzt. Im Jahre 1878 wurde ein besonderer Gaspreis für Motoren (15 Pf.), im Jahre 1880 ein Kochgaspreis von 12 Pf. eingeführt. Die verschiedenen Preise wurden 1888 durch einen einheitlichen Preis ersetzt, der nach den Jahreszeiten wechselt. Er betrug April bis Oktober 12 Pf., Oktober, Februar, März 14 Pf., November, Januar 16 Pf., Dezember 18. Pf und wurde 1892 um weitere 2 Pf. herabgesetzt. Hand in Hand mit dieser Tarifentwicklung ging die Einführung von Einrichtungen, die alle dazu bestimmt waren, den Gaskonsum in die weitesten Kreise zu tragen. Von Anfang an wurde das Zuleitungsrohr auf der Straße nur bis zu einer bestimmten Länge berechnet. Schon im Jahre 1870 wurde die innere Einrichtung inklusive der äußeren Beleuchtungsgegenstände kostenfrei gegen Zahlung eines Zuschlages von 2 Pf. pro Kubikmeter geliefert. Das Jahr 1888 brachte dann die Aufhebung der Gasmessermiete und die freie Zuleitung zur Grundstückgrenze. Ihren Abschluß fand diese Entwicklung mit der freien Führung der Röhren bis in den Keller zur Gasuhr, der freien Aufstellung der Gasuhr und der freien Einrichtung der inneren wagerechten und senkrechten Steigeleitung, die ohne weiteres in das Eigentum der Hausbesitzer übergehen. Die weitere Ausdehnung des Konsumentenkreises wurde von dem Gaswerk durch die Einführung von Gasautomaten zu erreichen ge-

sucht, die zugleich mit den Gaseinrichtungen bis zu fünf Flammen, Kochapparaten und Gasglühlichtbrennern gegen einen Automatenpreis von 16 Pf. frei geliefert werden. Die städtische Gasverwaltung in Quedlinburg, deren Tätigkeit wir im vorstehenden summarisch skizziert haben, hat also außer von der Differenzierung der Gaspreise, anfänglich nach der Art des Verbrauches, später nach der Zeit desselben von zwei weiteren Mitteln für die Steigerung des Gaskonsums Gebrauch gemacht: der Einführung der Automaten und der unentgeltlichen Lieferung der Installation, wie wir am kürzesten die Gruppe von Bestimmungen bezeichnen können, die sich mit der Legung der Zuleitungen, der Apparate usw. beschäftigen. Wir wollen zunächst untersuchen, inwieweit andere Städte ebenfalls die Gasautomaten eingeführt haben, und wie ihr Verhalten dabei im Vergleiche zu dem der privaten Anstalten zu beurteilen ist.

Viel weniger günstig als bei der Einführung der Gasglühlichtbeleuchtung stellt sich uns die Tätigkeit der Stadtverwaltungen auf dem Gebiete der Gasautomaten dar. Hier haben einige rührige private Gesellschaften, in erster Linie die Deutsche Kontinentale Gesellschaft, sie bei weitem überflügelt. Auch in England scheinen die Gesellschaften die Pioniere gewesen zu sein. Die Liverpooler Gasgesellschaft war die erste, die Gasautomaten einführte, ihr sind andere private Gesellschaften, dann auch städtische gefolgt. Eine Anzahl von Gesellschaften hat in den letzten zehn Jahren die Zahl ihrer Konsumenten durch die Einführung der Gasautomaten verdoppelt. So hat die South Metropolitan Gas Company in London 80 Jahre gebraucht, um 100 000 Konsumenten zu gewinnen, dagegen nur acht Jahre für die gleiche Zahl von Automatengaskonsumenten. Von England ist der Gasautomat auch nach Deutschland gekommen und wurde hier durch die Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft in Dessau eingeführt. Bereits Ende des Jahres 1898 hatte die Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft 4652 Gasautomaten mit 24 257 Flammen aufgestellt und überall die besten Erfahrungen gemacht. Neben dieser Gesellschaft ist die städtische Verwaltung in Magdeburg zu nennen, die die Bedeutung der Gasautomaten für die Vermehrung des Gasabsatzes sowohl von Leuchtgas als Heizgas frühzeitig erkannt und planmäßig gefördert hat. Im allgemeinen sind es aber, wie die folgende Tabelle beweist, mit Ausnahme von Magdeburg und Karlsruhe, nur private Gasanstalten gewesen, die mit der Einführung des Gasautomaten den Anfang gemacht haben. Erst sehr viel später sind andere städtische Gasverwaltungen gefolgt. Darüber gibt uns die umstehende Tabelle Aufschluß.

In einem Berichte der Deutschen Kontinentalgesellschaft in Dessau werden als Gründe für die langsame Einführung der Gasautomaten in Deutschland folgende angeführt: die geringe Bewegungsfreiheit der städtischen Direktoren, die Abneigung der städtischen Anstalten gegen die Installation von privaten

Zahl der Automaten in Städten mit

Städtischen Anstalten	1899*	1900	1901	1903
Magdeburg . .	574	780	948	—
Karlsruhe . .	267	602	—	1332
Berlin . . .	140	143	2405	ca. 10000
Charlottenburg	65	—	96	418
Königsberg . .	33	92	122	537
Weimar . . .	35	85	—	—
Nürnberg . .	—	68	271	—
Würzburg . .	—	19	—	—

* Beziehungsweise 1899/1900 usw.

Privaten Anstalten	1899	1900
Frankfurt a. M.		
J. K.-G.-A.	578	1800
do. Fr. Gasges.	6	580
Hannover . . .	501	1018
Berlin	400	686
Mülhausen i. E. .	305	518
Straßburg i. E. .	255	869
Augsburg . . .	250	270
Aachen	216	318
Anstalten d. Dtsch.		
Kont.-Gasges.		
Dessau:		
Erfurt	446	686
Dessau	393	441
Luckenwalde . .	375	456
Potsdam . . .	360	501
Nordhausen . .	334	326
Frankfurt a. O. .	301	447
München-Gladbach	270	301
Gotha	251	256
Ruhrort	218	240
Eckesey	105	104

Gaseinrichtungen, was aber nur in einigen Fällen zutreffen dürfte, hauptsächlich aber die riesige Entwicklung des Gaskonsums. Die Einführung des Automaten fiel gerade in eine Zeit so enormer Vermehrung des Gasverbrauches, daß die Beschaffung des zur Erweiterung der Gasanstalten notwendigen Kapitales mancher Stadt und Gesellschaft zu schaffen gemacht hat. Die Gasverwaltungen schwammen im Überfluß und dachten nicht daran, daß auch wieder magere Jahre kommen können. Wie aber der Dessauer Bericht sehr richtig bemerkt, hätten gerade die günstigen Zeiten zur weitesten Einführung der Gasautomaten benützt werden sollen, um in ihrem Konsum einen Schutz gegen schlechte Zeiten zu haben. Die städtischen Gasverwaltungen können also nicht von dem Vorwurfe freigesprochen werden, daß sie die Einführung der Gasautomaten vernachlässigt haben. So hatte zum Beispiel die sonst sehr rührige Gasverwaltung der Stadt Charlottenburg bereits im Jahre 1897 Versuche mit automatischen Gasmessern gemacht und war bis zum Jahre 1900/1901 nicht über Versuche hinausgekommen. Der Bericht über das Jahr 1900/1901 kommt sogar zu der Ansicht, daß die Benützung automatischer Gasmesser niemals in Charlottenburg einen größeren Umfang gewinnen werde und führte als Grund die örtlichen Verhältnisse an. Und welches sind diese örtlichen

Verhältnisse? Hören wir darüber den Bericht: „Diese Bevölkerung (nämlich die minder begüterte Arbeiterbevölkerung, der die Einrichtung vorzugsweise zugute kommen soll) wohnt vorzugsweise in Hinterhäusern, in denen Gaszuleitungen fast durchweg nicht vorhanden und somit Gasmesseranschlüsse überhaupt nicht möglich sind. Wenn daher die Gasbenützung in kleinen Haushaltungen wesentlich gefördert werden soll, so würde nur erübrigen, die Hauptzuleitungen in den Hinterhäusern künftig nicht, wie dies bisher geschieht, auf Kosten der Hauseigentümer, sondern für Rechnung der Gasanstalt zu verlegen. Ein solcher Ausweg erscheint aber unbillig, weil dadurch diejenigen Hauseigentümer in Nachteil kommen würden, die schon jetzt die Hauptgasleitung für ihre Rechnung herstellen müssen.“ Solange allerdings in Charlottenburg die Gasverwaltung an dieser zarten Rücksicht auf die Hauseigentümer mit Hinterhausleitungen festhält, solange werden die Gasautomaten nicht an Verbreitung gewinnen. Die Hauseigentümer haben nicht das geringste Interesse daran, sich in Unkosten zu stürzen, um den Bewohnern ihrer Hinterhäuser die Benützung von Gas zu ermöglichen. Daran können sie nichts verdienen. Übrigens weiß der Verwaltungsbericht für 1901/1902 zu berichten, daß die Versuche in neuerer Zeit zu einem günstigen Ergebnis geführt haben, und daß die Zahl der Automaten auf ca. 700 im ersten Vierteljahre des Etatsjahres 1903 angewachsen ist. Welch schlagende Widerlegung der langen Deklamationen von 1901! Mit noch weniger Energie hat sich die Berliner Gasverwaltung anfangs der Automaten angenommen. Die von ihr angestellten Versuche ergaben natürlich stets schlechte Resultate. Die Mangelhaftigkeit unseres Münzsystems mit den einander ähnlichen Zwei-, Zehn- und Fünfzigpfennigstücken, die Unzuverlässigkeit der Automaten selber — alles mußte dafür herhalten, sie zu begründen, nur nicht die Tätigkeit der Gasverwaltung. Mit vollstem Rechte machte das „Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung“ (1900, S. 41) diesen Ausflüchten gegenüber auf die Erfolge der privaten Gasgesellschaften, insbesondere der Deutschen Kontinental-Gasgesellschaft aufmerksam und bemerkte dann: „Eine Sache, die sich in England in vielen hunderttausenden Ausführungen seit Jahren vortrefflich bewährt und in zahlreichen deutschen Städten anstandslos und mit bestem Erfolge eingeführt ist, kann in Berlin nicht mehr als ‚noch nicht reif‘ bezeichnet werden!“

Auch die Bestimmungen, die für die Abgabe von Gas durch Gasselbstmesser von einzelnen Städten getroffen worden sind, tragen nicht gerade dazu bei, die raschere Einführung derselben zu befördern. Automaten führen sich nur da ein, wo die Leitung und Einrichtung von der Gasanstalt kostenfrei geliefert wird. Ferner ist es sehr wichtig, mindestens eine Flamme zum Kochgaspreise abzugeben. In Basel werden sogar fünf Flammen gestattet, für die ein Zuschlag von 2 Franken pro Flamme und Jahr erhoben wird.

Auch in Nürnberg kann eine Automateneinrichtung bis zu drei Leuchtflammen außer der Gas-, Koch- und Heizeinrichtung umfassen, während in Düsseldorf aus den Automaten, die ausschließlich für Koch- und Heizzwecke aufgestellt sind, kein Gas zu Beleuchtungszwecken entnommen werden darf. Das ist ein bedeutender Nachteil, da es geradezu ausgeschlossen ist, für den geringen Beleuchtungsbedarf dieser Kleinstkonsumenten noch besondere Automaten für Beleuchtungsgas aufzustellen. Dagegen stellt Düsseldorf auch Automaten für Beleuchtungszwecke auf, während Nürnberg solche nicht gestattet. Auch das ist eine grundlose Erschwerung der Benützung von Automaten. Kostenfreie Herstellung der Steigeleitungen scheint mit Ausnahme von Magdeburg nirgends üblich zu sein. Wo also die Hausbesitzer sich nicht entschließen, die Einrichtung derselben auf ihre Kosten vorzunehmen, dürfte die Einrichtung der Gasautomaten an der Mittellosigkeit der Abnehmer scheitern. Auch die Vorschrift eines Minimalverbrauches, die wir unter den Berliner Bestimmungen antreffen, ist ein Hindernis in der gleichen Richtung. Berlin verlangt einen Mindestverbrauch von 300 Kubikmeter pro Jahr, andernfalls ist für jeden Kubikmeter des Minderverbrauches ein Zuschlag von 3 Pf. zu entrichten. Der Satz ist viel zu hoch gegriffen, er wird zum Beispiel in Frankfurt a. M., Hannover, Straßburg usw. überhaupt nicht und in Berlin bei den Automaten der Imperial-Kontinental-Gasassoziation nur im Durchschnitt erreicht. Alles in allem gewinnen wir aus den Bestimmungen der städtischen Gasanstalten den Eindruck, daß dieselben ängstlich bestrebt gewesen sind, etwaige finanzielle Verluste, die ihnen aus den Gasautomaten eventuell erwachsen könnten, möglichst zu vermeiden. Sie suchen daher gerade die kleinsten Konsumenten von der Benützung auszuschließen und nehmen so den Gasautomaten ihre große sozialpolitische Bedeutung. Man muß Öchelhäuser zustimmen, wenn er sagt, daß die sozialen Rücksichten für Einführung des Gases in die ärmeren Volksschichten gegenüber der rein fiskalischen Ausnützung der Gaswerke nur selten in die Erscheinung treten.* Welche Erfolge mit Automaten selbst in kleinen Städten erzielt werden können, dafür ist die Stadt Vegesack ein gutes Beispiel.** Vor der Einführung der Automaten waren 323 Häuser von 632 mit Gasleitungen versehen. Ohne Gasversorgung waren 309 Gebäude mit 440 Familien. Um auch diese für den Gasverbrauch zu gewinnen, wurde die Einrichtung von Automaten beschlossen. Sie werden für Beleuchtungs- und Kochzwecke gemeinsam hergestellt. Der Hausanschluß, die gesamte Einrichtung mit Lampen und Kochern mit allem erforderlichen Zubehör wird den Konsumenten kostenlos

* Auf der 39. Jahresversammlung der Gas- und Wasserfachmänner in J. f. G. W. 1899, S. 494.

** Vergl. Wagner, Erfahrungen mit Gasautomaten, in J. f. G. W. 1901, S. 265 ff.

geliefert; ein bestimmter Jahresverbrauch wird nicht verlangt. Der Gaspreis ist auf 20 Pf. für 1 Kubikmeter festgesetzt, während sonst Leuchtgas 18 Pf. und Kochgas 15 Pf. kosten. Bereits im ersten Jahre wurden 100 Gasautomaten aufgestellt, deren wirklicher Jahresverbrauch sich im Durchschnitt auf 410 Kubikmeter stellte. Die Kosten einer Automatenanlage betrugen 110 Mk., die Einnahme für die Miete (3,5 Pf. pro Kubikmeter), die in dem Verkaufspreis von 20 Pf. enthalten ist, 14,35 Mk., so daß bei einer Kapitalverzinsung von 4 Prozent für Tilgung und Abschreibung 9 Prozent übrig bleiben. Die Benützer der Automaten rekrutieren sich aus allen Bevölkerungskreisen. Fabrik- und Werftarbeiter, sowie kleinere Handwerker machen gern von ihnen Gebrauch, aber auch Beamte, Buchhalter, Privatleute, höhere Postbeamte usw., kleinere Wirtschaften, Läden, Werkstätten und Plättereien. Von Vegesack aus wird auch der kleine Ort Grohn versorgt. Dort hat das Gaswerk 110 Arbeiterwohnungen der Bremer Tauwerkfabrik mit Gasautomatenanlagen versehen. Jede der Wohnungen erhielt einen Zweilochkocher, eine Lyra mit Normalglühlicht für die Wohnstube und einen Wandarm mit Juwelbrenner für die Küche. Die Einrichtung nebst einem dreiflammigen Automatengasmesser kostete 81 Mk., der Verbrauch ist wesentlich geringer als in Vegesack, da sich die Arbeiter zum großen Teile aus Polen rekrutieren, die sehr sparsam und bedürfnislos sind.

Auch auf dem Gebiete der Installation haben die städtischen Gasverwaltungen eine Schwerfälligkeit und ängstliche Scheu vor der Inanspruchnahme städtischer Mittel für diese Zwecke gezeigt, die sie nicht zu ihrem Vorteile von den leitenden Gasgesellschaften unterscheidet. Wir erwähnten bereits, daß die Gasverwaltung in Quedlinburg die wagrechten und senkrechten Steigeleitungen im Innern der Häuser unentgeltlich liefert. Stellen wir neben diese fortschrittliche städtische Verwaltung eine private. Die Neue Gasaktiengesellschaft gewährt seit 1893 die Gratisverlegung der Zuleitung, wenn dieselbe nicht außergewöhnlich lang ist, ferner die Gratisverlegung von Hauptstammrohren durch ganze Häuser, die Herstellung der Zweigleitungen für die Kochapparate gegen Entgelt des Arbeitslohnes bis zur gänzlichen Gratiseinrichtung in der Küche, sie leiht die Gasmesser, durch welche das zum Heizen und Kochen verbrauchte Gas getrennt von dem Beleuchtungsgase gemessen wird, an die Konsumenten unentgeltlich aus und gestattet den Anschluß von 1 bis 2 Flammen zur Beleuchtung der Küche an den Gasmesser für den Kochapparat. Von hier bis zur Ausführung der gesamten für den privaten Gebrauch erforderlichen Beleuchtungs- und Kocheinrichtung durch die Gasanstalt und auf ihre Kosten ist in der Tat kein sehr weiter Schritt mehr. Und das kann ja wohl als die notwendige Vorbedingung für die allgemeine Ausdehnung des Gasverbrauches bis hinab in die großen Kreise der nichtbesitzenden Klassen der Einwohnerschaft

bezeichnet werden, daß seitens der Gasanstalten die gesamten Installationskosten getragen werden, und die Konsumenten, soweit ihnen eben ihre finanzielle Lage die Einrichtung der Gaszuleitung nicht gestattet, für die Benützung des Gases von der Willkür der Hauseigentümer unabhängig gemacht werden. Wieweit sind noch die Städte von diesem Ziele entfernt! Die Zuleitung des Hauptrohres von den Straßenröhren bis zur Grundstücksgrenze, geschweige denn bis zum Gasmesser, erfolgt nicht einmal in allen Städten auf Kosten der Stadt. Alle möglichen Einschränkungen sind vorbehalten. Unentgeltlich erfolgt die Zuleitung von den Straßenröhren bis zum Gasmesser und die Aufstellung des letzteren nur in Cassel (in Straßen mit Gasleitung), Halle (falls im Hause Gasleitung vorhanden ist) und in Magdeburg, gänzlich auf Kosten der privaten Konsumenten dagegen in Bielefeld, Bonn, Bremen, Cöln, Darmstadt, Elberfeld, Essen, Freiburg, Hagen, Leipzig, München, Remscheid, Stuttgart, Würzburg. Die Strecke vom Straßenrohr bis zur Grundstücksgrenze wird auf Kosten der Stadt gelegt in Dresden, Düsseldorf, Elbing, Altona, Danzig, Offenbach, Posen, Hamburg, Chemnitz und Wiesbaden, in Karlsruhe nur, falls sie unter 10 Meter, in Spandau unter 20 Meter bleibt, in Barmen sogar nur für eine Länge von 3 Meter. In einer Anzahl von Städten hört das unentgeltlich von der Stadt zu verlegende Rohr 2 Meter bezw. 1,5 Meter bezw. 6 Fuß vor der Grundstücksgrenze oder der Straßenfluchtlinie auf. Das gilt für Königsberg, Bromberg, Charlottenburg, Zwickau, Breslau, Stettin, Görlitz und Liegnitz. In Kiel dagegen ist die städtische Verwaltung so entgegenkommend und legt das Rohr noch 2,5 Meter hinter die Straßengrenze in das Grundstück des Hausbesitzers hinein.

Nur in den drei Städten Düsseldorf, Elbing und Magdeburg werden von der städtischen Gasverwaltung auch Leitungen im Inneren des Hauses hergestellt. So legt das Gaswerk in Düsseldorf die für die Aufstellung eines Kochherdes erforderliche Rohrleitung, soweit dieselbe die Länge von 10 Meter nicht überschreitet, stellt einen besonderen Gasmesser und den Gasherd auf und berechnet für die gesamte Einrichtung eine bestimmte monatliche Miete. In Elbing werden die inneren Leitungen, die zur Verwendung des Gases zu Koch- und Heizzwecken dienen sollen, auf besonderen Antrag gegen eine jährliche Miete von 10 Prozent des Selbstkostenpreises von der Verwaltung gestellt. In Magdeburg wird bei kleineren Gasanlagen in Geschäftsräumen und Werkstätten bis zu 5flammigen Gasmessern die Leitung auch hinter dem Gasmesser bis zu den Brennern von der Verwaltung kostenlos ausgeführt. Die Abnahme des Gases hat durch Automaten zu erfolgen, die kostenfrei aufgestellt werden. Unter Umständen werden auch in Wohnräumen Deckenleitungen auf Kosten der Verwaltung ausgeführt. Kochgasanlagen werden dann kostenlos geliefert, wenn die Koch- und Plättanlage von der Gas-

verwaltung gemietet werden. Der Gaspreis beträgt in allen diesen Fällen 20 Pf. pro Kubikmeter; in demselben ist die Vergütung für die Kosten der Leitung und des Messers im Gaspreise mit einbegriffen.

Nicht einmal zur unentgeltlichen Lieferung der Gasmesser hat sich die Mehrheit der Städte entschließen können. Selbst da, wo sie kostenfrei aufgestellt werden und keine Miete erhoben wird, werden den Konsumenten Unterhaltungskosten berechnet. Ohne weitere Bedingung liefert Danzig, Görlitz, Liegnitz, Nürnberg, Spandau, Stuttgart, Zwickau die Gasmesser, während Barmen, Freiburg, Halle, Karlsruhe einen bestimmten Minimalkonsum verlangen. Unentgeltlich werden dann die Gasmesser für Heiz-, Koch- und Motorengas in Duisburg, Elbing, Elberfeld aufgestellt, während Bonn und Posen auch für diesen einen Minimalkonsum vorschreibt. In Hamburg sind die Mieten für diese Gasmesser billiger als die für Beleuchtungsgas. Dagegen machen Cassel, Charlottenburg, Düsseldorf, Magdeburg, Kiel, Stettin, Altona, Bremen, Crefeld, Darmstadt, Offenbach, München, Bielefeld, Chemnitz keinen Unterschied für die Gasmesser der verschiedenen Gasarten und erheben gleiche Mietsätze für dieselben.

Derselbe kleinliche Geist zeigt sich ferner in der Erhebung von Prüfungsgebühren für die Abnahme solcher Leitungen, die nicht von der Gasanstalt selbst hergestellt sind, wie das zum Beispiel in Nürnberg, Dresden, Würzburg, Altona, Stuttgart und Görlitz der Fall ist. In anderen Städten, wie Cassel, Bromberg, Offenbach, ist die erste Prüfung frei, während für jede folgende Gebühren berechnet werden.

Wir haben bereits oben bei den Automaten hervorgehoben, wie wichtig es für die schnellere Einführung derselben ist, den Anschluß einer oder mehrerer Leuchtflammen an die Leitung für die Koch- oder Heizvorrichtungen zu gestatten. Das gleiche gilt allgemein für den Bezug von Heiz-, Koch- und Motorengas, und eine größere Anzahl städtischer Gasverwaltungen ist auch fortschrittlich genug, ihren Konsumenten diese Erleichterung zu gewähren. Meist wird der Anschluß einer Leuchtflamme bei Aufstellung einer Gasmaschine, eines Kochapparates oder eines Gasbadeofens gestattet. Häufig wird die Größe der Leuchtflammen beschränkt, indem ein bestimmter Maximalkonsum derselben, 150 bezw. 200 Liter, vorgeschrieben wird. Auch hier fehlt es nicht an einschränkenden Bestimmungen, die durch ihre Kleinlichkeit den Eindruck machen, als ob die Konzession nur widerwillig gewährt sei, und die auf jeden Fall die Wirkung der erleichternden Bestimmungen teilweise oder ganz wieder aufheben. So wenn zum Beispiel in Elberfeld zwar eine Leuchtflamme von nicht mehr als 150 Stundenlitern zu jedem T-Gasmesser gestattet wird, aber für die ersten 150 Kubikmeter des jährlichen Konsums der Leuchtgaspreis berechnet wird. Der ganze Vorteil kann sich

hier in manchen Fällen in Nachteil verwandeln. Dagegen werden in Karlsruhe zwei Leuchtflammen gestattet, für die aber ein monatlicher Zuschlag von 50 Pf. pro Flamme erhoben wird. Noch liberaler ist die städtische Gasverwaltung in Görlitz. Hier dürfen aus der besonderen Kochgasleitung in jedem Raum, in dem Gasmotoren stehen oder Apparate zu gewerblichen Zwecken Gas verbrauchen, so viele Leuchtflammen gespeist werden, als zur Beleuchtung der Motoren und Apparate erforderlich sind.

Stellen wir nunmehr die Resultate dieses Teiles unserer Untersuchung kurz zusammen. Wir haben gefunden, daß sowohl da, wo es sich um technische Einrichtungen der Produktion, als auch da, wo es sich um Neuerungen zu Zwecken der Konsumsteigerungen handelt, im allgemeinen die städtischen Verwaltungen nicht hinter den privaten zurückbleiben. Einzelne private Gesellschaften, wie zum Beispiel die Deutsche Kontinentale Gesellschaft zu Dessau und andere, sind allerdings auf manchen Teilgebieten als Pioniere tätig gewesen; neben solchen fortschrittlichen und rührigen Privatgesellschaften konnten wir aber in den gleichen Fällen städtische Gasverwaltungen gleicher Art namhaft machen. Unter den städtischen wie den privaten Anstalten sind eben oft recht bedeutende Qualitätsunterschiede vorhanden und werden bestehen bleiben, solange die Menschen noch nicht auf dem Wege der Fabrikation hergestellt werden. Sehr viel hängt wie bei allen Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft von der Tüchtigkeit der leitenden Personen ab. Sie ist imstande, alle Hindernisse der Verwaltungsorganisation zu überwinden, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß auf diese nichts oder nur wenig ankommt. Es ist ein großer logischer Fehler, Institutionen statt der Menschen und Menschen statt der Institutionen verantwortlich zu machen. Fanden wir also, daß die Einwände gegen den städtischen Betrieb, die aus der technischen Rückständigkeit einzelner städtischer Anstalten abgeleitet werden, falsche Verallgemeinerungen — mit dem gleichen Rechte ließe sich die Berechtigung des privaten Betriebes aus der technischen Rückständigkeit einzelner privater Anstalten widerlegen — und daher ohne jede Beweiskraft sind, so gilt das noch in höherem Grade von den Einwänden, mit denen wir es nunmehr zu tun haben.

Es sind dies Einwände, die auf dem Gebiete der Arbeiterpolitik liegen. Mit der Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit muß auch die Zahl der von den Kommunen beschäftigten Arbeiter ständig wachsen, und die Höhe der ihnen bezahlten Löhne auf die Löhne der bei privaten Unternehmern beschäftigten Arbeiter eine Wirkung ausüben. Wir haben uns bereits in der speziellen Arbeiterpolitik ausführlicher mit dieser Tatsache und der alten Klage der kapitalistischen Ausbeuter darüber beschäftigt, die sich übrigens nicht nur gegen die Stadtverwaltung, sondern ebensosehr auch gegen die ihren Arbeitern mehr als Hungerlöhne zahlenden privaten Unternehmer richtet, so daß jedes weitere

Wort hier überflüssig ist. Wichtiger scheinen die Bedenken, die an die Ausübung des Stimmrechtes seitens der städtischen Arbeiter anknüpfen, zumal da diese Bedenken nicht nur von kapitalistischen Unternehmern, sondern auch von Mitgliedern der Arbeiterpartei selbst erhoben werden. Wir erinnern an die Debatte, die sich an einen Vortrag des Sekretärs der Battersea Labour League, W. Sanders, anknüpfte. Sanders spricht in seinem Vortrage „Die moderne Arbeiterbewegung in England" (Frankfurt a. M. 1901, S. 26 ff.)* von den Problemen, die die neue Demokratie auf dem Gebiete des Munizipalsozialismus, dem fruchtbarsten Felde für die Arbeiterbewegung, zu lösen habe, und bezeichnet die „leider wachsende Anschauung, daß es der Zweck öffentlicher Unternehmungen sei, möglichst gute Arbeitsbedingungen zu schaffen, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Interessen der Gesellschaft", die Versuche, die darauf ausgehen, „die Gesellschaft als eine Zitrone zu betrachten, die man im Interesse einiger Arbeitergruppen ausquetschen dürfe", als außerordentlich gefährlich für diese Bewegung. Es handelt sich also nicht um die Ausnützung der ökonomischen Macht der städtischen Angestellten beziehungsweise ihrer Koalition gegen die Stadtverwaltung im Interesse besserer Arbeitsbedingungen, sondern um die Benützung ihres Stimmrechtes. Die städtischen Arbeiter würden, so befürchtet man, bei der Abstimmung für einen Kandidaten sich ausschließlich von seiner Stellungnahme zu ihren Arbeitsbedingungen leiten lassen, und durch ihre Abstimmung einen Einfluß auf die Stadtverwaltung auszuüben suchen. Da mit der Ausdehnung der städtischen Unternehmertätigkeit die Zahl der städtischen Arbeiter, und damit auch die Größe ihres Einflusses wachsen muß, so ziehen die Feinde der städtischen Regie daraus den Schluß, daß eine Beschränkung des letzteren notwendig sei. Um die Gefahr der Ausbeutung des städtischen Gemeinwesens zu verhindern, soll es den privaten Unternehmern zur freien Ausbeutung überliefert werden. Schon dieses den Deklamationen zugrunde liegende Ziel hätte darauf aufmerksam machen müssen, was es mit der angeblich drohenden Gefahr eigentlich auf sich hat. Wenn die Bourgeoisie die politische Macht ihres Stimmrechtes ausübt, um solche Vertreter in die Stadtverwaltung zu schicken, die ausschließlich ihre Interessen fördern — wir haben noch niemals gehört, daß die Stellung zur Arbeiterpolitik für die Auslese der bürgerlichen Kandidaten entscheidend gewesen ist, falls nicht der bestimmte Zweck, Arbeiterstimmen zu fangen, dabei verfolgt wurde —, so ist es selbstverständlich. Wenn aber die städtischen Arbeiter das gleiche tun, so spricht man von einer dem Gemeinwesen und der moralischen Qualität der Arbeiterklasse drohenden Gefahr und verlangt, daß den städtischen Ar-

* Vergleiche W. Förster, Munizipalsozialismus und Ethik in „Soziale Praxis", X, S. 73 bis 76, ferner Klassenkampf und Ethik, „Soziale Praxis", X, S. 377 bis 382, 401 bis 406; K. Kautsky in „Neue Zeit", 1900/01, Nr. 8.

beitern ihr Stimmrecht genommen werde. Was hat es denn eigentlich mit dieser Gefahr auf sich? Auch vor der Munizipal Trading-Kommission des englischen Parlamentes wurde sie von den Vertretern des großkapitalistischen Unternehmertums besprochen und ins Ungeheuerliche übertrieben. Die Übertreibungen wurden von dem Lord Provost von Glasgow auf das zutreffende Maß zurückgeführt. Er hob zunächst hervor, daß die Stadtverwaltungen bestrebt sind, ein gutes Verhältnis mit ihren Arbeitern aufrechtzuerhalten. Schon dadurch wird ein rücksichtsloses Vorgehen der städtischen Arbeiter gegen die Stadtverwaltungen sehr unwahrscheinlich. Die Gefahr einer Vergewaltigung durch die Stimmen der Arbeiterschaft im Interesse der städtischen Arbeiter wird ferner dadurch verringert, daß die Interessen dieser Gruppe und die der übrigen Arbeiterschaft durchaus nicht in vollem Umfange identisch sind. Die letztere hat allerdings ein Interesse daran, daß die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter günstig sind, wie sie das gleiche Interesse gegenüber allen Arbeitergruppen hat. Dagegen wird sie einer maßlosen Erhöhung der Lohnsätze der städtischen Arbeiter, einer Steigerung ihrer Lebenshaltung weit über das Niveau hinaus, das dieser Berufsklasse innerhalb der Berufshierarchie der Arbeiter zukommt, gleichgültig und ebenso ablehnend gegenüberstehen, wie die übrigen Steuerzahler, zu denen sie ja auch gehören. Und schließlich verschwindet die Zahl der städtischen Arbeiter gegenüber der Zahl der übrigen stimmberechtigten Bürger. Das gilt heutzutage und wird auch in Zukunft so sein, da eine Ausdehnung des städtischen Betriebes auf alle Industrien der Stadt vollständig ausgeschlossen ist. Die industrielle Tätigkeit der Kommunen wird sich stets in ziemlich engen Grenzen halten.

Damit haben wir im wesentlichen die Einwände besprochen, die gegen den kommunalen Betrieb industrieller Unternehmungen im allgemeinen erhoben werden. Im Grunde laufen sie alle darauf hinaus, daß der munizipale Betrieb Sozialismus und als solcher zu verwerfen ist. Die private Unternehmung hat bisher alles in der vortrefflichsten Weise und zum Besten des Gemeinwohls, wie auch der einzelnen Konsumenten ausgeführt. Wozu also die Munizipalisierung, die den privaten Profit zerstört und die Stadtverwaltung der Arbeiterklasse zur Ausbeutung ausliefert? Das ist der privatkapitalistische Standpunkt, der auch in der englischen Munizipal Trading-Kommission von den Vertretern der Handelskammern und Unternehmervereine mit großem Eifer, aber wenig Geschick vertreten wurde. Leider haben ihre Argumente an Überzeugungskraft beträchtlich eingebüßt — infolge der erfolgreichen Tätigkeit der Stadtverwaltungen, die sich dem privaten Unternehmertum mindestens ebenbürtig, in vielen Fällen aber als überlegen erwiesen haben. Dagegen haben die Argumente, die gegen den privaten Betrieb monopolistischer, die öffentlichen Straßen benützenden Unterungen, wie der Licht-, Kraft- und Wärmezentralen,

der Straßenbahnen usw. sprechen, infolge der Tätigkeit der privaten Gesellschaften und der rücksichtslosen Art und Weise, in der sie ihre Machtstellung zu allen Zeiten ausgenützt haben, ganz bedeutend an Kraft und Anerkennung gewonnen. Mit ihnen haben wir es nunmehr zu tun.

Bei den zentralen Licht- und Kraftversorgungsanstalten, bei den Straßenbahnen, den Hafenanlagen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtungen handelt es sich um Anstalten, die einen bedeutenden Kapitalaufwand erfordern. Für die Amortisierung desselben ist infolgedessen eine längere Zeitdauer erforderlich und die Verträge, die privaten Gesellschaften den Betrieb solcher Anstalten konzedieren, müssen daher eine entsprechende zeitliche Dauer der Untersuchungen festlegen. Nun ist es aber außerordentlich schwierig, ja einfach unmöglich, die technische Entwicklung auf diesen Gebieten auf 20 oder 30 Jahre hinaus vorzusehen, sowenig wie sich die Entwicklung des Bedürfnisses vorausbestimmen läßt. Die in der Zukunft eintretenden Verhältnisse lassen sich nicht übersehen, und so ist die Gefahr vorhanden, daß langfristige Verträge, die anfänglich vielleicht die Interessen der Stadtgemeinden und der privaten Konsumenten zu wahren schienen, infolge der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung beide einer grenzenlosen Ausbeutung durch die privaten Gesellschaften überliefern. Das trifft vor allem bei der Preisfestsetzung zu. Die Schwierigkeit, den Preis einer Ware festzusetzen, wenn es noch an den genügenden technischen Erfahrungen mangelt, ist sehr groß. In allen Fällen wird der Unternehmer nicht zu kurz kommen. Ein Beispiel aus der Geschichte der Gaspreise! Im Vertrage mit der Stadt Kempten stellte Rüdinger im Jahre 1857 eine Preisskala auf und gab dem Magistrat das Recht, von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des in der Skala fixierten Flammenpreises durch die Probe mit dem Photometer den Preis von 1000 Kubikfuß zu fixieren. In der Praxis ergaben sich am Photometer so hohe Preise, daß der Unternehmer sich in der angenehmen Lage befand, sie von Anfang an herabsetzen zu können. Die Städte haben auch mit den ersten Verträgen, die sie mit den privaten Gasgesellschaften abschlossen, im allgemeinen recht ungünstige Erfahrungen gemacht. Wir sahen schon früher, daß die unheilbaren Zustände, welche sich im Laufe der Jahre entwickelt hatten, unaufhörliche Agitationen in der Bürgerschaft erregten, deren Ziel die Abänderung der alten Verträge waren. Je jünger eine Technik ist, desto größer sind die Gefahren einer technischen Revolution und die dadurch bewirkte Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, des Produktionspreises usw., desto größer sind auch die Gefahren, daß die Grundlagen der Verträge vollständig verändert werden. Wenn man also aus dem Risiko, mit dem die Übernahme neuer Produktionszweige verbunden ist — übrigens besteht dieses Risiko heute mehr als je auch für die ältesten Produktionszweige —, den Schluß gezogen

hat, daß die Kommunen sich von diesen fernhalten und ihren Betrieb der privaten Unternehmung überlassen sollen, so laufen die Kommunen mit einem solchen Verzicht auf kommunalen Betrieb das andere vielleicht noch größere Risiko, durch den Abschluß langfristiger, durch die technische Entwicklung schnell überholter Verträge sich und ihre Bürger auf Gnade und Ungnade den privaten Gesellschaften zu überliefern. Wir glauben, daß dieses Risiko das gefährlichere ist. Dem Risiko, das in der Neuheit einer Produktion und den damit verbundenen wesentlichen Verbesserungen und Veränderungen besteht, läßt sich durch hohe Abschreibungen und Amortisation begegnen. Gegen das andere ist kein Kraut gewachsen. Vertragsänderungen lassen sich die privaten Gesellschaften teuer, besonders gern mit einer Konzessionsverlängerung bezahlen, das heißt mit einer Verewigung gerade des Verhältnisses, in dem die meisten Übelstände ihre Quelle haben.

Die Unternehmergesellschaften für Licht-, Wärme- und Kraftversorgung sind bei der Ausübung ihres Betriebes auf die Benützung der öffentlichen Straßen angewiesen. Die Stadt erteilt ihnen in den meisten Fällen ein ausschließliches Recht auf diese und verschafft ihnen damit eine Monopolstellung auf ihrem Produktionsgebiete. Wir werden später bei der Besprechung der Gas- und Elektrizitätsverträge sehen, welche Gegenbedingungen für diese Leistung von den Gemeinden erhoben werden, und dort ebenfalls darzustellen haben, wie sie bemüht sind, ihre Straßen gegen eine übermäßige Inanspruchnahme seitens der Gesellschaften zu schützen. Anfänglich haben die Stadtverwaltungen auf diesen Punkt der Straßenbenützung sehr wenig Gewicht gelegt. Das war begreiflich. In den Anfängen der Gasbeleuchtung gab es entsprechend dem schwachen wirtschaftlichen Leben in den Städten nur einen geringen Straßenverkehr und eine Benützung des Straßenuntergrundes war so gut wie unbekannt. Kanalisation gab es damals in den deutschen Städten sowenig, wie zentrale Wasserversorgung. Seitdem haben sich die Verhältnisse vollständig geändert. Der in Großstädten rasch anwachsende, die Straßen bis zum Überfließen füllende Verkehr verlangt nicht nur ungehinderte Freiheit der Bewegung in den Straßenzügen, sondern stellt auch an die Glätte der Straßendecke stets höhere Anforderungen. Der Straßenuntergrund wird in der verschiedenartigsten Weise in Anspruch genommen. Kanäle, Wasserleitungen, Gasleitungen, Telegraphen- und Telephonkabel, Starkstromkabel der Elektrizitätswerke usw. — sie alle müssen im Straßenuntergrunde untergebracht werden, dessen beschränkte Größe die raffinierteste Raumausnützung verlangt. Wie außerordentlich die Straßenkörper in den modernen Großstädten für die Lagerung von Leitungen aller Art beansprucht werden, dafür ist wohl Berlin das beste Beispiel. Da die meisten Leitungen zwecks Schonung des eigentlichen Straßenkörpers in den Bürgersteigen verlegt werden, so stellen sich bei der

geringen Breite derselben ihrer rationellen Verteilung oft sehr bedeutende Schwierigkeiten in den Weg. In Berlin gelten dafür die folgenden Regeln. Der Raum von der Hauskante bis zu 1½ bis 2 Meter Abstand soll für die Post- und andere Telegraphenanlagen benützt werden. Darin werden in einer Tiefe von 70 Zentimeter die Feuerwehrkabel, die Polizeikabel, die Reichstelegraphenkabel, die weiten gußeisernen Rohre für die Fernsprechkabel und die Rohrpost untergebracht. In den Raum zwischen 1½ und zirka 3 Meter Abstand werden die Rohrleitungen der städtischen und der englischen Gasanstalten verlegt. Der letzte Streifen bis zur Bordschwelle ist für die Monierkanäle der Starkstromkabel, die Tonröhren der Hausentwässerung mit ihren Reinigungskästen, die Straßenlaternen, Straßenbrunnen, Anschlagsäulen usw. bestimmt. Dann folgen im Abstand von 4,7 bis 5,3 Meter vom Hause die dünneren Wasserrohre mit weniger als 230 Millimeter Durchmesser und meist schon unter dem Straßendamme die stärkeren Wasserrohre und die Gasrohre mit mehr als 385 Millimeter Durchmesser. Dazu kommen dann noch unter dem Straßendamme die Kanäle, auf ihm die Geleiseanlagen der Straßenbahn. Es liegt wohl auf der Hand, daß bei einer solchen gedrängten Anordnung der Anlagen leicht Kollisionen zwischen den verschiedenen Verwaltungen eintreten können. Nicht minder droht die Gefahr einer unaufhörlichen Inanspruchnahme des Straßenkörpers durch Reparaturen, Erweiterungen usw. der verschiedenen Netze, deren Unbequemlichkeiten nur durch eine planmäßige und einheitliche Anordnung auf ein Minimum reduziert werden kann. Das Bestreben der städtischen Behörden muß daher dahin gehen, sich die Kontrolle über eine möglichst große Zahl der Leitungsanlagen zu verschaffen. Das ist nur bei den Verteilungsnetzen möglich, die nicht unter staatlicher Verwaltung stehen, also bei denen der Wasserwerke, Gasanstalten, Elektrizitätswerke und Straßenbahnen. So führt also die Notwendigkeit, im Interesse des sich auf den Straßen bewegenden Verkehrs ungehindert über das Straßennetz verfügen zu können, dazu, die Munizipalisierung der die Straßenkörper benützenden Anstalten zu fordern.

Wir haben soeben gesehen, wie sich im Laufe der Zeit die Bedeutung der Straße und des Straßenuntergrundes geändert hat. Das ist zum guten Teil eine Folge der gesteigerten Bedeutung, die die Licht- und Wärmezentralen, in erster Linie also die Gasanstalten als die älteren Einrichtungen, im gesamten Leben der Städte dem wirtschaftlichen, wie dem gesellschaftlichen gewonnen haben. Versetzen wir uns noch einmal kurz in die Anfänge der Gasbeleuchtung. Die Gasanstalten sind in Deutschland zunächst aus dem Bedürfnis nach einer besseren Beleuchtung der öffentlichen Straßen zur Einführung gekommen. Ihren Absatz fanden sie außerdem bei den Geschäften und industriellen Etablissements, deren Zahl damals in Deutschland keine sehr große war. Der

Konsum für die Beleuchtung von Privatwohnungen war anfänglich ein außerordentlich geringer. Obschon die Gasbeleuchtung der Straßen gegenüber der bisherigen Ölbeleuchtung einen beträchtlichen Fortschritt bedeutete, war sie doch eine recht kümmerliche, die kaum für den geringen Abendstraßenverkehr ausreichen mochte. Alle diese Verhältnisse haben sich mit der Entwicklung der Großstädte gründlich geändert. Der Straßenverkehr wurde nicht nur in den gebräuchlichen Stunden größer, sondern gewann auch stetig an zeitlicher Ausdehnung. Es entwickelte sich ein Abendverkehr, dann ein Nachtverkehr, bis schließlich die Ströme des Verkehrs sich ohne Unterbrechung durch die Hauptstraßen der Stadt bewegen. Dieser Verkehr, zu dessen Bewältigung alle Mittel der Verkehrstechnik angewendet werden, bedarf einer viel intensiveren Straßenbeleuchtung, um überhaupt möglich zu sein. Ihm genügt die Gasbeleuchtung nicht mehr; er greift zur Elektrizität, deren mächtige Bogenlichter seine Wege mit ihrer Lichtfülle erhellen müssen. Ganz das gleiche gilt auch für die stets größer werdenden Ladengeschäfte, für die Fabriken, kurz für alle Einrichtungen des modernen wirtschaftlichen Lebens, deren Lichtbedarf mit ihrem Umfang und der Intensität ihres Betriebes wächst. Auch im privaten Leben hat sich das Lichtbedürfnis ungeheuer gesteigert. Die Gasbeleuchtung ist durch die Erfindung des Gasglühlichts siegreich in die privaten Häuser getragen worden und fängt an, auch in den Wohnungen der ärmeren Klassen der Bevölkerung eine Stätte zu finden. Zu gleicher Zeit haben die Gasanstalten ihr Tätigkeitsfeld gewaltig erweitert. Sie sind jetzt nicht nur Lichtzentralen, sondern ebensosehr, ja in einigen Fällen überwiegend Kraft- und Wärmezentralen. Sie liefern Kraft den Gewerben und Wärme den Industrien und privaten Konsumenten. Diese Entwicklung läßt sich besonders gut bei den Gasanstalten verfolgen, während die Elektrizitätswerke als die jüngeren Anstalten in der Mehrzahl gleich als Licht- und Kraftzentralen auf den Plan getreten sind. Diese kurz skizzierte wirtschaftliche Bedeutung der Gas- und Elektrizitätswerke hat zur Folge, daß sie im Gesamtgebiete der privaten Unternehmung eine besondere Stellung einnehmen. Ihr ungestörter Betrieb ist eine Vorbedingung für den ungehinderten Ablauf des wirtschaftlichen Lebens der Städte geworden. Wenn in einem Dorfe oder einer Kleinstadt die zentrale Beleuchtungsanstalt einmal versagt, so mögen einige Unbequemlichkeiten die Folge davon sein. Für die Großstadt bedeutet die Betriebseinstellung der Gas- und Elektrizitätswerke den Stillstand des gesamten wirtschaftlichen Lebens für einen großen Teil seiner Zeit. Der Schaden beläuft sich sofort auf Millionen von Mark. Wenn wir nun von solchen Zufällen absehen, die die Vernichtung der Gasfabrik oder des Elektrizitätswerkes nach sich ziehen, so bleiben als einzige wichtigere Ursachen von Betriebseinstellung die Streiks und Aussperrungen des Arbeiterpersonals übrig. Die Geschichte der privaten Gasgesell-

schaften hat nun gezeigt, daß sie gegenüber ihrem Arbeiterpersonal auch keine andere Stellung einnehmen, als die übrige Unternehmerschaft. Sie nutzen ihre ökonomische Übermacht in der gleichen rücksichtslosen Weise aus, selbst auf die Gefahr hin, die von ihnen versorgten Stadtgebiete in Dunkelheit zu versetzen und das wirtschaftliche Leben derselben auf die empfindlichste Weise zu schädigen. Es genügt, hier darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit von Streiks und Aussperrungen bei privaten Betrieben stets vorhanden ist, und daß die Geschichte der privaten Gasversorgung nicht gerade arm an ihnen ist. Eine ganz andere Stellung nehmen in dieser Beziehung die städtischen Betriebsverwaltungen ein. Ohne daß wir ihrem sozialpolitischen Verständnis ein besonderes Lob erteilen wollen — leider ist dasselbe an vielen Orten recht gering —, größer als das der privaten ist es in den meisten Fällen doch. Zudem wird sich eine städtische Betriebsverwaltung viel mehr als eine private davor scheuen, durch die Ablehnung von Arbeiterforderungen einen Streik zu provozieren und durch eine Betriebseinstellung die Stadt in Dunkelheit zu versetzen. Kann sie doch zu jeder Zeit von den Vertretern der Arbeiterschaft, sofern dieselbe auf den Gemeindebehörden vertreten ist, wegen ihrer feindlichen Arbeiterpolitik, von allen Gemeindevertretern aber wegen der Betriebseinstellung zur Rechenschaft gezogen werden. Gegenüber den privaten Gesellschaften sind dagegen die Stadtgemeinden und die privaten Konsumenten so gut wie hilflos. Die Vertragsbestimmungen, durch die sich die Kommunen gegen Betriebseinstellung zu schützen suchten, sind, wie wir weiter unten ausführlicher darlegen werden, meistens ohne jeden Wert. Für den Fall von Betriebseinstellungen, die eine direkte Folge von Streiks sind, trifft kein einziger Vertrag Vorsorge. Die Kontinuierlichkeit des Betriebes, soweit dieselbe durch eine arbeiterfeindliche Lohnpolitik bedroht ist, ist also bei städtischer Verwaltung gesicherter, als bei privater.

Schon allein diese Tatsache wäre bei der besonderen Bedeutung der Licht- und Wärmezentralen für das wirtschaftliche Leben der Städte genügend, um den städtischen Besitz und Betrieb derselben zu rechtfertigen. Dazu kommt noch der weitere Umstand, daß eine Verwaltung der Werke, die ausschließlich das Interesse des Gemeinwohls und der Konsumenten verfolgt, nur bei kommunaler Regie möglich ist. Das A und O der privaten Unternehmung ist der Profit der Unternehmer. Es wäre lächerlich, behaupten zu wollen, daß ihr Profitinteresse sich mit dem der Konsumenten deckt. Bei der Ausdehnung des Betriebs wie bei der Festsetzung der Preise wird ausschließlich das erstere bestimmend sein. Die Ausdehnung der Verteilungsnetze wird von den Gasgesellschaften, Elektrizitätswerken, Straßenbahnen nur dann vorgenommen werden, wenn sie von vornherein oder nach kurzer Zeit eine genügende Verzinsung des Anlagekapitals abwerfen. Läßt sich das gleiche Quantum Profit bei kleinerem

Geschäftsumfange erzielen, so wird kein Privatunternehmer sein Geschäft vergrößern, nur um einem größeren Kreise die Vorteile seiner Produktion zuzuwenden. Nur die Rücksicht auf die Konkurrenz kann ihn veranlassen, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen. Gerade bei dem Betriebe von Licht- und Wärmezentralen, sowie von Straßenbahnen wird es meistens der Fall sein, daß die Erweiterung der Versorgungsgebiete keine Vermehrung, sondern eher eine Verminderung des Profites verursacht. Die zentralen dichtbevölkerten Stadtteile, in denen der Straßenverkehr am stärksten ist und in denen sich die Geschäfte mit dem größten Licht- und Kraftbedarf konzentrieren, bilden stets das ursprüngliche Arbeitsgebiet der privaten Gesellschaften. Hier heimsen sie ihre reichsten Profite ein. Sie zeigen daher auch nicht die geringste Neigung, ihre Tätigkeit über diese Grenzen hinaus auf die weniger dichtbevölkerten Vororte mit geringem Verkehr und Geschäftsbetrieb auszudehnen. So zwang die Weigerung der Imperial Continental Gas Association, die Gasbeleuchtung auch auf die neuentstandenen Straßenzüge auszudehnen, die Stadt Berlin schon in den vierziger Jahren dazu, die Einrichtung einer städtischen Gasanstalt in die Hand zu nehmen. So zwang, um ein Beispiel aus dem Gebiete des Straßenbahnwesens anzuführen, die Weigerung der Nürnberger Straßenbahngesellschaft, weniger profitversprechende Straßenbahnlinien in den Außenbezirken zu bauen, in allerjüngster Zeit die Nürnberger Stadtverwaltung dazu, sehr wider ihren Willen den Bau und Betrieb dieser Straßenbahnlinien in eigener Regie zu unternehmen. Die Unternehmer erheben nicht im geringsten Anspruch darauf, Wohltäter der Menschheit zu sein. Sie wollen Profit, Profit und nochmals Profit. Der Profit ist aber nicht das Ziel der städtischen Verwaltung; jedenfalls sollte er es nicht sein. Deshalb können auch allein die Städte die Verteilungsnetze ihrer Gas- und Elektrizitätswerke, die Linien ihrer Straßenbahnen in solche Bezirke ausdehnen, wo die Bevölkerungsdichtigkeit keine genügende Verzinsung des Anlagekapitals garantiert, wo überhaupt noch kein Anbau vorhanden, sondern nur projektiert ist, und dort Neuanlagen einrichten, die eine Zeitlang auch ohne Profit zu arbeiten haben. Sie allein können ihre Licht- und Wärmezentralen und ihre Straßenbahnen planmäßig in den Dienst des Städtebaus und der Wohnungspolitik stellen.

Aus der Tatsache, daß die städtische Verwaltung nicht von Profitrücksichten bestimmt wird, der Inhalt der privaten Unternehmung dagegen das Streben nach möglichst großem Profit ist, fließt die Möglichkeit für sie, ihre Waren, beziehungsweise ihre Leistungen zu billigeren Preisen verkaufen zu können. Bei den privaten Gesellschaften ist die Höhe der Dividenden nur insoweit beschränkt, als in den Verträgen Maximalpreise festgesetzt sind. Dieselben haben daher auch keine Veranlassung, unter die Maximalpreise hinabzugehen. Die städtischen Verwaltungen können — natürlich vorausgesetzt, daß sie die er-

forderliche Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals herauswirtschaften, eventuell noch einen Erneuerungsfonds ansammeln — die gesamten Überschüsse der Preisreduktion und damit den Konsumenten zuwenden. Schon aus diesem Grunde, dem Verzicht auf Profit, können also die städtischen Verwaltungen billigere Preise stellen, als private Unternehmer. Dazu kommt noch der andere in gleicher Richtung wirkende Umstand, daß sie sich die erforderlichen Anlagekapitalien billiger verschaffen können, als die privaten Unternehmer. An dieser theoretischen Feststellung läßt sich nichts bestreiten, leider hat bisher die Praxis mit ihr durchaus nicht übereingestimmt. Schon oben haben wir in einer Tabelle der Gaspreise eine Vergleichung der Preise der privaten und städtischen Gasanstalten versucht und gefunden, daß im allgemeinen die letzteren etwas geringere Preise aufweisen, als die ersteren, daß aber die Differenzen nicht groß genug sind, um von einer bedeutenden Verbilligung der Preise reden zu können. Würden die Städte auf jeden Überschuß verzichten, so könnten sie ihre Preise noch ganz bedeutend herabsetzen. Das beweist die umstehende Tabelle, deren Ziffern wir dem „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte", Jahrgang XI, entnehmen. Die Ziffern beziehen sich auf die Jahre 1900/01 und 1901/02.

Es ergibt sich aus der Tabelle, daß bei den Gasanstalten reine Überschüsse von 0,9 bis zu 8,2 Pf. pro Kubikmeter Nutzgas, bei den Elektrizitätswerken solche von 0,8 bis zu 35 Pf. pro Kilowattstunde der abgegebenen Nutzenergie an die Stadtkasse abgeführt werden. Vergleichen wir diese Beträge mit den erhobenen Gaspreisen, so finden wir, daß zum Beispiel in Freiburg i. B., das mit 8,2 Pf. Reinabführung pro Kubikmeter Nutzgas die erste Stelle einnimmt, dieser Betrag zirka 44 Prozent des Grundpreises für Leuchtgas erreicht. Die Betriebsanstalten werden also von den Stadtverwaltungen mit nicht viel anderen Augen, als von den Unternehmern betrachtet. Nur spricht man hier vom Profit und dort heißt es Abführung an die Stadtkasse. Für die Konsumenten bleibt es sich gleich, ob sie die Summen als Profit oder Abführung an die Stadtkasse aufzubringen haben. Für die Städte macht es den Unterschied, daß sie ganz bedeutende Summen für ihre Kasse gewinnen und um diese Summen die Steuerlast erleichtern können. Es fragt sich nur, ob bei einer solchen privatkapitalistischen Bewirtschaftung der Anstalten der Wirtschaftspflege die Forderung nach Munizipalisierung sich verteidigen läßt, ob dabei ihr Ziel, die Verwaltung der Werke im Interesse des Gemeinwohls und der Konsumenten, erreicht wird. Es ist also nunmehr zu untersuchen, ob die Städte ihre gewerblichen Betriebe so betreiben sollen, daß dieselben einen Überschuß abwerfen oder ob sie die gesamten Überschüsse in Preisreduktionen den Konsumenten zuwenden sollen. Ehe wir aber die für und wider angeführten Gründe näher prüfen, müssen wir uns über den Charakter

	Überschuß pro Kubikmeter Nutzgas		Überschuß pro Kilowattstunde	
	1900/01	1901/02	1900/01	1901/02
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Altona	7,8	5,0	—	10
Barmen	5,4	—	17	—
Berlin	4,4	1,9	—	—
Bochum	5,3	5,1	28	35
Braunschweig	3,7	3,3	—	—
Bremen	6,9	3,0	8	7
Breslau	2,8	3,1	22	13
Cassel	3,7	3,9	5	3
Charlottenburg	3,5	1,4	—	—
Dresden	4,8	3,8	6	7
Düsseldorf	3,8	1,8	13	9
Elberfeld	5,5	5,5	—	—
Essen	4,5	3,4	—	—
Freiburg i. B.	8,2	7,4	—	—
Görlitz	5,1	5,0	0,8	1
Hamburg	6,1	4,6	—	—
Karlsruhe	5,7	4,3	—	12
Kiel	1,4	0,9	—	—
Köln	4,8	3,6	10	7
Königsberg	2,2	—8,9	2	10
Krefeld	2,3	1,9	—	3
Leipzig	3,3	3,0	—	—
Liegnitz	6,6	5,9	—	—
Lübeck	5,1	—	17	22
Magdeburg	4,3	4,3	—	—
Mainz	5,4	—	1	0
Mannheim	4,2	1,7	—	—
München	7,6	6,6	2	4
Nürnberg	5,7	5,0	6	5
Plauen i. V.	0,2	2,5	—	—
Posen	2,0	1,8	—24	—24
Spandau	5,6	5,5	—	—
Stettin	3,5	4,5	—	—
Stuttgart	1,6	1,3	—	—
Wiesbaden	5,2	4,0	—	—
Würzburg	4,6	4,8	—	3
Zwickau	—	4,0	—	—
Dortmund	—	—	0	—
Frankfurt a. M.	—	—	2	5
Hannover	—	—	14	13

der Überschüsse klar werden. Auch die Mehrüberschüsse der städtischen Gasanstalten sind als Profite zu bezeichnen. Ob sie von privaten Unternehmern oder von städtischen Verwaltungen eingestrichen werden, ändert an ihrem Wesen nichts. Die Gasanstalten werden von beiden in gleich kapitalistischer Weise betrieben. Der Gaspreis ist daher auch der Preis, der für eine Ware bezahlt wird, und keine Gebühr oder Steuer. Der Überschuß über die Selbstkosten, der in demselben erhoben wird, ist Mehrwert, beziehungsweise Mehrwert und Monopolrente, aber keine indirekte Steuer, die von den Konsumenten erhoben wird. Das wird ohne weiteres klar, wenn wir uns die Verhältnisse ansehen, wie sie bis zur Munizipalisierung der Gasanstalt in Stuttgart bestanden. Hier hatten die Konsumenten außer dem an die private Gasanstalt zu zahlenden Gaspreis eine städtische Gassteuer zu entrichten. Dieselbe wurde wie jede Verbrauchssteuer nicht von dem Konsumenten, sondern von der Gasanstalt erhoben, die sie natürlich im Gaspreise auf jene abwälzte. Durch den Übergang der Gasanstalt in städtischen Besitz ist an dem ganzen Verhältnis nichts geändert worden. Die städtische Gassteuer wird weiter erhoben, nur der im Gaspreise steckende Mehrwert, beziehungsweise Mehrwert und Monopolrente, fließt jetzt der Stadtkasse anstatt der privaten Gesellschaft zu. Durch die Munizipalisierung gewerblicher Betriebe wird also an dem kapitalistischen Charakter derselben nichts geändert. Dazu bedarf es noch einer Reihe anderer Maßnahmen, von denen als wichtigste die Aufhebung des Profits und die Zuwendung desselben an die Konsumenten bezeichnet werden muß.

Es ist eine eigentümliche Tatsache, die nicht eines gewissen Reizes entbehrt, daß gerade die entschiedensten Gegner des städtischen Betriebes die Profitwirtschaft der Stadtverwaltungen aufs schärfste angreifen. Wenn schon städtische Betriebe nicht zu umgehen sind, so sollen dieselben auf jeden Fall keinen Profit abwerfen. Sehr klar hat diese Auffassung E. Garcke vor der schon öfter erwähnten Munizipal Trading-Kommission des englischen Parlamentes in folgender Weise ausgedrückt: „Ich trete für die Munizipalisierung solcher industrieller Unternehmungen ein, deren Aufgabe die Leistung öffentlicher Dienste ist, solcher Unternehmungen, die besser von Kollektivkörperschaften, wie es die lokalen Verwaltungsbehörden sind, als von privaten Gesellschaften oder privatem Kapital betrieben werden. Ich bin aber ein entschiedener Gegner alles dessen, was als „Municipal Trading“ (städtischer Gewerbebetrieb) bezeichnet werden muß. Es mag ratsam sein, daß ich zunächst klar mache, was ich unter diesem Ausdruck verstehe. Ich bin ein Anhänger der Munizipalisierung, aber ein Gegner des „Municipal Trading“, das heißt ich trete dafür ein, daß lokale Behörden industrielle Unternehmungen übernehmen, sie besitzen und betreiben . . . aber wir opponieren dem auf das entschiedenste, daß diese Operationen aus Profitrücksichten unternommen werden. Meiner Ansicht nach

sollten diese Unternehmungen von den Lokalbehörden betrieben werden, in der Absicht, einen Dienst besser, leistungsfähiger und billiger zu machen, als es die Privatunternehmung kann, das heißt ich betrachte eine Lokalbehörde als einen Zweig der Regierung. Es handelt sich um Lokalverwaltung. Es gibt viele Funktionen der Verwaltung, die der Staat nicht selber ausführen kann, die er vielmehr der lokalen Behörde überlassen muß, wie zum Beispiel den Schutz von Leben und Eigentum, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Verbesserung der Straßen (darin sind die Straßenbahnen einbegriffen), die Reinigung und Lieferung von Wasser, öffentliche Gesundheitspflege (eingeschlossen Hospitäler, Arzneien usw.), die Reinigung der Luft, die Bereitstellung öffentlicher Plätze und Erholungen (eingeschlossen Parks, Konzerte usw.), die Erziehung (eingeschlossen Bibliotheken und Museen), Beleuchtungswesen und Beerdigungswesen." Und weiterhin führte Herr Garcke dann aus, daß jeder Überschuß, sofern ein solcher herausgewirtschaftet wird, zur Preisreduktion oder zur Amortisation des Kapitals verwendet werden solle. In seinen Ausführungen steckt der richtige Gedanke, daß lokale Behörden keine kapitalistischen Unternehmungen in kapitalistischer Weise betreiben sollen, daß sie vielmehr die Leistung von Diensten und die Produktion von Waren, sobald sie dieselben in eigene Regie übernehmen, aus dem Gesamtgebiete der kapitalistischen Produktion herausheben und zu einem Teil öffentlicher Verwaltungstätigkeit umgestalten sollen. Die Gaswerke, um ein konkretes Beispiel zu nehmen, wären nicht als ein Privatunternehmen zu betreiben, bei dem Gas produziert und verkauft wird, um dabei einen Profit zu machen, sondern ihr Betrieb würde als ein Akt öffentlicher Verwaltungstätigkeit zu erscheinen und nach den Grundsätzen des öffentlichen Wohles unter Berücksichtigung der Forderungen der öffentlichen Sicherheit, der Volkshygiene und der Sozialpolitik zu erfolgen haben. Wenn eine wirtschaftliche Funktion für die Munizipalisierung reif geworden ist, wie das bei den Licht- und Wärmezentralen, bei den Straßenbahnen usw. der Fall ist, so soll sie nicht nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen, sondern als eine öffentliche Verwaltungsfunktion ausgeübt werden. Das schließt aber die Profitwirtschaft aus. Es muß überraschend sein, solche durchaus sozialistischen Ansichten über das Wesen der Munizipalisierung aus dem Munde von Männern zu hören, die als Vertreter des Großkapitals die Förderung seiner Interessen mit allen Mitteln anstreben. Dieser Widerspruch klärt sich sehr leicht auf. Durch das Verbot, aus ihren gewerblichen Betrieben Profite zu ziehen, sollen die Städte davon abgeschreckt werden, solche Betriebe zu übernehmen. Denn nicht ohne eine gewisse Berechtigung gelten die Überschüsse als ein Hauptlockmittel, das die Städte auf die Bahn der Munizipalisierung zieht. Wie Herr Livesey sich ausdrückte, niemals wäre ein Gaswerk in städtischen Besitz übergegangen, wenn es den Städten nicht ge-

stattet gewesen wäre, Profit zu machen. Die Herren vom Großkapital befinden sich da allerdings in einem Irrtum. Die Möglichkeit, Profit zu machen, hat ohne Zweifel die Munizipalisierung befördert, aber auch ohne sie würde diese Tendenz sich durchgerungen haben. Dafür sind der beste Beweis die schottischen Städte, wo es der Praxis widerspricht und ungesetzlich ist, Überschüsse der Unternehmungen zur Reduktion der Steuern zu verwenden, wo dieselben daher zur Reduktion der Preise oder zur Amortisation des Anlagekapitals verwendet werden müssen. Trotzdem stehen die schottischen Städte hinsichtlich der Ausdehnung des städtischen Betriebes in keiner Weise hinter den englischen zurück. Im Gegenteil! Sie haben auf vielen Gebieten direkt die Führung gehabt. Aus welchen Motiven auch die Vertreter des Kapitals dazu gekommen sind, das Verbot der städtischen Überschußwirtschaft zu fordern, in der Sache selbst haben sie vollständig recht. Sie suchen ihre Forderung mit der Ungerechtigkeit zu begründen, die ihrer Ansicht nach darin besteht, die Konsumenten einer städtischen Anstalt höher zu belasten, um damit entweder das Defizit anderer Anstalten zu decken oder die allgemeine Steuerlast zu erleichtern. Von ihrem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus läßt sich aber die Ungerechtigkeit eines solchen Vorgehens überhaupt nicht beweisen. Denn von ihm aus kann den Städten, sowenig wie den privaten Unternehmern das Recht bestritten werden, aus ihren Betrieben Profit zu ziehen und den Profit so zu verwenden, wie es ihnen gut dünkt. Erst wenn wir diesen Standpunkt aufgeben und verlangen, daß sich die Städte bei der Verwaltung ihrer Betriebe nicht von privatwirtschaftlichen Grundsätzen leiten lassen dürfen, daß sie zum Beispiel die Leistungsfähigkeit ihrer Konsumenten zu berücksichtigen, die aus volkshygienischen oder sozialpolitischen Gründen wünschenswerte Ausdehnung der Benützung ihrer Anstalten anzustreben haben, dann ist es allerdings notwendig, zu untersuchen, welche Wirkungen die im Interesse eines Überschusses höher angesetzten Preise ausüben, ob es gerecht ist, die Überschüsse zur Steuererleichterung oder zur Deckung des Defizits anderer Anstalten zu verwenden. Dürfen zum Beispiel die Überschüsse der Gaswerke zur Deckung des Defizits der Elektrizitätswerke verwendet werden? Zu den Gaskonsumenten gehören Kleinhandwerker, kleine Beamten, kleine Kaufleute, sogar Arbeiter in nicht geringer Zahl; die Konsumenten der Elektrizitätswerke sind meistens, nicht immer, kapitalkräftige Leute. Sollen die ersteren höhere Gaspreise zahlen, damit den letzteren billige Elektrizitätspreise gewährt werden können? Sollen die Kleinkonsumenten der städtischen Betriebe deshalb höhere Preise bezahlen, damit die reichen Stadtbewohner in geringerem Umfange zu der sie sonst schärfer treffenden Einkommensteuer herangezogen werden? Diese Fragen müssen jedesmal auftauchen, wenn es sich um eine Erhöhung der Preise handelt. So in Manchester Ende 1900. Hier sind die Gaswerke seit

57 Jahren im Besitze der Stadt und haben in den letzten Jahren durchschnittlich 50000 Pfund Sterling für die Stadtkasse abgeworfen. Infolge der gestiegenen Kohlenpreise verteuerten sich die Herstellungskosten, so daß eine Steigerung des Gaspreises um 3 d. für 1000 Kubikfuß von der Gaskommission vorgeschlagen wurde, um einen annähernd gleich hohen Überschuß an die Stadtkasse abliefern zu können. Der Vorschlag wurde auf das schärfste angegriffen und als wichtigster Gegengrund gegen ihn angeführt, daß es ungerecht sei, eine Klasse der Gemeinschaft zum Vorteil einer anderen zu besteuern. Die Verhältnisse hätten sich in den letzten Jahren ganz geändert, Früher wären die großen Steuerzahler auch die großen Gaskonsumenten gewesen. Da wäre es ziemlich gleich gewesen, ob man die Summen durch Überschüsse der Gaswerke oder durch die Kommunalsteuer aufgebracht hätte. Die großen Steuerzahler wären aber nicht mehr die großen Gaskonsumenten, sondern Konsumenten von elektrischem Licht. Der Vorschlag, den Gaspreis um 3 d. pro 1000 Kubikfuß zu erhöhen, bedeute heutzutage eine Steuererleichterung dieser reichen Leute, die kein Gas verbrauchten, um 3 d. auf das Pfund des steuerbaren Mietwertes. Jede Erhöhung des Gaspreises, die keine absolute Notwendigkeit sei, sondern nur den Zweck habe, die Überschüsse auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten, bedeute eine Steuererhöhung der kleinen Ladenbesitzer, der Automatenbenützer usw., die sich durch nichts rechtfertigen lasse. Es dürfte in der Tat schwer sein, die Beweiskraft dieser Gründe zu erschüttern. Doch gelten sie nicht nur für die Erhöhung der Gaspreise, sondern ebensosehr gegen jeden Überschuß. Mit der Entwicklung der elektrischen Beleuchtung, mit der Ausdehnung der Verwendung des Gases zu Koch- und Heizzwecken, mit der Erfindung des Gasglühlichtes, mit der Einführung der Automaten hat sich die Stellung der Gasbeleuchtung gänzlich geändert. Das Gas ist nicht mehr Mittel der Luxusbeleuchtung — das ist heutzutage die Elektrizität —, sondern dient bereits in weiter Ausdehnung den Bedürfnissen der weniger begüterten Klassen. Die gleiche Entwicklung wird mutatis mutandis auch die Elektrizität durchzumachen haben, ihre Förderung daher von den Stadtverwaltungen unter ähnlichen Gesichtspunkten zu betrachten sein. Zurzeit dient die elektrische Beleuchtung in den größeren Städten dem Luxus, was von der elektrischen Energie beim Motorenbetrieb nicht mehr gesagt werden darf.

Leider fehlt es fast gänzlich an statistischen Aufnahmen, die uns über die Einkommensverhältnisse der städtischen Gas- und Elektrizitätskonsumenten Aufschluß geben. Nur einige Zahlen aus Karlsruhe stehen zur Verfügung. Danach benützten von den Gaskonsumenten, die eine jährliche Miete von 300 bis 600 Mk. bezahlen, zirka 30 Prozent das Gas. Das ist bereits eine Klasse, für die jede Verteuerung des Gases eine schwere Last bedeutet. Noch

mehr trifft das natürlich bei den Gasautomatenbenützern zu. Nun schwankte der Jahresverbrauch der Automaten im Jahre 1900 in den verschiedenen Städten zwischen 150 und 400 Kubikmeter. Nehmen wir nur den Durchschnitt von 275 Kubikmeter an, so bedeuten die Überschüsse, die bis zum Betrage von 8,2 Pf. pro Kubikmeter Nutzgas von den Stadtverwaltungen erhoben werden, für die kleinsten Gaskonsumenten jährliche Mehrausgaben bis zu 22,55 Mk. Das ist ein Vielfaches der Steuersumme, die sie an Staat und Stadt abzuführen haben. Derartige Zuschläge zum Gaspreise, die eine bedrückende Belastung der kleinsten Gaskonsumenten darstellen, lassen sich durch nichts rechtfertigen und haben außerdem die schädliche Folgewirkung, die Ausdehnung der Gasbenützung in den ärmeren Klassen zu verhindern. So wird also die Überschußwirtschaft der städtischen Betriebsanstalten geradezu zu einem Hindernis für die wirtschaftliche Hebung der nichtbesitzenden Klassen, in deren Interesse ihre Benützung liegt.

Beschäftigen wir uns noch kurz mit den Gründen, die von den Anhängern der Überschußwirtschaft für dieselbe geltend gemacht werden. Es sind im wesentlichen folgende. Die städtischen Gasverwaltungen müssen die Möglichkeit haben, Profite zu machen — damit ist noch nicht gesagt, daß sie auch wirklich Profite machen —, denn dadurch erhält die Leitung einen wirksamen Ansporn, möglichst billig zu produzieren und die ganzen Einrichtungen und den Betrieb auf der Höhe der Zeit zu halten. Außerdem wird dadurch eine lebhafte, gesunde Konkurrenz zwischen den verschiedenen Städten erzeugt. Dagegen ist zu sagen, daß mit der Aufhebung der Überschußwirtschaft die Leiter ihren Ehrgeiz darin suchen werden, statt möglichst großer Überschüsse möglichst große Preisherabsetzungen zu erzielen. Auch bei diesem System wird man so gut wie bei dem bisher gebräuchlichen ihren Ehrgeiz durch das materielle Mittel der Tantième anstacheln können. Der Profit soll ferner als eine Entschädigung für das Risiko gelten, das die Stadt mit dem Betrieb industrieller Unternehmungen auf sich nimmt. Ein solches Risiko besteht allerdings in gewissem Umfange, wird aber im Grunde nicht von der Stadt, sondern von den Konsumenten getragen. Steigen die Produktionskosten, sei es durch die Preiserhöhung der Rohmaterialien, sei es durch die Entwertung bisher gebrauchter Maschinerie, so greifen die Verwaltungen zu dem probaten Mittel der Preiserhöhung. Die Konsumenten haben alle Lasten zu tragen. Sie haben in dem von ihnen gezahlten Preise aufzukommen für die Kapitalzinsen, für die Amortisation des Kapitals, für die Abschreibungen, für den Erneuerungsfonds und schließlich noch für die Überschüsse. Und wenn die Betriebe, wie das bei den Elektrizitätswerken und den Straßenbahnen eingetreten ist, einige Jahre lang mit Defizit gearbeitet haben, die Preise aber nicht erhöht worden sind, so ist es nur deshalb geschehen, weil man mit Sicherheit erwarten konnte, daß sie nach Über-

windung der ersten Schwierigkeiten Überschüsse abwerfen würden, die nicht nur die Deckung der früheren Defizits, sondern noch die Abführung weiterer Summen an die Stadtkasse gestatten würden. Stellen wir uns dagegen auf den Standpunkt, daß die Betriebsunternehmungen der Städte keine dauernden Einkommenquellen für die Stadtkassen sein, also die gesamten Überschüsse den Konsumenten zugute kommen sollen, so fällt die Frage des Risikos ganz und gar fort. Das Risiko wird dann selbstverständlich von den Konsumenten zu tragen sein und von der Stadtverwaltung nur soweit getragen werden, als sie selbst Großkonsumentin ist.

Der Hauptgrund für die Überschußwirtschaft ist aber die Steuererleichterung, die sie den besitzenden Klassen bringt. Diese klassenpolitische Tendenz wurde von dem Town Clerk von Birmingham vor der Munizipal Trading-Kommission des englischen Parlamentes in so unumwundener Weise ausgesprochen, daß seine Äußerungen es verdienen, hier angeführt zu werden. „Ich glaube", so führte dieser Herr aus, „wir haben unsere arbeitende Klasse so erzogen, daß ihr jetzt eine Anzahl von Dingen, die man früher als Luxusartikel betrachtet haben mochte, ... als unbedingt notwendige Bedürfnisse des städtischen Lebens gelten, und sie will diese Dinge haben, mag man nun dieselben aus den Überschüssen der Unternehmungen oder direkt aus den Steuern bezahlen ..., solange man diese Dinge aus den Überschüssen beschafft und dabei noch eine Preisreduktion der verkauften Ware stattfindet, wird niemand geschädigt. Sobald man aber anfängt, das Volk der Annehmlichkeiten zu berauben, an die es gewöhnt ist, so wird sie für ihre Beschaffung aus den Steuern stimmen; der Schutz aber, den das beschränkte Wahlrecht den großen Steuerzahlern gewährte, fehlt jetzt ... (die kleinen Steuerzahler) zahlen im Verhältnis zu ihrer Stimme einen so geringen Steuerbetrag, daß sie es tatsächlich vorteilhaft finden würden, das Geld der Steuerzahler für alle möglichen Dinge zu bewilligen. Es ist besser, das durch die Profite der industriellen Unternehmungen zu tun, als lärmende Agitationen für die Erhöhung der Steuern zu haben." Hier ist das Geheimnis der Überschußpolitik deutlich genug aufgedeckt. Es ist das gleiche wie das der Politik der indirekten Steuern. Die moderne Entwicklung hat eine ganze Reihe neuer Bedürfnisse des städtischen Lebens geschaffen, für die zu sorgen eine Aufgabe der städtischen Verwaltungen ist. „Luxuries" nennt sie der eben zitierte englische Stadtschreiber, unbedingte Lebensnotwendigkeiten wären sie richtiger zu bezeichnen. Selbstverständlich kosten sie Geld, mehr Geld von Jahr zu Jahr, da ihre Zahl fortgesetzt wächst. Die besitzende Klasse hat aber niemals die Pflicht gefühlt, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend zu den Kosten der staatlichen und städtischen Verwaltung beizutragen; sie hat vielmehr zu allen Zeiten ihre Machtstellung benützt, dieselben auf die nicht besitzenden Klassen abzuwälzen. Dazu dienen

ihr die Verbrauchssteuern, dazu auch die Überschüsse der städtischen Betriebsverwaltungen. Bei den letzteren vollzieht sich die Überwälzung in doppelter Weise. Einmal haben die Kleinkonsumenten Beträge aufzubringen, die ganz außer Verhältnis zu ihrer Steuerkraft stehen. Zweitens findet eine Überwälzung der in den erhobenen Preisen steckenden Überschußanteile auf die Waren statt, als deren Konsumenten im wesentlichen wiederum die nicht besitzende Klasse erscheint.

So entwickeln sich die städtischen Betriebswerke zu den Grundsäulen des kommunalen Finanzwesens. Mit Befriedigung wird auf das Anwachsen ihrer Überschüsse hingewiesen, die Stabilität ihrer Erträgnisse konstatiert und mit der größten Genugtuung hervorgehoben, daß es infolge derselben trotz gesteigerter Ansprüche an die städtische Kasse möglich gewesen ist, ohne eine Erhöhung der städtischen Steuern auszukommen. Es würde daher von dem größten Interesse sein, einmal festzustellen, welchen Anteil die städtischen Betriebswerke an der Deckung des städtischen Gesamtbedarfes haben. Dabei wäre zunächst nötig, sich darüber klar zu werden, welche von den städtischen Unternehmungen zu den städtischen Betriebswerken zu rechnen sind. Einige von ihnen werden von den Städten nicht zu Profitzwecken betrieben, so zum Beispiel Badeanstalten, Desinfektionsanstalten usw. Andere dagegen, die ihrem Wesen nach Einrichtungen der Volkshygiene sind und als solche ausschließlich nach dem Gesichtspunkte der Kostendeckung verwaltet werden sollten, wie zum Beispiel die Schlacht- und Viehhöfe, die Wasserwerke, sind tatsächlich zu Überschußanstalten ausgebildet worden und gelten auch als solche. Zu den Betriebswerken werden also von den Stadtverwaltungen alle die Anstalten gerechnet, die der Wirtschaftspflege dienen, wie die Gas- und Elektrizitätswerke, die Straßenbahnen, sowie die Hafenanlagen, Lagerhäuser und Schrannen, die Publikationseinrichtungen, die Kreditanstalten, dann die dem Marktverkehr dienenden Einrichtungen, wie Markthallen, Märkte, Schlacht- und Viehhöfe, ferner die Wasserwerke und sonstige von einzelnen Städten betriebene industrielle Unternehmungen, wie Ziegeleien, Salzwerke, Brauereien, Steinbrüche usw.

Bei der großen Verschiedenheit der städtischen Etats ist es ohne besondere Rechnungsaufstellungen der Städte leider nicht möglich, eine Zusammenstellung der Betriebsüberschüsse und einen Überblick über ihr Verhältnis zu der Gemeindebesteuerung zu geben. Es mußte daher hier darauf verzichtet werden.

Wir sind also weiter als je von einer Aufhebung der städtischen Überschußwirtschaft entfernt. Noch bis in die zweite Hälfte der sechziger Jahre wurden zum Beispiel die städtischen Gaswerke zu Berlin derart betrieben, daß die erzielten Gewinnüberschüsse die Kosten für die laufend vorgenommenen Erweiterungen zu decken hatten. So wurde bis Ende 1867 die Gesamtsumme der Überschüsse im Betrage von 9309000 Mk. für Vergrößerungsbauten ver-

wendet. Erst vom folgenden Jahre ab wurden die Überschüsse in die Stadthauptkasse abgeführt, um zur Deckung der vermehrten Kosten der Polizeiverwaltung, der Schulverwaltung und der Armenverwaltung zu dienen. Noch im Jahre 1869 charakterisierte Hack in seiner Schrift, „Das Monopol der Gasanstalten"* den städtischen Betrieb als eine Produktivassoziation, deren eigentümlicher Charakter darin läge, zugleich Konsumverein zu sein, wobei der beträchtlichste Konsument, die Kommune, wegen ihrer spezifischen Eigenschaft der Fortdauer beim Wechsel der einzelnen Individuen sich an die Spitze des Unternehmens stelle. Die Folgerungen dieser Auffassung seien, daß die Gasanstalt nicht mit der sonstigen städtischen Finanzverwaltung vermischt werden dürfe, daß sie selbständig gestellt, den Gaskonsumenten eine Teilnahme an der Verwaltung gestattet und endlich der Betrieb auf das Selbstkostenprinzip gestellt werde. Die Erhebung von Überschüssen bezeichnete Hack als eine Besteuerung der Gaskonsumenten, gegen die man leicht den Nachweis führen könnte, daß sie gegen die obersten Steuergrundsätze verstoße. Diese Auffassung von den städtischen Betrieben ist aus den Stadtverwaltungen vollständig verschwunden. Die Finanznot der Städte ist stets größer geworden, und da man vor einer tiefgreifenden Besteuerung der Einkommen, Vermögen und Erbschaften und ebensosehr der Konjunkturengewinne zurückschreckt, dieselbe auch bei den heutigen politischen Machtverhältnissen undurchführbar ist, so greift man zur Munizipalisierung monopolistischer Privatunternehmungen und zur Ausbeutung derselben nach privatkapitalistischen Grundsätzen. Überall wird der Betrieb der Licht- und Wärmezentralen, der Straßenbahnen usw. nicht als eine öffentliche Verwaltungsfunktion ausgeübt, und infolgedessen haben wichtige Aufgaben der Volkshygiene und Sozialpolitik zu leiden. Wir haben oben als einen Hauptgrund für die Ausdehnung städtischen Besitzes und städtischer Regie gerade die Fähigkeit der Städte bezeichnet, die von ihnen übernommenen industriellen Anstalten nach höheren Gesichtspunkten, als denen des größtmöglichen Profits zu betreiben. Daß sie das bisher nicht geleistet haben, wozu sie befähigt sind, raubt dem angeführten Grunde nichts von seiner Kraft.

Auch unter dem Regime der Überschußpolitik vermögen die Kommunen bei der Festsetzung ihrer Tarife sozialpolitische Grundsätze zu befolgen. Selbst wenn ein Überschuß herausgewirtschaftet wird, kann der Überschuß in verschiedener Weise von den verschiedenen Klassen der Konsumenten aufgebracht werden. Eine Untersuchung der städtischen Tarifpolitik soll daher unsere nächste Aufgabe sein. Es gilt festzustellen, inwieweit die Kommunen durch ihre Tarifbildung die von ihnen vorgenommene Munizipalisierung rechtfertigen. Denn außer in der Möglichkeit des Verzichts auf Profit liegt in der sozialpolitischen

* „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Bd. 25, S. 256.

Gestaltung der Tarife der Hauptrechtfertigungsgrund städtischer Regie. Für eine Beurteilung der Tarife müssen aber zunächst die Grundlagen durch eine Darstellung des technisch-wirtschaftlichen Charakters der Licht- und Wärmezentralen gelegt werden.

Gasanstalten und Elektrizitätswerke gehören zu der Klasse von technischen Betrieben, bei denen die Erzeugung und Bereitstellung des Produktes nicht nur hinsichtlich des Umfanges der Fabrikation, sondern auch der zeitlichen Verteilung des Produktes von dem Willen des Konsumenten abhängt. Beide Werke müssen so eingerichtet sein, daß sie zur Stunde des höchsten Verbrauches den maximalen Bedarf zu decken vermögen. Dieser Bedarf ist maßgebend bei den Gasanstalten für die Größe der Ofen- und Reinigungsanlagen, der Gasometer, der Hauptrohre usw., bei den Elektrizitätswerken für die Größe der Dampfmaschinen, der Dynamomaschinen und Leitungen usw. Ferner müssen bei beiden Anstalten die Gehälter des Überwachungs- und Bedienungspersonals, sowie die Ausgaben für Kohlen usw. aufgewendet werden, um die Anstalten für die Abgabe bereit zu halten; auch wenn ihre Beanspruchung zeitweise eine ganz geringe ist. Beide Gruppen von Kosten zusammen sind also innerhalb der durch den Maximalbedarf bedingten Kapazität konstant und hängen von der wirklichen Beanspruchung, soweit dieselbe innerhalb der gleichen Grenzen bleibt, nicht ab. Diese konstanten Kosten sind bei beiden Arten von Anlagen verhältnismäßig hohe. Nur wenn die Abnahme der Produkte ein gewisses, entsprechend großes Quantum überschreitet, ist eine Rentabilität der Anlagen möglich, da sonst der von der Benutzung unabhängige Teil der Selbstkosten die Einnahmen aus dem Verkauf der Produkte überwiegt, auch wenn diese zur Deckung der eigentlichen Betriebskosten ausreichen sollten. Aus dem Wesen der beiden Betriebe folgt, daß sie gleiche Konsumkurven aufweisen müssen, soweit sie als reine Lichtzentralen fungieren. Bei den Gasanstalten, wie bei den Elektrizitätswerken zeigt uns die Tageskonsumkurve das Zusammendrängen des Verbrauchs in wenige Abendstunden, die Jahreskonsumkurve dasselbe in die Wintermonate. Das Bestreben der Anstalten geht nun dahin, den Verbrauch auch in den übrigen Tagesstunden beziehungsweise Jahreszeiten zu heben, um auf diese Weise eine bessere Ausnützung der Anlagen zu erreichen, und die festen Unkosten auf ein größeres Produktenquantum verteilen zu können. Diese mit den technischen Bedürfnissen der Werke übereinstimmende Vergrößerung und Verteilung des Verbrauches zu erreichen, ist die Aufgabe einer zielbewußten Tarifpolitik vom technischen Gesichtspunkte aus.

Die Gaswerke, die privaten wie die städtischen, begannen ihre Laufbahn mit einem einheitlichen Gaspreise, worauf den Großkonsumenten Rabatte gewährt wurden. Das konnte nicht anders sein, da das Steinkohlengas fast ausschließlich zu Beleuchtungszwecken verwendet wurde. Nur wenige Industrie-

zweige machten eine Ausnahme davon, und verwandten das Gas auch zu technischen Zwecken.

Erst mit der Ausbildung der Gasmotore und ihrer Verbreitung, die in den Anfang bis Mitte der siebziger Jahre fällt, führten die Gasverwaltungen einen besonderen, billigeren Preis für das Gas ein, das zum Betrieb der Motore verwendet wurde. Die Gasmotore waren eben sehr günstige Konsumenten, da sie einen großen, gleichmäßigen und in der Hauptsache in die Tagesstunden, also in die Zeit der geringsten Beanspruchung, fallenden Konsum hatten. Es lag daher im Interesse der Gasanstalten, die Einführung der Gasmotore zu erleichtern, um dadurch zugleich eine günstigere Ausnützung der Werke zu erreichen. Bald nach der Einführung der Gasmotore traten auch andere Arten der Verwendung des Gases, insbesondere zu Heizzwecken, in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Vorwiegend waren es einzelne größere Städte, und von den Privatgasanstalten, insbesondere die Dessauer Gasgesellschaft und die Gasanstalt in Hannover, die durch Herstellung und Vertrieb guter Koch- und Heizapparate sehr viel dazu beigetragen haben, das Gas als Heizmittel populär zu machen. Auch diese Bewegung suchte man dadurch zu unterstützen, daß man für das Heiz- und Kochgas, wie für das Gas zum Motorenbetrieb Preisermäßigungen einführte, die teils für das ganze Jahr gleichmäßig galten, teils in den Sommermonaten größer waren. Nicht alle, aber sehr viele Städte haben solche Preisermäßigungen vorgenommen. Im Vorbeigehen sei nur erwähnt, daß mit der Herabsetzung des Preises für Heizgas sich ein größeres Entgegenkommen der Gasverwaltungen auf dem Gebiete der Installation verband. Im Jahre 1886 waren unter 100 Gaswerken nicht weniger als 56, die Vorzugspreise für Kraftgas eingeführt hatten, und 15, bei denen das Gas für Koch- und Heizzwecke gleichfalls mit Preisvergünstigungen bedacht war. Heute sind überall mit wenigen Ausnahmen für Nichtleuchtzwecke billige Vorzugspreise eingeführt. Die Folge dieser Einrichtungen war ein ganz bedeutendes Wachsen des Gaskonsums, vor allem in den letzten zehn Jahren. In einigen Städten hat der Konsum von Heizgas bereits die Höhe des Leuchtgaskonsums erreicht, wie zum Beispiel in Düsseldorf, wo allerdings der Preis des T-Gases nur die Hälfte des Leuchtgaspreises beträgt. Der Leuchtgaskonsum hat unter dem Einflusse der elektrischen Beleuchtung und der allgemeinen Einführung des Glühlichtbrenners nur sehr geringe Zunahmen zu verzeichnen.

Borchardt gibt in seinem Vortrage über den Einheitsgaspreis* für die Zunahme des Leuchtgases gegenüber der des Koch- und Heizgases im Jahre 1900 die folgenden Zahlen:

* „J. f. G. W.“, 1901, S. 845.

	Leuchtgas	Heiz- und Kraftgas
Breslau	4 Prozent	15 Prozent
München	2 =	34 =
Duisburg	10 =	25 =
Bochum	1 =	12 =
Magdeburg	4,5 =	23 =
Cöln	5 =	21 =
Offenbach	4 =	21 =
Düsseldorf	6 =	17 =
Elberfeld	6 =	24 =
Essen	12,5 =	29,5 =
Remscheid	3 =	17 =

Die Bemühungen zur Hebung des Tages- und Sommergasverbrauchs sind also von großem Erfolge begleitet gewesen, die Grenzen aber noch lange nicht erreicht. Das Verhältnis zwischen dem höchsten und dem geringsten Monatsgasverbrauch ist selbst in den Städten, welche die günstigsten Verhältnisse aufzuweisen haben, noch immer ein solches, daß für Verbesserungen ein weiter Spielraum ist. Im Jahre 1898 war nach einer Zusammenstellung von Merz* das genannte Verhältnis bei 2 Städten unter 2, bei 21 Städten unter 2,5, bei 26 Städten unter 3, bei 15 Städten über 3. Im Jahre 1884 bewegte es sich zwischen 2,36 und 6,95; im Jahre 1896 zwischen 1,47 und 3,95, im Jahre 1898 zwischen 1,40 und 3,65. Die Zahlen erweisen also ganz bedeutende Verschiebungen zugunsten gleichmäßigerer Belastung der Betriebseinrichtungen der Gaswerke.

Mit den technischen Gründen verbanden sich sozialpolitische, um die Städte zu einer Differenzierung der Gaspreise zu veranlassen. Doch war ihr Gewicht bei den Stadtverwaltungen nicht groß genug, so daß es häufig besonderer Anregungen seitens der staatlichen Aufsichtsbehörden bedurfte, um die städtischen Gasverwaltungen zur Einführung der Koch- und Heizgaspreise zu veranlassen. So gab die Regierung in Düsseldorf im Jahre 1886 einen solchen Erlaß heraus. Da derselbe die für die Preisdifferenzierungen angeführten sozialpolitischen Gründe gut zusammenfaßt, so möge ein kurzer Auszug daraus folgen, an den wir am besten mit unserer Kritik anknüpfen werden.

„Die Beschaffung billiger Motoren, heißt es in dem Erlaß, ist von größter Wichtigkeit für die Erhaltung und Belebung des Handwerks, des Kleingewerbes und der Hausindustrie. In vielen Gewerbszweigen kann die Handarbeit nicht mehr mit den von Elementarkräften getriebenen Maschinen konkurrieren. Soll nicht ein großer Teil der bisher vom Handwerk und von der Hausindustrie geleisteten Arbeit auf die Groß- und Fabrikindustrie übergehen, so müssen

* Vorzugsgaspreise für bestimmte Gasverbrauchszwecke, beziehungsweise Zeiten, oder Einheitsgaspreise? Sonderabdruck aus „J. f. G. W.“, 1901, S. 2.

Handwerk und Hausindustrie sich gleichfalls der Elementarkräfte bemächtigen und soweit wie möglich die Handarbeit durch Maschinenbetrieb ersetzen. Am wirksamsten sind hier die Gasmotoren. . . . Von den 33 öffentlichen Gasanstalten haben jetzt schon 15 für Kraftgas billigere Preise festgesetzt als für Leuchtgas. . . . Diese Preisermäßigung ist von manchen Städten, wie Wermelskirchen, Remscheid, Duisburg und Düsseldorf in der klaren und bewußten Absicht der Förderung des Kleingewerbes vorgenommen. . . . Nach einer zuverlässigen Berechnung kann das Gas für Kraftzwecke um ein Drittel billiger hergestellt werden, als das Gas für Leuchtzwecke. Der Konsum des Gases für Kraftzwecke ist das ganze Jahr hindurch Sommer und Winter und an jedem Arbeitstage in der ganzen Arbeitszeit ein gleichmäßiger, während sich der Konsum des Leuchtgases auf einige Abendstunden zusammendrängt und im Winter weit erheblicher ist als im Sommer. . . .

Die größere Hälfte der öffentlichen Gasanstalten gewährt bei stärkerem Konsum Preisermäßigungen. Wir halten dies für wirtschaftlich nur insoweit gerechtfertigt, als die Rabattbewilligung notwendig ist, um die Großkonsumenten von der Errichtung eigener Gasanstalten oder von der Einführung des elektrischen Lichtes oder sonstiger Beleuchtungsarten abzuhalten. Im übrigen dürfte es namentlich den Gasanstalten der Gemeinden nicht anstehen, den Großbetrieb noch dadurch zu bevorzugen, daß sie ihm das Gas billiger liefern, als dem Kleinbetriebe und dem mittleren Bürgerstande. Unter allen Umständen erscheint es uns aber wirtschaftlich geboten, daß auch den größten Konsumenten das Leuchtgas nicht zu einem geringeren Preise geliefert werde, als das Gas für Kraftzwecke. . . .

Nicht minder empfehlenswert ist die Preisermäßigung des Gases für Heiz- und Kochzwecke. . . . Die öffentlichen Gasanstalten haben in gleicher Weise wie beim Kraftgas ein großes finanzielles Interesse, durch Preisermäßigung des Gases für Heiz- und Kochzwecke erweiterten Absatz zu finden, der unabhängig ist von der Verbesserung des elektrischen Lichts und der den Unterschied im Gesamtkonsum zwischen den verschiedenen Tages- und Jahreszeiten ausgleicht. . . . So ist die Einführung verbesserter und wohlfeilerer Heiz- und Kochapparate doch von großer Wichtigkeit für die Haushaltungen des gesamten Arbeiter- und Bürgerstandes. Für die Kommunalgasanstalten bietet sich eine dankenswerte Aufgabe, die Einführung dieser verbesserten Heiz- und Kochapparate durch Preisermäßigung des für dieselben bestimmten Gases zu erleichtern. . . ."

Sehen wir zunächst zu, inwieweit die Behauptung, daß das Kleingewerbe an der Beschaffung billiger Motoren und eines billigen Kraftgaspreises interessiert sei, einer kritischen Prüfung Stand hält. In einer Besprechung des Düsseldorfer Erlasses gab C. Wolff (Zur Preisfrage von Heizgas und Kraft-

gas in „J. f. G. W.", 1888, S. 449) einige Daten über den Gaskonsum der Gasmotore in Queblinburg. An den 91½ PS der Gasmotore mit einem Jahresverbrauch von 87301 Kubikmeter war das Kleingewerbe mit 11½ PS und 9½ Prozent der Kraftgasabgabe beteiligt. Dem Großgewerbe kamen also von der Ermäßigung des Kraftgaspreises 90 Prozent, dem Kleingewerbe nur 10 Prozent zugute; dieselbe bedeutet also eine Unterstützung der Großindustrie auf Kosten der Kleinindustrie. Zu demselben Resultat kommt F. Schäfer in seiner Schrift: „Die Kraftversorgung der deutschen Städte durch Leuchtgas" (München 1894). Nach der von ihm veranstalteten Aufnahme versorgten im Jahre 1892/93, beziehungsweise 1892, 162 deutsche Gasanstalten 9073 Gasmotore mit 30520 PS mit Kraft. Von 2323 Motoren dienten 1195 = 51,5 Prozent, also mehr als die Hälfte ganz sicher nicht dem Kleingewerbe. Von der Hälfte der übrigen war es mindestens zweifelhaft, ob sie zur Besserung der sozialen Zustände und Lage des Kleinhandwerks irgendwie beitrugen. Für Baden hat Meidinger nachgewiesen, daß das Kleingewerbe höchstens ein Drittel aller vorhandenen Gasmotore in Anspruch nimmt. Im allgemeinen muß es als eine günstige Annahme gelten, wenn man dem Kleingewerbe etwa ein Viertel aller an die Gasanstalten als Kraftzentralen angeschlossenen Pferdekräfte zuschreibt. Noch geringfügiger wird sein Anteil, wenn man die Beanspruchung oder Betriebsstundenzahl der Gasmotoren in Betracht zieht. Dieselbe wird von Schäfer auf durchschnittlich rund 1050 Betriebsstunden im genannten Berichtsjahr berechnet. Alle sicher nicht dem Kleingewerbe dienenden Gasmotoren zeigen eine höhere Beanspruchung, als der Durchschnittsziffer entspricht. Daraus folgt, daß die Motoren im Kleingewerbe im allgemeinen weniger als 1050 Jahresbetriebsstunden erreichen. In der Tat nehmen sie nur ein Fünftel der gesamten Kraftgasabgabe in Anspruch. Nur da, wo bestimmte Hausindustrien gepflegt werden, zum Beispiel Weberei, Stickerei, Trikotstrickerei usw., zeigen auch die Kleingewerbemotoren eine höhere Beanspruchung. In dieser verschiedenen Beanspruchung der Kraftmaschinen seitens der Großindustrie und des Kleingewerbes liegt einer der Hauptgründe für die Konkurrenzunfähigkeit des letzteren. „Die Großindustrie erreicht nicht nur 3000 Betriebsstunden im Jahre für ihre Kraftmaschinen, sondern überschreitet in der Regel diese Grenze, das Kleingewerbe dagegen erreicht sie nur in ganz seltenen Fällen. . . . Die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals verteilt sich also in einem Falle auf mindestens dreimal soviel Betriebsstunden als im anderen. Hieraus geht zur Evidenz hervor, daß es überhaupt vollständig unmöglich ist, durch irgend ein Kraftübertragungsmittel die Leistung einer großen Dampfmaschine oder sonstigen Kraftquelle so zu verteilen, daß die Kraft im kleinen ebenso billig wird, wie sie der Großindustrie zu Gebote steht" (Schäfer, l. c., S. 54). Das gilt für den Gasmotor so gut,

wie für den Elektromotor. Beide kommen in erster Linie der Großindustrie zugute. Das sind einige Tatsachen, die die Prophezeiungen hervorragender Techniker wie Knoke, Slaby, Reuleaux, Siemens, Thurston, über die Bedeutung der Kleinmotore für das Handwerk als falsch nachgewiesen haben. Diese Herren hatten bei ihren Ausführungen nur die technische Seite ins Auge gefaßt, dagegen den mindestens ebenso wichtigen Komplex der wirtschaftlichen Verhältnisse vernachlässigt. Die Überlegenheit der Großindustrie besteht nicht nur in der billigeren Kraft der größeren Kraftmaschine und in der längeren Ausnützung derselben, sondern außerdem noch in der Anwendung eines ganzen Systems von Arbeitsmaschinen, die sich zu beschaffen, der Kleinmeister in den wenigsten Fällen das Kapital hat. Für die rationelle Verwertung derselben ist ein bestimmter Umfang des Geschäfts notwendig, dessen Mindestgröße mit der technischen Entwicklung wächst. Für die Einrichtung eines solchen Betriebes bedarf es daher bedeutender Kapitalien, die dem Kleinmeister nicht zur Verfügung stehen. Mit dem Kleinmotor ist also dem Kleingewerbe solange nicht geholfen, solange ihm nicht auch das für die Anschaffung der Arbeitsmaschinen, der Rohstoffe, kurz für die Erweiterung seines Betriebes erforderliche Kapital zur Verfügung gestellt wird. Im Besitze desselben hört er aber auf Kleinmeister zu sein und wird Kapitalist.

So wenig der Kleinmotor den Kleinmeister zum Kapitalisten oder gegenüber dem Großkapital konkurrenzfähig machen kann, so wenig hat er auch dem Heimarbeiter dauernde Hilfe gebracht. Zwar hat der Elektromotor den Heimarbeitern der Textilindustrie in den schweizerischen und deutschen Ortschaften eine wesentliche Arbeitserleichterung und eine Verbesserung der Licht- und Luftverhältnisse in den Arbeitsstuben verschafft, aber damit sind auch seine Vorteile erschöpft. Viel größer sind die Nachteile, die im Gefolge des Elektromotors aufgetreten sind. Die Arbeit ist zwar leichter, aber die Arbeitszeit ist viel länger geworden. Mittels des Elektromotors konnten die Heimarbeiter in der gleichen Arbeitszeit wie früher größere Produktenquanten herstellen, und die Folge der Produktionssteigerung war eine bedeutende Herabsetzung der Löhne durch die Verleger, nachdem eine kurze Zeit lang nach der Einführung des elektrischen Betriebes sich die Löhne nicht unbeträchtlich gehoben hatten. Die Herabsetzung der Lohnsätze zwingt den Heimarbeiter länger zu arbeiten, will er das gleiche Wocheneinkommen wie früher erzielen, und so selbst eine weitere Lohnherabsetzung vorzubereiten. Die höheren Kosten für die elektrischen Stühle und die Leitungen bringen ihn in die drückendste Schuldsklaverei seines Verlegers. In der Tat hat der Elektromotor die Verdrängung der Hausindustrie durch den Fabrikbetrieb auf dem Gebiete der Weberei verzögert. An manchen Orten ist es allein durch den Bau eines Elektrizitätswerkes und die Einführung des elektrischen Betriebes möglich geworden, die Hausindustrie zu er-

halten — aber nur zum Schaden des Heimarbeiters. Vorteil haben allein die Verleger gehabt. Es gehört ein großer Mangel an volkswirtschaftlichen und vor allem sozialpolitischen Kenntnissen dazu, um wie Werner v. Siemens den Satz aussprechen zu können: „Nicht eine Menge großer Fabriken in den Händen reicher Kapitalisten, in denen ‚Sklaven der Arbeit' ihr kärgliches Dasein fristen, ist daher das Endziel der Entwicklung des Zeitalters der Maschinen, sondern die Rückkehr zur Einzelarbeit" — ein noch größerer aber, ihn siebzehn Jahre später, als er gesprochen worden ist, zu wiederholen.

Kann also nicht die Rede davon sein, daß das Kleingewerbe durch den Kleinmotor gegenüber dem Großbetriebe konkurrenzfähig wird, hat ferner die Erfahrung bewiesen, daß der größere Teil der Motore von dem Großgewerbe benützt wird, so folgt daraus, daß durch die Einführung eines billigeren Preises für Motorengas oder elektrische Energie keine Förderung des Kleingewerbes erzielt wird. Die Konsumenten von Gas oder Elektrizität für Kraftzwecke sind für die Anstalten wegen ihres gleichmäßigen, in der Hauptsache in die Tagesstunden fallenden Konsums sehr vorteilhafte Kunden, die durch einen billigeren Preis zu gewinnen, nur im Interesse derselben liegen kann. Das ist ein Grund für die Preisdifferenzierung, der sich hören läßt. Durchaus verfehlt aber ist es, sie mit den Forderungen mittelstandsretterischer Politik begründen zu wollen, wenn schon in der Praxis sie fast jedesmal mit ihnen motiviert wurde.

Wir nehmen nunmehr die Geschichte der Gastarife wieder da auf, wo wir sie abbrachen, um die sozialpolitische Begründung der Preisdifferenzierung nach der Art des Verbrauchs zu prüfen. In dem Maße, wie der Anteil des T-Gases an der Gesamtproduktion gegenüber dem L-Gase wächst, in dem gleichen Maße muß auch die Durchschnittseinnahme für den verkauften Kubikmeter Gas sinken. Borchardt bringt dafür gleichfalls einige interessante Ziffern bei. So sank in Düsseldorf der Durchschnittsverkaufspreis pro Kubikmeter von 13,62 Pf. im Jahre 1892/93 auf 11,71 Pf. im Jahre 1899/1900, in Cöln von 14,25 Pf. im Jahre 1894/95 auf 13,46 Pf. im Jahre 1899/1900, in Duisburg von 13,45 Pf. im Jahre 1894/95 auf 12,45 Pf. im Jahre 1898/99 und in Elberfeld von 14,62 Pf. auf 12,62 Pf. in den gleichen Jahren. Diesem Sinken der Preise entsprachen Mindereinnahmen von 270000 Mk. in Düsseldorf, von 250000 Mk. in Cöln, von 35000 Mk. in Duisburg und von 230000 Mk. in Elberfeld. Es liegt auf der Hand, daß dieses durch den steigenden T-Gaskonsum verursachte Sinken der Rente der Gasanstalten in den städtischen Verwaltungen mit großen Beklemmungen betrachtet wird. Betreiben sie doch vorwiegend ihre Gasanstalten unter dem fiskalischen Gesichtspunkte des größtmöglichen Überschusses und benützen diesen mit Freuden, um die direkten Steuern möglichst niedrig zu halten. Den

finanziellen Rücksichten auf den Überschuß, die übrigens meist recht offen ausgesprochen werden, wurde ein technisch-wirtschaftliches Notmäntelchen umgehängt, um ihre abstoßende Blöße etwas zu verbergen. Man führte etwa folgendes aus. Die Preisunterschiede ließen sich, so hieß es, nur solange rechtfertigen, als durch sie eine Belastung des Werkes zu den Tageszeiten geschaffen wurde, an denen es nicht voll beschäftigt war. Nur in diesen Fällen könne man die ganze Last der Amortisationen und der Verzinsung der bestehenden Anlage auf das Nachtgas verrechnen und dem Tagesgas als einer Art Nebenprodukt nur die tatsächlichen Fabrikationskosten zur Last schreiben. Sobald aber die Abgabe des Tagesgases örtlich und zeitlich mit den Zeiten großen Verbrauchs an Leuchtgas zusammenträfe, läge wirtschaftlich kein Grund vor, für das Tagesgas eine Erleichterung zu schaffen. Durch das Zusammenfallen von T-Gaskonsum und L-Gaskonsum zu solchen Zeiten werde die Spitze der Konsumkurve nur noch erhöht und verschärft. Die Folge davon könne sein, daß Betriebserweiterungen notwendig würden, deren Kosten dann auch vom Tageskonsum mitzutragen wären. Bei einer gewissen Größe des Konsums von T-Gas schlügen also die günstigen Wirkungen desselben in Nachteile um. Gegenüber diesen Ausführungen sei zunächst betont, daß es sich bei den Überdeckungen doch nur um geringe Quanten des T-Gases handeln kann; der bei weitem größere Teil desselben ist Tagesgas und übt seine vorteilhaften Wirkungen voll aus. Außerdem aber liegen die Verhältnisse im allgemeinen doch nicht so, daß auf das Tagesgas nur die eigentlichen Fabrikationskosten entfielen, das Nachtgas dagegen ausschließlich die Amortisations- und Verzinsungslasten zu tragen hätte. In den meisten Städten ist der Preis für das T-Gas so gestellt, daß er über den Produktionskosten liegt, also zur Amortisation und Verzinsung ebenfalls, wenn auch nicht in gleich hohem Maße wie das L-Gas beiträgt. Der ganzen Beweisführung liegt der Gedanke zugrunde, daß die einmal erreichten höchsten Gasüberschüsse möglichst in ihrer absoluten wie relativen Höhe bewahrt bleiben, und daß alles, was dieselben zu verringern droht, eine Schädigung des Gaswerkes sei. Ganz abgesehen davon, daß diese Auffassung auch in rein wirtschaftlicher Beziehung falsch ist, fehlt ihr außerdem auch noch jede sozialpolitische Begründung. Solange die Gasanstalten ausschließlich der Beleuchtung dienten, die Gaspreise sehr hoch waren, kam ihre Einrichtung nur den Gewerbetreibenden und der wohlhabenden Klasse der Einwohnerschaft zugute. Erst durch die Einführung niedriger Gaspreise für Koch- und Heizgas gelang es, den Gaskonsum auch in solche Kreise zu tragen, die bisher von ihm ausgeschlossen waren, in den kleinen Handwerker-, Gewerbe- und Beamtenstand, sowie auch, allerdings nur in sehr beschränkter Ausdehnung, in die Arbeiterklasse. Die Benützung gasförmiger Heizstoffe bedeutet eine beträchtliche Ersparnis an Arbeits- und Kostenaufwand und damit

zugleich eine Hebung des Standard of Life dieser Bevölkerungsschichten. Weil nun infolge des schnell wachsenden Konsums an Koch- und Heizgas die durchschnittlich pro Kubikmeter gelösten Preise zurückgehen und damit die relative Höhe, in einigen Städten auch die absolute Höhe der Überschüsse abnimmt, soll im Interesse der Überschüsse, also einer kommunalen Finanzpolitik, die gegen die kleinen Leute gerichtet ist, der sozialpolitisch so wichtige Fortschritt wieder zurück gemacht werden. Anstatt durch eine Verbilligung des Leuchtgases die Vorteile der Gasbeleuchtung auch den ärmeren Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen, und sie damit von der Tributzahlung an das amerikanische Petroleummonopol zu befreien — selbst auf die Gefahr hin, daß die Höhe der Überschüsse dadurch bedeutend verringert wird —, führt man mit einem Einheitspreis für das Beleuchtungs-, Motoren- und Heizgas für die beiden letzteren Verwendungen wieder höhere Preise ein, um ein zu rasches Wachsen ihres Verbrauchs zu hindern. Wenn so private Unternehmer vorgehen, so wird sich niemand darüber wundern, da bei diesen die Profitinteressen das einzig bestimmende sind. Bei städtischen Verwaltungen bedeutet es aber eine durchaus rückständige Auffassung von den Aufgaben, die ihnen mit dem Betriebe gemeinnütziger Anstalten gesteckt sind. Nun wird allerdings von den Vertretern des Einheitspreises darauf hingewiesen, daß durch denselben nur sehr wenige der bisherigen Gaskonsumenten benachteiligt würden. Die meisten wären eben zugleich Konsumenten von L- und von H-Gas, und der höheren Belastung für H-Gas stände eine Erleichterung für L-Gas gegenüber. Das kann aber auch von ihnen nicht bestritten werden, daß die Konsumenten, die bisher nur H-Gas bezogen, schlechter fahren werden als bisher. Ebensowenig kann bestritten werden, daß durch den höheren Preis für H-Gas die Verbreitung seines Gebrauchs unter der arbeitenden Klasse erschwert wird. Ihr kommt der niedrigere L-Gaspreis sicher nicht zugute, da einmal ihr Lichtbedürfnis ein ziemlich geringes ist und ferner die Ausführung der Installation auf ihre Kosten weit über ihre finanziellen Kräfte hinausgeht, damit aber jede Ausnutzung des niedrigeren L-Gaspreises für sie unmöglich wird.

Die Wirkungen des Einheitspreises werden sich also darin zeigen, daß das Anwachsen des H-Gasverbrauches verzögert, dagegen das des L-Gasverbrauches befördert wird. Das erste ist nicht nur wirtschaftlich, sondern vor allem sozialpolitisch ein schädlicher Rückschritt. Wie steht es aber mit den wirtschaftlichen Folgen? Sehr richtig faßt Schäfer in seinem flottgeschriebenen Büchlein „Die Gasfragen der Gegenwart", S. 28, die Nachteile einer Vermehrung des Leuchtgasabsatzes dahin zusammen, daß sie eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Ausnutzung der Gaswerke bedeute, falls sie ohne entsprechende Steigerung des Heiz- und Kraftgasverbrauches dastände. Mit der Verteuerung des H-Gases und der relativen Abnahme seines Verbrauches muß

sich auch der Ausnützungsquotient zuungunsten der Gasanstalten verringern. Die ganze Entwicklung, die mit der Einführung der verschiedenen Preise begonnen hat, wird unterbrochen, nicht um einer fortgeschritteneren Tarifierung Platz zu machen, sondern um zu den unentwickelteren Zuständen zurückzukehren.

Es bleibt schließlich noch über, den Einfluß des Einheitspreises auf den Verbrauch des Motorengases zu besprechen. Ausführlich hat darüber Öchelhäuser in seinem Vortrage auf der Versammlung des Vereins deutscher Gas- und Wasserfachmänner zu Wien 1901 gehandelt.* Der Einheitspreis, durch den der Preis des Kraftgases verteuert wird, muß die gleichen Wirkungen auf den Verbrauch desselben ausüben, wie auf den des Heiz- und Kochgases. Er vermindert den Gebrauch von Gas für technische Zwecke größeren Stiles, also für Gasmotoren, große Plättereien, in der Textilindustrie usw. In erster Linie wird also die Konkurrenzfähigkeit des Gasmotors gegenüber dem Elektromotor herabgesetzt. Das ist zunächst für die Gasanstalten eine große Schädigung. Kraftgas wird hauptsächlich am Tage verbraucht und dazu in allen Jahreszeiten ziemlich gleichmäßig. Die Gasmotore sind außerdem sehr günstige Konsumenten, da sie bei einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 1200 Stunden einen Durchschnittsverbrauch von 2000 Kubikmeter erreichen. Wenn also die Gasanstalten durch ihre Tarifpolitik die weitere Verbreitung ihrer besten Konsumenten, der Gasmotoren, aufhalten wollen, so müssen doch schon ganz gewichtige Gründe der öffentlichen Wohlfahrt dafür geltend gemacht werden. Da, wo die Städte sowohl im Besitze von Elektrizitätswerken, wie von Gasanstalten sind, können die folgenden Überlegungen geltend gemacht werden. Die Tarifpolitik der Städte muß in diesen Fällen dahin gehen, beide Werke als eine Anlage zu betrachten, in der diese, sich in ihren Eigentümlichkeiten ergänzend, verschiedene Ziele zu erreichen streben, auf keinen Fall aber sich gegenseitig Konkurrenz machen. Nun liegt aber bei den Elektrizitätswerken die Sache so, daß in ihrer Verbrauchskurve die verhängnisvolle Spitze noch viel schärfer hervortritt, als bei den Gaswerken. Bei ihnen ist es also noch wichtiger, auf einen Ausgleich hinzuarbeiten, wofür der Verbrauch von elektrischer Energie zu Kraftzwecken sich als ganz besonders geeignet erweist. Die Städte haben es also durch eine Verteuerung des Gases zu Kraftzwecken und durch gleichzeitige Verbilligung des elektrischen Stromes zu technischen Zwecken in der Hand, die Verbreitung des Elektromotors auf Kosten des Gasmotors zu fördern und dadurch ihre Elektrizitätswerke rentabler zu machen. Den Gasanstalten verbliebe dann außer dem eigentlichen Leuchtgas noch das Heiz- und Kochgas, dessen Konsum mit allen Mitteln zu fördern ihre Hauptaufgabe bliebe.

---

* Vergleiche „J. f. G. W.“, 1901, S. 565 ff.

Diese Arbeitsteilung der beiden Werke ist sehr bestechend. Gegen sie läßt sich aber der folgende, unseres Erachtens entscheidende Einwand machen. Der Gasmotor ist namentlich in den mittleren Größen bei weitem wirtschaftlicher als der Elektromotor. Öchelhäuser führt aus, daß bei einem Gaspreise von 12 Pf. und einem Strompreise von 20 Pf. pro Kilowatt der Gasverbrauch beim 12pferdigen Motor weniger als die Hälfte der Kosten des Stromverbrauchs beträgt, wobei allerdings beim Elektromotor ein geringeres Anlagekapital zu amortisieren ist. Dabei wird die Konkurrenz des Elektromotors nur dadurch ermöglicht, daß die Elektrizitätswerke den Strompreis für Motoren so niedrig festsetzen, als überhaupt mit dem Betriebe der Anlage noch vereinbar ist. Geht doch häufig der Strompreis unter die Erzeugungskosten, so daß im Lichtpreise dieses Defizit mit aufgebracht werden muß.* Während die Differenz zwischen den Gaspreisen für Licht- und Nichtleuchtzwecke durchschnittlich 25 bis 30 Prozent beträgt, steigt dieselbe beim elektrischen Strom bis auf 66⅔ Prozent. Nur da, wo große, ungewöhnlich billige Wasserkräfte zur Verfügung stehen, verschieben sich die Verhältnisse zugunsten der Elektrizität. Das sind aber im allgemeinen seltene Ausnahmefälle. Wäre es also volkswirtschaftlich nicht zu billigen, wenn die Städte die in ihrem Besitze befindlichen Gas- und Elektrizitätswerke so verwalten würden, daß sie die Ausbreitung des Gasmotors durch Erhöhung des Preises für Motorengas zugunsten des Elektromotors zu verhindern suchen, so haben natürlich die Städte nicht einmal ein Interesse daran, so vorzugehen, in denen sich die Elektrizitätswerke in privatem Besitz befinden. Mögen sie auch in gewisser Ausdehnung an dem Gedeihen derselben interessiert sein, da sie meist von der Bruttoeinnahme und dem Reingewinn eine Abgabe erheben, so fällt diese Beteiligung doch gegenüber ihrem Interesse an dem Blühen ihres eigenen Gaswerkes nicht ins Gewicht.

Gegenüber diesen von uns etwas ausführlicher besprochenen Gründen gegen den Einheitspreis fallen die Vorteile, die mit der Einführung eines solchen verbunden sind, nicht ins Gewicht. Es sind dies für das Gaswerk im wesentlichen Ersparnisse an der Beschaffung und Aufstellung der Gasmesser, an den Kosten, die mit dem Ablesen, der Kontrolle und Verrechnung zweier Gas-

* Wilken in „E. T. Z.", 7. Februar 1901. „Je mehr Beispiele aus der Praxis zum Vergleich herangezogen werden, um so deutlicher ergibt sich die Tatsache, daß der Motorenstrom sich zwar im Durchschnitt billiger stellt, als der Lichtstrom, daß jedoch so große Preisunterschiede, wie sie die meisten Tarife vorsehen, nicht gerechtfertigt sind. Ein großer Teil des durch den Absatz an Lichtstrom erzielten Gewinnes wird bei sehr vielen Werken dazu verbraucht, um das Defizit aus der Abgabe von Kraftstrom zu decken, und bedarf es wohl keiner näheren Erläuterung, daß derartige Verhältnisse ungesunde sind."

messer verbunden sind, für die Konsumenten die Ersparnis einer Hausleitung, der Miete für einen Messer usw.

Haben einige Gaswerke durch die Einführung des Einheitspreises die Entwicklung, die das Tarifsystem in den letzten Jahrzehnten gemacht hatte, wieder auf den Ausgangspunkt zurückgeführt, so haben die Elektrizitätswerke, für die die Tariffragen gleichfalls in dem letzten Jahrzehnte brennend geworden sind, nicht nur an der Differenzierung der Preise für Licht- und Kraftzwecke festgehalten, sondern sogar durch weitere Differenzierungen vor allem nach dem Gesichtspunkte der Brenndauer eine vorteilhaftere Ausnützung ihrer Anlagen zu erreichen gesucht. Die elektrischen Tarife wurden anfänglich denen der Gaswerke nachgebildet. Sie unterschieden also Preise für Licht und Preise für Kraftstrom und setzten diesen bedeutend niedriger fest als jenen. Zwei Gründe waren dafür bestimmend. Das elektrische Licht hat allerdings die Konkurrenz des Gaslichtes zu bestehen, die durch die Entwicklung des Gasglühlichtes eine vielmal schärfere und erfolgreichere geworden ist, als unter dem Regime des Schnittbrenners; es ist aber trotzdem infolge seines Charakters als Luxus- und Effektlicht geeignet, höhere Preise zu tragen. Anders beim Elektromotor. Wollte er mit dem Gasmotor konkurrieren, so war die erste Bedingung ein billiger Kraftstrompreis. Indem man nun die Kraftabgabe als Nebenbetrieb ansah und von der Voraussetzung ausging, daß die Zinsen und die Amortisation der Stromerzeugungs- und Verteilungsanlage durch die Einnahmen aus der elektrischen Beleuchtung gedeckt werden müßten, die Einnahmen aus dem Elektromotorenbetrieb also nur die reinen Betriebskosten einzubringen hätten, war man in der Lage, den Kraftstrompreis sehr niedrig zu stellen und trug in manchen Fällen sogar kein Bedenken, damit bis unter die allgemeinen Herstellungskosten zu gehen. Bei so niedrigen Kraftstrompreisen konnte sich die Einführung der Elektromotore sehr schnell durchsetzen. So stieg in Berlin in den Jahren 1891 bis 1896 die Zahl der Gasmotore von 950 auf 1240, die der Elektromotore von 41 auf 1347 und hatte bereits im Jahre 1896/97 die erstere überflügelt.

Für die Differenzierung der Preise für Licht und Kraft sprach dann ferner der Umstand, daß die Elektrizitätswerke noch mehr als die Gasanstalten darauf angewiesen sind, die ungünstigere Belastung durch den Lichtkonsum auszugleichen. Die Betriebsmittel der Elektrizitätswerke müssen von vornherein auf die Zahl der angeschlossenen Kilowatt zugeschnitten sein, während erfahrungsgemäß die maximale gleichzeitige Stromabgabe weit dahinter zurückbleibt. Die Aufspeicherung von Elektrizität in den Akkumulatoren ist stets mit erheblichem Verluste verknüpft. Außerdem ist der Akkumulatorenbetrieb außerordentlich kostspielig, weil die Lebensdauer der Apparate eine relativ kurze ist. In Zeiten plötzlicher Konsumansprüche genügen selbst die Akkumulatorenreserven nicht, so

daß dann die Maschinenreserve in Tätigkeit treten muß. Es müssen also permanent Kessel unter Dampf gehalten werden, was einen größeren Brennmaterialaufwand erfordert. Im Laufe des Tages müssen den Bedarfsschwankungen entsprechend Maschinen an- und abgeschaltet werden. Eine volle Belastung der Maschinen ist daher bei Elektrizitätswerken keine gewöhnliche Erscheinung; sie ist nicht Regel, sondern Ausnahme. Dagegen sind die Gasanstalten durch ihre Gasbehälter imstande, die Konsumschwankungen der einzelnen Tage auszugleichen. Soweit die Schwankungen eine Folge der wechselnden Jahreszeiten sind, haben dagegen Gasanstalten und Elektrizitätswerke in gleicher Weise, aber nicht in gleichem Maße zu leiden. Bei den letzteren übertrifft die maximale Konsumabgabe die minimale in vielen Fällen um das Zehnfache, durchschnittlich um das Sechsfache.

Es liegt auf der Hand, daß der Preisunterschied zwischen Licht- und Kraftstrom nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Motorenbelastung nicht in die Zeit des Maximums der Abgabe für Lichtzwecke fällt. Das ist aber häufig der Fall. Es gibt Gewerbebetriebe, wo das Maximum der Kraftabgabe zeitlich mit dem Lichtmaximum zusammenfällt, zum Beispiel Zeitungsdruckereien usw. In diesen Fällen wird also die Spitze der Konsumkurve noch erhöht, und der Vorteil, der aus dem Motorenbetrieb für das Elektrizitätswerk erwachsen soll, illusorisch gemacht. Aus diesem Grunde ist denn auch die Differenzierung der Preise für Licht- und Kraftstrom in neuerer Zeit lebhaft angefochten worden. In der Tat ist die unterschiedslose Gewährung eines billigen Kraftstrompreises an alle Arten von Motorenbetrieben durchaus unberechtigt. Sie kommt günstigen Konsumenten, das heißt solchen, die eine lange Brennbauer bei gleichbleibender Konsumgröße besitzen, nicht mehr zugute, als den ungünstigen, die, wie zum Beispiel die Aufzugsmotoren für Personenbeförderung, periodisch einen starken Stromverbrauch für kurze Zeit haben. Nicht alle Motorenanlagen sind daher für die Elektrizitätswerke wünschenswerte Konsumenten, geschweige denn, daß es in deren Interesse läge, ihren Anschluß durch einen besonders niedrigen Kraftstrompreis zu fördern. Bei der Anordnung der Tarife wird es daher darauf ankommen, sie so zu gestalten, daß die wenig wünschenswerten Konsumenten nicht noch besonders begünstigt, die vorteilhaften dagegen durch die Gewährung besonders günstiger Bedingungen gewonnen werden. Eine Ausnahmestellung nehmen die elektrischen Straßenbahnen ein, die daher auch besonders zu behandeln sind. Bei diesen Großkonsumenten ist zu berücksichtigen, daß bei zu hohen Tarifsätzen die Bahngesellschaften den Strom rationeller in eigener Zentrale erzeugen können. Die Gefahr liegt um so näher, je größer der Umfang der Straßenbahn ist. Solche Bahnzentralen können aber noch eine weitere Gefahr für das Elektrizitätswerk werden. Sie können nämlich gleichzeitig zu Blockstationen für elek-

trische Beleuchtung ausgebaut werden, und dadurch, daß sie den Lichtbetrieb nur als Nebenbetrieb mit niedrigen Tarifen übernehmen, dem Elektrizitätswerke eine sehr scharfe, allerdings nur räumlich begrenzte Konkurrenz machen. Um das zu verhindern, werden den Straßenbahngesellschaften besonders niedrige Tarife gestellt und ihnen zugleich bei der Gewährung der Konzession die Auflage gemacht, ihren Strom aus dem bestehenden Elektrizitätswerke zu beziehen.

Auf eine weitere Gefahr der zu niedrigen Kraftstrompreise sei hier noch hingewiesen. Dieselben sind häufig unter den Selbstkosten normiert. Solange die Kraftabgabe nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil der Gesamtabgabe ausmacht, ist der zu niedrige Kraftstrompreis ohne größere Bedeutung für die Rentabilität des Werkes. Das muß sich aber ändern, sobald die Kraftabgabe eine bestimmte Grenze überschreitet, und der aus den Einzelerlösen pro Kilowattstunde Licht- beziehungsweise Kraftstrom sich zusammensetzende Gesamterlös pro Kilowattstunde abgegebenen elektrischen Stromes unter die Selbstkosten herabsinkt. Um so mehr wird das der Fall sein, falls für die Leistung des Kraftstromes besondere Maschinenaggregate aufgestellt werden müssen. In diesen Fällen muß der Ausnahmetarif die wirtschaftliche Existenz der Elektrizitätswerke bedrohen.

Innerhalb der beiden Konsumentengruppen, der für Licht- und der für Kraftstrom, müssen die Tarife so geordnet sein, daß sie die Benützungsdauer der Zentrale vergrößern. Die modernen Tarife suchen dieses Ziel durch die Einführung von Intensitätsrabatten, beziehungsweise von Kombinationen aus Konsum- und Intensitätsrabatt, sowie durch die Einführung der Wrightschen, auf der Anwendung seines Höchstverbrauchsmessers beruhenden Preisdifferenzierung zu erreichen. Die älteren Tarife waren entweder Pauschaltarife oder machten nur von dem Konsumrabatt Gebrauch. Der letztere begünstigt die Großkonsumenten, ohne dieselben nach ihrer Brennstundendauer, das heißt nach der Größe des Vorteils, den sie dem Werke bringen, zu klassifizieren. Wesentlich höher stehen die Tarife mit Brennstundenrabatt, die den wirtschaftlich vorteilhaftesten Konsumenten in höherem Maße berücksichtigen. Bei dieser Rabattberechnung wird die Gesamtzahl der von dem Konsumenten verbrauchten Kilowattstunden durch die Zahl seiner installierten Lampen dividiert. Die so gefundene Zahl gibt die durchschnittliche Brenndauer des Konsumenten an, die für die Rabattberechnung berücksichtigt wird. Der Preis pro Hektowattstunde ist der Zahl der Brennstunden indirekt proportional. So beträgt zum Beispiel in Darmstadt der Preis pro Hektowattstunde bei einer Brenndauer von 0 bis 800 Brennstunden 8 Pf., von 800 bis 1000 Brennstunden 7,6 Pf., von 1000 bis 1200 Brennstunden 7,4 Pf. usw. Ein großer Nachteil dieses Tarifes besteht darin, daß die Zahl der installierten Lampen häufiger aufgenommen werden muß. Das ist eine zeitraubende und für die

Konsumenten störende Arbeit, deren Resultate sehr schnell ungenau werden. Außerdem werden die Konsumenten von einer Ausdehnung ihrer Anlage abgehalten, da sie dabei Gefahr laufen, ihre Rabattsätze zu verkleinern. Der theoretische Fehler besteht darin, daß die Brenndauer mittels der Zahl der installierten Lampen berechnet wird, während tatsächlich nicht der durch diese bedingte mögliche, sondern der wirkliche Maximalverbrauch für das Werk von finanzieller Bedeutung ist, und daher auch allein in Rechnung gesetzt werden darf. Um den Großkonsumenten, die ohnehin zur Anschaffung eigener Lichterzeugungsanlagen neigen, weiter entgegenzukommen, als dies bei dem reinen Brennstundenrabatt möglich ist, hat man denselben mit dem Konsumrabatte kombiniert. Nach dem Cölner Tarif werden Produkte aus der Zahl der für verbrauchten Strom bezahlten Mark in die Zahl der durchschnittlichen jährlichen Brennstunden gebildet, und die Höhe des Rabatts wächst in Stufen mit der Größe der sich ergebenden Produkte. Die Rechnungen sind bei dem Cölner Tarif sehr umständlich. Außerdem leidet er an dem gleichen Fehler wie die Tarife mit Brennstundenrabatt, nämlich an der Notwendigkeit der Lampenzählung. Dieser Fehler ist ebensowenig in dem Rabattsystem der Berliner Elektrizitätswerke vermieden, die einen Brennstundenrabatt von 5 bis 25 Prozent bei 800 bis 3000 Brennstunden und außerdem einen Geld- oder Konsumrabatt von $2^1/_2$ bis 15 Prozent bei einer Jahresentnahme von 20000 beziehungsweise über 75000 Mk. gewähren. Eine abweichende Kombination weist der Tarif der Elektrizitätswerke in Rheinfelden auf. Nach demselben werden zunächst Grundtaxen pro installiertes Kilowatt erhoben, deren Betrag mit der Zahl der installierten Kilowatt, und zwar von 160 Mk. bei Anlagen von 0,1 bis 0,9 Kilowatt bis auf 52 Mk. bei Anlagen von mehr als 1200 Kilowatt sinkt. Ferner wird ein Brennstundenrabatt gewährt, der 5 Prozent bei einer Brenndauer von 500 Stunden und 80 Prozent bei einer solchen von 6000 Stunden beträgt. Die Brennzeit wird ermittelt als Verhältnis der abgegebenen Kilowattstunden zu der normalen Belastung, für die der Zähler bestimmt ist.

Der Brennstundenrabatt strebt das Ziel an, die für das Elektrizitätswerk günstige Vergrößerung der Brennstundendauer zu erreichen, mußte aber infolge der Berechnung der Brennstundendauer nach der Zahl der installierten Kilowatt die Ausdehnung des Konsums und die Vergrößerung des Verschiedenheitsfaktors erschweren. Diesem Nachteile sucht der Wrightsche Tarif abzuhelfen. Wright betrachtet alle Abnehmer als die Glieder einer Interessengemeinschaft, die im Verhältnis zu der Art und Größe ihres Konsums an den Kosten der Anlage und Leitungen, sowie den Betriebskosten beteiligt werden müssen. Er unterscheidet nun die festen und die laufenden Kosten des Elektrizitätswerkes. Die festen Kosten bestehen aus den Abschreibungen, den Zinsen und Amorti-

sationsquoten des Anlagekapitals, den Löhnen, Gehältern, Ausgaben für Reparaturen an Gebäuden, Leitungen, Zählern, eventuell Erneuerungsfonds, Steuern, Abgaben, Versicherungsgebühren, Verwaltungskosten, sowie den Ausgaben für Heiz- und Schmiermaterial, die notwendig sind, um die Maschinen und Kessel so zu halten, daß sie jeden Augenblick die geforderte Menge Strom abgeben können. Diese festen Kosten hängen nicht von der Zahl der abgegebenen Kilowattstunden, sondern von der maximalen Beanspruchung der Zentrale ab. Die laufenden Kosten bestehen aus den Ausgaben für Kohlen, Öl, Wasser, eventuell einem Teil der Maschinenreparatur. Sie hängen von der Zahl der abgegebenen Kilowattstunden ab, sind also eine Funktion des Inhaltes der Stromkurve. Die Summe sämtlicher Verbrauchsmaxima, bei allen Konsumenten zur Zeit des höchsten Konsums gleichzeitig abgelesen, bestimmt offenbar den Umfang der Elektrizitätswerke, die dieses Maximum liefern müssen, und bedingt die Höhe der festen Unkosten. Nach Wright soll nun jeder Konsument an diesen allgemeinen Unkosten mit dem Anteil teilnehmen, der seinem eigenen Maximum entspricht.

Sind die festen Kosten berechnet, so läßt sich, falls die maximale gleichzeitige Abgabe bekannt ist, der Verkaufspreis für die erste Benützungsstunde und der für die übrigen Benützungsstunden leicht feststellen. Da aber stets eine Reihe von Konsumenten vorhanden ist, die ihre Anlage kürzer als eine Stunde täglich pro maximal gleichzeitig verbrauchtes Kilowatt anwenden, so empfiehlt es sich, von einem bestimmten Preise pro Kilowatt auszugehen, der sich dem in der angegebenen Weise berechneten Verkaufspreise möglichst nähert. Von diesem bestimmten Grundpreise aus kann dann anderseits sehr leicht berechnet werden, wieviel Stunden lang der Konsument sein Maximum zu diesem Preise bezahlen muß, damit durch die Summe der von den Konsumenten aufgebrachten Beiträge die allgemeinen festen Unkosten des Werkes gedeckt werden. Alles, was darüber hinaus konsumiert wird, ohne daß dadurch das Maximum erhöht wird, kann zu einem sehr billigen Preise geliefert werden, der nur wenig über die laufenden Produktionskosten hinauszugehen braucht.*

Für diese Preisberechnung wäre es also notwendig, den Höchstbedarf jedes Konsumenten, und zwar in dem Augenblicke, wo die Zentrale am höchsten beansprucht ist, zu kennen. Da dies praktisch unmöglich ist, so begnügt sich

---

* Der Wrightsche Tarif wurde zuerst in Brighton 1893 eingeführt. Hier kostet die Kilowattstunde 7 d., und es muß der angezeigte Höchstverbrauch eine Stunde lang täglich bezahlt werden. Für den Mehrverbrauch sind die Preise sehr schnell herabgesetzt worden, von 7 d. im Jahre 1893 auf 3 d. im Jahre 1895, auf 1½ d. im Jahre 1897 und auf 1 d. im Jahre 1899. Der mittlere Preis einer Kilowattstunde betrug 1899 23,5 Pf. Von deutschen Städten, die den Wrightschen Tarif eingeführt haben, ist uns nur Oberhausen bekannt.

Wright mit einem Annäherungswerte, nämlich mit dem Mittelwerte aus sechs monatlichen Messungen. Zur Feststellung dieser Maxima konstruierte er seinen Höchstverbrauchsmesser.* Bei der Berechnung des Verkaufspreises muß ferner berücksichtigt werden, daß die Maxima der einzelnen Konsumenten nicht alle zur gleichen Zeit eintreten, und daß daher die Summe der unter Anwendung des Höchstverbrauchsmessers festgestellten Maxima größer sein wird, als das Maximum der Zentrale. Je verschiedenartiger die Konsumansprüche der Konsumenten sind, desto mehr werden ihre Maxima zeitlich auseinanderfallen und desto größer wird das Verhältnis jener beiden Werte werden. Wright nennt das Verhältnis Verschiedenheitsfaktor, weil er gewissermaßen die Verschiedenartigkeit der Konsumenten und des zeitlichen Verlaufs ihrer Konsumansprüche charakterisiert. Eine Zentrale arbeitet um so günstiger, je größer der Verschiedenheitsfaktor ist. Sie kann mit ihrer Anlage um so mehr leisten, je größer sein Wert ist.

Wie wir bereits sahen, hatte der Brennstundenrabatt, bei dem die Brennstundendauer mittels Division der verbrauchten Kilowatt durch die Zahl der installierten Lampen gefunden wurde, den großen Nachteil, daß er die Konsumenten davon abhält, ihre Anlage über das unbedingt Notwendige auszudehnen, also die Konsumvergrößerung aufhält und außerdem den Verschiedenheitsfaktor herabdrückt. Diese Nachteile fallen bei dem Wrightschen Tarife fort. Hier hängt der Rabatt nicht von der Zahl der installierten Lampen, sondern von der Zahl der gleichzeitig im Moment des Verbrauchsmaximums der Zentrale, beziehungsweise des Konsumenten, brennenden Lampen ab. Der Konsument wird also bemüht sein, sein Maximum, das den Rabatt verkleinern würde, möglichst niedrig zu halten, anderseits hat er ein Interesse daran, seine Räume möglichst reich zu installieren, und außerhalb der Zeiten des Maximums zu beleuchten, da er dadurch seine Brennstundendauer erhöht und für die längere Brennstundendauer nur die niedrigeren Preise zu zahlen hat.

Die Anwendung des Wrightschen Höchstverbrauchsmessers hat den weiteren Vorteil, daß es dabei möglich ist, die Konsumenten mit geringer Benutzungsdauer festzustellen und nachzuweisen, daß dieselben der Zentrale direkten Verlust bringen. In Brighton hat sich herausgestellt, daß die Konsumenten mit einer geringeren täglichen Benutzungsdauer als $1^1/_2$ Stunden der Zentrale Schaden verursachen. Da es mittels des Höchstverbrauchsmessers gleichfalls gelingt, über den Anteil des Licht- und Kraftstroms an der Bildung des Maximums zur Klarheit zu kommen, so kann die genaue Trennung der Selbstkosten für Kraft- und Lichtstrom leicht durchgeführt und Klarheit darüber er-

* Ausführlich handelt darüber eine von den Luxschen Industriewerken herausgegebene Broschüre: „Über ein neues und rationelles Tarifsystem“.

zielt werden, ob und in welcher Ausdehnung sich die niedrigere Festsetzung des Kraftstrompreises rechtfertigen läßt. Damit sind die Grundlagen für eine solche Tarifierung geschaffen, die in erster Linie den Interessen des Werkes dient. Auf ihnen wird sich dann die Untersuchung darüber aufbauen müssen, inwieweit das Interesse der Konsumenten, insbesondere auch in sozialpolitischer Hinsicht, berücksichtigt werden kann.

Die städtischen Gasanstalten und Elektrizitätswerke haben sich, sowenig wie die privaten, in ihrer Tarifpolitik über die Differenzierung der Gas- und Elektrizitätspreise hinaus von den Interessen des Kleingewerbes bestimmen lassen. Das ganze Konsumrabattwesen ist ein direkter Schlag ins Gesicht der Mittelstandspolitik. Was nützt es dem Kleingewerbetreibenden, wenn er das Gas und die elektrische Energie für seinen Kleinmotor wohl billiger bezahlt, als wenn er sie für Beleuchtungszwecke verwenden würde, aber immer teurer als der Großkonsument?

In nebenstehender Tabelle geben wir zunächst eine Übersicht über die geltenden Rabatte der Gasanstalten. In der Tabelle auf Seite 568 über die Rabatte der Elektrizitätswerke sind in Gruppe b. nur die Konsumrabatte angeführt.

Wir beginnen unsere Besprechung mit der Tabelle der Gasanstalten. Von den 28 städtischen Gasanstalten, die eine Differenzierung der Gaspreise nach der Art des Verbrauches vornehmen und Rabatte geben, bewilligen 9 auch auf das T-Gas Rabatt. Die Konsumbeträge bewegen sich für die unterste Grenze zwischen 5000 und 100000 Kubikmeter, für die oberste Grenze zwischen 16000 und 200000 Kubikmeter. Die Rabattsätze schwanken zwischen 10 Prozent in Kiel und 39 Prozent für Motorengas in München. Der unterste Satz von 5000 Kubikmeter ist sehr hoch gegriffen. Nach einer Berechnung von F. Schäfer in seinem bereits zitierten Buche: Die Kraftversorgung der deutschen Städte durch Leuchtgas, entfällt auf eine Pferdekraft im Jahre ein Verbrauch von 942 Kubikmeter. Diese Zahl ist der Durchschnitt aus dem Gasverbrauch von 7712 Gasmotoren mit 26145 PS (also im Mittel 3,39 PS). Machen wir von dieser Zahl Gebrauch, so würde der Satz von 5000 Kubikmeter eine Gasmotorenanlage von 5,3 PS voraussetzen. Nun sind, ebenfalls nach Schäfer, zirka 12,5 Prozent aller Gasmotoren 1pferdige Motore, 25 Prozent solche von 2 PS, 10 Prozent solche von 3 PS, über 16 Prozent solche von 4 PS. Die mittlere Leistung des deutschen Gewerbemotors wird von ihm auf rund 2,5 PS veranschlagt, dabei sind die zahlreichen größeren Motore zur Erzeugung des elektrischen Lichtes, zum Betrieb von Pumpen in Wasserwerken, von Aufzügen in Lagerhäusern und Hotels, sowie für andere, nicht gewerbliche Zwecke ausgeschieden. Diese Zahlen ergeben wohl zur Genüge, daß die Rabattsätze für Motorengas dem Kleingewerbe nicht zugute kommen, daß sie vielmehr ausschließlich vom Großbetriebe benützt werden.

Städte	Kleinkonsum Pfennig pro Kubikmeter		Großkonsum				Höchster Rabatt in Prozent des Kleinkonsumsatzes bei	
			L-Gas		T-Gas			
			unterste	oberste	unterste	oberste		
	L-Gas	T-Gas	Grenze des Rabatts in 1000 Kubikmeter				L-Gas	T-Gas
Breslau . .	17,6	12	2	50	—	—	15	—
Cöln . . .	16	10	2,5	25	5	20	19	20
Magdeburg .	18	10	15	45	—	—	16,6	—
Düsseldorf .	16	8	3	100	—	—	21,9	—
Essen . . .	15	10	10	30	—	—	13,3	—
Elberfeld . .	16	8	20	100	—	—	ca. 50	—
Halle a. S. .	16	10	10	50	100	200	22	10
Kiel	20	14	—	—	—	—	3 bis 20 Prozent bei L- u. T-Gasverbrauch von 2000 bis 20 000 Mk.	
Crefeld . .	18	10	5	50	—	—	16,6	—
Cassel . . .	16	10; 13	—	—	—	—	2 bis 5 Prozent bei L-Gasverbrauch von 300 bis 1000 Mk.	
Duisburg . .	16	10	8	50	32	50	25	20
Görlitz . . .	18	12	8	20	—	—	11	—
Bochum . .	14	7	5	90	25	100	18	10
Bielefeld . .	16	10	30	60	—	—	12,5	—
Remscheid .	15	10	20	40	—	—	13,3	—
Liegnitz . .	17	13	15	50	—	—	10	—
Hagen . . .	16	10	5	60	—	—	19	—
Dresden . .	16	12	—	—	—	—	20	—
Leipzig . . .	18	12	5	30	—	—	5	—
Chemnitz . .	18	13	10	10	—	—	5,5	—
Zwickau . .	17	12	—	—	—	—	5 bis 16 Prozent bei L-Gasverbrauch von 500 bis 20 000 Mk., 4 bis 20 Prozent bei T-Gasverbrauch von 100 bis 3000 Mk.	
München . .	23	14	5	224	10	100	28	39 bei T-Gas
Mannheim .	18	14	1	25	8	20	22,2	7,1
Karlsruhe .	18	12	33,3	250	—	—	33,3	—
Freiburg i. B.	20	14	3	30	16	16	10	5
Darmstadt .	22	12	1,5	5	—	—	13,6	—
Lübeck . . .	18	12	2,5	10	—	—	20	—

Leider geben uns die Verwaltungsberichte der Gasanstalten nur in den seltensten Fällen Aufschluß über die Zahl der Gaskonsumenten und die der rabattbeziehenden Großverbraucher und noch seltener unterscheiden sie dieselben nach der Art ihres Verbrauches. Es stehen uns nur die folgenden Zahlen zur Verfügung. In München betrug im Jahre 1900 die Zahl der rabattbeziehenden Motorengasbenützer 46, im Betriebe befanden sich 395 Motore.

Städte	Kleinkonsum: Preis pro HW-Stunde Pfennig LE	Kleinkonsum: Preis pro HW-Stunde Pfennig TE	Großkonsum: Beleuchtung: unterste (Grenze des Rabatts)	Großkonsum: Beleuchtung: oberste (Grenze des Rabatts)	Großkonsum: Motoren usw.: unterste (Grenze des Rabatts)	Großkonsum: Motoren usw.: oberste (Grenze des Rabatts)	Höchster Rabatt in Prozent des Kleinkonsumsatzes bei LE	Höchster Rabatt in Prozent des Kleinkonsumsatzes bei TE	
a. Städte mit Konsumrabatt.									
Hannover	6	2	500 Mk.	10000 Mk.	—	—	22,5	—	—
Düsseldorf	6	2-5	300 Mk.	5000 Mk.	Besondere Vereinbarung		10	—	Stufenrabatt
Königsberg	7,5	3,3	40000 AS*	80000 AS*	—	—	13,3	—	Stufenrabatt
	6,5†	—	12500 Mk.	—	—	—	12,5	—	
Elberfeld	5,5	2	10000 KW	15000 KW	100 KW	25000 KW	18,18	55	Stufenrabatt
Barmen	7 AS	2,7	200 Mk.	6000 Mk.	—	—	10	—	—
Danzig	6	3	—	—	1 PS	10 PS	—	17	—
Cassel	7	2,5	500 Mk.	7000 Mk.	—	—	35	—	—
Wiesbaden	7	1,5	300 Mk.	5000 Mk.	300 Mk.	5000 Mk.	50	30	Stufenrabatt
Erfurt	6,5	2	500 KW	10000 KW	500 KW	10000 KW	24,6	25	Stufenrabatt
Görlitz	6	2,5	500 KW	1000 KW	—	—	5	15	Brennstund.-rabatt für TE
Bielefeld	6	2	500 KW	20000 KW	1000 KW	200000 KW	22	35	Stufenrabatt
Bonn	7	3	500 KW	20000 KW	500 KW	20000 KW	25	25	—
Dresden	6	2,5	1000 Mk.	60000 Mk.	—	—	20	—	Für TE besondere Vereinbarung
Nürnberg	7	2	500 Mk.	35000 Mk.	—	—	50	—	Stufenrabatt
Karlsruhe	7	2,5	500 KW	20000 KW	1000 KW	Keine Grenze	25	20 und höh.	Stufenrabatt
Freiburg i. B.	6	2	800 KW	20000 KW	—	—	16,3	—	—
Mainz	6	2	1000 Mk.	—	—	—	9,9	15	Stufenrabatt, für TE Brennstundenrabatt
Darmstadt	7	2,5	200 Mk.	6000 Mk.	200 Mk.	10000 Mk.	40	10	Stufenrabatt
b. Städte mit kombiniertem Konsum- und Brennstundenrabatt.									
Breslau	6,8	2	2000 KW	20000 KW	—	—	17,5	—	—
Frankfurt a. M.	6	2	3000 KW	—	—	—	33 1/3	—	—
Stettin	6	3	1000 Mk.	7000 Mk.	3000 KW	6000 KW	10	17	Stufenrabatt
Dortmund	4	2	500 KW	75000 KW	500 KW	400000 KW	35	49,5	—
Kiel	6,5	2,5	200 Mk.	5000 Mk.	—	—	15	—	—
Crefeld	6	2	5000 KW	—	—	—	10	—	—
Bochum	6	1,6	200 Mk.	12000 Mk.	—	—	25	—	—
München	6	2	500 KW	20000 KW	500 KW	20000 KW	17	12	Stufenrabatt
Stuttgart	6	2	500 KW	20000 KW	500 KW	—	25	38	Stufenrabatt
Lübeck	6,5 AS	2	200 Mk.	5000 Mk.	—	—	20 bez. 30	—	—
Cöln	7	2	250000 Mk. mal Brennstunden	200000000	—	—	50	—	Stufenrabatt

* AS = Ampèrestunde. † Vom 1. Mai bis 30. November.

In Mannheim waren im Jahre 1902 12 Konsumenten von T-Gas vorhanden, die Rabatt genossen. Die Gesamtzahl der Gasabnehmer betrug in dieser Stadt 10251. Die Zahl der Motoren beträgt 128. Auch diese wenigen Ziffern zeigen, daß die Rabattvergütung nur wenigen Konsumenten zugute kommt. Der Ausschluß des Kleingewerbes würde noch viel deutlicher hervortreten, wenn die Konsumenten nach Größenklassen der Motore eingeteilt würden.

Noch ausgedehnter ist das Rabattsystem bei den städtischen Elektrizitätswerken. Von 18 Städten, die nur Konsumrabatt geben, haben 11, von 9 Städten mit kombiniertem Konsum- und Brennstundenrabatt haben 4 Konsumrabattsätze für Motoren usw. eingeführt. Wenn schon hier die untere Grenze des rabattbringenden Konsums verhältnismäßig niederer liegt, als bei den Gasanstalten — in Bonn zum Beispiel beträgt sie 500 Kilowatt, ebenso in Dortmund, München, Stuttgart —, so sind dagegen die höchsten Rabattsätze, die ausschließlich dem Großkonsum zugute kommen, höher als dort. Mit Ausnahme von München, das für Motorengas einen besonders hohen Maximalrabattsatz von 39 Prozent gewährt, steigt bei den Gasanstalten der Maximalrabattsatz nicht über 20 Prozent. Bei den Elektrizitätswerken beträgt er in 8 Städten 20 und mehr Prozent: Karlsruhe 20 Prozent und höher, Bonn und Erfurt 25 Prozent, Wiesbaden 30 Prozent, Bielefeld 35 Prozent, Stuttgart 38 Prozent, Dortmund 49,5 Prozent, Elberfeld 55 Prozent. In drei Städten bleibt er unter 20 Prozent, sinkt aber nur in dem einen Falle von Darmstadt auf 10 Prozent.

Unsere Darstellung hat bisher nur die Verwendung des Gases und der Elektrizität zum Betriebe von Motoren berücksichtigt und das Resultat ergeben, daß die Tarifpolitik der städtischen Werke teils durch die Ansetzung sehr hoher Minimalquanten, mit deren Verbrauch die Rabattgewährung beginnt, teils durch die Gewährung von Rabattsätzen, die mit der Größe des Konsums rasch steigen, den Großkonsum gegenüber dem Kleinkonsum, mit anderen Worten den Großbetrieb gegenüber dem Kleinbetriebe in einer Weise bevorzugt hat, die mit der Mittelstandspolitik der bürgerlichen Parteien in scharfem Widerspruche steht. Ganz das gleiche gilt auch für die Tarifsätze für Leuchtgas und Beleuchtungselektrizität. Bei der Beleuchtung handelt es sich aber nicht nur um den Gegensatz zwischen Klein- und Großgewerbetreibenden, sondern um den allgemeineren Gegensatz zwischen Kleinkonsument und Großkonsument, da die Art und Weise des Beleuchtungsverbrauches, ob Geschäftsräume oder Wohnräume usw. ohne Einfluß auf die Preisfestsetzung ist.

Über die Anordnung der Beleuchtungstarife geben uns die auf Seite 567 und 568 abgedruckten Tabellen gleichfalls Aufschluß. Bei den Gasanstalten beträgt das rabattgewährende Minimalquantum für L-Gas 1000 Kubikmeter, wie in

Mannheim, und steigt bis auf 30000 Kubikmeter, wie in Bielefeld. Durch diese Sätze wird die große Mehrheit der Konsumenten ausgeschlossen, die das Gas zur Hausbeleuchtung benützen. Dafür einige Zahlen:

	Jahr	Zahl der Gasabnehmer	Zahl der rabattgenießenden Abnehmer	Rabattgewährender Mindestkonsum in Kubikmeter
München . . .	1900	14110	L-Gas 189	L-Gas 5000
			M-Gas 46	M-Gas 10000
Mannheim . .	1902	10251	L-Gas 592	L-Gas 5000
			T-Gas 12	T-Gas 8000
Halle	1900	L-Gasmesser 4529	51	10000
Düsseldorf . .	1899/1900	do. 8406	265	3000
Cöln	1899/1900	16023	1189	L-Gas 2500
				T-Gas 5000

Diese wenigen Zahlen, die wir den Berichten der betreffenden Gasanstalten entnommen haben, zeigen uns recht deutlich, wie gering die Anzahl der Konsumenten ist, die von den Rabattsätzen Vorteil haben. Die Maximalrabattsätze bewegen sich zwischen 5 Prozent, wie in Kassel und Leipzig, und 50 Prozent, wie in Elberfeld, doch liegen dieselben in den meisten Städten über 10 Prozent. Ganz ebenso bei den Elektrizitätswerken. Beide Arten von Anstalten verteilen sich in folgender Weise auf die verschiedenen Klassen von Maximalrabattsätzen:

	Bis 10 Prozent	über 10—20 Prozent	über 20 Prozent
Gasanstalten	5	15	6
Elektrizitätswerke	6	7 (8)	15 (14)

Bei den Elektrizitätswerken sind also die Maximalrabattsätze noch höher, als bei den Gasanstalten, die Bevorzugung des Großkonsumenten tritt hier noch deutlicher hervor, als dort.

Die volle Bedeutung einer derartigen Tarifpolitik tritt dann hervor, wenn wir berücksichtigen, daß die städtischen Betriebswerke nach Grundsätzen der privaten Profitwirtschaft betrieben werden, und ihre Überschüsse dazu dienen müssen, eine Erhöhung der direkten, die besitzenden Klassen in höherem Maße belastenden Steuern möglichst lange hintanzuhalten. Für jeden Kubikmeter Gas, für jedes Kilowatt elektrische Energie, die der Großkonsument verbraucht, zahlt er einen absolut geringeren Preis, als der kleine Konsument, und trägt daher auch pro Kubikmeter Gas oder Kilowatt elektrische Energie einen geringeren Betrag zu den Überschüssen bei als dieser — aber die so erzielten Überschüsse kommen ihm in höherem Maße zugute. Das ist eine höchst eigentümliche Art von Sozialpolitik. Hier, wie bei unserer Untersuchung über die städtischen Wassertarife im ersten Bande unseres Werkes kommen wir also zu dem gleichen Resultate. Die städtischen Verwaltungen haben bei der Über-

nahme und dem Betrieb der Gasanstalten, Elektrizitätswerke usw. in eigener Regie an den Methoden der kapitalistischen Privatwirtschaft festgehalten, und sich ausschließlich von dem fiskalischen Grundsatze des höchsten Profites leiten lassen. Sie haben die privaten Unternehmungen als solche weiterbetrieben, anstatt sie in Anstalten der öffentlichen Verwaltung zu verwandeln und nach den für diese geltenden Sätzen zu verwalten. So haben nur die Eigentümer gewechselt — im übrigen ist alles beim alten geblieben.

Gegen die Aufhebung der Rabattsätze und die sozialpolitische Umbildung der Tarife werden natürlich zahlreiche Einwände erhoben. Der wichtigste von ihnen geht dahin, daß die Bevorzugung der Großkonsumenten durch die Rabatte notwendig sei, da sie sonst auf eine Benützung der städtischen Anstalten verzichten und selbst Anstalten für die Licht-, Wärme- und Kraftversorgung ihrer Unternehmungen einrichten würden. Das Gewicht dieses Arguments wird, soweit es die Gasanstalten betrifft, dadurch vollständig aufgehoben, daß es bereits eine ganze Zahl von Städten gibt, die keine Rabatte, weder für L-Gas, noch für T-Gas geben. Bei dem letzteren hat sogar die große Mehrheit die Rabattgewährung abgeschafft. Keinen Rabatt auf L-Gas geben: Altona (20 Pf. pro Kubikmeter), Barmen (15 Pf.), Bonn (18 Pf.), Braunschweig (17 Pf.), Bremen (16 Pf.), Danzig (17 Pf.), Hamburg (18 Pf.), Königsberg (16 Pf.), Mainz (20 Pf.), Nürnberg (20 Pf.), Posen (17 Pf.), Stettin (15 Pf.), Stuttgart (16 Pf.), Würzburg (20 Pf.), und die Städte mit Einheitspreisen: Berlin (12 1/3 Pf.), Charlottenburg (13 Pf.), Spandau (15 Pf.) und Wiesbaden (16 Pf. im Winter und 12 Pf. im Sommer). Was in diesen Städten ohne eine Schädigung der Gasanstalten möglich gewesen ist, kann auch in den anderen kein Ding der Unmöglichkeit sein. Von städtischen Elektrizitätswerken* in Deutschland haben nur Spandau und Posen auf die Gewährung jedes Rabattes verzichtet. Danzig kennt keinen Rabatt für elektrische Energie zu Beleuchtungszwecken; Hannover, Königsberg, Barmen, Cassel, Nürnberg, Freiburg i. B., Breslau, Kiel, Crefeld, Lübeck keinen Rabatt für solche zu motorischen Zwecken. In einer kleineren Zahl von Städten wird neben dem Konsumrabatt noch ein Brennstundenrabatt gegeben, der wenigstens nicht ausschließlich dem Großkonsum zugute kommt, in Halle nur der letztere. Dieses Festhalten an dem Konsumrabatt ist um so auffälliger, als derselbe im Widerspruch zu den technisch-wirtschaftlichen Interessen der Elektrizitätswerke steht. Die kleinen Konsumenten mit hohem Verbrauchskoeffizienten sind, wie wir bereits oben gesehen haben, im allgemeinen für die Werke vorteilhafter, als Großkonsumenten mit kurzer Brennstundendauer, wie Theater, große Läden usw. Die technisch-wirtschaftlich korrekte Tarifierung nach dem

* Über die Gefahren, die den Zentralen von den Blockstationen drohen, haben wir bereits oben speziell gesprochen.

System Wright, das die Großkonsumenten nicht deshalb bevorzugt, weil sie Großkonsumenten sind, erweist sich also auch als die sozialpolitisch korrekte.

Mit der sozialpolitischen Gestaltung der Tarife sind die Vorteile, die für die Stadt und die Gemeinschaft aus dem kommunalen Besitz und Betriebe der Licht-, Kraft- und Wärmezentralen fließen, noch nicht erschöpft. Als Besitzerinnen dieser Anstalten können die Gemeinden in viel freierer Weise über die öffentliche Straßenbeleuchtung disponieren, als wenn sie dabei auf die Mitwirkung einer privaten Gesellschaft angewiesen sind, ganz abgesehen davon, daß für sie in diesem Falle nur die Selbstkosten in Betracht kommen. Sie können viel leichter die Straßenbeleuchtung nicht nur als ein Hilfsmittel des öffentlichen Verkehrs, sondern auch als ein Schutzmittel der öffentlichen Sicherheit, als ein Vorbeugungsmittel gegen Vergehen und Verbrechen in Anwendung bringen. Daß eine gute Beleuchtung der Straßen, Gassen und Plätze vor allem in den Großstädten mehr Verbrechen verhütet als die Polizei, wird jeder Sachkundige zugeben. Im Besitz der Lichtzentralen vermögen die Städte die Beleuchtung auch in die Höfe und die Treppenhäuser der Mietkasernen hineinzutragen, sei es, daß sie dieselbe, wie zum Beispiel die schottischen Städte, selbst ausführen, sei es durch eine besonders niedrige Tarifierung des für diese Beleuchtungszwecke verwendeten Lichtes die Hausbesitzer zu einem solchen Vorgehen veranlassen. So hat die Stadt Glasgow durch ihre Polizeiakte das Recht, die Eigentümer zur regelmäßigen und ausreichenden Beleuchtung der privaten Straßen und Höfe, sowie der in gemeinsamem Gebrauch stehenden Treppen innerhalb der Häuser zu zwingen, die Dauer vorzuschreiben und die Beleuchtung selbst zu übernehmen. Die Stadt übernahm das Anzünden und Auslöschen der Lampen gegen eine Gebühr von 10 s. pro Lampe. Für die Beleuchtung selbst kommt die Gebühr von 15 s. pro Jahr und Lampe zur Erhebung. Diese Gebühren reichen nicht aus, um die Kosten der Treppenbeleuchtung zu decken; das Defizit wird aber von der Stadt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit getragen. Soweit geht keine deutsche Stadt. Doch hat die Stadt Breslau, um eine bessere Beleuchtung der Höfe, Hausflure und Treppen zu erleichtern, seit dem 1. April 1895 den Preis für Gas zu diesen Zwecken auf 12 Pf., seit 1899 auf 10 Pf. pro Kubikmeter herabgesetzt. Diese Preisermäßigung führte nach den Jahresberichten eine erhebliche Steigerung des Verbrauchs und Vermehrung der Abnehmer herbei. Auch in Dresden wird das Gas für diese Zwecke zu billigeren Preisen abgegeben.

Zwischen dem Regiebetrieb auf der einen, und dem Betrieb durch Privatunternehmer auf der anderen Seite suchte Schilling mit seinem Vorschlage des Pachtbetriebes zu vermitteln. Er wollte die Hauptvorzüge des Regiebetriebes, die er in dem Geschäftsgewinn und der größeren Freiheit in der Disposition über die Beleuchtungsverhältnisse sieht, mit den Vorzügen des Privatbetriebes

vereinen, als welche er die vertragliche Sicherung der Leistungen der privaten Gesellschaft und die Freiheit der Stadt von jedem Risiko bezeichnet. Könnte man also für den Bau und die Einrichtung der Anstalten, die Ausdehnung des Beleuchtungsrayons, den Gaspreis usw. erhalten, der Stadt Unternehmungsfreiheit, ohne daß sie gezwungen wäre, sich auf eine lange Reihe von Jahren zu binden, könnte man ihr den Nutzen des Geschäftes zuweisen, ohne daß sie gezwungen wäre, sich mit dem eigentlichen Betriebe zu befassen, so wäre damit nach Schillings Ansicht ein geradezu ideales Verhältnis geschaffen. Er hält es für möglich, dieses Ziel durch einen Pachtvertrag zu erreichen, der nach ihm im wesentlichen die folgenden Bestimmungen enthalten müßte. Die Stadt ist und bleibt Eigentümerin der Anstalt und behält sich alle die Leistungen vor, für die sich das Bedürfnis nicht auf eine längere Reihe von Jahren im voraus festlegen läßt. Sie besorgt für ihre Rechnung die eigentliche Unterhaltung und Erweiterung der Fabrik. Sie hat das Recht, auf ihre Kosten das Rohrnetz jederzeit nach Belieben auszudehnen und Laternen aufzustellen. Sie bestimmt die Brennzeit und den Konsum der Straßenflammen und setzt den Preis des Gases fest. Dagegen übernimmt der Pächter die Fabrik mit allem Zubehör, bestreitet alle Ausgaben, die zum eigentlichen Betriebe der Fabrik und der Beleuchtung, sowie zur Unterhaltung der eigentlichen Betriebsgegenstände gehören. Außerdem liefert er die Zuleitungen und Gasmesser für Private nach Tarif. Er besorgt also die Gaslieferung, ist für Leuchtkraft, Reinheit und Druck des Gases verantwortlich, übernimmt die Bedienung der Straßenlaternen und rechnet mit der Stadt und den Privatkonsumenten ab. Die finanzielle Regelung des Pachtverhältnisses denkt sich Schilling in der folgenden Weise. Für die Überlassung der Gasanstalt und des Röhrennetzes zahlt der Pächter der Stadt die Zinsen des Anlagekapitals. Die Ausgaben, die die Stadt für die allmähliche Erweiterung der Anlage macht, werden in gewissen Zeitabschnitten festgestellt und ebenfalls vom Pächter verzinst. Außerdem vergütet der Pächter der Stadt noch einen eigentlichen Pachtschilling nach Maßgabe der Gasproduktion. Schilling empfiehlt, diesen Pachtschilling sowohl von der Höhe des von der Stadt festgesetzten Gaspreises, als auch von der Höhe der Kohlenpreise abhängig zu machen und Skalen aufzustellen, in denen diese beiden Faktoren berücksichtigt sind.

In Hamburg wurde auf die Empfehlung Schillings hin im Jahre 1874 ein solcher Pachtvertrag abgeschlossen, nachdem die Gasanstalt infolge Vertragsablaufes unentgeltlich in den Besitz der Stadt übergegangen war. Nach dem Pachtvertrage hatte der Pächter dem Staat das Anlagekapital mit 5 Prozent zu verzinsen, außerdem für jedes Kubikmeter Gas eine Abgabe von $3^1/_2$ Pf. bei einem Gaspreise von 20 Pf. bezw. von 2,3 Pf. bei einem solchen von 18 Pf. zu zahlen. Ferner mußte er von dem Reingewinn ur-

sprünglich die Hälfte, dann sieben Achtel desselben an den Staat abführen. In die vom Betriebsgewinn abzuziehenden Unkosten waren die vom Pächter an die Stadt zu zahlenden Zinsen und der Pachtschilling einzurechnen, ebenso die Aversionalsumme, die dem Pächter für die Verzinsung des von ihm zu beschaffenden Betriebskapitales und für seine persönlichen Mühewaltungen zustand und bei einer Jahresproduktion von 18 Millionen Kubikmeter auf 84000 Mk. angenommen war. Trotz der Beteiligung des Staates am Reingewinn mit sieben Achtel hat der Pächter glänzende Geschäfte gemacht und ist ein reicher Mann geworden. Im ersten Betriebsjahre bezog er inklusive der Aversionalsumme 232500 Mk., im Jahre 1889/90 286650 Mk., wovon die Zahlung an die Unterstützungs- und Pensionskasse der Angestellten der Gaswerke mit 23600 Mk. im letzten Jahre abzuziehen ist. Diese Zahlen beweisen wohl zur Genüge, daß die Städte keine Veranlassung haben, sich auf Pachtbetriebe nach Schillingschem Vorschlage einzulassen. Es liegt nicht der geringste Grund vor, einzelnen Privaten gewaltige Summen auf Unkosten des Staates und der Gaskonsumenten zuzuwenden. Der Senat schlug daher auch nach Ablauf des Pachtvertrages vor, die Gaswerke in eigenen Betrieb zu nehmen. Anderer Ansicht war der von der Bürgerschaft eingesetzte Ausschuß, der den Betrieb der Gaswerke wiederum einem privaten Unternehmer übertragen wollte. Diese Haltung, die angesichts der ganzen Lage der Verhältnisse und der großen Unternehmerprofite als geradezu skandalös bezeichnet werden muß, wurde damit motiviert, daß die Gasanstalten als industrielle Unternehmungen nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundsätzen der privaten Erwerbstätigkeit ungeschmälert überlassen bleiben müßten. Millionäre auf Kosten der Gemeinschaft zu züchten — das war also der volkswirtschaftliche Grundsatz des Ausschusses der Bürgerschaft! Glücklicherweise gelang es ihm nicht, seinen „Grundsätzen" zum Siege zu verhelfen. Die Gasanstalt wurde in städtischen Betrieb übernommen. Das Elektrizitätswerk dagegen, das der gleiche Pächter von der Stadt gepachtet hatte, beschloß man auch fernerhin in Pacht zu vergeben, und den Bau weiterer Zentralen, die sich als notwendig herausgestellt hatten, in Zukunft der privaten Unternehmung zu übertragen! Während sonst das Bestreben der Städte dahin geht, den Betrieb von Gasanstalt und Elektrizitätswerk möglichst in eine Hand zu legen, weil es nur so möglich ist, die schädliche Konkurrenz zwischen den beiden Anstalten auszuschließen, und sie unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Ergänzung zu betreiben, teilten hier Senat und Bürgerschaft das, was sie bereits besaßen, übernahmen die Gasbeleuchtung in eigene Regie und verzichteten auf den Ausbau der elektrischen Beleuchtung zugunsten der privaten Unternehmer.

Größeren Umfang hat der Modus der Verpachtung städtischer Anstalten an private Unternehmer zu Betriebszwecken in der Gasindustrie nicht gefunden.

Mit Ausnahme von Hamburg haben eigentlich nur kleinere Städte davon Gebrauch gemacht, und ihre Zahl ist immer nur eine beschränkte gewesen. Eine andere Rolle spielen die Pachtverträge auf dem Gebiete der Elektrizitätswerke. Hier sind sie nicht als dauernde Einrichtungen gedacht, sondern dienen als Übergangszustand zu der städtischen Regie. Die Elektrizitätswerke werden auf Kosten der Städte von den großen Fabrikationsfirmen gebaut, und ihr Betrieb für eine bestimmte Zeitdauer übernommen. Es liegt auf der Hand, daß diesen Firmen durchaus nicht daran liegen kann, derartige Pachtbetriebe dauernd zu führen. Sie sahen sich aber in dem Konkurrenzkampf, der gerade in der elektrischen Industrie ein außerordentlich scharfer ist, häufig gezwungen, die Last des Pachtbetriebes auf sich zu nehmen, wollten sie den Installationsauftrag für das Werk erringen. Die Städte dagegen sahen in einem solchen Pachtvertrage das Mittel, das Risiko sofortiger Übernahme auf die Fabrikationsfirma abzuwälzen. Sie behielten sich die jederzeitige Übernahme der elektrischen Zentrale vor, sobald dieselbe eine genügende Verzinsung abwarf. Solche Pachtverträge sind von den Städten Frankfurt a. M., Chemnitz, Plauen, Charlottenburg, Aachen, Mannheim, Wiesbaden, Würzburg abgeschlossen worden. Davon haben Aachen und Frankfurt den Betrieb des Werkes bereits übernommen.

Wir werden weiter unten ausführlicher auf den Inhalt dieser Pachtverträge einzugehen haben.

C. Die Munizipalisierung der privaten Anstalten.

Die Munizipalisierung der privaten Anstalten vollzog sich auf verschiedene Art und Weise. Gewöhnlich wurden sie nach Ablauf der Verträge den Privatunternehmern von den Städten abgekauft und in städtischen Betrieb genommen, soweit sie nicht unentgeltlich in ihren Besitz gelangten. Wo sich die Städte an der Errichtung von Gasanstalten mit Kapital beteiligt hatten, da wurde häufig in den Gründungsverträgen vorgesehen, daß die im Privatbesitz befindlichen Aktien allmählich aus den Erträgen des Gaswerkes abzulösen seien und auf diese Weise in den Besitz der Gemeinde übergeführt werden sollten. Schließlich können wir beobachten, wie die Munizipalisierung stufenweise erfolgt. Die Anstalt wurde nach Ablauf des Vertrages der privaten Gesellschaft zunächst ins städtische Eigentum überführt, der Betrieb dagegen einem privaten Unternehmer verpachtet. Nachdem diese Verpachtung dann mehr oder weniger lange Zeit gedauert hatte, wurde zuguterletzt gleichfalls der Betrieb von der Stadt übernommen. Ein interessantes Beispiel für die in den letzten Sätzen skizzierte Entwicklung bietet uns die Stadt Hamburg. Hier waren Ende des Jahres 1874 die Gaswerke nach Ablauf der Konzession unentgeltlich an den Staat angefallen. Von der Übernahme der Gaswerke in den

staatlichen Betrieb sah man deshalb ab, weil die frühere Gasgesellschaft den Betrieb vollkommen selbständig geführt hatte und daher die Staatsverwaltung auf diesem Gebiete keine Erfahrungen besaß, und zweitens das Werk bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gekommen, außerdem die Anlagen in vielen Punkten abgängig und unvollkommen waren. Daß diese Gründe im Jahre 1874, nachdem also die Gasindustrie fast 50 Jahre in Deutschland bestanden hatte, nicht stichhaltig sein konnten, liegt auf der Hand. Der tiefere Grund, der dann im Jahre 1891 wiederum, als der Staat den Betrieb der Gaswerke dem Pächter abnehmen wollte, unverhüllt hervortrat, war die Scheu vor dem städtischen Betriebe überhaupt, das übertriebene Manchestertum, das in der Nachtwächterrolle des Staates sein Ideal sieht. Erst im genannten Jahre wurden die Werke in städtischen Betrieb übergeführt.

Die Munizipalisierung der Gasanstalten hat sich ziemlich schnell vollzogen. Von 266 Anstalten, die in der Statistik der Gasanstalten Deutschlands vom Jahre 1862 aufgezählt werden, waren nur 62 in städtischem Besitz. Über die weitere Entwicklung gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Einwohner	Private Anstalten 1868	Städtische Anstalten 1868	Private Anstalten 1885	Städtische Anstalten 1885	Private Anstalten 1895	Städtische Anstalten 1895
bis 5000 . .	90	34	88	36	70	46 (28)*
5 bis 10000 . .	74	69	71	102	83	111 (89)
10 = 20000 . .	66	45	81	74	55	99 (61)
20 bis 50000 . .	16	17	33	41	33	76 (40)
über 50000 . .	12	10	17	29	13	35 (16)
Total	258	175	290	282	254	367 (234)

* Die Ziffern in den Klammern geben die Zahl der Anstalten an, die von vornherein als städtische Anstalten gebaut worden sind.

Die Zahlen dieser Tabelle sind sehr interessant. Sie zeigen uns bis zum Jahre 1885 ein Anwachsen der absoluten Zahl der privaten Gasanstalten, aber ihre Zunahme ist bei weitem nicht so groß, wie die der städtischen. Nach der Statistik von 1895 haben die privaten Werke in der Zeit von 1885 bis 1895 auch absolut abgenommen und werden jetzt von den städtischen bedeutend an Zahl übertroffen. Es hat also nicht nur eine Munizipalisierung derselben stattgefunden, sondern es sind auch städtische Anstalten in größerer Zahl gebaut worden, als private. Für die Städte mit mehr als 50000 Einwohnern stehen uns die Ziffern aus dem Jahre 1902 zur Verfügung. Von 73 Städten hatten 56 städtische Anstalten, 13 private, von 4 konnten wir die Art des Besitzes nicht feststellen.

Der Kampf um die Frage, ob städtische Regie oder Unternehmerbetrieb, der auf dem Gebiete der Gasindustrie in den sechziger Jahren besonders leb-

haft geführt wurde, wiederholte sich bei den elektrischen Zentralen in den achtziger Jahren. Die allgemeinen Gründe, die für oder gegen den städtischen Betrieb in den Verhandlungen der städtischen Körperschaften und in der Presse erörtert wurden, haben wir bereits ausführlicher besprochen. Bei den Elektrizitätswerken wurde die Frage dadurch kompliziert, daß das Gebiet der Licht-, Kraft- und Wärmeversorgung bisher von den Gasanstalten monopolisiert war, diese, soweit sie in städtischem Besitze waren, meist beträchtliche Überschüsse abwarfen, und die Städte kein Interesse daran hatten, sich eine Konkurrenz einzusetzen, die die Rentabilität ihrer Gasanstalten bedroht hätte. Die Konkurrenzfrage war in den meisten Fällen der Drehpunkt der ganzen Verhandlungen, da man damals aus der Erfahrung noch nicht wissen konnte, daß sich die beiden Arten von Zentralen nur eine sehr geringe Konkurrenz machen, vielmehr sich ergänzen würden.

In der Vorlage, die der Magistrat Magdeburg über den Bau und Betrieb eines Elektrizitätswerkes in eigener Regie den Stadtverordneten am 24. September 1887 machte, sind diese Überlegungen zusammengestellt. Es wird dort folgendes ausgeführt. Anfänglich habe der Plan bestanden, die Sache der Privatindustrie zu überlassen. Die Stadt habe die Absicht gehabt, die Benützung der Straßen gegen Anteil am Gewinn zu gestatten und sich das Recht einräumen zu lassen, die Anlage in nicht zu ferner Frist zu erwerben. Bei der Ausarbeitung des Vertrages nach dem Vorbilde des von der Stadt Berlin abgeschlossenen Vertrages habe die Frage im Vordergrund gestanden, wie die mit der Einführung des elektrischen Lichtes verbundenen Ausfälle in den Einnahmen der städtischen Gasanstalt durch Auflagen auf das Elektrizitätswerk zu decken seien. Man sei nun zu so hohen Forderungen gekommen, daß unter diesen Bedingungen ein Unternehmer nur schwer bereit sein würde, die Anlage und den Betrieb eines Elektrizitätswerkes zu übernehmen. Das sei begreiflich, denn die Elektrotechnik sei eben im Kampf gegen die Gasanstalten gezwungen, die Preise so niedrig zu stellen, daß ein Reingewinn bei den elektrischen Zentralen nicht in gleicher Höhe möglich sei, wie bei den Gasanstalten, falls sie eben ihr Ziel, die Verdrängung der Gasanstalten, erreichen wolle. Kein Privatunternehmer werde die Preise höher normieren können, um größere Abgaben an die Stadt zur Deckung der eventuellen Ausfälle in ihren Gaseinnahmen leisten zu können. Er werde eben dadurch Gefahr laufen, überhaupt kein Geschäft zu machen. Nun hätten ferner die Gemeinden große Kapitalien in ihren Gasanstalten angelegt, und die Einnahmen daraus bildeten einen bedeutenden Faktor bei der Balanzierung des jährlichen Haushaltsplanes. Ohne ein entsprechendes Äquivalent könnten sie sich daher kein Konkurrenzunternehmen auf die Nase setzen. Die Elektrizitätszentrale würden diesen Charakter nur dann verlieren,

wenn sich ihre Verwaltung in der gleichen Hand befinde, wie die der Gasanstalten. Auch wenn man nicht der Ansicht sei, daß die elektrische Beleuchtung die durch Gas gänzlich verdrängen werde, gälten diese Sätze in gleicher Weise. Liege das Elektrizitätswerk in den Händen eines Privatunternehmers, so müsse sich ein Konkurrenzkampf entspinnen, bei dem die Gasverwaltung, weil sie durch bureaukratische Vorschriften gehindert sei, den Kürzeren ziehen müsse. Durch den Betrieb des Elektrizitätswerkes in städtischer Regie werde das Werfen der Preise ausgeschlossen, das man sonst mit Sicherheit erwarten dürfe. Da der Gemeinde der Gewinn aus beiden Anstalten zufließe, könne sie die Tarife in ein den Produktionskosten entsprechendes Verhältnis bringen, und zugleich die Ausfälle, die sie im Gasanstaltsbetrieb zu erwarten habe, durch den Gewinn an dem Elektrizitätswerke einbringen. Dabei vermöge die Stadt den bereits vorhandenen Verwaltungsapparat zu benützen, sie könne ferner ihre Kenntnis des Lichtbedarfes anwenden, und habe die Möglichkeit, bei der allmählich vorzunehmenden Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung ein Ineinandergreifen und Ergänzen der beiden Betriebe zu erzielen.

Den gleichen Überlegungen begegnen wir in den meisten Verhandlungen der städtischen Behörden über diesen Gegenstand, und sie sind wohl überall da, wo man sich endgültig für die städtische Regie der Elektrizitätswerke entschied, bestimmend gewesen.

Von speziellen Gründen gegen die städtische Regie wurde vor allem das große Risiko betont, das in der noch mangelnden Stabilität der Elektrotechnik gefunden wurde. Dagegen ist mit den Verteidigern des Regiebetriebes zu sagen, daß eine Stadt ein solches Risiko besser tragen kann, als eine Privatgesellschaft. Außerdem besteht das Risiko nur in der Neuheit der Sache, die wesentliche Änderungen und Verbesserungen schon in kurzer Zeit erwarten läßt. Man kann sich aber durch genügend hohe Amortisation und Abschreibung und durch die richtige Normierung der Preise dagegen schützen. Eine Stadtverwaltung ist leichter imstande, die Preise anfänglich hoch genug festzusetzen, als die privaten Unternehmer, die die Konkurrenz gegen die Gasanstalten oft wider ihren Willen zwingt. Übrigens geben sich die Städte einer großen Täuschung hin, wenn sie glauben, durch Übertragung des Betriebes an die Privatunternehmung das Risiko von sich abzuwälzen. Denn wenn die städtische Verwaltung zu der Ansicht gekommen ist, daß ein zufriedenstellendes Resultat aus dem eigenen Betriebe eines Elektrizitätswerkes für sie nicht zu erwarten ist, so darf bei Übertragung des Betriebes an einen privaten Unternehmer noch nicht vorausgesetzt werden, daß er imstande ist, das Werk rentabel zu betreiben. Wird das Unternehmen dann bankrott, so haben nicht nur der Unternehmer und die privaten Konsumenten, sondern auch die Stadtverwaltung den Schaden, die im Interesse der Gemeinschaft gezwungen ist,

ein bankrottes, in schlechtem Zustand befindliches Werk wider ihren Willen zu übernehmen.

Die Mehrheit der größeren Städte hat sich denn auch durch das Risiko der mangelnden Rentabilität nicht davon abschrecken lassen, den Betrieb der Elektrizitätswerke in eigene Regie zu nehmen, und hat auf diese Weise die Ausbeutung des Licht- und Kraftbedürfnisses durch die private Unternehmung verhindert. Unter den Städten, die den alten manchesterlichen Standpunkt festgehalten und sich selbst nicht die Fähigkeit zugetraut haben, den verhältnismäßig sehr einfachen Betrieb einer elektrischen Zentrale so gut wie die profitsuchende Privatunternehmung zu führen, trotzdem sie seit langer Zeit im Besitze von Gasanstalten sind und in deren Verwaltung sich die erforderlichen Erfahrungen haben sammeln können, nimmt Berlin die hervorragendste Stelle ein. Die Schicksale der elektrischen Beleuchtung in Berlin sind so interessant, bei dem Kampfe um städtischen oder privaten Betrieb derselben sind die Gegensätze der Parteien und der Grundanschauungen über kommunale Verwaltung so scharf hervorgetreten, daß eine gedrängte Darstellung der Vorgänge wohl am Platze ist.

Am 9. April 1883 bildete sich die Deutsche Edisongesellschaft mit einem Kapital von 5 Millionen Mark zu dem Zwecke, alle Edisonschen deutschen Reichspatente gewerblich zu verwerten. Die Gesellschaft trat noch im gleichen Jahre an den Berliner Magistrat heran und suchte von ihm die Konzession für die Errichtung einer elektrischen Beleuchtungszentrale zu erhalten. Die Verhandlungen führten auch zu einem Vertrage, der am 6./19. Februar 1884 abgeschlossen wurde. Nach eigenen Angaben in dem Verwaltungsbericht 1882/1888 (I, S. 94ff.) trat der Magistrat, geleitet von den folgenden Anschauungen, in die Verhandlungen ein. Die Vorteile, die das elektrische Licht vor dem Gaslicht besitzt, legen der Stadtgemeinde die moralische Verpflichtung auf, ihren Bürgern die Möglichkeit nicht zu verschließen, sich diese Vorzüge zu verschaffen. Blockstationen sind allerdings möglich, aber nicht für jedermann; außerdem machen sie dem Gaslicht Konkurrenz und vermindern dadurch die Einnahmen der Stadt. Die Frage, ob elektrische Zentralstationen von der Stadt selber anzulegen sind, ist vorläufig zu verneinen, wenn sich der Zweck auf anderem Wege erreichen läßt. Das „vorläufig" dauert beim Berliner Magistrat noch heute an. Und warum soll die Stadtgemeinde das Unternehmen nicht selbst in Angriff nehmen? Weil sie, führt der Magistrat aus, dann genötigt ist, das Werk in solchem Umfange auszuführen, daß allen ihren Mitgliedern die Benutzung der elektrischen Energie möglich ist. In seiner eigenen Verwaltungspraxis hat sich der Magistrat niemals um diesen Grundsatz gekümmert — hier muß er ihm als Vorwand dienen. Der zweite Grund war natürlich das Risiko der zweifelhaften Rentabilität, eine Folge der rapiden

Entwicklung der Elektrotechnik. Deshalb war der Magistrat sehr froh, eine Privatgesellschaft gefunden zu haben, die das Risiko übernehmen und für die Benutzung der öffentlichen Straßen eine Abgabe zahlen wollte.

Der Vertrag mit der Gesellschaft wurde am 24. Januar 1884 von der Stadtverordnetenversammlung nach lebhaften Verhandlungen im Ausschuß wie im Plenum angenommen. Für die Benützung der Straßen innerhalb des genau bestimmten inneren Stadtgebietes zahlt die Gesellschaft eine jährliche Abgabe von 10 Prozent der Bruttoeinnahme und außerdem noch 25 Prozent des über eine sechsprozentige Verzinsung des Aktienkapitals hinaus sich ergebenden Reingewinns. Der Kaufpreis sollte nach 10 Jahren 166 2/3 Prozent des Taxwertes betragen und derart abnehmen, daß er nach 30 Jahren nur noch 100 Prozent beträgt. Die Gesellschaft behielt sich ferner die Ausführung der Installationen vor. Der Vertrag mit der Gesellschaft war so wenig scharf gefaßt, daß es sehr bald zu Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Stadt über die Höhe der zu zahlenden Abgabe kam.

Die Deutsche Edisongesellschaft zedierte ihre Rechte aus dem Vertrage an eine neugebildete Aktiengesellschaft, Städtische, später Berliner Elektrizitätswerke, die zur Ausbeutung der Konzession mit 3 Millionen Kapital gegründet wurde. Sie selbst erhöhte im Laufe der nächsten Jahre ihr Kapital auf 12 Millionen Mark und nahm den Namen „Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft" an. Zwischen den beiden Gesellschaften wurde eine enge finanzielle Verbindung hergestellt, die in der Hauptsache darin bestand, daß die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft sich den ständigen Besitz der Hälfte des Aktienkapitals der Elektrizitätswerke sicherte.

Die beiden von der Gesellschaft errichteten Zentralen genügten den Anforderungen des Publikums nicht, so daß der Magistrat sehr bald auf die Errichtung weiterer Zentralen drängte. Die Gesellschaft zeigte sich aber ohne Gegenleistung des Magistrats zu einer Erweiterung ihrer Anlagen nicht bereit. Sie verlangte die Ausdehnung ihrer Konzession über das ganze Gebiet der Stadt Berlin, das überhaupt für elektrische Beleuchtung in Frage kommen konnte. Nach „schwierigen, langedauernden Verhandlungen" wurde der alte Vertrag in einer Reihe wesentlicher Punkte abgeändert. Die Gesellschaft erhielt das Monopol in dem Umfange, wie sie es angestrebt hatte, durch den neuen Vertrag von 1888. Dagegen verpflichtete sie sich, zwei weitere Zentralstationen zu erbauen und die beiden alten Stationen zu erweitern. Sie verzichtete ferner auf das Installationsmonopol, erhielt aber das Recht, für die Prüfung der Projekte, die Überwachung der Installationsarbeiten und die Kontrollmessung eine Vergütung von 10 Prozent der Installationskosten zu berechnen. Außerdem wurde genau bestimmt, von welchen Einnahmen der Gesellschaft die Abgabe an die Stadt zu entrichten ist. Über die streitigen Summen der

Abgaben nach dem alten Vertrage kam es zu einem Vergleich. Sonst änderte der neue Vertrag nur noch unbedeutende Kleinigkeiten und ließ vor allem die Bestimmungen über die Übernahme der Anlage durch die Stadt unverändert. Abgeschlossen wurde die Erweiterung des Versorgungsgebietes durch den Vertrag von 1890. Hierin wurde auf eine örtliche Begrenzung vollständig verzichtet, und die Ausdehnung des Leitungsnetzes soweit zugelassen, als eine solche ohne eine Vermehrung der fünf bestehenden Zentralstationen und ohne Erhöhung der Leistungsfähigkeit derselben über 28000 PS hinaus erfolgen kann. Die Gesellschaft hatte sich in den Jahren von 1889 bis 1895 rapide entwickelt. Die Zahl der Konsumenten stieg von 475 mit 46710 angeschlossenen Lampen auf 2930 mit 236400 Lampen. Die Zahl der Motore stieg von 17 auf 663, die ihrer PS von 60 auf 2366. Die Zahl der für gewerbliche Zwecke abgegebenen Kilowattstunden vermehrte sich von 69591 auf 1070926. Der Gewinnanteil der Stadt Berlin stieg von 81364 Mk. (66364 Mk. von der Bruttoeinnahme und 15000 Mk. vom Reingewinn) auf 602441 Mk. (405435 Mk. von der Bruttoeinnahme, 197005 Mk. vom Reingewinn).

Waren es in den früheren Stadien des Verhältnisses zwischen Stadt und Elektrizitätswerken nur die sozialdemokratischen Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung gewesen, die in dieser von vornherein für den Bau und Betrieb der Elektrizitätswerke in eigener Regie der Stadt eingetreten waren, so hatte die glänzende Blüte der privaten Gesellschaft und ihre hohen Profite auch den Vertretern anderer Parteien die Augen darüber geöffnet, daß es ein großer Fehler gewesen war, die Ausbeutung der elektrischen Versorgung einer privaten Gesellschaft zu überlassen. Dazu kam, daß die Frage der elektrischen Bahnen allmählich eine sehr brennende geworden war. Als daher der Termin sich näherte, an dem zum ersten Male vertragsmäßig von seiten der Stadt gekündigt werden konnte, wurde von bürgerlicher Seite ein Antrag in der Stadtverordnetenversammlung eingebracht, durch den der Magistrat ersucht werden sollte, in gemischter Deputation über die Zweckmäßigkeit einer Kündigung des Vertrages und der Übernahme der Werke in städtischen Betrieb zu beraten. Bei der Verhandlung über den Antrag, der schließlich einstimmig angenommen wurde, stellte sich der alte Gegensatz zwischen den rein manchesterlich gesinnten Mitgliedern der freisinnigen Majorität und den Anhängern der kommunalen Regie wiederum heraus. Ein Teil der bürgerlichen Vertreter, der früher auch für die Verträge gestimmt hatte, war der Ansicht, daß die Werke die Kinderkrankheiten nunmehr hinter sich hätten, und daher ihr Betrieb für die Stadt kein besonderes Risiko mehr böte, während natürlich von der Gegenseite die Dauer der Kinderkrankheiten bis ins Endlose ausgedehnt und nach beliebter Manier die Unfähigkeit der Stadtverwaltung zum Betriebe solcher wirtschaftlichen Unternehmungen behauptet wurde. Der Magistrat nahm dem

Beschlusse der Stadtverordneten gegenüber eine ablehnende Haltung ein, und motivierte dieselbe in einer Vorlage, in der sich bereits alles vereinigt findet, was an Gründen in den späteren Kämpfen um die Kommunalisierung der Elektrizitätswerke gegen die Übernahme angeführt wurde. Leider ist ein Abdruck des ganzen Schriftstückes im Rahmen unseres Buches nicht möglich. Wir müssen uns daher darauf beschränken, einige Auszüge aus demselben zu geben. Über die technischen Gesichtspunkte, die den Magistrat zur Ablehnung veranlaßt haben, schreibt er: „Ganz abgesehen von möglichen großen Umwälzungen durch neue Erfindungen hat man mit einem stetigen Fortschreiten insbesondere auch der Zentralstationentechnik zu rechnen, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß diese Technik im Laufe der letzten Jahre in ein Stadium verhältnismäßig ruhiger Entwicklung getreten ist.“ Ferner habe die Gesellschaft umfangreiche Erweiterungen des Leitungsnetzes in Aussicht genommen. Deren Ausführung will der Magistrat lieber ihr überlassen, besonders auch deshalb, weil bei städtischer Regie seitens der Bürgerschaft erheblich gesteigerte Ansprüche an solche Netzerweiterungen gestellt werden würden. Von der Gesellschaft sei, um die Preise möglichst niedrig halten zu können, die Aufstellung von Dampfmaschinen mit 2000 PS beabsichtigt — es empfehle sich, vor der Übernahme in städtische Regie auch in dieser Hinsicht erst sichere Anhaltspunkte über die Resultate dieser neuen Anlagen zu gewinnen, um nicht eventuell selbst das Risiko solcher Unternehmungen übernehmen zu müssen. Um gegenüber dem Gaslicht konkurrenzfähig bleiben zu können, ist der elektrische Betrieb gezwungen, für die Verbilligung des Lichtes zu sorgen. Die Gesellschaft hat aus diesem Grunde bereits mit Tarifermäßigungen begonnen, die die verminderten Selbstkosten und der vermehrte Konsum ihr gestatten. Immerhin, bemerkt die Vorlage in ihrer Weisheit, ist es angezeigt, die ersten Wirkungen dieser Maßnahmen und der erheblich modifizierten Absatzverhältnisse des Lichtes abzuwarten. Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung erscheint vor allem die Zukunft des Motorenbetriebes. Die Gesellschaft hat durch Tarifherabsetzungen eine rapide Zunahme der Stromabgabe für gewerbliche Zwecke erzielt, aber — „erst in der nächsten Zeit wird sich ein sicherer Anhalt für die Beurteilung dieses so vielversprechenden Absatzzweiges gewinnen lassen“. Dann heißt es weiter: „Kann also erst dann, wenn der Kraftverbrauch für Motoren einen integrierenden Teil der Gesamtstromlieferung ausmachen wird, der Einfluß dieses Konsumzweiges auf die allgemeine Rentabilität — und dieses Moment kommt in erster Linie in Betracht — voll in Rechnung gezogen werden, so werden anderseits an eine Betriebsgesellschaft, der die Einführung dieser Absatzart im Großen obliegt, erhöhte geschäftliche Anforderungen gestellt werden.“ Der erste Teil dieses Satzes ist eine selbstverständliche Plattheit, und was den zweiten angeht, so scheint der Magistrat davor, daß erhöhte

geschäftliche Anforderungen an ihn gestellt werden könnten, wenn er den Betrieb der Werke übernähme, einen „hellschen Grugel" zu haben. Die Vorlage wird ganz beredt, wenn sie diese geschäftlichen Anforderungen ausmalt. „Es ist eine enge Fühlung mit den Intentionen der Gewerbetreibenden erforderlich und ein Anschmiegen an die Interessen der Kleinindustrie, das einer Behörde erheblich mehr Schwierigkeiten bereiten würde, als einer in kaufmännischem Geiste geleiteten Privatgesellschaft. Überhaupt zeigt es sich mehr und mehr, daß große Elektrizitätswerke in Zukunft nicht allein auf die Stromlieferung für Lichtzwecke angewiesen sein dürfen, um rentabel zu bleiben. Auch schon die Erhöhung des Anschlusses von Beleuchtungsanlagen macht gegenwärtig erhebliche geschäftliche Gewandtheit erforderlich. Um insbesondere Mietern, denen die Ungewißheit oder Kürze des Kontraktverhältnisses die Anlage kostspieliger Installationen auf eigene Rechnung zu riskant erscheinen läßt, die Einführung elektrischer Beleuchtung zu erleichtern, haben die Elektrizitätswerke beschlossen, die Installationen gegen eine jährliche Benützungsgebühr auf Wunsch auf eigene Kosten herzustellen. Es bedarf keines Hinweises, daß diese Maßnahme zur Vermehrung der Anschlüsse erheblich beitragen dürfte, anderseits aber eine besondere Art der geschäftlichen Tätigkeit der Werke erforderlich macht, die für die städtische Verwaltung, insbesondere im Anfang, mit gleichem Erfolge sehr schwer durchführbar wäre." Wenn freilich die Städteverwaltungen ihre wirtschaftlichen Betriebe nur in dem verzopften Bureaukratenstil betreiben könnten, in dem sie ihre anderen Aufgaben seit altersher erledigen, dann wäre es allerdings das beste, sie der Privatunternehmung zu überlassen. Seine eigene Verwaltungsfähigkeit schätzt der Magistrat damit sehr niedrig ein.

„Ganz besonders mahnt aber die Frage einer Verschmelzung des elektrischen Bahnbetriebes mit dem Betriebe der Zentralstationen zur Vorsicht." In zutreffender Weise setzt die Vorlage dann auseinander, wie unbedingt notwendig es ist, dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Starkstromanlagen in einheitlichem Sinne zur Ausführung gebracht und unterhalten werden. Das liegt im Interesse der notwendigen Kontrolle über die Unternehmer, die Elektrizität für öffentliche Zwecke produzieren, sowie im Interesse der Aufsicht über den Straßenkörper. Würde also die Stadtgemeinde Besitzerin der Werke werden, so müßte sie von vornherein sich die ausschließliche Stromlieferung für alle öffentlichen Zwecke sichern. Die Übernahme der Stromlieferung für alle Bahnen Berlins würde eine bedeutende Vergrößerung der Elektrizitätswerke erfordern, und vor dieser Aufgabe schreckt natürlich der Magistrat zurück.

Alle die berührten technischen und wirtschaftlichen Fragen müssen erst geklärt werden. Ehe das nicht geschehen, kann über die Zukunft der Werke keine sichere Entscheidung getroffen werden. Daher will der Magistrat warten.

Will er jedesmal warten, bis alle fortwährend neu auftauchenden Probleme sich geklärt haben, so kann er allerdings seine bequeme Warterolle bis ans Ende aller Tage spielen.

Zum Schlusse bestreitet der Magistrat, daß sich aus der Übernahme der Elektrizitätswerke ein erheblicher materieller Vorteil für die Stadt ergeben würde. Mit innerem Wohlbehagen zählt er die Summen auf, die die Stadt an Abgaben erhalten hat, ohne das geringste Risiko zu laufen. Er glaubt nicht, daß bei städtischer Verwaltung der Werke und dem hohen vertragsgemäß zu zahlende Kaufpreise sich ein viel größerer Profit für die Stadt ergeben würde, und ebensowenig ist er der Ansicht, daß die Konsumenten geringere Preise erhalten würden. Er weist darauf hin, daß es der Gesellschaft gelungen sei, die Preise für elektrische Energie zur Beleuchtung trotz der guten Überschüsse um über 10 Prozent billiger zu normieren, als in fast allen größeren deutschen Zentralen, und fährt dann fort: „Es ist wenig wahrscheinlich, ob es der städtischen Verwaltung gelingen würde, noch erheblich günstigere Bedingungen für die Konsumenten zu erzielen, da naturgemäß die städtische Regie nicht unwesentlich kostspieliger und umständlicher sich gestalten würde, als dies bei einem so kaufmännisch geleiteten Unternehmen der Fall ist. . . . Die Art der Betriebsführung ist hier eine so wirtschaftliche, daß weitere Ersparnisse in derselben bei städtischer Verwaltung wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben.“ Darüber, daß die Gesellschaft noch einen sehr bedeutenden Profit gemacht hat, und daß bei Verzicht auch nur auf einen Teil dieses Profits die Preise nicht unbedeutend herabgesetzt werden könnten, schweigt sich natürlich der Magistrat aus.

Alle diese zahlreichen Gründe, deren Stichhaltigkeit so fraglich als möglich ist, haben den Magistrat veranlaßt, „trotz der nicht zu leugnenden aussichtsvollen Situation des Unternehmens“ von einer Übernahme der Werke abzusehen. Die Stadtverordnetenversammlung schloß sich dieser Ansicht an und lehnte die Übernahme zum 1. Oktober 1894 ebenfalls ab. Es wurde aber Ende des gleichen Jahres eine gemischte Deputation zur Beratung der Angelegenheit eingesetzt, die am 6. Februar 1896 nach eingehender Untersuchung dem Magistrat die Übernahme der Werke zu empfehlen beschloß. Dieser Beschluß jagte der Gesellschaft einen gewaltigen Schrecken ein, die nach der soeben beschlossenen Ablehnung eine längere Reihe von Jahren ungestörter Ausbeutung ihres Monopols erwartet hatte. Sie setzte sofort alle Hebel in Bewegung, um die Wirkungen dieses Beschlusses, den sie freilich nicht mehr aus der Welt schaffen konnte, möglichst zu paralysieren. Sie trat sehr bald nachher an den Magistrat mit dem Ansinnen heran, einen neuen Vertrag mit ihr abzuschließen. Gegen die Gewährung einer Reihe von Konzessionen, insbesondere mit Bezug auf die Beteiligung der Stadt am Reingewinn, ver-

langte sie den Verzicht der Stadt auf die Übernahme bis zum Jahre 1915. Der Vertragsentwurf, der nach langen Verhandlungen zwischen Magistrat und Gesellschaft zustande kam, gewährte der Stadt als Entgelt eine Abgabe von 10 Prozent der Bruttoeinnahme, soweit die Lieferung von Elektrizität im gegenwärtigen oder durch Einverleibung neuer Gebiete erweiterten Weichbild der Stadt Berlin auf Grund der für Berlin maßgebenden Tarife oder zu höheren Preisen erfolgt, sowie 40 Prozent vom Reingewinn, der an den beiden Fabrikationsstellen in Berlin und an der Oberspree in Schöneweide erzielt wird, nachdem für das Aktienkapital bis zum Betrage von 20 Millionen Mark eine Dividende von 6 Prozent, und soweit das Aktienkapital diesen Betrag übersteigt, eine Dividende von 4 Prozent vorweggenommen ist. Außerdem verpflichtete er die Gesellschaft, die Preise für die öffentliche elektrische Beleuchtung nicht unerheblich herabzusetzen, und dieselben außerdem von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Für die Ausdehnung der Werke innerhalb des Stadtgebietes wurde eine Grenze festgesetzt, und die der Außenwerke über 50000 PS von der Zustimmung des Magistrates abhängig gemacht. Dagegen erhielt die Gesellschaft den Schutz gegen jede Kündigung des Verhältnisses bis zum Jahre 1915 und außerdem das Monopol auf die Lieferung von elektrischer Kraft zum elektrischen Bahnbetriebe. Die Stadt verpflichtete sich, den Unternehmern elektrischer Bahnen die Zustimmung zum Betriebe nur dann zu erteilen, falls die Elektrizität von den Berliner Elektrizitätswerken entnommen wird. Durch diese Bestimmung wurde das Monopol der Elektrizitätswerke vollendet. Außerdem wurden, wie in der Diskussion über diesen Vertragsentwurf in der Stadtverordnetenversammlung später sehr richtig hervorgehoben wurde, die großen Verkehrsanstalten geradezu mit Gewalt in den eisernen kapitalistischen Ring hineingezwungen und zu einer mehr oder weniger weitgehenden Fusionierung ihrer Interessen mit den Elektrizitätswerken gedrängt. Die Notwendigkeit, die elektrische Kraftlieferung für alle Verkehrsunternehmungen der Großstadt zu zentralisieren und in eine Hand zu legen, soll durchaus nicht bestritten werden. Die Übertragung der Kraftlieferung aber an die Elektrizitätswerke bedeutete die Auslieferung aller öffentlichen Interessen an eine private Unternehmung. Die unmittelbare Folge solcher Vertragsbestimmungen mußte die rapide Entwicklung der Berliner Elektrizitätswerke sein, ihre Ausbildung aus einem immerhin bedeutenden Unternehmen zu einem Riesenpolypen, der mit seinen Saugarmen das gesamte Gebiet Berlins und seiner Vororte umklammerte.

Was die Auslieferung der Verkehrs- und Beleuchtungsbedürfnisse, sowie des Bedürfnisses nach elektrischer Kraft für Industrie und Handwerk an den dividendengierigen Großkapitalismus für die Unabhängigkeit der Stadt Berlin zu bedeuten hat, das wird am besten klar, wenn man die finanziellen Zu-

sammenhänge zwischen den finanzierenden Großbanken, den fabrizierenden Elektrizitätsgesellschaften und den betriebsführenden Elektrizitätswerken und Bahngesellschaften ins Auge faßt.

Der Zusammenhang zwischen den finanzierenden Banken und den finanzierten Betriebsgesellschaften wird wie gebräuchlich dadurch hergestellt, daß die Vertreter der Banken in den Aufsichtsräten der Betriebsgesellschaften sitzen, und der Zusammenhang zwischen diesen kapitalistischen Mächten und den Berliner Stadtbehörden dadurch sichergestellt, daß Aufsichtsräte jener zugleich im Magistrate der Stadt Berlin sitzen. Für diese Verbindung bringt ein Artikel des „Vorwärts" vom 23. Oktober 1898, der auch die Namen nennt, die folgenden Angaben. Zwei Aufsichtsräte der Nationalbank für Deutschland sind Mitglieder des Magistrates. Da die Nationalbank die Berliner Elektrizitätswerke finanziert, so können diese Stadträte durch Einwirkung auf die Vertragsverhandlungen mit dieser Gesellschaft die Interessen der von ihnen vertretenen Bank indirekt fördern. Ein Aufsichtsrat der Diskontogesellschaft, die die Große Berliner Straßenbahn finanziert, sitzt auch im Aufsichtsrat der Straßenbahn selbst und ist zugleich Mitglied des Magistrates. Als solches kann er nicht nur direkt auf das Verhältnis zwischen Stadt und Straßenbahn einwirken, sondern vermag auch die Pläne der Stadtverwaltung bezüglich ihres Verhältnisses zur Straßenbahngesellschaft noch während ihres Entstehens zu hintertreiben oder zu fördern, je nachdem sie die Interessen seiner Gesellschaft beeinflussen. Ein anderer Stadtrat ist Direktor der Bank für Handel und Industrie in Berlin. Diese Bank ist Mitglied eines Konsortiums und hat mit dem Magistrat einen Vertrag abgeschlossen, wonach ihr bis zum Jahre 1920 die Konzession für drei elektrische Straßenbahnen erteilt ist. Das Konsortium hat sich später mit der Großen Berliner Straßenbahn fusioniert. Derselbe Stadtrat finanziert als Direktor der Darmstädter Bank die Große Berliner Straßenbahn, sowie die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, von denen die eine Gesellschaft direkt, die andere durch die Berliner Elektrizitätswerke in einem Vertragsverhältnisse zur Stadt steht. Diese Angaben genügen wohl, um die Verfilzung zwischen Banken, Betriebsgesellschaften und ihren Einfluß auf den Magistrat aufzuweisen. Den großkapitalistischen Aktiengesellschaften ist es gelungen, über die Stadt Berlin ihr ebenso feingesponnenes wie unzerreißbares Netz zu werfen. Sie haben in gemeinsamer Aktion die Stadt und die städtischen Wirtschaftsgebiete untereinander aufgeteilt und beuten dieselbe frei von jeder Konkurrenz so gründlich wie möglich aus. Ihre Macht ist ungeheuer, ihre Beziehungen zu den maßgebenden Persönlichkeiten in der Berliner Stadtverwaltung und weiter hinauf der Staatsbehörden, sind die feinsten und intimsten, ein großer Teil der Berliner Presse ist ihnen untertan. Nur diesen Beziehungen und Einflüssen war es möglich, einen Vertrag zu-

stande zu bringen, durch den das Monopol für die Licht- und Kraftversorgung der Hauptstadt mit elektrischer Energie um ein Linsengericht an eine Privatgesellschaft verkauft wurde.

Um den Vertragsentwurf entspann sich in der Stadtverordnetenversammlung ein äußerst lebhafter Kampf, indem der sozialdemokratischen Fraktion in Verbindung mit Mitgliedern der Neuen Fraktion der Linken und einzelnen Überläufern aus anderen Fraktionen die Aufgabe zufiel, die höheren Interessen der Gemeinde gegen den großkapitalistischen Fanatismus der Freisinnsmajorität und die engen fiskalischen Gesichtspunkte des Magistrates zu verteidigen. Die Gründe, die in den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung von den Gegnern der Übernahme geltend gemacht wurden, waren im wesentlichen die gleichen, die schon die Magistratsvorlage vom Jahre 1895 ausführlich aufgezählt hatte. Besonders wurde der teure Kaufpreis als ein Hindernis der Rentabilität, und infolgedessen der heutige Moment als der ungeeignetste für die Übernahme bezeichnet. Daneben spielten natürlich die angebliche Unfähigkeit der Stadtverwaltung, einen solchen Betrieb rationell zu leiten, und die angeblich außerordentlich günstige Gewinnbeteiligung der Stadt die Hauptrolle. Was es mit dem letzten dieser beiden Punkte auf sich hatte, sei hier noch kurz beleuchtet. Nach dem Vertragsentwurf sollten der Stadt 35 Prozent des Reingewinns über 6 Prozent des Aktienkapitals bis zu 20 Millionen, und über 4 Prozent des darüber hinausgehenden Kapitals zufallen. Der Ausschuß hatte diese Quote von 35 auf 40 Prozent erhöht. Die Stadtverordneten Deter, Singer und Genossen stellten den Antrag, die Quote auf 50 Prozent zu erhöhen, und ihr Antrag wurde, trotzdem er von Magistratsseite als unannehmbar bezeichnet wurde, schließlich einstimmig von der Versammlung angenommen und von der Gesellschaft akzeptiert. Der Wert dieser Beteiligung am Reingewinn kann von der Gesellschaft durch Verwässerung ihres Aktienkapitals illusorisch gemacht werden. Dagegen hätte sich die Stadt nur dadurch schützen können, daß sie die Kapitalserhöhungen von ihrer Zustimmung abhängig machte, oder sich pro Rata ihrer Beteiligung am Reingewinn ein Bezugsrecht auf die neuauszugebenden Aktien al pari vorbehielt. Um den Gefahren einer künstlichen Verkleinerung des Reingewinns zu begegnen, wurde von dem Stadtverordneten Singer ein Zusatzantrag gestellt, der eine Erhöhung des Aktienkapitals der Berliner Elektrizitätswerke von der Genehmigung des Magistrates abhängig machen und der Stadtgemeinde das Bezugsrecht auf ein Drittel der neuen Aktien erteilen wollte. Der Antrag wurde natürlich abgelehnt. Soviel über die Beteiligung am Reingewinn. Nun zum Bruttogewinn. Der Vertragsentwurf hatte das Werk an der Oberspree von der Bruttoabgabe befreit. Gründe für die Freilassung dieses Werkes, das zu einem großen Teile bestimmt war, Elektrizität für die Berliner In-

dustrie zu liefern, wurden in den Verhandlungen nicht angeführt — aber die Anträge auf Heranziehung des Werkes zur Bruttoabgabe, beziehungsweise auf Erhöhung der letzteren ohne weiteres abgelehnt.

Ganz besonders charakteristisch aber war die Haltung der Majorität und des Magistrates bei den Verhandlungen über den Modus der Übereignung im Falle der Übernahme durch die Stadt. Nach dem Vertragsentwurf kann der Magistrat nach seiner Wahl die Übereignung des Unternehmens entweder nach Buchwert oder nach Taxwert verlangen. Dazu wurde von der Opposition der Antrag gestellt, daß auch bei der Übernahme nach Taxwert die Grundstücke zum Buchwert erworben werden können. Er beabsichtigte also, der Stadt die Zahlung des hohen Grundrentenzuwachses zu ersparen, den die im Zentrum belegenen Grundstücke der Gesellschaft erfahren mußten. Trotzdem die Praxis der Stadt bisher dahin ging, die Extraverdienste der Privatgesellschaften aus Grundrentenzuwachs in den Verträgen mit diesen auszuschließen, so zum Beispiel im Vertrage mit der Pferdebahn, stimmte die Majorität den Antrag aus Billigkeitsrücksichten auf die Gesellschaft nieder. „Die Anträge", so rief eines ihrer Mitglieder pathetisch aus, „können vor Recht und Moral nicht bestehen! Sie sind der Gipfel der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit. Der schlichte Bürgerverstand begreift so etwas nicht. Grundstücke sind Spekulationsobjekte wie andere auch." Und um den Spekulationsgewinn der Gesellschaft zu schützen, wurde der Stadt der Erwerbspreis des Unternehmens um weit mehr als eine Million verteuert!

Endlich enthält der ganze Vertrag nur einen einzigen Paragraphen sozialpolitischen Inhalts, den der Stadtverordnetenausschuß auf Andrängen der Sozialdemokraten hineingebracht hat. Durch denselben wurde der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, eine Pensionskasse nach dem Muster der in den Staats- und Reichsbetrieben vorhandenen ähnlichen Kassen einzurichten. Der letzte Versuch, der gleichfalls von der Sozialdemokratie gemacht wurde, durch eine Herabsetzung der Rabattstufen den mittleren Gewerbestand in seinem Konkurrenzkampf gegen das Großkapital zu unterstützen, schlug leider fehl. In dem Raubzug des Großkapitals wurden die Interessen der Stadt, des Mittelstandes, der Arbeiterschaft in gleicher Weise unter die Füße gestampft.

Es ist nicht uninteressant, den großkapitalistischen Charakter, den die Kampagne für die Berliner Elektrizitätswerke trug, in den Abstimmungsziffern der drei Klassen von Stadtverordneten festzustellen. Von 41 anwesenden Stadtverordneten erster Klasse stimmten 31 zugunsten des Privatkapitals, nur 10 für die Übernahme; von 36 der zweiten Abteilung stimmten 21 für und 15 gegen den Vertrag; von den 40 der dritten Abteilung 14 für den Vertrag und 26 dagegen. Der plutokratische Charakter des Dreiklassenwahlrechtes kann gar nicht schärfer zum Ausdruck kommen.

Mit diesem Vertrage ist die Stadt dem Monopol der Elektrizitätswerke nicht nur bis zum Jahre 1915, sondern für lange Jahrzehnte ausgeliefert. Denn wenn die Stadt, wie von den Gegnern der Übernahme immer und immer wieder behauptet wurde, schon damals, als das Kapital des Unternehmens nur 12 Millionen betrug, zur Übernahme und zur Verwaltung unfähig war, so wird man sich im Jahre 1915, wenn das Kapital auf 25 oder 30 Millionen oder noch mehr gewachsen ist, noch viel schwerer zur Übernahme entschließen. Das ist eine Erscheinung, die die Geschichte der Munizipalisierung solcher Betriebe überall verzeichnet. Je größer und mächtiger ein Monopol geworden ist, desto schwieriger ist seine Kommunalisierung. Auch wenn die zukünftigen Berliner städtischen Behörden nicht auf dem Standpunkte des ödesten Manchestertums stehen sollten, wie die heutigen, würden sie bei einer Kommunalisierung der Elektrizitätswerke mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als sich im Jahre 1898 der Übernahme entgegenstellten. So konnte denn auch in der Generalversammlung der Aktionäre der Elektrizitätswerke der Generaldirektor Rathenau aussprechen, daß er die Übernahme der Werke durch die Stadt nach Ablauf der Konzessionsdauer nicht für wahrscheinlich halte.

Über die Entwicklung der Elektrizitätswerke seit 1897/98 seien hier noch die folgenden Ziffern angeführt, um zu zeigen, wie außerordentlich viel schwieriger ihre Kommunalisierung geworden ist. Im Jahre 1897/98 betrug das Aktienkapital 12,60 Millionen, die Obligationenschuld 6,86 Millionen, im Jahre 1901/02 25,20 Millionen und 35,52 Millionen Mk. Der Reingewinn betrug 1897/98 2,35 Millionen, 1901/02 2,96 Millionen Mk. Der Gewinnanteil der Stadt Berlin belief sich in den beiden genannten Jahren auf 294 657 Mk. bezw. 748 909 Mk. An Dividende wurden verteilt 1,63 Millionen und 1,95 Millionen — für Wohlfahrtszwecke ausgesetzt 1897/98 30 000 Mk., seitdem nichts mehr! Die Anlagen der Gesellschaft in den Vororten, also außerhalb des Weichbildes der Stadt Berlin, haben sich bedeutend erweitert. Nach dem Geschäftsbericht 1901/02 standen sie mit 7,24 Millionen Mk. zu Buch, und aus dem Elektrizitätswerk Oberspree wurden 16,02 Millionen Kilowattstunden abgegeben. Die Versorgung der Vororte wird von der Gesellschaft mit großem Eifer betrieben, jeder Zuwachs, den sie auf diesem Gebiete erzielt, ist ein weiteres Hindernis der Kommunalisierung ihrer Werke durch die Stadt Berlin.

Es mögen nunmehr zum Schlusse einige Zahlen über die Verteilung der im Betriebe befindlichen elektrischen Zentralen nach den Besitzverhältnissen folgen. Wir haben diese Ziffern den in der „Elektrotechnischen Zeitschrift" alljährlich gegebenen Übersichten über die deutschen elektrischen Zentralen entnommen.

Es waren im Eigentum von

	Kommunen	Privaten	Nicht angegeben
1894	30	38	69
1895 (1. Oktober)	36	71	77
1897 (1. Juli)	44	121	83
1898 (1. Juli)	87	232	40
1899 (1. März)	125	342	22
1900 (1. März)	166	463	23
1901	198	523	15
1902	240	625	11

Diese Zahlen geben uns ein annäherndes Bild der Verhältnisse; ihre Diskussion ist schon aus dem Grunde ausgeschlossen, daß ihre Zuverlässigkeit zu wünschen übrig läßt.

D. Schutz der Städte und privaten Konsumenten gegen die privaten Gesellschaften.

Wir haben nunmehr die wichtige Frage zu untersuchen, ob und in welcher Ausdehnung es den Städten gelungen ist, durch die Verträge, welche sie mit den privaten Gesellschaften abgeschlossen haben, sich ausreichende Leistungen zu sichern und die privaten Konsumenten gegen zu hohe Preise und unkoulante Behandlung zu schützen.

I. Die Gasverträge.

Wie die Gasbeleuchtung selbst, so sind auch die Gasverträge ursprünglich von England gekommen und ein großer Teil ihrer Bestimmungen ist immer und immer wieder abgeschrieben worden. „... man gab den Unternehmern ein privilegium exclusivum für die Benutzung der Straßen zu ihren Röhrenlegungen, suchte für die Straßenbeleuchtung einen möglichst billigen Gaspreis zu erlangen und schrieb im übrigen so ziemlich einen Vertrag vom anderen ab, indem man sich auf geringe Abänderungen beschränkte, die auf untergeordnete lokale Verhältnisse Bezug hatten. Das maßgebende Urteil beim Abschluß der Verträge wurde von den Gemeindevertretungen meist in die Hände ihrer juristischen Mitglieder gelegt, die technischen Verhältnisse wurden nur nebensächlich behandelt; dadurch wurde der eigentliche Schwerpunkt verrückt, und das Resultat waren Verträge, in denen Nebensachen mit ängstlicher Umständlichkeit behandelt waren, während man über die Hauptsachen mit bedauerlicher Gleichgültigkeit hinwegging“ — so charakterisiert Schilling in seinem Werke über die Steinkohlengasbeleuchtung die Zustände in Deutschland.* Der

* Vergl. Schilling, „Handbuch für Steinkohlengasbeleuchtung“, 3. Auflage, München 1879, S. 587.

Hauptgrund für die mangelhafte Ausarbeitung der Gasverträge seitens der städtischen Behörden ist wohl in erster Linie in der damaligen Unkenntnis der Gastechnik und ihrer Entwicklungsfähigkeit zu suchen. Dann aber auch in der Beherrschung der Gemeindeverwaltung durch das juristische Element, die selbst heute erst zum kleinsten Teile gebrochen ist. Die anfänglich meist englischen Unternehmer, die alle die Kenntnisse besaßen, an denen es den Gemeinden fehlte, und sehr genau wußten, worauf es im Interesse ihres Profites für sie in erster Linie ankam, nutzten natürlich die so günstige Situation gründlich aus. Es hat lange gedauert, bis die Erfahrungen, die im Laufe der Entwicklung der Gasbeleuchtung in Deutschland die deutsche Technik machte, auch den Gemeinden bei dem Abschlusse von Verträgen zugute kam. Mit der Zeit haben sich jedoch nicht nur lokale Modifikationen herausgebildet, sondern auch die Verträge im allgemeinen eine Entwicklung durchgemacht, die wir im Anschluß an einen Artikel von N. H. Schilling* speziell für Bayern an den Riedingerschen Verträgen nachweisen wollen.

Riedinger war es vor allem, der in Bayern die Gasbeleuchtung eingeführt hat. Er begann im Jahre 1852 mit der Eröffnung der Holzgasanstalt in Bayreuth, der 1854 Würzburg, 1857 Ulm, Kempten und Regensburg, 1858 Erlangen, 1860 Passau folgten. Im Jahre 1863 gründete er die Gesellschaft für Gasindustrie zu Augsburg, die eine Reihe von ihm auf eigene Rechnung erbauter Gasanstalten, Memmingen, Kulmbach, Donauwörth, Eichstädt, Ingolstadt, Kaufbeuren, später Nördlingen und eine Anzahl außerdeutscher Werke übernahm. Ebenso gründete er die Aktiengesellschaft Vereinigte Gaswerke mit dem Sitz in Augsburg, die Freising, Markt-Redwitz, Gunzenhausen und eine Anzahl außerbayerischer Anstalten besitzt.

Alle bayerischen Verträge stimmen dahin überein, daß dem Unternehmer für die Dauer des Vertrages das ausschließliche Recht gegeben wird, die Straßen und Plätze der Stadt für die Legung von Gasröhren zu benützen. Ihren Hauptgegenstand bildete die öffentliche Beleuchtung. In einigen verpflichteten sich die Gemeinden, die öffentlichen Straßen und Plätze nur durch den Unternehmer mit Gas beleuchten zu lassen, während in anderen, die weniger weit gingen, nur der Unternehmer die Pflicht übernahm, die öffentliche Straßenbeleuchtung auszuführen, während es der Gemeinde freistand, von dieser Beleuchtung Gebrauch zu machen. In München kam es über die Frage, ob die Städte nun auch verpflichtet seien, die Straßenbeleuchtung von dem Unternehmer zu beziehen, zu einem Konflikt zwischen Stadtverwaltung und Gasgesellschaft, der durch einen Schiedsspruch zugunsten der Gesellschaft entschieden wurde. Wenn die Gesellschaft, so wurde darin ausgeführt, nach dem Vertrage

* N. H. Schilling, Zur Geschichte der Gasbeleuchtung in Bayern, im „J. f. G. W.", 1888, S. 176 ff.

die Verpflichtung übernommen habe, die öffentlichen Straßen und Plätze zu beleuchten, so habe auch die Stadt München sich vertragsmäßig gebunden, die öffentliche Straßenbeleuchtung nur durch die Gesellschaft besorgen zu lassen. Nach dem Grundsatz der bona fides verstehe es sich von selbst, daß jeder, der sich Leistungen von einem Dritten auf eine Reihe von Jahren ausbedinge, sich dadurch auch verpflichte, die Leistungen anzunehmen und den dafür ausgemachten Preis zu bezahlen.

Ein großer Teil der Vertragsparagraphen ist mit detaillierten Vorschriften über die Ausführung und Kontrolle der öffentlichen Beleuchtung und die Ausführung und Unterhaltung der dafür erforderlichen Anlagen ausgefüllt. Mit Bezug auf den Umfang der öffentlichen Beleuchtung wurde ein bestimmtes Beleuchtungsgebiet mit vorgeschriebener Zahl der Laternen zugrunde gelegt, und die Erweiterung des Gebietes, dem Bedürfnisse entsprechend, vorgesehen. Die meisten Verträge unterließen es aber, die Merkmale festzustellen, nach denen das Bedürfnis konstatiert wird. Die Vertragsbestimmungen über die Leuchtkraft des Gases enthielten große Ungleichmäßigkeiten und stellten häufig recht unbestimmte Anforderungen an die Reinheit des Gases. Das Bestreben der Städte ging natürlich dahin, die Kosten der öffentlichen Beleuchtung so niedrig als möglich anzusetzen; billige Straßenbeleuchtung war in manchen von ihnen geradezu die Vorbedingung dafür, daß ein Vertrag überhaupt zustande kam. Der gebräuchliche Satz war 1 Kreuzer pro Flamme und Brennstunde, in einzelnen Städten noch weniger.

Die Dauer der Verträge war sehr verschieden bestimmt. In Nürnberg betrug sie 25, in Augsburg 30, in München 25 Jahre. Mit dem Auftreten Riedingers in den kleineren Städten entschlossen sich die Magistrate derselben angesichts der voraussichtlich langsameren Entwicklung der Gasbeleuchtung zu einer Verlängerung der Konzessionsfrist. So wurde dieselbe in Bayreuth, Regensburg, Schweinfurt, Straubing auf 36 Jahre, in Bamberg auf 33 Jahre, in Erlangen auf 35 Jahre, in Kempten auf 40 Jahre, von der Eröffnung der Anstalt gerechnet, also volle Betriebsjahre, bemessen.

Die größte Bedeutung kommt natürlich den Paragraphen zu, die sich mit dem Auskauf der privaten Gesellschaften durch die Gemeinden beschäftigen. Wo die Gemeinde an der Unternehmung selbst mit Kapital beteiligt war, da traf sie Vorkehrungen, um sich schon während der Vertragsdauer in den vollständigen Besitz der Anstalt setzen zu können. Dagegen war in den Fällen, wo nur Privatkapital beteiligt war, die Ablösung gewöhnlich nach Ablauf des Vertrages vorgesehen. Der Verkaufspreis wurde verschieden berechnet, und zwar

a) nach der Rentabilität, wobei meist das Durchschnittserträgnis der letzten 10 Jahre zugrunde gelegt wurde. In Nürnberg, Augsburg, Bayreuth, Bam-

berg, Regensburg sollte der Kaufpreis das Zehnfache, in Kempten das Fünfzehnfache des Durchschnittserträgnisses betragen, in München die Rente mit 7 Prozent des Kapitals zur Berechnung kommen;

b) nach dem Werte. In einigen Verträgen wurde dieser als derjenige Bauwert definiert, der sich ergibt, wenn man die Anstalt zur Zeit der Ablösung bauen wollte (Neubauwert). Dabei ist der Zustand zu berücksichtigen, in dem sich die Anlagen zurzeit befinden. In anderen Verträgen mangelte es an näheren Angaben, so in dem Münchener, wo es hieß: „Nach vorheriger Schätzung derselben (der Anlagen) nach billigem Ermessen des Preises", so in dem Nürnberger, wo es hieß: „Gegen Zahlung eines dem wirklichen Werte entsprechenden, durch Sachverständige nach gehöriger Erörterung genau zu ermittelnden Kaufpreises". Diese Bestimmungen sind gänzlich nichtssagend, da sie über die Art der Schätzung keine Angaben machen. Vor allem ist die wichtige Frage, ob nur der Bauwert der Anlagen, oder auch ihr Nutzwert in Betracht zu ziehen sei, darin nicht entschieden.

Einzelne Verträge sahen für die Fälle nichts vor, in denen die Stadt keinen Gebrauch von dem ihr zustehenden Rechte der Ablösung machte, andere enthielten nur sehr mangelhafte Bestimmungen. In einigen trat dann einfach Kündigung ein, sofern es zu keiner neuen Übereinkunft kam. Im Nürnberger Vertrage hatte sich die Stadt im Falle der Nichtablösung vorbehalten: 1. Konkurrenz, entweder durch eigene Fabrik oder durch ein anderes privates Unternehmen. Im ersteren Falle sollte der ältere Unternehmer sich noch 15 Jahre an der Privatbeleuchtung mit seiner Fabrik und seiner Rohrleitung beteiligen dürfen, aber die zur öffentlichen Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach billigem Anschlag des Wertes an die Stadt abgeben. 2. Fortsetzung des Vertrages auf weitere 15 Jahre. Ganz ähnlich war der alte Augsburger Vertrag. Nach dem Münchener Vertrage dagegen sollten mit Ablauf des fünfundzwanzigsten Jahres alle Rechte und Ansprüche des Unternehmers, die ihm der Vertrag gewährte, sowohl gegenüber der Gemeindeverwaltung als den Privaten, unbedingt aufhören. Wenn keine neue Übereinkunft geschlossen wurde, sollte also ein fernerer Fabrikationsbetrieb oder fernerer Besitz der Leitungen auf städtischem Grund und Boden durch ihn nicht stattfinden, und der Magistrat die Wegschaffung der Laternen, sowie das Ausgraben der Rohre von dem Unternehmer fordern können. Schilling nennt in dem vorhin zitierten Artikel diese Bestimmung technisch wie wirtschaftlich ungeheuerlich. Sie habe nur dann Berechtigung, wenn die Anlagen bis zur vollständigen Betriebsunfähigkeit heruntergekommen seien, so daß ein vollständiger Ersatz derselben unbedingt notwendig sei. Oder, ruft er aus, hat man geglaubt, sich durch eine derartige Bestimmung ein Mittel zu verschaffen, um den Unternehmer seinerzeit zu einem Verkauf um jeden Preis zu zwingen? Darin hat ja Schilling ohne

weiteres recht, daß eine derartige Vertragsbestimmung für den Betrieb und die geschäftliche Situation eines Unternehmers eine große Schwierigkeit bedeutet. Derselbe ist eben gezwungen, sein Anlagekapital so gut oder so schlecht er es eben kann, bis auf den Abbruchswert zu amortisieren. Nun ist aber, namentlich in größeren Städten, das Kapital der Gasanstalten wegen seiner Größe schwierig in den üblichen Vertragsperioden zu amortisieren. Außerdem unterliegen die Gasanstalten, vor allem natürlich in rasch wachsenden Städten, fortgesetzten Erweiterungen, mit denen zugleich das Anlagekapital wächst. Die Unternehmer, die mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß ihre Anlagen plötzlich völlig entwertet sein werden, sind begreiflicherweise wenig geneigt, je näher der Termin des Ablaufs heranrückt, irgendwelche Aufwendungen für die Instandhaltung ihres Werkes zu machen. Sie werden vielmehr die Leistungsfähigkeit desselben bis aufs äußerste ausnützen, so daß die Stadt, auch wenn sie sich ohne Bezahlung in den Besitz der Anlagen zu setzen vermag, dieselben doch in gewissem Sinne stets überzahlt, und sich gezwungen sieht, sofort den Bau eines neuen Werkes in Angriff zu nehmen. Auch da, wo nach Ablauf des Vertrages das Gaswerk nicht ganz unentgeltlich in städtischen Besitz übergehen soll, droht der Stadt die Gefahr, daß sie bei der Übernahme sich einem erschöpften, seit Jahren vernachlässigten Werke gegenübersieht. Vertragsbestimmungen also, die das Schicksal der Gasanstalten nach Ablauf des Vertrages im Zweifel lassen, sind für beide Teile ungünstig, da sie den Unternehmer in der freien Entwicklung seines Geschäftes beschränken und auch der Stadt die erwarteten Vorteile nicht bringen. Auch über die Einführung neuer Beleuchtungsarten waren in den Verträgen Bestimmungen getroffen. Die Unternehmer wurden verpflichtet, falls eine neue Beleuchtungsart gefunden werden sollte, die größere Vorteile gewährt, diese einzuführen. Dabei hat man wohl meist eine neue Gasart im Sinne gehabt, doch kommt schon in einigen Verträgen, zuerst im Bamberger Vertrag von 1856, der allgemeine Ausdruck Beleuchtungsart vor.

Zum Schutz der privaten Konsumenten wurde den Gesellschaften allgemein die Verpflichtung auferlegt, jedem Privaten, der an einer mit Gasrohren versehenen Straße wohnt, Gas von der gleichen Beschaffenheit wie für die öffentliche Beleuchtung zu liefern. Anfänglich wurde ein bestimmter Preis für 1000 Kubikfuß Gas normiert, dann ging man dazu über, den Privatgaspreis von der Leuchtkraft des Gases abhängig zu machen. Riedinger stellte zuerst im Vertrage mit der Stadt Kempten 1857 eine Preisskala auf. Er gab dem Magistrat das Recht, von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des in der Skala fixierten Flammenpreises durch die Probe mit dem Photometer die Preise für 1000 Kubikfuß zu bestimmen. In der Praxis ergaben sich am Photometer meist so hohe Preise, daß der Unternehmer sie von Anfang an freiwillig

herabzusetzen vermochte — ein deutlicher Beweis dafür, mit wie geringem technischen Verständnis die Preisskala von seiten der Magistrate festgestellt worden war.

Im Kemptener Vertrage finden wir noch die eigentümliche Bestimmung, daß nicht nur die Legung der Zuleitungsrohre bis zum Gasmesser und die Lieferung der Gasmesser, sondern auch die Legung der Rohre im Innern der Gebäude auf Rechnung der Gasabnehmer stattfinden sollte und die Lieferung der sonstigen zur Gasbeleuchtung erforderlichen Utensilien ausschließlich dem Unternehmer übertragen wurde.

Diese kurze Übersicht über die älteren bayerischen Verträge hat einige der wichtigeren Punkte hervorgehoben, auf die es bei den Gasverträgen im allgemeinen ankommt, und zugleich gezeigt, wie mangelhaft der Schutz war, den die Verträge den Städten wie den Privaten gewährten. Dies war begreiflich, da es sich einmal um eine neue Industrie handelte, der man im wesentlichen ohne Erfahrungen gegenüberstand, anderseits man bestrebt war, Gesellschaften, und zwar anfänglich meist ausländische Gesellschaften, heranzuziehen, und froh war, wenn sie die Gasversorgung übernahmen. Es ließ sich erwarten, daß sie dieses Bestreben der Städte in ihrem Interesse ausbeuten würden. Das Resultat waren dann Verträge, die die Stadt und die privaten Konsumenten mit gebundenen Händen den Gesellschaften auslieferten. Allmählich gelang es den Städten, ihre Position zu verbessern. Und zwar bot sich hierzu der günstigste Anlaß, wenn die Gesellschaften um Vertragsverlängerung einkamen. Greifen wir aufs Geratewohl irgend ein Beispiel heraus! In Hannover hatte die Stadtverwaltung nach dem Hauptkontrakte von 1851 bezw. 1859 für 434 Straßenflammen eine Pauschalsumme von 3719 Taler zu bezahlen. Der Preis für jede weitere Laterne betrug $8^1/_2$ Taler; für Privatgas kamen $1^1/_3$ Taler für 1000 Kubikfuß englisch (1 Kubikmeter = 17,658 Pf.) zur Erhebung. Bereits 1882 machte die Imperial Continental Gas Association Vorschläge für die Verlängerung des erst im Jahre 1900 ablaufenden Vertrages — ein Beweis, wieviel ihr daran lag, noch länger im Besitze der gut milchenden Kuh zu bleiben. Sie erbot sich, eine jährliche Abgabe von 45000 Mk. gegen Verlängerung des Vertrages um 25 Jahre zu zahlen. Da damals eine Einigung nicht zustande kam, so bot sie einige Jahre später beträchtlich mehr, nämlich eine Abgabe von $1^1/_2$ Pf. pro Kubikmeter und den Übergang der Anstalt zum Taxwerte nach 25 Jahren in das Eigentum der Stadt. Auf Grund dieser Vorschläge setzte die Stadtverwaltung eine Kommission von zehn Mitgliedern ein, und diese einigte sich mit der Gesellschaft auf folgende Bedingungen. Der Gaspreis wird auf 16 Pf. pro Kubikmeter mit entsprechenden Rabattsätzen, für Motoren auf 12 Pf. festgesetzt. Zuleitungen sind bis an die Grenze des Anliegers gratis zu legen.

Die Stadt zahlt pro Laterne 25,50 Mk. Ferner zahlt die Gesellschaft schon vom 1. Juli 1887 eine Abgabe von 2 Pf. an die Stadtkasse pro Kubikmeter, solange der Konsum die Höhe von 12 Millionen Kubikmeter nicht erreicht. Geht er darüber hinaus, so steigt die Abgabe auf 2½ Pf. pro Kubikmeter. Schließlich geht die Anstalt am 1. Juli 1925 kosten- und lastenfrei an die Stadt über. Gegen die Verlängerung des Vertrages erhob sich eine lebhafte Agitation zahlreicher Vereine und Körperschaften in der Stadt. Trotzdem wurde von den Stadtbehörden die Verlängerung des Vertrages beschlossen. Noch in letzter Stunde hatte die Gesellschaft ihre Zugeständnisse erhöht, insofern sie die Abgabe von 2 auf 2½ Pf. pro Kubikmeter steigerte und den Preis für Kraft- und Heizgas auf 12 Pf. herabsetzte.

Die Geschichte dieser Verhandlungen ist geeignet, uns auch die Kehrseite der Medaille zu zeigen. Wir sehen, wie die Gesellschaften lange vor Ablauf ihrer Konzession als Versucher an die Stadtverwaltungen herantreten, und durch das Anerbieten von Preisherabsetzungen, zu denen sie vertragsgemäß nicht verpflichtet sind, sich Vertragsverlängerungen zu verschaffen wissen, während in den meisten Fällen das wahre Interesse der Städte und Konsumenten eine Kündigung des Vertrages und Übernahme der Anstalten in eigene Regie verlangen würde.

„Ist es möglich", so fragt Gray,* „solange die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den öffentlichen Körperschaften nur dem privaten Recht und dem privatrechtlichen Vertrage unterliegen, einer Gesellschaft das Monopol für eine genügend lange Reihe von Jahren in einer so wichtigen Industrie zu gewähren, und zugleich die öffentlichen und privaten Konsumenten vor Preisen, die noch vor Ablauf des Kontraktes sich als unvernünftig hohe erweisen können, und die Gemeinde vor einem großen wirtschaftlichen Verlust zu bewahren?" Auf Grund der Erfahrungen in Wien und Paris gibt Gray eine negative Antwort auf diese Frage. Immer hätten die Bevollmächtigten und Anwälte der Privatgesellschaften bewiesen, daß sie die Gemeinden und ihre Anwälte, „die ganze Sippe mitsamt den Kaisern, Staatsministern, Statthaltern, Präfekten, gewählten und ernannten städtischen Beamten", wie er sich respektlos ausdrückt, zu überlisten vermocht hätten. Er habe keine Stadtverwaltung finden können, die imstande gewesen wäre, „einen Kontrakt mit diesen Gesellschaften abzuschließen, in dem nicht den Interessen der Konsumenten in einer Weise mitgespielt wurde, wie es die Stadtverwaltung sich zurzeit nicht träumen ließ". Wir werden nunmehr untersuchen müssen, ob die pessimistische Auffassung Grays auch für die deutschen Verträge zutrifft.

---

* J. H. Gray, „Die Stellung der privaten Beleuchtungsgesellschaften zu Stadt und Staat", Jena 1893, S. 128.

Bei der Besprechung der Verträge werden wir die Bestimmungen am besten in zwei Gruppen einteilen, von denen die eine den Schutz der Stadt, die andere den der privaten Konsumenten anstrebt. Wir beginnen mit den ersteren, und unter diesen wiederum mit den Bestimmungen, die die allgemeinen Verhältnisse regeln.

Übereinstimmend stellen die Verträge die Verpflichtung der privaten Gesellschaft fest, die öffentliche und private Beleuchtung durch Kohlengas auszuführen. So heißt es zum Beispiel im Vertrag Aachen § 1: Die Imperial-Kontinental Gas-Erleuchtungsgesellschaft verpflichtet sich zur Beleuchtung der jetzt bestehenden und noch anzulegenden öffentlichen Straßen, Promenaden und Plätze der Stadt Aachen durch Kohlengas, und dazu in § 20: Es wird der unternehmenden Gesellschaft gestattet und ihr die Verpflichtung auferlegt, für die Dauer dieses Vertrages aus den für die Straßenbeleuchtung dienenden Gasleitungsröhren auch Private mit Gas zu versehen. Wir werden weiter unten die speziellen Bestimmungen kennen lernen, die die Ausführung der genannten Verpflichtung in der Praxis regeln.

Dagegen erteilen die Städte den Gesellschaften das ausschließliche Recht, die öffentlichen Straßen und Plätze für die Legung von Gasröhren benützen zu dürfen. „Der Gemeindevorstand", heißt es im Vertrag München-Gladbach § 2, „erteilt den Unternehmern hiermit die Zusicherung, daß (innerhalb der Vertragsdauer) ... die städtische Behörde weder auf Kosten der Stadt Röhren zur Fortleitung von Gas innerhalb der Straßen und Plätze der Stadt einlegen, noch einem Dritten dieses gestatten werde, weder zum Behuf der Straßenbeleuchtung, noch um Privatkonsumenten Gas zuzuführen." Ebenso in den Verträgen Metz § 1, Mülhausen i. E. § 3, Straßburg § 1, Potsdam § 1, Hannover § 1, Frankfurt a. O. § 26, Augsburg § 4. Abweichend überträgt die Stadtgemeinde Dortmund „das ausschließliche Recht, die Straßen und Plätze der Stadt mit laufendem Gas zu beleuchten", und verpflichtet sich, weder selbst eine Gasanlage anzulegen, noch anderen zu gestatten, Gasröhren durch die Straßen zu führen. Mit der Erteilung des ausschließlichen Rechtes der Straßenbenützung zur Legung von Gasröhren haben die Gemeinden noch nicht die Verpflichtung übernommen, als Abnehmer von Gas zur öffentlichen Beleuchtung aufzutreten oder die gesamte öffentliche Beleuchtung der Gasgesellschaft zu übertragen. Diese Verpflichtung oder Übertragung wird noch ausdrücklich festgestellt in den Verträgen München-Gladbach § 26, Augsburg § 1, Dortmund § 23, während sie in den Verträgen Mülhausen i. E. § 1, Straßburg § 4, Hannover § 26 ebenso ausdrücklich abgelehnt wird. So behält sich die Stadt Hannover das Recht vor, auf die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze durch Gas ganz oder teilweise zu verzichten, wenn sie ein anderes Beleuchtungsmaterial, zum Beispiel Elektrizität, verwenden

will. Hier ist sowenig wie in Mülhausen und Straßburg ein Konflikt mit den privaten Gesellschaften darüber möglich, ob den Stadtverwaltungen das Recht zusteht, von der Elektrizität oder einer anderen Beleuchtungsart zu Zwecken der öffentlichen Beleuchtung Gebrauch zu machen. In sehr vielen Fällen ist aber die Fassung der betreffenden Paragraphen eine so wenig bestimmte, daß sie den Gesellschaften die Möglichkeit gegeben hat, auf Grund derselben die Einführung von elektrischem Licht nicht nur zur öffentlichen, sondern auch zur privaten Beleuchtung zu hintertreiben. Wir werden auf diese interessanten Kämpfe zwischen den Gemeinden auf der einen und den Gasgesellschaften auf der anderen Seite etwas ausführlicher einzugehen haben. Zeigen sie uns doch einmal, wie die letzteren ihre Machtstellung ausnützen, um unbequeme Konkurrenten auf dem Gebiete der Kraft- und Lichtversorgung zum offenbaren Schaden des Gemeinwesens auszuschließen. Zweitens beweisen sie recht deutlich, daß auch die vorsichtigste Fassung der Verträge den Gemeinden keinen ausreichenden Schutz zu gewähren vermag, sobald durch die längere Dauer derselben die Möglichkeiten technischer Entwicklung ihre bedeutsame Rolle spielen und juristische Interpretation ein Feld ihrer Betätigung findet. Stellen wir zunächst zwei Schiedssprüche nebeneinander, die auf Grund desselben Tatbestandes zu entgegengesetzten Urteilen kommen. In Memmingen wie in Beuthen handelte es sich um die Einrichtung eines Elektrizitätswerkes beziehungsweise die Vergebung einer Konzession zu einem solchen. In beiden Fällen erhob die Gasgesellschaft auf Grund ihres Vertrages Einspruch und provozierte die Auslegung desselben, um den Städten das Recht zu einem solchen Vorgehen zu bestreiten. In beiden Fällen hatten die Unternehmer das ausschließliche Recht, unter den öffentlichen Straßen und Plätzen Gas in Röhren zu leiten, „so daß niemand außer ihnen die Erlaubnis erteilt werden soll, während dieser Zeit und innerhalb dieses Raumes unter den Straßen und Plätzen ein Gas in Röhren, weder zum Behufe der öffentlichen noch der Privatbeleuchtung zu leiten". In dem Memminger Fall hielt sich das Schiedsgericht nach seinen eigenen Worten nicht an den Wortlaut, sondern an den Sinn des Vertrages. Danach hätten sich die Kontrahenten Leistung und Gegenleistung versprochen. Den Worten Gasbeleuchtung, Gasabnahme, Gaslicht usw. käme keine maßgebende Bedeutung zu. Man dürfe nicht annehmen, daß die private Unternehmung nur gegen die Konkurrenz eines zweiten Leuchtgaswerkes, nicht aber gegen die Einführung einer elektrischen Beleuchtung geschützt werden sollte. Es müsse zwar angenommen werden, daß die Vertragsteile zu der Zeit des Vertragsabschlusses noch keine Ahnung davon hatten, daß die elektrischen Kräfte zu Beleuchtungsanlagen für Städte Verwendung finden werden. Deshalb könne man aber doch nicht dem Satze beistimmen, daß der Vertragsteil, dem die Ausnützung von unvorhergesehenen neuen Um-

ständen Vorteil bieten würde, deshalb zu dieser Ausnützung befugt sei, weil jene Umstände bei dem Vertragsabschlusse nicht in den Erwägungskreis der Kontrahenten hätten einbezogen werden können. Voraussetzung des Vertrages sei es gewesen, daß der Unternehmer der Gasanstalt während der Vertragsdauer auch in den Privatbesitztümern die Beleuchtung zu besorgen haben werde. Aus dem Grundsatze gegenseitiger redlicher Vertragstreue folge, daß die Stadt nicht den im Vertrage vorgesehenen Interessen des Mitkontrahenten vorsätzlich entgegenwirken dürfe. Die Konzession habe sowohl die öffentliche wie die private Beleuchtung umfaßt, für beide hätte der Unternehmer ein ausschließliches Fabrikations- und Lieferungsrecht erhalten. Daher müsse das Monopol, wenn auch nur von Gas gesprochen sei, seine Wirkung nicht nur gegen eine zweite Gasanstalt, sondern auch gegen jede ähnliche Anlage äußern, die von einer zentralen Erzeugungsstätte aus mit Benützung der öffentlichen Plätze und Wege an jeden Abnahmelustigen oder doch an einen weiten Kreis von Privatkonsumenten ein neues Lichtmittel zum Erwerbe verwerten wolle.* Soweit der eine Schiedsspruch, nun der andere. Dieser hebt zunächst hervor, daß die Beklagte kein Recht habe, eine andere Beleuchtungsart als die Gasbeleuchtung für die private Beleuchtung auszuschließen. Die Gemeinde habe nur die Verpflichtung übernommen, jedem dritten Unternehmer die Benützung der öffentlichen Straßen und Plätze zur Legung von Röhren für die Gasleitung zu versagen. Weiter gehen ihre Verpflichtungen nicht. Gerade weil, wie die Beklagte mehrfach betont hat, bei Abschluß des Vertrages die Vertragsparteien an einen anderen Beleuchtungsstoff gar nicht gedacht haben, haben sie auch in bezug auf einen solchen weder Rechte noch Pflichten übernommen. Auch der Umstand, daß bei Steigerung des Privatverbrauchs der Gemeinde eine Preisermäßigung für die öffentliche Beleuchtung zugestanden worden ist, kann nicht als ein Beweis dafür angenommen werden, daß die Gemeinde sich verpflichtet hätte, jeder anderen Beleuchtungsart die Benützung des Straßenterrains zu untersagen. Denn die Stadtgemeinde hat keine Verpflichtung übernommen, auf eine lebhafte Beteiligung der Privaten hinzuwirken. Anders liegt die Sache bei der öffentlichen Beleuchtung. Die Gesellschaft hat nach dem Vertrage die Beleuchtung der Stadt mittels Steinkohlengases für die ganze Vertragszeit übernommen. Von diesem Vertrage kann die Stadt ohne nachteilige Rechtsfolgen nicht einseitig zurücktreten. Sie kann aber von dem Werkvertrage, als welcher der Vertrag betreffend die öffentliche Beleuchtung charakterisiert ist, allerdings gegen volle Entschädigung, zurücktreten, vorausgesetzt, daß nichts anderes ausgemacht ist oder aus dem Vertrage als Absicht

* Die ganz gleiche Argumentation im Streitfall der Stadt Thale gegen Gasanstalt. Vergleiche „J. f. G. W.", 1901, S. 29 ff.

der Parteien erhellt. Der Unternehmer eines bestellten Werkes muß sich mit der vertragsmäßigen Entschädigung begnügen, und kann die Ausführung des Werkes selbst nicht verlangen. Wie diese Entschädigung zu berechnen ist, würde eine Frage für sich sein.

Der Gegensatz in der Argumentierung der beiden Schiedssprüche ist eklatant. Der eine sagt: Andere Beleuchtungsarten als die Gasbeleuchtung waren bei Vertragsschluß nicht bekannt, und keiner der Vertragschließenden hat an solche gedacht. Daher ist in dem Vertrage auch nichts darüber ausgemacht, und steht es dem einen Vertragsteile frei, davon Gebrauch zu machen. Der andere sagt: Hätten die Vertragschließenden andere Beleuchtungsarten gekannt, so hätten sie auch für diese ein Monopol der Straßenbenützung statuiert und dem einen Vertragschließenden erteilt, also für den anderen Vertragschließenden den freien Gebrauch derselben ausgeschlossen. Wir brauchen hier nicht weiter in eine Kritik der beiden Schiedssprüche einzutreten. Es kam uns nur darauf an, zu zeigen, wie die Interpretation der Gasverträge zu ungünstigen Resultaten für die Gemeinden führen kann und in der Praxis geführt hat. Der günstige Beuthener Schiedsspruch steht nämlich in der Praxis ganz vereinzelt da. Gewöhnlich sahen sich die Städte gezwungen, um ihren Einwohnern die Vorteile des elektrischen Lichtes zuzuwenden, einen Vergleich mit der Gasgesellschaft abzuschließen und dieser auch die Versorgung mit elektrischem Lichte zu übertragen. Wir brauchen kaum hervorzuheben, daß durch diese Vereinigung beider zentraler Licht- und Kraftversorgungsanstalten in einer Hand die Stellung der Gesellschaft gegenüber der Stadt ganz bedeutend gestärkt wurde. Wo diese Übertragung der zweiten Konzession nicht eintrat, ließen sich die Gesellschaften das Recht, ein Elektrizitätswerk einrichten zu dürfen, so hoch als möglich bezahlen. Meist gelang es ihnen, eine Vertragsverlängerung durchzusetzen, nachdem sie durch eine erfolgreiche Verschleppungspolitik die Städte geradezu in eine Notlage zu bringen verstanden hatten. Eine treffende Illustration für diese Sätze bietet die Geschichte des Konfliktes zwischen Stadt und Gasgesellschaft in Dortmund.

Die Stadt Dortmund übertrug in dem Vertrage vom 23. Dezember 1857 der Dortmunder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung das ausschließliche Recht, die Straßen und Plätze der Stadt mit Gas zu beleuchten und verpflichtete sich während der Dauer des Vertrages, weder selbst eine Gasanlage zu diesem Zwecke anzulegen und anlegen zu lassen, noch anderen zu gestatten, Gasröhrenleitungen durch die Straßen anzulegen. Durch diese Bestimmungen erhielt die Gasgesellschaft für die 50 Jahre ihres Vertrages ein absolutes Monopol für die öffentliche Beleuchtung. Auf Grund desselben erhob sie aber auch den weiteren Anspruch auf ein gleiches Monopol für die private Beleuchtung. Anfänglich scheint auch die Stadt über die Berechtigung dieser Ansprüche der

gleichen Ansicht wie die Gesellschaft gewesen zu sein. Auf jeden Fall trat sie von vornherein, als die Frage der Einrichtung eines Elektrizitätswerkes auftauchte, an die Gesellschaft heran und forderte sie zur Übernahme der Konzession auf. Das war im Jahre 1886, als die Firma Helios eine Konzessionserteilung für ein elektrisches Werk bei der Stadt beantragte. Die Gasgesellschaft hielt die Einführung der elektrischen Beleuchtung in Dortmund für verfrüht und lehnte es ab, die Konzession zu übernehmen. Es ist Regel, daß die Einführung der elektrischen Beleuchtung zu jeder Zeit von den Gasgesellschaften für verfrüht gehalten wird, und daß sie mit allen Mitteln bestrebt sind, den unangenehmen Konkurrenten solange als möglich fern zu halten. „Mit dieser ablehnenden Haltung, heißt es in dem Verwaltungsbericht für 1896/97 (S. 307), war dem langsam, aber stetig steigenden Bedürfnis nach elektrischer Beleuchtung nicht gedient. Größere Ladeninhaber, Hotelbesitzer usw. schafften sich in Ermanglung eines öffentlichen Elektrizitätswerkes eigene Anlagen.“ Eine zweite Anregung zu dem Bau eines öffentlichen Elektrizitätswerkes kam von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin, und wiederum wurde der Gasgesellschaft seitens des Magistrats anheimgestellt, die von der Berliner Gesellschaft nachgesuchte Konzession zu übernehmen. Zwecks Verhandlung mit der Gasanstalt wurde eine besondere städtische Kommission eingesetzt, die in Gemeinschaft mit den Direktoren der letzteren Informationsreisen unternahm. Es wurden verschiedene Vorschläge formuliert und Vertragsentwürfe aufgestellt, aber zur Einigung zwischen Stadt und Gasanstalt wollte es trotz aller Bemühungen nicht kommen. Die Gasanstalt hatte eben kein Interesse daran. Sie wollte sich in dem bequemen und sicheren Gewinne, der ihr aus dem Gasbetriebe zufloß, nicht stören lassen und nicht das Risiko auf sich nehmen, denselben vielleicht durch den Betrieb eines weniger rentablen Elektrizitätswerkes zu schmälern. Unterdessen entwickelte sich natürlich die private elektrische Beleuchtung rüstig weiter. Ende 1891 waren bereits 34 selbständige Blockanlagen mit 9700 Lampen in Betrieb. Die Verhandlungen wurden wieder aufgenommen, als die Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft den bisherigen Pferdebetrieb in elektrischen umwandeln wollte. Es wurde geplant, daß die Stadt, die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft und die Gasanstalt gemeinsam ein Elektrizitätswerk für Licht und Kraftabgabe in größerem Umfange errichten sollten. Auch dieses Projekt scheiterte an der ablehnenden Haltung der Gasgesellschaft, die schließlich sogar alle ihre früher gemachten Offerten zurückzog. Es blieb nichts übrig, als für den Straßenbahnbetrieb ein besonderes Elektrizitätswerk zu bauen. Die Einführung des Auerlichtes in den Jahren nach 1892 veranlaßte auch die städtische Kommission, zunächst in der Frage der elektrischen Beleuchtung eine abwartende Haltung anzunehmen. Erst im Oktober 1894 kam sie zu dem Entschluß, eine Entscheidung herbei-

zuführen. Sie machte nunmehr den Vorschlag, den Bau und Betrieb eines Elektrizitätswerkes in eigene Regie der Stadt zu nehmen, ein Vorschlag, der schon vor Jahren gleich berechtigt und gleich wirksam gewesen wäre. Damit fanden die nutzlosen Verhandlungen mit der Gasanstalt ein Ende. Eine Verständigung wurde auch in Zukunft nicht versucht, zumal da auch juristische Gutachten sich in der Auslegung des Gasvertrages auf die Seite der Stadt gestellt hatten. „Das öffentliche Interesse, der für den Betrieb des Stadthafens unbedingt erforderliche elektrische Strom für die mannigfaltigen Motoren an den Krahnen und in den anzusiedelnden gewerblichen Anlagen und nicht minder die allein durch elektrisches Licht zu befriedigende Beleuchtung der einzelnen Hafenteile; ferner das in der inneren Stadt immer mehr hervortretende Lichtbedürfnis und die Notwendigkeit, die mittleren und kleineren Gewerbebetriebe durch Hergabe elektrischer Kraft in ihren gewerblichen Erzeugungen zu unterstützen und zu entwickeln; alle diese Umstände drängten dahin, an die endliche Entwicklung eines den Bedürfnissen entsprechenden Elektrizitätswerkes heranzutreten" — damit schließt der Verwaltungsbericht die Komödie der Verhandlungen. Die Stadt erbaute nun ihr Elektrizitätswerk, und die Gasanstalt begann ihre Aktion zum Schutz ihres bedrohten Beleuchtungsmonopols. Sie bestritt auf dem Klagewege der Stadt das Recht, an Private Licht abzugeben. Die Begründung ihrer Klage war die gleiche, wie in dem Spruch des Memminger Schiedsgerichts, und das Landgericht erkannte auch den Protest als berechtigt an. Glücklicherweise rettete eine Lücke im Vertrage die Stadt aus der ungünstigen Lage, in der sie sich befand. Die Gasanstalt gab nämlich auch Gas nicht nur zur Beleuchtung, sondern auch zu Koch-, Heiz- und industriellen Zwecken ab, ohne daß sie in ihrem Vertrage das Recht dazu besessen oder später um dasselbe nachgesucht hätte. Die Stadt erhob also ihrerseits Klage beim Landgericht, der Gesellschaft die Abgabe von technischem und Heizgas zu verbieten. Das Landgericht gab auch diesem Klageantrage Folge. Nach langen Verhandlungen kam endlich ein Vergleich zustande. Die Gasanstalt erreichte das Ziel, das ihr natürlich am meisten am Herzen lag, die Verlängerung ihres Vertrages, wenn auch nicht um die von ihr ursprünglich angestrebte Zeit von 20 Jahren, so doch bis 1917. Außerdem wurde ihr noch ausdrücklich das Recht bestätigt, Gas zu Heiz- und Kraftzwecken abzugeben. Dagegen erhielt die Stadt das Recht, mit jeder anderen Beleuchtungsart als mit Gas, speziell mit Elektrizität sowohl zu Licht-, wie zu Kraft- und Heizzwecken mit der Gasanstalt in Konkurrenz zu treten. Außerdem wurde ihr von der letzteren das Recht eingeräumt, eine Reihe näher bezeichneter Verkehrszentren elektrisch zu beleuchten und in den Straßen und Plätzen, in denen die Gasanstalt wegen Mangels an Abnehmern nicht verpflichtet und zunächst nicht gewillt ist, die Gasbeleuchtung einzurichten, vorläufige Einrichtungen für

die öffentliche Beleuchtung mit irgend einer Beleuchtungsart zu treffen. Und schließlich verpflichtete sich die Gesellschaft, eine jährliche Abgabe von 10 Prozent des Reingewinns an die Stadt zu bezahlen. Die Vorteile aus diesem Vergleiche werden sich wohl für beide Teile gleich bleiben. Wenn man bedenkt, daß die Gasgesellschaft zum Beispiel im Jahre 1898 nicht weniger als 23 1/3 Prozent Dividende zahlte, so begreift man, daß eine Verlängerung des Vertrages um 10 Jahre für sie einen beträchtlichen Erfolg bedeutete. Anderseits mußte es für die Stadt wichtig sein, für die Entwicklung ihres Elektrizitätswerkes sobald als möglich eine feste, unangefochtene Basis zu erhalten.

Diese Beispiele werden wohl zur Genüge gezeigt haben, in welch ungünstige Lage die Städte kommen können, wenn in ihren Gasverträgen keine Bestimmungen über die Einführung neuer Beleuchtungsarten getroffen sind. Wie wir bereits sahen, finden sich schon in den alten bayerischen Verträgen dahingehende Bestimmungen, und in den neueren Verträgen, die nach dem Aufkommen der elektrischen Beleuchtung abgefaßt sind, fehlen sie wohl nie mehr. Auch hier wieder können die Gemeinden den erforderlichen Schutz in verschiedener Weise erreichen, einmal indem sie die Verpflichtung der Gesellschaften stipulieren, auf Verlangen eine neue Beleuchtungsart einzuführen, und zweitens indem sie sich das Recht vorbehalten, die neue Beleuchtungsart in eigene Regie zu übernehmen. Die erste Methode finden wir in den Verträgen der Städte Metz, Augsburg usw. in Anwendung. So heißt es im Augsburger Vertrage § 14: „Sollte während der Dauer des Vertrages eine Gas- und Beleuchtungsart gefunden werden oder benützt werden können, welche in bezug auf Helligkeit, Reinheit oder ruhiges Brennen des Lichtes oder wegen anderer Bequemlichkeiten weitere Vorteile als gegenwärtige mit der Gesellschaft vertragene gewährt, oder welche wohlfeiler wäre, so ist dieselbe verpflichtet, selbe auf Verlangen des Magistrates nach billiger Übereinkunft im Verhältnisse der billigeren Produktionskosten bei der städtischen sowohl, als bei der Privatbeleuchtung einzuführen, wenn sich solche Beleuchtungsart praktisch in größerem Maßstabe bewährt hat.“ Und in dem Zusatzvertrage von 1895 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß nach Anerkennung der Gesellschaft die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auf die elektrische Beleuchtung zutreffen. An der Monopolstellung der Gesellschaften ändert diese Methode nichts; sie bleiben allein zur Lichtversorgung privilegiert und von jeder Konkurrenz frei. Es ist aber vielmehr im Interesse der Städte gelegen, diese Monopolstellung zu schwächen. Das geschieht am besten, wenn sich die Städte die Möglichkeit sichern, neue Beleuchtungsarten in eigene Regie zu übernehmen oder im Notfalle an unabhängige Unternehmer zu vergeben. Das haben zum Beispiel Potsdam, Hannover, Frankfurt a. O. und andere Städte getan. Auch Straß-

burg hat sich in seinem Vertrage dieses Recht gewahrt, dabei aber der Gasgesellschaft die Konzession gemacht, daß bei der Vergebung der Anlage und des Betriebes der neuen Beleuchtungsart ihr bei gleich günstiger Offerte ein Vorrecht auf die Erteilung der Konzession zustehen solle.

Der Schwerpunkt der Verträge liegt in den Bestimmungen, die sich mit der Regelung der Verhältnisse nach Ablauf der Konzession beschäftigen. Je nachdem die Verträge davon ausgehen, daß die Gasanstalt in den Betrieb der Gemeinden übergeben oder die Verlängerung der Konzession eintreten soll, sind die Bestimmungen verschieden festgesetzt. Der Übergang auf die Gemeinden kann unentgeltlich sein und mit Ablauf der Konzession eo ipso eintreten oder auf dem Wege der Ablösung erfolgen. Im ersteren Falle gehen die gesamten Anlagen, das heißt zum Beispiel nach dem Metzer Vertrage § 7 das Rohrnetz, die öffentlichen Beleuchtungskörper und die Fabriken, in den Besitz der Stadt über. Der Ausdruck Fabrik umfaßt nicht nur den Grund und Boden, die Gebäude und eigentlichen Fabrikationsapparate, kurz das gesamte Immobiliar, sondern auch das im Dienst befindliche Werkzeug, Material und Bureaumaterial. Dagegen sind nicht inbegriffen die Vorräte an Kohle, Kokes, Teer, Gas usw., die neuen, nicht gebrauchten Werkzeuge noch die Fabriken, die die Nebenprodukte verarbeiten. Doch wird der Stadt das Recht erteilt, auch diese letzteren zum Schätzungspreis zu erwerben. Im Metzer Vertrage wird der unentgeltliche Übergang damit gerechtfertigt, daß, wie ausdrücklich im Vertrage hervorgehoben wird, in dem Verkaufspreise des Gases von 27 Cts. pro Kubikmeter die Amortisation des Anlagekapitals der Gesellschaft vorgesehen ist. In ganz gleicher Weise wird in dem Vertrag Hannover das Objekt beschrieben. Offenbar besteht bei unentgeltlichem Übergange die große Gefahr für die Gemeinden, sich einem vollständig vernachlässigten, bis zur äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit ausgebeuteten Werke gegenüber zu sehen und in die Zwangslage einer sofortigen Anlageerweiterung oder eines Neubaues zu kommen. Vorsichtige Verträge enthalten daher auch Bestimmungen, die die Städte gegen eine solche Gefahr zu schützen geeignet sind. Der Vertrag Hannover verlangt, daß die Anstalt in völlig betriebsfähigem Zustande übergeben wird, und trifft für eine fortwährende Kontrolle über die Instandhaltung Vorsorge, um diese Betriebsfähigkeit zu sichern. Alle drei Jahre soll durch eine besondere, vom Magistrat ernannte Kommission die Gasanstalt in allen ihren Teilen geprüft und besichtigt werden. Notwendige, von der Kommission verlangte Verbesserungen, beziehungsweise Erweiterungen müssen von der Gesellschaft vorgenommen werden. Doch dürfen die Vergrößerungsarbeiten in den letzten fünf Jahren zusammen nicht mehr als 250000 Mk. betragen; größere Arbeiten müssen auf Kosten der Stadt ausgeführt werden. Dadurch wird erreicht, daß die Anstalt auch nach Übergang in Gemeindebesitz

den wachsenden Bedürfnissen der Zukunft zu genügen vermag. Mit ähnlichen Bestimmungen sucht auch der Metzer Vertrag die gute Instandhaltung der Anlagen zu sichern (vergl. §§ 27 ff.). Allerdings trifft er für eine notwendig werdende Erweiterung keine Vorsorge, ist aber in der Kontrolle des vorhandenen Inventars noch schärfer als der Vertrag Hannover. Nach § 29 soll in den letzten vier Jahren jährlich ein vollständiges Inventar der Fabrikanlagen und der Materialien, soweit dieselben in den Besitz der Stadt überzugehen haben, aufgenommen werden.

Im großen und ganzen liegen bei dem unentgeltlichen Übergang der privaten Gaswerke in städtischen Besitz die Verhältnisse ziemlich einfach. Komplizierter werden sie, sobald es sich um den Ankauf der Werke handelt. Dabei muß nämlich über den Wert der Werke entschieden werden. Wie wird nun der Wert in den verschiedenen Verträgen bestimmt? In den einen soll der Ankauf auf Grund des Schätzungswertes stattfinden, dessen Bestimmung durch ein Schiedsgericht mit absoluter Machtvollkommenheit erfolgt. In anderen wird dem Schiedsgericht eine gewisse Grundlage für seine Abschätzung gegeben, insofern dieselbe nach dem Bauwert oder nach dem Betriebswert oder, wie sonst die Bestimmungen lauten mögen, von ihm vorgenommen werden soll. Sehr beliebt war früher noch die Abschätzung nach dem Reinertrage, die auch jetzt noch in einigen Verträgen in Kraft ist.

Wir beginnen mit dem Schätzungswerte. Der Vertrag Mülhausen i. E. gibt der Stadt das Recht, das Eigentum an der Gasanstalt zum Schätzungswerte zu erwerben. Die Ermittlung desselben findet durch ein Schiedsgericht statt, in das jede der Parteien einen Vertreter entsendet und dessen Obmann eventuell von der Regierung ernannt wird. Über den Modus der Abschätzung selber ist im Vertrage nichts bestimmt und damit die eigentliche Schwierigkeit zeitlich nur verschoben, aber nicht aus dem Wege geschafft worden. Die Frage ist also nicht entschieden, ob die Gasanstalt nach ihrem reinen Materialwerte oder nach dem Werte zu bezahlen ist, den sie als ein betriebsfähiges, profiterntendes Unternehmen besitzt. In solchen Fällen ist der Interpretation des Schiedsgerichtes ein großer Spielraum gelassen. Das haben die Städte oft genug zu ihrem Schaden erfahren müssen und sie haben daher auch in den neueren Verträgen den Abschätzungsmodus ausführlich festgelegt, während die älteren sich mit Ausdrücken wie: wirklicher Wert, Betriebswert, Fabrikwert usw. begnügen. Das Beispiel eines Schiedsspruches wird am besten die strittigen Punkte herausstellen, um die es sich handelt. Im Jahre 1887 übernahm die Stadt Gießen die private Anstalt, die nach dem Vertrage von der Stadt „zu ihrem wirklichen Werte als betriebbare Anstalt" bezahlt werden sollte. Die Stadt war der Ansicht, daß dieser Wert der Gasanstalt nur in dem Werte der Fabrikgebäude und sämtlicher Zubehörden bestehe, und daß sie

nur verpflichtet sei, diese zu dem Preise zu übernehmen, den sie zur Zeit der Übernahme hätten. Durch die Worte „als betriebbare Anstalt" habe man verhindern wollen, daß der Stadt eine unbrauchbare Anstalt überbürdet werde, anderseits sicherstellen wollen, daß nicht der reine Stoffwert in Anrechnung käme, sondern der Gebrauchswert. Sie verlangte daher von dem Schiedsgerichte eine Interpretation der Vertragsworte und vor allem eine Entscheidung über die Frage, ob bei Feststellung des wirklichen Wertes der Gasfabrik als betriebbarer Anstalt die Betriebsrente durch die Experten in Berücksichtigung gezogen werden solle. Das Schiedsgericht entschied dahin, daß „die der Anstalt innewohnende Ertragsfähigkeit in Berücksichtigung zu ziehen sei, jedoch nicht nach Maßgabe der bisher tatsächlich daraus gezogenen, sondern nach Maßgabe der durch die Gasherstellungskosten, die Höhe des Gaskonsums und die entsprechenden Preise bedingten Rente". Es begründete seinen Entscheid in folgender Weise. Die Erhebung des Wertes solle sich weder allein auf das Gewinnmoment aufbauen, noch der bisherige Gewinn, wie er tatsächlich zu irgend welcher Zeit aus dem Unternehmen gezogen sei, ausschließlich oder teilweise bei der Wertermittlung bindend sein. Anderseits solle auch nicht jede Berücksichtigung des künftig möglichen Ertrages ausgeschlossen sein. Daher komme die Berechnung nach dem Bauwerte beziehungsweise dem Ersatzneubauwerte ebensowenig hier in Anwendung als die Berechnung durch Kapitalisierung des Reingewinns, sondern die nach dem Durchschnitts- oder Marktwerte. Zur Feststellung desselben sei zu untersuchen, welchen Preis ein Käufer des abzuschätzenden Objektes nach den sich ihm objektiv bietenden Konjunkturen zahlen könne. Falls ein Gut ein Handelsartikel sei, handle es sich um den Handelspreis, und wenn das Gut keinen Handelswert habe, um den gemeinen Wert. Es sei das der Preis, welcher sich durch Angebot und Nachfrage unter gewöhnlichen Verhältnissen bilde und von jedem soliden Käufer, und zwar einem Käufer, dem die Benützung städtischen Grund und Bodens und eine tatsächliche Konkurrenzlosigkeit sicher ist, geboten und aus den bekannten analogen Verhältnissen abgeleitet werden könne. Daß dabei auch jeder Käufer daran denke, ob und was er unter den konkreten Umständen mittels der gekauften Anstalt gewinnen könne, sei selbstverständlich. Es sei die der Anstalt innewohnende Ertragsfähigkeit neben den übrigen Faktoren der Abschätzung in Betracht zu ziehen, nicht aber der bisherige Gewinn, da die rechtliche Basis für die bisherige Gewinnziehung fortfalle. Der wirkliche Wert als betriebbare Anstalt ergebe sich also für den Betreibenden oder Betreibenwollenden, wenn er die Frage beantworte: „Was kann ich damit gewinnen?" Die sachverständigen Abschätzer würden die Gaspreise in Rücksicht zu ziehen haben, die die Städte im Regiebetriebe durchschnittlich aufstellen und erzielen, ferner die Produktionskosten, bei denen, ebenso wie bei der Schätzung des Gaskonsums

auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sei, ferner auf die Möglichkeit, daß bei zu hohen Preisen sich große Etablissements selbst Leuchtgas erzeugen oder einer anderen Beleuchtungsart zuwenden werden, ferner auf die Möglichkeit einer nicht allzu fernen Konkurrenz des Gases mit dem elektrischen Lichte usw. Auf diese Weise werde der mögliche künftige Nutzen und damit der wirkliche Wert der Anlage im ganzen festgestellt. Dieser Wert hafte nicht nur an den Grundstücken, sondern auch an der Rohrleitung. Dagegen sei das Recht, die Rohrleitung auf städtischem Boden anzulegen, nicht zu berücksichtigen, da dieses Recht auf den neuen Besitzer nicht mit übergehe.

Alles läuft also darauf hinaus, ob bei der Abschätzung der Anstalten nur der Materialwert, mag das nun der Bauwert oder der Buchwert oder der Neubauwert sein, oder ob auch die Rente, die die Anstalten abwerfen, in Betracht gezogen werden soll. Es liegt auf der Hand, daß bei der Berücksichtigung der letzteren der abgeschätzte Wert bedeutend höher und damit zugunsten der Anstalten ausfallen wird, als wenn es sich nur um den Materialwert handelt. Das zeigt sich natürlich dann am klarsten, wenn der Wert nach dem Reinertrage der letzten Jahre festgesetzt wird. Bei einer derartigen Anordnung der Ablösung wird den Gesellschaften geradezu eine Prämie auf die Vernachlässigung der Werke ausgesetzt. Die erforderlichen Abschreibungen unterbleiben ebenso wie die erforderlichen Erweiterungen und Reparaturen, soweit eben keine Vertragsbestimmung sie erzwingt. Der ganze Betrieb wird darauf angelegt, einen möglichst hohen Reinertrag abzuwerfen. Diese Abschätzung nach Reinertrag haben wir noch in dem Vertrage Augsburg, § 22 und 23, gefunden, aber auch hier besteht sie nur neben der Ablösung nach Buchwert. Danach soll die Ablösungssumme gefunden werden als der achtfache Betrag des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages der letzten zehn Jahre.

Stellen wir nun die Bestimmungen einiger Städte dar. Nach dem Vertrage Dortmund § 29 kann die Stadt die ganze Gasfabrik übernehmen, und zwar zu dem Werte, den die Gebäulichkeiten und Einrichtungen für den weiteren Betrieb der Gasfabrik haben werden. Dabei soll jedoch der Minderwert oder der Mehrwert, den diese Anlage als Geschäft durch seine Ertragsfähigkeit haben möchte, nicht in Anrechnung gebracht werden. Hier wird also ausdrücklich ausgeschlossen, daß das Werk als ein werbendes Unternehmen geschätzt wird. Es soll nur der Materialwert der Anstalt, diese als ein zusammenhängendes einheitliches betriebsfähiges Ganzes gefaßt, in Betracht gezogen werden. Klar ist das im Vertrage Aachen § 28 in folgender Weise ausgedrückt worden: „Die Abschätzung der Gebäude, sowie der gesamten industriellen Anlagen erfolgt lediglich nach den rein sachlichen Werten der einzelnen Objekte als zusammenhängende Fabrik, aber ohne jedwede Berück-

sichtigung der früheren, der zeitigen oder der zukünftigen Rentabilität der Gaswerke." Zu demselben Resultate kommt auch der Vertrag Augsburg in seiner Bestimmung des Bauwertes des Unternehmens. Hier heißt es im § 23: „Der wirkliche Bauwert der Gebäude, Röhrenleitungen usw. im Zeitpunkte der Ablösung, welcher Wert nach Maßgabe des Zustandes der abzulösenden Objekte und unter Berücksichtigung und Abzug des infolge Abnützung, geminderter Brauchbarkeit usw. eingetretenen Minderwertes festzusetzen ist." Durch diese Bestimmungen wird das Interesse der Städte geschützt und vor allem verhütet, daß die Sachverständigen, wie das bei der herrschenden privatkapitalistischen Auffassung sonst der Fall sein würde, die Rente der Gasfabriken ihrer Wertabschätzung zugrunde legen und erst in zweiter Linie zur Berichtigung derselben den Zustand der technischen Anlagen heranziehen.

Zwecks Feststellung des Wertes wird die Gesamtanlage einer Gasfabrik am besten in drei Teile zerlegt, die Grundstücke, die eigentlichen Gaswerke nebst Zubehör und das Rohrnetz nebst Zubehör. Weitsichtige Verträge werden bei der Übernahmeregelung besondere Bestimmungen über die Abschätzung der Grundstücke treffen. Es ist eine gewöhnliche Erscheinung, daß die Gasanstalten, die zu Anfang ihres Vertrages außerhalb der Stadt auf billigem Grund und Boden errichtet wurden, bei Ablauf desselben rings von Stadtquartieren umschlossen sind. Die natürliche Folge davon ist, daß ihr Terrain ganz bedeutend, oft um das Vielfache des ursprünglichen Wertes, gestiegen ist. Gegen die Belastung mit diesen Steigerungen müssen sich die Städte schützen. So sorgt der neue Potsdamer Vertrag von 1898, durch den der frühere Vertrag von 1882 verlängert wurde, dafür, daß die eventuell zur Erweiterung der Gasanstalt angekauften Grundstücke beim Ankaufe der Gasanstalt zum ursprünglichen Kostenpreise in den Besitz der Stadt übergehen (§ 30 f.). Nur einen sehr beschränkten Schutz gegen die Grundrentensteigerung gewährt der Vertrag Aachen § 28 b. Danach erfolgt die Abschätzung des Terrains zum dermaligen Tageswerte, jedoch mit der Maßgabe, daß die Stadt unter keinen Umständen mehr als 200 Prozent der Ankaufspreise zu zahlen haben soll.

Die Abschätzung des Rohrnetzes erfolgt gewöhnlich in der gleichen Weise wie die der Gebäude und sonstigen Einrichtungen. Eine besondere Stellung nehmen, wohl nach dem Vorbilde des Vertrages der Stadt Paris, die elsässischen Städte Mülhausen und Straßburg ein. Beide Städte werden nämlich mit Ablauf des Vertrages Eigentümerinnen des gesamten unter den öffentlichen Straßen befindlichen Materials an Rohrleitungen, Abzweigungsröhren, Hähnen usw., ohne daß von seiten der Gesellschaften eine Entschädigung irgend welcher Art beansprucht werden könne. Die Bedeutung dieser Bestimmung tritt klar hervor, wenn wir uns vorstellen, daß nach Ablauf des Vertrages kein Ankauf seitens der Stadt und ebensowenig ein neues Übereinkommen mit der alten Gesell-

schaft zustande kommt. In diesem Falle hätten die beiden Städte nur eine neue Anstalt zu bauen und an das in ihren Besitz gekommene Rohrnetz anzuschließen. Jede Störung des Straßenverkehres ist ausgeschlossen, da weder ein zweites Rohrnetz gelegt, noch das alte der Gesellschaft herausgerissen zu werden braucht. Und nun das Gegenstück in dem Vertrage München-Gladbach von 1866 bezw. 1880. Darin verzichtete die Stadt auf das ihr ursprünglich eingeräumte Recht der käuflichen Erwerbung der Gaswerke. Selbst nach Aufhören jedes Vertragsverhältnisses behielt die Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft dauernd das Recht, ihr Unternehmen fortzubetreiben und alle Arbeiten auf oder unter den bestehenden oder künftig anzulegenden Straßen, Plätzen usw. vornehmen zu lassen, die ihr zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes notwendig erscheinen. Gibt die Gesellschaft den Betrieb ihrer Gasanstalt ganz auf, so hat sie innerhalb sechs Monaten das ihr gehörige Rohrnetz auf ihre Kosten zu entfernen. Sowohl das Eintreten von Konkurrenz, sei es nun seitens einer städtischen Gasanstalt oder eines privaten Unternehmers, wie das Aufhören des Betriebes der alten Gesellschaft, müssen mit einer ganz außerordentlichen Störung des gesamten Straßenverkehres und einer unsinnigen Verschwendung von Geldmitteln verbunden sein. Als daher der Ablauf des Monopolvertrages im Jahre 1904 bevorstand, es aber über den Ankauf der Gaswerke zu keiner Einigung zwischen Stadt und Gesellschaft gekommen war, sah sich die erstere in die größte Zwangslage versetzt. Der erfolgreiche Betrieb eines städtischen Gaswerkes in Konkurrenz mit dem eingebürgerten privaten schien in Zweifel gestellt, falls eine Ablösung des Konkurrenzrechtes nicht gelang. Die Gesellschaft nützte ihre günstige Position gründlich aus und ließ sich ihren Verzicht teuer bezahlen. Für das Rohrnetz, die Gasuhren und die Gegenstände der öffentlichen Beleuchtung zahlte die Stadt 700000 Mk., für das Konkurrenzrecht hatte sie nicht weniger als 865000 Mk. an die Gesellschaft abzuführen. Im Interesse der gänzlichen Kontrolle des öffentlichen Straßenwesens liegt es also, daß auf jeden Fall das Rohrnetz nach Ablauf der Verträge in den Besitz der Stadtverwaltungen kommt, einerlei, ob dieselben den Betrieb der Gaswerke privaten Gesellschaften weiter überlassen oder nicht.

Wie beim unentgeltlichen Übergange der Gasanstalten an die Städte, so ist es auch bei ihrem Ankaufe von großer Wichtigkeit, daß die zu kaufende Anstalt nicht nur leistungsfähig, sondern auch erweiterungsfähig ist und auf keinen Fall in einem erschöpften, abgewirtschafteten Zustande in ihren Besitz kommt. Mit der Instandhaltung der Anlagen beschäftigt sich in den meisten Verträgen eine ganze Reihe von Paragraphen. So heißt es im Vertrage Aachen § 7: „Die unternehmende Gesellschaft muß die ganze Gasbeleuchtungsanlage, alle Gebäude, Apparate, Röhrenleitungen, Laternen nebst Armen, Kandelabern, Brennern und was sonst dazu gehört stets unter Benützung der

neuesten Erfahrungen in vollkommen gutem, sowie in jeder Hinsicht zur tadellosen Beleuchtung geeignetem Zustande erhalten, insbesondere die Laternen und Brenner immer sorgfältig reinigen lassen, wie auch dafür sorgen, daß die Leitungsröhren stets die im Verhältnisse zur Gaskonsumtion erforderlichen Dimensionen haben. Die Stadtverwaltung hat das Recht, zu jeder Zeit von dem Zustande der Gasbeleuchtungsanstalt Kenntnis zu nehmen, sowie jährlich eine spezielle Untersuchung aller Anlagen vorzunehmen und hierbei außer dem städtischen Baukomitee auch nach ihrem Gutbefinden geeignete Sachkenner zuzuziehen. Die unternehmende Gesellschaft ist verpflichtet, die etwa vorgefundenen Mängel zu beseitigen." Hier wird also ein Doppeltes ausgesprochen: die Verpflichtung der Gesellschaft zur Instandhaltung der Gasanlage und das Recht der Stadt auf Kontrolle. Ähnlich in den Verträgen Augsburg § 17, Dortmund § 6, Frankfurt a. O. § 6 und 8, Potsdam § 29. Der Aachener Vertrag beschränkt sich aber nicht darauf, die Instandhaltung der Anlage zu sichern, sondern sorgt auch für die rechtzeitige Erweiterung derselben. Er legt nämlich der Gasgesellschaft die Verpflichtung auf, die Einrichtungen in dem Zustande zu halten, daß bei Übergang der Gasanstalt an die Stadt eine sofortige Produktionsausdehnung um 15 Prozent gegen die Durchschnittsproduktion der letzten drei Jahre möglich ist. Natürlich wehren sich die Gesellschaften gegen derartige Auflagen, durch die sie gezwungen werden, größere Kapitalien festzulegen, die sich nicht in gleich hoher Weise verzinsen. Gegen ihren Widerstand können die Städte eine solche Verpflichtung meistens nur dann durchdrücken, wenn die Gesellschaften um eine Verlängerung ihrer Verträge bei ihnen einkommen. Um das gleiche Ziel zu erreichen, mußte daher von einigen Städten ein anderer Weg eingeschlagen werden. So in München, wo der Vertrag 1899 ablief, eine Verlängerung desselben aber nicht beabsichtigt war. Da hier die Gesellschaft mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß nach Ablauf des Vertrages ihr nur der Wert von Grund und Boden und der Abbruchswert ihrer Werke verblieb, lag die Gefahr vor, daß sie ihre Anstalten tatsächlich auf dieses Niveau herunterwirtschaften, und die Gemeinde vor dem Bau einer neuen Gasanstalt im Kostenaufwande von etwa 12 bis 15 Millionen Mark stehen würde. Der Magistrat beschloß daher, mit der Gesellschaft über die künftige Ablösung bei Ablauf des Vertrages in Verhandlung zu treten. Die Verständigung bot ziemlich große Schwierigkeiten, da es sich bei der Sicherung der Erweiterungsbauten um Objekte handelte, die noch gar nicht vorhanden waren, und deren Größe sich nur in Umrissen feststellen ließ. Die Gesellschaft verlangte, daß alle Erweiterungsbauten ausschließlich nach ihrem Ermessen ausgeführt werden sollten. Eine unsinnige Forderung, wenn man bedenkt, daß der künftige Eigentümer einer Anlage, für den die Erweiterungsbauten gewissermaßen vorgenommen werden, und der

für dieselben Ersatz leisten muß, nicht das geringste Mitbestimmungsrecht haben sollte. Die Gesellschaft forderte weiter, daß die Gemeinde die Auslagen für Erweiterungen, abzüglich einer jährlichen zweiprozentigen Amortisation, zu ersetzen habe. Der Satz von 2 Prozent wurde von dem Sachverständigen als vollständig unzureichend bezeichnet, da eine 50jährige Dauer der Anlage gegenüber den täglichen Fortschritten und Neuerungen in der Gasindustrie nicht angenommen werden könne. Nach langen Verhandlungen gelang endlich die Einigung auf den Satz von 5 Prozent. Schließlich war noch die Frage der Errichtung einer dritten Gasanstalt, die eventuell notwendig werden könnte, zu erledigen. Sollte es zu einem solchen Bau kommen, so verpflichtete sich die Gesellschaft, sich über die Anlage und Ausführung mit dem Magistrate zu verständigen. Dieser sollte übrigens das Recht haben, die Fabrik selbst zu bauen. Die Gesellschaft hätte dann die Verpflichtung, den Betrieb in mustergültiger Weise zu führen und die Baukosten, die Ausgaben für die innere Einrichtung, für neue Rohrleitungen und Anschlüsse zu verzinsen und mit 5 Prozent zu amortisieren. Durch diesen Ablösungsvertrag erhielt die Gesellschaft die Möglichkeit, die Erweiterungsbauten systematisch nach der Entwicklung des Bedürfnisses auszuführen, und die Stadt die Garantie dafür, daß sie in den Besitz einer leistungsfähigen, auch in der Zukunft betriebsfähigen Anstalt kommen würde.

In München wurde also ein besonderer Vertrag abgeschlossen, um die Ablösung und den Übergang der Gasanstalt auf die Stadtgemeinde zu regeln. Im allgemeinen beschränken sich jedoch die Städte darauf, in ihre Verträge einige bezügliche Artikel aufzunehmen. Ziehen wir als Beispiel wiederum den Aachener Vertrag heran. Sobald die Stadt ihre Bereitschaft erklärt hat, die Gaswerke käuflich zu erwerben, soll bis Ablauf des Vertrages keine wesentliche Änderung der Werke oder des Rohrnetzes ohne Einwilligung der Stadt ausgeführt werden. Die Stadt ist ferner berechtigt, während des letzten Vertragsjahres in die Buchführung und Geschäftsgebarung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Überhaupt verpflichtet sich die Gesellschaft, der Stadt in jeder Weise behilflich zu sein, damit der Beleuchtungsdienst von ihr ohne Störung übernommen und fortgesetzt werden kann. Die Geschäftsbücher und Pläne gehen mit den Werken in den Besitz der Stadt über.

Wir hatten es bisher mit den Bestrebungen der Städte zu tun, sich durch die Verträge die sachgemäße Erweiterung der Gaswerke in den letzten Jahren der privaten Regie zu sichern. Naturgemäß werden die Städte bei der Durchführung dieser Bestimmungen mit dem Widerstande der Gesellschaften zu kämpfen haben, die stets bestrebt sein werden, die nötigen Erweiterungen auf das geringste Maß zu beschränken. Der Fall, daß eine private Gesellschaft Erweiterungen vornimmt, die über das Bedürfnis hinausgehen, dürfte wohl

höchst selten eintreten. Die Rücksicht auf die zu verteilende Dividende hält sie in wirksamster Weise zurück. Trotzdem ist in dem Vertrage der Stadt Potsdam speziell auf diesen Fall Rücksicht genommen. In § 29 wird nämlich ausdrücklich hervorgehoben, daß Erweiterungen nur insoweit vorgenommen werden dürfen, als dieselben aus gastechnischen und wirtschaftlichen Rücksichten für das Bedürfnis der Stadt Potsdam bestimmt sind. Wird eine Erweiterung von den Sachverständigen als noch nicht notwendig für die Bedürfnisse des Gasverbrauches Potsdams und seine normale Zunahme bezeichnet, so darf die beanstandete Summe nicht auf das Baukonto gesetzt werden, das die Grundlage für die Festsetzung der Ablösungssumme bildet. Eine solche Bestimmung ist besonders da angebracht, wo eine private Gasgesellschaft außer der ihr Hauptgebiet bildenden Stadt noch eine Zahl von selbständigen Vorortsgemeinden versorgt, und die Stadt nicht die Absicht hat, in dieses Lieferungsgeschäft einzutreten.

Macht die Gemeinde von ihrem Ankaufsrechte keinen Gebrauch, so sind eine ganze Reihe von Möglichkeiten gegeben. Es kann das Aufhören jedes Vertragsverhältnisses stipuliert sein. Es kann ferner die stillschweigende Verlängerung des Vertrages vorgesehen sein, falls die Gemeinde denselben nicht kündigt. Oder der Vertrag wird von der Gemeinde gekündigt. In diesem Falle können ebenfalls alle Rechte und Ansprüche der Gesellschaft unbedingt aufhören, oder einige von ihnen, vor allem das Recht, die Privatbeleuchtung fortsetzen zu dürfen, bleiben bestehen. Für alle diese Fälle bieten uns die Verträge Beispiele.

Jedes Vertragsverhältnis hört auf. Vertrag Augsburg § 23: „Mit dem 4. Juni 1907 hören alle Rechte und Ansprüche der Gesellschaft, welche ihr der gegenwärtige Vertrag gewährt, sowohl gegenüber der Gemeindeverwaltung als auch gegenüber den Privaten, unbedingt auf, so daß, wenn mit selber nicht eine neue Übereinkunft geschlossen wird, ein fernerer Fabrikationsbetrieb oder ein fernerer Besitz der Leitungen auf städtischem Grund und Boden durch sie nicht stattfindet und der Magistrat die Wegschaffung der Laternen usw., sowie das Ausgraben der Röhren von der Gesellschaft gegen Verpflichtung derselben zur ordentlichen Wiederherstellung des Pflasters und der Wege usw. durch die städtischen Pflasterer fordern kann und diese auch geschehen muß." Man kann nicht gerade behaupten, daß in einem solchen Paragraphen, vorausgesetzt er ist ernst gemeint, eine besondere Verwaltungsweisheit enthalten ist. Die Lichtversorgung einer Stadt erscheint hier als ein rein privates Unternehmen, über dessen Aufhören, wie über das eines jeden beliebigen Fabrikunternehmens, Bestimmungen getroffen werden. Man braucht sich diese nur einmal durchgeführt zu denken, um ihre volle Absurdität zu begreifen. Der öffentliche Charakter, den die Lichtversorgung eines Gemeinwesens trägt, wird hier vollständig verkannt.

Im Falle der Nichtkündigung seitens der Gemeinde tritt die stillschweigende Verlängerung des Vertrages ein. Vertrag Aachen § 26, München-Gladbach § 6. In Potsdam kann die Stadt eine Verlängerung des Vertrages auf beliebige Zeit verlangen. Dieselbe kann von der Gesellschaft nur dann abgelehnt werden, wenn sie den Betrieb der Gasanstalt ganz aufgibt.

Nach Kündigung des Vertrages bleibt das Recht der Gesellschaft bestehen, die Privatbeleuchtung fortsetzen zu dürfen. Die Gemeinde kann dann selber eine Gasanstalt bauen oder einem Dritten das Recht dazu erteilen. So in Potsdam § 34, Dortmund § 29, bezw. neuer Vertrag § 7. Es hört also das exklusive Privileg der alten Anstalt auf, und sie hat in freie Konkurrenz mit anderen Anstalten zu treten. Im Potsdamer Vertrage § 35 kann die Stadt in diesem Falle die käufliche Überlassung der öffentlichen Kandelaber, Laternenarme und Laternen sowie der dahin führenden Zweigleitungen, beziehungsweise falls sie von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, die Fortschaffung aller zur öffentlichen Beleuchtung dienenden Einrichtungen verlangen. In den seltensten Fällen wird es zur Errichtung von Konkurrenzanstalten kommen, da jedes Abkommen für die privaten Gesellschaften günstiger ist, als der Konkurrenzkampf mit einem städtischen Gaswerke, das von den Sympathien der Einwohnerschaft getragen wird. Dafür als Beispiel der Konflikt in Celle. Hier machte die Stadt im Jahre 1885 von ihrem Rechte Gebrauch, den Vertrag mit der Magdeburger Gasaktiengesellschaft zu kündigen und eine Anstalt auf eigene Rechnung zu errichten und zu betreiben. Ein Angebot auf Vertragsverlängerung und ein anderes, die Anstalt um 500000 Mk. zu kaufen, waren gleicherweise von der Stadt abgelehnt worden. Als die Stadt um die Konzession einkam, erhob die Gesellschaft Einspruch, weil ein doppeltes Rohrnetz mit Gefahren und Belästigungen für das Publikum verbunden sei. Der Einspruch wurde abgewiesen, da das Rohrnetz nicht konzessionspflichtig ist. Die Eröffnung der städtischen Konkurrenzanstalt hatte die Wirkung, daß die Mehrzahl der Konsumenten trotz höherer Preise zu ihr überging. Die private Anstalt setzte den Gaspreis unter die normalen Verhältnissen entsprechende Grenze herab und gab ihrem Werkstattbetrieb, besonders mit Rücksicht auf Gasmotoren und Heizapparate, größere Ausdehnung. Sehr bald fand sie aber heraus, daß die Konkurrenz mit der städtischen Anstalt ein sehr teueres Spiel für sie sei, und gab unter dem Drucke dieser Erkenntnis ihre Anstalt auf, die von der Stadt um billigen Preis übernommen wurde.

Die Gesellschaften rechneten auf das natürliche Trägheitsmoment, als sie sich derartigen Bestimmungen unterwarfen. In den meisten Fällen wird ihre Rechnung auch richtig sein. Der Entschluß, eine städtische Konkurrenzanstalt zu bauen, wird von den Stadtverwaltungen nur sehr ungern gefaßt. Das beweisen zum Beispiel die Verhandlungen in Frankfurt a. M., wo trotz günstiger

Chancen der Bau einer städtischen Anstalt gegen die Vorschläge der Ausschüsse im Jahre 1869 und 1884 von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt wurde. Eine private Anstalt ist aber einer alten Gesellschaft gegenüber, die vielleicht den größten Teil ihrer Werke abgeschrieben hat, sehr im Nachteile, daher auch die Gefahr, daß eine solche Konkurrenzanstalt entstehen wird, nur gering. So wird dieselbe auch von den privaten Gesellschaften eingeschätzt. Anders wäre ihr Bestreben nicht zu verstehen, die unbegrenzte Fortdauer ihrer Anstalten mit dem Rechte, die Privatbeleuchtung zu besorgen, durch den Verzicht auf das bisher von ihnen besessene exklusive Privileg zu erkaufen.

Damit haben wir im wesentlichen den Inhalt der Vertragsbestimmungen erschöpft, die den Übergang der privaten Anstalten in städtischen Besitz regeln. Nur sei hier noch kurz hervorgehoben, daß in einigen Verträgen überhaupt keine Vorsorge für die Regelung der Verhältnisse bei Ablauf der Konzession getroffen ist, und daß in anderen der Verzicht auf Ankauf direkt ausgesprochen ist. Ein solcher Verzicht bedeutet stets eine Verschlechterung der Position der Stadtverwaltung gegenüber der privaten Gesellschaft, mag auch eine Preisermäßigung dagegen eingetauscht worden sein. Der Vertrag der Stadt München-Gladbach mit der Deutschen Kontinental-Gasgesellschaft zu Dessau ist ein sehr gutes Beispiel dafür. Nach dem ursprünglichen Vertrage von 1854 hatte die Stadt das Recht, die Anstalt nach Ablauf der dreißigjährigen Kontraktzeit käuflich zu übernehmen, und zwar unter Bedingungen, die im allgemeinen nicht als ungünstig für sie bezeichnet werden konnten. Nach weiteren 20 Jahren sollte die Gasanstalt unentgeltlich in ihren Besitz übergehen, falls kein Ankauf zustande gekommen war. In dem Vertrage von 1866 verzichtete die Stadt gegen eine Herabsetzung des Gaspreises auf diese Rechte. Der Gaspreis betrug für die öffentliche Beleuchtung $3^1/_2$ Pf. pro Flamme und Brennstunde und wurde auf 2 Pf., der für die private Beleuchtung $2^1/_2$ Taler pro 1000 Kubikfuß preußisch und wurde auf 2 Taler, bezw. vom 1. Januar 1869 an auf 1 Taler 21 Silbergroschen herabgesetzt. Die Gasmessermiete wurde gleichfalls erniedrigt, und durch einen neuen Paragraphen eine weitere Reduktion der Gaspreise zugesichert, falls durch eine neue Erfindung die Herstellungskosten des Steinkohlengases sich bedeutend ermäßigen würden oder ein anderes, billigeres Leuchtgas zur Anwendung kommen könnte. Und gegen diese, eine so große Konzession auf keinen Fall rechtfertigenden Zugeständnisse verzichtete die Stadt auf die Möglichkeit, jemals die gesamte Lichtversorgung in ihre Hand zu bekommen. Wie teuer sie dieses kurzsichtige Vorgehen später bezahlen mußte, haben wir bereits gesehen.

Eine ganze Reihe von Vertragsparagraphen hat die Aufgabe, eine zweckmäßige Ausdehnung und Einrichtung der städtischen Beleuchtung zu sichern. Wir haben hier zwischen der Festlegung des allgemeinen Hauptrohrnetzes und

zwischen der kontinuierlichen Erweiterung desselben durch den Anbau neuer Straßen zu unterscheiden. So wird zum Beispiel im Vertrag Hannover § 4 die Gasanstalt verpflichtet, in allen Straßen und Plätzen des inneren Stadtgebietes Gasröhren zu legen und Gas zu liefern. Außerdem hat sie auf Wunsch des Magistrats auch im äußeren Stadtgebiet Gasröhren zu legen, wenn die Straße sich unmittelbar an eine bereits mit Gasröhren versehene anschließt und bereits mehr als zur Hälfte bebaut ist. Die Bestimmungen über die kontinuierliche Erweiterung des Rohrnetzes sind in den Verträgen sehr verschieden. So verpflichtet der Vertrag Mülhausen § 22 die Unternehmer, ihre Leitungen in allen Richtungen auf eine Strecke von 3 Metern zu verlängern, sobald denselben durch die Abnehmer ein Gaskonsum von einem Brenner gesichert ist. Nach dem Vertrage Dortmund § 16 hat die Gesellschaft eine Verlängerung der Leitung überall da vorzunehmen, wo von einem End- oder Seitenpunkt auf eine Entfernung von 20 Ruten 40 Flammen oder eine in diesem Verhältnis zur wirklichen Länge stehende Zahl von Brennern verlangt wird. Die Ausdehnung des Rohrnetzes hat nach den meisten Verträgen auf Kosten der Gesellschaften stattzufinden. Eine Ausnahme macht der Vertrag Dortmund, nach dem die Kosten der Erweiterung des Rohrnetzes zunächst von der Stadt gedeckt werden, von der Gesellschaft aber zurückgezahlt werden, sobald das bereits erwähnte Verhältnis zwischen Streckenlänge und Brennerzahl erreicht ist. Die Zahl und Orte der Laternen, die Vermehrung der Laternenzahl und die andere Verteilung der Laternen, die Art der Brenner, die Dauer der Brennzeit usw. zu bestimmen, ist in allen Verträgen ein Recht, das den Städten ausschließlich zusteht.

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der Straßen, deren Güte durch die mit der Ausdehnung und Reparatur der Rohrnetze verbundenen Arbeiten ständig bedroht ist. Während in den älteren Verträgen diesem Punkte häufig nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt ist, sind die neueren Verträge zum Teil sehr ausführlich. Als ein Beispiel nennen wir hier das Lastenheft für die Mülhäuser Gasanstalt. Danach muß die Gesellschaft vor jeder Erweiterung oder Reparatur des Rohrnetzes eine Planskizze zu denselben einreichen und die Erlaubnis des Bürgermeisters einholen. Genaue Vorschriften regeln die Länge des auf einmal auszuhebenden Grabens. Für die Dauer der Straßeneröffnung ist eine Frist von höchstens 72 Stunden festgesetzt. Ebenso sorgfältig ist die Versicherung und Beleuchtung der Arbeitsstätte bei Nacht, die Art der Zufüllung, die Wiederherstellung und Unterhaltung des wiederhergestellten Pflasters, der Schutz der privaten Trottoirs geregelt. Mit der Ausführung der Straßenarbeiten sollen womöglich die gewöhnlichen Unternehmer der Stadtverwaltung beauftragt werden. Weiter geht in dem Punkte der Straßenbefestigung der Vertrag Hannover, der dem Magistrat das Recht

gibt, diese Arbeiten durch eigene Techniker auf Kosten der Gesellschaft ausführen zu lassen. In Augsburg (§ 4) dürfen die Pflasterreparaturen nur durch die in städtischen Diensten stehenden Pflasterer vorgenommen werden, um auf diese Weise die Dauerhaftigkeit und Güte der Arbeit zu sichern.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Verträge ist es, für die Qualität des Gases zu sorgen. Es handelt sich da um die drei Momente der Lichtstärke, der Gasreinheit und des richtigen Druckes des Gases. Die Bestimmung der Lichtstärke ist sehr verschieden. Bald wird nach der englischen Normal-Spermacetikerze, bald nach der von den deutschen Gasfachmännern bestimmten Paraffinkerze, bald nach Wachskerzen, bald nach der Hefnerlampe gerechnet. Auf diese technischen Einzelheiten können wir hier nicht eingehen. Einheitlicher sind die Bestimmungen über die Gasreinheit. Sie beschränken sich meistens darauf, die Freiheit des Gases von Schwefelwasserstoff zu fordern und den Gehalt an Kohlensäure und Ammoniak zu bestimmen. Vorschriften über den Druck finden sich auffälligerweise nur in den Verträgen Frankfurt a. O., Hannover, Potsdam und Metz. Gerade die Bestimmungen über die Qualität des Gases in den neueren Verträgen zeigen uns, daß die Städte in ihrem Verkehr mit den privaten Gesellschaften allmählich etwas mehr Vorsicht gelernt haben und bestrebt sind, sich vor allem gegen die Verschlechterung der Leuchtkraft des Gases zu schützen, die besonders bei den Gesellschaften beliebt war. Dieser Aufgabe dient auch die Einrichtung besonderer Kontrollstationen, über die in den Verträgen ausführliche Bestimmungen getroffen sind. So werden in Straßburg zwei Versuchskabinetts zur Prüfung des Gases unterhalten, das eine im Stadthause, das andere in der Gasanstalt. Die Stellung der Apparate und Utensilien, die zur Prüfung des Gases notwendig sind, hat auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen, während die Stellung des Lokals meist der Stadt zufällt. Aachen § 10, Augsburg § 13, Dortmund § 10, Frankfurt a. O. §§ 7 und 9, Hannover § 16, Potsdam § 13, München-Gladbach § 12. Nur in Mülhausen und Straßburg sind die Kosten der Kontrolle ganz von der Stadt zu leisten.

Wir kommen nunmehr zu den Paragraphen, die sich mit der Festsetzung des Preises für die öffentliche Beleuchtung beschäftigen, und geben zunächst eine Zusammenstellung über die Preise. Es zahlt also:

Aachen: $5^1/_2$ Pf. pro Kubikmeter; mit 5 Prozent Rabatt in den zweiten 8 Jahren der Vertragsdauer und weiteren 5 Prozent Rabatt für die Restzeit des Vertrags.

Augsburg: 1895 600000 Kubikmeter, 1907 720000 Kubikmeter Freigas für die Zwecke der äußeren und inneren Beleuchtung (das heißt für die Straßenbeleuchtung und für die Beleuchtung der städtischen Gebäude); für den Konsum, der darüber hinausgeht, wird ein Rabatt von 10 Prozent auf den Preis des Privatgases gewährt.

Dortmund: $3^2/_3$ Pf. pro Straßenflamme und Brennstunde bei einem Konsum von $5^3/_4$ Kubikfuß pro Laterne und Brennstunde, für die innere Beleuchtung kommt der Preis für Privatgas in Anwendung.

Frankfurt a. M.: $6^1/_2$ Pf. (bezw. 14,69 Pf.) pro Kubikmeter während der ersten 12 Jahre der Konzession mit je 5 Prozent Rabatt in den folgenden zwei Perioden von je 7 Jahren.

Frankfurt a. O.: Bei Schnittbrenner 13 Pf. pro Kubikmeter, bei Gasglühlicht 1,85 Pf. pro Brennstunde für die äußere Beleuchtung, 14 Pf. pro Kubikmeter für die innere Beleuchtung.

Hannover: 25,50 Mk. pro Straßenflamme und Jahr bei einem Konsum von 170 Liter pro Brennstunde und 2920 Brennstunden.

Potsdam: 14 Pf. pro Kubikmeter für L-Gas, 11 Pf. pro Kubikmeter für T-Gas bei der äußeren und inneren Beleuchtung.

Straßburg i. E.: 10 Pf. pro Kubikmeter von 1885 bis 1890, 9 Pf. 1890 bis 1895, 8 Pf. 1895 bis 1908, $7^1/_2$ Pf. 1908 bis 1914, 1914 bis Ende des Vertrages 7 Pf. für alles Gas, das zu städtischen Zwecken verwendet wird.

München-Gladbach: 1,6 Pf. pro Straßenflamme und Brennstunde.

Mülhausen: 8 Pf. pro Kubikmeter. Der Preis nimmt alle 6 Jahr um einen halben Pfennig ab und beträgt von 1917 bis Ende des Vertrages $6^1/_2$ Pfennig.

Metz: Der Preis ist gleich dem für Privatgas 27 bis 25 Centimes.

Man ersieht bereits aus dieser Übersicht, daß die Preise für die Straßenbeleuchtung beziehungsweise für die städtische Beleuchtung überhaupt bedeutend niedriger sind, als die für die privaten Konsumenten. Nicht selten gehen sie sogar unter die Produktionskosten herab. Für die Gewährung der Konzessionen müssen eben die Gesellschaften Zugeständnisse machen, die in erster Linie der öffentlichen Beleuchtung zugute kommen. Der von den Gemeinden für das Gas der Straßenbeleuchtung bezahlte Preis enthält aber meistens noch eine ganze Reihe von Leistungen, die von den Gemeinden verlangt werden, und würde sich nach Abzug derselben noch bedeutend niedriger stellen, als er erscheint. Die Gasanstalten haben nicht allein die Herstellungskosten der für die öffentliche Straßenbeleuchtung erforderlichen Röhren und Apparate zu tragen, sondern auch das Anzünden und Auslöschen, das Putzen und Unterhalten der Laternen zu besorgen. So heißt es in dem Vertrage Potsdam § 4: „Die Unterhaltung und notwendig werdende Erweiterung der Gasanstalt, der dazu gehörigen Gebäude, Apparate und Röhren, sowie der für die öffentliche Beleuchtung bestimmten Kandelaber, Laternenträger, Wandarme und Laternen, den Ölanstrich und die Numerierung der Laternen, deren Kennzeichnung als Nachtlaternen, die Bedienung derselben und überhaupt alles,

was zur Ausführung der öffentlichen Beleuchtung erforderlich ist, hat die Gesellschaft auf ihre alleinigen Kosten zu bewirken." Ähnlich lauten die Bestimmungen in den Verträgen Augsburg, Dortmund, Frankfurt a. O., Hannover, München-Gladbach, Mülhausen und Straßburg. Doch wird in einigen ein Maximalpreis für die Laterne festgesetzt. Werden teurere Beleuchtungskörper, größere Kandelaber von der Stadt verlangt, so hat sie die über die Maximalpreise hinausgehenden Kosten selbst zu decken (Hannover § 20, Augsburg § 8). Aachen (§ 13) vergütet für Aufstellung, Unterhaltung, Anzündung und Löschen pro Laterne 14,05 Mk. pro Jahr. Regulatoren gehen auf Kosten der Gesellschaft, gleichfalls die Gasmesser bei Intensivbrenner.

Würden die Gemeinden das von ihnen gebrauchte Gas nach den gleichen Grundsätzen wie die privaten Gasabnehmer bezahlen, so müßten sie außer dem Preis für das Gas auch die jetzt von ihnen abgewälzten Kosten für die Herstellung, die Unterhaltung und Bedienung der Laternen tragen. Schilling macht noch darauf aufmerksam, daß meistens die Straßenflammen nicht nach Messern brennen und daher, um etwaige Konventionalstrafen für zu niedrig brennende Flammen zu vermeiden, stets höher brennen, als sie eigentlich sollten. In diesen Fällen wird also außerdem noch mehr Gas geliefert, als bezahlt wird. Da die Einnahmen für die öffentliche Beleuchtung nicht zur Deckung der Selbstkosten ausreichen, müssen die Gesellschaften den Mehraufwand dadurch aufbringen, daß sie ihn den Privatkonsumenten aufbürden. Diese haben also einen Teil der Straßenbeleuchtung zu tragen. Schilling erklärt diese Art der Besteuerung für vollständig unmotiviert. Nach ihm sollte die unterste Grenze des Preises für Straßengas so normiert werden, daß der Betrag, der dafür an die Gasanstalt bezahlt wird, nach Abzug aller auf der Straßenbeleuchtung ruhenden Lasten gerade noch ausreicht, um die Produktionskosten zu decken. Diese Ausführungen Schillings treffen aber nur in den Fällen zu, in denen sich diese Leistungen in einem höheren Gaspreise ausdrücken. Nur dann wird durch eine Bezahlung des Straßengases unter dem Selbstkostenpreise eine Besteuerung der Gaskonsumenten bewirkt. In der Regel bedeutet die Festsetzung des Preises für Straßengas unter den Selbstkosten vielmehr eine Teilnahme der Städte an dem Profit, der den privaten Gasanstalten sonst ungeschmälert zufallen würde. In der Praxis würde die Bezahlung der Laternen und ihrer Unterhaltung durch die Gemeinden kaum eine Verbilligung des privaten Gaspreises nach sich ziehen. Ist dies aber nicht der Fall, so besteht für die Städte keine Veranlassung, durch Zahlung dieser Summen die Profite der Gesellschaften noch mehr zu steigern.

Für die Kontrolle der öffentlichen Beleuchtung, insbesondere mit Bezug auf die Helligkeit der Straßenflammen und den Gasverbrauch der Brenner werden von den Städten vertragsgemäß besondere Aufseher angestellt, während

die Kontrolle über das rechtzeitige Anzünden der Laternen der Polizei beziehungsweise den Nachtwächtern überlassen bleibt. In Mülhausen hat die Gesellschaft zu den Inspektionskosten jährlich eine Summe von 800 Mk. beizutragen.

Wir haben nunmehr die Bestimmungen der Verträge, die den Schutz der Interessen der Stadtgemeinde zur Aufgabe haben, in ihren Hauptmomenten dargestellt. Hier sind nur noch kurz die Paragraphen zu erwähnen, die die Stadt gegen Betriebseinstellung seitens der Gesellschaften schützen sollen. Es handelt sich zunächst um solche Betriebseinstellungen, die das gesamte Netz oder den größten Teil desselben betreffen. Nach dem Vertrag Aachen § 23 verfällt die Gesellschaft in eine Strafe von 300 Mk. für jeden einzelnen Fall und Tag, wenn aus Mangel an Gas oder infolge einer Versäumnis, Nachlässigkeit usw. mehr als die Hälfte der Straßenlaternen erlischt. Nur wenn der Mangel dem unabweisbaren Zufalle zuzuschreiben ist, gegen den die Gesellschaft oder ihrer Arbeiter keine Vorkehrungen treffen konnten, unterbleibt die Strafe. Versäumt die Gesellschaft die sofortige Wiederherstellung der Beleuchtung, so kann der Magistrat nach dem Vertrage Frankfurt a. O. § 18 diese auf Kosten der Gesellschaft ausführen lassen. Ergibt sich, daß die Unterbrechung der Gasbeleuchtung durch die Schuld der Gesellschaft oder infolge mangelhafter Anlage eingetreten ist, so verfällt die Gesellschaft in eine Vertragsstrafe von 1 Mk. täglich für jede ausfallende öffentliche Straßenflamme. Nach dem Vertrage Hannover tritt in solchen Fällen von Betriebseinstellung ein Schiedsgericht ein, dessen Auflagen die Gesellschaft zu entsprechen hat. Erst dann, wenn sie denselben nicht nachkommt, wird der Magistrat berechtigt, den Betrieb selbst oder durch einen Dritten auf Kosten der Gesellschaft entsprechend den Bedürfnissen fortführen zu lassen. Erfüllt die Gesellschaft die ihr aus diesem Verhältnis erwachsenen Verpflichtungen nicht, so kann der Magistrat die Herausgabe der Gasanstalt verlangen. In Potsdam muß eine für schuldbar erachtete Unterbrechung der gesamten öffentlichen Gasbeleuchtung länger als drei Monate gedauert haben, ehe eine Aufhebung des Vertrages ohne gerichtliches Verfahren und ohne Kündigung stattfinden kann. Nach dem Vertrage Straßburg § 60 kann die Stadtverwaltung von der Gasanstalt und dem gesamten übrigen Material sofort Besitz ergreifen, wenn die Gesellschaft während der Konzessionsdauer ihren Betrieb einstellt oder außerstande ist, denselben fortzusetzen. Der provisorische Zustand hat mit der Liquidation der Gesellschaft zu enden. Kommt die Gesellschaft ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Stadtverwaltung das Recht, nach drei Mahnungen die Auflösung des Vertrages vor den zuständigen Gerichten zu betreiben. Ebenso in Mülhausen. Überblicken wir die Bestimmungen, so müssen wir zugeben, daß sie im allgemeinen für die Gesellschaften recht günstige

sind. Nur wenn eine schuldhafte Unterbrechung des gesamten Betriebes vorliegt, kann die Stadtverwaltung den Betrieb übernehmen und auf Kosten der Gesellschaft weiterführen. Und diese Berechtigung tritt nicht einmal in allen Fällen sofort ein. Den Gesellschaften kommt vielmehr eine mehr oder weniger lange Frist zugute, bis zu drei Monaten im Vertrage Potsdam, innerhalb der sie den Betrieb wieder aufnehmen können. Sie haben dann nur Geldstrafen zu zahlen, deren Höhe viel zu gering ist, um wirksam zu sein. Der einzige Fall, in dem eine solche allgemeine Betriebseinstellung möglich erscheint, ist der eines allgemeinen Streiks. Kein einziger Vertrag trifft für denselben besondere Bestimmungen. Das ist ein bedeutender sozialpolitischer Mangel, der auch nicht ohne wirtschaftliche Nachteile für die Gesamtheit der Konsumenten ist. Bei der ablehnenden, ja geradezu feindlichen Haltung, die die deutschen Gerichte gegenüber der Arbeiterbewegung im allgemeinen und der Gewerkschaftsbewegung mit ihren Erscheinungen, den Streiks, dem Postenstehen usw. im besonderen einnehmen, dürfte wohl in den wenigsten Fällen eine Schuld der Gesellschaften von ihnen als vorliegend anerkannt werden. Die Gesellschaften können also ruhig eine arbeiterfeindliche Politik treiben und Streiks provozieren, ohne Gefahr zu laufen, von der Stadtverwaltung für ihr den wirtschaftlichen Interessen der Stadt schädliches Treiben zur Verantwortung gezogen werden zu können. Rücksichtslose Direktoren können im Verfolge einer nur den Profit der Aktionäre anstrebenden Geschäftsführung die Städte auf Tage, Wochen, ja Monate ihrer Gasbeleuchtung berauben und das wirtschaftliche Leben in ihnen in hohem Maße schädigen. Gerade für diese Fälle von Betriebseinstellungen infolge von Arbeiterstreitigkeiten wären besondere Bestimmungen am Platze gewesen. Die Entscheidung über ausgebrochene Streitigkeiten wäre dem bestehenden Gewerbegericht oder, falls ein solches fehlt, der Stadtverwaltung zur Entscheidung zu überweisen und der Schiedsspruch dieser Behörden als bindend anzuerkennen gewesen. Denn mit allen Mitteln muß dafür gesorgt werden, daß der Betrieb der zentralen Licht-, Wärme- und Kraftversorgungsanstalten kontinuierlich ist, und das von ihnen abhängige, wirtschaftliche Leben keine Störung erleidet. Dem Gemeinwohl haben sich die Profitinteressen der privaten Gesellschaften unterzuordnen. Insofern dasselbe durch eine rückständige Arbeiterpolitik der letzteren bedroht sein könnte, ist es Aufgabe der Stadtverwaltung, dafür zu sorgen, daß die Gefahr abgewendet wird.

Vergeblich haben wir in den Verträgen nach irgend einer Arbeiterschutzbestimmung gesucht. Es fehlt jede Regelung der Arbeitszeit, die für einige Klassen der Gasarbeiter unbedingt notwendig ist, jede Regelung der Lohnhöhe, jede sonstige Schutzbestimmung gegen die Gefahren des Betriebes. Kann uns diese Tatsache in den älteren Verträgen nicht weiter wundern, so

ist es um so mehr zu bedauern, daß sie auch für die neueren festgestellt werden muß.

Für eine glatte Erledigung der aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist die Einsetzung eines Schiedsgerichtes von der größten Bedeutung. Der gewöhnliche Rechtsweg wäre zu umständlich und zu kostspielig, da es sich häufig um Lappalien, wie nicht rechtzeitiges Anzünden der Laternen usw., handelt. Die meisten Verträge, so zum Beispiel Hannover § 36, München-Gladbach § 31, Potsdam § 38 usw., sehen die Einsetzung eines Schiedsgerichtes vor und unterbreiten ihm alle Streitigkeiten über den Vertrag, auf jeden Fall aber über die von der Stadtverwaltung ausgesprochenen Strafen und Abzüge.

Wir haben bereits oben gesehen, daß die Städte sich als Gegenwert für die von ihnen gewährte Konzession einen billigen Preis für die öffentliche Beleuchtung, ja sogar in einzelnen Fällen ihre freie Lieferung von den Gesellschaften ausbedungen haben. Solchen Bestimmungen begegnen wir bereits in den ältesten Verträgen. Billige Straßenbeleuchtung — das war der Preis, den die privaten Unternehmer für das Monopol zu bezahlen hatten. Im Laufe der Jahre mit der Entwicklung der städtischen Gemeinwesen sind die Profite der privaten Gasgesellschaften fortwährend gewachsen, damit aber auch der Wunsch der Stadtverwaltungen, an dem reichen Ertrage teilzunehmen. Wo man keine Ablösung der privaten Gesellschaften vornehmen wollte oder konnte, suchte man bei der Erneuerung der Gasverträge durch die Einführung einer Art Gassteuer sich eine Teilnahme an dem Profite zu sichern. Die neueren Verträge der größeren Städte enthalten alle solche Besteuerungen des Gaskonsums. Es erheben Aachen (§ 34) 2 Pf. pro Kubikmeter vom privaten Konsum und dem Konsum der Stadt für die innere Beleuchtung, Frankfurt a. O. (§ 22) $1^1/_2$ Pf. pro Kubikmeter des Gaskonsums exklusive des städtischen Verbrauchs, Hannover (§ 12) $2^1/_2$ Pf. pro Kubikmeter exklusive des städtischen Verbrauchs der Straßenbeleuchtung, Metz (§ 3) 5 Centimes pro Kubikmeter, Mülhausen (§ 15) 1 Pf. pro Kubikmeter, Erfurt 1 Pf. pro Kubikmeter exklusive des Verbrauchs der öffentlichen Straßen- beziehungsweise Privattarifflammen und $^1/_2$ Pf. pro Kubikmeter des Gases, das für andere als Beleuchtungszwecke konsumiert wird. Feste Beiträge sind von den Gesellschaften zu zahlen in München-Gladbach (§ 4) 24000 Mk., jährlich um 500 Mk. steigend bis zum Maximalbetrag von 34000 Mk., in Potsdam (§ 28) 45000 Mk., jährlich um 2000 Mk. steigend bis zum Maximalbetrage von 81000 Mk. Diese Abgaben beruhen auf Vertrag. Es wäre also nicht ausgeschlossen, daß von den Städten auf Grund von Gesetzen oder Ortsstatuten die Gasproduktion außerdem noch besteuert würde. Die Gasgesellschaften haben sich gegen eine solche Möglichkeit zu schützen gesucht. So

heißt es ausdrücklich in dem Vertrag Hannover § 12: „Die Erhebung einer Steuer, sei es seitens der Staatsregierung, der Provinzialverwaltung, des Magistrates oder einer anderen zuständigen Stelle auf die Herstellung, den Verbrauch oder die Zuführung des Gases und seiner Nebenprodukte oder auf die Einfuhr und Ausfuhr von Rohmaterial und der Nebenprodukte der Gasfabrikation, berechtigt die Gesellschaft, den Gaspreis für die öffentliche und die private Beleuchtung, und zwar verhältnismäßig nach dem Stande desselben soviel zu erhöhen, daß durch diese Erhöhung der Betrag der von ihr zu bezahlenden Steuer gedeckt wird."

Was die Bedeutung dieser Gassteuern oder Beiträge, die an die Gemeinden zu bezahlen sind, angeht, so trifft auf sie das gleiche zu, was bei dem Preise der Straßenbeleuchtung ausgeführt wurde. Die Beiträge oder Steuern belasten den Gaskonsumenten, da bei den Vertragsabschlüssen die Höhe des privaten Gaspreises mit Rücksicht auf die Lasten festgesetzt wurde, die die Gesellschaft im Interesse der Gemeinde (öffentliche Beleuchtung, Gassteuer beziehungsweise Beitrag) zu übernehmen hat. Eine Schmälerung des Einkommens der privaten Gesellschaften stellen sie nur insofern dar, als bei den Vertragserneuerungen die Verlängerung der Konzession durch Zugeständnisse der Gesellschaften erkauft werden mußte.

Die von uns bisher besprochenen Bestimmungen der Gasverträge haben den Schutz der Gemeinden und ihrer Interessen zum Gegenstande gehabt. Nicht minder wichtig ist aber der Schutz der privaten Konsumenten gegen die Ausbeutung seitens der Gasgesellschaften. Mit ihm haben wir es nunmehr zu tun. Die Gasverträge sprechen zunächst die Verpflichtung der Gesellschaften aus, den Privaten auf Wunsch Gas zu liefern. Im Vertrag Augsburg § 18 heißt es zum Beispiel: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Privatpersonen, welche eine Gasbeleuchtung wünschen, das Gas in gleich guter Beschaffenheit, wie für die Stadt, entweder im festen Abonnement oder nach dem Maße zu liefern." Die Voraussetzung des Anschlusses ist dabei, daß der Anschlußwünschende entweder in einer Straße wohnt, die bereits mit einem Gasstrang versehen ist, oder besonders festgestellte Bedingungen erfüllt sind. In diesen wird gewöhnlich ein bestimmtes Verhältnis zwischen der erforderlichen Rohrlänge und den anzuschließenden Flammen festgesetzt. Die Zahlung der Anschlußkosten an die Straßenleitung ist in den Verträgen verschieden geregelt. In den einen ist sie die Sache der Abnehmer, in den anderen Sache der Gesellschaft. Im allgemeinen haben die Abnehmer die Kosten der Zuleitung bis zu den Gasuhren zu tragen. Da die Arbeiten auf Kosten der Abnehmer von den Arbeitern der Gesellschaft ausgeführt werden müssen, so schützen einige Verträge die Konsumenten gegen zu hohe Preise der Gesellschaften. Nach dem Vertrag Hannover § 29 dürfen die Kosten der Zuleitungen den Selbst-

kostenpreis nicht überschreiten. In Straßburg und Potsdam muß die Gesellschaft der Stadtverwaltung einen Tarif der Installationskosten zur Genehmigung vorlegen. Jährlich findet eine Revision desselben nach den jeweiligen Handelspreisen statt.

Von der größten Bedeutung für den Konsumenten sind natürlich die Vertragsbestimmungen, die die Preise des Gases festsetzen. Hierher gehören auch die Gebühren für die Gasmesser. Allgemein werden in den Verträgen nur Maximalpreise festgesetzt, die zur Erhebung kommen dürfen, aber diese Maximalpreise sind natürlich stets auch die wirklich erhobenen. Eigentümlich geregelt ist die Preisfestsetzung in Augsburg, wo der Versuch gemacht ist, die Konsumenten an der Produktionsverbilligung teilnehmen zu lassen. Nach § 21 des Vertrages soll nämlich der Gaspreis um 0,4 Kreuzer pro Kubikmeter ermäßigt werden, so oft während der Vertragsdauer das zur Gasbereitung erforderliche Material um 10 Prozent im Preise nachhaltig, also wenigstens im Durchschnitte eines Jahres billiger geworden ist. Als Grundlage für die Preisveränderung des Gases gilt ein Maximalpreis von 1 Gulden und ein Minimalpreis von 48 Kreuzer pro Zollzentner Steinkohle, in der Weise, daß eine Erhöhung des Gaspreises über dem Maximalsatz beziehungsweise Herabsetzung unter denselben erst dann stattfinden darf, wenn der Kohlenpreis über dem Maximalsatz beziehungsweise unter dem Minimalsatz sich gestellt hat. Innerhalb des Spielraumes von 48 Kreuzer bis 1 Gulden pro Zollzentner Steinkohle hat also die Gesellschaft das Recht, den im Vertrag festgelegten Maximalgaspreis zu erheben. Erst wenn der Kohlenpreis unter 48 Kreuzer sinkt, muß sie eine Herabsetzung des Gaspreises vornehmen. Das wird selten genug der Fall sein. Immerhin verdiente die Bestimmung des Augsburger Vertrages eine Erwähnung, da nur höchst selten der Versuch gemacht wird, auch die Konsumenten an einer Verbilligung der Gasproduktion zu beteiligen. In ähnlicher Weise suchten einige ältere Verträge, die durch die Kommunalisierung der Anstalten ihre Gültigkeit verloren haben, den Konsumenten diese Vorteile zuzuwenden, so die Verträge der Städte München und Karlsruhe. Einen anderen Weg hatte der Vertrag der Stadt Darmstadt eingeschlagen. Hier betrug der Gaspreis für Private anfangs 7 Gulden pro 1000 Kubikfuß englisch. Für je 1 Prozent Dividende, das die Aktionäre über 5 Prozent effektiv beziehen, mußte vertragsmäßig der Gaspreis im folgenden Kalenderjahre um $^1/_{20}$ ermäßigt werden. Doch kamen für die Berechnung dieser Rente nur die Einnahmen aus Gas, Kohlen und Teer, nicht aber die Gewinne aus der Verwertung anderer Nebenprodukte und Abfälle, sowie aus dem Installationsgeschäfte in Anrechnung. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde in der Zeit von 1856 bis 1865 der Gaspreis für die Stadt und die Privaten sechsmal herabgesetzt, so daß er bei einer Dividende von 13 Prozent

noch 5 Gulden 9 Kreuzer pro 1000 Kubikfuß betrug. Da mit Ausnahme der Bestimmung in dem Augsburger Vertrage die übrigen bereits der Geschichte angehören, so können wir uns eine Kritik derselben ersparen. Zu der Augsburger Klausel sei nur das noch bemerkt, daß sie nur ein Element der Produktionskosten erfaßt, den Kohlenpreis, während andere nicht minder wichtige, wie die Fortschritte der Technik, nicht berücksichtigt werden.

Durch die Festlegung der Gaspreise für die stets beträchtlich lange Dauer der Konzession erhielten die privaten Gasgesellschaften eine sehr günstige Position, die sie auch gründlich zu ihrem Vorteile auszunützen verstanden. Die stets fallenden Kostenpreise warfen ihnen stets steigende Gewinne in den Schoß. Wollten die Konsumenten, also Städte und Private, an den Verbilligungen teilnehmen, so mußten sie dafür an die Gesellschaften zahlen. Denn im Besitz ihres Monopols hatten diese nicht das geringste Interesse daran, durch Preisherabsetzungen den Konsum über die Kapazität ihrer Anstalten hinaus zu vergrößern. Sie erzielten bei kleinerem Umsatze größere Reingewinne in bequemerer Weise, als wenn sie zur Befriedigung eines Massenabsatzes bedeutende Kapitalanlagen hätten machen müssen. Gegen die Preisherabsetzungen tauschten die Gesellschaften in der Regel Verlängerungen ihrer Verträge ein und schufen sich so eine neue Basis, von der sie das gleiche Spiel mit dem gleichen Erfolge beginnen konnten. An Beispielen fehlt es nicht; wir haben schon im Laufe unserer Darstellung Gelegenheit gehabt, solche zu erwähnen. Dabei strebten die Gesellschaften mit großer Energie eine derartige Regelung an, daß zwar nach einer bestimmten Zeit ihr exklusives Privileg erlischt, die Gemeinden aber auf den Ankauf der Gasanstalten verzichten und den Gesellschaften das dauernde Recht zugestehen, private Konsumenten mit Gas zu versorgen und zu diesem Zwecke die öffentlichen Straßen und Plätze zu benützen. Eine ganze Anzahl von Städten ist unvorsichtigerweise auf eine solche Regelung eingegangen und hat dann später für diese von ihnen selbst erteilte Konzession gewaltige Summen zahlen müssen. Der Gedanke, daß ihnen ja stets das Gegenmittel der Konkurrenz zur Verfügung stehe, mag den Städten einen solchen Handel nahe gelegt haben. Die Entwicklung des Beleuchtungswesens hat ihnen später nachdrücklich genug zu Gemüte geführt, welch gewaltigen Fehler sie damit gemacht haben. Es kam das elektrische Licht. Nahmen die Städte die Versorgung mit demselben in eigene Regie, so sahen sie sich von Anfang an der rücksichtslosen Konkurrenz einer alteingesessenen, im Besitz befindlichen Gesellschaft gegenüber und sehr bald im Interesse einer erfolgreichen Entwicklung ihres Elektrizitätswerkes gezwungen, mit dieser zu einer Einigung zu kommen. Daß dabei die Städte stets der zahlende Teil waren, braucht kaum ausdrücklich bemerkt zu werden.

II. Die Elektrizitätsverträge.

Die Verträge, welche von den städtischen Verwaltungen mit privaten Unternehmern über die Einrichtung und den Betrieb von Elektrizitätswerken abgeschlossen worden sind, zeigen uns, wenn wir sie mit den Gasverträgen, namentlich mit den älteren, vergleichen, in sehr klarer Weise den Fortschritt, den die Städte in der Behandlung solcher wirtschaftlichen Probleme gemacht haben. Die nachfolgende Besprechung der Elektrizitätsverträge hat zunächst die Aufgabe, diesen Nachweis zu führen. Gleichzeitig soll aber untersucht werden, welche Regelung eine Anzahl besonderer, aus dem Wesen der Elektrizitätswerke sich ergebender Aufgaben gefunden hat.

Den privaten Gasgesellschaften wurde durch die Verträge stets ein exklusives Privileg für die Benützung der öffentlichen Straßen und Plätze zwecks Legung von Gasröhren gegeben. Dadurch wurde jede Konkurrenz anderer Gasanstalten ausgeschlossen, mochten sie nun von privaten Unternehmern oder von der vertragschließenden Gemeinde selbst eingerichtet sein. Die Monopolisierung des Beleuchtungswesens ging so weit, daß auch die Einführung der elektrischen Beleuchtung durch die Verträge unmöglich gemacht wurde. Die Erfahrungen, die die Städte mit diesem exklusiven Privileg der Gasgesellschaften gemacht haben, behüteten sie davor, bei der Konzessionierung von Elektrizitätsgesellschaften in den gleichen Fehler zu verfallen. In den Verträgen Magdeburg, Hamburg, Stettin wird kurz und bündig konstatiert, daß dem Unternehmer kein ausschließliches Recht zur Benützung der Straßen für die Legung von elektrischen Leitungen gewährt wird. Doch fügt der Vertrag Straßburg eine Bestimmung ein, durch die den Unternehmern ein Vorzugsrecht auf die Übernahme der elektrischen Beleuchtung in neuen Bezirken zugestanden wird, falls sie der Stadt die gleichen Vorteile gewähren, die ihr von dritten Unternehmern eingeräumt werden. Wo ein ausschließliches Privileg erteilt wird, wird entweder, wie in Altona, zugunsten der Stadt eine Ausnahme gemacht, oder wie in Mülhausen und Frankfurt a. O. die Dauer desselben auf eine kurze Frist (1 bezw. 5 Jahre), oder wie in Zwickau seine Wirkung auf bestimmt angegebene Straßen und Plätze beschränkt, während für die übrigen Stadtteile die Stadt volle Verfügungsfreiheit behält.

Einen gewissen Fortschritt können wir auch bei der Festsetzung der Konzessionsdauer und der Übernahmerechte beobachten. Die Konzessionsdauer beträgt in Mülhausen 25 Jahre, in Stettin 26 Jahre, in Hamburg und Elbing 30 Jahre, in Magdeburg 40 Jahre, in Bromberg 45 Jahre, in Zwickau und Frankfurt a. O. 50 Jahre. Diese Fristen verlieren aber ihre Bedeutung dadurch, daß die Städte sich schon vor Ablauf derselben das Übernahmerecht gewahrt haben. Die Verträge zerfallen in zwei Gruppen. In der ersten kann die Kündigung nach Ablauf einer bestimmten, verschieden geregelten Frist

nur in gewissen Perioden, meistens von 5 Jahren, mit Innehaltung einer bestimmten Kündigungsfrist erfolgen, während in der zweiten nach Ablauf der Frist die Kündigung jederzeit, auch hier mit Beobachtung einer Kündigungsfrist, von den Städten vorgenommen werden kann. Zur ersten Gruppe gehören die Städte Altona, wo die Werke nach dem 1. Oktober 1896 alle 5 Jahre mit einjähriger Kündigungsfrist erworben werden können, ferner Straßburg und Frankfurt a. O., die das Erwerbsrecht nach Ablauf von 15 bezw. 20 Betriebsjahren in gleichen Perioden ausüben können. Die zweite Gruppe besteht aus den Städten Magdeburg (nach 10 Betriebsjahren jederzeit mit einjähriger Kündigung), Essen (nach 10 Betriebsjahren), Bromberg (nach 15 Betriebsjahren), Mülhausen (nach 3 Betriebsjahren), Hamburg (nach 10 Betriebsjahren), Stettin (nach dem Jahre 1900). Die Kündigungsfrist beträgt meistens 1 Jahr, geht aber, wie zum Beispiel in Stettin, bis zu 3 Monaten herab. Es liegt auf der Hand, daß die Verträge der zweiten Gruppe günstiger sind, als die der ersten, da sie den Städten eine viel größere Bewegungsfreiheit lassen. Doch kann ein endgültiges Urteil darüber, ob in der einen oder der anderen Stadt die Vertragsdauer günstiger geregelt ist, erst dann abgegeben werden, wenn man weiß, wie die Festsetzung des Verkaufspreises geregelt ist. Es kann zum Beispiel die Bewegungsfreiheit der Städte der zweiten Gruppe dadurch illusorisch gemacht werden, daß der Übernahmepreis durch Zuschläge erhöht wird, falls das Werk vor einem bestimmten Zeitraum übernommen wird. Wir wenden uns daher sofort zu einer Darstellung der Bestimmungen, die die Übernahmspreise regeln.

Die Wertfeststellung erfolgt in sehr verschiedener Weise, entweder nach dem Taxwert, wie in Elbing, Bromberg, Hamburg, Stettin, Berlin, oder nach dem Inventur- oder Buchwerte, wie in Magdeburg, Altona, Straßburg, Mülhausen, Essen, oder nach dem kapitalisierten Reingewinn, wie in Essen (wahlweise) und Frankfurt a. O. Bei der Feststellung nach dem Taxwerte wird meistens ausdrücklich bestimmt, daß eine Berücksichtigung des Ertragswertes dabei ausgeschlossen sein soll. So heißt es im Vertrag Elbing § 24: „Bei der Abschätzung ist nach technischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes der Technik zu taxieren, wobei der wirtschaftliche Wert außer Betracht bleibt.“ Klarer ist die Formulierung im Vertrage Bromberg § 23, Hamburg § 17, Stettin § 20, IV, Berlin § 24 des Vertrages von 1888, wo die gemeinsame Formel lautet: „Die Anlagen sind als ein zusammenhängendes, betriebsfähiges Werk nach kaufmännischen Grundsätzen zu taxieren, jedoch ohne Berücksichtigung des Ertragswertes.“ Sie muß als ein entschiedener Fortschritt gegenüber den entsprechenden Formulierungen zahlreicher Gasverträge bezeichnet werden. Wir haben bereits gesehen, daß die ungenauen Bestimmungen der letzteren zu Prozessen geführt haben, und daß

bei der Festsetzung des Verkaufswertes durch die Schiedsgerichte die Anlagen fast jedesmal nicht nur als zusammenhängende, betriebsfähige Werke, sondern auch mit Rücksicht auf ihren Ertragswert eingeschätzt wurden. Dadurch mußten sich die Anlagen für die Städte ganz bedeutend verteuern, und zwar um so mehr, je älter sie waren, je geringer ihr Wert als betriebsfähige Anlage war. Denn gerade die älteren Anlagen, deren technische Einrichtung vielleicht längst veraltet und durch langjährigen Gebrauch abgewirtschaftet war, warfen den größten Ertragswert ab. Mit Ausnahme von Elbing, wo eine Übernahme der Werke nur nach Ablauf der Konzession stattfinden kann, sehen die Verträge der übrigen genannten Städte bestimmte Aufschläge vor, falls die Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkte übernommen werden. In Bromberg wird ein Zuschlag von 50 Prozent des Taxwertes erhoben, falls die Übernahme nach 15 Jahren, das heißt dem Zeitpunkt, wo sie zum ersten Male möglich ist, erfolgt. Für jedes weitere Jahr, um das die Übernahme hinausgeschoben wird, wird der Zuschlag um $3^1/_3$ Prozent ermäßigt. Es muß aber mindestens der Taxwert bezahlt werden. In Hamburg, wo die Übernahme zum ersten Male nach 10 Jahren erfolgen kann, beträgt der Aufschlag gleichfalls 50 Prozent, der jährliche Abzug dagegen nur $2^1/_2$ Prozent. Nach 35jähriger Betriebsdauer geht das Werk um 75 Prozent, nach 40jähriger um 50 Prozent des Taxwertes, nach 45jähriger unentgeltlich in den Besitz der Stadt über. Die letzteren Bestimmungen treten nur in Kraft, wenn die ursprüngliche Konzessionsdauer von 30 Jahren verlängert wird. In Berlin sind die Sätze wie in Bromberg, also 50 Prozent Zuschlag, und $3^1/_3$ Prozent Abzug, und zwar nach dem Jahre 1900. Doch ist hier noch die Bestimmung in Kraft, daß für jedes Jahr, um das die Übernahme vor dem genannten Termin erfolgt, ein weiterer Zuschlag von $3^1/_3$ Prozent des Taxwertes pro Jahr in Anrechnung kommt. Im Vertrag Stettin ist der Verkaufspreis nach der Formel: Taxwert + $^5/_6$ Prozent desselben für jedes Kalenderquartal vor dem 1. Januar 1920, dem Endtag der Konzession, geregelt. Durch diese Zuschläge wird das Recht der jederzeit möglichen Kündigung, das diese Städte nach einem bestimmten Termin von 10, 15 Jahren usw. besitzen, nahezu illusorisch gemacht. Denn jede Stadtverwaltung wird vor einer Übernahme zurückschrecken, falls sie 150 Prozent des Taxwertes bezahlen soll. In diesen Bestimmungen wird den Städten geradezu eine Prämie dafür ausgesetzt, daß sie die Übernahme möglichst weit hinausschieben. Übrigens muß die Abschätzung nach Taxwert vom Standpunkt der Städte aus als eine höchst ungünstige Schätzungsweise bezeichnet werden. Die Bewertung elektrotechnischer und maschineller Einrichtungen, die längere Jahre im Gebrauch gewesen sind, ist sehr schwierig. Zwischen den Abschätzungen der Sachverständigen beider Parteien müssen daher große Differenzen stattfinden, und das Urteil, das der ent-

scheidende Sachverständige abgibt, wird in den meisten Fällen, wie die Erfahrung bewiesen hat, sich den höheren Schätzungssummen zuneigen. In der ängstlichen Besorgnis, jede Schädigung des privaten Unternehmers zu vermeiden, lassen es die Schiedsrichter lieber auf eine Schädigung der Gemeinde ankommen und greifen daher ihre Abschätzungssummen so hoch, daß für den ersteren unter allen Umständen ein Vorteil herausspringen muß.

Auf einer höheren Stufe stehen die Verträge, in denen die Wertfeststellung nach dem Inventur- oder Buchwerte erfolgt. In Magdeburg § 11 wird der Abfindungspreis in folgender Weise bestimmt. Der Vertrag geht von dem Herstellungspreise aus, der auf 1322333,63 Mk. festgestellt ist. Bezüglich des Kabelnetzes gelten noch folgende Bestimmungen. Der Preis für dasselbe erhöht, beziehungsweise erniedrigt sich um 22½ Pf. pro 1 Quadratmillimeter Kupferquerschnitt und 1000 Meter Länge für jedes angefangene Pfund Sterling, um das der Rohkupferpreis in London am Tage des Vertragsabschlusses höher respektive niedriger ist als 41 Pfund Sterling. Die Anschlagssumme erhöht sich ferner um die Kosten der Hausanschlüsse und der Elektrizitätsmesser, dagegen bleiben die Ausgaben für Reparaturen, Ergänzungen oder Erneuerungen vorhandener Teile der Anlage und solcher Veränderungen, die nicht Erweiterungen sind, außer Ansatz. Für Erweiterungen, die zu ihrer Ausführung der Genehmigung des Magistrates bedürfen, werden die Herstellungspreise im Einvernehmen mit diesem festgesetzt. Sie dürfen in der Regel die Voranschlagskosten nicht überschreiten. Von den so festgestellten Herstellungskosten kommen nun Abzüge in Anrechnung, die nach dem Übernahmsjahre verschieden sind. Sie betragen für jedes seit der Inbetriebsetzung verflossene Jahr, und zwar bei Übernahme innerhalb des ersten und zweiten Jahres 0 Prozent, des dritten bis achten Jahres 1 Prozent, des neunten und zehnten Jahres 1½ Prozent, des elften bis zwanzigsten Jahres 2 Prozent des Herstellungspreises. Erfolgt die Übernahme nach dem zwanzigsten Jahre, so werden für die ersten zwanzig Jahre nach Inbetriebsetzung je 2 Prozent und für alle weiteren Jahre je 3 Prozent vom Herstellungspreise abgerechnet. Für die ursprüngliche Anlage und die späteren Erweiterungen werden die Rechnungen besonders aufgemacht. Über die Höhe und Ordnung der Quoten läßt sich streiten; das ganze Prinzip der Berechnung des Übernahmepreises muß aber wohl als das für die Stadt günstigste bezeichnet werden, insbesondere da genügende Kautelen getroffen sind, daß die Anlagen von der Gesellschaft im Stande erhalten werden.

In ähnlicher Weise wird in Altona und Straßburg, Essen und Mülhausen der Ankaufspreis bestimmt, und werden die Kosten der späteren Erweiterung in Rechnung gezogen. Die Abzüge sind dagegen in jeder Stadt verschieden festgesetzt. In Altona sollen vom Buchwert der Anlage und den im Laufe

des Betriebsjahres hinzugekommenen Betriebskosten während der ersten fünf Betriebsjahre 5 Prozent, und während der späteren Betriebsjahre 6 Prozent abgeschrieben werden. In Straßburg beträgt der Abzug 2½ Prozent, in Mülhausen 3 Prozent. Der Vertrag Essen stimmt mit dem Magdeburger darin überein, daß er die Abzüge mit der Zahl der verflossenen Betriebsjahre steigen läßt. Der Abzug beginnt nach vollendetem zehnten Betriebsjahre mit 3 Prozent, beträgt in der Zeit vom zwanzigsten bis dreißigsten Betriebsjahre 3½ Prozent und in den letzten zehn Betriebsjahren 4 Prozent.

Die Vorzüge, welche die Ablösung nach Buchwert besitzt, sind sehr große, wenn wir sie mit der Ablösung nach Taxwert oder mit der Ablösung nach dem kapitalisierten Reingewinn vergleichen. Die ihr anhaftenden Nachteile lassen sich mit gutem Willen überwinden. Vor allem kommt es darauf an, den Herstellungspreis der ursprünglichen Anlagen, von dem die ganze Abrechnung ausgeht, in zutreffender Weise festzustellen. Die Verträge enthalten daher meistens Bestimmungen, welche die Erreichung dieses Zieles sichern sollen. So unterliegen nach dem Vertrage Altona § 8 die Voranschläge der Genehmigung des Magistrates, der die Ausschreibung der baulichen Arbeiten und der Erdarbeiten verlangen kann. Im Falle der Ausschreibung unterliegen die Zuschlagserteilungen der Genehmigung des Magistrates. Die Kostenberechnung ist in Gemeinschaft mit dem Magistrat aufzustellen. Dabei darf die Abschlußsumme des Voranschlages nicht überschritten werden, wenn die Ausführung genau nach dem Kostenanschlage stattfand. Sind Mehrlieferungen erforderlich geworden, so sollen diese nach den Einheitspreisen der Kostenvoranschläge zur Berechnung kommen. Für die in Submission vergebenen Leistungen kommt die Zuschlagssumme + 10 Prozent derselben für Bauzinsen, Unkosten usw. in Anrechnung. Durch diese Bestimmungen werden also nicht nur die Kostenberechnungen, sondern auch die Kostenvoranschläge von der Genehmigung des Magistrates abhängig gemacht. Das ist deshalb wichtig, weil in den meisten Fällen die Konzessionen von den großen Elektrizitätsaktiengesellschaften, wie Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft Berlin, Siemens & Halske, Schuckert erworben wurden, die die gesamten elektrischen Installationseinrichtungen aus ihren Fabriken lieferten. Um eine zu hohe Festsetzung der Kosten dieser Einrichtungsteile zu verhindern, die nicht im Submissionswege vergeben wurden, erwies sich die Genehmigung der Voranschläge durch den Magistrat als notwendig.

Schwieriger ist die Feststellung der richtigen Abschreibungsquoten, über deren Höhe die Ansichten weit auseinandergehen. Die Beträge sind in den Verträgen so festgesetzt, daß mit Ablauf der Konzessionsdauer die Anlagen unentgeltlich in den Besitz der Städte übergehen. Damit ist aber die Richtigkeit ihrer Ansätze noch nicht bewiesen. Das wäre erst der Fall, wenn die

nach Abzug der Abschreibungsquoten zu zahlenden Verkaufspreise jedes Mal mit den Werten übereinstimmen, die die Anlagen an den Übernahmeterminen haben. So kann in Magdeburg das Elektrizitätswerk nach Vollendung des zehnten Betriebsjahres übernommen werden. Der Verkaufspreis beträgt dann 85 Prozent des Herstellungspreises, der in der oben angeführten Weise festgestellt ist. In Straßburg werden jedes Jahr $2^1/_2$ Prozent abgeschrieben, so daß also nach dem zehnten Betriebsjahre bereits 25 Prozent in Abzug kommen; in Mülhausen beginnt die Abschreibung erst mit dem vierten Betriebsjahre, setzt dann aber gleich mit 3 Prozent ein, so daß nach dem zehnten Betriebsjahre die Abschreibung 21 Prozent betragen würde. In diesen beiden Städten stellt sich also der Ankauf ein gut Teil günstiger, als in Magdeburg. Wir können hier natürlich nicht auf die Frage der für Elektrizitätswerke erforderlichen Abschreibungen eingehen. Es genügt, festzustellen, daß es noch an ausreichenden Erfahrungen über die Lebensdauer der verschiedenen Teile der Anlagen, wie Kabelnetz, Schaltbrettanlagen, Akkumulatoren, Dynamomaschinen usw. fehlt, und es daher im Interesse der Städte liegt, möglichst hohe Abschreibungen auf die Herstellungspreise durchzusetzen. Einen gewissen Schutz gegen Überraschungen, die aus einer unerwartet großen und vorzeitigen Abnutzung entstehen können, bietet die Verpflichtung der Gesellschaften, einen Erneuerungsfonds einzurichten, der mit Ablauf der Konzession beziehungsweise mit Übernahme des Werkes in den Besitz der Stadt gelangt. Allerdings wird dabei alles von der Quote abhängen, die dem Fonds jährlich zugeführt wird. In Altona muß dieser Erneuerungsfonds mit jährlich 4 Prozent der Bruttoeinnahme dotiert werden, während er in Bromberg, Stettin usw. nur eine Abführung von 2 Prozent erfordert, und zwar nur solange, bis er eine Höhe von 20 Prozent des Anlagekapitals erreicht hat. Aus dem Erneuerungsfonds sind alle Aufwendungen zu bestreiten, die erforderlich sind, die Anlage jederzeit auf der Höhe der Technik zu halten. Für die Verwendung muß aber von den Gesellschaften die Genehmigung des Magistrates eingeholt werden.

Die Wertfeststellung nach dem kapitalisierten Reingewinn, wohl die unvollkommenste Methode, den Verkaufswert zu ermitteln, findet sich nur in den Verträgen Essen — hier wahlweise mit der Feststellung nach dem Buchwerte — und Frankfurt a. O. In Essen gilt in diesem Falle der mit 25 kapitalisierte durchschnittliche bilanzmäßige Reingewinn der letzten drei Betriebsjahre vor der Übernahme. Der Vertrag Frankfurt a. O. stuft die Kapitalisierungsziffer nach der Zahl der Betriebsjahre ab. Sie beträgt 23 nach Ablauf des 20. Betriebsjahres, und sinkt der Reihe nach auf 19, 16, 13, 10 und 7 nach Ablauf des bezw. 25., 30., 35., 40. und 45. Betriebsjahres. Der Reingewinn wird aus dem Durchschnitt der Reingewinne der

letzten fünf Betriebsjahre gezogen. Durch diese Abstufung sollen die mit der Betriebsdauer gestiegenen Reingewinne in ein einigermaßen zutreffendes Verhältnis zu dem Werte der Anlagen gesetzt werden.

Wir haben seinerzeit bei unserer Besprechung der Gasverträge hervorgehoben, daß die Städte sich anfänglich darauf beschränkten, für die Straßenbeleuchtung günstige Preise zu erhalten, und erst im Laufe der Zeit bei der Verlängerung der Verträge eine Beteiligung am Reingewinn durchsetzten. Bei den Vertragsabschlüssen mit privaten Elektrizitätsunternehmungen ist eine solche Beteiligung wenigstens in den größeren Städten eine conditio sine qua non jeder Konzessionserteilung gewesen. Die von den Gesellschaften zu zahlenden Abgaben sind meist doppelter Natur, sie werden sowohl von der Bruttoeinnahme wie vom Reingewinn berechnet. Dabei wird dann in einigen Verträgen die Höhe der prozentualen Abgabe proportional sowohl der Bruttoeinnahme, wie dem Reingewinn gesteigert. Von großer Wichtigkeit ist bei dieser Bestimmung die Definierung der Bruttoeinnahme und des Reingewinns. Der Magdeburger Vertrag bezeichnet als Bruttoeinnahme die gesamte Einnahme, die durch die Lieferung elektrischer Energie für Beleuchtung und sonstige Zwecke aus gewerblichen Unternehmungen bezogen wird, die auf Grund des Vertrages in Magdeburg begründet werden. Dazu gehören also alle Einnahmen aus Stromlieferungen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben mit oder ohne Benützung des öffentlichen Grundes bewirkt werden, ferner die Einnahmen aus der Vermietung und dem Verkaufe von Elektrizitätsmessern, die Einnahmen aus den von dem Unternehmer gelieferten Installationen im Inneren der Gebäude, diese vom Elektrizitätsmesser an gerechnet, und die Einnahmen aus der Gebühr für die Prüfung von Hauseinrichtungen. Nicht soweit gehen die Verträge anderer Städte. Der Vertrag Elbing schließt von den abgabepflichtigen Einnahmen die Erträge aus den Installationen, sowie aus der Vermietung der Elektrizitätsmesser aus, ebenso der Vertrag Mülhausen; nur die Erträgnisse der Installation sind abgabenfrei in Altona, Bromberg, Frankfurt a. O., Hamburg.

Nicht so einfach ist die Bestimmung des Reingewinnes. Da die Abgabe von demselben erst nach einer bestimmten, meist 6prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals beginnt, so hat der Unternehmer das größte Interesse daran, seine Reingewinnberechnung derartig einzurichten, daß nach der Zahlung der 6 Prozent Dividende kein Reingewinn mehr überbleibt, von dem die Stadt ihre Abgabe erheben könnte. Wo sich die Städte nicht durch eine genaue Prüfung des Projektes, der Kostenvoranschläge und der Abrechnungen, überhaupt durch die Definierung des Anlagekapitals, gegen die Festsetzung eines übermäßig hohen Anlagekapitals geschützt haben, wird das Bestreben des Unternehmers in erster Linie dahin gehen, möglichst hohe Anlagewerte zu kon-

struieren. Dadurch werden die in den Amortisationsfonds, Reservefonds usw. abzuführenden, prozentualiter berechneten Beträge ebenso zum Vorteil des Unternehmers wachsen, wie die zur Zahlung der Dividende erforderlichen Summen. Wird dem Unternehmer in der Festsetzung der Amortisationsquote freie Hand gelassen, so liegt es in seinem Interesse, dieselbe nach den höchsten, fachmännisch noch anerkannten Sätzen zu veranschlagen. Ist er zugleich Betriebsleiter, so wird er seinen Gehalt so hoch wie möglich ansetzen, handelt es sich um Aktiengesellschaften, so wird das gleiche für die Tantiemen der Aufsichtsräte und Direktoren gelten. Wie hoch die dafür erforderlichen Summen steigen können, dafür sind die Berliner Elektrizitätswerke ein gutes Beispiel. Diese Gesellschaft erzielte im Jahre 1897, also dem letzten Geschäftsjahre vor dem neuen Vertrage von 1898, einen Reingewinn von 2357602 Mk. Davon wurden 13 Prozent Dividende mit 1638000 Mk. an die Aktionäre gezahlt. Der Gewinnanteil der Stadt Berlin, 25 Prozent des nach Zahlung einer 6prozentigen Dividende verbleibenden Reingewinnes, belief sich auf 294656 Mk., während an Tantiemen 163800 Mk. und an Gratifikationen 81900 Mk., zusammen also nicht viel weniger als der Gewinnanteil der Stadt Berlin bezahlt wurden.

Nur die wenigsten Städte haben sich in genügender Weise gegen die Konstruktion eines zu hohen Anlagekapitals zu schützen gewußt. Selbst in dem Berliner Vertrag von 1888 heißt es in § 3 nur: „Für die Jahre, in denen der Reinertrag des Unternehmens 6 Prozent des darin angelegten Kapitals übersteigt. . . .“ Ganz ebenso in den Verträgen Bromberg (angelegtes Kapital), Elbing (buchmäßiges Anlagekapital), Frankfurt a. O. (investiertes Kapital), Hamburg (Gesellschaftskapital), Stettin (Aktienkapital). Erst im Berliner Vertrage vom Jahre 1898 ist ein solcher, allerdings unzureichender Schutz durch die Bestimmung geschaffen worden, daß bei einem Aktienkapital von 20 Millionen Mark die Abgabe 40 Prozent vom Reingewinn über 6 Prozent, bei größerem Aktienkapital von dem Reingewinn über 4 Prozent betragen solle. Durch Definition des Begriffes Anlagekapital sucht der Vertrag Altona diesen Schutz der Stadt in geeigneterer Weise zu erreichen. Nach § 15 desselben gilt als angelegtes Kapital der auf Grund genauer Kostenberechnung festgelegte Herstellungswert der elektrischen Anlage zuzüglich des erforderlichen Betriebskapitals. Nach dem Vertrage Straßburg gilt als Anlagekapital der Herstellungspreis der ersten Anlage eventuell einschließlich der Erweiterungen. Die unzureichende Festsetzung des Anlagekapitals ist für die Städte um so nachteiliger, als von ihm nicht nur die Höhe des ihnen zufallenden Reingewinnanteils, sondern ebensosehr die Höhe der anzusammelnden Amortisationsfonds, Reservefonds usw. abhängt, die bei einer Liquidation der Gesellschaften unter die Aktionäre verteilt werden.

Da der Reingewinn als der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben berechnet wird, so kann durch eine planmäßig möglichst hoch getriebene Festsetzung dieser der Reingewinn und damit der Anteil der Stadt an ihm verringert werden. Eine genaue Aufzählung der Ausgaben, die als Betriebsausgaben zu gelten haben, liegt daher im Interesse der städtischen Verwaltungen und findet sich auch in sehr vielen Verträgen vorgesehen. So heißt es in dem Hamburger Vertrage § 3: „Als Reingewinn wird der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach Abzug des erwähnten Staatsanteils an der Bruttoeinnahme und der erforderlichen Abschreibungen, jedoch ohne Berechnung einer Verzinsung des Gesellschaftskapitals und ohne Berücksichtigung der von der Gesellschaft hinterlegten Kaution angesehen. Die Höhe der im übrigen von der Gesellschaft festzustellenden jährlichen Abschreibungen soll den Betrag für jedes einzelne Jahr von durchschnittlich 6 Prozent von dem Buchwerte der gesamten Anlage, wie sich derselbe aus den Anschaffungskosten nach Abzug der früheren Abschreibungen, sowie unter Zurechnung der Aufwendungen für die im Laufe des Betriebsjahres erfolgten Erweiterungen ergibt, nicht übersteigen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt die Bestimmung des Reingewinns auf Grund einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellten und der Finanzdeputation zur Genehmigung vorzulegenden Jahresbilanz nebst Betriebsrechnung, in welchen die Materialpreise, Gehälter, Arbeitslöhne usw. den hamburgischen Verhältnissen entsprechen müssen." Der Magdeburger Vertrag enthält eine gleichlautende Bestimmung, nur hebt er noch ausdrücklich hervor, daß die Erneuerungen als Betriebsausgaben zu behandeln sind und daher nicht dem Anlagekapital zugeschrieben werden dürfen. Gleichlautend ist auch die Bestimmung im Vertrage Straßburg. Schutzbestimmungen gegenüber den Tantiemen enthalten die Verträge Altona und Stettin. Nach dem ersteren darf die Tantieme der Oberleitung nicht zu den Betriebsausgaben gerechnet werden, nach dem letzteren darf an Tantiemen nicht mehr als ein Zehntel des nach Abführung des Reservefondsanteils noch übrigen Überschußbetrages in Abzug gebracht werden.

Die Abgabe, die von der Bruttoeinnahme erhoben wird, kommt entweder in einem festen Prozentsatz oder in Sätzen, die sich mit der Höhe der Bruttoeinnahme ändern, zur Erhebung. Sie beträgt 5 Prozent in Bromberg, 10 Prozent in Magdeburg und Stettin, 20 Prozent in Hamburg. In Elbing steigt sie von 2 Prozent, falls Anschlußverträge mit Dritten über mindestens 1000 und weniger als 2000 installierte Glühlampen vorhanden sind, auf 3 Prozent bei einem Anschlußwert von über 2000 und weniger als 3000, und auf 4 Prozent bei einem solchen von über 3000 installierten Glühlampen. In Altona betragen die Anschlußwerte weniger als 10000, 10- bis 20000,

und mehr als 20000 16kerzige Normalglühlampen, denen Abgabensätze von 6, 8 und 10 Prozent entsprechen. In Essen schwankt sie zwischen 5 Prozent bei einer Bruttoeinnahme von weniger als 100000 Mk. und 8 Prozent bei einer solchen von mehr als 350000 Mk. Hier kommt aber keine Abgabe vom Reingewinn zur Erhebung. In eigentümlicher Weise wird in dem Vertrag Mülhausen die Abgabe von der Höhe des Lichtstrompreises abhängig gemacht. Falls nämlich die Versorgungskosten einer 16kerzigen Normalglühlampe pro Stunde mehr als 4 Pf. betragen, so muß an die Stadt als Abgabe die Hälfte der Bruttomehreinnahme bezahlt werden, um die die Bruttoeinnahme bei Anwendung des höheren Tarifes die Bruttoeinnahme bei Anwendung des 4 Pf.-Tarifes übertrifft. Frankfurt a. O. und Straßburg erheben keine Abgaben von der Bruttoeinnahme, sondern nur vom Reingewinn.

Die Abgabe vom Reingewinn erfolgt, wie die von der Bruttoeinnahme, entweder nach einem einheitlichen Satz oder proportional der Höhe des Reingewinns. Der erste Modus gilt in den Verträgen Elbing, Altona, Bromberg, Frankfurt a. O., nach denen 25 Prozent des Reingewinnüberschusses erhoben werden, der über den zu einer 6prozentigen beziehungsweise in Frankfurt a. O. 5prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals erforderlichen Betrag hinausgeht. Proportional der Höhe des Reingewinnes sind die Sätze festgestellt im Vertrag Magdeburg, wo sie von 25 Prozent bei einer mehr als 6prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals bis zu 40 Prozent bei einer mehr als 9prozentigen Verzinsung desselben steigen. Ferner im Vertrag Straßburg, wo der Anteil der Stadt bei einer 5- bis 9prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals 25 Prozent, bei einer mehr als 9prozentigen Verzinsung 50 Prozent des Reingewinnüberschusses beträgt, im Vertrag Hamburg, wo die Verzinsungssätze über 6 bis 8 bezw. über 8 Prozent, die Anteile des Staates, wie in Straßburg, 25 bezw. 50 Prozent sind.

Sowohl bei der Abgabe von der Bruttoeinnahme, wie von dem Reingewinn hat die Abstufung der Abgabesätze bedeutende Vorzüge. Sie gestattet es, die Abgaben in den ersten Betriebsjahren der Werke niedrig zu halten und dadurch ihre Entwicklung zu erleichtern, und bietet den Städten die Möglichkeit, innerhalb gewisser Grenzen an der wachsenden Prosperität der Elektrizitätswerke teilzunehmen. Aus beiden Gründen verdient sie den Vorzug vor den unveränderlichen Sätzen.

Bedeutsamer ist die Frage, ob die Art der Abgabenerhebung, also die Erhebung einer Abgabe von der Bruttoeinnahme oder vom Reingewinn, volkswirtschaftlich als vorteilhaft und zulässig erscheint. Wir stellen zunächst zwei Sätze fest. Es ist die Aufgabe der städtischen Verwaltung, auch wenn sie die Elektrizitätswerke privaten Unternehmern zur Ausbeutung überläßt, dafür zu sorgen, daß die Vorteile der Anlage einem möglichst großen Konsumenten-

kreis zugute kommen. Das wird am sichersten durch niedrige Preissetzung erreicht. Und zweitens, der Unternehmer hat kein Interesse an der steigenden Höhe seiner Bruttoeinnahme, sondern nur an der seines Reingewinns. Dieser privatwirtschaftlichen Tendenz wirkt die Konkurrenz unter den Unternehmern entgegen. Der erwähnte Grundsatz wird durch den anderen qualifiziert, durch größten Umsatz bei kleinstem Profit den gleichen Reingewinn zu erzielen. Nun sind bei den Monopolbetrieben, wie Gaswerke, Elektrizitätswerke die Wirkungen der Konkurrenz so gut wie ausgeschlossen. Die Unternehmer besitzen ein Privileg, das sie ohne Rücksicht auf Konkurrenz ausbeuten können. Die Folgen, zu denen diese Erscheinung führt, haben wir bereits des öfteren hervorgehoben. Es liegt also bei den Monopolbetrieben die große Gefahr vor, daß der Monopolinhaber sich nur von dem Grundsatz des höchsten Reingewinns leiten läßt und diesen auf Kosten des Umfanges seines Betriebes, also ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des Konsumentenkreises, zu erzielen sucht. Dieser Gefahr, die bei allen Monopolbetrieben vorhanden ist, wirkt bei den Elektrizitätswerken der Umstand entgegen, daß ihre Aktien zum guten Teil in den Händen von elektrischen Fabrikationsunternehmungen liegen. So ist zum Beispiel die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft die Hauptaktionärin der Berliner Elektrizitätswerke. Diese Gesellschaften haben natürlich am Absatz der von ihnen produzierten Waren das größte Interesse und werden daher bei den von ihnen abhängigen Elektrizitätswerken eine energische Expansionspolitik treiben.

Jede Abgabe von der Bruttoeinnahme, besonders wenn sie proportional ihrer Höhe steigt, hat die Wirkung, die Erweiterung des Unternehmens zu erschweren, denn die vergrößerte Bruttoeinnahme bedeutet für den Unternehmer noch lange nicht auch einen erhöhten Reingewinn. Bei den eigentümlichen Verhältnissen der elektrischen Zentralen wird aber diese Wirkung der Abgabe vom Bruttogewinn nicht die gleiche Bedeutung haben, wie bei den anderen Monopolbetrieben, wennschon es durchaus falsch wäre, sie überhaupt zu bestreiten. Hat aber der Unternehmer kein Interesse daran, den Umfang seines Betriebes zu vergrößern, so wird er auch nicht von dem besten Mittel, eine Vergrößerung zu erzielen, Gebrauch machen. Die Besteuerung des Bruttogewinns muß also dahin führen, daß die Anstalten ihre Aufgabe, einem möglichst großen Konsumentenkreis ihre Vorteile zur Verfügung zu stellen, nicht in der wünschenswerten Weise erfüllen können. Volkswirtschaftlich richtig ist allein die Besteuerung des Reingewinns, der nicht mit der bezahlten Dividende identisch ist. Sie hindert die Ausdehnung des Betriebs in keiner Weise — das ist der Hauptvorzug, den sie vor der Abgabe vom Bruttogewinn besitzt. Diese ist bequem und einfach festzustellen, freier vom Risiko der Konjunkturen als jene, und das empfiehlt sie den städtischen Verwaltungen. Das finanzielle Interesse der Gemeindekasse und die Bequemlichkeit der Verwaltung

sind aber nicht das Ziel der Anstalten der kommunalen Wirtschaftspflege. Schließlich ist es nicht mehr als recht und billig, daß die Gemeinden für ihre Beteiligung am Gewinn der Anstalten innerhalb gewisser Grenzen an dem Risiko beteiligt sind. Der Schutz gegen Übervorteilung ist auch bei der Besteuerung vom Reingewinn, wie wir sahen, möglich.

Durch die Verträge übernehmen die Unternehmer die Verpflichtung, bestimmte, in den Verträgen namentlich angeführte oder in einer Planskizze bezeichnete Bezirke der Städte mit elektrischem Strom zu versorgen und zu diesem Zwecke in den Straßen Leitungen in einem dem angemeldeten Bedarfe genügenden Umfang zu legen. Eine Ausdehnung dieser Versorgungspflicht auf neue Bezirke tritt dann ein, wenn für ein bestimmtes Gebiet eine gewisse Bruttojahreseinnahme aus Stromabgabe gesichert ist. Nach dem Vertrag Magdeburg ist zum Beispiel der Unternehmer zur Versorgung eines Bezirkes mit elektrischem Strom verpflichtet, sobald daselbst innerhalb eines Kreises von 500 Meter Radius eine Bruttojahreseinnahme von 6000 Mk. zugesichert ist. In Altona tritt diese Verpflichtung ein, wenn auf ein gleich großes Gebiet oder eine Fläche von 800000 Quadratmeter Inhalt ein Bedürfnis für 2000 Normalglühlampen konstatiert wird. In Straßburg muß die Erweiterung des Versorgungsgebietes bei der Sicherung einer Bruttoeinnahme von mindestens 2000 Mk. für 3 Jahre in 1000 Meter zusammenhängenden Straßen eintreten. In Hamburg ist die Bedingung, daß für einen Kreis von 500 Meter Radius in den Vororten rechts und links der Alster ein Anschlußwert von 25000 Watt, im Bezirk St. Georg ein solcher von 150000 Watt gesichert ist. In den alten und in denjenigen neuen Bezirken, in denen die genannten Bedingungen erfüllt sind, müssen die Unternehmer bisher nicht versorgte Straßen und Plätze mit Leitungen versehen, sobald ihnen für eine gewisse Strecke Kabel ein bestimmter Anschlußwert angemeldet ist. Dieser beträgt in Magdeburg 16 NK oder deren Äquivalent, in Hamburg 50 Watt, in Elbing 15 Watt, in Altona 0,5 A pro laufenden Meter, in Essen 16 NK auf je 2 Meter auf 2 Jahre verbindlich, in Frankfurt a. O. 50 Lampen à 16 NK mit 300 Brennstunden auf 100 Meter Leitung.

Am deutlichsten tritt der Fortschritt, den die Auffassung der städtischen Behörden von ihrem Verhältnis zu den privaten Unternehmergesellschaften gemacht hat, in den Bestimmungen ihrer Verträge mit den Elektrizitätswerken hervor, die die Unternehmer bei der Projektierung, der Ausführung und der Instandhaltung der Anlagen der Genehmigung der Stadtbehörden unterwerfen. Alle uns vorliegenden Verträge enthalten in diesen Punkten fast gleichlautende Paragraphen, in denen klar zum Ausdruck kommt, daß der Betrieb des Elektrizitätswerkes durch den privaten Unternehmer nur für eine kurze Zeitdauer beabsichtigt ist, und daß die Städte die ganze Transaktion nur sub specie

der späteren Munizipalisierung betrachten. Sie behalten sich also die Genehmigung der Pläne aller vom Unternehmer auszuführenden Arbeiten, Anlagen und deren künftige Erweiterungen, im ganzen wie im einzelnen vor. Ausdrücklich betonen sie, daß sie durch dieses Recht der Projektprüfung einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Anlagen ausüben wollen. Sie werden zu dieser Forderung veranlaßt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, der öffentlichen Wohlfahrt in gesundheitlicher Beziehung, der Rücksicht auf die Interessen des städtischen Eigentums und die schutzberechtigten Privatinteressen, vor allem aber, weil ihnen mit Rücksicht auf eine künftige Erwerbung der Anlagen an der Solidität, Zweckmäßigkeit und Preiswürdigkeit aller ihrer Teile gelegen sein muß. Die Zeichnungen müssen so durchgearbeitet vorgelegt werden, daß daraus alles zur Beurteilung der Projekte Notwendige klar ersehen werden kann. Wie die Projekte, unterliegen die Voranschläge der Genehmigung der Stadtbehörde. Ebenso eingehend ist die Kontrolle der Städte über die Bauausführung, und dann weiter über den Betrieb. Die Unternehmer werden verpflichtet, von allen baulichen, sowie betriebstechnischen Änderungen unter Einlieferung der Zeichnungen, Beschreibungen und Kostenanschläge rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Sie werden weiter verpflichtet, die gesamten Anlagen, die Apparate, das Kabelnetz, die Akkumulatoren usw. fortdauernd in gutem und vollkommen betriebsfähigem Stande zu erhalten.

Für die notwendig werdenden Erneuerungen der bestehenden Anlagen muß ein Erneuerungsfonds gebildet werden, dessen Höhe meistens auf 20 Prozent des Anlagekapitals festgesetzt ist. Auf Verlangen der Stadtbehörden müssen die Unternehmer aus dem Erneuerungsfonds alle Aufwendungen bestreiten, die erforderlich sind, um die Anlage jederzeit auf der Höhe der Technik zu erhalten. Um die Kontrolle der Betriebsführung wirksam durchführen zu können, nehmen die Städte das Recht für sich in Anspruch, jederzeit das Elektrizitätswerk, die Buchführung und alle auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke einzusehen und zu revidieren.

Die Gesamtheit dieser Bestimmungen, zu denen noch die bereits oben behandelten über die Kostenberechnung der Werke hinzukommen, sucht also zu erreichen, daß die Anlagen technisch vollkommen, wirtschaftlich praktisch und preiswert hergestellt und während des Betriebes auf der Höhe der Entwicklung gehalten werden. Der Grund dieser Fürsorge ist in erster Linie die mehr oder weniger bald beabsichtigte Kommunalisierung der elektrischen Anlagen.

Bei unserer Besprechung der Gasverträge sahen wir, daß sich die Städte als Preis für die Bewilligung der Konzession von den Unternehmern die unentgeltliche Beleuchtung der Straßen oder wenigstens die Gewährung hoher Rabatte gewähren ließen. Auch bei der Konzessionierung der Elektrizitäts-

werke machen die Städte außer der Beteiligung an Bruttoeinnahme und Reingewinn die Gewährung besonders hoher Rabatte für die öffentliche Beleuchtung zur Bedingung. In den von ihnen gezahlten Preisen ist dann ebenso, wie bei der Gasbeleuchtung, zugleich die Lieferung, Installation und Unterhaltung der Lampen einbegriffen. Die Preise werden unterschieden, je nachdem es sich um die Beleuchtung der Gebäude oder der Straßen und Plätze handelt. Im allgemeinen weisen die Verträge hier keine Besonderheiten auf.

Das gleiche gilt von den Bestimmungen, die sich mit den Tarifen für den Privatkonsum beschäftigen. Wie bei den Gasverträgen dürfen Preiserhöhungen nur mit Genehmigung der Stadtbehörden erfolgen; in einigen Städten bedarf überhaupt jede Änderung der Tarife ihrer Genehmigung. Ein Recht, Preisherabsetzungen zu fordern, haben sich nur die beiden Städte Magdeburg und Essen vorbehalten. In der letzteren Stadt muß eine solche erfolgen, wenn durch neue Erfindungen die Selbstkosten des elektrischen Stromes bedeutend billiger werden. Der Magdeburger Vertrag macht die Herabsetzung der Preise von der Höhe des erzielten Reingewinns abhängig. Wenn nach Ablauf einer mindestens fünfjährigen Betriebsdauer der Reingewinn des Unternehmers die Höhe von 8 Prozent in einem Jahre erreicht hat, so kann der Magistrat eine Herabsetzung der Preise verlangen. Dieselbe muß aber von der Stadt mit einer Verringerung ihrer Bruttoeinnahme erkauft werden. Für je $^1/_2$ Pf., um den der Grundpreis der elektrischen Energie zu Beleuchtungszwecken erniedrigt wird, ermäßigt sich auch der Prozentsatz, den der Unternehmer aus der Bruttoeinnahme an die Stadt abzuführen hat, um 1 Prozent. Was wir oben bei den Gasverträgen über die Maximalsätze der Tarife ausgeführt haben, gilt auch hier.

Mit einigen Worten seien noch die beiden Punkte Anschlußkosten und Installation besprochen. Die Anschlußkosten sind teils von dem Unternehmer, teils von dem Konsumenten zu tragen. Über die Verteilung derselben weisen die Verträge einige Verschiedenheiten auf. Nach dem Vertrage Magdeburg trägt der Unternehmer die Kosten der Anschlußleitungen bis zur Hauptbleisicherung. Die Unterhaltung der Elektrizitätsmesser erfolgt gleichfalls auf seine Kosten, dagegen haben die Konsumenten die Miete oder den Verkaufspreis der Messer zu tragen. Ebenso in Essen, Elbing, Altona, Frankfurt a. O., Hamburg, Bromberg. In den anderen Verträgen haben die Unternehmer die Kosten nur bis zur Grundstücksgrenze zu übernehmen, während von da ab die Ausführung der Anlage auf Kosten der Konsumenten erfolgt. In Straßburg erfolgt der Anschluß auf Kosten der Gesellschaft, sofern die Hauptbleisicherung von der Grundstücksgrenze unter 3 Meter entfernt bleibt. In allen Fällen sind aber die Anschlußarbeiten bis zum Elektrizitätsmesser inklusive der Aufstellung desselben von dem Unternehmer auszuführen; die Konkurrenz

anderer privater Firmen ist also überall ausgeschlossen. Gegen dieses Monopol läßt sich auch nichts einwenden, da Arbeiten an den Kabel- und sonstigen Leitungen der Gesellschaft dabei in Frage kommen. Anders verhält es sich mit dem Monopol auf die weiteren Installationsarbeiten hinter dem Messer, das gleichfalls von den Gesellschaften beansprucht wird. Ein solches Monopol besitzen die Gesellschaften in den Städten Bromberg, Mülhausen, Stettin. In den anderen Städten ist die innere Installation frei, doch müssen die ausgeführten Installationen auf ihre Betriebssicherheit hin der Prüfung durch die Gesellschaften unterworfen werden. Für diese Prüfung können von ihnen Gebühren erhoben werden, die aber bestimmte Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. In Magdeburg beträgt die Gebühr 1 Mk. für jede angebrachte 16kerzige Glühlampe und 5,60 Mk. für jede Bogenlampe, bei Motorenanlagen 10 Prozent der tatsächlichen Kosten der Installation, mit Ausnahme des Motors; in Elbing 1,50 Mk. pro Glühlampe und 4,50 Mk. pro Bogenlampe; in Altona und Hamburg 1 Mk. bezw. 7,50 Mk. In Essen werden 10 Prozent, in Straßburg 5 Prozent der tatsächlichen Installationskosten als Prüfungsgebühr erhoben, während in Frankfurt a. O. die Kosten der Prüfung alljährlich in einem Tarif festgesetzt werden. Außer dieser Kostenverteuerung der Installationen, die von den Konkurrenten der Gesellschaft ausgeführt werden, wirkt auch die vorgeschriebene Prüfung der Installationsprojekte, wie sie zum Beispiel in Altona, Straßburg, Essen vorgeschrieben ist, gleichfalls dahin, die Konsumenten zur Übertragung dieser Arbeiten an die Gesellschaft zu veranlassen. Die Prüfungsvorschriften ermöglichen es den Gesellschaften, durch Beanstandung der Projekte und Anlagen die Erledigung der Installationsarbeiten ihrer Konkurrenz zu verzögern und zu verteuern. Privatkonsumenten, denen an einer schnellen Erledigung ihrer Anschlußgesuche gelegen ist, sind daher gezwungen, der Gesellschaft die Ausführung der Installationsarbeiten zu übertragen, und werden dies um so eher tun, als sie damit die Prüfungsgebühren, die bei größeren Anlagen nicht unbeträchtlich sind, ersparen. Zugleich erhalten sie die Sicherheit, daß sie die fertiggestellten Installationen auch sofort in Benutzung nehmen können. Sie vermeiden dadurch die Gefahr, daß bei einer Prüfung derselben Anstände gefunden werden — bei einigem guten Willen werden sich solche Anstände immer finden lassen — und der Termin der Benützung hinausgeschoben wird. So wird das Installationsmonopol trotz der freien Konkurrenz der Verträge auf einem Umwege von den Gesellschaften erreicht. Diese werden ihr faktisches Monopol um so mehr ausbeuten, als in den meisten Verträgen von den Einnahmen und dem Gewinn aus dem Installationsgeschäft keine Abgaben an die Städte zu zahlen sind. Zum Schutze der Konsumenten werden allerdings für die Installationsarbeiten Tarife aufgestellt, die der Genehmigung der städtischen Behörden bedürfen.

Nur größere Städte besitzen aber die erforderlichen sachverständigen Kräfte, um diese Tarife fortlaufend revidieren und ihre Preise der Marktlage entsprechend abändern zu können. Die kleineren Gemeinden dagegen werden, wie Ehlert in einem Vortrage „Die Konzessionsverträge über den Bau und Betrieb von Elektrizitätswerken", S. 12, ausführt, bei der außerordentlichen Verschiedenheit des Materials und zumal bei Leitungsmaterialien, Ausschaltern, Isolationsvorkehrungen usw., überhaupt nicht in der Lage sein, über die Angemessenheit der Preise zu urteilen und sie zu revidieren. Er zieht daraus den Schluß, daß von den Gemeinden im Interesse des Publikums für eine gesunde Konkurrenz im Installationsgeschäfte zu sorgen sei. Und das ist wohl auch das einzige Mittel, das in Städten mit privaten Elektrizitätswerken zur Verfügung steht. Am besten kann aber die Entwicklung einer solchen Konkurrenz dadurch gefördert werden, daß die Übermacht der Gesellschaften durch scharfe Vertragsbestimmungen möglichst beschränkt wird.

Unsere Darstellung hat bisher nur die Verträge der größeren Städte berücksichtigt. Nur für diese gilt also auch das Resultat unserer Untersuchung, das wir in folgender Weise zusammenfassen können. Die Verträge werden in der bestimmten Absicht abgeschlossen, das Elektrizitätswerk nach Ablauf einer bestimmten Frist, die aber, wie wir sahen, viel kürzer ist, als in den Gasverträgen, in städtischen Besitz und Betrieb zu nehmen. Mit Rücksicht darauf sucht der größere Teil der Vertragsbestimmungen die technisch und wirtschaftlich vollkommenste Ausgestaltung der Elektrizitätswerke zu sichern und die Übernahmepreise der Werke zugunsten der Städte festzulegen. Dieses Ziel wird auch im wesentlichen erreicht.

Nicht so günstig liegen die Verhältnisse bei den kleineren Städten. Ehlert, dem eine Reihe solcher Verträge vorgelegen hat, weist in seinem Vortrage auf eine ganze Anzahl der schwerwiegendsten Mängel hin. So fehlen zum Beispiel in den Abmachungen der kleineren Städte die Bestimmungen, durch die sich dieselben die Prüfung, Begutachtung und Genehmigung des Projektes ausbedingen. Dadurch geben sich die Städte vollständig in die Gewalt des Unternehmers. Außerdem vernachlässigen die Konzessionen gerade die technische Seite des Unternehmens, die doch für die ökonomische Entwicklung der Anlage von der größten Bedeutung ist. Ferner sind nach den Ausführungen Ehlerts die Maximalstrompreise für Beleuchtungszwecke, die meist über 60 Pf. pro Kilowatt hinausgehen, viel zu hoch gegriffen. Das Installationsgeschäft ist fast in allen Verträgen dem Unternehmer mehr oder weniger konkurrenzlos in die Hände geliefert. Die Zählermieten sind vielfach zu hoch gegriffen und dadurch ist dem Publikum eine ungebührlich hohe Steuer auferlegt, die gewöhnlich ohne Abzug in die Tasche des Unternehmers fließt. Ebensowenig sind die Privatinteressen bei der Herstellung der Anschlußleitungen geschützt.

Gewöhnlich fallen die Kosten derselben vollständig den Konsumenten zur Last. Ehlert faßt sein Urteil über die Verträge der kleineren Städte dahin zusammen, daß dieselben sowohl nach der juristischen, wie nach der technisch-praktischen Seite hin den Anforderungen im allgemeinen recht wenig entsprechen, und daß ihren Verwaltungen nur dringend angeraten werden könne, ohne das eingehendste Studium anderer Verhältnisse und ohne technischen Beirat keine entscheidenden Entschließungen über den Bau und die Konzessionierung von Elektrizitätswerken zu treffen.

Die Verträge sowohl der großen wie der kleinen Städte stimmen darin überein, daß sie in sozialpolitischer Hinsicht gegenüber den Gasverträgen keine Fortschritte aufzuweisen haben. In keinem Vertrage findet sich auch nur die Spur einer Bestimmung, durch die den Unternehmern in bezug auf die Arbeitsbedingungen der von ihnen beschäftigten Arbeiter Vorschriften gemacht würden. Im Gegenteil! Einige Verträge, wie die Verträge Essen und Frankfurt a. O., haben sogar die sogenannte Streikklausel aufgenommen und entbinden die Gesellschaften von Strafe in den Fällen von Betriebseinstellungen, die eine Folge allgemeiner Arbeiterausstände sind.

Mit wenigen Worten sei noch zum Schlusse der Pachtverträge gedacht, die von Städten wie Chemnitz, Plauen, Charlottenburg, Aachen, Mannheim, Wiesbaden mit den Fabrikationsfirmen abgeschlossen worden sind. Bei diesen Pachtverträgen spielt die Feststellung des Pachtzinses, die Dauer und Kündigungsweise des Vertrages, die Ausführung der Erweiterungen und Änderungen der Werke, sowie ihre Erhaltung in gutem Zustande eine besondere Rolle. Der Pachtzins ist gewöhnlich so festgestellt, daß er mit den Betriebsjahren steigt. So beträgt er in Plauen 4 Prozent des gesamten von der Stadtgemeinde auf die Anlage nebst Leitungen aufgewendeten Betrages im ersten Betriebsjahr, 6 Prozent im zweiten und 8 Prozent für alle folgenden Betriebsjahre. In Charlottenburg steigen die Sätze in den ersten drei Jahren von 7 Prozent an jährlich um 1 Prozent, und bleiben dann dauernd auf dem Maximum von 10 Prozent. Die Pachtdauer wird entweder auf kürzere Zeit festgesetzt, nach deren Ablauf das Werk dann ohne weiteres in den Betrieb der Stadt übergeht, oder erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, wobei sich die Städte periodisch in kürzeren Zwischenräumen wiederkehrende Kündigungsfristen vorbehalten. Die Bestimmungen über die Erweiterungen und Änderungen der Werke, sowie über ihre Erhaltung in gutem Stande stimmen mit denen überein, die wir in den Verträgen mit Übernahme der Werke nach Buchwert gefunden haben.

Zweites Kapitel.

Das städtische Verkehrswesen.

A. Straßenbahnen.

Für das Dorf, die Kleinstadt ist die Isolierung, der Mangel an Verbindung mit dem wirtschaftlichen Leben eines Volkes und weitergehend des Weltmarktes charakteristisch. An jeder Verbindung fehlt es auch ihnen nicht. Sie stehen mit ihren Nachbardörfern, mit irgend einer größeren Stadt in einem gewissen Austauschverkehr, aber dieser Verkehr tritt hinter der Selbstgenügsamkeit dieser wirtschaftlichen Einheiten zurück. Ihnen gegenüber ist gerade für die Städte und in gesteigertem Maße natürlich die Großstädte das unterscheidende Merkmal, daß sie isoliert nicht leben können, sondern daß für sie gerade die Verbindung mit dem wirtschaftlichen Leben des größeren Wirtschaftsgebietes, des Staates, des Weltmarktes Lebensbedingung ist. Am engsten geknüpft sind die verbindenden Fäden zwischen den Städten und den um sie gelagerten, nach der Größe der Stadt verschieden großen Gebieten, die dadurch mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Zentrums aufs engste verbunden werden. Dieser Umkreis ist das eigentliche Herrschaftsgebiet der Großstadt, von deren Gedeihen auch seine Blüte abhängt. Im Grunde haben wir es bei den modernen Großstädten nicht mehr mit Städten zu tun, die sich in Übereinstimmung mit dem historisch überkommenen Begriffe als fest abgegrenzte Einheiten darstellen. Die moderne Großstadt ist vielmehr ein Wirtschaftsgebiet mit einer City als dem kommerziellen Zentrum, mit dem um diese sich kristallisierenden Kern von Wohn- und Industriebezirken als Wirtschaftszentrum. Von diesem Kern aus schieben sich ihre Fangarme in radialer Richtung weit in das Land hinaus, während sich die Bebauung des zwischen den radialen Straßen belegenen Gebietes in schwächer werdender Ansiedlung in gleicher Richtung verläuft. Daran schließt sich der Ring der Vororte, und um diesen der äußere Gürtel der Nachbargemeinden. Die ersteren sind schon ganz unselbständige Gebilde, dazu bestimmt, über kurz oder lang von den sich nähernden Fangarmen ergriffen und von dem wachsenden Ungeheuer verschluckt zu werden. Sehr häufig kommt bei der Entstehung der modernen Großstädte die wirtschaftliche Entwicklung in Konflikt mit den politischen Verhältnissen, die bei der Kurzsichtigkeit und dem Herrschaftsbedürfnis der staatlichen Bureaukratie

in Deutschland von dieser aus politischen Gründen verewigt werden. Die Abneigung unserer meist agrarisch-reaktionären Regierungen und der sie unterstützenden Parteien gegen die Selbstverwaltung, die Furcht vor der Demokratie überhaupt und der Sozialdemokratie im besonderen, das mangelnde Verständnis für die modernen Tendenzen der volkswirtschaftlichen Entwicklung — das sind ebensoviele Gründe für eine Haltung, die die einheitliche Gestaltung der Verwaltung der städtischen Agglomerationen im Sinne freiester Selbstverwaltung zu deren schweren Schädigung verhindert. Aus dem Konflikte zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und politischer Ordnung führt nur der eine Ausweg, die Bildung von Großstädten nach amerikanischem Vorbilde, mit einer Markung, die weit genug ist, das ganze von der Großstadt als dem wirtschaftlichen Zentrum beherrschte Gebiet zu umfassen.

Die Größenverhältnisse der Agglomerationen sind sehr verschieden, und ebenso auch die Zusammensetzung der einzelnen Agglomerationen in sich. Wenn man den 10 Kilometer-Radius anwendet — freilich ein rein mathematischer Maßstab —, so haben wir Agglomerationen wie die von Berlin mit einer Bevölkerung von rund 2,5 Millionen Einwohnern am 1. Dezember 1900, die von Essen mit einer Bevölkerung von 757851 Einwohnern usw., und auf der anderen Seite solche wie die von Braunschweig, Posen, Kiel usw., deren Bevölkerung sich um 150000 Einwohner bewegt. Für die Größe der Agglomeration ist die Größe des Großstadtzentrums, wenn auch nicht immer, entscheidend. So macht zum Beispiel das bereits erwähnte Essen eine Ausnahme. Was die Zusammensetzung der einzelnen Agglomerationen angeht, so läßt sich mit einer gewissen Berechtigung behaupten, daß mit zunehmender Bevölkerungsziffer der Großstadt auch ihr Prozentanteil an der Agglomeration steigt. Doch fehlt es nicht an zahlreichen Ausnahmen. Dr. Schott macht in seinen interessanten Untersuchungen* über die städtischen Agglomerationen darauf aufmerksam, daß die Art, in der das umliegende platte Land besiedelt war, als das moderne Wachstum der Großstädte einsetzte, erheblichen Einfluß auf das Größenverhältnis zwischen Großstadt und Agglomeration ausgeübt hat. Wo die nähere Umgegend zahlreiche Ansiedlungen enthielt, strömte ein Teil des großstädtischen Bevölkerungszuwachses in diese ab. Von großer Bedeutung war dabei, wie hinzuzufügen ist, die Entfernung, in der sich dieser Vorortsgürtel um die wachsende Großstadt legte. War die Entfernung zu groß, als daß sie eine tägliche Zu- und Abwanderung zur Großstadt gestattete, so konnte bei dem Fehlen schneller und billiger Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Straßenbahnen usw.) die Ansiedlung in den Vor- und Nachbarorten sich nur sehr

* Vergl. „Statistisches Jahrbuch", Deutschlands Städte, XI, S. 129 ff., und Anlage zum Protokoll der XVI. Konferenz der Vorstände der Statistischen Ämter deutscher Städte.

langsam vollziehen. Für eine rasche Entwicklung der Agglomeration im Unterschied zu der das Zentrum bildenden Großstadt müssen also zwei Hauptbedingungen erfüllt sein — einmal zahlreiche Ansatzmöglichkeiten in Gestalt bereits vorhandener Dörfer oder sonstiger Ansiedlungen, und zweitens nicht zu große Entfernung derselben vom Arbeitszentrum. Wo es an beiden Bedingungen fehlte, da ist der Bevölkerungszuwachs fast ausschließlich der Großstadt selbst zugute gekommen. Nur die Ausbildung billiger und schneller Verkehrsmittel hat darin eine Änderung geschaffen und konnte es tun.

Diese großstädtische Entwicklung wäre nicht möglich gewesen ohne die parallel laufende Entwicklung der Verkehrswege und Verkehrsmittel, wie umgekehrt die Entwicklung der Verkehrsmittel durch die Bedürfnisse des an Umfang und Intensität gewinnenden großstädtischen Verkehrs hervorgerufen wurde. Zwischen beiden besteht also die regste Wechselwirkung. Offenbar müssen die verschiedenen Verkehrsmittel, Eisenbahnen, Straßenbahnen usw. in ihrer Anwendung und Bedeutung durch die Größe der städtischen Agglomeration und der Großstadt selbst, sowie durch die gleichfalls davon abhängige Art des Verkehrs bedingt sein, der sich innerhalb der Agglomeration abspielt. Die Zerlegung der Agglomeration in die vier Bestandteile, die City, die Großstadt, die Vororte und die Nachbargemeinden, gibt zugleich ein Mittel an die Hand, die verschiedenen Arten des Verkehrs zu unterscheiden. Ein Teil des großstädtischen Verkehrs spielt sich von der Peripherie nach dem Zentrum, und umgekehrt in der Gegenbewegung vom Zentrum zur Peripherie ab. Neben diesem zentripetalen und zentrifugalen Verkehr steht der innere, der sich innerhalb der verschiedenen Gebietsringe der Großstadt abwickelt. Diese Unterscheidung des Verkehrs nach seinen Richtungen ist in der Verschiedenartigkeit ihres Wesens begründet. Der innere Verkehr trägt einen kontinuierlichen Charakter, während sich der zentripetal-zentrifugale durch die Periodizität seiner Bewegungen auszeichnet. Seine Kurve wird je nach den lokalen Lebensgewohnheiten ein oder zwei Maxima und Minima zeigen, neben denen noch Nebenmaxima und -Minima beobachtet werden können. Die Periodizität der Kurve bringt eine wirtschaftliche Tatsache zum Ausdruck: die Trennung der Arbeitsstätte von der Wohnung. Morgens strömt die in der Produktion tätige Bevölkerung in Wogen, deren Größe mit ihrer Bewegung nach dem Zentrum hin wächst, dem Geschäftszentrum zu, um abends in gleicher Weise hinauszufluten. Der entgegengesetzten Bewegung der im Innern wohnenden produktiven Bevölkerung nach außen an die Peripherie kommt im Verhältnis zur anderen nur geringe Bedeutung zu. Neben dieser ersten zentripetalen Bewegung können wir eine zweite schwächere Bewegung in dem Zuströmen der weiblichen Bevölkerung zum Geschäftszentrum beobachten, um dort die für die Konsumtion erforderlichen Einkäufe zu machen. Zwei Beispiele sollen diese

Sätze erläutern. Man hat berechnet, daß in Newyork etwa 300000 Personen täglich morgens nach der City und abends wieder zurückfahren. Die täglichen Schwankungen des Verkehrs auf der Brooklynbrücken-Hochbahn bewegen sich zwischen zirka 100 Passagieren pro Stunde morgens zwischen 2 bis 4 Uhr in der Richtung nach Manhattan ins Geschäftsviertel und 9500 um 8 Uhr. Die Kurve steigt rapide in der Zeit von 6 bis 8, um dann ebenso schnell in der Zeit von 8 bis 1 Uhr abzufallen. Ganz entsprechend ist die Kurve des zentrifugalen Verkehrs von Manhattan, die um 7 Uhr abends mit zirka 10200 Passagieren pro Stunde wieder ihr Maximum erreicht.

In Hamburg, wo von deutschen Städten die Trennung von Wohnstätte und Arbeitsstätte am meisten ausgebildet ist, scheidet sich der gesamte Wohnverkehr nach den beiden Hauptgruppen der Erwerbstätigen, den kaufmännisch und den gewerblich Tätigen. Die Arbeitsstätte der ersteren ist insbesondere die Geschäftsstadt, die den größeren Teil der Altstadt umfaßt und auch auf die angrenzenden Teile der Neustadt und des Hammerbrook hinübergreift. Das Wohngebiet der Selbständigen sind die Stadtteile St. Georg Nord, Hohenfelde, Eilbeck, Uhlenhorst, Rotherbaum, Harvestehude und Eimsbüttel, der Angestellten St. Georg, Borgfelde, St. Pauli Nord und Eimsbüttel. Mit den außerhalb Hamburgs wohnenden sind es alles in allem über 100000 Personen, die in der Geschäftsstadt ihre Arbeitsstätte haben. Dazu kommen die im Hafen beschäftigten Hafen- und Werftarbeiter, sowie die sonst im Hafengebiet tätigen Fabrikarbeiter hinzu. Ihre Arbeitsstätte ist das Freihafengebiet. Vor der Herstellung der Zollanschlußbauten, also vor 1880, wohnten die im Hafen tätigen Arbeiter zum größten Teile in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätte. Durch die Anlage des Freihafens wurden Wohnungen für etwa 23000 Menschen vernichtet, denen die Stadt es überließ, unterzukommen, wo sie Unterkunft fanden. Von den im Hafen beschäftigten Personen sind zirka 7700 auf städtische Verkehrsmittel angewiesen, um von ihrer Wohnung zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen. Für diesen Frühverkehr der Arbeiter nach St. Pauli und von da nach dem Hafen sind besondere Frühlinien eingerichtet, die von Rothenburgsort, Wandsbek, Horn, Ohlsdorf, Barmbeck, Winterhude, Langenfelde nach den Landungsbrücken verkehren. Der zentripetale Verkehr von den Außenbezirken in die Geschäftsstadt ist auf allen durchgehenden und radialen Linien sehr bedeutend. Die durch den Wohnverkehr bedingten Pausen werden zum Teil durch den Marktverkehr, in den Mittagsstunden auch durch den Einkaufsverkehr der Frauen ausgefüllt. Ein erheblicher Geschäftsverkehr findet nur auf den Linien statt, die in die Vorstädte mit Handel und Industrie führen, also auf den Linien nach Barmbeck, in geringerem Maße auf denen nach Wandsbek, nach Altona, Rothenburgsort und den durch den Hammerbrook

führenden Linien. Die Schwankungen des Straßenbahnverkehrs im Verlauf eines Tages sind recht bedeutende. Der Verkehr ist bis 10 Uhr morgens sehr stark in der Richtung nach dem Zentrum. Nach außen dagegen fast Null, von 10 bis 2 Uhr in beiden Richtungen gleich, von 2 bis 5 Uhr überwiegt der nach außen, von 5 bis 8 Uhr nach innen, von 8 Uhr an ist er nach innen schwach, nach außen mittelstark. Die Kurve des zentripetalen Verkehrs in Deutschland weicht also von der in englischen und amerikanischen Städten dadurch ab, daß sie um die Mittagsstunde ein zweites Maximum zeigt, das allerdings niemals die Höhe des ersten erreicht.

Die Ausnützung der Verkehrsmittel durch den zentripetalen Verkehr zeigt eine große Übereinstimmung mit der Ausnützung der Gasanstalten und Elektrizitätswerke. Bei beiden haben wir, nur zu verschiedenen Tageszeiten, das gleiche rapide Ansteigen des Maximums, und das ebenso rapide Sinken desselben, während im Verlaufe des übrigen Tages die Benützung eine ziemlich gleichmäßige ist. Für beide ist in gleicher Weise die gewaltige Höhe der Spitze in der Benützungskurve charakteristisch. Die Folgen dieser Benützungsweise müssen auch für die Verkehrsanstalten die gleichen sein. Auf die Bewältigung der periodisch so ungeheuer anwachsenden Verkehrsbedürfnisse müssen die Betriebsmittel zugeschnitten sein, die während der übrigen Tagesstunden nur mangelhaft oder überhaupt nicht benützt werden. Diese Schwankungen müssen die Rentabilität der Straßenbahnanlagen ganz beträchtlich und um so mehr herabsetzen, als das Maximum in zentripetaler Richtung mit dem Minimum in zentrifugaler zusammenfällt.*

Das Gegenstück zu diesem täglichen Arbeitsverkehr bildet der wöchentlich sich wiederholende Sonntagsverkehr, bei dem das Maximum in zentrifugaler Richtung auf den frühen Nachmittag, in zentripetaler auf den Abend fällt. Auch hier handelt es sich um die Bewältigung gewaltiger, stoßweise erscheinender Bevölkerungsmassen.

Die Art der zur Bewältigung des Verkehrs anzuwendenden Verkehrsmittel hängt von der Größe der Agglomeration ab. Die den Straßenkörper benützenden Straßenbahnen sind durch dessen Benützung in ihrer Schnelligkeit beschränkt. Um den außer ihnen sich auf den Straßen bewegenden Verkehr

* Doch scheint der Arbeiterverkehr bei der Rückkehr von der Arbeit eine Ausnahme zu machen. Die Enquete des Frankfurter Gewerkschaftskartells über die Benützung der Straßenbahn durch die Arbeiter (1903) bringt darüber ganz interessante Aufschlüsse. Danach hatten zirka 50 Prozent von 1608 an der Enquete beteiligte Arbeiter schon 6 Uhr und früher, bis herab auf 4 Uhr Arbeitsschluß, während andere wie Schneider, Schuhmacher und Ladenangestellte sehr viel später die Arbeit verlassen. Der Andrang würde sich danach über die Zeit von 4 bis 9 Uhr nachmittags gleichmäßiger verteilen.

nicht zu gefährden, dürfen sie eine verhältnismäßig geringe Schnelligkeit, zirka 12 bis 13 Kilometer pro Stunde, nicht überschreiten. Diese Geschwindigkeit erfordert für die Zurücklegung großer Strecken zu viel Zeit, als daß sie bei dem eigentlichen Vorortsverkehr zur Anwendung kommen könnte. Die Straßenbahnen haben ferner sehr viele Haltestellen. Das ist für die Erledigung des inneren Verkehrs ein großer Vorteil, aber durch das häufige Anhalten wächst die zur Zurücklegung langer Strecken erforderliche Zeit über alles Maß hinaus. Sobald daher die Entfernungen innerhalb der Agglomeration, und zwar sowohl bei dem zentripetalen wie bei dem inneren Verkehr ein gewisses Maß überschritten haben, genügt die den Straßenkörper benützende Straßenbahn nicht mehr dem Verkehrsbedürfnisse. Um eine größere Geschwindigkeit zu erzielen, wird es notwendig, das Bewegungsmittel auf eigene Bahnkörper zu verlegen. Hochbahnen, Untergrundbahnen, Unterpflasterbahnen, Schwebebahnen treten in ihr Recht. Diese Notwendigkeit wird naturgemäß zuerst bei dem zentripetalen Verkehr eintreten, da es sich bei diesem um die Überwindung größerer Entfernungen handelt, die mit dem geringsten Zeitverluste möglich zu machen die Hauptaufgabe einer vernünftigen Verkehrs- und Wohnungspolitik ist. Im inneren Verkehr wird das Bedürfnis später, etwa bei Halbmillionenstädten, auftreten, aber auch hier sich mit eben solcher Notwendigkeit durchsetzen, wie im zentripetalen Verkehr.

In der Entwicklung der Großstädte erfolgt das Zudrängen der Bevölkerung zunächst in den alten Großstadtkern. Hier wird durch die Überbauung noch freien Grund und Bodens, wie Gärten, Höfe usw., durch den Ersatz kleiner Gebäude mit wenig Stockwerken durch hochgetürmte Mietskasernen Platz geschaffen. Über kurz oder lang ist die Überbauung vollendet und die Besiedlung der neugeschaffenen Häuser kann nur durch Übervölkerung, die dann in der Regel eintritt, noch gesteigert werden. Trotz derselben wird nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes die Bevölkerungszunahme aufhören müssen, Stagnation, vielleicht sogar Abnahme eintreten, namentlich falls eine scharfe Wohnungsinspektion mit der Übervölkerung aufzuräumen beginnt. Ist also der Raum, den der Großstadtkern noch bot, ausgefüllt, so werden die zuwachsenden Massen gezwungen, sich an der Peripherie und in den Vororten anzusiedeln, oder sie verdrängen die im Großstadtkern bereits ansässige Bevölkerung eben dorthin. Bei diesen Ansiedlungsvorgängen gewähren gute Verkehrsmittel der wandernden Bevölkerung größere Bewegungsfreiheit und freiere Auswahl der Wohnstätten. Die Entfernung, in der sich die Ansiedlung von dem alten Großstadtkerne entfernt abspielen kann, ist geradezu bedingt durch die Schnelligkeit und Häufigkeit der Verbindung der außenliegenden Stadtteile mit der älteren Stadt. Denn sobald einmal die Überwindung der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte über die physischen Kräfte des

einzelnen hinausgeht, und er von mechanischen Verkehrsmitteln Gebrauch machen muß, ist die Größe der Entfernung für ihn solange gleichgültig, als sie keinen größeren Zeit- und Kostenaufwand von ihm verlangt. Wichtig bleibt dabei, daß er möglichst weit in die Großstadt hinein befördert wird, und daß es ihm möglich ist, sein Ziel ohne Übergang auf ein neues Verkehrsmittel zu erreichen. Diese dezentralisierende Wirkung der städtischen Bahnen kann unseres Erachtens nicht bestritten werden. Auch in Deutschland haben die Straßenbahnen eine derartige Wirkung gehabt. Wir stimmen C. Heiß in seinem Buche: „Wohnungsreform und Lokalverkehr" (S. 89 ff.) nicht zu, wenn er diesen dezentralisierenden Einfluß des Lokalverkehrs für Deutschland fast ganz bestreitet. Er verwechselt an dieser Stelle die Art des Wohnens mit der Ansiedlung. Gewiß hat der Lokalverkehr die Verbreitung der Mietkaserne auch in den Außenteilen der großstädtischen Agglomerationen nicht zu hindern vermocht. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß er auf die Ansiedlung der Bevölkerung dort ohne jeden Einfluß geblieben sei. Großmann hat in seinem interessanten Buche: „Die kommunale Bedeutung des Straßenbahnwesens", Dresden 1903, in dem er die Entwicklung der Dresdener Straßenbahnen und ihren Einfluß auf die Dresdener Siedlungsverhältnisse einer eingehenden Untersuchung unterwirft, an Einzelbeispielen gezeigt, wie die Straßenbahn dezentralisierend wirkt. So verdanken die Vororte Blasewitz und Plauen, die bereits anfangs der siebziger Jahre mit Dresden durch eine Pferdebahn verbunden waren, dagegen so gut wie gar nicht durch den Vorortsverkehr der Staatsbahnen beeinflußt wurden, ihre Entwicklung zum guten Teile der Straßenbahn. Die Blasewitzer Bevölkerung besteht aber aus Rentiers, Beamten, Geschäftsinhabern, die aus der Stadt dorthin übergesiedelt sind. Großmann weist dann ferner für einzelne Straßen nach, daß sich die Tendenz zur Dezentralisation der innerstädtischen Wohnbevölkerung in den Straßen mit intensivem Lokalverkehr schon seit 1885, und zwar regelmäßig, dagegen bei den anderen ohne Straßenbahn erst seit 1895 realisiert. Der Lokalverkehr hindert also nicht nur, wie Heiß behauptet, den Zufluß, sondern er fördert auch direkt den Abfluß der Bevölkerung. Und das, trotzdem die Tarife der Straßenbahnen nicht unter dem Gesichtspunkte, die Abwanderung zu fördern, aufgestellt waren.

Die Trennung der Arbeitsstätte von der Wohnung ist eine Folge der Konzentrationstendenzen der kapitalistischen Produktionsweise, die sowohl in der lokalen Zusammenfassung der Betriebe, wie in der wirtschaftlichen Erweiterung der einzelnen Betriebe zum Ausdrucke kommen. Der Großbetrieb, der den kleinen Handwerker, Kaufmann usw. expropriiert, und auf den Rang eines abhängigen Lohnarbeiters herabdrückt, trennt dadurch die neugebildeten Arbeitermassen von ihren früheren Arbeitsstätten und zwingt sie, ihre Wohnung

getrennt von den neuen zu suchen. Die lokale Konzentration unterstützt diesen Trennungsprozeß, der sich zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abspielt. Durch die von ihr bewirkte Steigerung der Grundrenten wird der Platz in den Geschäftsvierteln, dort wo sich die Gewerbe zusammendrängen, für Wohnungszwecke zu teuer. Die alten Wohnhäuser werden niedergerissen, durch hochgetürmte Geschäftshäuser ersetzt, in denen jeder Winkel für Läden, Bureaus, Lagerräume, Werkstätten usw. ausgenützt ist, oder sie werden für Geschäftszwecke umgestaltet. Mit den Wohnhäusern verschwindet natürlich die Bevölkerung, die bisher in ihnen gehaust hat. Das ist die Citybildung, die uns jede Großstadt in ihrem Entwicklungsgange zeigt. Der Prozeß ist ein stetiger, der der Reihe nach einzelne Häuser, dann Straßen, dann ganze Viertel erfaßt. Auch bei diesem Vorgange sind die Verkehrsmittel von der größten Bedeutung. Da, wo sie in ausreichendem Umfange zur Verfügung stehen, und die genügende Schnelligkeit des Verkehrs zu vermitteln vermögen, vollzieht sich die Citybildung schneller und reibungsloser. Sie zeigt die scheußlichen Züge der rücksichtslosen Dislozierung der Wohnbevölkerung nicht in dem gleichen Maße. Durch den Verjüngungsprozeß der alten zentralen Geschäftsviertel, durch den Bau großer Geschäftshäuser in ihnen, die Durchführung und Erbreiterung wichtiger Verkehrsstraßen wird die alte Wohnbevölkerung verdrängt, und die aufgescheuchten Massen, um deren Hausung sich die Gemeindebehörden am liebsten überhaupt nicht kümmern, suchen so nahe als möglich ihrer früheren Wohnung und Arbeitsstätte neue Unterkunft zu finden. So werden die benachbarten Bezirke übervölkert. Die hygienischen und sittlichen Schäden alter Übervölkerung verschieben sich nur aus einem Viertel in so und so viele andere. Wo aber billige Verkehrsmittel vorhanden sind, kann mit ihnen die Translozierung der Bevölkerung, die im stetigen Entwicklungsprozeß oder durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden tiefen Eingriffe in den Baubestand der alten Viertel verdrängt wird, in schonenderer Weise vorgenommen werden. Den verdrängten Personen steht eine größere Auswahl unter den Wohnvierteln zur Verfügung, sie vermögen sich billige Quartiere auszusuchen, ohne durch deren weite Entfernung im Erwerbe geschädigt zu werden. Sie werden sich daher auch leichter entschließen, von der alten Wohnstätte abzurücken, sofern nur die Wohnungs- und Transportkosten hinter den alten Mietpreisen zurückbleiben. Schließlich unterstützt ein intensiver Lokalverkehr die Citybildung noch dadurch, daß er der in den Außenvierteln wohnenden Bevölkerung den Zugang zu den zentral gelegenen Geschäften erleichtert.

Bei diesen Neuansiedlungs- und Translozierungsprozessen wird die vor allem wichtige Aufgabe sein, zu verhüten, daß an der Peripherie sich die gleichen Übelstände überengen Zusammendrängens der Bevölkerung in hohen

Mietkasernen auf unbeschränkt überbauten Grundstücken aufs neue entwickeln. Dieser Gefahr kann nur dadurch begegnet werden, daß durch die Bauordnung eine weiträumige Bebauung ortsgesetzlich festgelegt wird. Man kann aber große Bevölkerungsmassen nur dann in der genügenden Weiträumigkeit ansiedeln, wenn ihnen der Verkehr zur Arbeitsstätte, zum Geschäftszentrum durch Verkehrsmittel erleichtert wird, die die gewachsenen Entfernungen ohne größeren Zeitverlust zurückzulegen gestatten. Neue Wohnquartiere lassen sich in weiträumiger Bebauung also nur dann erfolgreich anlegen, wenn sie mit einem wirksamen Straßenbahnnetze ausgestattet sind.

Durch die Einwirkung auf die Bevölkerungsbewegungen werden die Straßenbahnen zu einem der die Grundrentenbewegung bestimmenden Faktoren. Indem sie, wie wir sahen, die Citybildung unterstützen, tragen sie dazu bei, die mit der Citybildung aufs engste verbundene rapide Steigerung der Grundrenten zu fördern. Den gleichen rentensteigernden Einfluß üben sie auch in den Verkehrszügen aus, in die sie gelegt sind, und in den Vororten, die sie mit dem wirtschaftlichen Leben der zentralen Großstadt enger verknüpfen. Der Anbau folgt den großen, in das Land hinausführenden Heerstraßen und wird in den von ihnen durchschnittenen Gebieten um so schneller stattfinden, falls eine Straßenbahn Verbindungsmöglichkeit gewährt. Auch dabei spielt sich wieder ein Wanderungsprozeß ab, wenn auch in bei weitem bescheidenerem Umfange als bei der Citybildung. Wie in der City, lassen sich Gewerbe an den radialen Heerstraßen nieder, und verdrängen die altansässige Bevölkerung in neuentstehende Nebenstraßen. Damit wachsen die Grundrenten der Häuser sofort um ein Vielfaches. Und so sehen wir denn, wie im Zuge dieser Heerstraßen, und befördert durch die auf ihnen verkehrenden Straßenbahnlinien sich die Radien höherer Grundrenten von dem Großstadtkern ausgehend in das Land hinausziehen, während vielleicht das Gebiet zwischen den radialen Straßen noch längere Zeit auf der alten Höhe ländlicher Grundrente zurückbleibt.

Neben diesem rentesteigernden Einfluß üben die Straßenbahnen auch einen rentemindernden Einfluß aus. Indem nämlich die Anlage neuer Verkehrslinien neue Bebauungsgebiete aufschließt, wird die städtische Grundrente, die sich beim Übergang des Grund und Bodens aus landwirtschaftlichem Betrieb in die städtische Bebauung bildet, in den neuerschlossenen Gebieten erzeugt. Dadurch wird ein rascheres Steigen der Grundrente in den älteren Wohnbezirken und der sich direkt an dieselben anschließenden neueren Gebiete aufgehalten, zugleich aber die geringere Grundrentensteigerung auf ein größeres Gebiet ausgedehnt.

Das städtische Bahnwesen hat also eine doppelte Wirkung, eine zentralisierende, insofern es die Citybildung unterstützt, und eine dezentralisierende,

insofern es die zuwachsenden Bevölkerungsmassen über weitere Gebiete zerstreut. Die beiden Vorgänge der Zentralisation und der Dezentralisation sind natürlich für die städtische Verwaltung von der einschneidendsten Bedeutung. In der City drängt sich der ganze ungeheure Verkehr der Großstadt zusammen. Dieser Straßenverkehr erfordert die besten Straßenkörper, damit er sich auf ihnen mit der geringsten Reibung abspielen kann. Durch den Verkehr werden größere Schmutzmassen aller Art zusammengetragen, und dadurch eine häufigere Reinigung erforderlich, die im Interesse des glatten Verkehrs auch eine bessere sein muß. Im Verkehrsinteresse liegt ferner die intensivste Beleuchtung der Straßen. Die Regelung des Verkehrs macht eine größere Tätigkeit der Straßenpolizei notwendig. Die großen Geschäftsbauten und Warenhäuser stellen an einen ausreichenden Feuerschutz die größten Ansprüche. So wird also durch die Citybildung die Tätigkeit der städtischen Verwaltung in viel höherem Grade angespannt. Auf der anderen Seite werden auch durch die Dezentralisierung, die die Bevölkerung über ein größeres Gebiet zerstreut, der Stadtverwaltung zahlreiche neue Aufgaben gestellt, deren Lösung neue Kräfte beansprucht.

Schon aus diesen kurzen Ausführungen tritt die gewaltige Bedeutung des städtischen Bahnwesens für die städtische Bau- und Wohnungspolitik aufs klarste hervor. In erster Linie kommen nun unter den Verkehrsmitteln die mit Benützung der Straßenkörper arbeitenden Straßenbahnen in Betracht. Für eine gesunde Städtebau- und Wohnungspolitik ist wichtigste Vorbedingung, daß die Stadtverwaltung die Vorgänge der Grundrentensteigerung beherrscht. In den Straßenbahnen besitzen aber die Städte das wichtigste Mittel zu einer solchen Beherrschung. Wie wir bereits sahen, wachsen Stadtbezirke und Vororte mit günstigen Straßenbahnverbindungen gegenüber den anderen ohne eine solche beträchtlich schneller. Zugleich mit dem Wachstum steigen Bodenpreise und Mieten. Liegen nun die Straßenbahnen in der Hand der Kommunen, so können sie diese Bevorzugung ausgleichen, eine Konkurrenz der Bezirke um die Wohnbevölkerung herstellen, die auf die Höhe der Mieten nicht ohne Einfluß bleiben kann. Vor allem bedeutsam ist aber die Möglichkeit, die die Kommunen dadurch erhalten, ihren erworbenen Grundbesitz durch die Straßenbahnen für die Bebauung aufzuschließen. So werden sie in den Stand gesetzt, Wohnkolonien mit billigen Mieten ins Leben zu rufen, deren Umfang mit der Ausdehnung der Bodenflächen wächst. Schon allein diese aus der Wohnungsnot herausgewachsene, stetig vergrößerte Städte- und Wohnungsbautätigkeit unserer größeren Städte, die nur im Besitze der Straßenbahnen planmäßig wirken kann, führt mit Notwendigkeit zu der Forderung, das an Schienen gebundene lokale Transportwesen in städtischen Besitz und Betrieb überzuführen.

I. Die Kommunalisierung der Straßenbahnen.

Wir haben bereits oben in dem Kapitel: Die zentralen Licht-, Kraft- und Wärmeversorgungsanstalten die wichtigeren allgemeinen Gesichtspunkte behandelt, die bei der Kommunalisierung gewerblicher Monopolbetriebe in Frage kommen, so daß wir sie nicht noch einmal in der speziellen Anwendung auf die Straßenbahnen darzustellen brauchen. Wir können uns vielmehr darauf beschränken, kurz die Einwände zu besprechen, die aus den eigentümlichen Verhältnissen der Straßenbahnen und ihres Betriebes hergeleitet werden.

Ein großer Teil der Einwände gegen die Kommunalisierung gewerblicher Monopolbetriebe gründet sich, wie wir sahen, auf die angebliche Schwerfälligkeit der kommunalen Regie. Man preist die technische und die ökonomische Befähigung der Privatunternehmer zur Leitung der Unternehmungen und vergißt dabei, daß es sich meist gar nicht um den Gegensatz Privatunternehmer oder Gemeinde handelt, sondern daß die Frage so gestellt werden muß, ob die Aktiengesellschaft oder die Gemeinde die leitenden technischen und kaufmännischen Beamten anstellen soll. Wie wir bei den Beleuchtungsanstalten die Verdrängung des Einzelunternehmers durch die Aktiengesellschaft beobachten können, so auch bei den Straßenbahnen. Gerade bei den letzteren hat die technische Entwicklung diese Tendenz lebhaft unterstützt. Der Pferdebahnbetrieb ist spurlos verschwunden, obschon noch im Jahre 1893 der unermüdliche Klopffechter des privaten Straßenbahnunternehmertums, K. Hilse, in seiner dickbändigen „Straßenbahnkunde" (II, S. 203) den kühnen Ausspruch getan hat, daß etwaige Sachwidrigkeiten in dem einen oder anderen Betriebe nicht dazu angetan seien, den Pferdebahnbetrieben ihre Leistungsfähigkeit für die Zukunft abzusprechen! An seine Stelle ist der elektrische Betrieb getreten, der ein viel größeres fixes Kapital als der Pferdebahnbetrieb verlangt. Je größer aber das fixe Kapital und damit das Anlagekapital überhaupt wird, desto mehr tritt die Betriebsform der Aktiengesellschaft in den Vordergrund, weil mit ihr die erforderlichen Kapitalien am leichtesten aufgebracht werden können. Der Einzelunternehmer ist mit der Einführung des elektrischen Betriebes mehr und mehr aus dem Straßenbahnbetriebe verschwunden und durch Aktiengesellschaften ersetzt worden. Niemand wird aber behaupten wollen, daß in dem Wesen der Aktiengesellschaft ihre Betriebsüberlegenheit gegenüber den Gemeinden begründet sei. Weit entfernt davon, daß die privaten Straßenbahngesellschaften sich durch eine besonders freie, elastische Verwaltung auszeichnen, ist es geradezu notorisch, daß kaum ein anderer privater Betrieb gleich bureaukratisch verwaltet wird, wie die privaten Straßenbahnbetriebe. Sehr mit Recht konnte Oberbürgermeister Bender auf dem preußischen Städtetage des Jahres 1901 den Ausspruch tun: „Meine Herren, ich möchte Sie fragen, ob man etwas Bureaukratischeres sich denken kann, als die Verwaltung

der Privatstraßenbahn? Ich kenne keine bureaukratischere Verwaltung als diese."

Noch in einer anderen Richtung hat die Elektrisierung der Straßenbahnen die Frage der Kommunalisierung zugunsten des städtischen Betriebes vorwärts gebracht. Die Straßenbahnen sind bedeutende Verbraucher von Elektrizität, und ihr Verbrauch fällt nur zum geringsten Teile in die Stunden der größten Beanspruchung der vor allem der Lichtversorgung dienenden Elektrizitätswerke. Diese Anstalten befinden sich nun zum guten Teil in den Händen der Städte, die natürlich das größte Interesse an ihrer günstigeren Tagesbelastung haben und aus diesem Grunde vor allen bestrebt sind, die Stromlieferung für die Straßenbahnen in ihren Händen zu halten. Eine große Anzahl von Städten hat deshalb den Straßenbahngesellschaften nur unter der Bedingung die Elektrisierung ihres Betriebes gestattet, daß sie ihren Strombedarf in dem städtischen oder dem von der Stadt konzessionierten, von ihr später zurückzuerwerbenden Werke decken. Die Stadt Dresden geht noch weiter. Sie führt auch die gesamte Zuleitung auf ihre Kosten aus, unterhält sie durch die eigenen Arbeiter und erhebt ein Entgelt für die Benützung der Zuleitungen von den Straßenbahngesellschaften. Die Stadt Dresden hat also tatsächlich mit dieser Regelung der Elektrizitätslieferung einen großen Teil des Straßenbahnbetriebes übernommen. Die Gesellschaften haben nur mehr für das Wagenmaterial zu sorgen, den Fahrplan zu entwerfen und den eigentlichen Fahrdienst zu organisieren. Inwiefern eine derartige Tätigkeit über die Kräfte der Gemeinden hinausgeht, und daher gegen das Entgelt hoher Dividenden den privaten Gesellschaften überlassen bleiben muß, entzieht sich der Einsicht.

Von den Gegnern der Kommunalisierung werden ferner aus dem Gegensatz zwischen Polizei und Gemeindebehörde Einwendungen erhoben. Nach § 37 der Gewerbeordnung seien die Gemeinden für ihren Straßenbahnbetrieb nicht von der ortspolizeilichen Regelung befreit, und Eingriffe der Polizeibehörde ihnen ebenso wie Privatunternehmern gegenüber möglich, sofern nach dem polizeilichen Ermessen Bedenken gegen die Betriebsführung der Gemeinde vorliegen. Solche polizeiliche Bedenken gegen Gemeindebetriebe seien nicht ausgeschlossen. Dabei seien unzählige Kompetenzkonflikte kaum zu vermeiden, und daraus recht erhebliche Schwierigkeiten bei Ausübung der ortspolizeilichen Regelungsbefugnis, beziehungsweise -Pflicht zu erwarten. Da, wo Ortspolizeigewalt und Gemeindeverwaltung voneinander getrennt seien, werde man leicht versucht sein, aus Wohlfahrtsrücksichten hervorgegangene Forderungen oder Ablehnungen als willkürliche Maßregeln der Ortspolizei zu kennzeichnen. Man werde von Eingriffen in das freie Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden sprechen, wo lediglich verkehrs- oder gewerbepolizeiliche Erwägungen maßgebend gewesen seien. Doch geben wir die eigenen Worte Hilses wieder:

„Man wird leicht übersehen, daß sie im Grunde nur gegen ein Gewerbeunternehmen gerichtet waren, das mit dem Gemeindewesen eigentlich nichts zu tun hat, und zu demselben in keinem engeren Zusammenhange steht, als etwa eine Schneiderwerkstatt zur Herstellung der Gemeindedienerkleider stehen würde. Durch derartige Vorgänge kann jedoch leicht das für das Allgemeinwohl wünschenswerte gute Einvernehmen zwischen Staats- und Gemeindegewalt erschüttert und ein neuer Zankapfel zwischen beide geworfen werden, weshalb allerdings eine geplante Verstadtlichung der Schienenwege vornweg von der Staatsgewalt zu bekämpfen sein könnte." Die Mitwirkung der Ortspolizei bleibt bei der Anstellung der Bediensteten auch gegenüber den Gemeindebetrieben in Geltung. Darin sieht Hilse natürlich wieder eine Quelle neuer Reibereien zwischen Staats- und Gemeindebehörden, sobald vielleicht einmal politische Gegensätze zwischen beiden Behörden bestehen, und die politische Gesinnung bei den Anstellungen nicht ganz aus dem Spiele bleibt. Er malt dann mit staatsanwaltlichen Farben das Gespenst an die Wand, daß die in den Gemeindeunternehmungen beschäftigten Arbeiter und Bediensteten bei Wahlen und sonstigen Gelegenheiten sich auf die Seite der Gemeinde gegen die Regierungsgewalt stellen würden. Dagegen hätten die Bediensteten privater Straßenbahngesellschaften ihre völlige Unabhängigkeit (!), da ihre Arbeitgeber in gleicher Weise auf ein gutes Einvernehmen mit den Staats- und Gemeindebehörden angewiesen seien. Bei Privatbetrieb im Straßenbahnwesen sei keine Störung verfassungsmäßiger Rechte, keine Verschiebung der tatsächlichen Anschauungsverhältnisse bei Reichs-, Staats- oder Gemeindewahlen zu befürchten. Soweit die Hilseschen Ausführungen. Die Gefahren, die er so beredt zu schildern weiß, haben sich in der Praxis der kommunalen Betriebsunternehmungen nicht gezeigt. Die Gemeinden betreiben schon seit Jahrzehnten Gasanstalten und Wasserwerke und beschäftigen darin eine große Zahl von Bediensteten, ohne daß sich jemals die Spuren von Verschwörungen der Gemeinden mit ihren Arbeitern gegen die Staatsbehörden gezeigt hätten. Der ganze Gallimathias ist so töricht, daß jede weitere Kritik Zeitverschwendung wäre. Und was die Konflikte zwischen Staats- und Gemeindebehörden angeht, so hat es an Anlässen dazu nicht gefehlt, auch als die Gemeinden noch keinerlei gewerbliche Betriebe hatten. Sie sind aber meistens von den Staatsbehörden ausgegangen, die praeter und häufig contra legem ihre Herrschaftsgelüste auf Kosten der Selbstverwaltung zu befriedigen suchten.

Den Gegnern der Kommunalisierung müssen alle Dinge zum Besten dienen. Wenn dem verhaßten Gemeindebetriebe eins ausgewischt werden kann, sieht man die fanatischen Klopffechter des Privatkapitalismus sich in überradikale Verteidiger der Gemeinwirtschaft verwandeln. Auch diesen Verwandlungsprozeß haben wir bereits oben zu beobachten Gelegenheit gehabt. Hier,

bei den Straßenbahnen, begegnen wir ihm wieder. „Das Ziel der Eisenbahnpolitik, schreibt Herr Hilse, ist die freie Bewegung auf den Schienenwegen.“ Und er läßt dann diesem Grundsatz eine ausführliche Begründung folgen, bei der man sich verwundert fragt, ob denn das der gleiche Herr Hilse sei, der uns sonst die private Unternehmung nicht glänzend genug zu schildern weiß. „Freie Schiene“ ist die Fahne, mit der er gegen die Kommunalisierung zu Felde zieht. Der Verkehr wird um so billiger sein, und sich um so rascher entwickeln, je billiger die Transportkosten sind, und diese werden um so niedriger sein, je weniger Lasten auf den Transportmitteln liegen, und je größer der Wettbewerb der sich dieser Transportmittel bedienenden Unternehmer ist. Deshalb hat sich der Grundsatz in Deutschland durchgesetzt, daß die Straßen öffentlich sind, und kein Wegegeld auf ihnen zur Erhebung gelangt. Der Verkehr bleibt also, da der Bau und die Unterhaltung der Verkehrsstraßen von den öffentlichen Körperschaften getragen wird, von Wegelasten frei. Nun kann nach Hilse zwischen Straßen, die der Schienenwege entbehren, und solchen, die für Schienenwege ausschließlich bestimmt, oder mit bestimmt sind, hinsichtlich der „Ausführungs-, Unterhaltungs- und Herhaltungspflicht“ grundsätzlich kein Unterschied gemacht werden. Daraus folgt für ihn, daß die Schienenwege aus öffentlichen Mitteln auszuführen, zu erhalten und der freien Benützung zur Verfügung zu stellen sind. Diese Forderung ist für Straßenbahnen ebenso berechtigt, wie für Eisenbahnen. Denn es ist völlig unerfindlich, warum der Schienenweg für Zeiten, in denen er durch rollende Fahrzeuge nicht etwa eingenommen ist, anderen Fuhrwerken zur Benützung nicht überlassen bleiben könne, da dann doch jede Gefahr und Zusammenstoßmöglichkeit wegfällt. Diese ganzen Ausführungen über die freie Schiene beweisen, zu welch unfruchtbaren und geradezu törichten Trugschlüssen die in der Juristerei so beliebte Methode der Analogieschlüsse führt. Der Grundsatz der freien Schiene ist betriebstechnisch durchaus undurchführbar. Er würde jeden Eisenbahnbetrieb und ebenso auch jeden Straßenbahnbetrieb unmöglich machen. Man braucht sich die Herrschaft der freien Schiene nur einmal mit etwas Phantasie auszumalen und man wird zu der Überzeugung kommen, daß auch das dümmste Zeug heutzutage nicht nur ausgesprochen, sondern auch gedruckt, in die geschwollenen Worte profunder Weisheit gekleidet und auf deutschen Hochschulen verkündigt wird. Herr Hilse hat bei der Verkündung des freien Schienenprinzips wahrscheinlich sich den Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb nach dem Vorbilde von Vizinalbahnen vorgestellt, wo vielleicht im Laufe des Tages zwei bis drei Züge mit der Geschwindigkeit eines besseren Hundefuhrwerks verkehren. Etwas häufiger verkehren aber auf unseren Haupteisenbahnlinien die Züge immerhin, und auch im Straßenbahnverkehr unserer Großstädte hat man es schon auf eine raschere Zugsfolge gebracht. Die freie

Schiene und der Dreiminutenbetrieb — Esel und elektrischer Funke zusammengespannt —, die von Hand betriebene Dräsine und die Schnellzugslokomotive mit über 100 Kilometer Geschwindigkeit auf gleicher Schiene mit gleichem Rechte verkehrend!

Dieses famose Prinzip der freien Schiene wird nun nach Hilse durch die Kommunalisierung in seiner Verwirklichung gehindert. Insofern soll sie „gegenüber dem Privatbetriebe einen Rückschritt und eine Verschlimmerung des im Traktionsmonopol der Eigentümer liegenden Übels" bedeuten. Verwundert faßt man sich an den Kopf, wie das möglich sein soll, da doch nach vernünftiger Überlegung gerade durch die Kommunalisierung die Verwirklichung der freien Schiene — wenn sie überhaupt je denkbar wäre — allein näher gebracht werden könnte.* Die Begründung des Hilseschen Satzes steht auf der gleichen Höhe, wie das Prinzip der freien Schiene selbst. Mit der Verstadtlichung käme nämlich nach ihm die Gemeinde in die Lage, das Fahrgeld ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend soweit zu erhöhen, als sie dafür die Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur immer zu gewinnen vermöge. Ferner würde die Anlage neuer Straßenbahnen durch Privatunternehmer und die freie Benützung bestehender untersagt, und die Gewerbefreiheit für das Straßenbahnwesen beseitigt. Würde also eine Verstadtlichung der Schienenwege, so schließt Hilse seine Lamentation, in diesem zünftlerischen Sinne zur Wirklichkeit, so wäre die Rückkehr zu den alten Zwangs- und Bannrechten da, welche zum Nachteile der Konsumenten und der gedeihlichen Entwicklung der davon betroffenen Gewerbe Jahrhundertelang einen schädlichen Einfluß geübt haben. „. . . Es darf auf die Erfahrungen der Vergangenheit — wenngleich im Bereiche anderer Gewerbezweige gemacht — gestützt behauptet werden, daß das Straßenbahnwesen in der ausschließlichen Gewalt der Gemeindeverwaltungen eher zurückgehen als vorwärtsschreiten, ja, daß es ein ebenso klägliches Ende nehmen würde, wie dies die Gewerbeberechtigungen der Städte im Mittelalter ausnahmslos gefunden haben." Jedes Wort dieser Ausführungen ist durch die Entwicklung der kommunalen Straßenbahnen und von Herrn Hilse selber in späteren Artikeln widerlegt worden, so daß wir uns hier füglich jedes weitere Eingehen darauf schenken können.

Der einzige Einwand, der mit einer gewissen Berechtigung gegen die Kommunalisierung der Straßenbahnen erhoben werden kann, läuft darauf hinaus, daß die Gemeinden im Verfolge ihrer Straßenbahnpolitik und der

* F. Deichen, „Die Kommunalisierung der Straßenbahnen in Deutschland", in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1899, S. 494, erklärt die Verwirklichung des schon öfter aufgetauchten Gedankens der freien Schiene, das heißt des freien Benützungsrechtes der Schiene durch jeden Dritten, nur beim Kommunalbetriebe für möglich.

Ausgestaltung ihres Straßenbahnnetzes gezwungen werden, über ihr Stadtgebiet hinauszugehen. Das durch die Kommunalisierung angestrebte Zusammenfallen von Straßenherr und Straßenbahnunternehmer, wodurch das reibungslosere Arbeiten des letzteren gesichert wird, fällt dann fort. Die Gemeinden erscheinen in den Nachbargebieten nur als private Unternehmer, und ihre Interessen können und werden in Konflikt mit den besonderen der einzelnen Vororte kommen. Dabei wird der Unterschied, der zwischen der Gemeinde und den Aktiengesellschaften als Straßenbahnunternehmern auch in diesen Fällen fortbesteht, von den Gegnern der Kommunalisierung wohlweislich verschwiegen. Auch wenn die Gemeinden ihre Straßenbahnen in die Nachbargebiete hinein fortsetzen, so tun sie das nicht, um Profit zu machen, sondern in erster Linie, weil die Interessen des nach ihnen als Zentren gravitierenden Vorortsverkehrs die Ausdehnung und den Betrieb der Straßenbahnen erfordern. Aktiengesellschaften dagegen sind und bleiben Institute der Profiterzeugung. Wo sie den Profit machen können, ist ihnen gleichgültig. Sie werden daher Vororte nur dann mit Straßenbahnen versehen, wenn es für sie profitabel ist. Daraus folgt, daß die Vorortgemeinden viel leichter mit ihrer Zentralgemeinde verhandeln und zu einer Einigung gelangen können, deren Interessen in weitem Umfange den ihrigen parallel laufen, als mit privaten Gesellschaften, deren Privatinteresse stets mit den öffentlichen Verkehrsbedürfnissen in Konflikt kommt, wenn deren Befriedigung sich für sie nicht bezahlt macht. Sie werden also als Straßenherrinnen stets besser fahren, wenn die Zentralgemeinde Straßenbahnunternehmerin ist, als wenn sie einer privaten Gesellschaft gegenüberstehen.

Das Auseinanderfallen von Straßenherr und Straßenbahnunternehmer ist in beiden Fällen das gleiche, aber die Wirkungen sind verschieden, da die Person der Straßenbahnunternehmer wesentlich verschieden ist. Hilse, der es für unnatürlich erklärt, einer Gemeinde das Recht zuzugestehen, ihr Betriebsfeld auf fremde Gemeinden auszudehnen, während es für unsittlich gelte, Privatunternehmer gegen den Willen der Gemeinden zur Benützung von Gemeindestraßen für Bahnzwecke zuzulassen, drückt sich stillschweigend um diesen Unterschied herum. Da er aber doch nicht wagt, den Gemeinden die Ausdehnung ihrer Straßenbahnlinien auf die Vororte zu bestreiten und den Verkehr der Vororte den privaten Unternehmern auszuliefern, so bleibt ihm „als die einzige natürliche Lösung aus diesem Wirrsal“ nur der Ausweg übrig, das Reich, und zwar die Post- und Telegraphenverwaltung, für die berufene Unternehmerin der Straßenbahnbetriebe zu erklären! „Dem Reich wird also die Zukunft der deutschen Straßenbahnen gehören. Es wird nicht bloß die Privatunternehmungen, sondern auch die Gemeindebetriebe aufzehren“ — in dieser geistigen Débâcle endigt Herr Syndikus Professor Dr. Karl Hilse.

Das Reich! In der Tat, das Reich! Herr Professor Hilse hat es in seinem zweibändigen Wälzer „Straßenbahnkunde", Band II, S. 30 ff. unwiderleglich nachgewiesen. Stadt und Staat sind beide ungeeignet, die Straßenbahnen zu übernehmen. Die Gründe, die gegen den kommunalen Betrieb sprechen, haben wir bereits kennen gelernt. Der staatliche Betrieb eignet sich nicht, weil die örtlichen Bedürfnisse verschieden sind, und „ihre sachgemäße Berücksichtigung von einer staatlichen Zentralstelle für entferntere Orte leicht verfehlt wird. . . . Der Übergang zum Staatsbetriebe würde weder die bessere Ausnützung, noch eine richtigere Betriebsgestaltung, noch eine Verringerung der Ausgaben oder ein Erhöhen der Erträge, also kein Steigern des Überschusses sichern."* Wenn das gegen den Staat gilt, wird es nicht minder gegen das Reich gelten. Ganz richtig, sagt Herr Hilse. Aber, im Reichspostamte ist bereits eine Behörde vorhanden, die den Weltverkehr, soweit er in der Brief-, Gedanken- und Wortvermittlung besteht, schon heute besorgt. Sie besitzt an jedem Orte eine Verwaltungsstelle, die entsprechend den durch Übernahme des Straßenbahnbetriebes vermehrten Geschäften erweitert werden kann, in den Posthaltereien ein für Pferdepflege und Wagengestellung, in den Telegraphenbeamten ein für elektrische Betriebe vorgebildetes Personal. Außerdem würden die Konflikte zwischen der elektrischen Straßenbahnzuführung und den vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen wegfallen. Beim Reichsbetriebe würde die kleinliche Interessenpolitik, die häufig die Gemeindebehörden beherrscht, vollständig verschwinden. Es könnte ferner zwischen dem Straßenbahnbetriebe und dem Postbetriebe ein Ausgleich der vorhandenen mechanischen und sonstigen Betriebskräfte stattfinden, so daß zum Beispiel die für den Paket- und Briefverkehr vorhandenen Pferdekräfte bei dem Sonn- und Feiertagsverkehre Verwendung finden könnten. Das sind die „Vorerörterungen", die den Herrn Professor zu der Überzeugung geführt haben, daß der Reichsbetrieb der einzig denkbare Ersatz des Privatbetriebes sein würde. Die „Fülle von Gesichtspunkten", die außerdem noch dafür sprechen, hat er uns leider verschwiegen, da ihre Darlegung den Rahmen seiner Arbeit überstiegen hätte. Das ist sehr schade. Wir wären auf die Gesichtspunkte sehr neugierig gewesen! Unsere Enttäuschung wird nur durch die Überlegung gemildert, daß wir dadurch einer Wiedergabe der Gesichtspunkte überhoben worden sind. Der Gedanke, einer zentralisierten Organisation, wie es die Reichspost als Besorgerin des nationalen und internationalen Brief- usw. Verkehrs sein muß, ein so rein lokales Institut, wie die Straßenbahnen, zu überweisen, ist so durchaus absurd, zeigt einen so vollständigen Mangel an Verständnis für die Bedürfnisse des lokalen Straßenverkehrs, und der Stadtverwaltung im all-

* Hilse, „Straßenbahnkunde", II, S. 28.

gemeinen, daß jede weitere Prüfung dieses Vorschlages eine Beleidigung des Lesers sein würde.

Damit haben wir in der Hauptsache die besonderen gegen die Kommunalisierung der Straßenbahnen gerichteten Einwände erledigt und wenden uns nunmehr dazu, die kurze aber lehrreiche Geschichte der Kommunalisierung der Straßenbahnen in Deutschland darzustellen, wobei ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung des Straßenbahnwesens gestattet sei. Die Straßenbahnen sind in Amerika entstanden, wo bereits im Jahre 1852 die erste Pferdebahn angelegt wurde. Von dort kamen sie nach England und den Kontinent. Am 22. Juni 1865 wurde die erste deutsche Pferdebahn von Berlin nach Charlottenburg eröffnet. Überall bedurfte es längerer Zeit, ehe die Bedeutung der Straßenbahnen für den Innenverkehr der Städte erkannt wurde. In Deutschland hat sich die Straßenbahn das Terrain ganz besonders langsam erobert. Bei dem Mangel der damaligen Zeit an Unternehmungsgeist eine begreifliche Erscheinung. Dem Berliner Vorbild folgte im Jahre 1866 Hamburg, und zwei Jahre später Stuttgart, aber erst in den siebziger Jahren beginnt der eigentliche Aufschwung im Straßenbahnbau. Es entstanden Straßenbahnen:

1872 Leipzig, Frankfurt a. M., Dresden, Hannover,
1873 Große Berliner Pferdebahn, Ütersen,
1875 Wiesbaden,
1876 Düsseldorf, Elberfeld-Barmen, Bremen, München, Metz,
1877 Karlsruhe, Cöln, Breslau, Cassel, Magdeburg, Neue Berliner Pferdebahngesellschaft,
1878 Hamburg-Altonaer Pferdebahn, Mannheim-Ludwigshafen, Straßburg, Ingolstadt,
1879 Pyrmont, Stettin, zweite Gesellschaft in Bremen,
1880 Chemnitz, Potsdam, Posen, Aachen,
1881 Bremerhaven, Lübeck, Augsburg, Königsberg, Dortmund, Kiel, Nürnberg, Braunschweig, Rostock, München-Gladbach, Duisburg, Flensburg, Schwerin,
1882 Mülhausen i. E., Halle, Köpenick, dritte Bahn in Hamburg-Altona,
1883 Erfurt, Crefeld, Görlitz,
1884 Mannheim-Feudenheim, Offenbach, zweites Unternehmen in Cassel und in Magdeburg,
1885 Heidelberg,
1886 Schönebeck, Wiesloch, zweite Bahn in Stuttgart,
1887 Coblenz, Halberstadt, vierte Gesellschaft in Hamburg,
1888 Bromberg, Wittenberg, Oldenburg,
1889 Riesa,
1890 Schleswig, Trier,
1891 Bonn, Thorn und Friedrichshagen.

Wie bei den Gasanstalten, so hat auch bei den Straßenbahnen ausländisches Kapital, englisches und belgisches, eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. The Tramways Co. of Germany betrieb die Straßenbahnen zu

Dresden, Halle, Hannover, Leipzig, je eine englische Gesellschaft in Magdeburg und Hamburg-Altona Bahnen, während eine belgische Gesellschaft die Städte Elberfeld-Barmen, Cöln, Düsseldorf, Frankfurt a. M. als Arbeitsgebiet gewählt hatte. Über die Entwicklung der Straßenbahnen geben die folgenden Ziffern Auskunft:

1879	waren	erbaut	in	24	deutschen	Städten	483	Kilometer	Geleis,
1882	=	=	=	44	=	=	821	=	=
1886	=	=	=	55	=	=	1050	=	=
1888	=	=	=	62	=	=	1217	=	=

Im letzgenannten Jahre wurden auf den deutschen Straßenbahnen rund 285 Millionen Personen befördert und dafür 34,6 Millionen Mark vereinnahmt. Gegenüber England und insbesondere Amerika war die deutsche Entwicklung trotz ihrer Fortschritte seit den siebziger Jahren zurückgeblieben. Auch bei der Einführung der Elektrizität als Betriebskraft ist, wenigstens im Vergleich zu Amerika, die Haltung eine zurückhaltende gewesen, obwohl damals die überwiegende Mehrzahl der Straßenbahnbetriebe in den Händen der angeblich so fortschrittlustigen Privatunternehmung lag. Das ist um so auffallender, als gerade deutsche Techniker bei der Ausnützung der Elektrizität als Zugkraft für den Straßenbahnbetrieb frühzeitig tätig gewesen waren. Nach einigen Versuchen in Amerika und Österreich brachte Werner Siemens in der auf der Berliner Industrieausstellung vorgeführten elektrischen Versuchsbahn im Jahre 1879 die erste praktische Anwendung der Elektrizität für den Straßenbahnbetrieb. Eine kleine elektrische Lokomotive, die den Strom durch eine in der Mitte des Geleises liegende, gegen die Fahrschienen etwas erhöhte Schiene zugeführt erhielt, zog einige leichte doppelsitzige Wagen, auf deren jedem sechs Personen Platz fanden. Dieselbe Bahn wurde später auf den Ausstellungen in Düsseldorf, Wien, Frankfurt a. M. und Breslau vorgeführt, und war überall der Gegenstand lebhaftesten Interesses. Ihr folgte im Jahre 1881 die dauernde Anlage einer elektrischen Bahn vom Anhalter Bahnhof in Groß-Lichterfelde bei Berlin nach der Hauptkadettenanstalt daselbst, bei welcher die Stromzu- und -Rückleitung durch die Fahrschienen erfolgte. Im Jahre 1882 wurden gleichfalls von der Firma Siemens & Halske Versuche mit elektrischem Betrieb auf den Geleisen der starke Steigungen aufweisenden Pferdebahn von Charlottenburg nach dem Spandauer Bock angestellt. Am 22. Oktober des folgenden Jahres wurde ferner die elektrische Straßenbahn von Mödling bei Wien nach Vorderbrühl, 1884 die von Sachsenhausen nach Offenbach und 1885 die Verlängerung der Mödlinger Bahn nach Hinterbrühl eröffnet. Trotz der vielversprechenden Versuche konnte der elektrische Betrieb von Straßenbahnen sich in Europa nicht recht entfalten. Günstigeren Boden fand er in Nordamerika, wo die große Ausdehnung der Städte und

die dadurch notwendig gewordene rasche Beförderung der Passagiere, der zumeist sehr schlechte Zustand der Straßen, die allgemeine Unternehmungslust des amerikanischen Unternehmertums die rasche Einführung des neuen Verkehrsmittels bewirkten. Im Jahre 1885 wurde die erste elektrische Straßenbahn in Amerika zwischen Windsor und Baltimore eröffnet. Seitdem nahm die Entwicklung des elektrischen Betriebes einen so schnellen Verlauf, daß zu Ende des Jahres 1891 6500 Kilometer = $^2/_5$ aller vorhandenen Straßenbahnen, Ende 1894 bereits 14413 Kilometer und Sommer 1896 zirka 20000 Kilometer Straßenbahnen elektrisch betrieben wurden. Die amerikanischen Erfolge reizten auch zur Nachahmung in Europa. Die Vorzüge des elektrischen Betriebes, leichte Überwindung größerer Steigungen, die Möglichkeit, größere Geschwindigkeiten anzuwenden, ruhigere und sicherere Fahrt, rasches Anhalten der Wagen, Reinhaltung der Straßen, bessere Anpassung an die Bedürfnisse des wechselnden Verkehrs, geringere Betriebskosten, mußten sich schließlich auch auf dem konservativen Kontinent durchsetzen. Im Jahre 1891 wurde in Halle a. S. die erste elektrische Straßenbahn mit Oberleitung nach dem System Sprague von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin eröffnet. Ihr folgten die Bahnen in Gera und Bremen, von denen die letztere nach dem System Thomson-Houston erbaut, April 1892 in Betrieb kam, dann Breslau, Dresden, Hannover, Remscheid, Essen, Dortmund, Chemnitz, Bochum, Zwickau, Plauen, Lübeck und Hamburg. Der gewaltige Aufschwung, den die Elektrizitätsindustrie in den neunziger Jahren in Deutschland nahm, kam auch den Straßenbahnen zugute. Hatte noch Ende 1893 die Zahl der Bezirke mit elektrischen Bahnen nur elf betragen, so setzt seitdem eine rapide Entwicklung ein. Nicht nur die dem städtischen Verkehr dienenden Straßenbahnen wurden elektrisiert, auch die Vorortsbahnen wurden mit dem neuen Betriebsmittel ausgestattet. Dann eröffnete der Verkehr von Ort zu Ort in den Industriebezirken der Elektrizität ein neues Feld. Wie schnell die Fortschritte gewesen sind, darüber gibt die folgende Tabelle Auskunft, die wir der „Elektrotechnischen Zeitschrift" entnommen haben.

	1. August 1896	1. Septbr. 1897	1. Septbr. 1898	1. Septbr. 1899	1. Septbr. 1900	1. Oktbr. 1901
Hauptzentren, Zahl der	42	56	68	88	99	113
Streckenlänge . . km	582,9	957,9	1429,5	2048,6	2868	3099,4
Geleislänge . . . km	854,1	1355,9	1939,1	2812,6	4254,8	4548,7
Motorwagen . Stück	1571	2255	3190	4504	5994	7290
Anhängewagen . Stück	989	1601	2128	3138	3962	4967
Leistung der elektrischen Maschinen in KW .	18560	24920	33333	52509	75608	108021
Leistung der für Bahnbetrieb verwendeten Akkumulatoren in KW	—	—	5118	13532	16890	25531

Nach diesem kurzen Überblick über die Entwicklung der Straßenbahnen in Deutschland wenden wir uns der Frage zu, welchen Gang die Kommunalisierung der Straßenbahnen bei diesem stürmischen Eroberungszuge des in der Elektrizitätsindustrie angelegten Kapitals genommen hat. Schon frühzeitig, aber doch nur vereinzelt, ist es in einzelnen Gemeinden zum Bau von Straßenbahnen aus Gemeindemitteln gekommen. Köpenick, Mariendorf, Rixdorf und Wiesloch sind hier zu nennen. An diesen Orten haben sich die Gemeindebehörden aber nur deshalb zu einem solchen Vorgehen entschlossen, weil es nicht gelang, private Unternehmer für den Bau und Betrieb einer Straßenbahn zu gewinnen, die Gemeinden aber die großen Vorteile einer solchen nicht entbehren wollten. Den Betrieb hat nur Wiesloch auf Gemeinderechnung geführt. Dagegen hat Köpenick seine Straßenbahnen weiter verpachtet und Rixdorf hat sie unter dem Herstellungswerte an eine leistungsfähige Privatgesellschaft verkauft. Der Kommunalisierungsgedanke gewann erst dann an Kraft, als die Straßenbahnen sich zu erfolgreichen, Dividenden abwerfenden Betrieben entwickelt hatten, trotzdem aber die im Interesse des städtischen Verkehrs unbedingt von ihnen zu fordernden, jedoch vielleicht weniger profitabeln Erweiterungen ihres alten Netzes ablehnten. Es war nicht allein, wie Hilse in einem Artikel in der „Zeitschrift für das gesamte Lokal- und Straßenbahnwesen", 1898, S. 77, so schön sagt, die Mißgunst, die die Gemeinden dazu veranlaßt hat, der Kommunalisierung der Straßenbahnen näher zu treten. Die Gründe, die die Gemeinden, häufig wider ihren Willen, auf die Bahn der Verstadtlichung getrieben haben, lassen sich in die Worte: Unzulänglichkeit der privaten Unternehmung zusammenfassen. Sie zeigte sich in den zu hohen Tarifen und der Weigerung, sie herabzusetzen, in der nicht ausreichenden Wagenfrequenz und in der Weigerung, sie zu steigern, in dem Ausschluß der neu entstandenen Wohnungsbezirke und der Vororte von den Vorteilen des Straßenbahnbetriebes und in der Weigerung, diese Ausdehnungsbedürfnisse zu befriedigen. Es waren nicht allein auswärtige Gesellschaften, die „kein richtiges Verständnis für die örtlichen Verkehrsbedürfnisse und keine Nachgiebigkeit gegenüber wohlerwogenen Wünschen der Gemeindeverwaltung" hatten, wie uns Herr Hilse in den verschiedensten Artikeln gern weismachen möchte. Auch die deutschen Gesellschaften haben das gleiche Sündenregister aufzuweisen, und wenn Herr Hilse noch so oft ihren Unternehmungsgeist, ihren Opfersinn, ihre Mühen, ihren rastlosen Eifer preist und jammernd ihr Schicksal beweint, daß sie der Vergewaltigung weichen und die Früchte ihrer Arbeit an andere verlieren müssen. Gegenüber den Versuchen, die deutschen Straßenbahngesellschaften für besser als die ausländischen hinzustellen, sie weiß zu waschen oder, wo das mit dem besten Willen nicht möglich ist, sie in das Dunkel des Nichtwissens zu hüllen, wird es notwendig, nachzuweisen, daß

nicht nur die ausländischen, sondern ebenso auch die inländischen Straßenbahnverwaltungen durch ihre absolute Vernachlässigung der Interessen des Gemeinwohls die Gemeinden geradezu zu einer Kommunalisierung gezwungen haben. Lassen wir deshalb die Erfahrungen, die die einzelnen Großstädte mit den privaten Straßenbahnen gemacht haben, an uns vorüberziehen.

Wir beginnen mit der Stadt Düsseldorf, wo die ständigen Konflikte mit der Straßenbahngesellschaft wohl am frühesten zu dem Beschlusse geführt haben, die Straßenbahnen in den städtischen Besitz überzuführen. In Düsseldorf war es eine belgische Gesellschaft, der im Jahre 1877 das Recht eingeräumt worden war, eine Pferdebahn anzulegen und zu betreiben. Die Dauer der Konzession war auf 25 Jahre festgesetzt und der Gesellschaft ein Monopol gegenüber der privaten Konkurrenz gegeben. Die Stadt hatte sich das Recht vorbehalten, die anfänglich konzessionierten Linien zu verlängern, mußte aber bei sonst gleichen Bedingungen der Gesellschaft die Ausführung übertragen. Sie konnte nach dem Vertrage die gesamte Anlage gegen Zahlung einer Quote der letzten Bruttoeinnahme übernehmen, doch mußte dieser Entschluß zur Übernahme ein Jahr vor der Ausführung mitgeteilt werden. Die Bedürfnisse des Verkehrs, insbesondere die Verlegung der Personenbahnhöfe und die Errichtung eines neuen Zentralbahnhofes zu Ende der achtziger Jahre forderten die Herstellung neuer Bahnlinien. Die Gesellschaft erklärte sich aber zu ihrer Ausführung nur dann bereit, wenn ihre Konzession bis zum Jahre 1920 verlängert und der Schutz gegen Konkurrenz auf dieselbe Zeit ausgedehnt würde. Da die Stadt mit der Gesellschaft zu keiner Einigung kommen konnte, entschloß sie sich, die notwendigen Linien nach dem Zentralbahnhof und Oberbilk auszuschreiben, auch wenn dadurch der Vertrag mit der Gesellschaft verletzt werden sollte. Die Gesellschaft erhob Einspruch und es kam zu einem langwierigen Prozeß, der auch in zweiter Instanz zu Ungunsten der Stadt ausfiel. Um die Bedürfnisse des Verkehrs wenigstens in etwas zu befriedigen, plante die Stadt vorläufig die Einrichtung und Unterstützung von Omnibuslinien, entschloß sich aber im Juni 1891 zum Ankauf der gesamten Anlagen der Aktiengesellschaft. Auf Grund der vertraglichen Bestimmungen hatte die Stadt an die Gesellschaft nicht nur den tatsächlichen Wert der Betriebsmittel und des Inventars zu vergüten, sondern auch der Gesellschaft bis zum Jahre 1902 eine Abfindungsrente von 107573 Mk. jährlich zu bezahlen. Zum Betrieb der auf diese Weise erworbenen Straßenbahnen konnte sich die Stadt nicht entschließen. Sie verpachtete die Bahnen an den früheren Straßenbahndirektor der Gesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren, kündigte aber dann den Vertrag schon im Jahre 1899, um die Elektrisierung des Bahnnetzes durch die Firma Schuckert & Co. durchführen zu lassen. Am 1. Juli 1900 übernahm die städtische Verwaltung den gesamten Betrieb in eigene Regie.

Düsseldorf ist es noch mit verhältnismäßig geringen Opfern gelungen, sich von der privaten Gesellschaft zu befreien. Auch die Zeit, während der es unter der Unzulänglichkeit der Gesellschaft zu leiden hatte, ist nicht gerade sehr lang gewesen. Viel schlechter ist es da München gegangen, das von vornherein mit all den Segnungen des Privatbetriebes beglückt wurde. Bereits im Jahre 1876 hatte die Stadtgemeinde mit dem Industriellen Otlet in Brüssel einen Vertrag über den Bau und Betrieb einer Straßenbahn abgeschlossen. Zwei Jahre später gründete dieser eine Aktiengesellschaft in Brüssel, der er alle seine Rechte und Verpflichtungen abtrat. Das war eine Verletzung des Vertrages. Trotzdem unterließ es die Gemeindebehörde, die letzten Konsequenzen aus diesem Vertragsbruche zu ziehen. Sie trat vielmehr in äußerst langwierige Verhandlungen mit Otlet, um den vertragswidrigen Zustand in Güte zu begleichen und eine Erweiterung des Trambahnnetzes herbeizuführen. Nach vierjährigen Verhandlungen gelang es, zu einer neuen Vereinbarung zu kommen. Im Juni 1882 wurde die Münchener Trambahnaktiengesellschaft rechtsgültig konstituiert und mit ihr von der Gemeinde ein neuer Vertrag abgeschlossen. In dem neuen Vertrage wurde der Gesellschaft die Erbauung einer Anzahl neuer Linien auferlegt. Der Vertrag war ein mühsam zusammengeschusterter Kompromiß, bei dem die Trambahn alle nicht sehr rentablen Linien möglichst auszuschließen gesucht hatte. Trotzdem sich die Gesellschaft in dem Vertrage verpflichtet hatte, die Linie Schwabing-Theresienhöhe weiter zu führen, lehnte sie doch den Bau der Strecke ab, da ihr von der Staatsbehörde die Verpflichtung auferlegt worden war, zwischen beiden Geleisen zu pflastern. Als das Schiedsgericht einberufen werden sollte, trat die Gesellschaft mit Vergleichsvorschlägen hervor, die dann nach langwierigen Verhandlungen zu einem Kompromiß führten. Schon der Verwaltungsbericht 1882/87 hob hervor, daß der Magistrat stets bemüht gewesen sei, alle Wünsche der Einwohnerschaft wegen schnelleren Betriebes, Einstellung einer größeren Anzahl von Wagen auf besonders frequenten Strecken, Ausdehnung des Betriebes auf spätere Abendstunden usw. der Gesellschaft gegenüber zu vertreten, daß aber die Gesellschaft sich häufig auf ihre vertragsmäßig festgestellten Verpflichtungen berufen und eine freiwillige Ausdehnung derselben abgelehnt habe. Auch über die Abonnements kam es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Direktion und dem Magistrat, zu deren Schlichtung ein Schiedsgericht einberufen werden mußte. Im Jahre 1888 regten die Gemeindebevollmächtigten die Ausdehnung des bestehenden Trambahnnetzes an, und der Magistrat richtete infolgedessen an die Trambahngesellschaft das Ersuchen, über den Ausbau des Netzes Vorschläge zu machen. Nach anfänglicher Weigerung machte die Gesellschaft Vorschläge, die aber durchaus nicht als genügende Grundlage für die Verhandlungen gelten konnten. Die Gemeinde sah sich gezwungen, der

Frage näher zu treten, ob nicht eine Erweiterung des Trambahnnetzes auch ohne die bestehende Gesellschaft, sei es mit Betrieb in eigener Verwaltung, sei es mit Verpachtung des Betriebes an einen anderen Unternehmer, möglich sei. Die Möglichkeit war in München um so eher gegeben, als nach dem Vertrage die Gesellschaft gegen das Durchkreuzen ihrer Geleise durch andere Bahnanlagen und gegen die Anlage von gleichlaufenden Geleisen anderer Unternehmer auf eine Strecke von höchstens 200 Meter keinen Einspruch erheben konnte. Außerdem mußte sie durch Einführung von Umsteigekarten den Übergang von ihren eigenen Linien auf die anderer Unternehmer gestatten. Der Magistrat schlug der Gesellschaft also eine Reihe neuer Linien vor, zugleich aber versuchte er durch eine Abänderung des Vertrages Betriebsverbesserungen und überhaupt eine größere Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen. Die Gesellschaft verfolgte ihre alte Politik. Sie lehnte einen Teil der Forderungen ab, und erklärte sich bereit, einen anderen Teil unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß über die finanziellen Grundlagen eine Einigung erzielt würde. Der Magistrat sollte zunächst einmal die materiellen Vorteile bekannt geben, die er der Gesellschaft für die Erweiterung des Trambahnnetzes bewilligen wollte. Diese Antwort der Gesellschaft machte umfangreiche Erhebungen der Gemeinde notwendig, über die ungefähr ein ganzes Jahr hinging. Das Resultat der Untersuchungen ging dahin, daß die Gesellschaft sehr wohl in der Lage wäre, die gewünschte Erweiterung des Bahnnetzes und die Veränderungen des bestehenden Vertrages ohne ein besonderes Äquivalent und ohne Gefährdung der Dividenden der Aktionäre zu gewähren. Mit dem Berichte des Magistrats beschäftigte sich ein gemeinsamer Ausschuß beider Kollegien, der außer den neu zu erbauenden Linien eine ganze Reihe von Vertragsveränderungen, insbesondere über die Dichtigkeit des Betriebes, die Abonnements-, Schüler- und Zeitkarten, Arbeiterwochenkarten, die Beförderung von Gütern außerhalb der Betriebszeit durch die Stadtgemeinde usw. empfahl. Vor allem wichtig waren aber die Vorschläge, durch die er die Herstellung künftiger Trambahnlinien sicherzustellen suchte. Die Stadtgemeinde sollte den Bahnkörper und die Schienen auf ihre Rechnung herstellen, die Gesellschaft aber den Betrieb der neuen Linien gegen Garantie einer Mindesteinnahme durch die Stadt übernehmen. Aus den Überschüssen der Einnahmen über die Betriebsausgaben sollte der Stadt eine 6prozentige Amortisations- und Verzinsungsquote des Anlagekapitals gezahlt werden. Von den weiteren Überschüssen sollte die Stadt drei Viertel, die Gesellschaft ein Viertel erhalten. Die Vorschläge des Ausschusses wurden im Mai übermittelt; im Oktober antwortete die Gesellschaft. Die Direktion erklärte, sie sei nicht in der Lage, diese Forderungen ohne Gegenleistung zu erfüllen. Mit dem Bau der zukünftigen Linien auf Rechnung der Gemeinde war sie einverstanden, falls

dieser Grundsatz schon auf die neuen zur Verhandlung stehenden Linien ausgedehnt würde. Das Verlangen, einen dichteren Betrieb je nach der Betriebseinnahme einzurichten, lehnte sie ab, ebenso die Ausgabe von Abonnementskarten, die auch für Angehörige des Inhabers gültig sein sollten, und die Ausstellung von Wochenkarten für Arbeiter mit 50 Prozent Ermäßigung, weil sie für Massenbeförderung nicht eingerichtet sei (!). An der Forderung, daß die Gemeinde in Zukunft die neuen Linien auf eigene Kosten zu bauen hätte, hielt die Gesellschaft mit aller Energie fest. Nur auf dieser Grundlage war sie zu weiteren Vereinbarungen über neue Änderungen des bestehenden Vertrages bereit. Nun hat ja das von dem Ausschuß vorgeschlagene Verfahren den Vorteil, den Bau zukünftiger Linien ganz bedeutend zu erleichtern. Für die Gemeinde selber brachte es aber ein nicht unbedeutendes Risiko mit. Die ertragreichsten Linien waren im Besitze der Gesellschaft. Von den späteren ließ sich zunächst keine bedeutende Rente erwarten. Außerdem konnte sich die Gemeinde zukünftigen, an sie herantretenden Forderungen, neue Linien zu bauen, viel schwerer erwehren. Aber die Gesellschaft nützte ihre günstige Stellung rücksichtslos aus, und ließ sich auch auf die Pacht der von der Gemeinde zu bauenden Linien nicht ein. Das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen läßt sich in der folgenden Weise zusammenfassen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle Linien in Betrieb zu nehmen, deren Bau auf Rechnung der Gemeinde erfolgt ist. Von den Bruttoeinnahmen der kommunalen Linien werden die Betriebsausgaben abgerechnet. Dann erhält die Stadt eine 4prozentige Verzinsung der festgesetzten Anlagekosten und eine 2prozentige Abschreibungsquote, dann einen Anteil von 3 Prozent aus der Bruttoeinnahme und der Rest wird in dem Verhältnis von 3 : 1 zwischen Gemeinde und Gesellschaft geteilt. Damit hatte also die Gesellschaft ihr Ziel erreicht, und sie konnte deshalb den weiteren Forderungen der Gemeinde, die sich auf den Betrieb, die Abonnements, die Pflasterung, die Benützung der Bahngeleise zu Gütertransporten usw. bezogen, Entgegenkommen beweisen.

Die zweite Periode der Konflikte zwischen Stadtgemeinde und Straßenbahn beginnt mit der Einführung des elektrischen Betriebes. Mehr und mehr hatte sich der Pferdebahnbetrieb als durchaus unzulänglich für die gewachsenen Bedürfnisse der Großstadt erwiesen. An Sonn- und Feiertagen reichten die Betriebsmittel nicht aus, um die hinausströmenden Bevölkerungsmassen glatt und schnell zu befördern. Infolge der Ausdehnung des Stadtgebietes waren die Entfernungen in der Stadt so gewachsen, daß der Pferdebahnbetrieb ihrer nicht mehr Herr werden konnte. Schon 1894 begann daher die Stadtgemeinde auf den von ihr gebauten Linien mit der Einführung des elektrischen Betriebes, der mit der großen Betriebsverbesserung auch eine bedeutende Steigerung der Einnahmen brachte. Die kommunalen Linien bildeten aber nur

einen geringen Bruchteil des gesamten Münchener Straßenbahnnetzes, und die Gesellschaft war durchaus nicht geneigt, dem Beispiel der Stadtgemeinde ohne weiteres zu folgen. Auf Grund des Vertrages konnte zwar von der Straßenbahngesellschaft die Einführung des elektrischen Betriebes verlangt werden, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Einführung desselben gegenüber den Vorteilen nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sei. Nun wurden aber die Kosten der Elektrisierung des gesamten Straßenbahnnetzes auf zirka 4 Millionen Mark geschätzt. Die Amortisation dieses Betrages innerhalb der zirka zehn laufenden Jahre der Konzession hätte die künftigen Reinerträgnisse des Unternehmens, und damit die Dividenden beträchtlich geschmälert. Infolgedessen stellte sich die Direktion der Trambahn auf den Standpunkt, daß bei dieser Sachlage eine Verpflichtung zur Einführung des elektrischen Betriebes für sie nicht bestände. Sie erklärte sich aber dazu bereit, wenn ihr eine entsprechende Verlängerung der Konzession gewährt würde. Gegen Konzessionsverlängerung sind unsere privaten Gesellschaften immer zu haben. Forderungen, deren Bewilligung nach ihren Angaben den sofortigen Ruin des Unternehmens nach sich ziehen würden, werden von ihnen glatt bewilligt, sobald sie damit eine Konzessionsverlängerung herausschlagen können. Die Herren haben einen unverwüstlichen Glauben an die Entwicklung unserer Großstädte. Sie sind fest davon überzeugt, daß trotz aller Lasten, die sie auf ihr Unternehmen laden mögen, doch die zukünftige Entwicklung der Großstadt ihnen noch beträchtliche Profite in den Schoß werfen wird — wenn sie sie nur lange genug ausbeuten können! Die Münchener Gemeindevertretung war nun nicht geneigt, die Herrschaft der Trambahngesellschaft zu verlängern. Um aber trotzdem von ihr die Einführung des elektrischen Betriebes einzuhandeln, mußte sie sich zu bedeutenden finanziellen Zugeständnissen herbeilassen. Durch den neuen Vertrag vom 25. Oktober 1897 erhielt die Stadtgemeinde das Recht zur unbeschränkten Einführung des elektrischen Betriebes. Das städtische Elektrizitätswerk übernimmt die Stromlieferung zum Selbstkostenpreise unter Zugrundelegung eines Wagennutzkilometertarifes. Die Leitung des Betriebes und die Verwaltung des Unternehmens bleiben bis zum Ablauf des Vertrages in den Händen der Trambahngesellschaften. Die Kontrolle erfolgt durch die städtische Trambahninspektion. Das Trambahnunternehmen wird in Zukunft auf Rechnung der Stadtgemeinde betrieben. Von den bisher selbständigen kommunalen Linien fließen die gesamten Einnahmen der Stadtgemeinde zu, wofür sie alle Betriebsausgaben zu bestreiten hat. Aus den Einnahmen der Gesellschafts- und der Gemeinschaftslinien hat die Stadtgemeinde die Betriebskosten zu bestreiten und an die Gesellschaft den im Jahre 1896/97 erzielten Bruttobetriebsüberschuß in der Höhe von 812132,99 Mk. jährlich bis zum Ablauf des Vertrages zu bezahlen. Außerdem erhält die Gesellschaft die Ein-

nahmen aus den Abonnements in der Höhe von 111086,06 Mk. jährlich. Die Gesellschaft bezieht also bis zum Ablauf der Konzession ein jährliches Fixum von 923219,05 Mk. und außerdem ein Viertel der Reineinnahmen! Da ferner durch die Einführung des elektrischen Betriebes das gesamte Fahrmaterial mehr oder weniger wertlos wird, so hat die Stadt der Gesellschaft den Wert dieses Materials durch Zahlung von zehn Annuitäten von 40550,58 Mk. zu ersetzen. Dafür geht mit Ablauf der Vertragsperiode das gesamte Fahrmaterial der Gesellschaft in den Besitz der Stadt über. Erlöse aus dem Verkauf dieses Fahrmaterials fallen der Stadt zu. Fürwahr ein glänzendes Geschäft für die Trambahngesellschaft! Dieselbe war damals an der äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, so daß in einem Ministerialerlaß vom 11. Februar 1897 gesagt werden konnte: „Dieser Zustand der Dinge erfordert Abhilfe in so dringender Weise, daß die etwaige Verwirklichung der notorisch seitens der städtischen Kollegien Münchens geplanten durchgreifenden Reform nicht abgewartet werden kann, sondern daß alsbald mit Maßnahmen vorzugehen ist, welche im Rahmen des damaligen Betriebssystems sich bewegend und letzteres entsprechend ausbauend in verhältnismäßig kurzer Zeit Erfolg versprechen.“ Die erforderlichen durchgreifenden Verbesserungen hätten die Gesellschaft mit ganz erheblichen einmaligen und fortlaufenden Kosten belastet, durch die die Mehreinnahmen sicherlich von den Mehrausgaben mehr als absorbiert worden wären. Durch die Zahlung der Rente ist der Gesellschaft das gesamte Risiko aus der Einführung des elektrischen Betriebes, der sie sich auf die Dauer kaum hätte entziehen können, von der Stadtgemeinde abgenommen worden. Die Gesellschaft bezieht ihre Rente, und die Stadt muß sehen, wie sie dieselbe herauswirtschaftet. Wenn daher der Verwaltungsbericht für 1897 schreibt, „somit ist den Interessen der Trambahngesellschaft nicht zu nahe getreten“, so ist das ganz gewiß zutreffend. Um so magerer sind die Vorteile, die er für die Stadt aufzählen kann. Teilnahme an dem infolge der Einführung des elektrischen Betriebes erwarteten Reinerlös, leichtere Abwicklung des Finanzdienstes bei der Elektrisierung, und schließlich Beherrschung des gesamten Trambahnwesens — das ist alles, was für die Stadt dabei herauskommt. Die beiden ersten Punkte waren bei Abschluß des Vertrages sehr problematisch. Die spätere Entwicklung hat auch bewiesen, daß man sich auf den Reinerlös zu große Hoffnungen gemacht hatte. Die Beherrschung des Trambahnwesens hätte durch die Übernahme des Unternehmens in eigene Regie wohl auch billiger erkauft werden können. Die Gesellschaft befand sich in einer Notlage. Ihr Betrieb genügte den Verkehrsansprüchen in keiner Weise. Damit waren auch die Voraussetzungen einer Konzessionsaufhebung gegeben, falls die Gesellschaft den zur Abhilfe der Mißstände erlassenen Auflagen nicht nachkam. Die von der Staatsregierung verlangten

Betriebsverbesserungen, wie Einführung größerer Wagen mit verstärkter Bespannung, Verdichtung des Betriebes, vermehrte Einstellung von Reservewagen zur Bewältigung des periodisch verstärkten Verkehrs usw., hätten die Gesellschaft mit bedeutenden Ausgaben belastet, ohne doch mehr als vorübergehende Aushilfe zu bringen. Die Position der Stadtgemeinde war nach alledem durchaus keine ungünstige, und hätte mit Energie und Geschick rücksichtslos ausgenützt, zu günstigeren Resultaten führen können, wenn man weniger ängstlich bemüht gewesen wäre, den Interessen der Trambahngesellschaft nicht zu nahe zu treten.

Überblicken wir die Geschichte der Münchener Straßenbahn, so treten zwei Punkte recht deutlich hervor. Jede Erweiterung des bestehenden Straßennetzes und jede Tarifverbesserung mußte von den Gemeindebehörden in hartem Kampfe der Straßenbahngesellschaft abgerungen werden. Dabei konnte die Straßenbahngesellschaft ihre günstige Position immer dahin ausnützen, daß sie jede Konzession, die sie gewährte, sich mit wertvolleren Gegenkonzessionen seitens der Stadt bezahlen ließ. Nicht weniger deutlich beweist diese Geschichte die ungeheure Schwierigkeit, umfassende Betriebsverbesserungen, wie zum Beispiel die Einführung des elektrischen Betriebes, ohne eine Konzessionsverlängerung durchzusetzen. Will man diese nicht, so bleibt als einziger Ausweg die Kommunalisierung und der Betrieb in eigener Regie, zu dem aber die städtischen Behörden nur dann greifen, wenn der Karren möglichst verfahren ist.

Die Münchener Entwicklung ist auch deshalb interessant, weil die Straßenbahngesellschaft im allgemeinen ihren Betrieb in sachgemäßer und befriedigender Weise geführt hat. Das gleiche gilt auch für Frankfurt a. M., wo es sich ebenfalls um eine durchaus leistungsfähige und geradezu „smarte" Gesellschaft handelte. Nach § 7 des Vertrages von 1880 hatte sich die Stadt das Recht vorbehalten, die Trambahn, die im Besitz einer belgischen Gesellschaft war, bereits im Jahre 1892 zurückzukaufen. Im Jahre 1890 wurde die Frage aktuell und lebhaft in der Presse, sowie in den städtischen Behörden erörtert. Die Gründe, die den Gedanken an eine Kommunalisierung der Straßenbahn nahe legten, waren dieselben, wie in München. Die Privatunternehmer waren nur bereit, die rentablen Linien zu bauen, während sie die weniger Gewinn versprechenden beiseite liegen ließen. Es fehlte jedes Interesse und jedes Verständnis für eine rationelle städtische Verkehrspolitik. Das ging soweit, daß die Trambahn sich weigerte, Beiträge zu Straßendurchbrüchen zu leisten, die für ihren Betrieb durchaus lohnend sein mußten. Um aber das Verkehrsinteresse nicht notleiden zu lassen, war die Stadt gezwungen, auch ohne die Beiträge der Gesellschaft die notwendigen großen Straßendurchbrüche vorzunehmen, die zum größten Teile dem Trambahnverkehr zugute kamen. Trotz dieser Gründe für den Kommunalbetrieb konnte sich der Magistrat nicht dazu

aufschwingen, der Stadtverordnetenversammlung eine dahingehende Vorlage zu unterbreiten. Er arbeitete einen neuen Vertrag mit der Frankfurter Trambahngesellschaft aus, der allerdings die Position der Stadtverwaltung verbesserte, trotzdem aber in der Hauptsache der Gesellschaft größere Vorteile als der Stadtgemeinde zuwandte. Auch hier wieder war der Bau neuer Linien durch Konzessionsverlängerung erkauft worden. Die Gesellschaft verpflichtete sich zum Bau und Betrieb neuer Linien bis zu 18 Kilometer. Weitere Strecken darüber hinaus konnten entweder von der Gesellschaft selbst gebaut und betrieben, oder von der Stadt gebaut und von der Gesellschaft auf Rechnung der Stadt betrieben werden. Außerdem wurde die Gesellschaft zur Zahlung größerer Abgaben verpflichtet. Als Gegenleistung erhielt sie eine Ausdehnung ihrer Konzession auf 25 Jahre vom Vertragsabschlusse ab. Dieser Entwurf ging an einen Sonderausschuß der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung. Aus dem Ausschußberichte seien einige interessante Punkte herausgegriffen. Zunächst betonte derselbe, daß die Erteilung einer Konzession an einen zweiten Unternehmer deshalb ausgeschlossen sei, weil derselbe mit den äußeren neuen, zunächst unrentablen Linien lediglich die inneren guten Linien der Gesellschaft gespeist haben würde. Der Stadt müsse aber vielmehr daran gelegen sein, diese mit ihren günstigen Betriebsverhältnissen zur Tragung der Lasten des neuen Netzes mit heranzuziehen. Parallellinien aber, die der Gesellschaft wirksame Konkurrenz gemacht haben würden, hätten sich schwer schaffen lassen. Es blieb also nur die Wahl zwischen der Vereinbarung eines neuen Vertrages mit der alten Gesellschaft oder der Kommunalisierung. Von der Kommunalisierung, der, wie der Bericht bemerkte, die Mehrheit des Ausschusses zugeneigt war, hielt aber die mangelhafte Fassung der Rückkaufsbestimmungen des alten Vertrages ab. Damit ist der wunde Punkt berührt, der in allen langfristigen Vertragsabschlüssen zwischen privaten Unternehmern und Stadtverwaltungen über die Ausführung und den Betrieb von Monopolunternehmungen, wie Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw. vorhanden ist. Es lassen sich beim besten Willen und mit der größten Fähigkeit die zukünftigen Verhältnisse dieser Unternehmungen nicht voraussehen. Die Position des Unternehmers bessert sich stets, während sich die der Stadtverwaltung verschlechtert. Nach dem Vertrage von 1880 konnte die Stadt das Trambahnunternehmen gegen die Bezahlung einer jährlichen Rente von 30 Prozent der durchschnittlichen Bruttoeinnahme der letzten drei Jahre bis zum Ablauf der Konzession im Jahre 1904 ablösen. Sie konnte ferner diese Rente zu einem Zinsfuß von 6 Prozent kapitalisieren und mit dem Kapitalbetrage die Gesellschaft abfinden. Gerade die Bestimmungen über die Kapitalabfindung waren aber so unklar, daß ein langwieriger Prozeß sicher gewesen wäre. Auch bei der Rentenabfindung lagen die Verhältnisse für die Stadt

sehr ungünstig. Während der letzten Jahre war die Geschäftsgebarung der Gesellschaft dahin gegangen, die Bruttoeinnahme möglichst in die Höhe zu treiben und sich so eine günstige Rente zu sichern. Diese Unklarheiten und ungünstigen Bestimmungen in dem alten Vertrage veranlaßten die Mehrheit des Sonderausschusses zu Unrecht, wie ein Minderheitsgutachten schlagend nachwies und die zukünftige Entwicklung bestätigte, auf die Kommunalisierung zu verzichten und den Abschluß eines neuen Vertrages vorzuschlagen. Es gelang in den neuen Verhandlungen mit der Gesellschaft, günstigere Bedingungen zu erlangen, als sie im Magistratsentwurfe ursprünglich vorgesehen waren. Insbesondere wurde die Pflicht der Gesellschaft zum Bau neuer Linien nicht unbedeutend ausgedehnt, für die Tarife eine Maximalgrenze festgesetzt, und die 25jährige Konzessionsforderung durch ein zweimaliges Kündigungsrecht der Gemeinde nach 8 und 16 Jahren durchbrochen. Trotz aller dieser Vorteile, die zugunsten der Stadt der Gesellschaft abgepreßt wurden, war der neue Vertrag für die Gesellschaft im höchsten Maße günstig, wie die Stadt in späteren Jahren zu ihrem großen Nachteile erfahren sollte.

Schon bei den Verhandlungen des Jahres 1890 hatte die Frage des elektrischen Betriebes eine gewisse Rolle gespielt. Man war ihr aber nicht näher getreten, da die Stadt damals noch kein Elektrizitätswerk besaß, und man außerdem von der Elektrizitätsausstellung des nächsten Jahres, 1891, neue Aufschlüsse und Fortschritte erwartete. So blieb die Elektrisierung der Straßenbahn zunächst im Anstande. Nur wenige Jahre vergingen, und die Umwandlung in den elektrischen Betrieb erwies sich als unaufschiebbar. Das in dem Vertrage von 1890 für das Jahr 1898 vorbehaltene Kündigungsrecht gewährte der Stadt die Möglichkeit, diese Frage ohne Rücksicht auf Konzessionsverlängerung zu behandeln. Der alte Vertrag wurde gekündigt und dann in Unterhandlungen mit der Gesellschaft getreten. Es ist nicht unsere Absicht, dieselben ausführlicher darzustellen. Es genügt hervorzuheben, daß die Entwicklung der Verhältnisse seit 1890 denen durchaus recht gegeben hat, die seinerzeit für die Übernahme der Straßenbahn eingetreten waren. Damals hieß es in dem Minderheitsberichte: „Da indessen die an die Gesellschaft in jedem Falle zu zahlende Rente sich nach den Erträgnissen des vorhergehenden Betriebes richtet, und da erfahrungsmäßig die Einnahmen und Gewinne nach 8 oder 16 Jahren, und dadurch die Ablösungsbeträge, ebenfalls gegen heute riesig steigende sein werden, so ist der früheste Zeitpunkt der Kündigung der beste und vorteilhafteste für die Stadt.“ Diese Behauptung hatte die Mehrheit des Sonderausschusses bestritten und der Baurat Lindley hatte berechnet, daß die 1898 etwa zu zahlende Abfindung voraussichtlich keinen höheren Wert haben würde, als die, welche auf Grund des Vertrages von 1892 zu zahlen gewesen wäre.

Er hatte die Einnahmen der Straßenbahn in folgender Weise geschätzt:

1890:	1079000	Mk.,	in	Wirklichkeit	waren	es	1501000 Mk.
1891:	1154000	=	=	=	=	=	1671000 =
1892:	1234000	=	=	=	=	=	1737000 =
1893:	1264000	=	=	=	=	=	1971000 =
1894:	1324000	=	=	=	=	=	2072000 =
1895:	1384000	=	=	=	=	=	2189000 =
1896:	1444000	=	=	=	=	=	2373000 =
Total:	8884000	=	=	=	=	=	13517000 =

Die Ziffern zeigen recht deutlich, wie außerordentlich schwierig es ist, die Entwicklung eines Verkehrsunternehmens auf eine Reihe von Jahren hinaus richtig abzuschätzen. Die Zahl der bestimmenden Faktoren ist zu groß, als daß sie bei der Abschätzung alle sachgemäß berücksichtigt werden könnten. Zudem tauchen immer neue auf, die ihre Wirkung ausüben, aber nicht vorausgesehen werden können. Zwar sind die Ausgaben in den genannten Jahren gleichfalls gestiegen, aber doch nicht im gleichen Verhältnisse zu den Einnahmen. Die verteilbar gewesene Dividende wuchs von 12,25 Prozent im Jahre 1890 auf 14,005 Prozent im Jahre 1896. In den sechs Jahren von 1892 bis 1898 haben also die Aktionäre ein sehr gutes Geschäft gemacht, das ihnen bei der Feststellung der bis zum Jahre 1914 im Falle einer Ablösung zu zahlenden Jahresrente noch einmal zugute kam. Die glänzende Entwicklung der Straßenbahn in der Zeit von 1890 an hatte die Gegner der Kommunalisierung schlagend widerlegt. Und da sich die Gesellschaft bei ihrem neuen Angebot auf die Elektrisierung des Straßenbahnnetzes nicht vergessen und ihre Forderung viel zu hoch gestellt hatte, so konnte diesmal von einer Konzessionsverlängerung keine Rede sein. Gegen eine Stimme entschied sich die Stadtverordnetenversammlung für die Kommunalisierung, die sie allerdings 1892 ebenso gut und viel billiger hätte haben können.

Mit der gleichen belgischen Gesellschaft hatte es auch die Stadt Cöln zu tun, die seit dem Jahre 1882 die früher in zwei Händen befindlich gewesenen Pferdebahnen unter der Firma Cölnische Straßenbahngesellschaft betrieb. Diese Brüsseler Gesellschaft hat nach Abschluß eines neuen Vertrages mit der Stadt das Pferdebahnnetz ausgestaltet und bis zum Jahre 1900 besessen. Den Anstoß zur Kommunalisierung gab gleichfalls die Einführung des elektrischen Betriebes. Seit Mitte der neunziger Jahre war die Stadtverwaltung ernstlich an diese Aufgabe herangetreten, nachdem in Verbindung mit den neuen Hafenanlagen die neue Rheinuferstraße vorgesehen und die Verbesserung der Vorortsverbindungen immer dringlicher geworden war. Der von der Stadt angestrebten rationellen Ausgestaltung aller Linien nach einem einheitlichen Plane standen jedoch die Konzessionen der Straßenbahngesellschaft im Wege, die sich für einzelne wichtige Verbindungen, insbesondere

auch in der Altstadt bis 1916, für eine einzelne Linie sogar bis 1924 erstreckten. Die von der Stadtverwaltung in Aussicht genommenen neuen elektrischen Straßenbahnen wurden von ihr für den Pachtbetrieb öffentlich ausgeschrieben. Weitere Verhandlungen konnten jedoch nicht geführt werden, da die Cölnische Straßenbahngesellschaft der Stadt überhaupt das Recht zur Anlage elektrischer Bahnen streitig machte. Zwar entschied auf die von der Stadt angestrengte Klage hin das Reichsgericht in letzter Instanz, daß die Stadt Cöln auf Grund der früheren Verträge in derselben Ausdehnung berechtigt geblieben sei, Straßenbahnen mit elektrischem Betriebe anzulegen und betreiben zu lassen, wie ihr dies für Pferdebahnlinien zustehe, zugleich aber erkannte es dahin, daß die Stadt keine Linien bauen dürfe, die sich unmittelbar als Konkurrenzlinien für die der Straßenbahngesellschaft konzessionierten Linien darstellten. So war also die Stadt in dem Ausbau eigener elektrischer Bahnen aufs schwerste behindert. Da die Cölnische Straßenbahngesellschaft eine Beteiligung an der Submission auf die neuen elektrischen Straßenbahnlinien ablehnte, da anderseits sich mehr und mehr die Erkenntnis durchgesetzt hatte, daß die Übernahme des gesamten Straßenbahnnetzes durch die Stadt im Interesse der Verkehrsentwicklung notwendig sei, so entschloß sich endlich die Stadt, die Ablösung der Straßenbahngesellschaft zu versuchen. Die Verhandlungen wurden zu Anfang des Jahres 1900 zu Ende gebracht. Allerdings mußte sich die Stadt zu schweren finanziellen Opfern entschließen. Sämtliche Bahnen wurden mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1899 gegen eine an die Gesellschaft zu bezahlende Barentschädigung von rund 20 Millionen Mark an die Stadt abgetreten, die am 1. April 1900 den Betrieb selbst übernahm.

Sehr interessant ist auch die Geschichte der Nürnberger Straßenbahn und ihrer Kommunalisierung. Bei der Umwandlung des Pferdebahnbetriebes in den elektrischen Betrieb wurden die gesamten rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt und der Nürnberg-Fürther Straßenbahngesellschaft, die seit 1881 konzessioniert war, durch einen Vertrag neu geregelt, der am 13. August 1897 abgeschlossen wurde. Die Einführung des elektrischen Betriebes mußte der Straßenbahngesellschaft natürlich durch eine Verlängerung der Konzession um fünf Jahre abgekauft werden. Als Gegenleistung übernahm dieselbe die Verpflichtung, drei neue Linien teils sofort, teils binnen sechs Monaten, teils binnen Jahresfrist auszubauen. Aus den weiteren Verpflichtungen der Straßenbahn heben wir nur noch die eine hervor, die Kosten der Regulierung der Straßen und freien Plätze selbst zu tragen. Die Stadtverwaltung war mit ihrem Vertrage sehr zufrieden: „Nunmehr sind alle rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadtgemeinde und der Straßenbahngesellschaft geregelt. . . . Vergleicht man diesen Vertrag mit dem Grundvertrag, so ergibt sich, daß einerseits die Interessen der Stadt nach Möglichkeit gewahrt, ihre Rechte nach

den verschiedensten Richtungen hin erheblich erweitert, anderseits der Straßenbahngesellschaft entsprechende Bewegungsfreiheit und genügende Befugnisse gewährt sind." (Verwaltungsbericht 1897, S. 127.) Die Freude sollte jedoch nicht lange andauern. Schon der Verwaltungsbericht über die nächsten beiden Jahre 1898 und 1899 ist in seinem einschlägigen Kapitel Straßenbahn ein langes Klagelied. Zunächst stellte es sich heraus, daß die gesamte Stromzuführungsanlage und auf vielen Strecken auch die Geleisanlagen sich nicht im „vertragsmäßigen, einen sicheren und glatten Betrieb gewährleistenden Zustande" befanden. Der Straßenbahngesellschaft mußten weitgehende, große finanzielle Aufwendungen erfordernde Auflagen von der Stadt gemacht werden. Allein die Kosten der Geleiseauswechslung betrugen zirka 1,2 Millionen Mark. Das Wagenmaterial der Gesellschaft erwies sich gegenüber den wachsenden Verkehrsbedürfnissen als vollständig ungenügend. Die Fahrdrahtleitung mußte vollständig umgebaut werden. Über den Einbau von Übergangsweichen, über Kreuzungsstücke, über die Sicherungen in den Verteilungskästen, über den Einbau von Blitzableitern, über die Vermehrung der Streckenausschalter usw. mußten Anordnungen getroffen werden. An den Kampf um die solide Durchführung der Betriebsanlage schloß sich sofort der Kampf um die Erweiterung des Straßenbahnnetzes an. Zwar hatte der § 11 des neuen Vertrages die neu zu erbauenden Linien genau verzeichnet, aber die Straßenbahngesellschaft hat diese Vertragsbestimmungen mit Ausnahme einer Linie niemals erfüllt. Bei der einen Linie nach Schweinau konnte sich die Straßenbahn hinter die Weigerung der Grundbesitzer, den zur Straßenerbreiterung erforderlichen Boden abzutreten, mit Erfolg zurückziehen. Der Bau der anderen Linie wurde von der Stadtverwaltung selbst als verfrüht nicht verlangt. Auch ein Beispiel für die Voraussicht, mit der der Vertrag entworfen wurde! Dagegen stellten sich in den Jahren 1898 und 1899 andere Linien als notwendig heraus, und die Stadtverwaltung suchte mit allen ihren Kräften die Straßenbahn zu ihrem Bau zu veranlassen. Die Gesellschaft verhielt sich den Anregungen gegenüber nicht direkt ablehnend. Dazu war sie viel zu klug. Sie erklärte sich bereit, die Fortführung einiger Linien in Instruktion zu nehmen, wie es in dem Verwaltungsbericht 1898/99 heißt. Es wurden auch Verhandlungen über die verschiedenen Projekte geführt — aber weiter ist die Sache nicht gediehen. Schon der genannte Verwaltungsbericht bezweifelte es, ob die Straßenbahngesellschaft stets bereit und in der Lage sein werde, eine den Verkehrsbedürfnissen und der Entwicklung der Stadt voll Rechnung tragende planmäßige Ausdehnung des Straßenbahnnetzes vorzunehmen. „Mag sie auch die neuen Strecken und Linien, von denen oben die Rede war, bauen und betreiben, was noch nicht sicher ist, so wird sie sich doch schon aus finanziellen Gründen zu einer weitergehenden Ausdehnung ihres Betriebes schwerlich ver-

stehen. Ihre Konzession läuft am 25. August 1926 ab. Je näher sie diesem Zeitpunkte kommt, um so weniger wird sie die großen Kapitalien, die der Bau und Betrieb neuer Straßenbahnlinien erheischen würde und die sie bis zum Ablaufe der Konzession tilgen müßte, aufbringen können." Diese Erkenntnis hatte die Stadtverwaltung angeblich bereits im Jahre 1898. Wir können nicht kontrollieren, ob dem wirklich so ist. Auf jeden Fall beweist die zitierte Äußerung, daß die Stadtverwaltung mit einer unglaublichen Kurzsichtigkeit die Vertragsverhandlungen mit der Straßenbahngesellschaft geführt hat. Wußte sie im voraus, daß sich die Straßenbahngesellschaft sofort nach Abschluß des Vertrages weigern würde, die erforderlichen Linien in die Vororte zu bauen — mit welchem Rechte konnte sie dann dieser Gesellschaft eine Konzessionsverlängerung gewähren? Es wäre doch vielmehr ihre Pflicht gewesen, die günstigere Stellung, in der sich die Stadt infolge der Notwendigkeit des Überganges zum elektrischen Betriebe befand, mit aller Entschiedenheit zu einer Verkürzung der Konzessionsdauer auszunützen. Wie dem auch sei — auf jeden Fall beeilte sich die Stadtverwaltung mit Freuden, in Verhandlungen mit der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmen und mit Schuckert & Co. zu treten, die um Zulassung eines weiteren Straßenbahnunternehmens bei ihr eingekommen waren. Zu einer Einigung kam es aber nicht, und so blieb die Sachlage die alte. Der Ausbau des Straßenbahnnetzes machte keine Fortschritte. „Man war bisher der Meinung, es werde gelingen, die Nürnberg-Fürther Straßenbahngesellschaft zum Ausbau des Bahnnetzes zu bewegen", klagt beweglich der Verwaltungsbericht 1900, S. 172, und weist dann im einzelnen nach, daß man sich in dieser Meinung sehr getäuscht hatte. Dem Ausbau der Linie Schweinau stehen die alten Hindernisse entgegen, die zweite Linie, zu der die Straßenbahngesellschaft durch den Vertrag von 1897 verpflichtet, ist für die Allgemeinheit nicht wertvoll. Sie könnte das nur durch eine Verlängerung werden, zu der die Gesellschaft nicht bereit ist. Die dringend notwendige Verlängerung dreier Linien und der Bau einer neuen nicht minder notwendigen Linie ist von der Straßenbahngesellschaft in Frage gestellt. Sie will sich nur dann dazu herbeilassen, wenn über eine andere Teilstrecke mit der Stadtverwaltung eine Einigung erzielt ist, das heißt diese auf die Mitbenützung einiger Strecken verzichtet, ohne die der Ausbau eines zweiten Straßenbahnunternehmens ausgeschlossen ist. Der Verwaltungsbericht 1900 schließt seine Klagen mit den folgenden Worten: „Die Verhältnisse liegen nunmehr so, daß die städtischen Kollegien ernstlich daran denken, den Bau und Betrieb der sich dahier als notwendig oder wünschenswert erweisenden neuen Straßenbahnlinien selbst in die Hand zu nehmen." Im Jahre 1901 beschlossen die städtischen Kollegien, denen kein anderer Weg offen blieb, die notwendigen Straßenbahnlinien in städtischer

Regie zu bauen und ein Programm für deren Ausführung zu entwerfen. Zugleich wandten sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde um die erforderliche Genehmigung. Dies Vorgehen der Stadt wurde von der Straßenbahngesellschaft damit beantwortet, daß sie einige der von der Stadt geplanten Linien für Konkurrenzlinien erklärte und mit dem Einspruch bei der Kreisregierung und dem Ministerium drohte. Auf die ganze nun folgende Komödie der Wirrungen und Schiebungen, die mit dem Ankauf der Straßenbahnen durch die Stadt im Jahre 1902 endigte, können wir hier nicht im einzelnen eingehen. Es sei aber zum Schlusse noch einmal darauf hingewiesen, daß die Stadtverwaltung im Jahre 1897 mit der Straßenbahngesellschaft einen Vertrag auf Konzessionsverlängerung abschloß und fünf Jahre später gezwungen war, das Unternehmen zu einem viel zu teueren Preise anzukaufen, nur um die Erweiterung des Straßenbahnnetzes möglich zu machen.

Wie in den bereits angeführten Städten, so hat auch in einer ganzen Anzahl anderer, die im einzelnen zu behandeln nicht möglich ist, die Weigerung der im Besitz befindlichen Straßenbahnunternehmungen, neue, zunächst weniger rentable Linien in die Außenbezirke zu bauen, den Stadtverwaltungen den Gedanken der Kommunalisierung nahe gebracht. In anderen Städten war es die Unfähigkeit der Unternehmer, einen geregelten Betrieb aufrecht zu erhalten oder den gesteigerten Bedürfnissen des Verkehrs mit der Entwicklung der Betriebsmittel nachzukommen. Das war zum Beispiel in Königsberg, Naumburg a. S. usw. der Fall. Wieder an anderen Orten konnte man sich bei der Einführung des elektrischen Betriebes nicht über die neuen Verträge einigen. Die Gesellschaften erklärten sich nur dann zur Elektrisierung bereit, wenn ihnen eine Konzessionsverlängerung zugestanden wurde, die für die Stadtbehörden nicht annehmbar war. So kam es zum Beispiel in München-Gladbach und Rheydt zu einer Kommunalisierung der Straßenbahnen. Wieder an anderen Orten war es die rücksichtslose Ausbeutung ihrer Monopolstellung durch die Straßenbahnunternehmungen und die daraus drohende Vergewaltigung der Stadtverwaltungen, die diese sehr wider ihren Willen auf die Bahn der Kommunalisierung trieb. Das gilt insbesondere für Berlin, wo die kurzsichtigen, von manchesterlichen Grundsätzen beherrschten Städtischen Kollegien jahrzehntelang die Straßen der Stadt den verschiedenen privaten Erwerbsgesellschaften überlassen hatten. Überall können wir die gleiche Erscheinung beobachten, daß der Profithunger der privaten Unternehmung mit den Bedürfnissen des allgemeinen Verkehrs, mag er nun wirtschaftliche, hygienische oder sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen haben, über kurz oder lang in den schwersten Konflikt kommt, in dem infolge mangelhafter Verträge die öffentliche Wohlfahrt den kürzeren ziehen muß. Aus diesem Konflikt führt kein anderer Ausweg als die Kommunalisierung, mit anderen Worten, die Aus-

schaltung des privaten Profitbedürfnisses. Das haben die Erfahrungen bewiesen, die die Großstädte mit ihren privaten Straßenbahngesellschaften gemacht haben. Wir haben bei ihrer Darstellung zeigen können, daß die gewiß mit bestem Wissen und Willen abgeschlossenen Verträge nicht ausgereicht haben, die Interessen der Stadt auch nur auf einige Jahre hinaus in ausreichender Weise zu schützen. Bei der eingehenderen Besprechung der Straßenbahnverträge werden wir diesen Gesichtspunkt, inwieweit der Schutz der öffentlichen Interessen durch sie erreicht worden ist, ausführlicher zu untersuchen haben.

Mit der Einführung des elektrischen Betriebes, die anfangs der neunziger Jahre in Deutschland einsetzte, wurde die Neuregelung des Vertragsverhältnisses zwischen den konzessionierenden Städten und den privaten Straßenbahngesellschaften überall auf die Tagesordnung gesetzt. Wir haben bereits gezeigt, daß an manchen Orten ein neuer Vertragsschluß nicht zustande kam und die Straßenbahnen kommunalisiert wurden. Wo es zu einer Einigung zwischen den beiden Parteien kam, schlossen die Verhandlungen meist mit einer beträchtlichen Verbesserung der Position der Stadtgemeinden ab. Der elektrische Betrieb brachte den Straßenbahngesellschaften so große Vorteile, daß das Bestreben der Gemeinden, einen Teil derselben dem Gemeinwesen zuzuwenden, von den Straßenbahngesellschaften nicht gänzlich abgewiesen werden konnte. Sie mußten sich zu Konzessionen herbeilassen, die je nach der Qualität des alten Vertrages, nach dem Geschick und der Energie der Stadtverwaltung sehr verschieden groß waren. Wie groß sie aber auch waren, stets wurden sie widerwillig gemacht. Die rapide Entwicklung der elektrischen Großindustrie, wie wir sie in der ersten Hälfte der neunziger Jahre beobachten konnten, und die Konkurrenz zwischen den Großbetrieben führten diese dazu, die Anlage von Straßenbahnen auch in solchen Orten zu unternehmen, die bisher ohne eine Straßenbahn gewesen waren. Von 1895/96 bis 1900 stieg, um nur einige Zahlen anzuführen, die Zahl der elektrischen Bahnen von 47 auf 156. 1900 gab es in ganz Deutschland nur noch neun Städte von mehr als 40 000 Einwohnern, die keine Straßenbahn hatten, während bereits in siebzehn Städten mit einer geringeren Einwohnerzahl elektrische Bahnen vorhanden waren. Um ihre Konzessionierung wurde von den verschiedenen Firmen aufs lebhafteste konkurriert. Da man sich damals von der Entwicklung und der Ertragsfähigkeit der elektrischen Straßenbahnen ein viel zu günstiges Bild machte, so wurden den Gemeinden für die Gewährung der Konzession Anerbietungen gemacht, die nachher das Unternehmen schwer belasteten. Daß die Gemeinden ihre günstige Position ausnützten, war nur begreiflich. Sie für die Mißerfolge der schwer, vielleicht zu schwer belasteten Unternehmungen verantwortlich zu machen, wie das später geschah, ist freilich sehr bequem, aber durchaus unberechtigt. Die Gemeinden mußten die Konkurrenz der sich be-

kämpfenden Unternehmer ausnützen. Sie konnten die Konzessionen nicht dem Wenigstbietenden zuweisen, damit nur das zukünftige Dividendeninteresse der Aktionäre in genügender Weise gesichert sei.

Die ziemlich energisch einsetzenden und stetig an Kraft gewinnenden Kommunalisierungsbestrebungen der Stadtgemeinden auf der einen Seite, die ungünstigen Erfolge vieler neuen elektrischen Straßenbahnen auf der anderen, haben das Großkapital, soweit es in der Elektrizitätsindustrie und in dem Bau und Betriebe von elektrischen Bahnen beschäftigt ist, in einen scharfen Gegensatz zu den Gemeinden, insbesondere den größeren Stadtgemeinden gebracht. Die Unternehmungen möchten sich zu gerne der Lasten entledigen, die sie seinerzeit auf sich nahmen, um die Konzessionen in ihren Besitz zu bringen. Sie möchten sich dagegen schützen, daß ihnen bei den neu zu vergebenden Konzessionen, die die Anlage von neuen Straßenbahnnetzen oder die Erweiterung von bestehenden betreffen, die Gemeinden zum Schutze der kommunalen Interessen Vertragsbestimmungen auferlegen, die sie an der schrankenlosen Ausbeutung des kommunalen Verkehrsbedürfnisses hindern. Sie möchten sich von der lästigen Aufsicht der Gemeinden befreien und an ihre Stelle staatliche Behörden setzen, die der engen Verbindung mit der Lokalität entbehren, die lokalen Bedürfnisse nicht in der gleich intimen Weise kennen, wie die Gemeinden, und von denen daher nicht die gleiche intensive Beaufsichtigung zu erwarten ist, wie von diesen. Das Werkzeug für diese Bestrebungen hat sich das Kapital in dem Verein Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen geschaffen, dem trotz der klaren antikommunalen Tendenz merkwürdigerweise auch eine Anzahl städtischer Straßenbahnverwaltungen angehört. Dieser Verein ist der Träger des Kampfes gegen die Gemeinden, die durch ihre Kommunalisierungstendenzen, die Belastung der Konzessionen, und durch die Beaufsichtigung der Betriebe den Zorn des Kapitals erweckt haben. Mehr und mehr sind nämlich die Gemeinden zu der Erkenntnis gekommen, daß das öffentliche Straßennetz und der öffentliche Verkehr nicht dazu da sind, um dem privaten Kapital große Dividenden zu gewähren, und haben daher die ihnen zugedachte Rolle, die treuen Schützer und Helfer der privaten Straßenbahngesellschaften zu sein, von sich abgewiesen. Es ist klar, daß sie sich damit des unverzeihlichen Verbrechens gegen die Hoheit des privaten Profites schuldig gemacht haben. Daher ist es nur recht und billig, daß ihnen das Verwaltungsgebiet, das sie nicht mehr zum Vorteil des privaten Kapitals zu bebauen wissen, rücksichtslos abgenommen und solchen Behörden übertragen wird, von denen man sich ein größeres Verständnis für die Bedürfnisse der privaten Unternehmung versprechen darf. Das Mittel, um dies Ziel zu erreichen, ist die Kleinbahngesetzgebung, die für die kapitalistischen Zwecke zu interpretieren die Aufgabe der Herren Hilse und Eger ist.

Bis zum Erlaß der Kleinbahngesetze hatte es an einer besonderen gesetzlichen Regelung des Straßenbahnwesens gefehlt. Mit Ausnahme von Bayern und Hamburg, wo die Straßenbahnen als eine Abart der Eisenbahnen behandelt wurden, galten die Straßenbahnen als Straßengewerbe, auf die die §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung Anwendung fanden. Das Verfahren bei der Konzessionierung der Straßenbahnen war infolgedessen sehr einfach. Die Gemeinden hatten als die Eigentümerinnen der Straßen ihre Einwilligung für die Benützung der Straßen zu geben und konnten in den Konzessionsverträgen alle die Bestimmungen treffen, die sie im öffentlichen Interesse für notwendig erachteten. Für die Konzessionierung des Betriebes war dann auf Grund der Gewerbeordnung die Polizeibehörde maßgebend, die von ihrem Standpunkte aus die polizeilichen Rücksichten zur Geltung bringen konnte und außerdem in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt war, für die Benützung des Transportsmittels Taxen festzusetzen. In Preußen unterwarf nun das Kleinbahngesetz von 1892 die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, die wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Eisenbahngesetz von 1838 nicht unterlagen, als Kleinbahnen einer besonderen gesetzlichen Regelung. Als Kleinbahnen gelten in der Regel solche Bahnen, die hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirkes oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, die nicht mit Lokomotiven betrieben werden. Damit wurden also die Straßenbahnen dem Kleinbahngesetze unterworfen. Für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn, also auch einer Straßenbahn, sowie für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, und zuständig ist der Regierungspräsident, wenn der Betrieb ganz oder teilweise mit Maschinenkraft beabsichtigt wird. Er erteilt die Genehmigung nach Anhörung der Wegepolizeibehörde im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde. Die Genehmigung ist eine polizeiliche. Sie wird, wie es in § 4 heißt, auf Grund vorgängiger polizeilicher Prüfung erteilt und diese beschränkt sich auf 1. die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, 2. den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes, 3. die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten, und 4. die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs. Es wird also weder die Frage des Bedürfnisses, noch der Rentabilität, noch der Konkurrenzverhältnisse zu untersuchen sein. Schon daraus geht klar hervor, daß es sich nicht um ein ausschließliches Privilegium, wie bei einer Eisenbahnkonzession, sondern um eine polizeiliche Genehmigung handelt. Soll für die Kleinbahnanlage ein öffentlicher Weg benützt werden, so hat der Unter-

nehmer die Zustimmung des Wegeunterhaltungsverpflichteten beizubringen. Er ist mangels anderweiter Vereinbarung zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Wegeteiles verpflichtet und hat für diese Verpflichtung Sicherheit zu bestellen. Die Unterhaltungspflichtigen können für die Benützung des Weges ein angemessenes Entgeld beanspruchen, außerdem sich den Erwerb der Bahn im ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten. Dies ist der einzige Punkt, wo die Gemeinde in dem Kleinbahngesetz auftritt. Und auch hier tritt sie nur auf, wenn der Unternehmer öffentliche Wege, die in ihrem Eigentum stehen, oder zu deren Unterhaltung sie verpflichtet ist, für sein Unternehmen gebrauchen will. Da die Straßenbahnen nach dem Gesetz als Kleinbahnen gelten, so scheinen nach der Auffassung desselben die Gemeinden nur als Wegeunterhaltungspflichtige an dem Bau und Betriebe der Straßenbahnunternehmungen ein Interesse zu haben, während doch in der Tat das Moment der Wegeunterhaltung für sie an letzter Stelle steht, wirtschaftliche, hygienische, sozialpolitische Momente dagegen unendlich viel schwerer wiegen. Es ist bezeichnend, daß das preußische Kleinbahngesetz die zahlreichen bedeutsamen Beziehungen zwischen Gemeinden und Straßenbahnunternehmungen vollständig vernachlässigt und nur die eine nebensächliche der Wegeunterhaltung ins Auge faßt. Die Straßenbahn ist für die Gemeinde als die Vertreterin der in ihrem Bezirk angesiedelten Bevölkerung doch etwas mehr, als eine der zahlreichen, die öffentlichen Wege benützenden Persönlichkeiten. Man kann sich kaum auf einen beschränkteren, privatkapitalistischeren Standpunkt stellen, als es das Kleinbahngesetz tut.

Es ist nur eine Konsequenz dieser privatkapitalistischen Auffassung, daß das Kleinbahngesetz die Stellung der Gemeinden durch seinen § 7 noch weiter schwächt. Zwar ist der Unternehmer verpflichtet, die Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen, aber diese Zustimmung kann, soweit eine Stadtgemeinde beteiligt ist, durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden. Ob die zuständige Behörde die versagte Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen ergänzen will oder nicht, steht ganz in ihrem Ermessen. Sie ist daher nicht darauf beschränkt, zu untersuchen, ob die von dem Wegeunterhaltungspflichtigen gestellten Forderungen angemessen sind oder nicht, sondern hat sich vielmehr auch darüber klar zu werden, ob sie überhaupt in das Verfügungsrecht des Unterhaltungspflichtigen, also der Stadtgemeinden, eingreifen will oder nicht. Von der Auffassung also, die die Beschlußbehörden von dem Verhältnis zwischen Gemeinden und Straßenbahnunternehmungen haben, wird es vollständig abhängen, ob sie in dieses Verhältnis eingreifen, oder, wie bisher, in der Gemeinde die Behörde erblicken wollen, die wegen der von ihr vertretenen öffentlichen und privaten Interessen über die Frage der

Zulassung eines Straßenbahnunternehmens entscheidend sein soll. Bisher haben die Beschlußbehörden die letztere Auffassung verfolgt, und die Straßenbahngesellschaften haben daher nur selten und meist ohne Erfolg den Versuch gemacht, sich die mangelnde Zustimmung im Ergänzungsverfahren zu verschaffen.

Der Kampf gegen die Gemeinden wurde von dem Verein Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen in der Mitte der neunziger Jahre aufgenommen. Bereits auf der Berliner Versammlung im Jahre 1896 hielt der Direktor Dr. Kollmann-Frankfurt a. M. einen Vortrag über das preußische Kleinbahngesetz, worin er über die Belastung der Straßenbahnunternehmer durch die fiskalischen Interessen der Gemeinden klagte. Auf der Hamburger Versammlung des Jahres 1897 beschäftigte er sich besonders mit den §§ 6 und 7 des Kleinbahngesetzes. Die angerufenen Organe der Selbstverwaltung (Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Provinzialrat) hätten sich in Fällen, wo die Veränderung bereits bestehender Bahnen in Frage stand, auf den Standpunkt gestellt, daß die bereits bestehenden Verträge unter allen Umständen beobachtet werden müßten. Außerdem hätten sie Bedenken getragen, auf eine einigermaßen annehmbare Zeitdauer hin in das Verfügungsrecht der Kommunen einzugreifen. Auf der 38. Versammlung der Straßenbahnbetriebsleiter Rheinlands, Westfalens und der benachbarten Bezirke zu Wiesbaden 1898 ertönten die gleichen Klagen, diesmal besonders über das Bestreben der Großstädte, den Vorortsverkehr an sich zu ziehen. Dadurch werde es der privaten Unternehmung ganz unmöglich gemacht, sich mit dem Bau von aussichtsreichen Vorortsbahnen zu befassen, und daraus erkläre sich auch ihr Fernbleiben von weiter ins Land gehenden, zunächst nicht rentablen Kleinbahnen. Die nächste Hauptversammlung des Vereins Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen zu Dresden 1898 beschäftigte sich wiederum mit den Konzessionserteilungen der Kommunen. Direktor Kolle wandte sich insbesondere gegen die folgenden 6 Punkte: 1. eine zu hohe Abgabe, 2. die Übernahme kostspieliger Verpflichtungen hinsichtlich der Straßenwiederherstellung und Reinigung, 3. eine zu kurze Vertragsdauer, 4. die Zulassung der Mitbenützung durch Dritte, 5. die weitgehende Einmischung in die inneren Verwaltungsangelegenheiten, 6. den Zwang, den elektrischen Strom aus der städtischen Zentrale entnehmen und hoch bezahlen zu müssen. Auf der gleichen Versammlung behandelte Direktor Kollmann die kommunalen Trambahnbetriebe, an denen er natürlich kein gutes Haar ließ. „Wenn man nun anderseits", so führte er aus, „in Betracht zieht, wie die Beschlüsse städtischer Behörden auch in Verkehrsanlagen vielfach beeinflußt werden durch die Interessen einzelner Grundbesitzer, durch die überall vorhandenen Koterien aller Art, ja sogar durch politische Gegensätze, so wird man zu der Überzeugung gelangen müssen, daß die von einem weiteren Gesichtspunkte anzusehenden Interessen des öffentlichen Verkehrs keines-

wegs bei den Verwaltungen der großen Städte in den besten Händen liegen. Der lokale Klüngel wird mehr oder weniger überall zum Schaden des großen Publikums den lokalen Verkehr beeinflussen. Die kommunale Oberhoheit wird alles nach ihrer Meinung regeln wollen. Von technischen und wirtschaftlichen Fortschritten der Bahnunternehmungen wird kaum noch die Rede sein. Und einem solchen Resultate zuliebe soll der private Unternehmungsgeist erdrückt werden." An diese scharfe Kritik schloß der Vortragende die Aufforderung, Material für eine sachliche Bewertung der kommunalen Bahnbetriebe zu sammeln, damit auf Grund dieser Daten der Kampf gegen die Kommunalisirung um so erfolgreicher geführt werden könne.

Die Pièce de résistance war aber ein Vortrag des Herrn Eger, der sich als Gast für die Einladung zu der Versammlung mit einem konzentrierten Auszuge seiner Theorie des Kleinbahngesetzes zum großen Entzücken der Versammlung revanchierte. Wir lassen den wesentlichen Inhalt seiner Ausführungen folgen. Nach § 6 des Kleinbahngesetzes haben die Bahnunternehmer gegenüber den Wegeunterhaltungspflichtigen die folgenden Leistungen auf sich zu nehmen: 1. die Unterhaltung der benützten Wegeteile, 2. die Wiederherstellung derselben nach der Beendigung des Unternehmens, 3. die Stellung von Kaution für die Erfüllung dieser beiden Verpflichtungen, 4. die Zahlung eines angemessenen Entgelts für die Benützung der Straßen, 5. die Einräumung des Erwerbsrechtes an der Bahn nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung. Weiter erstrecken sich nach Eger ihre Verpflichtungen nicht. Die Straßenbahnunternehmungen haben daher den großen Fehler gemacht, sich nicht von vornherein auf diesen Standpunkt gestellt, sondern miteinander konkurriert, sich gegenseitig unterboten zu haben, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgegangen zu sein und so die Begehrlichkeit der Kommunen gesteigert zu haben. In § 7 des Kleinbahngesetzes haben die Unternehmer ein Schutzmittel gegen die Übergriffe der Kommunen. Es ist nicht anzunehmen, daß diese in Gestalt eines Äquivalentes für die Benützung der Straßen den Kleinbahnunternehmern beliebig schwere Bedingungen über die Verpflichtungen aus § 6 des Gesetzes hinaus auferlegen dürfen. Daraus folgt zunächst, daß alle Bestimmungen über technische Bedingungen an und für sich ungültig sind. Es ist den Städten als Straßeneigentümern nich erlaubt, die Feststellung und Genehmigung der Projekte, die Baufristen, die Sicherheitseinrichtungen, die das von der Konzessionsbehörde angeordnete Maß übersteigen, das Betriebssystem, die Spurweite, die Art der Befestigung des Bahnkörpers, die Konstruktion der Betriebsmittel und Schienen, die Anlegung von Wartehallen, die Entnahme der Betriebskraft aus bestimmten Produktionsstätten, die Mitbenützung der Bahnlinien durch andere Unternehmer, die Aufsicht über Bau und Betrieb, die Genehmigung der Fahrpläne und Beförde-

rungspreise, die Abänderungen des Bahnbetriebes, Wohlfahrtseinrichtungen für die Bahnbediensteten, unbedingten Verzicht auf jeden Schadenersatz gegen die Stadt aus Betriebsstörungen, übertrieben hohe Gewinnteile als Benützungsgebühr, unverhältnismäßig hohe Kautionen, die Fristen für die Dauer der Benützung der Straßen, den Rücktritt von der Erlaubnis zur Straßenbenützung, unverhältnismäßig scharfe und unangemessene Bedingungen für den späteren Erwerb der Bahn usw. sich auszubedingen. Nur die Konzessionsbehörde ist zur Feststellung des Bauplanes, des Betriebssystems usw. berechtigt. Die Gemeinde macht sich eines rechtswidrigen Eingreifens in die Kompetenz der Konzessionsbehörde schuldig, der nach den §§ 2 bis 5, 8 bis 11, 13, 14, 17 bis 19, 22, 28, 29 allein und ausschließlich das Recht auf Regelung aller dieser Verhältnisse zustehe, falls sie aus eigener Machtvollkommenheit den Unternehmern darüber Vorschriften machen wolle. Was die vertragsmäßige Regelung der Straßenunterhaltungspflicht angeht, so ist der Straßeneigentümer nicht berechtigt, einen ihm nicht zukommenden Betriebsgewinn zu machen, sondern er soll nur ein Äquivalent für die Nachteile erhalten, die ihm etwa aus der Benützung der Straßen durch den Unternehmer erwachsen. Bei der Feststellung des Entgeltes sind daher die Kosten für die Herstellung des Weges und die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung in Ansatz zu bringen, die Kosten für Grund und Boden dagegen nur, soweit derselbe im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen steht. Nur in dieser Weise darf das Entgelt für die Wegebenützung berechnet werden. Dagegen ist der Wegeunterhaltungspflichtige nicht berechtigt, sich beliebig erweiterte Anteile am Betriebsgewinn oder Nebengewinnste, zum Beispiel durch Lieferung der elektrischen Energie an den Unternehmer usw., auszubedingen. Der Straßeneigentümer hat vielmehr nach Analogie des Expropriaten beim Enteignungsverfahren dem Unternehmer aus Gründen des öffentlichen Wohles und zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn ein Nutzungsrecht an seinem Eigentum auf Grund des Gesetzes einzuräumen, und dafür lediglich die dieser Verkehrsanschauung entsprechende, durch das Gesetz bestimmte Entschädigung zu beanspruchen.

Nach § 6 des Kleinbahngesetzes können sich die Unterhaltungspflichtigen den Erwerb der Bahn nach Ablauf einer bestimmten Frist vorbehalten. Für den Zeitraum, nach dessen Ablauf sich die Gemeinden den Erwerb vorbehalten sollen, findet Eger in der vom Eisenbahngesetz von 1838, § 42, erwähnten Frist von 30 Jahren die gesetzliche Analogie. Die angemessene Schadloshaltung des Unternehmers beim Erwerb wird von ihm ebenfalls wieder nach Analogie des Eisenbahngesetzes § 42, und des Kleinbahngesetzes § 31, dahin bestimmt, daß der volle Wert, das heißt der Ertragswert, und nicht der bloße Sach- oder Abbruchswert oder der Buchwert von den Gemeinden gezahlt

werden muß. Die Bahn darf nur im ganzen erworben werden, der Erwerb eines Teiles darf nicht vorbehalten werden. Benützt also der Unternehmer die Wege mehrerer Unterhaltungspflichtiger, wie das zum Beispiel häufig der Fall sein wird, wenn sich ein Straßenbahnnetz auch in die Vororte ausdehnt, so können sich diese nur gemeinsam das Erwerbsrecht vorbehalten. Es liegt auf der Hand, daß dadurch die Ausübung des Erwerbsrechtes namentlich bei verschieden langer Konzessionsdauer der verschiedenen Strecken außerordentlich erschwert wird, wie das auch von den Herren Eger, Hilse usw. beabsichtigt ist.

Der nach § 7 mögliche Ergänzungsbeschluß darf nach Eger sich ebenfalls nur auf die oben angeführten fünf Punkte beziehen und nicht darüber hinausgehen, obschon der Spruchbehörde auch von ihm ein gewisser Spielraum zugestanden wird. Auf keinen Fall ist diese zur Festsetzung von Bedingungen und Auflagen kompetent, die in das Gebiet der Konzessionsbehörde hineingreifen. Daher sind alle Ansprüche der Unterhaltungspflichtigen, die die Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrplanes und der Beförderungspreise, bei der Anstellung der Bediensteten, der Anlage von Haltestellen, der Anwendung einer bestimmten Betriebskraft, bei der Aufsicht über Bau und Betrieb zum Gegenstand haben, im Ergänzungsbeschluß von der Spruchbehörde zurückzuweisen. Über die Dauer der Benützung hat diese keine Bestimmung zu treffen, da das die Sache der Konzessionsbehörde ist.

Soweit die Ausführungen Egers. Sie fanden bei der Versammlung, wie man sich denken kann, lebhaften Beifall. Als erfreuliche Worte, gewissermaßen Lichtblicke in die Zukunft, wurden sie von einem anderen Redner bezeichnet. Auch auf der 5. Versammlung zu Elberfeld, 10. bis 14. September 1899, konnte Eger seinen Feldzug im Dienste des Privatkapitalismus gegen die Gemeinden fortsetzen. Diesmal sprach er über den Erwerbsvorbehalt des Straßen- und Wegeeigentümers gemäß § 6, Absatz 3 des Kleinbahngesetzes, und erweckte durch seine Ausführungen wiederum das Entzücken der Direktoren, aus denen sich die Versammlung in der Hauptsache zusammensetzte.

Bereits in seinem Kommentar zum Kleinbahngesetz, und dann später in verschiedenen Artikeln, sowie in Gutachten für private Straßenbahngesellschaften hatte Eger, natürlich in trauter Übereinstimmung mit Hilse, die Theorie entwickelt, daß die Gemeinden als Wegeunterhaltungspflichtige durchaus nicht berechtigt seien, in ihren Verträgen den Straßenbahnunternehmern bestimmte Fristen für die Benützung der Straßen zu setzen. Er bestritt ihnen das Recht, ihre Zustimmung zeitlich zu begrenzen. Hätten sie einmal ihre Zustimmung gegeben, so wäre das eine Zustimmung ohne zeitliche Befristung auf ewige Zeit. Nur die staatliche konzessionierende Behörde wäre berechtigt, die von ihr erteilte Konzession zeitlich zu begrenzen, und bei der Begrenzung nur von ihrem Ermessen, nicht aber von der Zeitfrist abhängig, über die sich vielleicht

Gemeinde und Straßenbahnunternehmer in ihrem Vertrage geeinigt haben. Die Bedeutung dieser Theorie liegt klar zutage. Sie war dazu bestimmt, den Straßenbahnunternehmern die Fortsetzung ihres Betriebes auch gegen den Willen der Stadtgemeinden über die mit ihnen vertraglich verabredete Zeitdauer hinaus zu ermöglichen. Bei dem allgemeinen und entschiedenen Widerspruch, mit dem die Theorien Egers und Hilses als der Vertreter der privatkapitalistischen Straßenbahnunternehmung angefochten worden sind, hätten sie von den Gemeinden als bedeutungslos übergangen werden können, wenn es der großen Berliner Straßenbahn nicht gelungen wäre, den damaligen Minister der öffentlichen Arbeiten, v. Thielen, zur Anerkennung der Egerschen Theorie über die Konzessionsdauer zu bringen. Im April 1900 wurde nämlich die Stadt Berlin mit der Nachricht überrascht — man kann bei der Rücksichtslosigkeit, mit der die Große Berliner Straßenbahn die Wünsche des Publikums zu behandeln pflegt, nicht gerade sagen, sehr freudig —, daß der Polizeipräsident auf Anweisung des Ministers der Gesellschaft ihre Konzession bis zum 31. Dezember 1949 verlängert habe. Diese Konzessionsverlängerung war erteilt worden, ohne daß die Stadtverordnetenversammlung auch nur im geringsten gehört worden war, und ohne daß nach Vorschrift des Kleinbahngesetzes die Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen, also hier der Stadtgemeinde Berlin, beigebracht oder durch einen Ergänzungsbeschluß ergänzt worden wäre. Allerdings war in der Genehmigungsurkunde die Unternehmerin verpflichtet worden, „auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenützten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die zurzeit auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen". Allerdings hatte dann auf eine Anfrage der städtischen Verkehrsdeputation der Polizeipräsident eine dahingehende Erklärung abgegeben, daß sich die Genehmigungsbehörde völlig freie Hand vorbehalte, ob sie seinerzeit die Verlängerung der Zustimmungserklärungen verlangen will oder nicht, und daß in letzterem Falle bei ablehnender Haltung der Unterhaltungsverpflichteten die Straßenbahngesellschaft nicht befugt sei, den Betrieb weiter zu führen. Tatsächlich war aber die Konzessionsverlängerung der Großen Berliner Straßenbahn nicht als eine bedeutungslose Sache erteilt worden, die ihr eventuell von Vorteil sein kann oder auch nicht. Sie hatte vielmehr die sehr reale Wirkung, die Stellung der Stadtverwaltung gegenüber der privaten Gesellschaft ganz bedeutend zu verschlechtern, und insbesondere den Erwerb der Straßenbahn im Jahre 1919 wenn nicht unmöglich zu machen, so doch auf jeden Fall beträchtlich zu erschweren. Man hat diese Konzessionsverlängerung nicht mit Unrecht als die Morgengabe bezeichnet, die der Ministerialdirektor Micke bei

seinem Übergang aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten in das Direktorium der Großen Berliner Straßenbahn dieser Gesellschaft zubrachte. Charakteristisch an dem ganzen Vorgang war vor allem, daß er sich ohne jedes Wissen der Berliner Stadtverwaltung abspielte, deren Interessen gegen die profitjagende Straßenbahngesellschaft zu schützen nach allgemeiner, selbst im preußischen Landtage vertretener Auffassung die Aufgabe der Staatsbehörde gewesen wäre. Der Minister hat in einem Artikel der Berliner Korrespondenz sein Verhalten mit den Interessen des Verkehrs und der kleineren Vorortsgemeinden zu rechtfertigen gesucht. Berlin habe es unterlassen, mit sämtlichen beteiligten Vorortsgemeinden eine Vereinbarung über die Übernahme des Straßenbahnnetzes im Jahre 1920 zu treffen. Infolgedessen hätten die Vorortsgemeinden abweichend von Berlin Verträge abgeschlossen, die bis zum 30. September 1937, ja bis zum Jahre 1960 dauerten. „Es kann dahingestellt bleiben, heißt es dann wörtlich in dieser Auslassung der Regierung, ob einige Vorortsgemeinden die mit Berlin nicht übereinstimmende Befristung aus dem Grunde bewilligt haben, weil sie keine Neigung hatten, der Stadt Berlin die Führerrolle und unbeschränkte Bestimmung über das Straßenbahnwesen zu überlassen.“ Das ist allerdings auch ein Grund, nun seinerseits die Konzession der Straßenbahn um 30 Jahre zu verlängern, und damit über die Interessen der Stadt Berlin in der nonchalantesten Weise hinwegzugehen. Es wird dann darauf hingewiesen, daß ja die Stadt Berlin die Möglichkeit habe, im Jahre 1919 von neuem ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Das Heimfallrecht werde ihr allerdings durch diese Bedingung nicht gewährt. Ein solches Recht hätte sie sich nur im Wege der Vereinbarung mit sämtlichen anderen beteiligten Gemeinden und mit den Straßenbahngesellschaften zu verschaffen vermocht. Daß Berlin dies unterlassen habe, könne aber den staatlichen Behörden nicht zur Last gelegt werden. Die Regierung wirft dann die Frage auf, ob nicht die Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung über deren Dauer mit den beteiligten Gemeinden hätte unterhandeln sollen. Jeder Unparteiische wird das als eine selbstverständliche Pflicht der Regierung ansehen. Doch diese denkt darüber anders. Die Verhandlungen wären ihrer Ansicht nach von vornherein aussichtslos gewesen, und so zog sie es vor, nicht einmal den Versuch einer Verhandlung zu machen und selbstherrlich zu verfügen. Daß davon das private Straßenbahnunternehmen den Vorteil und die Stadt Berlin den Schaden gehabt hat, ist eine Begleiterscheinung, die sicherlich nicht ungewollt war.

Mit großer Befriedigung konnte Herr Eger auf der 6. Hauptversammlung des Vereins deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen in Wiesbaden auf diese Konzessionsverlängerung hinweisen. Er nahm sie begreiflicherweise zum Ausgangspunkte für seinen Vortrag über die Konzessions-

dauer der Straßen- und Kleinbahnen und das Erwerbsrecht der Gemeinden an denselben, indem er den Gemeinden in der schroffsten Weise jedes Recht bestritt. Vier Punkte müssen als die Angelpunkte der Egerschen Deduktionen aus dieser Sammlung von Ungeheuerlichkeiten herausgegriffen werden. Eger macht den Gemeinden zum Vorwurf, daß sie das Recht, die Dauer der Benützung der öffentlichen Straßen für den Betrieb des Bahnunternehmens zu bestimmen, mit dem Rechte des Straßeneigentümers verwechseln, sich den Erwerb der Bahn vorzubehalten. Das erstere Recht steht allein der Konzessionsbehörde zu und nicht den Straßeneigentümern. Jene kann daher die Dauer der Konzession ganz nach ihrem Ermessen bestimmen. Dieses Recht fließt aus dem Privilegcharakter, den nach Eger angeblich die Straßenbahnkonzession haben soll. Nun ist aber, wie wir schon sahen, die Kleinbahnkonzession überhaupt kein Privileg, sondern nur eine polizeiliche Betriebserlaubnis. Schon dadurch fallen die gesamten, von Eger herausdestillierten Konsequenzen dahin. Tatsächlich stehen ferner die Dauer der Konzessionserteilung und der Zeitpunkt des Rückerwerbs durch die Gemeinden miteinander in der engsten Verbindung. Denn nach § 6 muß die Zustimmung des Wegeunterhaltungsverpflichteten vor der Erteilung der Konzession beigebracht werden, die direkte oder die indirekte mittels Ergänzungsbeschlusses. Für den Straßeneigentümer bildet nun die Dauer der Benützung der Straßen ohne jeden Zweifel den wichtigsten Punkt. Können sich Bahnunternehmer und Straßeneigentümer nicht einigen, so wird im Ergänzungsbeschluß nach § 7 des Kleinbahngesetzes unter Ausschluß des Rechtsweges über die an den Unternehmer gestellten Ansprüche, also auch über die Zeitdauer entschieden. Es wäre absurd, einen derartigen Ergänzungsbeschluß durch die höhere Kommunalbehörde herbeizuführen, wenn die Konzessionsbehörde an die von dieser bestimmte Dauer des Unternehmens nicht gebunden wäre, sondern beliebig über dieselbe hinausgehen oder hinter ihr zurückbleiben könnte. Nun hat außerdem der Straßeneigentümer das Recht, sich den Erwerb des Bahnunternehmens nach Ablauf einer bestimmten Frist vorzubehalten. Nach Eger darf er das Recht der Straßenbenützung nur unbefristet, also auf alle Ewigkeit erteilen. Was soll aber der Straßenbahnunternehmer mit diesem Rechte anfangen, wenn nach 30 oder 40 Jahren sein Unternehmen von dem Straßeneigentümer vertragsgemäß erworben ist? Oder was soll er mit der Konzession anfangen, die ihm über die Erwerbsfrist hinaus angeblich von der Genehmigungsbehörde erteilt werden kann?

Der Schlüssel zu diesen geradezu ungeheuerlichen Deduktionen liegt in der Formulierung des Erwerbsrechtes, wie sie von Eger den Gemeinden gütigst diktiert wird. Nach § 6, Abs. 3, soll sich der Erwerb auf die Bahn im ganzen erstrecken. Die Worte „im ganzen“ waren im Regierungsentwurfe

nicht vorhanden und sind später im Abgeordnetenhause eingefügt worden. Danach erscheint der Erwerbsvorbehalt betreffend einzelner Strecken usw. unstatthaft. Die Absicht bei der Einfügung ging offenbar dahin, die Zerreißung oder Schädigung eines für den Verkehr nützlichen Unternehmens durch den Rückerwerb seitens der Gemeinden zu verhindern. Es fragt sich aber, was die Worte „im ganzen" bedeuten sollen. Die juristische Bahneinheit entsteht nach § 3 des Gesetzes vom 12. August 1895 betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen mit der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke. Die Konzession ist also für die Frage der Bahneinheit entscheidend. Eine Konzessionserteilung, die sich über die in dem Vertrage mit dem Straßeneigentümer ausbedungene Benützungszeit hinaus erstreckt, würde dann, wie L. v. Bar in einem Artikel in der „Nation" ausführt, die Bedeutung haben, daß das Unternehmen, auf das sich die Genehmigung erstreckt, als ein einheitliches betrachtet werden soll, und zwar vielleicht mit allen Erweiterungen, die bis zum Ablaufe der Konzessionszeit hinzutreten mögen. Die Gemeinde könnte dann nicht eher von ihrem Rückerwerbungsrechte Gebrauch machen, als bis die ganze Konzessionszeit abgelaufen ist. Sie müßte außerdem sämtliche bis dahin in Betrieb gesetzte Strecken, die vielleicht in entfernten Bezirken außerhalb des Stadtgebietes gelegen sind, miterwerben. Das wäre unter Umständen eine sehr weitgehende Beschränkung des Rückerwerbsrechtes der Gemeinden. Mit Recht weist aber v. Bar darauf hin, daß, wenn das Gesetz von 1895 die Bahneinheit durch die Erteilung der Genehmigung entstehen läßt, es ohne Zweifel die ordnungsmäßige, dem Gesetz von 1892 entsprechende Genehmigung im Auge hat, die die Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen voraussetzt. Eine ohne diese Unterlage gegebene Genehmigung kann die Einheit des Unternehmens nicht begründen und daher auch die vertragsmäßig festgelegten Rechte der Gemeinden nicht aufheben. Ist also die von der Gemeinde bewilligte Benützungsdauer abgelaufen und damit auch die Konzession der Regierungsbehörde, so hört die Bahneinheit auf, und die Gemeinde vermag ihre privatrechtlichen Ansprüche auf die Teile geltend zu machen, deren Erwerb sie sich im Vertrage vorbehalten hat.

Außerdem ist aber in der Fassung des § 6, Abs. 3, durchaus nicht zum Ausdruck gebracht, daß dadurch die Vertragsfreiheit der Gemeinden eingeschränkt und andere Vereinbarungen als der Erwerb im ganzen für nichtig erklärt werden sollen. Sowenig die Vertragsbestimmungen über den unentgeltlichen Übergang des Bahnunternehmens in den Besitz der Gemeinden deshalb ungültig sind, weil nach dem Kleinbahngesetz der Erwerb gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers erfolgen kann, ebensowenig wird durch die Bestimmung, daß die Unterhaltungspflichtigen sich den Erwerb der Bahn

im ganzen vorbehalten können, die vertragsmäßig festgelegte Erwerbung eines Teiles des Bahnunternehmens aufgehoben. Die Unterhaltungspflichtigen können sich den Erwerb der Bahn im ganzen vorbehalten. Damit ist ihnen die Möglichkeit gewährt, die Bahnlinien, auch die über den Bezirk der Stadt hinausgehenden, zu erwerben, falls sie es zum Beispiel im Interesse einer fortschrittlichen Wohnungspolitik für wertvoll halten. Es ist aber kein Zwang ausgesprochen, daß der Erwerb, falls ein solcher stattfindet, die Bahn im ganzen erfassen muß. Die Egersche Behauptung, daß der Erwerbsvorbehalt an den im Gemeindebezirk belegenen Strecken und Teilen der Bahn unzulässig und rechtlich wirkungslos sei, kann also durchaus nicht begründet werden. Die von ihm verlangte Beschränkung der Gemeinden hat aber ihre wichtigen praktischen Folgen. Da die Straßenbahnunternehmungen meistens die Straßen mehrerer Gemeinden berühren, so könnten nach der Egerschen Theorie alle Gemeinden sich nur den Erwerb des ganzen Bahnnetzes, also auch der Linien, die außerhalb ihres Gemeindebezirkes liegen, vorbehalten. Sobald nun das Erwerbsrecht einer Gemeinde wirksam wird, müßte daraus ein Konflikt zwischen dieser und den übrigen Gemeinden mit den gleichen Erwerbsvorbehalten entstehen. Das Erwerbsrecht könnte also nur dann praktisch geltend gemacht werden, wenn sich alle beteiligten Gemeinden geeinigt haben. Voll Triumph ruft daher Eger in seinem Vortrage aus: „Welchen unendlichen Schwierigkeiten diese gemeinsame Geltendmachung des Erwerbsrechtes aber unterliegt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wenn man bedenkt, daß Bahnen wie die Große Berliner Straßenbahn, die Straßenbahn Hannover, die Städtische Straßenbahn Cöln und andere, mehr als ein Dutzend Gemeinden berühren, so ist es klar, daß es fast unmöglich sein wird, diese zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Erwerbsrechtes an der Bahn unter einen Hut zu bringen. Sie ersehen daraus, daß es wirklich sowohl rechtlich wie faktisch undurchführbar ist, den Erwerbsvorbehalt auszuüben, und daß derselbe lediglich auf dem Papier stehen und illusorisch bleiben wird.“ Einfacher lassen sich allerdings die vertragsmäßig festgelegten Rechte der Gemeinden nicht wegeskamotieren und die klaren Bestimmungen des Gesetzes in ihr Gegenteil uminterpretieren. Nach Herrn Eger wollte der Gesetzgeber, als er den Erwerb der Bahn im ganzen statuierte, überhaupt jeden Erwerb unmöglich machen!

Herr Eger will den Gemeinden jede Waffe aus der Hand nehmen, die sie gegen die Straßenbahnunternehmungen ihres Bezirkes zum Schutze der öffentlichen Interessen anwenden könnten. Da, wo die Gemeinden noch durch länger laufende Verträge an die von ihnen konzessionierten Unternehmer gebunden sind und diese es ablehnen, notwendige, aber weniger rentable Linien zu bauen, bleibt ihnen nur das eine Mittel über, die Linien selbst zu bauen

und in eigener Regie zu betreiben. Herr Eger findet, daß ein solches Vorgehen in ökonomischer und rechtlicher Beziehung schwere Bedenken hat. Die städtischen Linien werden sich nicht rentieren und werden die Straßenbahngesellschaften an der Ergänzung und Erweiterung durchgehender Linien hindern, das letztere natürlich in seinen Augen ein Kapitalverbrechen. Sie werden aber auch den bestehenden Straßenbahnlinien Konkurrenz machen, und ein solches Verfahren würde gegen Treu und Glauben verstoßen. Nun wird es sich fragen: wann macht eine städtische Linie einer bestehenden des privaten Unternehmers Konkurrenz? Herr Eger sagt: immer! Denn nach ihm ist die Zulassung von Hoch- und Untergrundbahnen in Straßen, die bereits von Straßenbahnen im Niveau durchzogen werden, oder in konkurrierenden, insbesondere parallel laufenden Straßenzügen, nicht statthaft. Offenbar muß eine so weite Auslegung der Konkurrenz der bestehenden Straßenbahngesellschaft das Monopol auf den gesamten städtischen Verkehr gewähren. Denn die Behauptung, daß eine neue Linie einer alten Konkurrenz macht, wird man immer aufstellen können, und sie genügt ja Herrn Eger als Beweis für die Schädigung des bestehenden Unternehmens.

Im Schluß seines Vortrages sieht Herr Eger eine neue, bessere Zeit für die Straßen- und Kleinbahngesellschaften herannahen. In einer Reihe von Ergänzungsbeschlüssen sind die Gemeinden gezwungen worden, unter annehmbaren Bedingungen den Straßen- und Kleinbahnunternehmern die Benützung der Kommunalstraßen zu gewähren. Die Staatsbehörden haben ihnen die Fortlassung oder Milderung von Vertragsbedingungen aufgegeben, die angeblich die Entwicklung der Bahn gehindert haben würden. Herr Eger hat hier wohl vor allem die Berliner Vorgänge, vielleicht schon die von der Regierung gleichsfalls ohne Befragen der Stadtverwaltung angeordnete Aufhebung des Akkumulatorenbetriebes bei der Großen Berliner Straßenbahn im Auge. Mit einer gewissen Berechtigung konnte er daher auch die Erwartung aussprechen, daß „unter der wohlwollenden, umsichtigen und gerechten Leitung der Staatsbehörden in Zukunft die unverhältnismäßig schweren und lästigen Bedingungen in Fortfall kommen werden, von welchen manche Gemeinden die Erteilung ihrer Zustimmung abhängig gemacht haben.“ Der Weizen der privaten Straßenbahnunternehmung wird auch in Zukunft blühen, denn, so versichert uns Herr Eger, die Gemeinden erscheinen an sich zum Bau und Betrieb von Straßenbahnen weniger geeignet als die Privatunternehmer und haben die bisherigen Versuche zumeist mit erheblichen Opfern büßen müssen. Es liegt für die Städte kein Anlaß und Bedürfnis vor, den Betrieb der Straßenbahnen in eigene Regie zu nehmen. Und dann zum Schluß noch eine Drohung, um die Gemeinden von solch einem frevelhaften Unternehmen abzuschrecken: auch der Erwerb der Bahn durch die Gemeinden ist kein endgültiger,

dem Staate steht bei gesteigerter Verkehrsbedeutung der Bahn jederzeit gesetzlich das Erwerbsrecht zu.

Die Bestrebungen des Straßenbahnkapitals, mit allen Mitteln, insbesondere durch die Interpretation des Kleinbahngesetzes, die Kommunalisierungstendenzen der Städte zu durchkreuzen, seine eigene Position in der Beherrschung des städtischen Straßenverkehrs zu verbessern und dauernd zu machen, haben die im preußischen Städtetag vereinigten Städte veranlaßt, ihrerseits zur Abwehr vorzugehen. Auf dem preußischen Städtetag zu Berlin am 29. Januar 1901 wurde als erster Punkt der Tagesordnung das Kleinbahngesetz und die Gemeinden behandelt. Die beiden Referenten, von denen der erste, Dr. Öhler-Halberstadt, die theoretische Seite behandelte, der andere, Dr. Tiessen-Königsberg, über die Erfahrungen der Stadt Königsberg mit dem Kleinbahngesetz berichtete, kamen zu den gleichen Resultaten, die sich in folgender Weise zusammenfassen lassen. Durch den Erlaß des Kleinbahngesetzes ist an den bisher gültigen Rechtsverhältnissen, soweit sie sich auf die Verträge der Gemeinden mit den Unternehmern über die Benützung der Straßen beziehen, nichts geändert. Die Erfahrungen der Gemeinden mit dem Kleinbahngesetze sind im allgemeinen nicht ungünstig gewesen. Es liegt daher auch kein Grund vor, eine Abänderung des Kleinbahngesetzes für die nächste Zeit anzustreben. Allerdings wurde dieser Optimismus in der Diskussion nicht von allen Anwesenden geteilt. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß zur Zeit zwar die Entscheidungen nach Wunsch der Gemeinden ausgefallen seien, daß aber auch nicht die geringste Garantie für die Zukunft gegeben sei. Obschon tatsächlich die Versammlung die Aufgabe hatte, die Egerschen Theorien und die darauf sich begründenden Bestrebungen der privaten Straßenbahnunternehmungen abzuwehren, konnten sich die Herren Bürgermeister in der Diskussion nicht genug tun, sie mit billigem Spott als bedeutungslos hinzustellen. So verstieg sich der erste Referent zu dem Ausspruch: „Ich bin der Meinung, daß es sich bei den Ausführungen von Hilse, Eger usw. um Tendenzen handelt, mit denen wir ohne weiteres heute fertig werden können.“ So wies es ein anderer Oberbürgermeister mit einer gewissen Entrüstung von sich, daß sich der preußische Städtetag versucht fühlen könnte, auf städtische Veranlassung einen Kontra-Eger herauszugeben. Ja, er glaubte sogar, Herrn Eger damit abtun zu können, daß er die Vertretung bestimmter Interessen als einen bekannten Mangel des Gutachtens dieses Herrn bezeichnete und sie schon deshalb gewissermaßen als einflußlos hinstellte. Daher lehnte man den Vorschlag des Oberbürgermeisters Bender-Breslau, die von den Referenten vorgetragenen Gesichtspunkte in einer besonderen Publikation zusammenstellen zu lassen, ängstlich ab. Man fürchtete dadurch und durch die Errichtung einer für die Sammlung des Materials bestimmten Zentralstelle den Eindruck zu machen,

als ob die Rechtsunsicherheit viel größer wäre, als sie von den Referenten geschildert worden war. Kurz, man verfolgte eine Taktik der ängstlichen Zurückhaltung und vermied es aufs sorgfältigste, der staatlichen Bureaukratie ihre Begünstigung der privaten Unternehmung vorzuhalten. Nur ein Diskussionsredner, der erste Bürgermeister Menzel-Gleiwitz, hatte die Kühnheit, den springenden Punkt der ganzen Frage deutlich hervorzuheben. Er stimmte der geringschätzigen Abweisung, mit der man die Egerschen Theorien behandelte, durchaus nicht zu. Sie seien schon allein dadurch gefährlich, daß Methode darin läge, und fuhr dann fort: „Diese Gefahr nimmt aber dadurch zu, daß die Egersche Theorie das Hauptgewicht von den Kommunalbehörden wegnimmt und auf die staatlichen Behörden verlegt. Eine solche Theorie wird immer Aussicht auf Beachtung haben und immer Anhänger finden, die es für besser halten, den Kommunen dieses starke Mitbestimmungsrecht zu nehmen und auf die staatlichen Behörden zu konzentrieren; denn die wüßten es viel besser, als die Kommunen. Deswegen ist diese Theorie noch lange nicht abgetan mit diesem Städtetage.“ Man kann die Gefahr, die den Kommunen von den Bestrebungen Egers und des Vereins der Deutschen Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen droht, nicht klarer kennzeichnen. Eger war früher selbst ein Glied der Staatsbureaukratie und weiß daher sehr gut, wie man dieselbe gegen die Kommunen und die Selbstverwaltung am sichersten in Bewegung setzt. Seine Theorien nützen die reaktionäre Tendenz der Bureaukratie, überall die Rechte der Selbstverwaltung zu ihren Gunsten zu beschränken, in der geschicktesten Weise aus. Indem er die Rechte der Kommunen auf dem Gebiete des Straßenbahnwesens in der weitestgehenden Weise beschränken und auf die staatlichen Behörden übertragen will, erweckt er deren Sympathien für seine Auslegung des Kleinbahngesetzes und bietet ihnen damit ein Werkzeug, ihre Macht auszudehnen, von dem sie nur zu gerne Gebrauch machen. So wird in geschickter Weise der unersättliche Machthunger der staatlichen Bureaukratie für die Interessen des Straßenbahnkapitals in Bewegung gesetzt. Die Herren auf dem preußischen Städtetage hätten allen Anlaß gehabt, gegenüber diesem angestrebten Bündnis zwischen Staatsbureaukratie und Straßenbahnkapital nicht den Kopf in den Sand zu stecken — aber schließlich ist die kommunale Bureaukratie auch nur Fleich vom Fleische der staatlichen. Es fehlt ihr an Kraft und Energie, den Übergriffen der letzteren entgegenzutreten.

Selbstverständlich hat sich der Verein Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen auf seiner dem Städtetage folgenden 7. Hauptversammlung zu Stuttgart mit den Verhandlungen des Städtetages beschäftigt. Referent war Direktor Kolle-Breslau, der es an Feindseligkeit gegen die Kommunen nicht fehlen ließ. Sachlich bietet sein Referat nichts neues. Es bringt zunächst eine Äußerung des Herrn Eger über den preußischen Städtetag, dessen

Verhandlungen eine gänzliche Unkenntnis des Kleinbahngesetzes verrieten, von durchaus einseitig kommunal-fiskalischen Gesichtspunken ausgingen und nicht dem Sinne und Geiste der bestehenden Gesetzgebung sowie den öffentlichen Interessen entsprächen. Für Herrn Eger sind ja die Interessen der staatlichen Bureaukratie und des Straßenbahnkapitals allein öffentliche Interessen. Ausführlich wiederholte er dann seinen Nachweis, daß die Städte nicht berechtigt sind, in den Straßenbenützungsverträgen sich Aufsichtsrechte bezüglich des Baues, Betriebes und der Verwaltung der privaten Straßenbahnen neben oder im Widerspruch mit den staatlichen Aufsichtsrechten vorzubehalten, und daß zweitens die Genehmigung einer Kleinbahn eine mit dem Rechtscharakter eines Privilegs ausgestattete Eisenbahnkonzession darstellt. Wir brauchen auf diese Ausführungen nicht weiter einzugehen. Der zweite Teil des Kolleschen Referates stellte die Resultate einer Rundfrage unter den Kleinbahnverwaltungen über die Handhabung des Kleinbahngesetzes durch die maßgebenden Körperschaften, insbesondere die Kommunen, dar. Auf Grund derselben suchte er nachzuweisen, daß die Wegebenützungsverträge im Widerspruch mit den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes stehen, wobei er natürlich die Egersche These von der Unzulässigkeit solcher Bestimmungen über den Bau, Betrieb und die Verwaltung der Straßenbahnen zum Ausgangspunkt nahm. Daß er die zum Teil recht scharfen Vertragsbestimmungen durchaus mißbilligt, und daß seine Mißbilligung in der Versammlung den lebhaftesten Widerhall fand, brauchen wir nicht erst zu erwähnen. Sein Referat war eine endlose Klage über die unberechtigten und ungesetzlichen Forderungen der Wegeunterhaltungspflichtigen. Nun liegt allerdings all den Klagen der Straßenbahngesellschaften gegenüber die Frage nahe, weshalb sie denn überhaupt solche Verträge abgeschlossen haben, zu denen sie niemand gezwungen hat. Auch Herr Kolle macht sich diesen Einwurf, um dann mit der ganzen Überzeugung eines Straßenbahndirektors zu antworten: „Darauf brauchen wir die Antwort nicht schuldig zu bleiben.“ Und welche Antwort gibt Herr Kolle? In einzelnen Fällen mögen die bauenden Firmen diese Verträge leichtfertigerweise abgeschlossen, nach Einstreichung des Baugewinns die Konzession an eine Aktiengesellschaft abgestoßen und dieser überlassen haben, mit dem Vertrage schlecht und recht fertig zu werden. Das sind aber nur Ausnahmen. Denn, wie ein Diskussionsredner zu betonen sich für verpflichtet hielt, wir haben in Deutschland ein sehr achtbares Unternehmertum, bei dem von Gewissenlosigkeit keine Rede sein könne. In den meisten Fällen aber, wir lassen die eigenen Worte des Herrn Direktor Kolle folgen: „ist wohl das Bestreben der Grund zur Annahme ungünstiger Verträge gewesen, bedeutende Kapitalien, die in dem Unternehmen, soweit ein solches vorbestand, schon angelegt waren, nicht verfügbar werden zu lassen, zumal in einer Zeit, die des geringen Zinsfußes

wegen die Neuanlage in Staatspapieren nicht den Interessen der Besitzer entsprechend erscheinen ließ." Das heißt mit anderen Worten: man hoffte trotz der erschwerten Bedingungen noch einen anständigen Profit aus dem Straßenbahnunternehmen herauszuarbeiten! Wozu aber dann die Klagen? Mit einem Hymnus auf die Aktiengesellschaften und die Aktionäre und einer nochmaligen Bescheinigung, daß die Städte für die Verwaltung eines Transportunternehmens unfähig sind, schloß Herr Kolle sein Referat. Die Diskussion brachte außer den üblichen Zustimmungen den Protest eines städtischen Vertreters, der sich dagegen verwahrte, daß den Städten als Motiv für ihr Vorgehen Mißgunst gegenüber den Aktionären unterschoben würde.

Seitdem ist ein gewisser Stillstand der Gegenbewegung gegen die Kommunalisierungstendenzen und das Kontrollrecht der Städte eingetreten, ohne daß jedoch ihr Abschluß in der nächsten Zeit zu erwarten wäre. Soviel steht fest, daß die ganze Aktion des Straßenbahnkapitals nur den Erfolg gehabt hat, die ersteren im Schoße der Gemeinden zu stärken. Jede Gemeinde wird sich doppelt besinnen, eine Konzession zu erteilen, wenn sie nicht sicher ist, ob die von ihr vereinbarten Termine und sonstigen Bestimmungen des Straßenbenützungsvertrages Gültigkeit behalten werden. Sollten die von dem Verein der Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen sowie von den Herren Eger und Hilse vertretenen Anschauungen über das Kleinbahngesetz von den Regierungsbehörden in größerem Umfange anerkannt werden, so würden sich die Gemeinden auf Gnade und Ungnade in die Hände des Straßenbahnunternehmers ausgeliefert und jedes Einflusses auf den Betrieb und die Verwaltung eines Unternehmens beraubt sehen, das für die ganze städtische Verwaltung von der größten Bedeutung ist. Wollen sie das nicht, so bleibt ihnen kein anderer Weg übrig, als da, wo ein privates Straßenbahnunternehmen schon vorhanden ist, die neuen Linien selbst zu bauen und selbst zu betreiben, im übrigen überhaupt keine Konzessionen zu erteilen und sich von vornherein auf eigene Füße zu stellen. In Berlin hat tatsächlich die gesetzwidrige Verlängerung der Konzession der Großen Berliner Straßeneisenbahn durch den Polizeipräsidenten das Resultat gehabt, daß die Anhänger des privaten Straßenbahnbetriebes ihre Majorität in den städtischen Kollegien verloren, und daß der Beschluß gefaßt wurde, in Zukunft sämtliche notwendig werdenden Linien selbst zu erbauen und zu betreiben. Unter dem Eindrucke dieses Vorgehens der Regierung wurde von den Stadtverordneten auch der Erwerb der Siemens & Halskeschen Straßenbahnlinien genehmigt.

Über die Ausdehnung, die der kommunale Betrieb von Straßenbahnen im letzten Jahrzehnt erreicht hat, geben die nachfolgenden Zahlen Auskunft, die der Statistik des Vereins Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen entnommen sind.

	1900		1901		1902	
	Eigentumslänge der Bahn	Davon in kommunal. Betrieb	Eigentumslänge der Bahn	Davon in kommunal. Betrieb	Eigentumslänge der Bahn	Davon in kommunal. Betrieb
Stadt Königsberg	11,50	11,50	27,09	27,09	25,29	25,59
Graudenz	—	—	3,50	3,50	3,50	3,50
Berlin	17,42	—	17,90	—	17,90	—
Köpenick	2,00	—	2,00	—	2,00	—
Gem. Friedrichshagen . . .	2,35	2,35	2,35	2,35	2,35	2,35
Stadt Breslau	—	—	—	—	9,67	9,67
Halberstadt	—	—	3,62	3,62	3,50	3,50
Naumburg a. S.	—	—	3,00	3,00	3,00	3,00
Altona	4,14	4,14	4,14	4,14	4,20	4,20
Schleswig	—	—	—	—	4,20	4,20
Gem. Spiekeroog	3,62	3,62	3,62	3,62	3,62	3,62
Stadt Münster i. W. . . .	—	—	8,22	—	8,22	—
Bielefeld	7,10	7,10	9,15	9,15	13,00	13,00
Gem. und Städte: Baukau, Herne, Recklinghausen . .	7,95	7,95	7,95	7,95	8,32	8,32
Kreis u. Stadt Recklinghausen, Gem. Herten, Wanne, Crange	—	—	12,80	12,80	12,80	12,80
Witten, Langendreer, Bommern, Annen, Werne, Lütgendortmund	22,65	—	28,88	28,88	30,99	30,99
Stadt Frankfurt a. M. . .	38,95	38,95	43,09	43,09	44,08	44,08
Düsseldorf	36,52	36,52	40,93	40,93	41,61	41,61
Barmen	7,32	7,32	8,24	8,24	8,66	8,66
Barmen-Schwelm . . .	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40
Mülheim a. d. Ruhr . .	14,10	14,10	20,13	20,13	20,13	20,13
Elberfeld	7,97	—	7,97	—	9,48	—
Solingen	—	—	7,06	—	7,06	—
Oberhausen	16,70	16,70	24,00	24,00	23,70	23,70
Rheydt	10,92	10,92	10,92	10,92	12,65	12,65
M.-Gladbach	8,30	8,30	12,79	12,79	16,89	16,89
Meiderich	—	—	—	—	2,13	—
Cöln	54,18	54,18	55,92	55,92	66,54	66,54
Bonn	—	—	—	—	2,85	2,85
Trier	—	—	—	—	3,44	3,44
München	—	—	47,51	47,51	48,46	48,46
Schweinfurt	2,00	2,00	2,20	2,20	2,20	2,20
Leuben	—	—	—	—	3,55	3,55
Freiberg i. S.	—	—	—	—	2,58	—
Freiburg i. B.	—	—	8,97	8,97	9,12	9,12
Darmstadt	6,59	6,59	6,59	6,59	9,39	9,39
Mannheim	15,43	15,43	16,97	16,97	20,35	20,35
Pyrmont	—	—	—	3,17	—	3,17
Colmar	—	—	—	—	2,28	2,28

In der vorstehenden Tabelle begegnen wir einer Anzahl von Zweckverbänden von Gemeinden teils zum Bau, teils zum Bau und Betriebe eines Straßenbahnnetzes. Drei Verbände, Barmen-Schwelm, Herne-Baukau-Recklinghausen, Witten-Langendreer-Herne-Lütgendortmund-Annen-Bommern-Laer haben von vornherein oder durch den Bankrott des Betriebsunternehmers veranlaßt den Betrieb selbst übernommen. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, auf die Organisation der Zweckverbände mit einigen Worten einzugehen. Wir legen dabei den Vertrag zwischen der Stadt Witten und den übrigen Gemeinden zugrunde. Darin wird zunächst die Beteiligungsziffer der Gemeinden an dem aufzubringenden Kapital festgelegt, da auf Grund derselben die Teilnahme der einzelnen Gemeinden an der Verwaltungskommission des gemeinschaftlichen Unternehmens, am Reingewinn, an der Aufbringung der später eventuell erforderlich werdenden Nachschüsse usw. geregelt ist. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Unternehmens, das den Namen Märkische Straßenbahn führt, liegt in den Händen einer Verwaltungskommission, deren Mitglieder von den einzelnen Gemeinden in vertraglich festgelegtem Verhältnisse gewählt werden. Die Kommission beschließt selbständig über alle Angelegenheiten des Unternehmens. Nur im Falle einer Erweiterung, einer Verpachtung oder einer Liquidation sind die einzelnen Mitglieder an die Zustimmung ihrer Gemeindevertretung gebunden. Auch die Jahresrechnung wird von der Kommission festgestellt, ohne daß den Gemeinden ein Einspruchsrecht zustände. Um aber eine Majorisierung der kleineren beteiligten Gemeinden durch die beiden größten, Witten und Langendreer, zu verhüten, ist in den erwähnten Punkten Dreiviertelsmehrheit für die Beschlußfassung vorgeschrieben. In allen Rechtsgeschäften werden die beteiligten Gemeinden sowohl Behörden als Privaten gegenüber durch den Magistrat der Stadt Witten nach den Beschlüssen der Kommission vertreten. Er ist also durch den Gesellschaftsvertrag insbesondere zum Abschluß von Verträgen, zum Erwerb von Grundstücken, zur Entgegennahme und Erteilung von Auflassungserklärungen, zur Bewirkung von Eintragungen und Löschungen in den Grundbüchern, sowie zur Führung von Prozessen ermächtigt. Durch diese Organisation wird das gemeinschaftliche Unternehmen, soweit die laufende Verwaltung in Frage kommt, von den Beschlüssen der einzelnen Gemeinden unabhängig gestellt. Das ist ohne Zweifel ein durchaus richtiger Gedanke, da andernfalls lokale Eifersüchteleien sich in unangenehmer und schädlicher Weise bemerkbar machen würden. Nur bei so wichtigen Ereignissen, wie es die Erweiterung, Verpachtung oder Liquidation des Unternehmens sind, ist die Zustimmung der einzelnen Gemeindevertretungen notwendig. Das ist bei Erweiterungen selbstverständlich, da über die erforderlichen, von den Gemeinden aufzubringenden weiteren Geldsummen unter allen Umständen von ihnen Beschluß gefaßt werden muß. Anderseits steht es

den Gemeinden frei, die Erweiterung des Bahnnetzes in ihrem Bezirk auf eigene Kosten auszuführen und zu betreiben, falls diese nicht die Zustimmung der Verwaltungskommission erhält. In diesem Falle ist die Gemeinschaft verpflichtet, den elektrischen Strom zum Selbstkostenpreise zuzüglich 10 Prozent Verdienst abzugeben, soweit die vorhandenen Einrichtungen es gestatten.

Die Gemeinden haben für die Anlage der Bahn ihre Straßen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die durch den Bau oder Betrieb der Bahn entstehenden Beschädigungen des Straßenkörpers sind auf Kosten der Gemeinschaft zu beseitigen, wie auch die notwendig werdenden Veränderungen der Straßen, Gas- und Wasserleitungen usw. von dieser auf eigene Kosten auszuführen sind.

Etwas abweichend ist der Vertrag, der zwischen den Städten München-Gladbach und Rheydt über den Betrieb ihrer elektrischen Straßenbahnen abgeschlossen worden. Es handelt sich hier weniger um den gemeinsamen Betrieb eines einheitlichen Unternehmens als um eine eigentümliche Mitbenützung fremder Netze. Die elektrischen Straßenbahnen werden nämlich für getrennte Rechnung beider Städte betrieben, jedoch nach einheitlichen Grundsätzen für beide Betriebsgebiete verwaltet. Jede Stadt unterhält in ihrem Betriebsgebiet für eigene Rechnung die Geleise und Stromzuführungsanlagen und stellt das für den Betrieb erforderliche Personal, sowie das rollende Material. Die Stadt München-Gladbach benützt mit ihren Wagen das Straßenbahnnetz der Stadt Rheydt, wie diese umgekehrt das der ersteren. Jede Stadt stellt die Zahl von Wagen nebst dem dazu gehörigen Personal, die nach dem Verhältnis der auf ihrem Betriebsgebiet durchfahrenen Wagenkilometer erforderlich sind. Für beide Betriebsgebiete werden durchgehende oder zusammengestellte Fahrscheine ausgegeben, so daß mittels Umsteigens jeder Punkt des einen Betriebsgebietes von jedem Punkte des anderen erreicht werden kann. Jede Stadt behält bis zur Abrechnung die von ihren Wagen erzielten Einnahmen und führt darüber Buch. Am Schlusse des Monats wird das Gesamtergebnis ermittelt, und der auf jede Stadt entfallende Anteil festgestellt. Der den Anteil übersteigende Teil der Einnahme der einen Stadt ist an die andere abzuführen. Jede Stadt bestreitet alle Ausgaben für sich. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden durch eine gemeinschaftliche Verwaltungsdeputation verwaltet. Die Leitung der Betriebe beider Städte ist bis auf weiteres dem Betriebsleiter des München-Gladbacher Unternehmens übertragen worden. Über die Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen den beiden Städten ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem jede Stadt einen Schiedsrichter und der Regierungspräsident einen Obmann ernennen. Über die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Betriebsverwaltung beschließt jede Stadt selbständig, wie auch die Aufsicht über den Betrieb im eigenen Betriebsgebiet die Sache der betreffenden Stadt ist.

II. Die Konkurrenz privater Straßenbahnunternehmungen.

Da es den Gemeinden in den seltensten Fällen möglich war, durch die Verträge mit den ursprünglichen Straßenbahnunternehmern die zukünftige Entwicklung des Straßenbahnnetzes so festzulegen, daß sie den Verkehrsbedürfnissen jederzeit entsprach, so sahen sich dieselben oft sehr bald in der Zwangslage, Konzessionen an neue Betriebsunternehmer zu vergeben, um nur die erforderlichen Straßenbahnlinien gebaut zu erhalten. Man entschloß sich zu deren Zulassung um so leichter, als man dadurch dem alten Unternehmen eine gewisse Konkurrenz zu schaffen und durch die Konkurrenz einen besseren Betrieb und billigere Fahrpreise zu erzielen hoffte. Man hat aber den Grundsatz der Konkurrenz niemals in wirksamer Weise durchgeführt, da man den einzelnen Unternehmern bestimmte Teile des Straßenverkehrs zur Versorgung überwies, und ihnen dann für die neugebauten Linien das Betriebsmonopol gab. Jedes Unternehmen arbeitete also in besonderen Teilen der Stadt oder auf besonderen Linien und war dadurch dem Einwirken der Konkurrenz zum guten Teile entzogen. Fragen wir uns, wie kann eine Konkurrenz der Straßenbahnlinien geschaffen werden, so ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten. Es kann zum Beispiel die Verbindung zwischen zwei Punkten auf verschiedenen Wegen durch verschiedene Straßenbahnlinien hergestellt werden. Die Linien werden sich ohne Zweifel eine gewisse Konkurrenz machen. Da sie aber nur die Endpunkte miteinander gemeinsam haben, daher auf ihren ganzen Linien besondere Konsumentenkreise berühren, wird die Wirkung der Konkurrenz nur beschränkt sein. Das gilt schon bei Bahnen gleicher Bahnanlage, in noch höherem Grade aber da, wo zum Beispiel Straßenbahnen, Untergrundbahnen und Hochbahnen miteinander konkurrieren. Wirksamer wird die Konkurrenz da sein, wo zu einer bestehenden Straßenbahnlinie in geringem Abstand parallel laufende Linien gleicher Bahnart konzessioniert werden. Am schärfsten wird sich aber die Konkurrenz da gestalten, wo die Linien der verschiedenen Gesellschaften auf lange Strecken hin die gleichen Straßenzüge benützen. Die Vorbedingung für eine derartige Einrichtung wäre allerdings, daß die Gemeinden die Geleise der Linien selbst bauen, und ihre Benützung unter Aufstellung eines einheitlichen Fahrplans privaten Gesellschaften in Konkurrenz überlassen. Ein analoges Beispiel bietet zum Beispiel das private Personenpostwesen früherer Zeiten in England. Hier stand der Bahnweg, das heißt die Landstraße, den Unternehmern in gleicher Weise zur Benützung frei. Hier konnte sich daher auch die Konkurrenz durchaus ungehindert entwickeln, da alle Unternehmer sich um die Kundschaft des gleichen Konsumentenkreises bewarben. Bei dem heutzutage allein noch in Frage kommenden elektrischen Betriebe müßten die Gemeinden auch noch die für den Betrieb erforderliche Lieferung

der elektrischen Energie, also den Bau und die Unterhaltung der Zuleitung, sowie den Betrieb des erforderlichen Elektrizitätswerkes übernehmen. Sie könnten dann gegen die Zahlung einer Benützungsgebühr pro Wagenkilometer einer beliebigen Zahl von Unternehmergesellschaften die Benützung der Bahnanlage überlassen, und auf diese Weise wenigstens eine Zeitlang eine Konkurrenz der verschiedenen Straßenbahnunternehmer schaffen, die anfänglich wohl in niedrigen Fahrpreisen dem Publikum zugute käme. Wie lange die Konkurrenz allerdings bestehen bleiben würde, wäre eine andere Frage. Diese allein wirksame Konkurrenz auf gleichen Linien ist von den Städten niemals eingerichtet worden. Die Unternehmer haben sich gegen jede Annäherung an dieses System, die in der Mitbenützung gleicher Bahnstrecken durch andere Unternehmer zum Ausdruck kommt, mit Händen und Füßen gesträubt. Trotzdem also die Konkurrenz der verschiedenen Straßenbahnunternehmungen immer nur eine beschränkte, wenige Linien auf kurze Strecken treffende gewesen ist, haben die Unternehmer doch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Gesellschaften stets als lästig empfunden. Nur eine Zeitlang machten sich die verschiedenen Gesellschaften Konkurrenz. Dann tauchten Bestrebungen auf Fusionierung oder wenigstens Vereinheitlichung des Betriebes auf, um den durch die Konkurrenz bewirkten Ertragsverminderungen zu begegnen. Denn eine gewisse Schädigung der einzelnen Unternehmungen wird immer eintreten, mag sie vielleicht auch nur darin bestehen, daß lange Durchgangslinien schwerer geschaffen werden können, und daß die günstigere Ausnützung des Bahnnetzes und der Betriebsmittel gehindert ist. Das Konzentrationsbedürfnis des Straßenbahnkapitals ist zu groß, als daß es sich nicht auf die Dauer, wie bei den übrigen Monopolunternehmungen auch, durchsetzen sollte. Das beweist die Geschichte der Straßenbahnunternehmungen in einer ganzen Reihe von Städten, von denen einige Beispiele hier besprochen seien.

Die Vorläufer der Straßenbahnen waren in Hamburg-Altona die Omnibuslinien, von denen die älteste, die Bassonsche, im Jahre 1839 eröffnet wurde. Den Übergang zu den Straßenbahnen bildeten die Omnibusse, die sich mit einem fünften, mit Spurkranz versehenen Rade auf Straßenbahnschienen und auf dem Pflaster bewegen konnten. Zu dieser Art von Omnibusgesellschaften gehörten die im Jahre 1876 in Betrieb gesetzte Soltausche Linie, die Hamburg-Altonaer Pferdebahn im Jahre 1878, und die Hamburg-Altona & Northwestern Tramway Co. vom Jahre 1884. Neben diesen Omnibusgesellschaften entstanden mehrere Straßenbahngesellschaften. Die erste Pferdeeisenbahngesellschaft wurde im Jahre 1864 gegründet und eröffnete die erste Linie nach Wandsbeck im Jahre 1866, der in den Jahren von 1867 bis 1875 noch weitere neue Linien folgten. Sie kam aber im Jahre 1875 in finanzielle Schwierigkeiten, die sie an einer Erweiterung des Bahnnetzes hinderten. Der

Senat sah sich daher gezwungen, im Jahre 1880 eine Reihe weiterer, dringend notwendiger Linien öffentlich auszuschreiben. Ihren Bau und Betrieb übernahm eine neue Unternehmung, die Straßeneisenbahngesellschaft, die sofort den Aufsaugungsprozeß begann. Im Jahre 1881 gliederte sie sich die Pferdeeisenbahngesellschaft ein. Neben diesem Fusionierungsprozeß ging die Entstehung neuer Gesellschaften weiter. Im Jahre 1878 wurde für den Bau einer von Ost nach West durchgehenden Strecke eine neue Gesellschaft mit dem Namen Große Hamburg-Altonaer Straßenbahn konzessioniert. Die Linie hatte als erste wirkliche Straßenbahn zwischen Hamburg und Altona anfänglich einen sehr starken Verkehr zu bewältigen, der aber infolge Verschiebung durch die Eröffnung des Freihafens im Jahre 1888 bedeutend abnahm. Die Gesellschaft zahlte daher in den drei ersten Betriebsjahren zwar eine Dividende von $2^1/_4$ Prozent, in den drei nächsten Betriebsjahren keine. Im Jahre 1890 kaufte sie die Bassonsche und die Soltausche Omnibuslinien an und eröffnete an ihrer Stelle eine neue Linie, Hohenfelde-St. Pauli, die auf der ganzen Strecke mit anderen Gesellschaften zu konkurrieren hatte. Die Besserung der Betriebsergebnisse ließ trotz der Fusionierung auf sich warten, und so zog es die Gesellschaft vor, mit der Straßeneisenbahngesellschaft einen Fusionsvertrag abzuschließen und ihr selbständiges Weiterbestehen aufzugeben. Die Straßeneisenbahngesellschaft nahm nach dieser Verstärkung den Ausbau ihres Netzes mit erneuter Energie in Angriff und baute dasselbe bis zum Jahre 1895 im wesentlichen aus. Im Jahre 1891 übernahm eine deutsche Gesellschaft mit dem Namen Hamburg-Altonaer Trambahn die Omnibuslinien der Hamburg-Altona & Northwestern Tramway Co. und erbaute vier neue Linien, die ihren Schwerpunkt in der Stadt Altona haben. Zwecks Umwandlung des Pferdebahnbetriebes in den elektrischen hatte die Schuckertgesellschaft den größten Teil der Aktien in ihren Besitz gebracht. Nach der Einführung des elektrischen Betriebes fing das Unternehmen an, sich in zufriedenstellender Weise zu entwickeln. Doch war es von Anfang an zu schwer belastet, als daß es sich in kurzer Zeit zu einem dividendenzahlenden Institute hätte entwickeln können. Außerdem war die auf dem Hamburger Gebiet erwachsene Konkurrenz ein zu großes Hindernis. So kam es denn im Jahre 1900 zu einer Fusion mit der Straßeneisenbahngesellschaft. Die Fusion wurde anfänglich von der Kämmereikommission der Altonaer Stadtverwaltung lebhaft bekämpft, da infolge derselben der Verkehr in Altona die Vorteile einbüßen müßte, die ihm durch das Nebeneinanderbestehen mehrerer konkurrierender Straßenbahngesellschaften naturgemäß erwüchsen. Die Gesellschaften mußten weitgehende Garantien für die günstige Gestaltung der Fahrpläne und Fahrzeiten geben, ehe die städtischen Kollegien in Altona sich entschlossen, dem Fusionsvertrage ihre Zustimmung zu geben. So sind als Schlußpunkt aller Konkurrenz zurzeit nur

noch zwei Gesellschaften in Hamburg vorhanden, die Straßeneisenbahngesellschaft, das älteste und umfangreichste Unternehmen, und die Hamburg-Altonaer Zentralbahn, die sich aus der Hamburg-Altonaer Pferdebahn 1895 entwickelt hatte. Der Entwicklungsgang der Straßeneisenbahngesellschaft prägt sich in der wiederholten Vergrößerung ihres Aktienkapitals aus. Das ursprüngliche Aktienkaptital von 2 Millionen Mark wurde im Jahre 1881 um 1 Million, und zwecks Fusionierung mit der Pferdeeisenbahngesellschaft um weitere 2,5 Millionen Mark, 1886 auf 6,5, 1890 auf 9 Millionen Mark, 1891 zwecks Fusionierung mit der großen Hamburg-Altonaer Straßenbahngesellschaft auf 10,8, 1895 auf 13,8, 1896 auf 15,0, 1898 auf 16,5, und zwecks Fusionierung mit der Hamburg-Altonaer Trambahngesellschaft auf 21 Millionen Mark erhöht. Auch mit der zweiten, allein noch existierenden Gesellschaft wurden bereits vor einigen Jahren Unterhandlungen zwecks Verschmelzung der beiden Unternehmungen angeknüpft. Sie zerschlugen sich aber an der Weigerung der Aktionäre der Hamburg-Altonaer Zentralbahn. Diese Bahn hat nämlich infolge ihrer günstigen Linienführung, die am Berliner Tor beginnt und in annähernd gerader Richtung durch die Hauptverkehrsstraßen nach Altona führt, stets sehr glänzende Einnahmen aufzuweisen gehabt. Die letzte Dividende betrug 19 Prozent. Die Aufsaugung auch dieser Gesellschaft wird aber nur eine Frage der Zeit sein, und dann das Hamburger Straßenbahnnetz sich im Besitze einer gewaltigen Monopolgesellschaft befinden. Die Straßeneisenbahngesellschaft hat natürlich ihre Monopolstellung, die sie auch ohne die Linie der Zentralbahn besitzt, wie alle privaten Straßenbahngesellschaften in rücksichtsloser Weise ausgenützt. Da sie infolge eines schweren Versehens bei den Vertragsabschlüssen vollständig freie Hand bei der Feststellung der Fahrpreise hat, so hat sie an den große Einnahmen abwerfenden hohen Zonenpreisen unerbittlich festgehalten und die Einführung des lange geforderten Zehnpfennigtarifs entschieden abgelehnt. Es gelang ihr sogar, aus der Verkehrskommission die Erhöhung des Fahrpreises auf den Linien der früheren Trambahngesellschaft von 10 auf 15 Pf. herauszudrücken. Auch bei den Abonnementspreisen stellt sie sich auf den rein kaufmännischen Standpunkt, die Jahresabonnements billiger abzugeben (80 Mk. pro Linie, mit Anschluß an eine Zweigstrecke), als die Vierteljahrsabonnements, die um 25 Prozent teurer sind. Monatskarten werden überhaupt nicht ausgegeben, ebensowenig Arbeiterfahrkarten.

Dieser Gesellschaft, die in der rücksichtslosesten Weise ihre Monopolstellung ausbeutet, wollte der Senat auch den Vorortsbahnverkehr auf 90 Jahre zuwenden! Die Vorlage des Senats über den Bau einer Stadt- und Vorortsbahn, die im Dezember 1901 der Bürgerschaft vorgelegt wurde, will das gesamte Verkehrswesen der Stadt einer privaten Unternehmergesellschaft übertragen, eben der Straßeneisenbahngesellschaft, der für fast ein Jahrhundert

eine unangreifbare Monopolstellung im Hamburger Verkehrswesen eingeräumt werden sollte. Die Senatsvorlage sah nämlich die Gründung einer Vorortsbahngesellschaft, bestehend aus den drei Gesellschaften Siemens & Halske, der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft und der Straßeneisenbahngesellschaft, vor. Diese neue Gesellschaft erhält die Konzession für die Anlage und den Betrieb eines Vorortbahnnetzes auf 90 Jahre. Die Bedingungen, unter denen der Gesellschaft der Bau und Betrieb der Bahn übertragen wird, scheinen geradezu ausgeklügelt zu sein, um zu zeigen, was kapitalistisch beherrschte Verwaltungskörper im Dienste des Kapitalismus der Bürgerschaft zu bieten wagen. Der Staat Hamburg soll den für die Bahn erforderlichen Grund und Boden, soweit derselbe sich in seinem Besitz befindet, unentgeltlich zur Verfügung stellen, den in Privatbesitz befindlichen Grund und Boden für seine Rechnung ankaufen und der Gesellschaft überlassen. Die Kosten dieses Grunderwerbes werden auf 7 Millionen Mark geschätzt, von denen die Straßeneisenbahngesellschaft 1½ Millionen zu tragen hat. Eine Verzinsung der Grunderwerbskosten mit 4 Prozent soll erst dann eintreten, wenn die Aktionäre der Gesellschaft mindestens 5 Prozent Dividende erhalten haben. Für einen großen Straßendurchbruch, der vom Rathaus in der Richtung nach dem Hauptbahnhof erforderlich wird, gibt der Staat den Unternehmern das Expropriationsrecht und einen Zuschuß von 4 Millionen Mark, für die Pflasterung und Aptierung der neuen und der zu erbreiternden Straßen außerdem einen weiteren Zuschuß von 913000 Mk. Ferner garantiert er der Gesellschaft die Verzinsung und Amortisation einer Prioritätsanleihe von 30 Millionen, und zwar eine Verzinsung von 4 Prozent. Wenn man bedenkt, daß derselbe Staat heute mit Leichtigkeit Gelder für 3½ Prozent anleihen kann, so erkennt man die vorsorgliche Weise, wie hier für gewisse großkapitalistische Kreise ein absolut sicheres, mit 4 Prozent gut verzinsliches Anlagepapier geschaffen werden soll. Der Senat berechnet die Ausgabe für Verzinsung „im ungünstigsten Falle" auf 1¼ Million Mark jährlich. Zur Zurückerstattung dieser Summen, die der Staat voraussichtlich auf eine Reihe von Jahren wird zahlen müssen, soll die Gesellschaft nicht verpflichtet sein, selbst wenn das Unternehmen später glänzend rentiert. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist auf 15 Millionen festgesetzt, und wird von der Hamburger Straßeneisenbahngesellschaft übernommen. Dadurch schafft sich diese Gesellschaft jede Konkurrenz vom Halse und behält das neue Unternehmen in der Hand. Denn die beiden anderen Teilnehmer an dem Konsortium sind Baufirmen, die nach Vollendung des Baues sich ohne weiteres abfinden lassen werden. Da der Betrieb der Vorortsbahn für sich betrachtet — die Rentabilität des Straßenbahnnetzes wird auf jeden Fall durch ihre Anlage gesteigert — zunächst nicht sehr rentabel sein wird, so hat sich der Hamburger Senat bereit gefunden, der Gesellschaft

außer dem unbeschränkten Monopol noch eine Anzahl weiterer Vorteile in den Schoß zu werfen. Zwar ihre ursprüngliche Forderung, ihr die Straßenbahnkonzession auf die ganze Dauer der Vorortbahnkonzession zu verlängern, hat der Senat trotz allen Entgegenkommens nicht geglaubt, bewilligen zu können. Dafür gewährt er ihr eine ganze Reihe anderer sehr erheblicher Vorteile. Nach der ursprünglichen Konzession würde der Staat im Jahre 1922 ohne Entschädigung in den Besitz aller auf den Straßen befindlichen Anlagen gelangen. Nach dem neuen Vertrage sollen die Anlagen zum Buchwerte übernommen werden, und damit in der Zeit bis 1922 der Buchwert ja recht hoch steht, soll die Amortisation des Buchwertes von der Straßenbahn nur mit $^1/_7$ Prozent vorgenommen werden! Man hat berechnet, daß der Staat für die Bahnanlage im Jahre 1922 ungefähr so viel zu zahlen haben wird, als die Aktien der Gesellschaft kosten werden.

Der Vorortsbahngesellschaft wird ferner auf fünf Jahre Steuerfreiheit gewährt. Die Höhe der Fahrpreise soll allein von der Gesellschaft bestimmt werden und nur für eine nachträgliche Erhöhung derselben die Zustimmung der Behörde erforderlich sein. Nur für den Fahrplan bedarf die Gesellschaft der staatlichen Zustimmung. Dagegen ist der Staat ohne jeden Einfluß auf die Bezahlung und Qualifikation des Personals.

Nach Ablauf von 30 Jahren, und dann von 10 zu 10 Jahren kann der Staat die Bahn übernehmen. Der Übernahmepreis beträgt das 25fache der Durchschnittsdividende, die aus den drei besten Jahren des letzten Jahrfünftes berechnet wird, aber nicht unter der Dividende des letzten Jahres stehen darf. Außerdem werden die Zuwendungen an gewisse Fonds kapitalisiert und den Aktionären ausgekehrt. Das rollende Material und die nicht auf Staatsgrund stehenden Verwaltungsgebäude verbleiben der Gesellschaft, die bei deren Verkauf noch einen Extraprofit herausschlagen will.

Das sind so beiläufig die Lasten, die dem Staate von dem Senatsentwurfe zugunsten der Aktionäre der Straßeneisenbahngesellschaft zugedacht sind. Zum Entgelt soll er aber an dem Gewinn in angemessener Weise beteiligt werden. Auch dabei ist der Vertrag sehr ängstlich besorgt, dem Staate, der den größten Teil des Risikos trägt, nur nicht zu viel zuzuwenden. Sind nämlich Zinsen und Amortisation gedeckt, so erhalten die Aktionäre bis zu 5 Prozent Dividende. Der verbleibende Überschuß wird dann zur Verzinsung des Grunderwerbskapitals verwendet werden, für das bis dahin der Staat allein aufkommen muß. Von etwaigen weiteren Überschüssen erhalten die Aktionäre zunächst ein weiteres Prozent Dividende, dann erhält der Staat 20 Prozent des Überschusses, dann die Aktionäre wieder 1 Prozent Dividende, dann der Staat 35 Prozent des noch vorhandenen Überschusses, dann die Aktionäre das achte Prozent Dividende, dann der Staat vom Rest die Hälfte, während die übrige

Hälfte für weitere Dividendenprozente bleibt. Es ist höchst wahrscheinlich, daß auf eine ganze Reihe von Jahren der Überschuß nicht über 5 Prozent Dividende hinausgehen wird, dem Staat also die Verzinsung des Grunderwerbskapitals als angenehme Last verbleibt.

Der Vertrag ist in dieser Form bis jetzt noch nicht von der Bürgerschaft genehmigt worden. Wir glaubten ihn hier trotzdem ausführlicher behandeln zu müssen, weil er uns zeigt, wie im Laufe der Jahre die Hamburgische Straßenpolitik von dem einen Extrem der Förderung der Konkurrenz in das andere Extrem der rücksichtslosen Ausbildung des Monopols umgeschlagen ist. In dem Maße, wie die Straßeneisenbahngesellschaft an Umfang und finanzieller Kraft gewonnen hat, wie ihre Erträge gewachsen sind, hat sie an Einfluß und Bedeutung zugenommen, bis schließlich der Senat, wie der letzte Vertragsentwurf zeigt, zu ihrem gehorsamen Diener herabgesunken ist.

Als weiteres Beispiel für die kapitalistisch notwendige Entwicklung des Straßenbahnwesens von der Konkurrenz zum Monopol sei hier die Geschichte des Dresdener Straßenbahnwesens angeführt, an deren Ende zwar nicht die Fusionierung der konkurrierenden Gesellschaften, aber eine den gleichen Zweck erfüllende Interessengemeinschaft steht. Im Jahre 1871 wurde von den Dresdener städtischen Behörden die erste Straßenbahnlinie Blasewitz-Plauen konzessioniert, nachdem die Polizeidirektion als die Verwalterin der Verkehrspolizei aus Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr unendliche Schwierigkeiten gemacht hatte. Diese Linie blieb bis zum Jahre 1881 die einzige in Dresden. Alle Versuche des ursprünglichen Konzessionärs, weitere Linien konzessioniert zu erhalten, scheiterten an dem Widerstreben der Stadtverordneten, die die Straßenbahn nicht innerhalb, sondern außerhalb der Städte angelegt, und der Polizeiverwaltung, die sie im Interesse der Verkehrssicherheit auf verkehrsarme Straßen verwiesen wissen wollten! Erst im Jahre 1879 gelang es einem zweiten Konzessionär, sich die Genehmigung zur Anlage einer neuen Linie zu verschaffen. Zwei Jahre später erhielt er die Konzession zu einer Anzahl weiterer Linien, die in den Jahren 1882 bis 1889 zur Eröffnung kamen. Den Bau und Betrieb dieser Linien übernahm die Tramways Co. of Germany, Limited, an die auch die Linie Blasewitz-Plauen verpachtet wurde. Bereits im Jahre 1887 trat der Rat an die Gesellschaft mit der Forderung heran, eine Anzahl neuer Linien unter neuen Bedingungen zu bauen. Einzelkonzessionen sollten in Zukunft nicht mehr erteilt werden, da durch die Eröffnung neuer Straßenzüge die Möglichkeit gegeben werde, auch einer zweiten Gesellschaft ein lohnendes Feld der Tätigkeit zu bieten. Da die alte Gesellschaft nur einen Teil der neuen Bedingungen annehmen wollte, außerdem aber als Entgelt für diese Annahme sich eine Reihe neuer Vorteile ausbedang, brach der Rat im März 1889 die Verhandlungen ab und beschloß, die

neuen Linien an ein neues Konsortium zu vergeben, das erklärt hatte, seine Forderungen unverändert anzunehmen. So wurde also die zweite Gesellschaft, die Deutsche Straßenbahngesellschaft, konzessioniert. Die ausgesprochene Absicht dabei war, der alten Gesellschaft Konkurrenz zu machen, und sie zur Herabsetzung ihrer Tarife zu zwingen. Das gelang auch in gewisser Ausdehnung. Die neue Gesellschaft hatte sich nämlich zur Einführung des Zonentarifes unter Zugrundelegung der Zehnpfennigtaxe verpflichtet. Unter dem Eindrucke dieses Vorganges mußte sich auch die alte Gesellschaft zur Einführung einer größeren Zahl Zehnpfennigstrecken entschließen. Mit dem Jahre 1890 nimmt die Zahl der Zehnpfennigfahrscheine rapide zu, während die der Fünfzehnpfennigfahrscheine ebenso schnell abnimmt. 1889 standen 1239892 der ersten Art gegen 6154151 der zweiten Art; 1890 4404649 gegen 6154735; 1891 8295499 gegen 5245751; 1892 10148861 gegen 5102538 usw. Die Konkurrenz zwischen den beiden Gesellschaften konnte aber niemals sehr groß sein, da ihre Unternehmungen einen sehr verschiedenen Charakter tragen. Während die alte Gesellschaft die frequenten und sehr rentablen Verkehrslinien besaß, die gleichzeitig dem Innen- und Außenverkehr dienen, war ihre Konkurrentin auf die zum guten Teil im Innern der Stadt, vielfach abseits der großen Verkehrszüge befindlichen Straßen angewiesen. Diese Verschiedenheit der Straßenbahnanlagen zwang die Direktionen zum Zusammenwirken und überzeugte sie schon nach 5jährigem Konkurrenzbetriebe von der Notwendigkeit, die gegenseitigen Beziehungen zu regeln. Durch diesen Betriebsvertrag wurde die absolute Interessengemeinschaft der beiden Gesellschaften hergestellt. Danach unterstehen nämlich der gemeinschaftlichen Leitung durch die Direktoren beider Gesellschaften die folgenden Geschäfte: der Verkehr mit sämtlichen im Geschäftsbetriebe beider Gesellschaften zuständigen Behörden, namentlich in Konzessions-, Tarif-, Fahrplan-, Kraftabgabe-, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, die Abänderung bestehender und der Erwerb neuer Konzessionen, der Bau und die Ausführung neuer, wie der Umbau bestehender Linien, und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, die Feststellung, beziehungsweise Abänderung der Betriebslinien, der Zugkraft, der Fahrpreise, der Fahrpläne und aller damit zusammenhängender Angelegenheiten. Die Gesellschaften gestatteten sich ferner gegenseitig die unbeschränkte Benützung aller Halteplätze und der dahin führenden Geleise, sowie die gemeinschaftliche Benützung anderer Geleisstrecken, wenn dadurch ein dem gemeinschaftlichen Interesse und dem rationellen Betriebe dienender Erfolg erzielt werden kann. Die Einnahmen beider Gesellschaften an Fahrgeldern werden zusammengerechnet, und nach einem bestimmten Verhältnis geteilt. Von einer Fusion der beiden Gesellschaften wurde wegen der großen Verschiedenheit ihrer Anlagen und der damit zusammenhängenden ungleichen Rentabilität abgesehen, durch den Be-

triebsvertrag aber das gleiche Ziel, die Aufhebung der Konkurrenz, erreicht. Es ist uns daher gänzlich unerfindlich, mit welchem Rechte Großmann in seinem Buche „Die kommunale Bedeutung des Straßenbahnwesens, beleuchtet am Werdegange der Dresdener Straßenbahn", S. 110, seine Darstellung dieses Betriebsvertrages mit den folgenden Sätzen schließen kann: „Deshalb ist für Dresden die Wiederkehr der monopolistischen Stellung des Straßenbahnbetriebes so gut wie ausgeschlossen, und damit die Rückkehr jener unerfreulichen Zustände nicht zu befürchten. In der Tat ist durch den Betriebsvertrag die meistens nur durch den Monopol- oder Kommunalbetrieb mögliche vorteilhafte Bewirtschaftung des gesamten Straßenbahnnetzes als ein einheitliches Ganzes gewährleistet, ohne daß die Vorteile des Konkurrenzbetriebes aufgegeben wurden." Überall in der Welt gelten solche Betriebsverträge, die von früher konkurrierenden Gesellschaften abgeschlossen werden, als Vorstufen zukünftiger Fusionierung oder Trustierung. Ihr Ziel ist der Ausschluß der Konkurrenz, nicht ihre Verewigung. Es gehört in der Tat ein starkes Stück Kinderglauben dazu, noch nach Abschluß des Betriebsvertrages von den beiden Straßenbahngesellschaften auch nur die geringste Konkurrenzhandlung zu erwarten.

Unschwer ließen sich noch weitere Beispiele für die gezeichnete Entwicklung konkurrierender Straßenbahnbetriebe beibringen. Es sei hier nur noch auf Berlin verwiesen, wo die Große Berliner Straßenbahn mit den verschiedensten Mitteln, der Fusionierung, dem Ankauf der Aktien der konkurrierenden Unternehmungen usw. unermüdlich an der Arbeit ist, ihre Monopolstellung über die ganze Stadt und ihre Vororte auszudehnen. Diese Erscheinung, die wir auch bei den Beleuchtungsanstalten beobachten konnten, ist zu tief in der gesamten kapitalistischen Produktionsweise begründet, als daß sie durch noch so fein ausgeklügelte Konzessionierungen von Konkurrenzunternehmungen von den Stadtgemeinden dauernd aufgehalten werden könnte. Wird die Konkurrenz, wie wir sahen, zwischen den verschiedenen Straßenbahngesellschaften von Anfang an nur eine sehr beschränkte sein, so wird sie außerdem nur sehr kurze Zeit dauern. Die Leiter der privaten Unternehmungen kommen schnell zu der Erkenntnis, daß es für sie vorteilhafter ist, sich über die Verteilung des Stadtgebietes und des städtischen Verkehrs in Güte zu einen, statt sich durch gegenseitige Konkurrenz die Dividenden zu verkleinern. Logischerweise führt der Straßenbahnbetrieb zum Monopol. Dagegen hilft kein Sträuben, und es ist daher für die Städte richtiger, aus dieser Tatsache die nötige Konsequenz, also die Notwendigkeit des kommunalen Betriebes, bei Zeiten zu ziehen, statt zu versuchen, durch die Genehmigung von Konkurrenzunternehmungen die unaufhaltsame Entwicklung zwecklos auf einige Jahre zu verzögern.

III. Vorortsbahnen.

Für die Kommunalisierung monopolistischer Einrichtungen der Wirtschaftspflege spricht, wie wir oben sahen, vor allem der Umstand, daß bei kommunalem Betriebe die Tarifierung nicht ausschließlich nach kaufmännischen Grundsätzen, wie bei den privaten Gesellschaften, bei denen der Profit das entscheidende Moment ist, sondern zum mindesten ebensosehr unter der Berücksichtigung der öffentlichen Interessen der Allgemeinheit und ihrer besonderen Klassen erfolgen kann. Die private Straßenbahngesellschaft dient dem Verkehr nur soweit, als aus der Befriedigung seiner Bedürfnisse Profit gezogen werden kann. Bei kommunalem Betrieb sollte und kann die Straßenbahn nur dem Verkehr und sozialpolitischen Zielen dienen, die vor allem auf dem Gebiete der Wohnungspolitik liegen. Sie kann durch die Entwicklung eines Vorortsbahnnetzes zielbewußt für die Zwecke der Dezentralisierung im Dienste einer gesunden Wohnungspolitik, und durch die Entwicklung eines Kleinbahnnetzes über den Vorortsring hinaus für die wirtschaftliche Angliederung der weiteren Umgebung an das wirtschaftliche Zentrum, die Stadt, benützt werden. Die privaten Gesellschaften müssen sich von dem Bau und Betrieb solcher Linien, die meist für längere Zeit unrentabel sein werden, fern halten. Wenn sie denselben trotzdem unternehmen, werden sie sich in langer Konzessionsdauer, in Unterstützungen seitens der beteiligten Gemeinden einen sehr hohen Preis dafür zahlen lassen. Jede Verringerung der Profite wird eben ängstlich von ihnen vermieden. Die große Bedeutung solcher Vorortsbahnen wird aber mehr und mehr von den Vorortsgemeinden erkannt. Diese streben mit aller Kraft danach, in die engste Verbindung mit der Großstadt gebracht zu werden, die ihnen Arbeitsstätte, Einkaufs- und Verkaufszentrum ist. Wir können daher verschiedenen Orts beobachten, daß Vororte als Hauptbedingung ihrer Eingemeindung die Herstellung von Straßenbahnverbindungen verlangen, und daß sie da, wo die Straßenbahn sich nicht in städtischen Händen befindet, geradezu das Verlangen nach einer Kommunalisierung des privaten Straßenbahnunternehmens stellen. Und sie werden das um so eher tun, wenn sie Gelegenheit hatten, die Nachteile des privaten Betriebes entweder schon am eigenen Leibe zu erfahren oder an dem ihres Großstadtzentrums zu beobachten. Beispielshalber sei hier auf die Eingemeindungsgeschichte der beiden Städte Stuttgart und Cannstatt hingewiesen.

Die im Besitze von Straßenbahnen befindlichen Großstädte sind sehr bald zu der Erkenntnis gekommen, daß es für sie als die Besitzerinnen der Straßenbahnen auch notwendig ist, den näheren und weiteren Vorortsbahnverkehr in ihre Hände zu bringen oder selbst neu zu organisieren. Die Begründungen für ein solches Vorgehen lauten überall ziemlich übereinstimmend. Sie gehen davon aus, daß die Straßen- und Kleinbahnen infolge ihrer freieren Linien-

führung und wegen der Einfachheit des Betriebes sich der Lage und Gestalt der Vororte leicht anbequemen, auch dem bescheidensten Verkehrsbedürfnis Rechnung tragen und die Bevölkerung des wirtschaftlichen Gebietes in die engste Beziehung zum Zentrum setzen können. Die Versorgung des Lebensmittelmarktes der Großstadt, der zunächst auf die Umgebung angewiesen ist, wird durch solche Kleinbahnen bedeutend erleichtert. Außerdem wird die ländliche Bevölkerung der Großstadt als Käufer zugeführt und der Warenaustausch zwischen Stadt und Land ein lebhafterer. Besonders groß ist aber die Bedeutung der Kleinbahnen für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den Städten und der Industrie. Die Städte sind zu einem guten Teile Produkte der zentralisierenden Wirkung der Großindustrie und haben ihrerseits in Wechselwirkung auf die Industrien eine anziehende, zentralisierende Wirkung ausgeübt. Auch heute noch ist diese Anziehungskraft der Großstädte vorhanden, aber durch eine ganze Reihe von Faktoren zum Schaden der Städte selbst geschwächt worden. Dem Zug nach der Stadt wirkt der Zug nach günstig gelegenen, billigen Standorten entgegen. Die Verteuerung des Grund und Bodens, die Steigerung der Löhne infolge der in der Großstadt kostspieligeren Lebenshaltung, die Erhöhung der übrigen Produktionskosten, das Bedürfnis vieler Industrien nach möglichster Herabsetzung der Transportkosten durch Anschluß an einen Wasserweg, die Notwendigkeit geeigneter, bequem zu benützender Eisenbahnanschlüsse, die höheren Steuerlasten usw., sie alle haben dazu beigetragen, die Industrien auf das Land zu treiben. Die Maßnahmen gegen diese Zentrifugalneigungen der Industrie sind einmal die Erweiterung der städtischen Markung und zweitens die Ausbildung des Verkehrswesens auf diesem erweiterten Gebiete. Nur beide gemeinsam vermögen den Städten die sich ihnen entziehenden privaten Großunternehmungen festzuhalten. Durch die Ausbildung der Verkehrsmittel vermag die Großstadt der Industrie neue, geeignete Grundstücke aufzuschließen und dadurch ihren Standort zu verbilligen. Es wird ferner möglich, Arbeiter der umliegenden Orte heranzuziehen. Während sonst die Industrie den Arbeitskräften nachzieht, soll hier der umgekehrte Prozeß eingeleitet werden. Die Arbeiterschaft in den Vororten oder Nachbarorten soll in den Dienst der im Stadtbezirk anzusiedelnden Großindustrie gestellt werden, ohne daß sie gezwungen wäre, ihren alten Wohnsitz aufzugeben und in die Stadt zu ziehen. Ein starker Zuzug der Arbeiterbevölkerung wird eben von den Verwaltungen der Großstädte nur mit sehr gemischten Gefühlen angesehen. So heißt es zum Beispiel in einer Denkschrift der Mannheimer Stadtverwaltung an das badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über die Vorortbahnfrage: „Läßt man die Dinge hier gehen, so wie sie bisher gegangen sind, so wird ein starker Zuzug nach der Stadt eine Entvölkerung des platten Landes herbeiführen, und alle die oft beklagten

Mißstände dieses wirtschaftlichen Notstandes werden sich nicht nur in den Dörfern der Umgegend, sondern auch in der Stadt Mannheim selbst geltend machen. Den Eintritt einer derartigen Kalamität will die Stadtgemeinde verhüten. Die für die Großindustrie notwendige Arbeiterschaft soll derselben zur Verfügung gestellt werden, ohne daß die Ansiedlung dieser Arbeiter hier in Mannheim stattfindet. Das Mittel dazu sollen die Vorortsbahnen bieten. Die Stadtgemeinde Mannheim hat kein Interesse ihrerseits daran, die Zahl desjenigen Teils ihrer Bevölkerung, welcher von der Hand in den Mund lebt, also insbesondere die Industriearbeiterschaft, zu vermehren. Der durch die Zunahme dieses Bevölkerungsteiles hervorgerufene Gemeindeaufwand hat bis jetzt bereits eine solche Höhe erreicht, daß eine weitere Steigerung desselben höchst unerwünscht wäre. Namentlich sind die Aussichten auf die Inanspruchnahme der Gemeinde in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges oder einer Krise geradezu beängstigender Natur. Auch die schweren gesundheitlichen und sittlichen Gefahren, mit welchen die in Mannheim vorhandene und den früheren Besserungsversuchen der Gemeinde wenig zugängliche Wohnungsnot der Arbeiterbevölkerung diese selbst und die Gemeinde bedroht, verlangen gebieterisch die Fernhaltung eines unnötigen Zuzuges der dieser Wohnungsnot verfallenen Bevölkerungsteile." Es kann ja ohne weiteres zugegeben werden, daß das Zusammenströmen der Arbeiterbevölkerung in der Großstadt, so wie es heutzutage vor sich geht, aus den verschiedensten Gründen nicht wünschenswert ist. Das Zusammenpferchen dieser Massen in hohen Mietkasernen mit seinen sanitären und sittlichen Folgen ist sicherlich ein schwerer Übelstand, und die Verbreitung der gleichen Massen über weitere ländliche Gebiete gewiß ein erstrebenswertes Ziel, wenn dadurch auch wirklich ein besseres Wohnen erreicht und durch die Wege zur Arbeitsstätte die körperliche Kraft und die Ruhezeit der Arbeiter nicht in übermäßiger Weise in Anspruch genommen wird. Vor allem aber dürfen dadurch auch die geistigen Bedürfnisse der Arbeiterschaft nicht notleiden. Denn der Zug nach der Stadt ist zwar in erster Linie durch wirtschaftliche Gründe bedingt. Höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit ziehen die Arbeiterschaft an. Er ist aber auch zum guten Teile eine Folge der höheren Kultur, die die Stadt den geistig regsameren Elementen — und sie sind es, die zuerst in die Stadt ziehen — gegenüber dem Lande in überwältigender Fülle bietet. Wenn daher die schon erwähnte Mannheimer Denkschrift schreibt: „Nimmt man hinzu, in welch günstiger Weise der Aufenthalt in der gesünderen Luft des platten Landes und den besseren Wohnverhältnissen des Dorfes den körperlichen, die Einwirkung des sozialen und sittlichen Milieus der Bauerngemeinden den geistigen Gesundheitszustand des Industriearbeiters beeinflußt, so wird man unschwer erkennen, welch weittragende Bedeutung diese Festhaltung eines großen Teiles unseres Volkes in überkommenen Lebensbedingungen

für den ganzen sozialen Organismus hat", so mag diese Andeutung, wie durch die Ausbildung der Vorortsbahnen die sozialdemokratische Gesinnung der Arbeiterschaft bekämpft werden kann, auf die badische Regierung, für die sie bestimmt ist, ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Für die Arbeiterschaft dagegen muß sie ein Anlaß gewesen sein, dem Vorortsbahnprojekte mit dem größten Mißtrauen entgegenzutreten. Die bürgerlichen Wohnungsreformer sind nur zu leicht geneigt, die tieferen Gründe zu übersehen, die der Weigerung der Arbeiterschaft, auf das Land überzusiedeln, zugrunde liegen. Solange daher die Städte, die mit ihren Vorortsbahnen dezentralisieren wollen, die berechtigten geistigen wie politischen Interessen der Arbeiterschaft nicht anerkennen, sich rein von finanziellen Motiven im Dienste der Stadtkasse leiten lassen, wird auch ihre Vorortspolitik niemals die beabsichtigte dezentralisierende Wirkung ausüben können. Zu gleicher Zeit mit der Errichtung der Vorortsbahnen muß auch die Verbesserung der sanitären Zustände und der Wohnungsverhältnisse der durch die Bahnen angeschlossenen Vororte in Angriff genommen werden. Bessere Schulzustände müssen geschaffen und für die geistigen Bedürfnisse der Erwachsenen durch Volksbibliotheken und Lesehallen, durch Volkshäuser gesorgt werden. Vor allem aber darf die neugeschaffene Bahnverbindung nicht allein für den Verkehr zu und von der Arbeitsstätte, sondern obensosehr auch für den Verkehr zwecks Einkaufs der erforderlichen Waren und zwecks Besuches von Bildungsstätten, wie Theater, Vorlesungen, politischen Versammlungen usw., bestimmt sein. Das alles ist aber nur möglich, wenn die Vororte in dem politischen Gebiete der Zentralstadt liegen, wenn also dieses sich möglichst mit dem Wirtschaftsgebiete deckt. So kommen wir auch von dieser Seite zu der Forderung einer weitschauenden Eingemeindungspolitik, ohne die sich die Gemeinden in einem nutzlosen ständigen Interessenkonflikt abmühen müssen.

Die dezentralisierende Wirkung der Vorortsbahnen kann und darf nicht allein auf die Arbeiterbevölkerung beschränkt bleiben. Unter der Wohnungsnot leiden heute auch die Mittelklassen, und daher besteht für sie das gleiche Bedürfnis der Abwanderung aus den städtischen Bezirken hoher Grundrente. Und schließlich kommt auch bei den wohlhabenderen Klassen der Zug auf das Land mehr und mehr zum Durchbruch, sobald einmal durch die besseren Verkehrsverhältnisse ein häufiger und schneller Verkehr mit der Stadt ermöglicht ist. Das Gefallen am eigenen Hause mit größerem Garten ist auch in der deutschen Bourgeoisie im Wachsen, und mit diesen Neigungen muß von den Großstädten gerechnet werden. Solange die Vororte nicht in der städtischen Markung liegen, solange ist die Wohndezentralisation, die nicht nur sich auf die Arbeiterbevölkerung erstreckt, sondern auch die wohlhabenden Klassen aus dem Bezirk der Städte hinausführt, ein ungünstiger Prozeß für die Stadtzentren, da er ihnen steuerkräftige Elemente entführt, die sie im Interesse

ihrer Finanzen lieber festhalten würden. Auch dies ein Moment mehr, die Ausdehnung des Stadtgebietes auf das tatsächliche Wirtschaftsgebiet anzustreben. Leider finden die Städte bei ihren Bestrebungen nach Gebietserweiterung in der Gesetzgebung überhaupt keine Hilfe, oft noch den lästigen Widerstand der Regierungsbehörden. Ist es doch heute fast unmöglich, widerstrebende Gemeinden zum Anschluß an die Zentralstadt zu zwingen.

Zum Schluß muß noch das Erholungsbedürfnis der Großstädter als ein bedeutsamer Grund für den Ausbau von Vorortsbahnen durch die Stadt angeführt werden. So weist zum Beispiel Wirminghaus in seiner sehr interessanten Schrift: „Das Verkehrswesen im Gebiete der Stadt Cöln" darauf hin, daß diese Stadt in einer fruchtbaren Niederung mit intensivem landwirtschaftlichen Betriebe, in einer „Kulturwüste" ohne jeden Baumwuchs gelegen ist, und eine landschaftlich ganz reizlose nähere Umgebung besitzt. Erst in einer Entfernung von 10 bis 20 Kilometer von der Stadt bietet auf dem linken Rheinufer das Vorgebirge, auf dem rechten das Bergische Land zahlreiche erwünschte Ausflugspunkte. Sie können aber nur durch Vorortsbahnen der großstädtischen Bevölkerung zugänglich gemacht werden. In gleicher Weise konstatiert die schon erwähnte Mannheimer Denkschrift das dringende Erholungsbedürfnis der in ermüdender und aufreibender Arbeit abgespannten Mannheimer Bevölkerung, das in den Frequenzzahlen der Sonntagszüge von Mannheim nach Heidelberg deutlich zum Ausdruck komme. Ein großer Teil der Bevölkerung könne aber von dieser Einrichtung keinen Gebrauch machen, weil ihm die Kosten der Fahrt zu groß sind, oder wolle es nicht, weil ihm der Kampf um einen Platz in diesen Zügen zu beschwerlich ist. Die bestehenden Nebenbahnen, die nach schönen Ausflugspunkten führen, hätten es nicht verstanden, den Sonntagsverkehr nach diesen Punkten hin abzulenken. Eine Abhilfe lasse sich hier auch nur dadurch schaffen, daß der Stadt die Möglichkeit gegeben werde, einen Vorortsverkehr einzurichten, der dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung entgegenkomme.

Das sind im wesentlichen die Gründe, die von den Städten mit kommunalen Straßenbahnen für die Übernahme des Vor- und Nachbarortsverkehrs in kommunalen Betrieb geltend gemacht werden. Unsere Kritik, die wir an ihre Darstellung knüpften, hat uns gezeigt, inwieweit diese Gründe berechtigt sind. Sie hat auch zugleich die Vorbedingung einer solchen Vorortsbahnpolitik in der Ausdehnung des politischen Gebietes der Zentralstadt auf das Wirtschaftsgebiet aufgewiesen. Die Verwaltung jeder wachsenden Großstadt sieht sich vor die Notwendigkeit gestellt, zielbewußt die Bildung eines lokalen Wirtschaftsgebietes zu unterstützen und durch die Bande des Verkehrs fester und fester anzugliedern. Um was für eine bedeutende Aufgabe es sich dabei handelt, dafür seien hier einige Zahlen angeführt, die

Dr. Schott in dem oben erwähnten Artikel über die Größe der städtischen Agglomerationen zusammengestellt hat. Wir beschränken uns begreiflicherweise auf die Großstädte mit städtischen Straßenbahnen. Dabei werden sich gewisse Aufschlüsse über die Größe des Vorortsverkehrs und sein Bahnbedürfnis ergeben. Das von Dr. Schott bei seinen Untersuchungen zugrunde gelegte Zehnkilometer-Radiusgebiet wird sich nur in den seltensten Fällen mit dem wirklichen wirtschaftlichen Gebiete decken, trotzdem aber als Anhaltspunkt gebraucht werden können. Eine andere Abgrenzung würde zu große Schwierigkeiten bieten, da die wirtschaftliche Beeinflussung nicht kontinuierlich über das ganze Gebiet hin mit der Entfernung vom Wirtschaftszentrum abnimmt, sondern sich wegen ihrer Abhängigkeit von zahlreichen anderen, nicht räumlichen Faktoren ungleichmäßig, sprungweise ändert.

	Am 1. Dezember 1900 gezählte Bevölkerung der			Die Bevölkerung der Stadt beträgt Prozent der Agglomeration
	Stadt	Umgebung	Agglomeration	
München	499 932	26 151	526 083	95,00
Königsberg . . .	189 483	31 855	221 338	85,61
Nürnberg	261 081	75 870	336 951	77,48
Cöln	372 316	108 987	481 803	77,48
Düsseldorf	213 711	97 117	310 828	68,75
Barmen-Elberfeld .	298 907	151 093	450 000	66,42
Frankfurt a. M. . .	288 989	147 803	436 792	66,16 (77,71)*
Mannheim	141 147	130 160	271 307	52,02 (74,84)*

* Die eingeklammerten Zahlen geben das Prozentverhältnis an, wenn man die Bevölkerungszahl Offenbachs zu der Frankfurts, Ludwigshafens zu der Mannheims hinzuzählt.

Wir können die angegebenen Prozentzahlen wohl als ungefähr andeutenden Index des Vorortsbahnbedürfnisses betrachten. Vorsicht ist bei ihrer Anwendung natürlich geboten, da bei großer Zentralstadt, wie zum Beispiel Cöln, der außer ihr liegende Teil der Agglomeration trotz bedeutender eigener Größe nur einen geringen Prozentsatz des Ganzen bilden kann. Es weisen also die Prozentzahlen von Mannheim, Frankfurt a. M., Düsseldorf auf ein großes Vorortsbahnbedürfnis hin.

Noch klarer tritt dasselbe hervor, wenn wir die Agglomeration der gesamten Großstädte mit Dr. Schott in ihre Ortseinheiten zerlegen und diese nach der Bevölkerungszahl ordnen. (Siehe nebenstehende Tabelle.)

In der Tat haben die Städte Mannheim, Frankfurt a. M., Düsseldorf und Cöln sich sofort nach Übergang der privaten Straßenbahnunternehmungen in ihren Besitz an den Ausbau des Vorortsverkehrs herangemacht. Leider ist es nicht möglich, die Vorortsbahnpolitik aller Städte mit kommunalen Straßenbahnen hier im einzelnen darzustellen. Wir müssen uns darauf beschränken, einige Beispiele anzuführen, die ein besonderes Interesse bieten.

Zahl der Einwohner	München		Königsberg		Nürnberg		Cöln		Düsseldorf		Barmen-Elberfeld		Frankfurt a. M.		Mannheim	
	O[1]	B[2]	O	B	O	B	O	B	O	B	O	B	O	B	O	B
bis 1000	16	7621	80	17003	33	10336	7	1688	5	2719	2	784	7	4026	5	2818
1001— 2000	5	6697	1	1120	4	4196	1	1785	5	7380	1	1030	8	10687	6	10155
2001— 5000	2	4746	2	5579	2	6600	5	16316	5	15891	2	4906	11	39065	6	22282
5001—20000	1	6800	1	8074	—	—	2	23530	7	54188	10	110230	5	43612	4	33046
20001-100000	—	—	—	—	1	54738	2	65668	1	28472	2	103863	1	50468	1	61914
über 100000	1	499932	1	189483	1	261081	1	372316	1	213711	2	298907	1	288989	1	141147
Total		526083		221338		336951		481803		322361		450000		436792		271307

[1] O = Ortseinheiten. [2] B = Bevölkerung.

Sehr bald nach Übernahme der Straßenbahn beschloß die Düsseldorfer Stadtverordnetenversammlung auch den Bau und Betrieb normalspuriger Vorortsbahnen in eigener Regie auszuführen. Düsseldorf ist von einem ganzen Kranze von Vororten umgeben, im Süden die Orte westlich und östlich der Cölner Chaussee nach Benrath und Umgebung zu, von denen Hamm und Volmerswert als Vorstädte mit rein ländlichem Charakter zum Weichbilde der Stadt gehören, nach Südosten Eller, nach Osten Gerresheim, nach Nordosten Rath, nach Norden Kaiserswert und Umgegend und nach Westen die linksrheinischen Orte zwischen Neuß und Crefeld. Zwar war die Stadt mit diesen Orten durch die Staatsbahn und die Rheinschiffahrt verbunden. Beide dienen aber vor allem der Großindustrie und dem Großhandel, während für den häufigen kleinen Verkehr der Stadt- und Landbevölkerung noch nicht in genügender Weise gesorgt war. Die private Unternehmung hatte allerdings angefangen, durch den Bau von Kleinbahnen die Verbindungen zu verbessern. So hatte die rheinische Bahngesellschaft die Kleinbahnen nach Obercassel, Crefeld, Ürdingen und Neuß gebaut, die von einem Hauptverkehrsplatze der Stadt, dem Graf-Adolfsplatze ausgehen. So hatte die Aktiengesellschaft Bergische Kleinbahnen eine Vorortlinie nach Benrath-Vohwinkel gebaut, die später an das städtische Bahnnetz angeschlossen wurde. Den Verkehr nach Kaiserswert vermittelte die Linie Düsseldorf-Kaiserswert-Duisburg. Außerdem bestand die private Kleinbahn Grafenberg-Ratingen, von der 1500 Meter Geleis auf Düsseldorfer Gebiet lagen. Die notwendige Vollendung des Kleinbahnnetzes behielt sich die Stadt selbst vor. Sie erwarb zunächst die zuletzt erwähnte Kleinbahn Grafenberg-Ratingen, und beschloß drei neue Vorortlinien nach Gerresheim, Eller und Rath-Ratingen zu erbauen und selbst zu betreiben, die bis zum Jahre 1902 im wesentlichen fertiggestellt waren.

Noch nicht so weit wie Düsseldorf ist die Stadt Cöln mit dem Ausbau ihres Vorortbahnnetzes gediehen. Es handelt sich hier auch um ein viel weitgehenderes und umfassenderes Projekt, als in der ersteren Stadt. Der Ausbau der Kleinbahnen im Cölner Gebiete geht bis in das Jahr 1892 zurück. In

diesem Jahre beschlossen nämlich die Vertreter der Stadt- und Landkreise Cöln und Bonn, die zwischen Cöln und Bonn am Vorgebirge sich hinziehenden zahlreichen Ortschaften durch eine Bahn mit jenen beiden Städten zu verbinden. Sie gründeten zu diesem Zwecke eine Aktiengesellschaft, die im Jahre 1897 den Namen Cöln-Bonner Kreisbahn annahm. Anfänglich lag der Bau und Betrieb der Bahnen in den Händen einer Privatunternehmung, wurde jedoch im Jahre 1901 von der Gesellschaft selbst in die Hand genommen. An die Hauptlinie Bonn-Brühl-Cöln wurde allmählich eine ganze Anzahl neuer Linien angeschlossen. Ferner wurde der Bau einer Rheinuferbahn von Bonn über Wesseling nach Sürth, und von da nach Cöln, sowie der einer Verbindungslinie zwischen Rheinufer- und Vorgebirgsbahn in Angriff genommen. Die letztere Verbindungslinie wurde in den Jahren 1900 und 1901 dem Verkehr übergeben. Die Rheinuferbahn wird Anschluß an die von der Stadt Cöln geplante Gürtelbahn und an die Cölner Straßenbahn, sowie mittels der letzteren an den Hafen und die Straßenbahn erhalten. Der Marktgutverkehr der Cöln-Bonner Kreisbahnen soll in gleicher Weise an die zurzeit in Ausführung begriffene große Markthalle am Heumarkt geleitet werden, während der bisher schon den Marktzwecken dienende Anschluß bestehen bleibt.

Eine zweite Kleinbahn in der nächsten Umgebung Cölns, die Kleinbahn Cöln-Frechen, verdankt ihre Entstehung im Jahre 1893/94 der Initiative der Gemeinde Frechen, in deren Eigentum sie sich befindet. Das Unternehmen, das zurzeit von der Kontinentalen Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft in Berlin gepachtet ist, wird am 1. Januar 1904 in den Besitz der Stadt Cöln übergehen und dadurch diese Kleinbahn in engere Beziehungen zur Stadt und dem von ihr geplanten Vorortsbahnnetz gebracht werden.

Der weitere Ausbau des Kleinbahnnetzes wurde durch Verhandlungen zwischen der Stadt Cöln und den benachbarten Kreisen und Städten in die Wege geleitet, ohne daß es indessen gelang, eine der gemeinschaftlich geplanten Bahnen zur Ausführung zu bringen. In ein neues Stadium traten die Verhandlungen durch den Übergang der Cölner Straßenbahnen in städtischen Besitz. Im Interesse ihres Stadtbahnnetzes mußte die Stadt bestrebt sein, sich einen unbeschränkten Einfluß auf die Linienführung und die Anschlüsse der Vorortsbahnen zu sichern. Sie entschied sich deshalb dahin, den Bau der wichtigsten und dringendsten Vorortsbahnen auf eigene Rechnung zu betreiben. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1900 eine besondere städtische Bauinspektion für Vorortsbahnen eingerichtet und ihr die Aufgabe erteilt, die erforderlichen Vorortsbahnprojekte zu bearbeiten. Auf dem linken Rheinufer kommen namentlich die beiden Linien Cöln-Niehl-Worringen-Dormagen und Cöln-Brauweiler-Blessen-Ichendorf in Betracht. Mit besonderem Nachdruck wurde aber der Ausbau von Kleinbahnlinien auf dem rechten Rheinufer in Angriff genommen,

wo es an diesen noch vollständig fehlt. Die Verbindungen zwischen den Ortschaften des rechten Rheinufers, unter denen Bergisch-Gladbach die bedeutendste ist, mit dem linksrheinischen Cöln ist mittels der Staatsbahn nur auf Umwegen möglich, da für alle diese Orte wegen der beschränkten Raumverhältnisse des Cölner Hauptbahnhofes der Bahnhof Deutz Anfangs- und Endstation ist. Auch die Zugfolge, im ganzen nur acht Züge in der Richtung von Deutz nach Gladbach-Bensberg und zurück, bietet keine auskömmliche Fahrgelegenheit für den Vorortsverkehr eines Stadtkomplexes von rund 450000 Einwohnern, wie ihn die drei Städte Cöln, Mülheim und Kalk darstellen. Der Nebenbahndienst der Staatseisenbahn Deutz-Gladbach-Bensberg genügte also für die stets reger werdenden Beziehungen zwischen der Stadt Cöln und ihrem rechtsrheinischen Vorortsgebiet durchaus nicht. Im Anfang des Jahres 1898 traten daher auf Anregung der Stadt Cöln die Gemeinden Kalk, Mülheim, Bensberg, Bergisch-Gladbach und andere zur gemeinsamen Ausführung einer die genannten Orte berührenden schmalspurigen Kleinbahn zusammen. Es kann hier nicht der Ort sein, auf die außerordentlich wechselvollen Verhandlungen über dieses Projekt näher einzugehen. Die Verwaltung der Stadt Cöln mußte an der Forderung festhalten, daß eine Kleinbahnverbindung von Cöln nach Bergisch-Gladbach Eigentum der Stadt Cöln sein und soweit es den durchgehenden Verkehr zwischen den beiden Städten betrifft, von ihr betrieben werden müsse. Es gelang ihr auch, trotz der zahlreichen Schwierigkeiten, die ihr das Konsortium der Mülheimer Kleinbahnen in den Weg legte, ihre Auffassung durchzusetzen und das Enteignungsrecht für diese Linie verliehen zu erhalten. Außer dieser wichtigsten Linie befindet sich bereits eine andere Kleinbahn Cöln-Kalk-Heumar-Rath im Bau. Weitere Projekte sind für die Strecke Cöln-Kalk-Brück-Bensberg und Cöln-Poll-Ensen-Zündorf ausgearbeitet. Nach Fertigstellung dieser Linien wird das rechtsrheinische Gebiet durch die radial von Cöln ausstrahlenden Kleinbahnen mit der Stadt in die engste Verbindung gesetzt sein. Neben dem Personen- soll auch der Güterverkehr, auf einzelnen Strecken wenigstens der Gepäck- und Marktgutverkehr gepflegt werden. Für die Gestaltung der technischen Einrichtungen war insbesondere die Erwägung maßgebend, daß alle diese Kleinbahnen in möglichst unmittelbare Verbindung mit dem städtischen Straßennetze zu bringen seien.

Mit der Übernahme der privaten Straßenbahnen sah sich auch die Stadt Frankfurt a. M. vor die Aufgabe gestellt, über die Vorortbahnfrage ins reine zu kommen und einen direkten Anschluß der städtischen Straßenbahnen an die bereits bestehenden Vorortsbahnen einzurichten. In Ausführung dieser Aufgabe wurde zunächst von der Stadt die aus den drei Vorortlinien Frankfurt-Sachsenhausen-Neu-Isenburg, Frankfurt-Sachsenhausen-Niederrad, Frankfurt-Sachsenhausen-Schwanheim bestehende sogenannte Waldbahn erworben. In

den Jahren 1898 und 1899 war eine ganze Reihe privater Vorortsbahnprojekte entstanden, und ihre Konzessionierung bei den staatlichen Behörden nachgesucht worden. Um nun zu verhindern, daß sich die private Unternehmung des Vorortsverkehrs bemächtigte, wurden von der städtischen Verwaltung generelle Projekte für alle wichtigeren in Frage kommenden Linien aufgestellt und der königlichen Regierung mit dem Antrage auf Konzessionserteilung vorgelegt. Doch konnte sich die Stadtverwaltung nicht darauf beschränken, die Erteilung der Konzessionen an das Vorortskonsortium zu verhindern oder zu verzögern. Sie mußte sich auch darüber klar werden, welchen Teil des Vorortsgebietes sie für sich reservieren und nach welchen Grundsätzen sie die Frage des Vorortsbahnverkehrs behandeln wollte. Das städtische Elektrizitäts- und Bahnamt stellte nun solche Grundsätze auf, die im wesentlichen die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung fanden. Es unterschied ein engeres und weiteres Vorortsverkehrsgebiet. Das weitere wird durch eine Linie umschrieben, die im Osten durch Hanau, im Süden durch Darmstadt, im Westen etwa durch Hochheim oder Kastel, im Norden durch Homburg geführt ist. Das engere Verkehrsgebiet umfaßt im wesentlichen das Gebiet des Landkreises. Dementsprechend werden unterschieden eigentliche Vorortsbahnen, die lediglich das lokale Verkehrsbedürfnis des engeren Verkehrsgebietes befriedigen, und Fernbahnen, die die Orte des weiteren Verkehrsgebietes mit Frankfurt verbinden. Die Stadt wird nun in ihrem engeren Verkehrsgebiete die alleinige Trägerin aller Kleinbahnkonzessionen, die Erbauerin, Eigentümerin und Betriebsführerin aller Kleinbahnen. Die außerhalb dieses Gebietes in der Außenzone nötigen Bahnen überläßt sie im wesentlichen Privatunternehmern oder den beteiligten kommunalen Verbänden. Die Bahnen der Außenzone sollen, soweit erforderlich, an die städtischen Bahnen angeschlossen werden. Zur Regelung des durchgehenden Verkehrs werden Betriebsverträge mit den betreffenden Bahneigentümern geschlossen. Die städtischen Vorortsbahnen, wie die der Außenzone, werden möglichst auf eigenem Bahnkörper hergestellt. Zu diesem Zwecke ist bei Aufstellung der Bebauungspläne für die äußeren Stadtbezirke und für die Vororte auf die spätere Anlage der Vorortsbahnen Rücksicht zu nehmen. Als erste in Gemeinschaft mit einem privaten Konsortium herzustellende größere Hauptlinie wurde die nach Oberursel und Homburg in Angriff genommen. Die Stadt erwarb deshalb die Eschersheimer Lokalbahn, wodurch sie die freie Verfügung über die Eschersheimer Landstraße, den einzigen Zugang nach Norden erhielt. Sie verpflichtete sich ferner, die Bahn von Eschersheim nach Heddernheim weiterzuführen, während das Privatkonsortium den Bau der noch fehlenden Strecke nach Oberursel und Homburg übernahm.

Während Frankfurt wenigstens das engere Verkehrsgebiet ausschließlich dem kommunalen Betriebe vorbehalten hat, sehen wir andere Städte den Ausbau

ihres Vorortsbahnnetzes überhaupt in engster Verbindung mit privaten Bahngesellschaften unternehmen. Ein typisches Beispiel für das Zusammenwirken von Stadtgemeinde und Privatunternehmung ist die Stadt Darmstadt, die Ende 1901 mit der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft einen Vertrag über den Bau und Betrieb von Vorortsbahnen abgeschlossen hat. Auch hier sollen die Bahnen innerhalb des Weichbildes der Stadt, soweit sie sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen befinden, städtisches Eigentum und der reine Innenverkehr ausschließlich Sache der Stadt sein. Für den Außenverkehr treten Stadt und Unternehmer als gleichberechtigte Teilhaber zu einer Erwerbsgesellschaft zusammen. Beide bringen die Kapitalien, die für den Bau der geplanten Bahnen und den Ankauf der zur Anlage des Bahnnetzes schon vorhandenen Linien erforderlich sind, zu gleichen Teilen auf. Die Bearbeitung der Projekte und Vorarbeiten, die Führung der Konzessionsverhandlungen, sowie die planmäßige Ausführung des Baues ist Sache der Gesellschaft. Doch ist das Bauprogramm mit der Stadt zu vereinbaren, und bei wichtigeren Arbeitsvergebungen das Einverständnis der Bürgermeisterei notwendig. Die gesamte Betriebsführung erfolgt ebenfalls durch die Gesellschaft. Doch hat sie bei allen Maßnahmen der Betriebsführung und Unterhaltung, welche die Verkehrs- und wirtschaftlichen Interessen der Stadt Darmstadt in erheblicherem Maße berühren, sich des vorgängigen Einverständnisses der Bürgermeisterei zu versichern. Dasselbe ist erforderlich insbesondere zur Feststellung der Betriebsetats, der Betriebsrechnung, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, zur Bewilligung außerordentlicher Remunerationen oder Tantièmen, zu den den Transportsätzen zugrunde zu legenden Einheitssätzen und allgemeinen Vorschriften, zur Feststellung der Fahrpläne und zu allen Aufwendungen, die nicht zu Lasten des Betriebes oder des Erneuerungs- und Reservefonds erfolgen. Das Beamten- und sonstige Dienstpersonal wird von der Gesellschaft als deren Bedienstete angenommen und entlassen. Von dem nach der Betriebsrechnung sich ergebenden Betriebsüberschuß erhält jeder der Vertragsschließenden die Hälfte. Über die Abgrenzung des Innenverkehrs sind besondere Bestimmungen getroffen, und darin auch der Fall vorgesehen, daß der Innenverkehr von der Stadt entsprechend der fortgeschrittenen Bebauung ausgedehnt werden soll. In diesen Fällen hat die Stadt das Recht, die Bahnanlage des zu benützenden Streckenteils gegen Zahlung des Bauaufwandes zu erwerben, und muß alsdann dem Konsortium die Mitbenützung gestatten oder sie kann von dem Konsortium die Mitbenützung der Anlage verlangen. In jedem Falle hat der Eigentümer auf seine Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung und Beaufsichtigung des gemeinschaftlich benützten Streckenteils zu sorgen, während ihm der Mitbenützer jährlich 2 Prozent des Bau-, beziehungsweise Erwerbungsaufwandes für den betreffenden Streckenteil und die

Hälfte des Aufwandes für Unterhaltung, Bewachung und Weichenbedienung inklusive der Rücklagen in den Erneuerungsfonds zu bezahlen hat.

Der Vertrag geht von dem Grundsatze der Gleichberechtigung der beiden Teilhaber aus. Tatsächlich läßt sich aber das Verhältnis zwischen den beiden Kontrahenten eher als das Verhältnis zwischen dem Senior und dem Junior Partner eines Geschäftes vergleichen. Dadurch, daß die Gesellschaft die gesamte Betriebsverwaltung in ihren Händen hat und das Konsortium nach außen vertritt, hat sie sich den überwiegenden Einfluß auf das Unternehmen gesichert, dem auch durch das erforderliche Einverständnis des Bürgermeisters nicht genügend das Gegengewicht gehalten wird. Als ein schwerer sozialpolitischer Mangel des Vertrages muß es aber bezeichnet werden, daß sich die Stadt auch nicht die geringste Einwirkung auf die Anstellung, Entlassung und Bezahlung des Beamten- und Dienstpersonals vorbehalten hat. Die bereits öfter erwähnte Mannheimer Denkschrift hat durchaus recht mit ihrer Behauptung, daß die Ausnützung der Angestellten der Nebenbahnen so lange kein Ende nehmen wird, als diese Kleinbahnen von Privaten mit lediglich privatkapitalistischer Tendenz geleitet werden. Wenn sie dann aber behauptet, daß diesen Angestellten erst dann die Fürsorge, welche die Gemeinde ihren Beamten schuldet, zu teil werden könne, wenn diese Bahnen an eine öffentliche Behörde übergegangen seien, so wird sie durch das Verhalten der Darmstadter Stadtverwaltung mit ihrer allgemeinen Behauptung ins Unrecht gesetzt. Diese Stadt hätte die günstige Gelegenheit gehabt, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des auch von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft wie von den Nebenbahnen überhaupt in skandalöser Weise ausgebeuteten Beamten- und Dienstpersonals in einer den Anforderungen der modernen Sozialpolitik entsprechenden Weise zu gestalten. Sie hat ihre Pflicht versäumt, und dadurch bewiesen, daß ihre Auffassung von den Pflichten eines Straßenbahnunternehmers nicht über die privatkapitalistische hinausgeht. Damit berühren wir überhaupt den wunden Punkt aller solcher Konsortialverträge zwischen Gemeinden und Privatgesellschaften. Diese kennen nur ihr eigenes kapitalistisches Profitinteresse und ordnen ihm die Bedürfnisse des Verkehrs, der Allgemeinheit, ihres Personals unter. Die Stadtgemeinde dagegen soll die Vertreterin gerade dieser Interessen sein, auf keinen Fall sie dem Einnahmebedürfnis der Stadtkasse opfern. Nimmt sie diese Rolle ernst, so muß es über kurz oder lang zu einem Konflikt innerhalb des Konsortiums kommen. Bei der heutigen Zusammensetzung unserer Stadtverwaltungen ist das allerdings nicht gerade wahrscheinlich. Viel eher liegt die Gefahr vor — wie das ja auch der Darmstädter Vertrag zeigt —, daß sie sich zu den Anschauungen ihres Teilhabers bekennen und die blanken Silberlinge der Überschüsse vorziehen.

Einen ähnlichen Vertrag wie Darmstadt hat Mannheim mit der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft abgeschlossen. Auch hier handelt es sich um den Bau von Vorortsbahnen, durch die eine Anzahl wichtiger Vororte mit der Zentralstadt Mannheim in Verbindung gesetzt werden sollte. Wir haben bereits an anderer Stelle die Motive besprochen, die die Stadt Mannheim seinerzeit veranlaßten, gegen die Auslieferung weiterer Vorortsbahnen an die private Unternehmung bei der Staatsregierung Protest zu erheben. Die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft beabsichtigte nämlich von Käfertal aus eine Verbindung mit den Gemeinden Wallstadt und Heddesheim herzustellen und diese Linie in westlicher Richtung nach dem neuen Industriehafen weiterzuführen. Durch die Konzession des Nebenbahndreiecks Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheim hatte sich die Gesellschaft das Vorzugsrecht gesichert, Bahnen, die an die erwähnte Bahn, sei es als Abzweigung oder Verlängerung, anschließen oder dieselbe kreuzen, selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben. Dadurch war sie der Stadt Mannheim gegenüber in die günstige Lage gebracht, daß ohne ihre Einwilligung die wichtigen Vorortsbahnlinien nicht zur Ausführung kommen konnten. Anderseits war aber auch die Gesellschaft, insbesondere für die Linie nach dem Industriehafen, auf die Mitwirkung der Stadtgemeinde angewiesen. Nach längeren Verhandlungen kam es zwischen den beiden Parteien zu einer Vereinbarung und dem Abschluß einer Interessengemeinschaft.

Die Stadt erwirbt danach die Konzession für die verschiedenen Vorortslinien und wird Eigentümerin dieser Bahnstrecken. Der Bau erfolgt auf ihre Kosten durch die Gesellschaft, die für den Dampfbetrieb das rollende Material stellt. Der Betrieb der Bahnen wird von der Gesellschaft geführt, die in die Eisenbahngemeinschaft den ihr gehörigen Anteil an den Bahnen, nämlich die Bahnlinien Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheim einbringt. Der Reingewinn wird nach dem Verhältnis des von jeder Partei investierten Kapitals verteilt, jedoch erhält die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft die bisher erzielte Rente aus der Gesamteinnahme vorweg. Auf den Strecken Mannheim-Käfertal wird von der Stadt der elektrische Betrieb eingerichtet und auf ihre Rechnung geführt.

Wir begegnen in dem Vertrage zwischen Mannheim und der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft den gleichen Bedingungen wie in dem besprochenen Darmstädter Vertrag. In beiden Verträgen erfolgt die Ausführung des Baues der neuen Linien durch die Gesellschaft auf Kosten der Stadtgemeinde. In beiden wird der Betrieb von der Gesellschaft geführt. In beiden hat die Gesellschaft bei allen Maßnahmen der Betriebsführung und Unterhaltung, die die Verkehrs- und wirtschaftlichen Interessen der Städte in erheblichem Maße berühren, sich des vorgängigen Einverständnisses der Stadtbehörde

zu versichern. In beiden wird das für den Betrieb der Gemeinschaftslinien erforderliche Beamten- und sonstige Dienstpersonal von der Gesellschaft angenommen, die das Recht hat, ihre Beamten und Bediensteten nach ihrem Gutdünken zu versetzen, zu pensionieren, zu entlassen. Diese letztere Bestimmung ist in dem Mannheimer Vertrage um so auffälliger, als die bereits besprochenen Motive gerade die Verbesserung der Verhältnisse der Bediensteten als einen wichtigen Grund für die Übernahme der Vorortslinien in die städtische Regie bezeichnet hatten. Die Kritik, die wir an dem Darmstädter Vertrage geübt haben, trifft auch auf den Mannheimer zu.

IV. Die Tarife.

Noch mehr als bei den zentralen Beleuchtungsanstalten haben die Städte bei der Gestaltung der Straßenbahntarife die Verpflichtung, durch die Tat den Nachweis zu führen, daß sie die Kommunalisierung der Straßenbahnbetriebe nicht allein deshalb vorgenommen haben, um der Stadtkasse einen höheren Ertrag zuzuwenden, als ihnen von den Gesellschaften als Abgabe bezahlt wurde, sondern daß die Interessen der öffentlichen Wohlfahrt für sie bei ihrem Vorgehen entscheidend gewesen sind. Zwecks Untersuchung dieser Frage sei hier zunächst ein kurzer Überblick über die Tarifsysteme gegeben, die in den Städten mit kommunalen Straßenbahnen in Geltung sind.

Wir können zwei Gruppen von Straßenbahnunternehmungen unterscheiden: 1. solche mit Zonentarif und 2. solche mit Einheitstarif.

1. Städte mit Zonentarif. Bei diesem System liegt der Preisberechnung eine bestimmte Strecke als Einheit zugrunde. Für die Durchfahrung der Streckeneinheit wird ein bestimmter Preis festgesetzt. Die Länge der auf den gleichen Preis bezogenen Strecke ist in den einzelnen Städten verschieden groß. Allgemein ist als Minimalpreis der Satz von 10 Pf. bestimmt, der auf alle Fälle erhoben wird. Städte mit Streckentarife sind Frankfurt a. M., Mannheim, Freiburg i. B., Bielefeld, Remscheid, Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr, ferner gehören hierher die vier Konsortionalunternehmungen Märkische Straßenbahnen, Barmen-Schwelm, Herne-Baukau-Recklinghausen, Recklinghausen-Herten-Wanne.

Der Streckentarif ist das Ideal der privaten Straßenbahngesellschaften. Wie der Generalsekretär der Straßeneisenbahngesellschaft im Hamburg, Bellguth, in seinem Referat „Neuere Grundsätze über Tarife bei Straßenbahnen", erstattet auf der 9. Hauptversammlung des Vereins Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen 27. August 1903, ausführte, hat sich allein der „Zonentarif bewährt, und zwar ebenso wegen seiner Fähigkeit Ausgabe und Einnahme in Einklang zu bringen, als wie deshalb, weil er allein die Handhabe bildet, die Netze auch nach solchen Gegenden auszubauen, nach welchen es das öffentliche Interesse fordert, ohne daß bereits ein entsprechendes

Verkehrsbedürfnis eine Bahn rechtfertigt." Wir werden weiter unten zu untersuchen haben, inwiefern dieser Hymnus auf den Zonentarif berechtigt ist. Hier seien zunächst die Gründe angeführt, welche ihn den privaten Gesellschaften so besonders empfehlen. Der Zonentarif gestattet durch die Wahl einer kleinen Streckeneinheit die Fahrt dem Publikum nach Belieben zu verteuern. Anderseits kann durch die Beschränkung der Streckenzahl, also durch die Wahl zu großer Einheitsstrecken bei höherem Preise für die Einheitsstrecke, die Fahrt zwischen zwei gegebenen Punkten verteuert werden, da dadurch die Wahrscheinlichkeit für den Benützer zur Erreichung seines Zieles zwei Strecken fahren zu müssen größer wird. Dieselbe Wirkung hat die Verlegung der Teilstreckengrenzen vor oder hinter die Verkehrspunkte. Der Zonentarif gestattet also durch beliebige Anordnung der Teilstrecken dem Publikum in der unauffälligsten Weise erhöhte Kontributionen aufzuerlegen, nach dem Dividendenbedürfnis die gleiche Leistung um teureren Preis zu verkaufen.

Der Streckentarif soll Einnahme und Ausgabe der Strecken in Einklang bringen. Aus diesem Bestreben folgt, daß die Fahrten auf den äußeren Strecken, auf denen die Wagen weniger gefüllt sind, teurer werden müssen als auf den inneren, wo der Wagenraum in viel höherem Maße ausgenützt wird. Da die Verkehrsdichte vom Verkehrszentrum ab nach außen zu abnimmt, so müssen die längeren Außenstrecken mit höheren Preisen belastet werden, damit die höheren Ausgaben durch die größeren Einnahmen gedeckt werden. Mit einem solchen teuren Außentarif kann aber die Ansiedlung in den Außenbezirken nicht gefördert werden. Der streng durchgeführte Zonentarif muß also die von den städtischen Behörden geförderte Dezentralisation der Wohnungsbesiedlung zwecks Verbesserung der Wohnverhältnisse im Zentrum schwer schädigen. In diesem großen sozialpolitischen Mangel liegt unseres Erachtens der entscheidende Einwand gegen den Zonentarif, der sowohl die Preise der einzelnen Fahrscheine wie der Abonnements bestimmt. Mit den technischen Mängeln des Zonentarifs haben wir uns hier nicht zu beschäftigen. Wie steht es nun aber mit der Behauptung, daß allein der Zonentarif Ausgabe und Einnahme in Einklang zu bringen vermöchte? Sehen wir uns die städtischen Betriebe an, die den Streckentarif zur Grundlage ihres Tarifsystems genommen haben, so finden wir, daß neben Städten mit Überschüssen sich auch Städte finden, die mit ganz beträchtlichem Defizit arbeiten. Zu diesen gehören zum Beispiel Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr. In Oberhausen hat die Stadt bei einem Anlagekapital von rund 2 400 00 Mk. seit Jahren das Defizit der Betriebseinnahme und außerdem noch sämtliche Rücklagen für Erneuerung, Tilgung sowie die ganze Verzinsung zuschießen müssen, da die Betriebseinnahmen nicht einmal die Betriebsausgaben deckten. Nicht ganz so ungünstig liegen die Verhältnisse in Mülheim a. d. Ruhr.

Auch hier war für das Rechnungsjahr 1901 ein Zuschuß seitens der Stadt von 93 415,05 Mk., im Jahre 1902 ein solcher von 87 867,47 Mk. notwendig. In diesen beiden Städten hat also der Zonentarif auf keinen Fall die Zauberkraft ausgeübt, die ihm von den privaten Unternehmern nachgesagt wird. Es ist eben durchaus verkehrt, von den Ergebnissen, die ein Tarifsystem in der einen Stadt aufzuweisen hat, einen allgemeinen Schluß auf die Wirkungsweise dieses Tarifsystems zu ziehen. Das wird uns noch klarer werden, wenn wir uns nunmehr zu der zweiten Gruppe, den Städten mit Einheitstarif, zuwenden und untersuchen, ob sich in ihnen der Einheitstarif bewährt hat oder nicht.

2. Städte mit Einheitstarif. In dem Einheitstarif kommt die Tendenz nach Vereinfachung, die wir allgemein bei der Tarifbildung der Verkehrseinrichtungen wirkend beobachten können, auch im Straßenbahnbetriebe zum Ausdruck. Der Einheitstarif datiert hier in der Hauptsache erst seit der Einführung des elektrischen Betriebs. Freiwillig ist er von keiner privaten Gesellschaft eingeführt worden. Wo sie ihn den städtischen Verwaltungen anboten, da diente er als Lockmittel, durch das sie zugleich mit der Erlaubnis zur Einführung des elektrischen Betriebes noch weitere Vergünstigungen und Konzessionen in den neu abzuschließenden Verträgen aus den Stadtverwaltungen herauszuholen hofften. Städtische Verwaltungen, die Straßenbahnen in eigene Regie übernahmen, konnten sich nur sehr schwer der Forderung des Publikums nach einem Einheitstarife entziehen. Zutreffend heißt es in einer Denkschrift, die der Rat der Stadt Leipzig über die Tarifänderung der Leipziger elektrischen Straßenbahnen am 28. Februar 1902 den Stadtverordneten unterbreitete: „In Frankfurt, Mannheim, Düsseldorf, sowie in mehreren anderen Städten, welche heute eigene Bahnen haben, wurde seinerzeit für die Abfindung beziehungsweise Übernahme der Privatbetriebe mit dem Hinweise Stimmung gemacht, daß der Bürger alsdann überall für 10 Pf. hinfahren könne und außerdem die Stadt in den Genuß des bisher Privatunternehmern zufließenden Gewinnes treten würde.“ Ganz unrichtig heißt es dann aber weiter: „Nur unter diesen Voraussetzungen waren von einem großen Teile der Stadtverordneten die enormen Mittel für den Ankauf beziehungsweise die Übernahme und den Ausbau der Bahnen bewilligt worden. Von dem Gedanken des Zehnpfennigeinheitstarifes sind aber diese Bahnen schnell wieder abgekommen.“ In Mannheim und Frankfurt ist der Einheitstarif niemals in Kraft gewesen, und in allen Städten war es nicht nur die Hoffnung auf den Zehnpfennigtarif und größere Einnahmen aus dem städtischen Straßenbahnunternehmen, sondern die unerträgliche Tyrannei und Rücksichtslosigkeit der privaten Straßenbahnbetriebe, die die Stadtverwaltungen auf den Weg der Kommunalisierung trieben.

Nach den Worten des bereits erwähnten Generalsekretärs Bellguth beweist die Entstehungsgeschichte der städtischen Straßenbahntarife das vollständige Fiasko des Zehnpfennigeinheitstarifes. Inwieweit ist diese Behauptung begründet? Die Geschichte der Tarife in München, Düsseldorf und einigen anderen Städten soll uns die Antwort darauf geben.

Wir haben bereits oben dargestellt, welch lange Reihe von Leiden die Stadt München durchzumachen hatte, ehe es ihr gelang, das private Straßenbahnunternehmen in ihre Hände zu bringen. Gleicherweise zeigt die Geschichte des Tarifs unter der Herrschaft der privaten Straßenbahngesellschaft, mit welchen Mühen auch die kleinste Verbesserung der Gesellschaft von der Stadt und der Bevölkerung abgekämpft werden mußte. Der ursprüngliche Tarif war ein Streckentarif, in dem für jede Strecke von einem Kilometer ein Preis von 5 Pf. erhoben wurde. Der Minimalpreis betrug 10 Pf. Im Jahre 1883 gelang es, Abonnementsbücher von 50 Karten zu 15 oder 10 Pf., mit 15 Prozent Rabatt au porteur 2 Monate gültig, der Gesellschaft abzuzwingen. Zugleich wurden Schulabonnements eingeführt, die gegen den jährlichen Preis von 16 Mk. oder für den Preis von 9 Mk. im Wintersemester, 7 Mk. im Sommersemester, die Schüler der Volks- und Mittelschule zur Benützung einer Strecke berechtigten. Die Tarifreform von 1892 brachte eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Abonnementsbücher. um einen Monat, einige Verbesserungen der Schülerabonnements und führte die Streckenabonnements (30 Mk. pro Strecke und Jahr) und Netzabonnements (pro Monat 15 Mk., ein Vierteljahr 37,50 Mk.) ein. Erst mit dem Übergang der Straßenbahn in das städtische Eigentum wurde der Einheitstarif durchgeführt. Seit 1897 beträgt der Fahrpreis innerhalb einer Zone von zehn Kilometer Durchmesser mit der Berechtigung zu einmaligem Umsteigen 10 Pf. Eine Fahrt aus der Zone heraus und außerhalb des Burgfriedens 20 Pf. Der auf Abonnementsbücher gewährte Rabatt wurde von 15 auf 20 Prozent erhöht, die Preise für die Netzkarten etwas ermäßigt.

Bei der Übernahme der Straßenbahn verpflichtete sich die Stadtgemeinde an die Aktiengesellschaft als Abfindungssumme bis zum Jahre 1907 eine jährliche Rente von 923 219,05 Mk. zu bezahlen. Außerdem erhält die Gesellschaft ein Viertel des Reingewinns, der nach Dotierung der Reserve- und Erneuerungsfonds und nach Abführung der Abschreibungen übrig bleibt. Verfolgen wir nun die Entwicklung des Unternehmens seit Einführung des elektrischen Betriebes. Im Jahre 1897/98 betrug der Reingewinn 143 805,94 Mk., wovon der Gesellschaft ein Viertel mit 35 951,48 Mk., der Rest der Gemeinde zufiel. Im Jahre 1898/99 stieg der Reingewinn der Stadt auf 352 635,94 Mk., sank aber im folgenden Jahre 1899/1900 auf 157 973,45 Mk. Als Gründe wurden angegeben: ein Abmangel von 75 684,64 Mk. bei den

Strecken mit Pferdebetrieb und 25 278,11 Mk. bei denen mit Dampfbetrieb, ferner der höhere Stromverbrauch pro Wagenkilometer der 170,03 Wattstunden gegen das Vorjahr mehr betrug. Da aber die Stromkosten in den beiden Jahren 5,658 und 5,506 Pf. betrugen, so kann dies nicht die Ursache sein. Das Resultat wurde vielmehr durch die Höhe der Abschreibungen beeinflußt. Dieselben betrugen im Jahre 1898/99 nur 169 022,83 Mk., während sie im Jahre 1899/1900 auf 379 955,20 Mk., also mehr 210 932,37 Mk., stiegen. Noch im Jahre 1901 erhielt die Stadt einen Reingewinn von 127 764,30 Mk., der sich aber bereits im folgenden Jahre, 1901/02, in ein Defizit von 188 713,69 Mk. und im Jahre 1902/03 in ein solches von 120 781 Mk. verwandelte. Parallel dieser Entwicklung ging die Zunahme der Abschreibungen und Rücklagen. Sie betrugen im Jahre 1900/01 521 522,83 Mk. und im Jahre 1901/02 568 397,35 Mk. Die Einnahme pro Wagennutzkilometer betrug 1898/99: 52,31, 1899/1900: 50,37, 1900/01: 42,678, 1901/02: 48,427 Pf. Die Zahl der gefahrenen Wagenkilometer stieg von 6 281 432 im Jahre 1899/1900 auf 11 287 699 im Jahre 1900/01 und auf 11 923 200 im Jahre 1901/02.

Nach dem Verwaltungsbericht 1900 ist das Sinken der reinen Betriebseinnahmen pro Wagennutzkilometer eine Folge der unverhältnismäßig starken Steigerung der kilometrischen Leistungen, mit der die Steigerung der Frequenz nicht gleichen Schritt hielt. Einen weiteren Grund findet der Verwaltungsbericht in der Ausdehnung des Einheitstarifes auf den Umsteigeverkehr, der mit der vollendeten Elektrisierung des Netzes eintrat. Um die Einnahmen zu verbessern, wurden vom 1. August 1901 ab die allgemeinen Zeitkarten aufgehoben. Dagegen läßt sich bei Geltung des Einheitstarifes wenig einwenden. Ist einmal ein Einheitstarif durchgeführt, namentlich für eine so weitgehende Zone von 10 Kilometer wie in München, so haben auch die besonderen Vergünstigungen, wie die allgemeinen Zeitkarten, fortzufallen. Die Gründe, die der Verwaltungsbericht für das Abnehmen des Reingewinnes anführt, bleiben durchaus an der Oberfläche. Es wird eigentlich nur eine Tatsache konstatiert, wenn der Verwaltungsbericht das Sinken der Betriebseinnahmen pro Wagennutzkilometer auf die zu schnelle Steigerung der Zahl der gefahrenen Wagenkilometer zurückführt. In dem Sinken der Betriebseinnahmen pro Wagennutzkilometer kommt eben diese Tatsache zum Ausdruck. Das Verschwinden des Reingewinns im Jahre 1901/02 und das Erscheinen eines Defizits brachte natürlich die Stadtverwaltung in Bewegung und veranlaßte sie, sich den Kopf energischer darüber zu zerbrechen, woher denn eigentlich das Defizit käme. Der Verwaltungsbericht von 1901, S. 299, macht denn auch den entscheidenden Grund in zutreffender Weise namhaft. Er findet ihn außer in dem Anwachsen der Betriebsausgaben pro Wagennutzkilometer in dem Steigen der

für den Finanzdienst, das heißt der für Abschreibungen und Rücklagen erforderlichen Summen. Dabei ist der Umstand hervorzuheben, daß die tatsächlichen Kosten der Einführung des elektrischen Betriebes den von der Trambahndirektion im Jahre 1897 veranschlagten Bedarf von 4 Millionen Mark um mehr als das Gleiche überstiegen haben. Aus dieser Tatsache folgt, daß in dem Vertrage von 1897 die Abfindungssummen an die Gesellschaft auf einer ganz falschen Basis berechnet worden sind. Sie sind um den Kapitalbetrag von 4 Millionen Mark für die Gesellschaft zu günstig. Es war daher kein Wunder, daß das Unternehmen für die Gemeinde ein Defizit ergeben mußte, nachdem einmal die Elektrisierung des Straßenbahnnetzes vollendet war, also die 4 Millionen Mark mehr aufgewendet waren und mit ihrer vollständigen Verzinsung und Abschreibung im Etat der Trambahn auftraten. Das Defizit wäre vielleicht vermeidbar gewesen, wenn die Verkehrsentwicklung nicht durch die allgemeine Krisis beeinträchtigt worden wäre. Für die falsche Berechnung der Abfindungsrente aber den Einheitstarif haftbar machen zu wollen, heißt die Verantwortung von den leitenden Personen, die den Vertrag zu Ungunsten der Stadt abgeschlossen haben, in irreführender Weise abzuwälzen suchen.

Außer den beiden wichtigsten Gründen, dem ungünstigen Vertrage mit der Trambahngesellschaft, der auf der Basis einer vollständig falschen Abschätzung des Kapitalbedarfs für die Umwandlung beruht, und der Krisis, die das Anwachsen des Verkehrs verlangsamte, sind noch eine Reihe kleinerer, weniger bedeutsamer Gründe anzuführen. Die Stadt mußte eine große Zahl weniger rentierender Linien anlegen. Fast ein Drittel des Netzes mußte von ihr neu gebaut werden, weil sich die Gesellschaft dessen geweigert hatte. Dazu kommt dann eine übermäßig große Anzahl von Freifahrkarten. Die Trambahnaktiengesellschaft, die den Betrieb der Straßenbahn für die Stadtgemeinde führt, hat nämlich das uneingeschränkte Recht, Freifahrkarten in beliebiger Zahl auszugeben. „Und weil die notleidenden Aktionäre mit ihren garantierten 11 Prozent Dividende die Trambahnzehnerln nicht bezahlen wollen, darum fahren sie nebst ihren Angehörigen und so und so vielen Vettern und Basen eben frei!“ Nicht weniger als 1811 Freifahrkarten sind im Gebrauch, durch deren Benutzung der Gemeinde ein hübsches Einkommen verloren geht. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß das Defizit zum Teile nur ein rechnerisches ist. Die Trambahngesellschaft, deren Rechtsnachfolgerin die Stadt ist, hat nämlich an die Stadtgemeinde 61000 Mk. zur Benützung der städtischen Straßen zu zahlen. Die Stadt selbst berechnet sich 71000 Mk. Straßengebühren aus der Trambahn, verrechnet sie aber nicht in dem Etat der Trambahn, sondern in einem anderen Etat.

Das Defizit beunruhigte die Münchener Stadtväter sehr. So wurde denn das Trambahnreferat beauftragt, den beiden Gemeindekollegien Vorschläge zu

unterbreiten, die einen weiteren Rückgang der Reinerträgnisse verhindern und die Rentabilität vergrößern sollten. „Für die Lösung dieser Aufgabe gab es zwei Wege", bemerkt der Verwaltungsbericht für 1901 sehr weise, „entweder die Minderung der Ausgaben oder die Erhöhung der Einnahmen." Die Minderung der Ausgaben für den Finanzdienst war unmöglich — das verhinderte der unglückliche Vertrag mit der Gesellschaft. Eine Minderung der Betriebsausgaben war nur möglich durch eine Einschränkung des Betriebs, der ohne Zweifel eine bedeutende Minderung des Verkehrs und der Einnahme gebracht hätte. Ob die Minderung der Kosten oder die Minderung der Verkehrseinnahme größer sein würde, ließ sich aber nicht mit Sicherheit im voraus entscheiden. So blieb nur der andere Weg, die Erhöhung der Einnahmen mittels Erhöhung der Preise. Jede Preiserhöhung führt aber zu einer Verkehrsminderung, die sehr beträchtlich sein kann. Bleibt der Betriebsumfang der gleiche, so ist auch dabei das ersehnte Resultat, die Reingewinnsteigerung, sehr fraglich. Mit der Erhöhung der Preise hätte sich also die Einschränkung des Betriebes verbinden müssen, um eine Steigerung des Reinertrages zu gewährleisten. Damit werden aber die Aufgaben der Straßenbahn als eines Verkehrsinstitutes nicht erfüllt. Das Münchener Trambahnreferat suchte das Heil in einer Erhöhung der Einnahmen und schlug infolgedessen in seiner Denkschrift vom 1. Dezember 1901 vor, den Einheitstarif durch einen Teilstreckentarif zu ersetzen. Demgegenüber empfahl das Finanzreferat den Einheitspreis von 10 auf 15 Pf. zu erhöhen, wodurch ganz sicher die Benützung aufs stärkste abgenommen hätte. Der Vorschlag des Verwaltungsrats der Trambahn ging dahin, den bisherigen Einheitspreis zu behalten, dagegen den Umsteigeverkehr auf einmaliges Umsteigen zu beschränken. Außerdem sollte die Schuldentilgung auf die Zeit der Vertragsdauer, also bis zum Jahre 1907 eingestellt werden. Das war entschieden der beste Vorschlag, da er die Hauptursache des Defizits, nämlich die zu hohen, nicht vorausgesehenen Abschreibungen und Rücklagen, aus der Welt schaffen wollte. Die Trambahndirektion empfahl unter gleichzeitiger Verringerung der Einheitstarifzone von 10 auf 8 Kilometer Durchmesser die Beibehaltung des Zehnpfennigtarifs für den direkten Verkehr und die Einführung eines Fünfzehnpfennigtarifs für den Umsteigeverkehr mit der Berechtigung zu beliebig oftmaligem Umsteigen. Da man sich über die verschiedenen Vorschläge nicht einigen konnte, so beschlossen die beiden Gemeindekollegien, die Angelegenheit zunächst ruhen zu lassen und das Resultat des Betriebsjahrs 1902/03 abzuwarten. Da dasselbe wiederum ein Defizit ergab, wurden die Verhandlungen über die Tarifreform im Jahre 1903 wieder aufgenommen. Es würde uns zu weit führen, auf die einzelnen Stadien dieser Verhandlungskomödie näher einzugehen. Es genügt, das Resultat derselben anzuführen. Der Einheitspreis von 10 Pf. wurde beibehalten

mit der einen Abänderung, daß er an den Sonn- und Feiertagen auf 15 Pf. erhöht wurde. Es wurde also die Erholung der großen Massen, ihr Verkehrsbedürfnis, das sie an den Sonn- und Feiertagen aus den engen Räumen der Innenstadt in die freie Natur hinausführt, mit einer 50prozentigen Erhöhung der Fahrpreise besteuert. Wie sinnlos dieses Vorgehen, beweist die eine Überlegung, daß dieser Exodus der großstädtischen Massen an den Sonn- und Feiertagen im Interesse der Erhaltung ihrer körperlichen Gesundheit absolut notwendig ist. Die Ergebnisse des neuen Tarifes, der nach dem Namen seines Antragstellers die Bezeichnung Jetteltarif erhalten hat, enttäuschten die Hoffnungen der Tarifweisen der Gemeindekollegien aufs tiefste. Es blieben nämlich nicht nur die bestimmt erhofften Mehreinnahmen aus, sondern es ging sogar die Frequenz rapide zurück. Hatten an dem letzten Zehnpfennigsonntag im Juli 1903 noch 187000 zahlende Personen die Straßenbahn benutzt, so daß sich eine Einnahme von 18700 Mk. ergab, so sank am ersten Sonntage des neuen Tarifes die Frequenz auf 132081 Personen und die Einnahme auf 19812,25 Mk. Am nächsten Feiertage wurden nur 111323 Personen befördert und die Einnahme bezifferte sich nur noch auf 16698,45 Mk. Am nächsten Sonntage benützten nur 92753 Personen die Trambahn, die eine Einnahme von 13912 Mk. brachten. Es waren also nicht nur die erhofften höheren Einnahmen ausgeblieben, sondern die tatsächlichen Einnahmen waren sogar hinter den früheren absolut zurückgeblieben. Wir haben die Münchener Erfahrungen etwas ausführlicher dargestellt, da die Geschichte des Münchener Straßenbahntarifs zu einem Inventarstück der Gegner des Einheitstarifes geworden ist und mit besonderem Wohlbehagen jedesmal zitiert wird, wenn irgendwo eine Stadtverwaltung oder eine private Gesellschaft ein Interesse daran hat, gegen den Einheitstarif zu Felde zu ziehen. Soviel glauben wir jedoch durch unsere Darstellung nachgewiesen zu haben, daß der Einheitstarif an dem Defizit ganz und gar unschuldig ist, und die Schuld vielmehr den Persönlichkeiten zuzuschreiben ist, die den für die Elektrisierung des Straßenbahnnetzes erforderlichen Bedarf um die Hälfte zu gering angeschlagen und damit für den Abschluß des Abfindungsvertrages mit der Gesellschaft eine vollständig falsche Basis geliefert haben.

Das zweite Musterbeispiel der Einheitstarifgegner ist die Stadt Düsseldorf. Diese Stadt übernahm im Jahre 1900 nach Beendigung der Elektrisierung des Straßenbahnnetzes die Betriebsführung in eigener Regie und führte gleichzeitig damit den Einheitstarif ein. Jede Fahrt mit einmaligem Umsteigen sollte 10 Pf. kosten. Bei zweimaligem Umsteigen 15 Pf. Außerdem wurden Monatskarten von 6 Mk. für Benützung an allen Tagen und für 5 Mk. bei Benützung nur an Wochentagen, sowie Schülerkarten für 4 Mk. ausgegeben. Das erste Geschäftsjahr schloß mit einem Defizit von

135853,57 Mk. Auch hier zeigte sich das Herabgehen der Einnahmen pro Wagenkilometer (35,68 Pf. gegen 40,06 Pf. im Vorjahr) trotz des größeren Verkehrs, während die Ausgaben durch Vermehrung der Betriebsmittel unverhältnismäßig stiegen. Dies war um so mehr der Fall, als die Abonnementssätze sehr niedrig gehalten waren. Der Abonnent bezahlte nämlich nach der Berechnung der Straßenbahnverwaltung noch nicht einmal zwei Fünftel der Selbstkosten für jede Fahrt; die übrigen drei Fünftel mußten aus den Einnahmen der Fahrscheine gedeckt werden. Die einzelne Abonnentenfahrt brachte nur 3,12 Pf. ein, während die Ausgabe mindestens 7,96 Pf. für die Stadt betrug. So wenig an diesen Tatsachen etwas abgestritten werden soll, so wenig kann für sie ausschließlich der Einheitstarif verantwortlich gemacht werden. Mit der städtischen Betriebsübernahme wurde nämlich der Betrieb um eine Stunde früher begonnen (um 6 Uhr 30 Minuten morgens mit Zehnminutenbetrieb bis 7 Uhr 30 Minuten) und um eine Stunde später, statt um 11 um 12 Uhr (in dieser letzten Stunde Zwanzigminutenbetrieb) eingestellt. Die Betriebsverlängerung belief sich also auf zwei Stunden, von denen die eine mit Zwanzigminutenbetrieb sicherlich keine sehr günstigen Resultate ergab. Außerdem muß aber die ganz bedeutende Erweiterung des Straßenbahnnetzes für die Abnahme der Betriebseinnahmen pro Wagenkilometer verantwortlich gemacht werden. Es betrugen die Geleiselängen:

1. April	1899:	44,429	Kilometer;	die Betriebslängen		23,715	Kilometer
= =	1900:	53,679	=	=	=	28,818	=
= =	1901:	55,596	=	=	=	30,121	=
= =	1902:	79,401	=	=	=	40,929	=

Daß eine ganze Anzahl der neugebauten Linien nur eine geringe Frequenz haben würde, ließ sich von vornherein erwarten. Sie mußten sich zunächst einmal entwickeln, ehe man an sie die gleichen Rentabilitätsforderungen stellen konnte, wie an die alten Linien des Stadtinnern. Die gleiche Erscheinung wird jedesmal bei dem Bau von neuen Linien zu beobachten sein, ob nun der Zonentarif oder der Einheitstarif in Kraft steht.

Zu dem ungünstigen Resultate trugen ferner die sehr hohen Stromkosten bei, die von dem städtischen Elektrizitätswerke den Straßenbahnen berechnet wurden. Sie betrugen im Jahre 1900/01 nicht weniger als 14 Pf. für die Kilowattstunde. Allerdings wurden sie im folgenden Jahre auf 12 Pf. herabgesetzt, nachdem der Einheitstarif auf Grund seines angeblichen schlechten Ergebnisses durch den Streckentarif ersetzt worden war.

Auch der Streckentarif hat übrigens die Unterbilanz des Straßenbahnunternehmens nicht aus der Welt geschafft. Im Dezember 1903 griff daher das Stadtverordnetenkollegium zu einer Erhöhung der Fahrpreise, die nur durch eine Verkürzung der Teilstrecken erreicht werden konnte.

Die gleiche Entwicklung vom Einheitstarif zum Streckentarif hat das Straßenbahnunternehmen der Stadt Barmen durchgemacht. Hier bestand seit dem Jahre 1900 der Fahrpreis von 10 Pf., der gleichfalls zum einmaligen Umsteigen berechtigte. Die längste Fahrt im Umsteigeverkehr betrug 7,1 Kilometer. Außerdem wurden Zeitkarten abgegeben, und zwar anfänglich solche zu 6 Mk. für alle Linien und von 4 Mk. für Einzellinien, die im Jahre 1902 durch die einheitliche Monatskarte zu 5 Mk. ersetzt wurden. Das Unternehmen wies ein chronisches Defizit auf, das im Jahre 1897 879 Mk., 1898 39395 Mk., 1899 21250 Mk., 1900 14919 Mk. und 1901 16103 Mk. betrug. Dabei wurden ganz unzulängliche Abschreibungen vorgenommen, ein Erneuerungsfonds überhaupt nicht gebildet. Das Unternehmen begann mit einer durchschnittlichen Einnahme auf den Wagenkilometer von 41,1 Pf. Dieselbe sank allmählich bis auf 24,2 Pf. im Jahre 1897, ist seitdem aber bis zum 8. Oktober 1903 wieder auf 38,4 Pf. gestiegen. Auch hier ist das Sinken der Wagenkilometereinnahme direkt auf die Eröffnung neuer Linien zurückzuführen, während die Verdichtung des Betriebs in der Regel eine Steigerung der Wagenkilometer brachte. Im Dezember 1903 wurde der Einheitstarif durch einen Zonentarif ersetzt. Nach diesem Tarif sollen fünf Teilstrecken zu durchschnittlich $3^1/_2$ Kilometer für 10 Pf. gefahren werden. Das ganze Straßenbahnnetz wird in 16 Teilstrecken eingeteilt. Bei der Zehnpfennigfahrt ist einmaliges Umsteigen und an zwei Punkten auch zweimaliges Umsteigen gestattet. Die übrigen Fahrten kosten 15 Pf. mit dem Recht zweimaligen Umsteigens. Der Preis der Monatskarten beträgt für 5 aufeinanderfolgende Teilstrecken 5 Mk., für jede weiter folgende Teilstrecke 1 Mk. mehr, für das ganze Straßenbahnnetz 10 Mk. Von der Verwaltung wurden zur Begründung der Vorlage die bekannten überall benützten Gründe angeführt und insbesondere auch die sehr niedrigen Abonnementspreise dafür verantwortlich gemacht. Der Zonentarif wurde unter Berufung auf das Vellguthsche Referat als das einzige rettungbringende Mittel bezeichnet. Von den Gegnern der Tarifänderung wurde in der Stadtverordnetensitzung vom 22. Dezember 1903 darauf aufmerksam gemacht, daß insbesondere die Arbeiterschaft die billigen Abonnements benütze. Durch die Preiserhöhung würde sie in der Auswahl ihrer Wohnung zu ihrem Schaden beschränkt werden. In finanzieller Hinsicht wiesen sie darauf hin, daß der Buchwert der Bahnen mit 307000 Mk. zu hoch belastet sei, bei Berücksichtigung dieser Summe aber das Defizit fast vollständig verschwinden würde.

Auch in Barmen wird es voraussichtlich wie in Düsseldorf kommen, namentlich wenn die Behauptung der Stadtverwaltung richtig ist, daß man auch künftig in der Regel mit einer Zehnpfennigfahrkarte auskommen werde. Die Einnahmen des Streckentarifs werden nicht genügen und man wird zu einer weiteren Preiserhöhung greifen müssen. Da ist allerdings die Frage

sehr naheliegend, warum man nicht den Einheitstarif beibehalten hat und zweckmäßigerweise den Preis der Einheitskarte erhöht hat. Scheute man vor der Erhöhung von 10 auf 15 Pf. zurück, so konnte man jede dazwischenliegende Preisstufe durch die Ausgabe von Couponsheften mit bestimmten Rabattsätzen einführen.

Auch in Königsberg hat das städtische Straßenbahnunternehmen eine Reihe von Tarifänderungen durchgemacht. Anfänglich wurde auf allen städtischen Linien ein Fahrgeld von 10 Pf. erhoben. Ausgenommen davon war nur eine Außenstrecke, auf der ein Zonentarif bis zu 15 Pf. bestand. Außerdem wurden Abonnementshefte von 12 Fahrscheinen ausgegeben, bei denen sich die Einzelfahrt auf 8 1/3 Pf. stellte. Der besondere Zonentarif für die Linien nach Schönbusch wurde aber im September 1901 aufgehoben, da er nur 5 Prozent mehr an Einnahme ergab, als wenn auch dort der Einheitstarif in Kraft gestanden hätte. Von 1901 bis April 1903 bestand der allgemeine Einheitstarif. An diesem Tage trat ein neuer Tarif in Kraft, der eine Kombination von Einheitstarif und Zonentarif ist. Innerhalb des Weichbildes der Stadt bleibt der Einheitspreis von 10 Pf. bestehen. Für die Außenstrecken dagegen wird der Zonentarif eingeführt. Die einfache Fahrt, im Mittel 2,55 Kilometer, kostet 10 Pf., darüber hinaus 15 Pf. Auch die Abonnementskarten wurden erhöht, so daß die einfache Fahrt nicht mehr wie früher 8,33 Pf., sondern 9,1 Pf. kostete. Die Fünfzehnpfennigfahrt kostet wie bisher 12,5 Pf. Über die Resultate dieser Umänderungen standen noch keine Zahlen zur Verfügung.

In Königsberg haben wir es gleichfalls mit einem Unternehmen zu tun, das seit dem Übergang in den städtischen Besitz sehr schnell ausgedehnt worden war. Der Verkehr konnte dieser Vergrößerung nicht im gleichen Maße nachkommen, und darauf ist vor allem das Defizit zurückzuführen, das im Jahre 1897 rund 18000 Mk., 1902 rund 78000 Mk. betrug.

Die tendenziöse Art und Weise, in der in dem Vellguthschen Referate das Material zusammengestellt ist, wird schon dadurch erwiesen, daß das Straßenbahnunternehmen der Stadt Darmstadt überhaupt nicht erwähnt wird. Dieses Unternehmen arbeitet nämlich ebenfalls mit dem Einheitstarife zu 10 Pf. mit einmaligem Umsteigen. Nur für eine Linie besteht ein Einheitspreis von 15 Pf. Außerdem werden Monatskarten gültig für 30 Zehnpfennigfahrten zum Preise von 2,50 Mk. ausgegeben. Im ersten Jahre war ein Zuschuß von 17386,26 Mk. notwendig, seitdem hat das Unternehmen fortgesetzt Überschüsse ergeben, die in den vier Jahren von 1899/1900 bis 1902/03 der Reihe nach ergaben 19826,18 Mk., 18965,83 Mk., 22965,91 Mk. und 12259,05 Mk. Die Abnahme des Überschusses im letzten Jahre erklärt sich daraus, daß drei neue Linien zur Eröffnung kamen.

Die beiden hauptsächlich gegen den Zehnpfennigeinheitstarif angeführten Beispiele der Städte Düsseldorf und München beweisen also, wie wir ausgeführt zu haben glauben, gegen den Einheitstarif an und für sich nichts. Das gleiche gilt aber auch für andere Städte, in denen private Straßenbahnen vorhanden sind. Es sei hier nur auf die eine Stadt Leipzig hingewiesen, wo die privaten Straßenbahngesellschaften im Jahre 1902 um Abschaffung des Zehnpfennigeinheitstarifs und Erhöhung der Tarifsätze einkamen. Nach ihrer Forderung sollte die Fahrt bis zu 5000 Meter 10 Pf., darüber 15 Pf. kosten. Sie begründeten ihre Forderungen in der folgenden Weise. Die einzelnen Linien beider Gesellschaften hätten durch den fortgesetzten Ausbau des Netzes eine solche Ausdehnung erfahren, daß bei Beibehaltung des Einheitstarifes auf den langen Durchgangslinien (bis zu 12,8 Kilometer) kaum noch die entstehenden erhöhten Betriebskosten durch die Mehreinnahmen gedeckt werden könnten. Außerdem seien die Personalkosten durch Erhöhung der Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit usw. in stetem Steigen begriffen. Die Preise der meisten Rohmaterialien seien ebenfalls in einzelnen Fällen bis zu 50 Prozent in die Höhe gegangen. Die Anforderungen, die an die Gesellschaften hinsichtlich der Reinigung und Unterhaltung des Bahnkörpers von der Stadtgemeinde gestellt würden, seien seit der Eröffnung des Betriebs in jedem Jahre größer geworden. Überblickt man diese vier Gründe, so kann nur der erste als eine Folge des von den Gesellschaften eingeführten Einheitstarifes gelten, während die drei anderen bei jedem anderen Tarif in gleicher Weise ihre Wirkung ausüben würden. Wie steht es aber mit der Einwirkung des Einheitstarifes, der in Leipzig schon seit 1896 besteht? Die Einnahmen pro Wagenkilometer betrugen bei der Großen Straßenbahn im Jahre 1896 46,7 Pf. und sind seitdem auf 30,1 Pf. im Jahre 1900 gesunken; bei der Elektrischen Straßenbahn sind die entsprechenden Zahlen 31,85 Pf. und 25,85 Pf. Mit diesen Zahlen sind aber die Bahnlängen zu vergleichen. Im Jahre 1896 betrug die Betriebslänge der Bahnnetze 47,38 und 41,7 Kilometer, im Jahre 1900 121,981 und 86,220 Kilometer. Stellt man die beiden Zahlenreihen der Durchschnittseinnahmen pro Wagenkilometer und der Betriebslänge der Bahnnetze nebeneinander, so ergibt sich das Sinken der wagenkilometrischen Einnahmen immer dann, wenn die stärkere Ausdehnung erfolgt ist. Das ist auch ganz begreiflich, da sich mit dem Anwachsen eines bereits bestehenden Bahnnetzes der zu seiner Speisung erforderliche Verkehr auch erst entwickeln muß. Dieselbe Erscheinung würde auch bei Zonentarif in der gleichen Weise zu beobachten sein. Der Hauptgrund für den Rückgang der Einnahmen ist die wirtschaftliche Depression, wie das übrigens in den Geschäftsberichten der Gesellschaften selbst anerkannt wird. Sie zeigt ihre Wirkungen recht deutlich in der Zahl der beförderten Personen, die in den beiden Jahren 1900/01

so gut wie konstant geblieben ist. Daß in einer solchen kritischen Zeit die Dividenden sinken, ist ein Schicksal, das die Straßenbahngesellschaften mit allen anderen kapitalistischen Unternehmungen zu tragen haben. Kommen ihnen die höheren Erträge der guten Jahre in höheren Dividenden zugute, so haben sie auch die niedrigen der schlechten Jahre zu tragen. Es ist daher durchaus unbegreiflich, daß der Rat der Stadt Leipzig in seiner Vorlage an die Stadtverordneten schreibt: „Wir mußten . . . ohne weiteres anerkennen, daß die Einnahmen pro Wagenkilometer von Jahr zu Jahr sinken und auch die Dividende in stetem Rückgang begriffen ist, daß sonach das Gesuch der Gesellschaften um Aufbesserung ihrer Lage wohl in Erwägung zu ziehen sein wird, da eine derartig niedrige Verzinsung des Kapitals der Anlegung von solchem zu industriellen Zwecken keineswegs entspricht,* und der Stadtgemeinde doch zweifellos daran liegen muß, kapitalkräftige Institute zu behalten, die sich in den Dienst der Allgemeinheit stellen und der ganzen Entwicklung unserer Gemeinde sicherlich höchst förderlich und dienstlich sind.“ Dabei hat die Große Straßenbahn von 1897 bis 1899 je 8 Prozent, 1900 7 Prozent, 1901 5½ Prozent und 1902 7 Prozent, die Elektrische Straßenbahn von 1896 bis 1899 4 Prozent, 1900 3 Prozent, 1901 2 Prozent und 1902 3½ Prozent Dividende bezahlt! Noch unbegreiflicher aber war es, daß der Rat durch Berechnung die gezahlte Dividende der Gesellschaften als unzureichend nachzuweisen suchte und sogar das Schicksal der Begründer beklagte, die weit mehr als 100 Prozent für ihre Aktien bezahlt hätten, höchst wahrscheinlich aber — darüber schweigt sich die Ratsvorlage aus — den größeren Teil derselben mit gutem Aufgeld weiter verkauft haben. Nach Ansicht des Rates ist es offenbar die Aufgabe der Stadtverwaltung, dafür zu sorgen, daß die Dividenden der Straßenbahngesellschaften keine Verkleinerung erleiden. Ein lobenswerter Satz vom Standpunkt der Aktionäre, keineswegs von dem der Bürgerschaft und der Stadtverwaltung aus! Jede Verpflichtung der Stadt zur

---

* Vergl. Großmann, a. a. O., S. 210 bis 212. Nachdem er eine Scheidung zwischen privaten und kommunalen Betrieben in der Tariffrage für nötig bezeichnet hat, fährt er fort: „Bei ersteren mag es wohl im privatwirtschaftlichen Interesse der Aktionäre liegen, durch hohe Tarife eine möglichst gute Verzinsung des Anlagekapitals zu erzielen; doch jeder vernünftige Volkswirt muß dieser Preispolitik entgegenhalten, daß für ein Unternehmen, mit dem das öffentliche Interesse derart innig verquickt ist wie im Straßenbahnwesen, eine landesübliche Verzinsung von etwa 4 bis 5 Prozent als vollkommen ausreichend anzusehen ist, zumal der Erwerb der hier in Frage stehenden Betriebe nicht im geringsten Spekulationscharakter trägt, vielmehr auf einer wirtschaftlichen Erscheinung, dem Lokalverkehr, auf dem sich das gesamte Wirtschaftsleben einer Großstadt aufbaut, ruht.“ — Was sagt der Rat der Stadt Leipzig zu diesen Ausführungen?

Dividendengarantie hätte vom Rat mit aller Entschiedenheit bestritten werden müssen. Und was schlug nun der Rat vor? Der Zehnpfennigeinheitstarif sollte an Werk- und Wochentagen wie bisher weiterbestehen, an Sonn- und Feiertagen aber auf 15 Pf. erhöht werden. Und wie begründete er diese geradezu unglaubliche Verteuerung des Sonn- und Feiertagverkehrs? „Ferner erscheint eine Tariferhöhung gerade an Sonntagen um deswillen gerechtfertigt, weil erfahrungsgemäß das Publikum gerade an diesen Tagen die längsten Strecken, meist bis zu den Endstationen fährt, um in das Freie zu gelangen. Nach diesem Vorschlage werden nur die belastet, für die die Straßenbahn keine Notwendigkeit, sondern nur eine Annehmlichkeit ist." Dabei berief sich der Rat auf das Vorgehen der sächsischen Staatsbahnen, die ebenfalls an Sonntagen die vierte Wagenklasse in Wegfall kommen lassen. Eine echt sächsische Argumentation, der das hygienische wie das ästhetische Bedürfnis der Arbeiterfamilien, wenigstens an Sonntagen aus der verdorbenen Großstadtluft in die freie Natur hinauszukommen, als eine zu besteuernde Annehmlichkeit erscheint. Dabei gibt der Rat zugleich seiner Furcht vor Übernahme der Straßenbahnen in die städtische Regie recht drastischen Ausdruck. „Unser Vorschlag", ruft er aus, „beugt schließlich auch der Tatsache vor, daß die Stadtgemeinde beim weiteren Rückgange der finanziellen Leistungsfähigkeit der Straßenbahnen diese selbst übernehmen müßte, und sicherlich hierbei pekuniär, wie ja auch die oben mitgeteilten Erfahrungen aus anderen Städten beweisen, ein schlechtes Geschäft machen würde. Im Interesse unserer Stadtgemeinde muß es entschieden liegen, Verkehrsinstitute von so gemeinnützigem und sozialpolitischem Charakter, wie die Straßenbahnen möglichst lebensfähig zu erhalten und zu kräftigen." Jeder Zusatz wäre eine Abschwächung dieser magistratlichen Zitate.

Sobald mit Einführung des elektrischen Betriebes das Außenbezirks- und Vorortsbahnnetz ausgebaut wird, also Linien zur Ausführung kommen, die naturgemäß eine geringere Frequenz haben, als die alten Linien im Inneren der Städte mit ihrem starken Geschäftsverkehr, muß das Erträgnis sinken — ganz einerlei, ob Streckentarif oder Einheitstarif. Es ist durchaus nicht bewiesen, daß das Sinken der wagenkilometrischen Einnahme bei Einheitstarif ein schnelleres sein muß, als bei dem Streckentarif. Denn der billigere Einheitstarif wird in die leeren Wagen, die doch gefahren werden müssen, mehr Leute hineinziehen, als ein Streckentarif, der, wie wir zeigten, gerade die langen Vorortslinien mit besonders hohen Fahrpreisen belastet. Es wäre töricht, zu erwarten, daß die Vorortlinien oder die neuen Linien überhaupt sofort den gleichen Ertrag, wie das alte Netz bringen könnten. Der Verkehr muß sich erst entwickeln, und darüber wird eine gewisse Zeit vergehen. Mit dieser Tatsache muß sich jede Straßenbahnverwaltung abfinden. Die privaten

Gesellschaften haben es in der Weise getan, daß sie sich um den Bau der weniger rentablen Linien trotz ihrer Vertragsverpflichtung herumzudrücken suchten, wie und solange sie irgend konnten. Ihre Angriffe auf die neueren Straßenbahnverträge, die ihnen Erweiterungen des Netzes vorschreiben, haben zum guten Teil darin ihren Grund. Und um die geringer werdende, aber trotz der Vorortslinien nur für eine gewisse Zeit geringer werdende Dividende wieder aufzubessern, sollen ihnen die Städte die teuren Streckentarife wieder bewilligen, damit sie aus den guten alten Verkehrslinien die zur Hochhaltung ihrer Dividenden erforderlichen Summen herausholen können. Bei diesen Bestrebungen haben sie die Unterstützung der Stadtverwaltungen mit eigenen Straßenbahnen gefunden, die ja durchaus von kapitalistisch durchtränkten Parteien beherrscht sind und für die Verwaltung ihrer Betriebsunternehmungen fast ausschließlich die Grundsätze des kapitalistischen Unternehmerbetriebs anwenden. Diese Städte haben eben auch in den Tariferhöhungen das einfachste und bequemste Mittel gesehen, den Reinertrag der Straßenbahnen auf die ihnen erwünschte Höhe zu bringen. Als ob es die Aufgabe der Straßenbahn sei, Dividenden für Aktionäre und Reingewinne für die Stadtkasse abzuliefern!

Nun hat man ja den Einwand erhoben, daß die Straßenbahnen vornehmlich von den wohlhabenderen Klassen benützt würden, der Verzicht auf Reingewinn oder gar eine Defizitwirtschaft daher nichts anderes als ein durchaus unberechtigtes Geschenk an diese Klassen, und zwar auch auf Kosten der nicht besitzenden Klassen darstelle. Außerdem steige der Finanzbedarf der Städte fortgesetzt in rapider Weise. Daher sei es auch berechtigt, die Befriedigung gewisser wirtschaftlicher Bedürfnisse ihrer Bevölkerung als eine Einnahmequelle auszubeuten. So schreibt noch Großmann in seinem öfter zitierten Buche S. 266: „So darf auch die Kommune durch den Straßenbahnbetrieb erwerbend auftreten, jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sie den Tarif auf den Fuß größerer Billigkeit zu setzen hätte. Dabei müßte sie aus sozialpolitischen Rücksichten in ausgedehntem Maße Tarifermäßigungen eintreten lassen.“ Gegen diese Einwände ist zunächst zu bemerken, daß die Straßenbahnen nicht mehr ausschließlich Verkehrsmittel der wohlhabenden Klassen sind, sondern vielmehr in großem und stets wachsendem Umfange von den nichtbesitzenden Klassen benützt werden. Die Tarifbemessung muß also in erster Linie von dem Gedanken bestimmt sein, die Benützung der Straßenbahn durch die nichtbesitzenden Klassen zu erleichtern. Ihnen gegenüber kann der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung nicht in Anwendung kommen. Ebensowenig aber auch der Grundsatz, die Fahrpreise nicht nur nach dem Kostenaufwande, sondern auch nach dem Werte der Transportleistung für den Fahrenden zu bemessen, und noch weniger schließlich der rein privatkapitalistische Grundsatz, dem Verkehr alles aufzuladen, was er nur

zu tragen imstande und willens ist. Den besitzenden Klassen gegenüber muß dagegen nicht nur der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung strikte durchgeführt werden — er wird heutzutage zum Beispiel bei dem Jahresabonnement ausschließlich zum Vorteil der wohlhabenden Klassen vollständig vernachlässigt —, man kann sogar bei ihnen auf den Grundsatz der Preisfestsetzung nach der Tragfähigkeit in gewissem Umfange zurückgreifen. Eine derartige Scheidung der Straßenbahnbenützer nach Besitzklassen wird um so notwendiger sein, als sich die Verwaltung der Straßenbahn nicht ausschließlich von verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen darf. Die Straßenbahn ist oder sollte wenigstens ein wichtiges Werkzeug der dezentralisierenden Wohnungspolitik sein. Die im Interesse der Volkshygiene mit Recht angestrebte Verbreitung der Wohnbevölkerung über ausgedehntere Bezirke ist aber nur möglich, wenn diese die größeren Entfernungen ohne zu großen Kraft- und Zeitaufwand überwinden und die notwendigen Transportkosten ohne Beschränkung der übrigen Lebensbedürfnisse zu tragen vermag.

Wir haben bereits oben den inneren Verkehr von dem zentripetal-zentrifugalen im Straßenbahnwesen unterschieden. Die Unterschiede in dem Verhältnis, in dem die einzelnen Klassen der Bevölkerung zu diesen Verkehrsarten stehen, und in den Anteilen, die sie an ihnen beanspruchen, müssen bei der Festsetzung der Tarife berücksichtigt werden, wenn die Straßenbahnen ihre sozialpolitisch und volkshygienisch fördernden Wirkungen ausüben sollen.

1. Der zentripetal-zentrifugale Verkehr, in dem die wirtschaftlich bedingte Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte zum Ausdruck kommt, ist im wesentlichen Verkehr zwischen Wohnstätte und Arbeitsstätte beziehungsweise Kaufstätte. Fassen wir die einzelnen Personen ins Auge, so handelt es sich bei diesem Verkehr in der übergroßen Mehrzahl der Fälle sowohl bei der Arbeiterklasse wie bei den anderen Bevölkerungsklassen um Wege, die täglich die gleichen sind. Die zu befördernde Bevölkerung stellt also ein bekanntes Quantum dar, dessen Bedürfnissen ein bestimmtes Quantum von Verkehrsmitteln anzupassen ist. Da bei ihr das Beförderungsbedürfnis innerhalb gewisser Zeitperioden feststeht, lassen sich auch mit der Einführung von Abonnementskarten die sozialpolitischen Gesichtspunkte, vor allem die der dezentralisierenden Wohnungspolitik in der Verkehrsgestaltung ohne Schwierigkeit durchführen. Bei der Ausbildung der Abonnements ist daher die Abstufung nach der Leistungsfähigkeit der sie benützenden Klassen vorzunehmen. Deren Größe wird am einfachsten an der geleisteten Einkommensteuer gemessen. Wie und in welcher Weise man die verschiedenen Leistungsfähigkeitsklassen begrenzen wird, hängt von den lokalen Verhältnissen der Wohlhabenheit und der Größe der Stadt ab. Bei der Preisbemessung der Abonnementskarten ist ferner das Prinzip der zwecks gesunder Wohnungsverhältnisse anzustrebenden De-

zentralisation zu berücksichtigen. Auch hierfür lassen sich einige allgemeine Sätze aufstellen. Bei der Feststellung der Fahrpreise darf, soweit die minderbemittelten Klassen in Frage kommen, nicht die Länge des Weges zwischen Wohnort und Arbeitsstätte oder dem allgemeinen Wirtschaftszentrum der Stadt, nicht die reine Zahl der zurückgelegten Kilometer das bestimmende sein. Die Frage muß vielmehr so gestellt werden: Wie hoch darf das Fahrgeld für Hin- und Rückfahrt gegriffen werden, damit die Wohnung in den Außenbezirken und Vororten plus Fahrgeld nach dem Zentrum noch billiger ist, als die Wohnung in dem inneren Stadtviertel. Die Differenz zwischen den Wohnungspreisen muß also entscheiden, denn sonst ist die Dezentralisation ausgeschlossen. Städtischen Arbeitern kann man keine stundenweite Wege zumuten. Sie werden andernfalls vorziehen, in den alten Stadtvierteln zu wohnen, auch wenn ihnen das Bedürfnis nach besserer Wohnung klar geworden ist. Sie werden sogar lieber teurer wohnen, als ihre Arbeitskraft durch die Arbeit der Wegeleistung verwüsten. Ein zweites Moment kommt bei der Fahrpreisfestsetzung noch in Betracht. Es genügt nicht, den erwerbstätigen Familienmitgliedern den Weg zur Arbeitsstätte zu verbilligen. Auch den Hausfrauen oder anderen Familienmitgliedern muß der tägliche Besuch des Zentrums der Stadt ermöglicht werden, um dort die Waren in den großen guten Geschäften, die Lebensmittel in den städtischen Markthallen und in den Läden der Konsumvereine billig einkaufen zu können. Das ist sehr wichtig. Die Preise der Lebensmittel und übrigen Waren sind, abgesehen von den Vegetabilien, in den kleineren Läden und Hökereien der Außenbezirke und Vororte meist teurer und schlechter. Als drittes Moment ist der Schulbesuch der Kinder zu den Primärschulen, Fortbildungsschulen usw. in Betracht zu ziehen. Unter Berücksichtigung aller dieser Momente wird der Fahrpreis zu bemessen sein. Es handelt sich bei einer derartigen Bestimmung desselben also nicht um die Multiplizierung der Kilometer mit den berechneten Selbstkosten, sondern um die Abschätzung sozialer Elemente, die von der größten Wichtigkeit sind. Ein solcher sozialer Tarif erfordert nicht nur die Kenntnisse eines Straßenbahndirektors, ob Kaufmann oder Techniker, sondern mindestens ebensosehr die eines sozialpolitisch gebildeten Volkswirtschaftlers und Statistikers. Die Einkommens- und Wohnungsverhältnisse, die Lebensmittelversorgung, die Bildungsbestrebungen der verschiedenen in Betracht kommenden Klassen, die Berufsverhältnisse der die Klassen bildenden Berufsgruppen — sie alle wollen berücksichtigt sein, soll der Tarif seinen Zweck erfüllen, die wirtschaftlich notwendig gewordene, sich unabweislich durchsetzende Trennung von Arbeitsstätte und Wohnung in ihren Wirkungen wieder aufzuheben.

Sehen wir nun zu, in welcher Weise die Städte mit eigenen Straßenbahnen diese Gesichtspunkte bei der Aufstellung der Tarife berücksichtigt haben.

Nur wenige unter ihnen haben überhaupt einen Anlauf gemacht, in wenn auch unzureichender Weise sozialpolitische Momente in ihren Tarifen zu berücksichtigen. So werden in Mannheim Arbeiterfahrkarten ausgegeben, die den Arbeitern die Fahrt in einer Länge von 1,6 bis 3,5 Kilometer von den Vororten bis zum Ring, nicht aber bis in die innere Stadt zum Preise von 5 Pf. gestatten. Die Benützung dieser Fahrkarten ist auf die Werktage beschränkt und nur solchen Personen gestattet, deren Einkommen 1200 Mk. nicht übersteigt. Ausgeschlossen sind Dienstmädchen, Ausläufer, Portiers, die die billigen Tarife voraussichtlich im Interesse der Herrschaft benützen würden. Wenn man die Verzinsung und Amortisation in Rechnung zieht, decken die Fahrpreise die Selbstkosten nicht. Der Nachteil bei dieser Einrichtung besteht darin, daß die Arbeiter nur bis zum Ring, nicht aber bis in die innere Stadt befördert werden. Auch in Bielefeld werden Arbeiterabonnements ausgegeben, die nur persönlich sind und nur an solche Personen ausgegeben werden, denen die Eigenschaft als Arbeiter vom Arbeitgeber bescheinigt wird. Sie gelten in erster Linie für die Arbeiterzüge, für die übrigen Züge nur dann, wenn jene besetzt sind. Der Preis der Fahrt von beliebiger Länge (bis zu 9,2 Kilometer) ohne Umsteigen beträgt 5 Pf. In Mülheim a. d. Ruhr werden Arbeitermonatskarten im Preise von 4 Mk. für die zweimalige Fahrt zur Arbeitsstelle und zurück, zum Preise von 3 Mk. für die einmalige Fahrt zur Arbeitsstelle und zurück abgegeben. Daneben gibt es Monatskarten zum Preise von 1 Mk. für einmalige Hin- und Rückfahrt und Mitnahme von Mittagessen für den Inhaber einer Arbeitskarte. Diese letztere sehr beachtenswerte Einrichtung verdient von anderen Straßenbahnverwaltungen nachgeahmt zu werden.

Größeres Interesse verdient die Neuregelung des Straßenbahntarifes in Frankfurt a. M., die ausgangs des Jahres 1903 und anfangs 1904 die städtischen Kollegien beschäftigte. Der Magistrat hatte den Antrag gestellt, Arbeitern, deren Lohn 1500 Mk. nicht übersteigt, zur Benützung in den Frühstunden und zur Fahrt nach der Arbeitsstätte Wochenkarten im Preise von 40 Pf. für 3 Kilometer Fahrt, und um 5 Pf. pro Kilometer steigend, zu gewähren. In den Abendstunden dagegen, bei der Heimkehr von der Arbeitsstätte sollte keine Erleichterung eintreten, da in dieser Zeit die Straßenbahn auch ohne den Arbeiterverkehr schon aufs äußerste beansprucht wäre. Es sollte also nur den Lohnarbeitern, soweit ihr Einkommen einen gewissen Betrag nicht übersteigt, und nur in gewissen Morgenstunden eine Preisvergünstigung gewährt werden. Damit war weder den Arbeitern mit höherem Einkommen, noch dem Bevölkerungsteil, der sich in ähnlicher Lage wie die Arbeiter befindet, irgendwie geholfen. Gegen die Magistratsvorlage wurde daher sowohl von der Arbeiterschaft, wie von den anderen Bevölkerungsklassen, ins-

besondere den kaufmännischen Angestellten, eine sehr lebhafte Agitation entfaltet, die nicht ohne Wirkung geblieben ist. Die Magistratsvorlage wurde einem besonderen Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung überwiesen, der sie in einer Reihe wesentlicher Punkte abänderte. Als leitenden Grundsatz für die Tarifierung stellte der Ausschuß die folgenden zutreffenden Sätze auf: „Der wirtschaftlich Stärkere soll den Fahrpreis nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung zahlen, der wirtschaftlich schwächere dagegen soll so weitgehende Erleichterung finden, daß er gleichzeitig mit der eigenen finanziellen Entlastung die städtische Wohnungspolitik unterstützen kann.“ Leider hat der Sonderausschuß diese schönen Grundsätze bei der Aufstellung seines Tarifs viel zu wenig befolgt. So hat er die Vierteljahrs- und Jahresabonnements beibehalten, die nach den Ausführungen des Magistrates nicht einmal die erforderliche Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals decken, und damit gerade die leistungsfähigen Straßenbahnbenützer — denn nur solche kommen bei den langfristigen Zeitabonnements in Frage — auf Kosten der Allgemeinheit begünstigt. Anderseits hat er sich davor gescheut, die im Interesse der Wohnungspolitik notwendige Verbilligung der Wochen- und Monatskarten vorzunehmen. Zwar zog er den Kreis der vergünstigungsberechtigten Personen beträchtlich weiter als die Magistratsvorlage und nahm in denselben alle Invaliditätsversicherungspflichtigen, die Personen gleicher Beschäftigungsart unter 16 Jahren, die Lehrlinge, die keinen Gehalt beziehen, sowie die selbständigen Gewerbetreibenden mit einem geringeren Jahreseinkommen als 2000 Mk. auf. Die Vergünstigungen selbst aber, die er diesen Personen gewährte, sind nicht groß genug, um eine energische Dezentralisation des Wohnungswesens zu befördern. Es werden nämlich Wochenkarten zum Preise von 30 Pf. für die einmalige Benützung einer Strecke bis zu 3 Kilometer an jedem Werktage ausgegeben. Die Fahrt ist in den Morgenstunden bis 7½ Uhr anzutreten. Für zweimalige Benützung, also in den Morgenstunden und in den Abendstunden, deren genauere Festsetzung dem Elektrizitäts- und Bahnamte vorbehalten bleibt, steigt der Preis der Wochenkarte auf 80 Pf. Alle die Straßenbahnbenützer, die einen mehr als zirka halbstündigen Weg haben — und ihre Zahl ist nicht gering — sind also gezwungen, einen höheren Fahrpreis zu entrichten oder außer der Benützung der Straßenbahn noch eine Strecke weit zu Fuß zu gehen. Dabei müssen sie die Unannehmlichkeit mit in den Kauf nehmen, sowohl bei der Hinfahrt wie bei der Rückfahrt an bestimmte Stunden gebunden zu sein. Ferner werden Monatskarten zum Preise von 5 Mk. für beliebige Benützung einer Strecke bis zu 3 Kilometer an jedem Werktage ausgegeben. Bei viermaliger Benützung stellt sich hier die Fahrt über eine Strecke von 3 Kilometer auf 5 Pf., also ebenso hoch, wie bei der Wochenkarte mit einmaliger Tagesbenützung, aber billiger als bei der

Wochenfahrt mit zweimaliger Benützung, bei der sich die gleiche Fahrt auf $6^2/_3$ Pf. stellt. Für jeden angefangenen Kilometer erhöht sich der Preis bei den Wochenkarten um 5 resp. 10 Pf., je nachdem, ob ein- oder zweimalige Benützung stattfindet, und bei der Monatskarte um 75 Pfg. Bei diesen Preissätzen ist die durchaus notwendige weitergehende Dezentralisation der Bevölkerung unmöglich. Wochenausgaben von 1 Mk., die bei dieser Tarifierung sehr leicht erreicht werden, sind für ein Arbeitereinkommen zu hoch und verteuern die Wohnungen in den Vororten außer Verhältnis zu demselben. Auch die Monatskarten sind für die Benützung durch die Familienangehörigen zu teuer. Der Zonentarif, der auch dem neuen Frankfurter Straßenbahntarif zugrunde liegt, läßt sich eben mit einer dezentralisierenden Wohnungspolitik nicht vereinbaren.

Bei der Bemessung der Zeitkarten für die leistungsfähigen Klassen wird man sich von dem Grundsatze der Leistung und Gegenleistung leiten lassen können. Die Straßenbahnverwaltungen gehen bei ihrer Tarifierung meist von dem Gedanken aus, daß das Abonnementsgeschäft als ein Engrosgeschäft im kaufmännischen Sinne zu behandeln sei. Demnach wird die Anzahl der durchschnittlichen Fahrten im Monat, Viertel-, Halbjahr oder Jahr mit den durchschnittlichen Betriebskosten pro Fahrt für die beförderte Person multipliziert und auf das gefundene Produkt ein Rabatt gegeben, der für längere Vorausbezahlungen entsprechend höher ist, als für kürzere. Der Rabatt soll in der Regel nicht so bemessen sein, daß bei dem Abonnementspreise die Selbstkosten nicht herausgewirtschaftet werden. In der Praxis aber nimmt man auf die örtlichen Verhältnisse, die Größe und Art des Verkehrs auf der eigenen Bahn in erster Linie Rücksicht. Ist die Wagenbenützung in der Verkehrszeit gering, so scheut man sich nicht, sogar unter die Selbstkosten zu gehen. Fällt dagegen der Abonnementsverkehr, wie meist der Fall, in die Zeiten guter Wagenbesetzung und bedingt er sogar Betriebsverstärkung, so werden mindestens die Selbstkosten gefordert. Da wo die Einnahme aus Abonnements gegenüber der Einnahme aus Fahrscheinen in rascher Zunahme begriffen ist, sind die Straßenbahnverwaltungen bestrebt, die Preise der Abonnements hinaufzusetzen und dem allgemeinen Tarife zu nähern, um die zeitweilige Überfüllung der Wagen ohne Einnahmesteigerung, bisweilen sogar den Rückgang der Betriebseinnahmen infolge der Einstellung weiterer, für die Beförderung der Abonnenten notwendig gewordener Wagen zu verhindern und das große Schreibwerk, sowie die Kontrolleschwierigkeiten los zu werden.

Diese Grundsätze, die von den privaten Straßenbahnverwaltungen bei der Tarifierung der Zeitkarten beobachtet werden, sind auch von den städtischen Straßenbahnen beibehalten worden. In Frankfurt a. M. zum Beispiel sind die Abonnements nicht nur so berechnet, daß sie bei monatlicher Zahlung

teurer sind als bei jährlicher — sie decken auch nicht einmal die Selbstkosten, da bei ihnen auf die Deckung der anteiligen Verzinsungs- und Amortisationskosten verzichtet ist. Es dürfte schwer sein, in einer solchen Regelung irgend eine andere als die kaufmännisch-kapitalistische Auffassung vom Wesen der Straßenbahntarife zu entdecken.

Die gleichen Ausführungen, die für den Verkehr von der Peripherie zum Zentrum gelten, treffen auch für den Arbeitsverkehr vom Zentrum zur Peripherie zu, bei dem es sich um bei weitem geringere Bevölkerungsmassen handelt. Sie treffen aber auch für den viel wichtigeren Sonntagsverkehr zu. Über die Bedeutung des Ausflugsverkehrs für den Großstädter brauchen wir uns nicht hier des längeren zu verbreiten. Er ist nicht nur eine „Annehmlichkeit", wie die Stadtväter von München und Leipzig anzunehmen scheinen, sondern eine volkshygienische und sittliche Notwendigkeit. Ihn zu erleichtern muß daher ebensosehr die Aufgabe der Stadtverwaltung sein, wie sie die Dezentralisierung der Wohnungsverhältnisse anzustreben hat. Statt dessen haben, wie wir bereits sahen, die Stadtverwaltungen von München und Leipzig kein geeigneteres Objekt für eine Tariferhöhung gefunden, als gerade den Sonntagsverkehr. In München wurde zum besten der Stadtkasse und der Aktionäre der Trambahn der Einheitspreis an Sonn- und Feiertagen von 10 auf 15 Pf. erhöht, und in Leipzig wußte der Rat kein besseres Mittel, um die Dividende der privaten Straßenbahnen hinaufzutreiben, als die gleiche Verteuerung des Sonntagverkehrs.

2. Bei dem inneren Verkehr, der sich innerhalb der verschiedenen Gebietsringe kontinuierlich, nicht der Periodizität des zentripetalen Verkehrs unterliegend, abspielt, ist es natürlich viel schwieriger, ja unmöglich, die sozialpolitische Abstufung der Tarifsätze durchzuführen, da bei ihm, abgesehen von allgemeinen Netzkarten, Abonnements ausgeschlossen sind. Hier kann nur ein billiger Einheitstarif auch den nichtbesitzenden Klassen die Benützung der Straßenbahn ermöglichen. Wie groß die Zone des Einheitstarifes sein muß, um diesen Bedürfnissen zu genügen, das wird in erster Linie von der Größe der Stadt, der Gestaltung ihrer bebauten Innenzone, der Art ihres Verkehres abhängen. Auch die Frage, ob Umsteigekarten überhaupt oder nur solche mit mehrmaliger Berechtigung mit höheren Preisen angesetzt sein sollen, ist nach den lokalen Verhältnissen zu beantworten.

Ziehen wir das Resultat aus unseren Untersuchungen. Danach würde für die Groß- und Mittelstädte mit ausgebildetem Vorortsverkehr die folgende Tariforganisation den sozialpolitischen Anforderungen am besten entsprechen. Für die Innenzone gilt der Zehnpfennigeinheitstarif. Von der Überschreitung derselben ab treten für den gewöhnlichen Verkehr Zuschläge hinzu, die auf Grund des Prinzips von Leistung und Gegenleistung zu berechnen sind. Im

zentripetal-zentrifugalen Verkehr von Wohnung zur Arbeitsstätte und umgekehrt sind die Tarife sozialpolitisch nach der Leistungsfähigkeit der die Straßenbahn benützenden Bevölkerungsklassen abzustufen und für die minderbemittelten Klassen so anzusetzen, daß der von der Familie zu tragende Fahraufwand plus Wohnungsmiete unter den Mietsätzen der Innenbezirke bleibt. Die Abonnementskarten der besitzenden Klassen haben zum mindesten alle Selbstkosten inklusive Amortisation und Verzinsung zu decken. Bei starker Beanspruchung der Straßenbahn, die einen größeren Betriebsaufwand nötig macht, wäre ein Zuschlag zu den Selbstkosten durchaus berechtigt. Für den Sonntagsverkehr ist ein besonders billiger Tarif einzuführen, der der städtischen Bevölkerung die nötige Erholung in der freien Natur ermöglicht.

V. Die Verträge.

Nachdem wir die wichtigeren Fragen des kommunalen Straßenbahnbetriebes erledigt haben, haben wir nunmehr darzustellen, wie sich die Gemeinden mit den privaten Straßenbahnunternehmungen abgefunden haben. Es handelt sich also einmal um die Verträge, die zwischen ihnen abgeschlossen sind, und zweitens um die Beobachtung und Ausführung derselben. Denn was helfen die schönsten Verträge, wenn sich die privaten Unternehmer, wie das nur zu häufig vorkommt, nicht um deren Bestimmungen kümmern, sondern ohne jede Rücksicht nur ihre Profitinteressen durchzusetzen bemüht sind. Auch in den Verträgen läßt sich, wie überhaupt in der ganzen Entwicklung des städtischen Straßenbahnwesens, die Tendenz nachweisen, die Interessen der Gemeinschaft gegenüber dem privaten des Unternehmers mehr und mehr in den Vordergrund zu stellen. Ließ man anfänglich den Unternehmern freie Hand, erhob überhaupt keine oder nur sehr geringe Gebühren für die Benützung der städtischen Straßen von ihnen, und beschränkte sich in der Hauptsache darauf, die polizeilichen Gesichtspunkte zu vertreten, so zeigt uns der Entwicklungsgang der Verträge die Aufnahme von sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten in stets reicherer Fülle. Als Beispiel seien hier kurz die Wandlungen vorgeführt, die die Verträge der Stadt Dresden mit ihren privaten Straßenbahnunternehmern in der kurzen Spanne von dreißig Jahren durchgemacht haben.

Der erste Vertrag wurde am 30. Oktober 1871 abgeschlossen, und als Ergänzung am 14. September 1872 ein Regulativ über den Betrieb der Pferdebahn erlassen. Danach unterwarf sich der Unternehmer hinsichtlich der technischen Einrichtungen des Bahnbaus im voraus den vom Stadtrate speziell zu erteilenden Anordnungen. Er war ferner verpflichtet, den Bahnkörper mit der gleichen Straßendecke wie die übrigen Teile der Straße zu versehen. Bei Neupflasterungen mußte er die Pflasterung des Bahnkörpers in der Breite

der Bahn und eine Elle neben derselben auf seine Kosten geschehen lassen. Die Instandhaltung der Geleisanlagen und des Straßenkörpers sowie dessen Reinigung gehörte gleichfalls zu den Obliegenheiten des Unternehmers. Für die Benützung der städtischen Straßen und Plätze hatte der Unternehmer eine Gebühr zu entrichten gleich dem Betrage, mit dem er zu einer bei der Staatskasse zu entrichtenden Gewerbe- beziehungsweise einer an deren Stelle tretenden Staatssteuer herangezogen werden würde. Die Dauer der Konzession wurde auf fünfzig Jahre festgesetzt. Während dieser Zeit sollte keinem dritten kommunales Areal zur Anlegung einer zweiten Pferdebahn auf derselben Linie überlassen werden. Außer dem Monopol der Straßenbenützung wurde dem Unternehmer ein Vorrecht auf zukünftig zu bauende Pferdeeisenbahnlinien gewährt, falls er die gleichen Bedingungen wie die Mitbewerber erfüllte. Die Stadtverwaltung behielt sich das Recht vor, die Bahn samt den Betriebseinrichtungen käuflich zu erwerben oder ihre Entfernung zu verlangen. Erfolgte von der Stadtgemeinde keine Erklärung, so galt die Konzession auf 25 Jahre verlängert. Diese Frist konnte unter Umständen auf weitere 24 Jahre erstreckt werden, nach deren Ablauf die Bahn an die Stadtgemeinde fällt. Das Regulativ unterstellte die Pferdeeisenbahnen, soweit städtisches Areal in Frage kam, der Aufsicht des Stadtrates. Kondukteure, Kutscher und Bahnwärter dürfen nur mit seiner Erlaubnis angestellt werden, wie auch Fahrplan und Tarif seiner Genehmigung unterliegen. Die für den Bau des rollenden Materials sowie für den gesamten Betrieb erlassenen stadträtlichen Vorschriften sind im Interesse der Verkehrssicherheit strengstens zu beachten. Außerdem enthielt das Regulativ Bestimmungen über die Dienstobliegenheiten und vor allem auch über die Dienstzeit der Bahnwärter. Man kann nicht gerade behaupten, daß der Vertrag für den Unternehmer sehr streng gewesen wäre. Die Gebühr war nicht sehr hoch gegriffen, die Konzession war auf eine genügend lange Zeit festgesetzt, das Erwerbsrecht nahm sorgfältig Rücksicht auf das Eigentum des Unternehmers, gegen die Konkurrenz schützten ihn das Monopol und das Konzessionsvorrecht. Der Bau weiterer Linien durch den ersten Konzessionär scheiterte daran, daß sich die Stadt mit ihm nicht über den neuen Vertragsentwurf einigen konnte. Sie verlangte nämlich eine strengere Handhabung der Vorschriften des Regulativs von 1872. Übertretungen des Betriebspersonals sollten eine Untersuchung und Bestrafung des Konzessionärs nach sich ziehen, auch wenn das Verfahren gegen den Betriebsleiter einzuleiten war. Außerdem sollte bei Eintritt selbstverschuldeter Übelstände die Stadt die Erlaubnis zur Straßenbenützung widerrufen können. Eine länger als zwei Tage dauernde Unterbrechung des Betriebes auf einer Strecke sollte dem Stadtrat das Recht geben, den Vertrag und die Kaution für verfallen zu erklären. Gegenüber diesen harten Bestimmungen, die den

Unternehmer in die Hand der Stadtverwaltung gegeben hätten, zog dieser es vor, auf den Abschluß eines neuen Vertrages zu verzichten. Trotz des Abbruches aller Verhandlungen über den Bau neuer Straßenbahnlinien machte sich der inzwischen eingesetzte ständige Ausschuß für Straßenbahnangelegenheiten daran, eine einheitliche Grundlage für die Konzessionierung zukünftiger Linien zu schaffen. Die neuen Bedingungen für die Anlage von Straßenbahnlinien datieren vom 24. Juni 1879. In technischer Beziehung brachten sie wenig Abänderung. Neu war die Bestimmung, wonach alles Material, das der Unternehmer zur Herstellung des Bahnkörpers auf eigene Kosten anschafft und verwendet, in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehen sollte. Ebenso neu die andere, nach der die Geleise während der Nacht durch die Stadtverwaltung gegen eine festzustellende Entschädigung zur Abfuhr von Straßenkehricht, Haus- und Küchenabgängen, zu Leichentransporten usw. in Anspruch genommen werden können. In fürsorglicher Rücksicht auf den Ausbau des Straßenbahnnetzes durch konkurrierende Unternehmer wurde die Kreuzung bereits vorhandener Geleisanlagen durch die anderer Unternehmer, sowie die gegenseitige Benützung kurzer, 400 Meter nicht überschreitender Strecken zur Bedingung gemacht. Bei selbstverschuldeter Betriebseinstellung, die länger als 8 Tage bezw. 4 Wochen dauerte, hatte der Rat das Recht, für eigene Rechnung entweder die Bahn einschließlich des vorhandenen Materials an andere Personen zu vermieten oder selbst in Betrieb zu nehmen oder die Bahn zu beseitigen, das Material zu verkaufen und die Straßen auf Kosten des Unternehmers wieder herstellen zu lassen. Der alte Vertrag hatte es an dem genügenden Schutze gegen Betriebseinstellungen fehlen lassen. Häufige, meist vermeidliche Unterbrechungen des Betriebes waren die Folge gewesen. Auch die an die Stadt abzuführenden Abgaben wurden neu reguliert. Es sollte in Zukunft eine Gebühr nach der Streckenlänge, pro Kilometer im Minimum 100 Mk., erhoben werden. Die Bestimmungen über das Rückkaufsrecht der Stadt blieben unverändert. Nur wurde die Dauer der Konzession auf fünfzig Jahre beschränkt, weitere Prolongationen nicht gestattet. Die Veranlassung zu dieser Kürzung gab das Beispiel anderer Gemeinden, insbesondere Berlins. Die neuen Bedingungen bedeuten durch die Verkürzung der Konzessionsdauer, durch die Erhöhung der Abgabe usw., eine nicht unbeträchtliche Verstärkung der städtischen Position gegenüber den zukünftigen Privatunternehmern. Anwendung fanden sie bei der Vergebung der zweiten Konzession an den Ingenieur Parish, der das erste Straßenbahnsystem ausbaute.

Die Vergebung neuer Linien an ein neues Konsortium im Jahre 1889 veranlaßte wiederum eine Revision der allgemeinen Bedingungen und zugleich eine stärkere Heranziehung der Straßenbahnen zugunsten der städtischen Finanzen.

Die Kilometergebühr wurde durch eine Abgabe von der Bruttoeinnahme ersetzt. Dieselbe sollte bei einer Bruttoeinnahme bis zu einer Million Mark 2 Prozent betragen und mit jeder Million um 1/2 Prozent bis zum Höchstsatz von 8 Prozent steigen. An Stelle der Bruttoabgabe sollte eine Kilometergebühr erhoben werden, falls jene hinter der Kilometergebühr zurückblieb. Außerdem mußte die Gesellschaft dem Rate die unentgeltliche Benützung der Straßenbahngeleise zur Nachtzeit zugestehen und auf Verlangen des Rates gegen Entgelt auf ihrer Bahn Wagen befördern, die zur Abfuhr von Straßenkehricht usw. und Leichen dienen. Die Fahrpläne und Fahrpreise unterliegen wie bisher der Genehmigung des Rates. Aber diese Genehmigung wird in Zukunft nur auf zehn Jahre erteilt und der Rat kann eine Herabsetzung des Tarifes und eine Vermehrung der Fahrten dann anordnen, wenn das Unternehmen in dem abgelaufenen Zeitraume wenigstens eine Durchschnittsrente von 6 Prozent erzielt hat. Die Mitbenützung ihrer Straßenbahnstrecken durch andere Unternehmer muß sich die Gesellschaft auf 600 Meter gegen 400 Meter der allgemeinen Bestimmungen von 1879 gefallen lassen. Weitere Bestimmungen dienen dazu, die Stadt bei der Verwendung des Straßenbahnverkehrsraumes zu städtischen Zwecken gegen Entschädigungsansprüche des Unternehmers zu sichern. Besonders bedeutsam sind aber die neuen Bestimmungen über die Rückkaufsrechte der Stadt. Zwar wurde die Konzessionsdauer wieder auf fünfzig Jahre festgesetzt, aber die Stadt behielt sich das Recht vor, die Konzession auf den 30. Oktober 1921 zu kündigen, das heißt den Termin, an dem die Konzessionen aller in Dresden bestehender Straßenbahnlinien ablaufen. Übernimmt die Stadt nach Ablauf der Konzession die Bahn samt den Betriebseinrichtungen, so sind die zum Betriebe erforderlichen Grundstücke sowie die Betriebsgebäude und Wartehallen nach dem Zeitwerte, die Geleisanlage und das sonstige tote und lebende Inventar nach dem Anschaffungspreis des zu übernehmenden Materials abzüglich der durch den Gebrauch bereits eingetretenen Wertverminderung zu vergüten. Das sind für die Unternehmer sehr günstige Bedingungen, da ihnen die gestiegene Grundrente ihrer Grundstücke ungeschmälert angerechnet wird. Übernimmt dagegen die Stadt die Straßenbahnen bereits im Jahre 1921, so hat sie die gesamte Bahnanlage in- und außerhalb des Stadtgebietes samt Anschlüssen und Zubehör, sowie den dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Betriebseinrichtungen zum Zeitwerte zu übernehmen. Auch bei dieser Bestimmung haben die Interessen des Unternehmers keinen Schaden genommen, denn die Bezahlung des Straßenbahnunternehmens nach 32jähriger Konzessionsdauer zum vollen Zeitwert, bei dem offenbar das Unternehmen als ein betriebsfähiges Ganzes gewertet wird, ist gewiß ein Abschluß so günstig, wie ihn sich nur ein Unternehmerherz wünschen kann.

Die Einführung des elektrischen Betriebes durch die beiden bestehenden Straßenbahngesellschaften gab neuen Anlaß, das Vertragsverhältnis nach verschiedenen Richtungen hin zu revidieren. So wurde in dem vorläufigen Vertrage von 1894 der älteren Gesellschaft, der Dresdener Straßenbahn, die Genehmigung zu elektrischem Betriebe auf vier besonders bezeichneten Linien nur gegen die Gegenleistung ihrer Unterwerfung unter die allgemeinen Bedingungen von 1889 gewährt. Doch verstand es die Gesellschaft, auch dabei noch einen Vorteil für sich herauszuschlagen, insofern die Schätzung des toten und lebenden Inventars nicht nach dem Materialpreis, sondern nach dem Zeitwerte erfolgen sollte. Außerdem mußten sich die Gesellschaften verpflichten, Umsteigefahrscheine von den Linien der einen Gesellschaft auf die der anderen auszugeben. In den endgültigen Verträgen vom Jahre 1898 wurde ein neuer Tarif aufgestellt, in dem die Fahrpreise nicht unbeträchtlich herabgesetzt wurden. Außerdem behielt sich der Rat das Recht vor, eine Herabsetzung der Tarife für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zu verlangen, falls er den Preis für die an die Straßenbahnen abzugebende Kilowattstunde elektrischer Energie auf 10½ Pf. ermäßigte. Eine Wiedererhöhung des Fahrpreises sollte in jedem Falle ausgeschlossen sein.

Von Anfang an hatte sich die Stadt die Abgabe der elektrischen Energie zum Straßenbahnbetriebe vorbehalten und zu diesem Zwecke die im Besitz der Firma Siemens & Halske befindliche elektrische Kraftstation, aus der der Deutschen Straßenbahngesellschaft der Strom für ihre von der Elbterrasse über Blasewitz nach Loschwitz führende Bahn geliefert wurde, angekauft und bedeutend erweitert. Später wurde eine zweite große Station auf der entgegengesetzten Seite der Stadt errichtet. Die Stadt beschränkte sich aber nicht nur darauf, den Strom zu liefern, sondern behielt sich auch die Ausrüstung der Straßenbahnlinien mit den ober- und unterirdischen Stromzuführungsanlagen vor.

Wenden wir uns nunmehr dazu, den an den Dresdener Straßenbahnverträgen geschilderten Entwicklungsgang in den einzelnen Fragen zu verfolgen.

Wie in den Gas- und Elektrizitätsverträgen, so sichern sich die Städte auch in den Straßenbahnverträgen den notwendigen Einfluß auf die Projektierung, Ausführung und Instandhaltung der Straßenbahnlinien und ihren Betrieb. Es handelt sich dabei um die Begutachtung der Pläne, die Aufstellung von Fristen für die Bauausführung, die Kontrolle der Bauausführung und der Betriebseinrichtungen durch städtische Beamte, das Verlangen, bei Änderungen des Projektes die Zustimmung der städtischen Behörden einzuholen, um die Schutzvorrichtungen, die nach Ansicht der Stadtgemeinde notwendig sind, um eine Beeinflussung oder Beschädigung vorhandener Leitungen zu verhindern, um die Erhaltung des Straßenkörpers innerhalb und außer-

halb der Geleise, um die Anpassung an die Neupflasterungen der Stadt, den Übergang des von dem Unternehmer beschafften Materials in den Besitz der Stadt, um die Reinigung und Besprengung des Straßenbahnkörpers, um das Recht der Stadt, Arbeiten auf und unter der Bahnstrecke vorzunehmen, ohne eine Entschädigung für Betriebsstörung zu zahlen, um die Verpflichtung der Gesellschaft, wenn notwendig, zeitweise die vorhandenen Geleise auf ihre Kosten zu entfernen oder zu verlegen, um Beiträge der Gesellschaften zu Straßenerweiterungen, Straßenbauten, Brückenbauten usw., um die Ersatzleistungen für Beschädigungen städtischen Eigentums, um die Vertretung der Stadtgemeinde gegen Ansprüche, die an diese aus Anlaß des Straßenbahnbetriebes von Privaten erhoben werden können, um Kautionsstellung und ähnliche andere Punkte. Auf alle diese Fragen haben wir hier nicht einzugehen, da sie uns zum Teil schon bei den Gas- und Elektrizitätswerken beschäftigt haben und außerdem nichts Bemerkenswertes bieten. Dagegen sollen im folgenden einige andere Punkte näher besprochen werden, die allerdings auch schon bei den Gas- und Elektrizitätswerken behandelt wurden, aber bei ihrer Wichtigkeit doch eine wiederholte Besprechung um so mehr verdienen, als sie in den Straßenbahnverträgen einen durch den Charakter des Betriebes veränderten Inhalt gewonnen haben.

Durch die Konzession erhalten die Straßenbahnunternehmer ein Monopol auf die Anlegung von Straßenbahnlinien in den in ihren Verträgen namhaft gemachten Straßenzügen. Doch behalten sich die Städte meist ausdrücklich das Recht vor, an andere Unternehmer neue Linien zu konzessionieren. Dabei wird es auf die Entscheidung der Frage ankommen, inwieweit die neuen Linien als Konkurrenzlinien zu gelten haben. In dem Vertrag Elberfeld-Barmen § 9 wird ausdrücklich bemerkt, daß nur solche Linien von der Stadt an andere Unternehmer vergeben werden dürfen, die nicht als Konkurrenzlinien aufzufassen sind. Nach dem Vertrage Posen § 2 dürfen neue Linien in annähernd parallelen Straßen bis zu 250 Meter Entfernung an dritte Unternehmer nicht vergeben werden. Nicht ganz so weit gehend und mehr den Interessen der Stadt dienend ist eine Bestimmung der Stadt Crefeld § 6, nach der die Stadt das Recht behält, auch direkte Konkurrenzlinien zu konzessionieren, allerdings nur dann, wenn ein Verkehrsbedürfnis besteht. Der Monopolschutz des Straßenbahnunternehmers geht also nicht ganz so weit, wie in den Gas- und Elektrizitätsverträgen. Der Unternehmer hat allerdings ein Monopol für seine konzessionierten Linien, und einige Verträge gewähren ihm sogar ein Vorrecht auf den Bau neuer Linien, sofern er denselben zu den gleichen Bedingungen wie ein dritter Unternehmer übernehmen will — aber in allen Verträgen muß sich der Unternehmer die Mitbenützung seiner Geleisestrecken durch dritte Unternehmer oder die Stadt gefallen lassen. Die Länge

der Mitbenützungsstrecken schwankt zwischen 200 Metern wie in Stettin, und 1000 Metern wie in Charlottenburg. Keine obere Grenze ist in dem von der Stadt Altona mit der Zentralbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrage vorgesehen. Nach § 9 desselben können die städtischen Kollegien das Befahren der Geleise der Konzessionärin auch durch andere Straßenbahnwagen und den Anschluß anderer Linien an ihre Geleise gegen Entrichtung eines Bahngeldes gestatten. Nur die Beschränkung ist angefügt, daß diese Ermächtigung zur Mitbenützung niemals für solche Fahrten erteilt werden soll, die lediglich dazu bestimmt sind, den Verkehr zwischen denselben Endpunkten zu vermitteln, wie die Wagen der Konzessionärin. Um eine zu weit gehende Ausbeutung des Mitbenützungsrechtes zu Ungunsten des ursprünglichen Unternehmers zu verhindern, dürfen in Cassel niemals mehr als 800 Meter Geleisstrecke im ganzen von einem zweiten Unternehmer mitbenützt werden.

Es liegt auf der Hand, daß nur durch den Vorbehalt eines solchen Mitbenützungsrechtes sich die Städte gegen die Monopolstellung des konzessionierten Unternehmers schützen können. Andernfalls wäre es ihnen häufig nicht möglich neue Bahnlinien, die der erste Unternehmer nicht selber bauen will, einem zweiten Unternehmer zu übertragen und ein betriebsfähiges Bahnnetz zu konstruieren. Das gilt ganz besonders in all den Fällen — und das sind wohl die meisten — in denen der Vertrag mit dem ersten Unternehmer ohne Rücksicht auf die zukünftige Entwicklung der Stadt und die Ausbildung des Straßenbahnnetzes abgeschlossen worden ist. Da die Verträge, wie wir sehen werden, meist auf eine längere Reihe von Jahren gültig sind, auf die hinaus sich die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt von den städtischen Behörden auch mit dem größten Weitblick nicht übersehen läßt, ein Straßenbahnnetz aber sich nicht, wie die Leitungsnetze der Gas- und Elektrizitätswerke, stückweise verlängern läßt, so muß es eigentlich immer zu einem Konflikt zwischen den Profitbestrebungen des ursprünglichen Unternehmers und den Verkehrsinteressen der Stadtgemeinde kommen. Indem sich nun die Städte in den Verträgen das Mitbenützungsrecht des alten Bahnnetzes, sei es für sich selbst, sei es für einen anderen privaten Unternehmer vorbehalten, bewahren sie sich die Möglichkeit, weitere selbständige Bahnnetze zu konstruieren, ohne bei ihrem Ausbau vollständig auf das Entgegenkommen des ursprünglichen Unternehmers angewiesen zu sein.

Die Dauer der Konzession ist in den Straßenbahnverträgen sehr verschieden geregelt. Sie beträgt in Danzig 33, in Charlottenburg 40, in Elberfeld-Barmen 45, in Stettin, Würzburg, Leipzig, Elbing 50 Jahre und steigt in Remscheid bis auf 75 Jahre an. Die Bedeutung dieser Konzessionsfristen wird aber in weitem Umfange durch die Fragen qualifiziert, wann und wie oft von der Stadtgemeinde der Ankauf des Werkes verlangt werden darf.

Die meisten Städte haben sich den Erwerb an mehreren Terminen gesichert und insbesondere Vorsorge getroffen, daß nach fünf- oder zehnjähriger Betriebszeit das Unternehmen von ihnen erworben werden kann.

Auch in den Straßenbahnverträgen begegnen wir den verschiedenen Ankaufsarten, die wir bei der Besprechung der Gas- und Elektrizitätsverträge dargestellt haben. Soviel Städte, soviele Ankaufsarten. Neben dem Erwerb nach Taxwert, wie in Danzig und Elbing, begegnen wir dem Erwerb nach Buchwert, nach Nutzungswert und nach Kombinationen dieser verschiedenen Werte. Nur wenige Beispiele seien hier angeführt, um die Verschiedenheiten zu illustrieren. Nach dem Stuttgarter Vertrage von 1894 ist der Übereignungspreis entweder durch Vereinbarung festzustellen, oder falls eine solche nicht zustande kommt, durch ein Schiedsgericht zu bestimmen. In beiden Fällen ist bei der Feststellung die Anlage als ein betriebsfähiges Ganzes jedoch ohne Berücksichtigung des Ertragswertes anzusehen und zu taxieren. Hier findet also der Ankauf nach dem Schätzungswerte statt und den Schätzern ist nur eine Richtlinie, die Nichtberücksichtigung des Ertragswertes, angegeben. Für den Ankauf nach Buchwert gibt uns der Breslauer Vertrag ein Beispiel. Über die Feststellung des Buchwertes sind im § 30 genaue Bestimmungen getroffen. Da es sich um die Abänderung eines bereits bestehenden Vertrages handelte, so schrieb der genannte Paragraph die Aufstellung einer Bilanz vor, in der der gesamte Immobiliar- und Mobiliarbesitz der Gesellschaft zu den Anschaffungswerten abzüglich der in das Abschreibungs- und Erneuerungskonto zurückgestellten Beträge in die Aktiva einzustellen war. Im Anschluß an diese Bilanz, die also die Grundlage für das zukünftige Rechnungswesen bildet, sind für jedes weitere Jahr bis zur Eröffnung des elektrischen Betriebes Bilanzen auf derselben Grundlage neben den seither üblich gewesenen aufzustellen. An sie müssen sich die nach Eröffnung des elektrischen Betriebes aufzustellenden Bilanzen anschließen. Sämtliche Bilanzen bedürfen vor ihrer Vorlegung an die Generalversammlung der Aktionäre der Genehmigung des Magistrats. Für die Abschreibungen und die Ansammlung eines Erneuerungsfonds werden bestimmte Prozentsätze vorgeschrieben. Die prozentualen Abschreibungen sind nach den Anschaffungskosten zu berechnen und fließen in den zu bildenden Erneuerungsfonds. Verwendungen aus diesem Fonds bedürfen der Genehmigung des Magistrats. Sie erhöhen die Anschaffungsgrundwerte, die der Abschreibungsberechnung zugrunde zu legen sind, so wenig wie den Buchwert, zu dem die Stadtgemeinde das Unternehmen schließlich erwerben kann. Der Reinertrag ist der Ablösung des Schwebebahnunternehmens in dem Vertrage zwischen den beiden Stadtgemeinden Elberfeld-Barmen und der Schuckertgesellschaft zugrunde gelegt. Nach § 8 soll der Übernahmepreis in einer Kapitalsumme bestehen, welche dem 22fachen durchschnittlichen Reinertrage

der der Übernahme vorangegangenen fünfjährigen Betriebsperiode gleichkommt, mindestens aber 120 Prozent des von der Unternehmerin sowohl ursprünglich wie später verwendeten Anlagekapitals beträgt. Als Reinertrag sollen die Gesamteinnahmen gelten, von denen die Gesamtausgaben, die Amortisationsquote, welche sich aus der gleichmäßigen Verteilung der Amortisation auf die Dauer der Konzession ergibt, die auf Grund einer kaufmännischen Bilanz für die Abnützung festgesetzten, über die Amortisationsquote etwa hinausgehenden Abschreibungsbeträge oder die etwaige dementsprechende Dotierung eines Erneuerungsfonds abzuziehen sind. Die seitens der Unternehmung angesammelten Rücklagen einschließlich des Erneuerungsfonds bleiben im Besitze der Unternehmerin. Kombinationen der verschiedenen Werte begegnen wir in dem Vertrage Erfurt, wo ein Mittel aus Grund-, Bau- und Inventurwert auf der einen und Nutzungswert auf der anderen Seite, und im Vertrage Magdeburg, wo ein Mittel aus Taxwert und Nutzungswert dem Ankaufe zugrunde gelegt wird. Wegen des Wertes der verschiedenen Ablösungsmethoden können wir auf die Kritik verweisen, die wir bei den Gas- und Elektrizitätsverträgen an ihnen geübt haben.

Nach Ablauf der Konzession gehen entweder die gesamten Anlagen oder Teile derselben unentgeltlich in den Besitz der Stadtgemeinden über. Der Würzburger Vertrag unterscheidet zum Beispiel den Grundbesitz, das bewegliche Betriebsmaterial und die Geleiseanlagen. Die Geleiseanlagen mit Zubehör gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt über. Das ganze bewegliche Betriebsmaterial, sowie die auf städtischem oder eigenem Boden der Gesellschaft errichteten Gebäulichkeiten und maschinellen Anlagen sind gegen einen bestimmten Preis zu übernehmen, dessen Ermittlung genau festgesetzt ist. Der Grundbesitz ist um den Erwerbspreis an die Stadt als Eigentum abzutreten. In gleicher Weise wird auch in den Verträgen Leipzig, Magdeburg, Hagen usw. zwischen den Geleisanlagen und den Baulichkeiten unterschieden. In Leipzig und Magdeburg gehen die ersteren, wie in Würzburg, unentgeltlich in städtisches Eigentum über, während die Grundstücke und Häuser nach Taxwert zu erwerben sind. Nach dem Vertrage Hagen können die Gebäude und das rollende Material nach Taxwert, die unbeweglichen Gegenstände nach dem gemeinen Werte erworben werden. In allen dreien ist die Regelung für die Stadtgemeinden ungünstiger, als in dem Würzburger Vertrage, insofern auch die Grundstücke nach Taxwert oder nach dem gemeinen Werte angekauft werden müssen. Das bedeutet die Belastung der Stadtgemeinde mit den gestiegenen Bodenwerten.

In der Mehrzahl der Verträge wird die Ausdehnung des vertraglich zu bauenden Straßenbahnnetzes genau vorgeschrieben, also die einzelnen Straßenbahnlinien namentlich aufgezählt. Dabei hat man es meist unterlassen, über

die weitere Ausdehnung des Straßenbahnnetzes geeignete Vorkehrungen zu treffen. Es fehlt in den meisten Verträgen an Bestimmungen, die dem Unternehmer die Verpflichtung zum Bau neuer Straßenbahnlinien auferlegen, falls die bauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Stadt sie notwendig macht. Ja, in einigen Verträgen wird ausdrücklich hervorgehoben, daß von dem Unternehmer der Bau neuer Linien nicht verlangt werden kann. Dieser Mangel hatte die notwendige Folge, sehr bald den Abschluß von Nachtragsverträgen notwendig zu machen. So gewährte zum Beispiel die Stadt Stuttgart der Pferdeeisenbahngesellschaft in dem Vertrage von 1866 das Recht zum Bau und Betriebe zweier Linien. Im Jahre 1887 und 1888 wurden der Gesellschaft durch neue Verträge neue Linien konzessioniert. Neben der alten Gesellschaft entstand eine neue, deren Bahnnetz durch drei Verträge von 1886, 1887 und 1888 bestimmt wurde. Die Vereinigung beider Gesellschaften machte den Erlaß eines neuen Grundvertrages von 1889 notwendig, durch den sämtliche alten Verträge aufgehoben wurden. Zugleich wurden der neuen Gesellschaft wiederum zwei neue Linien konzessioniert. Fünf Jahre später, 1894, mußte bereits wieder ein Nachtragsvertrag abgeschlossen werden, da der Bau neuer Linien notwendig geworden war. Die Erweiterung des Bahnnetzes mußte aber von der Stadt der Gesellschaft mit der Verlängerung der Konzession um sieben Jahre, von 1919 bis 1926, abgekauft werden. Zwei Jahre später war schon wieder ein Nachtragsvertrag notwendig geworden. Im Jahre 1899 wiederholte sich das Spiel des Jahres 1894. Nach langen Verhandlungen ließ sich die Straßenbahngesellschaft herbei, die notwendigen neuen Linien zu bauen. Preis: Konzessionsverlängerung um vier Jahre bis 1930!

In der Mehrheit der Großstädte sind das Straßennetz innerhalb des verkehrsreichen Stadtinnern und die von dort nach den Vororten führenden profitablen Vorortslinien ausgebaut. Bei der Einführung des elektrischen Betriebes und der dadurch notwendig gewordenen Revision der alten Verträge sind alle Linien, die Ertrag versprachen, von den alten Unternehmern meist mit Erfolg beansprucht worden. Jede weitere Ausdehnung des Netzes, die später von den Stadtverwaltungen im Verfolge ihrer Wohnungspolitik oder zwecks Förderung ihrer Eingemeindungspolitik gefordert wurde, bedeutete daher für die privaten Gesellschaften zunächst eine Verschlechterung ihrer Rentabilität. Daher auch ihre stete Weigerung, neue Linien zu bauen, und der schwere Übelstand, daß ihre Bereitwilligkeit nur um weitere Konzessionen seitens der Stadtgemeinden, insbesondere um eine Verlängerung der Vertragsdauer erkauft werden konnte. Die Geschichte des Stuttgarter Straßenbahnunternehmens, die wir eben kennen gelernt haben, ist eines der zahlreichen Beispiele für die außerordentliche Kurzsichtigkeit, mit der die Stadtverwaltungen

die Entwicklung der Straßenbahnnetze behandelt haben. Trotzdem die Stuttgarter Stadtverwaltung zu wiederholten Malen der Gesellschaft notwendige Straßenbahnlinien mit Konzessionsverlängerungen abkaufen mußte, hat sie aus diesen Vorgängen doch nicht die erforderliche Lehre gezogen. Auch der letzte Vertrag vom Jahre 1899 trifft für das Ausdehnungsbedürfnis des Straßenbahnnetzes keine genügende Vorsorge. Allerdings soviel hatte die Stadtverwaltung gelernt, daß sie in dem Vertrage mit der Straßenbahngesellschaft auch für die Zukunft zu sorgen hätte, aber bei ihr dauerte die Zukunft merkwürdigerweise nur bis zum Jahre 1911. Denn im § 4 des Vertrages von 1899 wurde die Straßenbahngesellschaft zum Bau weiterer Linien, als der im Vertrage namentlich bezeichneten ohne weitere Verlängerung der Konzessionsdauer nur dann verpflichtet, wenn die Aufforderung seitens des Gemeinderats dazu vor dem 31. Dezember 1911 erfolgt. Der Bau neuer Linien kann ferner von der Gesellschaft nur insoweit verlangt werden, als die Betriebslänge ihres Bahnnetzes weniger als 37 Prozent der Gesamtlänge des ausgeführten städtischen Straßennetzes beträgt. Da der Vertrag bis zum Jahre 1930 dauert, so war für die ganze Zeit von 1911 an, also für 18 Jahre lang keine Vorsorge getroffen. Gaben sich die bürgerlichen Kollegien vielleicht der Hoffnung hin, daß sich die Stadt Stuttgart in dem Zeitraume von 1911 bis 1930 nicht weiter entwickeln würde, oder hatten sie den Hintergedanken, die dann notwendig werdenden Straßenbahnlinien wiederum gegen Verlängerung der Konzessionsdauer der Straßenbahngesellschaft zu übertragen und so deren Privileg zu verewigen? Ebenso schädlich für die Interessen der Stadt war die zweite Bestimmung. Sie machte eine Verdichtung des Bahnnetzes, die von jeder Stadt mit allen Mitteln angestrebt werden sollte, geradezu unmöglich. Denn die Straßenbahngesellschaft konnte dahingehende Forderungen stets mit Berufung auf die 37 Prozent ablehnen. Baute sie nämlich die längeren Vorortsbahnlinien, so konnte sie die Verdichtung des Bahnnetzes in den inneren Stadtteilen mit Rücksicht darauf ablehnen, und baute sie die inneren Linien, so konnte sie zu dem Bau der Vorortslinien nicht gezwungen werden. Auf alle Fälle konnte sie mittels dieser Bestimmung die Vergrößerung des Bahnnetzes über die 37 Prozent nach Belieben von sich abwälzen.

Schon diese Überlegungen haben gezeigt, wie außerordentlich wichtig es für die Städte ist, in den Verträgen nicht nur den Ausbau bestimmter, namhaft gemachter Linien vorzuschreiben, sondern auch durch die Aufnahme einer allgemeineren Bestimmung für den sachgemäßen Ausbau des Straßenbahnnetzes in der ferneren Zukunft zu sorgen. Nur wenige Städte sind nach den vorliegenden Verträgen vorsichtig genug gewesen. So hat Würzburg § 6 ganz allgemein den Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen der Stadt den Bau weiterer Linien auszuführen, wenn ein Bedürfnis hierzu gegeben ist. Wird

das Vorhandensein eines Bedürfnisses von dem Unternehmer bestritten, so steht die Entscheidung darüber einem Schiedsgerichte zu, in das jede der beiden Parteien ein Mitglied zu entsenden hat. Entscheidet das Schiedsgericht für den Bau einer neuen Linie, so hat die Inbetriebsetzung derselben innerhalb neun Monaten vom Tage der Aufforderung an zu geschehen. Doch kann in den letzten fünf Jahren der Konzessionsdauer der Bau neuer Linien nicht verlangt werden. Diese Regelung hat den Mangel, daß sie für die Erweiterung des Straßenbahnnetzes keine objektiven Merkmale festsetzt, sondern die Entscheidung darüber, ob ein Bedürfnis vorliegt oder nicht, einem Schiedsgericht überläßt. Nicht viel bestimmter wird die Verpflichtung des Unternehmers in dem Vertrage Magdeburg umrissen. Nach § 5a desselben ist die Unternehmerin verpflichtet, von fünf zu fünf Jahren den Ausbau von je 3 Kilometer neuer Strecken auszuführen, sobald nach dem pflichtmäßigen Ermessen der städtischen Behörden und der Unternehmerin der Bau und Betrieb der neuen Linien einem vorhandenen Verkehrsbedürfnis entspricht und eine angemessene Ertragsfähigkeit des hierfür anzulegenden Kapitals voraussetzen läßt. Hier wird also außer dem Bedürfnis noch die angemessene Rentabilität zur Bedingung gemacht. Dagegen vermeidet der Vertrag Crefeld den Fehler, mit so unbestimmten Begriffen, wie Bedürfnis, angemessen usw. zu operieren. Nach § 6 hat der Unternehmer die neuen Linien zu bauen, wenn eine Einnahme von 30 Pf. pro Wagenkilometer bei Zehnminutenbetrieb von der Stadt garantiert wird und sich dieselbe verpflichtet, das bei Ablauf des Vertrages noch nicht amortisierte Anlagekapital zu ersetzen. Auf den Nachweis des Bedürfnisses und der Rentabilität wird in den Verträgen Erfurt, Leipzig und Berlin keine Rücksicht genommen. Nach § 4 des Vertrages Erfurt kann der Magistrat außer der Herstellung einer namhaft gemachten Linie noch den Bau weiterer 2 Kilometer verlangen, vorausgesetzt, daß die für die Bahn in Aussicht genommenen Straßen zum mindesten zu zwei Drittel ihrer beiderseitigen Fronten bebaut sind. Nach dem Leipziger Vertrage § 8 kann der Rat innerhalb zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages den Bau weiterer 12 Kilometer neuer Bahnlinien verlangen. Ihre Linienführung wird ausschließlich von dem Rat bestimmt. Der Berliner Vertrag mit der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn von 1900 und ebenso mit der Großen Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft vom Jahre 1898 verpflichtet die Gesellschaften zur Ausführung noch anderer zurzeit nicht zu bezeichnender Linien bis zum Höchstbetrage von 150 Kilometer. Doch sollen die Gesellschaften der Stadtgemeinde gegenüber berechtigt sein, nach Erfüllung ihrer Bauverpflichtung zu verlangen: 1. bei den von Anfang des Jahres 1902 bis Ablauf 1907 geforderten Strecken Erstattung eines Drittels der Baukosten; 2. bei den von Anfang des Jahres 1908 bis Ende 1913 verlangten Strecken Erstattung

der Hälfte der Baukosten; 3. bei den von Beginn des Jahres 1914 geforderten Strecken Erstattung der Baukosten oder auch Gewährung eines Betriebskostenzuschusses, worüber Vereinbarung vorbehalten bleibt.

Obschon die Städte sich durch die vorstehend aufgeführten Bestimmungen das Recht gesichert haben, entweder bedingungslos oder unter gewissen Bedingungen eine Ausdehnung des bestehenden Straßennetzes zu fordern, ist es ihnen trotzdem nicht leicht geworden, die stets widerstrebenden Straßenbahngesellschaften zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Man braucht nur die Entwicklung des Berliner Straßenbahnnetzes zu verfolgen und die einander ablösenden Verträge durchzugehen und man wird überrascht sein, welche unendliche Mühe es die Stadtbehörden gekostet hat, bei der Großen Berliner Straßenbahngesellschaft den Bau von Linien durchzusetzen, die im Interesse des Verkehrs unbedingt notwendig waren, der Gesellschaft aber nicht genügend profitabel erschienen. Und wie in Berlin, so auch in den übrigen großen Städten. Sobald eine Gesellschaft im Besitze ihres Monopols ist und ihr Unternehmen rentabel geworden ist, hat sie durchaus kein Interesse mehr daran, sich durch den Ausbau neuer Linien eine Geschäftsvermehrung aufzuladen, die außerdem noch die Gefahr in sich trägt, die errungene Rente zu schmälern. Überall ist es das gleiche Schauspiel. Die Zeit der städtischen Körperschaften wird unaufhörlich durch die endlosen Streitigkeiten in Anspruch genommen, unter denen sich die Erfüllung der Verträge durch die Straßenbahngesellschaften abspielt. Langen Verhandlungen, die meist resultatlos bleiben, folgt die Klage bei den Schiedsgerichten oder bei den gewöhnlichen Gerichten. Selbst nachdem die Verpflichtung der Straßenbahngesellschaften festgestellt ist, suchen sich diese hinter neuen Ausflüchten ihrer Erfüllung zu entziehen. Man sollte glauben, daß die schlechten Erfahrungen, die die städtischen Behörden in dieser Beziehung mit den privaten Straßenbahngesellschaften gemacht haben, andere Städte davon abgeschreckt hätten, den gleichen Weg zu betreten und das städtische Verkehrswesen privaten Gesellschaften zur Ausbeutung zu überlassen. Die Herrschaft des Großkapitals ist aber in unseren städtischen Behörden heutzutage noch zu groß, als daß die kommunale Regie der Straßenbahnen ohne die Vorstufe des privaten Betriebes möglich wäre.

Diese Erfahrungen der Städte mit den privaten Straßenbahngesellschaften widerlegen noch ein Argument, das besonders gerne gegen die Übernahme solcher Betriebe in die kommunale Regie geltend gemacht wird. Man rühmt dem privaten Betriebe nach, daß er den Städten eine Unmenge Verwaltungsarbeit abnimmt, die sonst von ihnen selbst zu leisten wäre. Tatsächlich aber erwachsen der städtischen Verwaltung nicht nur bei der Projektierung und Ausführung des Straßenbahnnetzes zahlreiche Verwaltungsaufgaben, sondern es erfordert auch der Widerstand der Straßenbahngesellschaften gegen die Er-

füllung ihrer Vertragspflichten eine ständige Überwachung der privaten Gesellschaften. In dem Maße, wie sich das Straßenbahnnetz entwickelt, wächst auch das Erfordernis an kontrollierenden Beamten, so daß die größeren Städte, auch wenn sie das Straßenbahnwesen nicht in eigener Regie führen, geradezu gezwungen sind, besondere Straßenbahnämter einzusetzen. Die Aufgaben dieser Ämter erschöpfen sich nicht in der Kontrolle über die Ausführung der Straßenbahnverträge und den Betrieb der privaten Gesellschaften. Sie müssen auch, wenigstens wenn eine planmäßige Erweiterung des Straßenbahnnetzes beabsichtigt ist, die erforderlichen Projekte ausarbeiten, ohne daß gerade ein privater Unternehmer um die Konzessionierung neuer Straßenbahnlinien eingekommen ist.

Pflichtgemäß müssen sich die Städte in den Verträgen den erforderlichen Einfluß auf die Gestaltung der Tarife und des Fahrplans sichern. Bis zum Erlaß des preußischen Kleinbahngesetzes von 1892 wurde ihr Recht dazu von keiner Seite angefochten. Erst nach Erlaß desselben begann, wie wir bereits gesehen haben, der Feldzug der privaten Gesellschaften gegen die Rechte der Stadtgemeinden. Sie behaupteten, daß durch das Kleinbahngesetz das Recht, den Tarif und den Fahrplan festzustellen, ausschließlich auf die Regierungsbehörde übergegangen sei. Wir haben bereits oben gesehen, daß in diesem Punkte sowenig, wie in den anderen die Behauptungen der privaten Gesellschaften und ihrer Vertreter zutreffend sind. Auch in den Verträgen, die nach Erlaß des Kleinbahngesetzes abgeschlossen sind, behalten sich daher die Städte ausdrücklich das Recht vor, unbeschadet der Bestimmungen des Kleinbahngesetzes die Tarife und Fahrpläne zu genehmigen. Man muß ohne weiteres zugeben, daß der Ausschluß der Gemeinden von einer Mitwirkung bei der Feststellung der Tarife und des Fahrplans, also von Vorgängen, die nach der Projektierung und dem Bau der Anlage für sie die größte Bedeutung besitzen, direkt absurd wäre. Gerade die Gemeindebehörden sind am besten über die Bedürfnisse des städtischen Verkehres unterrichtet. Sie allein vermögen auch die Feststellungen der privaten Gesellschaften über die Höhe der zu einer Rentabilität nötigen Fahrpreise auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Die Regierungsbehörde, der das preußische Kleinbahngesetz das Recht gibt, die Fahrpläne und Tarife innerhalb gewisser Grenzen zu genehmigen, wird niemals in der Lage sein, die Bedingungen für das Gedeihen eines Straßenbahnunternehmens so zutreffend zu beurteilen, wie die Gemeindebehörden.

Überall, ganz besonders aber dort, wo bereits ein städtisches oder privates Elektrizitätswerk besteht, ist bei der Konzessionierung einer Straßenbahn die Bestimmung der Quelle dringend notwendig, aus der dieselbe ihre Betriebskraft beziehen soll. Man kann nun in den letzten Jahren, etwa seit 1893, das lebhafte Bestreben beobachten, die Energielieferung für die elektrischen Straßenbahnen den elektrischen Zentralen zu übertragen. In zahlreichen

Städten, wie Hamburg, Stuttgart, Gera, Altenburg, Zwickau, Aachen, Dresden, Berlin usw., ist diese Verschmelzung vorgenommen worden. Die Gründe, die für einen solchen Anschluß sprechen, sind zahlreich. Wirtschaftliche, technische und administrative vereinigen sich, um seine Notwendigkeit zu beweisen. Für die Elektrizitätswerke bedeutet der Anschluß eines Straßenbahnunternehmens die Versorgung eines günstigen Konsumenten, der durch seinen großen Verbrauch an Tageselektrizität wesentlich dazu beiträgt, die Konsumkurve günstiger zu gestalten. Besitzen die Kommunen das Elektrizitätswerk selbst, so fällt ihnen der Vorteil aus der Verbindung der Licht- und Kraftversorgung mit dem Bahnbetriebe ohne weiteres zu. Auch dort, wo die Städte den Betrieb des Elektrizitätswerkes an einen privaten Unternehmer vergeben haben, werden sie Vorteile daraus haben, da ihnen gewöhnlich von dem Unternehmer für die Benützung des Straßenkörpers Abgaben von der Brutto- oder Nettoeinnahme gezahlt werden. Besondere Elektrizitätswerke für den Bahnbetrieb erschweren ferner die durchaus notwendige dauernde Kontrolle der Betriebsführung der elektrischen Bahnen bedeutend. Sicherheitstechnische Momente zwingen zur Zentralisierung der Versorgung mit elektrischer Energie. Denn zwischen den zahlreichen Verwaltungen, die den Straßenkörper für ihre Leitungsnetze benützen, kann es leicht zu Kollisionen ihrer Interessen kommen. Es ist namentlich in den großen Städten eine schwierige Aufgabe, Beschädigungen der Anlagen des einen Betriebes durch die Arbeiten eines anderen zu verhüten. Durch jedes neue Leitungsnetz, also hier die elektrischen Kabel der Bahnunternehmungen, wachsen die Schwierigkeiten. Dazu kommen dann bei dem Vorhandensein verschiedener Straßenbahnunternehmungen die Komplikationen der oberirdischen Kontaktleitungen. Kreuzung und Mitbenützung der Geleise und Bahnleitungen eines anderen Unternehmens würden bei Spannungsverschiedenheiten in den Leitungsnetzen unzulässig sein. Ohne sie wäre aber häufig der Betrieb der einzelnen Bahnnetze unmöglich. Aus diesen von uns nur kurz skizzierten Gründen hat sich der Grundsatz allmählich durchgesetzt, den Straßenbahnunternehmungen den Bezug der erforderlichen elektrischen Energie aus den bereits vorhandenen Elektrizitätswerken aufzuerlegen, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Werke in städtischem oder privatem Besitze befinden. Und so wird dem Straßenbahnunternehmer in den Verträgen Stuttgart, Würzburg, Cassel, Breslau, Bremen, Crefeld, Wiesbaden, Dresden die Auflage gemacht, seinen Strom aus den städtischen Zentralen, in Bromberg, Magdeburg, Berlin aus den privaten Zentralen zu beziehen. Im letzteren Falle sehen die Verträge (Berlin § 7) vor, daß die Gesellschaften bei dem Abschluß der Stromlieferungsverträge von dem Magistrat unterstützt werden. Sollte es wegen zu hoher Preisforderungen der Stromlieferanten zu keinem Vertragsabschluß kommen, so erhalten die Straßenbahngesellschaften das Recht, eigene Zentral-

stationen zu bauen und das Legen und die Unterhaltung der Speise- und Verteilungskabel selbst zu übernehmen.

Die Preise für die aus den städtischen Zentralen bezogene Energie werden in den Verträgen in doppelter Weise festgesetzt. In der einen Gruppe von Städten gelten feste Preise, während die andere die Preise nach den Selbstkosten plus einem bestimmten Zuschlage von 10 Prozent, wie in Breslau, beziehungsweise 20 Prozent, wie in Dresden berechnet. In einigen Fällen sind Preisherabsetzungen vorgesehen. So beträgt nach dem Vertrage Cassel § 12 der Preis pro Kilowattstunde bei einem Jahresverbrauch von mindestens 500000 Kilowattstunden 14 Pf. Für jede weitere 100000 Kilowattstunden, um die sich der Jahresverbrauch erhöht, bis zu 1 Million Kilowattstunden wird ein Rabatt von 3 Prozent auf den Grundpreis von 14 Pf. gewährt, so daß also bei einem Jahresverbrauch von 1 Million Kilowattstunden der Preis pro Kilowattstunde auf 11,90 Pf. sinkt. Bei einem Jahresverbrauch von 1500000 Kilowatt ermäßigt sich der Preis auf 11,50 Pf. pro Kilowattstunde. Ähnliche Preisabstufungen nach steigendem Jahresverbrauch sind in den Verträgen Bremen § 14, Crefeld § 13 und Wiesbaden § 6 vorgesehen.

Eine eigentümliche Regelung zeigen die Dresdener Verträge. Sie legen den Straßenbahnunternehmungen nicht nur den Bezug der elektrischen Energie aus dem städtischen Elektrizitätswerk auf. Die Stadtgemeinde übernahm auch die Ausführung der Stromzuführungsanlagen in eigener Regie und belastete die Gesellschaften mit Beiträgen zu den Bau- und Unterhaltungskosten. Bei den oberirdischen Stromzuführungsanlagen beträgt die jährliche Abgabe der Gesellschaften 10 Prozent, bei den unterirdischen 15 Prozent der Bau- und Herstellungskosten. Da aber die Stromzuführungsanlagen mehr und mehr auch der Abgabe elektrischer Energie an Private dienen, so werden die Straßenbahngesellschaften nur noch mit der auf sie entfallenden Quote der 10 Prozent der Herstellungskosten belastet. Für den gelieferten Strom haben die Gesellschaften den Selbstkostenpreis plus 20 Prozent Zuschlag, jedoch bis Ende 1898 mindestens 13,5 Pf. für die Kilowattstunde, vom 1. Januar 1899 ab aber höchstens 12 Pf. zu bezahlen. In den Verträgen von 1898, die die Gestaltung des elektrischen Straßenbahnbetriebs regeln, wurde eine weitere Bestimmung über die Ermäßigung des Strompreises und die dadurch bedingte Ermäßigung des Fahrpreises aufgenommen. „Ermäßigt sich in einem Jahre, heißt es in § 6, der nach § 7 zu berechnende Strompreis auf $10^1/_2$ Pf. für die Kilowattstunde, so kann der Rat verlangen, daß vom 1. April des nächsten Jahres ab der Preis für die vorstehend unter 1b bezeichneten Fahrten (Fahrten mit einmaligem Umsteigen im Stadtgebiete im Preise von 15 Pf.) ausnahmslos auf 10 Pf. ermäßigt wird. Eine künftige Wiedererhöhung dieses Fahrpreises bleibt in jedem Falle ausgeschlossen.“ Durch diese Be-

stimmung erhält die Stadtverwaltung einen Einfluß auf die Herabsetzung der Preise, insofern sie nur ihren Strompreis herabzusetzen braucht, um als Gegenleistung die Einführung des allgemeinen Zehnpfennigtarifes im Stadtgebiete von den Gesellschaften verlangen zu können. Damit wird der Preispolitik der städtischen Verwaltung die Richtung vorgeschrieben. Sie muß ihren Strompreis herabsetzen, um der Einwohnerschaft den niedrigsten Straßenbahntarif zu verschaffen. Was sie dadurch vielleicht an dem Ertrage der Stromabgabe einbüßt, wächst ihr in ihrem Anteil an den höheren Bruttoeinnahmen, eine sichere Folge des billigeren Tarifes, wieder zu.

Wir kommen zur Beteiligung der Kommunen an den Ergebnissen der privaten Straßenbahnunternehmungen. Im allgemeinen sichern die Verträge den Städten einen Anteil am Bruttoertrage oder einen solchen am Reinertrage oder an beiden. So ist in den Berliner Verträgen die Gegenleistung der Gesellschaft für die Benützung städtischen Eigentumes auf 8 Prozent von der gesamten Bruttoeinnahme aus der Beförderung von Personen und Gütern festgestellt. Außerdem zahlt die Gesellschaft in den Jahren, in denen der nach dem Gesetz und dem gegenwärtig geltenden Statute verteilbare Reinertrag ihres gesamten Unternehmens 6 Prozent des gegenwärtigen und des neu aufzunehmenden Aktienkapitals übersteigt, soweit dasselbe erweislich in dem Unternehmen Verwendung gefunden hat, die Hälfte dieses übersteigenden Betrages als Gewinnanteil. Ähnlich in Hagen usw.

Sowohl die Abgabe vom Bruttoertrage, wie die vom Reingewinn werden in der Mehrzahl der Verträge abgestuft, entweder nach der Höhe der Gesamtbruttoeinnahme, beziehungsweise des Reingewinns oder der bezahlten Dividende, oder sie steigen in bestimmten, im Vertrage vorgesehenen Perioden ohne Rücksicht auf die wirkliche Höhe des Ertrages. So erhebt zum Beispiel Breslau eine Abgabe von 3 Prozent von der Bruttoeinnahme bis zu 600000 Mk. Die Abgabe steigt um $^1/_4$ Prozent für jede weitere 50000 Mk. In Chemnitz steigt die Abgabe von 3 Prozent bei einer Bruttoeinnahme bis zu 500000 Mk. auf 8 Prozent bei einer solchen von mehr als 1400000 Mk., in Halle von 2 Prozent bei einer Bruttoeinnahme von 200000 Mk. um $^1/_5$ Prozent für jede weitere 10000 Mk. auf 4 Prozent bei einer Bruttoeinnahme von 300000 Mk. Etwas abweichend ist die Abgabe von der Bruttoeinnahme in Magdeburg geregelt. Hier wird sie direkt auf die Bruttoeinnahme pro Wagenkilometer bezogen. Sie beträgt bei einer Bruttoeinnahme von weniger als 38 Pf. pro Wagenkilometer $3^1/_2$ Prozent der Bruttoeinnahme, 4 Prozent bei einer solchen von 38 Pf. pro Wagenkilometer und steigt um $^1/_4$ Prozent für jeden Pfennig, um den sich die Bruttoeinnahme pro Wagenkilometer erhöht. Die wirkliche Höhe der Bruttoeinnahme bleibt in einer zweiten Gruppe von Verträgen außer Ansatz. Hier steigt die Abgabe nach Ablauf bestimmter

Perioden. So beträgt sie zum Beispiel in Erfurt für die zweiten 5 Jahre des Vertrages 1 Prozent, für die weiteren 10 Jahre 2 Prozent und für den Rest 3 Prozent der Bruttoeinnahme. Ebenso in Danzig, in Elberfeld-Barmen, in Stettin, in Würzburg, Leipzig, Charlottenburg, Hagen usw. Diese Regelung gilt gleichermaßen für die Abgabe von Bruttoeinnahme und vom Reingewinn.

Die Straßenbahngesellschaften sind natürlich gegen jede Belastung mit Abgaben an die Städte, und ihre bitterste Klage ertönt darüber, daß sie nicht allein die gesamten Erträgnisse der Ausbeutung des städtischen Straßenbahnverkehrs genießen. Nur widerwillig haben sie sich in das Schicksal ergeben, da eben auf andere Weise, namentlich in den Zeiten der großen Konkurrenz, Konzessionen nicht erhalten werden konnten. Von den beiden wichtigsten Arten der Belastung, der nach Bruttoeinnahme und der nach Reingewinn, treten sie für die Belastung des Reingewinns ein. Die Abgabe von der Bruttoeinnahme ist ihrer Ansicht nach ungerecht und widerstrebt den Interessen des öffentlichen Verkehrs. Es sei ein steuerlicher Unsinn, von einem Unternehmen dann Abgaben zu verlangen, wenn es keinen Reingewinn abwirft. Ferner hänge die Abgabe von der Bruttoeinnahme auch von der Betriebsdichtigkeit ab. Nun habe das Publikum das größte Interesse an einer möglichst häufigen Fahrgelegenheit. Der Unternehmer dagegen werde seinen Betrieb auf das unbedingt Notwendige beschränken müssen, wenn die Bruttoeinnahme mit prozentual nach ihrer Höhe steigenden Abgaben belastet ist. Die Abgabe von der Bruttoeinnahme empfiehlt sich nach der Ansicht der Straßenbahnunternehmer nur dann, wenn sie nach der Höhe der Einnahme und Ausgabe pro Wagenkilometer rationell normiert wird. Es soll deshalb von der Bruttoeinnahme eine Summe im Verhältnis zur Zahl der gefahrenen Streckenkilometer zugunsten des Unternehmers ausgeschieden werden, die zur Deckung der Betriebsausgaben dient. Der erforderliche Betrag pro Wagenkilometer soll im Einverständnis zwischen der konzessionierenden Behörde und dem Betriebsunternehmer festgesetzt werden. Dagegen vereinigt die Beteiligung am Reingewinn nach Ansicht der Unternehmer die Interessen der Behörden, des Publikums und der Straßenbahnunternehmer. Die konzessionierende Behörde nehme bei der Abgabe vom Reingewinn an dem Risiko des Unternehmers teil. Das sei nicht mehr als recht und billig; wie sie am Gewinne teilnehme, solle sie auch am Risiko beteiligt sein. Die beste Art der Berechnung des Reingewinns ist aber von diesem Standpunkt aus die nach der Höhe der wirklich bezahlten Dividende. Die Aktionäre hätten das größte Interesse daran, alles zur Verteilung kommen zu sehen, was sich verteilen läßt. Gerade in diesem Interesse der Aktionäre hätte die konzessionierende Gemeinde eine Gewährleistung dafür, daß sie mit ihrer Abgabe nicht zu kurz komme. Auf dem

Kongreß des internationalen permanenten Straßenbahnvereins zu London 1902 wurde daher von dem Referenten Janssen in seinem Vortrag über die zweckmäßige Bemessung der Abgaben vorgeschlagen, die Beteiligung der Städte am Reingewinn erst nach Zahlung einer 6prozentigen Dividende an die Aktionäre eintreten zu lassen. Sie sollte erst dann beginnen, wenn nach Abzug der Betriebsausgaben, der Rücklagen für die Erneuerung und Tilgung des Anlagekapitals und nach mäßiger Verzinsung des Kapitals ein Überschuß verbleibt. Selbstverständlich müsse die Art und Weise, wie der Reingewinn berechnet werden solle, im voraus festgelegt werden. Dafür genüge eine Bestimmung der Beträge, die von der Reineinnahme abgezogen werden sollen, sowie je nach Bedarf eine Ergänzung der Konzessionsurkunde durch ein vollständiges Berechnungsschema für den Reingewinn. Auf diese Weise würden alle Auseinandersetzungen fortfallen, und eine Täuschung der Gemeinde ausgeschlossen bleiben.

Es liegt auf der Hand, daß für die Straßenbahngesellschaften die Berechnung der Abgabe nach dem Reingewinn der günstigere Modus ist, ganz besonders wenn die Abgabe erst nach der Zahlung einer bestimmten Dividende beginnt. Das ist zum Beispiel in Elbing der Fall. Hier beträgt die Abgabe ein Viertel aller Einnahmen, die den Reingewinn von 6 Prozent übersteigen. In Crefeld wird ein Drittel des Reingewinns, der eine 5prozentige Verzinsung des Einlagekapitals übersteigt, als Abgabe erhoben. Bei dieser Berechnung liegt die Gefahr vor, daß die Gesellschaften, sobald der Reingewinn die 6 Prozent übersteigt, eine Vermehrung des Aktienkapitals vornehmen. Die neuen Aktien werden den alten Aktionären zum Parikurse zur Verfügung gestellt. Dadurch kann die Dividende aufs leichteste so weit herabgedrückt werden, daß eine Beteiligung der Stadt nicht mehr stattfindet. Wollen also die Städte eine Abgabe vom Reingewinn erheben, so müssen sie auf jeden Fall dafür sorgen, daß dieselbe nicht erst nach Zahlung einer bestimmten Dividende aus dem Reingewinn an die Aktionäre zu leisten ist, sondern vorweg vor der Dividendenzahlung erhoben wird. Die Verträge Elbing, Berlin und ähnliche sind daher für den Schutz der städtischen Interessen unzureichend. Sorgfältiger ist der Stettiner Vertrag. Hier wird nämlich die Abgabe von der zur Zahlung der Dividende bestimmten Summe, sobald diese Summe statutengemäß beschlossen ist, vorweg erhoben. Übersteigt diese Summe 5 Prozent des Aktienkapitals nicht, so beträgt die Abgabe 3 Prozent derselben; beläuft sie sich auf 5 bis 6 Prozent des Aktienkapitals, so steigt die Abgabe auf 4 Prozent und so weiter um 1 Prozent für je 1 Prozent mehr Dividende. Der Stettiner Vertrag trifft weiter noch für die Erhöhung des Aktienkapitals durch die Gesellschaft Vorsorge. Wenn nämlich die Stettiner Straßeneisenbahngesellschaft nach Ausbau der in dem Vertrage vorgesehenen Linien ihr

Betriebskapital durch Erhöhung des Aktienkapitals, Aufnahme von Anleihen usw. vermehrt, so soll eine neue Vereinbarung über die zu zahlende Rente vorgenommen werden. Bis eine solche zustande gekommen ist, soll der Berechnung das bisherige Betriebskapital zugrunde gelegt werden. Einen vollständigen Schutz gegen Manöver der Gesellschaft, die auf Herabsetzung der städtischen Abgabe zielen, gewähren auch die Bestimmungen des Stettiner Vertrages nicht. Sie enthalten nichts über die Summen, die von der Bruttoeinnahme abgesetzt werden sollen. Die Gesellschaft hat es daher in der Hand, durch zu hohe Rücklagen die Summe, die für die Zahlung der Dividende bestimmt ist und von der die städtische Abgabe erhoben wird, und damit auch die Abgabe niedrig zu halten. Selbstverständlich wird durch die Einbehaltung solcher stiller Reserven der innere Wert der Aktien bedeutend verbessert. Bei der Ausgabe neuer Aktien wird dieser innere Wert in einem hohen Agio zum Ausdruck kommen. Werden nun die neuen Aktien den alten Aktionären al pari zur Verfügung gestellt, so können sich dieselben in dem Agio für die ihnen entgangenen höheren Dividenden schadlos halten. Von diesen Agiobeträgen erhält natürlich die Gemeinde keinen Pfennig.

Die Berechnung der Abgabe nach dem Reingewinn erfordert also, falls die Gemeinden nicht geschädigt werden sollen, eine ganze Reihe von Bestimmungen. Bis ins einzelne müssen alle die Summen festgestellt werden, die die Unternehmer von der Bruttoeinnahme abzusetzen haben, und es muß eine eindringende Kontrolle über die Ausgaben des Betriebsunternehmers und die Befolgung der Grundsätze bei der Berechnung des Reingewinns seitens der Gemeinde stattfinden. Wie sich die Gesellschaft Tramways Liégeois in ihrem Bericht so schön ausdrückt: „Damit dieses System anwendbar sei, ist es unerläßlich, daß die Behörden von dem Gedanken durchdrungen sind, daß der Betriebsunternehmer ihr Sozius ist, und daß die beiderseitigen Interessen dieselben sind. Leider kommt es zu oft vor, daß die Behörden glauben, die Konzessionsinhaber suchten sie über Art und Höhe der Ausgaben zu täuschen.“ Dieser Glaube der Behörden ist nur zu oft erst eine Folge der schlechten Erfahrungen, die sie mit den privaten Unternehmern gemacht haben. Es ist für sie eben außerordentlich schwer, der Geriebenheit ihres „Sozius“ zu begegnen. Da es sich bei den Straßenbahnunternehmungen meistens um größere Betriebe handelt, ist eine Kontrolle der Ausgaben durch die Gemeinden, besonders wenn dieselbe durch das Widerstreben des buchführenden Unternehmers auf Schritt und Tritt erschwert wird, so gut wie unmöglich. Die Gemeinden handeln daher in ihrem Interesse, wenn sie bestrebt sind, die Abgabe von solchen Elementen der Betriebsrechnung zu erheben, bei denen keine Verschleierung oder Täuschung möglich ist. Ein solches Element ist die Bruttoeinnahme, definiert als die Summe der Fahrgelder und Abonnements, die auf dem im

Stadtgebiete belegenen Straßenbahnnetz oder auf dem Gesamtnetz des Unternehmers vereinnahmt werden. Der einzige Einwand, der mit einem gewissen Rechte gegen die Abgabe von der Bruttoeinnahme erhoben werden kann, besteht darin, daß sie keine Rücksicht darauf nimmt, ob das Unternehmen einen Reinertrag abwirft oder nicht. Die Städte können ihm sehr einfach begegnen, wenn sie ihre Abgabe von der Bruttoeinnahme erst dann erheben, wenn die Bruttoeinnahme pro gefahrenen Wagennutzkilometer einen bestimmten Satz überschreitet, bei dem notorisch die Ertragsfähigkeit des Unternehmens erwiesen ist. Solche Bestimmungen finden sich zum Beispiel in den Verträgen Magdeburg und Bremen. Die meisten anderen steuertheoretischen Einwände, von denen die Abgabe von der Bruttoeinnahme, wie die Umsatzsteuer überhaupt, getroffen würde, werden dadurch hinfällig, daß es sich bei den Straßenbahnunternehmungen um Monopolbetriebe handelt, die den übrigen Gewerbebetrieben nicht gleichgestellt werden können.

Sozialpolitischen Bestimmungen begegnet man in den Straßenbahnverträgen ebenso selten, wie in den Gas- und Elektrizitätsverträgen. Bei der Zusammensetzung der kommunalen Behörden läßt sich das von vornherein erwarten. Die Vorliebe für das Unternehmertum hat bewirkt, daß Schutzklauseln für die von den Unternehmern beschäftigten Arbeiter nur in die wenigsten Verträge aufgenommen wurden. So hat zum Beispiel der Vertrag Würzburg § 22 wenigstens dafür gesorgt, daß das Straßenbahnpersonal nicht übermäßig lange beschäftigt wird. Den Unternehmern wird der Erlaß besonderer Betriebsreglements für ihr Personal vorgeschrieben. Bei Erlaß der dem Magistrat vorzulegenden Betriebsordnung haben sie insbesondere billigen Anforderungen in bezug auf die Beschäftigungsdauer des Betriebspersonals zu entsprechen. Der Vertrag Breslau verlangt von der Breslauer Straßeneisenbahngesellschaft gleichfalls die Aufstellung einer Arbeitsordnung, die dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Magistrat hat jedoch nur das Recht, solche Ergänzungen oder Abänderungen zu fordern, welche die Rücksicht auf die Gesundheit der Beamten und Arbeiter und auf die Sicherheit des Bahnbetriebes notwendig macht. Auch die Leipziger Verträge suchen der Gemeinde einen gewissen Einfluß auf die Arbeitszeit der Beamten und Lohnarbeiter zu sichern. Es sind nämlich von der Unternehmerin Dienstordnungen aufzustellen, die als Teile des Vertrags Geltung haben und nur mit Genehmigung des Rats zu Ungunsten der Bediensteten abgeändert werden können. Diese Dienstordnungen bestimmen die Dienstzeit der beschäftigten Arbeiter. In der Praxis scheinen sich aber die Gesellschaften um diese Vertragsbestimmung nur wenig zu kümmern. Von Arbeiterseite wird gegen sie der Vorwurf erhoben, daß sie neben der vom Rate genehmigten Dienstordnung noch eine zweite geheime Dienstordnung besitzen, die dem Rate nicht zur Kenntnisnahme vor-

gelegt ist und die viel ungünstiger ist, als die offizielle. Der Dresdener Vertrag von 1872 machte ebenfalls den Versuch, die Dienstzeit bestimmter Straßenbahnbediensteter zu regulieren. Die Mittagspause der Bahnwärter wurde auf die Zeit von 12 bis 1 Uhr, derjenigen Wärter, die nur bis abends 6 Uhr Dienst tun, auf die Zeit von 1 bis 2 Uhr gelegt. Außerdem mußte der erstgenannten Klasse von Bahnwärter noch eine Vesperzeit von 4½ bis 5½ Uhr gewährt werden. Erst nach langer Zeit, in dem Vertrage mit der zweiten Deutschen Straßenbahngesellschaft vom Jahre 1889, besann sich die Stadtverwaltung wieder auf ihre sozialen Pflichten. In die besonderen Bedingungen wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach sich die Unternehmer den Entschließungen des Rates zu unterwerfen haben, sofern das Straßenbahnpersonal in einer mit den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Widerstreit tretenden Weise unangemessen ausgenützt oder in ihrer Arbeitskraft überanstrengt wird. Alle diese Vorschriften der Straßenbahnverträge sind sehr elastischer Natur und haben den Unternehmern sicherlich nicht weh getan, den Arbeitern und Bediensteten dagegen nur wenig genützt. Etwas wirksamer ist die Bestimmung der Berliner Verträge, die eine längere Beschäftigung der Wagenführer als 10 Stunden nur ausnahmsweise gestattet. Wir haben oben in dem Teil Spezielle Arbeiterpolitik, achtes Kapitel, die Arbeitsdauer der von den Städten direkt beschäftigten Arbeiter dargestellt und gefunden, daß sie regelmäßig nicht kürzer als in den privaten Betrieben ist. Man darf daher auch ohne weiteres annehmen, daß die städtischen Verwaltungen auf Grund ihrer Verträge den Straßenbahnunternehmern keine zu weitgehenden Arbeitsverkürzungen zugemutet haben werden.

Nur zwei Verträge, die der Städte Berlin und Breslau, treffen für die im Dienste des privaten Unternehmers arbeitsunfähig gewordenen Bediensteten dadurch Vorsorge, daß sie den Arbeitgebern entweder, wie die Stadt Breslau, die Verpflichtung auferlegen, der von dem Verein Deutscher Kleinbahn- und Straßenbahnverwaltungen zu gründenden gemeinsamen Pensionskasse beizutreten, oder, wie die Stadt Berlin, ihnen die Einrichtung einer eigenen Pensionskasse vorschreiben.

Das ist alles, was wir an sozialpolitischen Bestimmungen in den Straßenbahnverträgen haben entdecken können. Neben dieser, man kann wohl sagen vollständigen Vernachlässigung der Straßenbahnbediensteten nimmt sich die Fürsorge für die Unternehmer durch Aufnahme der Streikklausel um so merkwürdiger aus. Diese Klausel findet sich in den Verträgen Danzig, Stettin, Leipzig, Breslau, Crefeld, Chemnitz. Daß die Verträge Breslau und Chemnitz die Gesellschaften nur bei unverschuldeten Streiks, der Vertrag Crefeld bei einem allgemeinen Streik von den Vertragswirkungen einer Betriebseinstellung befreien, macht keinen Unterschied aus. Denn einmal haben es die Unter-

nehmer stets in der Hand, die Proklamierung des Streiks der Arbeiterschaft zuzuschieben und damit sich von vornherein den Anschein der Unschuld zu geben, und zweitens werden die Straßenbahnstreiks nur in den seltensten Fällen partielle sein.

B. Hafenanlagen.

In einer sehr interessanten Schrift „Die wirtschaftspolitischen Aufgaben der Stadt Cöln" hat Professor Wirminghaus den Städten die Aufgabe zugeteilt, Wirtschaftspolitik zu treiben. Unter diesem Ausdruck begreift er die Gesamtheit der Maßregeln, welche die öffentlichen Körperschaften, wie Staat, Gemeinde usw. zwecks Pflege der einzelnen Zweige der wirtschaftlichen Produktion, der Landwirtschaft, der Gewerbe, des Handels, des Verkehrs, zu treffen haben. Von diesen Produktionszweigen sind Gewerbe, Handel und Verkehr für das Blühen und Gedeihen der Städte ausschließlich bestimmend. Ihre Förderung ist daher eine Aufgabe, die die Städte um so mehr mit allem Nachdrucke zu betreiben haben, als von der Staatsverwaltung allein die Gesichtspunkte der Förderung der gesamten Volkswirtschaft bei ihren wirtschaftspolitischen Maßnahmen befolgt, solche im Interesse einzelner Städte dagegen in der Regel kaum von ihr erwartet werden können. Für die Wirtschaftspolitik der Städte sind besonders Großhandel und Industrie von Bedeutung. Hinter ihnen tritt das Handwerk und der Kleinhandel weit zurück, woraus allerdings noch nicht der Schluß zu ziehen ist, daß die städtische Verwaltung diesen beiden Zweigen der gewerblichen Tätigkeit gegenüber sich passiv verhalten müsse. Die Interessen des Großhandels und der Industrie können von den Städten durch eine konsequente Verkehrspolitik erfolgreich gefördert werden. Soweit die Ausführungen Wirminghaus', denen man durchaus zustimmen kann. Wir haben zum Beispiel die Bedeutung des Vorortsverkehrs für die Industrie in dem Abschnitt Straßenbahnen etwas eingehender dargestellt und gezeigt, in welcher Weise fortschrittlich verwaltete Städte planmäßig ein Vorortsbahnnetz auszubauen, damit den Handel ihres Wirtschaftsgebietes in ihrer Stadt zu konzentrieren und für die Industrie günstige Arbeiterverhältnisse und Verkehrsanschlüsse zu schaffen bemüht sind. Den Städten nun, die an leistungsfähigen Wasserstraßen liegen, ist neben der Entwicklung eines Vorortbahnnetzes und der Bildung von Industrievierteln mit günstigen Eisenbahnanschlüssen in der Schaffung zweckmäßiger Hafeneinrichtungen ein wirksames Mittel gegeben, um der in ihrem Bezirk angesiedelten Industrie und dem Handel zu dienen. Ursprünglich handelte es sich bei diesen Binnenhäfen nach dem Vorbilde der Seehäfen um Einrichtungen, die vorzüglich dem Handel zugute kamen. Die Häfen waren Umschlagsplätze, auf denen der Übergang der auf dem Fluß herbeigeschafften Waren auf die Eisenbahn zwecks

Versorgung des Hinterlandes stattfand. Das Schicksal dieser städtischen Binnenhandelshäfen war aufs engste mit dem Schicksal des Handels, dem sie dienten, verknüpft, und dieser selbst wurde aufs stärkste durch die Konjunkturen auf dem Weltmarkte oder dem wirtschaftlichen Markte des einzelnen Volkes, durch die Tarifbildung der Eisenbahnen, kurz durch Verhältnisse beeinflußt, auf die die städtische Verwaltung ohne jeden Einfluß war. Diese Unstabilität, unter der das Gedeihen der reinen Handelshäfen zu leiden hat, gab den städtischen Verwaltungen Veranlassung, ihre Verbindung mit Industriehäfen oder ihre Umgestaltung zu solchen in Angriff zu nehmen. Unterstützt wurde diese Umwandlung durch den allgemeinen Zug der Industrie, sich an den Wasserstraßen anzusiedeln, durch die ihr sowohl die billige Zufuhr der erforderlichen Rohstoffe, wie die billige Abfuhr ihrer Fabrikate gesichert wurde.

Für diese Entwicklung seien hier die beiden Städte Cöln und Mannheim als Beispiele angeführt. Im Jahre 1898 hatte die Stadt auf der Rheinauhalbinsel einen neuen Handelshafen eröffnet. Der neue Hafen zeigte eine glänzende Entwicklung. Der Schiffsgüterverkehr vermehrte sich von 780990 Tonnen auf 1000122 Tonnen; ebenso schnell stieg die Einlagerung im Lagerverkehr, so daß bei dem Mangel an Lagerraum für Güter des freien Verkehrs neue Schuppen errichtet werden mußten. Auf die beiden ersten günstigen Entwicklungsjahre folgte das Jahr 1900 mit einem bedeutenden Ausfalle in der Schiffsgüterbewegung. Außer der allgemeinen Krisis waren lokale Einwirkungen an diesem Verkehrsrückgange schuld. Im Jahre 1898 wurde der neue Hafen der Stadt Mülheim a. Rhein dem Verkehr übergeben, der sofort den Güterumschlag nach und von Elberfeld-Barmen, Remscheid, Solingen, Bergisch-Gladbach von dem Cölner Hafen an sich zog. Dazu kam dann ferner der Verlust der Salzsendungen vom Neckar her, deren Umschlag sich lange Jahre in Cöln vollzogen hatte, und die Erhöhung der Tarife der Hafenbahnstation, durch die das ohnehin nur kleine Hinterland des Hafens noch bedeutend eingeschränkt wurde. Ein Umschwung in dieser Abwärtsbewegung konnte nur dann erwartet werden, wenn in Cöln-Deutz durch den Ausbau eines Industriehafens der Industrie und dem Großhandel Ansiedlungsgelegenheit geboten wurde, die sie in dem Rheinauhafen, der reiner Handelshafen geblieben ist, nicht finden konnten.

Fast noch schärfer tritt diese Entwicklung in Mannheim hervor. Mannheim war bereits im Besitze eines bedeutenden, allerdings im Eigentum des Staates befindlichen Handelshafens, auf dem seine Bedeutung als wichtigster Handelsplatz Süddeutschlands zum guten Teile beruhte. Bereits anfangs der neunziger Jahre trat aber in der Entwicklung des Mannheimer Platzes eine Hemmung ein. Eine Reihe von Umständen wies darauf hin, daß die Entwicklung Mannheims als Handelsstadt ihren Höhepunkt erreicht habe, und

daß ihr Rückgang selbst mit den größten Anstrengungen sich nicht werde verhüten lassen. Die Hauptursachen waren einerseits die fortschreitende Abnahme des Zwischenhandels, der zunehmende direkte Verkehr zwischen Produzent und Konsument auf dem Weltmarkte, anderseits die von wachsendem Erfolg begleiteten Bemühungen, Mannheim aus seiner Stellung als Endpunkt der Rheinschiffahrt zu verdrängen. Das einzige Erfolg versprechende Gegenmittel gegen die Wirkungen dieser Umwälzungen im Handelsverkehr war die energische Förderung der industriellen Fortentwicklung der Stadt. Je größer und umfangreicher die Industrie, je größer ihr Bedarf an Rohmaterialien und ihre Produktion von Exportgütern wird und je mehr sie schon durch ihre Bedürfnisse einen bedeutenden Handel zu unterhalten vermag, desto leichter wird es sein, mit Hilfe dieses der Großindustrie des Platzes dienenden Handels den allgemeinen Zwischenhandel aufrecht zu erhalten. Nun hatte die Industrie in Mannheim bereits eine achtunggebietende Stellung errungen, in erster Linie die Maschinenindustrie und die chemische Industrie, dann in zweiter Reihe die Zement-, Tabak-, Tapeten- und Nahrungsmittelindustrien. Es fehlte aber doch, um eine ungehinderte Entwicklung der Groß- und Mittelindustrien zu ermöglichen, an den gleichzeitig in der Nähe der Eisenbahn und der Wasserstraßen gelegenen Flächen, so daß verschiedene kapitalkräftige und zahlreiche Arbeiter beschäftigende Fabriken sich außerhalb Mannheims ansiedeln mußten. Sie fühlten sich in der Entwicklung gehemmt und mußten befürchten, in der Konkurrenz von den Nachbarindustrien beiseite geschoben zu werden, da diese mit günstigeren Verkehrsbedingungen für den Bezug der Roh- und Hilfsstoffe und den Versand der fertigen Produkte rechnen konnten. So wurde die Anlage eines neuen Handelshafens für Industrie und Gewerbe zur Notwendigkeit, durch den für das dringende Bedürfnis nach Gewerbeplätzen am Wasser gesorgt werden konnte.

Im allgemeinen ist der Bau von Binnenhäfen durch unsere Großstädte nur der Ausdruck der Erkenntnis, daß ihre Blüte auf der Industrie beruht, und daß es infolgedessen die Aufgabe der Stadtverwaltung ist, mit allen Mitteln deren Entwicklung zu fördern. Für die Industrie aber ist der billige Bezug der Rohstoffe und günstige Versandbedingungen für ihre Produkte Lebensbedingung. Diese Erkenntnis ist bei unseren Stadtverwaltungen in dem letzten Jahrzehnt so stark geworden, daß auch solche Städte, die nicht direkt an einer Wasserstraße liegen, wie zum Beispiel Crefeld, sich diesen Vorzug mit allen Mitteln zu verschaffen suchen. Crefeld ist im Besitze einer alten Textilindustrie, die die Quelle ihres Reichtums war; aber die einseitige Vorherrschaft dieser Industrie brachte schwere Übelstände mit sich, die bei industriellen Krisen, die die Hauptindustrie betrafen, klar zutage traten. Wollte die Stadt ihr Gedeihen nicht mehr ausschließlich von der Seidenindustrie abhängen lassen, so mußte sie mit allen Mitteln andere Industrien auf ihrem

Gebiete anzusiedeln suchen. Das war aber bei der großen Konkurrenz günstiger gelegener Plätze, namentlich soweit es sich um die Eisenindustrie handelte, nur dann möglich, wenn für den Bezug der Rohstoffe der günstige Wasserweg offen stand. So schaffte sich dann die Stadt Crefeld durch die Eingemeindung einer vorgelegenen Gemeinde den Ausweg nach dem Rhein. Es wurde ein großartiges Projekt ausgearbeitet, das bereits in der Ausführung begriffen ist und die Stadt Crefeld zu einem bedeutenden Handelshafen machen wird.

Der Bau der Hafenanlagen erfolgte, soweit nicht der Staat die Aufgabe übernahm, in der Regel durch die Kommunen, da sich private Unternehmer oder Aktiengesellschaften nicht bereit fanden, denselben zu unternehmen. Die großen Kosten der Grunderwerbung, der Erdbewegung, der eigentlichen Hafenbauarbeiten und der Ausstattung des Hafens mit Lagerhäusern, Krahnen usw. hätten nur bei der Erhebung sehr hoher Gebühren ausgereicht, um eine Verzinsung zu erzielen, wie sie das industrielle Kapital gewohnt ist. Zu hohe Gebühren hätten aber die Entwicklung des Verkehrs abgeschnitten, der nur innerhalb gewisser Grenzen tragfähig ist. Der Betrieb der Häfen versprach also keinen, oder nur einen sehr geringen Profit abzuwerfen, und damit war die Sache für das private Kapital erledigt. Solche Aufgaben, die zwar für das Gemeinwohl von der größten Bedeutung sind, bei denen aber kein Profit herausgeholt werden kann, hat die private Unternehmung immer mit Vorliebe den öffentlichen Körperschaften, insbesondere den Gemeinden zugeschoben. In den Stadtverwaltungen war die Neigung zu dem Bau und Betrieb von Hafenanlagen in eigener Regie von vornherein keine sehr große. Die manchesterlichen Auffassungen von der Tätigkeit der Gemeinden, die Furcht vor den großen Ausgaben und den kleinen Einnahmen vereinten sich, um die Stadtverwaltungen in vielen Städten den Versuch machen zu lassen, das private Kapital heranzuziehen — immer ohne Erfolg. Auch die Breslauer Hafendeputation war der Meinung, daß das Privatkapital unter annehmbaren Bedingungen zum Bau bereit sein werde. Infolgedessen fragte der Magistrat bei einer größeren Zahl Breslauer und auswärtiger Bankhäuser an, ob und unter welchen Bedingungen sie, allein oder mit anderen Banken, allein oder unter Beteiligung der Stadtgemeinde den geplanten Hafen bauen und betreiben würden. Nach langem Schriftwechsel gab das Konsortium, das sich noch am günstigsten zur Sache gestellt hatte, die Erklärung ab, daß ihm eine Mitwirkung des werbenden Kapitals beziehungsweise die Vermittlung einer solchen Mitwirkung aussichtslos erscheine. Auch wenn die Stadtgemeinde die Verpflichtung übernehmen würde, eine Rente von 3 bis 3½ Prozent zu garantieren, würde es nicht möglich sein, Privatkapitalisten zum Erwerbe der so ausgestatteten Aktien zu dem Selbstkostenpreise des Konsortiums zu gewinnen, weil die Chance einer höheren Verzinsung nicht bestehe. Es blieb

also der Stadtgemeinde nur die Wahl, entweder den Hafen auf eigene Kosten zu bebauen und zu betreiben, oder sich auf unabsehbare Zeit mit dem vom Handel schwer empfundenen Mangel eines leistungsfähigen Hafens abzufinden. Die Stadt entschied sich für den Bau und Betrieb des Hafens in eigener Regie und rechtfertigte dies Vorgehen mit den folgenden Gründen. Die Stadtgemeinde muß die Opfer für einen Hafen ebenso tragen, wie die Kosten einer neuen vom Verkehr erforderten Brücke oder die Herstellung besseren Pflasters in den Straßen, weil das Wohl und Wehe der Stadt von ihrem wirtschaftlichen Verkehr abhängt und ein gut eingerichteter Hafen diesen am besten zu fördern vermag. Die ganze Einwohnerschaft hat Vorteil, wenn die Zufuhr durch Verkehrserleichterungen verbilligt wird, wenn die Stadt sich zu einem Stapelplatz für die wichtigsten Bedarfsartikel des Lebens ausbildet und die Steuerkraft der Bürger durch die Verbesserung der Erwerbsmittel wächst.

So wenig wie Breslau gelang es Magdeburg trotz aller Bemühungen und Verhandlungen, den Bau und Betrieb seines geplanten Hafens der privaten Unternehmung zu übertragen. Die Geschichte des Magdeburger Hafens ist nach den verschiedensten Richtungen hin sehr interessant und verdient es, daß wir mit einigen Worten näher darauf eingehen. Sie zeigt zunächst, daß die Städte erst lange Zeit gebraucht haben, um zu der Erkenntnis von der großen wirtschaftlichen Bedeutung eines Hafens zu gelangen. Bis zum Jahre 1842 besaß Magdeburg überhaupt keine Hafenanlage. Um den immer lauter werdenden Klagen der Schiffer über die schweren Gefahren und Verluste, die ihnen im Winter von Hochwasser und Eisgang drohten, endlich abzuhelfen, wurde damals von den städtischen Behörden die Herstellung eines Schutzhafens im Anschluß an die Zollelbe in Angriff genommen. Der neugeschaffene Winterhafen gewährte aber keinen wirksamen Schutz gegen Hochwasser und Eisgang, wie die Erfahrungen der Jahre 1845, 1846, 1847 zeigten. Namentlich der Eisgang des letzten Jahres verursachte schwere Beschädigungen der Hafenanlagen. Da die königliche Regierung die Zahlung des von ihr versprochenen Drittels der Baukosten von der Wiederherstellung des Winterhafens abhängig machte, die Baggerungskosten aber den städtischen Behörden zu hoch waren, beschlossen diese im Juli 1847, sich des Hafens zu entledigen. Sie machten für seine Instandhaltung keine Ausgaben mehr, und so versandete derselbe in kurzer Zeit vollständig. Erst in den achtziger Jahren wurde ein neuer staatlicher Winterhafen errichtet, der auch zugleich als Verkehrs- und Handelshafen dienen sollte. Die örtlichen Verhältnisse waren aber für die Benützung des Hafens als Handelshafen zu ungünstig, so daß der Bau eines allen Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Handelshafens in Verbindung mit ausreichenden Speicheranlagen nicht länger zu umgehen war. Im Frühjahr 1884 traten Berliner Unternehmer an die Stadt heran, die auf dem

Rothenhorn umfangreiche Dockanlagen herstellen wollten. Das Projekt wurde aber ebenso wie ein zweites, in Buckau in der Nähe der städtischen Wasserwerke einen Hafen herzustellen, sehr bald fallen gelassen. Es war nämlich unterdessen die Einverleibung der Neustadt verwirklicht worden und damit die Möglichkeit gegeben, die bereits von dem Magistrat der Neustadt begonnenen Projekte zu verwirklichen und auf dem Neustädter Kämmereiwerder einen Hafen anzulegen. Der genannte Magistrat hatte nämlich mit einer privaten Firma einen Vertrag abgeschlossen, wonach ihr der Kämmereiwerder mit einem Flächeninhalt von rund 100 Morgen auf die Dauer von 99 Jahren zur Anlage und zum Betriebe eines Hafens und zur Errichtung von Dockspeichern usw. gegen eine jährliche Entschädigung von 100000 Mk. verpachtet werden sollte. Nach Ablauf des Vertrages sollten sämtliche Anlagen in das Eigentum der Stadt übergehen. Die erste Firma trat ihre Rechte einem Konsortium ab, mit dem dann der Magdeburger Magistrat als Rechtsnachfolger des Neustädter in Verhandlung trat. Er machte nunmehr den Vorschlag, eine Aktiengesellschaft zu bilden, die gegen Überweisung von 500000 Mk. Aktien der Gesellschaft an die Stadt den Kämmereiwerder übernehmen sollte. Das Anlagekapital sollte abgesehen von dem Werte des Landes 4 Millionen Mark betragen und $1^1/_2$ Millionen davon in Aktien aufgebracht werden. Nachdem das Konsortium vorläufige Aktienzeichnungen bis zur Höhe von 900000 Mk. erzielt hatte, machte der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung wegen Beteiligung der Stadtgemeinde an der geplanten Aktiengesellschaft eine Vorlage. Darin führte er aus, daß seines Erachtens zwar in erster Linie die Stadtgemeinde berufen scheine, das Hafenunternehmen aus eigenen Mitteln ins Leben zu rufen, daß aber bei der Fülle weitschichtiger Entwürfe, die derzeit die städtische Verwaltung und die Steuerkraft der Bürger in Anspruch nähmen, die Verwirklichung des Hafenprojektes durch die Stadt in naher Zeit nicht zu ermöglichen sei, und deshalb das tatkräftige Eintreten der beteiligten Handeskreise für die Sache nur willkommen geheißen werden könne. In den Ausschußberatungen wurden die vom Magistrat vorgeschlagenen Bedingungen mehrfach zu Ungunsten der zu gründenden Gesellschaft abgeändert. Bei der Schlußabstimmung erklärt eine Minorität von 23 gegen 26 Stimmen, daß sie bereit sei, zu einer Erbauung des Hafens durch die Stadt und für Rechnung der Stadt die Hand zu bieten, die Vorlage aber ablehnen müsse. Das Konsortium setzte auf Grundlage des Stadtverordnetenbeschlusses seine Bemühungen fort, eine Aktiengesellschaft zustande zu bringen. Schon nach wenigen Wochen mußte es aber mitteilen, daß es ihm nicht gelungen wäre, neue Zeichnungen zu bekommen. Ebensowenig hätte es mit einer Baugesellschaft über den Bau des Hafens abschließen können, nachdem der Aktiengesellschaft die Verpflichtung auferlegt wäre, die Ausführung der Hafen- und

Speicheranlagen nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung in angemessenen Teilen zu vergeben und die Zustimmung der städtischen Behörde wegen der Vergebungsbedingung einzuholen. Nach längeren Verhandlungen erklärte sich schließlich das Konsortium bereit, gegen Bezahlung eines Betrages von 55000 Mk. die erste Firma abzufinden und der Stadt sämtliche Rechte mit allen Vorarbeiten zu überlassen. Damit war also der Bau durch eine private Firma gescheitert, und die Stadt mußte ihn nunmehr wohl oder übel übernehmen.

Als im Jahre 1886 die städtischen Behörden den Beschluß faßten, die Hafenanlagen aus städtischen Mitteln herzustellen, hatten sie keineswegs die Absicht, auch den Betrieb der Anlagen selbst zu übernehmen. In dem Bericht des Stadtverordnetenausschusses über die Vorlage des Magistrats wird die Bildung einer Gesellschaft mit mäßigem Grundvermögen empfohlen, die den Hafen pachten solle. Demgemäß wurden durch eine Bekanntmachung in der Presse Einzelunternehmer oder Gesellschaften aufgefordert, die Hafenanlage pachtweise oder auf Grund eines Betriebsüberlassungsvertrages zu übernehmen. Es lief auch auf Grund dieser Bekanntmachung bei der Stadt ein Angebot ein, das der Stadt von dem jährlichen Gewinn vorweg 1 Prozent des auf 6 Millionen angenommenen Anlagewertes und 5 Prozent des auf 1 Million geschätzten Wertes der maschinellen Anlage, im ganzen also 110000 Mk. anbot. Der dann noch verbleibende Gewinn sollte mit zwei Drittel der Stadt, mit einem Drittel der Gesellschaft zufallen. Die Verhandlungen mit der Gesellschaft zerschlugen sich aber, da der Hafenausschuß eine von den Erträgnissen des Unternehmens unabhängige feste Jahrespacht von 150000 Mk. für die Stadt und ein Aktienkapital von 1 Million verlangte. Nun nahm das Ältestenkollegium der Kaufmannschaft die Verhandlungen auf und einigte sich mit dem Magistrat über die Gründung einer Aktiengesellschaft und den Abschluß eines Pachtvertrags. Darin wurde das Grundkapital der Gesellschaft auf mindestens 500000 Mk. und die feste Jahrespacht auf 120000 Mk. bemessen. Von dem dann verbleibenden Gewinn sollten die Aktionäre zunächst eine Dividende von 4 Prozent erhalten. Der etwaige weitere Gewinn mit drei Viertel auf die Stadt, mit einem Viertel auf die Gesellschaft verteilt werden. In den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlungen über die Vorlage wurden die Bedingungen noch in einigen Punkten zu Ungunsten der Gesellschaft verschärft. Sehr bald stellte sich aber heraus, daß es auch dem Ältestenkollegium nicht möglich war, auf Grund der Vertragsbedingungen eine Aktiengesellschaft zustande zu bringen, und so blieb der Stadtverwaltung nichts anderes übrig, als den Betrieb selbst zu übernehmen.

Mit Ausnahme eines Kleiespeichers sind sämtliche Speichereinrichtungen des Magdeburger Hafens, nicht nur die Lösch- und Ladevorrichtungen, also die Zuckerspeicher, die Werfthalle, die Getreidespeicher, die Lagerspeicher für

Waren aller Art Eigentum der Gemeinde, und der gesamte Betrieb erfolgt in der eigenen Regie der Stadt. Die Leitung der gesamten Hafenangelegenheiten liegt in den Händen eines Hafenausschusses, der aus 2 Magistratsmitgliedern, 2 Stadtverordneten und 3 anderen Bürgern besteht. Die laufenden Geschäfte werden von einem kaufmännischen Direktor, der Hafenaußendienst von einem Hafenmeister geleitet. Der Eisenbahnbetrieb erfolgt gleichfalls durch städtische Beamte. Sämtliche Arbeitsleistungen im Hafen werden grundsätzlich nur durch Arbeiter ausgeführt, die von der Stadt im Akkordverhältnis beschäftigt werden; fremde Arbeiter werden nur ausnahmsweise zugelassen. In Magdeburg ist also der städtische Hafenbetrieb — es handelt sich um einen Handelshafen — bis in seine letzten Konsequenzen durchgeführt. Das ist nicht überall der Fall. Vielerorts werden von der Stadtverwaltung nur die Lösch- und Ladeeinrichtungen außer den eigentlichen Hafenanlagen bereit gestellt und betrieben, während der Bau und Betrieb der Speicheranlagen in den Händen privater Unternehmerfirmen gelegen ist. So sind in Hamburg die großartigen Speicheranlagen von einer privaten Gesellschaft erbaut und werden von ihr betrieben. Mehr und mehr geht aber auch bei den Speicheranlagen die Tendenz dahin, den privaten durch den kommunalen Betrieb zu ersetzen. Selbst eine so durchaus auf manchesterlichem Standpunkt stehende Körperschaft, wie die Berliner Handelskammer, hat sich in einem Gutachten, das sie auf Ersuchen der städtischen Verkehrsdeputation über das Projekt einer städtischen Hafen- und Speicheranlage abgab, für den letzteren ausgesprochen. Die Handelskammer konstatierte in ihrem Gutachten zunächst, daß das Privatkapital den Bau der Hafenanlagen wegen der enormen Anlagekosten und der Unmöglichkeit, ihre Verzinsung durch hohe Normierung der Gebühren zu erzielen, niemals übernehmen würde. Weitergehend verlangte sie dann auch den kommunalen Bau und Betrieb der Speicher. Gesetzt, es fände sich, so führte die Handelskammer ungefähr aus, privates Kapital bereit, die erforderlichen Speicher zu bauen, so werde doch in nicht allzulanger Zeit die Bodenwertsteigerung auch aus dem neuen Unternehmen wieder eine Terraingesellschaft machen. Die Stadtgemeinde werde dagegen das einmal für die Hafenanlagen bestimmte Grundstück dauernd dem gleichen Zwecke erhalten. Sie werde auch — und das ist natürlich für die Herren von der Handelskammer von der größten Wichtigkeit — die einmal für die Benützung der Lade- und Speicheranlagen festgesetzten Spesensätze aufrecht erhalten, während die Privatspeicher „der allgemeinen privatwirtschaftlichen Norm der Preisbestimmung nach Angebot und Nachfrage folgend, in Zeiten des Güterandranges ihre Mietpreise zu erhöhen pflegen und dadurch die Preiskalkulationen umstoßen". Gegenüber der jetzigen Entwicklung der Dinge sei der früher von der Berliner Stadtverwaltung eingenommene Standpunkt zwar für Lösch- und Ladegelegen-

heiten zu sorgen, die Herstellung von Speichern dagegen den Interessenten zu überlassen, nicht mehr haltbar. Vielmehr seien die Speicheranlagen für die reguläre Versorgung der Bevölkerung gerade auch mit den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln ebenso notwendig und gegenwärtig ohne die Hilfe der Gemeinde ebensowenig zu beschaffen, wie die Hafenanlage. Mag nun auch das Motiv der Handelskammer für diese Begründung vor allem darin zu suchen sein, daß durch den kommunalen Bau und Betrieb der Hafen- und Speicheranlagen billige Gebührensätze möglich werden, und so ein Teil der sonst von dem Handel zu tragenden Unkosten auf die Gesamtheit der Steuerzahler abgewälzt wird, mit ihrer Begründung hat sie auf jeden Fall vollständig recht. Die Stadtgemeinde vermag wie bei allen anderen wirtschaftlichen Unternehmungen, zum Beispiel den Gaswerken, Elektrizitätswerken, Straßenbahnen, so auch bei den Hafenanlagen auf den Profit zu verzichten und die Gebührensätze so zu bemessen, daß sie die Entwicklung des Verkehrs fördert, diese aber vielleicht mit einem von der Gemeinde zu tragenden Defizit erkauft. Nur eine Stadtgemeinde konnte sich, wie das zum Beispiel Mannheim dem Staate gegenüber tat, verpflichten, aus dem ganzen Hafenunternehmen keinerlei direkten Gewinn zu ziehen. Ja, diese Stadt ging noch weiter. Sie verzichtete nicht nur auf einen privatwirtschaftlichen Gewinn, sondern war auch bereit, nötigenfalls von der völligen Deckung der Selbstkosten abzustehen. Sie nahm daher die Platzpreisberechnung nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten vor, sondern berücksichtigte vielmehr die jeweiligen besonderen Kosten für Geländeerwerb, Erdarbeiten, Herstellung der Ufer, Zufahrstraßen, Kanalisation, Eisenbahnverbindung, Vorarbeiten, Bauaufsicht, Kapitalbeschaffung und Bauzinsen und nahm auf Grund derselben der Verkauf der Industrieplätze auf dem rechten Ufer zu einem Preis von 5 bis 10 Mk. pro Quadratmeter und die Verpachtung der Lagerplätze zu 45 bis 90 Pf. pro Quadratmeter vor. Darin sind die Kosten für Gas- und Wasserleitung, sowie für die Leitung elektrischer Energie nicht mit einbegriffen. Sie kommen überhaupt nicht in Anrechnung, sondern sollen aus den zu erhebenden Gebühren verzinst werden. Damit aber die so gewährten Vergünstigungen auch tatsächlich der Industrie zugute kämen und nicht als Extraprofit in die Taschen der Grundstückspekulanten wanderten, wurden auf Anraten der Vertreter des Handels und der Industrie eine dreijährige Verkaufssperre im Kaufvertrag zur Bedingung gemacht — ein allerdings nur sehr wenig wirksames Mittel. Erfolgreicher gegen die spekulative Steigerung der Bodenrente für Hafengrundstücke wäre die Vergebung der Grundstücke in Erbpacht auf längere Zeitperioden gewesen, wie sie zum Beispiel in Frankfurt a. M. ausgebildet worden ist. Auch die von der Ulmer Stadtverwaltung für den Verkauf von Fabrikgrundstücken aufgestellten Bedingungen hätten einen sichereren Erfolg garantiert.

Drittes Kapitel.

Städtische Kreditanstalten.

A. Sparkassen.

Die Sparkassen haben sich in Deutschland so wenig wie in anderen Ländern aus der Initiative derjenigen Volkskreise entwickelt, für die sie bestimmt waren. Überall sind sie von Mitgliedern der höheren Klassen, häufig von den Staatsregierungen selbst gegründet worden. Das Motiv ihrer Gründung ging dahin, den ärmeren Schichten der Bevölkerung Gelegenheit zur sicheren und zinstragenden Anlage ihrer Ersparnisse zu geben. Dadurch sollte einer Verarmung dieser Klassen vorgebeugt und die bedeutenden Armenlasten erleichtert werden. „Es ist eine allgemeine Erfahrung", so heißt es in der Bekanntmachung der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins vom 12. Mai 1818, betreffend die Errichtung der Württembergischen Sparkasse, „daß manche Arme nur deshalb immer arm bleiben, weil sie das Wenige, was sie besitzen, nicht zu Rat zu halten wissen, und daß kleine Einnahmen leichter verschleudert werden, wenn man keinen bestimmten Zweck dafür hat, ja, daß auch selbst der sparsame Arme oft nur darum nicht in bessere Umstände kommt, weil er es nicht versteht, seine Ersparnisse klug und nützlich zu verwalten." Die Sparkassen wurden also als Anstalten der vorbeugenden Armenpflege gegründet. Es wird direkt ausgesprochen, daß es die Aufgabe der Armenverwaltungen sei, Sparkassen zur Verhütung der Verarmung zu errichten. Forderte doch die Allgemeine Verordnung, das Armenwesen betreffend, die die bayerische Regierung im Jahre 1816 publizierte, die Armenpfleger zu einem solchen Vorgehen mit folgenden Worten auf: „Außerdem sollen die Armenpfleger bedacht sein, . . . nach Umständen für die Bildung von Sparkassen für Zeiten des Alters und der Not und für die Ausmittlung von Leihkassen zu sorgen." Hier werden also die Sparkassen neben den Leihhäusern genannt. In der Tat sind sie an vielen Orten in Verbindung mit diesen Anstalten ins Leben getreten. Das Leihhaus erschien damals zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, also zu einer Zeit allgemeinen Darniederliegens des Gewerbes, als das wichtigere Institut, und die Sparkasse war dazu bestimmt, ihm die für seinen Betrieb erforderlichen Mittel zuzuführen. Mittels der Leihhäuser suchte man besonders dem Unwesen des Wuchers zu steuern.

Gerade die Stadtverwaltungen forderten die Errichtung solcher Leihhäuser, da sie sich von ihnen eine Verminderung der Armenlasten versprachen. Die Verbindung von Leihhaus und Sparkasse war sehr verbreitet. So sah zum Beispiel der Entwurf der Karlsruher Leihhausordnung die Verbindung mit einer Anleiheanstalt vor, um größere Kapitalien durch Ausgabe von Obligationen herbeizuziehen, daneben aber auch von Dienstboten, Tagelöhnern usw. Spargelder anzunehmen. Ähnlich wie in Karlsruhe traten auch die Sparkassen in Mannheim, Freiburg, Heidelberg teils in nahe Beziehung zu den dort bereits errichteten Leihhäusern, teils wurden sie in Verbindung mit solchen errichtet. Die älteren Sparkassen unterhielten diese Verbindung mit den Leihhäusern noch auf längere Zeit hinaus. In Mannheim zum Beispiel löste sich dieselbe erst im Jahre 1841. Die Leihhäuser übernahmen die Gelder der Sparkasse in ihren Betrieb. Das war natürlich nur so lange möglich, als die Spargelder langsam und in geringem Umfange den Sparkassen zuflossen. Sehr bald wurde aber der Zufluß so stark, daß die Leihhäuser die Gelder in ihrem Betriebe nicht mehr unterbringen konnten, wozu dann auch noch der Rückgang ihres Geschäftumfanges das Seinige beitrug. So löste sich denn die Verbindung zwischen Leihhaus und Sparkasse in dem Maße, als sich die letzteren zu größeren Geldinstituten auswuchsen.

Die armenpflegerische Auffassung, die an der Wiege der Sparkassen gestanden, hat dieselben während ihres ganzen Entwicklungsganges begleitet und auf Schritt und Tritt in ihrer Entwicklung gehindert. Auch heute noch hat sie zahlreiche Vertreter. So bezeichnet Loening in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie die Sparkassen als Anstalten, die ihre Entstehung und Ausbildung dem Wohltätigkeitssinn verdanken und speziell den Zweck verfolgen, die unteren Klassen der Bevölkerung vor Verarmung zu bewahren, wenn sie auch freilich nicht als spezifische Anstalten der Armenpflege verzeichnet werden könnten. Noch schärfer betont Schäfer diese Auffassung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Supplementband, S. 823. Nach ihm muß das Sparkassenwesen im innigsten Zusammenhange mit der Armenpflege bleiben. Da dieselbe nach ihrer geschichtlichen Entwicklung bei uns nicht zentralisiert werden könne, sondern stets eine Last der Kommunen bleiben werde, so dürfe man diesen auch nicht in ihren Sparkassen — dies ist besonders gegen die Postsparkassen gerichtet — ein wichtiges Organ abnehmen oder abstumpfen.

Die historische Verbindung zwischen Armenpflege und Sparkasse kann nicht bestritten werden. Aus ihr erklärt sich auch die Tatsache, daß das Sparkassenwesen in Deutschland im wesentlichen eine Schöpfung der mit der Armenpflege betrauten Gemeinde gewesen ist. Allerdings sind die ersten Sparkassen in Deutschland auf die Initiative privater Vereinigungen zurückzuführen.

Gemeinnützige Vereine, wie in Hamburg, Aachen, Frankfurt a. M., Karlsruhe usw. oder Aktiengesellschaften, wie in Danzig, Bremen usw. waren in dieser Richtung tätig. Anfänglich hielten sich also die kommunalen Körperschaften etwas zurück. Sie scheuten davor, die Garantie für die Sparkassen zu übernehmen, da sie von derselben eine schwere Belastung der Gemeindefinanzen erwarteten. Vergeblich bemühte sich die Regierung in Baden mit ihren Erlassen von 1827 und 1832, die Gemeindeverwaltungen zur Einrichtung von Sparkassen anzuregen. Nur in Pforzheim, Oppenau, Offenburg und Lahr entschlossen sich die Gemeinden dazu, die Garantie für diese Anstalten zu übernehmen. Bei dieser ablehnenden Haltung der Gemeinden erfolgte in Baden die weitere Entwicklung des Sparkassenwesens während der nächsten Zeit in der Bildung von genossenschaftlichen Sparkassen, und es bedurfte langjähriger Bemühungen seitens der Gesellschaften und des Staates, die Gemeinden zur Garantieübernahme zu veranlassen. Wo sich diese dazu entschlossen, beanspruchten sie als Gegenleistung für die Garantieübernahme die Einräumung gewisser Aufsichts- und Revisionsrechte über die Spargesellschaften und gewannen auf diese Weise einen entscheidenden Einfluß auf die Sparkassen. Die Entwicklung schließt in Baden damit, daß die überwiegende Mehrzahl der Sparkassen mit der Gemeindebürgschaft ausgestattet wurde und tatsächlich zu Veranstaltungen der kommunalen Wohltätigkeitspflege wurde. Im Laufe derselben hatte sich nämlich das Verhältnis zwischen Gemeinde und Sparkasse umgedreht. Hatten früher die Gemeindeverwaltungen die Garantieleistung abgelehnt oder nur mit Widerstreben übernommen, so wollte jetzt jede Gemeinde ihre eigene Sparkasse haben. Hatten sie doch die angenehme Erfahrung gemacht, daß die Sparkassen unter dem Gesichtspunkte der Gemeindefinanzen sehr wertvolle und einträgliche Institute sind. Die starke Vermehrung der Sparkassen in den letzten Jahrzehnten hat ihren Hauptgrund in dem Bestreben der Gemeinden, diese Institute für ihre finanziellen Zwecke auszubeuten. In manchen kleinen Landorten wurden nur deshalb Sparkassen gegründet, weil die Gemeindeverwaltung „es satt hatte, die Nachbargemeinde die schönen Überschüsse einstecken zu sehen, welche die eigenen Gemeindeangehörigen durch ihre Spareinlagen mit hatten schaffen helfen.“ Trotz aller Gegenbestrebungen des Ministeriums, das in dem Nebeneinanderbestehen vieler kleiner Anstalten eine wirtschaftliche Kraftverschwendung sah, konnte die Gründung zahlreicher neuer Zwergsparkassen nicht verhindert werden, da es an einer rechtlichen Handhabe fehlte, die Errichtung einer Gemeindesparkasse von dem Bedürfnisnachweis abhängig zu machen.*

* Vergleiche für die badische Entwicklung Schulte, „Die Entwicklung des Sparkassenwesens im Großherzogtum Baden“. Tübingen 1901. S. 36, 41, 80, 81.

Ähnlich wie in Baden war die Entwicklung des Sparkassenwesens in anderen Bundesstaaten. Anfänglich überließen es die Gemeinden gemeinnützigen Vereinen, Genossenschaften usw., Sparkassen zu gründen und lehnten die Garantieübernahme für die Verbindlichkeiten der privaten Sparkassen ab. Sehr bald aber erkannten sie ihren Fehler. Denn andere Städte, die weitsichtiger gewesen waren, zogen aus den Überschüssen ihrer kommunalen Sparkassen große Einnahmen, über die sie frei oder so gut wie frei verfügen konnten, während in den Städten mit privaten Sparkassen die privaten Vereine von der Gemeinde um Subventionen für gemeinnützige Unternehmungen gebeten werden mußten. Häufig lehnten die privaten Sparkassen die Gewährung solcher Subventionen ab. An anderen Orten bestimmten sie die Zwecke, zu denen die Gemeinden die Subventionen verwenden sollten. Um nun die blühenden privaten Sparkassen in Gemeindebesitz zu bringen, wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt. Man kaufte die Aktien von den einzelnen Inhabern für die Gemeinden auf oder bot Aversionalsummen im ganzen und überließ es den Aktionären, sich zu einigen. Sehr bedeutende Summen, das Drei- und Fünffache des Reingewinns und mehr, mußten für die Ablösung bezahlt werden. Wo aber die Aktionäre den Ankauf ablehnten, griffen die Gemeinden zu dem probaten Mittel der Konkurrenz, um dadurch den Wert der Sparkassenaktien herunterzudrücken. Dabei sind sie oft überraschend erfolgreich gewesen. Gewöhnlich wurde ein großer Teil der Einlagen bei der Aktiensparkasse gekündigt und in die neugegründete Gemeindesparkasse eingezahlt. Hier und da bestehen beide Kassen nebeneinander fort, obschon die städtische Sparkasse die private bald überflügelte. In der Mehrzahl der Fälle ließen es die letzteren aber nicht dazu kommen, sondern waren froh, ihre Sparkasse zu guten Preisen los zu werden. So ist also die kommunale Sparkasse die in Deutschland herrschende Form geworden, wobei wir die Gemeinden, Kreise, Bezirke, Provinzen als kommunale Körperschaften zusammenfassen.

Die eigentümliche Entwicklung des Sparkassenwesens, das private Sparkassen, private mit kommunaler Garantie und kommunale nebeneinander erzeugte, hat auch dazu geführt, daß das Sparkassenwesen erst sehr spät und nur in wenigen Bundesstaaten gesetzlich geregelt wurde. In den meisten Staaten fehlt es vollständig an Gesetzen. An ihrer Stelle herrscht der Erlaß und die Verordnung des Ministeriums oder der diesem nachgeordneten staatlichen Aufsichtsbehörden. Daher konnte sich die staatliche Bureaukratie frei und ungehindert ausleben. Überall, wo nicht Gesetze das freie Ermessen der staatlichen Behörde einschränken, sehen wir sie an der Arbeit, wirtschaftliche Einrichtungen in die Fesseln zahlloser Verordnungen einzuschnüren, ihnen jede Bewegungsfreiheit zu rauben und ihre rasche Entwicklung in Übereinstimmung

mit den sich stetig ändernden Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens unmöglich zu machen. Das gilt auch für das Sparkassenwesen. So hatten sich in Preußen bis zum Jahre 1838 die staatlichen Behörden sehr wenig um die Sparkassen gekümmert, und diese waren in der Freiheit vorzüglich gediehen. Erst das preußische Reglement von 1838 hat die Materie des kommunalen Sparkassenwesens zu regeln gesucht. Wenn es auch eine ziemlich weitgehende Aufsicht der staatlichen Behörde, des Oberpräsidenten, statuierte, so hielt es sich doch im allgemeinen von einer kleinlichen Reglementiererei frei. Es verlangt zwar die Genehmigung des Sparkassenstatuts, aber diese Genehmigung zur Errichtung von Sparkassen soll keiner Gemeinde versagt werden, „welche deshalb zweckmäßige Vorschläge tut und nach ihrer Lage und im geordneten Zustande ihres Haushalts den Einlegern Sicherheit zu leisten imstande ist". Der Gedanke, daß die Vorschläge der Gemeinde, sofern sie zweckmäßig sind, berücksichtigt werden sollen, und der Oberpräsident nur dann die Vorschläge ablehnen kann, wenn die Sicherstellung der Einlagen und der Kommunalhaushalt durch sie gefährdet werden, zieht sich wie ein roter Faden durch das ganze Gesetz. Das Reglement schreibt vor, daß aus den Überschüssen des Betriebes ein hinreichendes Kapital gebildet werden soll, um etwaige Verluste der Sparkasse zu decken und die Verpflichtung gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß die Stadtgemeinde in Anspruch genommen werden muß. Es soll ferner dem Ermessen der Gemeinden überlassen bleiben, ob sie nach den besonderen Verhältnissen des Ortes ein Maximum der einzelnen Einlagen und der Gesamteinlagesumme bestimmen wollen oder nicht. Der Oberpräsident erhält nur das Recht, eine Änderung zu verlangen, wenn die Erfahrung zeigt, daß aus der Bestimmung Nachteile für die Institute oder die Gemeinden hervorgehen. Und so durch das ganze Reglement. Seitdem aber haben, um die Worte des Oberbürgermeisters Dr. Möllmann zu gebrauchen, Ministerial-, Oberpräsidial-, Regierungs- und Landratserlasse die gute Verordnung dermaßen überwuchert, daß alle praktischen Sparkassenmänner schon lange den Wunsch einer neuen gesetzlichen Regelung haben. Ministerialerlasse haben den hinreichenden Reservefonds auf 10 Prozent der Einlagen festgesetzt. Sie haben über die Beleihung der Grundstücke zur ersten Hypothek formelle Vorschriften bis in die kleinsten Einzelheiten erlassen. Kurz, sie haben, soweit irgend möglich, die Freiheit der Sparkassenverwaltungen eingeschränkt und der bureaukratischen Gleichmacherei unterworfen. Die Befürchtung, daß alle ihre eingehenden Bestimmungen in einem Sparkassengesetze Aufnahme finden würden, hat die Sparkassenverwaltungen abgehalten, für den Erlaß des dringend notwendig gewordenen Gesetzes zu agitieren. Erst als die Regierung dem Erlaß eines solchen Gesetzes näher trat, haben die Sparkassen und Stadtverwaltungen ihre Ansichten über die Neuregelung des Spar-

kassenwesens formuliert und der Regierung vorgetragen. Sie verlangen, daß den Sparkassen die weitgehendste Freiheit gestattet wird, und daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht durch bevormundende und schablonisierende Verfügungen der Ausführungs- und Aufsichtsbehörden eingeengt werden. Die Aufsicht der Staatsbehörden soll sich nicht auf die Einzelheiten des Betriebs erstrecken. Den Gemeinden und Sparkassenverwaltungen soll daher freistehen, über die Art ihrer Buchführung zu bestimmen, den Zinsfuß für die Einlagen und Ausleihen festzusetzen, einen niedrigsten oder höchsten Einlagebetrag vorzuschreiben oder nicht, den Übertragbarkeitsverkehr einzurichten, Sparmarken einzuführen, gesperrte Sparkassenbücher auszugeben, sich mit anderen Sparkassenverbänden zusammenzuschließen, über die Art der Anlage der Sparkassengelder zu entscheiden, den Lombardverkehr einzuführen usw. Der gesetzlichen Bestimmung soll dagegen die Festsetzung der Höhe des Reservefonds, sowie der Grundsätze über die Berechnung der Inhaberpapiere in der Bilanz, der statutarischen Bestimmung die Feststellung der Beleihungsgrenzen und der Grundsätze für die Wertermittlung der Grundstücke überwiesen werden.

Die von dem preußischen Ministerium aufgestellten Grundsätze zu einem Gesetze über die kommunalen Sparkassen, die im Jahre 1895 veröffentlicht wurden, entsprachen diesen Forderungen in keiner Weise. Sie griffen gerade in die Betriebsführung der Sparkassen, die doch wie jedes Geldinstitut von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen bedingt ist, aufs tiefste ein und schablonisierten zum Beispiel die Anlegung der Spareinlagen in einer Weise, die den Sparkassenverwaltungen jede Bewegungsfreiheit nahm und die Interessen der Geldnehmer aufs schwerste schädigen mußte. Glücklicherweise ist es zu keiner gesetzlichen Aktion gekommen und sind die preußischen Sparkassen vor diesem Danaergeschenke bewahrt geblieben.

Die gleiche Entwicklung der Sparkassen von größter Bewegungsfreiheit bis zu enger Beschränkung durch Regierungsverordnungen können wir auch in anderen deutschen Bundesstaaten beobachten. So war in Baden ursprünglich nur für die Übernahme der Garantie seitens der Gemeinden und für die Entstehung der Gemeindesparkassen selber die Genehmigung der Kreisregierung vorgeschrieben. Auf die innere Organisation und auf die Geschäftsführung derselben konnte diese dauernd nur in geringem Maße einwirken. Um nun eine Handhabe für die Ausdehnung der Aufsichtsrechte zu finden, erklärte man die Sparkassen mit Gemeindebürgschaft als öffentliche Anstalten mit Körperschaftsrecht im Sinne des § 9 des zweiten Konstitutionsediktes und unterwarf damit ihre Entstehung und Verwaltung der Genehmigung und Aufsicht der Staatsbehörden. Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender öffentlicher Sparkassen, die Erteilung neuer Berechtigungen an dieselben und die Veränderungen in ihrer Verfassung und Bestimmung wurden in den Bereich

des staatlichen Aufsichtsrechtes gezogen. Alle Bestimmungen, die sich mit den wesentlichen Grundlagen des Instituts beschäftigten, bedurften der ministeriellen Zustimmung. Zu diesen rechnete das Ministerium die Bildung der Aufsichtsräte und die Wahl der Beamten der Sparkasse, die Garantie derselben durch die Gemeinden, die Verwendung der Gelder der Kasse, insbesondere auch der Überschüsse, die Größe der Einlagen, die Höhe des dafür zu zahlenden Zinsfußes, den Bezirk und die Klasse von Personen, auf welche die Anstalt sich erstrecken soll. So wurden die wichtigsten Bestimmungen des Statuts von der ministeriellen Genehmigung abhängig gemacht. Hinsichtlich der laufenden Verwaltung der Sparkassen beschränkte sich die Staatsaufsicht darauf, sich das Recht jederzeitiger Einsicht in die Bücher und Rechnungen der Anstalt zu sichern und die Beobachtung der Statuten durch geeignete Anordnungen an die Verwaltung der Anstalt zu überwachen. Alljährlich sollte ferner der Staatsbehörde ein Ausweis über den Stand der Kasse und des Vermögens vorgelegt werden. Den Sparkassen blieb also zunächst noch die allgemeine staatliche Kontrolle ihrer Rechnungsabschlüsse erspart. Da sich aber auf dem Gebiete des Rechnungswesens der Sparkassen Mißstände herausbildeten, an vielen Orten überhaupt keine ordnungsmäßige Rechnungsprüfung stattfand, so richtete ein Erlaß des Ministeriums des Innern von 1878 für alle Sparkassen die staatliche Abhör und Verbescheidung ihrer Rechnungen ein. Die Abhör wurde den Bezirksämtern übertragen. Nur die Sparkassen der der Städteordnung unterstehenden Städte blieben zunächst ausgenommen, wurden aber im Jahre 1879 gleichfalls derselben unterworfen.

Das Gesetz vom 9. April 1880 regelte dann das badische Sparkassenwesen ganz im Sinne der ministeriellen Erlasse. Die Verwaltung der Sparkassen kann in Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen, durch den Gemeinderat beziehungsweise durch einen besonderen Verwaltungsrat, in den Städten der Städteordnung durch eine besondere Kommission erfolgen, deren Mitglieder vom Stadtrat ernannt werden. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates unterliegen in bestimmten namhaft gemachten Fällen der Genehmigung des Bürgerausschusses und damit auch der Staatsgenehmigung. Diese muß auch dann eingeholt werden, wenn Kapitaleinlagen in anderer Weise als im Gesetze zugelassen, erfolgen, oder Kapitalien als Darlehen an die bürgenden Gemeinden gegeben werden sollen. Die Verwaltung der Sparkasse unterliegt der Staatsaufsicht, ihre Rechnung der staatlichen Abhör. Die Form der Kassen- und Rechnungsführung wird durch besondere Verordnung geregelt. Die Kapitalanlagen dürfen nur in den vom Gesetz zugelassenen Arten erfolgen. Ausnahmsweise können in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen und laufende Rechnungen mit staatlicher Genehmigung begründet werden. Andere Geschäftszweige als Waisenkassen und ausnahms-

weise Leihanstalten oder Hinterlegungskassen dürfen mit Gemeindesparkassen nicht verbunden sein. Mit diesem Gesetze war die Unterwerfung der Sparkassen unter die staatliche Aufsicht vollendet. Die Beschränkungen des Gesetzes, insbesondere die hinsichtlich der Kapitalanlage wurden von den Sparkassen sehr drückend empfunden. Im Amtsbezirk Lörrach verzichteten sogar sieben Sparkassen auf die Gemeindebürgschaft nur, um den Bestimmungen des Gesetzes zu entgehen.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß die Sparkassen ursprünglich als Institute der vorbeugenden Armenpflege gedacht waren, und ihre Benützung infolgedessen auf die Angehörigen der ärmeren Klassen beschränkt war. So beschränkten zum Beispiel die Jeversche Ersparungskasse den Personenkreis der Benützer auf die im kleinen erwerbenden Klassen, die Württembergische Sparkasse auf alle die, welche zu den ärmeren Volksklassen des Königreichs zu rechnen sind, also nicht nur Dienstboten jeder Art, sondern auch die im täglichen Solde stehenden Militärpersonen, diejenigen, die um Tag- oder Wochenlöhne arbeiten, solche, die überhaupt zu niederen Diensten angestellt sind, oder durch geringere Handarbeit sich ernähren. Daneben gab es Sparkassen, die jede Beschränkung des Personenkreises verwarfen. Die Dresdener Sparkasse zum Beispiel wollte von vornherein allen Bürgern Gelegenheit geben, „kleine Ersparnisse und andere Gelder sicher und zinsbar anzulegen". Erst nach und nach wurden diese Beschränkungen, die die Benützung der Sparkasse nur den ärmeren Bevölkerungsklassen gestatteten, aufgehoben, und wurde der Wirkungskreis der Sparkassen schrittweise erweitert. Sie nahmen zunächst auch Mündelgelder über den niedrig festgesetzten Maximalbetrag der Einlagen an, dann auch städtische Gelder, Gelder von Stiftungen und gemeinnützigen Vereinen ohne Beschränkung, schließlich erhöhte man das Maximum allgemein und hob am Ende jede Beschränkung des Einlagebetrages auf. Bei solchen Sparkassen erinnert dann nur noch der höhere Zinsfuß für kleinere Anlagen daran, daß sie ursprünglich ausschließlich für die Angehörigen der ärmeren Klassen bestimmt waren und dementsprechend mit einem sehr niedrigen Maximalbetrage der Einlagen ihre Laufbahn begonnen hatten.

Die Ausdehnung des Einlegerkreises über die ärmeren Bevölkerungskreise hinaus, für die ursprünglich die Sparkassen bestimmt waren, vollzog sich sehr früh. Zirka zehn Jahre nach der Eröffnung der ersten bayerischen Sparkasse in Nürnberg klagt schon eine bayerische Verordnung vom Jahre 1843 darüber, daß sich die Sparkassen, „deren ursprünglicher und eigentlicher Zweck darin besteht, Kindern und den Unansässigen der minderbemittelten Klasse zur allmählichen Ansammlung, Mehrung, sicheren Bewahrung und nutzbringenden Anlegung ihrer eigenen Ersparnisse Gelegenheit zu gewähren, hierdurch aber den Sinn für Enthaltsamkeit und kluge Sparsamkeit zu fördern und dem

Pauperismus entgegenzuwirken", von ihrer eigentlichen Zweckbestimmung im Laufe der Zeit entfernt hätten. Eine große Zahl von Unberufenen habe sich in den Mitgenuß der Anstalten gedrängt. Es sei daher eine ebenso wichtige als dringende Aufgabe, die Sparkassen auf ihre wahre Bestimmung wieder zurückzuführen. Die Verordnung stellte daher den Grundsatz auf, daß zur Teilnahme an den Sparanstalten nur mehr alle Minderjährigen ohne Unterschied des Standes und der Klasse, Dienstboten, Lehrlinge, Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle diese nur bezüglich ihrer eigenen Ersparnisse zugelassen werden sollten. Von dieser Regel können jedoch die Kreisregierungen Ausnahmen gestatten und auch andere Klassen zur Teilnahme an den Sparkassen zulassen, wo es nach den örtlichen Verhältnissen als notwendig oder wünschenswert und dem Zweck dieser Anstalten angemessen erscheint. Diese Beschränkungen ließen sich aber in der Praxis nicht durchführen; die Bestimmungen der Verordnung blieben tatsächlich außer Acht. In den Reformbestrebungen der sechziger Jahre fanden sie die schärfsten Angriffe, aber erst die Verordnung von 1874 hob die Beschränkung der Einlageberechtigung auf. Die gleiche Erscheinung können wir auch in Sachsen beobachten. Auch in der Generalverordnung des Ministeriums des Innern von 1860 wird darauf hingewiesen, daß die Natur der Sparkassen, den ärmeren Einwohnerklassen Gelegenheit zu sicherer Ansammlung und nutzbarer Anlegung ihrer kleinen Ersparnisse zu bieten, nicht richtig erkannt werde, sich vielmehr das Bestreben gezeigt habe, die Anstalten für die Kommunen unmittelbar nutzbar zu machen. Man fordere deshalb eine immer erweitertere Zulassung höherer Einlagen, zeige geringe Neigung zur Erhöhung des Zinsfußes und widerstrebe einer reichlichen Dotierung des Reservefonds. Die Sparkassen suchten ihren Wirkungskreis ständig zu erweitern, und es bestände die Gefahr, daß sie schließlich zu gewöhnlichen Bankinstituten umgestaltet würden. Gegen eine derartige Weiterentwicklung der Sparkassen suchte das Ministerium einzuschreiten und sie möglichst wiederum auf ihre ursprünglichen Zwecke zurückzuführen. Es stellte deshalb als Höchstbetrag der Einlagen die Summe von 500 Talern fest und drang mit allem Nachdrucke auf die Ansammlung eines umfänglichen Reservefonds.

Diese Bestrebungen der Staatsbehörden sind erfolglos geblieben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind stärker, als alle noch so gut gemeinten staatlichen Verordnungen. Es konnte nicht verhindert werden, daß sich die Sparkassen zu Kreditinstituten entwickelten. Indem sie vielfach das Kapital der mittleren Schichten der Bevölkerung, ja sogar das größere Kapital an sich zogen, sind sie zu bedeutenden Depositenbanken geworden, deren Geschäftsführung für den Grundkredit, aber auch den Personalkredit, sowie für die Finanzwirtschaft der Gemeinden, die sie errichtet haben, von der größten Be-

deutung geworden ist. Gegen eine derartige Entwicklung läßt sich durchaus nichts einwenden. Im Gegenteil! Sie ist auch für die kleinen Sparer nutzbringend geworden. Die Bedeutung des Depositengeschäftes für die Sparkassen besteht darin, daß es einen Ausgleich zwischen den eigentlichen Sparanlagen und den Depositen und die Erhaltung des Einlagebestandes auf gleicher Höhe ermöglicht. Denn in kritischen Zeiten, wo Handel und Gewerbe darniederliegen, und die Arbeiterschaft unter drückender Arbeitslosigkeit zu leiden hat, fließen die eigentlichen Spareinlagen in gewaltigen Summen aus den Sparkassen heraus, während die Depositen, für die die Besitzer eine sichere Unterkunft suchen, den Sparkassen zufließen. In Zeiten günstiger Konjunktur ist es umgekehrt. Ferner bringen gerade die Depositen gegenüber den kleinen Einlagen der Sparkasse Gewinn. Eine genaue Untersuchung in Osnabrück hat nachgewiesen, daß erst die Einlagen von mehr als 150 Mk. der Sparkasse Gewinn bringen, alle kleineren dagegen Verlust. Es liegt also auch im Interesse der kleineren und kleinsten Einlagen, daß die Sparkassen das Depositengeschäft betreiben. Gegen diese Ausdehnung ihres Wirkungskreises läßt sich nur der manchesterliche Einwand erheben, daß kommunale Institute keine Bankgeschäfte treiben sollen. Gerade unter dem Gesichtspunkte der Fürsorge für das mittlere und kleine Bürgertum, der Förderung ihrer finanziellen Verhältnisse muß es als ein sozialpolitisch großer Fortschritt bezeichnet werden, daß sich in den Sparkassen die Ansätze zu kommunalen Depositenbanken herausbilden, deren Aufgabe ausschließlich das reine Bankgeschäft sein muß. Nur solche kommunale Banken wären imstande, gegenüber den deutschen das spekulative Emissionsgeschäft mit dem eigentlichen Bankgeschäft verbindenden Banken ein gewisses Gegengewicht zu bilden.

Verständigerweise haben die preußischen Grundsätze vom Jahre 1895 darauf verzichtet, die Sparkassen in ihrem Geschäftsbetrieb wieder auf Verhältnisse zurückzuschrauben, die sie in langer Entwicklung mühsam überwunden hatten. Sie gaben den Sparkassen die Vornahme von Bankgeschäften frei. Insbesondere wollten sie ihnen gestatten, Kommissionsgeschäfte zum An- und Verkauf mündelsicherer Wertpapiere zu machen, den Scheck- und Kontokorrentverkehr mit öffentlichen Kassen und anderen Sparkassen, nach Erlaubnis der Aufsichtsbehörde auch mit Gemeinden und Privatpersonen zu pflegen, Depositengeschäfte und die Diskontierung von Wechseln ohne Bürgschaft vorzunehmen. Es sollte also den Sparkassen das eigentliche Bankgeschäft freigegeben werden. Damit wäre ihnen die Möglichkeit gegeben gewesen, sich zu Stadtbanken zu entwickeln und in Konkurrenz mit dem privaten Kapital in gemeinnütziger Weise den Kreditbedürfnissen der Bürger zu dienen.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß sich die Sparkassen in manchen Städten in direkter Verbindung mit den Leihhäusern oder im engen

Anschluß an dieselben entwickelt haben, und daß diese Verbindung sich erst dann löste, als der Zufluß der Sparkasseneinlagen zu groß wurde, als daß er im Leihhausgeschäfte hätte vollständig verwendet werden können. Die Verbindung der Sparkassen mit den städtischen Verwaltungen beschränkt sich aber nicht auf diese Geschäfte. Die Sparkassen geben auch an andere städtische Verwaltungszweige Darlehen, so zum Beispiel an die städtische Lagerhausverwaltung in München, an die Gas- und Wasserwerke in Düsseldorf. Oder sie gewähren den Stadtkassen Anleihen, wie in Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Straßburg usw. Sehr häufig stehen sie auch im Kontokorrentverkehr mit den Stadtkassen. So nahm zum Beispiel die Mannheimer Stadtkasse die durch Rückzahlung seitens des Leihhauses frei werdenden Kapitalien der Sparkasse auf. Dadurch bewahrte sie die Sparkasse, die die Gelder statutengemäß nicht anders anlegen durfte, vor der Notwendigkeit, die Einlagen zurückzahlen zu müssen. Später trat die Sparkasse nicht nur mit der Stadtkasse, sondern auch mit allen übrigen städtischen Anstalten, die eigene Kassen besitzen, in laufende Rechnung. Sie legte nicht nur fast ihren ganzen Einlagebestand auf diese Weise bei der Stadt an, sondern nahm auch die überschüssigen Geldvorräte der städtischen Anstalten auf, kurz, entwickelte sich zu einem städtischen Bankinstitute. Dieser Kontokorrentverkehr mit den städtischen Kassen bestand bis zu dem Jahre 1895.*

In dem Maße, wie sich die Sparkassen zu Depositenbanken entwickelten, machte sich auch bei ihnen das Bestreben geltend, größere Geldbeträge möglichst bald in Zinsgenuß zu bringen, um eben dadurch die Kapitalienbesitzer zu veranlassen, ihre Gelder der Sparkasse anzuvertrauen. Denn die sofort eintretende Verzinsung gewährt dem Kapitalisten die Möglichkeit, sein Geld so lange auf der Sparkasse liegen zu lassen, bis er in der Lage ist, es anderswo vorteilhafter anzulegen. Der kleine Sparer hat dagegen ein viel geringeres Interesse am sofortigen, aber niedrigeren Zinsgenuß. Ihm kommt es vielmehr darauf an, möglichst hohe Zinsen zu erhalten, wenn die Verzinsung auch erst am ersten des nächsten Monats nach dem Termin seiner Einzahlung beginnt.

Die Sparkassen, die nicht nur eigentliche Spareinlagen, sondern auch größere Summen als Depositen annehmen, sehen sich gezwungen, zur Unterbringung der größeren Einlagen ihren Geschäftskreis auszudehnen und insbesondere das Hypothekengeschäft besonders stark zu betreiben. So wurden die Sparkassen zu Hypothekenbanken, deren Tätigkeit für die städtische Bautätigkeit von der größten Bedeutung ist. Die Organisation der Sparkasse, die ihre Einlagen auf Kündigung erhält, ist aber als solche nicht gerade für

* Vergl. Schulte, a. a. O., S. 49.

den Betrieb des Hypothekengeschäftes geeignet. Gegenüber den privaten und sonstigen Hypothekenbanken ist sie deshalb in großem Nachteile. Diese geben unkündbare Pfandbriefe aus, von denen sie nur den kleinen Teil der verlosten zurückzuzahlen brauchen. Die Mangelhaftigkeit der Sparkassenorganisation zeigte sich, als mit dem Aufschwung der Industrie Ende der neunziger Jahre wieder eine stärkere Nachfrage nach Geld eintrat. Die Einlagen flossen infolgedessen nicht mehr so stark wie früher zu. Der Eingang wurde sogar an vielen Orten durch den Abfluß überwogen. Infolgedessen sahen sich die Sparkassenverwaltungen in die unangenehme Lage gebracht, entweder Wertpapiere zu verkaufen, was ihnen bei dem niedrigen Kurs derselben große Verluste brachte, oder Hypotheken zu kündigen. Erst die eintretende Krisis, die den Geldbedarf der Industrie bedeutend verringerte, hat die Sparkassen aus dieser Notlage befreit.

Um nun festzustellen, inwieweit sich die städtischen Sparkassen von der Beschränkung, Sparinstitute der ärmeren Klassen und nichts weiter zu sein, befreit haben, seien hier in einer Tabelle einige wichtige Daten vereinigt, die geeignet sind, uns darüber Auskunft zu geben.

	Maximum des Guthabens		Ausnahme für Mündelgelder, milde Stiftungen, Krankenkassen 2c.	Gliederung des Passivzinses nach der Höhe der Einlagen	Durchschnittlicher Wert eines Guthabens
	in der Regel Mk.	auf besond. Beschluß der Verwaltung 2c. Mk.	Mk		Mk.
Aachen	20000	—	—	bis 1000 Mk. stets mindestens 3%, sonst nach Stand d. Geldmarktes	—
Altona	unbeschränkt	—	—	—	1180
Augsburg . . .	unbeschränkt	—	—	—	394
Barmen	10000	—	15000	bis 5000 Mk. 3¼%; über 5000 Mk. zwischen 4 und 2½%	502
Berlin	1000	—	—	—	363
Bielefeld	3000	ja	—	über 3000 Mk. kann niedrigerer Zinsfuß eintreten	—
Bochum	3000	ja	—	über 5000 Mk. eventuell niedrigerer Zinsfuß	1167
Bonn	6000	10000	15000	bis 1000 Mk. 3½% 1000 „ 2000 „ 3⅓% über 2000 „ 2½%	—
Breslau	1200	—	bis 3000 Mündelgelder; andere höher	—	609

	Maximum des Guthabens		Ausnahme für Mündelgelder, milde Stiftungen, Krankenkassen ꝛc.	Gliederung des Passivzinses nach der Höhe der Einlagen	Durchschnittlicher Wert eines Guthabens
	in der Regel Mk.	auf besond. Beschluß der Verwaltung ꝛc. Mk.	Mk.		Mk.
Bromberg . . .	150	ausnahmsweise	—	bis 150 Mk. 4% 150 " 5000 " 3% über 5000 " 2½%	-
Cassel	1000	3000	—	bis 60 Mk. 3½% über 60 Mk. 3%	264
Charlottenburg	3000	—	ja	—	390
Chemnitz	3000	—	5000	—	268
Darmstadt . . .	2000	ja	—	bis 3000 Mk. 3½% 3001 " 6000 " 3% über 6000 " 2½%	544
Dresden	3000	—	5000	—	300
Düsseldorf . . .	2000	6000	Mündelgelder: 15000 Stadtgemeinde: 500000	bis 2000 Mk. 3% 2000 " 6000 " 2½% über 6000 " besondere Vereinbarung	632
Duisburg	3000	10000	Stadtgemeinde: 30000	bis 500 Mk. 4% 500 " 3000 " 3⅓% über 3000 " 3%	578
Elbing	3000	ja	—	—	—
Erfurt	900	3000	—	—	421
Essen	3000	12000	15000	bis 600 Mk. 3⅓% 600 " 3000 " 3% über 3000 " 2½%	729
Frankfurt a. M.	10000	—	—	—	544
Frankfurt a. O.	3000	—	—	—	477
Freiburg i. B. .	25000	—	Mündelgelder: 50000 Stadtgemeinde: 300000	—	966
Fürth	10000	—	—	3%; bei Einlagen über 5000 Mk. besondere Vereinbarung	—
Hagen	1000	ja	—	—	—
Halle a. S. . . .	1000	—	—	—	499
Hannover . . .	unbeschränkt	—	—	—	466
Harburg	5000	ja	—	—	—
Köln	5000	10000	15000	bis 1000 Mk. 3⅓% 1000 " 2000 " 3% 2000 " 3000 " 2½% über 3000 " besondere Beschlüsse	469
Königsberg . . .	3000	—	ja	gesperrte Einlagen 3⅓% andere " 3%	419

	Maximum des Guthabens in der Regel Mk.	Maximum des Guthabens auf besond. Beschluß der Verwaltung ꝛc. Mk.	Ausnahme für Mündelgelder, milde Stiftungen, Krankenkassen ꝛc. Mk.	Gliederung des Passivzinses nach der Höhe der Einlagen	Durchschnittlicher Wert eines Guthabens Mk.
Krefeld	600	ja	—	bis 600 Mk. 4%, falls jährl. Einlage weniger als 90 Mk., sonst 3½%, über 600 Mk. 2½%	456
Leipzig	1500	—	3000	—	327 bezw. 315
Liegnitz	1500	12000	—	—	386
Magdeburg . .	1000	3000	25000	—	485
Mainz	unbeschränkt	—	—	—	1078
Mannheim . . .	15000	—	—	bis 500 Mk. 3½% 500 = 5000 = 3¼% 5000 = 15000 = 3%	694
Mülhausen i. E.	unbeschränkt	—	—	—	365
Mülheim a. R.	1000	1500	—	bis 600 Mk. in Beträgen von unter 100 Mk. jährl. 4%, kann für 2000 bis 3000 Mk. bis 2½%, über 3000 Mk. bis 2% ermäßigt werden	—
München	3000	ja	—	—	433
M.-Gladbach . .	5000	15000	-	bis 600 Mk. 4% 600 = 5000 = 3%	—
Münster	150	ja	—	—	—
Nürnberg	1500	—	—	—	320
Offenbach	unbeschränkt	—	—	—	—
Osnabrück . . .	unbeschränkt	—	—	—	—
Plauen	3000	—	5000	—	413
Potsdam	2000	—	—	—	320
Remscheid . . .	2000	15000	Stadtgemeinde: 30000	bis 600 Mk. Handwerker, Fabrikarb. ꝛc. 4%, sonst 3½%, über 2000 Mk. besonderer Beschluß	
Rixdorf	5000	ja	—	—	—
Schöneberg . . .	3000	10000	—	—	—
Spandau	3000	10000	—	—	448
Stettin	5000	ja		—	686
Straßburg . . .	800	—	—	—	283
Stuttgart	2000 bezw. 3000	—	—	—	334
Würzburg . . .	5000	ja	—	—	155
Zwickau	3000	—	5000	—	307

Es haben also von den in der Tabelle aufgezählten Städten in ihrem Statut überhaupt keine Beschränkung des Guthabens vorgenommen die folgenden Städte: Altona, Hannover, Mainz, Mülhausen i. E., Offenbach, Osnabrück, während in 12 Städten die Verwaltung oder der Stadtrat das Recht hat, im einzelnen Falle die Annahme von Guthaben in beliebiger Höhe zu gestatten. Mit Ausnahme von Berlin, Bromberg, Crefeld, Halle a. S., Münster, Straßburg, haben die meisten anderen Städte darauf verzichtet, den reinen Sparkassencharakter festzuhalten, wennschon sie zum Teil in der Abstufung des Passivzinses versuchen, die ursprünglichen Ziele weiter zu verfolgen. Tatsächlich steht diese Zinsabstufung in direktem Widerspruch zu der Erweiterung des Depositengeschäftes durch die unbegrenzte Erhöhung der Einlagensumme, die von den gleichen städtischen Sparkassen mit Eifer angestrebt wird. Je nach den Konjunkturen des Geldmarktes kann sie direkt zu einer Schädigung des Depositengeschäftes und damit auch der Sparkasse führen. So setzte beispielshalber die Sparkassenkommission und die städtischen Kollegien Mannheims mit Wirkung vom 1. Juli 1895 an den Zinsfuß für Einlagen bis 500 Mk. auf 3½ Prozent, für Einlagen bis mit 3000 Mk. auf 3 Prozent, für Einlagen über 3000 Mk. auf 2½ Prozent fest. Diese Abstufung des Passivzinses sollte die bei der damaligen großen Geldflüssigkeit sonst zuströmenden größeren Einlagebeträge von der Sparkasse fern halten. Da aber die Sparkasse an der Erhaltung der größeren Einlagebeträge für den ungestörten und vorteilhaften Betrieb ein wesentliches Interesse hatte, wurde am 7. November 1898, um das gänzliche Abströmen dieser Einlagen zu verhüten, die Grenze, bis zu der 3 Prozent Zins bezahlt werden, von 3000 auf 5000 Mk. erhöht. Bei der steigenden Geldknappheit reichte diese Veränderung aber nicht aus, um die größeren Einlagen bei der Sparkasse festzuhalten. Es wurden daher mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab die Zinssätze für Einlagen bis 500 Mk. auf 3½ Prozent, für Einlagen von 500 bis 5000 Mk. auf 3¼ und für Einlagen von 5000 bis 15000 Mk. auf 3 Prozent festgesetzt. Es hatte sich eben der Sparkassenverwaltung, wie es in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1895 bis 1899, I, 398 heißt, die Überzeugung aufgedrängt, „daß die seitherigen Zinssätze für größere Einlagen kaum mehr genügen können, wenn für die gedeihliche Entwicklung der Anstalt dauernd Gewähr geleistet sein sollte.“

Der zweite Vorwurf, der in der oben erwähnten Verordnung des sächsischen Ministeriums den Stadtverwaltungen gemacht wird, war ihre Neigung, die kommunalen Sparkassen im Interesse der Stadtkasse auszubeuten, zur Erzielung größerer Überschüsse die Passivzinsen niedrig zu halten und so die Interessen der Einleger, für die doch die Sparkassen in erster Linie eingerichtet waren, schwer zu schädigen. Bei der Zusammensetzung des Sparerkreises, der trotz

der Entwicklung der Sparkassen auch heute noch zum größten Teile aus Angehörigen der weniger besitzenden Klassen besteht, sei ein solches Vorgehen der Gemeinden um so mehr zu verurteilen. Wir haben es nunmehr mit einer Prüfung der hier aufgeworfenen Fragen zu tun.

Der Reingewinn der Sparkassen entsteht durch die Differenz zwischen den den Einlegern gezahlten Zinsen (Passivzinsen) und den für die ausgeliehenen Gelder erhaltenen Zinsen (Aktivzinsen). Bezeichnen wir den Reingewinn mit R, den Passivzins mit P und den Aktivzins mit A, so können wir diesen Satz in der Gleichung $R = A - P$ ausdrücken, wobei wir von den Ausgaben für Verwaltungskosten, Verluste usw. absehen. Nun hängen die Sparkassen bei der Feststellung des Aktivzinsfußes vom allgemeinen Geldmarkte ab. Es sind also bei einer Untersuchung über die Abhängigkeit des Reingewinns von der Höhe der Aktivzinsen und der Passivzinsen die beiden Fälle eines allgemein steigenden Zinsfußes und eines allgemein sinkenden Zinsfußes zu unterscheiden. Der dritte mögliche Fall des gleichbleibenden Zinsfußes kommt nicht in Frage, da dann auch keine Veränderungen in der prozentuellen Höhe des Reingewinns, sondern nur in der absoluten, und zwar infolge Anwachsens der Einlagen, also durch eine Vergrößerung des Geschäftsumfanges, eintreten können.

Wir beginnen mit der Annahme eines allgemein steigenden Zinsfußes. Dann kann R wachsen, wenn A bei gleichem P größer wird oder bei variierendem P schneller wächst als P, also wenn die Sparkassenverwaltung dem Steigen des allgemeinen Zinsfußes bei der Verzinsung der Einlagen nicht oder zu langsam folgt. Das wird sehr häufig der Fall sein, denn viele Stadtverwaltungen stehen teils aus Bequemlichkeit, teils aus Rücksicht auf den Reingewinn auf dem Standpunkt, den Passivzinsfuß möglichst stabil zu erhalten. Da der Einfluß der Einleger auf die Verwaltung sehr gering ist, gerade die kleineren Einleger aber mit ihren Einlagen ausschließlich auf die Sparkassen angewiesen sind, so werden sie nur in den seltensten Fällen eine Erhöhung ihrer Sätze durchdrücken können. Der Passivzinsfuß ist bei den Sparkassen in der Tat von einer bewundernswerten Stabilität und zeigt, wenn wir die Reihen seiner Entwicklung überblicken, überhaupt keine Veränderungen oder nur Veränderungen nach unten. So beträgt zum Beispiel in Berlin der Passivzinsfuß seit 1889 3 Prozent, während der durchschnittliche Aktivzinsfuß von 1889 bis 1901 der Reihe nach die folgenden Schwankungen aufweist: 3,71, 3,71, 3,71, 3,14, 3,62, 3,50, 3,53, 3,54, 3,49, 3,50, 3,57, 3,58, 3,56. In Charlottenburg, Erfurt, Frankfurt a. O., Görlitz, Halle, Leipzig, Magdeburg, Nürnberg, Würzburg beträgt der Passivzinsfuß seit Ende der achtziger Jahre gleichmäßig 3 Prozent.

Bei allgemein sinkendem Zinsfuß kann der Reingewinn steigen, wenn die Höhe des Passivzinsfußes schneller sinkt, als die Höhe des Aktivzinsfußes.

Nun ist zu bedenken, daß dem Sinken des ersteren von seiten der Verwaltung nur geringer Widerstand entgegengestellt, dagegen für das Sinken des Aktivzinsfußes der ganze Einfluß der Grund- und Hausbesitzerklasse in Bewegung gebracht wird. Da diese in den Stadtverwaltungen vorherrscht und am billigsten Hypothekarkredit interessiert ist, so wird sie mit ihren Bestrebungen in gewissem Umfange stets Erfolg haben. Nur in gewissem Umfange! Denn das Sinken des Aktivzinsfußes wird in erster Linie durch die Lage des allgemeinen Geldmarktes bestimmt. Die Sparkassen können ihren Zinsfuß nicht ohne Rücksicht auf die kapitalistischen Hypothekeninstitute festsetzen. Diese haben aber ausschließlich Interesse daran, den Hypothekarzinsfuß möglichst hoch zu erhalten. Auch die Rücksicht auf die Stadtkasse wird bei der Bestimmung des Aktivzinsfußes die Tendenz haben, eine steigernde Wirkung auszuüben. Da die sozialen Momente, die Rücksicht auf die kleinen Einleger, bedeutungslos sind, so wird es sich bei der Bestimmung der Höhe des Reingewinns im wesentlichen um den Gegensatz handeln zwischen dem herabdrückenden Einfluß der Haus- und Grundbesitzer, die an billigem Hypothekarkredit besonders interessiert sind, und der Rücksicht auf die Stadtkasse. Die Zeche des Kompromisses haben zu jeder Zeit die kleinen Sparer zu bezahlen gehabt.

Die Tatsache, daß die Gemeinden ihre Sparkassen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte der Überschüsse betreiben, wird allgemein auch von ihnen selbst zugestanden. Mit allen Mitteln sind sie bemüht, die Höhe der Überschüsse möglichst hoch zu treiben und auf der errungenen Höhe zu halten. Daher auch die Abneigung, einen möglichst starken Reservefonds anzusammeln. Die Sparkassen- und Stadtverwaltungen sind sich darin einig, die Höhe des Reservefonds möglichst zu beschränken, und haben deshalb die Bestrebungen der staatlichen Aufsichtsbehörden, die Höhe des Reservefonds auf 10 Prozent der Einlagen festzusetzen, mit aller Energie bekämpft. Der Reservefonds soll Schutz gegen Defraudationen und gegen Verluste gewähren, die aus der Veräußerung der Inhaberpapiere zu gesunkenen Kursen in Zeiten finanzieller Krisen bei der Ausbezahlung der zurückverlangten Guthaben entstehen müssen. Es wird nun von den Stadtverwaltungen behauptet, daß bei beiden Anlässen der Reservefonds, auch wenn er 10 Prozent der Einlagen beträgt, nur einen zweifelhaften Schutz leisten kann. Die Höhe der Defraudationen lasse sich ebensowenig voraussehen, wie die Größe möglicher Kursstürze. Dagegen habe die Erfahrung gezeigt, daß mit Ausnahme von seltenen Fällen, wo nicht nur die Reservefonds, sondern die gesamten Einlagen der Sparkassen defraudiert wurden, auch ein niedrigerer Reservefonds für die Zwecke genügt haben würde, für die er bestimmt sei. Durch die Herabsetzung des Reservefonds suchen die Stadtverwaltungen Gelder für städtische Zwecke freizumachen, die sie andern-

falls dorthin abführen müßten. So wurde in Münsterberg im Jahre 1892 durch Statutenänderung der Reservefonds von 10 auf 8 Prozent herabgesetzt und dadurch jährlich zirka 20000 Mk. für städtische Zwecke, namentlich für städtische Bauten freigemacht.

Die Höhe der Überschüsse wird aufs schwerste durch die Bewegungen des Zinsfußes bedroht, die sich für die Sparkassenverwaltungen in bedeutenden Kursverlusten an den Wertpapieren ausdrücken, in denen sie einen Teil ihrer Einlagen angelegt haben. Das trat recht deutlich in den Jahren der letzten großen Industriekrise hervor. So verzehrten zum Beispiel die Kursverluste in den Jahren 1899 und 1900 in Düsseldorf nicht allein die Überschüsse, sondern machten sogar zu ihrer Deckung einen Angriff auf den Reservefonds nötig. Die Freiburger Sparkasse hatte in den Jahren 1879, 1892, 1901 große Kursgewinne, denen in den Jahren 1875, 1876, 1890 und 1899 ebenso große Kursverluste gegenüberstanden. Bei der Leipziger Sparkasse betrug der Kursverlust im Jahre 1899 942000 Mk. Um diesen Schwankungen zu entgehen, haben einige Städte besondere Kursreservefonds mit der Aufgabe geschaffen, die Kursgewinne aufzunehmen und die Verluste auszugleichen. Dabei wird es sich meist um Buchungsoperationen handeln. In Breslau betrug dieser Fonds im Jahre 1901 zirka 1/2 Million Mark. In Dresden hatten die Sparkassenüberschüsse bis zum Jahre 1894 stets bedeutende Schwankungen aufzuweisen. Sie beliefen sich zum Beispiel im Jahre 1891 auf 243000 Mk., 1892 auf 628000 Mk., im Jahre 1893 auf 370000 Mk. Seit 1895 weisen sie infolge des Pufferfonds ein gleichmäßiges Anwachsen auf. In Mannheim mußten nach dem Statut jährlich 20 Prozent der Überschüsse in den Reservefonds abgeführt werden, bis dieser 10 Prozent der Gesamteinlagensumme beträgt. In den Jahren von 1895 bis 1899 wurden trotz dieser Abführung an den Reservefonds noch beträchtliche Summen an die Stadtkasse gezahlt, 1895 67227,93 Mk., 1896 61949,19 Mk., 1897 73005,05 Mk., 1898 50237,46 Mk. Im Jahre 1899 ergab sich infolge des Rückgangs der Wertpapiere im Kurse kein Überschuß mehr. Um dieses empfindliche Ausbleiben des Überschusses für das städtische Budget zu verhindern, wurde auch hier ein Pufferfonds für Kursverluste eingerichtet und durch ihn möglich, den Reingewinn des Jahres 1900, 61318,70 Mk., der Stadtkasse zu überweisen, während er nach den Bestimmungen von 1895 dem Reservefonds hätte zugeführt werden müssen.

Die Städte rechtfertigen das Herauswirtschaften von Überschüssen und ihre Abführung in die Stadtkasse mit dem Risiko des Sparkassenbetriebs, das sie zu tragen hätten. Das Risiko der Gemeinden kann in der Tat nicht bestritten, und eine gewisse Entschädigung dafür von ihnen mit Recht beansprucht werden. Daher empfahl der hessische Sparkassenverband, die Zinsen des Reserve-

fonds den Gemeinden zur freien Verfügung zu überlassen, wie das zum Beispiel in dem Casseler Statut der Fall ist. Das Risiko der Stadtverwaltung wird sehr verschieden groß sein, je nachdem sie ausschließlich Sparinstitute sind oder den Charakter von Depositenbanken angenommen haben. May macht in einem Artikel der „Sozialen Praxis", 10. Jahrgang, Sp. 682, sehr richtig auf diesen Unterschied aufmerksam. Wo die Einlagen in größeren Beträgen erfolgten, also als Depositen, wo die Sparkassenguthaben den Einlegern mehr als Kontokorrent- oder Scheckkontoguthaben denn als Bareinlagen erschienen, wo anderseits nicht nur um der Anlage des Geldes willen Hypothekendarleihen gegeben und Staatspapiere gekauft würden, sondern wo man die Sparkasse auch für Personalkredit auf Bürgschaft oder durch Wechseldiskont eingerichtet habe, da dürfe zweifellos auch der Gewinn den Steuerzahlern als den Trägern der Risiken zugute kommen. Wo dagegen der Sparkassencharakter rein bewahrt sei, da sei eine Reform notwendig und müsse den Sparern ein so hoher Zins gezahlt werden, daß nur ein kleiner Überschuß für die Verwaltung und die Risiken bleibe. Die Angriffe auf die Sparkassenüberschüsse stützen sich auf das Entstehen der Überschüsse und auf ihre Verwendung. Man geht davon aus, daß die Sparkassen Sparinstitute der ärmeren Klassen sind, und daß es daher die Aufgabe sein müsse, für diese Sparer eine möglichst hohe Verzinsung ihrer Einlagen herauszuwirtschaften. So absolut treffen diese Sätze nicht mehr zu. In der großen Mehrheit sind die Sparkassen mehr oder weniger zu Depositenbanken geworden. Der niedrigere Zinsfuß trifft also nicht nur die Angehörigen der niedrigeren Klassen, sondern ebenso auch die anderen Einleger. Die ärmeren Klassen bilden aber doch immer noch die Mehrheit der Sparer, und daher kann mit Recht die Forderung erhoben werden, ihnen eine möglichst hohe Verzinsung ihrer Einlagen zu gewähren. Vor allem aber hat die Verwendung der Überschüsse durch die Stadtverwaltungen die schärfsten Angriffe hervorgerufen. Anfänglich waren die Überschüsse — dies eine Folge der Auffassung von dem Wesen der Sparkassen als Einrichtungen der vorbeugenden Armenpflege — für Zwecke der Armenpflege, wie Bau von Krankenhäusern, Spitälern, Reichung des Ortsgeschenkes usw. bestimmt und wurden häufig ohne Angabe besonderer Zweckbestimmung in die Kasse der Armenpflege abgeführt. Sehr bald aber wurden sie von den Städten auch für kommunale Zwecke verwendet, die ohne jede Beziehung zur Armenpflege waren. So baute zum Beispiel die Stadt München die Anlagen des südlichen Friedhofs, Vilshofen eine Ilzbrücke, Bremen das Gebäude für eine permanente Handelsausstellung usw. ganz oder teilweise aus Überschüssen der Sparkasse. Sächsische Städte haben, wie Neumann in seinem bekannten Buche zur Gemeindesteuerreform eingehend nachweist, die Überschüsse zur Erleichterung der Steuerzahler verwendet. So betrug in Bautzen nach dem Etat 1894

die Zahlung der Sparkasse rund 100000 Mk. gegenüber einem Gesamtabgabenbetrage von 290- bis 300000 Mk.; in Plauen rund 130000 Mk. gegen 860000 Mk.; in Freiberg 105000 gegen 450000 Mk.; in Zittau 75000 gegen 181000 Mk.; in Wurzen 82700 gegen 164000 Mk. In kleineren Städten machen die Sparkassenüberschüsse noch viel größere Quoten der Abgabenbeträge aus. So standen in Tauchau 1894 12850 Mk. Sparkassenüberschüsse gegen 22260 Mk. Steuern, in Dippoldiswalde 23909 Mk. gegen 21840 Mk., in Oschatz 72- bis 76000 gegen 81- bis 82000 Mk., in Geringswalde 41416 Mk. gegen 20900 Mk. Diese Zahlen beweisen allerdings einen direkten Mißbrauch der Sparkassen für die fiskalischen Zwecke der Stadtkassen. Sie illustrieren noch die andere Tatsache, daß jede andere Verwendung der Überschüsse im Interesse der Einleger in diesen Städten den größten Schwierigkeiten begegnen muß. Denn wollte man diesen Gemeinden auf einmal die gesamten Sparkassenüberschüsse entziehen, so wäre das mit dem vollständigen Zusammenbruch der kommunalen Wirtschaft gleichbedeutend.

Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben versucht, den ärgsten Mißbräuchen der Stadtverwaltung entgegenzutreten. Mit wie geringem Erfolge, das beweisen die eben angeführten sächsischen Städte, wo dieser Mißbrauch trotz der Ministerialverordnung von 1860 aufs üppigste blüht. Danach sollten die Sparkassenüberschüsse nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwendet werden. In ähnlicher Weise suchten auch die bayerische Verordnung von 1874 und das badische Gesetz von 1880, sowie die preußischen Regierungserlasse etwaigen Mißbräuchen zu begegnen. Die bayerische Verordnung überließ die Verfügung über den Gewinn der Sparkassen allerdings den Gemeindebehörden, aber in den Erläuterungen dazu wurde die Mahnung ausgesprochen, die Gemeinden sollten die menschenfreundliche Idee, von der sie bei der Gründung der Sparkassen geleitet wurden, auch bei dem Betriebe derselben festhalten und demzufolge den Einlegern den Anteil an dem Reingewinn nicht versagen. Nach dem badischen Gesetz soll der Überschuß zu gemeinnützigen Ausgaben, beispielsweise für das Schul- und Armenwesen, soweit dieselben nicht gesetzlich geboten sind, verwendet werden. Die Frage ist nur, was sind unter gemeinnützigen Zwecken zu verstehen? Die Gemeinden suchen natürlich den Begriff der Gemeinnützigkeit soweit als möglich auszudehnen und verstehen unter gemeinnützigen Ausgaben solche für die Einrichtung von Bädern, Schulbauten usw. Sie verwenden also die Überschüsse zum größten Teile für Einrichtungen, die sie mangels solcher Sparkassenüberschüsse auf jeden Fall aus den sonstigen Mitteln der Gemeinde hätten beschaffen müssen. Das ist eine Gemeinnützigkeit eigener Art. May will für die Verwendung der Sparkassenüberschüsse den Grundsatz aufstellen, daß die Gewinnverwendung auch den Ständen gemeinnützig

erscheinen müsse, aus denen sich die kleinen Einleger rekrutieren. Die Zwecke nach diesem Grundsatze im einzelnen festzustellen, wäre Sache des Statuts.

Die Vorschläge, die gemacht worden sind, um die Überschüsse möglichst herabzudrücken oder ganz abzuschaffen, lassen sich in zwei Gruppen einteilen, je nachdem sie ihr Ziel durch die Herabsetzung des Aktivzinses oder durch die Hinaufsetzung des Passivzinses zu erreichen suchen. Die Herabsetzung des Aktivzinses, allgemein und ohne Rücksicht auf die Qualität der Entleiher vorgenommen, würde, da ein großer Teil der Kapitalien der Sparkassen in Hypotheken auf Grundbesitz angelegt ist, nichts anderes als die Begünstigung des städtischen und ländlichen Grundbesitzes zum Schaden der Sparer bedeuten. Es sind sehr starke Tendenzen vorhanden, die Sparkassengelder in diesem Sinne auszunützen. Man behauptet, es sei falsch, die möglichst große Verzinsung der Sparkassenkapitalien zu verlangen. So schreibt Schäfer im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", zweiter Supplementband, S. 326: „Dieser Geist der Fürsorge muß sich im gesamten Aktivgeschäft bewähren, so daß neben dem kategorischen Imperativ der unbedingten Sicherheit nicht die gewinnreichste, sondern die gemeinnützigste Verwendung der auszuleihenden Kapitalien im Vordergrund zu stehen hat." Und nach den Ausführungen von Brandts in der „Sozialen Praxis", 10. Jahrgang, S. 788, sollen aus den Ausleihungen nicht tunlichst hohe Zinsen geschlagen werden, wenn die Spargelder vorzugsweise in den Kreisen Verwendung finden, von denen sie aufgebracht sind, also in den Kreisen der Arbeiter und kleinen Leute und namentlich in gemeinnützigen Einrichtungen, die diesen Klassen zugute kommen. Die Zinsen sollen dann nur so hoch sein, daß sie genügenden Anreiz zum Sparen und Einlegen geben. Den Einlegern komme es weniger auf 1/4 Prozent Zins mehr oder weniger an, als auf die Bequemlichkeit des Sparens, die jederzeit mögliche Rücknahme und die absolut sichere Anlage. Übrigens würden ja auch die Zinsen von den Städten nicht herausgewirtschaftet, um den Einlegern möglichst hohe Zinsen zu gewähren, sondern um möglichst hohe Überschüsse in die Stadtkassen abzuführen.

Unter den gemeinnützigen Einrichtungen, denen also der billigere Zinsfuß zugute kommen soll, nennt Brandts vor allem den Bau von Arbeiterwohnhäusern. Er verlangt von den Sparkassen, daß sie bei der Verleihung von Hypotheken die eigentlichen Arbeiterwohnhäuser besonders begünstigen. Das könnten sie bei der Konkurrenz mehrerer Hypothekengesuche durch Bevorzugung derer auf Arbeiterwohnhäuser tun. Sie könnten ferner durch Auszahlung des Darlehens in Raten je nach dem Fortschreiten der Bauten und durch eine möglichst günstige Regelung der Zins- und Rückzahlungsbedingungen das gleiche Ziel zu fördern suchen. Brandts will keinen Unterschied zwischen allgemeinem und gemeinnützigem Wohnungsbau, sowie dem Bau von Eigentums-

häusern des Bürger- und Arbeiterstandes gemacht wissen. Doch sollen diese Vergünstigungen nur solange bestehen bleiben, als die Häuser, auf die Sparkassenhypothekengelder geliehen sind, ihren Charakter als Arbeiterwohnhäuser behalten. Brandts meint, daß es sich unschwer feststellen lasse, ob diesen Anforderungen entsprochen wird. Für den allgemeinen Wohnungsbau stellt er folgende allgemein durchführbaren Normalvorschriften auf. Die Vergünstigung soll nur solchen Häusern zugute kommen, denen auch seitens der Gemeinden bestimmte andere Erleichterungen in bezug auf Straßenbaukosten, Baugebühren oder Gebäudesteuer gewährt werden. Ferner müssen die zu beleihenden Häuser bestimmten baulichen Anforderungen in bezug auf die Zahl der Räume, der Nebenräume usw. entsprechen und bestimmten Benützungsbeschränkungen, besonders mit Rücksicht auf die Aufnahme von Schlafgängern, den Gewerbebetrieb usw. unterworfen werden. Bei der Beleihung von solchen Häusern, die in das Eigentum des selbstbauenden Arbeiters oder Bürgers übergehen, sollen gleichfalls dingliche Bau- und Benützungsbeschränkungen auferlegt werden. Dieselben beziehen sich auf Veränderungen des Grundstücks durch Neubauten, An- oder Aufbauten, den Charakter der Mieter, den Ausschluß von Kostgängern, das Verbot von Gewerbe- und Wirtschaftsbetrieb. Unter diesen Bedingungen für die Hypothekengewährung fehlt unseres Erachtens die allerwichtigste, ja die einzige, die das Ausleihen von Hypotheken zu billigerem Zinsfuß als dem des allgemeinen Geldmarktes zu rechtfertigen vermag, die Beschränkung der Mieten. Solange die Hausbesitzer in der Ausbeutung ihrer Wohnungen durch solche Vorschriften nicht gehindert sind, bedeutet diese ganze Aktion, wie sie Brandts vorschlägt, nichts anderes als eine Steigerung des Einkommens derjenigen Hausbesitzer, die kleine Wohnungen bauen oder kaufen. Die Höhe der Grundrente wird nicht angegriffen. Der bevorzugte Hausbesitzer kann vielmehr den ihm aus der geringeren Verzinsung zuwachsenden Vorteil kapitalisieren, so daß tatsächlich die Grundrente noch gesteigert wird.

Brandts will außerdem eine Änderung der Sparkassenstatuten in verschiedenen Punkten, um die Ausleihung der Sparkassengelder auf Hypotheken zu erleichtern. Es soll die Beschränkung der Kreditgewährung an eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, wie sie der preußische Ministerialerlaß vom 24. Februar 1899 vorschreibt, aufgehoben werden. Es soll in Zukunft diesen Genossenschaften, wie den Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht von den Sparkassen Kredit ohne besondere Sicherheit gewährt werden. Dadurch erhielten diese Bauvereine die beste Geldquelle für die Beschaffung des Zwischenkredits während des Baues und vor Auszahlung der Hypothekengelder. Eine Gefahr ist nach Brandts gänzlich ausgeschlossen, wenn der Kredit bis zu einem Fünftel der Gesamthaftsumme,

keinesfalls aber über den Betrag der bar eingezahlten Geschäftsanteile hinausgeht. Außerdem soll nach ihm die Beleihungsgrenze auf Arbeiterwohnhäuser von 50 Prozent des Wertes, wie die Kabinettsordre vom 26. Juli 1891 für Hypotheken auf städtische Grundstücke vorschreibt, auf mindestens zwei Drittel hinaufgesetzt werden. Doch sollen von dem gesamten Hypothekenbestande der Sparkassen höchstens etwa ein Viertel über die Mündelsicherheit hinaus bis zu zwei Drittel des Grundstückswertes gegeben werden.

Übrigens will Brandts auch den Reservefonds und die Jahresüberschüsse der Sparkassen für den Arbeiterwohnungsbau nutzbar machen. Er hält es für unbedenklich, ein Drittel des Reservefonds in Arbeiterhäusern anzulegen, wenn nur zwei Drittel desselben in Papieren angelegt sind. Der Zinsfuß für die aus dem Reservefonds stammenden Darlehen könne in der Regel unter dem allgemeinen Hypothekenzinsfuße stehen. Brandts meint, daß die Sparkassen mit den in Papier angelegten zwei Dritteln ihres Reservefonds vollständig auskommen würden. Ist diese Behauptung richtig, dann ist sicher die Frage berechtigt, ob nicht der Reservefonds zu hoch bemessen ist und die Zuwendungen an denselben niedriger festgesetzt werden könnten. Die Jahresüberschüsse will Brandts den vorhandenen Baugenossenschaften oder gemeinnützigen Bauvereinen zuwenden. Er stellt eine ganze Reihe von Verwendungszwecken auf, die wir hier nicht im einzelnen aufzählen können. Soviel soll Brandts zugegeben werden, daß gegen die von ihm vorgeschlagene Verwendung der Überschüsse wenig einzuwenden ist, sofern eben solche Überschüsse gestattet werden.

Will Brandts billigen Realkredit gewähren, so wollen andere Sparkassenreformer die Überschüsse durch die Gewährnng billigen Personalkredits aufzehren. So beschloß zum Beispiel die Sparkasse des Bezirkes Engen in Baden im Jahre 1888, bis zum Gesamtbetrage von 25000 Mk. unverzinsliche Vorschüsse aus den Überschüssen zum Ankauf von Saatfrüchten und Kunstdünger an die Gemeinden zu gewähren. Außerdem schenkte sie 4000 Mk. an die vom Hagel heimgesuchten Gemeinden. Sehr richtig bemerkt Schachner in seiner Schrift: „Das bayerische Sparkassenwesen“, S. 103, daß dies Verfahren nur bei sehr wenigen Sparkassen möglich sei. Außerdem sei in der Linderung der landwirtschaftlichen Not durch unverzinsliche Vorschüsse noch weniger die Aufgabe der Überschüsse zu sehen, als in der Förderung von Wohltätigkeitsanstalten, die jedenfalls einer ungleich größeren Anzahl der Einleger zugute kämen. „Warum“, ruft er aus, „soll der nicht selten gering gelohnte landwirtschaftliche Arbeiter seine Ersparnisse auch noch gering verzinst bekommen, damit der Landwirt billigeren Kredit erhält, wovon der Arbeiter kaum einen Vorteil hat!“ Wir stimmen ganz mit ihm überein, daß die Verwendung von Sparkassenüberschüssen zu Gemeindezwecken und zur

Linderung der wirtschaftlichen Not einer Kategorie von Einlegern eine Abwälzung der für diese Zwecke aufzubringenden Beträge auf die Schultern der schwächsten Klasse der Einleger bedeutet.

Noch viel weniger ist es natürlich zu billigen, wenn man die Überschüsse der Sparkassen dadurch aus der Welt schafft, daß die Sparkassen an die Gemeinden billige Darlehen gewähren. Damit kann man allerdings die Überschüsse aus der Sparkassenrechnung fortbringen. Es ist aber nur eine versteckte Art, die Überschüsse der Gemeinde zuzuweisen.

Gegen alle diese Vorschläge, die die Sparkassenüberschüsse zu gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Aufgaben verwenden wollen, muß als der leitende Grundsatz für die Sparkassenverwaltung die möglichst günstige Verzinsung der Einlagen bei absolut sicherer Belegung der Gelder bezeichnet werden. Die Sparer legen ihre Gelder nicht deshalb in die Sparkassen, damit Überschüsse herausgewirtschaftet werden und mit den Überschüssen dann Arbeiterwohnhäuser, Schulen, Bäder usw. gebaut werden, und ebensowenig tun sie es, damit ihre Einlagen Hausbesitzern oder Grundbesitzern zu billigen Zinssätzen zur Verfügung gestellt werden. Sie legen ihre Gelder in die Sparkassen ein, um sie sicher untergebracht und möglichst günstig verzinst zu sehen. Es kann daher unmöglich die Aufgabe der Sparkassen sein, die ihnen unter diesen Bedingungen überlassenen Einlagen zu geringerem Zinssatz auszuleihen, wennschon damit gemeinnützigen Zwecken gedient wird. Das wäre in der Tat eine Politik, die der einen Klasse von Armen das Geld fortnimmt, um damit einem anderen Teile wohlzutun. Sie empfiehlt sich natürlich von dem Standpunkt der besitzenden Klassen und ist daher die Lieblingspolitik der Sozialreformer geworden, die die Sozialreform nur zum Schein, zur Blendung der nichtbesitzenden Klassen treiben. In großem Stil hat sie das Zentrum bei seiner Dotierung der Witwen- und Waisenversorgung aus den Mehrerträgnissen der Getreidezölle getrieben. Und es sind die gleichen Politiker, die die gleichen Grundsätze auf die Sparkassenpolitik anwenden!

Es muß also daran festgehalten werden, daß die Sparkassen einen möglichst hohen Zinsfuß für ihre Sparer, deren große Mehrheit sich auch heute noch aus den ärmeren Klassen rekrutiert, herauswirtschaften und unter sie auch verteilen. Durch diese Politik wird der größte Teil der Überschüsse aufgezehrt. Die geringen Summen, die vielleicht noch übrig bleiben, sind auf alle Fälle so zu verwenden, daß sie nicht in gemeinnütziger Weise, also allen Einwohnern der Stadt, sondern daß sie ausschließlich den Klassen zugute kommt, die das Gros der Sparer stellen.

Damit sind wir bei dem zweiten Mittel, die Sparkassenüberschüsse unmöglich zu machen, angelangt. Der Reingewinn kann, wie wir sahen, dadurch reduziert werden, daß P, also der Passivzins, der den Sparern zugute

kommt, hinaufgesetzt wird. Es ist das der Weg, den die Grundzüge der preußischen Regierung eingeschlagen haben. Nach § 15 derselben sollen die Überschüsse der Sparkassen einschließlich der Verwaltungskosten 1/2 Prozent der Spareinlagen nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Überschüsse sollen den Sparern gutgeschrieben werden. Gegen diese Forderung der Grundzüge richteten sich vor allem die Angriffe der Stadt- und Sparkassenverwaltungen, die auch sonst an dem Entwurf mancherlei auszusetzen hatten. Man wandte gegen ihn die Unmöglichkeit ein, alle Jahre den Passivzins zu ändern. Außerdem würden sich rechnerisch unbrauchbare Zinsbruchzahlen ergeben. Die Behauptung wird sehr einfach durch die Veränderungen widerlegt, die der Passivzins für die größeren Einlagen während der Jahre der Hochkonjunktur und der darauf folgenden Krise durchgemacht hat. Um sich die größeren Einlagen zu erhalten, war es für die Sparkassen durchaus nicht zu schwierig, mit dem Passivzinse den Bewegungen des Geldmarktes zu folgen. Freilich ist es für die Sparkassenverwaltungen bequemer, wenn sie ihren Passivzins möglichst stabil halten, aber die Bequemlichkeit der Sparkassenverwaltungen ist schließlich nicht das A und O des Sparkassenwesens. Für gewöhnlich wäre es übrigens kaum nötig, den Passivzins jedes Jahr zu verändern. Es würde genügen, ihn in kürzeren Perioden je nach den Verhältnissen des Geldmarktes unter der Berücksichtigung der Überschüsse festzusetzen.

Gegen die Vorschriften der Grundzüge hat man ferner eingewendet, daß bei ihrer Durchführung die Unkosten der Gutschreibung den Überschuß aufzehren würden. So macht Möllmann im „Hannoverschen Kurier" eine dahingehende Rechnung auf. Im Durchschnitt verdienten die preußischen Sparkassen 0,75 Prozent der Einlagen. Da nun die Sparkassen nur 1/2 Prozent einschließlich Verwaltungskosten verdienen dürfen, so müßte 1/4 Prozent den Sparern gutgeschrieben werden. Ein Sparer von 100 Mk. würde also 25 Pf. mehr erhalten und da rund der dritte Teil aller Sparer nur Einlagen unter 60 Mk. hat, sogar nur 15 Pf. Wollte man nun die Gutschreibung für die Sparer nach der Zeit und den Summen berechnen, die sie im letzten Jahre sparten, so würde die mühselige Rechnung ganz gewiß mehr als den gutzuschreibenden Verdienst aufzehren. Möllmann hebt dann noch einmal ausdrücklich hervor, daß den kleinen und mittleren Sparern nichts an der Höhe des Zinsfußes läge. Das ist eine Behauptung, die sich allerdings schwer beweisen läßt. Bei den größeren Sparern trifft sie nicht zu. Bei ihnen kommt jedes Zurückbleiben des Zinsfußes der Sparkasse hinter dem des Geldmarktes in einer Zurückziehung ihrer Einlagen zum Ausdruck. Bei den kleineren Sparern ist das nicht der Fall, weshalb? Herr Möllmann sagt mit vielen anderen, weil ihnen nichts oder wenig am Zinsfuß liegt. Das ist nicht der Grund. Die kleinen Sparer können ihre kleinen Summen nirgends anders

anlegen, als bei der Sparkasse, und wo nur eine Sparkasse vorhanden ist, sind sie auf diese angewiesen. Sie müssen also mit dem ihnen gebotenen Zinsfuß zufrieden sein. Man braucht nur einmal die Annahme zu machen, daß in einer und derselben Stadt zwei oder mehr Sparkassen miteinander im Zinsfuß konkurrieren und man wird sofort die Entdeckung machen, daß die Sparkasse mit wenn auch nur wenig höherem Zinsfuße ganz sicher den größten Zulauf auch der kleinsten Sparer haben wird.

B. Leihhäuser.

Die Leihhäuser entstanden in einer Zeit, in der bares Geld selten war, und wo die einzige Möglichkeit, Geldbedürfnisse schnell zu befriedigen, in der Verpfändung von Mobilien bestand. Sie traten daher als allgemeine Kreditanstalten ins Leben, und waren dazu bestimmt, die geldbedürftige Bevölkerung gegen Auswucherung zu schützen. So wurde zum Beispiel das Frankfurter Pfandhaus im Jahre 1739 vom Rate errichtet „zur Beförderung des gemeinen Besten, und vornehmlich zum Behuf und Erleichterung hiesiger löblicher Bürgerschaft und übriger Einwohner". Ebenso sollte das neue Pfandhaus der Stadt Dresden dazu beitragen, den durch den siebenjährigen Krieg zerrütteten ökonomischen Verhältnissen aufzuhelfen, und besonders zu verhindern, daß diejenigen, welche Geld gegen Pfand erborgen müssen, fernerhin Wucherern in die Hände fallen und übermäßigen Verlust von den aufgenommenen Geldern leiden. In ähnlicher Weise wird auch noch in den Statuten der Städte Duisburg, Düsseldorf, Karlsruhe, Königsberg, Straßburg, Würzburg die Aufgabe des städtischen Leihhauses definiert. Diesen allgemeinen Charakter hat eine Anzahl der älteren Anstalten bewahrt. In der Praxis der meisten aber ist im Laufe der Zeit eine Beschränkung auf die ärmeren Kreise der Bevölkerung eingetreten. Im allgemeinen haben also die Leihhäuser gerade den entgegengesetzten Entwicklungsgang, wie die Sparkassen eingeschlagen. Während sich der Benützerkreis der Sparkassen erweiterte, hat sich mit wenig Ausnahmen der der Leihhäuser verengert. Das ist erklärlich. Die wohlhabenden Klassen konnten ihr Kreditbedürfnis in den speziell für ihre Zwecke entstandenen Kreditanstalten billiger und besser befriedigen, als in den Leihhäusern, während für die ärmere Klasse auch heute noch nur das Leihhaus zur Verfügung steht. In einigen Statuten der in neuerer Zeit entstandenen Leihhäuser wird diese Tatsache klar ausgedrückt. Das städtische Leihamt zu Bromberg hat den Zweck, bedürftigen Einwohnern der Stadt eine geeignete Gelegenheit zur Aufnahme von Darlehen gegen Tauschpfand zu bieten (§ 1). In der Mehrzahl der Statuten wird die auch bei ihnen tatsächlich vorhandene Beschränkung des Benützerkreises aber nicht

ausdrücklich konstatiert. Wenn in ihnen nicht einfach gesagt ist, wie zum Beispiel im Statut Altona: „Das öffentliche städtische Leihhaus gibt gegen Entrichtung von Zinsen Darlehen auf Hauspfänder auf eine bestimmte Zeit", so wird höchstens noch der Zusatz gemacht, wie im Statut Darmstadt und anderen, daß die Darlehen Personen, die sich in augenblicklicher Geldverlegenheit befinden, gegeben werden soll.

Die Mehrzahl der Leihhäuser sind als städtische Anstalten entstanden. Da einige dieser Leihhäuser, wie zum Beispiel die in Augsburg, Nürnberg, Hamburg, in das 16. bezw. 17. Jahrhundert zurückgehen, so ist der kommunale Ursprung als notwendige Folge der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse, deren Schwerpunkt in den Städten lag, ohne weiteres zu begreifen. Besonders zahlreich entstanden die Leihhäuser seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, nunmehr auch in kleineren Städten. Wir lassen die Leihhäuser der größeren Städte geordnet nach dem Jahre ihrer Entstehung folgen. Das älteste Leihhaus ist das in Augsburg, das 1591 gegründet wurde. Ihm folgten die in Nürnberg 1618, und Hamburg 1650, dann 1739 Frankfurt a. M., 1750 Würzburg, 1754 München, 1769 Dresden, 1781 Metz, 1791 Breslau, 1798 Lübeck, 1809 Mannheim, 1811 Freiburg, 1812 Karlsruhe, 1818 Köln, Mainz, 1821 Elberfeld, 1822 Erfurt, 1824 Düsseldorf, 1825 Leipzig, 1827 Wiesbaden, 1840 Magdeburg, 1842 Königsberg, 1845 Crefeld, 1847 Posen, 1849 Barmen, Danzig, Görlitz, 1853 Liegnitz, 1856 Halle, 1858 Chemnitz, 1879 Duisburg, 1880 Dortmund, 1881 Essen, 1882 Altona. Nach einer Aufnahme des Statistischen Jahrbuchs im Jahre 1892 waren an städtischen Leihhäusern in Städten von mehr als 15000 Einwohnern vorhanden in Preußen 43, in Bayern 15 (überhaupt 34), in Sachsen 4, in Baden 4 (außerdem 1 in Mitverwaltung der Stadt), in Hessen 2 (außerdem 1 in Mitverwaltung der Stadt). Ferner gab es ein städtisches Leihhaus in Altenburg, Gera, Schwerin, Wismar, ferner Leihhäuser unter Mitaufsicht der Stadtverwaltung in Metz und Straßburg, sowie in den beiden Stadtstaaten Hamburg und Lübeck.

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, daß sich der Benützerkreis der Leihhäuser im Laufe der Zeit verkleinerte, und hatten gezeigt, ob und wie diese Tatsache in den Statuten zum Ausdruck kommt. Klarer als aus den allgemeinen Einführungsworten der Statuten kann die Beschränkung des Benützerkreises aus der Höchstgrenze des Darlehens gezogen werden, die von den einzelnen Leihhäusern vorgeschrieben ist. Da wo überhaupt eine Höchstgrenze fehlt, kann von einer gewollten Beschränkung des Leihhauses auf bestimmte Kreise der Bevölkerung nicht die Rede sein. Solche Beschränkungen finden wir in den Städten Chemnitz, Dresden, Duisburg, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Görlitz, Karlsruhe, Lübeck, Nürnberg, Offenbach und Würz-

burg. Görlitz und Offenbach setzen die Grenze auf 300 Mk. Chemnitz und Würzburg auf 500 Mk., Duisburg, Frankfurt, Freiburg, Lübeck und Nürnberg auf 1000 Mk. In Karlsruhe ist die Obergrenze auf 10000 Mk. festgesetzt, doch können in der Mehrzahl der Städte auch höhere Darlehen gewährt werden, sofern von dem Ausschußvorstande oder der Leihhauskommission die besondere Genehmigung dazu erteilt wird. Im allgemeinen sind also die Sätze so hoch gegriffen, daß sie wohl in der Mehrzahl der Fälle die beabsichtigte Benützung des Leihhauses kaum jemals gehindert haben. Darlehen von 300 Mk. auf Faustpfand gehen weit über das Vermögen der ärmeren Klassen der Bevölkerung hinaus.

Die Beschränkung des Wirkungskreises der Leihhäuser läßt sich außerdem in der Bestimmung der Gegenstände nachweisen, die von ihnen beliehen werden. Wir haben nicht im einzelnen zu untersuchen, welche Gegenstände von den Leihhäusern beliehen werden. Es interessiert uns hier nicht, daß zum Beispiel in München und Nürnberg Fahrräder überhaupt nicht beliehen werden, während sie in Altona, Augsburg, Breslau, Freiburg, Hannover, Posen, Straßburg ausdrücklich für beleihbar erklärt werden, daß Betten in Frankfurt, Königsberg usw. unbeleihbar, in Augsburg, Breslau usw. beleihbar sind. Vielmehr kommt es uns hier nur auf die Gegenstände an, aus deren Beleihung darauf geschlossen werden kann, daß das Leihhaus nicht allein von den ärmeren Klassen benützt wird. Solche Gegenstände sind Wertpapiere aller Art, ferner Gold, Silber, Juwelen und fertige Fabrikate, Halbfabrikate und Rohmaterialien, wie Stoffe aller Art, Handelswaren in Partien usw. Es sind nun die Wertpapiere von der Beleihung ausdrücklich ausgeschlossen in Altona, Augsburg, Breslau, Bromberg, Darmstadt, Görlitz, Halle, Lübeck, Mainz, Mannheim, Nürnberg und Würzburg; nicht ausdrücklich ausgeschlossen und überhaupt nicht besonders erwähnt in Barmen, Bonn, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt, Fürth, Königsberg, München-Gladbach und Offenbach. Dagegen werden die Wertpapiere ausdrücklich als beleihbar bezeichnet in Chemnitz (sächsische Staatspapiere, Chemnitzer Stadtschuldscheine), Dresden (Staats- und Wertpapiere, Zinsscheine von den zur Verpfändung zugelassenen Wertpapieren; die zugelassenen Arten werden vom Rate bestimmt), Elbing, Freiburg (auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Staates oder einer badischen Stadt; andere Wertpapiere nur mit Zustimmung der Leihhauskommission), in Hannover (Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches, der Bundesstaaten, der Provinz Hannover, der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der ritterschaftlichen und landschaftlichen Kreditvereine der Provinz Hannover, der Stadt Hannover, Darlehensscheine der städtischen Leihkasse), Karlsruhe (Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches, deutscher kommunaler Korpo-

rationen, vom Reich oder einem Bundesstaat garantierte Schuldverschreibungen, Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dieselben mindestens in den letzten drei Jahren Zinsen oder Dividenden bezahlt haben, Pfandbriefe landwirtschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, die im Frankfurter Börsenkursblatt notiert und von denen bisher immer Zinsen bezahlt worden sind), Cöln (inländische Staatspapiere oder vom Staate garantierte Wertpapiere nach Genehmigung des Kuratoriums), Leipzig, München (Schuldverschreibungen des Reiches, die bayerischen Staatspapiere, Münchener Stadtobligationen, Pfandbriefe einer Reihe von Hypothekenbanken). Waren in Partien sind in Altona, Dresden (bei zu großen Posten, bei denen Verdacht der Unredlichkeit vorliegt), in Erfurt, Frankfurt a. M., Nürnberg, Karlsruhe bei Getreide, Halbfabrikate in Altona, Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Fertigfabrikate in Crefeld nicht beleihbar. In den Städten, wo also Wertpapiere zur Verpfändung angenommen werden, ist offenbar keine Beschränkung des Leihhauses auf die ärmeren Kreise des Leihhauses beabsichtigt, da diese nicht im Besitze von Wertpapieren zu sein pflegen. Für die Beleihung von Wertpapieren gilt nicht der gewöhnliche Zinsfuß der anderen Pfänder. Er betrug zum Beispiel in Dresden, dessen Leihhaus seit dem Jahre 1843 Wertpapiere als Pfandobjekt annahm und damit als erstes Bankinstitut in Dresden den Bedürfnissen nach Lombardkredit genügte, 6 Prozent. Als sich das Lombardgeschäft des Leihamts immer bankmäßiger entwickelte, wurde der Lombardzinsfuß nach dem der Reichsbank reguliert. In Leipzig beträgt der Zinsfuß auf Wertpapiere 6 Prozent. In Elbing wird der Zinsfuß jedesmal durch besondere Vereinbarung bestimmt, er soll aber nicht 8 Prozent übersteigen. In Karlsruhe wird der Zinsfuß für Wertpapiere vom Verwaltungsrat periodisch bestimmt. In den anderen Städten, die Wertpapiere zur Beleihung annehmen, gilt der gleiche Zinsfuß wie für die anderen Pfänder, ein Beweis, daß diese Art Beleihung keinen besonderen Umfang besitzt. Denn die Feststellung eines besonderen Zinsfußes für Lombarddarlehen wird natürlich da nötig sein, wo ein größerer Darlehensverkehr in Wertpapieren sich entwickelt hat. Das ist zum Beispiel in Dresden der Fall. Hier ist das Lombardgeschäft der Hauptgeschäftszweig des Leihamts geworden. In den Jahren 1897 bis 1900 wurden durchschnittlich vom Leihamt etwa 3 Millionen Mark auf Wertpapiere geliehen und nur 1,5 Millionen Mark auf andere Pfänder. Seit 1898, wo die Ausleihungen mit 3136315 Mk. ihr Maximum erreichten, ist allerdings ein steter Rückgang zu verzeichnen. 1902 betrug die Summe der Darlehen 2574236 Mk. Wenn man also den städtischen Leihhäusern den Vorwurf gemacht hat, daß

sie zu Erwerbsinstituten der Gemeinde, zu Warenbeleihungsanstalten geworden sind, so trifft das nur auf einige Institute, wie eben Dresden, zu.

Man hat ferner den städtischen Leihhäusern den Vorwurf gemacht, daß sie Überschußwirtschaft treiben und mit allen Mitteln, wie Steigerung der Beleihungshöhe, günstigere Taxationen, günstigere Gebührenberechnung, Einrichtung von Agenturen, einen Rückgang des Leihhausgeschäftes zu verhindern gesucht hätten. Wie steht es mit den Überschüssen der Leihhäuser? Nach einer Statistik im „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte", 10. Jahrgang, S. 188—189, hatten im Jahre 1899/1900 von 36 angeführten städtischen Leihhäusern 10 mit Defizit gearbeitet. Das Defizit ist überhaupt den Leihhäusern keine unbekannte Erscheinung. So hatte zum Beispiel die Stadt Breslau Anfang der siebziger Jahre und in den Jahren 1894 bis 1898 beträchtliche Zuschüsse zahlen müssen, so daß in der Stadtverwaltung die Aufhebung des städtischen Leihhauses erwogen wurde. Das Frankfurter Leihhaus hat in dem halben Jahrhundert von 1792 bis 1845 an die Stadt 470000 Mk. Überschüsse abgeliefert, in der Zeit von 1845 bis 1898 dagegen bald Gewinn bald Verlust gebracht, im ganzen aber etwa 85000 Mk. Zuschüsse erfordert. Die Reihe dieser Städte ließe sich beliebig verlängern. Nach der Statistik des Jahrbuchs hatten die Leihhäuser in Augsburg, Dortmund, Freiburg, Königsberg, Mannheim, Straßburg und Würzburg Überschüsse aufzuweisen, die eine bis vierprozentige Verzinsung der eigenen Betriebskapitalien, Chemnitz und Wiesbaden solche, die eine Verzinsung von wenig mehr als 4 Prozent ergaben. Größere Überschüsse hatten die Leihhäuser der folgenden Städte, deren Betriebskapitalien wir zugleich angeben:

A.	Eigenes Betriebskapital	Buchmäßiger Überschuß
Barmen	21758 Mk.	6825 Mk.
Cöln	146668 "	26450 "
Dresden	638483 "	39627 "
Düsseldorf	72685 "	7312 "
Görlitz	1000 "	575 "
Halle	29898 "	5117 "
München	293694 "	59152 "
B.	**Geliehenes Betriebskapital**	
Breslau	237000 Mk.	3925 Mk.
Dortmund	92000 "	567 "
Erfurt	74714 "	3339 "

Wir sahen bereits, daß das Hauptgeschäft des Dresdener Leihhauses der Lombard ist und dürfen daher wohl auch mit Recht annehmen, daß der größte Teil der Überschüsse aus diesem Geschäftszweige stammt. Ob in Cöln und München, deren Leihhäuser gleichfalls das Lombardgeschäft treiben, die Überschüsse aus der gleichen Quelle stammen, konnten wir leider nicht feststellen.

Wie dem aber auch sei, bei den in der Tabelle angeführten Städten wäre allerdings eine Herabsetzung des Zinsfußes für die kleinen Pfänder um so wünschenswerter, als einige von ihnen, wie Barmen, Düsseldorf, Halle, Cöln, für größere Darlehen Zinssätze berechnen, die um die Hälfte, ja um das Vierfache kleiner sind, als für die kleineren Pfänder. Bei der Höhe der Überschüsse sind noch die versteckten Überschüsse zu berücksichtigen, die die Stadt- oder Sparkassen durch höhere Verzinsung ihrer Darlehen aus dem Leihhause herausziehen. So muß zum Beispiel das Dortmunder Leihhaus die ihm geliehenen Kapitalien mit 4¼ Prozent, das Cölner sogar mit 5 Prozent, eine ganze Anzahl mit 4 Prozent verzinsen, während die Städte selber höchstens 3½ Prozent für ihre Anleihen bezahlen werden.

Die Angriffe auf die Überschüsse der Leihhäuser stützen sich vor allem auf die Höhe des Zinsfußes, der im Vergleich zu dem allgemeinen Zinsfuß des Geldmarktes bei fast allen Leihhäusern als wucherhaft hoch zu bezeichnen ist. Wir können die Leihhäuser in zwei Gruppen einteilen, je nachdem sie für alle Darlehen ohne Rücksicht auf ihre Höhe den gleichen Zinsfuß in Anrechnung bringen, oder ob sie den Zinsfuß nach der Höhe des Darlehens abstufen. Der einheitliche Zinsfuß kommt in den folgenden Städten zur Anwendung, und zwar werden berechnet pro Jahr:

12½	Prozent	in	Elbing,
12	Prozent	in	Bromberg, Chemnitz, Darmstadt, Frankfurt a. M., Görlitz, Hamburg, Crefeld, Lübeck, Mainz, München, München-Gladbach, Posen, Würzburg,
10,8	=	=	Straßburg,
10	=	=	Bonn, Freiburg, Mannheim, Metz, Wiesbaden,
9	=	=	Dresden, Nürnberg.
8	=	=	Leipzig,
7,5	=	=	Offenbach,
6⅔	=	=	Fürth.

Es sind also ganz bedeutende Verschiedenheiten vorhanden. Worin dieselben begründet sind, konnten wir leider nicht feststellen. Es ist nicht an dem, daß die Städte mit hohem Zinsfuß Überschüsse, die mit niedrigem Defizit aufzuweisen hätten. Von den Städten mit einem Zinsfuß von 12 Prozent haben ein Defizit Darmstadt (1697 Mk.), Frankfurt a. M. (10 709 Mk.), Crefeld (20 999 Mk.), Mainz (6402 Mk.), dagegen haben einen Überschuß Görlitz (575 Mk.), München (59 152 Mk.), Würzburg (2073 Mk.), und von den Städten mit geringerem Zinsfuß hat Dresden einen bedeutenden Überschuß von 39 627 Mk., und Fürth, das den niedrigsten Zinsfuß besitzt, einen solchen von 2430,95 Mk. im Jahre 1900 aufzuweisen.

Über die Städte, in denen die Höhe des Zinsfußes nach der Höhe des Darlehens abgestuft ist, gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Höhe des Zinsfußes in Prozenten für Darlehen:

	bis zu 30 Mk.	über 30 bis 100 Mk.	über 100 bis 150 Mk.	über 150 bis 200 Mk.	über 200 bis 300 Mk.	über 300 bis 1000 Mk.	über 1000 Mk.
Altona . . .	18	12	12	12	12	12	12
Barmen . .	12,5	10	10	8	8	8	8
Cöln	bis 15 Mk. 24 bis 30 Mk. 18	12	12	12	12	9	6
Dortmund . .	18	12	12	12	12	12	12
Duisburg . .	24	12	12	12	12	12	12
Düsseldorf . .	12	12	10	10	10	10	10
Elberfeld . .	12	10	10	8	8	8	8
Erfurt . . .	18	12	12	12	12	12	12
Essen . . .	18	12	12	12	12	12	12
Halle . . .	24	12	12	12	12	12	12
Hannover . .	18	9	9	9	9	9	9
Karlsruhe . .	7	7	7	7	6	6	6
Königsberg .	12½	12½	12½	12½	12½	8⅓	8⅓

Außer den in der Tabelle angeführten Städten mit abgestuften Zinssätzen sind noch die beiden Städte Breslau und Augsburg anzuführen, wo ebenfalls eine gewisse Abstufung in Kraft steht. In Augsburg werden nämlich für Pfänder bis zu 12 Mk., die vor Ablauf eines Monats ausgelöst werden, die folgenden Zinssätze erhoben:

Für Darlehen von	2	Mk.	3	Pf.	=	18	Prozent
= = =	3	=	5	=	=	20	=
= = =	4	=	6	=	=	18	=
= = =	5	=	8	=	=	19	=
= = =	6—10	=	10	=	=	20—10	Prozent

In Breslau kann bei Darlehen über 1000 Mk. der Zinsfuß durch den Leihhausvorsteher bis auf 8 Prozent, mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kuratoriums und des Monatsdeputierten bis auf weniger als 8 Prozent erfolgen.

Ganz absurd muß die Abstufung der Zinssätze in dem Augsburger Leihhausstatut erscheinen. Weshalb bei Darlehen von 2 Mk. 18 Prozent, von 3 Mk. 20 Prozent, von 4 Mk. wieder 18 Prozent erhoben werden, dafür wird uns selbst die Augsburger Leihhausbehörde keinen Grund angeben können. Überhaupt ist die Abstufung des Zinses im allgemeinen sehr auffallend. Sie steigt mit dem Kleinerwerden der Pfänder. Diese Abstufung wird damit gerechtfertigt, daß sich die kleinsten Pfänder nicht einmal mit den höheren Zinssätzen decken. So deckten zum Beispiel in Frankfurt im Jahre 1902/03 126970 = 90 Prozent aller Pfänder die Kosten nicht. Es sind also die größeren Pfänder, die das Defizit aufzubringen haben, wie auch bei der Sparkasse die größeren Beträge (Depositen) die Verzinsung der kleineren Einlagen

tragen helfen müssen. Trotzdem gewährt man bei den Sparkassen den kleineren Einlagen höheren Zinsfuß, als den größeren. In einigen Gesetzen und Verordnungen ist es sogar ausdrücklich verboten, diesen höhere Zinssätze als den kleineren zu gewähren. Logischerweise müßten also hier bei den Leihhäusern die kleineren Darlehen mit geringeren Zinssätzen belastet sein, als die größeren. Sozialpolitisch wäre eine solche Forderung allein berechtigt. Denn gehen wir von dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit aus, so sind ohne Zweifel die Entleiher größerer Darlehen immer noch leistungsfähiger, als die der kleineren und kleinsten. Es dürfen also diese zum mindesten nicht proportional schwerer belastet werden, als die größeren.

Was nun allgemein die Höhe der Zinssätze angeht, so sind sie wohl zum guten Teil in den ungemein hohen Verwaltungskosten begründet. Die Taxation der Versatzgegenstände, ihre Buchung und Aufbewahrung, die Erneuerung der Darlehen, die Versteigerung der Gegenstände, die Zins- und Gebührenberechnung, die detaillierte Kassenführung, kurz das ungeheure Detail muß die Verwaltungskosten und mit ihnen auch die Zinssätze in die Höhe treiben.

Schon aus der Höhe der Zinssätze können wir den Schluß ziehen, daß die städtischen Leihhäuser die ärmeren Klassen nicht vor dem Wucher, sondern höchstens vor dem noch schlimmeren Wucher der privaten Pfandleiher bewahren können. Selbst das kann nicht allgemein behauptet werden, da einige städtische Leihhäuser das gesetzlich statuierte, auch für die privaten Pfandleiher geltende Maximum erheben. Zu diesen hohen Zinssätzen, die durch die Anrechnung ganzer Monate noch höher werden, kommt eine lange Reihe von Gebühren hinzu, die von jedem Pfande bezahlt werden müssen, wie Schreibgebühren, Taxationsgebühren, und da wo das Institut der Pfandvermittler eingeführt ist, auch noch Gebühren für deren Tätigkeit, ferner für spezielle Klassen von Pfändern Plombiergebühren, Klopfgebühren usw. Berücksichtigt man diese Gebühren, so steigen die Zinssätze noch um einige Prozent. Man kann ohne weiteres behaupten, daß ein Kreditinstitut, das geschaffen ist, um dem Wucher zu steuern, wie es in einer Reihe von Statuten so schön heißt, das also das Kreditbedürfnis der ärmeren Bevölkerung in zweckmäßiger, nicht wucherischer Weise befriedigen soll, das aber seine Kosten nur durch die Erhebung wucherischer Zinssätze zu decken vermag, als Kreditanstalt gerichtet ist. Wir brauchen nicht erst zu untersuchen, ob, wie M. Mohl in seiner Schrift „Die Pest öffentlicher Leihhäuser" sich so drastisch ausdrückt, „aus der ganzen Einrichtung (der Leihhäuser) eine entsetzliche Lumperei, Liederlichkeit und Prellerei, eine Entsittlichung der Klasse der Dienstboten, Arbeiter usw. in größter Ausdehnung entsteht". Ein Kreditinstitut, das nur gegen 15 bis 27 Prozent Zinsen leiht, hat keine Existenzberechtigung, am wenigsten, wenn seine Benützung für die ärmeren Klassen bestimmt ist.

C. Allgemeine Kreditbanken.

Die städtische Bank in Breslau ist das älteste und eines der wenigen kommunalen Institute auf dem Gebiete des Bankwesens in Deutschland. Infolge des großen Notstandes der Jahre 1848 und 1849 beschloß die Breslauer Stadtverwaltung, um Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben und der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, den Gewerbetreibenden die fehlenden Mittel gegen Verpfändung von Effekten, Waren usw. darlehensweise zur Verfügung zu stellen. Das Geld für diese Darlehen sollte durch Ausgabe von Stadtkassenscheinen beschafft werden. Da das preußische Ministerium die Errichtung eines städtischen Bankinstituts zur Bedingung machte, beschloß die Stadtverwaltung nach einer Konferenz mit den ersten Kaufleuten und Bankiers der Stadt eine städtische Bank zu errichten, um die Gewerbetreibenden zu unterstützen und alte Schuldverschreibungen aus den Jahren 1810 und 1811 zu amortisieren, die für die Aufhebung der gewerblichen Gerechtigkeiten ausgegeben worden waren. Am 1. September 1848 eröffnete die Bank ihren Betrieb mit einem Kapital von 1 Million Taler, das in Banknoten (200000 à 1 Taler, 50000 à 5, 10000 à 25 und 6000 à 50 Taler) ausgegeben wurde. Im Jahre 1863 wurde das Privilegium zur Notenausgabe bis zum Jahre 1890 erneuert und das Statut dahin abgeändert, daß die kleinsten Noten zu 1 und 5 Taler fortfielen und dafür 100 und 200 Talernoten eingeführt wurden. Im Jahre 1890 wurde der Bank das Notenprivilegium entzogen und nur durch Allerhöchsten Erlaß bis zum 1. Januar 1894 verlängert. Bis dahin mußten die letzten Banknoten eingezogen sein. Die städtischen Behörden entschlossen sich, die Bank auch nach dem Erlöschen des Notenprivilegiums, das sie 46 Jahre besessen hatte, weiterzuführen, da sie dem kleinen und mittleren Gewerbebetriebe große Dienste geleistet hatte und außerdem der Stadt nicht unbeträchtliche Überschüsse abwarf. Das neue Statut vom 19. Juli 1894 stellte die Bank auf eine neue Grundlage. Das Kapital der Bank besteht zurzeit aus einem von der Stadt beschafften Stammkapital von 3 Millionen Mark außer dem statutenmäßigen Reservefonds im Betrage von 600000 Mk. Die Bank wird von einem Kuratorium geleitet, das aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, aus 4 Mitgliedern des Magistrats und aus 8 von der Stadtverordnetenversammlung auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Die Wahl der Mitglieder erfolgt seitens der Stadtverordnetenversammlung auf 6 Jahre.

Die Geschäfte der Bank sind die einer gewöhnlichen Kreditbank und bestehen in dem An- und Verkauf von Gold und Silber, in Barren und Münzen, in der Diskontierung von Wechseln, im Lombardverkehr, im An- und Verkauf von Schuldverschreibungen des Reichs, der deutschen Bundesstaaten, kommunaler

Korporationen sowie von Pfandbriefen der unter staatlicher Aufsicht stehenden Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken, in der Besorgung von Inkassos, im Depositengeschäft, der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Die Bank war stets bemüht, besonders auch dem Kreditbedürfnis der mittleren und kleineren Gewerbetreibenden soviel als möglich gerecht zu werden, soweit das mit dem Gebot der Sicherheit der Geschäftsführung möglich war. Einen besonderen Aufschwung hat das Effektenaufbewahrungs- und Verwaltungsgeschäft genommen, nachdem die städtische Bank durch Erlaß des Ministers als amtliche Hinterlegungsstelle für Mündel- usw. Werte im Sinne des Art. 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 bestimmt worden war.

Die Überschüsse an die Stadthauptkasse beliefen sich im Jahre 1898/99 auf 165369,86 Mk., 1899/1900 auf 165928,18 Mk., 1900/1901 auf 166904,98 Mk.

Ein ähnliches Institut, das allerdings nicht den gleichen Umfang hat, besitzt die Stadt Chemnitz. Das Unternehmen zeigt ein stetiges Wachstum. Die Umsätze sind von 129 Millionen Mark im Jahre 1895 auf 194,35 Millionen Mark im Jahre 1901 gestiegen. Der Überschuß belief sich im Jahre 1895 auf 57555,33 Mk. (= 11,29 Prozent des Grundkapitals), im Jahre 1900 auf 113935,50 Mk. (22,34 Prozent), im Jahre 1901 infolge eines bedeutenden Verlustes durch gefälschte Wechsel von 90000 Mk. auf nur 50511,44 Mk. (9,9 Prozent).

D. Spezielle Kreditinstitute.

I. Hypothekeninstitute.

Bereits im Jahre 1844 war in Berlin die Frage zur Erörterung gekommen, in welcher Weise der Kreditnot der Berliner Grundbesitzer Abhilfe geschafft werden könne. Zu Anfang der sechziger Jahre war die Bedrängnis einer großen Anzahl von Grundbesitzern so groß geworden, daß die Zahl der Subhastationen außerordentlich wuchs, und gab Veranlassung, die Projekte zur Bekämpfung dieser Kreditnot wieder aufzunehmen. Es wurde der Wunsch laut, die Stadtgemeinde möge die Organisation eines Kredit gewährenden Instituts übernehmen und ihm durch die Übernahme der Bürgschaft für die auf Grundlage der Hypothekenforderungen auszustellenden Schuldverschreibungen zur Hilfe kommen. Die städtischen Behörden haben jedoch prinzipiell daran festgehalten, daß die Beteiligung der Stadt sich auf die Initiative zur Organisation der Selbsthilfe und auf die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb beschränken müsse. Sie fürchteten nämlich, daß auch andere Klassen für ihre wirtschaftlichen Interessen die Unterstützung durch das Vermögen und den Kredit der

Stadt beanspruchen könnten. Außerdem hielten sie ein direktes Eingreifen der Kommune auch deshalb für überflüssig, weil ihnen die organisierte Selbsthilfe ausreichend erschien. Die Beratungen über die Ausbildung eines Pfandbriefinstitutes begannen im Magistrat erst im Jahre 1867. Bei den Verhandlungen handelte es sich vornehmlich um drei Fragen. Zunächst um die Feststellung, welcher Kredit gegen erste Hypothek mit absoluter Sicherheit den Grundbesitzern gewährt werden könnte. Hier entschied man sich dahin, den Beleihungswert als das Mittel aus der Feuerversicherungssumme und dem zehnjährigen Durchschnitt des reinen Ertragswertes anzunehmen. Die Beleihung sollte bis zur Hälfte dieses Wertes erfolgen. Die zweite Frage war nach der Höhe des Zinsfußes. Man einigte sich auf den einheitlichen Zinssatz von 4½ Prozent. Die Pfandbriefe sollten durch Amortisation getilgt und zwecks derselben ausgelost werden. Schließlich handelte es sich darum, die Höhe der Beträge für Verzinsung und Amortisation der Pfandbriefe festzustellen. Man einigte sich mit der Regierung auf die folgenden Bestimmungen. Da das Pfandbriefinstitut keine eigentliche städtische Anstalt sein sollte, so war es notwendig, einen Reservefonds zur Sicherung gegen Verluste und zur Deckung der Verwaltungskosten zu beschaffen. Es wurden also die folgenden Leistungen vom Grundbesitzer gefordert: ein Eintrittsgeld von 2 Prozent der Darlehenssumme, das zum Reservefonds fließen sollte, ferner ein jährlicher Beitrag von ¼ Prozent zum Reservefonds und ¼ Prozent zu den Verwaltungskosten, und drittens ein Amortisationsbeitrag von ½ Prozent während der ersten 8 Jahre, später von ¼ Prozent. Es werden aus den Darlehensnehmern je eines Jahres Jahresgesellschaften gebildet, deren Guthaben an den Reservefonds im Verhältnis zu den Beiträgen für denselben alljährlich festgestellt und nach Maßgabe der Darlehenshöhe auf die einzelnen Grundstücke verteilt wird. Hat das Guthaben am Reservefonds 5 Prozent der Darlehenssumme erreicht, so fließt das ¼ Prozent Beitrag zum Reservefonds nunmehr in den Amortisationsfonds. Falls der Reservefonds über 10 Prozent der ausgeliehenen Darlehen hinausgeht, soll der Überschuß gleichfalls in den Amortisationsfonds fließen. Bei Berücksichtigung der ordentlichen Bestandteile des Amortisationsfonds ergibt sich eine Ablösungszeit von 45½ Jahren, die aber durch Zinsersparnis noch verkürzt wird. Von größerer Bedeutung ist noch die Bestimmung, die dem Schuldner das Verfügungsrecht über den amortisierten Teil seiner Schuld gestattet. Sobald nämlich von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Pfandbriefkapital mindestens 10 Prozent amortisiert sind, kann von dem Schuldner entweder Löschungsquittung oder Zession oder ein neues Pfandbriefdarlehen verlangt werden.

Anfänglich wurde vorgeschlagen, das Pfandbriefamt als eine städtische Deputation zu bilden, zu der der Magistrat und die Stadtverordnetenversamm-

lung je 2 Mitglieder ernennen sollten. Die städtischen Kollegien scheuten aber davor zurück, den Glauben einer Garantie durch die Kommune bei dieser Organisation zu erwecken. Es schien ihnen zweckmäßiger, das Pfandbriefinstitut als eine selbständige juristische Person einzurichten. Sie behielten sich aber das Recht vor, die Mitglieder der Direktion einzusetzen und die Verwaltung zu beaufsichtigen. Die Verwaltung des Instituts erfolgt durch ein aus dem Direktor und 3 Räten bestehendes Pfandbriefamt, zu dessen Unterstützung 4 Bauverständige hinzutreten. Die Wahl aller dieser Beamten erfolgt durch den Magistrat. Die spezielle Beaufsichtigung des Pfandbriefamtes ist einem von dem Vorsitzenden des Magistrats zu ernennenden Magistratskommissarius übertragen. Zur Vertretung der Interessen der Grundbesitzer wird von ihnen ein Ausschuß gewählt, der aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von 6 Mitgliedern ernennt. Der weitere Ausschuß nimmt den jährlichen Bericht über die Verwaltung entgegen, stellt die Etats fest und erteilt Decharge. Der engere Ausschuß bereitet die Beschlüsse des weiteren Ausschusses über den Etat und die Rechnung vor und nimmt an den Kassenrevisionen teil. Alle 3 Jahre tritt die Generalversammlung der Grundbesitzer zusammen, erhält schriftlichen Bericht über die Lage des Instituts und ist über vorgeschlagene Statutenänderungen zu hören. Der Verwaltungsapparat ist in einer ganz überflüssigen Weise kompliziert. Einer von den Ausschüssen ist ganz überflüssig, zumal da ihre Funktionen sehr nebensächlicher Natur sind.

Mit dem 8. Mai 1868 trat das Berliner Pfandbriefinstitut ins Leben, doch beginnt der Aufschwung des Instituts erst im Jahre 1871. Schon bei den Beratungen über die Errichtung des Pfandbriefinstituts war man sich darüber klar, daß dasselbe der Kreditnot der Grundbesitzer nur in beschränktem Maße würde abhelfen können. Das Institut erleichterte zwar den Grundbesitzern die Begebung der I. Hypothek. Die Schwierigkeit, die folgenden Hypotheken unterzubringen, blieb aber natürlich bestehen. Es wurden deshalb im Schoße des Magistrats eingehende Beratungen darüber vorgenommen, wie man den Wertteil des Grundstücks, der über den Pfandbriefbetrag hinausgeht, bis zu acht Zehntel oder neun Zehntel des von dem Pfandbriefamte festgestellten Grundwertes mobiler machen könnte. Ein praktisches Resultat ergaben indes die Verhandlungen nicht.

In der Zeit von 1868 bis 1876 wurden 849 Grundstücke beliehen, deren Feuerversicherungswert sich auf 65959820 Mk. belief. Zur Deckung der Darlehen waren 36130800 Mk. Pfandbriefe ausgegeben worden. Der Reservefonds belief sich auf 1219613,30 Mk., der Tilgungsfonds auf 370800 Mk., die Überschüsse des Verwaltungsfonds auf 146997,98 Mk.

Der große Krach der siebziger Jahre verursachte ein ziemlich rasches Sinken der Hypothekenzinse und der Bodenrente, die seit den sechziger Jahren

in ebenso raschem Steigen begriffen gewesen war. Diesen beiden Bewegungen hatte das Pfandbriefinstitut zu folgen. Es emittierte daher im Jahre 1870 außer den ursprünglich ausgegebenen $4^1/_2$prozentigen Pfandbriefen auch noch 5prozentige und dann auf der anderen Seite von 1879 an 4prozentige, von 1882 an $3^1/_2$prozentige Pfandbriefe. Der Grundbesitzer kann sich bei der Bepfandbriefung seines Grundstücks den Zinsfuß der Pfandbriefe selbst wählen. Je nachdem sind mit Einschluß der Zahlungen zum Verwaltungs-, Reserve- und Amortisationsfonds jährlich zu bezahlen von dem Empfänger

5prozentiger	Pfandbriefe		8	Jahre	lang	6	Prozent,		nachher	$5^3/_4$	Prozent,
$4^1/_2$	=	=	8	=	=	$5^1/_2$	=	=		$5^1/_4$	=
4	=	=	8	=	=	5	=	=		$4^3/_4$	=
$3^1/_2$	=	=	8	=	=	$4^1/_2$	=	=		$4^1/_4$	=

Im Jahre 1884 waren 1153 Grundstücke mit 59238000 Mk. beliehen. In den letzten Jahren, also seit 1880, war die Zahl der Grundstücke und die Größe der Darlehenssummen nur sehr langsam gewachsen. Es machten sich daher wiederholt Wünsche dahin geltend, die Beleihungsgrenze zu erweitern. Außerdem hatte das Institut unter der Abneigung der Grundbesitzer gegen die Amortisationshypothek schwer zu leiden. Die absteigende Bewegung setzte sich in den Jahren 1885 bis 1888 fort. Der Betrag der emittierten Pfandbriefe nahm erheblich ab. Hatte er noch 1885 nach Abzug der Konvertierungen und Krediterneuerungen 1189200 Mk. betragen, so sank er im Jahre 1888 auf 447300 Mk. Das fortgesetzte Sinken des Zinsfußes machte es den Grundbesitzern leicht, sich billige Hypotheken zu verschaffen. Wenn man bedenkt, daß nach den Statuten des Pfandbriefinstituts die Grundbesitzer in den ersten 8 Jahren $4^1/_2$ Prozent jährlich an das Institut zu zahlen hatten, während sie Darlehen mindestens von der gleichen Höhe, als sie das Institut gewähren darf, gegen erste Hypothek für 4, höchstens $4^1/_2$ Prozent erhalten konnten, so ist es kein Wunder, daß sie die Individualhypothek dem Pfandbriefsdarlehen vorzogen und auf die Benützung des Pfandbriefinstituts verzichteten. Die Tätigkeit des Pfandbriefamts erschöpfte sich daher in den Jahren von 1885 bis 1888 fast ganz in der Konvertierung der höherprozentigen Pfandbriefe in solche mit niedrigerem Zinssatz und in der Emission neuer Pfandbriefe bei Krediterneuerung.

Da die Zahl der beliehenen Grundstücke von 1153 im Jahre 1884 auf 1060 mit 55101600 Mk. Darlehen weiter sank, so suchte man dem Rückgang des Institutes mit verschiedenen Erleichterungen in bezug auf die Beleihungsgrenzen und die einzelnen Verpflichtungen der Schuldner (Statutennachtrag vom 26. Januar 1887) entgegenzutreten. Insbesondere wurde die Beleihungsgrenze bis zum vollen Bauwert (Feuerversicherungssumme) hinaufgesetzt. Ein sechster Statutennachtrag vom 7. November 1894 regelte die

Beleihung der Grundstücke vollständig neu. Er gestattet die Beleihung jedes Berliner Grundstückes nach Wahl des Grundstückseigentümers a. bis zur Hälfte des Ertragswertes (das Zwanzigfache des ermittelten fünf- oder dreijährigen Durchschnittsertrags, abzüglich der Steuern usw.) oder b. bis zur Hälfte des Bauwertes (der von zwei Bautechnikern des Pfandbriefamtes geprüften Feuerversicherungssumme) oder c. bis zur Hälfte einer vom Eigentümer beizubringenden gerichtlichen Taxe des Grundstückes. Ferner wurden für die Emission „Neuer Pfandbriefe" und die Rückzahlung der Darlehen neue Grundsätze aufgestellt. Der Grundbesitzer hat das Darlehen mit jährlich 1/2 Prozent mehr zu verzinsen als der Zinsfuß der von ihm entnommenen Pfandbriefe (3, 3 1/2, 4, 4 1/2 und 5 Prozent) beträgt. Das den Zins der Pfandbriefe übersteigende 1/2 Prozent dient zur Hälfte zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur anderen Hälfte zur Verstärkung des Reservefonds und, nachdem das Guthaben des Grundstücks an demselben auf 5 Prozent angewachsen ist, zur Bildung und Verstärkung des Amortisationsfonds. Der Schuldner ist berechtigt, zur Tilgung seiner Kapitalschuld nach Ablauf von zwei Jahren jederzeit bare Zahlungen in beliebiger Höhe zu leisten. Er kann dann auch das Darlehen nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung in Pfandbriefen oder in bar zurückzahlen. Die Bedingungen, unter denen dem Schuldner das Verfügungsrecht über die Guthaben am Reserve- und Amortisationsfonds zusteht, sind im Vergleich zu den für die alten Pfandbriefe geltenden Vorschriften wesentlich günstiger gestaltet. Durch diese Statutenänderungen wurden die älteren Vorschriften beseitigt oder abgeändert, die die Entwicklung des Pfandbriefinstituts verzögert hatten. Es sind das die Rückzahlung des Darlehens in Pfandbriefen und die den meisten Mitgliedern nicht passende obligatorische Beisteuer zum Amortisationsfonds. Seitdem ist die Zahl der bepfandbrieften Grundstücke und die Summe der Darlehen langsam wieder gestiegen. Den Tiefstand erreichte das Institut im Jahre 1894 mit 828 beliehenen Grundstücken und 44293800 Mk. Darlehen. Im Jahre 1901 betrug die Zahl der Grundstücke 1780 und die Summe der darauf emittierten Pfandbriefe 192465700 Mk. Pfandbriefe.

Zu der Veränderung des ursprünglichen Charakters des Pfandbriefinstitutes bemerkt der Verwaltungsbericht von 1889 bis 1895, III, S. 254: „Wir halten zwar in Übereinstimmung mit dem Pfandbriefamte auch heute noch die bisher von ihm vertretene Ansicht für richtig, wonach eine Verschuldung des Grundbesitzes mit allmählicher Tilgung für die solideste Grundlage anzusehen ist, und daß daher die unkündbare Amortisationshypothek vor allen anderen Hypotheken wirtschaftlich den Vorzug verdient; anderseits ist aber nicht zu verkennen, daß die Amortisationshypotheken immer weniger beliebt geworden sind, nicht gesucht, sondern als Last empfunden werden, welche

die Veräußerung amortisierbar beliehener Grundstücke erschwert und daß deshalb die Kündigung und Rückzahlung der Pfandbriefdarlehen seitens der Grundbesitzer in so erheblichem Umfange erfolgt ist. Die wirtschaftlichen Vorteile einer regelmäßigen sofort beginnenden starken Amortisation sind immer mehr zurückgetreten hinter anderen Bedürfnissen des Berliner Hypothekenmarktes, der seit der Errichtung des Pfandbriefinstituts enorme Veränderungen in bezug auf Kapitalbeschaffung erfahren hat. Der Berliner Grundbesitz, im Wert bedeutend gestiegen, verlangt jetzt erststellige Hypotheken von möglichst hohem Betrage und billigem Zinsfuß und ohne die Verpflichtung zur Amortisation." Unter diesen Veränderungen auf dem Berliner Hypothekenmarkte hatte das Institut in doppelter Weise zu leiden. Die Grundbesitzer zogen es vor, das Institut überhaupt nicht mehr zu benützen, da die Amortisationshypotheken zur ersten Stelle unangenehme Verkaufserschwerungen bedeuteten. Außerdem verlor das Institut seine Schuldner durch die Einrichtung der Amortisationshypotheken selber. Die Schuldner des Instituts konnten nämlich zirka 11 bis 14 Jahre nach der Beleihung über ihr Guthaben an dem Reserve- und Amortisationsfonds im Betrage von zirka 20 Prozent der ursprünglichen Schuld verfügen. Viele Grundbesitzer haben nun dieses Verfügungsrecht über ihr Guthaben dazu benützt, um ihre Darlehen abzüglich der Guthaben zurückzuzahlen. Meist waren ihnen von Privaten oder von Hypothekeninstituten erheblich größere Kapitalien zur ersten Stelle ohne den Amortisationszwang angeboten worden. Um den Anforderungen des Berliner Grundbesitzes zu genügen, mußte daher das Institut seine Statuten einer durchgreifenden Änderung unterziehen und seinen ursprünglichen Charakter von Grund aus umgestalten.

Die gleiche Kreditnot des in den Stadtverwaltungen fast unumschränkt herrschenden Hausbesitzertums hat auch die Grundrenten- und Hypothekenanstalt der Stadt Dresden ins Leben gerufen. Das Institut hat aber, wie bereits sein Name ausdrückt, nicht nur die Aufgabe, der Hypothekennot abzuhelfen, wie das Berliner Pfandbriefinstitut, sondern soll auch anderen Bedürfnissen der Hausbesitzer dienen. Durch die Entwicklung der Großstädte sind an die Anlage der Straßen und Plätze, an die Abfuhr und Entfernung der städtischen Abfallstoffe, mag es sich nun um die Fäkalien, den Hausmüll, den Straßenkehricht handeln, ganz bedeutend größere Anforderungen gestellt. Die Straßen sind breiter geworden und werden in stets größerer Ausdehnung gepflastert. Eine zweckmäßige Schwemmkanalisation sorgt für die schnellste Fortführung der Abfallstoffe. Die Straßenreinigung wird von den Städten in eigener Regie viel gründlicher vorgenommen, als das bisher der Fall war. Die unaufhörlich steigenden Ausgaben für die große Mehrheit dieser Einrichtungen sind zunächst von dem Grundbesitz zu tragen. Durch die Bau-

gesetze werden die Kosten der Straßenanlagen den Grundbesitzern auferlegt; die Straßenreinigung ist nach Ortsgebrauch meist eine Verpflichtung der Hausbesitzer, und wenn die Städte dieselbe in eigene Regie übernahmen, legten sie ihnen für die abgenommene Leistung die Zahlung von Gebühren auf. Das gleiche gilt bei der Kanalisation, der Hausmüllabfuhr usw. Immer sind es die Grund- und Hausbesitzer, die durch ihre Anliegerbeiträge die Kosten der Straßen und der Kanalisation, durch Gebühren die Kosten der Straßenreinigung usw. aufzubringen haben. Selbstverständlich sind sie nur die Zwischenglieder zwischen der Stadt und den alle Lasten tragenden Mietern und nehmen als solche den Städten die Mühe der Einkassierung ab. Die Höhe der Anliegerbeiträge kann recht beträchtlich sein und namentlich, wenn sie gleichzeitig, wie im Baufalle, zur Erhebung kommen, für den ärmeren Grundstücksbesitzer eine schwere Last bedeuten, für die neben den Baugeldern die erforderlichen Kapitalien zu beschaffen, ihm oft schwer fallen mag. Die Haus- und Grundstücksbesitzer hatten daher ein großes Interesse daran, die Zahlung der ihnen obliegenden Beiträge auf eine Reihe von Jahren zu verteilen und aus dem Ertrage ihrer Grundstücke nach und nach zu tilgen. Dieser Aufgabe hat in erster Linie die im Jahre 1900 von der Stadt Dresden gegründete Grund- und Hypothekenbank zu dienen, die Eigentum der Stadt ist und von deren Garantie getragen wird. Nach § 1 ihrer Satzungen hat die Anstalt den Zweck, die Straßen und Entwässerungsbauten, sowie die zur Beseitigung der Abfallstoffe dienenden Einrichtungen, welche im Interesse der Erweiterung und Ausgestaltung der Stadt Dresden und der Wohlfahrt ihrer Bewohner durchzuführen sind, zu erleichtern, indem sie den Grundbesitzern gegen Belastung ihrer Grundstücke mit Renten die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Die Hausbesitzer wollten aber die günstige Gelegenheit, ein solches Kreditinstitut für ihre Zwecke noch weiter auszubilden, nicht vorbeilassen, und so erhielt die städtische Anstalt die weitere Aufgabe, den Grundbesitz innerhalb der Stadt zu fördern, indem sie Darlehen gegen Hypothek gewährt. Die Anstalt dient ausschließlich den Interessen des städtischen Hausbesitzes. Es werden also hier die Mittel der Stadt in Bewegung gesetzt, um die Wohlfahrt einer kleinen Klasse — nach der Zählung von 1901 7613 Eigentümer — zu fördern, deren ganze Aufgabe darin besteht, in den Diensten des städtischen Bodenkapitals die Mieten und damit die Grundrenten in die Höhe zu treiben. Indem die städtische Hypothekenanstalt den Hausbesitzern möglichst billiges Geld zu Hypotheken zur Verfügung stellt, indem sie ihnen ferner die Zahlung der Anliegerbeiträge nach jeder Richtung zu erleichtern sucht, arbeitet sie an der Konsolidierung einer Klasse, die parasitisch auf der gesamten Mietbevölkerung der Stadt schmarotzt. Und für die Einrichtung der städtischen Hypothekenbank kann auch nicht der entschuldigende Grund angeführt werden, daß durch

die Gewährung billigen Geldes für Hypotheken die Mietpreise herabgesetzt werden. Die Höhe der Mieten hängt eben von ganz anderen und viel mächtigeren Faktoren ab. Erhöht wird dagegen der Profit, der dem Hausbesitzer nach Zahlung seiner Hypothekenzinsen verbleibt. Vom Standpunkt der Hausbesitzervereine mag das ja als Aufgabe der Gemeinde gelten, aber nicht vom Standpunkt des Gemeinwohls.

Die Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke gewinnt die Anstalt durch die Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Grundrenten- und Pfandbriefe. Da der Anstalt eigene Betriebsmittel zunächst nicht zur Verfügung standen, so gewährte die Stadtverwaltung aus Anleihemitteln einen verzinslichen Kredit bis zur Höhe von 1 Million Mark. Die Tätigkeit der Anstalt gliedert sich in zwei Abteilungen, das Grundrentengeschäft und das Hypothekengeschäft. Im Grundrentengeschäft übernimmt sie „die für die Beschaffung der Straßen und Plätze, für ihre Herstellung, Reinigung und Entwässerung einschließlich der Arbeiten zum Anschlusse der Grundstücke an das öffentliche Schleusennetz und zur Beseitigung der Abfallstoffe aus bebauten Grundstücken nach Maßgabe der gesetzlichen, insbesondere der ortsstatutarischen Bestimmungen den Grundstücksbesitzern erwachsenden Abgaben und Aufwendungen in der Weise, daß ihr dafür von dem Grundstücksbesitzer eine bestimmte jährliche Rente auf eine gewisse Reihe von Jahren zu gewähren und auf dem Grundbuchblatte des beteiligten Grundstücks als Reallast einzutragen ist“ (§ 7). Die Übernahme der genannten Leistung auf die Anstalt ist in allen Fällen von der Befürwortung durch den Rat abhängig. Da diese aber nur versagt werden soll, wenn die Übernahme städtischen Interessen widersprechen würde, so ist den Hausbesitzern die Übernahme wohl in den meisten Fällen sicher. Die Höhe der jährlichen Rente, die der Grundrentenanstalt von dem Grundstücksbesitzer zu gewähren ist, wie ihre Dauer wird durch freie Vereinbarung zwischen beiden Parteien festgesetzt. Doch sind dabei einige im Statut niedergelegten Punkte zu berücksichtigen. Die Rente darf nicht mehr als 6 Prozent des von der Anstalt beschafften Kapitals zuzüglich eines Beitrags zum Verwaltungsaufwand und zum Reservefonds der Anstalt betragen. Der Beitrag zum Reservefonds hat sich auf jährlich höchstens $^1/_8$ Prozent des von der Anstalt beschafften Kapitals zu beschränken, der zum Verwaltungsaufwand darf keinesfalls über $^1/_4$ Prozent des von der Anstalt beschafften Kapitals hinausgehen und soll in der Regel den erforderlichen Verwaltungsaufwand nicht übersteigen. Solange die laufenden Beiträge den Verwaltungsaufwand noch nicht zu decken vermögen, kann die Anstalt außerdem bei Gewährung des Kapitals einen einmaligen Beitrag bis zu 2 Prozent vom Hundert des beschafften Kapitals zwecks Deckung der Verwaltungskosten erheben. Die in der Rente enthaltene jährliche Tilgungsquote muß mindestens $^1/_2$ Prozent des

dargeliehenen Kapitals betragen. Das würde also eine sehr lange Tilgungsfrist voraussetzen, mit der die Hausbesitzer sicher zufrieden sein werden. Damit die übernommenen Anliegerbeiträge ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, kann die Anstalt die Auszahlung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen. Gegenwärtig sichert sich die Anstaltsleitung gegen mißbräuchliche Verwendung dadurch, daß sie das übernommene Kapital in jedem Falle dem städtischen Bauamte überweist und nur nach dessen Anweisung an andere Stellen zahlt.

Hypothekendarlehen werden von der Anstalt in der Regel nur auf bebaute Grundstücke und nicht über drei Fünftel ihres Wertes hinaus gewährt. Die Beleihung von unbebauten Grundstücken ist nur dann zulässig, wenn es sich um Grundstücke handelt, die zur Errichtung billiger Wohnungen für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind. In solchen Fällen ist dafür zu sorgen, daß die gemeinnützigen Zwecke auch dauernd erreicht werden. Eine Verpflichtung der Anstalt zur Beleihung von Grundstücken liegt nicht vor. Die laufenden Beiträge zum Verwaltungsaufwand und Reservefonds, sowie der eventuell zur Erhebung kommende einmalige Beitrag sind die gleichen wie beim Grundrentengeschäft.

Bis zur Höhe der von ihr gegen Rente und Hypothek gewährten Beträge gibt die Anstalt auf den Inhaber lautende verzinsliche Grundrenten- und Pfandbriefe aus. Der Zinsfuß wird vom Rat und den Stadtverordneten nach Gehör des Vorstandes und Ausschusses bestimmt. Die Rückzahlung erfolgt durch Auslosung in demselben Maße, in dem die gegen Rente hingegebenen Kapitalbeträge getilgt worden sind.

Die jährlichen Überschüsse, die nach Verzinsung der ausgegebenen Grundrenten und Pfandbriefe und nach Abführung der Tilgungsquote verbleiben, werden nach Abzug der Verwaltungskosten, etwaiger Kursverluste, der Zinsen des Betriebskapitals und nach Dotierung des Reservefonds zur weiteren Tilgung von Grundrenten und Pfandbriefe verwendet. Verbleibt danach noch ein Überschuß, so wird derselbe gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Nach Ansicht des Dresdener Hausbesitzervereins soll die Anstalt überhaupt keinen Reingewinn herauswirtschaften.

Dem Vorstand, der sich aus einem Ratsmitgliede und den Direktoren der Anstalt zusammensetzt, liegt die Verwaltung der gesamten Anstalt ob. Die Oberaufsicht steht dem Rate zu, der dieselbe durch einen aufsichtsführenden Ausschuß von 3 Ratsmitgliedern, 3 Stadtverordneten und 3 vom Rate zu berufenden bankfachmännisch gebildeten Personen ausübt.

Aus den Geschäftsberichten der Anstalt seien die folgenden Betriebsergebnisse hier angeführt. Die Übernahme von Anliegerleistungen erfolgte bis Ende des Jahres 1902 in 547 Fällen im Kapitalwerte von 2552540 Mk. In allen Fällen ist den Renten im Grundbuche der Vorrang vor den übrigen

Hypotheken gewährt worden. Hypothekendarlehen wurden im ganzen 302 Posten gewährt. Ende 1902 betrug der Bestand 296 Posten mit einem Werte von 16022322 Mk. 245 der Darlehen stehen an erster Stelle, 51 hinter anderen Hypotheken, aber alle innerhalb der vorgeschriebenen Beleihungsgrenzen. Der Gesamtumlauf der Grundrentenbriefe belief sich Ende 1902 auf 2413900 Mk., der der Pfandbriefe auf 14475900 Mk. Sämtliche Briefe sind durch ein Bankenkonsortium an den Börsen zu Dresden und Berlin eingeführt worden. Der Zinsfuß der Rentenbriefe und der beiden ersten Serien der Pfandbriefe beträgt 4 Prozent, der der dritten Serie 3¾ Prozent. Die Überschüsse betrugen im Jahre 1900 4367 Mk., im Jahre 1901 30533 Mk., 1902 100995 Mk. und sind samt den Agiogewinnen beim Verkaufe der Grundrenten- und Pfandbriefe den Reserven zugeführt, die sich am Schlusse des letzten Geschäftsjahres auf 352550 Mk. beliefen.

Das dritte städtische Hypothekarkreditinstitut ist die Düsseldorfer Hypothekenanstalt. Im Jahre 1899 hatte Düsseldorf unter einer schweren Wohnungsnot zu leiden, die sich nicht nur in einer außerordentlichen Steigerung der Mieten, sondern auch direkt in einem Mangel an Wohnungen aller Art, insbesondere aber von kleineren Wohnungen, ausdrückte. Die Gründe für ein derartiges Versagen der Bautätigkeit gegenüber einem zwar ziemlich starken Anwachsen der Bevölkerung lagen vor allem auf dem Gebiete des Kredits. Das Bauunternehmertum und die Grundbesitzer suchten allerdings, aber mit Unrecht, die Bauordnung von 1898, die eine ziemlich starke Beschränkung der Bodenausnützung brachte, dafür verantwortlich zu machen. Wie in anderen Großstädten ist auch das Bauunternehmertum in Düsseldorf ziemlich kapitalschwach und arbeitet nur mit sehr geringen eigenen Mitteln. Seine wichtigsten Kreditgeber, die Hypothekenbanken, hatten aber in der Zeit der industriellen Hochkonjunktur selbst mit dem Umstande zu kämpfen, daß sich das Kapital der Industrie zuwandte und seine Pfandbriefe verkaufte. Dazu kam, daß durch zu hohe Taxen der Bausachverständigen ein gewisses Mißtrauen der Geld gebenden Banken erregt worden war. Die Beleihung einzelner Banken auf Grund solcher übertriebener Taxen kam dem vollen Werte der Häuser fast gleich und überstieg manchmal den Betrag, der bei Subhastationen erzielt werden konnte. So war das Geld für die Düsseldorfer Bauunternehmer zur Fortsetzung ihrer Bautätigkeit überhaupt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erhalten. Kaum daß es ihnen gelang, auf ihre fertigen, mit eigenen Mitteln errichteten Häuser Hypotheken zu erhalten, geschweige daß sie für die im Bau begriffenen Häuser Baugelder, oder für ihre geplanten Häuser Baugeldervversprechen erhielten. Mit dem Versagen des privaten Kredits kam die Bautätigkeit ins Stocken, und die Wohnungsnot verschärfte sich in akuter Weise.

In dieser Notlage entschied sich die Stadtverwaltung, selbst in die Reihe der Kreditgeber einzutreten, und legte der Stadtverordnetenversammlung den Plan vor, eine städtische Hypothekenanstalt zu errichten. Im April 1900 beschloß diese auf Grund des vorgelegten Projektes die Errichtung der Anstalt und die Aufnahme einer Anleihe bis zur Höhe von 20 Millionen Mark, aus deren Mitteln Hypotheken und insbesondere Baugelddarlehen gewährt werden sollten. Es sollte also der städtische Kredit für die Zwecke des privaten Wohnungsbaues dienstbar gemacht werden. „Der durch Hypotheken und die Steuerkraft einer großen, angesehenen Stadt gedeckte Kredit ist immerhin ein größerer Anreiz", so heißt es in den allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung von hypothekarischen Darlehen durch die Stadt Düsseldorf, „sich mit einem mäßigeren Zinse zu begnügen, als der Kredit, der ausschließlich auf Hypotheken und auf ein verhälnismäßig kleines Grundkapital fundiert ist. Auch wird das Vertrauen zu einer städtischen Geschäftsführung ein unbedingtes sein. Die Stadt hat überdies bei ihrem Kredit den gesetzlichen Vorteil, daß die städtischen Schuldverschreibungen Mündelsicherheit genießen." Die Stadtgemeinde, die alle Grundbesitzer umfaßt, wird in der genannten Vorlage als der natürliche Ersatz einer Genossenschaft städtischer Grundbesitzer bezeichnet, die allerdings, wie die Genossenschaften ländlicher Grundbesitzer, die geeignetsten Träger des städtischen Bodenkredits sein würde. Die Stadtverwaltung hält aber die Organisation einer solchen Genossenschaft für kaum möglich und empfiehlt daher, sie durch die Organisation der Gemeinde zu ersetzen.

Eine städtische Hypothekenanstalt sei viel besser als eine auswärtige Hypothekenanstalt imstande, die Beleihung städtischer Hausgrundstücke vorzunehmen. Sie könne außerdem einen anderen sehr wichtigen Zweig des Bodenkredits pflegen, der für auswärtige Gesellschaften besonders schwierig, aber für die Wohnungsfrage von größter Bedeutung sei, nämlich die Hergabe von Baugelderdarlehen. Gerade dafür sei eine lokale Einrichtung besonders geeignet, da ihren Organen das Objekt und die Person des Bauenden bekannt sei und einer ständigen Kontrolle unterworfen werden könne. Doch sollten von den 20 Millionen Mark nur 4 Millionen Mark für Baugelderdarlehen verwendet werden, um der zur Zeit noch herrschenden Meinung entgegenzukommen, als ob diese Art der Kreditgewährung besondere Gefahren aufwiese.

Gegen das Vorgehen der Stadtverwaltung wurden die verschiedensten Einwendungen erhoben. Durch die Erhöhung der Schuldenlast werde der Kredit der Stadt beschädigt. Davon kann keine Rede sein, solange die Schuldverschreibungen nur mit guten ersten Hypotheken fundiert sind. Ein weiterer Einwand ging dahin, daß bei Krisen der Stadt sehr viele Häuser zufallen würden und eine Zerrüttung der Finanzen unvermeidlich eintreten müßte.

Diesen Gefahren kann durch die Ansammlung von Reserven begegnet werden, die stark genug sind, ein zeitweiliges Ausfallen von Zinsen bei einer Anzahl von Objekten erträglich zu machen. Übrigens werden die Gefahren der Konzentration des städtischen Hypothekengeschäftes auf eine bestimmte Lokalität sehr übertrieben. Städte mit differenzierter Industrie, deren Wohlsein also nicht von dem Geschick einer einzigen abhängig ist, werden partielle Krisen schließlich ebenso leicht überwinden können, als die größeren Bankinstitute, deren Risiko sich auf viele Städte verteilt. Bei einer großen allgemeinen Industriekrise hilft aber die Verteilung auf verschiedene Städte auch nichts, da alle Städte von ihr betroffen werden.

Übrigens haben auch große Bankinstitute sich mit ihrem Hypothekengeschäft auf eine große Stadt beschränkt. So hat die bayerische Handelsbank zu München fast ihren ganzen Hypothekenbestand von zirka 140 Millionen Mark in München plaziert.

Über die Gewinnfrage spricht sich die Vorlage dahin aus, daß es sich nur um kleine Summen handeln könne, höchstens 1/4 Prozent, die für den einzelnen nicht sehr ins Gewicht fallen könnten. Durch diesen kleinen Gewinnüberschuß könne aber die städtische Betriebsverwaltung ihre Reserven beträchtlich verstärken. Es bestehe auch kein besonderer Anlaß, dem einzelnen bei Benützung der städtischen Einrichtung wesentlich billigere Bedingungen zu gewähren, als solche für normale Hypotheken bei den großen Hypothekenbanken eingeführt sind. „Die kulante Erledigung jedes Antrages, die wohlwollende Würdigung aller Gesuche und Wünsche, die Sicherheit, auf ständiges Entgegenkommen und ruhigen Genuß des Darlehens rechnen zu dürfen, außerdem die Möglichkeit, auch für Neubauten und Bauplätze Darlehen erhalten zu können, sind hinlängliche Vorteile, welche die städtische Einrichtung wohl beliebt machen werden."

Die Aufgabe der städtischen Hypothekenanstalt zu Düsseldorf bestand also darin, einer vorübergehenden Kreditnot auf dem Gebiete des Wohnungsbaues abzuhelfen. Das Institut war nicht ausschließlich im Interesse des privaten Grundbesitzes und Bauunternehmertums errichtet. In erster Linie war sie zur Bekämpfung der Baunot gedacht, und die Entwicklung der Anstalt zeigt, daß sie diesen Zweck in gewissen Grenzen erfüllt hat. In den beiden ersten Geschäftsjahren wurden im ganzen 98 Objekte beliehen, von denen 8 wieder ausschieden, so daß der Bestand zu Ende des Jahres 1901/02 90 Objekte umfaßte. Es wurden in den beiden Jahren 4043000 und 3877000 Mk. Darlehen beantragt, von denen 3315000 und 2685000 Mk. bewilligt, aber nur 1603000 und 1959000 Mk. angenommen wurden. Im Jahre 1902 hat die Ausleihetätigkeit nachgelassen. Schon im Geschäftsjahre 1901 begann das Privatkapital für Bauzwecke bedeutend flüssiger zu werden, so daß sich

der von der städtischen Anstalt geforderte Zinsfuß von 4½ Prozent als zu hoch erwies. Er wurde trotzdem erst im Jahre 1902 auf 4 Prozent herabgesetzt, weil man die Hauptaufgabe der städtischen Hypothekenanstalt darin sah, nicht in normalen Zeiten, sondern bei einer Versteifung des Immobiliarkredits einzugreifen. „Unter diesen Umständen", schreibt J. Feig, „Grund- und Bodenverhältnisse in Düsseldorf 1900" in „Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, CXI, S. 161, „hat das Hypothekenamt seine Leistungsfähigkeit zur Erhöhung der Bautätigkeit noch nicht recht erproben können, denn man kann die nicht nur in Düsseldorf erfolgte Verflüssigung des privaten Baukredits kaum oder doch nur zu einem sehr geringen Bruchteil auf Rechnung des Wettbewerbs der städtischen Anstalt setzen."

Nach den Grundsätzen, die für die Beleihung von Immobilien aufgestellt sind, werden in der Regel nur solche Gebäude beliehen, die einen sicheren Ertrag gewähren oder gewähren können. Die Beleihung soll sich nicht über 60 Prozent des Wertes erstrecken, bei Fabrikanwesen nur bis zu 50 Prozent des Wertes der Grundfläche. Darlehen auf Grundstücke, die mit noch nicht ganz fertigen Neu- oder Umbauten versehen sind, sollen in der Regel nicht mehr als 50 Prozent des Wertes der Grundfläche betragen. Bei Wohnhausbauten kann jedoch das Darlehen bis zur Höhe von 60 Prozent des jeweiligen Gesamtwertes der Grundfläche und des Baues, abzüglich jenes Betrages gewährt werden, der erforderlich ist, um den Bau zu vollenden. Die Darlehen werden, je nach Wunsch des Schuldners, als amortisierbare oder als einfache Zinsdarlehen gewährt. Sie sind zunächst beiderseits fünf Jahre unkündbar, können aber jederzeit in Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Diese werden von der Stadt ausgegeben, um die dargeliehenen Gelder zu decken. Sie dürfen den Betrag der jeweils ausgeliehenen Darlehen nicht übersteigen und werden in dem Maßstabe getilgt, als die Rückzahlung der Darlehen erfolgt. Der Zinssatz der Hypothekendarlehen beträgt in der Regel ½ Prozent mehr, als der Zinssatz der Schuldverschreibungen. Der Hypothekenschuldner hat außer den Nebenkosten auch die Differenz zwischen dem Verkaufswerte der Schuldverschreibung und ihrem Nennwerte zu erstatten.

Die Verwaltung der Hypothekengeschäfte bildet eine abgesonderte Betriebsverwaltung der Stadt Düsseldorf, die aus dem Reservefonds der Stadtkasse als Grundstock des besonderen Reservefonds den Betrag von 1 Million Mark einschießt. Die Verwaltung der Hypothekenstelle wird von einer Deputation geführt, die aus dem Oberbürgermeister und fünf Mitgliedern besteht. Sie ist zur Gewährung der Darlehen, Festsetzung der im einzelnen Falle maßgebenden Bedingungen, zur Kündigung der Darlehen, zum Verkaufe der Schuldverschreibungen und zu allen sich sonst ergebenden regelmäßigen Geschäften zuständig.

II. Städtische Feuersozietäten.

Wie die städtischen Hypothekenanstalten, so kommen auch die städtischen Feuersozietäten nur einem Teile der Einwohnerschaft, den Haus- und Grundbesitzern zugute. Diese Anstalten, die genossenschaftliche Vereinigungen der Hausbesitzer unter Leitung der Stadtgemeinden darstellen, sind schon sehr alt. Die Errichtung der ältesten Brandgilden reicht in Schleswig-Holstein bis in die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zurück. Die Hamburger Generalfeuerkasse entstand im Jahre 1676, nachdem bereits im Jahre 1591 eine Vereinigung von hundert Besitzern von Brauhäusern einen Feuerkontrakt abgeschlossen hatten, durch den sie für sich, ihre Erben oder künftige Besitzer ihrer Brauhäuser sich verpflichteten, im Falle eines oder mehrere dieser Häuser einen Brandschaden erlitte, „Teine Enkelde Rikesdahler" von jedem Hause binnen Monatsfrist nach geschehenem Feuerschaden zu zahlen. Nach diesem Vorbilde war im Hamburger Stadtgebiete eine ganze Anzahl ähnlicher Verbindungen entstanden, die schließlich von Senat und Bürgerschaft in der Generalfeuerkasse zusammengefaßt wurden. Nicht viel jünger sind die Brandkassen von Harburg 1677 und Magdeburg 1685. Im gleichen Jahre 1685 forderte der große Kurfürst seine Residenzstädte Berlin, Köln, Friedrichswerder auf, nach dem Hamburger Vorbilde eine ähnliche Feuerkasse zu bilden, aber Stadtverordnete und Viergewerke baten den Kurfürsten inständig, sie mit der neuen Einrichtung zu verschonen, da „der Bürger Vermögen alhier und dehrer zu Hamburg in gahr zu ungleicher Wage lieget. Sintemahl die meisten an diesem orte, alz krehmer und arme handwerksleutte, kaum ihr tägliges außkommen haben, und, wenn schohn noch einige in etwas begütert, dennog 50 derselben mit einem Capitalreichen Kauffmann in Hamburg fast nicht zu vergleichen sindt." Die Bestrebungen des großen Kurfürsten nahm sein Nachfolger, König Friedrich I., wieder auf. Er wollte das ganze Land zu einer Generalsozietät vereinigen und ließ deshalb am 1. Juni 1706 ein General-Feuerkassen-Reglement ergehen. Die Ausführung des Gesetzes fand in Stadt und Land den hartnäckigsten Widerstand, so daß einige Jahre später die Generalfeuerkasse wieder aufgehoben werden mußte. Man versuchte den gleichen Zweck durch Einrichtung lokaler Organisationen zu erreichen. Der Berliner Magistrat erklärte sich nunmehr bereit, ein Reglement für eine Berliner Feuersozietät auszuarbeiten, dessen Artikel in einer Notifikation vom 2. Mai 1712 anerkannt wurden. Darin wurde der Grundsatz aufgestellt, daß bei entstehendem Feuerschaden alle Eigentümer nach Proportion des Wertes ihrer Häuser beitragen sollten. Es wurden nunmehr die Eigentümer aufgefordert, „wegen Anlegung eines ordentlichen Katasters und einer richtigen Taxe der Häuser das Erforderliche zu bewirken", doch kamen die Aufnahmen

erst nach Erlaß des Reglements von 1718 in geregelten Gang. Dieses Reglement blieb bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Gültigkeit. Am 1. Mai 1794 wurde es einer Revision unterzogen und bildet in der abgeänderten Gestalt noch heute die Grundlage für die Verwaltung der Berliner Feuersozietät. Drei leitende Grundsätze sind für dasselbe charakteristisch: 1. die Zwangspflicht der Versicherung für alle Grundbesitzer, 2. die Versicherung und der Ersatz des Schadens zum Neubauwert, und 3. die Pflicht zur Wiederherstellung des Schadens und zur Verwendung der Brandentschädigungsgelder dazu. Es wurden also alle Eigentümer von Häusern innerhalb der Ringmauern oder außerhalb derselben auf dem zu der Stadt gehörigen Grund und Boden ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, der sie für ihre Personen oder Häuser unterworfen sind, zum Beitritt verpflichtet. Befreit waren nur die königlichen und öffentlichen Gebäude, deren Versicherung den Landeskollegien überlassen blieb, die königlichen Schlösser und die prinzlichen Paläste, die Windmühlen, ausgeschlossen waren andere der Feuersgefahr noch mehr ausgesetzte Gebäude, als Pulvermühlen und dergleichen. Die Zwangsverpflichtung zum Beitritt ist im Jahre 1817 auch in die neuen Hamburger Feuerordnungen aufgenommen worden, während die alte Ordnung von 1676 eine solche Verpflichtung nicht enthielt.

Gleichfalls abweichend von der ursprünglichen Hamburger Feuerordnung und den Statuten aller übrigen Immobiliarversicherungsanstalten wurde die Entschädigung des Brandschadens in dem Statut der Berliner Feuersozietät geordnet. Während allgemein der Brandschaden nach dem Wert ersetzt wird, den die beschädigten Objekte zur Zeit des eingetretenen Schadens haben, erhält das von einem Brandschaden betroffene Mitglied der Berliner Feuersozietät eine Vergütung, die ihn in den Stand setzt, ein Gebäude von der Beschaffenheit des früheren wieder aufzuführen.

Als sich die preußische Staatsregierung in den Jahren von 1835 bis 1844 mit einer Revision der Reglements der nach dem Jahre 1718 entstandenen öffentlichen Feuersozietäten beschäftigte, erregten die beiden Grundsätze des Zwangsbeitrittes und der Versicherung des Neubauwertes bei ihr den größten Anstoß. Doch gelang es schließlich den Kommunalbehörden, das Regulativ von 1794 im wesentlichen zu retten. Es wurden nur die Änderungen an ihm vorgenommen, die durch die Ausbildung der städtischen Verfassung notwendig geworden waren. Durch die Städteordnung von 1808 wurde die Direktion aufgehoben. Die Angelegenheiten der Feuersozietät wurden in Zukunft wie andere Gemeindesachen vom Plenum des Magistrats unter Mitwirkung der Stadtverordneten verwaltet. Die exekutiven Organe waren der Generalfeuerherr, ein Mitglied des Magistrats, das sowohl die Aufstellung der Taxen als die Abschätzung der eingetretenen Brandschäden zu

leiten hatte, ein städtischer Bauinspektor, der die Brandtaxen berechnete, die Ratsmaurer und Ratszimmermeister, die als verpflichtete Sachverständige bei den Taxen mitzuwirken hatten, und die Stadtwachtmeister, die bei den Abschätzungen zugegen zu sein, den Taxatoren Beistand zu leisten, den Verkehr des Generalfeuerherrn mit den Taxatoren und dem Publikum zu vermitteln und insbesondere auch die Beiträge einzuziehen hatten. Von diesen Ämtern wurde das Amt eines Generalfeuerherrn eingezogen. Im Jahre 1891 wurde für die Bearbeitung der Feuersozietätsangelegenheiten eine gemischte Deputation der Gemeindekollegien eingesetzt. Das sind im wesentlichen die organisatorischen Änderungen, die die Berliner Feuersozietät im Laufe ihres Bestehens erlitten hat.

Nach § 10 des Statuts muß jeder Eigentümer den ausgeschriebenen Betrag nach dem jedesmal genehmigten Satz von der Versicherungssumme erlegen. Die Beiträge ändern sich also nach der Höhe des eingetretenen Brandschadens. An diesem Grundsatze ist dauernd festgehalten worden.

Nach dem Vorbilde der Berliner Feuersozietät sind auch in anderen preußischen Städten, wie in Königsberg, Elbing, Thorn, Stettin, Stralsund und Breslau, Feuersozietäten eingerichtet worden, von denen aber nur die der Städte Breslau, Stettin und Thorn die gleichen Grundsätze haben. Alle übrigen Feuersozietäten entbehren der Zwangsversicherung. Außerhalb Preußens existiert noch eine städtische Brandkasse zu Rostock, eine städtische und eine vorstädtische Brandassekuranzkasse zu Lübeck und die bereits erwähnte Hamburger Feuerkasse. Über die Entwicklung und Bedeutung dieser Feuersozietäten geben die folgenden Ziffern Auskunft:

	Jahr der Gründung	Versicherungssumme				
		1868 Taler	1872 Taler	Ende 1892 Mark	Mark	
Königsberg	1723	2921227	1240963	579495	795932	(1901/02)
Stettin . .	1722	19373600	20473175	80563240	89339719	(1900)
Stralsund .	1771	4915753	5148115	22534428	—	
Berlin . .	1718	279007925	326928025	3228391700	4109155900	(1901)
Breslau .	1744	54593200	70386030	425876200	454892500	(1900)
Elbing . .	1773	—	1603310	10302140	8838880	(1900)
Thorn . .	1821	—	2787583	19613124	—	

Viertes Kapitel.

Plakatwesen und Annoncenblätter.

Die moderne Reklame, dieses so wichtige Werkzeug der Distribution, tritt auf zwei Gebieten in Berührung mit der städtischen Verwaltung, auf dem Gebiete des Plakatwesens und auf dem der Zeitungsannonce.

Das Plakatwesen ist uralt. Von Anfang an macht die Reklame für ihre Plakate von jedem Raume Gebrauch, den sie für günstig hält, die Augen der Passanten auf das Plakat zu ziehen. Häuser, Mauern, Zäune, besondere Stellagen, alles wird benützt, um Plakate anzubringen. Die oft skandalöse Verunstaltung des Aussehens der städtischen Straßen durch die Plakate hat die Polizeiverwaltung in vielen Städten veranlaßt, die allgemeine Benützung der Häuser und sonstigen Wände zu verbieten und die Plakate auf bestimmte Plakattafeln oder Plakatsäulen zu verweisen. Die Plakatsäulen sind in Berlin entstanden und verdanken ihre Entstehung dem Buchdruckereibesitzer Litfaß, der im Dezember 1854 von dem Polizeidirektor v. Hinckeldey die Erlaubnis erhielt, auf die Dauer von 15 Jahren auf öffentlichen Straßen und Plätzen Säulen für den Zettelanschlag zu errichten, an denen vom 1. Juli 1855 ab der Anschlag von Plakaten überhaupt nur noch zulässig sein und nur durch Beauftragte des Unternehmers stattfinden sollte. Zur Sicherung dieser Bestimmung wurde einige Monate später eine Polizeiverordnung erlassen. Die Konzession war dem Unternehmer von dem Polizeipräsidenten ohne Befragen der Stadtverwaltung erteilt worden. Das Polizeipräsidium hatte sich wieder einmal über die Rechte der städtischen Kollegien hinweggesetzt. Sie hatten in der Tat das Recht, sowohl über die Einrichtung selbst, als auch über den Erlaß der für diese Einrichtung besonders getroffenen Polizeiverordnung gehört zu werden. Das Motiv, das das Polizeipräsidium zu diesem Vorgehen veranlaßte, war wohl die Voraussicht, mit den städtischen Kollegien zu keiner Einigung über diese Angelegenheit zu kommen. Denn es war nicht anzunehmen, daß diese die Notwendigkeit der Plakatsäulen anerkannt haben würden. Das räumt der Verwaltungsbericht für 1861/76 mit dürren Worten ein. Es heißt da 2. Band, S. 55: „Die in dem Vertrage mit Litfaß beliebte Ordnung des Anschlagwesens konnte damals im Mangel jeder genaueren Kenntnis der Motive, von denen sich das Polizeipräsidium hatte leiten lassen, als eine dringende Notwendigkeit kaum erscheinen. Die ganze Maßregel wurde

vielmehr lediglich aufgefaßt als eine ungerechtfertigte Belästigung und Beschränkung des Publikums, als eine Beeinträchtigung Gewerbetreibender, namentlich der Buchdrucker, und Bereicherung eines einzelnen auf Kosten der Gesamtheit. Von dem Einflusse dieser allgemein in der Bevölkerung verbreiteten Anschauung konnten auch die Kommunalbehörden nicht ganz frei bleiben." Die Rücksichtslosigkeit, mit der die Gemeindebehörden bei Abschluß des Vertrags behandelt worden waren, wiederholte sich bei der Verlängerung des Vertrags. Als im Januar 1869 der Magistrat das Polizeipräsidium ersuchte, nicht ohne seine Zustimmung das Anschlagwesen über den 1. Juli 1870 hinaus zu ordnen, wurde ihm erwidert, daß der ursprüngliche Vertrag bereits bis zum 1. Juli 1880 verlängert sei. Die Beschwerden des Magistrats blieben auch bei der Ministerialinstanz erfolglos. Erst nachdem durch den Vertrag vom 31. Dezember 1875 das Eigentum der Stadtgemeinde an den öffentlichen Straßen festgestellt worden war, wurde ihr auch das Recht zuerkannt, die Errichtung und Benützung von Anschlagssäulen auf öffentlichen Straßen gegen Pacht zu vergeben.

Obwohl die Konzession den Unternehmer Litfaß zum reichen Manne gemacht hatte, die städtischen Behörden also wußten, daß sie es mit einem sehr ertragreichen Unternehmen zu tun hatten, hielten sie doch an der Verpachtung der Anschlagsäulen fest. Ihre Einsichtslosigkeit oder ihr schlechter Wille war in diesem Punkte ebenso groß, wie die des Polizeipräsidiums. Sobald die Kollegien in den Besitz des Plakatwesens gekommen waren, schrieben sie den Betrieb desselben in öffentlicher Submission aus. Gegen eine jährliche Pachtsumme von 50000 Mk. wurde den Unternehmern Nauck und Hartmann die Konzession auf die Dauer von 10 Jahren übertragen. Die Unternehmer mußten sich verpflichten, für einen Bestand von mindestens 300 Säulen zu sorgen. Die alten Litfaßsäulen wurden entfernt und durch 50 weitere Säulen ersetzt. Nach dem Vertrage geht das Eigentum der Säulen auf die Stadtgemeinde über, während für die Unterhaltung derselben der Unternehmer zu sorgen hat. Die Stadt verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages, keinem anderen Unternehmer die Genehmigung zur Errichtung gleicher oder ähnlicher Anlagen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu erteilen, und gesteht dem Unternehmer das ausschließliche Recht zu, die errichteten Säulen während der Vertragsdauer zum Anschlage von öffentlichen Anzeigen zu benützen. Der Unternehmer wird verpflichtet, die ihm übergebenen Plakate nach der Zeitfolge der Anmeldungen anzuschlagen und darüber Buch zu führen. Plakate, die nicht eine der im Tarife vorgesehenen Größe haben, können, solche, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, müssen von dem Anschlage zurückgewiesen werden. Im Tarif werden vier Größen festgesetzt, für die die Sätze betragen: Säulenraum pro 100 Säulen und Tag 0,40, 0,80, 1,20, 2,50 Mk.

Wozu noch an Anschlagskosten der Reihe nach 25, 40, 75 Pf. und 1,50 Mk. kommen.

Im Jahre 1891 wurde der Vertrag der gleichen Firma von den Kollegien auf weitere 10 Jahre verlängert. Diesmal aber stellte die sozialdemokratische Fraktion bei der Stadtverordnetenversammlung den Antrag, die Konzession nicht ohne weiteres den alten Unternehmern zu übertragen, sondern ein öffentliches Ausschreiben zu erlassen. Das Ergebnis der Submission bewies, wie außerordentlich lukrativ der alte Vertrag für die Unternehmer gewesen war. Die alte Firma erklärte sich nämlich bereit, die Pachtsumme von 50000 Mk. auf 255000 Mk. zu erhöhen. Der gleiche Vorgang wiederholte sich, als im Jahre 1901 der Magistrat wiederum die Neuverpachtung des Plakatwesens vorschlug. Bei der ausgeschriebenen Submission, die der Magistrat veranstaltete, steigerten die alten Pächter ihr Angebot auf 400000 Mk. und blieben mit diesem Meistgebote Sieger. Die Versuche der sozialdemokratischen Fraktion, die Übernahme des Plakatwesens in eigene Regie zu erreichen, schlugen wiederum fehl. Es lag auf der Hand, daß die alte Unternehmerfirma, die das Geschäft gründlich kannte, sicher nicht 400000 Mk. Pacht geboten hätte, wenn sie nicht die Überzeugung gehabt hätte, trotzdem noch für sich einen beträchtlichen Gewinn herauswirtschaften zu können. Es lag aber nicht der geringste Grund vor, die beiden Unternehmer durch Fortsetzung ihres Pachtvertrages noch weiter zu bereichern. Die Überschüsse wären für die Stadt sehr leicht zu erwirtschaften gewesen. Denn, wenn sich ein Betrieb durch Einfachheit auszeichnet, so ist es der Betrieb der öffentlichen Anschlagsäulen. Für die Kommunalisierung des Anschlagwesens sprach aber nicht allein der große Ertrag desselben, sondern auch das Zensurrecht, das sich die Unternehmer der die Säulen benützenden Bürgerschaft gegenüber angemaßt hatten. So hatte die Firma zum Beispiel ein Plakat zurückgewiesen, auf dem zur Besprechung der Verhältnisse in den Werkstätten des Offiziervereins eingeladen wurde. Es wurden Plakate zurückgewiesen mit Einladungen zu Versammlungen, in denen über „die Sünden der liberalen Stadtverordneten“, über „die Verunstaltung des Straßenbildes durch die Hochbahn“, über „die Gewaltakte der Buchbindereibesitzer“, über „Christliche Mucker, jüdische Heuchler“ gesprochen werden sollte. Die Firma gestattete es bei dem großen Ausstande der Straßenbahner der Großen Berliner Straßenbahngesellschaft zwar der Gesellschaft, gegen die Angestellten die Anklage zu erheben, daß sie den Ausstand in frivoler Weise hervorgerufen und sich an den Straßenkrawallen beteiligt hätten, verwehrte es aber den Straßenbahnern, diese Behauptung in einem Plakate zu widerlegen. Trotz dieser unglaublichen Zensurmißstände beschlossen die Stadtverordneten, der alten Firma das Monopol auf weitere 10 Jahre zu übertragen, ohne die geringste Vorsorge gegen den Mißbrauch des Zensurrechtes zu treffen.

Diese Haltung der Berliner städtischen Kollegien in der Frage des Plakatwesens ist nichts nur ihnen Eigentümliches. Es ist geradezu auffallend, daß von allen Städten mit mehr als 50000 Einwohnern nur zwei, nämlich Chemnitz und Freiburg, das Plakatwesen in eigener Regie verwalten. Chemnitz erhebt einen Platzzins, während das Anheften der Plakate konzessionierten Privatpersonen übertragen ist. Allein Freiburg führt die ganze Verwaltung in eigener Regie und erzielte dabei im Jahre 1899 eine Reineinnahme von 1667 Mk. Es besitzt 18 Plakatsäulen und 32 Plakattafeln. Alle übrigen Städte haben das Plakatwesen an Unternehmer vergeben, die für die Benützung der Plakatsäulen oder -Tafeln Abgaben an die Stadt zu entrichten und die Unterhaltungskosten, meist auch die Vermehrung der Anschlagsäulen zu tragen haben. Die Säulen werden entweder von den Städten selber errichtet oder sind von den Privatunternehmern zu stellen. In letzterem Falle gehen sie nach Ablauf des Vertrages unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über. Da den Unternehmern meistens ein Monopol gegeben wurde, so war ein Schutz des benützenden Publikums durch die Aufstellung eines Tarifs notwendig. Doch haben sogar einige Städte die Aufnahme einer solchen Schutzbestimmung in ihren Verträgen vergessen.

Bei der verhältnismäßig geringen Bedeutung, die dem städtischen Plakatwesen zukommt, können wir uns ein weiteres Eingehen auf die Einzelnheiten ersparen. Wir verweisen deshalb auf den instruktiven Abschnitt „Das Plakatwesen" von Dr. A. Dullo in dem „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte", 10. Jahrgang, S. 255 bis 262, in dem alle Einzelheiten sehr eingehend behandelt sind.

Haben die Städte durch ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Plakatwesen gezeigt, daß ihnen wenig daran liegt, der Reklame durch Pflege der Plakateinrichtungen und Verbilligung ihrer Benützung entgegenzukommen, so gilt das noch viel mehr von dem Annoncenwesen. Uns ist kein einziges Beispiel dafür bekannt, daß es eine Stadt unternommen hätte, aus eigenen Mitteln ein städtisches Annoncenblatt für die Benützung durch ihre Bürger ins Leben zu rufen. Sie überlassen es der großkapitalistischen Presse, die Reklamebedürfnisse der Bürger zu befriedigen und schrankenlos auszubeuten, soweit nicht die Konkurrenz der verschiedenen Organe der Ausbeutung Schranken zieht. Tatsächlich sollte aber den Städten nichts näher liegen, als sich ein solches Annoncenblatt zu schaffen. Die Städte müssen ihre Verordnungen — und das ist im Laufe des Jahres eine beträchtliche Zahl — in die breiteste Öffentlichkeit bringen. Sie haben alle Veranlassung, daß ausführliche und genaue Protokolle über die Sitzungen der städtischen Kollegien in die Hand der Bürgerschaft kommen, damit dieselbe über die Vorgänge auf den Rathäusern unterrichtet ist. Da, wo die Städte einen Arbeitsnachweis und einen

Wohnungsnachweis betreiben, ist der Besitz eines täglich erscheinenden Blattes eigentlich Lebensbedingung für das Gedeihen dieser Anstalten. Alle diese Zwecke sollten Motiv genug für unsere Stadtverwaltung sein, sich eigene Blätter zu beschaffen. Nun fehlt es an solchen Amtsblättern, die über die Vorgänge in der städtischen Verwaltung unterrichten, auch heute nicht. So bringt zum Beispiel die Münchener Gemeindezeitung ausführliche Berichte über alle öffentlichen Sitzungen des Magistrats, des Gemeindebevollmächtigtenkollegiums, der Lokalschul- und Lokalbaukommission, des Armenpflegschaftsrates, ferner die ortspolizeilichen Vorschriften, statutarischen Bestimmungen und Tarife, die gemeindebehördlichen Bekanntmachungen und schließlich auch die Monats- und Wochenberichte des städtischen statistischen Amtes über alle Zweige der Gemeindeverwaltung. Die Redaktion wird von Beamten der Stadt geführt. Diesen Amtsblättern fehlt aber ein sehr wichtiges Moment, die Verbindung mit der Annonce. Die Stadtverwaltungen machen gar nicht den Versuch, ihre Amtsblätter zu Annoncenblätter auszugestalten und auf diese Weise das Annoncenmonopol der Presse und Annoncenbureaus zum Vorteile der inserierenden Bürger zu brechen. Nur von einem solchen Versuch in Stuttgart ist uns Kenntnis geworden, der aber nicht von der Stadtverwaltung ausging, sondern nur bei der Stadtverwaltung Unterstützung fand.

Um genauere Berichte über die Verhandlungen der bürgerlichen Kollegien zu erhalten, wurde im Jahre 1900 von der Stadtverwaltung ein Amtsblatt ins Leben gerufen. Man verzichtete aber von vornherein darauf, nach dem Vorbilde anderer Städte, wie München usw., das Amtsblatt selbst zu unternehmen, und beschränkte sich darauf, ein solches Blatt in Verbindung mit einem privaten Unternehmer zu schaffen. In demselben sollten die Mitteilungen der Stadtverwaltung, insbesondere die Sitzungsberichte, die Ausschreibungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden veröffentlicht werden. Dem Zeitungsverleger wurde freigestellt, auch sonstige Inserate von Behörden oder Privaten zu bringen. Für die nötige Verbreitung des Blattes wurde dadurch gesorgt, daß jeder Einwohner es unentgeltlich an einer größeren Zahl von Verteilungsstellen entnehmen konnte. Es gelang dem Unternehmer, das Blatt binnen Jahresfrist zu einem bedeutenden Annoncenorgan zu entwickeln und dem Hauptannoncenblatt der Stadt scharfe Konkurrenz zu machen. Um sich diese Konkurrenz vom Halse zu schaffen, kaufte das letztere das Amtsblatt dem Verleger mit Zustimmung der städtischen Kollegien ab und reduzierte dasselbe auf eine inseratenlose Beilage zu dem von ihm herausgegebenen Blatte. Damit hatte das städtische Annoncenblatt sein Ende gefunden und das „Neue Tagblatt“ beherrschte wiederum fast unumschränkt den lokalen Markt, wenn ihm auch die Auskaufung der Konkurrenz bedeutende Summen gekostet hat. Die Geschichte des Stuttgarter Amtsblattes beweist sehr klar, daß ein städtisches

Amtsblatt sich unschwer zu einem Annoncenblatt weiter entwickeln läßt. Die städtischen Mitteilungen und Veröffentlichungen, die nur in dem Amtsblatte erscheinen, zwingen eine große Zahl von Einwohnern, das Blatt zu halten. Mittels der unentgeltlichen Ausgabe wird es möglich, den Leserkreis nach Belieben zu erweitern. Ist aber einmal der große Leserkreis geschaffen, so ist die Position des Blattes als Inseratenorgan gesichert. Geht dann die städtische Verwaltung bei dem Betriebe eines solchen Blattes von dem Gedanken aus, daß dasselbe keinen Überschuß in die Stadtkasse abwerfen soll, so wird es auch möglich, die Annoncenpreise herabzusetzen und dadurch wieder eine größere Inserentenkundschaft zu gewinnen.

Die Ausgestaltung eines solchen städtischen Annoncenblattes stellt nicht nur der Stadtverwaltung ein Blatt für die Berichterstattung über sämtliche Vorgänge des öffentlichen Lebens zur Verfügung und ist nicht nur imstande die Annoncenpreise zu verbilligen, sondern kann auch auf die Gesundung unserer gesamten Preßverhältnisse einen bedeutenden Einfluß ausüben. Wenn einmal das gesamte Inseratenwesen im städtischen Amts- und Annoncenblatte vereinigt ist, so wird die politische Presse von dem Ballast des Inseratenwesens befreit, während heutzutage auch die politischen Blätter kapitalistische Geschäftsunternehmungen sind, deren Existenz vom Inserat abhängt und deren politische Haltung daher durch die Rücksicht auf die Kundschaft der Inserenten beeinflußt wird. So würde in Zukunft die politische Zeitung nur ihres eigentlichen, des politischen Inhalts wegen gehalten und gelesen werden. Frei von der Rücksicht auf die Inserate könnten die politischen Tagesblätter werden, was sie heutzutage nicht sind, politische Zeitungen, die sich die politische Beeinflussung und Erziehung ihres Leserkreises nur aus politischen Gründen angelegen sein lassen.

Ergänzungen.

Zu I., S. 4. Nach dem Jahresbericht der Königlich preußischen Gewerbeinspektion für Düsseldorf, unter deren Aufsicht Crefeld steht, sind im ganzen Aufsichtsbezirk von 1901 auf 1902 die Fabriken mit Arbeiterinnen von 2669 auf 2691 und die Zahl der Arbeiterinnen von 51392 auf 53818 oder um 2426 gestiegen. Hiervon kommen auf die Textilindustrie 1836 Arbeiterinnen mehr als im Jahre 1901. Die Aufforderung der sozialen Kommission zu Crefeld hat demgemäß keinen besonderen Erfolg gehabt.

Zu I., S. 11. Die Fragezeichen bedeuten, daß der Bericht der Stadtverordnetenversammlung für die betreffenden Jahre nichts über die Anzahl der Sitzungen verzeichnet. Doch erfahren wir auf private Erkundigungen hin, daß seit 1900 mindestens auch soviel Sitzungen stattfanden, als dem Ausschuß Vorlagen überwiesen wurden.

Zu I., S. 47. Zu den drei genannten Städten Straßburg, Wiesbaden, Frankfurt a. M. ist noch weiter Mülhausen i. E. hinzugekommen. Der Gemeinderat dieser Stadt beschloß Ende des Jahres 1903 die Lohn- und Arbeitszeitklausel in die Lastenhefte der städtischen Lieferanten aufzunehmen. Die Unternehmer werden verpflichtet, den bei den städtischen Arbeiten beschäftigten Arbeitern mindestens die vom Gemeinderat festgesetzten Minimallöhne zu zahlen, die für die Arbeiter bestimmten Minimallöhne auf der Baustätte oder in der Werkstatt öffentlich anzuschlagen und einem Beauftragten der Stadtverwaltung jederzeit Einsicht in die Lohnlisten, sowie Anwesenheit bei der Lohnzahlung zur Kontrolle der Mindestlöhne zu gestatten. Die Minimallöhne werden für die verschiedenen Gewerbe festgesetzt, und dabei nicht das ortsübliche Lohnminimum, sondern der ortsübliche Durchschnittslohn zugrunde gelegt. Als Durchschnittslohn gilt nicht der rechnerische Durchschnitt zwischen Mindest- und Höchstlohn, sondern der Lohn, den die große Masse der Arbeiter in einem Gewerbe erhält. Es wurde ferner eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden, abgesehen von den Steinhauern, bei denen sie 9 Stunden beträgt, sowie eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause festgesetzt. Überstunden sind mit einem Lohnzuschlag von 50 Prozent zu vergüten. Der städtische Arbeitsnachweis soll von den Unternehmern benützt werden, und vorzugsweise sollen ortsansässige Arbeiter beschäftigt werden.

Auch die Stadt Fürth hat in ihre vom 28. Februar 1904 datierten Vorschriften für Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen eine allerdings

recht unbestimmte Lohnklausel aufgenommen, die sich an die Vorschläge der bayerischen Abgeordnetenkammer (S. 35) anschließt. Danach haben solche Unternehmer die Ausschließung von der Berücksichtigung zu gewärtigen, von denen bekannt ist, daß sie in ihren Betrieben eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit eingeführt haben, oder daß sie ihren Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in dem Gewerbezweig bei Arbeiten solcher Art üblichen Löhnen und Arbeitsbedingungen zurückbleiben, oder daß sie Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Vereinbarungen, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern des betreffenden Gewerbes oder der betreffenden Betriebe bestehen, und welchen die meisten der einschlägigen Betriebe beigetreten sind, sich nicht anschließen, endlich daß sie Gegenstände, deren Herstellung in Werkstätten üblich, in Heimarbeit vergeben. Nach § 12 sind die Unternehmer verpflichtet, der Bauleitung auf Verlangen jederzeit über die mit ihren Handwerkern und Arbeitern geschlossenen Verträge und deren Erfüllung unter Vorlegung der Lohnlisten und sonstigen Unterlagen Aufschluß zu erteilen.

Zu I., S. 64. Der Gemeinderat zu Mülhausen hat folgende Klausel in die Lastenhefte aufgenommen: Der Ausbruch von Lohnstreitigkeiten begründet an sich keinerlei Verlängerung der für Fertigstellung der Arbeit im Lastenhefte festgesetzten Frist. Erlaß oder Ermäßigung von Konventionalstrafen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Zu I., S. 143. Nach einer Zeitungsnotiz erklärte in der Stadtverordnetensitzung vom 7. Januar 1904 zu Offenbach der Beigeordnete für das Armenwesen, es bestehe die Absicht, den Betrag von 45000 Mk., der für die Beschäftigung von Arbeitslosen ausgeworfen ist, in den Armenetat einzustellen. Selbstverständlich müßten dann auch die rechtlichen Konsequenzen gezogen werden, das heißt die von der Stadt beschäftigten Arbeitslosen als Unterstützungsempfänger betrachtet werden und ihrer politischen Rechte verlustig gehen. Wir haben nicht feststellen können, ob dieser Plan verwirklicht worden ist.

Zu I., S. 174. In Übereinstimmung mit den im Winter 1901/02 gemachten Erfahrungen wurden im Winter 1902/03 vom Tiefbauamte der Stadt Düsseldorf nur Regiearbeiten für die Arbeitslosen vorgesehen. Die Arbeitsleistung war nach den Mitteilungen des statistischen Amtes größer als im Vorjahre. Die bereits im vorjährigen Berichte gezogene Schlußfolgerung, daß die Notstandsarbeiten in städtischer Regie mit weniger Verlust verbunden sind, als Unternehmerarbeit mit Arbeitslosen hat sich im Winter 1902/03 bestätigt. Über die Ausführung der Notstandsarbeiten im Akkord, die in einer Sitzung der Stadtverordneten angeregt wurde, bemerkt das statistische Amt: „Es kann — auch nach den in anderen Städten gemachten Erfahrungen — angezweifelt werden, ob das unter normalen Verhältnissen ja stets die Arbeitsleistung steigernde Akkordsystem diese Wirkung auch bei dem

buntscheckigen Material der Arbeitslosen haben wird, bei denen die große Ungleichheit ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit auch bei Bemessung der Akkordsätze Schwierigkeiten machen würde. Immerhin ist denkbar, daß für einen ausgewählten Teil der Notstandsarbeiter das Akkordsystem mit Erfolg angewendet werden könnte."

Zu I., S. 227. Über die Ergebnisse der Genter Arbeitslosenversicherung in den Jahren 1901 bis 1903 unterrichtet uns ein von Louis Varlez verfaßter Bericht. Die organisierte Arbeiterschaft Gents hat an dem Unternehmen von Anfang an ein sehr reges Interesse genommen. Um an den Vorteilen des Arbeitslosenfonds teilnehmen zu können, haben zahlreiche Gewerkvereine die Ausbildung der Arbeitslosenversicherung in die Hand genommen. Während im Jahre 1898 vor Einsetzung der Enquetekommission die Arbeitslosenunterstützungen der Genter Gewerkvereine nur 15000 Franken betrugen, stiegen sie im Jahre 1902 auf 42000 Franken. Am Ende des Jahres 1903 gehörten 34 Gewerkvereine mit 12 bis 13000 Mitgliedern dem Genter Arbeitslosenfonds an. In den 25 Monaten, über die der Bericht vorliegt, wurden 4919 Arbeitslose in 29 Gewerkvereinen mit 83882 Franken von ihren Vereinen und mit 36964 Franken aus dem städtischen Arbeitslosenfonds unterstützt. Im Jahre 1901 wurde die Arbeitslosenversicherung zu 74 Prozent von den Arbeitern selbst und zu 26 Prozent aus städtischen Mitteln bestritten; 1902 war das Verhältnis 72 zu 28 und 1903 65 zu 35. Die Verschiebung des Verhältnisses im letztgenannten Jahre hatte ihre Ursache darin, daß eine Reihe von Gewerkvereinen in den schlimmsten Wintermonaten sich außer stande sah, ihren arbeitslosen Mitgliedern mehr als 50 bis 75 Centimes täglich auszuzahlen.

Der Bericht kommt zu dem Resultat, daß sich das Genter System für die Mitglieder der Gewerkvereine vorzüglich, für die unorganisierten Arbeiter aber gar nicht bewährt habe. Im ganzen haben nämlich von den letzteren nur 13 Arbeiter von der Einrichtung Gebrauch gemacht.

Kommunale Arbeitslosenfonds nach Genter Muster gab es zu Ende des Jahres 1903 in Antwerpen und seinen Vororten, in Lüttich, in Löwen, in Brügge, Mecheln und in den Brüsseler Vororten Ixelles, St. Gilles, St. Josseten-Noode, Schaerbeek, Molenbeek-St. Jean, Cureghem-Anderlecht und Koeckelberg. In Verviers, Courtrai, Alost, Boom, Grammont, Roulers sind entsprechende Einrichtungen geplant.

Zu I., S. 248. Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählungen der Dresdener Stadtverwaltungen von 1902 und 1903 sind in Heft 12 der Monatsberichte des statistischen Amtes des Jahres 1903 von Dr. Wiedfeldt ausführlich bearbeitet worden. Aus seinen Ausführungen seien hier einige wichtigere Punkte herausgegriffen. Dr. Wiedfeldt bezeichnet den Termin der Dresdener Arbeits-

losenzählung, der in den Oktober fällt, als geeignet für eine Aufnahme, die frei von Zufälligkeiten das Typische herauszuheben sucht. Der Einfluß der Witterungsverhältnisse auf die Gewerbetätigkeit sei aus dem Zahlenergebnisse in ziemlich hohem Maße ausgeschaltet, und man könne erwarten, ein normales Bild von der durchschnittlich vorhandenen Arbeitslosigkeit zu erhalten. Gerade darauf käme es aber der städtischen Verwaltung in erster Linie an. Für ihre Zwecke habe ein Bild der Arbeitslosigkeit zur Zeit ihrer größten Ausdehnung nur geringen Wert, doch sei zuzugeben, daß eine Zählung auch an einem anderen Termine der Ergänzung wegen sehr vorteilhaft sein würde. „Daß fakultative Zählungen nach dem vielgepriesenen Stuttgarter Verfahren für die in Dresden angestrebten Ziele gar nicht in Frage kommen, wird auch derjenige zugeben, der trotz aller mißlichen Erfahrungen die Stuttgarter Zählungsart noch immer ernst nimmt." Die anfänglich ziemlich ungenauen Ergebnisse der ersten Zählung sind bei der zweiten um ein volles Fünftel zuverlässiger geworden.

Dr. Wiedfeldt hebt hervor, daß nach dem Zweck und der ganzen Anlage der Dresdener Arbeitslosenstatistik wirklich nutzbringende Ergebnisse erst gewonnen werden können, wenn für eine längere Reihe von Jahren genau konformes Material vorliege, aus dem sich typische Züge erkennen und herausheben ließen. „Naturgemäß ist die Zahl der Arbeitslosen und ihre Rekrutierung aus den verschiedenen Produktionszweigen in den einzelnen Jahren sehr verschieden und von den großen Strömungen wie den vielerlei kleinen Wellenbewegungen des Wirtschaftslebens abhängig. . . . Aber auch bei den großen Springfluten und den sich langsam verlaufenden Überschwemmungen werden gewisse Regelmäßigkeiten erkennbar sein, wenn erst genügend lange Beobachtungsreihen vorliegen. Für die praktische Politik kann übrigens diese große, vorerst unübersehbare Arbeitslosigkeitsbewegung zunächst gar nicht in Frage kommen. . . . Wer der Arbeitslosigkeit gegenüber praktisch etwas ausrichten will, der muß sich auf die ständig vorhandene regelmäßig wiederkehrende, sozusagen auf die normale Arbeitslosigkeit beschränken."

Auch in Charlottenburg hat am 23. Februar 1904 eine Arbeitslosenzählung nach Stuttgarter Muster stattgefunden mit der Verbesserung, daß die Zählkarten (zirka 26000 Stück) durch zahlreiche, von den hiesigen Gewerkschaften gestellten Boten an die Arbeiter ausgeteilt wurden. Dadurch wurde das Abholen der Karten von bestimmten Stellen, wie in Stuttgart, den Arbeitslosen abgenommen. Es blieb ihnen also nur die Arbeit, die Zählkarten auszufüllen und an einer der neun bekannt gemachten Abgabestellen in die Urne zu stecken. Die Zahl der abgegebenen Karten betrug 628, davon 595 von männlichen, 33 von weiblichen abgegeben. Von den 595 blieben nur 350 für die Aufnahme brauchbare Karten übrig. Nach dieser Zahl kommen auf

je 100 Arbeiter der Volkszählung von 1900 1,4 Arbeitslose, die sich unter Berücksichtigung des Anwachsens der Arbeiterschaft in den letzten drei Jahren noch um ein bis zwei Zehntel verringern. Das statistische Amt gibt in seiner Bearbeitung zu, daß die Zählung keine vollständige war, und bezeichnet es als möglich, daß eine beträchtliche Zahl von Arbeitslosen sich nicht gemeldet habe. Danach ist der Wert der Zählung also ein sehr geringer, wie sich von vornherein erwarten ließ.

Zu I., S. 293. Die Jastrowsche Äußerung ist nicht mehr ganz zutreffend. Im Februar 1903 hat die Sachsen-Meiningensche Regierung gegenüber der Stadt Pößneck von ihrem Notrechte Gebrauch gemacht und auch im freisinnigen Hagen hat die Regierung eingreifen müssen, um der beispiellosen Verschleppung der Eröffnung des Gewerbegerichts wegen der angeblichen Unmöglichkeit einen Vorsitzenden zu finden, zu begegnen.

Zu I., S. 310. Hier seien noch einige Resultate von Gewerbegerichtswahlen nach dem proportionalen Wahlsystem angeführt. In Frankfurt a. M., Februar 1904, gewannen die Gewerkschaften 11 von 33 Sitzen der Arbeitgeber, verloren aber 3 von 33 Sitzen der Arbeiter an die christlichen Arbeitervereine. In Ulm erhielten die Gewerkschaften für 542 Stimmen 7 Vertreter der Arbeiter, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine für 183 Stimmen 2 und die vereinigten christlichen Vereine für 223 Stimmen 3 Vertreter.

Zu I., S. 366. Auch die Stadt Straßburg hat an drei verschiedenen Stellen der Stadt Wärmestuben für Arbeiter eingerichtet, die mittags von 11 bis 1 Uhr geöffnet sind.

Zu II., S. 66. Die gleichen Resultate, die uns der Vergleich der städtischen und privaten Gasanstalten nach der Entwicklungshöhe des technischen und kaufmännischen Betriebes ergeben hat, würden wir auch voraussichtlich bei einer ebenso eingehenden vergleichenden Prüfung der städtischen und privaten Elektrizitätswerke erhalten. Wir mußten von einer solchen aber Abstand nehmen, weil das vorliegende Material recht lückenhaft und unzureichend ist, und wir nicht in den Fehler verfallen wollten, dessen sich der Direktor Erhard in einer vergleichenden Studie über eine sehr beschränkte Zahl von städtischen und privaten Elektrizitätswerken schuldig gemacht hat. Eine Besprechung derselben hätte sich daher auch erübrigt, wenn nicht die Studie, wie wir später bemerkten, von den Gegnern der städtischen Regie in geradezu unglaublicher Weise ausgenützt würde. So beutet zum Beispiel ein Artikel in den „Mitteilungen des Vereins Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen", April 1901, die Erhardsche Vergleichstabelle mit wahrem Wohlbehagen aus und sucht damit gegen die städtische Regie im allgemeinen Stimmung zu machen.

Gegen die Erhardsche Vergleichstabelle sind die folgenden Einwände zu erheben. Die Zahl der verglichenen Städte ist viel zu gering, als daß nach

dem Gesetz der großen Zahlen die Unterschiede in den beiden Gruppen sich ausgleichen könnten, und eine Vergleichung möglich wäre. Ferner hat Erhard die Elektrizitätswerke nicht danach gruppiert, ob sie auch einem Straßenbahnunternehmen elektrische Energie liefern oder nicht. Der Einfluß einer solchen Lieferung auf die Kosten des Betriebs usw. ist aber so groß, daß dieser Faktor unter keinen Umständen hätte vernachlässigt werden dürfen. Es wäre also eine Unterscheidung der Gruppen in Untergruppen notwendig gewesen, und die Zahl der Gruppenglieder wäre dann so klein geworden, daß die Unmöglichkeit eines Vergleiches sich auch dem Verfasser unbedingt hätte aufdrängen müssen. Erhard vergleicht in seiner Tabelle die Zahl der angeschlossenen Kilowatt, die Strompreise für die Kilowattstunde und die Selbstkosten für die nutzbar abgegebene Kilowattstunde. Alle drei Momente sind aber gar nicht vergleichbar. So hängen zum Beispiel bei den Selbstkosten die Kosten der Kohlen nur in sehr geringem Maße von dem Willen und der kaufmännischen Fähigkeit der Betriebsleiter, dagegen fast ausschließlich von der Lage der Elektrizitätswerke zu den Kohlenfeldern ab. Ebensowenig ist die Position: Gehälter und Löhne vergleichbar. Meist zahlen die städtischen Verwaltungen höhere Löhne und Gehälter als die Privatunternehmungen, soweit es sich nicht um die obersten Betriebsbeamten handelt. Das ist aber sozialpolitisch durchaus lobenswert und muß sogar von den Stadtverwaltungen verlangt werden. Wenn also dadurch das Produkt etwas verteuert wird, so wäre die dadurch bewirkte Erhöhung der Selbstkosten kein Beweis gegen die städtische Regie. Auch die Zahl der durchschnittlich angeschlossenen Kilowatt ist nur innerhalb gewisser Grenzen von der kaufmännischen Fähigkeit der Betriebsverwaltung abhängig. In erster Linie wird sie durch den Reichtum der Städte bedingt, ferner durch den Umfang und die Art der industriellen und kommerziellen Betriebe usw. Man vergleiche zum Beispiel die beiden Städte Breslau und Dresden, die in der Erhardschen Tabelle die gleiche Einwohnerzahl haben. Obwohl das Breslauer Elektrizitätswerk damals 9 Betriebsjahre, das Dresdener nur 5 hinter sich hatte, betrug die Zahl der angeschlossenen Kilowatt hier 5350, dort nur 2058 Kilowatt. Die Ursache dieser gewaltigen Verschiedenheit der beiden städtischen Elektrizitätswerke liegt vor allem darin, daß Dresden eine viel reichere Stadt als Breslau ist.

Wie wir schon bemerkten, ist bei dem unzureichenden Material ein Vergleich zwischen privatem und städtischem Betriebe nach gewissen Gesichtspunkten, wie wir ihn für die Gasanstalten allerdings unter weitgehendem Vorbehalt gezogen haben, nicht gut möglich. Trotzdem haben wir in der nachstehenden Tabelle, die aus der Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke für das Betriebsjahr 1901/02 von uns zusammengestellt ist, eine Probe auf die vorstehenden Ausführungen gemacht.

Städte mit Einwohnern		Zahl der Städte, in denen die Kilowattstunde elektrischer Energie kostet									
		für Beleuchtungszwecke						für technische Zwecke			
		bis 49 Pf.	50 bis 54 Pf.	55 bis 59 Pf.	60 bis 64 Pf.	65 bis 69 Pf.	70 und mehr Pf.	14 bis 19 Pf.	20 bis 24 Pf.	25 bis 29 Pf.	30 und mehr Pf.
bis 5000	s.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	p.	—	1	—	7	—	—	3	4	1	—
	sp.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 5 = 10000	s.	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
	p.	—	6	1	12(1)	—	—	9	5(1)	3	2
	sp.	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
= 10 = 25000	s.	2	1	1	2	—	1(2)	1	3	1	2
	p.	—	2	—	5	—	1	3	3(1)	1(1)	1
	sp.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= 25 = 50000	s.	—(1)	1	1	5	—	3(1)	—(1)	3	6(1)	1
	p.	—	—(1)	1	1(2)	—	—(2)	—(2)	2(3)	—	—
	sp.	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
= 50 = 100000	s.	—	—	1	3(4)	1	1(1)	1	2(3)	2(2)	1
	p.	—	2	—	1(2)	—	—(1)	2	—(1)	—(2)	1
	sp.	—	—	—	—	—	1(1)	—(1)	1	—	—
= 100 = 200000	s.	1	—	—(1)	3(2)	—	—(3)	—(1)	1(3)	3(1)	—
	p.	—(1)	—(1)	—	2(1)	—	—	—(1)	1(2)	—	1
	sp.	—	—	—(1)	—(1)	—	—	—(1)	—(1)	—	—
= 200 = 500000	s.	—	—	—	1(3)	—(1)	1(1)	—	2(4)	—(2)	—
	p.	—	—(1)	—	1(1)	—	1	—	1(1)	1	—
	sp.	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
über 500000	s.	—	—	—	—(1)	—	—	—	—(1)	—	—
	p.	—	—	—(1)	—(1)	—	—	—(1)	—(1)	—	—

Die Zahlen in Klammern geben die Zahl der Elektrizitätswerke mit Stromabgabe zu Bahnzwecken, die außerhalb derselben die Zahl der Elektrizitätswerke ohne solche Stromabgabe an.

In der Tat ergibt diese Tabelle ein Bild, das in seinen Einzelheiten von dem, wie es uns Erhard auf Grund eines viel kleineren Materiales gezeichnet hat, ganz beträchtlich abweicht. Die Tabelle zeigt, daß bezüglich der Preise für die Kilowattstunde elektrischer Energie die städtischen Elektrizitätswerke gegenüber den Privaten durchaus nicht so viel schlechter dastehen, wie die Erhardsche Tabelle zu beweisen scheint. Eine eingehende Diskussion unserer Tabelle soll nicht stattfinden, da wir sogar das in ihr benützte Material für unzureichend halten, um daraus Schlüsse zu ziehen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß den vier städtischen Elektrizitätswerken mit einem geringeren Preise als 49 Pf. pro Kilowattstunde nur ein privates gegenübersteht.

Wertvoller als der Vergleich der Preise, ist der Vergleich nach der Ausbeute der Wattstunden aus der verbrauchten Wärmeeinheit. Natürlich ist er nur zwischen Elektrizitätswerken gleicher Größe möglich, da die Ausnützung der Kohle in den größeren Werken mit den größeren Dampfmaschinen viel günstiger ist, als in den kleineren Anstalten. Eine von uns zusammengestellte Tabelle ergab keine Unterschiede zum Vorteil der privaten Werke.

Sachregister.

Die Deutsche Städteverwaltung.

Ihre Aufgaben auf den Gebieten der

Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens.

Von

C. Hugo.

XII und 516 Seiten 8°. Preis brosch. M. 10.—, geb. in engl. Leinw. M. 11.50.

„Diese Lücke in der Literatur füllt der durch sein 1897 erschienenes Buch ‚Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England' in weiten Kreisen rühmlichst bekannt gewordene Genosse C. Hugo geradezu mustergiltig aus. Sein neues umfassendes Werk, das eine Darstellung der Aufgaben der deutschen Gemeinde- bezw. Städteverwaltung auf den großen und wichtigen Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und der Hausung des Volkes giebt, bietet eine solche Fülle übersichtlich geordneten Materials, daß es wohl kaum Jemand unbefriedigt aus der Hand legt. Allerdings genügt es nicht, das Werk zu lesen, man muß es studiren, wenn man wirklich Nutzen daraus ziehen will."

„Vorwärts", Berlin, Nr. 132, 9. Juni 1901.

„In die heute fast nicht mehr zu überblickende große Literatur über kommunale Verwaltung und kommunale Sozialpolitik hat sich in letzter Zeit ein groß angelegtes Werk von C. Hugo über ‚Die Deutsche Städteverwaltung' eingefügt, das kurzweg als eine der wichtigsten Erscheinungen auf diesem Gebiet, als ein Handbuch für alle Diejenigen, die in kommunalen Angelegenheiten arbeiten, bezeichnet werden darf.... Das Buch Hugos ist geradezu eine Fundgrube und darf in der Bibliothek keines Menschen fehlen, der sich mit kommunalen Angelegenheiten befaßt." „Arbeiter-Zeitung", Wien, Nr. 143, 26. Mai 1901.

Im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" Heft XVI schreibt Robert Hallgarten am Schluß einer sehr lesenswerthen längeren Abhandlung über das Buch:

„Am Ende des umfangreichen Werkes angelangt, müssen wir dem Verfasser zugestehen, daß er uns nicht nur ein belehrender, sondern auch ein in hohem Maße unterhaltender Führer gewesen ist. Wohl selten finden wir derartige Gegenstände in ähnlich packender und doch sachlicher Weise dargestellt. Es ist ein ganz ausgezeichnetes Werk, das reichste Belehrung, vielseitigste Anregung bietet. Möge es ebenso anregend, wie auf den Leser, auch auf die Praxis wirken und zwar auf die Praxis im weitesten Sinne, zu deren Ausübung jeder Bürger berufen ist. So sei das Werk jedem empfohlen, der Interesse nimmt an den Fragen der Gemeindepolitik, die zu den schwierigsten, aber auch zu den wichtigsten unseres modernen wirthschaftlichen Lebens gehören."

Das Augustheft 1901 der „Preußischen Jahrbücher" bringt eine Besprechung von Dr. Hjalmar Schacht, in welcher es heißt:

„Das behandelte Thema ist eines der dankbarsten für den praktischen Volkswirth. Der Verfasser, welcher auf dem Gebiete des Kommunal-Sozialismus bereits eine bemerkenswerthe Arbeit veröffentlicht hat, steht auf dem Standpunkt des wissenschaftlichen Sozialismus. Das hindert ihn nicht, auf dem bezeichneten Gebiete, welches eine hervorragende praktische Bethätigung in genossenschaftlichem Sinne zuläßt, die fruchtbarsten Anregungen zu geben.

Das Buch stützt sich im Wesentlichen auf das amtliche Material der Städteverwaltungen, von denen man wohl zum Theil sagen kann, daß sie den Forderungen einer durch die Entwicklung bedingten modernen Kommunal-Sozialpolitik gegenüber sich entgegenkommend verhalten. Im Allgemeinen wird man ja den Satz für richtig anerkennen müssen, von dem der Verfasser gleichsam ausgeht, daß auch die entwickeltste Stadtverwaltung heutzutage noch in den Anfängen der Entwicklung steckt.

Der Verfasser behandelt in diesem Buche lediglich die Gesundheits- und die Baupolitik der Städte, indem er sich die übrigen Gebiete des Kommunal-Sozialismus für eine spätere Arbeit vorbehält. In der Kommunal-Hygiene behandelt er jedoch vor Allem auch das wichtige Kapitel der Fürsorge für die Ernährung.

Im Ganzen tritt Hugo für möglichst selbständige Behandlung der kommunal-sozialen Aufgaben seitens der Stadtverwaltung ein und sucht die staatliche Bevormundung fernzuhalten. Ein weiterer Grundgedanke des Buches ist der, die Durchführung einzelner Aufgaben möglichst stets durch ein und dieselbe Behörde erfolgen zu lassen. So z. B. sieht er auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege eine wesentliche Erschwerung in der Trennung der Wohlfahrtspolizei von der städtischen Selbstverwaltung. ‚So lange', führt Hugo aus, ‚die Trennung von Exekutive und technischem Sachverständigenthum bestehen bleibt, so lange der hygienisch gebildete Arzt, der Sachverständige, nur die Rolle des beigezogenen Rathgebers vertritt,